



## **Planfeststellungsbeschluss**

für den

Neubau einer 380/110 kV-Leitung Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach

# Übersichtspläne


Gesamtübersichtsplan:





Gemeinsame Legende für Übersichtspläne Neubau und Rückbau:

Anlage 3.1  
 Blatt 1/2



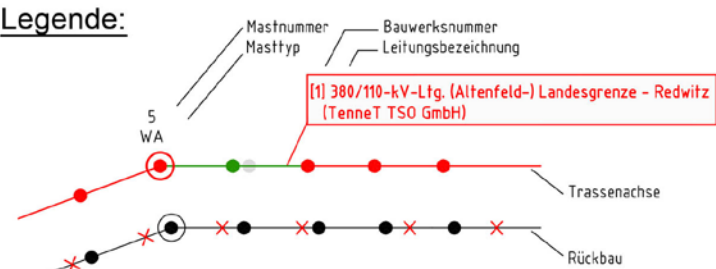
**Neubau der 380/110-kV-Ltg. (Altenfeld - )**  
**Landesgrenze - Redwitz LH-07-B157 und**  
**Rückbau der 110-kV-Ltg. Coburg - Redwitz E10018**

# Übersichtsplan

## Neubau

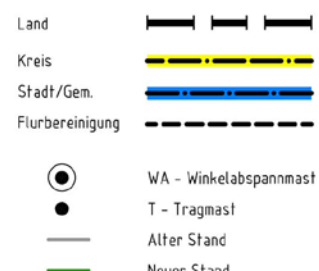
# Deckblatt



**Legende:**



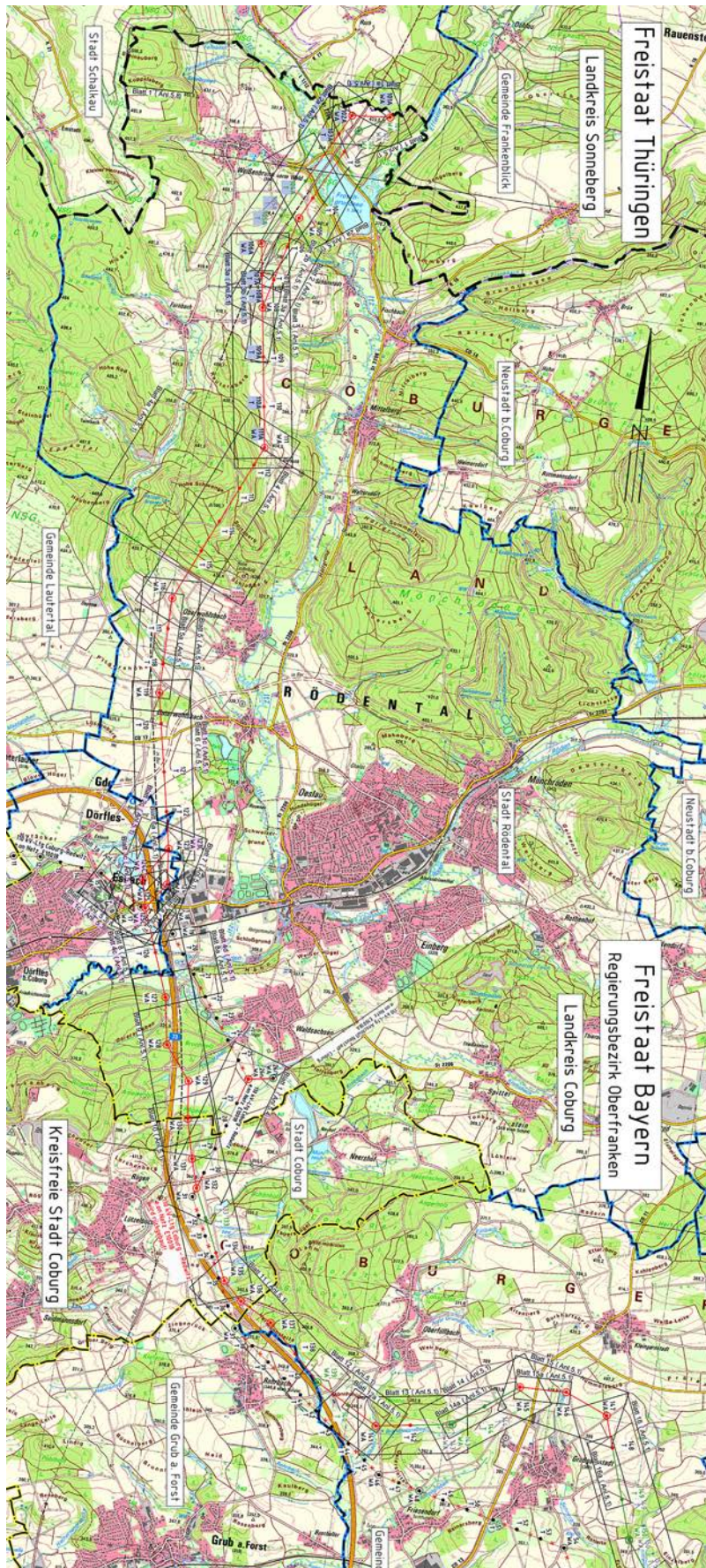
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012  
 Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25000 (TK25)

**Grenzen:**



Planfeststellungsunterlage			
Aufgestellt Bayreuth, TenneT TSO GmbH <i>iv. U. Wald</i>	12.08.2013 <i>i. A. M. Spinning</i>		
 Deutschland GmbH Wolfentalstraße 29 D-86400 Biberach ID-Nummer:	Maßstab 1:25000 Einheit Meter		
	Datum		Name
a	Masterrhöhungen und Mastverschieb. ergänzt	25.07.2014	wilo/ bare
b	Masttypänderungen ergänzt	25.07.2014	soli/ bare
c	Planungsvariante C2 ergänzt	25.07.2014	wilo/ bare
d	Planungsvariante C2 Blatt 4-6 ergänzt	20.08.2014	soli/ bare
Fachbereich TL 			
Zust.	Änderung	Datum	Name Urspr.:

Übersichtsplan Neubau der 380/110 kV-Leitung, Auszug Blatt 1/2:



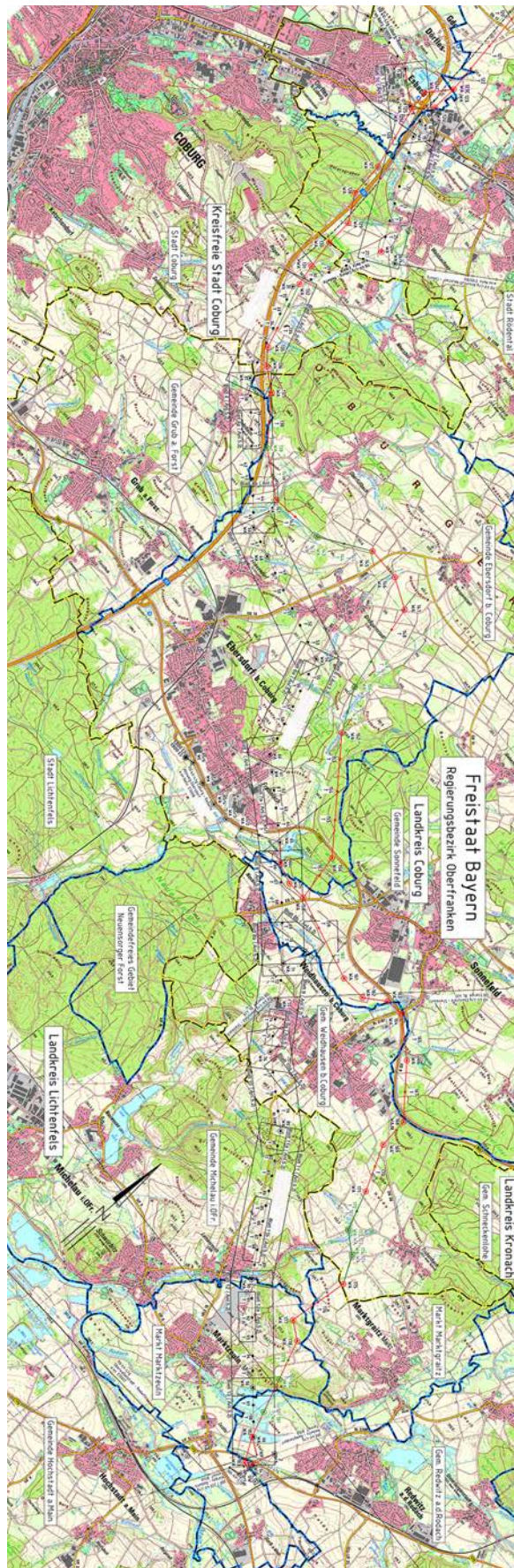


Übersichtsplan Neubau der 380/110 kV-Leitung, Auszug Blatt 2/2:





Übersichtsplan Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach:



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Übersichtspläne .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>15</b>
<b>A Entscheidung .....</b>	<b>18</b>
<b>1 Feststellung des Planes .....</b>	<b>18</b>
<b>2 Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>19</b>
<b>3 Nebenbestimmungen.....</b>	<b>44</b>
<b>3.1 Informationspflichten.....</b>	<b>44</b>
<b>3.2 Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen.....</b>	<b>45</b>
<b>3.3 Land- und Forstwirtschaft .....</b>	<b>47</b>
<b>3.4 Gewässer- und Bodenschutz .....</b>	<b>49</b>
<b>3.5 Straßen, Wege, Schienen und Verkehr .....</b>	<b>54</b>
<b>3.6 Natur- und Artenschutz .....</b>	<b>57</b>
<b>3.6.1 Natur- und Artenschutz während der Baudurchführung .....</b>	<b>57</b>
<b>3.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Maßnahmen) .....</b>	<b>59</b>
<b>3.6.3 Maßnahmen zum Artenschutz .....</b>	<b>63</b>
<b>3.6.4 Ersatzzahlung.....</b>	<b>63</b>
<b>3.7 Bodendenkmalschutz .....</b>	<b>64</b>
<b>3.8 Immissionsschutz .....</b>	<b>65</b>
<b>3.9 Brand- und Katastrophenschutz.....</b>	<b>67</b>
<b>3.10 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen der Versorgung.....</b>	<b>67</b>
<b>3.11 Anordnungen und Zusagen zugunsten Betroffener .....</b>	<b>72</b>
<b>3.11.1 Anordnungen allgemeiner Art.....</b>	<b>72</b>
<b>3.11.2 Anordnungen und Zusagen zugunsten Einzelner.....</b>	<b>74</b>
<b>4 Entscheidungen über Einwendungen.....</b>	<b>75</b>
<b>5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge.....</b>	<b>77</b>
<b>6 Sofortige Vollziehbarkeit .....</b>	<b>77</b>
<b>7 Kostenentscheidung.....</b>	<b>78</b>
<b>B Sachverhalt.....</b>	<b>78</b>
<b>1 Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>78</b>
<b>1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung .....</b>	<b>78</b>
<b>1.2 Trassenverlauf.....</b>	<b>79</b>
<b>1.2.1 Neubaumaßnahme 380/110 kV-Leitung .....</b>	<b>79</b>
<b>1.2.2 Rückbau der 110 kV-Leitung.....</b>	<b>83</b>
<b>1.3 Technische Bauten .....</b>	<b>85</b>
<b>1.3.1 Gründung und Fundamente.....</b>	<b>85</b>

1.3.2	Maste .....	86
1.3.3	Blitzschutz- und Leiterseile, Isolatoren.....	87
1.3.4	Sonstige technische Bauwerke .....	88
<b>1.4</b>	<b>Bauausführung.....</b>	<b>88</b>
1.4.1	Neubau .....	88
1.4.2	Rückbau der 110 kV-Leitung.....	91
<b>1.5</b>	<b>Betrieb .....</b>	<b>92</b>
<b>2</b>	<b>Vorhergehende Planungsstufen .....</b>	<b>92</b>
<b>3</b>	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>95</b>
<b>3.1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens .....</b>	<b>95</b>
<b>3.2</b>	<b>Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren.....</b>	<b>96</b>
<b>3.3</b>	<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>96</b>
<b>3.4</b>	<b>Planänderung .....</b>	<b>98</b>
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe .....</b>	<b>100</b>
<b>1</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung .....</b>	<b>101</b>
<b>1.1</b>	<b>Erforderlichkeit der Planfeststellung.....</b>	<b>101</b>
<b>1.2</b>	<b>Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken.....</b>	<b>102</b>
<b>1.3</b>	<b>Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....</b>	<b>102</b>
1.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	102
1.3.2	Scopingtermin .....	102
1.3.3	Ablauf der UVP-Prüfung.....	103
<b>2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>104</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorhaben .....</b>	<b>104</b>
<b>2.2</b>	<b>Verlauf der Freileitung .....</b>	<b>105</b>
2.2.1	Raumkorridore .....	105
2.2.2	Naturräume, die von der Leitungstrasse betroffen sind.....	107
<b>2.3</b>	<b>Untersuchungsraum .....</b>	<b>112</b>
2.3.1	Untersuchungsraum – allgemein.....	112
<b>2.4</b>	<b>Übersicht über typische Wirkfaktoren .....</b>	<b>113</b>
<b>2.5</b>	<b>Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.....</b>	<b>114</b>
2.5.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	114
2.5.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt .....	124
2.5.3	Schutzgut Boden.....	141
2.5.4	Schutzgut Wasser .....	147
2.5.5	Schutzgut Luft und Klima .....	152
2.5.6	Schutzgut Landschaft.....	156
2.5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	162
<b>2.6</b>	<b>Einwendungen und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung.....</b>	<b>165</b>
<b>2.7</b>	<b>Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung des Vorhabens .....</b>	<b>167</b>
<b>3</b>	<b>Materiell-rechtliche Bewertung .....</b>	<b>168</b>



<b>3.1</b>	<b>Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen.....</b>	<b>168</b>
<b>3.2</b>	<b>Planrechtfertigung .....</b>	<b>169</b>
<b>3.3</b>	<b>Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze .....</b>	<b>176</b>
<b>3.4</b>	<b>Öffentliche und private Belange, Abwägung.....</b>	<b>176</b>
3.4.1	Abschnittsbildung.....	176
3.4.2	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	178
3.4.3	Planungsvarianten und Alternativen.....	197
3.4.3.1	Räumliche Trassenvarianten .....	199
3.4.3.1.1	Nullvariante .....	199
3.4.3.1.2	Antragsalternativen A1 und A2 .....	200
3.4.3.1.3	Antragsalternativen C1 und C2 .....	203
3.4.3.1.4	Ost- und Weststrassen .....	212
3.4.3.1.5	Varianten B1 und B2 zwischen Masten Nrn. 175 – 180 .....	223
3.4.3.1.6	Bündelung mit Bahnstromtrasse .....	224
3.4.3.1.7	Trassenverschiebung bei Rögen/Lützelbuch .....	228
3.4.3.1.8	Trassenalternativen im Bereich des Sonnefelder Forstes.....	230
3.4.3.1.9	Alternativvorschläge der Stadt Rödental .....	232
3.4.3.1.10	Trassenalternativvorschlag der Gemeinde Dörfles-Esbach .....	234
3.4.3.1.11	Trassierungsalternativen Bund Naturschutz in Bayern e.V. ....	235
3.4.3.2	Technische Varianten und Ausführungsalternativen.....	237
3.4.3.2.1	Verlegung von Kabeln.....	237
3.4.3.2.1.1	Erdverkabelung der 380 kV-Leitung.....	237
3.4.3.2.1.2	Erdverkabelung der 110 kV-Leitung.....	242
3.4.3.2.1.3	Kabelverlegung in anderen Infrastrukturanlagen .....	243
3.4.3.2.2	Überspannung von Waldgebieten.....	243
3.4.3.2.3	Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseile .....	245
3.4.3.2.4	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) .....	248
3.4.3.2.5	Gasisolierte Leiter (GIL).....	249
3.4.3.3	Ergebnis der Variantenprüfung .....	251
3.4.4	Immissionsschutz.....	251
3.4.4.1	Elektromagnetische Verträglichkeit.....	252
3.4.4.1.1	Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen.....	252
3.4.4.1.2	Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf die übrige Umwelt .....	260
3.4.4.1.3	Gerätesicherheit.....	260
3.4.4.2	Schallimmissionen .....	263
3.4.4.2.1	Baubedingte Schallimmissionen .....	263
3.4.4.2.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen.....	267
3.4.4.2.3	Einwendungen zur Methodik der Berechnung .....	270
3.4.4.3	Luftschadstoffe.....	271
3.4.4.4	Summationsbetrachtungen bei Immissionen .....	274
3.4.4.5	Immissionsschutzrechtliches Ergebnis.....	276
3.4.5	Gewässerschutz.....	276
3.4.5.1	Allgemeines .....	276
3.4.5.2	Grundwasser.....	278
3.4.5.3	Wasserschutzgebiete.....	279
3.4.5.4	Oberirdische Gewässer.....	283
3.4.5.5	Überschwemmungsgebiete.....	287
3.4.5.6	Abwägung .....	289
3.4.6	Bodenschutz und Altlasten.....	289
3.4.7	Naturschutz und Landschaft .....	294
3.4.7.1	Eingriffsregelung .....	294
3.4.7.1.1	Eingriff.....	295
3.4.7.1.2	Vermeidungsgebot.....	296
3.4.7.1.3	Ausgleichs-/Ersatzerfordernis und Ausgleichskonzept.....	298
3.4.7.1.4	Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen.....	301

3.4.7.1.5	Ersatzgeld .....	302
3.4.7.1.6	Inanspruchnahme von Ausgleichflächen aus anderen Vorhaben .....	302
3.4.7.1.7	Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	303
3.4.7.2	Artenschutz .....	311
3.4.7.2.1	Methodik und Bestandserfassung .....	312
3.4.7.2.2	Eingrenzung der untersuchungsrelevanten Arten .....	313
3.4.7.2.3	Konfliktanalyse und Prüfung von Verbotstatbeständen.....	314
3.4.7.2.4	Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	340
3.4.7.3	Zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ .....	345
3.4.7.3.1	FFH-Gebiet 5631-371 „Muschelkalkzug von den langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“ .....	346
3.4.7.3.2	FFH-Gebiet 5632-302 „Tal der Oberen Itz“ .....	347
3.4.7.3.3	FFH-Gebiet DE 5733-371 „Steinach- und Förnitztal und Rodach von Fürth a.Berg bis Marktzeuln“ .....	347
3.4.7.3.4	FFH-Gebiet DE 5731-302 „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“ .....	348
3.4.7.3.5	FFH-Gebiet DE 5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ .....	349
3.4.7.3.6	EU-Vogelschutzgebiet DE 5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ .....	349
3.4.7.3.7	Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	350
3.4.7.3.8	Gesamtergebnis.....	351
3.4.7.4	Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten.....	352
3.4.7.5	Sonstiger Gebietsschutz .....	353
3.4.7.5.1	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete .....	353
3.4.7.5.1.1	Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ .....	353
3.4.7.5.1.2	Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ .....	355
3.4.7.5.1.3	Geplantes Naturschutzgebiet „Graitzer Spitzberg“ .....	356
3.4.7.5.2	Landschaftsschutzgebiete.....	356
3.4.7.5.3	Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ .....	356
3.4.7.5.4	Geschützter Landschaftsbestandteil „Esbacher See“ .....	357
3.4.7.5.5	Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	358
3.4.7.6	Naturschutzrechtliche Abwägung.....	360
3.4.8	Kommunale Belange.....	361
3.4.8.1	Stadt Coburg.....	361
3.4.8.2	Stadt Rödental .....	362
3.4.8.3	Gemeinde Dörfles-Esbach .....	373
3.4.8.4	Gemeinde Ebersdorf b.Coburg .....	382
3.4.8.5	Gemeinde Grub a.Forst .....	387
3.4.8.6	Gemeinde Sonnefeld .....	389
3.4.8.7	Markt Marktgraitz .....	395
3.4.8.8	Markt Marktzeuln.....	396
3.4.8.9	Gemeinde Redwitz a.d.Rodach .....	397
3.4.8.10	Gemeinde Michelau i.OFr. ....	398
3.4.8.11	Abwägung .....	399
3.4.9	Denkmalschutz .....	399
3.4.10	Wald und Forstwirtschaft.....	402
3.4.11	Jagdwesen.....	416
3.4.12	Landwirtschaft .....	420
3.4.12.1	Allgemeines .....	420
3.4.12.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth .....	424
3.4.12.3	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken.....	428
3.4.12.4	Abwägung .....	442
3.4.13	Wirtschaft und Tourismus .....	443
3.4.13.1	Wirtschaft .....	443
3.4.13.2	Tourismus, Naherholung, Lebens- und Wohnqualität .....	448
3.4.13.3	Abwägung .....	452
3.4.14	Sonstige öffentliche Belange.....	453
3.4.15	Private Belange.....	457



3.4.15.1	Grundsätzliche, allgemeine und verfahrensbezogene Einwendungen und Forderungen .....	457
3.4.15.1.1	Leitung unnötig .....	458
3.4.15.1.2	Vorrang sonstiger technischer Alternativen.....	459
3.4.15.1.3	Netzverstärkungen kostengünstiger.....	459
3.4.15.1.4	Vorbelastungen .....	462
3.4.15.1.5	Freileitung teurer als Erdkabel .....	462
3.4.15.1.6	Vorhaben dient nur dem Profit .....	463
3.4.15.1.7	Energiepolitik und aktuelle Gesetze falscher Weg zur „Energiewende“.....	464
3.4.15.1.8	Befangenheit der Planfeststellungsbehörde.....	465
3.4.15.1.9	Planunterlagen unzureichend .....	466
3.4.15.1.10	Information der Öffentlichkeit unzureichend.....	467
3.4.15.1.11	Umweltverträglichkeitsprüfung unvollständig bzw. fehlerhaft .....	468
3.4.15.1.12	Beteiligungsrechte verletzt .....	469
3.4.15.1.13	Erörterungstermin fehlt.....	471
3.4.15.1.14	Individuelle Anfragen und Wünschen unberücksichtigt.....	472
3.4.15.1.15	Nachrüstpflicht .....	472
3.4.15.1.16	Hilfsanträge für Planungsvarianten unzulässig .....	473
3.4.15.1.17	Grundrecht auf Eigentum missachtet, Entschädigung .....	474
3.4.15.1.18	Privates Eigentum gegenüber dem Vorhaben unzureichend gewichtet.....	475
3.4.15.1.19	Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit .....	486
3.4.15.1.20	Naturschutzgesetze nicht beachtet .....	486
3.4.15.1.21	Unabhängige Gutachter.....	486
3.4.15.1.22	Sinkende Lebens- und Wohnqualität, Ortsbildbeeinträchtigung und beschleunigter negativer demographischer Wandel in der Region .....	487
3.4.15.1.23	Verkehrssicherungspflicht und Haftung.....	489
3.4.15.1.24	Gesteigerte Unfallgefahr, Betriebssicherheit.....	490
3.4.15.1.25	Grunddienstbarkeiten .....	492
3.4.15.1.26	Rückbauverpflichtung.....	493
3.4.15.1.27	Antrag auf Verfahrenseinstellung und neue öffentliche Planauslegung .....	493
3.4.15.1.28	Mastverschiebungswünsche an die Grundstücksgrenzen .....	494
3.4.15.1.29	Nutzung von Waldschneisen.....	495
3.4.15.2	Einzeleinwendungen .....	496
3.4.15.2.1	Sammeleinwendung Nr. M128 einer Rechtsanwaltskanzlei für ihre Mandanten.....	496
3.4.15.2.2	Einwendung Nr. P012 .....	506
3.4.15.2.3	Einwendung Nr. P014 .....	508
3.4.15.2.4	Einwendungen Nrn. P015.1 und P015.2.....	509
3.4.15.2.5	Einwender P016.1 und P016.2 .....	512
3.4.15.2.6	Einwender Nr. P019.....	513
3.4.15.2.7	Einwendung Nr. P021 .....	514
3.4.15.2.8	Einwendung Nr. P022 .....	516
3.4.15.2.9	Einwendung Nr. P023 .....	519
3.4.15.2.10	Einwendung Nr. P027 .....	520
3.4.15.2.11	Einwendung Nr. P029 .....	520
3.4.15.2.12	Einwendung Nr. P037 .....	521
3.4.15.2.13	Einwendungen Nr. P038.1 und P038.2.....	523
3.4.15.2.14	Einwendung Nr. P039 .....	524
3.4.15.2.15	Einwendung Nr. P046 .....	527
3.4.15.2.16	Einwendung Nr. P047 .....	528
3.4.15.2.17	Einwendung Nr. P048 .....	530
3.4.15.2.18	Einwendung Nr. P049 .....	538
3.4.15.2.19	Einwendungen Nrn. P051.1 und P051.2.....	539
3.4.15.2.20	Einwendungen Nrn. P054.1 und P054.2.....	540
3.4.15.2.21	Einwendungen Nrn. P056 und P057.....	543
3.4.15.2.22	Einwendungen Nrn. P060.1 und P060.2.....	543
3.4.15.2.23	Einwendung Nr. P065 .....	544
3.4.15.2.24	Einwendung Nr. P066 .....	547
3.4.15.2.25	Einwendungen Nrn. P067.1, P067.2, P067.3 und P067.4 .....	548

3.4.15.2.26	Einwendungen Nrn. P068.1 und P068.2 .....	556
3.4.15.2.27	Einwendungen Nrn. P069.1 und P069.2 .....	557
3.4.15.2.28	Einwendungen Nrn. P070.1 und P070.2 .....	558
3.4.15.2.29	Einwendung Nr. P071 .....	559
3.4.15.2.30	Einwendungen Nrn. P072.1 und P072.2 .....	560
3.4.15.2.31	Einwendung Nr. P073 .....	561
3.4.15.2.32	Einwendung Nr. P074 .....	563
3.4.15.2.33	Einwendung Nr. P075 .....	566
3.4.15.2.34	Einwendung Nr. P076 .....	567
3.4.15.2.35	Einwendung Nr. P077 .....	569
3.4.15.2.36	Einwendung Nr. P078 .....	571
3.4.15.2.37	Einwendung Nr. P079 .....	572
3.4.15.2.38	Einwendung Nr. P080 .....	573
3.4.15.2.39	Einwendung Nr. P081 .....	574
3.4.15.2.40	Einwendungen Nrn. P082.1 und P082.2 .....	575
3.4.15.2.41	Einwendung Nr. P083 .....	577
3.4.15.2.42	Einwendung Nr. P084 .....	580
3.4.15.2.43	Einwendung Nr. P085 .....	582
3.4.15.2.44	Einwendung Nr. P086 .....	584
3.4.15.2.45	Einwendungen Nrn. P087.1 und P087.2 .....	586
3.4.15.2.46	Einwendungen Nrn. P088.1 und P088.2 .....	588
3.4.15.2.47	Einwendung Nr. P089 .....	589
3.4.15.2.48	Einwendung Nr. P090 .....	591
3.4.15.2.49	Einwendung Nr. P091 .....	594
3.4.15.2.50	Einwendungen Nrn. P092.1 und P092.2 .....	596
3.4.15.2.51	Einwendung Nr. P093 .....	598
3.4.15.2.52	Einwendung Nr. P094 .....	607
3.4.15.2.53	Einwendung Nr. P095 .....	608
3.4.15.2.54	Einwendung Nr. P096 .....	610
3.4.15.2.55	Einwendung Nr. P097 .....	611
3.4.15.2.56	Einwendung Nr. P098 .....	613
3.4.15.2.57	Einwendung Nr. P099 .....	614
3.4.15.2.58	Einwendung Nr. P100 .....	619
3.4.15.2.59	Einwendungen Nrn. P101, P102, P103, P104 und P190 .....	623
3.4.15.2.60	Einwendung Nr. P105 .....	627
3.4.15.2.61	Einwendung Nr. P106 .....	629
3.4.15.2.62	Einwendungen Nrn. P107.1 und P107.2 .....	635
3.4.15.2.63	Einwendung Nr. P108 .....	637
3.4.15.2.64	Einwendung Nr. P109 .....	639
3.4.15.2.65	Einwendung Nr. P110 .....	641
3.4.15.2.66	Einwendungen Nrn. P111 und P112 .....	643
3.4.15.2.67	Einwendungen Nrn. P113 und P114 .....	645
3.4.15.2.68	Einwendungen Nrn. P115.1 und P115.2 .....	649
3.4.15.2.69	Einwendung Nr. P116 .....	653
3.4.15.2.70	Einwendung Nr. P117 .....	656
3.4.15.2.71	Einwendung Nr. P118 .....	659
3.4.15.2.72	Einwendungen Nrn. P119 und P120 .....	661
3.4.15.2.73	Einwendung Nr. P121 .....	663
3.4.15.2.74	Einwendung Nr. P122 .....	664
3.4.15.2.75	Einwendung Nr. P123 .....	666
3.4.15.2.76	Einwendung Nr. P124 .....	668
3.4.15.2.77	Einwendung Nr. P125 .....	672
3.4.15.2.78	Einwendung Nr. P126 .....	674
3.4.15.2.79	Einwendung Nr. P127 .....	677
3.4.15.2.80	Einwendung Nr. P129 .....	679
3.4.15.2.81	Einwendung Nr. P131 .....	683
3.4.15.2.82	Einwendung Nr. P132 .....	685



3.4.15.2.83	Einwendung Nr. P133 .....	687
3.4.15.2.84	Einwendung Nr. P134 .....	688
3.4.15.2.85	Einwendung Nr. P135 .....	689
3.4.15.2.86	Einwendungen Nrn. P136 und P137 .....	691
3.4.15.2.87	Einwendung Nr. P138 .....	693
3.4.15.2.88	Einwendung Nr. P139 .....	695
3.4.15.2.89	Einwendung Nr. P140 .....	696
3.4.15.2.90	Einwendung Nr. P141 .....	699
3.4.15.2.91	Einwendungen Nrn. P142.1 und P142.2 .....	700
3.4.15.2.92	Einwendung Nr. P143 .....	701
3.4.15.2.93	Einwendung Nr. P144 .....	702
3.4.15.2.94	Einwendung Nr. P146 .....	704
3.4.15.2.95	Einwendung Nr. P147 .....	706
3.4.15.2.96	Einwendung Nr. P148 .....	706
3.4.15.2.97	Einwendung Nr. P149 .....	707
3.4.15.2.98	Einwendungen Nrn. P159.1 und P159.2 .....	709
3.4.15.2.99	Einwendung Nr. P160 .....	712
3.4.15.2.100	Einwendungen Nrn. P161 und P195 .....	713
3.4.15.2.101	Einwendung Nr. P164 .....	715
3.4.15.2.102	Einwendung Nr. P165 .....	716
3.4.15.2.103	Einwendung Nr. P166 .....	717
3.4.15.2.104	Einwendung Nr. P167 .....	719
3.4.15.2.105	Einwendung Nr. P168 .....	721
3.4.15.2.106	Einwendung Nr. P169 .....	722
3.4.15.2.107	Einwendung Nr. P170 .....	723
3.4.15.2.108	Einwendung Nr. P171 .....	723
3.4.15.2.109	Einwendung Nr. P172 .....	724
3.4.15.2.110	Einwendung Nr. M173 .....	726
3.4.15.2.111	Einwendungen Nrn. P174.1 und P174.2 .....	727
3.4.15.2.112	Einwendung Nr. P178 .....	728
3.4.15.2.113	Einwendung Nr. P179 .....	729
3.4.15.2.114	Einwendung Nr. P180 .....	730
3.4.15.2.115	Einwendung Nr. P181 .....	731
3.4.15.2.116	Einwendung Nr. P183 .....	732
3.4.15.2.117	Einwendung Nr. P184 .....	733
3.4.15.2.118	Einwendungen Nrn. P185.1 und 185.2 .....	736
3.4.15.2.119	Einwendung Nr. P186 .....	738
3.4.15.2.120	Einwendung Nr. P187 .....	739
3.4.15.2.121	Einwendung Nr. P189 .....	741
3.4.15.2.122	Einwendung Nr. P190 .....	742
3.4.15.2.123	Einwendung Nr. P193 .....	743
3.4.15.2.124	Einwendungen Nrn. P194.1, P194.2 und P194.3 .....	746
3.4.15.2.125	Einwendung Nr. P196 .....	749
3.4.15.2.126	Einwendung Nr. P197 .....	751
3.4.15.2.127	Einwendung Nr. P198 .....	752
3.4.15.2.128	Einwendung Nr. P199 .....	753
3.4.15.2.129	Einwendung Nr. P201 .....	755
3.4.15.2.130	Einwendung Nr. P202 .....	756
3.4.15.3	Unzulässige Einwendungen .....	757
3.4.16	Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen der Versorgung .....	759
3.4.16.1	SÜC Energie und H2O GmbH .....	759
3.4.16.2	Bayernwerk AG (vormals E.ON Netz GmbH) .....	760
3.4.16.3	Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) .....	764
3.4.16.4	Open Grid Europe GmbH, Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (GasLINE) und GDMcom GmbH .....	765
3.4.16.5	Unternehmensgruppe der Stadtwerke Rödental (SWR) .....	771

3.4.16.6	Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb (CEB).....	776
3.4.16.7	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	777
3.4.16.8	50Hertz Transmission GmbH.....	778
3.4.16.9	Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“.....	778
3.4.16.10	Ergebnis.....	779
3.4.17	Gesamtergebnis der Abwägung.....	779
<b>D</b>	<b>Sofortige Vollziehbarkeit .....</b>	<b>780</b>
<b>E</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>781</b>
<b>F</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>781</b>
<b>1</b>	<b>Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans .....</b>	<b>781</b>
<b>2</b>	<b>Hinweise zum Entschädigungsverfahren.....</b>	<b>782</b>
<b>G</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>783</b>

*Hinweis:*

*Aus Datenschutzgründen wurden die Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert. Jeder Einwender wird an Stelle seines Namens mit einer persönlichen Identifikationsnummer (Einwender Nr.) im Planfeststellungsbeschluss wiedergegeben. Den Einwendern wurde ihre individuelle Einwender Nr., die die entsprechende Zuordnung ermöglicht, bereits per Post schriftlich mitgeteilt.*



## Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
µT	Mikrotesla ( $10^{-6}$ Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
a.a.O.	am angegebenen Ort (Verweis auf eine vorher zitierte Quelle)
ABuDIS	Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS)
A/E-Flächen	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzflächen
A1, A2, A3 ...	Ausgleichsmaßnahmen <u>oder</u> Planungsalternativen A1 und A2
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Az.	Aktenzeichen
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ( <b>C</b> ontinuous <b>E</b> cological <b>F</b> unctionality- Maßnahme)
DB	Deutsche Bahn
DSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
DIN	Deutsche Industrienorm
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
EG	Europäische Gemeinschaft
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücknummer
GewZweiV	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar (Flächenmaß)
hNB	höhere Naturschutzbehörde
Hz	Hertz, Einheit der Stromfrequenz
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
Juris	Juristisches Online-Informationssystem der juris GmbH
kV	Kilovolt ( $10^3$ Volt), Einheit der elektrischen Spannung
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
lt.	laut
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
o.g.	oben genannt
OFRABl	Oberfränkisches Amtsblatt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RABl	Regierungsamtsblatt (Oberfranken)
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TEN-E-Leitlinien	Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze
TEN-E-VO	Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009
uNB	untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
ZustWiV	Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften



Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A Entscheidung

#### 1 Feststellung des Planes

Der Plan der TenneT TSO GmbH für die

380/110 kV-Leitung Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen in Form der Vorzugsvariante A2 und der Planungsalternative C2 festgestellt.

*Hinweis:*

*Die hilfweise beantragte Planalternative A1 und die ursprünglich beantragte Trassenführung zwischen den Masten 122 und 126 (Planungsvariante C1) werden somit nicht planfestgestellt.*

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

## 2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen, sofern sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Anlagenverzeichnis (nachrichtlich)	4	ohne Datum		Ordner 1 bis 13
	Anlagenverzeichnis Deckblätter (nachrichtlich)	8	ohne Datum		Ordner 14 bis 21
	Deckblatt Erläuterung zum Aufbau der Planunterlagen (nachrichtlich)	1	ohne Datum		Ordner 1 bis 21
	Vorblatt Erläuterung zur Planfeststellungsunterlage (nachrichtlich)	1	ohne Datum		Ordner 1 bis 13
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>89</b>	<b>05.07.2013</b>		<b>1</b>
	<b>ersetzt durch Deckblatt</b>	<b>90</b>	<b>22.09.2014</b>		<b>14</b>
1 Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Unterlage nach § 6 UVPG	33	05.08.2013		1
	ersetzt durch Deckblatt	35	07.08.2014		14
1 Anhang 2	Alternativenprüfung für den Bereich Froschgrundsee	25	05.08.2013		1
	ersetzt durch Deckblatt	25	18.07.2014		14
1 Anhang 2 Anhang 1	Anhang 1: Sichtbarkeitsanalyse (nachrichtlich)	5	ohne Datum		1
1 Anhang 2 Karte 1	Karte 1: Sichtbarkeitsanalyse Froschgrundsee – Trassenvariante A1 –	1	ohne Datum		1
	ersetzt durch Deckblatt (nachrichtlich)	1	27.07.2014	20.000	14
1 Anhang 2 Karte 2	Karte 2: Sichtbarkeitsanalyse Froschgrundsee – Trassenvariante A2 –	1	ohne Datum		1
	ersetzt durch Deckblatt (nachrichtlich)	1	27.07.2014	20.000	14

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/ Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
1 Anhang 3	Alternativenprüfung für den Bereich Marktgraitz / Marktzeuln ersetzt durch Deckblatt	8 8	05.08.2013 19.07.2014		1 14
1 Anhang 3 Anhang 1	Ergebnis Sichtbarkeitsanalyse: Karte 1: geplante Trasse B1 und Karte 2: Trassenvariante B2 (nachrichtlich)	3	ohne Datum	20.000	1
1 Anhang 3 Anhang 2	Fotodokumentation (nachrichtlich)	22	ohne Datum		1
1 Anhang 3 Anhang 3	Fotosimulation (nachrichtlich)	7	ohne Datum		1
1 Anhang 4	Deckblatt: Alternativenprüfung Planungsvariante C1 und C2 im Bereich Dörfles-Esbach / Rödental	9	06.08.2014		14
<b>2</b>	<b>entfällt</b>				
<b>3</b>	<b>Übersichtspläne</b>			<b>25.000</b>	
3.1	Übersichtspläne Neubau	2			
	Blatt 1 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.08.2014		1 14
	Blatt 2 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 25.07.2014		1 14
3.2	Übersichtsplan Rückbau ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 25.11.2014		1 14
3.3	Übersichtspläne Wegenutzung ersetzt durch Deckblätter	2 2	12.08.2013 20.08.2014		1 14
3.4	Übersichtspläne Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs	3			



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/ Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Blatt 1 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.08.2014		1 14
	Deckblatt Blatt 2	1	20.08.2014		14
	Deckblatt Blatt 3	1	20.08.2014		14
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zur Unterlage  (alle nachrichtlich)</b>				
4.1	Erläuterung zum Lage- /Grunderwerbsplan mit Erläuterungsplan	6 1	ohne Datum		1
4.2	Erläuterung zum Grunderwerbs- verzeichnis ersetzt durch Deckblatt	2 2	ohne Datum 28.05.2014		1 14
4.3	Erläuterung zum Längenprofil mit Erläuterungsplan	7 1	ohne Datum		1
4.4	Erläuterung zum Kreuzungsver- zeichnis	2	ohne Datum		1
<b>5</b>	<b>Lage- und Grunderwerbspläne</b>				
5.1	Lage-/ Grunderwerbspläne Neubau der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz, LH-07- B157, unter Mitnahme der 110 kV- Ltg. Nr. E10018 Coburg – Redwitz von Mast 125 – Mast 182	44			
	Blatt 1: Mast Nr. 101 – 102 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 24.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 2: Mast Nr. 102 – 108 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 2a: Mast Nr. 104 – 105 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 2b: Mast Nr. 106 – 107 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.07.2014	1.000	2 14

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
	Blatt 3: Mast Nr. 108 – 112 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 3a: Mast Nr. 107 – 109 ersetzt durch Deckblatt	1	12.08.2013 21.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 4: Mast Nr. 111 – 116 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 4a: Mast Nr. 112 – 115 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 5: Mast Nr. 116 – 119 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014	2.500	2 14
	Blatt 5a: Mast Nr. 116 – 119 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014	1.000	2 14
	Blatt 6: Mast Nr. 119 – 123 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	2
	Blatt 6a: Mast Nr. 122 – 124 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	1.000	2
	Blatt 7: Mast Nr. 123 – 125 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	2
	Blatt 7a: Mast Nr. 124 – 125 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	1.000	2
	Blatt 8: Mast Nr. 124 – 127 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	2
	Blatt 8a Mast Nr. 126 – 127 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	2
	Blatt 9: Mast Nr. 127 – 130 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014	2.500	2 14
	Blatt 10: Mast Nr. 130 – 135 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014	2.500	2 14
	Blatt 11: Mast Nr. 135 – 139 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 12: Mast Nr. 139 – 141 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014	2.500	2 14
	Blatt 12a : Mast Nr. 140 – 141 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 13: Mast Nr. 141 – 143 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014	2.500	2 14
	Blatt 14: Mast Nr. 143 – 145 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014	2.500	2 14
	Blatt 14a: Mast Nr. 143 – 144 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014	1.000	2 14
	Blatt 15: Mast Nr. 145 – 147 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014	2.500	2 14

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
	Blatt 15a: Mast Nr. 145 – 146 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014	1.000	2 14
	Blatt 16: Mast Nr. 147 – 152 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 16a: Mast Nr. 148 – 149 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 17: Mast Nr. 152 – 156 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 18: Mast Nr. 156 – 158 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 19: Mast Nr. 158 – 161 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 19a: Mast Nr. 159 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 19b: Mast Nr. 160 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 20: Mast Nr. 161 – 164 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 21: Mast Nr. 164 – 168 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 22: Mast Nr. 168 – 174 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 22a: Mast Nr. 171 – 173 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 22b: Mast Nr. 173 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 23: Mast Nr. 174 – 178 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 23a: Mast Nr. 176 – 177 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 21.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 24: Mast Nr. 178 – Portal UW RED ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 24a: Mast Nr. 181 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	2.500	2 14
	Blatt 24b: Mast Nr. 178 – 180 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	1.000	2 14
	Blatt 24c: Mast Nr. 181 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014	1.000	2 14



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
5.1	Lage-/ Grunderwerbspläne Neubau der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz, LH-07-B157, unter Mitnahme der 110 kV-Ltg. Nr. E10018 Coburg – Redwitz von Mast 125 – Mast 182  Hilfsvariante A1 (Mast Nr. 101A – 111A)  <b>(alle nachrichtlich)</b>	4			
	Blatt 1a: Mast Nr. 101A - 103A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 24.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 2a: Mast Nr. 102A - 106A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 24.11.2014	2.500	2 14
	Blatt 3a: Mast Nr. 106A – 111A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 14.05.2014	2.500	2 14
	Blatt 3b: Mast Nr. 107A – 109A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 14.05.2014	1.000	2 14
5.1	Lage-/ Grunderwerbspläne Neubaus der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz LH-07-B157 unter Mitnahme der 110 kV-Ltg. Nr. E10018 Coburg – Redwitz von Mast 125 – Mast 182  Planungsvariante C2 (Mast Nr. 119 – 127)	5			
	Deckblatt Blatt 1c: Mast Nr. 119 - 123C	1	24.11.2014	2.500	14
	Deckblatt Blatt 2c: Mast Nr. 123C - 125C	1	24.11.2014	2.500	14
	Deckblatt Blatt 3c: Mast Nr. 124C - 125C	1	25.11.2014	1.000	14
	Deckblatt Blatt 4c: Mast Nr. 125C - 127	1	18.06.2014	2.500	14
	Deckblatt Blatt 4d: Mast Nr. 126 - 127	1	18.06.2014	2:500	14

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
5.2	Lage-/ Grunderwerbspläne des Rückbaus der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz zw. Mast 16 und Mast 99 (außer Mast 27 – Mast 30 für die Neuansbindung der 110 kV-Leitung Nr. E10018A Neustadt-Coburg und Mast 65 für die Neuansbindung der 110 kV-Ltg. Nr. E10018 Abzweig Ebersdorf)	24			
	Blatt 1: Mast Nr. 15 – 19 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	3
	Blatt 2: Mast Nr. 18 – 26 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	3
	Blatt 3: Mast Nr. 31 – 37 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014	2.500	3 15
	Blatt 4: Mast Nr. 37 – 46 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 4a: Mast Nr. 39 – 41	1	12.08.2013	1.000	3
	Blatt 4b: Mast Nr. 44 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	1.000	3 15
	Blatt 5: Mast Nr. 46 - 54	1	12.08.2013	2.500	3
	Blatt 6: Mast Nr. 54 - 60	1	12.08.2013	2.500	3
	Blatt 6a: Mast Nr. 55 - 57	1	12.08.2013	1.000	3
	Blatt 7: Mast Nr. 60 – 66 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 7a: Mast Nr. 62 - 63	1	12.08.2013	1.000	3
	Blatt 8: Mast Nr. 66 – 71 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 8a: Mast Nr. 69 – 71 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 8b: Mast Nr. 69 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	1.000	3 15
	Blatt 9: Mast Nr. 71 – 76 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 9a: Mast Nr. 74 – 75 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	1.000	3 15
	Blatt 10: Mast Nr. 76 – 80 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 10a: Mast Nr. 77 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	1.000	3 15
	Blatt 11: Mast Nr. 80 – 90 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 11a: Mast Nr. 80 - 81	1	12.08.2013	1.000	3

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Blatt 11b: Mast Nr. 85 – 88 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	1.000	3 15
	Blatt 12: Mast Nr. 90 – 96 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
	Blatt 12a: Mast Nr. 91 - 93	1	12.08.2013	1.000	3
	Blatt 13: Mast Nr. 96 – 100 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 16.07.2014	2.500	3 15
5.2	Lage-/ Grunderwerbspläne des Rückbaus der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz zw. Mast 16 und Mast 99 (außer Mast 27 – Mast 30 für die Neuansbindung der 110 kV-Leitung Nr. E10018A Neustadt-Coburg und Mast 65 für die Neuansbindung der 110 kV-Ltg. Nr. E10018 Abzweig Ebersdorf)  Planungsvariante C2 (Mast Nr. 119 – 127)	2			
	Deckblatt Blatt 1c: Mast Nr. 15 - 19	1	25.11.2014	2.500	15
	Deckblatt Blatt 2c: Mast Nr. 18 - 26	1	25.11.2014	2.500	15
5.3	Lage-/ Grunderwerbspläne der Errichtung von Mast 16n und Neuansbindung der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz an Mast 125 der Leitung B157	2			
	Blatt 1: Mast Nr. 15 – 125 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	2.500	3
	Blatt 1a: Mast Nr. 16n – 125 (nachrichtlich)	1	12.08.2013	1.000	3
5.3	Lage-/ Grunderwerbspläne der Errichtung von Mast 16n und Neuansbindung der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz an Mast 125 der Leitung B157  Planungsvariante C2 (Mast Nr. 119 – 127)	1			
	Deckblatt Blatt 1c: Mast Nr. 15 - 125C	1	25.11.2014	2.500	15

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
5.4	Lage-/ Grunderwerbsplan der Errichtung von Mast 26n und Anbindung an Mast 27 und an Mast 26/1 der Leitung E10018 Anschluss Neustadt b.Coburg und Anbindung Mast 30 an Mast 132 der Leitung B157	1		2.500	
	Blatt 1: Mast Nr. 26/1 - 132	1	12.08.2013		3
	ersetzt durch Deckblatt Blatt 1: Mast Nr. 26/1 - 133	1	18.16.2014		15
5.5	Lage-/ Grunderwerbsplan der Errichtung von Mast 66n und Mast 67n und Neuansbindung an den bestehenden Mast 65 der 110 kV-Leitung E10018 Coburg – Redwitz Abzweig Ebersdorf und Neuansbindung an den Mast 158 der Leitung B157	1		2.500	
	Blatt 1: Mast Nr. 65 - 158	1	12.08.2013		3
	ersetzt durch Deckblatt	1	18.07.2014		15
5.6	Lage-/ Grunderwerbsplan der Neuansbindung der 110 kV-Leitung E10018 Coburg – Redwitz von Mast 182 der Leitung B157 an das bestehende Kabelportal Redwitz	1		2.500	
	Blatt 1: Mast Nr. 182 – Portal KP RED	1	12.08.2013		3
	ersetzt durch Deckblatt	1	02.07.2014		15
5.7	Lage-/ Grunderwerbsplan des Neubaus Mast 1n der 380 kV-Leitung Redwitz – Remptendorf B150 und Neuansbindung an neue Portalfelder des UW Redwitz und an bestehenden Mast 2 der Leitung B150	1		2.500	
	Blatt 1: Portal UW RED - Mast Nr. 2	1	12.08.2013		3
	ersetzt durch Deckblatt	1	02.07.2014		15

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
5.8	Lage-/ Grunderwerbspläne der Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs	6		2.500	
	Blatt 1 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.08.2014		3 15
	Blatt 2a ersetzt durch Deckblatt Blatt 2	1 1	12.08.2013 27.11.2014		3 15
	Blatt 2b ersetzt durch Deckblatt Blatt 3	1 1	12.08.2013 20.08.2014		3 15
	Blatt 2c ersetzt durch Deckblatt Blatt 4	1 1	12.08.2013 24.11.2014		3 15
	Deckblatt Blatt 5	1	21.11.2014		15
	Deckblatt Blatt 6	1	24.11.2014		15
<b>6</b>	<b>Längenprofile</b>				
6.1	Längenprofile der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze Thüringen – Redwitz, LH-07-B157, unter Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz von Mast 125 – Mast 182	47		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1: Mast Nr. 101 – 102 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014		4 15
	Deckblatt Blatt 1a: Mast Nr. 76 (50 Hertz) – Mast Nr. 101	1	10.06.2014		15
	Blatt 2: Mast Nr. 102 – 105 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 26.11.2014		4 15
	Blatt 3: Mast Nr. 105 – 108 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014		4 15
	Blatt 4: Mast Nr. 108 – 111 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014		4 15
	Blatt 5: Mast Nr. 111 – 116 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014		4 15
	Blatt 6: Mast Nr. 116 – 119 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 28.05.2014		4 15
	Blatt 7: Mast Nr. 119 – 123 (nachrichtlich)	1	12.08.2013		4
	Blatt 8: Mast Nr. 123 – 124 (nachrichtlich)	1	12.08.2013		4
	Blatt 9: Mast Nr. 124 – 125 (nachrichtlich)	1	12.08.2013		4



<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
	Blatt 10: Mast Nr. 125 – 127 (nachrichtlich)	1	12.08.2013		4
	Blatt 11: Mast Nr. 127 – 128 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 12: Mast Nr. 128 – 129 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 13: Mast Nr. 129 – 130 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 14: Mast Nr. 130 – 131 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 15: Mast Nr. 131 – 132 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 16: Mast Nr. 132 – 135 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 17: Mast Nr. 135 – 136 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 18: Mast Nr. 136 – 137 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 19: Mast Nr. 137 – 139 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 20: Mast Nr. 139 – 141 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 21: Mast Nr. 141 – 143 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014		4 15
	Blatt 22: Mast Nr. 143 – 145 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014		4 15
	Blatt 23: Mast Nr. 145 – 146 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 22.09.2014		4 15
	Blatt 24: Mast Nr. 146 – 147 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		4 15
	Blatt 25: Mast Nr. 147 – 150 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		4 15
	Blatt 26: Mast Nr. 150 – 152 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		4 16
	Blatt 27: Mast Nr. 152 – 156 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		4 16
	Blatt 28: Mast Nr. 156 – 158 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		4 16
	Blatt 29: Mast Nr. 158 – 161 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		4 16
	Blatt 30: Mast Nr. 161 – 162 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
	Blatt 31: Mast Nr. 162 – 163 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 32: Mast Nr. 163 – 164 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 33: Mast Nr. 164 – 166 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 34: Mast Nr. 166 – 168 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 35: Mast Nr. 168 – 169 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 36: Mast Nr. 169 – 171 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 37: Mast Nr. 171 – 173 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 38: Mast Nr. 173 – 174 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 39: Mast Nr. 174 – 175 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 40: Mast Nr. 175 – 177 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 41: Mast Nr. 177 – 178 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
	Blatt 42: Mast Nr. 178 – 182 ersetzt durch Deckblatt Blatt 42: Mast Nr. 178 – 180 und ersetzt durch Deckblatt Blatt 43: Mast Nr. 180 – 181 und ersetzt durch Deckblatt Blatt 44: Mast Nr. 181 – 182	1 1 1 1	12.08.2013 26.11.2014 26.11.2014 26.11.2014		5 16 16 16
	Blatt 43: Mast Nr. 182 – 183 ersetzt durch Deckblatt Blatt 45: Mast Nr. 182 – 183	1 1	12.08.2013 26.11.2014		5 16
	Blatt 44: Mast Nr. 183 – Portal RED ersetzt durch Deckblatt Blatt 46: Mast Nr. 183 - Portal RED	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
6.1	Längenprofile Neubau der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze Thüringen - Redwitz, LH-07-B157, unter Mitnahme der 110 kV-Ltg. Nr. E10018 Coburg – Redwitz von Mast 125 – Mast 182  Hilfsvariante A1 (Mast 101A – Mast 111A)  <b>(alle nachrichtlich)</b>	4		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1a: Mast Nr. 101A - 102A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 25.11.2014		5 16
	Blatt 2a: Mast Nr. 102A - 106A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 25.11.2014		5 16
	Blatt 3a: Mast Nr. 106A - 111A ersetzt durch	1 1	12.08.2013 25.11.2014		5 16
	Deckblatt Blatt 4a: Mast Nr. 76 (50 Hertz) – 101A	1	25.11.2014		16
6.1	Längenprofile von Bauwerk Nr. 1 des Neubaus der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze - Redwitz LH-07-B157 und Rückbau der 110 kV-Ltg. Coburg – Redwitz E10018  Planungsvariante C2 (Mast 119 – Mast 127)	4		2.500 (Länge); 500 (Höhe)	
	Deckblatt Blatt 1c: Mast Nr. 119 – 123C	1	06.06.2014		16
	Deckblatt Blatt 2c: Mast Nr. 123C – 124C	1	06.06.2014		16
	Deckblatt Blatt 3c: Mast Nr. 124C – 125C	1	06.06.2014		16
	Deckblatt Blatt 4c: Mast Nr. 125C – 127	1	06.06.2014		16
6.2	entfällt				

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
6.3	Längenprofile der Errichtung von Mast 16n und Neuansbindung der 110 kV-Ltg. Nr. E10018 Coburg – Redwitz an Mast 125 der Leitung B157	2		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1: Mast Nr. 15 – 16n ersetzt durch Deckblatt	1	12.08.2013 18.07.2014		5 16
	Blatt 2: Mast Nr. 16n – 125 (nachrichtlich)	1	12.08.2013		5
6.3	Längenprofil von Bauwerk Nr. 3 des Neubaus der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze - Redwitz LH-07-B157 und Rückbau der 110 kV-Ltg. Coburg – Redwitz E10018  Planungsvariante C2 (Mast 119 – Mast 127)	1		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Deckblatt Blatt 1c: Mast Nr. 16n – 125C	1	06.06.2014		16
6.4	Längenprofile der Errichtung von Mast 26n und Anbindung an Mast 27 und an Mast 26/1 der Leitung E10018 Anschluss Neustadt und Anbindung Mast 30 an Mast 132 der Leitung B157	2		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1: Mast Nr. 26n – 27 und Mast Nr. 30 – 132 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 18.06.2014		5 16
	Blatt 2: Mast Nr. 26n – 26/1	1	12.08.2013		5
6.5	Längenprofile der Errichtung von Mast 66n und Mast 67n und Neuansbindung an Mast 65 der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz Abzweig Ebersdorf und Neuansbindung an Mast 158 der Leitung B157	3		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1: Mast Nr. 65 – 66n	1	12.08.2013		5
	Blatt 2: Mast Nr. 66n – 67n	1	12.08.2013		5

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Blatt 3: Mast Nr. 67n (E10018) – 158 (B157) ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 02.07.2014		5 16
6.6	Längenprofil der Neuansbindung der 110 kV-Leitung Nr. E10018 Coburg – Redwitz von Mast 182 der Leitung B157 an das bestehende Kabelportal Redwitz	1		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1: Mast Nr. 182 – Portal KP RED ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 26.11.2014		5 16
6.7	Längenprofile des Neubaus Mast 1n der 380 kV-Leitung Redwitz - Remptendorf B150 und Neuansbindung an neue Portalfelder des UW Redwitz und an bestehenden Mast 2 der B150	3		2.500 (Länge); 1.500 (Höhe)	
	Blatt 1: Portal C15 - Mast Nr. 1n ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 23.07.2014		5 16
	Blatt 2: Portal C18 - Mast Nr. 1n ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 23.07.2014		5 16
	Blatt 3: Mast Nr. 1n – 2 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 23.07.2014		5 16
<b>7 und 8</b>	<b>entfällt</b>				
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>				
9.1	Maßnahmenübersichtsplan ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	6 17
9.2	Maßnahmenpläne und Legende	9		5.000	
	Blatt: Zeichnungsinhalte Maßnahmenplan ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 27.07.2014		6 17
	Blatt 1: Mast Nr. 101/101/A – 111 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 2: Mast Nr. 112 – 123 ersetzt durch Deckblatt Blatt 2: Mast Nr. 112 – 123/123C	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Blatt 3: Mast Nr. 123 – 134 ersetzt durch Deckblatt Mast Nr. 123/123C – 134	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 4: Mast Nr. 133 – 145 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014		6 17
	Blatt 5: Mast Nr. 145 – 155 ersetzt Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 6: Mast Nr. 156 – 162 ersetzt Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 7: Mast Nr. 163 – 175 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 8: Mast Nr. 176 – UW Redwitz ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
9.3	Maßnahmendetailpläne	16		2.500	
	Blatt 1: Mast Nr. 103 – 105 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 2: Mast Nr. 119 - 120	1	12.08.2013		6
	Blatt 3: Mast Nr. 20 - 22	1	12.08.2013		6
	Blatt 4: Mast Nr. 49 - 50	1	12.08.2013		6
	Blatt 5: Mast Nr. 55 - 56	1	12.08.2013		6
	Blatt 6: Mast Nr. 58 - 60	1	12.08.2013		6
	Blatt 7: Mast Nr. 80 - 84	1	12.08.2013		6
	Blatt 8: Mast Nr. 94 - 96	1	12.08.2013		6
	Blatt 9: Mast Nr. 102A – 103A ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 10: Mast Nr. 127 - 129	1	12.08.2013		6
	Blatt 11: Mast Nr. 128 - 131	1	12.08.2013		6
	Blatt 12: Mast Nr. 135 - 136	1	12.08.2013		6
	Blatt 13: Mast Nr. 141 - 142	1	12.08.2013		6
	Blatt 14: Mast Nr. 149 – 150 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
	Blatt 15: Mast Nr. 151 - 158	1	12.08.2013		6
	Blatt 16: Mast Nr. 166 – 169 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		6 17
9.4	Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs	5		5.000	
	Blatt 1: Maßnahme A3 (Stein- au-berg)	1	12.08.2013		6

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Blatt 2: Maßnahme A8 (Feldlerchenfenster mit Blühstreifen im Raum Schorkendorf)	1	12.08.2013		6
	ersetzt durch Deckblatt	1	20.11.2014		17
	Deckblatt Blatt 3: Maßnahme A12 und W1 (Gestungshausen)	1	08.08.2014		17
	Deckblatt Blatt 4: Maßnahme A11 (Goldbergsee)	1	08.08.2014		17
	Deckblatt Blatt 5: Maßnahme W1 (Trieb)	1	08.08.2014		17
9.5	Maßnahmenblätter ersetzt durch Deckblatt	59 65	beide ohne Datum		6 17
<b>10</b>	<b>Grunderwerb</b>				
10.1	Grunderwerbsverzeichnis ersetzt durch Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis Planungsvariante C2 "Esbacher See"	110 107	12.08.2013 11.12.2014		7 17
10.2	Grunderwerbsverzeichnis der Hilfsvariante A1 ersetzt durch Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis Hilfsvariante mit Planungsvariante C2 "Esbacher See" (nachrichtlich)	108 108	12.08.2013 11.12.2014		7 17
<b>11</b>	<b>Regelungsverzeichnisse</b>				
11.1	Bauwerksverzeichnis ersetzt durch Deckblatt	5 5	12.08.2013 28.05.2014		7 18
11.2	Mastliste ersetzt durch Deckblatt Mastliste mit Planungsvariante C2	9 9	12.08.2013 24.09.2014		7 18
11.2	Mastliste der Hilfsvariante A1 ersetzt durch Deckblatt Mastliste der Hilfsvariante A1 mit Planungsvariante C2 "Esbacher See" (nachrichtlich)	9 9	12.08.2013 24.09.2014		7 18

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
11.3	Koordinatenverzeichnis ersetzt durch Deckblatt Koordinatenverzeichnis mit Planungsvariante C2	6 6	12.08.2013 24.09.2014		7 18
11.3	Koordinatenverzeichnis der Hilfsvariante A1 ersetzt durch Deckblatt Koordinatenverzeichnis Hilfsvariante A1 mit Planungsvariante C2 (nachrichtlich)	6 6	12.08.2013 24.09.2014		7 18
11.4	Kreuzungsverzeichnis ersetzt durch Deckblatt Kreuzungsverzeichnis mit Planungsvariante C2	60 62	12.08.2013 26.11.2014		7 18
11.4	Kreuzungsverzeichnis der Hilfsvariante A1 ersetzt durch Deckblatt Kreuzungsverzeichnis der Hilfsvariante A1 mit Planungsvariante C2 (nachrichtlich)	6 64	12.08.2013 26.11.2014		7 18
11.5	Fundamenttabelle ersetzt durch Deckblatt Fundamenttabelle mit Planungsvariante C2	6 8	12.08.2013 24.09.2014		7 18
11.5	Fundamenttabelle der Hilfsvariante A1 ersetzt durch Deckblatt Fundamenttabelle der Hilfsvariante A1 mit Planungsvariante C2 (nachrichtlich)	6 8	12.08.2013 24.09.2014		7 18
<b>12, 13 und 14</b>	<b>entfällt</b>				
<b>15</b>	<b>Bauwerksskizzen (alle nachrichtlich)</b>				

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
15.1	Regelfundamente	1	12.08.2013		7
15.2	Mastprinzipzeichnungen	38			
	Blatt 1 – 37	37	12.08.2013		7
	davon Blatt 1 – 18 ersetzt durch Deckblätter und neues Deckblatt Blatt 6a hinzugefügt	19	14.08.2014		18
<b>16</b>	<b>entfällt</b>				
<b>17</b>	<b>Immissionsschutztechnische Untersuchungen</b>				
17.1	Deckblatt Immissionsbericht zu den elektromagnetischen Feldern	11	23.09.2014		18
17.1.1	Deckblatt Unterlage 17.1.1: Übersichtsplan mit Immissionsorten (nachrichtlich)	2	08.08.2014	25.000	18
17.1.2	<u>Ursprünglich</u> Unterlage 17.1: Elektromagnetische Felder und Prüfberichte FGEU	30 Berichte á 3 Blatt	12.08.2013	1.000, 2.000 u. 25.000	8
	ersetzt durch Deckblätter <u>nun</u> Unterlage 17.1.2: Immissionsberichte und Pläne E-Feld und B-Feld (alle nachrichtlich)	92	ohne Datum/ 20.08.2014	1.000, 2.000 u. 25.000	18 und 19
17.1.3	Deckblatt Unterlage 17.1.3: Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder mit WinField (nachrichtlich)	20	30.07.2014		19
17.2	Gutachten TÜV Süd: "Schalltechnische Untersuchungen zur geplanten Freileitungstrasse B 157 UW Redwitz – Landesgrenze"	27	25.04.2013		8
17.2.1	<u>Ursprünglich</u> Unterlage 17.2: Immissionsbericht Mast Nr. 105 – 106 <u>nun</u> Unterlage 17.2.1 (nachrichtlich)	1	05/2013		8

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
17.2.2	<u>Ursprünglich</u> Unterlage 17.2: Immissionsbericht Mast Nr. 133 – 134 <u>nun</u> Unterlage 17.2.2 (nachrichtlich)	1	05/2013		8
17.3	Deckblatt Gutachten TÜV Süd: "Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm im Zuge des Rückbaus der 110 kV Trasse Coburg - Redwitz E10018"	33	23.09.2014		19
17.4	Deckblatt Gutachten TÜV Süd: "Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Verlegung der 380 kV-Bestandsleitung Remptendorf - Redwitz (B150)	18	23.09.2014		19
<b>18</b>	<b>entfällt</b>				
<b>19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>				
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan ersetzt durch Deckblatt	83 98	05.08.2013 21.11.2014		9 19
19.1 Anhang 1	Anhang 1: Konflikttabelle ersetzt durch Deckblatt	27 28	beide ohne Datum		9 19
19.1 Anhang 2	Anhang 2: Detaillierte Beschreibung der kartierten Biotoptypen	8	ohne Datum		9
19.1 Anhang 3	Anhang 3: Endbericht zu den Fledermauserhebungen ersetzt durch Deckblatt	15 16	06.05.2013 ohne Datum		9 19
19.1 Anhang 4	Anhang 4: Kartierzeiten Brutvogelkartierung	3	ohne Datum		9
19.1 Anhang 5	Anhang 5: Gesamtliste der Brutvögel und Nahrungsgäste in den untersuchten Teilgebieten	2	ohne Datum		9
19.1 Anhang 6	Anhang 6: Kartierzeiten Gastvogelkartierung	2	ohne Datum		9
19.1 Anhang 7	Anhang 7: Ergebnisse der Gastvogelkartierungen	8	ohne Datum		9



<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
19.1 Anhang 8	Anhang 8: CO <sub>2</sub> -Bilanz Waldeinschlag ersetzt durch Deckblatt	8 8	ohne Datum 29.07.2014		9 19
19.1 Anhang 9	Anhang 9: Angaben zu den zurückzubauenden Masten der 110 kV-Leitung Coburg – UW Redwitz ersetzt durch Deckblatt	5 5	beide ohne Datum		9 19
19.1 Anhang 10	Anhang 10: Fotodokumentation: Rückbau der 110 kV-Leitung (nachrichtlich)	66	ohne Datum		9
19.1 Anhang 11	Anhang 11: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in Biotope ersetzt durch Deckblatt	17 17	beide ohne Datum		9 19
19.1 Anhang 12	Anhang 12: Ermittlung Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild ersetzt durch Deckblatt	5 5	ohne Datum 18.07.2014		9 19
19.1 Anhang 13	Deckblatt Anhang 13: Überspannung und Einschlag von Waldflächen und Waldflächen mit Waldfunktion	6	20.07.2014		19
19.1 Anhang 14	Deckblatt Anhang 14: Maßnahmen Ersatzaufforstung	5	ohne Datum		19
19.1 Anhang 15	Deckblatt Anhang 15: Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen aus anderen Vorhaben	5	ohne Datum		19
19.1 Karte 1	Karte 1: Schutzgebiete ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	9 19
19.1 Karte 2	Karte 2: Bestandsplan Landschaftsbild ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	9 19
19.1 Karte 3	Karte 3: Bestandsplan abiotische Schutzgüter ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	9 19
19.1 Karte 4	Karte 4: Bestands- und Konfliktplan LBP Biotope	9		5.000	
	Blatt ohne Nummer: Zeichnungsinhalte Bestands- und Konfliktplan	1	12.08.2013		9
	Blatt 1: Mast 101/101A – 111 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten/ Blatt	Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
	Blatt 2: Mast 112 – 123 ersetzt durch Deckblatt Blatt 2: Mast 112 – 123/123C	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20
	Blatt 3: Mast 123 – 134 ersetzt durch Deckblatt Blatt 2: Mast 123/123C – 134	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20
	Blatt 4: Mast 133 – 145 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014		9 20
	Blatt 5: Mast 145 – 155 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20
	Blatt 6: Mast 156 – 162 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20
	Blatt 7: Mast 163 – 175 ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20
	Blatt 8: Mast 176 – UW Redwitz ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 29.07.2014		9 20
19.1 Karte 5	Karte 5: Bestands- und Konfliktplan Artenschutz ersetzt durch Deckblatt Karte 5: Bestands- und Konfliktplan LBP Artenschutz	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	9 20
19.1 Karte 6	Deckblatt Karte 6: Eingriffe in Funktionswälder und Maßnahmen	8		5.000	20
	Deckblatt Blatt 1: Mast 101/101A – 111	1	08.08.2014		20
	Deckblatt Blatt 2: Mast 112 – 123/123C	1	08.08.2014		20
	Deckblatt Blatt 3: Mast 123/123C – 134	1	08.08.2014		20
	Deckblatt Blatt 4: Mast 133 – 145	1	20.11.2014		20
	Deckblatt Blatt 5: Mast 145 – 155	1	08.08.2014		20
	Deckblatt Blatt 6: Mast 156 – 162	1	08.08.2014		20
	Deckblatt Blatt 7: Mast 163 – 175	1	08.08.2014		20
	Deckblatt Blatt 8: Mast 176 – UW Redwitz	1	08.08.2014		20
19.2	Artenschutzfachbeitrag zur Prüfung der Anforderungen des besonde- ren Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ersetzt durch Deckblatt	29 32	05.08.2013 18.07.2014		10 21

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
19.2 Anhang 1a	Anhang 1a: Ergebnis der Vorprüfung für den Bau der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld) Landesgrenze – Redwitz ersetzt durch Deckblatt	8	ohne Datum		10
		9	22.07.2014		21
19.2 Anhang 1b	Anhang 1b: Ergebnis der Vorprüfung für den Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten	2	ohne Datum		10
19.2 Anhang 2	Anhang 2: Detaillierte Konfliktanalyse ersetzt durch Deckblatt	39	beide ohne Datum		10
		56			21
19.2 Anhang 3	Anhang 3: Artenschutzfachbeitrag Graureiher ersetzt durch Deckblatt	18	05.08.2013		10
		18	05.08.2014		21
19.3	Unterlagen zu Natura-2000-Gebieten				
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG für das FFH Gebiet DE 5631-371 „Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn v. Wald“ ersetzt durch Deckblatt	20	05.08.2013		10
		20	31.07.2014		21
19.3.1 Karte 1	Karte 1: Lebensräume und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1	12.08.2013	7.500	10
19.3.1 Karte 2	Karte 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / verbleibende Beeinträchtigungen	1	12.08.2013	7.500	10
19.3.2	FFH- Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 5632-302 „Tal der oberen Itz“ ersetzt durch Deckblatt	16	05.08.2013		10
		22	06.08.2014		21
19.3.2 Anhang 1	Deckblatt Anhang 1: Bau- und Ausführungsbeschreibung: Einbringung von Graureihernisthilfen am Froschgrundsee	17	ohne Datum		21

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/ Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
19.3.3	FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 5731-302 „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“ ersetzt durch Deckblatt	14	05.08.2013		10
		14	31.07.2014		21
19.3.4	FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ ersetzt durch Deckblatt	13	05.08.2013		10
		13	31.07.2014		21
19.3.5	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 5733-371 „Steinach- und Föriztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ ersetzt durch Deckblatt	17	05.08.2013		10
		17	31.07.2014		21
19.3.5 Karte 1	Karte 1: Lebensräume und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ersetzt durch Deckblatt	1	12.08.2013	5.000	10
		1	29.07.2014		21
19.3.5 Karte 2	Karte 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / verbleibende Beeinträchtigungen ersetzt durch Deckblatt	1	12.08.2013	5.000	10
		1	29.07.2014		21
19.3.6	Natura 2000-Gebietsverträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG für das EU-Vogelschutzgebiet DE 5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ ersetzt durch Deckblatt	18	05.08.2013		10
		19	31.07.2014		21
19.3.6 Karte 1	Karte 1: Lebensräume und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ersetzt durch Deckblatt	1	12.08.2013	5.000	10
		1	29.07.2014		21
19.3.6 Karte 2	Karte 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / verbleibende Beeinträchtigungen ersetzt durch Deckblatt	1	12.08.2013	5.000	10
		1	29.07.2014		21
19.4	Unterlage nach § 6 UVPG ersetzt durch Deckblatt	113	05.08.2013		10
		117	31.07.2014		21

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)</b>	<b>Seiten/Blatt</b>	<b>Datum</b>	<b>Maßstab 1 : ____</b>	<b>Ordner Nr.</b>
19.4 Karte 1	Karte 1: Übersichtskarte Trassenverlauf und Maststandorte ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	60.000	10 21
19.4 Karte 2	Karte 2: Schutzgut Mensch ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	10 21
19.4 Karte 3	Karte 3: Schutzgut Kultur- und Sachgüter ersetzt durch Deckblatt	1 1	12.08.2013 20.11.2014	25.000	10 21
<b>20</b>	<b>entfällt</b>				
<b>21</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>				
21.1	Machbarkeitsstudie Erdverkabelung Froschgrundsee				
21.1.1	Gutachten K2E (nachrichtlich)	51	08.04.2013		11
21.1.2	Übersichtsplan (nachrichtlich)	1	08.04.2013	20.000	11
21.1.3	Lagepläne (nachrichtlich)	28	08.04.2013	1.000	11
21.1.4	Profilpläne (nachrichtlich)	21	08.04.2013	1.000	11
21.1.5	Thermische und elektrotechnische Untersuchung zur Auslegung einer 380-kV-Kabelverbindung mit Horizontalbohrungsabschnitten (nachrichtlich)	44 Seiten 61 Anlagen	28.03.2013		12
21.1.6	Erweiterte thermische und elektrotechnische Untersuchung zur Auslegung einer 380-kV-Kabelverbindung mit Horizontalbohrungsabschnitten (nachrichtlich)	29 Seiten 7 Anlagen	22.05.2013		12
21.2	Konzept Bodenschutz für den Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – UW Redwitz (E10018)	6	05.08.2013		12
<b>22</b>	<b>Fotorealistische Trassenvisualisierung (nachrichtlich)</b>	<b>39</b>	<b>März 2013</b>		<b>13</b>

### **3 Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Informationspflichten**

##### **3.1.1 Grundeigentümer und Grundstücksbewirtschafter**

Mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundstücksbewirtschaftern ist vor Baubeginn eine Informationsveranstaltung über den Ablauf der Baumaßnahme abzuhalten.

Grundstückseigentümer und bekannte Bewirtschafter sind mindestens eine Woche vorher über den Beginn jeglicher Arbeiten am Grundstück zu unterrichten. Das gilt auch für künftige Trassenpflegearbeiten nach Inbetriebnahme der Leitung.

##### **3.1.2 Behörden**

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Coburg, dem Landratsamt Lichtenfels, der Stadt Coburg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie der höheren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Ebenso ist die Fertigstellung der Baumaßnahme den genannten Behörden anzuzeigen.

##### **3.1.3 Bayernwerk AG**

Änderungen und Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Bayernwerk AG im Rahmen der Bauarbeiten zum Vorhaben sind rechtzeitig mit den folgenden Netzcentern abzustimmen:

Zuständig für die Gasleitungen:

Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg

Zuständig für die Stromleitungen:

Bayernwerk AG, Netzcenter Kulmbach, Hermann-Limmer-Straße 9, 95326 Kulmbach

##### **3.1.4 GasLINE GmbH & Co. KG**

Zur Abstimmung der Planung und der Bauausführung und zur örtlichen Einweisung betreffend die Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG hat die Vorhabenträgerin/Bauausführende Rücksprache zu nehmen mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen.

### 3.1.5 Open Grid Europe GmbH

Die Aufnahme von Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung ist dem örtlich Beauftragten der Open Grid Europe GmbH rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm ein Termin zur vorherigen Ortseinweisung zu vereinbaren.

### 3.1.6 Zweckverband Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund"

Vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich der Schächte 179 bis 181 des Zweckverbandskanals ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund" telefonisch zu benachrichtigen.

### 3.1.7 SÜC Energie und H2O GmbH/Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH

Bei Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen hat eine rechtzeitige telefonische Information der jeweils zuständigen Betriebsabteilung Elektrizität, Gas/Wasser sowie Datenleitung zu erfolgen und ist eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen.

## 3.2 Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen

### 3.2.1 Beweissicherung

Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu entschädigen.

Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustands des Grundstückes vor Beginn der Baumaßnahmen und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

### 3.2.2 Verantwortlicher Bauleiter

Für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort ist eine verantwortliche Person als Bauleiter von TenneT zu benennen und den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie



dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

### 3.2.3 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen, die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen und ggf. zu rekultivieren sind.

Im Rahmen der Bauausführung notwendige temporäre Grabenverrohrungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der funktionsfähige Zustand der Gräben ist wieder herzustellen.

### 3.2.4 Bodenschutz

Die Baumaßnahme muss - insbesondere bei schlechtem Wetter - in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Bei jeglichen Bauarbeiten ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen.

### 3.2.5 Bodenschutzsachverständiger

Für die Einhaltung der bodenschutztechnischen Auflagen hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen einzusetzen. Der Name des Sachverständigen und seine Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) sind den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern sowie dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, vor Beginn der Baumaßnahmen mitzuteilen.

### 3.2.6 Bewirtschaftungerschwernisse und Grundstückszufahrten

Während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.

### 3.2.7 Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Bauarbeiten zusammen mit dem Grundstückseigentümer Leitungen und Drainagen auf den betroffenen Grundstücken festzustellen. Werden Gräben oder Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt, so sind diese unverzüglich in fachmännischer Art und Weise so wiederherzustellen, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Sofern die Lage von Drainagen

vorhabenbedingt verändert werden muss, hat die Vorhabenträgerin Lagepläne der Änderungen den Betroffenen auszuhändigen.

### 3.2.8 Grundstücksgrenzzeichen

Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu veranlassen.

### 3.2.9 Staatliche Grundstücke

Vor Inanspruchnahme von Grundstücken des Freistaates Bayern ist auf Verlangen der grundbesitzverwaltenden Behörde ein Gestattungsvertrag über die Grundstücksnutzung abzuschließen.

## 3.3 Land- und Forstwirtschaft

3.3.1 Bei Erforderlichkeit sind Weidenotzäune zu setzen sowie Überfahrten und Überwege herzustellen.

3.3.2 Kulturzäune sind bei Erforderlichkeit ordnungsgemäß zu versetzen.

3.3.3 Landwirtschaftliche Förderprogramme:

*Hinweis:*

*Den betroffenen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen sollen durch den Leitungsbau keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden, im pflanzlichen und tierischen Bereich, entstehen.*

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dennoch entstehende Nachteile (Rückforderungen, Kosten, Prämienausfall u.a.) durch den Bau und den Betrieb der Leitung zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Baubeginn ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der während der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche erhalten, um ggf. ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachkommen zu können.

3.3.4 Waldaufriss und Waldrandgestaltung

Bei einem Waldaufriss im Rahmen der Leitungstrasse ist die Anlage eines gestuften Waldrandes an den neu entstandenen Waldrändern mit standortge-

rechten Gehölzen nach den Maßnahmeplänen zum landschaftpflegerischen Begleitplan vorzunehmen.

Bei der Waldrandgestaltung muss sichergestellt werden, dass ausschließlich autochthones Pflanzmaterial für Sträucher und Bäume verwendet wird. Sicherungsmaßnahmen gegen Wildverbiss sind vorzunehmen. Die Randgestaltung ist in enger Absprache mit dem Bereich Forsten des AELF Coburg zu treffen. Steht für die Waldrandgestaltung nachweislich kein autochthones Pflanzmaterial zur Verfügung, so kann im Einvernehmen mit dem AELF Coburg ersatzweise Pflanzware aus zertifizierter, d.h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft verwendet werden.

### 3.3.5 Sturmschäden an Waldrändern und in Waldschneisen

Sofern im Bereich von im Zuge der Ausführung der Leitungsbaumaßnahme angeschnittenen Waldrändern und angelegten Waldschneisen in der Zeit bis zum Aufbau eines stabilen neuen Waldmantels Sturmschäden in künftigen Waldrand- und Waldschneisenbereichen - längstens 10 Jahre nach Neugestaltung des Waldrandes - entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, soweit die Schäden darauf zurückgeführt werden können, dass der neue Waldmantelbereich noch nicht ausreichend wirksam ist. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft, sofern keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Waldeigentümer erzielt wird, im Bedarfsfall das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### 3.3.6 Ersatzaufforstung

3.3.6.1 Die Ersatzaufforstungen für die Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Waldfunktionen hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe des Anhangs 14 zum LBP spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Leitung bzw. nach Rückbau der 110 kV-Leitung anzulegen und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg - Bereich Forsten - als zuständige untere Forstbehörde nachzuweisen.

3.3.6.2 Bzgl. der Qualität der Ersatzaufforstungen sind die Anforderungen der Art. 1 und 14 BayWaldG und die allgemein üblichen forstlichen Standards zu beachten (insbesondere ausreichende Mindestpflanzenzahl, Verwendung herkunftsgerechter und Beteiligung standortheimischer Baumarten, Waldrandgestaltung an künftigen Waldaußenrändern etc.).

3.3.7 Sofern der Eigentümer/Nutzungsberechtigte das ausdrücklich wünscht und das der Vorhabenträgerin unverzüglich nach Information über den Baubeginn schriftlich anzeigt, erfolgen der in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Einschlag und die Holzverwertung in der Leitungstrasse unter Berücksichtigung der Bauzeiten und Ausführungsvorgaben der Vorhabenträgerin durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten.

- 3.3.8 Die zu erstellende Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin zur Anpflanzung von Gebüsch im erosionsgefährdeten Bereich zwischen Mast 105 und 106 ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

### **3.4 Gewässer- und Bodenschutz**

#### **3.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz**

- 3.4.1.1 Für die Masten sind schadstoffarme Schutzanstriche zu verwenden.
- 3.4.1.2 Bei Instandhaltungs- und Rückbauarbeiten sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen bzw. von schwermetallhaltigen Schutzanstrichen in den Boden, z.B. durch Abplanen oder Einhausen, zu treffen.
- 3.4.1.3 Die Einzelheiten der Ausführung der geplanten Freileitungsprovisorien oder Schutzgerüste in Gewässernähe bzw. Uferbereichen sind vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen.
- 3.4.1.4 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer besorgen lassen. Eine Verschmutzung der Gewässer, z.B. durch Betonwasserabspülungen bei der Fundamentherstellung, muss durch geeignete Maßnahmen gesichert auszuschließen sein.

#### **3.4.2 Wasserschutzgebiete**

- 3.4.2.1 Im Wasserschutzgebiet für die Quelle Oberwohlsbach dürfen keine Baumaschinen betankt oder gewartet werden.
- 3.4.2.2 Die Ausführungsplanung für den Bereich der Maststandorte 114 und 115 ist rechtzeitig vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Landratsamt Coburg und den Stadtwerken Rödental abzustimmen.
- 3.4.2.3 Im Bereich von Wasserschutzgebieten darf keine Baustelleneinrichtungsfläche positioniert werden.
- 3.4.2.4 *Hinweis:*  
*Bei allen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sind die Vorgaben der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.*
- 3.4.2.5 Das für die Bauausführung im Bereich des Mastes 176 zuständige Bauunternehmen ist explizit über die Lage des Maßnahmenbereichs am Rand des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Marktzeuln des Marktes Marktzeuln sowie der Ortsteile Lettenreuth und Ober-

reuth der Gemeinde Michelau i.OFr. in den Gemarkungen Lettenreuth, Marktgraitz und Marktzeuln im Landkreis Lichtenfels vom 18.04.2006 zu informieren.

### 3.4.3 Überschwemmungsgebiete

#### 3.4.3.1 Hinweis:

*Die innerhalb der Überschwemmungsgebiete erforderlichen Bauarbeiten sollen möglichst von Mai bis Oktober außerhalb der kritischen Hochwasserzeit durchgeführt werden.*

3.4.3.2 Sofern Geländeanhebungen am Maststandort unumgänglich sind, ist die Unbedenklichkeit der Maßnahme dem Wasserwirtschaftsamt Kronach durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen.

3.4.3.3 Dem Wasserwirtschaftsamt Kronach ist nachzuweisen, dass die Gründungen der Masten auch eine Anströmung im Hochwasserfall schadlos aushalten. Dabei ist auf die richtige Gründung zu achten, weil der Boden im Hochwasserfall durch die Wassersättigung deutlich andere Grundbauwerte aufweisen kann.

3.4.3.4 Im Überschwemmungsgebiet der Itz und der Rodach sowie im jeweiligen abflusswirksamen Bereich der berührten Gewässer dritter Ordnung dürfen Erdaushub und Baumaterialien sowie Material aus dem Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung nur insoweit zwischengelagert werden, als dadurch keine Abflussbehinderungen eintreten und keine Abschwemmungen erfolgen können.

3.4.3.5 Baustelleneinrichtungen müssen außerhalb der Überschwemmungsgebiete liegen.

3.4.3.6 Der durch die Baumaßnahme verlorengelassene natürliche Retentionsraum in den Überschwemmungsgebieten ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.  
Das verdrängte Volumen muss bei den entsprechenden Maststandorten errechnet und ein geeigneter Retentionsraumausgleich im Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach in Form von Geländeabtragungen durchgeführt werden.

3.4.3.7 Vom Antrag abweichende bauliche Anlagen bzw. Geländeauffüllungen sind insbesondere im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Durch die Maßnahme darf es in Bezug auf den Wasserstand und den Hochwasserabfluss zu keinen nachteiligen Veränderungen für die Ober-, An-, Hinter- und Unterlieger kommen.

3.4.3.8 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Verschlechterung der Abflussverhältnisse besorgen lassen.

- 3.4.3.9 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle vom Bau oder Rückbau herrührenden Ablagerungen und Einrichtungen unverzüglich aus den Überschwemmungsgebieten zu entfernen.
- 3.4.3.10 Bei Hochwassergefahr sind die Vorhabenträgerin bzw. seine Beauftragten verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung der Maßnahme und zur Schadensabwehr zu treffen. Sie hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.
- 3.4.3.11 Die Vorhabenträgerin hat den baulichen und sicherheitstechnischen Zustand ihrer Anlagen zusätzlich nach Ablauf größerer Hochwässer zu überprüfen und dadurch entstandene Schäden unverzüglich zu beheben.

#### **3.4.4 Oberirdische Gewässer**

Graureihernisthilfen am Froschgrundsee (Maßnahmen A9(CEF):

- 3.4.4.1 Bei der Ausführung der Maßnahmen dürfen nur gewässer- und grundwasserunschädliche Materialien und Beschichtungen/Anstriche eingesetzt werden.
- 3.4.4.2 Die Maßnahmen sind rechtzeitig vor und während der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen. Hierzu gehören insbesondere auch die Baustellenerschließung (Zufahrt, Baustellenbereich etc.) und auch die in diesem Zusammenhang notwendige Gewässerüberfahrt (Nebenarm der Itz) sowie Bauwasserhaltungen.
- 3.4.4.3 Der jeweilige Zeitraum der Ausführung hat hinsichtlich der Stauraumbewirtschaftung der Hochwasserrückhaltebecken in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu erfolgen.
- 3.4.4.4 Notwendige Baustelleneinrichtungen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach außerhalb der Einstaubereiche der Hochwasserrückhaltebecken anzulegen.
- 3.4.4.5 Betankungen und Wartungsarbeiten der eingesetzten Baumaschinen dürfen nicht im jeweiligen Gewässerbereich durchgeführt werden. Dies hat grundsätzlich im Baustelleneinrichtungsbereich zu erfolgen.
- 3.4.4.6 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass an Wochenenden bzw. bei längeren Arbeitsunterbrechungen keine Arbeitsgeräte und Bauhilfsmittel im Einstaubereich verbleiben.
- 3.4.4.7 Bei drohender Hochwassergefahr sind alle Baugeräte und Bauhilfsmaterialien unverzüglich aus den Hochwassereinstaubereichen zu entfernen. Die Vorhabenträgerin hat sich dabei eigenverantwortlich über die aktuelle Hochwassersituation zu informieren (z.B. [www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de)) und auf die von ihr beauftragten Firmen entsprechend einzuwirken.

- 3.4.4.8 Jeweils nach Fertigstellung der Einzelmaßnahmen sind alle Hilfskonstruktionen, restliches Baumaterial sowie überschüssiges Bodenmaterial aus den Hochwasserrückhalteräumen zu entfernen. Das überschüssige Bodenmaterial darf nicht in Überschwemmungsgebieten aufgebracht oder abgelagert werden.
- 3.4.4.9 Die Bereiche der Baustraßen und der Behelfsüberfahrt (Uferbereiche und Gewässersohle) sind im Zuge ihres Rückbaues wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand herzurichten.
- 3.4.4.10 Erschwernisse bei notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 3.4.4.11 Die Vorhabenträgerin kann keine Schadensersatzforderungen oder Entschädigungsansprüche geltend machen oder Ansprüche auf staatliche Hilfen erheben bei Schäden, die ihr an ihren Anlagen durch Wasserangriff, Hochwasser, Eisgang oder infolge Durchführung oder Unterlassung der Gewässerunterhaltung entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

### **3.4.5 Bodenschutz**

#### **3.4.5.1 Bodenschutzkonzept**

Die "Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz" des LfU, LfL und LGL vom Dezember 2012 sind zu beachten.

Beim Mastrückbau ist für jeden Maststandort durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zusätzlich zur Betrachtung des Wirkungspfades Boden-Pflanze auch eine Bewertung zur Relevanz des Wirkungspfades Boden-Gewässer/Grundwasser insbesondere mit den Kriterien

- geringer mittlerer Grundwasserflurabstand ( $\leq 1,2$  m)
- geringer Boden-pH-Wert in der Transportstrecke (pH-Werte vornehmlich < 4-5)
- geringe Überdeckung über Kluftgrundwasserleitern
- reduzierende Bedingungen (Grund- bzw. Stauwassereinfluss)

vorzunehmen.

Für die aufgrund der Bewertung zum Wirkungspfad Boden-Gewässer/Grundwasser relevanten Maststandorte sind Untersuchungen in den vermutlich höchst belasteten Bereichen (vornehmlich A-Flächen, ggf. zusätzlich angrenzende B-Flächen) vorzunehmen. Das Trennungsgebot ist auch



durch die Trennung der Bodenproben für Flächen A und B zu beachten. Die Untersuchungen sind gemäß den Handlungsempfehlungen der LABO-AG „Strommasten“ 2009 unter Ergänzung von Rammkernsondierungen oder Schürfen zur vertikalen Erkundung (Abgrenzung) potenziell vorliegender Bodenbelastungen sowie zur Charakterisierung der Transportstrecke und zur Profilaufnahme durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu bewerten und Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu erarbeiten. Die hierüber zu erstellenden Berichte sind den zuständigen Behörden vorzulegen.

Bei Aushub von Materialien hat eine fachgutachterliche Begleitung, Dokumentation und Bewertung zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine Beweissicherung durchzuführen.

Für den Fall, dass im Bereich der zurückzubauenden Maststandorte ausgehobener belasteter Boden entsorgt werden muss, ist (dann) zeitnah hierfür ein Entsorgungskonzept zur Beprobung, zur Zwischenlagerung und zu möglichen Entsorgungswegen zu erstellen. Das Vermischungsverbot, wonach die Böden von jedem Mast einzeln zu lagern, zu beproben und der weiteren Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen ist, ist zu beachten.

#### 3.4.5.2 Altlasten

Die Schadstoffsituation darf sich durch den Eingriff in den Boden nicht verschlechtern. Auf Flächen mit Schadstoffverdacht bzw. Deponien, sowie bei Antreffen von Schadstoffen hat eine fachgutachterliche Begleitung der Maßnahme zu erfolgen. Sofern Altlasten angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens nach Vorlage eines Vorschlages durch die fachgutachterliche Begleitung das weitere Vorgehen mit den zuständigen Rechts- und Fachbehörden abzustimmen. Auch Baubegleitmaßnahmen (z.B. Befahren, Errichten von Baustraßen, Verdichten, Lagern von Stoffen, mögliche Emissionen) dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Schadstoffsituation führen.

*Hinweise auf Altlastverdachtsflächen bzw. Deponien:*

*Neubau:*

*Mast 166: nahe bei ABuDIS-Nr. 47300297 (Lage unklar) und bei der ehemaligen Deponie (Fl.-Nrn. 640, 641, 642, 643, 689, 684, 685, 690; alle Gemarkung Sonnenfeld)*

*Mast 140/141: nahe bei ABuDIS-Nr. 47300109; (Lage unklar)*

*Mast 103: nahe bei ABuDIS-Nr. 47300265 (Lage unklar)*

*Rückbau:*

*Mast 12: nahe bei ABuDIS-Nr. 47300319*

*Mast 24: nahe bei ABuDIS-Nr. 47300548*

*Mast 23: nahe bei ABuDIS-Nr. 47300282*

*Mast 18: bei ABuDIS-Nr. 47300252 (Werkdeponie Goebel)*

### 3.4.5.3 Abfallrecht

Bei Aushubmaßnahmen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bauteile der rückzubauenden 110 kV-Trasse, insbesondere die Mast- und Fundamentteile sind möglichst unmittelbar nach Abbruch ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 3.4.5.4 Bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein hierfür qualifiziertes Planungs- und Baubüro ist einzurichten. Die bodenkundliche Baubegleitung kann bei entsprechender Eignung auch durch den Fachgutachter erfolgen, der die Altlastenproblematik bearbeitet.

### 3.4.5.5 Wiederverfüllung

Die Bereiche der alten Fundamente sind nach Abbruch mit unbelastetem und geeignetem Bodenmaterial (gemäß bodenkundlicher Baubegleitung) zu verfüllen und insbesondere in Gewässernähe unverzüglich nach Bodenmodellierung zu begrünen. In Gewässernähe bzw. Abflussbereichen von Gewässern darf hierbei keine Geländeanhebung erfolgen.

Sollen die Flächen nach dem Rückbau wieder der forst-/landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung zugeführt werden, sind u.a. die Inhalte des UMS vom 12.01.2012, Nr. 82a-U8773.1-2011/3-1, zu beachten, in dem die Anforderungen für Geländeauffüllungen beschrieben sind. Die anzuwendenden Regelungen sind abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung und sind im Rahmen einer Detailplanung bzw. während der Bauausführung im Einvernehmen mit den Fachbehörden festzulegen.

## 3.5 Straßen, Wege, Schienen und Verkehr

### 3.5.1 Verkehrsfluss

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen der Verkehr auf der Bundesautobahn, den Bundesstraßen und den Staatsstraßen sowie den betroffenen Schienenwegen weder gestört noch beeinträchtigt wird.

Die erforderlichen Abstände der Maste von mindestens 40,0 m bei der Bundesautobahn A 73 und mindestens 20,0 m bei Bundes- und Staatsstraßen (Anbauverbotsstreifen gem. § 9 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) bezogen auf das am weitesten vorspringende Bauteil der baulichen Anlage sind einzuhalten.

### 3.5.2 Gestattungsverträge Straßen

Rechtzeitig vor Baubeginn sind mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg und der Autobahndirektion Nordbayern unter Vorlage detaillierter Pläne (3-fache Ausfertigung) Gestattungsverträge über die Benutzung der Straßengrundstücke abzuschließen.

### 3.5.3 Rückbaumaßnahme

Der Rückbau der 110 kV-Leitung im Bereich der Autobahn, der Bundes- und Staatsstraßen ist unter weitestgehender Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zu gewährleisten. Die Details der Durchführung des Rückbaus im Bereich dieser Straßen sind mit der Autobahndirektion Nordbayern und dem Staatlichen Bauamt Bamberg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

### 3.5.4 Ausbau der Einmündung in die Staatsstraße 2206 und die Bundesstraße B 303

Die Einmündungen der als Baustraßen genutzten Feld- und Waldwege in die Staatsstraße 2206 im Abschnitt 100, Station 0,585, und der Bundesstraße 303 im Abschnitt 820, Station 2,713, und die dauerhafte Zufahrt im Abschnitt 820, Station 3,195 sind gegebenenfalls den Anforderungen der jeweiligen Straßenbaulastträger entsprechend auszubauen.

Für den Neu- bzw. Umbau von Zufahrten sind dem Staatlichen Bauamt Lagepläne über den genauen Standort sowie die fahrgeometrische (keine Beeinträchtigung des Gegenfahrstreifens bei Ein- und Abbiegevorgängen) und bauliche Ausbildung des Einmündungsbereiches vorzulegen und die Pläne mit dem Staatlichen Bauamt technisch abzustimmen.

### 3.5.5 Baustellenflächen an Bundes- und Staatsstraßen

Bei Benutzung der Fläche für vorübergehende Beanspruchung nahe der Bundes- und Staatsstraßen sind die Anforderungen der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009) insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsabstände und der Sichtbeziehungen im Verlauf der Straßen zu beachten.

Die Baustelleneinrichtungsflächen bzw. vorübergehend beanspruchte Flächen im Bereich von Bundes- und Staatsstraßen sind unter Vorlage konkreter Pläne rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg abzustimmen.

### 3.5.6 Bahnstromleitung Nr. 420 Ebensfeld - Steinbach

Für die Kreuzung mit der 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 420 im Mastfeld Nr. 161 bis 162 sind bei der DB Energie GmbH rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungshefte einzureichen. Die Einzelheiten der geplanten Bauprovisorien sind

mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche Schaltmaßnahmen sind direkt beim für die Bahnstromleitung Nr. 420 örtlich zuständigen Netzmeister zu beantragen. Bei sämtlichen Baumaßnahmen im Bereich der 110 kV-Bahnstromleitungen Nr. 420 ist das "Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH (DB Energie)" zu beachten.

### 3.5.7 Kreuzung von Bahnstrecken

Die Vorhabenträgerin hat mit der Deutschen Bahn im Zuge der Ausführungsplanung alle notwendigen Kreuzungsverträge abzuschließen. In dem Antrag auf Zustimmung für die Herstellung einer Kreuzung gemäß Stromkreuzungsrichtlinie DB AG (Kreuzungsheft) sind alle geforderten Nachweise bezüglich der Kreuzungen durch die Vorhabenträgerin detailliert vorzulegen.

### 3.5.8 Sondernutzungen

Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die rechtzeitige Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Die genaue Lage der Zufahrten zu den Maststandorten Nr. 21 und 22 sowie die bauliche Ausgestaltung aller Zufahrten zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (vgl. § 8 a FStrG, Art. 19 Abs. 1 BayStrWG) hat nach den Festlegungen der Straßenbaubehörde zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich rechtzeitig (mindestens drei Wochen) vor Baubeginn mit der Straßenbaube-

hörde Kontakt aufzunehmen. Das Ende der Bauarbeiten ist der Straßenbaubehörde mitzuteilen.

### 3.5.9 Beschilderung

Zur Absicherung der Zufahrten auf Staats- und Bundesstraßen sind Beschilderungspläne zu erstellen und entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen bei der jeweiligen unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

3.5.10 Bei der Realisierung der konkreten Bauausführung der Maststandorte entlang der Bundesautobahn, der Bundes- und der Staatsstraßen hat die Vorhabenträgerin die Autobahndirektion Nordbayern und das Staatliche Bauamt Bamberg einzubeziehen und vorab entsprechende Abstimmungen zu treffen.

### 3.5.11 *Hinweis*

*Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten. Straßenrechtliche Anordnungen im Rahmen der Baumaßnahmen bedürfen jeweils einer gesonderten Zulassung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.*

## 3.6 Natur- und Artenschutz

### 3.6.1 Natur- und Artenschutz während der Baudurchführung

3.6.1.1 Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Eine entsprechend qualifizierte Person hat für die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu sorgen. Die Person ist der höheren Naturschutzbehörde namentlich zu benennen; sie muss den bauausführenden Firmen gegenüber im Hinblick auf die Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben weisungsbefugt sein. Bei Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung zwischen der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person und den zuständigen Behörden (höhere Naturschutzbehörde, untere Naturschutzbehörden Landratsämter Coburg und Lichtenfels sowie Stadt Coburg, Staatliches Bauamt Bamberg -Servicestelle Kronach-) durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren (z.B. Protokolle oder Bautagebücher) und weiterhin die Aufgabe, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung nach Bauende der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zudem hat eine Zusammenarbeit mit den oben aufgeführten Naturschutzbehörden zu erfolgen. Hierzu übermittelt die ökologische Baubegleitung alle vier Wochen ihre Protokolle bzw. Bautagebuchaufzeichnungen an die jeweilige untere und die höhere Naturschutzbehörde.

- 3.6.1.2 Die bauzeitlichen Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen sind vor ihrer Herstellung nach Maßgabe der uNB zu besichtigen und abzustimmen.
- 3.6.1.3 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung hat vorsorglich eine Überwachung aller Bauflächen und Zufahrten auf mögliche Migration von Amphibien stattzufinden (alle Bauphasen). Ggf. sind geeignete Leiteinrichtungen aufzustellen und deren fachgerechte Betreuung während der Wanderungszeit (Februar bis Ende April) zu gewährleisten.
- 3.6.1.4 Während der Bauphase hat eine Markierung von sensiblen Biotopen (z.B. dem Lebensraum der Amphibien) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen zu erfolgen. Falls erforderlich, sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Amphibienschutzanlagen) zu ergreifen.
- 3.6.1.5 Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Die ökologische Baubegleitung hat in Rodungsbereichen vor Beginn der Rodung Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und für den Erhalt gemäß Maßnahme SA3 zu sorgen.
- 3.6.1.6 Vor Baubeginn muss eine Identifizierung der Bereiche, in denen kein Boden abgelagert werden darf (Maßnahme S5), und der Bereiche der nach Maßnahme S6 zu schützenden wertvollen Vegetation im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden (uNB) vorgenommen werden.
- 3.6.1.7 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen sowie Winden- und Trommelplätzen) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 3.6.1.8 Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer zusätzlichen Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen kommt. Zu den geschützten Biotopen gehören auch natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche. Arbeiten in Bereichen von nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind daher zuvor mit der zuständigen uNB abzustimmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope, die mit Fahrzeugen gequert werden, um Maststandorte zu erreichen.

- 3.6.1.9 Soweit bislang noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.07.) gefällt werden sollen, bedarf es hierfür vorab einer gesonderten Prüfung und ggf. einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der Planfeststellungsbehörde. Gleiches gilt für bislang nicht identifizierte Höhlenbäume von Fledermäusen, Spechten und Eulen, die außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) gefällt werden sollen.
- 3.6.1.10 Informationen über Untersuchungsergebnisse, Nachkartierungen, Ermittlung von Brutstandorten etc. sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Ein Vorschlag über die seitens der Planfeststellungsbehörde gegebenenfalls zu treffenden Entscheidungen/Maßnahmen (z.B. Sicherungsmaßnahme SA1, SA2 zur Bauzeitenregelung, SA3 zu endoskopischen Untersuchungen oder SA6 zum Quartierschutz) ist für alle Einzelfälle zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde baldmöglichst zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.6.1.11 Bei der Zuwegung und Errichtung der Graureiher-Ersatzhorste (A9) und des Wildschutzzaun (V2) sind Eingriffe in Gehölze auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

### **3.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Maßnahmen)**

- 3.6.2.1 Beim Bau der Kunsthorste (Nisthilfen) für die Graureiher am Froschgrundsee sind Sedimenteinträge zum Schutz der FFH-Arten Schlammpeitzger, Koppe und Bachneunauge zu verhindern.  
Die untere Naturschutzbehörde ist vier Wochen vor Errichtung der Nisthilfen zu informieren und bei den Bauarbeiten zu beteiligen.
- 3.6.2.2 Im Anschluss an die Errichtung der Neubauleitung hat die Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde ein trassenbezogenes Umsetzungskonzept für ein ökologisches Schneisenmanagement zur Zustimmung vorzulegen. Hierzu kann auf die Studie der Fachhochschule Erfurt "Ökologisches Schneisenmanagement" von 2009 zurückgegriffen werden.
- 3.6.2.3 Bei der Ausgleichmaßnahme A3 ist der östliche Streifen (Hang) von Fl.Nr. 562, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, in dem ein naturschutzfachlich wertvoller Schluchtwald mit Frauenschuh kartiert ist, vom Waldumbau auszunehmen.
- 3.6.2.4 Für Gehölzpflanzungen auf A/E-Flächen ist autochthones Pflanzgut und für die Ansaaten auf A/E-Flächen ist Saatgut aus regionaler Herkunft zu verwenden.

Steht für die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nachweislich kein Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) aus gebietsheimischen, d.h. autochthonen Herkünften zur Verfügung, so können ersatzweise Saatgutmischungen sowie Pflanzware aus zertifizierter, d.h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft verwendet werden.



- 3.6.2.5 Die Maßnahmen auf den A/E-Flächen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten im Detail mit den Naturschutzbehörden und bei der Betroffenheit von Waldflächen auch mit den Forstbehörden abzustimmen. Die Gestaltungs- und Pflegepläne sind anschließend an die beteiligten Behörden zu übermitteln.
- 3.6.2.6 Die A/E-Flächen sind von der Vorhabenträgerin in elektronischer Form (digitaler Meldebogen) dem Bayer. Ökoflächenkataster zu übermitteln.
- 3.6.2.7 Die A/E-Flächen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Leitung bzw. nach Rückbau der 110 kV-Leitung fertig zu stellen.
- 3.6.2.8 Die A/E-Flächen mit Ausnahme der Maßnahme A8 sind solange zu pflegen und unterhalten, wie der Eingriff wirkt.
- 3.6.2.9 Zur dauernden Bestandssicherung und rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (mit Ausnahme der Maßnahme A8; vgl. dazu nachfolgende Ziffer 3.6.2.10) hat die Vorhabenträgerin das entsprechende Grundstück zu erwerben oder ist ersatzweise, sofern nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahme besteht, eine grundbuchamtliche Sicherung der Maßnahme durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der TenneT TSO GmbH zu bestellen.

Die Ausgleichsmaßnahme A8 (Lerchenfenster und 19 Blühstreifen a 200 m<sup>2</sup>; sog. PIK auf wechselnden Flächen) hat die Vorhabenträgerin durch eine dingliche Sicherung an den Grundstücken Fl.Nr. 32, Gemarkung Schafhof, und Fl.Nrn. 674, 736, 738, alle Gemarkung Ahorn, rechtlich für 25 Jahre zu sichern. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit muss bestimmen, dass im Falle der Nichtdurchführbarkeit der Maßnahme A8 die Vorhabenträgerin auf den vorgenannten Grundstücken für den Rest der Laufzeit eine wiesenbrüterfreundliche Bewirtschaftung gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms sicherstellt. Über die Durchführung der Maßnahme A8 hat die Vorhabenträgerin mit den Grundeigentümern und – soweit erforderlich – sonstigen Betroffenen eine Durchführungsvereinbarung zu schließen und der unteren und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festzulegen. Die Vorhabenträgerin hat der unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Coburg und der höheren Naturschutzbehörde jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die Vorhabenträgerin oder ihr Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich.

- 3.6.2.10 Die erfolgreiche Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist auf einem gemeinsamen Abnahmetermin (Vorhabenträgerin, höhere und untere Naturschutzbehörde) festzustellen. Das Pflegeziel und die dauerhafte Pflege sind in

einem Abnahmeprotokoll der höheren Naturschutzbehörde für jede Fläche festzulegen.

Das Abnahmeprotokoll muss folgenden Inhalt haben:

- a) Allgemeine Projektinformation (Eingriffsvorhaben, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
- b) Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/ Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),
- c) Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u.a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- d) Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft),
- e) Weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Nachkontrollen).

3.6.2.11 Der Abschluss der Herstellung der A/E-Maßnahmen und das Erreichen der Entwicklungsziele ist der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.6.2.12 Unerwartete Eingriffe, die über das im LBP ermittelte und kompensierte Maß hinausgehen, sind nachzubilanzieren. Dies gilt auch für während der Bautätigkeit unerwartet auftretende Beeinträchtigungen bestehender bzw. planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen.

Falls sich eine Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, ist dafür von der Vorhabenträgerin mit Zustimmung oder Genehmigung der Planfeststellungsbehörde gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

3.6.2.13 Alle 5 Jahre ist die Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Erfolgskontrolle zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden zu prüfen.

3.6.2.14 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Funktionsbeeinträchtigungen, die durch Eingriffe in Ausgleichs- oder Ersatzflächen für anderweitige Vorhaben entstehen, diese entsprechend den festgesetzten Anforderungen der jeweiligen Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die betroffenen Vorhaben und der zu leistende Ausgleich ergeben sich vorrangig aus Ziffer 6.5 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Deckblatt Unterlage 19.1, Seiten 81 ff).

Ergänzend hierzu gelten die folgenden Maßgaben:

- a) Für die Inanspruchnahme von Kompensationsflächen der Deutschen Bahn AG für den Bau der ICE-Strecke Ebensfeld – Erfurt besteht nach vorläufiger Berechnung ausgehend vom aktuellen Kompensationskonzept der Deutsche Bahn AG ein Kompensationsbedarf für die Inanspruchnahme von 6 Mastfüßen und Gehölzbeeinträchtigungen in einer Größe von insgesamt 3.000 qm extensiven Grünland zuzüglich 5.930 qm Gehölzpflanzungen und 5 Fledermauskästen. Die Vorhabenträgerin hat eine geeignete Fläche als Ersatz zu erwerben oder dinglich zu sichern und dauerhaft zu unterhalten.

Die konkrete Ausgestaltung des notwendigen Ersatzes sowie eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des aktuell berechneten Kompensationsbedarfs bleiben einem Ergänzungsverfahren gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten.

- b) Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der AE-Fläche Fl.Nr. 239, Gemarkung Großgarnstadt, der Gemeinde Ebersdorf ist die Fl.Nr. 1065, Gemarkung Großgarnstadt, von der Vorhabenträgerin zu erwerben und der Gemeinde Ebersdorf zu übereignen mit der Zielsetzung „Ersatz für die Beanspruchung von Fl.Nr. 239 (künftig Mast 152)".
- c) AE-Fläche A5 der B4-Ortsumgehung Rödental bei Mast 116

Die Flächen der Fl.-Nrn. 270 und 273, Gemarkung Oberwohlsbach, im Bereich Maststandort 116 sind planfestgestellte Ausgleichsflächen für den Bau der B 4 - Ortsumgehung Rödental.

- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Zustand der AE-Fläche A5 muss optisch/photographisch und pflanzensoziologisch vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin dokumentiert werden, um ggf. eintretende Schäden durch den Bau zu ermitteln und dokumentieren zu können.
- Entfernte Feldgehölze sind wieder autochthon nachzupflanzen.
- Zur Wiederbegrünung der südlichen Arbeitsfläche ist gebietsheimisches Saatgut mit hohem Kräuteranteil zu verwenden.
- Der Weg ist in wassergebundener Form auszuführen. Der Weg ist unter Rücksichtnahme auf Gehölzpflanzungen und geländegleich, ohne Damm- und Einschnittsböschungen anzulegen.
- Auf dem Grundstück Fl.Nr. 273, Gemarkung Oberwohlsbach, ist gemäß Deckblatt Anhang 15 "Maßnahme Mast 116" ein 1.000 m<sup>2</sup> großer Kalk-Trockenrasen zu entwickeln.

3.6.2.15 *Hinweis:*

*Alle nach dem BayNatSchG für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG).*

**3.6.3 Maßnahmen zum Artenschutz**

3.6.3.1 In folgenden Bereichen erfolgt die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahme V1 vorgesehene Markierung der Erdseile in einem Abstand von jeweils 10 Metern:

- a) Mast 103 bis 104 am Froschgrundsee
- b) Mast 119 bis 120 bei Unterwohlsbach
- c) Mast 180 bis 183 bei der Rodachtalquerung

3.6.3.2 In folgenden Bereichen erfolgt die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahme V1 vorgesehene Markierung der Erdseile in fluoreszierender Ausführung:

- a) Mast Nr. 125 bis Mast Nr.135 bei Lützelbuch
- b) Mast 148 bis 151 bei Maschenbach
- c) Mast 170 bis Portal Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach

**3.6.4 Ersatzzahlung**

3.6.4.1 Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt 1.107.349,- € festgesetzt.

Der Betrag verteilt sich anteilig wie folgt auf die nachfolgenden unteren Naturschutzbehörden:

**Stadt Coburg:**

Anteil Ersatzzahlung: 64.775,- €

**Landratsamt Coburg:**

Anteil Ersatzzahlung: 1.022.102,- €

**Landratsamt Lichtenfels:**

Anteil Ersatzzahlung: 20.472,- €

- 3.6.4.2 Die Ersatzzahlung ist in einer Summe in Höhe von 1.107.349,- € vor Durchführung des Eingriffs (Neubau der 380 kV-Leitung) an den Bayerischen Naturschutzfonds unter Verwendung der nachfolgenden Zahlungsdaten zu überweisen:

IBAN: DE 04502209000007437700

BIC: HAUK DE FF

Bank: Hauck u. Aufhäuser Privatbankiers

Verwendungszweck: 1.022.102 € LRA CO, 64.775 € Stadt CO, 20.472 € LRA LIF.

### 3.7 Bodendenkmalschutz

- 3.7.1 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat die vom Vorhaben berührten bekannten Bodendenkmäler und Verdachtsflächen der Vorhabenträgerin mitgeteilt. Alle im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens notwendigen archäologischen Arbeiten im Bereich dieser und ggf. neu aufgefundenen Bodendenkmäler und Verdachtsflächen sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen und zu finanzieren.
- 3.7.2 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand Mai 2012, [http://www.blfd.bayern.de/download\\_area/texte/index.php](http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php), Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen und zusätzlich bei linearen Projekten). Die Vorgehensweise richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung des BLfD, die zur Verfügung gestellt werden kann.
- 3.7.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen die besonderen Erfordernisse der Bauarbeiten und der archäologischen Maßnahmen detailliert abgestimmt und im Bauplan berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen sind in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen BLfD und der Vorhabenträgerin vor Baubeginn festzulegen.
- 3.7.4 Die Auswahl des Grabungsunternehmens bezüglich seiner fachlichen Eignung, die Durchführung, das technische Vorgehen sowie Form und Inhalt von Oberbodenabtrag, Grabung und Dokumentation bedürfen der vor Beginn der Maßnahme erteilten Zustimmung des BLfD. Die fehlende Abstimmung, Abweichungen von diesen Abstimmungsergebnissen wie die Beauftragung fachlich nicht qualifizierter Firmen führt regelmäßig zur unmittelbaren Einstellung der Maßnahme.
- 3.7.5 Der Beginn und das Ende der Maßnahme ist dem BLfD und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

- 3.7.6 Über aufgefundene Bodendenkmäler sind das BLfD (per Fax oder E-Mail) und die Untere Denkmalschutzbehörde jeweils sofort zu informieren.
- 3.7.7 Im Zusammenhang mit dem Vorhaben festgestellte Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert bis zur bauseitig erforderlichen Eingriffstiefe tachymetrisch einzumessen, auszugraben und zu dokumentieren. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde. Grabungsbericht und Dokumentation sind nach Abschluss der Grabungsarbeiten im Original bei der Denkmalfachbehörde abzugeben und werden dort archiviert. Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern muss so viel Zeit zur Verfügung stehen, dass fachlich nicht zu beanstandende Fundbergungen und Befunddokumentationen möglich sind.
- 3.7.8 Die bauvorbereitenden und baubegleitenden Ausgrabungen sind durch geeignete und durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Grabungsfirmen durchzuführen.
- 3.7.9 Der Oberbodenabtrag ggf. bis auf Höhe des anstehenden Bodens im Bereich von Bodeneingriffen im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen wird bauvorbereitend durch einen Grabungstechniker einer Grabungsfirma beobachtet und durchgeführt. Im Fall von auftretenden Befunden und Funden ist eine Ausgrabung, Dokumentation und Bergung durch eine Grabungsfirma durchzuführen. Daher sollte zwischen dem Bodenabtrag und dem Beginn der Bauarbeiten ein zweiwöchiges Zeitfenster für die ggf. notwendige bodendenkmalpflegerische Maßnahme verbleiben.
- 3.7.10 Der Zeitraum der archäologischen Arbeiten während der Baumaßnahme ist mit dem BLfD zu vereinbaren und in den Bauzeitenplan zu übernehmen. Eine Baufreigabe ist erst nach dem Ende der archäologischen Maßnahmen möglich.
- 3.7.11 Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation sind nach den oben genannten Vorgaben innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig beim BLfD zur fachlichen Prüfung und Archivierung vorzulegen.

### **3.8 Immissionsschutz**

- 3.8.1 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

- 3.8.2 Die Bauarbeiten für den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach dürfen nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr werktags durchgeführt werden.
- 3.8.3 Während der Bauphase für die Errichtung der 380/110 kV-Leitung ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- 3.8.4 Während der Bauphase für den Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz sind folgende Auflagen zu beachten:
- 3.8.4.1 Auf der Baustelle sind ausschließlich Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem Stand der Technik zur Lärminderung gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 2000/14/EG genügen.
- 3.8.4.2 Beim Einsatz von Baumaschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt sind, sollen diese mindestens der Anforderung für Stufe 1 (Inbetriebnahme nach dem 03.01.2002) entsprechen.
- 3.8.4.3 Bei Einsatz von Baumaschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG keine Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt sind und für die lediglich eine Kennzeichnungspflicht nach Artikel 13 besteht, ist darauf zu achten, dass diese Maschinen dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen.
- 3.8.4.4 In den in Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung vom 23.09.2014 (Planunterlage 17.3) aufgeführten Bereichen sind beim Rückbau der Fundamente lärmarme Bagger mit Abbruchzange zu verwenden. In diesen Bereichen sind von 12 bis 14 Uhr die Ruhezeiten einzuhalten.
- 3.8.4.5 Darüber hinaus sind beim Fundamentrückbau in den in Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung vom 23.09.2014 (Planunterlage 17.3) genannten Bereichen mit Ausnahme der Immissionsorte 5 und 7 mindestens 2,5 m hohe mobile Schallschutzwände zu verwenden. Sie sind möglichst U-förmig mit Öffnung entgegen der Immissionsorte gerichtet sowie höchstens 5 m vor dem Fundament aufzustellen. Seitlich sind die Wände ca. 5 m über den äußersten Rand des Fundaments zu verlängern. Siehe hierzu auch die Detailskizze unter Anlage 1.3 der schalltechnischen Untersuchung.
- 3.8.4.6 Im Bereich des Immissionsortes 2 der schalltechnischen Untersuchung (Bergäcker) ist die weitere Wohnbebauung in der Nachbarschaft ringförmig um die Baustelle bei Mast Nr. 60 angeordnet, weshalb hier eine möglichst ringförmige Anordnung der Schallschutzwände vorzusehen ist.



- 3.8.4.7 Darüber hinaus sind beim Fundamentrückbau in der Nähe der Immissionsorte 2, 3, 8 und 9 (siehe schalltechnische Untersuchung vom 23.09.2014) die lärmrelevanten Arbeiten mit der Abbruchzange auf höchstens 2,5 h pro Tag zu beschränken.

### **3.9 Brand- und Katastrophenschutz**

#### **3.9.1 Information über Straßensperrungen**

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Straßensperrungen erforderlich sein, wie die Sperrungen von Bundes - oder Staatsstraßen (zum Beispiel B 173, St 2202 bzw. B 303), ist die für die Alarmierungsplanung zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Coburg bzw. die Integrierte Leitstelle Coburg - ILS Coburg) rechtzeitig vor Beginn der Sperrung zu informieren.

#### **3.9.2 Ansprechpartner für Integrierte Leitstelle Coburg**

Der zuständigen ILS Coburg ist ein Ansprechpartner für den Zeitraum der Baumaßnahmen zu benennen. Die Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

### **3.10 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen der Versorgung**

#### **3.10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen**

- 3.10.1.1 Ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung Berührungspunkte mit Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger, so hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger nach Maßgabe der Stellungnahme dieses Versorgungsträgers im Anhörungsverfahren aufzunehmen und die Ausführungsplanung, insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, mit dem betroffenen Versorgungsträger abzustimmen.

- 3.10.1.2 Werden während der Bauarbeiten bisher unbekannte Leitungen festgestellt, so sind diese sofort zu sichern, deren Eigentümer zu ermitteln und diese unverzüglich zu informieren.

- 3.10.1.3 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

- 3.10.1.4 Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einschränkungen auf den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

### **3.10.2 Besondere Nebenbestimmungen**

#### **3.10.2.1 Bayernwerk AG (vormals E.ON Netz GmbH)**

Die Einzelheiten der Ablaufplanung, der Bauausführung und des Rückbaus der 110 kV-Bestandsleitung sowie der Kostentragung, des Betriebs und des Unterhalts der 110 kV-Leitung auf dem neuen Gemeinschaftsgestänge einschließlich der Eigentumsverhältnisse und notwendiger dinglicher Rechte an den jeweiligen Grundstücken sowie zum Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung ergeben sich aus der zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayernwerk AG abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarung vom 19.11./04.12.2014.

#### **3.10.2.2 Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken**

Während des Baus und des Betriebs der 380/110 kV-Leitung und des Rückbaus 110 kV-Bestandsleitung E10018 ist eine einschränkungsfreie öffentliche Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Bauarbeiten im Bereich von Fernwasserleitungen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der FWO abzustimmen. Die Absteckung der Fernwasserleitungstrassen vor Ort hat in Abstimmung mit der FWO zu erfolgen.

Die Zugänglichkeit der Fernwasserleitungen für Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auch während der Bauphase jederzeit zu gewährleisten.

Der jeweils 3 m breite Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse der Trinkwasserleitung ist einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat mit der FWO die im Schreiben vom 02.11.2013 Ziffer 2. Buchstabe e. gewünschte Vereinbarung abzuschließen.

#### **3.10.2.3 Open Grid Europe GmbH, Ferngas Nordbayern GmbH, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG**

##### **3.10.2.3.1 Allgemeine Maßgaben**

Im Rahmen der Planung, der Bauausführung und des Betriebs der neuen 380/110-kV-Hochspannungsfreileitung sind die einschlägigen und jeweils gültigen technischen Regelwerke, insbesondere DIN VDE 0845-6-x, DIN VDE 0228-2, DIN EN 50443 sowie die AfK-3/ Stand 11/2012, die GW-22 und die gültige AfK-11 zu beachten und einzuhalten.

Der Mindestabstand von 20 m zwischen Mast bzw. Mastbauteilen und der Rohrachse einer Gashochdruckleitung ist beidseitig einzuhalten.

Im Parallelführungsbereich ist ein Abstand von mindestens 10 m zwischen der Gashochdruckleitung und der senkrechten Projektion des äußersten Leiterseils einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall für das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Nordbayern GmbH der erforderliche Arbeitsraum für eine gefahrlose Freilegung der Gashochdruckleitung einschließlich Zubehör innerhalb des Schutzstreifenbereichs der 380/110-kV-Hochspannungsfreileitung zur Verfügung steht.

Die aktuelle „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH ist zu beachten.

#### 3.10.2.3.2 Induktive Hochspannungsbeeinflussung

Sollten die vorgenannten Abstände nicht eingehalten werden, hat sich die Vorhabenträgerin zur Sicherstellung einer notwendigen Reduzierung der Hochspannungsbeeinflussung auf die Gashochdruckleitung und Betriebskabel bezüglich zu treffender Schutzmaßnahmen mit der Leitungsträgerin rechtzeitig abzustimmen.

In Abhängigkeit der von der zuständigen Fachabteilung der Open Grid Europe GmbH berechneten Explosionszone sind ggf. im Bereich von Entspannungseinrichtungen der Gashochdruckleitung die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung des Verlaufs der Entspannungseinrichtungen zu treffen.

#### 3.10.2.3.3 Bauarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen

Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung anzuordnen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Nordbayern GmbH.

Das Aufstellen von Seilzugmaschinen und Baucontainern ist im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung nicht gestattet. Der Einsatz sonstiger Maschinen innerhalb des Schutzstreifens ist nur nach Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Nordbayern GmbH und unter Aufsicht des örtlich Beauftragten erlaubt.

Das vorübergehende Lagern von Bodenaushub, Holzschnitt, Material oder sonstigem Gerät im Schutzstreifen ist nur in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Nordbayern GmbH zulässig.

Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung ist durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.

Aufgrabungen im Bereich der Gashochdruckleitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden.

Eventuell freigelegte Teile der Gashochdruckleitung sind in Abstimmung mit der GasLINE in geeigneter Weise abzufangen und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Niveauänderungen im Bereich der Gashochdruckleitung sind nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der GasLINE statthaft.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Anlagenbereiche der Gashochdruckleitung nicht mit schweren Baumaschinen und anderen Baufahrzeugen befahren werden.

Erforderliche Überfahrten der Gashochdruckleitung sind in Abstimmung mit der GasLINE festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein Einsatz von Maschinen im Nahbereich der Gashochdruckleitung ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt.

#### 3.10.2.3.4 Baustraßen und Baustellenzufahrten im Bereich von Gashochdruckleitungen

Die Regelüberdeckung der jeweiligen Gasversorgungsanlage muss im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und soll nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Nordbayern GmbH.

Der Aufbau der Zuwegung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (Schwerlastwagen - SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Gasversorgungsanlage ausgeschlossen sind.

Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums im Bereich der Gashochdruckleitung ist mit einer Planierdrape (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist eine Hand-schachtung anzuwenden.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche der Gashochdruckleitung nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit den örtlich Beauftragten der Open Grid Europe GmbH und der Ferngas Nordbayern GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

#### 3.10.2.3.5 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Soweit die Gashochdruckleitung im Bereich naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen verläuft, ist je ein 2,5 m breiter Schutzstreifen zwischen Stammachse und Außenhaut der Versorgungsanlagen dauerhaft frei von Bäumen und Sträuchern zu halten sowie jederzeit für notwendige Arbeiten an den Versorgungsanlagen, wie Überwachung, Wartung und Reparatur, zugänglich zu halten.

#### 3.10.2.3.6 Ausführungsplanung

Ergibt sich bei der Ausführungsplanung eine Annäherung an die GasLINE-Anlagen, so ist die "Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln" der GasLINE zu beachten.

#### 3.10.2.4 Unternehmensgruppe Stadtwerke Rödental (SWR)

Während des Baus der 380/110 kV-Leitung und des Rückbaus der 110 kV-Bestandsleitung E10018 ist eine sichere Versorgung des SWR-Netzgebietes zu gewährleisten. Hierzu hat die Vorhabenträgerin frühzeitig ein Gesamtkonzept zu entwickeln und mit den betroffenen Netzbetreibern auf der Hoch- und Mittelspannungsebene abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin als Verursacherin hat die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen, die den SWR durch die Baumaßnahmen infolge der Mitnahme der 110 kV-Leitung auf der neuen 380 kV-Leitung und den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat die genaue Lage der vorhandenen, im Bau befindlichen und geplanten Anlagen und Leitungen bei der SWR abzufragen und in ihr Planwerk der Ausführungsplanung aufzunehmen.

Beim Abbau der 110 kV-Leitung E10018 hat die Vorhabenträgerin die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage Rödental, insbesondere der solaren Trocknungsanlage und der Reinigungsleistung, zu gewährleisten.

#### 3.10.2.5 SÜC Energie und H2O GmbH / Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH

Durch das Vorhaben betroffene Versorgungsleitungen und -einrichtungen der SÜC Energie und H2O GmbH und der Städtischen Werke Überlandwerke

Coburg GmbH sind nach rechtzeitiger Abstimmung mit der Leitungs- bzw. Einrichtungsträgerin zu sichern.

#### 3.10.2.6 Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“

Vor und nach den Bauarbeiten ist der Kanal zwischen Oberfüllbach und Friedendorf zu befahren und eine Druckprüfung durchzuführen, um eventuelle Schäden festzustellen

Die Abwasserleitung ist in diesem Bereich während des Baus zu sichern.

Sofern ein Überfahren der Abwasserleitung mit schweren Baumaschinen erforderlich ist, hat die Sicherung der Abwasserleitung mit Abdeckplatten zu erfolgen.

### 3.11 Anordnungen und Zusagen zugunsten Betroffener

#### 3.11.1 Anordnungen allgemeiner Art

##### 3.11.1.1 Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Unterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

##### 3.11.1.2 Grunddienstbarkeiten

Bei der Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zur Sicherung des planfestgestellten Vorhabens im Grundbuch hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im notariellen Vertrag werden die Starkstromleitungen mit Nachrichtenluftkabel samt Zubehör (unter Angabe der Zahl der Stromkreissysteme und der Art der Erdseile) und die Leitungsmaste einschließlich Zubehör aufgeführt.
2. Der notarielle Vertrag zur Bestellung der Dienstbarkeit enthält eine Regelung zur Löschung der Dienstbarkeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin bei endgültiger Nutzungsaufgabe. Eintragung und spätere Löschung bei

endgültiger Nutzungsaufgabe im Grundbuch werden auf Veranlassung und auf Kosten der Vorhabenträgerin bzw. des Dienstbarkeitsberechtigten erfolgen.

3. Eine exakte Trennung der Berechtigungen für die 110 kV- und die 380 kV-Leitung wird erfolgen. Bei mehreren Berechtigten werden gesonderte Dienstbarkeiten bestellt.

#### 3.11.1.3 Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach

1. Die Mastfundamente im Rahmen des Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach sind bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter Geländeoberkante zu beseitigen.
2. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die TenneT TSO GmbH alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die TenneT TSO GmbH wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.
3. Die vorhandenen Dienstbarkeiten für die zurückzubauende 110 kV-Leitung im Grundbuch sind auf Kosten und Veranlassung der Vorhabenträgerin zu löschen.
4. Während der Rückbauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der Rückbauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.
5. Die für den Rückbau in Anspruch genommenen Flächen (Rückbaugrundstücke, Zuwegungen) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

#### 3.11.1.4 Endgültige Außerbetriebnahme der neu zu errichtenden Freileitung

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme der neu zu errichtenden Freileitung sind die Leitungsbauwerke vollständig zu beseitigen und die Mastfundamente bis 1,20 m unter die Geländeoberfläche zurückzubauen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die vorstehende Bestimmung unter Teil A Ziffer 3.11.1.3 Nr. 2

gilt entsprechend.

Belastungen jeglicher Art von Grundstücken in den Grundbüchern zugunsten der Leitungseigentümer sind nach dem Rückbau auf Kosten und auf Veranlassung der Vorhabenträgerin/des Dienstbarkeitsberechtigten zu löschen.

Diese Verpflichtungen entstehen bei der 380/110 kV-Gemeinschaftsleitung erst dann, wenn beide Netzbetreiber ihre Leitung endgültig stilllegen.

### **3.11.2 Anordnungen und Zusagen zugunsten Einzelner**

#### **3.11.2.1 Fischteichanlage bei Maststandort 138 (Einwendung Nr. P046)**

Das Bodengutachten für den Maststandort Nr. 138 muss auch Aussagen zu einer möglichen Beeinflussungen der Grundwasserverhältnisse in Bezug auf die Fischteichanlage Fl.-Nr. 399, Gemarkung Oberfüllbach, enthalten. Die Erstellung und die Ausführungsart der Mastgründung haben darauf aufbauend so zu erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Fischteichanlage entstehen bzw. sich einstellen werden. Nach Vorliegen des Gutachtens und vor Ausführung des Fundamentes ist eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin sagt zudem zu, dass im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Eigentümer abgestimmt werde, ob erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### **3.11.2.2 Wildzaun (P098)**

Der Wildzaun des Waldgrundstücks Fl.Nr. 102, Gemarkung Schönstädt, ist auch während der Bauzeit geschlossen zu halten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Zaun im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

#### **3.11.2.3 Zusage zugunsten Fischereibetrieb (Einwendungen Nrn. P113 und P114)**

Sofern sich während des Zeitraums der gleichzeitigen Überspannung des dem Fischereikartenverkauf zugrundeliegenden Gewässerbereiches mit der 380/110 kV-Neubauleitung und der zurückzubauenden 110 kV-Leitung ein Rückgang der Einnahmen aus dem Fischereischeinverkauf ergeben sollte, wird die TenneT TSO GmbH nachweisbar entstehende Vermögensnachteile bei der Ausgabe der Fischereikarten in den hiervon betroffenen Gewässern ersetzen.

Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1043, Gemarkung Marktzeuln, vorgesehene landespflegerische Ausgleichsmaßnahme A2 wird hinsichtlich ihrer Ausführung (Gehölzsortiment etc.) von der Vorhabenträgerin einvernehmlich mit den Einwendern abgestimmt werden, soweit das im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme möglich ist.



3.11.2.4 Zusage zugunsten Jagdpächter (P074, P101, P102, P103, P104, P110, P134, P190)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstandene Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten eine Vereinbarung zur Entschädigung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit dem Revierpächter zu treffen.

3.11.2.5 Zusage zugunsten Einwendung Nr. 167

Falls innerhalb von 15 Jahren ab notarieller Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages in einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan das von der Leitung betroffene Grundstück (Fl.Nr. 558, Gemarkung Großgarnstadt) als Gewerbe- oder Baugebiet ausgewiesen werden sollte, oder ohne die Leitung ausgewiesen worden wäre, zahlt die TenneT dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung (Nachentschädigung), soweit eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen nachweislich durch die Leitung verhindert wird oder die Ausweisung der von der Leitung in Anspruch genommenen Teilfläche nachweislich ausschließlich wegen der Belastung des Grundstücks mit der Dienstbarkeit nicht erfolgt.

3.11.2.6 Nutzung von Waldschneisen im Schutzbereich der Leitung

Die Vorhabenträgerin ist bereit, sich mit den Eigentümern über die künftige Nutzung von Waldschneisen im Schutzbereich der Leitung unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses abzustimmen.

3.11.2.7 Der Rundweg um den Esbacher See, der auf Fl.-Nr. 89 der Gemarkung Esbach verläuft, sowie die Baustraße und die dauerhafte Zufahrt zum Maststandort Nr. 16 n über den Weg auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl.Nr. 89/1 zwischen Fl.Nr. 95/4, Gemarkung Esbach, und Fl.Nrn. 95/5 und 90/1 der Gemarkung Esbach muss während der Bauphase und Betriebsphase der Freileitung weiter nutzbar bleiben. Zeitbegrenzte Einschränkungen der Nutzungen während der Bauphase sind möglich. Der Weg Fl.Nr. 98 der Gemarkung Esbach nordwestlich des Esbacher Sees in Richtung Rosenauer Straße darf nicht als Baustellenzufahrt zu Mast 124C genutzt werden.

3.11.2.8 Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei den Bauarbeiten abgetragenen Oberboden bei einer Zwischenlagerung mit einer geeigneten Plane abzudecken.

#### 4 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Planänderungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmun-

gen sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Insbesondere werden auch die 916 Einwendungen der Postkartenaktion gegen die Freileitung zurückgewiesen.

Soweit sich Einwendungen auf eine Grundinanspruchnahme oder eine sonstige Betroffenheit bei Ausführung der nur hilfsweise beantragten Antragsalternative A1 oder der Planungsalternative C1, die beide nicht planfestgestellt werden, beziehen, haben sich diese Einwendungen erledigt.

Soweit Einwendungen nicht eigenhändig unterschrieben waren, nach Ende der Einwendungsfrist eingegangen sind oder lediglich per E-Mail ohne elektronische Signatur übermittelt wurden, werden die Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen.

Soweit Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben und gestellt worden sind, insbesondere

- die Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens bezweifelt wird,
- die räumliche Änderung, also eine andere Trassenführung verlangt wird,
- die Vollständigkeit der Planunterlagen in Frage gestellt wird,
- bezweifelt wird, dass eine ausreichende Standsicherheit der Leitungsmasten und der Leitungsaufhängung vorliegt,
- eine Erdverkabelung (oder auch Teilverkabelung) anstelle einer Freileitung gefordert wird,
- eine hinsichtlich möglicher Trassenalternativen sowie hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen des Vorhabens auf unzureichenden Untersuchungen basierende Planung bemängelt wird,
- größere Schutzabstände zur Wohnbebauung gefordert werden,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder befürchtet werden,
- die Forderung nach einer verbindlichen Feststellung im Planfeststellungsbeschluss, dass der Raum Coburg von weiteren Leitungsbauvorhaben künftig verschont wird, gestellt wird,
- Forderungen nach einer weitergehenden naturschutzfachlichen Kompensation erhoben werden,

werden diese aus den sich aus der Begründung des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die individuellen Ausführungen unter Teil A Ziffer 3.4.15.2 dieses Beschlusses verwiesen.

## **5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge**

Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich des Planänderungsverfahrens gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden - sofern den Anträgen nicht entsprochen wird - abgelehnt.

Die gemeinsamen Anträge der von einer Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Einwender (Einwender Nr. M128), insbesondere

- das Verfahren bis zur Entscheidung der Bundesnetzagentur zur dynamischen Begrenzung von Windspitzen auszusetzen,
- einen förmlichen Erörterungstermin mit den Einwendern abzuhalten,
- den Planfeststellungsantrag zurückzuweisen sowie
- das Planänderungsverfahren einzustellen und die kompletten Planunterlagen (einschließlich der Planänderungen) nochmals öffentlich auszulegen

werden abgelehnt.

Der Antrag vom 12.06.2014 der TenneT TSO GmbH als Antragstellerin auf Planfeststellung der Planungsalternative C1 als Vorzugsalternative wird ebenfalls abgelehnt.

Alle Anträge auf eine teilweise Erdverkabelung der Leitung werden ebenfalls abgelehnt.

## **6 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **7 Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

## **B Sachverhalt**

### **1 Beschreibung des Vorhabens**

#### **1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Bau einer 380 kV-Höchstspannungsleitung für Wechselstromübertragung im Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach mit teilweiser Mitnahme einer 110 kV-Leitung einschließlich der notwendigen Zu- und Umbeseilung an den Anschlusspunkten sowie an den Übergängen zum 110 kV-Netz und den Rückbau der vorhandenen, nun im Neubau mitgeführten, 110 kV-Hochspannungsleitung im Bereich Coburg - Redwitz a.d.Rodach durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiberin.

Die neu zu errichtende 380/110 kV-Leitung (Altenfeld)-Landesgrenze – Redwitz a.d.Rodach besitzt die Leitungsnummer B157.

Die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen und Anpassungen am 110 kV-Netz der Bayernwerk AG (vormals E.ON Netz GmbH) sind durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Netzbetreibern vom 19.11./04.12.2014 geregelt worden. Demnach führt die Vorhabenträgerin die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110 kV-Netzes der Bayernwerk AG im Rahmen des Vorhabens durch.

Die Länge der Neubauleitung mit insgesamt 83 Masten beträgt rd. 30,9 km. 69 Masten werden im Landkreis Coburg, 6 in der Stadt Coburg und 8 Masten im Landkreis Lichtenfels neu errichtet.

Planfestgestellt wird nur das Vorhaben in der von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante bezeichneten Ausführung (Variante A2 am Froschgrundsee) und die als Planungsalternative C2 im Bereich Dörfles-Esbach/Oeslau zwischen Mast 123 und Mast 125 im Zuge des Planänderungsverfahrens von der Vorhabenträgerin hilfsweise beantragten Variante. Die Variante A1, die die

Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren hilfsweise beantragte, und die Planungsvariante C1, die die Vorhabenträgerin im Planänderungsverfahren als Vorzugsvariante beantragte, werden hingegen nicht planfestgestellt.

Der Rückbau der zwischen Mast 125 und Mast 182 der 380 kV-Neubauleitung mitgeführten 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz a.d.Rodach (Leistungsnummer E10018) erfolgt auf etwa 20 km Länge von Mast 16 bis 99 dieser abzubauenen Leitung, wobei der Mast 16n im Übergangsbereich neu errichtet werden muss. Zwischen den Ortschaften Waldsachsen und Rögen wird an Mast 132 der Neubauleitung die 110 kV-Leitung Neustadt b.Coburg – Redwitz a.d.Rodach angebunden. Dazu bleiben die Masten 30 bis 27 der 110 kV-Leitung erhalten und der Mast 26n wird neu errichtet. Im Gemeindegebiet Ebersdorf bleibt die 110 kV-Leitung zwischen Mast 66n und Mast 65/6 zum Anschluss des örtlichen Umspannwerkes in Ebersdorf erhalten. Der Anschluss dieses 110 kV-Umspannwerkes erfolgt über die neu zu errichtenden Maste 66n und 67n an den Mast Nr. 158 der 380 kV-Neubauleitung.

Durch die Änderung der Leitungseinführungen und der Portalfelder des Umspannwerkes Redwitz a.d.Rodach werden die Neuerrichtung des Masten 1n der bestehenden 380 kV-Leitung Redwitz a.d.Rodach - Remptendorf (Leistungsnummer B150) und der Rückbau des bisherigen Masten 1 dieser Leitung erforderlich. Die erforderlichen Änderungen im Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach sind hingegen von der Vorhabenträgerin ausdrücklich vom beantragten Vorhaben ausgenommen worden. Diese Anpassungen sind also nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrags.

Darüber hinaus werden diverse Leitungsbauprovisorien und kleinere Baumaßnahmen, wie z.B. Verrohrungen von Gräben, in den Leitungstrassen im Zuge der Bauarbeiten erforderlich. Sie sind im Bauwerksverzeichnis in der Anlage 11.1 der Planunterlagen detailliert aufgeführt.

Das Leitungsbauvorhaben ist ein Teil der 380 kV-Neubauleitung zwischen Halle/Saale und Schweinfurt, die auch als "Südwestkuppelleitung" oder auch als "Thüringer Strombrücke" bezeichnet wird.

## **1.2 Trassenverlauf**

### **1.2.1 Neubaumaßnahme 380/110 kV-Leitung**

Die 380/110 kV-Neubaustrasse erstreckt sich von der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern im Norden bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach im Süden.

Unmittelbar betroffen von dem Vorhaben sind Gebiete im Landkreis Coburg, in der kreisfreien Stadt Coburg und im Landkreis Lichtenfels.

Die Trasse verläuft von Nord nach Süd in den Gebieten

- der Stadt Rödentel,
- der Gemeinde Dörfles-Esbach,
- der kreisfreien Stadt Coburg,
- der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg,
- der Gemeinde Grub a.Forst,
- der Gemeinde Sonnefeld,
- der Gemeinde Weidhausen b.Coburg,
- des Marktes Marktgraitz,
- der Gemeinde Michelau i.OFr.,
- des Marktes Marktzeuln sowie
- der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach.

Mittelbar betroffen ist zusätzlich die Gemeinde Ahorn, da dort umfangreiche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben durchgeführt werden.

Der detaillierte Trassenverlauf der Leitung beginnt im Bereich der Landesgrenze Thüringen zu Bayern etwa 200 m östlich der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt mit dem Masten Nummer 101. Dort schließt die Leitung an die 380 kV-Leitung der 50Hertz Transmission GmbH an, die ab dem geplanten Umspannwerk in der Nähe von Schalkau als 2-systemige 380 kV-Leitung bis an die Landesgrenze Richtung Bayern geführt wird.

Ausgehend von diesem Übergabepunkt von Thüringen nach Bayern bei Mast Nr. 101 sind am Froschgrundsee bei Weißenbrunn vorm Wald zwei Planungsvarianten zwischen den Masten 101 bzw. 101A und 111 bzw. 111A in den Planunterlagen dargestellt:

#### Variante A1:

Die Leitungstrasse quert die ICE-Neubaustrecke in Richtung Weißenbrunn vorm Wald zwischen Mast Nrn. 101 und 102A. Danach verläuft die Leitung westlich und parallel der ICE-Bogenbrücke am Froschgrundsee in einem Abstand von etwa 70 m zur Brücke an der Ortschaft Weißenbrunn vorm Wald vorbei. Dabei werden der Froschgrundsee an seinem nordwestlichen Ufer und die Staatsstraße St 2206 überspannt. Die Leitungstrasse folgt westlich der

ICE-Trasse bis südlich der Pöpelholzbrücke der ICE-Trasse. Dort wird die Bahnstrecke erneut in Richtung Osten gequert.

Von hier aus verläuft die Leitung in südliche Richtung über Feldfluren bis nach Gereuth.

*Hinweis: Diese Variante A1 wird nicht planfestgestellt.*

#### Variante A2:

Die Variante 2 verläuft ebenfalls parallel zur ICE-Trasse, allerdings auf der südöstlichen Seite der ICE-Froschgrundbrücke wiederum in einem Abstand von ca. 70 m zur Brücke. Die 380 kV-Leitung überspannt etwa mittig den Froschgrundsee sowie die Staatsstraße St 2206. Die Leitung verläuft weiter bis etwa auf Höhe von Fornbach und Fischbach.

Auf der Höhe von Fornbach nach Mast 108 vereinigen sich die beiden Varianten wieder in einer gemeinsamen Trasse, die dann leicht abknickt und geradlinig bis Gereuth verläuft.

Ab Gereuth verläuft die Leitung zwischen dem Spitzberg und der Hohen Schwenge etwas unterhalb der Hohen Schwenge westlich vorbei an Oberwohlsbach. Das Waldgebiet wird dabei weitgehend überspannt. Nordöstlich des ICE-Tunnelportals bei Oberwohlsbach knickt die Leitung ab und verläuft östlich parallel zur ICE-Trasse. Westlich Unterwohlsbach bei einem kleinen Wäldchen knickt die Leitung erneut ab und folgt weiter dem Verlauf der Eisenbahntrasse. Dabei werden sowohl die Kreisstraße CO 17 als auch die Bundesstraße B 4, Ortsumgehung Rödental, gekreuzt. Die Leitung verläuft ca. 600 m westlich an Schloss und Park Rosenau vorbei.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin auf Bitten der Planfeststellungsbehörde zwischen Mast 123 und 125 eine weitere Planungsalternative zur Vorzugsplanung hilfsweise beantragt. Diese Planalternative C2 "Esbacher See" wurde neben der ursprünglichen Vorzugsvariante, nun als C1 bezeichnet, in das Planänderungsverfahren eingebracht.

#### Variante C1:

Die Variante C1 führt bis kurz vor das Gewerbegebiet Oeslau bis auf Höhe der Autobahnanschlussstelle Rödental der BAB A 73. Dort schwenkt die Trasse nach Mast 124 in westliche Richtung und mit einem Spannungsfeld werden die ICE-Strecke Ebensfeld - Erfurt, die BAB A 73, die Eisenbahnverbindungskurve nach Coburg und die Staatsstraße St 2202 gequert.

*Hinweis: Diese Variante C1 wird nicht planfestgestellt.*

Variante C2:

Bei der Planvariante C2 hingegen wird schon nach Mast 123 die ICE-Neubaustrecke und die Autobahn A 73 gequert und der Mast 124C westlich der Autobahn A 73 zwischen dem Esbacher See und der Autobahnauffahrt errichtet. Dann verläuft die Leitungstrasse parallel zur BAB bis zum Mast 125 südlich der Autobahnausfahrt Rödental.

Nach Mast 125 verlaufen die Varianten C1 und C2 wieder auf einer gemeinsamen Trasse.

Bei Mast 125 beginnend werden auch die Stromkreise der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz auf dem Gestänge der 380 kV-Neubauleitung bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach mitgeführt.

Anschließend verläuft die 380 kV/110 kV-Leitung parallel zur Autobahn auf einer Länge von etwa 1.400 m unter Querung des Tals der Itz am Rand des Bausenberger Forstes. In Höhe Waldsachsen schwenkt der Leitungsverlauf wieder in östliche Richtung, wobei die BAB A 73 und die ICE-Strecke erneut gequert werden.

Südlich des Thaugrabens verläuft die Leitung neben der ICE-Trasse bis zur Gemeindeverbindungsstraße zwischen Neershof und Rögen südlich von Waldsachsen. Dort werden die Stromkreise der 110 kV-Leitung Redwitz a.d.Rodach - Neustadt b.Coburg eingebunden.

Die Leitung verläuft dann parallel zur bestehenden 110 kV-Leitung, die nach Errichtung des Leitungsneubaus zurückgebaut werden wird, und danach parallel zur Autobahn BAB A 73. Dabei wird die Verbindungsstraße Oberfüllbach-Lützelbuch und die PWC-Anlage Coburger Forst der BAB überquert. In Höhe von Rohrbach entfernt sich die Trasse von der Autobahn und schwenkt über den Mönchshügel, die Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Oberfüllbach - Rohrbach und Oberfüllbach - Friesendorf querend, durch ein kleines Waldstück am Brandlesgraben in südöstliche Richtung ein.

Anschließend verläuft die Leitung in östliche Richtung, wobei Großgarnstadt nördlich und östlich im Abstand von über 400m zur Bebauung umgangen und die Kreisstraße CO 13 gekreuzt wird. Nordöstlich von Großgarnstadt verändert sich der Trassenverlauf in südliche Richtung. Nordöstlich von Ebersdorf b.Coburg und Frohnlach verläuft die Leitung unter Querung des Schneybachtals unterhalb des Eichberges durch das Waldgebiet des Sonnefelder Forstes, bis sie auf die Bundesstraße B 303 trifft. Südlich der überspannten B 303, östlich des Dürrmühlenteichs, verläuft die Leitung weiter in Richtung Neuensorg bis zur Kreisstraße CO 11. Am Masten 158 erfolgt hier die Anbindung



der 110 kV-Stromkreise für den Anschluss der bestehenden 110 kV-Leitung Redwitz a.d.Rodach – Coburg an das örtliche Umspannwerk in Ebersdorf.

Zwischen Sonnefeld und Weidhausen verläuft die 380 kV/110 kV-Leitung dann neben der Bundesstraße in Richtung Osten bis kurz vor die Kreuzung der Bundesstraße B 303 mit der Staatsstraße St 2191. Beide Straßen werden südlich der Kläranlage Sonnefeld direkt an der Straßenkreuzung gequert. Die Leitung folgt anschließend dem Verlauf der B 303/CO 8 bis östlich Weidhausen. Im dortigen Waldgebiet wird die B 303 ein zweites Mal gequert. Anschließend verläuft die Leitung weiter in südöstliche Richtung bis etwa auf Höhe zwischen Trübenbach und Oberreuth. Dabei wird die Kreisstraße CO 26 gekreuzt.

Von den kleinen Teichen der Niederung des Brunnenbachs nordöstlich von Oberreuth verläuft die Leitung bogenförmig um Oberreuth Richtung Graitzer Spitzberg.

Im weiteren Verlauf Richtung Marktgraitz nutzt die Trasse eine bestehende Waldschneise östlich des Graitzer Spitzberges bis zur Bergleite am Hang des Rodachtales.

Ab der Bergleite östlich von Marktzeuln überspannt die Leitung die bestehenden großen Kies- und Fischteiche und die Rodach und endet schließlich an den Kabelportalen des bestehenden Umspannwerkes Redwitz a.d.Rodach. Unmittelbar am Umspannwerk wird dabei die Bundesstraße B 173 gequert.

Im Rahmen des Vorhabens muss auch die Einführung der Leitung Remptendorf – Redwitz (B150) angepasst werden. Dazu wird der Mast 1n etwas weiter östlich neu errichtet. Der alte Mast 1 wird, nachdem die Leiterseile auf den neuen Masten übertragen wurden, zurückgebaut.

### 1.2.2 Rückbau der 110 kV-Leitung

Auf dem Gestänge der 380 kV-Neubaustrecke zwischen Mast 125 und Mast 182 erfolgt die Mitnahme der bestehenden 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach vom dortigen Mast 16 bei Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach. Die Leitungsmitnahme erstreckt sich auf eine Länge von rd. 22 km der Neubaustrecke. Der Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung auf einer Länge von rd. 20 km erfolgt in drei Abschnitten zwischen den Masten 16 - 26, 31 - 64 und 66 - 99. Der Rückbau der insgesamt 79 Masten kann grundsätzlich erst nach Inbetriebnahme der Neubaustrecke erfolgen, da ansonsten die örtliche Stromversorgung nicht mehr gewährleistet wäre.

Bei der Mitnahme der 110 kV-Leitung muss die regionale Stromversorgung weiterhin gewährleistet bleiben. Deshalb muss die Anbindung der Leitung in Richtung Neustadt sowie die Einbindung der Leitung in das örtliche Um-

spannwerk Ebersdorf bestehen bleiben. Die mitgeführte 110 kV-Leitung wird vor dem UW Redwitz von Mast 182 der 380/110 kV-Leitung an das bestehende Kabelportal Redwitz angeschlossen.

Der Rückbau der 110 kV-Leitung betrifft das Gebiet

- der Gemeinde Dörfles-Esbach,
- der Stadt Rödentel,
- der kreisfreien Stadt Coburg,
- der Gemeinde Grub a.Forst,
- der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg,
- der Gemeinde Sonnefeld,
- der Gemeinde Weidhausen b.Coburg,
- der Gemeinde Michelau i.OFr.,
- des Marktes Marktzeuln sowie
- der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach.

Die zurückzubauende 110 kV-Leitung wird beginnend bei Mast 16 am östlichen Ortsrand von Dörfles-Esbach am Esbacher See bis zum Mast 26 südwestlich von Waldsachsen abgebaut. Der Mast 26 n wird neu errichtet. Die Masten 27 bis 30 bleiben bis zum Anschluss an die Neubaustrecke bei Mast 132 an der BAB 73 östlich von Rögen bestehen, da sie der Anbindung der 110 kV-Leitung nach Neustadt b.Coburg dienen. Auf dem folgenden Streckenabschnitt bis nach Ebersdorf b.Coburg werden die Masten 31 bis 64 zurückgebaut. Der Leitungsstich zum lokalen Umspannwerk in Ebersdorf bleibt vom Masten 65 südöstlich von Ebersdorf am Rande des Dürrmühlenteichs bis zum Masten 65/6 am Umspannwerk erhalten. Die neu zu errichtenden Masten 66n und 67n südlich des Dürrmühlenteichs ermöglichen die Anbindung der Stichleitung vom Umspannwerk Ebersdorf wieder auf den Masten 158 der Neubaustrecke. Von hier wird die 110 kV-Leitung wieder im Gestänge der 380 kV-Neubauleitung bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach mitgeführt. Im Gegenzug werden nach Inbetriebnahme der Neubauleitung die Bestandsmaste Nr. 66 bis 99 der 110 kV-Leitung zwischen Ebersdorf b.Coburg und Redwitz a.d.Rodach abgebaut.

Die abzubauenen Maste mit zwei Querträgern haben eine Höhe zwischen etwa 23 und 37 m. Die weit überwiegende Mehrzahl der Maste ist etwa 25 – 30 m hoch.

Die bestehende 110 kV-Leitung stammt überwiegend aus dem Jahr 1954. In den Jahren 2006 und 2009 wurden letztmals Sanierungsarbeiten an der Leitung durchgeführt.

### 1.3 Technische Bauten

#### 1.3.1 Gründung und Fundamente

Die Gründungen (Fundamente) gewährleisten den sicheren Stand der Maste. Sie werden den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung des spezifischen Baugrundes entsprechend ausgeführt.

Folgende Fundamenttypen kommen in der Regel zum Einsatz:

##### Stufenfundamente

Hier werden abgestufte, unbewehrte Einzelfundamente an jeder Ecke der Mastfüße erstellt.

##### Plattenfundamente

Plattenfundamente sind bewehrte Stahlbetonkompaktgründungen, die auch bei schwierigen Bodenverhältnissen, wie z.B. in aufgeschüttetem Gelände oder abrutschgefährdetem Boden, für eine ausreichende Standfestigkeit der Maste sorgen. Sie werden im Regelfall für die Mastgründungen des Leitungsbauvorhabens verwendet.

##### Pfahlgründungen

Sie werden vor allem dort verwendet, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen vorhanden ist oder ein starker Wasserdrang zu erwarten ist. Dazu werden bei Pfahlgründungen Pfähle von etwa 60 – 100 cm Durchmesser verwendet. Bei dieser Gründungsmethode sind das Ramppfahl- und das Bohrpfahlfundament zu unterscheiden.

Die Auswahl des geeigneten Fundamenttypen ist im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerks, der Witterungsabhängigkeit des Gründungsverfahrens und der zur Verfügung stehenden Bauzeit abhängig.

Die Mastfüße der 380 kV-Neubauleitung, die in der Regel etwa 10 – max. 18 m (sog. Erdaustrittsmaß) auseinander liegen, werden über vier einzelne Be-

tonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden. Der Betonkopf oberhalb der Geländeoberfläche besitzt einen Durchmesser von bis zu ca. 2 m bei Abspann- und ca. 1,5 m bei Tragmasten.

Die voraussichtliche Fundamentart und die voraussichtlichen Fundamentgrößen sind im Detail der Mastfundamenttabelle (Anlage 11.5 der Planunterlagen) zu entnehmen. Die letztendliche Bauausführung der Fundamente wird in der Ausführungsplanung festgelegt.

### 1.3.2 Maste

Auffälligstes Bauelement des Leitungsbauvorhabens sind die zu errichtenden 83 Stahlgittermaste mit ihren Querträgern (Traversen) und den Mastnummern 101 bis 183. Zwischen Mast 101 – 124 und Mast 182 - 183 wird lediglich die 2-System Leitung (2 x 380 kV) geführt. Durch die teilweise Mitnahme einer 110 kV-Leitung besteht eine 4-System Leitung (2 x 380 kV, 2 x 110 kV) zwischen Mast 125 und 182.

Von den 83 Masten werden 46 als baulich stabiler und massiver ausgeführte Abspann- oder Winkelabspannmaste und 37 als einfacher und leichter konstruierte Tragmaste ausgeführt. Zusätzlich werden vier Winkelabspann- oder Endmaste für die Einbindung der 110 kV-Leitung (Mast Nrn. 16n, 26n, 66n, 67n) errichtet. Die Stahlgitterkonstruktion der Maste verjüngt sich von der breiten Basis bis zur Mastspitze (vgl. Planunterlage Anlage 15.2 Mastprinzipzeichnungen). Bei unebenem Gelände wird das unterschiedliche Höhenniveau der Mastdecken durch entsprechende Schrägfüße ausgeglichen.

Es kommen 38 verschiedene Masttypen mit unterschiedlichen Abmessungen (vgl. Deckblatt Unterlage 15.2) nach den jeweiligen örtlichen Anforderungen zum Einsatz. Es werden ausschließlich Maste mit dem sog. Donau-Mastbild verwendet. Um die Mitnahme der 110 kV-Leitung zu ermöglichen, wird im Mitnahmeabschnitt der sogenannte Donau-/Einebenenmast mit einer zusätzlichen dritten Traverse verwendet.

Die 380 kV-Systeme sind auf den beiden oberen Traversen und die 110 kV-Systeme auf der unteren Traverse der Masten angebracht. Da bei der Mitführung der 110 kV-Leitung eine weitere Traverse vorhanden ist, sind diese Masten regelmäßig höher als bei einer 380 kV-Leitung mit Donaumast und zwei Traversen. Die Höhe der Masten ist im Übrigen abhängig von der Geländeform und der gewählten Spannfeldlänge und bewegt sich zwischen minimal 53 und maximal 82,50 m Höhe, wobei nur drei Masten zur Waldüberspannung im Bereich der Hohen Schwenge über 80 m hoch sind. Überwiegend sind Masthöhen zwischen 60 und 70 m die Regel.

### 1.3.3 Blitzschutz- und Leiterseile, Isolatoren

Die 380 kV-Freileitung besteht aus zwei Stromkreisen mit einer Nennspannung von jeweils 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis besteht aus drei Phasen, die an den beiden Querträgern (Traversen) der Maste mit Abspann- oder Tragketten befestigt sind. Jede Phase besteht aus vier Teilleitern in einem 4er-Leiteseilbündel, die mit Abstandhaltern zusammengefasst sind. Als Leitermaterial werden Leiterseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A („Finch“) verwendet. Aufgeschlüsselt enthält diese Bezeichnung des Leiterseiles den Querschnitt des tragenden Stahlseilkernes mit 72 mm<sup>2</sup> und den des stromführenden Außenmantels aus Aluminium mit 565 mm<sup>2</sup>. Als Gesamtquerschnitt des Leiterseiles/Teilleiters ergeben sich 637 mm<sup>2</sup>.

Im Bereich der Mitnahme der 110 kV-Leitung werden die 110 kV-Stromkreise auf einer dritten Traverse mit Einfachleiterseilen ausgeführt (ebenfalls Finch-Seil Typ 565-AL1/72-ST1A).

Die geringsten Bodenabstände der Leiterseile betragen im Bereich der 380 kV-Leitung ca. 15 m und im Bereich der 380/110 kV- Gemeinschaftsleitung ca. 8,5 m.

Die Isolatorketten zur Leiteseilbefestigung am geerdeten Mastgestänge werden als zwei parallel angeordnete Isolatorenstränge (Abspannkette) oder als V-förmig angeordnete Isolatoren (Tragmast) ausgeführt. Die Isolatoren bestehen wahlweise aus Porzellan, Glas oder Kunststoff.

Das verhältnismäßig dünne Blitzschutzseil oder auch Erdseil (Typ ASHL-D(S)bbb 2x24SMF (AL3/A20SA 261/25-26,0)) spannt sich von Mastspitze zu Mastspitze und dient lediglich als Blitzschutz und nicht zum Transport von Strom. Zur internen Kommunikation zwischen den Umspannwerken, ist das Erdseil zusätzlich mit Lichtwellenleitern ausgestattet.

Zudem ist das Erdseil auf 21,6 km in Abschnitten, in denen mit dem Auftreten von kollisionsgefährdeten Vogelarten gerechnet werden muss, zur Reduzierung des Anflugrisikos von Vögeln mit Vogelschutzmarkern versehen. Die Vogelschutzmarker aus beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion sind 30 x 50 cm groß. Die Markierungen werden i.d.R. in einem Abstand von 25 m angebracht. In avifaunistisch besonders sensiblen Bereichen wird der Abstand dieser Vogelschutzmarker auf 10 m verkürzt. Zum Schutz des nachtaktiven Uhus werden in der Nähe seiner Niststandorte spezielle Marker angebracht, deren weiße Stäbe mit einem fluoreszierenden Material bestrichen sind.

#### 1.3.4 Sonstige technische Bauwerke

Um die geplanten 380 kV-Stromkreise an das UW Redwitz a.d.Rodach anzuschließen, sind Anpassungen im Umspannwerk erforderlich. In diesem Zusammenhang muss der Endmast 1 der bestehenden 380/110 kV-Leitung Redwitz – Remptendorf (B150) verlegt werden. Der Mast 1n wird neu errichtet, der bestehende Mast 1 zurück gebaut. Die Maßnahmen im Umspannwerk selbst sind nicht Teil der Planfeststellung.

Während der Baumaßnahme sind an einigen Stellen Freileitungsprovisorien oder Schutzgerüste zum Seilzug insbesondere über die ICE-Neubaustrecke Ebenfeld – Erfurt und die Bundesautobahn A 73 sowie beim Ersatzneubau einzelner Masten der 110 kV-Bestandsleitung Coburg – Redwitz bzw. Coburg – Neustadt b.Coburg erforderlich. Daneben werden noch einige Grabenverrohrungen vorgenommen und Schutzzäune errichtet. Sämtliche Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben errichtet werden, sind dem Bauwerksverzeichnis in Anlage 11.1 (Deckblatt) der Planunterlagen zu entnehmen.

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen technischen Bauten mit Illustrationen kann den Planunterlagen, u.a. dem Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Seiten 45ff) und den Bauwerksskizzen (Anlage 15.1 und 15.2 der Planunterlagen), auf die insoweit verwiesen wird, entnommen werden.

### 1.4 Bauausführung

#### 1.4.1 Neubau

Die Bauzeit für die Neubauleitung beträgt voraussichtlich je nach Baubeginn insgesamt etwa 12 bis 15 Monate. An den einzelnen Baustellenabschnitten werden die jeweiligen Bau- und Montagearbeiten allerdings nur wenige Wochen dauern. So wird z.B. im Allgemeinen die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für den Seilzug in 4 bis 8 Wochen abgeschlossen sein.

Für die gesamte Bau- und Betriebsphase der Freileitung werden möglichst vorhandene öffentliche Straßen und Wege genutzt. Vor dem Betreten der Grundstücke durch die beauftragten Bauunternehmen beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Zustimmungen der Grundstücksberechtigten einzuholen bzw. entsprechende Verträge mit ihnen abzuschließen. Soweit Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite aufweisen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt.

Zu Beginn der Arbeiten werden für die Lagerung von Materialien und Unterkünften des Baustellenpersonals geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Dies geschieht durch die bauausführenden Firmen in Abstimmung

mung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern vor Ort. Die Lagerplätze werden durch Einzäunungen gesichert und dienen der Zwischenlagerung von Materialien, die nicht direkt zum Einsatzort transportiert werden können. Hier erfolgt auch die Vormontage von Bauteilen, die aus mehreren Einzelbauteilen bestehen, z.B. den Abspann- und Tragketten. Die Lagerplätze sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden im freihändigen Erwerb beschafft.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt für jeden Maststandort als bauvorbereitende Maßnahme eine Baugrunduntersuchung.

Für den Bauablauf sind an den Maststandorten eine Zufahrt und eine Fläche von im Allgemeinen ca. 50 x 50 m erforderlich. Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb der Leitung zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich befahren. Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von Straßen und Wegen wird, wo erforderlich, durch vorübergehende Zufahrtswege ermöglicht. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Die Zufahrten werden nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Durch die Verlegung von Fahrwegplatten reduziert sich der Flurschaden und die Bodenverdichtung, die Wiederherstellung der Böden im Anschluss an die Baumaßnahme ist weniger aufwendig. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein.

Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchungen werden die Fundamente für die detaillierte Ausführungsplanung nach technisch-wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt und am jeweiligen Maststandort für die Gründungen der Masten eingebracht.

Zur Herstellung der Fundamente wird eine Baugrube ausgehoben. Der Bodenaushub im Bereich der Mastfundamente wird zwischengelagert und nach Errichtung des Fundaments wieder eingebaut entsprechend der guten fachlichen Praxis (DIN 19731). Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Oberboden (bewirtschafteter Bodenhorizont) und darunter befindlichem Substrat. Der Einbau erfolgt entsprechend. Beim Einbau wird, soweit erforderlich, lageweise verdichtet.

Bei Stufenfundamenten werden an den jeweiligen Ecken Gruben ausgehoben, in denen dann die abgestuften Fundamente in vorgefertigte Verschalungen gegossen werden.

Bei Plattenfundamenten wird im Bereich des zu errichtenden Mastes in Abhängigkeit des späteren Austrittsmaßes des Mastes eine Grube ausgehoben. Anschließend wird eine bewehrte Betonplatte gegossen, die an jeder Seite ca. 1,5 m über das spätere Austrittsmaß des Mastes hinausgeht. Die Platte wird dann anschließend mit dem Bodenaushub überdeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme ragen nur noch die Fundamentköpfe aus dem Boden.

Bei dem Ramppfahlfundament werden lange Rammrohre in den Baugrund eingebracht. Wenn der entsprechende tragfähige Baugrund bei dieser Tiefe nicht erreicht werden kann, wird ein weiteres Rohr angeschweißt, so dass auch größere Tiefen erreicht werden können.

Bei Bohrpfahlgründungen wird ebenfalls ein Rohr in ausreichende Tiefe eingebracht. Nur wird das Rohr hier nicht mittels eines Schlagwerkes in den Boden getrieben, sondern wird hier der Boden mittels einer Bohrschnecke aus dem inneren der Rohres entfernt und das Rohr nach und nach in den Boden nachgedrückt. Wenn der Bohrpfahl eingebracht ist, wird im oberen Teil ein ausreichend dimensioniertes Fundament angebracht, auf dem der Mastfuß aufgesetzt wird.

Kommen Teile der Mastfundamente in Gräben zu liegen oder werden Gräben durch Arbeitsflächen oder temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen, kann eine Teilverrohrung des Grabens erforderlich werden (die geplanten Standorte sind den Lageplänen der Unterlage 5 zu entnehmen).

Nach Aushärtung des Fundamentbetons werden die Mastunterteile montiert und die Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen hergestellt. Im Anschluss werden Stahlgittermaste in Einzelteilen zu den Maststandorten transportiert, vor Ort vormontiert und mit einem Mobilkran aufgestellt.

Nach Montage der Isolatoren erfolgt der Seilzug nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten. Am einen Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den Seilen auf Stahltrommeln, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Die auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden über am Mast befestigte Laufräder schleiffrei, also ohne Bodenberührung, zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz je nach Geländebeschaffenheit entweder per Hand, mit einem Traktor oder mit dem Hubschrauber ein leichtes Vorseil ausgezogen. Ein Vorseilzug mit dem Hubschrauber dient der Schonung vor Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und lässt das Hochziehen des Vorseiles durch Gehölzbestände vom Boden nach oben und damit potenzielle Schädigungen von Gehölzbeständen entfallen. Zudem können hierdurch Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und anderer empfindlicher Bereiche vermieden werden.



Dann wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten. Abschließend werden die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt und der Durchhang der Seile durch Regulieren der Seilspannung auf die vorgeschriebenen Werte eingestellt.

Für zu kreuzende Objekte wie Straßen oder Schienenwege werden Schutzgerüste errichtet, die so stabil sind, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Verlegearbeiten dem herabfallenden Leiterseil widerstehen und somit eine Berührung ausgeschlossen wird. Zudem werden für Leitungskreuzungen sowie für die Mitnahme oder Anbindung der bestehenden 110 kV-Leitungen Provisorien kurzzeitig errichtet (vgl. dazu Unterlage 1 Deckblatt Erläuterungsbericht S. 69 f, Unterlage 5 Lagepläne und Deckblatt Bauwerksverzeichnis Unterlage 11.1).

#### 1.4.2 Rückbau der 110 kV-Leitung

Der Rückbau kann regelmäßig erst nach Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgen, da ansonsten die reibungslose Stromversorgung nicht mehr sichergestellt wäre. Wenn die Neubaumaßnahme abgeschlossen ist und die notwendigen Anschlüsse an die bestehende 110 kV-Leitung im Bereich Dörfles-Esbach, Waldsachsen, Ebersdorf b.Coburg und Redwitz a.d.Rodach hergestellt sind, können die nicht mehr benötigten Maste, die Beseilung samt Isolatoren und die Fundamente der 110 kV-Bestandsleitung zurück gebaut werden.

In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen (Verkehrskreuzungen, Wohngebäuden, etc.) Schutzgerüste erstellt, um bei einer Entfernung von Beseilung und Armaturen keine Schäden zu verursachen. Durch das Anbringen von Seilrollen an den Traversen, können die Leiterseile in naturschutzfachlich schutzbedürftigen Bereichen berührungsfrei zum Boden entfernt werden. Nach Entfernung der Leiterseile werden die einzelnen Maste an einem Mobilkran befestigt. An den Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet, die Mastteile werden aus der Leitung gehoben und noch vor Ort in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren.

Die Fundamente werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,20 m unter Erdoberkante entfernt, sofern nicht im Einzelfall ein weitergehender Rückbau des Fundamentes erforderlich wird. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt.

Wie der Neubau der Leitung, wird der Rückbau durch eine ökologische Baubegleitung überwacht, damit zeitnah Maßnahmen abgeleitet werden können, die eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens gewährleisten.

## 1.5 Betrieb

Die Leitung wird mit einer Nennbetriebsspannung von 380 kV (bzw. 110 kV bei der teilweise mitgeführten Bayernwerk AG-Leitung) nach der historisch gewachsenen Bezeichnung betrieben. Die maximale Betriebsspannung beträgt 420 kV (bei der mitgeführten 110 kV-Leitung 123 kV). Je nach Lastfall variiert die tatsächliche Spannung im Betrieb zwischen 400 und 410 kV bei der 380 kV-Leitung.

Es werden zwei elektrische Systeme 380 kV von der Landesgrenze bis Dörfles-Esbach (Mast 101 – Mast 125) und jeweils zwei Systeme 380 kV und 110 kV von Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach (Mast 125 – Mast 182) betrieben.

Mit Rücksicht auf die notwendigen Reserven für die Übertragung im Fehlerfall werden die 380 kV-Stromkreise im Regelbetrieb jeweils nur mit max. 2.300 A betrieben, obgleich technisch ein Betrieb mit maximalem Betriebsstrom von 3.600 A pro Stromkreis möglich ist. Ein solcher Betrieb erfolgt nur im sogenannten n-1-Fehlerfall, also wenn ein Stromkreis im Übertragungsnetz ausfällt. Die Dauer dieses Zustandes ist in der Regel auf maximal zwei Stunden begrenzt (vgl. Deckblatt Unterlage 17.1 Immissionsbericht S. 4). In einem solchen äußerst selten auftretenden n-1-Fehler-Fall können die regelmäßig nur mit 2.300 A ausgelasteten Stromkreise den Strom des ausgefallenen Stromkreises übernehmen und werden nur vorübergehend jeweils mit max. 3.600 A betrieben.

Die 110 kV-Stromkreise werden mit 1.200 A je Stromkreis betrieben.

Die Leitung kann nach den leitungstechnischen Restriktionen nur so betrieben werden, dass eine maximale Leiterseiltemperatur von 80°C nicht überschritten wird (Deckblatt Unterlage 1 S. 50).

## 2 Vorhergehende Planungsstufen

Der Neubau einer 380 kV-Leitung Altenfeld – Redwitz a.d.Rodach für das Jahr 2010 war als Teil des erforderlichen Netzausbaus bereits in der von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) in Auftrag gegebenen Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ vom 24.02.2005 (kurz dena-Netzstudie I) mit dem Untertitel „Konzept für eine stufenweise Entwicklung des

Stromnetzes in Deutschland zur Anbindung und Integration von Windkraftanlagen Onshore und Offshore unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Kraftwerkentwicklungen sowie der erforderlichen Regelleistung“ enthalten.

Die folgende dena-Netzstudie II („Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick auf 2025“) vom November 2010 legt die in der dena-Netzstudie I ermittelten Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen als realisiert zugrunde. Damit wird das nun planfestgestellte Vorhaben weiterhin netzplanerisch bestätigt.

Die Verbindungsleitung zwischen den Regionen Halle/Saale und Schweinfurt wurde durch Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E-Leitlinien) unter die Infrastrukturprojekte von „gemeinsamem Interesse“ aufgenommen, deren Fertigstellung erleichtert und beschleunigt werden sollen. Wegen ihrer besonders hohen Priorität wurde das Vorhaben "Verbindungsleitung Halle/Saale (DE)-Schweinfurt (DE)" zusätzlich als von „europäischem Interesse“ eingestuft und in den Anhang I der TEN-E-Leitlinien unter EL.7. aufgenommen.

Die E.ON Netz GmbH beantragte mit Schreiben vom 14.03.2006 bei der Regierung von Oberfranken die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer neuen 380 kV-Höchstspannungsleitung von Altenfeld im Thüringer Wald nach Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken für den Trassenabschnitt auf bayerischem Gebiet. Die ursprüngliche Planung sah dabei im Kern zunächst lediglich eine Hauptlinienführung vor. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren gab es gegen ein Raumordnungsverfahren ohne Trassenalternative Einwände. Die E.ON Netz GmbH als damaliger Vorhabenträgerin ergänzte daraufhin die Planung um eine zusätzliche Variante.

Mit Schreiben vom 09.08.2007 legte die E.ON Netz GmbH der Regierung von Oberfranken entsprechend überarbeitete Projektunterlagen vom 07.08.2007 vor und beantragte erneut die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Leitungsbauvorhaben. Die Planunterlagen für die mögliche Trasse der Höchstspannungsleitung sahen einen West- und einen Ostkorridor mit mehreren Untervarianten durch den Landkreis Coburg zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach im Landkreis Lichtenfels vor.

Dieses Raumordnungsverfahren wurde durch die "Landesplanerische Beurteilung für den geplanten Neubau einer 380 kV-Leitung im Abschnitt Landesgrenze Thüringen – Umspannwerk Redwitz" der Regierung von Oberfranken vom 09.05.2008 abgeschlossen. Die landesplanerische Beurteilung stellt fest, dass das Vorhaben in Form aller Trassenvarianten unter bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Allerdings weisen danach im Hinblick auf vorhandene Bündelungsmöglichkeiten und die damit verbundene Minimierung der Eingriffe in den Landschaftsraum die Westtrassen

weitergehende raumordnerische Vorzüge auf. Die Maßgaben dienen dem Schutz von Natur, Landschaft und Boden sowie den Belangen des Siedlungswesens und der Denkmalpflege, der Land- und Forstwirtschaft, des Tourismus und der Erholung, der Wasserwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung.

Das Neubauprojekt der "Südwestkuppelleitung" vom Raum Halle/Saale nach Nordbayern wurde als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs vom Bundesgesetzgeber in das am 26.08.2009 in Kraft getretene EnLAG aufgenommen. In Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG ist aufgeführt: "Neubau Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt), Nennspannung 380 kV". Der bayerische Teil der Südwestkuppelleitung im dritten Teilabschnitt der Neubaustrecke Lauchstädt - Redwitz liegt in Oberfranken. Eine konkrete Trassenführung enthält das Gesetz nicht.

Das Höchstspannungsübertragungsnetz der Transpower Stromübertragungs GmbH, einer Tochtergesellschaft der E.ON AG, wurde 2010 durch die TenneT TSO GmbH übernommen.

Auf Antrag der TenneT TSO GmbH leitete die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 25.04.2012 auf Grundlage der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 ein ergänzendes Raumordnungsverfahren für eine teilweise modifizierte Trassenführung zum geplanten Leitungsbauvorhaben ein.

Aufgrund einer stärkeren Berücksichtigung der Abstände zur Wohnbebauung änderte die TenneT TSO GmbH als neue Vorhabenträgerin die Trassenführung für den Westkorridor im südlichen Teil zwischen Rohrbach und Redwitz a.d.Rodach. Abweichungen von den raumgeordneten Trassenführungen ergaben sich zwischen den Ortschaften Oberfüllbach, Kleingarnstadt und Großgarnstadt, wo die Leitung jetzt nördlich an Großgarnstadt vorbeigeführt werden sollte, im Bereich der Gemeinden Sonnefeld und Weidhausen b.Coburg, wo die Leitung nicht mehr westlich Weidhausens, sondern zwischen Sonnefeld und Weidhausen verlaufen sollte, und in der südlichen Weiterführung der Leitung mit einem näheren Heranrücken an die Ortslage Trübenbach und den Markt Marktgraitz.

In der landesplanerischen Beurteilung vom 17.08.2012 kommt die Regierung zum Ergebnis, dass die von der TenneT TSO GmbH eingebrachten Trassenmodifizierungen unter Beachtung einer Reihe von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Die Maßgaben dienen u.a. dem Schutz von Natur und Landschaft sowie den Belangen des Siedlungswesens, der Land- und Forstwirtschaft und der Erholung.

### **3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **3.1 Einleitung des Verfahrens**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, als Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 12.07.2013 bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG für das Projekt "380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz und Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz" unter Vorlage von 13 Planordnern mit Planunterlagen.

In den Antragsunterlagen sind im Bereich Weißenbrunn/Froschgrundsee zwischen Mast 101 und 108 zwei Freileitungsvarianten

- die Variante A2 östlich der ICE-Talbrücke und die
- die Variante A1 westlich der ICE-Talbrücke

dargestellt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Variante A2 von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante und die Planvariante A1 nur hilfsweise beantragt wird.

Im Plan sind alle Unterlagen, kartographische Darstellungen oder Textteile, die sich auf die hilfsweise beantragte Planvariante A1 beziehen, deutlich farblich gekennzeichnet (eigene Unterlagen z.B. Grunderwerbsverzeichnis, Bezeichnung und Beschriftung z.B. Mast 102A, blaue Einfärbung von Textpassagen zur Hilfsvariante A1). Jedem Planordner ist ein Vorblatt (Erläuterung zur Planfeststellungsunterlage) vorgeheftet, das die beiden Varianten und ihre Darstellung in den Planunterlagen erläutert. Zudem stellt das Vorblatt klar, dass die Variante A2 die beantragte Vorzugsvariante ist und die Variante A1 nur hilfsweise beantragt wird. Außerdem wird klargestellt, dass das Ergebnis der Planfeststellung nur eine Feststellung der Variante A2 oder A1 sein kann.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde wurde festgestellt, dass die Planunterlagen noch Mängel aufwiesen und unvollständig waren. Am 26.08.2013 reichte die Vorhabenträgerin überarbeitete Planunterlagen bei der Regierung ein. Mit Schreiben vom 29.08.2013 teilte die Regierung der Vorhabenträgerin mit, dass der Plan unter Berücksichtigung einiger Änderungen nun auslegungsfähig sei.

Mit Schreiben vom 27.03.2014 stellte die TenneT TSO GmbH einen ausführlich begründeten Antrag nach § 43h Halbsatz 2 EnWG auf Mitführung der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz a.d.Rodach als Freileitung auf dem Gestänge der 380 kV-Neubautrasse.

### 3.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Planunterlagen lagen jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Coburg, der Stadt Rödentel, in den Gemeinden Dörfles-Esbach, Ahorn, Grub a.Forst, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach und in den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz in der Zeit vom 17.09.2013 bis einschließlich 16.10.2013 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

In den Bekanntmachungen zur Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass jeder einschließlich der Vereinigungen nach § 43a Nr. 2 EnWG Einwendungen gegen den Plan vom 17.09.2013 bis einschließlich 28.10.2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberfranken erheben kann. Es wurde in den Bekanntmachungen zudem darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen sind und dass dieser Ausschluss auch für die Vereinigungen nach § 43a Nr. 2 EnWG gilt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

Im Anhörungsverfahren haben insgesamt 237 Privatpersonen und juristische Personen Einwendungen erhoben.

Am 25.09.2013 wurden von Vertretern der Interessengemeinschaft "Achtung Hochspannung" insgesamt 916 vorgedruckte Protestpostkarten gegen das Leitungsbauvorhaben Herrn Regierungspräsidenten Wenning in der Regierung von Oberfranken persönlich übergeben.

Die Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Äußerung und Erwidierung übergeben.

### 3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Regierung von Oberfranken bat folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Die vorstehend unter Teil B Ziffer 3.2, erster Absatz, genannten Städte, Gemeinden und Märkte
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Landratsamt und Landkreis Coburg
- Landratsamt und Landkreis Lichtenfels
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bayer. Staatsforsten AöR -Forstbetrieb Coburg (Forst- und Domänenamt)
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Autobahndirektion Nordbayern
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- Eisenbahn-Bundesamt
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur
- Zweckverband Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal
- Bayerischer Bauernverband - Bezirksverband Oberfranken
- SÜC Energie und H2O GmbH
- Vodafone D2 GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Ferngas Nordbayern GmbH
- Bayernwerk AG
- E.ON Netz GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Fernwasserversorgung Oberfranken
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Stadtwerke Rödental
- SWN Stadtwerke Neustadt GmbH
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- Ericsson Services GmbH
- Open Grid Regional GmbH

- GasLINE GmbH & Co. KG
- Wimee-Connect GmbH
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Inquam Broadband GmbH
- DB Netz AG
- DB Energie GmbH
- DB ProjektBau GmbH
- DB Services Immobilien GmbH
- Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH (SÜC)
- Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
- Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau
- Telekom Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerisches Staatsministerium des Innern
- Zweckverband Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund"
- SWR Energie GmbH & Co. KG
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Immobilien Freistaat Bayern

Außerdem wurden die einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Oberfranken beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern übergeben.

### **3.4 Planänderung**

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie die sonst gewonnenen, neuen Erkenntnisse, neue technische Erfordernisse und die Detaillierung der Planung haben unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange eine Änderung der Planung bedingt.

Die Vorhabenträgerin hat die Planänderung durch Deckblätter der einschlägigen Lage-/Grunderwerbspläne und der Längenprofilpläne in sechs Abschnitten bearbeitet und umgesetzt. Die Planänderung wurde abschnittsweise von der Vorhabenträgerin mit drei Schreiben vom 26.05.2014, mit Schreiben vom 12.06.2014 und mit den Schreiben vom 20.06.2014 und 08.07.2014 unter Vorlage der entsprechenden Deckblätter der Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.



Die Planänderung umfasste insbesondere eine flächenmäßige Anpassung der für Zwecke des Vorhabens in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen wie Schutzstreifen, Maststandortflächen, Baustellenflächen, Zuwegungen, Schneisenflächen sowie die geringfügige Verschiebung einzelner Maste.

Im Bereich Dörfles-Esbach/Oeslau zwischen Mast 123 und Mast 125 hat die Vorhabenträgerin nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen eine Planungsalternative C2 "Esbacher See" erstellt und in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Diese Planungsalternative steht im Planfeststellungsverfahren gleichwertig neben der bisher beantragten Trassenführung in diesem Bereich. Die Planungsalternative C2 wurde von der Vorhabenträgerin neben der Antragsvariante allerdings nur hilfsweise beantragt. Die vorzugsweise beantragte Variante in diesem Bereich bleibe die ursprünglichen Antragstrasse. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal der beiden Planvarianten ist die Lage der Maste 124 bzw. 124C. Nach der ursprünglichen Antragsplanung steht der Mast 124 östlich der ICE-Neubaustrecke unmittelbar am Rand des Gewerbegebietes Oeslau-West am Hochregallager eines Gewerbebetriebes. Bei der neuen Planungsalternative C2 wird der Mast 124C westlich der Autobahn A 73 zwischen dem Esbacher See und der Autobahnauffahrt Dörfles-Esbach errichtet.

Mit Schreiben vom 24.09.2014 beantragte die TenneT TSO GmbH eine weitere Planänderung nur für den Bereich zwischen den Masten 142 bis 145 in der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg. Dort sollten die Maste 143 und 144 aufgrund einer Einwendung zum Planänderungsverfahren wieder an den Standort der ursprünglichen Planung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung zurückversetzt werden.

Für diese Planänderungen führte die Regierung zwischen Juni und Anfang Oktober 2014 ein schriftliches Anhörungsverfahren für alle von den Änderungen erstmals oder stärker als bisher in ihren Belangen betroffenen Dritten und in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie die anerkannten Umweltvereinigungen und -verbände durch.

Im Oktober 2014 wurden abschließend die teilweise überarbeiteten oder ergänzten umweltfachlichen Unterlagen des Planes den in ihren Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange einschließlich allen betroffenen Gemeinden sowie den anerkannten Umweltvereinigungen zur Stellungnahme übermittelt.

Die Betroffenen erhielten im Planänderungsverfahren unter Übersendung der geänderten Planunterlagen Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Ende dieser Einwendungsfrist Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen sind.

Die die Planänderungen darstellenden Tekturen sind in den Planunterlagen in grüner Farbe kenntlich gemacht bzw. ergeben sich daraus, dass die ursprüngliche Planunterlage durch die neue mit dem Zusatz „Deckblatt“ versehene Unterlage neueren Datums ersetzt worden ist. In den Deckblättern ist zudem der bisherige Planungsstand vor der Tektur in blassgrauer Farbe zur Information dargestellt, so dass die Änderungen leicht nachzuverfolgen sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern übergeben.

Mit Schreiben vom 28.10.2014 bestätigte die Vorhabenträgerin, dass die 380/110 kV-Leitung Landesgrenze – Redwitz unter Beachtung der Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben werde.

## C Entscheidungsgründe

### Hinweis:

*Die Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) zitiert. Den Einwendern wurden ihre persönliche Einwender Nr., die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, schriftlich vorab mitgeteilt.*

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, in Form der Vorzugsvarianten A2 und der Trassenvariante C2 festgestellt, da das Leitungsbauvorhaben im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Freileitungsplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden.

Die Planung entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes nach § 43 Satz 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Das Gebot der Abwägung verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und dann die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei dürfen weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtung der einzelnen Belange außer Verhältnis steht. Das Abwägungsgebot wird innerhalb des vorstehend gezogenen Rahmens nicht dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben (grundlegend BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, BVerwGE 34,301).

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

## **1           Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **1.1       Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

Demnach sind sowohl der Neubau der 380 bzw. 110/380 kV-Leitung (Errichtung) als auch der teilweise Abbau und die Mitnahme der 110 kV-Bestandsleitung (Änderung) planfeststellungspflichtig.

Auch der Abbau (Änderung) und Neubau (Errichtung) des Masten 1 der 380 kV-Leitung Redwitz – Remptendorf (B150) ist Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 43 Satz 2 EnWG können auf Antrag des Trägers des Vorhabens die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden.

Nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind daher die durch das planfestgestellte Vorhaben bedingten Umbauarbeiten im Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach, da diese Maßnahmen nach dem ausdrücklichen Willen der Vorhabenträgerin nicht beantragt worden sind (vgl. Unterlage 1, Erläuterungsbericht S. 9 unten).

## **1.2 Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken**

Die Regierung von Oberfranken ist gem. § 43 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

## **1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

### **1.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach §§ 43ff. EnWG bedarf der Bau der rd. 30 km langen 380 kV-Leitung von der Landesgrenze Thüringen nach Redwitz a.d.Rodach eines Planfeststellungsverfahrens, das aufgrund der Größen- und Leistungswerte auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG beinhaltet. Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr unterliegen nach Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen UVP-Pflicht, da solche Vorhaben in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG markiert sind.

### **1.3.2 Scopingtermin**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin fand für das UVP-pflichtige Vorhaben am 05.12.2012 bei der Regierung von Oberfranken ein so genannter Scopingtermin gemäß § 5 UVPG statt.

Der Scopingtermin dient dazu, den Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über die voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubrin-

genden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterrichten, Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen mit den Fachbehörden und Fachstellen abzustimmen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden UVP festzulegen.

Eingeladen zum Scopingtermin waren die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die in Bayern anerkannten und vom Vorhaben berührten Naturschutzvereinigungen.

Mit Schreiben vom 19.12.2012 teilte die Regierung der Vorhabenträgerin detailliert mit, welche Unterlagen zum Leitungsbauvorhaben einschließlich des Rückbaus der 110 kV-Leitung gemäß § 6 UVPG vorzulegen wären.

### 1.3.3 Ablauf der UVP-Prüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Die dazu gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen des UVPG an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die gem. § 6 UVPG erforderliche Unterlage, die den Planfeststellungsunterlagen in Unterlage 19.4 beigelegt ist, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten.

Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG erfolgte durch das nach § 43b EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführte Anhörungsverfahren und entsprach damit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Die Planänderungen in den Deckblättern haben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass sie Gegenstand einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG, § 43a Nr. 6 EnWG und Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG gewesen sind und von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte.

## 2 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Vorhaben

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst als Bauwerk 1 den Bau einer 380/110 kV-Leitung von der Landesgrenze Thüringen/Bayern bei Weißenbrunn vorm Wald bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach. Die Länge der Trasse in der planfestgestellten Form der Tektur (mit den Varianten „A2“ und „C2“) beträgt ca. 30,9 km. Für die Neubauleitung (380 kV bzw. 380/110 kV) werden insgesamt 83 Masten mit Höhen zwischen 52,5 m und 82,5 m im Landkreis Coburg, in der Stadt Coburg und im Landkreis Lichtenfels errichtet. Das Leitungsgestänge wird im Abschnitt zwischen Mast 101 bis zum Mast 124C mit zwei Höchstspannungssystemen (2 x 380 kV) und im Bereich zwischen Mast 125C und Mast 182 zusätzlich mit zwei Mittelspannungssystemen (somit 2 x 110 kV; 2 x 380 kV) belegt.

Als Bauwerk 2 ist der teilweise Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz zwischen deren Masten 16 bis 26, 31 bis 64 und 66 bis 99 planfestgestellt.

Die planfestgestellten Bauwerke 3 bis 6 werden zur Herstellung der 110 kV-Anschlüsse von Coburg an die Neubauleitung (Bauwerk 1) über den neu zu errichtenden Mast 16n, von Neustadt b.Coburg über den neu zu errichtenden Mast 26n, und von Ebersdorf b.Coburg über die neu zu errichtenden Masten 66n und 67n an das Kabelportal des Umspannwerks Redwitz a.d.Rodach benötigt.

Regelmäßig werden für die Mastneubauten Plattenfundamente errichtet, soweit nicht andere Gründungen, v.a. Ramppfahlgründungen, zum Einsatz kommen. Für die UVP wurde vom „Worst Case“ ausgegangen, d.h. bezüglich des Bodens wird das Flächenverbrauchsmaß der Plattenfundamente und für die Baugeräusche der Rammtrieb von Ramppfahlgründungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Stahlgittermasten werden als geschraubte Fachwerk-konstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet. Zum Korrosionsschutz sind die Stahlprofile feuerverzinkt und werden zusätzlich durch eine Dickbeschichtung geschützt. Dafür werden lösemittelarme, schwermetallfreie Beschichtungsstoffe verwendet.

Im Abschnitt zwischen Mast 125C und Mast 182 wird die vorhandene 110 kV-Freileitung Coburg - Redwitz der Bayernwerk AG (Ltg. Nr. E10018) zukünftig mit auf dem Gestänge der 380/110 kV-Leitung geführt werden. Dadurch kann die 110-kV-Leitung Coburg – Redwitz auf ca. 21 km Länge zurückgebaut werden (Bauwerk 2). Die Anknüpfungspunkte zu den bestehen bleibenden 110 kV-Leitungen müssen erhalten bleiben bzw. neu hergestellt werden (Bauwerke 3 - 5). Die mitgeführte 110-kV-Leitung wird vor dem UW Redwitz von Mast 182 der 380/110 kV-Leitung an das bestehende Kabelportal Redwitz angeschlossen (Bauwerk 6). Um die geplanten 380 kV-Stromkreise an das UW Redwitz anzuschließen, sind Anpassungen im Umspannwerk erforderlich. In

diesem Zusammenhang muss der Endmast 1 der bestehenden 380/110 kV-Leitung Redwitz – Remptendorf (B150) verlegt werden. Der Mast 1n wird neu errichtet, der bestehende Mast 1 zurückgebaut (Bauwerke 7 u. 8). Als Bauwerk 9 ist die Absenkung des Erdseils an Mast Nr. 23 vorgesehen. Die Bauwerke 10 bis 14 sind baubedingte Provisorien für den Freileitungsbau. Des Weiteren sind beim Bau Schutzgerüste nötig (Bauwerke 15 bis 22). Als Bauwerke 23 bis 27 werden Verrohrungen errichtet. Als Bauwerke 28 und 29 werden Wildschutzzäune zum Schutz von Graureiherkolonien errichtet. Schutzgerüste zum Queren von Bahnstrecken und der BAB A 73 sind als Bauwerke 30 bis 32 ausgewiesen.

Der Bau des Vorhabens wird je nach Baubeginn etwa 12 bis 15 Monate Bauzeit beanspruchen. Maststandorte, die nicht über öffentliche Wege oder Straßen erreicht werden können, bedürfen provisorischer Zufahrten.

Zu den Einzelheiten sowie den weiteren Bauwerken wird auf Teil B Ziffer 1 und das Bauwerksverzeichnis (Deckblatt Planunterlage 11.1) Bezug genommen.

Für die Rückbaumaßnahmen wurde in der UVP angenommen, dass die Fundamente bis 1,20 m unter Erdoberkante entfernt werden und die Gruben mit geeignetem, ortsüblichen Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt werden. Sofern der Verdacht einer Bodenverunreinigung vorliegt, wird der Bodenaushub gemäß dem vorgelegten Bodenschutzkonzept untersucht werden.

Mit dem Neubauvorhaben, den Rückbauarbeiten und den Umbaumaßnahmen an Anschlussstücken werden auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Diese werden zusammenfassend in den Maßnahmenblättern (Deckblatt Unterlage 9.5) und kartographisch im Maßnahmenübersichtsplan (Deckblatt Unterlage 9.1) aufgeführt. Diese Arbeiten sind in die Bewertung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen.

## **2.2 Verlauf der Freileitung**

### **2.2.1 Raumkorridore**

Der Trassenverlauf wurde aus Raumkorridoren entwickelt, die in der landesplanerischen Beurteilung als – ggf. mit Maßgaben - vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung angesehen wurden. Als Anfangspunkte der Raumordnungskorridore wurden zwei Übergabepunkte zu dem in Thüringen gelegenen Teilabschnitt in Trägerschaft der 50Hertz Transmission GmbH bestimmt: Übergabepunkt Roth / Weißenbrunn vorm Wald und Übergabepunkt Korberoth / Brüx.

- Hieraus wurden die überhaupt umsetzbar erscheinenden Korridore entwickelt. Vom Übergabepunkt Roth/Weißenbrunn aus der Raumordnungskorridor West mit den zwei Untervarianten „West 1“ südlich von Ebersdorf und „West 2“ nördlich von Ebersdorf. Ausgehend vom Raumordnungskorridor West wurden im Zuge der technischen Planung der 380/110 kV-Leitung im Ortsbereich des Froschgrundsees die Varianten „West A1“ und „West A2“ sowie im Ortsbereich Marktgraitz / Marktzeuln die Varianten „West B1“ und „West B2“ untersucht.
- Vom Übergabepunkt Korberoth/Brüx ergab sich der Raumordnungskorridor Ost mit den drei Untervarianten „Ost 1“ westlich Fechheim, Bieberbach und Sonnefeld, „Ost 3“ östlich Fechheim, Bieberbach und Sonnefeld und „Ost 2“ als Verbindung zwischen „Ost 1“ und „Ost 3“ zwischen Oberwasungen und Zedersdorf.
- Technische Ausführungsvarianten wurden bei der UVP nicht vertieft bewertet. Die Umsetzung von kostenaufwändigeren und technisch herausfordernderen Bauarten wäre nur dann zu untersuchen, wenn das beantragte Freileitungsbauwerk Schutzgüter so häufig und so nachteilig beeinträchtigen würde, dass eine Minimierung, etwa durch eine Erdverkabelung, relevante Verbesserungen bringen könnte. Wie unten aufgezeigt wird, gehen solche Beeinträchtigungen von der beantragten und planfestgestellten Bauart aber nicht aus. Im Übrigen wird hierzu auf Teil C Ziffer 3.4.3.2 verwiesen.

Das jetzt planfestgestellte Freileitungsbauwerk liegt in dem Korridor, der im Raumordnungsverfahren gemäß der landesplanerische Beurteilung vom 09.05.2008 als den „Erfordernissen der Raumordnung“ entsprechend eingestuft wurde, soweit Maßgaben beachtet werden. Westkorridor: Vom UW Altenfeld bis nach Schleusingen, weiter durch den Raum Eisfeld / Schalkau mit Übergabepunkt bei Roth / Weißenbrunn vorm Wald und schließlich entlang der ICE-Strecke bis zum östlichen Rand von Coburg und in weitgehender Trassenbündelung entlang einer bestehenden 110 kV-Leitung nach Redwitz a.d.Rodach.

Die nun planfestgestellte Leitung hat Änderungen

- im Abschnitt nördlich Großgarnstadt,
- im Abschnitt Sonnefeld/Weidhausen sowie
- im Abschnitt westlich Marktgraitz

erfahren, die erneut landesplanerisch zu beurteilen waren. Die Änderungen wurden laut landesplanerischer Beurteilung vom 17.08.2012 als – mit Maßgaben - mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ im Einklang stehend beurteilt.



### 2.2.2 Naturräume, die von der Leitungstrasse betroffen sind

Nach der Einteilung der Naturräume in Deutschland (SSYMANK 1994, MEY-NEN & SCHMIDTHÜSEN 1960) erstreckt sich das Vorhaben innerhalb folgender Naturräume:

- Südliches Vorland des Thüringer Waldes: Das durch zahlreiche Quellen geprägte und von Seitenbächen der Itz tief zertalte Vorland des Thüringer Waldes zählt als einziger der betroffenen Naturräume zur Großlandschaft „Östliches Mittelgebirge“ und erreicht Höhen von mehr als 500 m üNN. Es hat mit seinen steilen, bewaldeten Hängen bereits Mittelgebirgscharakter und wird geologisch überwiegend von Buntsandstein aufgebaut; kleinflächig und zerstreut steht auch Muschelkalk oberflächlich an. Mit Jahresniederschlägen von 750 – 950 mm und einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 6 bis 7 °C herrschen insgesamt kühl-feuchte Klimabedingungen vor. Die im Thüringer Wald entspringende Itz entwässert das Gebiet und durchquert den Naturraum als breites Wiesental mit mäandrierendem Verlauf in Nord-Süd-Richtung. Im Norden ist die Itz zum Froschgrundsee (Schönstadtsee) aufgestaut. Die zumeist sandigen Böden dieses Naturraums werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch einen relativ hohen Grünlandanteil gekennzeichnet („Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge“).
- Lange Berge: Zu diesem Teil des Naturraums „Grabfeldgau“ gehören im Untersuchungsraum die östlich des Lautertals gelegenen, überwiegend bewaldeten Muschelkalkausläufer der Bruchschollenzone mit Hoher Schwenge und Lauterberg. An der Hohen Schwenge werden Höhen von ca. 500 m üNN erreicht. Geologisch ist dieser Naturraum durch Muschelkalk geprägt, daneben finden sich auch Lössschleier, die die Bodenbildung beeinflussen. Das Klima der Langen Berge ist nur etwas kühler als im südlich angrenzenden Rodacher Grabfeld (Jahresdurchschnittstemperatur: 7 - 8 °C), während die Niederschläge mit 750 – 850 mm deutlich höher liegen. Die Langen Berge sind aufgrund der geologischen Verhältnisse eher gewässerarm. Der Taleinschnitt des Fornbaches durchquert den Höhenzug in Nord-Süd-Richtung, im Osten wird der Naturraum durch den Itzgrund begrenzt. Neben den Waldgebieten im Norden umfasst diese naturräumliche Einheit im Süden auch überwiegend landwirtschaftlich genutzte, strukturreiche Teilflächen mit Hecken und Streuobst sowie Restflächen von ehemals ausgedehnten Weideflächen und Triften mit Schafbeweidung (NSG Lauterberg).
- Rodacher Grabfeld: Dieser Teil des Naturraums „Grabfeldgau“ ist eine in ihrem Relief wenig bewegte, weitgehend ausgeräumte Altsiedellandschaft, deren Böden teils aus Lössablagerungen und teils aus den Tonen des Gipskeupers und Unteren Keupers hervorgegangen sind.

Das Gebiet liegt im Ganzen etwa 80 m tiefer als das südlich angrenzende Hügelland. Die Jahresniederschläge erreichen 650 – 750 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur ist mit ca. 7,5 bis 8,5 °C. relativ warm. Die fruchtbaren Böden werden fast ausschließlich als Acker genutzt, Strukturelemente wie Hecken und Feldgehölze fehlen weitgehend. („Mainfränkische Platte“, hier „Grabfeldgau mit den Teilräumen „Lange Berge“ und „Rodacher Grabfeld“)

- Itz-Baunach-Hügelland: Die reich gegliederte Hügellandschaft wird von einem Sockel verschiedener Keupergesteine gebildet, dem einzelne inselhafte Schichtpakete des Lias aufgelagert sind. Das Klima ist in den Tälern und am Abfall zum Rodacher Grabfeld noch relativ warm (7 - 8 °C) und mäßig niederschlagsreich (600 – 650 mm). Die angrenzenden Plateaulagen sind etwas kühler (6 - 7 °C) und feuchter (650 – 750 mm). Durch das relativ dichte Gewässernetz ist der Naturraum überwiegend stark in Hügel und Geländerrücken zerteilt. Die beiden Hauptgewässer Rodach und Itz entwässern nach Süden. Höhere Sandsteinrücken und Hangbereiche sind meist bewaldet, das restliche Gebiet wird in der Regel durch intensive Landwirtschaft genutzt. Das am Westrand des Rodachtales gelegene Plateau des Graitzer Spitzberges stellt demgegenüber eine kleingliedrige Kulturlandschaft dar und ist durch ein vielfältig zusammengesetztes Nutzungsmosaik aus Wäldern, Hecken, Trockenrasen, mageren Wiesen und Streuobst gekennzeichnet.
- Obermainisches Hügelland mit dem Teilraum „Steinach-Rodach-Talsystem“: Der breite Talraum der Rodach im Randbereich zum Obermaintal zeichnet sich durch eine über 6 m mächtige, holozäne Schotterfüllung aus. Gegenüber den angrenzenden Naturräumen des Itz-Baunach-Hügellandes im Westen und des Obermainischen Hügellandes im Osten weist das Gebiet ein etwas wärmeres und trockeneres Klima auf. Der Talboden wird zum einen durch Grünlandnutzung, zum anderen durch ehemalige, inzwischen renaturierte Baggerseen sowie durch aktuelle Abbaustandorte von Sand und Kies geprägt. („Fränkisches Keuper-Lias-Land (D59)“, hier „Itz-Baunach-Hügelland“ sowie „Oberpfälzisches-Obermainisches Hügelland“, hier „Obermainisches Hügelland mit dem Teilraum „Steinach-Rodach-Talsystem“).

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft im nördlichen Teil von der thüringischen Grenze bis zum Waldgebiet Hohe Schwenge über ein bewegtes Relief. Nach der thüringischen Grenze fällt das Gelände von etwa 450 m üNN ab bis zum Tal der Itz (ca. 350 m üNN), in dem der Froschgrundsee aufgestaut ist. Südlich des Froschgrundsees steigt das Gelände dann steil auf ca. 400 m üNN an. Es folgt ein Hochplateau, wobei das Gelände nach Westen hin ansteigt und nach Osten hin durch das Itztal eingeschnitten ist.

Zwischen Fornbach und Oberwohlsbach erstreckt sich in Ost-West-Richtung der Muschelkalkzug der Langen Berge. Hier liegt auch die höchste Erhebung im Untersuchungsgebiet, die „Hohe Schwenge“ mit gut 500 m üNN.

Südlich der Langen Berge bis Dörfles-Esbach/Oeslau ist das Gelände innerhalb des Untersuchungsgebietes nur noch schwach gewellt. Die Geländehöhen liegen hier bei ca. 300 m üNN. Im Osten begrenzt das Itztal das Untersuchungsgebiet. Südlich Dörfles-Esbach erstrecken sich die östlichen Ausläufer des Bausenberges. Als Erhebung liegt hier der Lerchenberg mit ca. 412 m üNN. Südlich des Bausenberges ist das Gelände schwach reliefiert mit den bewaldeten Kuppen des Coburger Forstes und dem Waldgebiet Teuern. In das Gelände sind die Niederungen des Ketschenbaches, Eichgrabens, Rohrbachs, Füllbachs und Brandlesgrabens eingeschnitten.

Zwischen Oberfüllbach und Kleingarnstadt steigt das Gelände zum Hummelsberg (407 m üNN) hin an, um dann östlich Großgarnstadt in Richtung Schneybachtal abzufallen.

Östlich von Ebersdorf verläuft die Leitung im bzw. am Rand des Schneybachtals (ca. 300 m üNN). Nach Osten hin steigt das Gelände im Bereich des „Sonnefelder Forsts West“ mit dem Eichberg (386 m üNN) an, nach Westen hin bildet die Frohnlacher Kuppe (379 m üNN) die höchste Erhebung.

Zwischen Sonnefeld und Weidhausen b.Coburg ist das Gelände nahezu eben, östlich und südlich Weidhausen schwach bewegt mit bewaldeten Hanglagen (Sonnefelder Forst Süd, Nonnenhöhe).

In Richtung Marktgraitz und Oberreuth steigt das Gelände allmählich an bis zu den Erhebungen Graitzer Spitzberg (371 m üNN) und Prügel. Nordöstlich von Marktzeuln bildet die Bergleite einen markanten Geländesprung hin zur Niederung der Rodach. Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes ist durch die breite Niederung der Rodach geprägt.

Der Untersuchungsraum ist vor allem durch die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ackerbau und Grünlandnutzung sind vor allem in den Niederungsbereichen von Bedeutung. Ein großer Teil der Forstgebiete wird von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet. Bedeutende Forstgebiete sind die Wälder im Bereich der Langen Berge, der Bausenberg, der Coburger Forst und der Sonnefelder Forst.

Die Siedlungsstrukturen sind eher dörflich bis kleinstädtisch geprägt. In den größeren Ortschaften (Dörfles-Esbach, Oeslau, Ebersdorf, Sonnefeld, Weidhausen) spielen Gewerbebetriebe und -flächen eine bedeutende Rolle.

Die Leitung durchquert bzw. läuft an folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft entlang:

- Naturschutzgebiet Nr. 87 NSG „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ (Landkreis Coburg); Schutzzweck: Talbereiche mit naturnahen Fließgewässern, gut ausgebildeten Ufergehölzsäumen, Bachröhricht, Feuchtwiesen, Groß-Seggensümpfen und Hochstaudenfluren. Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz auch für hochgradig bedrohte Vogelarten.
- Naturschutzgebiet Nr. 46 NSG „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ (Landkreis Coburg); Schutzzweck: Charakteristische und naturnahe Laubwaldgesellschaften im Auen- und Hangbereich des Fornbachtals mit typischer Tier- und Pflanzenwelt.
- Natura 2000 Gebiet Nr. 5632-302 FFH-Gebiet „Tal der oberen Itz“ (Landkreis Coburg), Naturnaher Bachlauf der Itz begleitet von Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwäldern sowie feuchten Hochstaudensäumen und extensiven Mähwiesen.
- Natura 2000 Gebiet Nr. 5631-371 FFH-Gebiet „Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“ (Landkreis Coburg), Lebensraumkomplexe aus Laubwald, Magerrasen, Bachtälern und Wiesen mit landesweiter Biotop- und Verbundfunktion.
- Natura 2000 Gebiet Nr. 5731-302 FFH-Gebiet „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“ (Landkreis Coburg), Fledermauswinterquartiere in Kellern und Kasematten, Laub- und Mischwälder sowie Teichkomplexe als Jagdgebiete und Sommerlebensraum von Fledermäusen im Bereich der Stadt Coburg.
- Natura 2000 Gebiet Nr. 5732-373 FFH-Gebiet „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ (Landkreis Coburg), Repräsentative Wiesentäler im nördlichen Itz-Baunach-Hügelland.
- Natura 2000 Gebiet Nr. 5733-371 FFH-Gebiet „Steinach- und Förirtal und Rodach von Fürth a.Berg bis Marktzeuln“ (Landkreis Lichtenfels), Breite und langgestreckte, naturnahe Bach- und Flusstäler mit breitem Lebensraumtypen und Artenspektrum, wichtige überregionale Vernetzungsachsen.
- Natura 2000 Gebiet Nr. 5931-471 EU-Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (Landkreis Lichtenfels), naturnahe Flüsse und deren Auen, u.a. mit renaturierten Bereichen, teilweise regelmäßig überschwemmten Wiesen, Auwäldern, Kiesbänken, Steilufeln, Teichen (Nassanger), zahlreichen Baggerseen und Abbaustellen, z.T. mit Röhrichten. Teilbereiche des bayernweit zweitgrößten Blaukehlchen-Vorkommens, bedeutende Bestände weiterer Auen-Arten wie Rohrweihe, Beutelmeise, Pirol. Dichtezentrum von Eisvogel, Flusssuferläufer, Flussregenpfeifer.

- Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal". Naturschutzgroßprojekte haben den dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie die Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten zum Ziel. Bei diesem Naturschutzgroßprojekt handelt es sich um ein zusammenhängendes Band wertvoller Biotope, die sich vor allem im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze entwickelt haben und die insbesondere für den Biotopverbund von Bedeutung sind. Ziel des Naturschutzgroßprojektes ist die Vernetzung vorhandener, aus Sicht des Naturschutzes wertvoller Lebensräume, wobei länderübergreifend naturschutzfachlich wertvolle Flächen einbezogen werden sollen. Das Kerngebiet soll durch strenge Schutzmaßnahmen der vorhandenen und zu entwickelnden Bestände wertvoller Waldgebiete, Moore, hochwertige Gewässersysteme und Offenland-Biotope mit ihren reichhaltigen Tier- und Pflanzengesellschaften und mit dem „Grünen Band“ als Rückgrat eine länderübergreifende Naturschutzzone werden. Insbesondere sollen bedrohte und wertvolle Waldgesellschaften sowie Kulturlandschaftsbiotope geschützt, gepflegt und entwickelt werden, ergänzt durch eine Fließgewässerrenaturierung in ausgewählten Bereichen. Für die Projektentwicklung wurde 2009 ein Zweckverband gegründet, bestehend aus den Landkreisen Coburg, Kronach, Sonneberg und Hildburghausen. Im Trassenverlauf der geplanten 380/110 kV-Leitung sind im Zielkonzept (Stand Dez. 2012) folgende Entwicklungsziele für die Kerngebiete angegeben: (a) Nordostufer des Froschgrundsees: Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher alt- und totholzreicher Wälder, Feldgehölze und naturnaher Hecken sowie Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Frisch-, Feucht- und Nassgrünland, insbesondere in (a) Auen, (b) Auwaldbestände am Südwestufer des Froschgrundsees: Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder auf Sonderstandorten, insbesondere von Au, Sumpf-, Bruch- und Moorwäldern sowie Schlichtwäldern mit eigendynamischer Entwicklung, (c) Waldbereich Hohe Schwenge: Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher alt- und totholzreicher Wälder, Feldgehölze und naturnaher Hecken.
- Geschützter Landschaftsbestandteil "Esbacher See". Ca. 9,9 ha durch Schutzgebietsverordnung ausgewiesene Seefläche mit Ufergrundstücken, Wirtschafts- und Rundweg. Nach dem Zweck der Verordnung sollen der für den Bestand der Pflanzen und Tierwelt erforderliche Lebensraum dort bewahrt, zur Belebung des Landschaftsbildes beigetragen und der See und die angrenzende Vegetationsstrukturen als Naherholungsraum für eine sanfte und geregelte Freizeitnutzung erhalten werden.

## 2.3 Untersuchungsraum

### 2.3.1 Untersuchungsraum – allgemein

Das Untersuchungsgebiet ist nicht begrenzt auf die unmittelbare Umgebung der Leitung und den Schutzstreifen. Jedoch muss auch nicht jede entfernte Möglichkeit der Beeinflussung berücksichtigt werden. Vielmehr sind die Auswirkungen in Höhe, Tiefe und Breite über die Trasse hinaus zu fassen. Dabei gilt kein einheitlicher, bezifferter Abstandswert, vielmehr ist die Lage des Vorhabens in der Umwelt fachlich wertend zu berücksichtigen. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden.

### 2.3.2 Untersuchungsraum – Leitungstrasse

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben der gegenständlichen Hochspannungsleitung konnte sich die Untersuchung nicht allein auf die Auswirkungen der beantragten Neubautrasse beschränken. Es waren insbesondere auch die Rückbaumaßnahme, die Bauarbeiten sowie die geschützten Teile von Natur und Landschaft besonders zu würdigen.

In den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG sind nachvollziehbare Raumabgrenzungen gewählt. Weitere Räume mussten hingegen nicht zugezogen werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebiets.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die geplante 380/110 kV-Leitung wurde am 05.12.2012 ein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG durchgeführt, um Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden UVP festzulegen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Freileitungstrasse und bezieht alternative Varianten bzw. Korridore mit ein. Die Breite der Untersuchungskorridore hängt von der Reichweite der Auswirkungen für jedes betroffene Schutzgut ab und ist entsprechend der Wirkung auf das Schutzgut gewählt.

Die Eingrenzung und Auswahl des Untersuchungsraumes stellt eine zulässige Einschränkung der zu untersuchenden Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten vorgeschlagene Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planfeststellungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht

verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, Az. 9 A 68/07, mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677).

Die Planfeststellungsbehörde hat Alternativen zur beantragten Leitung bzw. Leitungsführung umfassend, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht.

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen wird auf die Planunterlagen verwiesen.

## 2.4 Übersicht über typische Wirkfaktoren

Wirkfaktor	tritt auf bei	Auswirkung	Reichweite	v.a. betroffenes Schutzgut	Erheblichkeit (bei weiter Spannweite: stark v. Standort abhängig)
Boden und Flächenbeanspruchung	Bau, Anlage	Beeinträchtigung der Bodenfunktion, Verlust an Lebensräumen f. Tiere und Pflanzen	Maststandorte, Waldschneisen, Bauflächen, Zuwegungen	Boden, Tiere, Pflanzen	vernachlässigbar bis hoch
Beseitigung Vegetation, Anlegen v. Waldschneisen	Bau, Anlage	Zerstörung von Biotopen u. Lebensräumen, Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Einfluss auf Mikroklima, Veränderung Landschaftsbild	Maststandorte, Wald- u. Waldschneisen, gequerte Gehölzreihen, Bauflächen u. Zuwegungen	Pflanzen, Tiere, Klima u. Luft, Landschaftsbild	gering bis hoch
Beseitigung Boden, Veränderung Bodenstruktur (Verdichtung)	Bau	Zerstörung des natürlichen Bodens (Abtrag, Überdeckung), Schädigung der Grundwasserdeckschicht, Beeinträchtigung d. Lebensbedingungen f. Pflanzen u. Tiere	Maststandorte, Bauflächen u. Zuwegungen	Boden, Grundwasser, Pflanzen, Tiere	gering
Bodenversiegelung	Anlage	Verlust an Bodenfläche, Verringerung Grundwasserneubildung, Erhöhung des Abflusses, Änderung des Kleinklimas	Maststandorte	Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Kleinklima	sehr gering
Rauminanspruchnahme	Anlage	Einschränkung von Flächennutzungen	Nahbereich der Freileitung	Flächennutzungen	gering bis hoch
visuelle Wirkung d. Freileitung	Anlage	visuelle Veränderung des Landschaftsbildes	weites Umfeld	Landschaftsbild, Mensch, Erholungsnutzung	gering bis hoch

Wirkfaktor	tritt auf bei	Auswirkung	Reichweite	v.a. betroffenes Schutzgut	Erheblichkeit (bei weiter Spannweite: stark v. Standort abhängig)
Trennwirkung, Zerschneidungseffekt	Anlage	visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Nahbereich und weites Umfeld	Landschaftsbild, Avifauna	gering bis hoch
Verdrängungseffekt	Anlage	Entwertung von Bruthabitate, Rast- u. Nahrungsgebieten	Nahbereich und weites Umfeld	Avifauna	gering bis hoch
Kollisionsrisiko Vögel	Anlage	Risiko der Tötung von Vögeln	Trasse	Avifauna	gering bis hoch
elektromagnetische Felder	Betrieb	Gesundheitsbeeinträchtigung	Nahbereich der Freileitung	Mensch	vernachlässigbar – gering (mittel nur in nächster Nähe)
Geräuschemission, Beunruhigung	Bau, Betrieb	Lärmbelastung, Störung der Fauna	Nahbereich der Freileitung	Mensch Fauna	gering
stoffliche Emission, Ionisierung von Luftpartikeln	Bau, Anlage, Betrieb	Beeinträchtigung der Luftqualität und des Bodens	Nahbereich der Freileitung	Boden, Grundwasser, Luft, Mensch	vernachlässigbar bis gering

## 2.5 Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

### 2.5.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### 2.5.1.1 Schutzgut Mensch – Datengrundlagen

Für die Bestandsanalyse Schutzgut Mensch, Wohnumfeld und Erholung wurden die nachfolgenden Quellen ausgewertet sowie Begehungen vor Ort durchgeführt:

- Topographische Karten;
- Raumordnungskataster für die Region Oberfranken-West, Stand Januar 2012;
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Stadt Rödentel, der Gemeinde Dörfles-Esbach, Stadt Coburg, Gemeinden Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Märkte Marktgraitz und Marktzeuln, Gemeinden Michelau i.OFr. und Redwitz a.d.Rodach;
- Regionalplan Region Oberfranken West (2006, 2011);
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken West (LEK4 2005);



- TÜV Süd: Schalltechnische Untersuchungen 2013, 2014 (Planunterlagen 17.2 bis 17.4);
- Immissionsbericht (Anlage 17.1 der Planunterlagen);
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 19.1 der Planunterlagen);
- Erhebungen durch die Vorhabenträgerin.

#### 2.5.1.2 Schutzgut Mensch - Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Schutzgut Mensch orientiert sich an den möglichen Wirkungen. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen empfindlicher Nutzungs- und Siedlungsstrukturen durch Lärm sowie elektrische und magnetische Felder ist insbesondere der Nahbereich relevant. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 1.000 m Breite (jeweils 500 m beiderseits der Trassenachse). Im Hinblick auf Auswirkungen auf die Erholungsnutzung wird das Untersuchungsgebiet Landschaftsbild zugrunde gelegt. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Sichtbarkeit der Freileitung auch in größerer Entfernung. Nach den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistags (2009) zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, kurz NLT (2009), ist das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Dieser Ansatz entspricht auch den Vorgaben des Entwurfs 2012 der geplanten Bundeskompensationsverordnung (BKompV §13 Abs. 3). Danach erfolgt die Ermittlung der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Für das Vorhaben mit einer maximalen Masthöhe von 82,50 m ergibt sich ein Umkreis von ca. 1.240 m, wobei meist ein Korridor von 1.500 m zugrunde gelegt ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Siedlungsbereiche im Umfeld der 380/110 kV-Leitung und ordnet den Siedlungsbereichen mittels Abstand und Nutzung eine Abstandsklassifizierung zu.

Abschnitt / Mast-Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Abstands-klassifizierung
M 104	Rödental	Weißbrunn	Ortsrand Nordost mit Wohnbaufläche (W) und Ortsrand Südost mit gemischter Baufläche	> 400m
M 111 - M 112	Rödental	Gereuth	landwirtschaftliches Nutzgebäude (dient wohl auch Freizeitnutzung)	40 - 200 m
M 115 - M 118	Rödental	Oberwohlsbach	Ortsrand Westen: Wohnbaufläche (W) (Gebiet ist noch nicht vollständig bebaut); Ortsrand Südwesten: gemischte Baufläche (M)	> 400m

Abschnitt / Mast-Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Abstands-klassifizierung
M 119 - M 120	Rödental	Unterwohlsbach	Ortsrand Westen: Wohnbaufläche (W)	> 400 m
Variante C2 Esbacher See mit M 123C - M 124C	Dörfles-Esbach	Dörfles-Esbach	westl. Esbacher See- geplantes Wohngebiet „Gartenäcker“	> 350 m
M 123 – M 125	Dörfles-Esbach	Dörfles-Esbach	westl. Esbacher See- geplantes Wohngebiet „Gartenäcker“  östl. Ortsrand: Gewerbefläche (eine Betriebsleiterwohnung – Fabrikantenvilla)  östl. Ortsrand u. südl. CO29 (St 2202): Wohnbaufläche	> 400 m  200 - 400 m  > 400 m
M 125	Rödental	Oeslau	Gewerbegebiet Oeslau West II	> 200 m
M 127 – M 128	Rödental	Waldsachsen	Ortsrand Westen u. Südwesten: Dorfgebiet (D) (Dorfgebiet, Charakter Wohngebiet)	> 400 m
M 132 – M 133	Stadt Coburg	Rögen	Nordostrand: gemischte Baufläche (M); Siedlung Feuerfelsen: Wohnbaufläche (W)	> 400 m
M 137 – M 139	Grub a. Forst	Rohrbach	nordöstl. Ortsrand: Wohnbaufläche (W); Mitte: gemischte Baufläche (M); südöstl. Ortsrand: Wohnbaufläche (W)	> 400 m
M 141 – M 142	Ebersdorf	Oberfüllbach	Westrand: Wohnbaufläche (W) (nur zum Teil bebaut); Südwestrand: gemischte Baufläche (M) (nur zum Teil bebaut); südl. Ortsrand: Wohnbaufläche (W) (nur zum Teil bebaut)	> 400 m
M 144 – M 148	Ebersdorf	Großgarnstadt	nördl. Ortsrand: gemischte Baufläche (MD) (Nordwestspitze vereinzelt bebaut); östlicher Ortsrand: MD; südöstlicher Ortsrand: W (noch nicht bebaut)	> 400 m
M 156 – M 157	Sonnefeld	Sonnefeld	südl. roter Hügel: Wohngebäude im Außenbereich (Fläche Wald)	> 400 m
M 157 – M 158	Sonnefeld	Sonnefeld	südwestlicher Ortsrand: Gewerbefläche (geplant)	> 100 m
M 159 – M 162	Sonnefeld	Sonnefeld	Südwestl. Ortsrand: Wohnbaufläche (B-Plan südl. Hofstädter Str. 3. Änderung bebaut, B-Plan südlich Hofstädter Straße nicht bebaut)	> 400 m
M 162 – M 164	Sonnefeld	Sonnefeld	südöstlicher Ortsrand: Gewerbeflächen	> 100 m
M 164 – M 168	Weidhausen	Weidhausen	nördlicher u. östlicher Ortsrand: Gewerbeflächen; Östlicher Ortsrand: Mischgebiet und Wohngebiet	Misch-/Wohngebiet > 400 m
M 163 – M 165	Weidhausen	Weidhausen	nördlicher Ortsrand: Gewerbefläche (geplant)	> 50 m
M 171 – M 174	Weidhausen	Trübenbach	Westlicher Ortsrand: Dorf-/Mischgebiet; westlich anschließend: Wohngebiet (B-Plan) (zum Teil unbebaut)	> 400 m
M 174 – M 175	Michelau i.OFr.	Oberreuth	nördlicher Ortsrand: Mischgebiet (M)	> 400 m
M 175 – M 177	Marktgraitz	Marktgraitz	westlicher Ortsrand: Wohnbebauung (W) (weitgehend bebaut)	> 400 m

Abschnitt / Mast-Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Abstands-klassifizierung
M 180 – M 181	Marktzeuln	Marktzeuln	nordöstlicher Ortsrand: Baugebiet „Neuburg“ (WA) (nicht bebaut, B-Plan); östlicher Ortsrand: Baugebiet „Berglein“ – (WA) (nicht bebaut, B-Plan)	> 400 m
M 182 – M 183	Marktzeuln	Zettlitz	südöstlicher Teil: Mischgebiet (M)	> 400 m
M 182 – M 183	Redwitz an der Rodach	Redwitz an der Rodach	Südwestteil: Wohnbebauung (WA) (vollständig bebaut, Erweiterungsfläche noch nicht bebaut)	> 400 m

Für die Trassenvariante A1 (Weißenbrunn/Froschgrundsee) gilt:

M 104A	Rödental	Weißenbrunn	Ortsrand Nordost: Wohnbaufläche (W) (z.T. noch nicht bebaut); Ortsrand Südost: gemischte Baufläche (M)	200 - 400 m
--------	----------	-------------	--	-------------

Die geplante Leitung verläuft in allen Abschnitten spürbar abgesetzt von Wohngebieten in der freien Flur und an bzw. durch Waldgebiete und entfernt von menschlichen Wohn- und Arbeitsräumen. Siedlungsbereiche werden nicht direkt in Anspruch genommen. Nur bei wenigen Spannungsfeldern findet eine Annäherung der geplanten Leitung auf unter 400 m Entfernung statt. Nur bei Ge-reuth, Oeslau, Dörfles-Esbach, Sonnefeld und Weidhausen nähern sich einzelne Anlagenteile einer Außenbereichsbebauung bzw. gewerblich genutzten Gebäuden an.

Die Leitung durchläuft dabei ein Umfeld, das der menschlichen Erholung und Nutzung dient. Hohe Bedeutung haben dabei das Obere Maintal und das Coburger Land mit vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus. In der Stadt Coburg liegt ein Schwerpunkt des Fremdenverkehrs in Form des Städtetourismus. Die ortsansässige Wohnbevölkerung nutzt örtliche Grünflächen, Wälder und das örtliche Wegenetz für Spaziergänge, Radfahrten, Wanderungen. Besonderer Erholungswert ist dabei folgenden Raumeinheiten beizumessen: (a) nördlich des Froschgrundsees, (b) Itztal, Bausenberg, Coburger Forst, Schneybachtal und Bereiche zwischen Frohnlach und Sonnefeld, (c) Froschgrundsee und Itztalniederung, (d) Umfeld von Weißenbrunn, (e) Waldgebiet Hohe Schwenge, (f) Bausenberger Forst, (g) Coburger Forst West und Birkenhain östlich Frohnlach, (h) Gebiet zwischen Marktzeuln und Marktgraitz mit dem Graitzer Spitzberg, Prügel und Bergleite, (i) Rodachniederung, (j) der Jacobsweg (Allmerswind – Coburg – Lichtenfels – Bamberg – Nürnberg), (k) Carl-Escher Weg, (l) Saar-Schlesien Weg, (m) Flößerweg, (n) Waldbereiche um die Lauterburg nördl. Oberwohlsbach, (o) Bausenberg, (p) Sonnefelder Forst West östlich Frohnlach.

Die menschlichen Siedlungs- und Nutzungsräume sind vorhandenen Vorbelastungen ausgesetzt. Im nördlichen Teil der Leitung von Dörfles-Esbach bis Ebersdorf verlaufen die Bundesautobahn A 73 sowie eine Reihe von Bundes-

straßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen und künftig die ICE-Ausbaustrecke Ebensfeld-Erfurt, die seit Jahren im Bau ist und bis zum Jahr 2017 fertiggestellt werden soll, sowie die Bahnlinie Lichtenfels – Ebersdorf b.Coburg – Coburg – Neustadt b.Coburg. Dies führt zu technogenen Umprägungen der Landschaft und zu Lärm- und Luftbelastungen. Bedeutsam sind bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet des Weiteren Freileitungen, so die 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz (E10018), die 110 kV-Leitung Anschluss Neustadt (E10018A), die 110 kV-Bahnleitung Ebensfeld – Steinbach (BL420), die 110 kV-Leitung Oberwallenstadt – Redwitz (E10017), die 380 kV-Leitung Redwitz – Remptendorf (B150) und die 380/220 kV-Leitung Würzgau – Redwitz (B146). Diese Leitungen verlaufen derzeit auch in der Nähe von Siedlungen und verdichten sich im Umfeld des UW Redwitz.

### 2.5.1.3 Schutzgut Mensch - Auswirkungen des Baus und Rückbaus

Während des Baus und des Rückbaus ist mit Lärm, Staub und Abgasen im Umfang eines üblichen Baustellenbetriebs zu rechnen. Auch zeitweilige Bodenverdichtungen und Gewässerbeeinflussungen, etwa durch Bauwasserhaltungen, treten auf. Der auftretende Baulärm ist besonders vom Maschineneinsatz abhängig und wird zeitlich eng begrenzt vor allem bei den Fundamentbauarbeiten sowie bei der Demontage der Altmasten auftreten. Hier können die negativen Lärmbelastungen mittlere bis hohe (stets betroffen Bauarbeiter; bei wohngebietsnahen Bauarbeiten Anwohner, v.a. bei Waldsachsen und bei Frohnlach) Beeinträchtigungen bewirken. Der Baulärm, insbesondere bei Rückbauarbeiten an Altfundamenten, ist daher durch Vorsorgemaßnahmen zu minimieren. Zur Sicherung der Minimierung der Belastungen sind Auflagen (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.8.1 bis 3.8.4.7) vorgesehen.

Bei Bauarbeiten nach Inbetriebnahme der Leitung im Leitungsbereich sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen der Leitung sind Menschen kurzzeitig elektromagnetischen Feldstärken ausgesetzt, die ausweislich der Berechnungen allenfalls für den kurzen Zeitraum als Wirkung von mittlerer negativer Tragweite zu bewerten sind. Diese Aufenthalte werden für die menschliche Gesundheit als unschädlich beurteilt, da Alltagssituationen oft größere Feldstärken verursachen und nachteilige Folgen bislang nicht in hinreichender Kausalität und Relevanz nachweisbar sind. An allen Immissionsorten, die nicht nur vorübergehenden Aufenthalten von Menschen dienen, etwa Wohnungen, werden die gesetzlichen Grenzwerte weit unterschritten. Insgesamt ist die Wirkung auf das Schutzgut Mensch damit als irrelevant bis äußerst gering einzustufen.

Andererseits sind Entlastungseffekte durch den Rückbau der 110 kV-Leitung zu bedenken: Weil die vorhandene 110 kV-Leitung zum Teil unmittelbar an oder über Siedlungsflächen verläuft, werden die Belastungen durch elektro-

magnetische Felder und für die Erholungsfunktion in unmittelbarer Wohnortnähe geringer.

Die Anlage wird im Betrieb Schall und elektromagnetische Felder verursachen. Auch Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Luft (Ozon und Stickoxide) können auftreten. Schließlich ist die Leitung selbst visuell wahrnehmbar und wird zu Bodenversiegelungen führen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch treffen dabei auf normative Grenzziehungen oder fachliche Hinweise, die beachtet werden: § 1 Abs.1 BNatSchG, § 1 Abs. 1 BImSchG, § 22 Abs. 1 BImSchG, § 50 Satz 1 BImSchG, Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm 1970), Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI): „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind - Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe“ vom 21. September 2004.

Die Schall-Immissionsrichtwerte der TA Lärm geben eine Grenze für die Lärmbelastung durch den Betrieb der Anlage vor. Die zu beurteilende Anlage entspricht den Anforderungen des § 22 BImSchG und der TA Lärm. Am relevanten Einwirkort (Immissionsort) sind dabei Lärmgeräusche unbeachtlich, weil nicht mehr signifikant zurechenbar bzw. hörbar, wenn sie nur einen „irrelevanten Immissionsbeitrag“ beisteuern. Dies ist entsprechend Nr. 3.2.1 und Nr. 6 TA-Lärm in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (vgl. etwa VG München, Urt. v. 10.03.2009, M 1 K 08.6136).

Die AVV Baulärm gibt für die Bauarbeiten eine Grenze für die Lärmbelastung vor. Gemäß AVV Baulärm sollen am nächstgelegenen, schutzbedürftigen Immissionsort ihre Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Maßnahmen zur Lärminderung sind danach vorzusehen, wenn die durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Geräusche den Richtwert überschreiten.

Die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) gibt für die Immissionsorte Grenzwerte in Bezug auf elektrische und magnetische Felder vor. Gemäß § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen - wie Höchstspannungsleitungen - so zu errichten und zu betreiben, dass die vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden. Bei der Anwendung der Grenzwerte gelten folgende Kriterien: Als Einwirkungsbereich gelten Gebäude oder Grundstücke, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für die Beurteilung ist die höchste betriebliche Anlagenauslastung zu berücksichtigen und Immissionen durch andere Niederfrequenzanla-

gen müssen berücksichtigt werden. Gemäß Anhang 2 zur 26. BImSchV sind als Grenzwerte festgelegt: elektrische Feldstärke 5 kV/m und magnetische Flussdichte 100  $\mu$ T.

Die Eingriffswirkung, die von Lärm und elektromagnetischen Feldern ausgeht, ist vor allem von der Entfernung zur Immissionsquelle abhängig. Bei Einhaltung der Grenzwerte sind gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Allerdings ist darüber hinaus eine Verringerung anzustreben, soweit und solange andere Belange, etwa die Betroffenheit anderer Personen und Schutzgüter, aber auch die Kosten des Vorhabens oder die technische Umsetzbarkeit oder die Wartung und Instandhaltung nicht höher zu gewichten sind. Eine Verringerung gegebener Ausgangsemissionen ist vor allem durch die Vergrößerung des Abstands und durch technische Ausführungsvarianten zu erreichen.

→ In Bezug auf Lärm:

Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen ab 220 kV können hörbare Brummgeräusche durch Koronaentladungen bei feuchten Witterungsverhältnissen auftreten. Ausweislich der nachvollziehbaren, fachlich korrekten Berechnungen in den Planunterlagen werden ab einem Abstand von mehr als 155 m zur 380 kV-Leitung die strengen Lärmgrenzwerte zum Schutz von Krankenhäusern und reinen Wohngebieten stets und nachhaltig eingehalten. Bei einem Abstand von mehr als 155 m zur Trassenmitte sind die Koronageräusche somit als irrelevant einzustufen. In einem Abstand ab 61 m können die Schallgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Hier sind die Auswirkungen damit als gering bis mäßig gering einzustufen. In einem Bereich zwischen 20 m und 61 m werden vom Lärm der Leitung immer noch die Schallgrenzwerte von Kern-, Dorf- und Mischgebieten eingehalten. Hier wäre der Geräuscheintrag als mittlere Belastung anzusehen. Da Wohngebäude im Innenbereich aber mehr als 400 m von der Freileitung entfernt liegen, sind dort keine Lärmeinwirkungen durch das Vorhaben zu befürchten.

→ In Bezug auf elektromagnetische Felder:

An der 380/110 kV-Leitung treten im Betrieb elektrische und magnetische Felder auf. Es handelt sich dabei um Wechselfelder im Niederfrequenzbereich mit 50 Hertz (Hz). Das elektrische Feld entsteht, wenn elektrische Ladungen fließen. Zum Stromfluss kommt es, wenn Spannung an der Leitung angelegt wird. Die Höhe der elektrischen Feldstärke hängt von der Höhe der Spannung ab. Die Leitung wird mit einer Nennbetriebsspannung von 380 kV (bzw. 110 kV bei der teilweise mitgeführten Bayernwerk AG-Leitung) betrieben. Die maximale Betriebsspannung beträgt 420 kV (bei der mitgeführten 110 kV-Leitung 123 kV). Je nach Lastfall variiert die tatsächliche Spannung im Betrieb zwischen 400 und 410 kV bei der 380 kV-Leitung. Ursache des magnetischen Feldes ist der Strom. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Flussdichte. Neben der Spannung und der Stromstärke gibt es weitere Einflussgrößen, die die Stärke der Felder bei einer Freileitung be-

stimmen. Die Anordnung der Leiterseile am Mast und die Phasenfolge beeinflusst die Überlagerung der von jedem Leiterseil ausgehenden elektrischen bzw. magnetischen Felder. Die Überlagerung führt dabei zu einer gegenüber dem Einzelfeld geänderten Geometrie. Die Anordnung wird beim Vorhaben so gewählt, dass die Immissionen kleiner werden. Elektrische Felder können durch elektrisch leitfähige Materialien, z.B. durch bauliche Strukturen, gut abgeschirmt werden. Im Gegensatz dazu können Magnetfelder anorganische und organische Materie, also auch den Menschen, nahezu ungestört durchdringen, nehmen aber ebenso wie die Stärke des elektrischen Feldes mit zunehmender Entfernung ab. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender radialer Entfernung von einer Freileitung („r“) sehr rasch (Faktor:  $1/r^2$ ) ab. Im Einklang mit der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz an der Regierung von Oberfranken sieht die Planfeststellungsbehörde die Berechnung der Immissionswerte in den Unterlagen als nachvollziehbar und fachlich korrekt an. Die Grenzwerte aus der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder werden sicher eingehalten. Diese Grenzwerte stützen sich auf Empfehlungen internationaler Fachgremien. Zum Zwecke der Vorsorge müssen in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken auch die maximalen Werte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte die Grenzwerte unterschreiten. Die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nehmen bei der planfestgestellten Leitung durchweg unkritische, in Bezug auf mögliche Einwirkorte sogar sehr niedrige Werte an (vgl. Teil C Ziffer 3.4.4.1.1).

Zusätzlich sind Entlastungseffekte durch den Rückbau der 110 kV-Leitung zu bedenken: Weil die vorhandene 110 kV-Leitung zum Teil unmittelbar an oder über Siedlungsflächen verläuft, entfallen diese Vorbelastungen und haben durch die Nähe eine hohe, signifikante Entlastungswirkung. Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigung durch die elektromagnetischen Felder. Entlastet werden vor allem Siedlungsflächen in (a) Dörfles-Esbach (nordöstlicher Ortsrand), (b) Waldsachsen (westlicher Ortsrand), (c) Friesendorf (Nordostspitze), (d) Großgarnstadt (Südwestspitze), (e) Frohnlach (Querung Wohngebiet im Norden von Frohnlach, südöstlicher Ortsrand), (f) Weidhausen (südwestlicher Ortsrand) und (g) Lettenreuth (östlicher Ortsrand).

→ In Bezug auf Luftschadstoffe (Ionisierung)

Durch den Bau und den Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Luftverunreinigungen zu erwarten. Baubedingt treten lediglich temporär vernachlässigbare Lärm- und Schadstoffemissionen auf, die nicht über den normalen Kfz-Einsatz und Maschinenbetrieb hinausgehen. Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen können sich durch den Korona-Effekt Luftschadstoffe in unmittelbarer Leiterseilnähe in geringen Mengen bilden, vor allem Ozon ( $O_3$ ) und Stickstoffoxide ( $NO_x$ ). Direkt an der Leiteroberfläche herrschen die höchsten elektrischen

Feldstärken, die mit zunehmendem Abstand rasch abnehmen. Grundsätzlich reduzieren sich die Randfeldstärke und damit der Corona-Effekt mit zunehmendem Seildurchmesser sowie einer Bündelung. Schon in geringem Abstand zum Leiterseil ist kein nachweisbarer Einfluss auf den Ladungszustand des natürlichen Aerosols mehr vorhanden (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.4.3). Insgesamt ist die Belastung daher nicht relevant. An Hochspannungsfreileitungen ist die Freisetzung der Luftschadstoffe derart gering, dass sie schon in kürzester Entfernung nicht mehr nachweisbar ist. Im Übrigen erfolgt die Ableitung dieser geringen Mengen in die freie Luftströmung, so dass keine merklichen Betroffenheiten hergeleitet werden können.

→ In Bezug auf die sinnliche Wahrnehmbarkeit der Anlage:

Masten und Mastgruppen sind als senkrechte, technogene Bauwerke in der freien Natur deutlich sichtbar. Abgeschwächt gilt dies auch für die weitgehend horizontal verlaufenden Spannfelder mit Leiterseilen und dem Erdseil. Abhängig von der Einbindung in das Landschaftsumfeld (dahinter aufragende Hügelkuppe oder weites Offenland) sowie von der Korpusgestaltung der Masten (massiv, leicht, schmal, breit) sowie der Abfolge von Mast-Spannfeld-Mast (Hecken, Hügel, Geradlinigkeit) verbleibt ein im sinnlich ästhetischen Sinn mehr oder weniger irritierender Eindruck. Bis zu Höhen von ortsüblichen Bäumen (bis ca. 40 m) erscheinen Masten dabei noch in einem naturgewohnten Höhenverhältnis und bedingen daher nur eine geringe und kaum relevante Störung. Darüber hinaus ragende Masten lassen den Blick verweilen, ziehen ihn auf sich und wirken, ähnlich wie deutliche Längsstrukturen einer Straße, irritierend im unberührten Landschaftsbild. Diese Reizung der Sinne bedingt bei vielen Menschen eine – sich gegebenenfalls nachteilig auf den Erholungseffekt auswirkende – Aufmerksamkeitserhöhung, die durch zunehmende Gewöhnung jedoch abebben kann. Auch Sichtbeziehungen, die vor allem Denkmäler und Naturbesonderheiten betreffen, haben Einfluss auf diese Erholungswirkung der Natur. Auch diese können gestört werden. Die vom Vorhaben betroffene Landschaft besitzt teilweise eine besondere Erholungsbedeutung. Ihr über weite Abschnitte großer Abwechslungsreichtum, die Sichtbeziehungen zu Denkmälern und die Infrastrukturen zur Erholung (etwa Rundwanderweg im Sonnefelder Forst und Fernwanderwege) begründen diese Bedeutung. Durch die großen Abstände zu Siedlungen ragt das Vorhaben in diese Landschaft weiter hinein, als dies bei einer Erstellung direkt an Siedlungsgebieten der Fall wäre. Der Eingriff in die Landschaft wird so größer, zugunsten der Entlastung von Siedlungsräumen. Bedeutsam sind für die Bewertung der Eingriffstiefe die Strukturiertheit (Hügel, Täler, Bachläufe) der Natur und dabei v.a. die Waldgebiete mit besonderer Erholungsfunktion (Bausenberger Forst, Rögener Hut, Sonnefelder Forst West). Durch das Vorhaben wird der Bausenberger Forst randlich im Anschluss an die BAB A73 verschmälert und im Sonnefelder Forst wird für die Freileitungstrasse eine Schneise geschlagen. Insgesamt werden 19,16 ha Wald mit Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionsplan (AELF 2013) eingeschlagen. Unter wertender Betrachtung der Beeinträchtigung von Waldfunktionen, hier insbesondere der Erholungsfunkti-



on und des Landschaftsbildes, ergibt sich für das planfestgestellte Vorhaben ein Ersatzaufforstungsbedarf nach den Vorgaben des BayWaldG von 13,96 ha.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Störung des Landschaftsbildes in Bereichen der Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen und in Bereichen, in denen kein unberührtes Landschaftsbild mehr vorliegt (z.B. Siedlungsbereiche), auf Grund der Vorbelastung als weniger gravierend anzusehen sein wird als in weitgehend unberührten Landschaftsbereichen.

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Wege und Flächen weiterhin nutzbar bleiben, dass der Anblick der Freileitung durch die Vegetation und die hügelige Landschaft immer nur auf Teilstücke begrenzt ist und dass Koronageräusche (nur bei feuchten Wetterlagen) sowie die kurzzeitigen Bau- und Wartungsarbeiten nur vorübergehend oder zeitlich eng begrenzt stören. Erhebliche Beeinträchtigungen werden damit zwar nicht ausgelöst, dennoch werden geringe Auswirkungen verbleiben. Dabei wird in die Bewertung eingestellt, dass der Eingriff in die Natur, vor allem den Wald, durch Minimierungsmaßnahmen (S1, S2, S3, S4) und Wiederaufforstungen (Maßnahmen A2, A3, A6, auch A7 und A10 sowie Aufforstungen aus „Maßnahme A2 – 110 kV-Leitungsrückbau: 4,56 ha“, „Aufforstung bei Weißenbrunn 2,20 ha“, „Aufforstung bei Trieb 4,34 ha“, „Aufforstung bei Trieb 1,60 ha“, „Aufforstung bei Sonnefeld und Gestungshausen 1,37 ha“; insgesamt 14,07 ha) minimiert bzw. kompensiert werden kann.

Auch sind Entlastungseffekte durch den Rückbau der 110 kV-Leitung zu bedenken: Weil die vorhandene 110 kV-Leitung zum Teil unmittelbar an oder über Siedlungsflächen verläuft, werden die Belastungen geringer. Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in unmittelbarer Wohnortnähe. Entlastet werden vor allem Siedlungsflächen in (a) Dörfles-Esbach (nordöstlicher Ortsrand), (b) Waldsachsen (westlicher Ortsrand), (c) Friesendorf (Nordostspitze), (d) Großgarnstadt (Südwestspitze), (e) Frohnlach (Querung Wohngebiet im Norden von Frohnlach, südöstlicher Ortsrand), (f) Weidhausen (südwestlicher Ortsrand) und (g) Lettenreuth (östlicher Ortsrand).

#### 2.5.1.4 Schutzgut Mensch – Wechselwirkungen

Auswirkungen, die das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch hat, zeigen sich auch – in anderer Betrachtungsrichtung – bei den übrigen Schutzgütern. Sie werden dort gesondert beurteilt. Im Übrigen würden Belastungen des Schutzguts Mensch, etwa bei der Erholungsfunktion, eher zu einer Entlastung anderer Schutzgüter (insbesondere Pflanzen und Tiere) führen, da ein mögliches Meiden der belasteten Gebiete durch den erholungssuchenden Menschen dort dessen Störeinflüsse auf die genannten Schutzgüter entfallen ließe. Dies

kann aber zu einer vermehrten Nutzung von bislang nur wenig genutzten Erholungsbereichen führen, was die Belastung nur verlagern würde. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, daher bleiben insgesamt die Wechselwirkungen in Richtung der anderen Schutzgüter vernachlässigbar gering.

#### 2.5.1.5 Schutzgut Mensch – Zusammenfassung

Die Auswirkungen der geplanten 380/110 kV-Leitung auf das Schutzgut Mensch sind im Wesentlichen bau- und anlagebedingt. Aufgrund der Wirkung der Freileitung in den Freileitungsabschnitten auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft in einem gewissen Umfang verringert. Die Geräuschimmissionen während der Bauphase können störend wirken. Sie lassen sich jedoch durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reduzieren; zudem ist die baubedingte Störwirkung von vorübergehender Dauer. Die Auswirkungen betriebsbedingter Immissionen der Freileitung auf den Menschen (Koronageräusche, elektrische und magnetische Felder) sind aufgrund der weiten Entfernungen und der physikalischen Wirkmechanismen sehr gering.

#### 2.5.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

##### 2.5.2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere – Datengrundlagen

Für die Bestandsanalyse zum Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie zur biologische Vielfalt wurden die nachfolgenden Datengrundlagen herangezogen:

- flächendeckende Übersichtskartierung: 1.200 m breiter Korridor (600 m beidseits der Trasse);
- Biotoptypenkartierung: 150 m breiter Korridor (75 m beidseits der Trasse);
- Avifauna, Brutvögel: 600 m breiter Korridor im Offenland (300 m beidseits der Trasse), 100 m breiter Korridor in Waldbeständen (50 m beidseits der Trasse), Erfassung in ausgewählten Streckenabschnitten;
- Avifauna, Gastvögel: ausgewählte Rastgebiete und Rastschwerpunkte;
- Fledermäuse: Erfassung entlang von Transekten;
- Befragung von ortskundigen Fachleuten und Naturschutzbehörden sowie der Onlinehilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Vorkommen relevanter Arten (Avifauna, Fledermäuse);

- Daten aus der flächendeckenden Biotopkartierung (Flachland, Stadt, LfU 2013d);
- aktuelle Artenschutzkartierung (ASKDatenbank) des LfU (2013b).

#### 2.5.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere – Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet kommen neben Verkehrs- und Siedlungsflächen überwiegend Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz vor. Häufig finden sich Ackerflächen, Intensivgrünland, Nadelforste sowie Siedlungsbiotope. Zu den wertvollen Strukturen, die z.T. als FFH-Gebiete geschützt sind, gehören die Niederungsbereiche der das Untersuchungsgebiet querenden naturnahen Fließgewässer (Itz, Füllbach, Schmierbach, Schneybach, Rohrbach, Brunnenbach und Rodach) mit ihren gewässerbegleitenden Auwäldern. Zudem sind verstreute Grünlandflächen und Brachen vorhanden. Magerrasen und wärmeliebende Säume sind auf die Bereiche Graitzer Spitzberg und Schneeberg im Südteil des Untersuchungsgebietes beschränkt. Zu den naturnahen Wäldern im Untersuchungsgebiet, die sich vor allem im Bereich Hohe Schwenge konzentrieren, gehören vor allem Buchen- und Eichenlaubwälder. Auwälder kommen in der Regel als gewässerbegleitende Galeriewälder vor. Im Übrigen findet sich vor allem forstwirtschaftlich bedeutsamer Nadel- und Mischwald. Landschaftsbildprägende Einzelbäume, naturnahe Baumreihen und Einzelgehölze sind selten im Untersuchungsgebiet.

Gesetzlich geschützte und gefährdete Pflanzenarten wurden innerhalb des 150 m breiten Korridors in den eingriffsrelevanten Bereichen (überspannte Gehölzstrukturen, angeschnittene bzw. gequerte Wälder und Gehölze, Ruderalfluren, Grünlandflächen, Maststandorte und Bauflächen) erfasst. Elf hier nachgewiesene Pflanzenarten (Gewöhnliche Akelei, Kalk-Aster, Kleines Tausendgüldenkraut, Weißes Waldvögelein, Karthäuser-Nelke, Heide-Nelke, Gefranster Enzian, Mücken-Händelwurz, Türkenbund-Lilie, Großes Zweiblatt, Vogel-Nestwurz) sind nach BNatSchG besonders oder streng geschützt.

Streng geschützte Pflanzenarten und Pflanzenarten von europaweitem, gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) konnten im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen werden.

Die meisten Neubaumasten werden auf Ackerflächen und auf Intensivgrünlandflächen gesetzt. 12 Masten stehen jedoch auf Standorten mit wertvoller Offenlandvegetation, wie etwa artenreiches Extensivgrünland und Gras- und Krautfluren. An diesen Maststandorten werden typische Auswirkungen auftreten: Der Standort selbst ist durch das Mastfundament beeinträchtigt. Oberflächennah versiegelt ist nur die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Maste. Hier bilden sich häufig am oder innerhalb des Mastes

Ruderalfluren. Um die nicht versiegelten Mastinnenflächen oder direkt neben der versiegelten Fläche können sich vereinzelt niedrige Ruderalsträucher (vor allem Holunder) entwickeln. Steht der Mast innerhalb eines Gebüsches oder einer Hecke, kann höheres, dichtes Sukzessionsgebüsch aufwachsen.

Die Bestandsaufnahme zeigt vor allem nachfolgende Tierarten, die potentiell von dem Vorhaben betroffen sein können:

Fledermausuntersuchungen sind in ausgewählten Waldgebieten und angrenzenden Offenlandbereichen durchgeführt worden. Dabei wurden folgende Arten festgestellt: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Fledermäuse können während der Bauarbeiten von der Fällung oder Kürzung von Quartierbäumen negativ betroffen sein. Dieses Risiko ist durch die Schutzmaßnahmen SA2, SA3 sowie Auflagen (Teil A Ziffern 3.6.1.1, 3.6.1.5, 3.6.1.9) zu Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen fast völlig auszuschließen. Im Betrieb der Anlage liegt hingegen kein erhöhtes Risiko mehr vor. Da Fledermäuse durch ihr artspezifisches Verhalten und ihre biologischen Anlagen nicht gegen die Leitung oder deren Masten fliegen und da bislang keine Wirkungen durch elektrische und magnetische Felder auf Fledermäuse bekannt sind, können betriebs- oder anlagebedingte Risiken bei der Bewertung unbeachtet bleiben.

Weitere europäisch geschützte Tierarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, sind die Haselmaus, der Kammmolch, die Knoblauchkröte und der Laubfrosch.

Andere Tierarten – abgesehen von Vögeln - sind vom Vorhaben nicht oder nicht relevant betroffen und bleiben daher bei den weiteren Bewertungen unberücksichtigt. Die Spezies Laubfrosch ist mangels Vorkommen im Projektgebiet und der näheren Umgebung nicht betroffen. Potentielle Laichgewässer gibt es im Bereich Hermannsleite, Sonnefelder Forst/Schneybachtal, Brunnenbachniederung und Rodachniederung. Vom Bau der Freileitung könnten potentiell auch Winterquartiere in bewaldeten Bereichen betroffen sein. Die Spezies Knoblauchkröte ist aktuell weder aus der Artenschutzkartierung noch aus Sichtungen für das Projektgebiet und dessen nähere Umgebung belegbar. Potentielle Laichgewässer in Verbindung mit potentiellen Landlebensräumen sind der Froschgrundsee und die Rodachniederung. Die Spezies Kammmolch ist nur wegen eines älteren Nachweises für die Hermannsleite (Teich bei Mast 138) anzunehmen. Andere Gewässer mit Nachweisen der Art liegen mehrere Kilometer von der Trasse entfernt. Im Untersuchungsgebiet ist

mit dem Kammmolch potentiell am Froschgrundsee, an der Hermannsleite, bei Teuern, am Zulauf zum Dürrmühlenteich, in der Brunnenbachniederung und in der Rodachniederung zu rechnen. Die Spezies Haselmaus ist aufgrund ihrer Habitatansprüche in Wäldern entlang der Trasse damit auf der Schwenge und der Bergleite wahrscheinlich anzutreffen.

Aufgrund der möglichen Wirkungen einer Freileitung ist insbesondere die Avifauna zu betrachten, weil Vögel mit dem Erdseil oder den Leiterseilen kollidieren können und weil einige Arten die überspannten Bereiche meiden.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel wurde in ausgewählten Offenlandbereichen und allen gequerten Waldbereichen durchgeführt. Es wurden die Brutbestände von gefährdeten sowie von eingriffsempfindlichen Artengruppen (Schreitvögel, Greife, Limikolen, Schwimmvögel) erfasst.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 38 verschiedene gefährdete und/oder eingriffsempfindliche Arten (Brutvögel und Nahrungsgäste) nachgewiesen werden. Von den gefährdeten Arten der offenen Feldflur kommt die Feldlerche mit 51 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet in Trassennähe vor (200 m beidseits der Trasse). In Trassennähe wurden ebenfalls erfasst: Kiebitz (5 Brutvorkommen), Rebhuhn (2 Brutvorkommen), Braunkehlchen (2 Brutvorkommen) und Wachtel (2 Brutvorkommen). Als typische Nahrungsgäste im Offenland waren festzustellen: Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Graugans, Grünspecht, Hausrotschwanz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Wiesenschafstelze. Im Untersuchungsgebiet konnten die gefährdeten Arten Grau- und Kleinspecht als Arten mit Gehölzbindung gesichtet werden. Weitere in Wäldern und Gebüschern beheimatete Arten sind: Baumpieper, Habicht, Hohлтаube, Kernbeißer, Kuckuck, Mittelspecht, Pirol und Schwarzspecht. Diese Arten wurden bei den Untersuchungen festgestellt, brüteten aber nicht in Trassennähe. Von den Eulen und Greifvögeln sind Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Wanderfalke, Waldkauz und Wespenbussard im Untersuchungsgebiet festgestellt worden, ein Baumfalkenhorst befindet sich in Trassennähe. Das Vorhaben berührt zwei Graureiherkolonien: Eine Kolonie mit 14 Horsten wird seit vielen Jahren am Froschgrundsee belegt, eine weitere kleinere Kolonie in einem Waldgebiet westlich Unterwohlsbach ist in jüngerer Zeit entstanden. Eine Kolonie mit 70 Uferschwalben wurde im Bereich der Deponie nördlich von Marktzeuln festgestellt. Die Kolonie ist vom Vorhaben jedoch nicht relevant betroffen. Der Uhu konnte in einem Waldgebiet nördlich Lützelbuch, an der Bernleite bei Maschenbach sowie im Bereich der Deponie Marktzeuln nachgewiesen werden. Ein Brutplatz des Schwarzstorchs liegt 2 km nördlich des Froschgrundsees in Thüringen. Da Schwarzstörche zur Nahrungssuche nicht selten 10 km und mehr fliegen, sind sie für das Vorhaben beachtlich. Bei Marktzeuln waren mehrfach Überflüge festzustellen, wobei für die Planfeststellung davon ausgegangen wird, dass diese Flüge einem weiteren Brutplatz zuzuordnen sind (Sicherheitsbetrachtung). Der einzige Brutplatz des Weißstorches in der Umgebung des Vorhabens befindet sich in Hochstadt a.Main und liegt ca. 2 km von

der geplanten Freileitung entfernt. Vögel, die vor allem gewässerbezogen leben, wurden lediglich am Froschgrundsee und an den Kiesteichen der Rodachniederung festgestellt. Nachgewiesen wurden 5 Brutpaare des Haubentauchers am Froschgrundsee sowie 4 Brutpaare des Flussregenpfeifers in der Rodachniederung. Weitere Arten der Gewässer sind: Eisvogel, Kormoran, Nilgans und Silberreiher. Diese Arten wurden bei den Untersuchungen festgestellt, brüteten aber nicht in Trassennähe. Für Gastvögel sind vor allem der Froschgrundsee und die Rodachniederung von Bedeutung. Am Froschgrundsee wurden 18 gewässerbezogene Arten beobachtet. Mit hoher Stetigkeit waren Krickente, Reiherente und Stockente anzutreffen, daneben Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Silberreiher und Fischadler.

Streng geschützte und besonders geschützte Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) sind durch das Vorhaben potentiell betroffen, sodass insoweit artenschutzrechtliche Prüfungen vorgenommen wurden. Die Vorhabenträgerin hat diese den Planunterlagen (Anlage 19.2) beigelegt.

### 2.5.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen – Auswirkungen

Das Schutzgut Pflanzen/Tiere und die biologische Vielfalt kann durch das Vorhaben auf folgende Art und Weise beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter Tierarten im Bereich der Maststandorte, Zuwegungen und Waldschneisen (bau- und anlagebedingt);
- Beseitigung von Vegetation, Anlage von Waldschneisen, Einkürzung von Hecken und Gehölzen im überspannten Bereich (bau- und anlagebedingt);
- Rauminanspruchnahme, Anflugrisiko, Entwertung von Nahrungshabitaten (anlagebedingt);
- baubedingte Arbeiten (Bau und Rückbau) mit Lärm und Staub sowie der Gefahr von Boden- oder Gewässerverunreinigungen.

Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind anhand der gesetzlichen Vorgaben im BNatSchG bewertet. Nach § 14 BNatSchG ist zu beurteilen, ob die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird. Nach § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob ein Natura 2000 Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird. Nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob gegen die dortigen Verbote zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verstoßen wird (vgl. auch 3.4.7.1, 3.4.7.2 und 3.4.7.3 bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen).

Die baubedingte Beanspruchung von artenreichem extensiven Grünland hat i.d.R. - trotz der Minderungseffekte durch die Schutzmaßnahmen – eine zumindest temporäre Schädigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte zur Folge. Insgesamt wird in 4.562 m<sup>2</sup> artenreiches Grünland und 8.086 m<sup>2</sup> Gras- und Krautflurbrache eingegriffen. Bei Realisierung der Hilfsvariante A1 im Bereich Weißenbrunn/Froschgrundsee wären es auf der Gesamttrasse 6.142 m<sup>2</sup> artenreiches Grünland und 3.118 m<sup>2</sup> Gras- und Krautflurbrache.

Durch die Bauarbeiten wird für die Errichtung der 380/110 kV-Freileitung auch in Waldbestände eingegriffen, vereinzelt sind auch Einzelbäume oder Baumreihen betroffen. Das Vorhaben führt bei Baumreihen und Straßenbegleitgehölzen zur Rodung von ca. 0,22 ha, zur Fällung eines Einzelbaums und zur Rodung von Wald- und Forstflächen mit rd. 47,7 ha Fläche. Eine Realisierung der Hilfsvariante A1 im Bereich Weißenbrunn/Froschgrundsee würde zwischen Mast 101 und 108 zur Rodung von 0,52 ha Mischwaldbestand führen, während auf der planfestgestellten Trasse hier nur 0,12 ha gefällt werden.

Die Eingriffe in Biotope und Wald- und Gehölzbestände werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entwickelten Maßnahmen ausgeglichen. Tabellarisch zeigt sich dies wie folgt:

Konflikt	Umfang der Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf	Maßnahme, je als Auflage gesichert	Umfang der Maßnahme
Neuersiegelung von <u>Boden</u> durch gesamte Bau- maßnahme an allen Maststandorten	Vollständige Versiegelung: 866,7 qm Boden, davon zu kompensieren: 628,7 qm (Variante A1: 866,7 qm Boden, davon zu kompensieren: 634,2 qm)	628,7 qm Boden	Rückbau einer bestehenden 110 kV-Leitung Entsiegelung der dortigen Maststandorte (Ausgleichsmaßnahme A1) und Entwicklung einer Sukzessionsfläche (A12)	417,4 qm (A1) und 300,0 qm (A12)
Beeinträchtigung des <u>Landschaftsbilds</u> durch die gesamte Leitung	Freileitungsanlage und Waldschneisen samt Waldanschnitt sowie freie Flur	Sicht	Rückbau d. 110 kV-Leitung (A1) u. Schneisengestaltung: Entwicklung v. Magerrasen (A4); Entwicklung v. Feuchtwiesen (A5); Entwicklung v. Waldrändern u. Waldwiesen (A6) und Kompensationszahlung	Ausgleich berechnet gem. BKompV-Entwurf
<u>baubedingt</u> : Baustellenflächen u. Zufahrten sowie Provisorien: Beeinträchtigung von Gehölzen am Rande oder innerhalb des Arbeitsbereichs für einen Mast und Zugewegungen	20 Maststandorte d. 380/110 kV-Leitung; 10 Maststandorte im Zuge des Rückbaus d. 110 kV-Leitung; 3 Provisorienstandorte	-/-	Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten durch die Schutzmaßnahme S1	20 Maststandorte d. 380/110 kV-Leitung; 10 Maststandorte im Zuge des Rückbaus d. 110 kV-Leitung; 3 Provisorienstandorte

Konflikt	Umfang der Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf	Maßnahme, je als Auflage gesichert	Umfang der Maßnahme
<u>baubedingt</u> : Maststandorte, Spannfeld sowie im Bereich der Provisorienflächen Beeinträchtigung von Gehölzen beim Seilzug	alle überspannten Gehölze	-/-	Schutz der Gehölzbestände beim Seilzug (S2)	alle überspannten Gehölze
<u>baubedingt</u> : Mastbereiche: 112 - 113, 114 – 116 Beeinträchtigung wertvoller Waldbestände, sofern einzelne Bäume in den Schutzbereich hineinwachsen	Einzelne Bäume auf 6,2 ha Gesamtfläche	-/-	Schutz durch schonenden Einschlag von Lärchen (S4)	Einzelne Bäume auf 6,2 ha Gesamtfläche
Beeinträchtigung sonstiger <u>Biotope</u> durch Überschüttung von Boden an den Masten und Zufahrten, Mastbereiche: 104, 105 116, 137, 166, 181 [Bei Variante A1: 104A statt 104]	5 Biotope an Maststandorten	-/-	Schutz wertvoller Vegetation vor Überschüttung (S5)	5 Standorte
Beeinträchtigung sonstiger wertvoller <u>Biotope</u> durch Flächeninanspruchnahme in der Bauphase Masten und Zufahrten, Maststandorte: [Bei Variante A1: 104A, 108A], 104, 105, 108, 116 - 117, 126, 136, 137-138, 155 - 156, 164 - 166, 167 - 168, 178 - 179, 181 – 182 Rückbau 110 kV-Leitung: Maststandorte 23, 74, 76, 83, 87, 88, 96, 97, 98, Neubau Mast 66n, 67n	24 Baubereiche an bzw. zu den Masten	-/-	Schutz wertvoller Vegetation während der Bauphase (S6)	24 Baubereiche an bzw. zu den Masten
Beeinträchtigung des <u>Schlammpeitzgers</u> durch die baubedingte, provisorische Itz-Überfahrt	1 Standort	-/-	Schutz des Schlammpeitzgers (S8) i . v . m. A9	1 Standort
Eingriff in den Baumbestand – Fällung von <u>Einzelbäumen</u> und Baumreihen an den Mastbereichen: 144 – 145, 148 – 149, 163 – 164, 167 – 168, 169 - 170	Baumbestand auf 2.240 qm	12.790 Wertpunkte (WP) betreffend eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) u. 12.375 WP betreffen	Schutz durch Einkürzung v. Einzelbäumen u. Gehölzbeständen nach Maßgabe d. ökologischen Baubegleitung (S3) und Ersatz durch Entwicklung eines Waldmantels (A4 u. A5)	Die Schutzmaßnahme S3 ist generell bei allen einzukürzenden Bäumen nötig u. der Ersatz (A4 u. A5) wird mit einem Gesamtwert von 34.400 WP ange-



Konflikt	Umfang der Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf	Maßnahme, je als Auflage gesichert	Umfang der Maßnahme
		eine erhebliche Beeinträchtigung mit besonderer Schwere (eBS)		setzt, sodass 21.610 WP für weitere Bedarfe verbleiben
Eingriff in Biotope durch Einkürzung von <u>Hecken, Gehölzen</u> oder linienhaften Gehölzbeständen an den Mastbereichen: 123 – 124, 138 – 139, 182 – 183 und Zuwegung: 110 – 111	2.990 qm Gehölzbestände [für C2]  [Alternative C1: 2790 qm]	8.970 WP eB [für C2] [C1: 8.370 WP eB]	Schutz durch Einkürzung von Einzelbäumen und Gehölzbeständen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung (S3) und Ersatz durch Entwicklung eines Waldmantels (A4 u. A5)	Die Schutzmaßnahme (S3) ist generell bei allen einzukürzenden Bäumen nötig und der Ersatz (A4 u. A5) wird mit einem Gesamtwert von 34.400 WP angesetzt, sodass 12.640 WP für weitere Bedarfe verbleiben
Eingriff in <u>Biotope</u> durch Einschlag v. Wald u. Feldgehölzen an den Mastbereichen: [Variante A1: 102A - 103A], vor 101, 105 - 106, 111 - 115, 126 - 131, 135 - 138, 140 - 142, 149 - 150, 151 - 158, 164, 166 - 169, 177 - 178, 179 - 182	47,3 ha [Variante A1: 47,7 ha]	1.918.792 WP eB u. 247.732 WP eBS [bei Variante A1: 1.932.790 WP eB u. 257.824 WP eBS]	Schutzmaßnahme (S3): Einkürzung von Einzelbäumen und Gehölzbeständen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung (S3) und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften (A 3) und Entwicklung von Niederwald (A10) und Ausgleich (A4) durch Schneisengestaltung zur Entwicklung von Magerrasen und Ausgleich (A6) durch Schneisengestaltung zur Entwicklung von Waldrädern und Waldwiesen und Ausgleich (A7) durch natürliche Waldentwicklung auf Baustellenflächen	Die Schutzmaßnahme (S3) ist generell bei allen einzukürzenden Bäumen nötig und zum Ausgleich (A3) wird Wald mit 282.000 WP entwickelt, A10 mit 73.914 WP, A4 samt A6 mit 2.407.535 WP, A7 mit 74.206 WP [für Variante A1 94.644 WP]
Eingriff in sonstige wertvolle <u>Biotope</u> (baubedingt, Masten und Zufahrten) an diesen Mastbereichen: 104 und 105 [Varianten A1 und A2], 108, 136, 164, 166, Mast 66n	1,265 ha [Variante A1: 0,926 ha]	188.880 WP eB 2.090 WP eBS [Variante A1: 146.197 WP eB und 2.090 WP eBS]	Ausgleich (G1) durch Wiederherstellung wertvoller Wiesen- und Brachenvvegetation und Schneisengestaltung (A5) Entwicklung von Feuchtwiesen	174.356 WP aus G1 [Variante A1: 133.316 WP] und für die Schneisengestaltung (A5) 73.080 WP

Konflikt	Umfang der Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf	Maßnahme, je als Auflage gesichert	Umfang der Maßnahme
Beeinträchtigung von <u>Brutvogel</u> - Lebensräumen für gefährdete Offenlandarten an den Mastbereichen: [Variante A1 101A – 102A sowie 104A – 108A], 101 - 103 sowie 106 – 108, 108 - 110, 115 - 118, 143 - 150, 157 - 160, 170 - 173, 174 - 177, 178 - 180	184 ha [Variante A1: 188 ha]	92 ha [Variante A1: 94 ha]	Ausgleich (A8) durch Anlage von Feldlerchenfenstern u. Blühstreifen	92,6 ha Ackerfläche mit insg. 190 Feldlerchenfenster á 20 m <sup>2</sup> sowie 19 Blühstreifen mit je 200 m <sup>2</sup> werden 92,6 ha auf
erforderlichenfalls Eingriff in Waldränder zu einem späteren Zeitpunkt an den Mastbereichen: 130 - 132, 138 – 139, 141 - 143, 151 – 152, 177 – 178, 66n – 67n	6 Abschnitte	-/-	Schutz (S7) durch Erhalt von Waldrändern und Ausgleich (A6) durch Schneisengestaltung für die Entwicklung von Waldrändern und Waldwiesen	Umfang d. Maßnahme ist abhängig vom Umfang des Eingriffs, der durch die konkrete Baumaßnahme erfolgt.
baubedingte Schädigungen u. Störungen an Nestern von <u>Brutvögeln</u> des Offenlandes	generell im Offenland	-/-	Schutz (SA1) durch Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung	generell im Offenland
Baubedingte Schädigungen u. Störungen an den Nestern von <u>Brutvögeln</u> in Wäldern u. Gehölzbeständen	generell bei Wäldern und Gehölzen	-/-	Schutz (SA2) durch Bauzeitenregelung zum Gehölzeinschlag und Schutz (SA7) von gehölzbewohnenden Tierarten beim Einholen d. Leiterseile (im Zuge des Rückbaus der 110 kV-Leitung)sowie Schutz (S2) d. Gehölzbestände durch schleiffreie Verlegung der Leiterseile	generell bei Wäldern und Gehölzen
Eingriff in Höhlenbäume mit potentiellen <u>Fledermausquartieren</u> bzw. mit Neststandorten von Höhlenbrütern in den Mastbereichen: 126 - 127, 128 - 129, 130 - 131, 135 - 136, 141 - 142, 149 - 150, 152 - 153, 155 - 156, 166 - 168, 169 - 170, 173 - 172, 180 - 181	19 Höhlenbäume	-/-	Schutz (SA3) zum Erhalt von Höhlenbäumen mittels Rückschnitt oberhalb der Höhlen (SA3)	19 Höhlenbäume

Konflikt	Umfang der Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf	Maßnahme, je als Auflage gesichert	Umfang der Maßnahme
Baubedingte Störungen v. <u>Graureiherkolonien</u> u. Greifvogelhorsten an den Mastbereichen: 103 - 104, 119 - 120, 129	3 Bereiche	-/-	Schutz (SA4) durch Bauzeitbeschränkung während der Brut- u. Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln und Vermeidung (V2) durch Maßnahmen zum Schutz der Graureiherkolonien Froschgrundsee inkl. Monitoring (V2) [Maßnahme V2 entfällt bei Realisierung der Hilfsvariante A1] und Vermeidung der Störung (V3) d. Graureiherkolonien Unterwohlsbach inkl. Monitoring und Ersatzmaßnahme (A9) zur Schaffung v. Horstmöglichkeiten für d. Graureiherkolonie Froschgrundsee	Die Schutzmaßnahme SA4 ist für die 3 betroffenen Bereiche nötig. Die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 sind in 2 Bereichen nötig [bei Variante A1 nur in einem].
Kollisionsrisiko für <u>kollisionsgefährdete Vogelarten</u> an den Mastabschnitten: 101 bis 111, 116 bis 135, 155 bis 164, 170 bis Portal UW Redwitz	21,4 km [Variante A1: 21,6 km]	-/-	Vermeidung (V1) durch Markierung des Erdseils	21,4 km [Variante A1: 21,6 km]
Zerstörung potenzieller Quartiere d. <u>Haselmaus</u> beim Errichten eines Mastes od. während des Rückbaus im Südteil der Hohen Schwenge (im Wald am Geiersgraben) sowie im Waldgebiet Bergleite	unbekannt	-/-	Schutz (SA2) durch Bauzeitenregelung Gehölzeinschlag zum Schutz von gehölzwohnenden Tierarten und Schutz (SA5) potenzieller Haselmausquartiere beim Errichten oder Rückbau eines Mastes und Schutz (SA7) von gehölzwohnenden Tierarten beim Einholen der Leiterseile	Einzelfallmaßnahmen nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung
Zerstörung potenzieller Quartiere von <u>Schlingnatter, Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte</u> beim Errichten od. beim Rückbau eines Masts in den Bereichen des Neubaus der 380 /110 kV-Leitung: 104, 127 - 128, 137, 153 - 157, 167 - 168, 180 Rückbau 110 kV-Leitung Maststandorte: 21, 22, 59, 67. 69, 81 - 83, 96 - 99	unbekannt	-/-	Schutz (SA6) potenzieller Quartiere von Schlingnatter, Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch beim Errichten eines Mastes	Einzelfallmaßnahmen nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung

Die Avifauna wird vor allem durch Habitatveränderung der Offenland-Gebiete sowie durch das Kollisionsrisiko nachteilig berührt. Die Gefahr für Vögel, einen Stromschlag zu erleiden, besteht nicht. Bei einer 380/110 kV-Leitung sind aufgrund des Abstandes der Leiterseile zueinander sowie der Bauweise der Isolatoren keine Stromüberschläge zu befürchten.

Darüber hinaus kann es auch baubedingte Störungen geben, die aber wegen ihres temporären Charakters und der Möglichkeit der Vermeidung als nicht erheblich anzusehen und daher nicht weiter behandelt werden. Durch die Schutzmaßnahme SA2 sowie Auflagen zum Naturschutz (Teil A Ziffern 3.6 ff) ist sichergestellt, dass während der Brutzeit keine Gehölze eingeschlagen werden und es daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna oder andere geschützte Arten gibt.

Eine Habitatveränderung der Offenland-Gebiete wirkt sich vor allem auf Brutvogel-Gebiete aus. Einige Vogelarten des Offenlandes insbesondere die Feldlerche werden die überspannten und trassennahen Offenlandbereiche künftig eher meiden als bisher. In diesem Bereich ist u.a. die Feldlerche nachgewiesen. Insgesamt werden sieben Brutvogel-Lebensräume mit einer Gesamtfläche von 184 ha negativ betroffen sein. Bei Realisierung der Hilfsvariante A1 wären 8 Brutvogellebensräume mit einer Gesamtfläche von 188 ha betroffen. Am Froschgrundsee quert die Leitung eine Graureiherkolonie und an einem Waldstück bei Mast 119 und 120 verläuft sie in unmittelbarer Nähe einer Graureiherkolonie. Das Risiko, dass die Graureiher die Kolonie am Froschgrundsee aufgeben, wird als gering erachtet. Graureiher sind gut in der Lage, sich an veränderte Strukturen zu gewöhnen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem beim fluchtartigen Auffliegen der Graureiher. Durch Schutzmaßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit einer Fluchtreaktion deutlich minimiert werden, sodass das Kollisionsrisiko nicht über ein Risiko hinausgeht, dem die Graureiher in dem entsprechenden Landschaftsraum ohnehin ausgesetzt sind, z.B. durch Verluste in Kältewintern. Bei Realisierung der Hilfsvariante A1 würde die Betroffenheit der Graureiherkolonie am Froschgrundsee im Wesentlichen entfallen.

Darüber hinaus besteht generell die Möglichkeit, dass Vögel mit der Freileitung kollidieren. Für Vogelarten mit schlechtem Sehvermögen und eingeschränkter Manövrierfähigkeit ist das Risiko erhöht, mit der Leitung zu kollidieren. Durch die Auflage der umfangreichen Markierung des Erdseils (Vermeidungsmaßnahme V1 sowie Auflagen in Teil A Ziffer 3.6.3) auf insgesamt 31,4 km Länge (davon 10,3 km mit fluoreszierenden Markern) wird das Kollisionsrisiko deutlich vermindert.

Ein Kollisionsrisiko ist bei Fledermäusen generell nicht gegeben, da sie Hindernisse sehr gut orten können. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch naheliegend, wenn Habitatbäume eingeschlagen werden, die bestimmten Fledermausarten als Sommer- oder Winterquartiere oder als Wochenstuben dienen. Betroffen sein können: Die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr,

die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Mopsfledermaus, die Rauhauffledermaus und die Wasserfledermaus. Um dies zu verhindern, ist durch die Schutzmaßnahme SA3 und Auflagen (vgl. Teil A Ziffer 3.6.1.1, 3.6.1.5, 3.6.1.9) sichergestellt, dass Habitatbäume erhalten bleiben.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz werden weitere europäisch geschützte Tierarten behandelt, welche von den Baumaßnahmen betroffen sein könnten. Es sind dies: Haselmaus, Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch. Auch der Schlammpeitzger als Zielart des FFH-Gebiets „Tal der oberen Itz“ kann bei Umsetzung der Maßnahme A9 (Errichtung von Nisthilfen am Froschgrundsee) grundsätzlich nachteilig betroffen sein. Die Schutzmaßnahmen SA2, SA5, SA6, SA7 und S 8 sowie Auflagen zum Natur- und Artenschutz (Teil A Ziffern 3.6 ff) verhindern Beeinträchtigungen dieser Arten.

Von Eingriffen in Vegetation und Boden kann eine Vielzahl von Insektenarten betroffen sein. Zu beachten sind insbesondere die national geschützten Arten aus den folgenden Artengruppen: Schmetterlinge, Hautflügler (Bienen und Hummeln), Käfer, Echte Netzflügler, Springschrecken und Webspinnen. Arten aus diesen Gruppen können durch den Gehölzeinschlag, im Zuge der Bau- feldräumung oder bei der Anlage von Zufahrten beeinträchtigt werden. Die auf Biotope bezogenen Schutzmaßnahmen (S1, S2, S3, S5, S6) vermindern diese Beeinträchtigungen. Ausgleichsmaßnahmen für Biotope, die Lebensräume für diese Arten darstellen, entsprechen damit auch einem Ausgleich für diese Tierarten.

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine der besonders und streng geschützten Arten verbotswidrig i.S.d. Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) beeinträchtigt wird, weil einerseits Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen festgesetzt wurden und andererseits bereits keine Zugriffsverbote verwirklicht werden (§ 42 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG). Hierzu wird auf Teil C Ziffer 3.4.7.2 verwiesen.

Beeinträchtigung der Tierarten und Pflanzen durch negative Wirkungen auf Schutzgebiete:

Das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ (Nr. 87) wird überspannt. Es werden keine Masten innerhalb des Naturschutzgebietes errichtet. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird vorsorglich eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG von dem Verbot des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ erteilt (Teil C Ziffer 3.4.7.5.1.1).

Am Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ (Nr. 46) läuft die Leitung im Bereich der größten Annäherung ca. 300 m entfernt vorbei. In schutzwürdige Strukturen wird nicht eingegriffen. Daher ist für dieses Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG im Trassenverlauf werden an 27 Stellen von der geplanten 380/110 kV-Leitung gequert oder überspannt. In sechs Auwaldbestände (WA91E0 zugleich prioritärer LRT 91E0) und einen Schluchtwald (WJ 9180 zugleich LRT 9180), die zugleich FFH-Lebensraumtypen darstellen, muss eingegriffen werden. Zusätzlich wird an zehn Stellen in Waldbestände eingegriffen, die FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Es handelt sich dabei um Waldmeister-Buchenwaldbestände (I9130, LRT 9130) und mesophilen Buchenwald (WM 9130, LRT 9130). An einem Maststandort (Mast 108) wird für die Verbreiterung eines vorhandenen Weges artenreiches Grünland (LRT 6510) überbaut. Der Flächenverlust wird ausgeglichen durch die Entwicklung von Feuchtwiesen. Die Eingriffe in die Auwaldbestände (gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen) werden durch Ausgleichsmaßnahmen, die mit Auflagen gesichert sind, kompensiert: Niederwaldbewirtschaftung der Auwaldbestände (Maßnahme A10), Entwicklung naturnaher Waldbestände (Maßnahme A3) und Entwicklung naturnaher Waldbestände aus Misch- oder Nadelwaldbeständen (Kompensation Buchenwaldbestände).

Das Vorhaben quert auch Teile der Kernzone des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge – Steinachtal“ und damit auch ökologisch wertvolle Bereiche innerhalb des Projektgebietes. Die Leitung quert über eine längere Strecke auch weniger wertvolle Bereiche. Bei der Beurteilung, ob das Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hinsichtlich der Ziele erheblich beeinträchtigt wird, sind vor allem die Kernflächen innerhalb des Gebietes relevant.

Die beschriebenen Ziele des Naturschutzgroßprojektes (a) Erhalt und Wiederherstellung von extensiv genutztem Frisch-, Feucht- und Nassgrünland, insbesondere in Auen, Artenschutz: Trollblume sowie (b) Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher alt- und totholzreicher Wälder, Feldgehölze und naturnahe Hecken, Artenschutz: Spechte, Hohltaube, Waldfledermäuse, Totholzkäfer, Baumpilze, Baummoose, Heckenbrüter werden durch das Vorhaben am nördlichen Ufer des Froschgrundsees (Mast 103 und 104) nicht beeinträchtigt oder negativ berührt. Denn die Strukturen werden überspannt, Bäume mit Baumhöhlen, die den Zielarten als Lebensraum dienen könnten, werden nicht eingeschlagen und die genannten Tierarten weisen keine besondere Empfindlichkeit auf.

Die beschriebenen Ziele zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Wälder auf Sonderstandorten, insbesondere von Au-, Sumpf-, Bruch- und Moorwäldern sowie Schluchtwäldern mit eigendynamischer Entwicklung werden durch das Vorhaben am südlichen Ufer des Froschgrundsees nicht beeinträchtigt

oder negativ berührt. Denn die Gehölzbestände und Auwaldbestände an den Ufern des Froschgrundsees werden überspannt, es befindet sich dort kein Mast innerhalb der Kernflächen des Grünen Bandes.

Die Masten 112 – 115 befinden sich jedoch innerhalb des Waldgebietes „Hohe Schwenge“ im FFH-Gebiet 5631-371 „Muschelkalkzug von den langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“ und liegen hier zudem noch in der Kernzone des Naturschutzgroßprojektes. Als Ziele für das FFH-Gebiet werden der Erhalt und die Entwicklung sowie die Wiederherstellung naturnaher alt- und totholzreicher Wälder und Feldgehölze sowie naturnaher Hecken formuliert. In Bezug auf den Artenschutz sollen der Erhaltungszustand der Arten Specht, Hohltaube, Waldfledermäuse, Totholzkäfer, Baumpilze, Baummoose, Heckenbrüter verbessert werden. Da sich aber nur Mast 115 in einem Bereich befindet, für den als Entwicklungsziel der Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher alt- und totholzreicher Wälder, Feldgehölze und naturnaher Hecken angegeben ist, hindern die Masten 112 bis 115 die Umsetzung der Ziele letztlich nicht. Zumal durch die Überspannung der Waldbestände die Umsetzung der Entwicklungsziele ebenfalls nicht behindert wird.

Im Ergebnis ist auch festzustellen, dass die Entwicklungsziele des Naturschutzgroßprojektes zwar beeinträchtigt werden, aber das Projektziel im Ganzen nicht gefährdet ist (vgl. auch Teil C Ziffer 3.4.7.5.3).

Das FFH-Gebiet „Tal der oberen Itz“ (Landkreis Coburg) DE 5632-302 wird überspannt, die Masten werden außerhalb des Gebietes errichtet. In die wertbestimmenden Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Insgesamt sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5632-302 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung auszuschließen. Die Maßnahme A9 (CEF-Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) dient der Schaffung von neuen Horstmöglichkeiten für die Graureiherkolonie am Froschgrundsee. Dafür sollen Horstkörbe in einem Weidenbestand am Ufer des Froschgrundsees auf Masten angebracht werden. Für die Errichtung der Maste muss eine provisorische Zufahrt über einen Nebenarm der Itz angelegt werden. Um eine Schädigung einzelner Individuen des Schlammpeitzgers (Zielart des FFH-Gebietes) auszuschließen, ist die Schutzmaßnahme S8 vorgesehen. So ist sichergestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und zu keinem Verstoß gegen Verbote des § 44 BNatSchG kommt.

Das FFH-Gebiet „Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“ (Landkreis Coburg) DE 5631-371 wird im Waldgebiet Hohe Schwenge fast ausnahmslos überspannt. In Waldbestände, die den FFH-Lebensraumtyp 9130 (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder) darstellen, wird nur im Bereich des Masts 113 eingegriffen sowie für die Verbreiterung der Zuwegung zu Mast 115. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele liegt aber nicht vor. Es werden weder Habitatbäume der wertbestimmenden Fledermausarten oder alte Eichen gefällt noch Totholz entfernt. Die Lebensräume der wertbestimmenden Tierarten werden nicht beeinträch-

tigt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5631-371 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung ist auszuschließen.

Das FFH-Gebiet „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“ (Landkreis Coburg) DE 5731-302 wird im Waldbestand des Bausenberger Forstes durch die erforderliche Rodung im Anschluss an die Trasse der BAB A 73 nicht beeinträchtigt. Die Leitungstrasse verläuft außerhalb des FFH-Gebietes. Habitatbäume für die wertbestimmenden Fledermausarten werden nicht beseitigt. Der Einschlag des Waldbestandes erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit, um eine Beunruhigung der Fledermäuse und Waldvögel zu vermeiden. Deshalb sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5731-302 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung auszuschließen.

Das FFH-Gebiet „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“ (Landkreis Coburg) DE 5732-373 wird nicht unmittelbar betroffen. Da keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden, sind keine nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen zu erwarten. Funktionale Beziehungen zwischen den Lebensräumen wertbestimmender Tierarten (Fische, Wiesenknopf-Ameisenbläuling) innerhalb und außerhalb des Gebietes sind ebenfalls nicht berührt. Flächen innerhalb des FFH-Gebietes werden für den Rückbau der 110 kV-Leitung nicht in Anspruch genommen. Zwischen Mast 65 und 66 überspannt die zurückzubauende 110 kV-Leitung das FFH-Gebiet. Die Auwaldbestände im Niederungsbereich des Schneybachs werden beim Einholen der Leiterseile nicht geschädigt, allenfalls müssen einige Äste zurückgeschnitten werden. Deshalb sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5732-373 weder vom Bau der 380/110 kV-Leitung noch vom Rückbau der 110 kV-Leitung zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Steinach- und Förirtal und Rodach von Fürth a.Berg bis Marktzeuln“ (Landkreis Lichtenfels) DE 5733-371 wird überspannt. Es werden aber keine Flächen für Maststandorte in Anspruch genommen. Es ist eine Niederwaldbewirtschaftung vorgesehen, d.h. die Bäume werden von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt. Eine Änderung des Erhaltungszustands ist durch Pflegearbeiten an einzelnen Bäumen nicht zu erwarten. Eine Zuwegung am Rande des Gebietes berührt keine FFH-Lebensraumtypen bis auf eine kleine Fläche magere Flachlandmähwiesen. Ebenso befindet sich ein kleiner Teil einer Seilzugfläche am Rande des Gebietes auf einer extensiv genutzten Grünlandfläche. Durch die Verwendung von Baggermatten wird eine bleibende Beeinträchtigung der Vegetation vermieden. Lebensräume der wertbestimmenden Tierarten Kammmolch und Schmale Windelschnecke sind nicht berührt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5733-371 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung auszuschließen. Von der rückzubauenden 110 kV-Leitung wird das FFH-Gebiet zwischen Mast 97 und 98 über-



spannt. Innerhalb des FFH-Gebietes befindet sich kein Mast. Die Zuwegung zum Mast 97, die zugleich als Zuwegung zu dem neu zu bauenden Mast 181 genutzt wird, führt allerdings durch das FFH-Gebiet und verläuft auf sehr kurzer Strecke über eine Fläche des LRT 6510 (magere Flachlandmähwiesen) am Rande des FFH-Gebietes. Betroffen ist eine Fläche von etwa 20 qm. Durch die Verwendung von Baggermatten (Schutzmaßnahme S6) wird eine nachhaltige Schädigung der Vegetation verhindert. Die Auwaldbestände am Ufer der Rodach werden bei Einholen der Leiterseile nicht geschädigt.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (Landkreis Lichtenfels) DE 5931-471 wird durch die festgesetzten Bauzeitenbeschränkungen und durch die obligatorische ökologische Baubegleitung geschützt, so dass sichergestellt ist, dass wertbestimmende Brutvogelarten des Offenlandes (Kiebitz, Braunkehlchen) während der Brutzeit nicht gestört werden oder Gelege nicht zerstört werden. Die Ufergehölze an der Rodach werden durch Niederwaldbewirtschaftung erhalten und damit auch die Habitate für Pirol, Nachtigall, Beutelmeise und Schlagschwirl. Verdrängungseffekte für die im Trassenbereich nachgewiesenen Brutvogelarten sind nicht gegeben. Durch eine Markierung des Erdseils wird das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten (etwa Storcharten) deutlich minimiert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind insgesamt vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 5931-471 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung auszuschließen. Der Rückbau der 110 kV-Leitung, die räumlich parallel zum Neubau verläuft, wirkt sich positiv auf das EU-Vogelschutzgebiet aus, weil dadurch das Anflugerisiko für die in den Erhaltungszielen aufgeführten Vogelarten vermindert wird, zumal die 110 kV-Bestandsleitung keinerlei Vogelschutzmarkierungen besitzt.

#### 2.5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere – Wechselwirkungen

Das Vorhaben kann, insbesondere durch die Bauarbeiten, grundsätzlich geschützte Arten der Tier- und Pflanzenwelt negativ beeinflussen. Insoweit wird auf die Fachbeiträge zum Artenschutz Bezug genommen (Planunterlage 19.2).

Die dort erläuterten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Kompensationen bewirken, dass die Möglichkeit der negativen Beeinflussung im Ergebnis zu verneinen ist; dies gilt auch in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (siehe dazu Teil C Ziffer 3.4.7.2).

Die Wirkung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere haben, soweit sie Lebensräume und die dortige Landschaft, Vegetation und Bodenverhältnisse betreffen, zugleich Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Wald- und Gehölzver-

luste können Auswirkungen auf das lokale Klima haben, Waldschneisen verändern das Landschaftsbild und ein veränderter Aufwuchs verändert langfristig die Art der Bodenzusammensetzung.

#### 2.5.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere – Zusammenfassung

Die wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt ergeben sich durch die Beeinträchtigung möglicher Habitats. Das Vorhaben wirkt daher vor allem bau- und anlagebedingt.

Die Eingriffe in Waldflächen, Gehölzbestände und Baumreihen betragen insgesamt 47,7 ha, wovon 47,3 ha Eingriffe nach BNatSchG betreffen. Besonders schützenswerte Waldfunktionen im Sinne des BayWaldG sind davon auf einer Fläche von 27,2 ha berührt (S. 2 des Deckblatts Anhangs 13 zum LBP – Planunterlage 19.1). Diese Waldflächen werden im erforderlichen Umfang durch Ersatzaufforstungen vollständig kompensiert, indem dem Eingriff je nach beeinträchtigter Waldfunktion und Umfang der Funktionsbeeinträchtigung ein bestimmter Wertungsfaktor beigegeben wird und mit der Rodungsfläche multipliziert wird. Aus diesem, fachlich abgestimmten, nachvollziehbaren Vorgehen ergibt sich ein Aufforstungsbedarf von 13,96 ha. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Neuaufforstungen haben insgesamt eine Fläche von 14,07 ha im räumlichen Umfeld der geplanten Leitung. Für die verbleibenden Rodungsflächen muss nach dem BayWaldG kein Waldersatz geschaffen werden. Durch die vorgesehene Schneisengestaltung werden dort aber die Diversität der Habitats und der Lebensraum für Waldarten verbessert.

Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen für Waldarten werden als hinnehmbar erachtet.

Die Rodungen führen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen bei Tier- und Pflanzenarten des bestehenden Waldes. Diese werden jedoch durch die speziellen Schneisengestaltungsmaßnahmen wieder weitgehend kompensiert. Hinzu kommen die Ersatzaufforstungen als Erstaufforstungen (Vgl. auch ausführlich zum Belang Forstwirtschaft Teil C Ziffer 3.4.10).

Auswirkungen der geplanten Freileitung auf das Schutzgut Tiere betreffen vor allem die Avifauna. Die Leitungsstrasse führt insbesondere zur Entwertung von Brutvogelgebieten gefährdeter Offenlandarten.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt worden, die die Eingriffe kompensieren. Unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück.

### 2.5.3 Schutzgut Boden

#### 2.5.3.1 Schutzgut Boden – Daten und Grundlagen

Unter dem Schutzgut Boden wird der oberste Teil der Erdkruste verstanden, in dem unter dem Einfluss von Organismen und Atmosphärien bodenbildende Prozesse abgelaufen sind bzw. immer noch ablaufen. Dem Boden kommt innerhalb des Naturkreislaufs eine zentrale Stellung zu, da er den Überschneidungsbereich zwischen Atmosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre darstellt. Böden sind hochkomplexe dynamische Systeme und besitzen im Naturhaushalt eine Vielzahl von Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen. Veränderungen der Böden führen deshalb meist auch zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. Schadstoffbelastung der Böden kann zum Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen und/oder zur Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen). Hinzu kommt, dass Böden nicht vermehrbare sind, sich nur sehr langsam erneuern und eingetretene Schäden häufig nicht oder nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden können. Wegen der großen Bedeutung des Bodens hat der Gesetzgeber ihn unter speziellen Schutz gestellt (Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West (LEK4 2005);
- Bodeninformationssystem Bayern (LfU 2013);
- Bodenschätzungs- Übersichtskarte von Bayern: Blätter Burgkunstadt, Lichtenfels, Neustadt und Sonnefeld (LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt);
- Übersichtsbodenkarte 1:25.000 Bayern: Blätter 5631, 5632, 5731, 5732, 5733, 5832, 5833 (LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt).

#### 2.5.3.2 Schutzgut Boden – Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden wird ein Korridor beiderseits der Neubautrasse mit einer Breite von 150 m zugrunde gelegt, weil sich Auswirkungen auf den Boden auf das engere Umfeld der Trasse beschränken.

Der Abschnitt zwischen der Landesgrenze zu Thüringen im Norden und dem Bereich östlich Fornbach gehört naturräumlich zum südlichen Vorland des Thüringer Waldes. Hier sind auf mittlerem und oberem Buntsandstein als Bodentypen überwiegend saure Braunerden ausgebildet. Diese sind vor allem bei versauerungsfördernden Bedingungen unter Nadelwaldbestockung podsoliert. Bei höherem Tonanteil im Ausgangssubstrat kommen auch Übergangs-

formen zu Pseudogleyen vor. An steileren Hängen sind Regosole verbreitet. Zwischen Fornbach und Oberwohlsbach tangiert der Trassenverlauf mit den östlichen Längen Bergen den Ostrand des Grabfeldgaus. Auf diesem meist aus Gesteinen des oberen und unteren Muschelkalks bestehenden Höhenzug sind Pararendzinen der vorherrschende Bodentyp. Nordöstlich von Coburg quert die Trasse bei Dörfles-Esbach die Talweitung der Itz und tritt nach Süden hin in das Itz-Baunach-Hügelland ein. Hier stehen zunächst Gesteine des mittleren Keupers mit seinem oftmals kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Gesteinstypen an, unter denen zwar Sandsteine dominieren, aber auch Tonsteine des Feuerletten eingeschaltet sind. Dementsprechend ähnelt das Bodentypenspektrum hier dem im südlichen Vorland des Thüringer Waldes, wird jedoch ergänzt durch Pelosole auf tonigem Ausgangsgestein. Nordöstlich von Dörfles-Esbach sind lokal auf Lößlehm Parabraunerden ausgebildet. Um Großgarnstadt stehen tonige Sedimentgesteine des Lias an. Hier sind vor allem Pelosole verbreitet, bei mergeligem Ausgangssubstrat auch Pararendzinen. Am südlichen Trassenende zwischen Marktzeuln und Marktgraitz tritt die Trasse in das Rodachtal ein, welches naturräumlich zum Main-Regnitz-Talgebiet gehört. Auf fluviatilen Ablagerungen sind hier meist lehmige Auenböden (Vega und Gley-Vega) anzutreffen.

In der nachfolgenden Tabelle wird den Gesteins- und Bodentypen, die vom Vorhaben betroffen sind, mittels deren chemischer Eigenart eine Klassifizierung zur Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen, der typischen Bodenauswirkung bei der Errichtung des Vorhabens, zugeordnet.

Ausgangsgestein	Bodentyp	Sorptionsvermögen	Versauerungswiderstand	Verdichtungsempfindlichkeit
Sandstein (Buntsandstein, Keuper)	Braunerde	gering-mittel	gering	stark
Tonstein (Lias, Feuerletten)	Pelosol, Pelosol-Braunerde	hoch	hoch	gering
Muschelkalk	Pararendzina	niedrig	hoch	gering
Flussablagerungen	Vega, Gley	mittel-hoch	mittel-hoch	gering-mittel

In LEK4 (2005) wird die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt anhand der Bodenfunktionen als Standort für seltene Lebensgemeinschaften, anhand der Empfindlichkeit der Böden sowie anhand der Naturnähe bewertet. Hinsichtlich dieser Einstufung stellt sich die Situation im Untersuchungsgebiet folgendermaßen dar:

- Böden mit hervorragender Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden. Zwei kleinere Gebiete dieser Kategorie befinden sich im Trassenverlauf in der Itz-Niederung südlich Dörfles-Esbach sowie westlich Weidhausen.

- Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden. Dies sind im Untersuchungsgebiet Böden mit geringem Sorptionsvermögen, meist Braunerden auf Sandstein sowie versauerungsgefährdete Böden unter Wald.
- Böden mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktion auf relativ naturnahen und noch weitgehend unbeeinträchtigten Standorten. Hierbei handelt es sich um relativ naturnahe, meist waldbedeckte Standorte.
- Gebiete mit Böden von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Sorptionsfähigkeit. Hierbei handelt es sich meist um ackerbaulich genutzte Flächen in relativ stark reliefierten Gebieten mit oftmals erhöhtem Erosionsgefährdungspotential.

Außerhalb dieser Bereiche liegen ganz überwiegend Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt vor, die mehr oder weniger durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind.

Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Paläoböden) sowie im regionalen Kontext Nordbayerns seltene Böden (Tschernoseme, Moorböden, Vertisole, Terrae rossae) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

In Trassennähe gibt es mehrere Geotope: Feuerfelsen bei Rögen, Esbacher See bei Dörfles-Esbach, Böschung an der Eisenbahnbrücke bei Horb a.Main. Der Abstand zum Trassenverlauf ist jedoch - mit Ausnahme des Esbacher Sees (etwa 25 m entfernt) - deutlich mehr als 300 m, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

#### Vorbelastung

Der weit überwiegende Anteil der Böden im Verlauf der Trasse dient der landwirtschaftlichen Nutzung oder Forstwirtschaft und ist frei von Versiegelung, Abgrabung u.ä.. Versiegelt ist der Boden im Bereich von Verkehrsflächen sowie von Siedlungsflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Im Landkreis Coburg befinden sich drei Altablagerungen und ein Altstandort in Trassennähe. Die Böden im Untersuchungsraum sind in weiten Teilen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Auch forstwirtschaftliche Nutzung ist häufig. Es ist von einer im Einzelnen unbekanntem Vorbelastung der Böden durch die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, durch den Eintrag von Nährstoffen (v.a. Stickstoff) sowie Düngung auszugehen. Entlang der Autobahn und der Hauptverkehrsstraßen ist zudem von einem Eintrag von verkehrsspezifischen Schadstoffen (Ruß, Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen) in den Boden auszugehen.

### 2.5.3.3 Schutzgut Boden – Auswirkungen

Als relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme für die Freileitungsmasten (bau- und anlagebedingt);
- Verdichtung von Boden (baubedingt);
- Versiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt);
- Schadstoffeinträge in den Boden (baubedingt).

Die Auswirkungen auf den Boden sind im Wesentlichen auf die Maststandorte sowie die Baufelder um die Maststandorte und die Zuwegungen beschränkt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden können u.a. mit normierten Kriterien bewertet werden: § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG fordert die Ermittlung und Beschreibung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf den Boden; § 1 Abs. 3 BNatSchG fordert die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Böden und die Renaturierung von nicht mehr genutzten versiegelten Flächen; § 1 BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens, deren Wiederherstellung und die Vermeidung der Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; § 4 Abs. 1 BBodSchG fordert die Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf den Boden.

Im Zug der Bauarbeiten kommt es zu einem Bodenabtrag im Bereich der Maststandorte. Da als Regelfundament Plattenfundamente vorgesehen sind, sofern nicht der konkrete Mastuntergrund eine andere Gründung erfordert, wird der Boden durch den Aushub der Baugrube und das Einbringen des Betons belastet und durch die Wiederverfüllung mit Aushubmaterial entlastet. Die Funktionen des Bodens werden wieder hergestellt, wenn der Bodenaushub, schichtweise, wieder verfüllt wird. Dies wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei ruderalem Bewuchs, bei Aueböden und bei Äckern gut gelingen, sodass nur eine geringe Beeinträchtigung verbleibt. Der Eingriff in den Bodenaufbau wirkt sich hingegen bei Waldböden stärker aus; daher ist dort von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

Verdichtungen des Bodens sind im gesamten Arbeitsbereich um die Masten sowie auf den provisorischen Zuwegungen zu erwarten. Bei provisorischen Baustraßen ist daher die Minimierung der Beeinträchtigung durch Auflagen zur Auslegung von so genannten Baggermatten und die Auflockerung des Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten zu sichern.

Zum Ausschluss der Gefahr einer Bodenverunreinigung wird die Auflage zur Verwendung von schadstoffarmen Schutzanstrichen für die neu zu bauenden Masten festgesetzt (vgl. Teil A Ziffer 3.4.1.1). Beim Abbau der Altmasten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwermetalleinträge aus den Anstrichmitteln im Boden zu finden sind. Vor einer Entsorgung oder Verwertung des Aushubs sind in relevanten Fällen daher Bodenuntersuchungen vorgesehen. Beim Rückbau der Maste sind zudem Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen der Maste in den Boden zu treffen (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.4.1.2).

Die Zuwegung zu den Baustellenflächen erfolgt soweit wie möglich über öffentliche Verkehrswege. Wo diese nicht bis zum Maststandort führen oder wo die Wegbreite für größere Baufahrzeuge nicht ausreicht, müssen provisorische Wege bzw. Verbreiterungen vorgenommen werden. Durch diese wegebaulichen Maßnahmen wird eine Fläche von 11.600 qm beim Neubau der 380/110 kV-Leitung sowie von 3.430 qm für den Rückbau zusätzlich, zeitlich begrenzt, in Anspruch genommen. Anschließend wird aber der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Die baulichen Beeinträchtigungen des Bodens sind unter Einrechnung der Schutzauflagen als minimiert und vermeidbar bzw. im Wegebau mit zeitlich begrenzter geringer bis allenfalls mittlerer Auswirkung einzustufen.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf den Boden resultieren aus der Versiegelung des Bodens im Bereich des Bodenaustritts der Mastfüße. Die Versiegelung ist in ihren Auswirkungen insgesamt gering, weil nur sehr kleine Flächen betroffen sind. Die Versiegelung von Boden durch die Fundamentköpfe der 83 Masten mit vollständigem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen betrifft, gerechnet auf das Regelfundament und den vorgesehenen Gittermasttyp, eine Fläche von ca. 834 m<sup>2</sup> (gleichwertig bei Varianten A1 und A2). Hinzu kommen 20 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche durch die Verrohrung von Seitengräben an den Zuwegungen. Für den Neubau der Masten 16n, 26n, 66n und 67n zur Anbindung der 110 kV-Leitung an bestehende Anknüpfungspunkte werden ca. 12 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Insgesamt werden 866,7 m<sup>2</sup> Boden durch das Vorhaben versiegelt.

Durch die Entsiegelung von Boden im Bereich nicht mehr benötigter Mastfundamente der 110 kV-Freileitung Coburg - Redwitz werden ca. 417 qm Fläche entsiegelt, die als Entlastung die Beeinträchtigung reduzieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

#### 2.5.3.4 Schutzgut Boden – Wechselwirkungen

Grundsätzlich kann eine Bodenverschlechterung vor allem in Bezug auf Gewässer zu Wechselwirkungen führen.

Da bei Beachtung der ordnungsgemäßen Bauausführung und der Auflagen zum Bodenschutz (unter Teil A Ziffern 3.2.4 und 3.4.5) keine tiefgreifenden oder flächenmäßig weiten Auswirkungen zu erwarten sind, wird das Vorhaben zu keinen signifikant relevanten Wirkungen führen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die Bodenbeanspruchung daher zu keinen erheblichen Gewässerbeeinträchtigungen führen. Die Grundwasserneubildung wird durch die versiegelten kleinen, verteilten Flächen nicht gestört. Oberflächengewässer werden in ihrem Lauf, ebenso wie der Abfluss des Regens nicht gestört, allenfalls kleinräumig umgelenkt.

Tiere können durch ihre Mobilität den kleinräumigen Beanspruchungen des Bodens ausweichen. Pflanzen werden im Zuge der natürlichen Aussaat in kurzer Zeit auf die Anlage reagieren. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf den Boden und den damit ausgelösten Folgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Das Klima wird durch die versiegelten Bodenanteile nicht relevant und bei Einrechnung des Rückbaus gar nicht beeinflusst.

Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch und zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind in Bezug auf Bodendenkmäler grundsätzlich möglich, denn die sinnstiftende Geschichtserfahrung durch das Wissen um Denkmale kann leiden, wenn Bodendenkmäler beeinträchtigt werden. Die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.7 zum Denkmalschutz sowie zu archäologischen Funden reduzieren dieses Risiko so stark, dass eine relevante nachteilige Wechselwirkung verneint werden kann.

Darüber hinaus können negative Wirkungen auf den Boden die Gesundheit von Menschen grundsätzlich schädigen. Schadstoffeinträge sind beim Vorhaben jedoch unwahrscheinlich, da entsprechende Emissionen weder bei den Bauarbeiten noch durch die Anlage im Betrieb zu erwarten sind.

#### 2.5.3.5 Schutzgut Boden – Zusammenfassung

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Boden sind bau- und anlagebedingt.

Baubedingt wird der Boden im Bereich der Fundamente umgelagert. Je nach Empfindlichkeit und Ungestörtheit der Böden sind die Auswirkungen von geringer bis mittlerer Stärke. Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Maststandorte bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden Ausgleichs-



und Ersatzmaßnahmen entwickelt, die den Eingriff kompensieren. Zudem verhindern die vorgesehenen Schutzauflagen eine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Kleinräumigkeit der Bodeneingriffe und der geringen betroffenen Gesamtfläche bleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch das Vorhaben zurück.

#### 2.5.4 Schutzgut Wasser

##### 2.5.4.1 Schutzgut Wasser – Daten und Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche und den oberen Erdschichten sowie die Grundwasservorkommen. Regen und Niederschlag werden, sofern nicht besonders erwähnt, im Punkt Klima behandelt.

Als Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser ist ein Korridor mit einer Breite von 600 m zugrunde gelegt. Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bodeninformationssystem Bayern: Hydrogeologische Karte Bayern 1:100.000 (LfU 2013);
- Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern (LfU 2013);
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West (LEK4 2005);
- Niedrigwasser-Informationsdienst (LfU 2013).

##### 2.5.4.2 Schutzgut Wasser – Untersuchungsgebiet

Wesentlicher Einflussfaktor für die Grundwasserverhältnisse eines Landschaftsausschnitts ist der geologische Aufbau des Untergrunds. Die im Untersuchungsgebiet anstehenden stratigraphischen Einheiten bilden in dieser Hinsicht folgende Gruppen:

- Überwiegend sandsteingeprägt sind die Schichten des Mittleren Buntsandsteins, des Schilfsandsteins, des Burgsandsteins, des Rhäts sowie den untersten Formationen des Lias (bis Lias alpha 3). Innerhalb des Untersuchungsgebiets konzentrieren sich Sandsteinformationen auf den Bereich um den Froschgrundsee im Norden des Untersuchungsgebietes (Buntsandstein) sowie auf den Abschnitt südlich der Itzquerung bis etwa Rohrbach (Burgsandstein, Blasensandstein) sowie

westlich von Marktgraitz. Hier finden sich bedeutende Kluft- und Porengrundwasserleiter, wobei die umfangreichsten Grundwasservorkommen im Buntsandstein liegen. Lokal bedeutsame Grundwasservorkommen zeigen sich in den Schotter- und Sandkörpern der Bach- und Flussablagerungen (Rodachtal, Itztal).

- Als hydrogeologischer Gegenpol können Ton- und Mergelsteine gelten, welche im Untersuchungsraum durch Feuerletten, Oberen Buntsandstein, Myophorienschichten (Oberer Buntsandstein) und Estherienschichten (Unterer Keuper), Lehrbergschichten (Mittlerer Keuper) sowie innerhalb der Periode des Jura durch den Abschnitt zwischen Lias Zeta – Dogger Alpha und Lias Beta – Lias Epsilon repräsentiert sind. Tonsteingeprägt ist vor allem die Zone zwischen Rohrbach und Sonnenfeld.
- Die nördlich von Dörfles-Esbach anstehenden Schichten des unteren Keupers mit ihrer oftmals nur geringen Schichtmächtigkeit bilden an der Erdoberfläche hinsichtlich ihrer Petrographie ein Mosaik aus Tonstein, Mergelstein und Sandstein. Dieser Typ stellt aufgrund seiner Heterogenität hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse eine intermediäre Form zwischen der Sandstein- und der Tonsteingruppe dar. Ton- und Mergelsteine sind in der Regel Grundwassergeringleiter und wirken überwiegend grundwasserhemmend bis -stauend.
- Einen relativ geringen Flächenanteil am Untersuchungsraum nimmt Kalkstein des Muschelkalks ein. Diese beschränken sich auf den Bereich der Langen Berge südlich Fornbach. Die Gesteine des Muschelkalks und einzelne Abschnitte des Lias (Lias beta bis Lias epsilon) fungieren lediglich als Kluftgrundwasserleiter.
- In Bach- und Flusstälern bilden Flusssande und -schotter den Untergrund. Dies ist der Fall im Rodachtal sowie im Itztal, außerdem lokal im Bereich einzelner durch die Trasse gequerner Bäche.

Gemäß den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Rahmen seines Niedrigwasser-Informationsdienstes veröffentlichten Daten liegen die mittleren Grundwasserflurabstände zwischen 87 m unter Flur (Messstelle Höhn östlich des Itztales im Buntsandstein) und 1,5 m unter Flur (Messstelle Michelau i.OFr. im Quartär des Maintals). Die durchschnittlich jährliche Schwankungsamplitude des Grundwasserflurabstands liegt zwischen 1,5 m in Michelau i.OFr. und Ebersdorf b.Coburg (Blasensandstein) und 4 m im Falle der Messstelle Höhn.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist hauptsächlich reliefbedingt und somit auf lokaler Ebene zum nächsten Vorfluter, übergeordnet jedoch entsprechend der regional zum Main hin verlaufenden Entwässerungsrichtung nach Süden gerichtet.

Im Untersuchungsraum besteht ein dichtes Gewässernetz, das gänzlich im Einzugsgebiet des Mains liegt. Die Entwässerung verläuft im Wesentlichen in südlicher Richtung über Itz und Rodach zum Main und meist quer zur Abdachung und Schichtenneigung. Während der Zustand der größeren Fließgewässer (Itz, Rodach) als ‚unbefriedigend‘ eingestuft ist, haben die kleineren Bäche einen ‚mäßigen‘ Zustand (Bayerisches Landesamt für Umwelt -2013f- : Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern). In ihrem Verlauf quert die geplante Trasse von Norden nach Süden, neben einigen kleineren Gerinnen, folgende Gewässer:

Mast Nr. / Spannfeld (Bauwerk)	Gewässer
103 - 104	Itz und Froschgrundsee
108 - 109	Fornbachsgraben
117 - 118	Fornbach
125 C -126 (Variante C2)	Regenwasserrückhaltebecken
126 – 127	Itz
128 – 129	Thaugraben
134 – 135	Eichgraben
140 - 141	Füllbach
145 – 146	Schneybach
151 - 152	Schmierbach
152 - 153	Höllgraben
156 – 157	Bach
163 – 164	Biberbach
172 – 173	Brunnenbach
180 - 181	See
181 – 182	Rodach
182 - 183	See
44- - 45 (Bauwerk 2)	Füllbach
96 – 97 (Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz E10018)	See
65 – 66n (Bauwerk 5)	Dürrmühlenteich
16n – 125 C	Esbacher See

Die Stillgewässer im Untersuchungsgebiet sind sämtlich künstlichen Ursprungs. Es handelt sich um: Die Staubecken Froschgrundsee, Mühlteich östlich von Ebersdorf im Zuge des Röderbachs, Abgrabungsgewässer (Nassabauflächen zur Kiesgewinnung im Rodachtal, Esbacher See bei Dörfles-Esbach als ehemalige Ziegeleigrube) und um aufgelassene Fischteiche (Kohlmannssee östlich Lützelbuch, um Weidhausen sowie westlich von Marktgraitz) und Baggerseen östlich Marktzeuln.

Das von der Leitung überspannte Itz-Rückhaltebecken (Froschgrundsee/Schönstädtspeicher) oberhalb Schönstadt dient dem Hochwasserschutz der Stadt Coburg. Die Leitung tangiert auch das Überschwemmungsgebiet im

Rodachtal (HQ 100); eine Auswirkung von Bauarbeiten oder der Leitung selbst, insbesondere der Masten 181 und 182, auf dieses Gebiet ist aber auszuschließen (vgl. Teil C Ziffer 3.4.5.5).

Im Untersuchungsraum sind folgende Wasserschutzgebiete ausgewiesen, die jedoch von der Leitung selbst nicht berührt werden, da die Masten außerhalb der Schutzgebietszonen errichtet werden (vgl. Teil C Ziffer 3.4.5.3):

- WSG Mittelberg (SÜC Brunnen 6 Mittelberg, SÜC Brunnen 3 und 4 Mittelberg, SÜC Brunnen 1 und 2 Mittelberg, SÜC Brunnen 5 Mittelberg);
- Stadtwerke Rödental, Quelle Oberwohlsbach;
- Am Oberlauf des Biberbaches gelegenes WSG im Sonnefelder Forst (Sonnefeld Brunnen II);
- WSG im Brunnenbachtal zwischen Oberreuth und Marktgraitz (Marktzeuln, Quelle Oberreuth).

Vorbelastung:

Die Gewässerqualität, insbesondere die Grundwasserqualität wird durch die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet besonders durch Nitrateinträge und Stoffausträge aus bodenversauerten Nadelwaldbeständen beeinträchtigt. Eine durch den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln bedingte Grundwasserbeeinträchtigung kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die aus anderen Belastungsquellen (z.B. Verkehr) stammenden Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität. Insgesamt ist die Gewässerqualität dennoch gut, in Einzelfällen der Fließgewässer zeigen sich aber unbefriedigende bis mäßige ökologische Zustände beim Wasserhaushalt.

#### 2.5.4.3 Schutzgut Wasser – Auswirkungen

Als Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind ein Grundwasseranschnitt (bau- und anlagebedingt), eine Versiegelung (anlagebedingt) und der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen (baubedingt) sowie die bauliche Beanspruchung von Oberflächengewässern (bau- und anlagebedingt) denkbar. Die Bewertung kann sich an den Schutznormen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, § 1 Abs. 3 BNatSchG und vor allem an § 6 Abs. 1 WHG sowie den Regelungen der Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten orientieren.

Baubedingt:

Beim Aushub der Baugruben für die Fundamente kann – obwohl die Planung davon nicht ausgeht – Grundwasser angeschnitten werden, sodass eine Bau-

wasserhaltung erforderlich wird. Dies gilt auch für den Rückbau der 110 kV-Leitung. Für den Rückbau der 110 kV-Leitung ist das nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber eher unwahrscheinlich, da deren Fundamente regelmäßig nur 1,2 m unter die Erdoberfläche zurückgebaut werden und in dieser Tiefe im Allgemeinen nicht mit dem Vorliegen von Grundwasser zu rechnen ist. Das gefasste Wasser kann entweder in den Vorfluter eingeleitet oder im Umfeld versickert werden. Berücksichtigt man weiterhin, dass die Wasserhaltung auf die Bauphase beschränkt ist, und sich nach Abschluss der Bauarbeiten die ursprünglichen Verhältnisse wieder einstellen können, dann sind nur geringe, vorübergehende nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Grundsätzlich muss bei der Bauausführung darauf geachtet werden, dass Beeinträchtigungen oder Verschmutzungen der Oberflächengewässer oder des Grundwassers gesichert ausgeschlossen werden (vgl. Auflage in Teil A Ziffer 3.4.1.4). Bei ordnungsgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art ist das Risiko einer Verunreinigung des Schutzguts Wasser gering.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können regelmäßig ausgeschlossen werden, soweit diese nur überspannt werden. Dies gilt hier für den Froschgrundsee und die Kies-Teiche in der Rodachniederung. Nur an wenigen Stellen werden Masten am Rand eines Oberflächengewässers errichtet: Mast 141 am Füllbach, Masten 151 und 152 in unmittelbarer Nähe des Schneybachs, Mast 163 am Rand des Biberbachs, Mast 173 am Rand des Brunnenbachs und Mast 181 am Rand der Rodach sowie Mast 16n am Esbacher See. Störungen bzw. Veränderungen des Abflussverhaltens von Fließgewässern werden hierdurch nicht hervorgerufen.

Beim Rückbau der Maste sind zudem Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen der Maste in den Boden zu treffen (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.4.1.2).

Anlagenbedingt:

Das Ausmaß der versiegelten Fläche pro Mast ist gering, sodass dies keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben wird.

In Überschwemmungsgebieten können die baubedingte Ablagerung von Aushub oder die Lagerung von Baumaterial sowie die baulichen Anlagen „Masten“ den Hochwasserabfluss beeinträchtigen. Insgesamt sind nur an wenigen Stellen Masten am Rand eines Oberflächengewässers in überschwemmungsrelevanten Bereichen geplant: Mast 141 am Füllbach, Masten 151 und 152 in unmittelbarer Nähe des Schneybachs, Mast 163 am Rand des Biberbachs, Mast 173 am Rand des Brunnenbachs und Mast 181 am Rand der Rodach. Der Mast 126 liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Itz. Mast 181 und Mast 182 liegen im derzeit gültigen Überschwemmungsgebiet der Rodach zum Main und der Steinach und im einem neu ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Auch wenn die kleinräumigen Mas-

ten fast keine Störungen bzw. Veränderungen des Abflussverhaltens von Fließgewässern hervorrufen, bestehen Risiken bei Hochwasser. Schließlich gehen durch die Masten selbst Retentionsflächen verloren. Es ist daher nötig, den Hochwasserschutz durch Auflagen (unter Teil A Ziffer 3.4.3) abzusichern. Die Masten in den Überschwemmungsgebieten stellen aber kein unzulässiges Abflusshindernis dar (vgl. Teil C Ziffer 3.4.5.5).

#### 2.5.4.4 Schutzgut Wasser – Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen im Bereich des Schutzguts Wasser und anderen Schutzgütern sind nicht relevant, weil schon die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich sind.

#### 2.5.4.5 Schutzgut Wasser – Zusammenfassung

Sofern überhaupt Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sind, betrifft das Risiko vor allem Stofffreisetzungen während der Bauphase durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen. Durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen lassen sich diese Auswirkungen vermeiden.

#### 2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

##### 2.5.5.1 Schutzgut Luft und Klima – Daten und Grundlagen

Als Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Klima / Luft wird ein Korridor mit einer Breite von 600 m beidseits der Trasse zugrunde gelegt.

Das Vorhaben liegt in der warm-gemäßigten Klimazone. Die monatliche Niederschlagsmenge im Winter liegt zwischen 50 - 60 mm im Monat, im Sommer zwischen 70 – 80 mm (LfU, LWF, DWD 2013). Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei 9°C.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West (LEK4 2005)
- Waldfunktionskarte (AELF 2013)

Die langfristige Entwicklung der Luftqualität in Bayern wird auch anhand von Langzeitauswertungen der bayerischen Luftmessstationen ermittelt. Die nächstgelegene LÜB-Messstation befindet sich in Coburg. Allerdings handelt es sich um eine innerstädtische Messstelle zu Ermittlung der verkehrsbeding-

ten Immissionen. Die Messwerte sind daher nicht auf das Untersuchungsgebiet übertragbar.

#### 2.5.5.2 Schutzgut Luft und Klima – Untersuchungsgebiet

Das lokale Klima ist vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die dem „Freilandklima“ zugeordnet sind. Die Kaltluftproduktion im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist hoch, im Bereich der Waldflächen durchschnittlich (LEK4 2005). Die Itz- und Rödenniederung südlich Dörfles-Esbach und Oeslau sowie die Rodachniederung südlich Marktzeuln/Marktgraitz haben Bedeutung als Frischlufttransportwege. Bereiche mit Kaltluftgefährdung erstrecken sich entlang der Itz- und Rödenniederung vom Froschgrundsee bis Dörfles-Esbach sowie im Bereich der Rodachniederung. Die zahlreichen Wälder bilden ein „Waldklima“, das ausgleichende Wirkung zum Freiflächenklima besitzt. Einige Waldgebiete haben gemäß Waldfunktionenkarte besondere Schutzfunktion für das Klima. Der Bausenberger Forst und der Coburger Forst Südost nordöstlich von Rohrbach haben z.B. regionale Bedeutung für den Klimaschutz (AELF 2013) bzw. entsprechen Waldgebieten mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz nach LEK4 (2005). In den Niederungsbereichen der Itz und der Rodach ist ein „Niederungsklima“ kennzeichnend.

Der größte Teil der Siedlungsflächen im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der lockeren Bebauung und des hohen Anteils an Grünflächen dem Klimatyp „Klima kleiner Ortslagen / Stadtrandklima“ zugeordnet.

Vorbelastung:

Lokale Belastungen folgen vor allem aus dem Kfz-Verkehr. Insbesondere im Umfeld der Bundesautobahn A 73 ist der Schadstoffausstoß entsprechend hoch. Im Übrigen folgen geringe Vorbelastungen durch die mitteldicht bis locker bebauten Siedlungsbereiche mit Erwärmungen des lokalen Klimas und Schadstoffen aus Hausbrandrückständen. In den größeren Gewerbegebieten von Dörfles-Esbach, Oeslau, Sonnefeld und Weidhausen b.Coburg mit ihrer dichteren und höheren Bebauung kann es zu leicht höheren Belastungen kommen.

#### 2.5.5.3 Schutzgut Luft und Klima – Auswirkungen

Durch die Bauarbeiten wird es Waldverluste für Schneisen und damit Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss geben. Durch den Einsatz von Baumaschinen werden vorübergehend auch Abgase und Staubbildungen auftreten. Die Verringerung der Frischluftproduktion und der Filterwirkung durch Eingriffe in Waldbestände wird mit 47,7 ha Rodungen bedeutsame Größenordnungen er-

reichen. Hiervon sind 9,14 ha Wälder, die besondere Bedeutung für Klimafunktionen haben. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass wieder Ersatzaufforstungen vorgesehen sind, die die funktionsbedeutsamen Verluste ausgleichen können.

Die Leitung wird im Betrieb teilweise waldfreie Schneisen benötigen, sodass lokale Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wenn ungünstige topographische Verhältnisse vorliegen und die geplante Waldschneisengestaltung das nicht verhindern kann.

Die Rodung wird zu einer Verringerung der Frischluftproduktion und der Filterwirkung führen.

Direkt an Höchstspannungsleitungen kommt es auch zur Bildung von ionisierten Stauben und Gasen, deren Konzentration in zunehmender Entfernung zum Leiterseil aber rasch abnimmt.

Durch die Bildung freier Radikale in der Luft können im Bereich der Korona zudem Luftschadstoffe entstehen (z. B. Ozon und Stickoxide), die normalerweise rasch durch chemische Reaktionen oder Bindung an andere Luftinhaltsstoffe neutralisiert werden und dadurch keine große Reichweite haben. In Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil ist dann nur noch ein unerheblicher Beitrag zur Gesamtkonzentration nachweisbar (vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013).

Die Bewertung kann sich an den Schutznormen des § 1 Abs. 3 BNatSchG und den Regelungen des BImSchG (etwa § 1 Abs. 1 BImSchG) samt BImSchV orientieren. Zusätzlich sind die Anforderungen des Landschaftsentwicklungskonzepts Region Oberfranken West (2005) herangezogen worden.

Baubedingt:

Während der Bauphase werden Abgase von Baumaschinen an die Luft abgegeben. Außerdem kann es zu Verstaubungen kommen. Da beim Freileitungsbau aber nur geringe Bodenmengen bewegt werden und die Auswirkung zeitlich begrenzt ist und quantitativ nicht über übliche Kfz-befahrene Baustellen hinausgeht, sind diese baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima als äußerst gering einzustufen.

Anlagenbedingt:

Insgesamt werden für das Vorhaben ca. 47,7 ha Wald eingeschlagen. Davon sind bei der planfestgestellten Variante 9,14 ha an Waldflächen berührt, die eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz haben. Teilweise überlagern sich mehrere besondere Funktionszuschreibungen bei Waldflächen.



Waldverluste betreffen vor allem den Bausenberger Forst, die Rögener Hut, den Coburger Forst Südost (Hermannsleite) und insbesondere den Sonnenfelder Forst West.

Im Bereich des Bausenberger Forstes, der Rögener Hut und der Hermannsleite werden Waldflächen neben der Autobahn BAB A 73 eingeschlagen. Hier kam es in den letzten Jahren durch den Bau der Autobahn und der ICE-Strecke zu erheblichen Waldverlusten. Die zusätzlichen Verluste bedeuten, dass erneut weniger Waldbestand für die Bindung von Luftschadstoffen aus dem Verkehr sowie zur Bindung von CO<sub>2</sub> zu Verfügung steht. Als Folge des Vorhabens werden künftig jährlich 667 to CO<sub>2</sub> nicht mehr gebunden werden können (Variante A1 672,5 to CO<sub>2</sub>).

Die Waldverluste bleiben – sofern sie nicht durch Ersatzaufforstungen mittelfristig ausgeglichen werden - langfristig wirksam. Die Auswirkungen werden kompensiert, indem in der Schneise Jungwaldbestände und Gebüsche entwickelt sowie Ersatzaufforstungen angelegt werden.

Das Risiko vermehrter Kaltluftbildung in den Waldschneisen oder im Bereich der eingeschlagenen Waldflächen wird durch die Bepflanzung der Schneisen kompensiert. Damit werden zugleich Aufheizungen des Bodens im Schneisenbereich verhindert. Der Bau und das eigentliche Freileitungsbauwerk werden hingegen keine relevanten Auswirkungen auf die Frischluftproduktion haben, weil nur minimale Flächen pro Mast versiegelt werden und durch den teilweisen Rückbau der 110 kV-Leitung die Versiegelung der Flächen zu einem großen Teil ausgeglichen wird.

Der beim Betrieb von Freileitungen auftretende Effekt der Korona-Entladungen führt bei Höchstspannungsleitungen zur Freisetzung von Luftschadstoffen, nachweisbar sind vor allem Ozon (O<sub>3</sub>) und Stickoxide (NO<sub>x</sub>). Die freigesetzten Mengen liegen jedoch bereits in geringer Entfernung zu den Leiterseilen unter der Nachweisgrenze. Die Freisetzung bewirkt daher im Ergebnis keine relevante Veränderung der Luftqualität. Durch die Koronaentladung kann es auch zur Aufladung von Staubpartikeln kommen. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Leiterseilen der 380/110 kV-Freileitung mit Bündelleiter ist nur mit geringen Koronaeffekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Im Übrigen tritt die Korona-Entladung vor allem bei feuchter Luft oder bei Regen auf, also unter Bedingungen, bei denen die Staubgehalte in der Luft vernachlässigbar sind.

#### 2.5.5.4 Schutzgut Luft und Klima – Wechselwirkungen

Der Verlust der klimawirksamen Funktionen "Filterwirkung" und "Frischluftbildung" des Waldes kann Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet haben. Dies kommt vor allem im Umfeld der BAB A 73 zum Tragen.

Negative Auswirkungen auf die Vegetation aufgrund von Klimaveränderungen sind nur in nicht relevantem Ausmaß zu erwarten.

Für spezialisierte Arten können Waldschneisen eine positive Entwicklung bedeuten. Insoweit ist mit einer Aufweitung der Biodiversität zu rechnen.

Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch ergeben sich durch die mittel- bis langfristigen Auswirkungen des Verlusts von CO<sub>2</sub>-Bindemöglichkeiten und der Verringerung der Frischluftproduktion. Die Klima-Luftbeziehungen werden insgesamt jedoch als nicht signifikant betrachtet.

#### 2.5.5.5 Schutzgut Luft und Klima – Zusammenfassung

Aufgrund des zunächst eintretenden Waldverlustes mit 47,7 ha Fläche ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima zu erwarten. Die Waldverluste haben erhebliche Auswirkungen auf die Klimafunktionen des Waldes. Im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen werden baubegleitend Aufforstungen vorgenommen, die im Umfang die besonders gewichtigen Klimafunktionen kompensieren werden, wenn der neu angelegte Wald eine entsprechende Wuchshöhe erreicht hat. Der Funktionsverlust des Waldes mit besonderen Klimafunktionen kann damit mittelfristig als ausgeglichen bewertet werden. Dennoch verbleibt zunächst eine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft, da der neu angelegte Jungwald anfänglich die Funktion noch nicht vollständig erfüllen kann.

#### 2.5.6 Schutzgut Landschaft

##### 2.5.6.1 Schutzgut Landschaft – Daten und Grundlagen

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus der Sichtbarkeit der Freileitung. Bei der geplanten 380/110 kV-Leitung sind die Masten unterschiedlich hoch. Die Höhe liegt zwischen 52,50 m und 82,50 m. Nach dem Entwurf der BKompV (§ 13 Abs. 3) ist das Landschaftsbild bei Mastbauwerken mindestens im Umkreis mit einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Für den höchsten Mast berechnet sich an Anlehnung an diese Formel ein Sichtumkreisradius von 15 mal Höhe gleich 1.240 m (aufgerundet). Letztlich wurde für das Untersuchungsgebiet eine Korridorbreite von 1.500 m beiderseits der Trassenmitte zugrunde gelegt. Damit ist auch der Umkreis um den höchsten Mast abgedeckt. Diese Handhabung entspricht zudem auch den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistags (2009) zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, kurz NLT (2009), wonach eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Trassenmitte angenommen wird.

Die Erfassung und Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage folgender Daten:

- topographische Karten (TK 25);
- Luftbilder;
- Geländebegehungen;
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West (LEK4 2005).
- Landschaftsbildbewertung Oberfranken (höhere Naturschutzbehörde)

#### 2.5.6.2 Schutzgut Landschaft – Untersuchungsgebiet

Der konkrete, weite Untersuchungsraum um die gedachte Trassenmitte beinhaltet daher zur Prüfung auch das Landschaftsschutzgebiet Rosenau im Landkreis Coburg (CO-05c), den geschützten Landschaftsbestandteil Esbacher See sowie die im Regionalplan Oberfranken-West (2011) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „Bieberbachtal und Neuenseer Weiher“ und „Steinachtal bei Mitwitz/Höhenzüge bei Fürth a.Berg“ sowie das zwischen Sonnefeld und Weidhausen vorgesehene Trenngrün.

Die großräumigen Landschaftsbildeinheiten weisen charakteristische Landschaftsbildelemente auf. Die nachfolgende Tabelle beschreibt (mittlere Spalte) die von der Leitung berührten Landschaftsteilräume samt ihrer Empfindlichkeit gegen Störungen. In der linken Spalte wird eine Kurzbeschreibung und in der rechten Spalte eine Bewertung der Vorbelastung aufgeführt.

Kurzbeschreibung samt Charakteristika	Landschaftsteilräume samt Empfindlichkeitsbewertung	Bewertung der Vorbelastung
Itztal oberhalb Coburg: Hügel-land	Talraum in weiten Abschnitten, insbesondere im sog. „Froschgrund“ (= Talraum oberhalb Oberwohlsbach) mit großflächiger Grünlandau und naturnah wirkendem Flusslauf, oberhalb Schönstädt ist der Fluss zum Froschgrundsee aufgestaut; unterhalb Oberwohlsbach nehmen auefremde Nutzungen (z.B. Siedlung, Ackerbau) im Erscheinungsbild des Talraums zu; Schloss Rosenau mit englischem Landschaftsgarten. Aufgrund der Strukturen: Hügel, Hangkante, bedeutsame Landschaftselemente ist von einer sehr charakteristischen Prägung und daher von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Es besteht bereits eine hohe Vorbelastung im Bereich Oeslau / Dörfles-Esbach durch große Gewerbebebauung, Straßen und Bahn sowie prägende Brücken
waldreiche Hochlagen nördlich Coburg	Nach allen Himmelsrichtungen steil abfallende und vor allem im Osten intensiv zertalte Hochfläche; nur im zentralen Bereich der Hochfläche liegen kleinflächige Rodungsinseln; ansonsten ist die Landschaftseinheit bewaldet, wobei Laub- und Mischwälder einen nennenswerten Flächenanteil einnehmen; die Fluren der Rodungsinseln stellen sich als überwiegend ackerbaulich genutzte, strukturarmer Flächen dar. Aufgrund der Strukturen: Wäldern und kleinräumige frei- bzw. Ackerfluren ist von einer mittleren charakteristischen Prägung und daher von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Keine signifikante Vorbelastung

Kulturlandschaft um Weißenbrunn vorm Wald: waldreiche Hochlagen bei Kronach und nördlich Coburg	Die hügeligen Ackerlagen auf den Hochflächen südlich von Weißenbrunn sind überwiegend mäßig strukturiert. Nach Osten hin sind kleinere Täler in die Landschaft eingeschnitten. Die Ortschaft Weißenbrunn ist in die Landschaft eingebunden und mit Gehölzen und Streuobstwiesen umgeben. Die Hanglagen zwischen Weißenbrunn und Fornbach weisen einen gesteigerten Grünlandanteil auf und einen gesteigerten Strukturreichtum mit hangparallelen Hecken. Aufgrund der Strukturen: abwechslungsreiche Hänge mit Streuobstwiesen und Hecken sowie Birkertsbach (Bachlauf mit Sinterterrassen) bei Weißenbrunn vorm Wald; Heckengebiet um Fornbach, ist von einer mittleren charakteristischen Prägung und daher von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Mittelstarke Vorbelastungen vorhanden. Die ICE-Trasse, für die erhebliche Geländeänderungen vorgenommen und Bauwerke errichtet wurden (insbesondere große Bogenbrücke am Froschgrundsee), entfaltet eine starke Trennwirkung.
Nordteil der Langen Berge mit Lautertal: waldreiche Hochlagen bei Kronach und nördlich Coburg mit hoher Empfindlichkeit	Relief mit starken Höhensprüngen und engen Taleinschnitten; hoher Waldanteil mit z.T. ausgedehnten Laubwaldflächen (südlich des Rotten- und Lauterbachs); naturnaher Eindruck des Talraums von Rotten- und Lauterbach wird in Teilbereichen durch Siedlungsentwicklungen und beherrschende Lage (Standorte im Bereich einer visuellen Leitstruktur) einiger Windkraftanlagen gestört; Aufgrund der Strukturen: Naturwaldreservat Schwengbrunn mit naturnahen, artenreichen Laubwäldern, Ruine Lauterburg im Waldgebiet „Hohe Schwenge“, ist von einer hohen charakteristischen Prägung und daher von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Geringe Vorbelastungen vorhanden: Siedlungsentwicklungen und einige Windkraftanlagen
Gäulandschaft um Dörfles - Esbach	Südlich der Langen Berge fällt das Gelände sanft ab, im Bereich Dörfles-Esbach ist es nahezu eben. Es dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit überwiegendem Ackerbau. Der Strukturreichtum mit Hecken und Wiesen, insbesondere im Umfeld des Fornbaches, ist am Südhang höher als im Umfeld von Dörfles Esbach. Das Landschaftsbild wird durch die ICE-Trasse mit den Geländeaufschüttungen, der Autobahntrasse der A 73 und den Esbacher See mitbestimmt. Aufgrund der Strukturen: Ackerbau mit Heckenstrukturen, ist von einer geringen charakteristischen Prägung und daher von einer geringen – in den Hanglagen hohen - Empfindlichkeit auszugehen.	Mittelstarke Vorbelastungen vorhanden: dominanter Ackerbau und starke Zerschneidungswirkung der ICE-Trasse und der BAB A 73 samt Geländeaufschüttungen
städtischer Raum Coburg: Hügelland	Das Landschaftsbild ist durch die Ansicht der Stadt Coburg geprägt. Herausragende Bedeutung für das Stadtbild hat das Ensemble aus Altstadt, Schlossgarten und Veste; die ausgeprägte Tallage der Stadt hatte im Zuge der Stadtentwicklung eine zunehmende Besiedelung von Hanglagen und eine bandartige Ausdehnung der Stadt entlang des Tals zur Folge; Coburg und Dörfles bilden inzwischen ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet; ähnliche Tendenzen sind in Richtung Niederfüllbach zu beobachten. Die Ortslage von Dörfles-Esbach prägt den im Untersuchungsgebiet liegenden Teil der Landschaftsbildeinheit. Die UVS hat die Eigenart und Empfindlichkeit nicht näher bewertet. Aufgrund der Strukturen: städtische Siedlung und Veste mit Altstadt, ist von einer charakteristischen, städtischen Prägung und von einer lagebezogenen Empfindlichkeit auszugehen.	Vorbelastungen durch Siedlungs- und Infrastrukturelemente

Kulturlandschaft südöstlich der Veste Coburg: Hügelland	kleinräumig reliefiertes Gebiet mit deutlichen Höhenprüngen (visuelle Leitstrukturen); höchste Erhebungen: Festungsberg und Eckartsberg; Hanglagen mit einer Vielzahl von Gehölzstrukturen und hohen Grünlandanteilen, Veste Coburg ist ein fernwirksames Bauwerk. Im Untersuchungsgebiet liegt nur ein Teilausschnitt, nämlich der Bereich um Lützelbuch und Rögen. In diesem Bereich ist das Relief deutlich ausgeprägt. Es überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der Strukturen: Ackerbau mit Hügellandschaft und Blickbeziehungen zur Veste, ist von einer hohen charakteristischen Prägung und daher von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Mittlere Vorbelastungen durch Infrastrukturelemente und die landwirtschaftliche Nutzung
Hügelland mit abwechslungsreicheren Teilgebieten: Hügelland	Meist wellig reliefierte Gebiete (nordwestlich Großgarnstadt) mit überwiegender Ackernutzung; Siedlungsräumen von Ebersdorf u. Frohnlach und Sonnefeld und dort gelegene Mischwaldgebiet des Sonnefelder Forstes besitzt als großflächiger unzerschnittener Waldbestand eine besondere Erholungseignung und ist im Waldfunktionsplan teilweise als Erholungswald verzeichnet; in Teilbereichen vorhandene gliedernde Landschaftselemente verhindern den Eindruck einer weithin ausgeräumten Agrarlandschaft. Schloss Neuhof mit Schlosspark, Dürrmühlenteich im Räderbachtal östlich Frohnlach (Naturdenkmal); weithin sichtbare Kuppe des Graitzer Spitzberges, reich an Gehölzstrukturen und artenreichen Grünlandflächen; kleine Kapelle am Wegrand mit landschaftsbildprägendem Einzelbaum zwischen Marktzeuln und Marktgraitz. Aufgrund der Strukturen: Hügellandschaft mit Siedlungen und Ackerbau einerseits, Blickbeziehungen und prägenden Einzelementen andererseits, ist von einer mittleren charakteristischen Prägung und daher von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Mittlere bis hohe Vorbelastungen durch Siedlungs- und Infrastrukturelemente (Straßen, 110 kV-Leitung) und vor allem Gewerbebebauung bei Sonnefeld / Weidhausen
Waldgebiet nördlich Lichtenfels: Hügelland	Die Waldbestände des Neuensorger Forstes und der Nonnenhöhe (überwiegend Nadelholz) prägen das Untersuchungsgebiet. Naturnähere Bereiche finden sich im Biberbachtal. Aufgrund der Nadelwälder ist von einer mittleren bis hohen charakteristischen Prägung, jedoch nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.	Nur geringe Vorbelastungen
Aue und Osthänge des Steinachtals südlich Beikheim: Hügelland	Windungsreicher Flusslauf mit naturnahem Erscheinungsbild und großflächiger Grünlandaue; in Verbindung mit den vielfältig und kleinräumig gegliederten Hängen der ostexponierten Talflanke ergibt sich das Bild einer überwiegend traditionell geprägten Tallandschaft; renaturierte Baggerseen an der Rodach östlich Marktzeuln. Nach Norden hin begrenzt der steil ansteigende, bewaldete Hang der Bergleite die Landschaftsbildeinheit. Aufgrund der Strukturen: Flusslauf und Tallandschaft mit Auflockerungen durch Gewässer sowie der Bergleite ist von einer hohen bis sehr hohen charakteristischen Prägung und trotz Vorbelastung noch von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Hohe Vorbelastung durch die lineare Freileitung und Umspannwerk

Unteres Rodachtal (z. Main) u. Westhänge des Steinachtals unterhalb Beikheim: Hügelland	Mehr oder weniger stark nutzungsüberprägte Teilbereiche der weiten Talräume und ihrer sanft ansteigenden Hänge; Westhänge des Steinachtals in ihrem Erscheinungsbild überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bestimmt; im Rodachtal (z. Main) treten - insbesondere um Redwitz a.d.Rodach - Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen stark in Erscheinung. Aufgrund der Struktur, Nutzlandschaft mit Kiesabbau und Freileitungen, ist von einer allenfalls mittleren charakteristischen Prägung, im Hinblick auf die Bergleite jedoch von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Hohe Vorbelastung durch die lineare Freileitung und Umspannwerk
Maintal oberhalb Lichtenfels: Main- und Regnitztal	Talraum mit breitem Talboden und mäßig steil ansteigenden Hängen; Aue z.T. mit großflächigem Grünland, auf größeren Flächen aber auch ackerbaulich überprägt; große Wasserflächen durch Nasabbau von Sand und Kies; Hangbereiche z.T. sehr strukturreich; im Umfeld der größeren Orte (z.B. Burgkunstadt, Hochstadt a. Main, Michelau i.OFr.) wird die Tallandschaft durch Siedlung und Infrastruktur geprägt. In der Umgebung des Umspannwerks: erhebliche Störwirkung auf das Landschaftsbild infolge der hohen Dichte von Freileitungen. Aufgrund der Struktur, Nutzlandschaft mit Siedlungen Kiesabbau und Freileitungen, ist von einer mittleren bis hohen charakteristischen Prägung und im Hinblick auf die Bergleite von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit auszugehen.	Hohe Vorbelastung durch die lineare Freileitung, Umspannwerk, Kiesabbau und Siedlungen

Landschaftsschutzgebiete werden von der geplanten 380/110 kV-Leitung (Altenfeld) Landesgrenze – Redwitz nicht gequert. Der geschützte Landschaftsbestandteil "Esbacher See" wird randlich vorübergehend während der Bauphase berührt (vgl. Teil C Ziffer 3.4.7.5.4).

### 2.5.6.3 Schutzgut Landschaft – Auswirkungen

Die Bewertung kann sich an den Normen des § 2 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BNatSchG orientieren.

Die Leitung wird durch ihre visuelle Raumwirkung sowie durch die Beseitigung von Waldbeständen das Landschaftsbild mitgestalten.

Der Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz, der durch die Mitnahme auf dem Neubaugestänge möglich wird, wird die Landschaft positiv entlasten.

Die Bauarbeiten werden die Landschaft nur sehr gering und kurzzeitig durch Kräne, Baugruben und provisorische Bauwege beeinflussen. Insgesamt sind diese Auswirkungen aber von untergeordneter Bedeutung.

Die Leitung prägt durch die Höhe ihrer Gittermasten die Landschaft technogen mit. Die Masten sind besonders wahrnehmbar, denn sie überragen naturübliche Höhen, etwa Bäume (25 m – 40 m), mit 52,5 m – 82,5 m zum Teil deut-

lich. Eine Anpassung an die Landschaft wird durch die Trassenführung erreicht, gelangt aber durch die Höhe der Masten und das Gestängebild mit den Traversen an Grenzen. Der Rückbau von Leitungsteilen wird die Landschaft entlasten; dieser Rückbau wird durch die Nähe der Altleitung zu Siedlungsgebieten häufig positiv wahrnehmbar sein. Die Auswirkungen beeinträchtigen dabei empfindliche Landschaftsbestandteile stärker als unempfindliche Bereiche.

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die Leitung entlang von Ackerfluren geführt und mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebündelt. Zudem ist die Trassenführung häufig und soweit möglich an Hügel und Täler angepasst, um eine landschaftsgerechte Anpassung an die Topographie zu erreichen und so die Sichtbarkeit der Trasse ggf. etwas zu minimieren.

So wird die Leitung gebündelt:

- mit den Talbrücken der ICE-Trasse über den Froschgrundsee und am Pöpelholz,
- mit der ICE-Trasse zwischen Oberwohlsbach und Dörfles-Esbach,
- mit der Bundesautobahn A 73 und der ICE-Trasse südlich Dörfles-Esbach,
- mit der Bundesautobahn A 73 zwischen dem Lerchenberg und Rohrbach,
- mit der Bundesstraße 303 nördlich Weidhausen b.Coburg,

Die Leitung nutzt folgende Topographie:

- Hangleite östlich des Reutersbergs (bei Mittelberg),
- Taleinschnitt beim Brunnholz (bei Waldsachsen),
- Tal des Schmierensbachs (bei Großgarnstadt),
- Hangleite des Eichbergs (bei Ebersdorf b.Coburg),
- Hangleite des Pfortenrangen (bei Weidhausen b.Coburg) und
- Taleinschnitt am Graitzer Spitzberg (bei Marktgraitz).

#### 2.5.6.4 Schutzgut Landschaft – Wechselwirkungen

Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt vor allem das Wohnumfeld des Menschen sowie die Erholungsnutzung. Andere Wechselwirkungen mit Wirkungen auf Schutzgüter sind hingegen nicht zu erwarten.

#### 2.5.6.5 Schutzgut Landschaft – Zusammenfassung

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind anlagebedingt. Die Eingriffe in Waldbestände verändern das Landschaftsbild ebenfalls. Durch die vorgesehene landschaftsgerechte Ausgestaltung der Waldschneisen können diese Beeinträchtigungen zum Teil ausgeglichen werden. Die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsmasten als technische Gebilde in der Landschaft führt unvermeidbar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung kann durch die Bündelung mit bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie durch die Nutzung topographischer Höhen und Täler gemildert werden.

Auf Teil C Ziffern 3.4.7.1.4 und 3.4.7.1.5 wird verwiesen.

#### 2.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

##### 2.5.7.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Daten und Grundlagen

Um die Auswirkungen auf Denkmäler im Umfeld der Trasse beurteilen zu können, wurde als Untersuchungsgebiet ein Korridor mit einer Breite von 600 m zugrunde gelegt.

Als Kulturgüter werden normativ geschützte Objekte betrachtet, als sonstige Sachgüter nicht geschützte kulturell bedeutsame Objekte. Ganz überwiegend sind die Kulturlandschaftsräume im Untersuchungsgebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung. Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes und der Teilraum westlich Redwitz ist von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Sehr hohe Bedeutung hat der Abschnitt von Dörfles-Esbach bis Rögen mit Schloss Rosenau, Schloss Neuhof und der Veste Coburg.

Als Datengrundlagen wurden genutzt:

- Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege;
- Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West;
- Erhebungen der Vorhabenträgerin.



## 2.5.7.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Untersuchungsgebiet

Vermutungsflächen für Bodendenkmale sowie nachgewiesene Bodendenkmale sind wie folgt vorhanden:

Gemeinde	Denkmalliste	Lage zur Trasse
Rödental	Vorgeschichtliche Siedlungen	am Rande des Gebiets
Rödental, Lautertal	siedlungsgünstige Terrassenlagen südlich und nördl. des Fornbachtals	Mast 116 am Rande, Mast 117 innerhalb des Gebietes
Dörfles Esbach, Stadt Coburg	Vermutetes siedlungsgünstiges Areal	Mast 121 - 123
Rödental	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	Mast 123 am Rande
Stadt Coburg	Vermutungsflächen	Abseits der Leitungsführung
Grub a. Forst, Lkr. Coburg	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	Abseits der Leitungsführung
Ebersdorf b.Coburg	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, mögl. Mühlenstandort	Mast 146 am Rande, Mast 153 – 155, Mast 152, Mast 156
Sonnefeld	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	Mast 162, Mast 163
Weidhausen	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, Landwehr des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit	Mast 164, Mast 165 am Rande
Marktzeuln	Siedlung des Neolithikums	Mast 180
Redwitz a.d.Rodach, Marktzeuln	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	Mast 180
Redwitz a.d.Rodach	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen	Mast 182
Marktzeuln	Verdachtsfläche	abseits

Zu den bedeutenden Baudenkmalern im Umfeld der Trasse zählen:

- Ruine Lauterburg;
- Schloss Rosenau;
- Veste Coburg;
- Schloss Neuhof.

Vorbelastung:

Relevante Vorbelastungen sind bei Bodendenkmälern nicht vorhanden. Die Baudenkmalere stehen im Kontext der aktuellen, oft neuzeitlich geprägten Siedlungs- und Infrastruktur.

## 2.5.7.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Auswirkungen

Die Bewertung kann sich an den Schutznormen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und vor allem Art. 7 Abs. 1 BayDSchG orientieren. Zusätzlich sind die Anforderungen des Landschaftsentwicklungskonzepts Region Oberfranken-West (2005) herangezogen worden.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens sind vor allem die mögliche Überbauung und eventuelle Zerstörung von Bodendenkmälern sowie die visuellen Wirkungen auf Kulturdenkmäler.

Baubedingt:

An mehreren Stellen im Trassenverlauf sind Maststandorte vorgesehen, die innerhalb von Vermutungsflächen für Bodendenkmäler liegen. An einer Stelle wird ein Mast (Mast 180) im direkten Umfeld eines bekannten Bodendenkmals errichtet. Beeinträchtigungen könnten sich im Bau bei archäologischen Denkmälern ergeben, die bislang noch nicht entdeckt wurden. Es ist deshalb darauf zu achten, dass möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler nicht zerstört und sicher dokumentiert und geschützt werden. Auflagen sind zur Absicherung erteilt (Teil A Ziffer 3.7).

Anlagenbedingt:

Auswirkungen auf Baudenkmäler ergeben sich, wenn die Leitung nahe von Baudenkmälern verläuft und das Baudenkmal durch seine Ausstrahlung auf die Umgebung maßgeblich gekennzeichnet ist. Die Ruine Lauterburg befindet sich ca. 400 m entfernt von der Trasse. Vom Gelände der Ruine aus ist die Sicht auf die Trasse durch einen Waldbestand weitgehend verstellt. Das Schloss Rosenau liegt ca. 700 m und sein Landschaftspark mehr als ca. 200 m von der Trasse entfernt. Vom Gelände des Schlossparks und von dem Schloss selbst ist der Blick auf die Leitung durch den Baumbestand des Schlossparks weitgehend verstellt. Die Veste Coburg liegt weit abseits der Trasse. Das Schloss Neuhof befindet sich ca. 800 m von der Trasse entfernt. Zwischen dem Gelände des Schlosses und der Leitungstrasse erhebt sich der bewaldete Goldberg und ca. 350 m entfernt die 110 kV-Bestandsleitung Coburg – Redwitz, die zurückgebaut und dann im Gestänge der Neubauleitung mitgeführt wird. Der Blick vom Schloss aus auf die Neubauleitung ist durch das Relief und den Baumbestand verstellt. Von Bedeutung sind die historischen Blickbeziehungen von der Veste Coburg zur Lauterburg und zu Schloss Rosenau. Von der Veste Coburg aus ist die Ruine Lauterburg praktisch nicht mehr sichtbar, vom Schloss Rosenau ist lediglich der Giebel des Gebäudes zu erkennen. Die Blickbeziehungen werden allerdings durch groß dimensionierte Gewerbegebäude im Norden Coburgs, in Dörfles-Esbach und im Westen Rödental erheblich beeinträchtigt, wodurch die ursprüngliche Blickbeziehung überprägt ist. Die Leitung wird die verbleibende Sicht aber dennoch zusätzlich beeinflussen, aber die Sichtachse angesichts der baulichen Vorbelastung nicht dominieren.

#### 2.5.7.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter und denen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

#### 2.5.7.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Zusammenfassung

Das Vorhaben wird Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben. Besonders (vermutete) Bodendenkmäler und die Blickbeziehungen von und zu Baudenkmalern werden beeinflusst. Durch Auflagen (Teil A Ziffer 3.7) lassen sich nachteilige Auswirkungen beim Bodendenkmalschutz vermeiden. Die Beeinträchtigung von Baudenkmalern ist aufgrund der Entfernungen zur Trasse, der Eigenart der Optik einer Freileitung und der bestehenden Vorbelastungen in den Sichtbeziehungen zwischen den Baudenkmalern von geringem Gewicht.

### 2.6 Einwendungen und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, gemeint ist aber die Planunterlage 19.4 "Unterlage nach § 6 UVPG", wurde in verschiedenen Einwendungen und Stellungnahmen in Einzelfragen bzw. insgesamt angegriffen. Besonders formuliert wurden Bedenken hier:

Das Landesamt für Denkmalpflege führt aus, das die UVP hinsichtlich der Bau- und Bodendenkmaler vollständig sei; die UVP werte die Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmalern jedoch zu gering; insoweit wurden Ergänzungen, etwa Fotomontagen zur Visualisierung, gefordert.

Soweit zum Denkmalschutz weitere Untersuchungen gefordert wurden, konnte die Vorhabenträgerin durch eine Ergänzung (Bildaufnahme März 2014, Visualisierung 2014) belegen, dass bei Schloss Rosenau die Leitung durch den bestehenden alten Baumbewuchs im Landschaftspark gegen Sichtbarkeit weitestgehend abgeschirmt ist. Die Darstellung der UVP ist daher nach Überzeugung und erneuter Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege vom April 2014 umfassend und in der Wertung nachvollziehbar.

Einwender:

Die Einwender P014, P016.1, P016.2, P022, P027, P050, P082.1, P082.2, P084, P090, P125, P129, P176, P177.1, P177.2 und P177.3 monieren, dass die UVP unvollständig und fehlerhaft sei, v.a. weil die Schlussfolgerungen nicht geteilt werden könnten und weil bestehende Anlagen (Autobahn, Ortsumgehung Oberwohlsbach, ICE-Trasse im Bau) mit berücksichtigt werden müssten.

Die Einwender P020, P021 und P050 lehnen das Vorhaben ab, weil die negativen Einflüsse, mithin die Auswirkungen, wie sie in der UVP untersucht werden, nicht richtig erfasst seien.

P016.1 und P016.2 monieren weiter: Die Frage nach den summierten Wirkungen der elektromagnetischen Felder von ICE und Mobilfunk oder die Summenwirkungen der verschiedenen Bauten (Infrastruktureinrichtungen) sei nicht hinreichend beantwortet.

P022, P027 und P084 bemängeln, dass geschützte Arten nicht ausreichend berücksichtigt seien. Vor allem sei der Schutz gefährdeter Vögel und Reptilien nicht hinreichend berücksichtigt.

P129 fordert eine strategische UVP (SUP). Die vorgelegte UVP sei zudem unvollständig, ja missraten. Die regionalen Datengrundlagen (etwa „Frobel, Diss., Univ. Bayreuth 1997“ oder [www.die-natur-gewinnt-immer.de](http://www.die-natur-gewinnt-immer.de)) seien nicht berücksichtigt worden. Eine Einbeziehung des Naturschutzgebiets „Waldreservat Schwengbrunn“ beim Schutzgut Landschaft sei nicht erfolgt.

Die UVP ist nicht unvollständig, die Umgebung wurde ausreichend und umfänglich beschrieben und die Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter einbezogen.

Die elektromagnetischen Felder sowie die Lärmbelastungen wurden gesondert untersucht. Das Ergebnis stützt die nachvollziehbaren Wertungen der UVP.

Die geschützten Arten wurden gesondert untersucht. Das Ergebnis stützt die nachvollziehbaren Wertungen der UVP.

Die strategische Umweltprüfung ist gemäß § 3 Abs. 1a UVPG nötig, wenn für ein Vorhaben nach § 14b bis § 14d UVPG hierzu die Pflicht besteht, bzw. eine nötige Vorprüfung in diesen Fällen die Pflicht ergeben hat. Hier liegt eine Vorhabenplanung für eine Energieleitung vor. Energieanlagen sind in der Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG nur unter Nr. 1.10 „Bundesbedarfspläne nach § 12e EnWG“ und Nr. 1.11 „Bundesfachplanungen nach den §§ 4 und 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ sowie Nr. 1.14 „Bundesfach-

pläne Offshore nach § 17a EnWG“ erfasst. Das konkrete Leitungsvorhaben fällt nicht darunter. Bei dieser Leitung hat der Gesetzgeber das geplante Vorhaben in der Anlage zum EnLAG unter Nr. 4 (380 kV Neubauvorhaben (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz) als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt aufgeführt. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan des EnLAG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG, und die Vordringlichkeit des betreffenden Vorhabens für das Planfeststellungsverfahren verbindlich festgestellt. Ein Fall, der die SUP auslöst, ist dies jedoch nicht.

Die regionalen Datengrundlagen sind grundsätzlich in eine UVP einzubeziehen. Die zitierten Quellen, die vorgeschlagen werden, sind jedoch – ausweislich einer Stichprobe - wie folgt beschrieben: „Quellenangabe: Ökologische Bildungsstätte Oberfranken (2005): Amphibienschutzkonzept Neustadt b.Coburg - Vergleich der Kartierungen von 1991 und 2004. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bundes Naturschutz, Nürnberg. 73 Seiten“ oder „Quellenangabe: Beyer, S. (2011): Das Grüne Band im Wandel: Biotopentwicklung im Raum Coburg. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bund Naturschutz, Nürnberg. 68 Seiten“. Unveröffentlichte und daher dem wissenschaftlichen Diskurs nicht unterworfenen Quellen sind weder offenkundig noch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit eindeutig. In der Stellungnahme wird auch nicht erkennbar, inwieweit die monierten, nicht verwendeten Quellen die verwendeten Quellen falsifizieren oder Wertungsergebnisse unschlüssig machen.

Das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ wird vom Vorhaben nicht berührt, da die Trasse in minimal ca. 300 m Abstand am Naturschutzgebiet vorbeiführt.

Die Einwendungen werden, in der Gesamtschau der UVP, zurückgewiesen.

## **2.7 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung des Vorhabens**

Basierend auf der Beschreibung der (natur-)räumlichen Situation werden die Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend wie folgt beurteilt:

Das planfestgestellte Vorhaben kommt menschlichen Siedlungsräumen regelmäßig kaum näher als 400 m. Alle relevanten Grenzwerte werden deutlich eingehalten. Die Bauarbeiten werden durch Auflagen so abgesichert, dass schädliche Immissionen nicht zu erwarten sind (Teil A Ziffer 3.8).

Es kommt durch die neue Leitung zu neuen Zerschneidungen der Landschaft auf der Neubautrasse; zudem werden die Masten mächtiger sein als die bisherige 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz E10018 (Bestandsleitung). Das Vorhaben lässt jedoch den weitgehenden Rückbau der Bestandsleitung zu und beseitigt damit eine Landschaftszerschneidung an anderer Stelle.

Das Vorhaben hat keine relevanten bzw. nur vernachlässigbar geringe Vor- oder Nachteile auf die Schutzgüter Luft/Klima und Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), weil sich die Situation gegenüber dem jetzigen Zustand nicht grundlegend verändert bzw. mögliche Wirkungen unerheblich bleiben.

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch Versiegelungen im Bereich der Maststandorte sowie temporär durch Zuwegungen verursacht. Die insgesamt nur geringen Belastungen lassen sich durch den Einsatz baubegleitender Maßnahmen vermindern.

Kultur- und Sachgüter können vor allem baubedingt betroffen sein, weil Masten innerhalb von Vermutungsflächen für Bodendenkmäler errichtet werden. Daher ist eine Vorerkundung und sachgerechte Begleitung der Bauarbeiten erforderlich. Baudenkmäler und historische Sichtachsen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung insgesamt nur geringfügig beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen sind für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt sowie die Landschaft festzustellen. In Folge der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben sich Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Wohnumfeld. Vor allem die Rodungen von Wald- und Gehölzbeständen wirken nachteilig. Erst durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind diese weithin kompensierbar. Der Bau der Leitung führt außerdem zur teilweisen Störung von Brutvogellebensräumen insbesondere von einigen Arten des Offenlandes. Zum Ausgleich sollen im weiteren Umfeld der Leitung Blühstreifen und Feldlerchenfenster zu einer Aufwertung von Brutvogellebensräumen führen.

Es ist aber auch festzuhalten, dass durch den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung auf ca. 21 km Länge analog zu den negativen Auswirkungen des Neubaus auch positive Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entstehen werden. Allerdings sind dabei die unterschiedlichen Dimensionen der beiden Freileitungen zu beachten, so dass teilweise nur geringe Entlastungseffekte für die relevanten Schutzgüter entstehen.

### **3 Materieil-rechtliche Bewertung**

#### **3.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Be-

troffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Die Feststellung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.).

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Satz 3 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das Vorhaben „380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze-Redwitz und Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz“ eingehalten. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

### 3.2 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine, fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung setzt voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst zu, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwGE 56, 110 <118 f.>; 71, 166 <168>; 72, 282 <285>; 84, 123 <130>).

Die Planrechtfertigung liegt vor, da das Freileitungsbauvorhaben gemessen an den Zielen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Urteile vom 22.03.1985 - BVerwG 4 C 15.83 - BVerwGE 71, 166 <168> = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 59 S. 60 f. und vom 26.04.2007 - BVerwG 4 C 12.05 - BVerwGE 128, 358 Rn. 45 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 27).

Das Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der laufenden Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) als Teil des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungs-

netze vom 21.08.2009 (BGBl I, S. 2870) aufgeführten Vorhabens "Neubau Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt), Nennspannung 380 kV". Es gehört damit zu den ursprünglich 24 Vorhaben, für die § 1 Abs 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen.

Die Planrechtfertigung ist damit vom Bundesgesetzgeber gesetzlich konkretisiert worden. Für die Planfeststellung und damit auch für die Planfeststellungsbehörde ist diese Feststellung verbindlich (§ 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG).

Diese Bindungswirkung an die gesetzgeberische Entscheidung für dieses Leitungsbauvorhaben im Sinne einer Bedarfsfeststellung geht nach der Rechtsprechung selbst dann nicht verloren, wenn zwischenzeitlich sich tatsächliche Änderungen der maßgeblichen Grundlagen ergeben sollten (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.06.1997, Az: 4 C 3/95, NuR 1998, 251 und vom 26.10.2005, Az: 9 A 33/04, Juris).

Nur wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das planfestgestellte Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, kann die Planrechtfertigung trotz der gesetzlichen Bedarfsfeststellung verneint werden. Im Allgemeinen steht aber bei derartigen gesetzlichen Bedarfsfestlegungen dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerwG ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung im EnLAG die Grenzen seines weiten gesetzgeberischen Ermessens überschritten oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan des EnLAG im Hinblick auf die bestehenden oder künftig zu erwartenden Anforderungen an das Stromübertragungsnetz an jeglicher Notwendigkeit fehlte oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az: 4 C 4/94, DVBl 1995, 1012, Beschluss vom 30. Dezember 1996 - BVerwG 11 VR 21.95 - UPR 1997, 153 und Urteil vom 22. Januar 2004 - BVerwG 4 A 32.02 - BVerwGE 120, 87 <100>). Solche Gründe liegen nicht vor.

Der vom EnLAG zugrunde gelegte energiewirtschaftliche Hintergrund eines zunehmenden Bedarfs an Übertragungskapazitäten ist nach wie vor aktuell und hat sich durch den im Rahmen der Energiewende beschlossenen Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie sogar noch verschärft.



Auch gefördert durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands in den letzten 10 Jahren zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergieanlagen, gekommen. Soweit die produzierte elektrische Energie nicht erzeugungsnah verbraucht wird, ergibt sich ein Übertragungsbedarf für große Leistungen von Nord/Ost nach Süd. Im Auftrag der Deutschen Energieagentur (dena) ist in einer bundesweiten Referenzstudie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (sog. dena-Netzstudie I 2005) die Netzsituation unter der Voraussetzung der Errichtung weiterer Windkrafteinpeisungen untersucht worden. Hierbei haben sich im Netz verschiedene Engpässe herausgestellt, zu deren Bewältigung dringend neue Übertragungskapazitäten benötigt werden. Hierbei wurde der Neubau der 380 kV-Leitung zwischen Altenfeld und Redwitz als erforderlich zur Bereitstellung von Übertragungskapazitäten identifiziert.

Zusätzlich zur dena-Netzstudie I wurden Netzberechnungen durch die Firma Consentec durchgeführt (Gutachten vom 12. und 20.12.2007), welche den dringenden Bedarf der Südwestkuppelleitung bestätigen. Die geplante Leitung zwischen den Umspannwerken Vieselbach – Altenfeld – Redwitz (TTG) wird eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Übertragung der erwarteten Leistungszubauten und die Einspeisung von regenerativen und konventionellen Kraftwerken schaffen. Die Untersuchungen zeigen, dass sie als Basismaßnahme in einer der Hauptflussrichtungen von Nordost nach Südwest für die zukünftige Energieversorgung erforderlich ist.

Im Übrigen hat auch die nach § 3 EnLAG vorgesehene Überprüfung des Bedarfsplans im Abstand von jeweils drei Jahren unter Berücksichtigung neuer Rahmenbedingungen und Erkenntnisse, wie der mittlerweile beschlossenen, stufenweisen Abschaltung der Kernkraftwerke bis 2022 und der sog. dena-Netzstudie-II der Deutschen Energieagentur vom November 2010, keine andere Einschätzung als den vordringlichen Bedarf für das Vorhaben ergeben. Nach dem Bericht gemäß § 3 des EnLAG (BT-Drs.17/11871 vom 07.12.2012, Seiten 3 und 4) bestehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die EnLAG-Vorhaben (außer dem gestrichenen Vorhaben Nr. 22) unverändert fort. Im Rahmen der Startnetzdarstellung des Netzentwicklungsplans Strom 2012, der von der Bundesnetzagentur am 26.11.2012 bestätigt wurde, sind deshalb neben bereits bestehenden Leitungen alle EnLAG-Vorhaben unabhängig vom jeweiligen Umsetzungsstand als Bestandteil des Startnetzes eingeflossen. Auf diesem Startnetz bauen alle laufenden Netzausbauplanungen auf. Am Fortbestehen der vordringlichen energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde daher keine Zweifel.

Das Vorhaben war zudem schon seit 2006 im Anhang I der TEN-E-Leitlinien enthalten. Die dort aufgeführten Projekte von europäischem Interesse zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Funktionieren des europäischen Bin-

nenmärkte besonders wichtig sind, weil sie grenzüberschreitend sind oder erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Übertragungs- bzw. Fernleitungskapazität haben.

Die TEN-E-Leitlinien wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG - kurz TEN-E-VO - ersetzt. Die Verordnung hat das Ziel, prioritäre Energieinfrastrukturvorhaben zu benennen und zu fördern. Die betreffenden Vorhaben werden als Vorhaben von gemeinsamem Interesse bezeichnet und in einer Liste gemäß Art. 3 Abs. 4 TEN-E-VO als Anhang zur Verordnung von der EU-Kommission veröffentlicht. Diese Liste wurde am 14.10.2013 veröffentlicht (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14.10.2013). Danach ist die beantragte Freileitung als Vorhaben von gemeinsamen Interesse (Projects of common interest - PCI) im Anhang ("Anhang VII") im Abschnitt B unter Nr. 3. „vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa‘ (‚NSI East Electricity‘)" als Vorhaben "3.13 PCI inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Halle/Saale und Schweinfurt zur Erhöhung der Kapazitäten im Nord-Süd-Korridor (Osten)" aufgelistet (sog. "PCI-Liste"). Die PCI-Liste umfasst 248 wichtige Energieinfrastrukturprojekte in Europa, die den Mitgliedstaaten u.a. helfen sollen, ihre Energiemärkte physisch zu integrieren und ihre Energiequellen zu diversifizieren. Darüber hinaus soll mit den Projekten das europäische Stromnetz so aufgerüstet werden, dass es die zunehmenden Mengen an Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen aufnehmen kann, so dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt werden.

Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VGI) – wie die vorliegende Leitung – sind gemäß Art. 2 Nr. 4 TEN-E-VO für die Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und –gebiete erforderlich. VGI erhalten durch die TEN-E-VO höchstmögliche Priorität. Bei den VGI in der Unionsliste steht für die Entscheidungen im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren (hier das vorliegende Planfeststellungsverfahren) die Erforderlichkeit in energiepolitischer Hinsicht fest (Art. 7 Abs. 1 TEN-E-VO). Nach der Begründung der Europäischen Kommission sollen die Betroffenen die Notwendigkeit eines VGI auf nationaler Ebene nicht mehr hinterfragen und ihr Engagement auf die Trassenfestlegung verlagern (Commission Staff Working Paper, Impact Assessment, SEC (2011) 1233 final, S. 27 oben). Nach Auskunft der Bundesregierung vom 26.06.2013 im Rahmen einer kleinen Anfrage zu den Leitlinien transeuropäische Energieinfrastruktur (BT-Drucksache 17/14131 vom 26.06.2013, S. 1) sorgt diese im Übrigen für eine Konsistenz der europäischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit der nationalen Netzplanung, insbesondere dem EnLAG und dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG).

Auch die aktuelle Kurzstudie "Abschaltung des AKW Grafenrheinfeld und Versorgungssicherheit in Bayern" der Firma aero consult vom 27.02.2014 im Auf-

trag des Vereins ".ausgestrahlt e.V." stellt die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der Thüringer Strombrücke nicht in Frage. Auszugsweise einige Zitate aus dieser Studie zur Thüringer Strombrücke:

"Eine verzögerte Fertigstellung der „Thüringer Strombrücke“ stellt zwar keine Bedrohung für die Versorgungssicherheit in Deutschland dar, wie im Folgenden erläutert wird, macht aber Ausgleichsmaßnahmen wie Redispatch notwendig."

"Das Gefälle und die Engpässe stellen keine optimale Situation dar, sind aber mit Maßnahmen der ÜNB beherrschbar. Die wichtigste kurzfristige Maßnahme zur Entschärfung der Situation ist der Redispatch, der von den ÜNB betrieben wird [BNetzA 2013c]."

"Die Netzengpässe sind also aktuell und auf absehbare Zeit beherrschbar, auch wenn diese Situation sub-optimal ist. Maßnahmen wie Redispatch und Einspeisemanagement der Erneuerbaren Energien wurden bis vor ein paar Jahren nur in Ausnahmesituationen genutzt, sind aber heute regelmäßig zu ergreifen [BNetzA 2011a]. Redispatch-Maßnahmen verursachen außerdem Kosten, die von den ÜNB über die Netznutzungsentgelte an die Stromverbraucher weitergegeben werden. Diese Kosten entstehen dadurch, dass auf der einen Seite für die Kraftwerke, die überhaupt oder mit einer höheren Leistung eingesetzt werden, Brennstoffkosten und evtl. Anfahrkosten der Anlage erstattet werden müssen. Auf der anderen Seite entstehen bei den Kraftwerken, die auf Grund der Maßnahme heruntergefahren werden, Kosten zur Glättstellung des Bilanzkreises [Next Kraftwerke 2014]. 2012 fielen fast 165 Mio. Euro an Kosten für Redispatch an, was 15% der Kosten der ÜNB für Systemdienstleistungen ausmachte. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtkosten für Systemdienstleistungen um 58 Mio. Euro gesunken, gleichzeitig sind jedoch die Kosten für den Redispatch um 123 Mio. Euro, also um fast 300% gestiegen [BNetzA und Bundeskartellamt 2013a und b sowie eigene Berechnungen mit den darin enthaltenen Daten]."

Netzverstärkungen wie die „Thüringer Strombrücke“ sind daher nicht nur sinnvoll, um den bestehenden Engpass nach Bayern zu entlasten, sondern sind demgegenüber auch mit niedrigeren Kosten verbunden, stellen also auch ökonomisch die sinnvollere Maßnahme als Redispatch dar [BNetzA 2013c, S. 12]."

Zusammenfassend sieht auch diese den Netzbetreibern gegenüber wohl eher kritische Studie eine sachliche Rechtfertigung für die Thüringer Strombrücke.

Letztendlich hat auch das Bundesverwaltungsgericht in allen bisherigen Gerichtsverfahren zu EnLAG-Vorhaben keinerlei Zweifel an der Gültigkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im EnLAG erkennen lassen, obwohl die jeweiligen Kläger diese Thematik ausdrücklich vorgebracht haben (Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, NVwZ 2013, S. 607 ff).

Soweit von verschiedenen Einwendern auf ein Gutachten Jarass/Obermair vom 21.10.2007 zur „Notwendigkeit der geplanten 380 kV-Verbindung Raum Halle – Raum Schweinfurt“ Bezug genommen wird, kann diese Studie die Erforderlichkeit des Vorhabens nicht in Frage stellen, zumal der Bedarfsplan – anders als das genannte Gutachten – ausdrücklich auf einen „Neubau“ und nicht wie für andere Vorhaben auf eine „Umrüstung“ oder „Zubeseilung“ abstellt (so ausdrücklich auch BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 a.a.O.). Aus den vorgehend dargestellten Gründen greift das Gutachten Jarass/Obermair der Sache nach nicht durch.

Neben der dargestellten Planrechtfertigung für den Neubau der 380 kV-Leitung ist auch vernünftigerweise geboten, die bestehende 110 kV-Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mitzuführen und die vorhandene 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz (LH 07-E10018) nach Inbetriebnahme der Gemeinschaftsleitung teilweise zurückzubauen. Auch insoweit kann daher eine entsprechende Planrechtfertigung festgestellt werden.

Die Mitführung der 110 kV-Leitung auf dem neuen Mastgestänge und die damit verbundene Leitungsbündelung dienen der Minimierung unterschiedlicher Betroffenheiten privater und öffentlicher Belange. Die Bündelung dient dazu, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen für Menschen zu verringern. Zum Tragen kommt damit insbesondere auch der raumordnerische Belang, den Siedlungs- und Landschaftsraum zu entlasten. Durch die Kombination der Neubaumaßnahme einer 380/110 kV-Leitung mit der Rückbaumaßnahme der 110 kV-Leitung besteht auch die Möglichkeit, die durch die neue Leitung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Rückbau der 110 kV-Leitung teilweise auszugleichen. Die Zerschneidung der Landschaft durch eine zweite Leitung wird dadurch verhindert.

Die Planung für den Rückbau und die Mitnahme der 110 kV-Leitung entspricht auch den Zielen des § 1 EnWG, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität versorgt werden soll. Durch die Vermeidung von parallel oder getrennt verlaufenden Doppeltrassen wird der Anforderung, die Umwelt möglichst wenig zu belasten (§ 3 Nr. 33 EnWG) Rechnung getragen. Sowohl eine separat neben der 380 kV-Leitung verlaufende Freileitung als auch eine Erdverkabelung der bestehenden 110 kV-Leitung, die daher insoweit keine vorzugswürdige Alternative darstellt, würden eine erhöhte Umweltbelastung in diesem Sinne darstellen. Dies gilt konkret auch in Bezug auf den Menschen als Teil der Umwelt. Insoweit können durch eine gemeinsame Trassenführung zusätzliche Belastungen im Sinne des beim seinerzeitigen Bau der bestehenden Leitungen noch nicht geltenden Vorsorgegrundsatzes vermieden werden.

Schließlich spricht auch noch der Aspekt der wirtschaftlichen Lebensdauer der bestehenden, überwiegend aus dem Jahr 1954 stammenden 110 kV-Leitung

für die Mitführung auf dem Gestänge der neu zu errichtenden 380 kV-Leitung anstelle eines Weiterbetriebes der alten Bestandsleitung mit entsprechenden Instandhaltungs- und Sanierungskosten.

Folgende Einwender haben den grundsätzlichen Bedarf für das Leitungsbauvorhaben bestritten:

P001, P002, P003, P004, P005, P006, P009, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P032, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P043, P050, P052, P053, P062, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P080, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P089, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P140, P142.1, P142.2, P144, P148, P149, P150, P151, P152, P153, P154, P155, P156, P157, P160, P161, P162.1, P162.2, P165.1, P165.2, P166, P167, P170, P171, P172, M173, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P184, P188.1, P188.2 und ebenso die Städte Coburg und Rödentel, die Gemeinden Dörfles-Esbach, Ebersdorf b.Coburg, Grub a.Forst, Sonnefeld, der Markt Marktgraitz sowie der Bayer. Bauernverband und die gesamte Unternehmensgruppe der Stadtwerke Rödentel (SWR). .

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planrechtfertigung folgt aus der für die Planfeststellungsbehörde verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Es wird von den Einwendern in diesem Zusammenhang auch vielfach geltend gemacht, dass das Vorhaben nur einem privatnützigen Profitstreben diene, und dass die aktuellen Gesetze sowie die Energiepolitik als falsch erachtet werden.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.6 und 3.4.15.1.7 zurückgewiesen.

### 3.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze aus dem Bereich des Naturschutzrechts sind z.B. das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend voll umfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.4 Öffentliche und private Belange, Abwägung

#### 3.4.1 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, NVwZ 2013, S. 23 ff.).

Unzulässig ist allerdings eine Abschnittsbildung, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (vgl. BVerwG a.a.O.).

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den letzten Teilabschnitt der sog. „Südwestkuppelleitung“ aus dem Raum Halle nach Nordbayern. Die Festlegung eines Anfangspunktes des vorliegenden Abschnitts an der Landesgrenze zwischen Thüringen und Bayern ist sachlich gerechtfertigt. Auch wenn eine länderübergreifende Abschnittsbildung nicht ausgeschlossen ist, liegt im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung die Bildung eines nur ein Bundesland berührenden Planfeststellungsabschnitts nahe (BVerwG a.a.O.).

Das Ende des planfestgestellten Teilabschnitts wird durch einen Netzverknüpfungspunkt im Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach definiert. Auch insoweit handelt es sich um eine in jeder Hinsicht sachlich gerechtfertigte Begrenzung des Planungsabschnitts, da dieser Punkt auch den Endpunkt der „Südwestkuppelleitung“ darstellt. Dieser Endpunkt entspricht auch der Regelung des § 1 Abs. 5 EnLAG, nach der Energieleitungen jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind, enden.

Der Planfeststellungsbeschluss führt auch nicht zu einem „Planungstorso“, dessen Entstehung mit den Grundsätzen einer dem Abwägungsgebot entsprechenden Abschnittsbildung unvereinbar wäre (vgl. BVerwG, Urteile vom 19.05.1998, Az: 4a 9.97 und vom 23.02.2005, Az: 4A 5.04; Juris). Ob dabei jeder Abschnitt für sich gesehen eine eigenständige Funktion haben muss, wie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Straßenbauvorhaben gefordert wird, ist für Höchstspannungsleitungen gerichtlich noch nicht abschließend geklärt. Diese Frage der eigenständigen Funktion des Planungsabschnitts Landesgrenze Bayern/Thüringen - Redwitz a.d.Rodach kann vorliegend aber unberücksichtigt bleiben, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Entstehung eines Planungstorsos führen kann, weil eine durchgehende Verknüpfung des gesamten Neubaus der Südwestkuppelleitung mit Netzknotenpunkten hinreichend gewährleistet ist.

Die Neubaustrecke von Sachsen-Anhalt bis Thüringen ist weitestgehend planfestgestellt und teilweise sogar schon gebaut worden. Für den Teilabschnitt „Altenfeld-Landesgrenze“ ist das Raumordnungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen worden. Für diesen dritten Abschnitt der Südwestkuppelleitung soll nach Auskunft der dortigen Planfeststellungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, vom 16.12.2014 der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich im Januar 2015 erlassen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand stünden ersichtlich durchgreifende und nicht zu überwindende Genehmigungshindernisse dem Vorhaben in Thüringen nicht entgegen. Der nach beiden Planungen vorgesehene gemeinsame Übergabepunkt nördlich des Froschgrundsees bei Weißenbrunn vorm Wald stehe nicht in Frage. Ungeachtet teilweiser anderslautender Äußerungen aus der Thüringer Landespolitik nach dem dortigen Regierungswechsel geht auch die Thüringer Landesverwaltung nach einer juristischen Prüfung des Sachverhaltes davon aus, dass es keine rechtliche Möglichkeit gibt, das dortige - quasi abgeschlossene - Genehmigungsverfahren auszusetzen oder gar den dritten Bauabschnitt der Thüringer Strombrücke aufzuhalten (vgl. Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz; Medieninformation vom 13.01.2015, "Thüringer Strombrücke kommt"; Ministerpräsident Bodo Ramelow, "Kein Spielraum", 16.01.2015, Internetseite: <http://www.bodo-ramelow.de/politik/aktuell/post/2015/01/16/kein-spielraum/>) .

Nach der Rechtsprechung ist es für die grundsätzlich zulässige Abschnittsbildung erforderlich, aber auch ausreichend, eine Vorausschau auf nachfolgende

Abschnitte nach Art eines "vorläufigen positiven Gesamturteils" anzustellen. Die Prognose muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob sich die weiteren Projektabschnitte verwirklichen lassen, ist anhand objektiver Gegebenheiten nach summarischer Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az: 9 B 14/13, DVBl 2014, 237).

Nach der Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16.12.2014 ist davon auszugehen, dass der dortige Planfeststellungsbeschluss für den Trassenabschnitt Altenfeld - Landesgrenze Thüringen/Bayern der 50Hertz Transmission GmbH demnächst erlassen werden kann. Auch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz als für den Energieleitungsbau in Thüringen zuständiges Ressort teilt zusammen mit dem Ministerpräsidenten nach den oben genannten Quellen diese Einschätzung nach rechtlicher Prüfung des Sachverhalts.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Trassenabschnitt Altenfeld - Landesgrenze Thüringen/Bayern der 50Hertz Transmission GmbH durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und diesem Beschluss der Regierung von Oberfranken liegt dann eine vollständig mit dem überörtlichen Übertragungsnetz verknüpfte Stromleitung vor. Zudem war bisher kein Klageverfahren gegen einzelne Abschnitte der Thüringer Strombrücke erfolgreich, so dass angenommen werden kann, dass dem Vorhaben auch keine grundsätzlichen Bedenken insbesondere hinsichtlich seines Bedarfs entgegenstehen. Von vornherein unüberwindliche Hindernisse in Bezug auf die Fertigstellung des Gesamtvorhabens sind daher nicht ersichtlich.

Soweit von der Gemeinde Dörfles-Esbach als Träger öffentlicher Belange Einwände gegen die erfolgte Abschnittsbildung erhoben wurden, werden diese unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

#### 3.4.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Leitungsbauvorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Das planfestgestellte Vorhaben folgt, wie die höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2013 zum Planfeststellungsantrag bestätigt hat, der Trassenführung, die Gegenstand der beiden landesplanerischen Beurteilungen vom 09.05.2008 und ergänzend vom 17.08.2012 gewesen ist. Die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilungen sind demnach in die vorgelegte Planung eingeflossen. Auch gegen die im Zuge der "Alternativenprüfung für den Bereich Marktgraitz/Marktzeuln" dargestellte Variante B2, die klein-



räumig leicht von der raumgeordneten Trasse abweicht, werden von der höheren Landesplanungsbehörde keine Bedenken erhoben.

Aus regionalplanerischer Sicht werden auch vom Regionalen Planungsverband Oberfranken - West gegen die verfahrensgegenständliche Planung keine weiteren Einwendungen erhoben oder Hinweise vorgebracht.

Bei den nachstehenden Ausführungen werden das BayLplG vom 27.12.2007 und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) von 08.08.2006 zitiert, da die aktuellen - aber weitestgehend inhaltsgleichen - Fassungen dieser Bestimmungen noch nicht maßgeblicher Sach- und Rechtsstand bei Erlass der (abgeschlossenen) landesplanerischen Beurteilungen waren. Sofern hingegen Anforderungen der Planfeststellungsbehörde in landesplanerischer Hinsicht betroffen sind, ist der aktuelle Rechtsstand ("n.F.") zitiert, da dieser insoweit von der Planfeststellungsbehörde bei Erlass dieses Beschlusses zu beachten ist.

Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind u.a. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Raumordnungspläne wie das übergeordnete Landesentwicklungsprogramm Bayern und die daraus entwickelten Regionalpläne für die einzelnen Regionen aufzustellen (vgl. insgesamt dazu Art. 1 BayLplG). Damit soll durch die Landesplanung eine am Gemeinwohl orientierte, möglichst konfliktarme Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes sichergestellt werden.

Die Landesplanung hat die Aufgabe, überörtlich raumbedeutsame Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren (ROV) zu beurteilen und dabei sowohl einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Beteiligten herbeizuführen, als auch auf die Übereinstimmung raumbedeutsamer Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu achten. Gegenstand von ROV sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit – wie das gegenständliche Vorhaben -, die vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem ROV auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen sind. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich bedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen. Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. – "Erfordernisse der Raumordnung" sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Das ROV ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird in der Regel mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, die sich wiederum auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beschränkt und sich nicht mit fachlichen

Detailfragen auseinandersetzt. Das ROV greift somit dem Planfeststellungsverfahren nicht vor und ersetzt weder den Planfeststellungsbeschluss noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Abwägung zwar nicht an die landesplanerische Beurteilung eines vorangegangenen Raumordnungsverfahrens gebunden, muss aber das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in ihre Abwägung mit einbeziehen (VGH, Urteil vom 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041, Juris). Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind also als abwägungsrelevant zu berücksichtigen. Dabei hat es aber sein Bewenden (so BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Aktenzeichen: 11 A 2/95, Juris).

Dementsprechend legt auch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG n.F. fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Erfordernisse der Raumordnung sind (vgl. § 3 ROG/ Art. 2 Nr. 1 BayLplG n.F.):

- Ziele der Raumordnung  
als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
- Grundsätze der Raumordnung  
als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung  
als Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens.

Während nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG n.F. Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkung entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich. Ein Grundsatz der Raumordnung kann in der Abwägung überwunden werden (so auch BVerwG, Urteil vom 20.11.2003, Az.: 4 CN 6.03, und Beschluss vom 15.06.2009, Az.: 4 BN 10.09, Juris).

In einer Vielzahl von Einwendungen (insbesondere P001, P014, P017, P020, P027, P029, P032, P033.1, P033.2, P036, P037, P039, P040.1, P040.2, P042, P050, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P074, P075, P078, P082.1, P082.2, P085, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.1, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P151, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182) und Stellungnahmen werden Verstöße der vorliegenden Planung gegen die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung oder vermeintliche Fehler in den landesplanerischen Beurteilungen gerügt.

Diese Einwendungen werden aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

#### Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayLplG ist es Aufgabe der Landesplanung, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten (nun Leitziel nach Art. 5 Abs. 1 BayLplG n.F.).

In der Anlage zur Verordnung über das LEP 2006 Teil A Abschnitt I Nr. 1.1 Satz 2 wird ebenfalls als Ziel vorgegeben, dass in allen Landesteilen gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen und erhalten werden sollen.

Die Einwender P007, P014, P023, P027, P028, P037, P039, P048, P050, P052, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P072.1, P072.2, P079, P082.1, P082.2, P084, P087.1, P087.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P151, P176, P179, P180, P181, P182 sowie die Stadt Rödental rügen, dass das Ziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen durch die Planung verletzt werde.

Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit sind nach dem BayLplG und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern wesentliche Leitlinien bayerischer Raumentwicklung. Zum einen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes. Zum anderen bildet die Nachhaltigkeit den Wertmaßstab für die Umsetzung dieses Leitprinzips und für die Umsetzung aller fachbezogenen Festle-

gungen. Die gleiche Gewichtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange stellt eine langfristig tragfähige Raumentwicklung sicher.

Gleichwertige Lebensbedingungen dürfen nicht als gleiche Lebensbedingungen missverstanden werden. Unterschiedliche soziokulturelle Strukturen und geographische Gegebenheiten können und sollen nicht nivelliert werden. In Bezug auf das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen geht es vielmehr darum, Chancengerechtigkeit in allen Landesteilen zu gewährleisten, wie etwa den Zugang zu allen Grunddaseinsfunktionen wie Bildung, Arbeit, Erholung, Versorgung, Kommunikation und Verkehr.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern zu schaffen oder zu erhalten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (z.B. Einrichtungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung und der Kultur).

Der Umsetzung dieser zentralen überfachlichen Zielsetzung der Raumordnung steht der geplante Stromleitungsbau nicht entgegen. Zur Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen im Sinne der Raumordnung leistet der Bau leistungsfähiger Infrastruktureinrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft einen wichtigen Beitrag.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Leitungsneubau-strecke im vorhandenen Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach endet. Von dort kann über die 110 kV-Ebene auch der lokale Teilraum mit Strom versorgt werden. Damit dient die Leitung auch der unmittelbaren Gewährleistung einer sicheren und leistungsfähigen Stromversorgung in diesem Landesbereich bei den veränderten Rahmenbedingungen der Energieversorgung und schafft somit eine leistungsfähige Stromversorgungsinfrastruktur auch für die örtliche Bevölkerung und Wirtschaft. Aber auch unabhängig davon wird der Grundsatz gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Bayern nicht dadurch verletzt, dass Infrastrukturvorhaben notwendiger Weise immer in einem bestimmten Teil des Landes errichtet werden und regelmäßig auch andere Teile des Landes Nutzen daraus ziehen: Dies gilt etwa für überörtliche Verkehrsinfrastrukturvorhaben wie Autobahnen oder Flugplätze oder auch für die Errichtung größerer Kraftwerke in gleicher Weise.

Es entstehen auch keine ungesunden Lebens- oder Arbeitsbedingungen bei Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.4.1.1 und 3.4.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen zur angeblichen Verletzung des Grundsatzes der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen werden daher zurückgewiesen.

Die Stadt Rödentel, sowie die sich darauf beziehende Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und der sich ebenso darauf beziehende Markt Marktgraitz bemängeln die Anwendung des Bündelungsgebots als Kriterium bei der Trassenfindung. Gefordert wird in diesem Zusammenhang wiederum, dass nach dem LEP in allen Landesteilen gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen und erhalten werden sollen. Die geplante Leitungstrasse widerspräche diesem Ziel. Durch die Baumaßnahmen würden die gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger massiv beeinträchtigt. Von gesunden Lebensbedingungen könne nicht die Rede sein, wenn die Leitung im Abstand von 400 m (Trasse A2) und 200 m (Trasse A1) an die Bevölkerung von Weißenbrunn vorm Wald heranrücke. Gleiches gelte in Bezug auf die Arbeitsplätze eines Einrichtungshauses (Gewerbegebiet Oeslau). Diese seien zumindest acht Stunden pro Arbeitstag der elektromagnetischen Strahlung ausgesetzt.

Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder sind bei den vorgesehenen Abständen der Freileitung zu dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden ausgeschlossen. Insoweit wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.4.1.1 und 3.4.4.2 dieses Beschlusses verwiesen. Zudem wurde gerade auch der Mast 123 in unmittelbarer Nähe des Einrichtungshauses aus anderen Gründen im Rahmen einer Planänderung vom Betriebsgelände des Möbelhauses deutlich abgerückt. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Bedenken der Gemeinden werden daher zurückgewiesen.

#### Ost- und Westtrassen:

Nachfolgend wird die Trassenbewertung unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit der Trassen mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vorgenommen. Diese Prüfung der Raumverträglichkeit der möglichen Trassenvarianten einschließlich der überörtlich bedeutsamen Belange des Umweltschutzes war Inhalt der beiden landesplanerischen Beurteilungen vom 09.05.2008 und 17.08.2012. Eine fachplanerische Abwägung der Ost- und Westtrassen erfolgt in der nachfolgenden Ziffer 3.4.3.1.4.

Die landesplanerischen Beurteilungen kommen für alle geprüften Trassenvarianten, also die Korridore West 1 und West 2 und die Korridore Ost 1, Ost 2 und Ost 3 (vgl. Karte Seite 3 der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008) sowie den drei Modifikationen in den Abschnitten nördlich Großgarnstadt, bei Sonnefeld/Weidhausen und westlich Marktgraitz (vgl. Karte Seite 2 der landesplanerischen Beurteilung vom 17.08.2012) zu dem Ergebnis, dass diese den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Lediglich im Hinblick auf vorhandene Bündelungsmöglichkeiten und die damit verbundene Minimierung der Eingriffe in den Landschaftsraum weisen allerdings die Westtrassen weitergehende raumordnerische Vorzüge auf.

Aus landesplanerischer Sicht sind also alle Trassenvarianten mit den Erfordernissen der Landesplanung vereinbar. Zur Begründung wird im Detail auf die landesplanerischen Beurteilungen 2008 und 2012 verwiesen. Eine abschließende Entscheidung für eine bestimmte Trasse wurde durch die landesplanerischen Beurteilungen nicht vorgenommen.

### Bündelungsgebot

Insbesondere die Anwendung des Bündelungsgebotes wurde von den Einwendern P001, P004, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P032, P035, P036, P037, P039, P040, P042, P050, P052, P053, P054, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P075, P078, P079, P080, P082.1, P082.2, P084, P086, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P151, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P191, P192, P194.1, P194.2, P194.3 abgelehnt. Auch die Stadt Rödentel, sowie die sich darauf beziehende Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und der sich ebenso darauf beziehende Markt Marktgraitz, bemängeln die Anwendung des Bündelungsgebots als Kriterium bei der Trassenfindung. Die diesbezüglichen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

Eine Stromleitung ist als lineares Bandinfrastrukturvorhaben zu bewerten und folglich in die Bewertung der Frage der Bündelung von Bandinfrastrukturen einzubeziehen.

Grundsätzlich ist aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung zu Möglichkeiten der Bündelung mit linearen Bandinfrastrukturen festzustellen, dass diese der Zerschneidung großflächig zusammenhängender Landschaftsräume und damit einhergehender Verinselung von Lebensräumen, die wiederum zu Störungen von ökologisch-funktionalen Beziehungen und Verflechtungen führen, entgegenwirken.

Dem Landschaftsverbrauch, der Durchschneidung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann vielfach dadurch abgeholfen werden, dass die Trassen verschiedener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Verkehrsanlagen parallel geführt, gebündelt bzw. gemeinsam genutzt werden. Der Bündelung von Trassen ist daher besonderes Gewicht beizumessen.

Nach Ziel B I 2.2.9.1 des LEP 2006 sollen großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Ver-

kehr- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.

Der Grundsatz der Bündelung von bandartigen Infrastruktureinrichtungen mit bereits vorhandenen hat darüber hinaus gesetzlichen Niederschlag insbesondere in § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG gefunden, wonach Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden sollen, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Auch laut der Begründung der entsprechenden Grundsätze des LEP 2013 (7.1.3) verringert die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Raumordnung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG n.F. (vgl. auch inhaltsgleich § 2 Abs. 2 ROG), wonach die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich vermieden werden soll.

Der im Raumordnungsverfahren positiv beurteilte Westkorridor und die verfahrensgegenständliche Trasse werden diesem Bündelungsgrundsatz in hohem Maße gerecht. Dies gilt zum einen für die vorgesehene Mitnahme der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz a.d.Rodach. Zum anderen verläuft die Trasse im Bereich des Froschgrundsees parallel zu der ICE Strecke Ebenfeld – Erfurt und der über den See führenden Brücke. Weiter erfolgt die Bündelung mit der ICE-Strecke im Verlauf der Leitung zwischen dem Bereich westlich Oberwohlsbach und dem Bereich östlich Rögen. Mit dem Verlauf der Autobahn A 73 erfolgt eine Bündelung zwischen den Bereichen östlich von Dörfles-Esbach und östlich von Rohrbach.

Diese Beurteilung der geprüften Varianten gibt auch der nachfolgende Auszug aus der Tabelle in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008, Seite 10, anschaulich wieder.

<b>Belang</b>	<b>West 1</b>	<b>West 2</b>	<b>Ost 1</b>	<b>Ost 2</b>	<b>Ost 3</b>
Gemeinschaftsgestänge mit bestehender 110 kV-Leitung in km	17,2	21,1	11,6	3,4	3,4
Bündelung mit weiteren Infrastruktureinrichtungen in km	18,6	12,8	0	0	0

Quelle: landesplanerische Beurteilung der ROFr vom 09.05.2008

Demnach ist auf den Osttrassen nur eine – allerdings erheblich kürzere - Bündelung mit einer 110 kV-Leitung (ab Mast 151 der Antragstrasse) möglich und zwar erst im südlichen Teil der Trasse, der bei Ost- und Westtrasse gleich ist. D.h. im eigentlichen Ostkorridor ist keine Mitnahme der 110 kV-Leitung möglich. Eine Bündelung mit großen bandförmigen Infrastruktureinrichtungen wie der ICE-Neubaustrecke und der Bundesautobahn A 73 ist ebenfalls nicht möglich.

Die Planungskenndaten der im ROV 2008 überprüften Leitungsvarianten bezüglich möglicher Trassenbündelungen nur mit Verkehrsachsen (inkl. Mehrfachbündelungen) lauteten: Variante West 1 (18.550 m oder ca. 61 % der Gesamtlänge), Variante West 2 (12.800 m od. ca. 43 %), Variante Ost 1 (0 m), Variante Ost 2 (0 m), Variante Ost 3 (0 m).

Dabei ist zu beachten, dass sich bei der gegenständlichen Planung in Form der nach der ergänzenden landesplanerischen Beurteilung vom 17.08.2012 modifizierten Trassenvariante West 2 hinsichtlich der Trassenbündelungen mit Verkehrsachsen eine Erhöhung des Wertes in der vorstehenden Auflistung ergibt. Durch die modifizierte Trassenführung zwischen Ebersdorf b.Coburg und Sonnefeld erfolgt auf rund 2,5 km eine Parallelführung der Leitung neben der Bundesstraße B 303 im Bereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen b.Coburg. Insofern würden sich die Werte in der vorstehenden Auflistung bei den insoweit modifizierten Trassenvarianten West 2 und Ost 1 um diese 2,5 km erhöhen. Für die verfahrensgegenständliche Trasse West 2 modifiziert würde sich der Wert auf ca. 15.300 m oder ca. 49% erhöhen, wobei die gesamte Leitungslänge von 29,8 km auf ca. 31 km zunimmt. Hingegen würde bei der modifizierten Trassenvariante Ost 1 nun erstmals eine Bündelung mit großen Verkehrsachsen auf diesen ca. 2,5 km möglich sein. Dieser Bündelungsanteil an der Gesamttrasse Ost 1 modifiziert läge aber nur bei knapp 10% und bleibt damit deutlich hinter den 49% der vorliegenden Planung zurück.

Gerade aber auch die weitergehende Bündelung mit der 110 kV-Leitung gewährleistet bei der vorgelegten Planung, dass die vielfach beklagte "Verdrängung der Landschaft" auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wird und die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für Energieleitungen nicht noch erheblich zunimmt. Beim Vergleich der durch den Rückbau der 110 kV-Leitung frei werdenden Flächen für die Schutzstreifen und Maststandortinanspruchnahme von fast 1,1 Mio. m<sup>2</sup> mit den für Schutzstreifen und Maststandorte des Neubaus benötigten Grundstücksflächen von etwa 1,8 Mio. m<sup>2</sup> wird deutlich, dass die Bündelung der Energieleitungen deutliche Vorteile gegenüber einer getrennten Führung in immer neuen Trassen hat. Die vorgesehene Mitnahme ermöglicht es, die Leitungen verschiedener Versorgungsträger auf nur einem Leitungsgestänge zu führen. Bezogen auf die Gesamtlänge der 110 kV-Leitungsmittführung vom Mitnahmepunkt am Mast 16n bei Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach bedeutet das für die nun vorliegende modifizierte Trasse eine optimale Bündelung auf mehr als 2/3 der gesamten Neubaustrecke (ca. 21 km von ca. 31 km). Hinzu kommt, dass auch



außerhalb der Leitungsmitnahmestrecke ab Dörfles-Esbach bis zur Landesgrenze zu Thüringen eine Bündelung zunächst auf einem kurzen Stück mit der Bundesautobahn A 73 und der ICE-Neubaustrecke bis auf Höhe Schloss und Park Rosenau möglich ist und dann die Bündelung parallel zur ICE-Neubaustrecke erfolgt. Unterbrochen wird die Bündelung nur im Bereich der Hohen Schwenge, da dort der ICE durch einen Tunnel geführt wird. Jenseits der Hohen Schwenge kann allerdings die Parallelführung der Leitung insbesondere wieder mit den mächtigen Brückenbauwerken der ICE-Strecke in Form der Talbrücken über den Pöpelgrund und den Froschgrundsee erfolgen. Somit wird die Leitung nur im Bereich der unterirdischen ICE-Streckenführung unter der Hohen Schwenge auf ca. 3 km Länge ungebündelt mit anderen Infrastruktureinrichtungen geführt. Umgekehrt bedeutet das, dass die Freileitung auf über 90% der Strecke in Bündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen gebaut werden kann. Mit Trassenführungen östlich der gegenständlichen Plantrasse sind solche hohen Bündelungseffekte bei weitem nicht zu erreichen. Die einzig dort bündelungsfähigen Abschnitte der Variante "Ost 1" mit der B 303 zwischen Sonnefeld und Weidhausen b.Coburg befinden sich im südlichen Teil der Trasse, da dort die Leitungsführung der Varianten "West 1", "West 2" und "Ost 1" von Redwitz bis zu den jeweiligen Variantenunterschieden identisch ist oder nun unter Berücksichtigung der Modifikationen identisch wäre. Die eigentlichen Osttrassen im nachfolgenden, nördlichen Trassenverlauf ermöglichen hingegen keinerlei Bündelung, da der dortige Bereich bisher von größeren Infrastruktureinrichtungen frei geblieben ist.

Durch die Bündelung soll insbesondere vermieden werden, dass das Landschaftsbild in bislang unbelasteten Räumen beeinträchtigt wird. Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich nicht nur aufgrund von visuellen Wirkungen, sondern Geräusche und Gerüche prägen ebenso die Wahrnehmbarkeit der Landschaft. Es ist unstrittig, dass Autobahnen oder ICE-Strecken regelmäßig andere Wirkungen auf die Landschaft entfalten als eine Freileitung. Bei einer Freileitung dominieren die Maste allein aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild, Geräusche sind nur in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar und überprägen den Eindruck der Landschaft nicht. Bei einer Autobahn überprägen vor allem die Geräusche den Eindruck der Landschaft. Es trifft aber nicht zu, dass die ICE-Strecke und die Autobahn nur ebenerdig verlaufen und keine optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entfalten. So wird die ICE-Strecke zur Überquerung des Froschgrundsees, im Bereich des Pöpelholzes und zur Querung des Itztals bei Dörfles-Esbach über teilweise sehr mächtige Talbrücken geführt. Gleiches gilt für die Autobahn im Bereich Dörfles-Esbach. Gerade diese Brückenbauwerke haben erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zumal sie sehr massive Baukörper darstellen.

Für den Abschnitt Vieselbach – Altenfeld der Thüringer Strombrücke hat das Bundesverwaltungsgericht bereits festgestellt, dass es den Zielen des Landschaftsschutzes entspricht, Eingriffe zu bündeln, um so bislang unzerschnittene, störungsarme Gebiete zu erhalten (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2012, Az: 7 VR 4/12; NuR 2012, 710).

Die landesplanerische Beurteilung ist hinsichtlich der Vorzüge der Westtrassen beim Aspekt der Bündelung von bandförmigen Infrastruktureinrichtungen daher sachlich zutreffend und die diesbezüglichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Oberfranken West

Eine Vielzahl von Einwendern gibt unter Bezugnahme auf einzelne Passagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans der Region 4 (Oberfranken-West) an, dass die vorgelegte Planung im Widerspruch zu den Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplans Oberfranken-West stehe.

Es sind dies folgende Einwender Nrn.:

P001, P014, P017, P027, P029, P032, P033.1, P033.2, P036, P037, P039, P042, P050, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P078, P082.1, P082.2, P085, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P151, P174.1, P174.2, P176, P179, P180, P181, P182 sowie die Stadt Rödental.

Es wurden dazu insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP und des Regionalplans (RP) angeführt:

„Die Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und unverwechselbaren Gestalt erhalten und weiter entwickelt werden.“ (LEP B VI 3 Z)

„Freileitungstrassen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländeerücken ... nicht beeinträchtigen“ (LEP B I 2.2.9.2 Z)

„Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen ist anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung Rechnung getragen wird“ (LEP B III 1.1 G)

„Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaft Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit zu erhalten.“ (LEP B I 2.2.3 G)

„Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, die Naturgüter Boden, Wasser Luft/Klima und Tier- und Pflanzenwelt im dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern“ (LEP B I 1.1 G)

„Dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes kommt besondere Bedeutung zu“ (LEP B IV 4.1 G)

„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Bedeutung zu“ (RP 4 B I 3.1).

„Regionale Grünzüge sollen als Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete freigehalten werden“ (RP 4 B I 3.2)

„Die Erhaltung gesunder Wälder soll in der gesamten Region angestrebt werden“ (RP 4 B III 2.1)

„Talabschnitte ohne öffentliche Straßen, Versorgungsleitungen oder Bebauung sollen insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten weiterhin freigehalten werden“ (RP 4 B I 2.2.3).

Die zitierten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 und des Regionalplans Oberfranken-West sind in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 insbesondere in den Kapiteln 2.3 Land- und Forstwirtschaft, 2.4 Tourismus und Erholung und 3.1 Natur und Landschaft als Erfordernisse der Raumordnung enthalten. Sie waren damit Gegenstand und Prüfmaßstab der landesplanerischen Beurteilung.

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu den genannten Bestimmungen des LEP und des Regionalplans Oberfranken-West. Bei den betroffenen Festlegungen des Regionalplans und des LEP handelt es sich meist um bloße Planungsgrundsätze, die anders als Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen keine Bindungswirkung entfalten (vgl. oben) und damit einer fachplanerischen Abwägung zugänglich sind. Den wenigen als Ziele bezeichneten oder anzusehenden Bestimmungen widerspricht die Planung nicht.

Das Ziel des LEP, Städte und Dörfer in ihrer Funktion, Struktur und unverwechselbaren Gestalt zu erhalten und weiter zu entwickeln (LEP B VI 3 Z) wird durch die vorgelegte Planung nicht maßgeblich berührt.

Die Funktion, Struktur und Gestalt der Städte und Dörfer an der Trasse bleibt erhalten und wird nicht durch die geplante Leitung zerstört. Die Leitungstrasse hält Abstand zu den Orten an der Trasse. Eine direkte Überspannung von Dörfern erfolgt nicht.

Die Trasse der 380 kV-Neubauleitung wird Abstände von mehr als 400 m zu Wohngebieten in angrenzenden Siedlungsbereichen einhalten. Meist sind die Abstände zu Siedlungsbereichen noch deutlich höher. Der minimale Abstand beträgt mehr als 200 m zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich. Selbst zu Gewerbegebieten und anderen Baugebieten, die nicht Wohnzwecken dienen, wird im Allgemeinen ein deutlicher Abstand eingehalten. Die Planung be-

hindert die Erweiterung von Baugebieten in Richtung 380 kV-Leitung zudem nicht. Unabhängig von der Klärung der Frage, ob die weitere Entwicklung in Richtung 380 kV-Leitung im Einzelfall städtebaulich überhaupt sinnvoll und erforderlich ist, stellt der 400 m Abstand nach EnLAG keinen Schutzabstand im Sinne des Gesundheitsschutzes dar, der die Siedlungsentwicklung bei Unterschreiten dieses Abstandes beeinträchtigen würde.

Durch den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung wird hingegen in einigen Ortsbereichen, in denen die Ortsbebauung unmittelbar an die Bestandsleitung herangerückt ist, nun eine Entlastung erreicht und gegebenenfalls eine ungestörte bauliche Entwicklung möglich. Damit entstehen die in der landesplanerischen Beurteilung formulierten "neuen" Entwicklungsmöglichkeiten für eine Siedlungserweiterung u.a. für die Ortslage Rohrbach. Widersprüche sind in der landesplanerischen Beurteilung nicht erkennbar, wenn im Bereich der Ortslagen Waldsachsen und Rohrbach die bestehende, die Ortslagen unmittelbar berührende 110 kV-Leitung abgebaut wird und im Bereich der Ortslagen Weißenbrunn, Fornbach und Oberwohlsbach die geplante neue Leitung mehrere hundert Meter entfernt der Ortslagen geführt werden soll. Soweit in diesem Zusammenhang eine angebliche Verschandelung der Ortseinfahrt von Rödental im Bereich des dortigen Möbelhauses und der Autobahn durch die Überspannung dieses Bereichs vorgebracht wird, hat sich das durch die Verlegung des Mastes 124 (nun neuer Maststandort 124C) erledigt, da nun die Autobahn A 73 bereits ein Stück vor der Ortseinfahrt Rödental gequert wird. In diesem Zusammenhang ist aber vor allem auch zu berücksichtigen, dass das Ortsbild von Rödental gerade an dieser Stelle durch die bestehende umfangreiche Gewerbebebauung, die Autobahn, die ICE-Strecke und die bestehende 110 kV-Leitung erheblich vorbelastet ist (vgl. zur Ortsbildbeeinträchtigung im Übrigen Teil C Ziffer 3.4.15.1.22).

Eine unzulässige Beeinträchtigung von schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken (LEP B I 2.2.9.2 Z, RP 4 B I 3.2, RP 4 B I 2.2.3) und ein Verstoß gegen die Bestimmung, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit (LEP B I 2.2.3 G) zu erhalten, liegt nicht vor.

Die hier aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 und des Regionalplans Oberfranken-West sind in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 in Kapitel 3.1 Natur und Landschaft als Erfordernisse der Raumordnung enthalten. Sie waren damit Gegenstand und Prüfmaßstab der landesplanerischen Beurteilung.

Ausgehend von der Tatsache, dass mit der geplanten Errichtung einer 25 - 30 km langen 380 kV-Freileitung grundsätzlich ganz erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild einhergehen, war das Ergebnis der Prüfung der Belange von Natur und Landschaft, dass das Vorhaben in Form beider Trassenkorridore auch unter Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und beeinträchtigte Belange, die in die Gesamtabwägung einzustellen sind, verbleiben. In der Gesamtabwägung der landesplanerischen Beurteilung ist dieses Fachkapitel-

gebnis wie folgt berücksichtigt und gewürdigt worden: "Das Vorhaben wirft in allen untersuchten Trassenvarianten ein Konfliktpotenzial mit den raumordnerischen Erfordernissen zu Natur und Landschaft auf." ... "Die raumordnerische Gesamtabwägung hat insbesondere unter dem Blickwinkel zu erfolgen, dass bei einem Leitungsbauvorhaben nachteilige Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die raumordnerischen Erfordernisse zu Natur und Landschaft unausweichlich sind, die Beeinträchtigungen jedoch auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden müssen. Es gilt daher abzuwägen, ob die vorgeschlagenen Trassenvarianten unter Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet sind, welche grundsätzlichen Bedenken unter fachlichen Gesichtspunkten gegen das Vorhaben sprechen oder welche durch Maßgaben ausgeräumt werden können." ... "Angesichts der überfachlichen Belange der Raumstruktur und der fachlichen Belange einer gesicherten Energieversorgung kommt der Beeinträchtigung der Belange von Natur und Landschaft ... nicht ein so hohes Gewicht zu, dass die mit dem Leitungsbau zusammenhängenden Beeinträchtigungen zu einer Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden. Bezüglich der Westkorridore kommt hinzu, dass das Ausmaß der Eingriffe in den Landschaftsraum hier aufgrund der bestehenden Bündelungsmöglichkeiten deutlich minimiert werden kann." (vgl. landesplanerische Beurteilung, S. 41ff). Die Maßgaben A II 7, 9 – 11 der landesplanerischen Beurteilung legen zudem zu beachtende Vorgaben zur Eingriffsminimierung fest.

Schutzwürdige Täler sind insbesondere solche, die bisher von Eingriffen des Menschen, wie Verkehrswegen, Versorgungsleitungen oder Bebauung, weitgehend verschont geblieben sind. Solche Täler meidet die Trasse; vielmehr folgt sie nach dem Bündelungsgebot weitestgehend vorhandenen bandförmigen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Bahnstrecken. In einigen wenigen Bereichen werden relativ unberührte Talabschnitte unvermeidbar lediglich kurz gequert. Der Sachverhalt der besonders nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Falle gut einsehbarer Geländebereiche durch das Vorhaben ist im ROV geprüft worden. Grundlegend wurde festgestellt, dass mit dem Leitungsbau trotz angestrebter landschaftsgerechter Trassierung ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. In Bezug auf die vielfach angesprochene Situation im Bereich der Hohen Schwenge hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung des ROV eine kleinräumige Trassenverlegung nördlich von Oberwohlsbach vorgenommen, wobei der Hochpunkt um die Hohe Schwenge dem Verlauf des ICE-Tunnels folgend im Osten umgangen wird. In die landesplanerische Beurteilung wurde aufgenommen, dass Hanglagen und Kuppen mit hoher visueller Fernwirkung nach Möglichkeit umgangen oder unter Vermeidung des Aufstellens von Masten auf dem Hochpunkt überspannt werden sollen (vgl. landesplanerische Beurteilung S. 36). Dem wurde durch die dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende, gegenüber dem ROV geänderte, Trassenfestlegung im Bereich östlich der Hohen Schwenge und der Pilgershöhe Rechnung getragen. Die zugrunde liegende Trassenführung westlich Oberwohlsbach umgeht im Interesse des Landschaftsbildes Pilgershöhe und Hohe Schwenge im Osten, das Tal des Fornbaches wird gequert und die Leitungsführung östlich Fornbach nach Wes-

ten an die dortige Waldkulisse gerückt. Dadurch werden vorhabenbedingte Eingriffe in das Landschaftsbild, wie landesplanerisch gefordert, minimiert.

Zu den raumordnerischen Grundsätzen zur Bedeutung des Erhalts der Flächensubstanz des Waldes (LEP B IV 4.1 G) und dazu, dass die Erhaltung gesunder Wälder in der Region anzustreben ist (RP 4 B III 2.1) hat die landesplanerische Überprüfung ergeben, dass die Westkorridore unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen; die Ostkorridore hingegen nicht in vollem Umfang, wenngleich grundsätzliche Beeinträchtigungen nicht anzunehmen waren (vgl. landesplanerische Beurteilung, S. 42). Der Korridor Ost durchquert westlich von Neustadt b.Coburg auf ca. 3 km Länge den Mönchrödener und Brüxer Forst innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Thanner Grund". Die Wälder an den steilen Abhängen des "Thanner Grundes" haben nach der forstfachlichen Planung im Wald funktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Bodenschutz. Mit dem Bau der vorgesehenen Stromleitung würden neben der grundsätzlichen Inanspruchnahme von Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet hier wertvolle Waldlebensräume mit einer Vielzahl von Arten und Lebensraumtypen in ihrer Existenz bedroht, verbunden mit nachhaltig negativen Konsequenzen für die naturschutzfachlichen Schutzziele des betroffenen Bereichs. Die festgesetzte Maßgabe A II 5 soll die Minimierung des Verlustes an Waldflächen und den Ausgleich von Waldverlusten ermöglichen. Entsprechend wird im Plan nach eingehender Prüfung durch die Forstbehörden für den Verlust von Waldflächen ein angemessener Ausgleich durch Ersatzaufforstungen festgesetzt und ein ökologisches Schneisenmanagement als integralem Bestandteil der Planung festgelegt. Dabei wird der Verlust an Waldflächen durch die Anlage von natürlichen Waldinnenrändern in den Waldschneisen der Trasse mit Aufbau und Pflege eines naturnahen Bewuchses von hohen Büschen bis zu niedrigen Bäumen gemildert.

Auch die Belange von Erholung und Tourismus (LEP B III 1.1 G, RP 4 B I 3.2) wurden in der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt. "Unter Gesichtspunkten von Tourismus und Erholung entspricht das Vorhaben in Form der Westkorridore bei Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Die Ostkorridore entsprechen auch unter Beachtung von Maßgaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung. Es verbleiben beeinträchtigte Belange, die mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen sind." Auf die Maßgaben A II 6 und 7 wird verwiesen. Bei diesem Belang geht es also darum, die vorhandenen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Soweit die Stadt Coburg in diesem Zusammenhang bemängelt, dass die Maßgaben zum Schutzgut Tourismus und Erholung Nr. 6 und insbesondere Nr. 7 bei der nun vorliegenden Planung nicht ausreichend beachtet wurden,

da eine Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild nicht möglich sei, wird das zurückgewiesen.

Die Maßgabe Nr. 7 fordert, dass durch geeignete Trassierungs- und Leitungsbaumaßnahmen die vorhabenbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren sind. Minimieren bedeutet aber nicht, dass Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu unterlassen sind. Der Minimierungsgrundsatz ist dahingehend zu verstehen, dass die landschaftsbildverträglichste Trassenführung unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse und der örtlichen Gegebenheiten zu wählen ist. Der grundsätzlich vorliegende erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild wird im ROV 2008 festgestellt. Es ist aber nicht ersichtlich, wie die vorliegende Planung im Bereich der Stadt Coburg unter Berücksichtigung der technischen und topographischen Gegebenheiten landschaftsbildschonender hätte ausgeführt werden können. Insbesondere die Fotovisualisierungen von der Veste Coburg oder im Bereich von Schloss Rosenau zeigen, dass die Planung versucht, keine unzumutbaren negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche – soweit das bei solchen Leitungsbauvorhaben überhaupt möglich ist - zu erzeugen. Zudem sorgt gerade die strikte Beachtung des Bündelungsgrundsatzes, wo immer es möglich ist, dafür, dass bereits durch andere bandförmige Infrastrukturvorhaben vorbelastete Räume auf weiten Strecken der Trasse genutzt werden. Solche Gebiete mit Straßen- und Schienenstrecken sind aber auch touristisch regelmäßig weniger attraktiv und das Landschaftsbild kann dort nicht mehr als unberührt angesehen werden.

Der Grundsatz, die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln (LEP B I 1.1 G), wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht unzulässig verletzt.

Es ist unstrittig, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird. Dazu wird auf die einschlägigen Ausführungen in diesem Beschluss verwiesen. Allerdings führen die vorgesehenen - umfangreichen - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der in vielerlei Hinsicht entlastende Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung auf rd. 20 km Länge dazu, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Energieversorgung hinnehmbar sind.

Alle Einwendungen, die in der vorgelegten Planung einen Widerspruch zu den Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplans Oberfranken-West sehen, werden daher zurückgewiesen.

#### Geltend gemachte fehlerhafte Aussagen und Widersprüche in der landesplanerischen Beurteilung

Bestritten wird vielfach die Aussage (auch) in der landesplanerischen Beurteilung, dass durch Rückbau und Mitführung der 110 kV-Leitung deutliche Entlastungseffekte auftreten (P014, P020, P027, P039, P040.1, P040.2, P050,

P075, P082.1, P082.2, P129, P176, P177.1, P177.2 und P177.3.)

An den Stellen, an denen die vorhandene 110 kV-Leitung abgebaut wird, findet jedoch - wie oben dargestellt - eine Entlastung für die bisher betroffenen Siedlungsbereiche statt und neue Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Das bedeutet nicht, dass die Entlastung die Belastungen der verschiedenen Schutzgüter durch das Neubauvorhaben in der Art einer Gesamtbilanzierung vollkommen ausgleichen kann. Aber gewisse Entlastungseffekte durch den Rückbau der Bestandsleitung sind in und an der Bestandstrasse bei objektiver Betrachtungsweise vorhanden. So kann z.B. der Versiegelung des Bodens im Bereich der Maststandorte der geplanten 380/110 kV-Leitung sowie der Maste 16n, 26n, 66n und 67n und der dauerhaften Verrohrung auf einer Fläche von 866,7 m<sup>2</sup> eine entsiegelte Fläche durch den Abbau der Mastfundamente der 110 kV-Leitung in Höhe von 417,4 m<sup>2</sup> gegenübergestellt werden und so hinsichtlich der Bodenversiegelung ganz offensichtlich ein deutlicher Entlastungseffekt erzielt werden. Im Übrigen wird zu den Entlastungseffekten auch auf Teil C Ziffer 3.4.7.1 verwiesen.

Die Stadt Rödentel bemängelt die in der landesplanerischen Beurteilung zu Grunde gelegten Angaben hinsichtlich der Masthöhen, da dort nur Masthöhen zwischen 40 m und 60 m in den 380 kV-Abschnitten, in denen keine Mitnahme der 110 kV-Leitung erfolgt, angenommen wurden. Tatsächlich würden nur 7 der 24 Masten im Bereich der Masten 101 bis 124 eine geringere Höhe als 60 m aufweisen. 8 Masten würden sogar zwischen 70 und 80 m hoch sein und 3 Masten seien mit einer Höhe von über 80 m geplant.

Die Höhe der Masten bewegt sich in diesem Bereich der solitären 380 kV-Leitung zwischen 52,5 und 82,5 m. Die genauen Masthöhen lassen sich üblicherweise erst auf Grundlage der technischen Planung bestimmen. Die besonderen Bedingungen zwischen Mast 101 bis 124, wie Überspannung des Froschgrundsees, Überspannung der Waldgebiete Hohe Schwenge und bei Oberwohlsbach erfordern höhere Masten als bei einem Standardmastgestänge. Die landesplanerische Beurteilung 2008 (S. 10) geht auch davon aus, dass die Höhenstufung der Maste angepasst an das Gelände erfolgt. Auch die ursprünglichen Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren gehen von Abweichungen von der Regelhöhe aus. Zudem erkennt sie grundsätzlich an, dass die Leitung unvermeidbar einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Bei Waldquerungen ist demnach im Planungsfortgang für jeden Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob die Anlage einer Waldschneise einer an sich nicht wünschenswerten Überspannung des Bestandes vorzuziehen ist. Die Masthöhen und die damit verbundenen visuellen Störungen sind durch Anpassung an das gegebene Gelände möglichst zu reduzieren. Hanglagen und Kuppen mit hoher visueller Fernwirkung sollen nach Möglichkeit umgangen oder unter Vermeidung des Aufstellens von Masten auf dem Hochpunkt überspannt werden. Damit lässt die landesplanerische Beurteilung auch größere Masthöhen als die allgemein angenommenen Höhen von 40 – 60 m in Abhängigkeit zu den örtlichen Gegebenheiten unter Abwägung der positiven und negativen Folgen zu. Die Überspannung des Waldgebiets Hohe Schwenge ist dort zum Schutz der wertvollen Wälder des FFH-Gebietes gerechtfertigt.



Weit sichtbare Schneisen wären dort - neben dem Verlust großer Flächen wertvoller Waldbestände - negativer auf das Landschaftsbild zu werten als überdurchschnittlich hohe Masten an dieser Stelle, zumal die Masten in der Ferne nur noch undeutlich vor der bergigen Waldkulisse auszumachen sind (vgl. Fotovisualisierung Blick Veste Coburg – Schloss Rosenau mit Darstellung der Hohen Schwenge, Anlage 19 vor Blatt 1). Ebenso erfordert die Überspannung des Froschgrundsees höhere Masten, die aber dort zum Schutz des FFH-Gebietes und der Vögel notwendig sind. Diese höher als ursprünglich geplanten Masten führen in diesem Bereich aber nicht zu einem anderen Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung, da die Leitung in der landesplanerischen Beurteilung 2008 per se als landschaftsbildbeeinträchtigend bewertet wird und sich an dieser Einschätzung bei einigen erhöhten Masten nichts Wesentliches ändert. Eine landesplanerisch wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen ist darin nicht erkennbar. Stattdessen werden durch die Masterhöhungen andere landesplanerisch bedeutsame Schutzgüter wie z.B. der Waldbestand geschont.

Mehrere Einwander sehen es als fehlerhaft an, dass die landesplanerische Trassenbeurteilung nicht berücksichtigt, dass die Osttrassen weit weniger Menschen und Ortschaften tangieren würden und die Westtrassen rd. 5 km länger als die Osttrassen wären.

Die Belange der Bevölkerung bzw. des Siedlungswesens wurden in der landesplanerischen Beurteilung 2008 (vgl. dort Kapitel C I 2.2, C I 2.4 sowie C I 3.4; Maßgaben A II 1, 2 und 6) anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung ermittelt und in der raumordnerischen Gesamtabwägung gewürdigt. Sicherheits-, Erhaltungs- und/oder Entwicklungsansprüche stellen jedoch eine Vielzahl weiterer raumrelevanter Belange dar, die es im Rahmen eines ROV insgesamt zu prüfen gilt, wobei deren festgestellte Auswirkungen ggf. untereinander abzuwägen sind. Das ist geschehen. Eine Bevorzugung einzelner Belange und deren Übergewichtung gegenüber allen anderen Belangen wird den Anforderungen an eine sachgerechte und umfassende Abwägung der teilweise gegensätzlichen Belange nicht gerecht. Bei dem Vorhabenparameter der Trassenlänge in Metern handelt es sich um ein quantitatives Planungskennzeichen, dem für sich genommen keine gesicherten Angaben zu qualitativen Wirkfaktoren hinsichtlich der landesplanerisch zu überprüfenden Raumverträglichkeit entnommen werden kann. Wie in der landesplanerischen Beurteilung dargetan, bestehen dadurch, dass im Zuge der Planung der Westtrassen unter anderem Energieleitungen zusammengefasst werden können, Möglichkeiten, die Zerschneidung und den Verbrauch von Landschaft zu verringern, womit zur Minimierung derartiger Belastungen beigetragen wird. Das Ausmaß der Bündelungsmöglichkeiten wird in der Tabelle auf S. 10 der landesplanerischen Beurteilung 2008 dargestellt. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Osttrassen aus heutiger Sicht bei einer Detailplanung wohl verlängern würden, da die Vorhabenträgerin eine teurere und technisch aufwändigere Erdverkabelung, die nach Inkrafttreten des EnLAG 2009 bei Unterschreiten von bestimmten Mindestabständen zu Wohngebäuden gefordert werden könnte, durch Umgehung von Siedlungen zu vermeiden sucht.

Soweit daher die Einwender Nrn. P014, P020, P027, P040.1, P040.2, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P074, P075, P090, P102, P107.1, P107.2, P110, P125, P129, P174.1, P174.2, P177.1, P177.2, P177.3 und Stadt Rödental Widersprüche und Fehler bei der landesplanerischen Beurteilung geltend machen, werden diese unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

Die Gemeinde Dörfles-Esbach bezweifelt, dass in der landesplanerischen Beurteilung, als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für diesen Abschnitt, alle privaten und öffentlichen Belange abschließend hinsichtlich aller möglichen Leitungstrassenvarianten geprüft wurden und dass die Wahl der nun in der Planfeststellung befindlichen Westtrasse die richtige Trassenwahl war.

Aufgabe eines ROV nach dem BayLplG ist es, Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit vor der Entscheidung über ihre Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen und dabei sowohl einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Beteiligten herbeizuführen, als auch auf die Übereinstimmung raumbedeutsamer Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu achten (vgl. im Einzelnen oben). Das ROV beschränkt sich dabei auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte und setzt sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinander. Das ROV greift dem Planfeststellungsverfahren nicht vor und ersetzt weder den Planfeststellungsbeschluss noch privat-rechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Eine bestimmte Trasse wurde mit den Raumordnungsverfahren nicht ausgewählt, da alle Trassenvarianten aus raumordnerischer Sicht vertretbar gewesen wären. Die gesetzlichen Anforderungen erfüllen die 2008 und 2012 durchgeführten ROV. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### Beteiligung am Raumordnungsverfahren

Soweit in Einwendungen (insbesondere P020 und P027) bemängelt wird, dass die Bürger im ROV nicht beteiligt oder nicht ausreichend informiert wurden bzw. keine Gelegenheit zur Äußerung hatten, wird das zurückgewiesen.

Das ursprüngliche Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Ost- und Westtrassenkorridore auf deren Raumverträglichkeit wurde mit Schreiben vom 17.08.2007 gemäß Art. 22 BayLplG an die Stadt Coburg, Gemeinde Dörfles-Esbach, Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Gemeinde Grub a.Forst, Gemeinde Lautertal, Gemeinde Meeder, Große Kreisstadt Neustadt b.Coburg, Stadt Rödental, Gemeinde Sonnefeld, Gemeinde Weidhausen b.Coburg, Märkte Marktgraitz und Marktzeuln sowie die Gemeinden Michelau i.OFr. und Redwitz a.d.Rodach eingeleitet. Gemäß Art. 22 Abs. 5 BayLplG ist die Öffentlichkeit in das Verfahren einbezogen worden. Hierzu lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen in allen am Verfahren beteiligten Städten und Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinden sowie auch bei den Landratsämtern Coburg und Lichtenfels rund einen Monat

zur Einsichtnahme für die Bürger zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Parallel dazu hat die Regierung zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens eine Pressemitteilung am 22.08.2007 an alle oberfränkischen Zeitungen verschickt. Den betroffenen Bürgern wurde bei der Auslegung der Planungsunterlagen Gelegenheit gegeben, sich zu den Plänen zu äußern. Die örtliche Presse berichtete ausführlich zur Thematik. Ebenso wurde beim Erlass der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 durch die Regierung die Öffentlichkeit mit Pressemitteilung vom 15.05.2008 informiert und die landesplanerische Beurteilung wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme für die Bürger ausgelegt. Seit 2012 sind die landesplanerischen Beurteilungen auch auf der Homepage der Regierung für jedermann im Internet einsehbar. Dieselbe Verfahrensweise erfolgte im Jahr 2012 bei der ergänzenden landesplanerischen Beurteilung der Trassenänderungen im südlichen Bereich der Westtrasse. Beteiligt wurden die von den Trassenmodifikationen betroffenen Gemeinden Ebersdorf b.Coburg, Grub a.Forst, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr. sowie die Märkte Marktgraitz und Marktzeuln. Die ergänzende landesplanerische Beurteilung vom 17.08.2012 lag wieder in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme aus. Über die gesamte Zeit hat die auch von der Regierung als höherer Landesplanungsbehörde informierte Presse mehrfach zum Thema berichtet. Insofern wurde die Öffentlichkeit in vielfältiger Weise in das Verfahren eingebunden.

Die Stadt Rödental rügt, am ROV 2012 zu den modifizierten Trassenabschnitten nicht beteiligt worden zu sein.

Prüfgegenstand des ergänzenden ROV 2012 waren Änderungen des Leitungsverlaufs, die das Gebiet der Stadt Rödental nicht berührten. Insoweit war eine Beteiligung der Stadt nicht geboten und die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

### 3.4.3 Planungsvarianten und Alternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen (Beschluss vom 20.12.1988 – BVerwG 7 NB 2.88 - BVerwGE 81,128; Urteil vom 09.06.2004 – BVerwG 9 A 11.03). Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfah-

rens erforderlich ist; Alternativen, die aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Die Rechtmäßigkeit der Trassenwahl hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Planfeststellungsbehörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange der verschiedenen Trassen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die Trassenwahl anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az: 4 A 1075.04, NuR 2006, 766). Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.04.2003-9a 37.02, NVwZ 2003, 1393). Bei der Abwägung darf allerdings die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Beschluss vom 26.07.1993, Az: 4 A 5/93, Juris).

Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden, wenn sie sich ebenfalls als naheliegend darstellen. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen (BVerwG vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Trassenalternativen brauchen demnach nur so weit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az: 4 A 7/97, NuR 1998, 605).

In Anwendung dieser Grundsätze werden die in Frage kommenden bzw. sich aufdrängenden Trassenalternativen in der jeweils gebotenen Prüfungstiefe untersucht.

### 3.4.3.1 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die im Anhörungsverfahren vorgeschlagenen klein- oder großräumigen Trassenalternativen sowie die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planungsalternativen A1/A2 und C1/C2 behandelt. Die Forderungen von Grundeigentümern oder Pächtern, lediglich einzelne Masten anders zu situieren, werden bei den jeweiligen Einwendungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2 behandelt.

Folgende Einwender haben eine andere Trassenführung gefordert oder geltend gemacht, dass es Trassenalternativen gäbe, die weniger belastend als die Antragstrasse wären:

P001, P002, P003, P004, P005, P007, P008, P009, P011, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P018.1, P018.2, P019, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P033.1, P033.2, P037, P039, P040.1, P040.2, P042, P044, P046, P047, P048, P049, P050, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P063.1, P063.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P075, P078, P079, P080, P081, P082.1, P082.2, P085, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P092.1, P092.2, P102, P105, P107.1, P107.2, P108, P110, P111, P112, P119, P120, P121, P124, P125, P126, P129, P131, P132, P140, P144, P149, P155, P157, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P160, P163, M173, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P, P191, P192, P194.1, P194.2, P194.3.

#### 3.4.3.1.1 Nullvariante

Bei der so genannten Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

Die Nullvariante kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, vom Gesetzgeber im EnLAG für das vorliegende Leitungsbauvorhaben als vordringlich eingestuft, nicht genügen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG entsprechen die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnLAG. Für die Planfeststellung steht damit die energiewirtschaftsrechtliche Notwendigkeit fest.

Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Gesetzgebers verpflichtet zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnisse unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich

doch von der Planung Abstand zu nehmen (vgl. Urteile vom 10.04.1997 – BVerwG 4c 5.96 - BVerwGE 104, 236 und vom 09.06.2004 – BVerwG 9a 11.03 - Juris Rand-Nr. 86). Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich derartige Gründe nicht ergeben. Es existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Geboten an das Abwägungsgebot gerecht wird. Ein Verzicht auf das Vorhaben im Sinne einer „Nullvariante“ kann daher ausgeschlossen werden.

#### 3.4.3.1.2 Antragsalternativen A1 und A2

Im Bereich Weißenbrunn/Froschgrundsee hat die Vorhabenträgerin zwischen Mast 101 und 108 in den Antragsunterlagen zwei unterschiedliche räumliche Trassenführungen für die Freileitung planerisch und hinsichtlich ihrer Auswirkungen dargestellt. Variante A1 verläuft westlich der ICE-Talbrücke in der Nähe von Weißenbrunn vorm Wald und Variante A2 verläuft östlich der ICE-Talbrücke.

Die Vorhabenträgerin hat die Variante A2 als Vorzugsvariante und die Variante A1 (westlich der ICE-Talbrücke) lediglich hilfsweise beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde ist an den Antrag gebunden und hat zu prüfen, ob die primär beantragte Vorzugsvariante planfeststellungsfähig ist. Eine Genehmigung der hilfsweise beantragten Variante ist nur möglich, wenn die Variante A2 des Hauptantrages nicht genehmigungsfähig wäre.

Die Prüfung der durch die Vorzugsvariante A2 berührten öffentlichen und privaten Belange in diesem Beschluss hat kein rechtliches Hindernis ergeben, das einer Planfeststellung der Variante A2 entgegenstehen würde. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Insbesondere werden auch die zwingenden artenschutzrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Graureiherpopulation am Froschgrundsee und die Bestimmungen des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes nicht verletzt.

Auch unter Berücksichtigung der Alternative A1 als zu prüfender Planungsalternative ergibt sich kein anderes Ergebnis, weil die Alternative A1 keine eindeutig bessere und sich aufdrängende Alternative darstellt, wie die nachfolgende Gegenüberstellung der berührten wichtigsten Belange zeigt.

Neben dem augenscheinlichsten Vorteil der Variante A2, die mehr als 400 m vom bebauten Ortsrand von Weißenbrunn weitgehend von der ICE-Brücke verdeckt entfernt liegt, während die Hilfsvariante A1 sich diesem bis auf etwa 280 m nähert, gibt es zahlreiche weitere Gemeinsamkeiten oder kleinere Unterschiede.

Beide Alternativen würden das Naturschutzgebiet "Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald", das sich beiderseits des vom NSG ausgenommenen Korridors der ICE-Neubaustrecke im Tal der Itz und des Froschgrundsees erstreckt, nach den topographischen Verhältnissen teilweise überspannen. Insofern wäre hinsichtlich der Überspannung bei beiden Trassen die vorsorglich ausgesprochene Befreiung vom Verbot, bauliche Anlagen im NSG zu errichten, auszusprechen (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.5.1.1). Im Fall der zur Planfeststellung beantragten Vorzugsvariante A2 ist zwar die Länge der Überspannung des NSG größer als bei der Variante A1 (ca. 100 zu ca. 200 m). Für die Abwägung der beiden Varianten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das NSG ist das aber unerheblich, weil in beiden Fällen keine relevanten Auswirkungen auf den Schutzzweck des NSG nach § 3 NSG VO feststellbar sind. Das gilt auch im Hinblick auf die Befreiung für die Kompensationsmaßnahme A9 (CEF). Das FFH-Gebiet 5632-302.02 "Tal der oberen Itz" wird von beiden Varianten überspannt, aber nicht unzulässig beeinträchtigt (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.3.2). Artenschutzrechtliche Verbote sind bei beiden Alternativen nicht betroffen (vgl. dazu für Variante A2 Teil C Ziffer 3.4.7.2). Während bei der Vorzugsvariante 0,12 ha Mischwald für die Schneise eingeschlagen werden müssen, sind es bei der Hilfsvariante 0,52 ha, also 0,4 ha mehr Mischwald, der abgeholzt wird. Die vorhabenbedingte Beanspruchung der Biotoptypen artenreiches extensives Grünland und Gras- und Krautflurbrache beträgt jeweils auf die Gesamtleitungsstrecke bezogen bei der Vorzugsvariante 4.561,5 m<sup>2</sup> artenreiches Grünland und 8.086 m<sup>2</sup> Gras- und Krautflurbrache und bei Realisierung der Hilfsvariante A1 6.032 m<sup>2</sup> und 3.118 m<sup>2</sup>. Von der Variante A2 sind sieben Brutvogelgebiete mit einer Gesamtfläche von 184 ha und von der Variante A1 acht Brutvogelgebiete mit 188 ha betroffen (jeweils bezogen auf die Gesamtstrecke).

Die Vorzugsvariante ist ca. 3.800 m lang, während die Hilfsvariante A1 mit etwas über 4.000 m länger ist und zudem zweimal die ICE-Trasse kreuzen muss, was unter Sicherheitsaspekten ungünstiger ist und daher vermieden werden sollte. Die Baukosten und die dauerhafte Versiegelung von Boden sowie die Zahl von jeweils sieben Masten sind bei beiden Varianten gleich oder beinahe gleich.

Unter Berücksichtigung der leichten Vorteile der Antragsvariante und des Gleichbehandlungsgrundsatzes steht einer Genehmigung der Antragstrasse nichts im Wege. Insbesondere spricht gegen die Hilfsvariante A1 das vorliegende durchgängige Planungsprinzip der Vorhabenträgerin, den planerisch größtmöglichen Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung einzuhalten, hier aufzugeben und die ortsnähere Planungsvariante, die zudem nur hilfsweise beantragt wurde, planfestzustellen. Ein sachlicher Differenzierungsgrund für eine derartige Ungleichbehandlung der Ortschaft Weißenbrunn vorm Wald ist nicht ersichtlich, da der Vorzugsvariante keine - insbesondere auch keine zwingenden naturschutzrechtlichen - Versagensgründe entgegenstehen. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Ortschaft Weißenbrunn jüngst be-

reits durch den Bau der mächtigen ICE-Bogenbrücke über den Froschgrundsee Belastungen erfahren hat.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange stellt sich somit die Hilfsvariante A1 zumindest nicht eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante dar, die sich der Planfeststellungsbehörde aufdrängen musste (vgl. vorstehend Teil C Ziffer 3.4.3).

Folgenden Einwender lehnen beide Alternativtrassen A1 und A2 ab und halten den alternativen Antrag der Vorhabenträgerin für inakzeptabel:

P004, P008, P014, P020, P021, P023, P024, P027, P028, P032, P036, P037, P040.1, P040.2, P052, P053, P054.1, P054.2, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P075, P084, P096, P112, P129.

Der Planfeststellungsantrag und die Planunterlagen sind eindeutig und hinreichend konkret bestimmt formuliert.

Die Vorhabenträgerin hat ausdrücklich einen Hauptantrag (Variante A2) und (nur) hilfsweise eine Planungsalternative A1 beantragt. Sie hat in den Planunterlagen u.a. insbesondere durch ein Vorblatt "Erläuterung zur Planfeststellungsunterlage", das auffällig jedem der dreizehn Planordner vorgeheftet war, deutlich darauf hingewiesen, dass Ergebnis der Planfeststellung also entweder die Vorzugsvariante A2 (östlich der ICE-Talbrücke) oder die Variante A1 (westlich der ICE-Talbrücke) sein kann, so dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und auch die Umweltvereinigungen aufgefordert waren, sich binnen der Einwendungsfrist sowohl zu der Variante A2 als auch zu der Variante A1 zu äußern. Die Textteile, die sich abweichend von der übrigen Darstellung nur auf die hilfsweise beantragte Trassenführung A1 beziehen, sind in den öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen durch eine blaue Markierung der entsprechenden Textteile kenntlich gemacht. Ebenso werden im Anlagenverzeichnis alle Unterlagen, die sich nur auf die Hilfsvariante beziehen (z.B. Grunderwerbsverzeichnis Anlage 10.2 "Hilfsvariante"), eindeutig bezeichnet. Die Planunterlagen sind daher eindeutig gewesen. Durch die optisch auffällige Farbgebung oder im Bedarfsfall eigene Unterlagen zur Hilfsvariante ist eine klare Zuordnung der Inhalte der Planunterlagen zu den beiden Varianten gegeben.

In den öffentlichen Bekanntmachungen zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde ausdrücklich auf die Varianten hingewiesen und auch darauf, dass sich die Einwendungen auf beide Varianten beziehen können.

Eine Täuschung oder gar eine Verschleierung der wahren Absichten der Vorhabenträgerin ist darin nicht zu erkennen. Der Inhalt des Antrags war eindeu-



tig und ohne Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses der Planungsalternativen A1 und A2 zueinander, so dass jeder zweifelsfrei erkennen konnte, wie er durch beide Varianten betroffen sein könnte. Ebenso ist vorliegend im Planfeststellungsbeschluss eindeutig und inhaltlich klar bestimmt nur die Vorzugsvariante A2 planfestgestellt worden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Soweit sich Einwender aus diversen Gründen (auch) gegen die Planungsalternative A1 aussprechen, haben sich die Einwendungen erledigt, da diese Planungsalternative nicht mit diesem Beschluss festgestellt worden ist.

Die Stadt Rödental fordert die Variante A2 östlich von Weißenbrunn vorm Wald als Trassenverlauf und wendet sich gegen die Hilfsvariante A1.

Der Forderung wird durch den Planfeststellungsbeschluss entsprochen.

#### 3.4.3.1.3 Antragsalternativen C1 und C2

Im Bereich Dörfles-Esbach/Oeslau zwischen Mast 123 und nach Mast 125 hat die Vorhabenträgerin nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen eines Planänderungsverfahrens auf Bitten der Planfeststellungsbehörde eine Planungsalternative C2 "Esbacher See" erstellt und in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Die Planungsalternative C2 wurde von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.06.2014 neben der ursprünglichen Antragsvariante – nun auch als Alternative C1 bezeichnet - , an deren Beantragung die Vorhabenträgerin weiterhin festhält, hilfsweise beantragt. Die Vorhabenträgerin hat die Varianten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten im Deckblatt Anhang 4 zum Erläuterungsbericht verglichen (vgl. Deckblatt "Alternativenprüfung Planungsvarianten C1 und C2 im Bereich Dörfles-Esbach/Rödental", Planunterlage 1 Anhang 4).

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal der beiden Planvarianten ist die Lage der Masten 124 bzw. 124C. Nach der Antragsplanung steht der Mast 124 östlich der ICE-Neubaustrecke unmittelbar am Gewerbegebiet Oeslau-West am Hochregallager eines Gewerbebetriebes. Bei der hilfsweise beantragten Planungsalternative C2 wird der Mast 124C westlich der Autobahn A 73 zwischen dem Esbacher See und der Autobahnauffahrt errichtet. Insgesamt erstrecken sich die Auswirkungen der Mastverschiebung auf den Bereich zwischen den Masten 122 bis 126. Die Masten 123C, 124C und 125C werden dabei bei der

Variante C2 in Ausführung und/oder Standort – teilweise allerdings nur unwesentlich - geändert.

Die Planungsvariante C2 berücksichtigt insbesondere den im Anhörungsverfahren zur öffentlich ausgelegten Antragstrasse von der Gemeinde Dörfles-Esbach geltend gemachten Eingriff in ihre Planungshoheit, da die Entwicklung einer geplanten gewerblichen Baufläche beeinträchtigt werde, und die vom Betreiber eines Möbelhauses (P079) vorgebrachte Einwendung, dass eine vorgesehene Erweiterung seines Gewerbebetriebes unmöglich gemacht werde.

Die Planfeststellungsbehörde hält im Bereich Dörfles-Esbach die Planfeststellung der Planungsvariante C2 "Esbacher See" für angezeigt.

Diese Variante stellt sich eindeutig als die bessere, weil gewichtigere öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Variante dar, die sich zum Schutz kommunaler Belange und der schutzwürdigen Erweiterungsinteressen des Möbelhauses der Planfeststellungsbehörde aufdrängen musste und auch mit der Planungsvariante C2 der Vorhabenzweck uneingeschränkt verwirklicht werden kann und auch keine tragfähigen Gründe für den Vorrang der von der Vorhabenträgerin bevorzugten Planung ersichtlich sind.

Ein Vergleich der Varianten C1 und C2 lässt hinsichtlich Leitungslänge (1517/1528 m), Anzahl und Art der Maste (jeweils 5 Maste davon je 2 Tragmaste, 3 Abspannmaste) sowie der maximalen Masthöhe (jeweils 68 m) keine Unterschiede erkennen. Leitungstechnisch lassen sich nach Aussage der Vorhabenträgerin beide Varianten ohne Probleme realisieren.

Bei beiden Trassenalternativen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV i.V. mit Anhang 2 zu dieser Verordnung (5 kV pro Meter für die elektrische Feldstärke und 100 µT für die magnetische Flussdichte) deutlich unterschritten. Bei beiden Trassenalternativen ist gewährleistet, dass keine Annäherung der Leitung an Wohnbebauung im Sinne des EnLAG im Innenbereich unter 400 m und an Wohnbebauung im Außenbereich unter 200 m erfolgt. Vielfach sind die Abstände sogar noch deutlich größer. Gleichwohl kann bei der Trassenvariantenprüfung im Planfeststellungsverfahren auch unterhalb der geltenden Grenzwerte berücksichtigt werden, dass bei einer Variante Menschen weniger durch elektrische und elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Insofern hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (Urteile vom 19.06.2012, Az: 22 A 11.40018 und 22 A 11.40019 - ZUR 2012, 574) ausgeführt, dass die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV insoweit nicht das einzige Kriterium ist, sondern dass Immissionsschutzbelange von Bürgern auch dann noch abwägungserheblich sein können, wenn diese Grenzwerte eingehalten sind, solange es sich allerdings nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt.

Die Vorhabenträgerin hat für die maßgeblichen Immissionsorte in Dörfles-Esbach die folgende Vergleichsberechnung der elektromagnetischen Werte

erstellt. Berechnet wurde dabei der Worst-Case-Fall (sog. "n-1-Fall") als seltener Ausnahmefall. Diese Werte werden demnach nur dann erzielt, wenn die Leitung durch den Ausfall einer anderen Leitung kurzzeitig bis an die technisch mögliche Belastbarkeit ausgelastet werden muss. Dieser Fall tritt nur selten bei einer Betriebsstörung auf und ist in der Regel auf maximal zwei Stunden begrenzt. Im Normalbetrieb liegen die regelmäßig vorliegenden Werte noch deutlich unter den Werten der Ausnahmesituation als dem Worst-Case-Fall.

Elektrische Feldstärke:

Immissionsorte	Variante C1 „Antragstrasse“ Elektrische Feldstärke kV/m	Variante C2 „Planungsvariante“ Elektrische Feldstärke kV/m
mögliches Wohngebiet Gartenäcker	<0,1	<0,1
Gewerbegebiet Esbach Nord-Ost von-Werthern-Str. 4b	0,2	0,2
Gewerbegebiet Esbach Nord-Ost von-Werthern-Str. 2	<0,1	<0,1
Feldmitte 124C – 125C	-	1,8

Magnetische Flussdichte:

Immissionsorte	Variante C1 „Antragstrasse“ Magnetische Flussdichte $\mu\text{T}$	Variante C2 „Planungsvariante“ Magnetische Flussdichte $\mu\text{T}$
mögliches Wohngebiet Gartenäcker	<0,1	<0,1
Gewerbegebiet Esbach Nord-Ost von-Werthern-Str. 4b	5,4	5,4
Gewerbegebiet Esbach Nord-Ost von-Werthern-Str. 2	0,6	0,8
Feldmitte 124C – 125C	-	14,4

Demnach werden die oben zitierten gesetzlichen Grenzwerte im sehr seltenen Störfall schon am nächstgelegenen Immissionsort (von-Werthern-Str. 4b) die Werte für die elektrische Feldstärke mindestens um das 25fache und für die magnetische Flussdichte mindestens mehr als das 18fache unterschritten.

Es ist den Tabellen auch zu entnehmen, dass beide Trassenvarianten hinsichtlich der relevanten Grenzwerte keine relevanten Unterschiede aufweisen, wenn man von dem leicht höhere Wert der magnetischen Flussdichte im sel-

tenen n-1-Fall im Gewerbegebiet Esbach Nord-Ost am Immissionsort von Werthern-Str. 2 absieht.

Für die Wohngebiete in Dörfles-Esbach, die deutlich mehr als 400 m von beiden Leitungsvarianten entfernt liegen, ergibt sich bei der Variante C2 keine relevante Auswirkung hinsichtlich dieser Grenzwerte. Selbst für das nahegelegenste mögliche Wohngebiet "Am Gartenäcker" (minimale Entfernung etwas unter 400 m zur Leitungsvariante C2) liegen die Werte für elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte jeweils unter 0,1 kV/m bzw. 0,1  $\mu$ T. Die gesetzlichen Grenzwerte werden damit schon dort für den seltenen n-1 Fall als Worst-Case-Fall um das mehr als 50fache bzw. mehr als Tausendfache unterschritten. Für die noch weiter entfernt liegenden Wohngebiete sind die Werte noch günstiger.

Die Planfeststellungsbehörde vermag deshalb nicht zu erkennen, dass bei den Trassenalternativen C1 und C2 Immissionsbelange oder gar gesundheitliche Belange in einer maßgeblichen abwägungserheblichen Weise zu berücksichtigen sind, da insofern keine relevanten Unterschiede zwischen beiden Varianten bestehen.

Eine mögliche Störung des Wohnumfeldes in dem Sinne, dass durch eine vorbeiführende Freileitung eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohngebiet empfunden werden und zu einer Beeinträchtigung des Wohnfriedens führen kann, wird maßgeblich von der Entfernung abhängen, in der die Freileitung am Wohngebiet vorbeiführt. Lediglich in den Fällen, in denen durch die Topographie des Geländes die Leitung vom Wohngebiet aus nicht sichtbar ist, spielt das keine Rolle mehr. Die Planfeststellungsbehörde hält es für sachgerecht, auch hier die Abstände des EnLAG als Maßstab heranzuziehen. Die besondere "Schutzwürdigkeit des Wohnumfeldes" soll nach der Gesetzesbegründung zum EnLAG (Seite 6 BT-Drs. 17/4559 vom 26.01.2011) Sinn und Zweck der Festsetzung von Abständen (für eine Erdverkabelungsprüfung) zu einer schutzwürdigen Wohnbebauung sein. Das wird auch im ersten Monitoringbericht der Bundesregierung nach § 3 EnLAG (BDrs.17/11871 vom 07.12.2012, Seite 3) als Zweck der Abstandsregelung des EnLAG ("Schutz des Wohnumfeldes") bestätigt. Das EnLAG geht für schutzwürdige Wohnbebauung im Innenbereich von 400 m und für Wohnbebauung im Außenbereich von 200 m Abstand aus. Nachdem beide Trassenführungen die EnLAG-Abstände zu bestehenden Wohngebieten deutlich überschreiten, ist nicht davon auszugehen, dass beide Varianten das Wohnumfeld der jeweils betroffenen Siedlungsbereiche relevant belasten werden. Unabhängig davon erlauben wohl schon die Topographie und die vorhandene Bebauung (große gewerbliche Bauten) kaum ein freies Sichtfeld aus den Baugebieten auf die Masten.

Auch die Erholungsfunktion des Esbacher Sees als gerne genutztes Naherholungsgebiet wird durch die randliche Positionierung des Mastes 124C außer-

halb des festgesetzten Bereichs des geschützten Landschaftsbestandteils "Esbacher See" in unmittelbarer Nähe zur Autobahntrasse der A 73 auf einer landwirtschaftlichen Fläche allenfalls unerheblich beeinträchtigt. Zudem ist der Mast im unteren Bereich durch den Gehölzsaum zwischen dem Spazierweg um den See und seinem Standort auf einer Ackerfläche in seiner Sichtbarkeit etwas abgeschirmt. Weiterhin verläuft im Bereich des Esbacher Sees bereits die 110 kV-Bestandsleitung Coburg-Redwitz. Deren Maste 16 und 17 stehen unmittelbar am Rande des Erholungsgebiets und müssen zum Erreichen des Seerundwegs von den Erholungssuchenden aus Dörfles-Esbach unterquert werden, während die Leitungsvariante C2 keine Spazierwege des Naherholungsgebietes kreuzt. Zudem ist das Naherholungsgebiet bereits von weiterer Siedlungsinfrastruktur wie den angrenzenden Gewerbegebieten, der vorbeiführenden Bundesautobahn A 73 samt der Autobahnausfahrt mit der Kreuzung der Staatsstraße und der ICE-Neubaustrecke optisch und akustisch vorbelastet. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4/10, DVBl 2010, 1300). Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, Az: 11 A 3/98, DÖV 1999, 253). Davon kann hier auch beim Erholungsgebiet nicht ausgegangen werden, weil keine Gesundheitsgefahren zu befürchten sind, da die gesetzlichen Grenzwerte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke selbst unmittelbar unter der Leitung deutlich eingehalten werden. Da auch die optische Belastung durch die Höchstspannungsleitung in diesem Bereich nicht prägend ist, wird die Erholungsnutzung des Esbacher Sees nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird durch beide Varianten beeinträchtigt, da die Landschaftsbildbeeinträchtigung der Höchstspannungsleitung immanent ist. Die max. Masthöhe im Bereich Mast 123C-123C bzw. 123-125 beträgt bei beiden Varianten 68 m (Mast 125/125C) und nur die Masten 123C und 124C sind jeweils 3m höher als bei den Masten 123 und 124 der Antragsvariante. Bei den Masthöhen von 50 – 70 m sind solche Unterschiede aber mit dem bloßen Auge kaum mehr erkennbar. Weil die Masthöhen beider Varianten etwa gleich hoch sind und sie sich im Wesentlichen in der Lage des Mastes 124 bzw. 124C und der Kreuzung der Autobahn und der ICE-Neubaustrecke unterscheiden, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nahezu gleich. Unterschiede gibt es nur im Hinblick auf die Nähe zum geschützten Landschaftsbestandteil Esbacher See. Diese größere Nähe führt dazu, dass die Antragsvariante beim Einfluss auf das Landschaftsbild einen leichten Vorteil gegenüber der Alternative aufweist. Gegen die Verbotstatbestände für den geschützten Landschaftsbestandteil wird aber nicht verstoßen.

In den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt unterscheiden sich die Varianten nicht oder nicht erheblich. Bei beiden Varianten werden alle Masten auf Ackerflächen errichtet und muss südlich des Mastes 123/123C eine Baumreihe eingeschlagen werden. Die Vogelwelt wird durch die beiden Varianten gleichermaßen betroffen. Aufgrund der engeren Anlehnung an die Autobahn verläuft die Variante C2 eher als die Antragsvariante in einem Bereich, der als Feldlerchenlebensraum ungeeignet ist. Für Wasservögel ist der Esbacher See als Brutrevier von geringer Bedeutung, da die Ufer des Esbacher See stark von Erholungssuchenden und Spaziergängern frequentiert werden. Da es zudem an der ehemaligen Tongrube kaum Verlandungszonen gibt, fehlen geeignete Brutplätze für Wasservögel. Der See wird während der Rastperiode von Wasservögeln aufgesucht. In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist nur die Verschiebung des Maststandortes 124 zum Esbacher See hin relevant, weil sich daraus eine relative Erhöhung des Kollisionsrisikos für die hier rastenden Wasservögel ergeben könnte. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist jedoch wegen der in diesem Abschnitt vorgesehenen Erdseilmarkierung weder bei der Antragstrasse noch bei der Alternativplanung gegeben. Bei Würdigung des Feldlerchenlebensraums und des Rastgebietes für Wasservögel ergibt sich kein Vorteil für eine Variante.

Soweit die Vorhabenträgerin an der beantragten Ursprungsvariante festhält, werden von ihr das Gewicht des Erweiterungsinteresses des betroffenen Gewerbebetriebs (P079) in seiner außergewöhnlichen örtlichen Situation und die ebenfalls nicht unbeachtlichen Interessen der Gemeinde Dörfles-Esbach an der Ausweisung von ausreichend Flächen für Gewerbeansiedelungen nicht hinreichend berücksichtigt. Alle anderen Belange werden hingegen - wie vorher dargestellt - von beiden Varianten mehr oder weniger gleich berührt, ohne dass sich daraus ein deutlicher Vorteil der einen oder anderen Variante ableiten ließe.

Sofern eine künftige Erweiterungsabsicht eines Gewerbebetriebes durch ein planfestzustellendes Vorhaben vereitelt wird, ist diese Absicht regelmäßig als künftige Chance und Erwerbsmöglichkeit zu werten, die von der grundrechtlich geschützten Rechtsposition des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes nicht umfasst wird. Allerdings hat die Rechtsprechung die Erweiterungsabsicht eines Gewerbebetriebes unter bestimmten Umständen ausnahmsweise in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes einbezogen. Danach kann er sich auch auf eine Grundstücksnutzung erstrecken, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt worden ist, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Grundstückseigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll (BVerwG, Urteil vom 09.03.1979, Az: IV C 41.75, BayVBl 1979, 568).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt hier bei dem von der Planung betroffenen Möbelhaus ein solcher Fall vor.

Das dicht bebaute Betriebsgelände des Möbelhauses mit Verkaufsgebäuden, Parkplätzen, Verwaltungsgebäude, Hochregallager und weiteren Betriebsgebäuden liegt am Rande des mit Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiets "Oeslau West II" in Rödental an der Rudolf-Diesel-Straße. Südlich wird das Betriebsgelände durch die vierspurige Coburger Straße begrenzt. Östlich grenzen die Bauten anderer Gewerbebetriebe an. Die ICE-Neubautrasse verläuft unmittelbar westlich des Betriebsgeländes. Einzig in nördliche Richtung sind unmittelbar an das Betriebsgelände anschließend zwischen der ICE-Strecke und den bebauten Gewerbeflächen noch unbebaute Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach vorhanden. Eine bauliche Erweiterung des Betriebes wäre nur nach Norden möglich, zumal die Gemeinde Dörfles-Esbach diese an das Gewerbegebiet Oeslau angrenzenden Flächen im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen vorgesehen hat und es dafür bereits Abstimmungen zwischen der Stadt Rödental und der Gemeinde Dörfles-Esbach gibt, dort ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen. Etwa mittig durch diese Flächen verläuft die Antragstrasse der Vorhabenträgerin, die dann mit dem Maststandort 124 am nordwestlichen Eck des Hochregallagers des Möbelhauses am Gewerbegebiet endet, bevor die Leitung nach Südwesten abknickt.

Diese noch unbebauten Flächen in Dörfles-Esbach hat sich der Eigentümer des Möbelhauses frühzeitig gemäß Tauschvertrag vom 04.09.2003 und einer darauf bezogenen Auflassungsvormerkung im Grundbuch, eingetragen am 28.01.2004, rechtlich gesichert. Diese faktische Grundstückssicherung erfolgte zu einer Zeit, als noch nicht einmal bekannt war, dass dort eine Freileitung gebaut werden sollte, so dass ein Erwerb erst im Hinblick auf die Freileitung, um deren Verwirklichung zu verhindern, nicht angenommen werden kann. Vielmehr wird damit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine vorausschauende und realistische Geschäftspolitik betrieben. Das Möbelhaus gehört nach der Verkaufsfläche zu den größten Möbelhäusern im nordbayerischen Raum. Die Möbelbranche ist derzeit von einem Verdrängungswettbewerb mit deutlicher Konzentration auf immer weniger Händler mit immer größeren Verkaufsflächen geprägt. Auch das gegenständliche Möbelhaus geht wohl davon aus, dass eine Expansion erforderlich sein wird, um auf Dauer bestehen zu können. Für die Erweiterung gab es bereits erste Planentwürfe, die der Grundstückssicherung zugrunde lagen. Sie sahen eine Erweiterung des Hochregallagers in Verlängerung der bisherigen Regalreihen in Richtung Nordwesten vor. Mittlerweile hat der Einwender P079 detaillierte Pläne für eine Bauvoranfrage ausarbeiten lassen und auch der Planfeststellungsbehörde zukommen lassen. Demnach würde eine Erweiterung des Hochregallagers mit dem Leitungsverlauf kollidieren und diese einschränken oder möglicherweise sogar verhindern. Bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise bietet sich nur eine derartige Erweiterungsabsicht objektiv an. Andere wirtschaftlich und betriebstechnisch sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten für den Stand-

ort sind nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde ist zudem zur Überzeugung gelangt, dass der Eigentümer des Möbelhauses – unter Zugrundelegung der gebotenen kaufmännischen Vorsicht - gewillt ist, die Betriebserweiterung in absehbarer Zeit tatsächlich zu verwirklichen.

In seiner Sitzung vom 14.05.2014 hat der Gemeinderat Dörfles Esbach der Bauvoranfrage zur Erweiterung des Hochregallagers grundsätzlich zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte jedoch unter der Voraussetzung, dass die Erschließung auch der Restflächen der gewerblichen Flächen als interkommunale Erschließungsmaßnahme mit der Stadt Rödental erfolgen kann und eine Verlegung des Maststandortes Nr. 124 auf einen Standort westlich der Autobahn und ICE-Trasse nicht erforderlich werde. In seiner Sitzung vom 15.08.2014 hat der Gemeinderat dann – vorbehaltlich der Prüfung seines neuen Alternativvorschlages (vgl. dazu nachfolgend) – einer Verlegung des Mastes 124 auf den Standort 124C zugestimmt.

Die Gemeinde Dörfles-Esbach fürchtet, durch den Neubau der geplanten Leitung in ihrer Planungshoheit existenziell eingeschränkt zu werden. Die Gemeinde Dörfles-Esbach sei flächenmäßig die zweitkleinste Gemeinde im Landkreis Coburg und durch die verschiedensten Infrastrukturprojekte der vergangenen Jahre ihrer Entwicklungsflächen beraubt worden. Die Gemeinde habe mittlerweile so gut wie keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die verbleibenden Flächen sollen nunmehr durch die neue 380 kV-Leitung ein weiteres Mal eingeschränkt werden, so dass die Planungshoheit der Gemeinde auf den verbleibenden Flächen gegen null ginge. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 01.03.2011 i.d.F. der 1. Änderung sieht auf Teilen der durch die geplante Freileitung überspannten Gemarkungsfläche gewerbliche Bauflächen vor. Durch die Überspannung mit der geplanten Freileitung, den Standort des geplanten Mastes Nr. 124 und die geplante Mastzufahrt werde die bauliche Nutzbarkeit dieser Flächen hinsichtlich der möglichen Stellung von baulichen Anlagen und deren Höhe eingeschränkt. Die Gemeinde fordere deshalb, dass die Unterbaubarkeit der geplanten Trasse auf dem gesamten möglichen Baufeld der ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen mit Gebäuden von mind. 15 m Höhe gewährleistet bleibt.

Unabhängig davon, ob man der Schilderung der Gemeinde hinsichtlich der Flächensituation vollständig folgen mag, bleibt doch festzuhalten, dass die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten - wiederum unabhängig von der jeweiligen planungsrechtlichen Erforderlichkeit - vergleichsweise begrenzt sind und gerade das Areal um Mast 124 durch Autobahn und ICE-Strecke regelrecht vom übrigen Gemeindegebiet abgeschnitten ist und auch in seiner städtebaulichen Nutzbarkeit eingeschränkt ist. Da dort im unmittelbaren Anschluss im Stadtgebiet Rödental großflächige Gewerbebauten und noch unbebaute Flächen in ausgewiesenen Gewerbegebieten vorhanden sind, bietet sich eine



gewerbliche Entwicklung des exklavenartigen Gemeindegebietes hier regelrecht an. Zudem wird die Immissionsvorbelastung durch ICE-Strecke und Autobahn kaum eine andere Nutzung sinnvoll erscheinen lassen.

Die Alternative C2 vermeidet gegenüber der Antragsvariante die Durchschneidung dieser möglichen gewerblichen Baugebiete und lässt dort eine uneingeschränkte bauliche Entwicklung zu. Die Alternative C2 würde zudem auch dem städtebaulichen Rahmenplan des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts [ISEK], dessen Ziele und Handlungsempfehlungen die Gemeinde Dörfles-Esbach 2012 zur Umsetzung beschlossen hat, für den Bereich zwischen der Autobahn A 73 im Osten und dem davon westlich gelegenen gewachsenen Siedlungskörper, der im geltenden Flächennutzungsplan derzeit teilweise noch als Gewerbefläche, teilweise als Wohnfläche dargestellt ist, und der langfristig dort eine Grünzäsur (Bestockung, Aufforstung, Kultivierung von Wiesenflächen) vorsieht, nicht zuwiderlaufen. Diese Grünzäsur soll nach deren Begründung insbesondere im Zusammenhang mit dem Erholungs- und Freizeitgebiet um den Esbacher See ein Ausfransen der Wohnflächen- und Gewerbeentwicklung und ein städtebaulich konturloses Zusammenwachsen mit der Nachbarkommune Rödental verhindern.

Die Planungsvariante C2 trägt den Einwendungen der Gemeinde und des Gewerbebetriebs Rechnung und schafft insoweit Abhilfe. Gleichwohl kann von einer verfestigten Planung der Gemeinde Dörfles-Esbach für das betroffene Gebiet noch nicht ausgegangen werden.

Die Gemeinde Dörfles-Esbach lehnt das Leitungsbauvorhaben zwar grundsätzlich ab. In seiner Sitzung vom 15.08.2014 hat sich der Gemeinderat nochmals mit der Angelegenheit befasst. Er stimmt nun – sofern der Bau der Leitung nicht verhindert werden kann und vorbehaltlich der Prüfung seines neuen Alternativvorschlages (vgl. dazu nachfolgend Teil C Ziffer 3.4.3.1.10) – der Planungsalternative C2 mit konkreten Maßgaben zu.

Der Bayerische Bauernverband lehnt aus landwirtschaftlicher Sicht die Planungsvariante C2 grundsätzlich ab, da die Eingriffe in die Landwirtschaft größer wären, als bei der ursprünglichen Planung.

Der Mast 124 (nach Planänderung nun 13 x 13 m = 169 m<sup>2</sup> Mastfußfläche) steht weitgehend wohl auf einer landwirtschaftlichen Grünfläche und berührt allenfalls die angrenzende Ackerfläche. Demgegenüber steht der Mast 124C der Planungsvariante C2 randlich in einer größeren Ackerfläche. Dieses Grundstück der Gemeinde Dörfles-Esbach besteht u.a. nach der Vermessung des Luftbildes aus dieser Ackerfläche mit etwa 30.000 m<sup>2</sup>. Davon werden für den Maststandort 124C 196 m<sup>2</sup> Fläche (14 x 14 m Mastfußfläche) benötigt. Das sind etwa 0,6 % der dortigen Gesamtackerfläche. Bei beiden Planvarianten werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen von den Maststandorten 124 bzw. 124C beansprucht. Es ist zwar richtig, dass die planfestgestellte Variante 124C 27 m<sup>2</sup> mehr landwirtschaftliche Nutzfläche als die ursprüngliche

Antragsvariante in Anspruch nimmt. Angesichts dieser verhältnismäßig geringen Flächenmehranspruchnahme und bei der anteilig geringen Belastung der großen Ackerfläche durch Mast 124C müssen in der Gesamtabwägung die insgesamt nur gering stärker berührten Belange der Landwirtschaft hinter die o.g. Aspekte der insgesamt günstigeren Planungsvariante C2 zurücktreten. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Alle Einwendungen hinsichtlich der ursprünglichen Antragsvariante C1 im Bereich des Mastes 124 haben sich durch die Planfeststellung (nur) der Alternative C2 erledigt.

Der Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung der Planungsalternative C1 wird unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen abgelehnt und stattdessen die hilfsweise beantragte Planungsalternative C2 planfestgestellt.

#### 3.4.3.1.4 Ost- und Westtrassen

Im Anhörungsverfahren wurde vielfach kritisiert, dass die Antragstrassen (Haupt- und Hilfsvarianten A1/A2 und C1/C2), die modifizierte Westtrassen aus dem Raumordnungsverfahren sind, die falsche Trassenwahl darstellen, weil die sog. Osttrasse(n) aus dem Raumordnungsverfahren 2008 die bessere Variante sei (seien), die insbesondere weniger Menschen beeinträchtigt(n).

Die Planfeststellungsbehörde weist das - unter Anlegung eines gegenüber den Raumordnungsverfahren erweiterten Prüfrahmens - zurück, da nach ihrer Auffassung die nun planfestgestellte Antragstrasse unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die bessere Lösung darstellt.

Die Einwendungen beziehen sich auf die Osttrasse oder die Osttrassen mehr oder weniger deutlich unter Bezug auf das Raumordnungsverfahren, ohne die Osttrasse näher zu spezifizieren. In der landesplanerischen Beurteilung wurden die Korridore Ost 1, Ost 2 und Ost 3 (vgl. Karte Seite 3 der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008) geprüft. Der nachfolgende Vergleich mit der Antragsvariante bezieht sich daher auf alle drei möglichen Ostkorridore.

Alle drei Ostkorridore beginnen an der Bayerisch-Thüringischen Landesgrenze am Übergabepunkt bei Korberoth/Brüx nördlich des Mönchrödener Forstes und führen dann westlich an Neustadt b.Coburg vorbei bis etwa Boderndorf. Von dort führt der östlichste Korridor Ost 3 in Richtung Horb b.Fürth a.Berg westlich an Gestungshausen vorbei zwischen Weidhausen und Schneckenlohe hindurch, bis er bei Oberreuth in die Antragstrasse einmündet. Die beiden Korridore Ost 1 und 2 hingegen zweigen bei Boderndorf in südliche Richtung bis etwa auf Höhe Oberwasungen ab. Dort knickt der Korridor Ost 1 in Richtung Großgarnstadt ab und mündet südlich davon in die Antragstrasse. Der Korridor Ost 2 führt von Oberwasungen geradlinig Richtung Gestungshausen

und mündet dort in den Korridor Ost 3. Spätestens ab Oberreuth sind daher die Trassen aller Ostkorridore wieder identisch mit der Antragstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach ihrer Prüfung der Trassenvarianten dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilungen vom 09.05.2008 und 17.08.2012 der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberfranken an, wonach die Ost- und die Westtrassen mit bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und die Westtrassen im Hinblick auf vorhandene Bündelungsmöglichkeiten und die damit verbundene Minimierung der Eingriffe in den Landschaftsraum weitergehende raumordnerische Vorzüge aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die Antragstrasse die Variante ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden weiter östlich verlaufenden Varianten die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als eindeutig besser aufdrängt. Selbst unter Berücksichtigung der Leitungsführung in dichter besiedelten Gebieten stellt sich die Trassenführung unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als die insgesamt günstigere Lösung dar.

Da die landesplanerischen Beurteilungen nur die Vereinbarkeit der Trassen mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft haben, ist die Planfeststellungsbehörde gehalten, eine Trassenalternative Ost und die Antragstrasse (nur) so weit zu untersuchen, bis erkennbar wird, dass die von den Einwendern als vorzugswürdig angesehene Trassenführung auf einer Osttrasse gegenüber der Antragstrasse nicht eindeutig vorzugswürdig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, Az: 4 A 7/97, NuR 1998, 605-608). Letztendlich hängt von den berührten Belangen die notwendige Prüfungstiefe ab.

Es muss den Verfechtern der Osttrassen zwar eingeräumt werden, dass eine solche Lösung für sich wohl in Anspruch nehmen kann, erhebliches Konfliktpotential zu vermeiden, die bei der Westtrasse durch die dichter besiedelten Räume insbesondere im Umfeld von Coburg unumgänglich sind. Die Planfeststellungsbehörde hält diesen Belang in der Gesamtschau aller berührten Belange aber für nicht ausschlaggebend.

Bei der Antragstrasse werden die Grenzwerte der 26. BImSchV i.V.m Anhang 2 zu dieser Verordnung (5 kV pro Meter für die elektrische Feldstärke und 100  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte) deutlich unterschritten. Das ist ein Ergebnis eines Grundprinzips der vorliegenden Planung, einen unter den jeweiligen Umständen größtmöglichen Abstand zu einer schützenswerten Wohnbebauung einzuhalten. Auch ist gewährleistet, dass keine Annäherung der Leitung an Wohnbebauung im Sinne des EnLAG im Innenbereich unter 400 m und an Wohnbebauung im Außenbereich unter 200 m erfolgt. So wird selbst im dichter besiedelten Westkorridor ein Abstand von mindestens 400 m zu den betroffenen Ortschaften an der Leitungstrasse eingehalten. Vielfach sind die Abstände sogar noch deutlich größer. Gleichwohl kann bei der Trasse

senvariantenprüfung im Planfeststellungsverfahren auch berücksichtigt werden, dass bei einer Variante Menschen weniger durch elektrische und elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Insoweit hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (Urteile vom 19.06.2012, Az: 22 A 11.40018 und 22 A 11.40019 - ZUR 2012, 574) ausgeführt, dass die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV insoweit nicht das einzige Kriterium ist, sondern dass Immissionschutzbelange von Bürgern auch dann noch abwägungserheblich sein können, wenn diese Grenzwerte eingehalten sind, solange es sich allerdings nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt. Die Vorhabenträgerin hat auf Wunsch der Planfeststellungsbehörde eine gegenüber den ursprünglichen Antragsunterlagen (siehe Seite 76 Erläuterungsbericht, Anlage 1) noch detailliertere pauschalierte Testberechnung der elektromagnetischen Werte für die verschiedenen Fallkonstellationen für den Worst-Case-Fall, der - wenn überhaupt - nur äußerst selten eintritt, und den Normalbetrieb für Abstände von 0, 25, 50, 100, 200 und 300 m zur Trassenmitte erstellen lassen (siehe Unterlage 17.1 Deckblatt Immissionsbericht). Demnach werden selbst im ungünstigsten Fall (Worst Case), direkt unter der Freileitung und mit den geringsten Bodenabständen (8,5 Meter bei der 110 kV Leitung, 15 Meter bei der 380 kV Leitung) die o.g. gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Bei einem Abstand von 100 Meter werden selbst bei diesen Bedingungen die Grenzwerte bereits um mehr als 95% unterschritten. Im Normalbetrieb als dem Regelfall werden die Werte nochmals deutlich unterschritten. Die Planfeststellungsbehörde vermag deshalb nicht zu erkennen, dass hier Immissionsbelange oder gar gesundheitliche Belange in einer entscheidungserheblichen Weise zu berücksichtigen sind. Ost- und Westtrasse sind insoweit in ihren Auswirkungen als gleichartig zu bewerten, da auch die Osttrassen (mit Ausnahmen – vgl. nachfolgend) voraussichtlich i.d.R. die genannten 200- oder 400 m-Abstände zu Wohnbebauung einhalten können.

Diese Erwägungen gelten in ähnlicher Weise auch für den Schutz des Wohnumfeldes. Eine mögliche Störung des Wohnumfeldes in dem Sinne, dass durch eine vorbeiführende Freileitung eine optisch bedrängende Wirkung auf ein Wohngebiet empfunden werden und zu einer Beeinträchtigung des Wohnfriedens führen kann, wird maßgeblich von der Entfernung abhängen, in der die Freileitung am Wohngebiet vorbeiführt. Lediglich in den Fällen, in denen durch die Topographie des Geländes die Leitung vom Wohngebiet aus nicht sichtbar ist, spielt das keine Rolle. Die Planfeststellungsbehörde hält es für sachgerecht, auch hier die Abstände des EnLAG als Maßstab heranzuziehen. Die besondere "Schutzwürdigkeit des Wohnumfeldes" soll nach der Gesetzesbegründung zum EnLAG (Seite 6 BT-Drs. 17/4559 vom 26.01.2011) Sinn und Zweck der Festsetzung von Abständen (für eine Erdverkabelungsprüfung) zu einer schutzwürdigen Wohnbebauung sein. Das wird auch im ersten Monitoringbericht der Bundesregierung nach § 3 EnLAG (BDrs.17/11871 vom 07.12.2012, Seite 3) als Zweck der Abstandsregelung des EnLAG ("Schutz des Wohnumfeldes") bestätigt. Das EnLAG geht für schutzwürdige Wohnbebauung im Innenbereich von 400 m und für Wohnbebauung im Außenbereich von 200 m Abstand aus. Nachdem – wie gerade ausgeführt – beide Trassen-

führungen die EnLAG-Abstände mindestens einhalten oder häufig sogar deutlich überschreiten, ist nicht davon auszugehen, dass die Antragstrasse und i.d.R. auch die Osttrassen das Wohnumfeld der jeweils betroffenen Siedlungsbereiche relevant belasten werden.

Allerdings müssen die Osttrassen einen Riegel von Ortschaften queren, die relativ nahe beieinander liegen. Dort kann auch keine alternative Trassenführung realisiert werden, denn die Ortschaften Kemmaten, Boderndorf, Wellmersdorf, Birkig und Horb b.Fürth a.Berg bilden ein Siedlungsband mit einem Abstand von weniger als 800 m zwischen den einzelnen Ortschaften, d.h. ein Abstand von 400 m zu beiden Seiten der Trasse zu den Ortschaften wäre nicht einhaltbar. Insoweit wären in diesem Bereich die Osttrassen ungünstiger als die Westtrasse, die einen Abstand von 400 m zu den Ortschaften einhalten kann. Die Osttrasse 3 kann möglicherweise bei Unterwasungen und zwischen Zedersdorf und Weickenbach die 400 m Abstände nicht einhalten. Zuverlässige Aussagen wären aber erst nach einer Detailplanung möglich, da möglicherweise nach den dort vorliegenden Baugebieten nach dem EnLAG auch ein Abstand vom 200 m ausreichend sein könnte.

Die Erholungsnutzung der von allen Trassenvarianten betroffenen Gebiete dürfte hingegen in vergleichbarer Weise von der Freileitung beeinträchtigt sein.

Das Landschaftsbild wird von den Osttrassen stärker beeinträchtigt als bei der Antragstrasse. Unabhängig von der Planung der gegenständlichen Freileitung hatte die Regierung von Oberfranken für den Regierungsbezirk eine vorläufige Landschaftsbildbewertung als Grundlage zur Beurteilung von landschaftsbildbeeinträchtigenden Vorhaben entwickelt (aktueller Stand: 12.03.2012). Anhand einheitlicher Bewertungskriterien wurde danach das Gebiet des Regierungsbezirkes kartographisch in Landschaften mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt und visuell bedeutsame Einzelemente und Leitstrukturen erfasst. Demnach verlaufen die Osttrassen – von Ost 1 bis Ost 3 zunehmend stärker - durchwegs deutlich länger in Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Antragstrasse quert hingegen deutlich kürzer nur im Bereich zwischen der Landesgrenze bis kurz nach Oberwohlsbach solche landschaftlich sensiblen Bereiche, wobei allerdings die Hohe Schwenge als Einzelement mit hoher Fernwirkung berührt wird. Durch die gewählte Trassenführung unterhalb der Hohen Schwenge in einem Taleinschnitt wird dieser Eingriff aber gemildert. Ansonsten verläuft die Antragstrasse weit überwiegend in Bereichen mit hoher bis mittlerer sowie auf einem kurzen Stück mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Während die Antragstrasse bei Mittelberg auf einem relativ kurzen Stück visuelle Leitstrukturen mit hoher Fern- und Identitätswirkung berührt, betrifft das bei den Osttrassen teilweise in erheblich größerem Umfang visuelle Leitstrukturen mit sehr hoher Fern- und Identitätswirkung. Insgesamt ist bei den visuellen Auswirkungen ein Vorteil der Antragstrasse zu erkennen.

Die Trassenverläufe der Osttrassen sind allerdings geradliniger als der Verlauf der Antragstrasse, der wegen der Umgehung von Siedlungsbereichen einige Bögen aufweist. Es ist bei einer aktuellen Detailplanung der Osttrassen, deren Korridore vor dem Jahr 2008 und damit vor den Inkrafttreten des EnLAG 2009 geplant wurden, aber davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin mittlerweile eine von der geraden Ideallinie abweichenden Trassenverlauf planen würde, um die EnLAG-Abstände zu Wohnbebauungen, soweit möglich, einhalten zu können.

Gewichtig ist, dass die Antragstrasse eine weitestgehende Bündelung der Freileitung mit verschiedenen bandförmigen Infrastrukturen (110 kV-Leitung, ICE-Neubaustrecke, Bundesautobahn A 73, Bundesstraße B 303) ermöglicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die ausführliche Darstellung unter Teil C Ziffer 3.4.2 (Bündelungsgebot) verwiesen. Dadurch kann bei der Westtrasse eine erstmalige Zerschneidung eines bisher durch lineare Infrastruktureinrichtungen noch weitgehend unzerschnittenen Raumes vermieden werden. Von der Antragstrasse sind vielfach Bereiche betroffen, die bereits ein hohes Maß an gewerblich-industrieller sowie infrastruktureller Überprägung aufweisen. Der regionale Grünzug im Osten Coburgs wird bereits durch die ICE-Neubaustrecke und die Bundesautobahn A 73 in Nord-Süd-Richtung durchschnitten, wodurch das Ausmaß der zusätzlichen vorhabenbedingten Belastung verringert wird. Ähnliches gilt für die Durchschneidung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes "Lautergrund-Froschgrund-Thanner Grund / Lange Berge" im Bereich des Froschgrundsees. Die Bündelung der Trassen in diesen Bereichen (vgl. dort insbesondere die großen Brückenbauwerke der ICE-Trasse) verstärkt die Trennwirkung nicht so erheblich, wie sie sich vergleichsweise in dem weitgehend unberührten Bereich der Osttrassen darstellen würde. Durch die teilweise Mitnahme der 110 kV-Leitung und deren Rückbau bei der Antragstrasse wird zudem eine andere Leitung, die die Landschaft jetzt schon zerschneidet, wieder beseitigt, obwohl natürlich die Dimensionen der 380 kV-Neubauleitung nicht mit der 110 kV-Leitung verglichen werden können. Die Mitnahme einer 110 kV-Bestandsleitung ist auf den eigentlichen Osttrassen bis zum Einschwenken auf den Leitungsverlauf der Antragstrasse nicht möglich. Die vorgesehene Mitnahme der 110 kV-Leitung verwirklicht aber in besonderer Weise das raumordnerische und naturschutzfachliche und -rechtliche Bündelungsgebot. Die Mitführung ermöglicht es, die Leitungen verschiedener Versorgungsträger auf nur einem Gestänge zu führen. Vom Übernahmepunkt bei Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz bedeutet dies eine optimale Bündelung auf mehr als 2/3 der gesamten Neubaustrecke - ein Vorteil, den die Osttrassen nicht bieten können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist daher die festgestellte Leitungstrasse hinsichtlich der Raumbeanspruchung und Raumschonung deutlich günstiger zu bewerten. Dabei entspricht es den Zielen des Landschaftsschutzes, Eingriffe zu bündeln, um so bislang unzerschnittene, störungsarme Gebiete zu erhalten (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2012, Az: 7 VR 4/12, NuR 2012, 710). Wollte man zudem die Grundsätze der Rechtsprechung zu Vorbelastung und Schutzwürdigkeit von Grundstücken verall-

gemeinern, so ließe sich bezüglich des Raumes auch hier feststellen, dass Vorbelastungen eines Raumes dessen Schutzwürdigkeit, von einem Vorhaben verschont zu bleiben, eher senken.

Schließlich ist zu ergänzen, dass bei Großgarnstadt die Antragstrasse, die Variante Ost 1 sowie etwas abgesetzt die Variante Ost 2 neben den Vorranggebieten für Windenergienutzung Nr. 50, Großgarnstadt-Ost, und Nr. 46, Kleingarnstadt-Ost, vorbeiführen. Falls dort Windenergieanlagen, die derzeit regelmäßig eine Höhe von rd. 200 m aufweisen, errichtet werden sollten, werden sie das dortige Landschaftsbild prägen und demgegenüber die vorbeiführende Freileitung mit etwa 70 m hohen Masten in diesem Bereich deutlich überragen. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild dann vorbelastet und schon weniger schutzwürdig als ein bisher technisch nicht überprägtes Landschaftsbild. Die Trasse Ost 3 würde nur am Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 44, Zedersdorf-Nord, vorbeiführen. Diese Vorranggebiete wurden mit Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West (4) vom 08.04.2014, die am 26.09.2014 in Kraft getreten ist (Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9/2014 vom 25.09.2014) verbindlich.

Zudem kommt hinzu, dass durch den Rückbau der mittlerweile in einigen Bereichen sehr siedlungsnahen 110 kV-Bestandsleitung dort gewisse Einschränkungen für die künftige Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten wegfallen und sich die städtebauliche Situation und Perspektive verbessert.

Von allen Varianten einschließlich der Antragstrasse werden naturschutzfachlich wertvolle Gebiete berührt. (Nur) In den Bereichen mit unterschiedlichen Trassenverläufen sind das:

#### **Varianten Ost 1, 2 und 3:**

- Querung des FFH-Gebiets "Östlicher Mönchrödener Forst" auf ca. 750 m Länge
- Querung des Landschaftsschutzgebietes "Thanner Grund" auf ca. 4 km Länge
- Querung des großflächigen Waldgebiets des Mönchrödener Forstes auf ca. 4 km, Lebensraum z.B. für Fledermäuse (z.B. Wochenstuben der Bechstein-Fledermaus) und Vögel

#### **Zusätzlich bei Variante Ost 1 und 2:**

- Querung des FFH-Gebiets "Bruchschollenkuppen im Landkreis Coburg" auf ca. 100 m

**Zusätzlich nur bei Variante Ost 1:**

- Durchschneidung des Sonnefelder Forstes/Eichberg auf ca. 2,6 km Länge

**Antragstrassen:**

- Überspannung des NSG "Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald" auf ca. 250 m
- Überspannung des FFH-Gebiets "Tal der oberen Itz" auf ca. 250 m
- Querung des FFH-Gebiets "Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald" auf ca. 1.400 m
- Durchschneidung des Sonnefelder Forstes/Eichberg auf ca. 2,6 km Länge

Während die Oststrassen kein NSG berühren, wird von der Antragstrasse zwar das NSG "Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald" auf 250 m Länge vollständig überspannt. Die Überspannung des NSG am Froschgrundsee in großer Höhe beeinträchtigt allerdings die Schutzzwecke des NSG nicht. Hingegen durchschneiden die Oststrassen das Landschaftsschutzgebiet "Thanner Grund" auf ca. 4 km Länge, so dass eine vollständige Überspannung dort wohl nicht mehr möglich ist und Masten sowie wohl auch Waldschneisen im LSG unvermeidbar sind. Die Antragstrasse berührt hingegen kein Landschaftsschutzgebiet.

Zu vergleichen sind die Trassenvarianten auch unter dem Gesichtspunkt der berührten FFH-Gebiete, da sowohl die Antragstrassen als auch die Oststrassen FFH-Gebiete berühren (vgl. vorstehend) und im Raumordnungsverfahren noch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste.

Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist es unzulässig, die Beeinträchtigungspotenziale in dem einen und in dem anderen FFH-Gebiet unbesehen gleichzusetzen. Abzustellen ist im Rahmen einer Grobanalyse vielmehr auf die nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL bestimmte Schwere der Beeinträchtigung. Dabei ist in einer gestuften Prüfung zunächst zu fragen, ob auch im Falle einer Alternativlösung Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie erheblich beeinträchtigt werden. In zweiter Hinsicht kommt es darauf an, ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen oder Arten prioritär oder nicht prioritär sind (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.05.2002 - 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254, 261, 264). Eine weitergehende Differenzierung innerhalb dieser Gruppen ist aber nicht mehr nötig. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr allein, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine der als Lebensraumtypen oder



Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotope und Arten verschont bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.05.2002 - 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254, 261, 264 f.). Dem materiellen Prüfprogramm korrespondiert der im Rahmen der Alternativenprüfung gebotene Untersuchungsaufwand. Planungsalternativen brauchen daher nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für – prioritäre oder nicht prioritäre – FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial bergen.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin für die von den Antragstrassen berührten FFH-Gebiete "Tal der oberen Itz" und "Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald" Verträglichkeitsuntersuchungen gem. § 34 BNatSchG vorgelegt (vgl. Deckblätter zu Anlagen 19.3.1 und 19.3.2 der Antragsunterlagen). Methodik, Umfang und Ergebnis der Prüfungen wurden von der höheren Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden als sachgerecht und nicht zu beanstanden beurteilt. Diese Bewertung teilt die Planfeststellungsbehörde. Danach ergibt sich, dass das FFH-Gebiet "Tal der oberen Itz" vom Leitungsbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird, da es in großer Höhe vollständig überspannt wird und kein Mast im FFH-Gebiet errichtet wird, mithin die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden (s. Teil C Ziffer 3.4.7.3.2). Das gilt im Ergebnis auch für die CEF-Maßnahme A9 "Schaffung von Horstmöglichkeiten für die Graureiherkolonie am Froschgrundsee inkl. Monitoring". Im FFH-Gebiet "Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald" werden zwar vier Maste der Freileitung errichtet. Ansonsten wird das Gebiet durch höhere Masten und durch die Ausnutzung der Topographie aber weitestgehend ohne Anlegung von bedeutsamen Waldschneisen überspannt. Eingriffe in den Waldbestand erfolgen jeweils im Umfeld der Maststandorte im Rahmen der Bauarbeiten. Durch diese Bauarbeiten sind aber die für das FFH-Gebiet wertgebenden Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie und prioritäre Arten nicht erheblich betroffen und werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach dem Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist es nicht mehr erforderlich, die von den Osttrassen berührten FFH-Gebiete hinsichtlich einer Beeinträchtigung detaillierter zu untersuchen, da die Osttrassen insoweit keine bessere Alternativen i.S.d. dargestellten Rechtsprechung darstellen können. Die Antragstrasse beeinträchtigt keine FFH-Gebiete erheblich, die Osttrassen könnten allenfalls dasselbe Ergebnis für die dort berührten FFH-Gebiete erzielen. Eine detaillierte Prüfung und Klärung dieser Frage würde die Ausarbeitung einer umfangreichen technischen Planung auch für die Osttrassen mit Maststandorten, Leiterseilhöhen und evtl. Waldschneisen etc. nach einer detaillierten Bestandsaufnahme erfordern. Das ist aber angesichts der klaren und eindeutigen Ausgangslage bei den Antragstrassen nicht nötig und wäre daher auch unverhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde kann letztlich auch aufgrund einer verhältnismäßig groben Analyse in einer summarischen Würdigung des Beeinträchtigungspotentials davon ausgehen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az: 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299), dass die Osttrassen hinsichtlich der FFH-Gebiete keiner tiefergehenden Untersuchung bedürfen, weil die Antragstrassen FFH-gebietsverträglich sind und die Osttrassen in dieser Beziehung nicht die eindeutig besseren und sich aufdrängenden Trassen darstellen können.

Artenschutzrechtliche Verbote werden durch die Antragstrassen nicht berührt (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.2), so dass sich ein diesbezüglicher Vergleich mit den Osttrassen erübrigt. Eine relevante Beeinträchtigung von Kernzonen des Grünen Bandes ist bei allen Varianten ebenfalls nicht zu erwarten. Der Umfang des Eingriffs in Waldbestände dürfte bei den Osttrassen größer sein als bei der Antragstrasse, wobei aber ohne technische Detailplanung keine zuverlässige Aussage getroffen werden kann, ob der Wald eingeschlagen werden muss oder überspannt werden kann.

Letztendlich ist auch die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren 2008 im Ergebnis davon ausgegangen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht (Naturhaushalt und Landschaftsbild) die Westvarianten eher vertretbar sind als die Ostvarianten. Bei der Westtrasse entfällt die Querung des Mönchrödener Forstes (Landschaftsschutzgebiet). In ihrem mittleren und südlichen Abschnitt hat die Westtrasse gegenüber den Varianten Ost den grundlegenden Vorteil einer weitreichenden Trassenbündelung mit vorhandenen Verkehrsachsen. Durch den abschnittswisen Parallelverlauf zur ICE-Trasse und/oder zur Autobahntrasse der A 73 wird eine Neuzerschneidung von Landschaftsräumen vermieden. Eine bedeutende Minderungsmaßnahme stellt auch die Errichtung eines Gemeinschaftsgestänges mit der vorhandenen 110 kV-Freileitung dar. Zwar sind die Masten des Gemeinschaftsgestänges höher als diejenigen der vorhandenen Freileitung, die bestehenden visuellen Beeinträchtigungen werden insgesamt jedoch nur graduell erhöht. Zudem betrifft die Westtrasse vielfach Bereiche, die bereits ein hohes Maß an gewerblich-industrieller Überprägung aufweisen, so z.B. bei Dörfles-Esbach oder bei Sonnefeld/Weidhausen.

Schließlich darf bei der Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange die Betrachtung bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht nur auf das Gebiet des Freistaats Bayern beschränkt werden, wenn ein bundesländerübergreifendes Vorhaben vorliegt (vgl. insoweit zu internationalen Vorhaben BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az: 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295). Bei einer Energieleitung des überörtlichen Übertragungsnetzes, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es gerade auch um den Anschluss und Lückenschluss an eine bundesweit wichtige Fernstromleitung (sog. Südwestkuppelleitung vom Raum Halle bis nach Bergheimfeld in Unterfranken) geht, kann nicht allein "bayerisch" geplant werden. Eine Abwägung, insbesondere eine Variantenuntersuchung, die sich allein auf eine Betrachtung der von dem

Vorhaben betroffenen Belange auf bayerischem Gebiet beschränkte, griffe zu kurz. In diesen Fällen wird die Abwägung vielmehr maßgeblich auch davon bestimmt, ob und wie die allen Belangen gerecht werdende Trassenführung jenseits der Landesgrenze gestaltet werden soll, zumal dem gegenständlichen bayerischen Abschnitt dieser Südwestkuppelleitung energiewirtschaftlich keine eigene Funktion zukommt (vgl. für Straßenbaumaßnahmen insoweit BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az: 4 B 1-11.92 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89 S. 90).

Daher ist es auch weniger gewichtig, dass die Antragstrasse mit 30,9 km länger als die damaligen Korridore Ost 1 (25,4 km), Ost 2 (25,1 km) und Ost 3 (24,7 km) der Osttrasse ist. Die Osttrassen würden nämlich in Thüringen einen um etwa zwei Kilometer längeren Leitungsverlauf vom "Gelenkpunkt" bei Schalkau/Grümpen bis zum Übergabepunkt Korberoth/Brüx erfordern, so dass bezogen auf die Gesamtlänge kein allzu großer Längenunterschied zwischen den Trassen besteht. Die längere Strecke in Thüringen ist der landesplanerischen Beurteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.03.2011 im Raumordnungsverfahren zur Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Verbindung Halle – Schweinfurt, Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen), zu entnehmen (vgl. dort Übersichtskarte und Text Seite 7/8).

In die Abwägung ist aber auch einzustellen, dass der Folgeabschnitt der Südwestkuppelleitung auf Thüringer Seite einen Übergabepunkt für die Energieleitung bei Weißenbrunn vorm Wald vorsieht. Während die Antragstrassen dem entsprechen, würden die Osttrassen den Übergabepunkt Korberoth/Brüx benötigen. Ein Anschluss der Osttrassen an den vorgesehenen Thüringer Trassenverlauf bei Weißenbrunn vorm Wald würde - trotz der relativen Nähe der beiden Übergabepunkte zueinander - hingegen ganz erhebliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern. Die Querung des Mönchrödener Forstes würde dann viel länger, das Grüne Band würde erheblich beeinträchtigt und am Froschgrundsee würden die verschiedenen Schutzgebiete weit stärker beeinträchtigt werden als bei allen anderen Planungsvarianten. Zudem können artenschutzrechtliche Konflikte z.B. mit dem Schwarzstorch nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnisse kann zusammengefasst werden, dass in der Gesamtbetrachtung die Antragstrassen insbesondere aus Gründen des Landschafts- und des Naturschutzes auf Grund der weitgehenden Bündelungsmöglichkeit mit anderen Infrastruktureinrichtungen in einem schon vorbelasteten Raum unter Berücksichtigung des Übergabepunktes zum Folgeabschnitt nach Thüringen deutliche Vorteile gegenüber den Osttrassen aufweist.

## Einwendungen

Soweit eine große Zahl von Einwendern die Anwendung des Bündelungsgebots für die Westtrasse in Zweifel ziehen, wird auf die vorstehenden Ausführungen und auf Teil C Ziffer 3.4.2 (Bündelungsgebot) verwiesen und die diesbezüglichen Einwendungen zurückgewiesen.

Folgende Einwender halten die Wahl der Westtrasse für fehlerhaft, da dieser Bereich bereits durch die bestehenden Vorbelastungen verschiedener Infrastruktureinrichtungen wie die Einflugschneise des Flugplatzes Brandensteins ebene, die Tierheim- und Vestezufahrt, die Bauschuttdeponie, die ICE-Neubaustrecke und die Bundesautobahn A 73 insbesondere auch für die östlichen Coburger Stadtteile schon zu hoch sei und eine gerechte Lastenverteilung statt einer (Über-)Bündelung erforderlich sei:

P001, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P018.1, P018.2, P020, P021, P022, P027, P031, P039, P040.1, P040.2, P042, P045.1, P045.2, P049, P050, P052, P053, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P068.1, P068.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P082.1, P082.2, P084, P085, P086, P088.1, P088.2, P090, P091, P094, P101, P102, P103, P104, P105, P108, P110, P111, P112, P124, P125, P129, P142.1, P142.2, P144, P157, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P184, P191, P192, P194.1, P194.2, P194.3.

Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4/10, DVBl 2010, 1300). Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, Az: 11 A 3.98, BVerwGE 107, 350 <356 f.> = Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 23). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil die geltend gemachten Vorbelastungen insbesondere Immissionen durch Lärm und Schadstoffe betreffen und eine mögliche Kumulation optischer Beeinträchtigungen nicht nachvollzogen werden kann. Zu diesen Belastungen schutzwürdiger Grundstücke trägt die gegenständliche Freileitung nichts Relevantes bei (vgl. dazu auch Teil C Ziffern 3.4.4.2 und 3.4.4.3). Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Freileitung eine rechtswidrige Gesundheitsbeeinträchtigung entstehen könnte. Die Einwendungen werden daher unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

## 3.4.3.1.5 Varianten B1 und B2 zwischen Masten Nrn. 175 – 180

Die ergänzende landesplanerische Beurteilung vom 17.08.2012 der Regierung von Oberfranken zur modifizierten Trassenführung enthielt die Maßgabe, dass die Optimierung des Abschnitts westlich Marktgraitz durch eine geringfügige Verschiebung der Trasse in westliche Richtung mit allen betroffenen Gemeinden und Fachplanungsstellen im weiteren Planungsverlauf abzustimmen sei. Die Märkte Marktzeuln und Marktgraitz sowie am Rande die Gemeinde Michelau i.OFr. sind von der Trassenführung zwischen den Masten 175 und 180 betroffen. Die Vorhabenträgerin hat bei Erstellung der Planunterlage dort mit Sichtbarkeitsanalysen und Fotosimulationen zwei Varianten geprüft. Variante B1 läuft näher an Marktgraitz vorbei und quert den Landschaftsbestandteil Prügel. Die Variante B2 hat einen Mast mehr und knickt kurz nach der Ortschaft Oberreuth nach Westen ab und nutzt am Graitzer Spitzberg eine vorhandene Waldschneise. Letztendlich hat sich die Vorhabenträgerin in der Antragsplanung für die Variante B2 entschieden und nur diese beantragt.

Die Marktgemeinde Marktzeuln präferiert im Bereich der Masten 175 bis 179 grundsätzlich die ursprünglich östlich geplante Variante B1, weil diese das Gemeindegebiet technisch und optisch weniger belastet. Die Gemeinde Michelau i.OFr. lehnt die Variante B2 ab, da diese auf ihrem Gemeindegebiet ebenfalls ein Erholungsgebiet durchschneide. Für den Markt Marktgraitz kommt hingegen nur die Antragsvariante (Variante B2) in Betracht.

Die Einwände zur Ablehnung der Antragsvariante B2 werden zurückgewiesen. Der Bereich westlich von Marktgraitz mit dem Landschaftsbestandteil „Prügel“ hat eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Von einem Wanderweg aus oberhalb des Prügels hat man eine beeindruckende Fernsicht in die Landschaft. Dieses Landschaftserleben würde durch die geplante Höchstspannungsleitung im Verlauf der Variante B1 erheblich beeinträchtigt werden. Die Variante B2 umgeht den Prügel und nutzt in diesem Bereich eine vorhandene Waldschneise. Im Hinblick auf die Sichtbarkeit von Marktgraitz aus und für die Erholungsnutzung bietet sie deutliche Vorteile gegenüber Variante B1. Obwohl die Variante B2 näher an Marktzeuln heranrückt, erfährt das Landschaftsbild im Bereich des Landschaftsbestandteils „Graitzer Spitzberg“ kaum eine höhere Belastung. Im Ortsrandbereich von Marktzeuln ist die Sicht auf beide Trassenvarianten aufgrund des Reliefs und der abschirmenden Wirkung der Waldbestände eingeschränkt, die größere Nähe der Variante B2 wirkt sich nur geringfügig aus. Variante B2 ist zudem besser in die Landschaft eingebunden durch Ausnutzung einer vorhandenen Schneise; dafür muss die Schneise allerdings etwas vergrößert und Laubwald eingeschlagen werden. Zu diesen deutlichen Vorteilen bei der Wirkung auf Erholungsgebiete ist zudem die Variante B2 von den Wohngebieten in Trübenbach, Oberreuth, Marktgraitz und Marktzeuln mit etwas geringerer Eindrucksstärke sichtbar als

die Variante B1 und beeinträchtigt das Landschaftsbild etwas weniger durch die Nutzung der vorhandenen Waldschneise. Hinsichtlich sonstiger Belange wie insbesondere dem Abstand zu schutzwürdiger Wohnbebauung bestehen keine gravierenden Unterschiede zwischen beiden Varianten. So ist die Antragsvariante zu allen umgebenden Wohngebieten – auch zum Ortsteil Oberreuth – mehr als 400 m entfernt. Insofern ist der Antragsvariante nach Abwägung der erheblichen Faktoren der Vorrang zu geben.

Dementsprechend wird - trotz der geäußerten Bedenken – die Antragstrasse selbst vom Markt Marktzeuln als guter Kompromiss zwischen beiden Gemeinden angesehen. Zudem wird Marktzeuln durch den Rückbau der sehr siedlungsnah verlaufenden 110 kV-Bestandsleitung zusätzlich entlastet. Die Bedenken der Gemeinde Michelau i.OFr. sind hingegen nur gering gewichtig, da das Gemeindegebiet nur auf etwa 200 m Länge von der Leitung überspannt wird und objektiv die Sichtbarkeit der Leitung aus allen Richtungen bei der Antragstrasse am geringsten ist.

#### 3.4.3.1.6 Bündelung mit Bahnstromtrasse

Der Einwander Nr. P044 macht geltend, dass die Entscheidung für die Westtrasse wegen des angeblichen Bündelungsgebotes getroffen worden sei. Eine Bündelung mit der für die ICE-Trasse benötigten 110 kV Bahn-Hochspannungsleitung von 96528 Schalkau OT Roth a.d.H. (geplantes Umspannwerk) nach 96242 Sonnefeld OT Wörlsdorf sei nicht in Erwägung gezogen worden. Hier wäre eine Bündelung bis 96465 Neustadt und dann mit der 110 kV Leitung nach Redwitz möglich.

Die Vorhabenträgerin hat die vorgeschlagene Trassenalternative mit einer Bündelung der Leitung mit der 110 kV-Trasse Coburg-Redwitz und der vorhandenen Bahnstromleitung geprüft.

Die geplante 110-kV-Bahnstromleitung Süd verläuft auf ca. 23,2 km Länge von Schalkau OT Roth (Thüringen) bis Sonnefeld OT Wörlsdorf (Bayern) bis auf ca. 2,3 km überwiegend in Thüringen. In Thüringen beginnt die Trasse beim Umspannwerk Roth westlich von Seltendorf. In Bayern schließt die 110-kV-Bahnstromleitung an eine vorhandene Bahnstromleitung an bei Mast 8472 Wörlsdorf. In folgenden Teilbereichen könnte die 110-kV-Bahnstromleitung mit vorhandenen Freileitungen gebündelt werden:

- Parallelverlauf zur 110-kV-Leitung Mürschnitz - Hildburghausen von Roth bis Mengersgereuth-Hämmern, dabei Abweichung vom Parallelverlauf südl. Effelder,

- Parallelverlauf zu zwei 110-kV-Leitungen (Mürschnitz - Hildburghausen und Mürschnitz - Taubenbach) zur Querung des Waldgebietes Isaak,
- Parallelführung zur 110-kV-Leitung Mürschnitz – Neuhaus-Schierschnitz bis südl Bettelhecken,
- Parallelverlauf zur 110-kV-Leitung Stockheim – Neustadt b.Coburg von Rohhof bis Heubisch.

Die Bahnstromleitung Süd befindet sich derzeit in den Planfeststellungsverfahren in Bayern und Thüringen. Ein Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes liegt noch nicht vor. Die nachfolgende Abhandlung geht von der Trassenführung der Bahnstromleitung nach den Planfeststellungsantragsunterlagen aus.

Es wurden zwei mögliche Trassen untersucht.

- 1) Bündelung mit der Bahnstromleitung aus dem Raum Schalkau bis Wörlsdorf / Hassenberg, anschließend Parallelführung mit der bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung von Hassenberg bis westlich Burgstall (ca. 4 km Länge) und dann Parallelführung zu der 380/110-kV-Leitung Redwitz – Remptendorf von westlich Burgstall bis zum Umspannwerk Redwitz (ca. 10 km Länge).
- 2) Bündelung mit der Bahnstromleitung aus dem Raum Schalkau bis südlich Ebersdorf bei Neustadt b.Coburg und dort Anschluss an die 110 kV-Leitung bis Waldsachsen. Ab Waldsachsen erfolgt eine Bündelung mit der 110-kV-Leitung von Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz.

Zu 1):

Die gebündelte Leitungsführung würde sich in Thüringen den Ortsrändern südlich von Seltendorf bis auf ca. 220 m und südlich von Effelder bis ca. 100 m nähern. Nach Schichtshöhn würde die Querung eines Waldgebietes in vorhandener Waldschneise auf ca. 1.300 m Länge, in der bereits zwei Leitungen und die 110-kV-Bahnstromleitung verlaufen, erforderlich werden. Die Schneise müsste dazu von ca. 70 m um etwa das Doppelte verbreitert werden. Im weiteren Verlauf in südöstliche Richtung würde die Trasse mit einem Abstand von nur 150 m westlich an Bettelhecken vorbeiführen.

Nachfolgend wäre ein Parallelverlauf zum Ortsrand von Hönbach im Abstand zur Wohnbebauung von ca. 150 m und anschließend die Querung zwischen zwei Gewerbegebieten, bei Hönbach in Thüringen und Wildenheid in Bayern, erforderlich.

Bei der Umgehung von Heubisch wäre lediglich ein Abstand von ca. 300 m zum Ortsrand vorhanden. Im weiteren Verlauf zwischen Muppberg

und Oerlsdorf (Abstand zwischen beiden Ortschaften ca. 770 m) wäre im besten Fall bei genau mittiger Passage ein Abstand von je 385 m möglich.

Nordöstlich von Hassenberg erfolgt die Parallelführung mit der schon bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Ebensfeld-Steinbach mit einem Abstand zu Hassenberg von mehr als 350 m in südöstliche Richtung auf Neundorf zu.

Bei der Querung von Neundorf in Parallelführung zur 110-kV-Leitung beträgt die Lücke zwischen zwei Ortsteilen nur ca. 260 m. Wegen der Parallelführung würde der Abstand zu Wohngebäuden hier nur ca. 100 m betragen. Eine Parallelführung ist nur auf der Südwestseite möglich, bei einer Parallelführung auf der Nordostseite müssten Wohngebäude überspannt werden. Bei einer Parallelführung auf der Südwestseite käme es zur Überspannung eines Sportplatzes.

Im weiteren Verlauf würden die Naturdenkmale Schöner See und Schwarzer See tangiert werden.

Westlich Burgstall wird ein Parallelverlauf zu der 380/110-kV-Leitung Redwitz - Remptendorf möglich. Hier käme es bei einem Parallelverlauf zu einer Annäherung an die Ortschaft Häusles auf ca. 100 m. Im weiteren Verlauf in südwestliche Richtung würde die Leitung Leutendorf im Abstand von ca. 300 m und Beikheim westlich im Abstand von ca. 160 m passieren. Eine Engstelle mit einem minimalen Abstand von ca. 150 m ergäbe sich bei Mannsgereuth – Mannsgereuther Mühle. Wegen der Parallelführung betrüge der minimale Abstand zum nächsten Wohngebäude in Mannsgereuth ca. 65 m. Südlich Mannsgereuth folgt Trainau mit einer abermaligen Querung 380/110-kV-Leitung zur Abstandsvergrößerung. Es bleibt aber ein nur geringer Abstand zur Siedlung von ca. 140 m bestehen.

Die Annäherung an Marktgraitz beträgt ca. 70 m und anschließend kann bei Parallelführung zum westlichen Ortsrand von Redwitz nur ein Abstand von ca. 150 m eingehalten werden.

Im Ergebnis ist die Bündelung mit der 380/110-kV-Leitung Remptendorf - Redwitz besonders problematisch im Hinblick auf Annäherung an Wohnbebauung. Für fünf Ortschaften betragen die Abstände zur Wohnbebauung weniger als 200 m. Besonders kritisch ist die wohl erforderliche viermalige Querung der 380/110-kV-Leitung. Zur Überspannung der vorhandenen Leitung sind sehr hohe Maste erforderlich. Masthöhen von 100 m wären nicht auszuschließen. Die vielen Querungen sind erforderlich zum Seitenwechsel bei Parallelführung, weil ansonsten Wohngebäude nahezu überspannt werden müssten.



Eine Bündelung wird auch als kritisch gesehen in denjenigen Bereichen, in denen neben der 110-kV-Bahnstromleitung zusätzlich eine weitere Freileitung verläuft, weil drei parallel verlaufende Freileitungen eine deutlich stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Besonders kritisch wäre die Querung des Waldgebietes Isaak in Thüringen mit vier parallel verlaufenden Leitungen, zumal die vier Freileitungen über einen Berg geführt würden und die breite Schneise daher weit sichtbar wäre.

Gewichtige weitere Konfliktpunkte wären

- die Querung des NSG Effeldertal südl. Seltendorf,
- die Querung des Naturparks Frankenwald bei Neundorf auf ca. 5,2 km Länge,
- von Neundorf bis Beikheim der Verlauf innerhalb des LSG „Roter Bühl“ auf ca. 4 km Länge,
- westlich Beikheim die Querung des EU-Vogelschutzgebiets 5931 – 471 „Täler von oberen Main, Unterer Rodach und Steinach“, zugleich FFH-Gebiet 5733-371 „Steinach- und Förirtztal und Rodach von Fürth bis Marktzeuln,
- und im weiteren Trassenverlauf der Parallelverlauf zu dem vorgenannten EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet.

Die Trassenführung hätte eine Länge von ca. 38 km. Die Trassenführung wäre damit um ca. 7 km länger als die beantragte Trasse (Trassenlänge ca. 30,7 km).

Im Ergebnis trifft es zwar zu, dass die vorgeschlagene Trassenführung erhebliche Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Freileitungen bietet. Unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Bündelung von mehr als zwei Freileitungen aber eher negativ zu bewerten. Die Trasse mit Bündelung ist erheblich länger (ca. 7 km), bedingt erheblich geringere Abstände zur Wohnbebauung (insbesondere auf bayerischer Seite für 6 Ortschaften), quert einen Naturpark und ein Landschaftsschutzgebiet auf längerer Strecke (bei der beantragten Trasse ist dies nicht der Fall) und führt zu stärkeren Konflikten im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet wegen der Parallelführung zum Steinachtal, während die beantragte Trasse das EU-Vogelschutzgebiet nur auf kurzer Strecke quert. Zudem ist diese Trassenführung auch aus technischer Sicht abzulehnen, weil die vorhandene 380 kV-Leitung mehrfach gequert werden müsste.

Zu 2):

Es handelt sich bei der Trassenführung um eine umwegige Trassenführung mit entsprechender Länge. Die Bahnstromleitung verläuft im Wesentlichen in Südostrichtung. Von Schalkau bis Ebersdorf bei Neustadt b.Coburg entspricht der Trassenverlauf der Variante unter zu 1) (vorstehend). Südlich Ebersdorf nahe Neustadt b.Coburg würde dann ein Schwenk weg von der Bahnstromtrasse in südwestliche Richtung bis Waldsachsen erfolgen, um von dort aus wiederum in Südostrichtung zu verlaufen. Bei der Bündelung mit der 110-kV-Leitung im Abschnitt Ebersdorf bei Neustadt b.Coburg bis Waldsachsen ergeben sich mehrere Bereiche mit geringen Abständen zur Wohnbebauung, nämlich Mönchröden / Rothenhof (Abstand der beiden Ortschaften ca. 250 m, d.h. Abstand zur Wohnnutzung < 100 m), Verlauf am Südrand von Einberg (Abstand 110-kV-Leitung zum Ortsrand ca. 150 m, Abstandsvergrößerung bei Parallelführung würde Eingriffe in den Waldbestand des Einberger Walds bedingen), Verlauf am Südrand von Waldsachsen (Abstand 110-kV-Leitung zum Ortsrand ca. 30 m, Abstandsvergrößerung bei Parallelführung würde Eingriffe in den Waldbestand des Pfaffenberg bedingen). Schon aus diesen Gründen ist diese Bündelungsmöglichkeit nicht günstiger zu beurteilen als die beantragte Trassenführung.

Eine Bündelung ab Waldsachsen mit der 110-kV-Leitung Dörfles-Esbach - Umspannwerk Redwitz durch eine Mitführung der 110 kV-Leitung im Gestänge der 380 kV-Leitung würde zu einer sehr starken Annäherung an die Ortschaften Rohrbach, Friesendorf, Großgarnstadt, Frohnlach (hier Überspannung eines Wohngebietes!), Neuensorg, Weidhausen, Lettenreuth und Marktzeuln führen.

Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass für beide Trassierungsvorschläge auf Thüringer Seite keine entsprechende Planung vorliegt und zudem durch die Annäherung an Ortschaften eine teilweise Erdverkabelung mit großen Übergangs- und einigen Verbindungsbauwerken zu prüfen wäre.

Letztendlich ist der Vorschlag des Einwenders Nr. P044 zur Bündelung mit der geplanten Bahnstromleitung abzulehnen, da hier insgesamt abwägungserhebliche Belange stärker beeinträchtigt werden als bei den Antragstrassen. Eine eindeutig bessere Alternative liegt nicht vor.

#### 3.4.3.1.7 Trassenverschiebung bei Rögen/Lützelbuch

Einige Einwender (P073, P191, P192, P194.1, P194.2, P194.3) sind unter Vorlage einer entsprechenden Planskizze mit zwei Alternativtrassen (Variante

1 und 2) der Auffassung, dass sich im Bereich der Masten 128 – 135 bei Rögen/Lützelbuch durch eine moderate Verschiebung der Trassenführung in östliche Richtung eine größere Distanz zur Wohnbebauung des Stadtteils Rögen herstellen ließe, die Leitung weniger Wald überspannen würde, wertvolle Ackerflächen geschont würden und sich die Leitungstrasse besser in das Landschaftsbild einfügen würde.

Die vorgeschlagenen Alternativen wurden von der Vorhabenträgerin geprüft. Demnach sind die vorgeschlagenen Alternativen zwar nach Anzahl der Maste und Trassenlänge mit der beantragten Trassenführung in diesem Bereich vergleichbar. In allen anderen Belangen – abgesehen von der Entfernung zu den Coburger Stadtteilen Rögen und Lützelbuch – sind die Alternativen aber ungünstiger als die Antragstrasse.

Bei angenommener gleicher Schneisenbreite wie bei der Antragstrasse, die 3,9 ha Wald beansprucht, nehmen die beiden Alternativen mit 5,75 ha (Variante 1) und 5,09 ha (Variante 2) deutlich mehr Waldfläche in Anspruch als die beantragte Trasse. Zudem führen die Alternativtrassen - im Gegensatz zur Antragstrasse – durch 0,52 bzw. 0,42 ha nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützten Auwald. Außerdem erfolgt bei der Antragstrasse der Waldeinschlag im Anschluss an die Schneise der ICE-Neubaustrecke und teilt nicht wie die Alternativen einen bisher zusammenhängenden Waldbestand in zwei Teile.

Eine bessere Einbindung in die Landschaft ist nicht erkennbar. Es sieht zwar so aus, als ob für die Varianten die Schneise zwischen Goldberg und Rögener Hut genutzt werden könnte. Die dortige Schneisenbreite reicht aber nicht aus und müsste erweitert werden. Aus Sicht der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Bündelung mit der Autobahn und der ICE-Trasse am günstigsten. Die Varianten würden zudem näher an Schloss Neuhof mit seiner Parkanlage heranrücken, so dass die Gefahr der Beeinträchtigung denkmalschützerischer Belange durch die Störung historischer Sichtachsen landschaftsprägender Denkmäler steigt. Bei der Antragstrasse ist die Sichtbeziehung von Schloss Neuhof aus in westliche Richtung auf die 380 kV-Leitung hingegen durch den Waldbestand verstellt.

Mast 130 wird sich ebenso wie der entsprechende Mast der westlicheren Variante innerhalb einer Grünlandfläche befinden, die andere Variante hat den entsprechenden Mast in einem Waldbestand. Zudem ist bei der Antragstrasse der Mast 134 auf einer Grünlandfläche positioniert, weiter östlich schließen sich Ackerflächen an, so dass der entsprechende Mast der Varianten 1 und 2 Ackerflächen in Anspruch nehmen würde. Die übrigen Maste aller Varianten würden wohl mehr oder weniger deutlich in Ackerflächen stehen. Ein maßgeblicher Vorteil irgendeiner Variante ist hinsichtlich der Schonung von Ackerland nicht ersichtlich.

Die beiden Varianten haben zwar einen größeren Abstand zu Rögen und Lützelbuch (um die 600 m). Der Abstand zur Trassenmitte der Antragstrasse beträgt zu den äußersten Wohnhäusern von Rögen dagegen zwischen 450 und 500 m. Angesichts des deutlichen Abstandes von über 400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist die Antragstrasse nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gesundheitlich (ebenfalls) unbedenklich (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.4) und es kann auch nicht von einer relevanten Belastung des Wohnumfeldes (vgl. dazu unter Teil C Ziffer 3.4.3.1.3) ausgegangen werden. Außerdem liegen zwischen der Wohnbebauung und der Antragstrasse die Autobahn A 73 und die ICE-Neubaustrecke. Weiterhin steigt von Rögen und Lützelbuch aus das Gelände in östliche Richtung leicht an, so dass die 380 kV-Leitung zum Teil gegenüber der Wohnbebauung durch das vorhandene Relief verdeckt ist.

Beide vorgeschlagenen Varianten sind daher abzulehnen, da sie insgesamt abwägungserhebliche Belange stärker beeinträchtigen als die Antragstrasse. Eindeutig bessere Alternativen liegen nicht vor.

#### 3.4.3.1.8 Trassenalternativen im Bereich des Sonnefelder Forstes

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bayreuth hat im Bereich des Sonnefelder Forstes zwei zur Antragstrasse weitgehend parallele, nach Südwesten verschobene Trassenvarianten vorgeschlagen, um den Umfang der in Anspruch genommenen Waldflächen zu verringern.

Die Variante 1 verläuft dabei am Rande des Sonnefelder Forstes. Nördlich der Bundesstraße 303 schwenkt der Trassenverlauf in relativ engem Winkel in östliche Richtung, der Trassenverlauf erfolgt parallel zur B 303. Etwa bei Mast 156 schließt die Variante 1 an die Antragstrasse an.

Variante 2 verlässt bei Mast 150 die Antragstrasse, quert zwei Teilstücke des Sonnefelder Forstes nördlich Frohnlach, verläuft anschließend ein kurzes Stück außerhalb des Sonnefelder Forstes und schließt bei Mast 158 wieder an die Antragstrasse an.

Die vorgeschlagenen Alternativen wurden von der Vorhabenträgerin geprüft.

Die Antragstrasse ist mit 3,48 km etwas kürzer als die beiden Varianten mit 3,68 und 3,66 km Länge. Die Alternativtrassen nähern sich gegenüber der Antragstrasse (800 m Abstand) dem östlichen Ortsrand von Frohnlach näher an, wobei der Abstand bis auf - allerdings ebenfalls unbedenkliche - 400 m verkürzt wird.

Der Waldeinschlag ist bei der Antragstrasse (22,8 ha) und Variante 1 (23 ha) zwar flächenmäßig fast gleich, aber bei Variante 1 wäre der naturschutzfachlich wertvolle und waldbaulich empfindliche Waldrand betroffen. Der Waldrand wird aufgerissen und die Gefahr von Windwurf im angrenzenden Wald nimmt zu. Zudem wird bei der Antragstrasse überwiegend der naturschutzfachlich nicht so wertvolle Nadelwald eingeschlagen, während bei der Alternative 1 auch Mischforst betroffen wäre. Die Alternative 2 hingegen erfordert den Einschlag von nur 17,8 ha Wald, wobei allerdings hier der Einschlag des wertvolleren Mischforstes von allen Varianten am größten wäre. Die bei allen Trassen betroffenen Waldgebiete sind nach den Waldfunktionsplänen überwiegend oder vollständig Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Die von der Vorhabenträgerin angefertigten Sichtbarkeitsanalysen zeigen, dass die Antragstrasse für die betroffene Wohnbevölkerung in Frohnlach, Großgarnstadt und Weidhausen b.Coburg sowie für das großräumige Landschaftsbild am günstigsten ist. Die Antragstrasse "versteckt" die Leitung im Wald, wo der Waldbestand einen Teil der Maste verdeckt. Hinsichtlich der Belange "Wahrnehmbarkeit der Leitung, Landschaftsbild, Landschaftserleben, Erholungsnutzung" sind die beiden Varianten daher insbesondere in Bezug auf Frohnlach und Ebersdorf b.Coburg deutlich schlechter zu beurteilen als die Antragstrasse.

Weiterhin kann aber ohne eine technische Detailplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Alternativtrassen das FFH-Gebiet 5732-373 "Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal" als Bestandteil des europäischen Naturschutz-Netzes Natura 2000 beeinträchtigt oder berührt. Außerdem sind weite Teile des Schneybachtals als amtlich kartierte Biotope geschützt. Zumindest durch die Variante 2, die das FFH-Gebiet zweimal quert, könnten möglicherweise die Erhaltungsziele (Erhaltung der Wiesentäler und der mageren Flachlandwiesen) des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden, wenn in das FFH-Gebiet relevant eingegriffen werden müsste. Die Variante 1 scheint hingegen außerhalb oder nur am Rande des FFH-Gebietes zu verlaufen und wahrscheinlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu bedingen. Sofern sich durch die Zerstörung von beachtlichen Teilflächen der Flachlandmähwiesen infolge Maststandorten und Zuwegungen eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben sollte, wäre diese gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, soweit zumutbare Alternativen bestehen. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes kann ein Vorhaben nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es u.a. keine zumutbare Alternativen gibt. Die Antragstrasse, die das Natura 2000-Gebiet auf Grund ihres Abstandes dazu nicht beeinträchtigt, ist aber eine solche zumutbare Alternative. Insofern kann die vermeidbare Beeinträchtigung des Schneybachtals durch die hier mögliche andere Trassierung vermieden werden.

Zudem wurden im Schneybachtal in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen für den Naturschutz getätigt. So wurden u.a. Fichtenriegel entfernt und artenreiche Wiesen entwickelt. Acht Flächen sind naturschutzfachliche Aus-

gleichsflächen der Gemeinde Ebersdorf für diverse Bauleitplanverfahren. Schließlich weist das naturschutzfachlich besonders hochwertige Schneybachtal ein reizvolles Landschaftsbild auf und stellt daher auch einen beliebten Naherholungsraum für die Ebersdorfer und Frohnlacher Bevölkerung dar und sollte daher von Eingriffen auch in seiner unmittelbaren Nähe verschont bleiben.

Die Trassenführung des Planfeststellungsantrages als Schneise im Sonnefelder Forst hingegen ist auch Bestandteil der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (vgl. LBP: "Es wurde darauf geachtet, dass die Inanspruchnahme wertvoller Biotope so weit wie möglich vermieden wird.").

Die vorgeschlagenen Alternativtrassen stellen demnach unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange insbesondere des Naturschutzes keine eindeutig besseren, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonenderen Alternativen, die sich aufdrängen, dar. Insgesamt betrachtet haben sie größere Nachteile als die Antragstrasse durch den Sonnefelder Forst.

#### 3.4.3.1.9 Alternativvorschläge der Stadt Rödental

Die Stadt Rödental äußert sich in ihrer Stellungnahme/Einwendung vom 28.10.2013 zu räumlichen Varianten und zur Wahl der Westtrasse für das Vorhaben. Zur Schonung der Wohnbevölkerung im Stadtgebiet werden zwei alternative Trassenführungen vorgeschlagen. Diese wurden von der Vorhabenträgerin geprüft.

So soll bei Alternativvorschlag 1 der Übergabepunkt für die Leitung aus Thüringen nach Bayern im Raum Schalkau angesiedelt werden. Von dort aus solle die Trasse westlich von Almerswind über den Drehberg, östlich an Emstadt vorbei und dann geradlinig in südliche Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße Lautertal-Fornbach und dann auf Höhe des Mastes 117 abknickend bis etwa zum Mast 122 geführt werden.

Der Alternativvorschlag wurde bereits im ROV 2007/2008 mit negativem Ergebnis geprüft (vgl. landesplanerische Beurteilung vom 09.05.2008, S. 19). Neue Sachverhalte, die zu einer anderen Bewertung des Vorschlages führen könnten, werden nicht vorgetragen. Es bleibt festzustellen, dass der Alternativvorschlag aufgrund seiner annähernd mittigen Querung des Naturschutzgebietes "Lauterberg" einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzliche Belastungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gegenüber der Plantrasse mit sich bringt. Im

Einzelnen handelt es sich dabei um eine deutlich längere Walddurchschneidung (2.500 zu 1.300 m), wesentlich längere Querung des FFH-Gebietes "Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald", zusätzliche Querung des FFH-Gebietes "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg", deutlich längere Querung der Kernzone des Grünen Bandes sowie um eine zusätzliche Querung des Naturschutzgebietes (NSG) "Lauterberg". Darüber hinaus würde die geänderte Leitungsführung zu einer Reduzierung der Bündelung der Leitung mit der ICE-Strecke um rd. 3,6 km führen. In Thüringen würde bis Schalkau keine Bündelung mit der ICE-Trasse oder anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen mehr möglich sein und weitgehend unzerschnittene Gebiete von der Leitungsführung betroffen sein.

Zudem kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die vorgeschlagene Trassenführung in Thüringen ab Schalkau nicht den dortigen Planungen entspricht.

Eine weitere Alternative (Alternative 2) sei nach Meinung der Stadt die geradlinige Fortführung der Trasse ab Mast 108 bei Fornbach entlang der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Oberlauter parallel und östlich des Fornbachtals bis etwa westlich der ICE-Neubaustrecke auf Höhe des Mastes 116. Hier knickt die Leitungstrasse nach Süden ab und soll geradlinig bis zum Mast 125 nach Dörfles-Esbach weitergeführt werden.

Die Alternative quert im größten Umfang Waldbereiche mit über 3000 m Länge, wobei hier – im Gegensatz zur Antragstrasse - auch das besonders wertvolle Naturwaldreservat Schwengbrunn als festgesetztes Naturschutzgebiet betroffen ist. Ebenso werden die Kernzone des Grünen Bandes und das FFH-Gebiet 5631-371 auf deutlich längerer Strecke als bei der Antragstrasse (beim FFH-Gebiet ca. 2,2 zu ca. 1,4 km) gequert.

Im Übrigen sind beide Alternativvorschläge und die Antragstrasse etwa gleich lang und halten – bis auf die Variante 1, die sich Emstadt in Thüringen annähert, - einen Abstand von deutlich mehr als 400 m zu Wohnbebauung im Stadtgebiet von Rödental ein. Allerdings ist mit den Alternativen in Thüringen und in den Gemeindegebieten von Lautertal und Dörfles-Esbach eine Annäherung an Wohngebiete verbunden.

Insgesamt haben die vorgeschlagenen Alternativen geringfügige Vorteile für die Siedlungsbereiche (nur) im Stadtgebiet Rödental. Deutliche Nachteile haben die Alternativen bei der längeren Querung von Waldgebieten im Bereich Taimbacher Forst, Lauterberg und Forst Lauterburg und ganz besonders hinsichtlich der Querung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Die möglichen Eingriffe in FFH-Gebiete könnten, soweit sie erheblich für die Erhaltungsziele dieser Gebiete sein können, zur Unzulässigkeit der Alternativen

führen, da mit der Antragstrasse eine FFH-gebietsverträgliche Planalternative vorliegt.

Die vorgeschlagenen Alternativtrassen stellen demnach unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange insbesondere des Naturschutzes keine eindeutig besseren, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonenderen Alternativen, die sich aufdrängen, dar und sind insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen.

Soweit die Stadt Rödental im Übrigen auch eine unzureichende Prüfung der Ostvariante beklagt und diese als die bessere Trassenwahl darstellt, wird hierzu auf die vorstehenden Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.3.1.4 verwiesen.

#### 3.4.3.1.10 Trassenalternativvorschlag der Gemeinde Dörfles-Esbach

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Planänderung für die Planalternative C2 vom 15.08.2014 hat die Gemeinde Dörfles-Esbach einen eigenen Vorschlag für die Trassenführung am Esbacher See eingebracht. Demnach soll auf Mast 124 bzw. 124C vollständig verzichtet werden und stattdessen der dortige Bereich direkt von Mast 123 zu Mast 125 überspannt werden.

Der Vorschlag wurde von der Vorhabenträgerin technisch geprüft und im Ergebnis insbesondere aus statischen Gründen abgelehnt. Geprüft wurden dabei zwei Fallvarianten (als C3 und C4 bezeichnet), die sich nur durch den leicht veränderten Standort des Mastes 123 unterscheiden.

Die sich danach ergebenden technischen Eckdaten führen hinsichtlich der Statik und der einzuhaltenden technischen Normen zu Restriktionen.

Beide Fallkonstellationen überschreiten die zulässigen sog. Phasenspannweiten und Windspannweiten deutlich. Zudem müsste eine massive Vergrößerung der Maste 123 und 125 bei den Mastaustrittsmaßen (ca. 7-10 m größer) und insbesondere eine sehr deutliche Erhöhung der Maste 123 und 125 um 24 m (C3) bzw. 21 m (C4) und auch der benachbarten Tragmasten Nrn. 122 und 126 um mindestens 12 m in Kauf genommen werden. Zudem würden die Überspannungsflächen (Schutzstreifen) von ca. 29.000 auf ca. 41.000 m<sup>2</sup> ansteigen, was zu neuen und weiteren Betroffenheiten Dritter durch größere Flächeninanspruchnahmen führen würde. Die Gemeinde Dörfles-Esbach wurde mit Schreiben der Regierung vom 24.11.2014 detailliert über die einzelnen technischen Parameter informiert.

Insbesondere die Masterhöhungen und die konstruktive Verstärkung der Maste, die zu einer stärkeren optischen Auffälligkeit der Maste führen, sind im



sensiblen Umfeld von Schloss und Park Rosenau und der Sichtachse zwischen der Veste Coburg und dem Schloss Rosenau denkmalschutzfachlich problematisch. Die Planfeststellungsbehörde hat daher auch das Landesamt für Denkmalpflege auf Basis des technischen Prüfergebnisses der Vorhabenträgerin um fachliche Stellungnahme zum gemeindlichen Trassenvorschlag gebeten. In seiner Stellungnahme vom 29.09.2014 sieht das LfD in einer Erhöhung des Mastes 123 um mehr als 20 m aus Blickrichtung Ost für Schloss und Park Rosenau eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Planungsstand. Aus baudenkmalflegerischer Sicht müsse daher der bisherigen Planung der Vorzug gegeben werden. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die größere optische Auffälligkeit solcher Maste unmittelbare Auswirkung auf das Landschaftsbild hat und zudem in den nahegelegenen Siedlungsgebieten zu einer deutlicheren Sichtbarkeit der Freileitung führt.

Für die Planfeststellungsbehörde sind die technischen Prüfergebnisse der Vorhabenträgerin zu dieser Trassenalternative plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung auch aller weiteren Aspekte ist damit der Vorschlag der Gemeinde Dörfles-Esbach auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht umsetzbar.

#### 3.4.3.1.11 Trassierungsalternativen Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) schlägt eine Überprüfung der Feintrassierung vor, um Schutzgüter gezielt zu schonen und Eingriffe zu vermeiden. Beispielsweise schlägt er ein Abrücken von der Graureiherkolonie bei Unterwohlsbach durch Verlegung der geplanten Leitungstrasse auf die Westseite der ICE-Trasse oder die Umgehung von Ebersdorf südlich der B 303 anstatt einer Trassenführung durch den Sonnefelder Forst oder die Verschiebung der Trasse um wenigstens 100 m nach Süden beim Feuchtgebiet südlich von Trübenbach vor.

Soweit sich der BN auf die Eingriffsregelung i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG beruft, wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.1 verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens am dafür vorgesehenen Ort gilt.

Die vorgeschlagenen Trassenalternativen sind im Übrigen wie folgt zu bewerten:

Bei einer Verlegung der Leitungstrasse auf die Westseite der ICE-Trasse bei Unterwohlsbach müsste die Leitungstrasse im Abschnitt zwischen Mast 116 und 119 die ICE-Trasse überqueren. Im weiteren Verlauf westlich der ICE-

Trasse bis zum Mast 124C würde das dann zu einer Überspannung des geschützten Landschaftsbestandteils "Esbacher See" führen. Soll diese unter Naturschutzaspekten zu vermeidende Überspannung verhindert werden, müsste entweder die ICE-Trasse ein zweites Mal im Abschnitt zwischen Mast 120 und 123 gekreuzt werden und schließlich ein drittes Mal zum Mast 124C. Mehrfachkreuzungen der ICE-Trasse auf kurzer Strecke sind jedoch kritisch zu bewerten und zu vermeiden.

Eine andere theoretische Möglichkeit bestünde darin, einen Mast (nachfolgend als 123E bezeichnet) im Bereich zwischen ICE-Trasse und Autobahn zu positionieren. Eine Verschiebung des Mastes 123 zwischen ICE und Autobahn auf das Flurstück 59/4 der Gemarkung Oeslau und eine Weiterführung der Leitung zum Mast 124C ist aber aus folgenden Gründen abzulehnen (vgl. dazu auch vorstehend Teil C Ziffer 3.4.3.1.10):

- Die Anbauverbotszone zur Autobahn A 73 von mindestens 40 m zum Fahrbahnrand wird nicht eingehalten. Der Abstand vom äußersten Mastbauteil zur Fahrbahn beträgt anhand der Grobplanung 32,74 m und liegt damit innerhalb der Anbauverbotszone.
- Das Spannungsfeld zwischen Mast 123E und 124C würde den geschützten Landschaftsbestandteil Esbacher See zum Teil überspannen. Die Überspannungsfläche, die über den geschützten Landschaftsbestandteil Esbacher See verläuft, hätte eine Größe von ca. 3.151 m<sup>2</sup>.
- Der Mast 123E müsste um 9,0 m und der Mast 124C um 3,0 m erhöht werden, um die Baumgruppen am Rand des Esbacher Sees zu überspannen. Im Übrigen würden die Austrittsmaße der Maste an der Erdoberkante um ca. 1,2 m (M 123E) bzw. 0,6 m (M 124C) vergrößert werden, was zu breiteren Masten führt. Das ist aus denkmalschutzfachlicher Sicht abzulehnen.
- Der Mast 122 (bisher ein Tragmast) müsste als Winkelabspannmast errichtet werden (T1-41,0 zu WA 140-39,00), was eine Austrittsmaßvergrößerung von ca. 2,5 m zur Folge hätte und Mehrkosten von ca. 100.000,- € verursachen würde.

Zudem ist ein Ausweichen auf die Westseite der ICE-Trasse auch nicht erforderlich, weil die Graureiherkolonie u.a. wegen Überspannung des Waldgebietes und wegen des Abstandes nicht beeinträchtigt wird. Die Horststandorte liegen dort in einem Abstand von 40 bis 60 m von den äußeren Leiterseilen der Freileitung entfernt (vgl. Deckblatt Artenschutzbeitrag Planunterlage 19.2).

Die südliche Umgehung von Ebersdorf ist wegen der damit verbundenen unmittelbaren Annäherung an die Wohnbebauung bei Friesendorf und Buscheller (Gemeinde Grub a.Forst) und wegen Querung eines Gewerbegebietes

westlich von Ebersdorf sehr problematisch im Hinblick auf wichtige abwägungsrelevante Belange.

Für das Feuchtgebiet südlich von Trübenbach besteht keine Veranlassung, eine Trassenverschiebung zu prüfen. Das Feuchtgebiet wird zwischen Mast Nr. 174 und 175 überspannt. In die besonders empfindlichen Biotope wird nicht eingegriffen. Auch aus avifaunistischer Sicht ergibt sich keine Notwendigkeit zur Verschiebung, da das Umfeld die gleiche avifaunistische Bedeutung hat.

Die vorgeschlagenen Alternativtrassen stellen demnach unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange keine eindeutig besseren, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonenderen Alternativen dar, die sich aufdrängen. Aus diesen Gründen ist die Einwendung zurückzuweisen.

Soweit Einwendungen eine räumlich andere Trassenführung fordern, werden diese unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.3.1 zurückgewiesen.

### 3.4.3.2 Technische Varianten und Ausführungsalternativen

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung sind neben der konkreten Übertragungsaufgabe des Leitungsvorhabens die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfügbarkeit ausreichend erprobter Übertragungstechnologien sowie deren unterschiedliche umweltbezogenen, technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften zu berücksichtigen.

#### 3.4.3.2.1 Verlegung von Kabeln

##### 3.4.3.2.1.1 Erdverkabelung der 380 kV-Leitung

Für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsleitungen kommt als technische Alternative unter Umständen eine vollständige oder teilweise unterirdische Verlegung von Kabeln in Betracht.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380/110 kV-Höchst- bzw. Hochspannungsleitung von der Landesgrenze Thüringen am Übergabepunkt Roth/Weißenbrunn bis zum Umspannwerk Redwitz.

Dieser Abschnitt ist Teil eines von insgesamt vier Pilotvorhaben, die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 EnLAG aufgeführt sind, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen. Die Errichtung und der Betrieb von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist dabei an die in § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG genannten Voraussetzungen geknüpft.

Danach ist im Falle eines Neubaus auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde bei den Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Leitung (1.) in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder (2.) in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.

Beim Leitungsbauvorhaben in der planfestgestellten Variante werden die genannten Abstände zur Wohnbebauung nicht unterschritten. Damit sind bereits die nach dem EnLAG geforderten räumlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung für das planfestgestellte Vorhaben nicht gegeben.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Einsatz von Erdkabeln anstelle von Freileitungen auf der Höchstspannungsebene für dem EnLAG unterfallende Vorhaben und damit für die in Rede stehende Leitung abschließend geregelt hat. Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen, listet § 2 Abs. 1 EnLAG vier Pilotvorhaben auf, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben werden können. Über § 2 Abs. 3 EnLAG wird die an sich auf Höchstspannungsfreileitungen beschränkte Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG auf diese Pilotvorhaben erweitert. Dies legt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts den Schluss nahe (vgl. Beschluss vom 28.02.2013, Az.: 7 VR 13.12, UPR 2013, 345), dass nach der gesetzlichen Regelungssystematik der Bau von 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme bilden. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die Amtliche Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10491, S. 18) und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zur Änderung des EnLAG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4559, S. 6), wonach das EnLAG eine abschließende Regelung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene trifft.

Demzufolge kann die Planfeststellungsbehörde bereits mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG eine Erdverkabelung von der Vorhabenträgerin nicht verlangen.

Unabhängig davon führt auch eine Abwägung der Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitung insbesondere anhand der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zu keinem anderen Ergebnis.

Das EnWG legt in § 1 Abs. 1 EnWG als übergeordnete Ziele fest, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen soll.

Aus Umweltschutzgesichtspunkten liegt der Vorteil einer Erdverkabelung insbesondere in dem Entfallen des Kollisionsrisikos für Vögel, der geringeren Raumwirkung und der damit einhergehenden geringfügigeren visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Bei einer Freileitung kann die bestehende Gefahr einer Kollision von Vögeln jedoch weitgehend durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern ausgeschlossen werden. Zur Anbringung von Vogelschutzmarkern wird die Vorhabenträgerin, noch über den schon vorgesehenen beträchtlichen Umfang hinaus, auch mit einer entsprechenden Auflage verpflichtet (vgl. Teil A Ziffer 3.6.3). Auch kann die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegend durch eine Bündelung der Freileitung mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie der ICE-Trasse und Bundesautobahn A 73 und den Abbau und die Mitführung der 110 kV-Bestandsleitung reduziert werden.

Eine Verlegung von Erdkabeln wirkt sich durch flächenmäßige Eingriffe in vorhandene Tierlebensräume (insbesondere Bodenlebewesen) und Vegetationsstrukturen entlang der Gesamtstrecke negativ auf Natur- und Artenschutz aus. Dabei ist der ca. 21 m breite Schutzstreifen dauerhaft frei von jeder Bebauung sowie tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen zu halten, so dass grundsätzlich nur ein Grasbewuchs möglich ist. Zwar ist der Schutzbereich bei einer Freileitung wesentlich breiter, indes sind Pflanzenwuchs auch in Form von Sträuchern und Bäumen (ggfs. mit Aufwuchsbeschränkungen) sowie eine Unterbaubarkeit innerhalb des Schutzbereichs grundsätzlich weiter möglich. Zudem erfordern Erdverkabelungsstrecken am Anfang und Ende flächenmäßig große Kabelübergangsbauwerke und in regelmäßigen Teilabschnitten Muffenbauwerke, was zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme führt.

Die mit einer Erdkabelverlegung verbundenen flächenmäßigen Eingriffe in die Bodenstruktur können zudem zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen. Aufgrund einer konstant bleibenden Wärmeableitung von den Kabeln an die Umgebung ist eine Bodenerwärmung zu erwarten, die möglicherweise eine Austrocknung der Böden verursachen kann und das Wachstum von Nutzpflanzen beeinflussen kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich durch die notwendigen umfangreichen Tiefbauarbeiten auf das Grundwasser und durch die Bodenerwärmung auch auf Oberflächengewässer ergeben. Die genannten Beeinträchtigungen berühren wiederum die insoweit betroffenen Grundstückseigentümer

und Landwirte, deren Interessen ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser beschränken sich die dauerhaften Auswirkungen von Freileitungen regelmäßig auf die kleinräumigen Maststandorte.

Im Falle einer Erdverkabelung ist bezogen auf das Schutzgut Mensch der Wegfall von Lärmimmissionen durch Koronageräusche sowie von elektrischen Feldern positiv zu bewerten. Nicht abgeschirmt werden bei Erdkabeln hingegen die magnetischen Felder. Sie sind damit weiterhin vorhanden. Im Fernbereich sind die Feldstärken kleiner als bei der Freileitung, da die magnetischen Felder zu den Seiten hin früher und schneller abfallen. Jedoch werden aufgrund der hier gegebenen Entfernung des Leitungsvorhabens zur Wohnbebauung, die nicht unter 400 m liegt, auch bei der Freileitung die Grenzwerte bei Weitem unterschritten (vgl. Teil C Ziffer 3.4.4). Das angesichts dessen nur geringe Potential zur Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder sowie der Lärmimmissionen durch eine unterirdische Kabelverlegung rechtfertigt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall unabhängig von § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG nicht, eine Erdverkabelung von der Vorhabenträgerin zu fordern.

Dem nach § 1 Abs. 1 EnWG ebenfalls zu berücksichtigenden Aspekt der Versorgungssicherheit kann auf der Höchstspannungsebene wirksamer mit einer Freileitung Rechnung getragen werden. Für den Betrieb von Freileitungen liegen – anders als bei Erdkabeln – umfangreiche Erfahrungswerte auch bezogen auf das Langzeitverhalten vor. Freileitungen stellen eine technisch relativ einfache und robuste Lösung für die Höchstspannungsübertragung dar. Sie sind durch ihr thermisches Verhalten gut überlastbar und zeigen eine wesentlich höhere Verfügbarkeit als Erdkabel. Diese ist insbesondere auf die selbstheilende Luftisolation und der daraus resultierenden Möglichkeit des Einsatzes der Automatischen Wiedereinschaltungen (AWE) nach Lichtbogenfehlern sowie auf die verhältnismäßig einfache und schnelle Reparatur zurückzuführen (vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329, Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU); Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 183f.). Die Anzahl der Störereignisse ist zwar bei Erdkabeln aufgrund der geschützten Verlegung geringer. Allerdings führen Störungen infolge der längeren Reparaturdauer zu erheblich längeren Ausfallzeiten. Daraus resultiert eine um den Faktor 40 bis 270 höhere Nichtverfügbarkeit der Erdkabelleitung, d.h. eine Erdkabelleitung wird statistisch im Vergleich zu einer Freileitung 40-fach bis zu 270-fach länger im Falle einer störungsbedingten Abschaltung außer Betrieb stehen als eine Freileitung (vgl. Freileitungen oder Erdkabelleitungen? Eine Metastudie über die Kriterien und

Ergebnisse von Untersuchungen zum Netzausbau, Technische Universität Ilmenau, 2012, S. 113).

Die notwendige Versorgungssicherheit durch eine hinreichende Verfügbarkeit muss jedoch insbesondere bei der hier planfestgestellten 380 kV-Leitung, die als dritter Teilabschnitt der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt (sog. Südwestkuppelleitung) von erheblicher Bedeutung sowohl für das deutsche als auch das gesamteuropäische Stromnetz ist (vgl. Teil C Ziffer 3.2), gewährleistet sein. Durch die Abschaltung des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld im Jahr 2015 kommt hinzu, dass ein zentraler netzstabilisierender Faktor der Stromproduktion in Süddeutschland wegfällt, der die dringende Notwendigkeit der neuen Leitung zur Integration der regenerativen Energien aus dem Norden unterstreicht. Die folgende schrittweise Außerbetriebnahme der weiteren Kernkraftwerke in Süddeutschland wird die Situation noch verschärfen. Dieser konkreten Übertragungsaufgabe muss mit einer geeigneten Übertragungstechnik Rechnung getragen werden. Angesichts der festgestellten wesentlich geringeren Verfügbarkeit von Erdkabeln im Vergleich zur Freileitung, stellt die Freileitung unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit die vorzuziehende technische Alternative dar.

Darüber hinaus sprechen weitere Aspekte gegen den Einsatz von Erdkabeln. Zum einen schneiden Erdkabel unter Kostengesichtspunkten insbesondere aufgrund ihrer aufwändigeren Technik und den umfangreichen Tiefbauarbeiten im Vergleich zur Freileitung deutlich schlechter ab. Die Mehrkosten für Kabelanlagen gegenüber einer Freileitung (Gesamtkosten mit den Investitionskosten und den mit der Barwertmethode abgezinsten jährlich anfallenden Betriebskosten) liegen bei einem Kostenfaktor von 2,8 bis 4,2 (vgl. Hofmann u.a., a.a.O., S. 326). Dabei kann der Aspekt der Mehrkosten einer Erdverkabelung in der Abwägung auch für den Fall Berücksichtigung finden, dass diese Mehrkosten in das Entgelt für den Netzzugang eingestellt und damit letztendlich auf die Endverbraucher abgewälzt werden können, wie dies bei dem planfestgestellten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 EnLAG möglich ist. Denn die Planfeststellungsbehörde hat bei der Ausübung ihres Ermessens auch die in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zwecke der Preisgünstigkeit und Verbraucherefreundlichkeit zu berücksichtigen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 01.07.2011, Az.: 1 KS 20/10).

Es kommt vorliegend hinzu, dass die planfestgestellte Trassenvariante den Froschgrundsee quert. Eine Querung des Froschgrundsees mittels Erdkabel würde eine Unterbohrung erfordern. Die hierfür notwendigen Horizontalbohrungen sind technisch sehr aufwendig und aufgrund des im Untergrund vorhandenen Gesteins mit bohrtechnischen Schwierigkeiten verbunden. Teilweise sind Felsbohrungen notwendig. Darüber hinaus ist eine mechanische Belastung der Bohrkanäle bzw. Kabelschutzrohre wegen unterschiedlicher Wasserstände möglich (vgl. Anlage 1, Anhang 2, Alternativenprüfung für den Bereich Froschgrundsee, S. 9f.). Die Bauzeit alleine für die notwendigen Bohrungen kann laut einem von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachten bis

zu zwei Jahren dauern (vgl. Anlage 21.1.1, Machbarkeitsstudie – Verkabelung Bereich Froschgrundsee und Pöpelholz vom 08.04.2013, S. 44). Die anfallenden Mehrkosten für eine Erdverkabelung in diesem Teilbereich gegenüber einer Freileitung sind sehr erheblich und wegen der schwierigen topographischen und geologischen Verhältnisse nicht mit den üblichen Vergleichskonstellationen zu vergleichen. Für die insoweit von der Vorhabenträgerin geprüften sechs Varianten beträgt der Mehrkostenfaktor (nur Investitionskosten) durchschnittlich 12,76 (vgl. Anlage 21.1.1, Machbarkeitsstudie – Verkabelung Bereich Froschgrundsee und Pöpelholz vom 08.04.2013, S. 46).

Auch der Aspekt der Nachhaltigkeit spricht gegen den Einsatz von Erdkabeln bei dem planfestgestellten Vorhaben, da die geschätzte Nutzungsdauer unter Anlehnung der bereits länger eingesetzten 110 kV-Kabel aufgrund von Alterungseffekten und hohen elektrischen Belastungen der Kabelisolation mit rund 40 Jahren bei etwa der Hälfte der möglichen Nutzungsdauer von Freileitungen liegt (vgl. Hofmann u.a., a.a.O., S. 84).

Schließlich müssen Erdkabel zur Sicherstellung gleicher Übertragungsleistungen gegenüber eingesetzten Freileitungssystemen mit einer erhöhten Anzahl an Kabelsystemen verlegt werden, um die Übertragungsleistung der Freileitung zu erreichen.

Aus den genannten Gründen ist die von der Vorhabenträgerin gewählte Freileitungstechnik auch unter Abwägungsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Alle Anträge auf Erdverkabelung werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.3.2.1.2 Erdverkabelung der 110 kV-Leitung

Hinsichtlich der im Zuge des Neubaus der 380 kV-Leitung ab Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach auf einem Gemeinschaftsgestänge mitgeführten 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz ist ebenfalls eine Erdverkabelung abzulehnen. Die Mitführung der 110 kV-Leitung mit der 380 kV-Leitung ist vernünftigerweise geboten, da sowohl öffentliche als auch private Belange hierfür sprechen (vgl. Teil C Ziffer 3.2) und die Vorhabenträgerin die Mitführung der 110 kV-Leitung gemäß § 43h 2. Halbsatz EnWG als Freileitung mit Schreiben vom 27.03.2014 beantragt hat.

Die Regelung in § 43h EnWG begründet kein anderes Ergebnis. Zwar sind danach Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Allerdings kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Vorhabenträge-



rin die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Laut der Gesetzesbegründung zu § 43h EnWG kann, z.B. bei der gemeinsamen Trassenführung mit einer Leitung nach dem NABEG, ein öffentliches Interesse einer Erdverkabelung entgegenstehen (vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 35). Bei der hier vorgesehenen Mitführung der 110 kV-Leitung mit einem EnLAG-Vorhaben ist die Konstellation gleich gelagert, weshalb die Wertung des Gesetzgebers übertragen werden kann. Folglich steht einer Erdverkabelung der 110 kV-Leitung wegen der gemeinsamen Trassenführung mit der 380 kV-Leitung das öffentliche Interesse entgegen. Zudem würde die Verlegung der 110 kV-Leitung als Erdkabel neben der 380 kV-Freileitung die Betroffenheiten erheblich steigern und wäre schon daher abzulehnen.

#### 3.4.3.2.1.3 Kabelverlegung in anderen Infrastrukturanlagen

Soweit als Alternative eine Kabelverlegung in Bahn- bzw. Autobahntunneln vorgeschlagen wurde, kann diesem Lösungsansatz nicht gefolgt werden. Ein Autobahntunnel, der für eine Verkabelung hätte herangezogen werden können, ist in dem Bündelungsabschnitt mit der Autobahn A 73 nicht vorhanden. Nach den nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin sei auch eine Kabelverlegung in den Bahntunneln der ICE-Neubaustrecke insbesondere im Bereich der Hohen Schwenge aufgrund der erforderlichen Dimensionierung der Röhren in Verbindung mit den entsprechenden Sicherheitsauflagen der Bahn keine gangbare technische Alternative. Insbesondere kann auch eine ununterbrochene Stromübertragung durch den Tunnel unter den geltenden Bedingungen der Bahnbetriebsführung weder im Normal- noch im Störbetrieb gewährleistet werden (vgl. Säcker, Die rechtliche Beurteilung der 380 kV-Höchstspannungsleitung von Lauchstädt nach Redwitz, 2008, S.193). Die Höchstspannungsleitung müsste sowohl bei Störereignissen als auch bei Normalbetrieb der Bahn für die Dauer von Reparatur- und Wartungsarbeiten abgeschaltet werden. In einem Störfall bei der Bahn (wie Zugentgleisung, Brand) bestünde die Gefahr einer Zerstörung der Kabelanlage (vgl. Säcker, a.a.O., S. 193). Insgesamt ist diese Alternative – speziell vor dem Hintergrund, Versorgungssicherheit zu gewährleisten – abzulehnen.

#### 3.4.3.2.2 Überspannung von Waldgebieten

Als Ausführungsvarianten im Bereich von Waldgebieten kommt eine Querung des Waldes durch Anlegung einer Schneise oder eine Überspannung in Betracht.

Vorliegend ist neben einigen kleineren Waldstücken (z.B. bei Unterwohlsbach) insbesondere im Bereich der Hohen Schwenge die Variante einer großflächigen Überspannung zur Erhaltung des naturschutzfachlich und forstlich wert-

vollen Waldgebietes gewählt worden. Aufgrund der dort gegebenen topographischen Verhältnisse ist es möglich, die Sichtbarkeit der Masten durch deren entsprechende Positionierung etwas „zu verstellen“ und damit die visuellen Beeinträchtigungen einzuschränken. Hinzu kommt, dass in dem betreffenden Abschnitt die 110 kV-Leitung noch nicht mitgeführt wird und damit nur zwei Traversen notwendig sind mit der Folge, dass trotz einer Überspannung der Waldbestände noch maßvolle Masthöhen von max. 82,50 m möglich sind und in diesem Bereich nur wenige Wohngebiete betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist der durch eine Überspannung bedingte stärkere Eingriff in das Landschaftsbild als bei einer Trassenführung durch eine Schneise, insbesondere auch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets und der wertvollen Waldbestände, vertretbar. Zudem wären gerade im Bereich der Hohen Schwenge Waldschneisen weit sichtbar und würden das Landschaftsbild – möglicherweise sogar noch stärker als die etwas höheren Masten – beeinträchtigen. Darüber hinaus werden kleinere Waldstücke im Einzelfall überspannt, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

In anderen Bereichen hingegen, insbesondere im Sonnefelder Forst, erfolgt die Mitführung der 110 kV-Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mit drei Traversen. Eine Waldüberspannung wäre nur möglich mit einer Anhebung der untersten Traverse und damit einer Erhöhung der Masten um etwa 18 bis 24 m. Die zehn Masten im Sonnefelder Forst (Masten 149 – 158) würden dann Höhen von minimal 86 bis maximal 100,5 m aufweisen, wobei davon sieben Masten um die 90 m hoch sein würden. Da der höchste Mast mit über 100 m ein kennzeichnungspflichtiges Luftfahrthindernis darstellt, ist er zwingend auffällig zu markieren und mit einer Flugbefeuerung nächtlich zu kennzeichnen. Diese sehr hohen Masten würden weit über das Gelände herausragen. Außerdem sind die topographischen Verhältnisse in diesem Bereich für ein „Verstellen“ der Masten ungünstiger als im Bereich der Hohen Schwenge. Die hierzu von der Vorhabenträgerin beauftragten Sichtbarkeitsanalysen im Bereich Sonnefelder Forst mit Varianten zur Waldüberspannung (Masterhöhung um 12 m zur Schmälerung der Waldschneise; vollständige Waldüberspannung) zeigen, dass diese jeweiligen Varianten zu einer erheblichen Zunahme der Eindrucksstärke der Masten in den Wohngebieten um den Sonnefelder Forst führen würden. Eine Waldüberspannung, um eine flächenmäßige Rodung des Waldes zu vermeiden, kann daher, unter Abwägung des damit einhergehenden erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild und der visuellen Auswirkungen auf Wohngebiete, dort nicht befürwortet werden. Hinzu kommt, dass höhere Maste mit größeren Leitungshöhen u.U. ein größeres Hindernis für Vögel darstellen können als in Schneisen geführte Trassen.

Die diesbezügliche Einwendung Nr. P129 wird unter Verweis auf obige Ausführungen zurückgewiesen.

### 3.4.3.2.3 Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseile

Mit am häufigsten wurde – insbesondere unter Berufung auf Gutachten der Professoren Jarass und Obermair – die Einwendung erhoben, dass die geplante 380 kV-Leitung kurz-, mittel- und langfristig nicht notwendig sei. Die vorgesehene zusätzliche Stromübertragung könne auf der bestehenden Leitung Remptendorf – Redwitz versorgungssicher erfolgen, wenn diese Leitung mit den technischen Alternativen des Freileitungsmonitorings und mit Hochtemperaturseilen ertüchtigt würde.

Folgende Einwender bringen das vor:

P001, P002, P003, P004, P005, P006, P009, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P032, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P043, P050, P052, P053, P062, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P080, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P089, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P140, P142.1, P142.2, P144, P148, P149, P150, P151, P152, P153, P154, P155, P156, P157, P160, P161, P162.1, P162.2, P165.1, P165.2, P166, P167, P170, P171, P172, M173, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P184, P188.1, P188.2 sowie die Stadt Rödental.

Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, sind die genannten Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen an der Bestandsleitung Remptendorf – Redwitz nicht geeignet, den zusätzlichen Bedarf an Übertragungsleistung zu decken und damit die Notwendigkeit des Neubaus der planfestgestellten Leitung in Frage zu stellen.

Die Übertragungskapazität von Freileitungen ist begrenzt durch die maximal zulässige Leiterseiltemperatur sowie durch den zulässigen Durchhang der Leiterseile. Der Durchhang der Leiterseile verändert sich mit der Leiterseiltemperatur aufgrund der Längenausdehnung der Leiterseile. Einflussgrößen auf den Durchhang bzw. die Temperatur der Leiterseile sind der Strom, der durch die Leiterseile fließt, und die Wetterbedingungen, die die Leiterseile umgeben (wie Umgebungstemperatur, Windgeschwindigkeit und Sonneneinstrahlung).

Ein System, das die wetterabhängige Strombelastbarkeit eines Leiters im Netzbetrieb ermöglicht, wird als Freileitungsmonitoring-System bezeichnet. Es

erfasst in Echtzeit die Umgebungsbedingungen und ermittelt online die maximale temporäre Übertragungskapazität.

Für die in Deutschland gängigen Leiterseile ist eine maximale Leiterseiltemperatur von 80°C zulässig. Mit Leiterseiltemperaturen über 80°C können sog. Hochtemperaturleiterseile betrieben werden (konventionelle Hochtemperaturleiter – sog. TAL-Seile – können mit einer Betriebstemperatur von bis zu 150°C, andere mit über 200°C betrieben werden).

Derzeit sind die Bundesländer Bayern und Thüringen über eine 380 kV-Leitung mit zwei Stromkreisen zwischen Redwitz a.d.Rodach und Remptendorf verbunden. Die maximale Stromtragfähigkeit dieser 380 kV-Leitung beträgt unter Normbedingungen auf bayerischer Seite 2.619 A pro Stromkreis. Dies entspricht einer (n-1)-sicheren Übertragungsfähigkeit von ca. 1750 MVA (Übertragungsfähigkeit bei Ausfall bzw. Nichtverfügbarkeit eines Stromkreises). Da diese Leitung von der Vorhabenträgerin bereits mit Freileitungsmonitoring betrieben wird, kann bei günstigen Umgebungsbedingungen (niedrige Temperaturen, starker Wind) die Stromtragfähigkeit bis zu 3.150 A betragen. Dies entspricht einer (n-1)-sicheren Übertragungsfähigkeit von ca. 2.100 MVA.

Dieser Wert stellt nach Mitteilung der Vorhabenträgerin auch das derzeit maximal mögliche Übertragungsvermögen der Leitung als Ergebnis dynamischer Untersuchungen der Vorhabenträgerin und der Übertragungsnetzbetreiberin auf der thüringischen Seite, der 50 Hertz Transmission GmbH, dar (Untersuchung der Reaktion in der Netzregion angeschlossener Erzeugungseinheiten auf Netzfehler hinsichtlich der Gefahr des Verlustes des stabilen Netzbetriebes und von kaskadierenden Schutzauslösungen im Übertragungsnetz, d.h. Gefährdung der Versorgungssicherheit). Um die dynamische Netzstabilität zu bewahren, sei eine Umstellung der 380 kV-Leitung auf 3.600 A mit dem Einsatz sog. TAL-Seile erst nach einer Reihe von zusätzlichen Maßnahmen und der Umsetzung von Leitungsneubauten (wie z.B. Wahle – Mecklar) möglich. Zudem erfordere eine Umstellung im Vorfeld weiterführende Studien mit dem benachbarten tschechischen Übertragungsnetzbetreiber CEPS, da die mit der Umstellung verbundene höhere Netzbelastung einen erheblichen Einfluss auf dessen Höchstspannungsnetz darstelle.

Würde man die 380 kV-Leitung Remptendorf – Redwitz a.d.Rodach auf 3.600 A pro Stromkreis umstellen, dann würde dies einer (n-1)-sicheren Übertragungsfähigkeit von ca. 2.400 MVA entsprechen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zum 31.12.2012 in den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt erneuerbare Energien in einer Größenordnung von ca. 10.100 MVA installiert waren (vgl. auch BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014), 24.02.2014). Die in diesen Bundesländern benötigte Leistung beträgt nach Zahlen der Vorhabenträgerin heute zwischen 3000 MVA im Schwachlast- und bis zu 8.000 MVA im Starklast-

fall. Gleichzeitig speisen in diesen Bundesländern eine Reihe von Kraftwerken ein, die je nach möglicher Einspeisesituation der erneuerbaren Energien einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Erzeugungsüberschuss leisten. Die mögliche Überschussleistung aus der Region kann daher in einem Starkwindfall mit schwachem Lastbedarf, wie es an einem Wochenende der Fall sein kann – selbst ohne einspeisende Kraftwerksleistung –, bis zu 7.100 MVA betragen. Diese Überschussleistung wird im Wesentlichen über die vorhandenen Leitungen Vieselbach – Mecklar und Remptendorf – Redwitz a.d.Rodach transportiert. Das Transportvermögen der Leitung Vieselbach (Thüringen) – Mecklar (Hessen) beträgt nach Mitteilung der Vorhabenträgerin unter Normalbedingungen ca. 1.700 MVA und unter günstigen Umgebungsbedingungen (niedrige Temperaturen, starker Wind) ca. 1.950 MVA (derzeit ist ein Monitoringsystem, das eine Höherbelastung möglich machen würde, auf dieser Leitung nicht implementiert). Legt man diese Bedingungen zugrunde und nimmt zudem an, dass die Leitung Redwitz a.d.Rodach – Remptendorf auf 3.600 A umgestellt wäre, dann betrüge die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität aus der Region ca. 4.350 MVA. Demzufolge kann selbst bei einer Umstellung der Leitung Remptendorf – Redwitz a.d.Rodach auf 3.600 A ein Teil der Überschussleistung nicht übertragen werden.

Zudem gehen die Prognosen im Netzentwicklungsplan von einer steigenden Entwicklung der erneuerbaren Energien in den o.g. Bundesländern bei einer mehr oder weniger stagnierenden Lastentwicklung aus. Im Szenario B für das Jahr 2024 des Netzentwicklungsplans 2014 (1. Entwurf) wurde für dieses Netzgebiet eine installierte EE-Leistung von ca. 16.700 MVA zugrunde gelegt. Dagegen wird sich die konventionelle Kraftwerksleistung geringfügig reduzieren, so dass die deutlich ansteigende installierte Leistung erneuerbarer Energien den künftigen Transportbedarf bestimmt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Freileitungsmonitoring als auch der Einsatz von Hochtemperaturleitern in Deutschland auf Höchstspannungsebene mangels ausreichender Erprobung noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit dem in § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geforderten Standard entsprechen (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 4.12, NVwZ 2013, 1605).

Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz vorzuhalten. Dabei bringt der Zubau von Stromkreisen im Vergleich zur Verstärkung eines vorhandenen Stromkreises ein Vielfaches an Transportkapazitätserhöhungen und stärkt damit die Systemsicherheit (dena-II-Netzstudie, S. 158f.).

Unter Abwägung der genannten Punkte scheiden Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen als Technische Alternative zum Leitungsneubau zur Deckung des Übertragungsbedarfs aus.

#### 3.4.3.2.4 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Mehrfach wurde die Einwendung erhoben, die technische Alternative einer Gleichstromübertragung sei nicht ernsthaft geprüft worden.

Das deutsche und europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Drehstrom wechselt seine Flussrichtung in periodischen Abständen. Anders hingegen Gleichstrom, der über die Zeit konstant in dieselbe Richtung fließt. Bei der Hochspannungsgleichstromübertragung – die grundsätzlich sowohl als Freileitung als auch als Erdverkabelung ausgeführt werden kann – muss Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgerichtet werden. Der Stromtransport erfolgt dann als Gleichstrom. Am Ende der Leitung wird der Gleichstrom wieder in Drehstrom umgewandelt. Die notwendige Umrichtung des Stroms an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch große Konverterstationen.

Diese Konverterstationen sind mit einem großen technischen Aufwand und mit hohen Energieverlusten sowie hohen Kosten verbunden. Aus diesem Grund ist der geeignete Anwendungsbereich für eine Hochspannungsgleichstromübertragung in erster Linie die Punkt-zu-Punkt-Übertragung großer Leistungen über weiträumige Entfernungen (vgl. Ökologische Auswirkungen von 380 kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen. Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie, Hofmann u.a., 2011, S. 329, Auftraggeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU); Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 29). Wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar ist eine Hochspannungsgleichstromübertragung daher erst für Trassenlängen von mehreren hundert Kilometern (vgl. Hofmann u.a., a.a.O., S. 286 ff.). Im Vergleich zur Drehstromübertragung ist die Gleichstromübertragung vorteilhafter, je länger die Übertragungsstrecke ist. Denn umso stärker kompensieren die Einsparungen durch die ggfs. geringeren Verluste der Gleichstromübertragung die zusätzlichen Kosten für Konverterstationen und deren Energieverluste (vgl. Technologieübersicht, a.a.O., S. 29).

Das planfestgestellte Leitungsvorhaben weist eine Streckenlänge von knapp 31 km auf. Aufgrund der kurzen Distanz ist die zu überbrückende Strecke nicht geeignet, die Technik der Hochspannungsgleichstromübertragung effizient und wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen. Eine Realisierung des Vorhabens in Form der HGÜ-Technik stünde damit auch den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entgegen, eine preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Zudem entspricht die Hochspannungsgleichstromübertragung derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG, wie der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 S. 1 BBPIG zu entnehmen ist. Danach schafft § 2 Abs. 2 S. 1 BBPIG die Rechtsgrundlage für den Einsatz neuer Technologien für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernung. Derzeit entsprechen solche Technologien aber noch nicht dem Stand der Technik, so dass zunächst deren Umweltauswirkungen im Rahmen von Pilot-

projekten gesammelt werden sollen, bevor über einen großflächigen Einsatz entschieden wird (so die Amtliche Begründung zum Entwurf des BBPIG, BR-Drs. 819/12, S. 16).

Aus den genannten Gründen ist für die planfestgestellte Leitung die Hochspannungsdrehstromübertragung gegenüber der Hochspannungsgleichstromübertragung vorzuziehen.

#### 3.4.3.2.5 Gasisolierte Leiter (GIL)

Als Übertragungssystem im Hochspannungsnetz kommen grundsätzlich auch sog. gasisolierte Leiter in Betracht. Den Einsatz einer solchen Technik fordert der Einwender Nr. P044.

Bei gasisolierten Leitern erfolgt die eigentliche Energieübertragung mit einem Aluminium-Leiterrohr. Dieses umgibt ein Schutzrohr mit Isoliergas. Die Rohrstücke von rund 14 m Länge werden zu Abschnitten von ca. 1.200 m verschweißt. In diesen Abständen müssen GIL zur Trennung der Gasräume abgeschottet werden und es sind Zugangsschächte erforderlich (vgl. Kabel oder Freileitung?, Beitrag von Prof. Dr.-Ing. Hans-Ulrich Paul zur Informationsveranstaltung des Niedersächsischen Landkreistags zum Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes, S. 15). Aus diesem Grund werden Systeme mit gasisolierten Leitern vorzugsweise in Tunneln oder Kanälen verlegt.

Aufgrund des Schutzrohrs werden elektrische Felder vollständig abgeschirmt. Ebenso wird das von den Leitern ausgehende magnetische Feld stark reduziert (vgl. Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 62).

In Deutschland wird die GIL-Technik bisher nur sehr vereinzelt und nur über relativ kurze Strecken eingesetzt. Insgesamt sind weltweit nur ca. 200 bis 300 km GIL-Systeme in Betrieb, die in Tunnelanlagen oder auf Ständern verlegt sind. Es existieren weder Betriebserfahrungen für längere Strecken noch für erdverlegte Anlagen (vgl. Technologieübersicht, a.a.O., S. 63; Paul, a.a.O., S. 15).

Gasisolierte Leiter entsprechen, insbesondere auch als erdverlegtes System und für längere Strecken, mangels einer ausreichenden Erprobung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie erfüllen insoweit nicht die Anforderungen des § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG. Demnach sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Deren Beachtung wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektro-

nik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind (§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG). In der Sache sind diejenigen Prinzipien und Lösungen für die Konstruktion, Beschaffenheit und Wirkungsweise von Anlagen als den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend anzusehen, die in den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt gelten und praktiziert werden und damit erprobt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 4.12, NVwZ 2013, 1605).

Darüber hinaus sind die Investitionskosten von GIL-Systemen im Vergleich zu einer Freileitung deutlich höher (vgl. Technologieübersicht, S. 26, a.a.O.), so dass auch unter Kostengesichtspunkten und dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG der Einsatz von gasisolierten Leitern kritisch zu sehen ist.

Der bei gasisolierten Leitern als positiv zu bewertende Aspekt, dass elektrische Felder vollständig, und magnetische Felder durch das den Leiter umgebende Schutzrohr stark abgeschirmt werden, wird aufgrund der hier gegebenen Entfernung des Leitungsvorhabens zur Wohnbebauung relativiert. Da der Abstand 400 m i.d.R. nicht unterschreitet, werden auch bei der Freileitung die Grenzwerte bei Weitem unterschritten (vgl. Teil C Ziffer 3.4.4). Damit ist nur ein geringes Potential zur Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder sowie der Lärmimmissionen durch den Einsatz gasisolierte Leiter gegeben.

Unter Abwägung der genannten Punkte sind gasisolierte Leiter gegenüber der von der Vorhabenträgerin gewählten Freileitungstechnik nicht vorzuziehen.

#### 3.4.3.2.6 Isolierte Leiterseile

Vereinzelt (P002, P177.1, P177.2, P 177.3) wird unter Hinweis auf angebliche Beispiele bei Hochspannungstrassen in Österreich und der Schweiz der Einsatz von isolierten Leiterseilen gefordert.

Dazu teilt die Vorhabenträgerin mit, dass es isolierte Leiterseile im Höchstspannungsnetz nicht gibt.

Damit entsprechen isolierte Leiterseile mangels einer ausreichenden Erprobung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie erfüllen insofern nicht die technischen Anforderungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG an Energieanlagen wie eine Höchstspannungsleitung. Demnach sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.



Die nachfolgenden Einwendungen werden, soweit sie sich auf eine der oben dargestellten technischen Alternativen oder Ausführungsvarianten berufen, aus den dort genannten Gründen zurückgewiesen:

P001, P002, P003, P004, P005, P007, P008, P009, P010.1, P010.2, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P032, P034, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P043, P044, P045.1, P045.2, P049, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P061, P062, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P074, P078, P079, P080, P082.1, P082.2, P084, P085, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P089, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P140, P142.1, P142.2, P150, P151, P152, P155, P156, P159.1, P159.2, P160, P163, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P183, P184, P191.

#### 3.4.3.3 Ergebnis der Variantenprüfung

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art - ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen und aufdrängen würde.

#### 3.4.4 Immissionsschutz

Die plangegenständliche Höchstspannungsfreileitung stellt als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### 3.4.4.1 Elektromagnetische Verträglichkeit

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische und magnetische Felder).

#### 3.4.4.1.1 Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus § 3 Abs. 2 i.V.m. dem Anhang 1a der 26. BImSchV; sie beträgt bei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz bei höchster betrieblicher Auslastung der Anlagen

- für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und
- für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ).

Diese Werte, die auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (International Commission on non-ionizing Radiation Protection - ICNIRP), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Die 380/110 kV-Leitung ist so geplant, dass die Abstände zur Wohnbebauung möglichst so groß sind, dass die Leitung außerhalb des für die optische Wahrnehmbarkeit als dominant angesehenen Bereichs verläuft, d.h. dass der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich mehr als 200 m beträgt, zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB mehr als 400 m, sofern die Gebiete überwiegend dem Wohnen dienen (vgl. § 2 Abs. 2 EnLAG). Die geplante Leitung verläuft daher überwiegend über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abseits von Bebauung, sie nähert sich jedoch teilweise an Bereiche an, die mit Gewerbe- und Landwirtschaftsgebäuden sowie Freizeiteinrichtungen bebaut sind.

Immissionsschutzrechtliche Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV nicht. Eine Ausnahme bildet lediglich die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Diese Vorgabe ist hier eingehalten, eine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erfolgt durch die planfestgestellte Leitung nicht.

Mangels weiterer Vorschriften über einzuhaltende Mindestabstände können die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden.

Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab. Die Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV des Länderausschusses für Immissionsschutz sehen daher in Ziffer II.3.1 vor, bei 380 kV-Leitungen einen Streifen von 20 m Breite entlang des äußeren ruhenden Leiterseils zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Berechnungen vorgelegt, die schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die oben genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht nur eingehalten, sondern selbst unter Worst-Case-Bedingungen (theoretische Maximalbelastung, die in Realität nur bei Betriebsstörungen auftritt) auch direkt unter der Leitung deutlich unterschritten werden (Teil 17.1 der Planunterlagen). Auf Grund von in Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und von Planänderungen wurden die Berechnungen überarbeitet und durch den Immissionsbericht vom 23.09.2014 ergänzt.

Folgend werden die aus Sicht des Immissionsschutzes ungünstigsten Werte in 1 m über der Erdoberkante direkt unterhalb der Leitung zusammengefasst:

- E-Feld 1m über EOK 2,6 kV/m
- B-Feld 1m über EOK 29,4  $\mu$ T

Diese Immissionswerte sind nur in seltenen Fällen bei maximalem Betriebsstrom zu erwarten. Im Regelfall liegen die Werte des magnetischen Feldes bei 65% dieser Maximalbelastung, in Ausnahmen bei 85% dieses Maximalwertes.

Für Fehler in der Auswahl der untersuchten Immissionsorte und der Methodik der vorgelegten Berechnungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Insbesondere wurde die Vorschrift des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV beachtet; danach sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nach Absatz 1 und Absatz 2 alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Immissionsbericht unter Punkt 2.3 am Ende verwiesen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat stichprobenartig die Berechnungen überprüft und bestätigt, dass die Ergebnisse für weitere ausgewählte Immissionsorte entlang des geplanten Leitungsneubaus, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Einklang mit den Prognosedaten des vom Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsschutzgutachtens stehen.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme zu den geänderten Planunterlagen vom 13.10.2014 keine Bedenken gegen den vorgelegten Immissionsbericht geäußert. Die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden haben ebenfalls keine Einwände gegen die Berechnungen erhoben.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10; Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die 26. BImSchV zum 14.08.2013 geändert wurde, wobei die überarbeitete Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahre 2010 berücksichtigt wurde. Für die hier einschlägigen Grenzwerte ergab sich dadurch jedoch keine Änderung.

Allerdings gibt es einige wissenschaftliche Hinweise, die ein potentiell Risiko elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte für die Gesundheit nicht ausschließen wollen. Auf Studien und Untersuchungen, die solche Hinweise geben, wird in einer Vielzahl von Einwendungen verwiesen. Diskutiert werden als mögliche Folge niederfrequenter Felder insbesondere Leukämie im Kindesalter, Krebs, neurodegenerative Erkrankungen, sog. Elektrosensibilität, Veränderung von Hirnströmen, Wirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem, das Immunsystem und das Blutbild.

Ein neuer Stand der Wissenschaft, der geeignet wäre, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen, besteht jedoch nicht. Ein neuer Stand der Wissenschaft ist nicht erreicht, solange bisher anerkannte wissenschaftliche Aussagen nur kritisch hinterfragt und kontrovers diskutiert werden, ohne dass sich in der Forschung bereits ein neuer Grundkonsens abzeichnet (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116). Ein solcher neuer Grundkonsens ist hier nicht ersichtlich, vielmehr konnten Hinweise auf die o.g. gesundheitlichen Folgen niederfrequenter Felder bisher nicht belegt werden. Insbesondere im Hinblick auf das häufig diskutierte Risiko für Leukämie im Kindesalter liegt nur eine unzureichende Anzahl von epidemiologischen Studien vor, deren methodische Qualität sowie Größe häufig begrenzt ist, während Daten aus in-vitro-Studien oder in-vivo-Studien ebenso fehlen wie ein biologisches Wirkmodell (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 Aktenzeichen: 4 VR 1/13, juris Randnummer 35 ff). Auch ein Zusammenhang zwischen den weiteren o.g. gesundheitlichen Risiken und niederfrequenten Feldern ist nicht wissenschaftlich belegt (vgl. zum Stand der Wissenschaft Dehos/Grosche/Pophof/Jung, Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung - Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen -, UMID1 2013, 47 ff.; Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013).

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die einzuhaltenden Werte. Der Ordnungsgeber verfügt bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit über einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum, der auch Raum dafür lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht wird erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Ordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13 m.w.N.).

Die durch die planfestgestellte Leitung zu erwartenden Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Über die Einhaltung der Grenzwerte hinaus werden jedoch durch die am 14.08.2013 novellierte 26. BImSchV in § 4 zusätzliche Anforderungen zur

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingeführt. Die Vorsorgevorschrift des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV verlangt, dass bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Der Verordnungsgeber trägt mit der Novellierung dieser Vorschrift der Empfehlung der SSK vom 21./22.08.2008 Rechnung, unnötige Expositionen zu vermeiden oder zu minimieren.

Eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 BImSchG, die das Nähere regeln soll, ist noch nicht erlassen. Der Minderungspflicht wird nach der Verordnungsbeurteilung (BT-Drucksache 17/12372) genüge getan, wenn die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu vermindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss nach der Verordnungsbeurteilung gewahrt bleiben (insbesondere hinsichtlich der Kosten der Minderung), indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden.

Dem Vorsorgegebot trägt die Planung durch den großen Mindestabstand zu bebauten Gebieten, insbesondere zur Wohnbebauung und durch eine optimierte Phasenanordnung Rechnung, die zu einer Reduzierung der elektromagnetischen Felder führt. Die Grenzwerte werden bei einem Abstand von 100 Meter zur Trassenmitte selbst im ungünstigsten Fall (Worst Case) bereits um mehr als 95% unterschritten. Der Wert für die elektrische Feldstärke liegt hier maximal bei circa 2% des gesetzlichen Grenzwerts, der Wert für die magnetische Flussdichte bei maximal 4% des gesetzlichen Grenzwerts. In einer Entfernung von 300 m zur Leitungssachse beträgt im ungünstigsten Fall der Wert für die magnetische Flussdichte 1,0  $\mu\text{T}$ , für die elektrische Feldstärke liegt er unter 0,1 kV/m.

Außerdem werden jedenfalls elektrische Felder durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und durch das Erdreich gut abgeschirmt. Elektrische Felder von Freileitungen sind deshalb nur im Freien und nur in der Umgebung von Freileitungen relevant. So können Hauswände elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 Prozent abschwächen (Quelle: Broschüre des BfS, Strahlenthemen: Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Stand: April 2014, Download über: [http://www.bfs.de/de/bfs/publikationen/broschueren/elektromagnetische\\_felder/stromversorgung\\_haushalt/STTH\\_Elma\\_Strom.pdf](http://www.bfs.de/de/bfs/publikationen/broschueren/elektromagnetische_felder/stromversorgung_haushalt/STTH_Elma_Strom.pdf)).

Weitere Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gegeben. Zu Tras-

senvarianten und technischen Alternativlösungen wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.3 verwiesen.

Folgende Einwender haben, teils unter Verweis auf entsprechende Studien, die Befürchtung geäußert, elektromagnetische Strahlung auch unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV könne zu Gesundheitsgefährdungen führen: P002, P004, P005, P006, P007, P008, P009, P011, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P018.1, P018.2, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P034, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P044, P045.1, P045.2, P048, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P056, P057, P058, P059, P060.1, P060.2, P061, P062, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P071, P072.1, P072.2, P073, P074, P075, P076, P078, P079, P081, P082.1, P082.2, P083, P084, P085, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P089, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P140, P142.1, P142.2, P149, P150, P151, P152, P153, P154, P155, P156, P157, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P162.1, P162.2, P163, P165.1, P165.2, P171, P172, M173, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P188.1, P188.2, P191, P192, P194.1, P194.2, P194.3.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Folgende Einwender haben kritisiert, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV zu hoch angesetzt seien: P003, P004, P005, P007, P012, P013.1, P013.2, P014, P020, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P036, P037, P039, P040.1, P040.2, P048, P050, P052, P053, P062, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P082.1, P082.2, P084, P087.1, P087.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P140, P142.1, P142.2, P150, P152, P153, P155, P156, P159.1, P159.2, P162.1, P162.2, P163, P165.1, P165.2, P171, M173, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P191.

In anderen Ländern (insbesondere Schweden, der Schweiz und Liechtenstein) seien die Grenzwerte für elektromagnetische Felder 100fach niedriger definiert. Hierzu wird zunächst auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen,

wonach die geltenden Grenzwerte nach der 26. BImSchV nicht zu beanstanden sind. Im Übrigen ist ein direkter Vergleich zwischen den Grenzwerten unterschiedlicher Länder nicht möglich, da zum einen die Berechnung der Werte unterschiedlich erfolgt. In Deutschland wird vom Worst Case, also der maximalen betrieblichen Auslastung ausgegangen. In anderen Ländern ist dies häufig nicht der Fall und zusätzlich werden nicht Maximalwerte, sondern lediglich Mittelwerte betrachtet. Zum anderen führt in der Regel in den Ländern mit niedrigeren Werten, z. B. der Schweiz, eine Überschreitung nicht zur Nichtzulassung der Leitung, sondern lediglich zur Nachweispflicht, dass bestimmte Minimierungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden. Dagegen ist in Deutschland bei Überschreitung des Grenzwertes der Betrieb einer Anlage nicht zulässig. Schließlich ist festzuhalten, dass für die planfestgestellte Leitung wie oben dargestellt der Grenzwert nach der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke im Abstand von 300 m zur Trassenmitte so niedrig liegen, dass selbst bei einer Vergleichbarkeit der Grenzwerte aus anderen Ländern diese hier noch unterschritten würden.

Die Einwendungen werden insoweit daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Die Einwanderin P073 hat ebenfalls die ihrer Meinung nach zu hohen Grenzwerte kritisiert und für den Fall, dass die Leitung wie geplant in Betrieb gehen sollte gefordert, eine Studie in Form eines unabhängigen Gesundheitsmonitorings anzusetzen. Für die Betroffenen sei es schwer bis unmöglich, den Nachweis zu führen, dass Krankheiten durch die Leitung verursacht würden; daher müsse der Nachweis der Unschuld vom Betreiber erbracht werden.

Wie vorstehend ausgeführt sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Leitung nicht zu erwarten, die Planung trägt darüber hinaus dem Vorsorgegedanken Rechnung, für die Anordnung eines Monitorings oder einer Beweislastumkehr besteht keine rechtliche Grundlage.

Die Einwendung wird daher insoweit zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Die folgenden Einwander haben die Befürchtung geäußert, dass sie bei sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung oder beim Zurücklegen von Wegen in der Nähe der Leitung (insbesondere Jogging, Ausflüge/Wanderungen, Radtouren) oder bei der Ausübung der Jagd im Nahbereich der Leitung gesundheitlichen Risiken durch elektrische und magnetische Felder ausgesetzt werden: P001, P002, P003, P005, P008, P014, P016.1, P016.2, P017, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P030.1, P030.2, P034, P036, P038.1, P038.2, P040.1, P040.2, P052, P053, P054.1, P054.2, P061, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P074, P079, P084, P087.1, P087.2, P090, P092.1, P092.2, P101, P102, P107.1, P107.2, P110, P129, P131, P132, P142.1, P142.2, P150, P152, P153, P155, P156, P158.1, P158.2, P158.3, M173, P176, P177.1, P177.2, P177.3.



Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV gelten nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht zum nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht aber für die freie Natur, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege. Wie bereits oben dargelegt, werden die Grenzwerte aber selbst direkt unter der planfestgestellten Leitung deutlich unterschritten, so dass mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch dort nicht zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass bei Freizeitaktivitäten in der Natur die Leitungstrasse allenfalls kurz gequert wird und regelmäßig kein dauernder Aufenthalt unter der Freileitung erfolgen wird.

Die Einwendungen werden insoweit daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Die folgenden Einwender haben die Befürchtung geäußert, dass sie bei Arbeiten in Leitungsnähe, insbesondere auf Feldern und in Gewerbebetrieben in der Nähe der Freileitung, gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würden: P002, P003, P012, P014, P020, P021, P022, P037, P039, P040.1, P040.2, P047, P048, P060.1, P060.2, P063.1, P063.2, P074, P079, P089, P124, P125, P129, P149, P172, P174.1, P174.2, P177.1, P177.2, P177.3, P183, P184, P195. Genannt wurden dabei zum einen Gefährdungen durch elektromagnetische Felder; insoweit kann auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen werden. Zum anderen wurde auf die Gefahr von Stromüberschlägen von der Leitung auf landwirtschaftliche Maschinen und Beregnungsanlagen hingewiesen.

Für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen enthält die DIN VDE 0105-115 nähere Regelungen. Nach Ziffer 7.2 beträgt der Schutzabstand beim Unterqueren mit beweglichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen 4 m zu 380 kV-Stromkreisen und 2 m zu 110 kV-Stromkreisen. Die planfestgestellte Leitung sieht für die 380 kV-Stromkreise die Einhaltung von mindestens 15 m Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante und für die 110 kV-Stromkreise einen Bodenabstand von mindestens 8,5 m vor. Damit können die erforderlichen Schutzabstände auch bei der Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Großgeräten sicher eingehalten werden. Nach Ziffer 7.4 der DIN VDE 0105-115 obliegt es beim Betrieb von Beregnungsanlagen in der Nähe von Freileitungen dem Landwirt, Sicherheitsabstände einzuhalten. Bei normkonformem Verhalten sind damit Unfälle durch Stromüberschläge ausgeschlossen. Im Übrigen ist auch eine Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen, da wie bereits oben dargelegt wird, die gesetzlichen Grenzwerte selbst direkt unter der planfestgestellten Leitung deutlich unterschritten werden.

Die Einwendungen werden insoweit daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.4.1.2 Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf die übrige Umwelt

Für Tiere, insbesondere Nutztiere, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass - bei Einhaltung der Grenzwerte - die Gesundheit von Tieren durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10 und auch zusammenfassend Bundesamt für Strahlenschutz: [www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung\\_NF\\_Tiere\\_Pflanzen.html](http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung_NF_Tiere_Pflanzen.html)).

Einige Einwender verweisen auf Studien und Untersuchungen, die Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen von Tieren geben. Diese spiegeln jedoch nicht den Stand der Wissenschaft wider. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zum Stand der Wissenschaft hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit in Bezug auf Menschen verwiesen werden.

Pflanzen werden nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand durch elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen nicht geschädigt. Hinsichtlich der von einigen Einwendern vorgetragenen Befürchtung von Risiken insbesondere für Nutzpflanzen wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12 verwiesen.

Die folgenden Einwender haben sich auf die Befürchtung von Risiken für die Gesundheit von Tieren berufen: P012, P029, P050, P082.1, P082.2, P129, P140, P157, P171, P172.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.4.1.3 Gerätesicherheit

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist

und dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen, so wird nach § 5 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt.

Den Betrieb ortsfester Anlagen regelt § 12 EMVG. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EMVG müssen ortsfeste Anlagen so betrieben und gewartet werden, dass sie mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 EMVG übereinstimmen. Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Mit Schreiben vom 28.10.2014 hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben wird.

Bei fachgerechter Installation und ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG also keine Störungen von Betriebsmitteln, insbesondere auch von elektronischen Maschinen von Wirtschaftsunternehmen zu erwarten.

Hinsichtlich der Beeinflussung von GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen wird ergänzend auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.2 verwiesen.

Mehrere Einwander haben die Befürchtung geäußert, die Funktionsfähigkeit medizinischer Implantate und Geräte, insbesondere von Herzschrittmachern, könnte durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn Sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Elektrische und magnetische Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen, sind vorhersehbar. Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern durch Hochspannungsfreileitungen können daher für die meisten Empfindlichkeitseinstellungen ausgeschlossen werden, ausgenommen sind die empfindlichsten Einstellungen bei Herzschrittmachern mit unipolarer Wahrnehmung, die jedoch heute nicht mehr eingesetzt werden (vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013).

Dennoch schließt die Strahlenschutzkommission (SSK) eine Beeinflussung von Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten durch elektrische und magnetische Felder auch unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV nicht aus. Nach ihrer am 21./22.02.2008 verabschiedeten Empfehlung "Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung" könne davon ausgegangen werden, dass Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern vermieden werden können, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10  $\mu\text{T}$  bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15  $\mu\text{T}$  bleiben. Die SSK verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Produktverantwortung sowie die Verantwortung des Betroffenen und des behandelnden Arztes. Die Empfindlichkeit eines Schrittmachers hänge von der Art der Implantation ab, von der Programmierung der Empfindlichkeit sowie vom Gerätetyp; in der Regel sollte ein Schrittmacher eine Störung von außen erkennen und in einen sicheren Störmodus umschalten, im Einzelnen müsse die Gefahr einer Störbeeinflussung vom behandelnden Arzt abgeschätzt werden; Betroffene sollten starke Felder meiden und im Zweifel den Arzt über die Störanfälligkeit ihres Schrittmachers befragen. Da Störbeeinflussungen durch unterschiedlichste Quellen im Alltag derzeit nicht auszuschließen sind, sieht das Medizinproduktegesetz vor, dass ein Patient mit implantierten elektronischen Geräten im Erkennen und Vermeiden von Störbeeinflussungssituationen zu unterrichten ist. Üblicherweise erhalten Patienten mit Herzschrittmachern zudem umfängliche schriftliche Informationen, u.a. auch zur Problematik von Störquellen.

Die oben von der SSK genannten Werte werden vorliegend in den im Umfeld der Leitung liegenden Wohnbereichen nicht überschritten, sondern selbst im äußerst seltenen n-1-Störfall dort weit unterschritten (vgl. Immissionsbericht, Teil 17.1 der Planunterlagen, Ziffer 3.2). Damit ist dem Schutz der Wohnbevölkerung auf jeden Fall Rechnung getragen. Soweit bei einzelnen Leitungsabschnitten bei theoretischer Maximalbelastung die Werte direkt unter oder neben der Leitung überschritten werden, handelt es sich um Gebiete, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten. Insoweit wird kein abwägungserhebliches Risiko begründet. Es ist Trägern von Herzschrittmachern und anderen Implantaten zuzumuten, insoweit eine längerfristige Exposition gegenüber dem magnetischen Feld der Freileitung zu vermeiden, wenn sie das verbleibende Risiko nicht hinnehmen wollen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Aktenzeichen: 4 VR 1/13). Im Allgemeinen werden – abgesehen von einigen wenigen Spannungsfeldern - selbst unter Worst-Case-Bedingungen in 1m Höhe über der Erdoberfläche unmittelbar unter der Leitung im Bereich des größten Leiterseildurchhangs in einem Spannungsfeld die vorgenannten Werte der SSK unterschritten.

Die folgenden Einwender haben sich auf das Risiko der negativen Beeinflussung von elektrischen und elektronischen Geräten, insbesondere von CNC-Maschinen, GPS-Systemen, EDV-Anlagen, Mobiltelefonen, Herzschrittmachern und anderen medizinischen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräte) berufen: P012, P033.1, P033.2, P035, P054.1, P054.2, P061, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P079, P083, P092.1, P092.2, P108, P112, P123, P154, P183.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.4.2 Schallimmissionen

##### 3.4.4.2.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Leitung und des Abbaus der 110 kV-Bestandsleitung ist mit Lärm durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle, insbesondere bei Erstellung und beim Rückbau der Fundamente und bei der Montage bzw. Demontage von Masten, zu rechnen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind allerdings vorübergehender Natur, die Bautätigkeit an der einzelnen Mastbaustelle beschränkt sich auf wenige Wochen, wobei es zu bauablaufbedingten Unterbrechungen kommt.

Nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG muss die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nötig sind. Sind sol-

che Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld beanspruchen.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGh, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, juris, Rdnr. 27).

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Dafür, dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Aktenzeichen: 7 A 11/11, juris Rdnr. 26 ff).

Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts fest. Nach Nr. 3.1.2 gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Nach der Rechtsprechung des BVerwG bemisst sich die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm nicht nach dem um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwert gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm, sondern nach dem Immissionsrichtwert gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm (Urteil vom 10. Juli 2012 - BVerwG 7 A 11.11 - BVerwGE 143, 249 Rn. 27 ff., 45 = Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 84). Bei Überschreiten des Immissionsrichtwerts sollen nach Nr. 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden (z.B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.). Allerdings kann es Planbetroffenen als Ausdruck der Sozialbindung zumutbar sein, mehr an Baulärm hinzunehmen, wenn ein Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Arbeiten ohne Überschreitung der Richtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Nr. 5.2.2 der AVV-Baulärm). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt (zu solchen Baustellen vgl. z.B. BayVGh, Urteil vom 24.01.2011, Az. 22 A 09.40045).

Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird bei immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG nicht generell auferlegt, kann aber in Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG gefordert werden. Von der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG hat die Bundesregierung durch den Erlass der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Gebrauch gemacht. Sie gilt für Geräte und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien 2000/14/EG, geändert durch die EU-Richtlinie 2005/88/EG, fallen. Dies betrifft die Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind. Die 32. BImSchV regelt u.a. das Inverkehrbringen und den Betrieb der Geräte und Maschinen in Wohngebieten (generell untersagt von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr).

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist zum einen die Geräusentwicklung während der Errichtung der neuen Trasse zu betrachten, zum anderen die Geräusentwicklung während des späteren Rückbaus der 110 kV-Bestandsleitung.

Die Vorhabenträgerin hat zunächst mit den Planunterlagen ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt, das die Geräusentwicklung während der Errichtung der Trasse anhand einer Musterbaustelle prognostiziert und beurteilt (Teil 17.2 der Planunterlagen, Schallgutachten TÜV Süd vom 25.04.2013). Es kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auf Grund der Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht damit zu rechnen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm überschritten werden. Nur im Bereich der "Engstellen" im Bereich Dörfles-Esbach/Oeslau sowie im Bereich Sonnefeld/Weidhausen b.Coburg könnten für gewerblich genutzte Teilbereiche die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm überschritten werden. Durch Maßnahmen zur Geräuschreduzierung im Einzelfall (vgl. Ziffer 8.4 des schalltechnischen Gutachtens) können die Schallimmissionen jedoch gemindert werden. Die beteiligten Fachbehörden haben gegen die gutachterlichen Feststellungen keine Einwände erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Neubaumaßnahme sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Teil A Ziffer 3.8.3 aufgenommen. Eine ausdrückliche Anordnung einzelner Maßnahmen zur Lärmreduzierung - wie beispielsweise der Verwendung von Schallschutzmatten und ähnlichem - kann und muss schon angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz verschiedener Maschinen im Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen. Vielmehr obliegt es der Vorhabenträgerin als Bauherrin, selbst zu bestimmen, welche Maschinen sie einsetzen muss, und deren Einsatz nach Art, Zahl und Verwendungsort dann an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.10.2013, Aktenzeichen: 9 B 1989/13).

Für den Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz (E 10018) hat die Vorhabenträgerin ein weiteres Gutachten vorgelegt (Teil 17.3 der Planunterlagen, Schallgutachten TÜV Süd vom 23.09.2014). Das Gutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass zur Einhaltung der Anforderungen nach AVV Baulärm Schallschutzmaßnahmen in Form von lärmarmen Maschinen, mobilen Schallschutzwänden und zeitlichen Einschränkungen für besonders betroffene Immissionsorte erforderlich sind. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Die unter Teil A Ziffer 3.8.4 angeordneten Auflagen entsprechen diesem Erfordernis. Im Übrigen geht auch das Gutachten für den Rückbau von einer Bauzeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr aus, die Bauarbeiten sind daher gemäß Teil A Ziffer 3.8.2 ebenfalls auf diesen Zeitraum zu beschränken. Für die in Anlage 3 des Schallgutachtens des TÜV Süd vom 23.09.2014 aufgeführten siedlungsnahen Immissionsorte wurde zudem eine Ruhezeit von 12:00 – 14:00 Uhr festgesetzt (Auflage Teil A Ziffer 3.8.4.4 Satz 2). Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz - der Regierung von Oberfranken hat in seiner Stellungnahme vom 13.10.2014 ausgeführt, dass durch die Anordnung von aktiven Schallschutzmaßnahmen und der zeitlichen Beschränkung der Bauarbeiten nur noch an den Immissionsorten 2 und 8 die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um 4 dB(A) bzw. 2 dB(A) überschritten werden. Weitere lärmindernde Maßnahmen kommen nicht in Betracht. Dem Erfordernis des § 22 Abs. 1 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkung auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen, ist damit Genüge getan. Die verbleibenden geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte nach der AVV Baulärm können in Anbetracht der insgesamt relativ kurzen Baustellendauer von ca. einer Woche und insbesondere der kurzen Bauphasen, in denen lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, hingenommen werden.

Insgesamt sind auf Grund der begrenzten Bauzeit, der räumlichen Abstände zur Bebauung und der angeordneten Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Soweit das Landratsamt Coburg fordert, dass bei Bauarbeiten die einschlägigen Normen zum Erschütterungsschutz zu beachten seien und die Umsetzung vor Baubeginn zu klären sei, wird das nicht für notwendig erachtet. Für alle kritischen Immissionsorte (siehe Anhang 3 des Baulärmgutachtens) ist die Abbruchzange als einzusetzendes Baugerät für den Rückbau vorgeschrieben (Auflage Teil A Ziffer 3.8.4.4). Dabei werden Abstände von 20 – 100 m zum nächsten Immissionsort berücksichtigt. Durch die Abbruchzange ist mit keinen relevanten Erschütterungen zu rechnen. Ab 100 m Entfernung kann zwar mit dem Hydraulikhammer gearbeitet werden. Bei dieser Entfernung treten aber keine relevanten Immissionen, insbesondere Erschütterungen mehr auf. Deshalb ist die Anforderung nach dem Erschütterungsschutz bereits durch die



Auflagen zum Baulärm berücksichtigt. Eine neuerliche Bewertung anhand der Regelwerke für den Erschütterungsschutz ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Die Einwender P054.1 und P054.2 sowie P085 haben darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen keine Angaben bezüglich der konkreten Lage der Montageflächen/Lagerplätze ergeben. Diese seien aber relevant für die Einschätzung der Lärmbelastigung während der Bauphase. Lagerplätze seien für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich und stellten somit eine maßnahmenbegründete Belastung dar und seien daher auch im Verfahren zu erläutern. Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage hierzu mitgeteilt, dass im Rahmen der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren temporäre Bauplätze im Bereich der Maststandorte und temporäre Seilwinden- und Trommelplätze ausgewiesen sind, die während des Baus der Leitung als Lager- und Montageplätze genutzt werden können. Zusätzliche Lagerplätze im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Trasse solle es nicht geben. Damit sind alle für die Ermittlung des baustellenbedingten Lärms relevanten Flächen in den Planunterlagen ausgewiesen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

Die folgenden Einwender haben vorgetragen, dass sie Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase befürchten:

P007, P014, P024, P027, P028, P030.1, P030.2, P034, P036, P039, P040.1, P040.2, P054.1, P054.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P073, P084, P090, P092.1, P092.2, P101, P102, P110, P112, P124, P125, P140, P142.1, P142.2, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.4.2.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sog. Corona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Begünstigt werden sie durch feuchte Witterung, insbesondere stärkere Regenereignisse. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Der Anwendungsbereich der TA Lärm erstreckt sich nach Nr. 1 TA Lärm auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Gemäß Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

In sog. Gemengelagen, z.B. beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietsarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen ist, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze ggf. nach den Regelungen der sog. „Mittelwertsrechtsprechung“, die über Ziffer 6.7 in die geltende TA Lärm eingeflossen ist. Die dem zu Grunde liegende Rechtsprechung (vgl. u.a. Beschlüsse des BVerwG vom 12.09.2007, 7 B 24/07, und vom 06.11.2008, 4 B 58/08 sowie Urteil des BVerwG vom 18.05.1995, 4 C 20/94) geht davon aus, dass Wohngrundstücke in der Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen

Schutzanspruch eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes beanspruchen können, wenn sie faktisch innerhalb eines solchen liegen. Für solche Grundstücke sind – nicht als arithmetisches Mittel, sondern orientiert an den Gegebenheiten des Einzelfalls – vielmehr Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen. Die Untergrenze bilden dabei die Grenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

Für Hochspannungsfreileitungen als Anlagen mit ständigem Dauerbetrieb ausschlaggebend sind letztlich die niedrigeren Nachtwerte, so dass, wenn kein Mittelwert zu bilden ist, Beurteilungspegel von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. 35 dB(A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten einzuhalten sind. Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Werden die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage beim Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Leitungsgeräusche ausgehen.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen die schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd zur geplanten Freileitungstrasse vom 25.04.2013 vorgelegt (Teil 17.2 der Planunterlagen). Ergänzend wurde für die geplante Verlegung des Masten Nr. 1 der 380 kV-Bestandsleitung Remptendorf-Redwitz um 45 m nach Osten die schalltechnische Untersuchung vom 23.09.2014 vorgelegt (Teil 17.4 der Planunterlagen). Aus diesen Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden. Die schalltechnische Untersuchung im Lärmgutachten beruht auf korrekten methodischen Ansätzen und Annahmen. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden, insbesondere das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Oberfranken haben insoweit keine Bedenken geäußert.

Nach den schalltechnischen Berechnungen des TÜV Süd vom 25.04.2013 werden durch die geplante Hochspannungsleitung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch unter Berücksichtigung eines Tonzuschlags von 3 dB an allen maßgeblichen Immissionsorten aufgrund der großen Abstände zur Leitung meistens um 10 dB(A), aber immer sicher um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Somit ist nach TA Lärm davon auszugehen, dass die meisten Immissionsorte sich nicht im Einwirkungsbereich der Höchstspannungsleitung befinden, da der Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird (Nr. 2.2 TA Lärm). Weiter ist davon auszugehen, dass der Immissionsbeitrag durch die Höchstspannungsleitung gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant anzusehen ist, da der Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschritten

wird, weshalb eine Ermittlung der Vorbelastung auf Grund anderer Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, nicht erforderlich ist (Nr. 4.2 Buchst. c TA Lärm).

Auch hinsichtlich der geplanten Verlegung der 380 kV-Bestandsleitung Rempendorf-Redwitz im Bereich vor dem Umspannwerk Redwitz ergibt sich aus der schalltechnischen Untersuchung vom 23.09.2014, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Verschiebung der Trasse wird keinen relevanten Einfluss auf die Geräuschimmissionssituation im bestehenden benachbarten Wohngebiet haben.

Da die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Koronageräusche auszuschließen. Darüber hinaus stellt die Planung durch die Verwendung sog. Viererbündel als Leiterseile für die 380 kV-Leitungen sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Damit wird auch der entsprechenden Forderung in § 22 BImSchG Rechnung getragen.

Die folgenden Einwender haben vorgetragen, dass sie Lärmbeeinträchtigungen durch Koronageräusche befürchten: P017, P018.1, P018.2, P024, P029, P031, P032, P033.1, P033.2, P038.1, P038.2, P040.1, P040.2, P041, P045.1, P045.2, P050, P053, P054.1, P054.2, P056, P057, P058, P059, P060.1, P060.2, P061, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P073, P074, P079, P082.1, P082.2, P085, P088.1, P088.2, P102, P107.1, P107.2, P110, P131, P132, P140, P151, P157, P162.1, P162.2, P163, P172, P174.1, P174.2.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.4.2.3 Einwendungen zur Methodik der Berechnung

Zwei Einwender (P054.1 und P054.2) machen geltend, dass die Lärm Besonderheiten am Froschgrundsee bei der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt worden seien. So seien weder die überdurchschnittliche Nebelhäufung am Froschgrundsee, die zu erhöhten Betriebsgeräuschen an der Leitung führe, die bauliche und geographische Situation, die insbesondere durch die ICE-Brücke zu Schallreflexionen führen könne, noch die Summationswirkung von verschiedenen Lärmquellen, insbesondere der ICE-Strecke, in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden. Daher sei davon auszugehen, dass die Lärmprognose nicht der real wahrzunehmenden Prognose entsprechen werde.

Das trifft so nicht zu. Es ist von keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung durch das Vorhaben an schützenswerten Immissionsorten auszugehen, da die Methodik des schallschutztechnischen Gutachtens nicht zu beanstanden ist. Das Wohngrundstück der Einwender liegt ca. 800 m von der Antragstrasse A2 und ca. 600 m von der näher liegenden Trasse A1, die nur hilfsweise beantragt, aber nicht genehmigt wurde, entfernt.

Die schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass direkt unter der 380 kV-Leitungstrasse bei Maximalauslastung im äußerst seltenen n-1-Fall in 1 m über Erdoberfläche ein maximaler Beurteilungspegel von 41 dB(A) auftritt (siehe Planunterlage 17.02.01) und zur Einhaltung des niedrigsten Immissionsrichtwertes der TA Lärm bei reinen Wohngebieten ein Mindestabstand von 155 m (bezogen auf die Mittelachse der Trasse) erforderlich ist. Da im Nachtzeitraum um 15 dB(A) niedrigere Immissionswerte gegenüber der Tageszeit einzuhalten sind, und die durch den Betrieb der Stromleitung verursachten Geräuschemissionen tagsüber und nachts gleichermaßen einwirken, ist bei der vorgenommenen Worst-Case-Betrachtung der Nachtzeitraum berücksichtigt worden. Als Bezugszeitraum wird nachts von einer vollen Stunde mit den höchsten zu erwartenden Emissionen ausgegangen. Evtl. häufigere Koronaentladungen aufgrund von Nebel am Froschgrundsee sind daher bereits in den Berechnungen enthalten.

Bei der Ausbreitungsberechnung wurden weder abschirmende Hindernisse noch reflektierende/absorbierende Elemente, mit Ausnahme des Bodens, auf dem Ausbreitungsweg zwischen der Stromleitung und den Immissionsorten berücksichtigt. Lockere Bebauungen gegenüber dem Immissionsort verursachen in der Regel Pegelerhöhungen durch Reflexionen in der Größenordnung von 0,5 bis 1 dB(A). Da die ermittelten Beurteilungspegel deutlich unter den zulässigen Immissionswerten liegen, ist die Vernachlässigung von Reflexionen (und Abschirmungen) akzeptabel. Lediglich bei Beurteilungspegeln in Höhe der Immissionsrichtwerte wären detaillierte Berechnungen mit Berücksichtigung von Reflexionen erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Summationswirkung von verschiedenen Lärmquellen wird auf nachfolgende Ziffer 3.4.4.4 verwiesen.

#### 3.4.4.3 Luftschadstoffe

Durch Koronaentladungen während des Betriebs von Freileitungen können Ozon oder Stickoxide entstehen. Sie treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil ist nur noch ein unerheblicher Beitrag zur Gesamtkonzentration nachweisbar (vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März

2013). Schädliche Umwelteinwirkungen können angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung sicher ausgeschlossen werden.

Diskutiert wird ferner über die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen elektrischer Aufladung von Luftmolekülen (Ionisation) und Aerosolen (feste oder flüssige Schwebeteilchen in der Luft) durch koronare Entladungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, u.a. einer Erhöhung des Krebsrisikos; zahlreiche Einwander haben hierzu auf eine entsprechende Studie der Universität Bristol verwiesen. Diese Hypothese konnte jedoch in unabhängigen Studien bisher nicht belegt werden; zudem neutralisieren sich bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen positiv und negativ geladene Partikel auf Grund der Wechselfelder bereits in Bereich der Leiterseile, so dass kein nachweisbarer Einfluss auf den Ladungszustand des natürlichen Aerosols besteht (vgl. oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012). Auch insoweit sind also keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe durch Baustellenverkehr und Abgase von Maschinen sowie durch Schweiß- oder Flexarbeiten entstehen. Innerhalb der Gesamtdauer der Baumaßnahme werden jedoch pro Maststandort jeweils nur in kurzen Zeitabschnitten Arbeiten durchgeführt. Die entstehenden Emissionen sind daher lokal und zeitlich eng begrenzt und als unerheblich einzustufen. Zum Schutz vor Staubentwicklung wurde zudem unter Teil A Ziffer 3.8.1 eine Auflage angeordnet. Emissionen von Verbrennungsmotoren werden im Übrigen durch die Verordnung über die Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV - und für den Betrieb von Dieselmotoren auf Baustellen durch die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren" beschränkt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub, Abgase etc. sind demnach nicht zu befürchten.

Folgende Einwander haben sich auf befürchtete Gefährdungen durch Luftschadstoffe, insbesondere durch ionisierten Feinstaub, baustellenbedingte Staub- und Abgasentwicklung berufen:

P001, P002, P003, P005, P007, P008, P009, P010.1, P010.2, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P033.1, P033.2, P034, P036, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P042, P045.1, P045.2, P048, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P061, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P081, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P089, P090, P092.1, P092.2, P101, P102, P107.1, P107.2, P108, P110, P111, P112, P124, P125, P129, P131, P132, P140, P142.1, P142.2, P149, P150, P151, P152, P153, P154, P155, P156, P157, P158.1,

P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P162, P162, P163, P165, P165, P171, P172, M173, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P191.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurück gewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Eine Reihe von Einwendern (P001, P014, P016.1, P016.2, P021, P022, P027, P029, P033.1, P033.2, P039, P047, P048, P050, P076, P082.1, P082.2, P084, P087.1, P087.2, P090, P124, P176) hat vorgetragen, beim Betrieb von Hochspannungsfreileitungen entstünden gesundheitliche Gefahren durch die Freisetzung von Aluminiumoxid. Mehrere Einwender haben ausgeführt, es gebe Studien, die dies belegen, ohne jedoch eine Quelle zu benennen.

Untersuchungen, die eine Freisetzung von Aluminiumoxid durch Hochspannungsfreileitungen belegen, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Zwar besteht die äußere Hülle der Leiterseile aus Aluminiumdrähten, auf denen sich durch Kontakt mit der Luft eine Aluminiumoxidschicht bildet. Aluminiumoxid ist jedoch ein sehr hartes und chemisch stabiles Material. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zu den entsprechenden Einwendungen zutreffend darauf hingewiesen, dass die Aluminiumoxidschicht quasi einen Korrosionsschutz darstellt. Leiter aus Aluminium zeigten gegenüber äußeren Umwelteinwirkungen besonders günstige Eigenschaften, die deren Einsatz sogar in extremen Umweltbedingungen wie in Meeresnähe rechtfertigen. Wäre die äußerste Aluminiumoxidschicht nicht so stabil, so würden die Drähte im Laufe der Lebensdauer eines Seiles wegkorrodieren. Die Wirksamkeit von Aluminiumoxid sei durch zahlreiche empirische Befunde bestätigt. Diese empirischen Befunde hätten besonderes Gewicht, denn im Bereich der Hoch- und Höchstspannungsleitungen sei die Verwendung von Aluminiumdrähten zum Aufbau der Leiterseile verbreitet, so dass auf jahrzehntelange Erfahrungswerte zurückgegriffen werden könne. So sei auch bei Leitern mit Betriebsdauern von 50 Jahren und mehr nicht festgestellt worden, dass die Aluminiumdrähte durch Korrosion signifikant an Querschnitt verloren haben.

Aluminiumoxid ist im Übrigen weder als gefährlicher Stoff nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingestuft noch als wassergefährdend nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS). Anhaltspunkte für die Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen durch freigesetztes Aluminiumoxid sind damit nicht gegeben.

Die Einwendungen werden insoweit unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurück gewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.4.4 Summationsbetrachtungen bei Immissionen

Mehrere Einwender (insbesondere P016.1, P016.2, P054.1, P054.2, P075) haben vorgetragen, dass die Planunterlagen das Zusammenwirken der unterschiedlichen Immissionen nicht hinreichend berücksichtigen, die durch das Vorhaben und auch durch andere im Planbereich vorhandene oder geplante Anlagen (insbesondere Autobahn, sonstige Straßen, ICE-Strecke, Verkehrslandeplatz Brandensteinebene, Mobilfunkanlagen) verursacht werden. Die Frage, welche Auswirkungen all diese Bauprojekte in Summe auf die Bürger haben, sei nicht ausreichend beantwortet.

Zwar liegt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 3 Abs. 1 für die Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen eine Betrachtungsweise zugrunde, die die Gesamtwirkung aller Immissionen auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft im Blick hat. Dennoch sind in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nur für einzelne Immissionsarten Kriterien dafür festgelegt worden, ab wann mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen maßgeblich vom "Anlagenbezug" des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszugehen, wie er auch in § 22 Abs. 1 BImSchG und den daran ausgerichteten, nach Anlagenarten differenzierenden Verordnungen und Regelwerken zum Ausdruck kommt. Gesamtbetrachtungen sind nur nach Maßgabe dessen erlaubt, was gesetzliche Vorgaben und die daran anknüpfenden Regelwerke zulassen. Die Frage, wie der Immissionsbeitrag anderer, insbesondere andersartiger Anlagen zu berücksichtigen ist, ist vielmehr vorrangig nach dem für die jeweilige Anlagenart einschlägigen Regelwerk zu beantworten. Die Bildung eines Summenpegels ist zulässig, wenn es sich um gleichartige, durch dasselbe Regelwerk erfasste Anlagen handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Aktenzeichen: 7 A 11/11, RN 53 m.w.N.). Soweit die einschlägigen Regelwerke eine Summation vorsehen, wurden diese Vorschriften vorliegend berücksichtigt (vgl. insbes. zu § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4.1.1). Darüber hinaus gehende Gesamtbetrachtungen sind schon wegen der praktischen Schwierigkeit einer Summenbildung aus verschiedenartigen Werten in der Regel nicht möglich und wie dargelegt nicht zulässig.

Zu der geforderten Summation von Lärmimmissionen aus verschiedenen Quellen im Einzelnen:

Die von der planfestgestellten Anlage ausgehenden Lärmimmissionen sind, wie oben unter Teil C Ziffer 3.4.4.2.2 ausgeführt, nach der TA Lärm zu beurteilen. Verkehrsgerausche wie insbesondere die von der ICE-Strecke ausgehenden sind jedoch nicht nach TA Lärm zu beurteilen, sondern nach der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV. Einer unmittelbaren Einbeziehung von Verkehrslärm in die Immissionsprognose nach der TA Lärm steht bereits die Regelung der Nr. 2.4 Abs. 1 der TA Lärm entgegen, wonach die Vorbelastung nur Geräuschimmissionen von Anlagen umfasst, die selbst dem



Geltungsbereich der TA Lärm unterfallen; hiernach bleiben gemäß Nr. 1 Abs. 2 der TA Lärm öffentliche Verkehrswege, da sie nicht den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, von vornherein außer Betracht. Das gleiche gilt für Fluglärm, der dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm unterfällt. Aufgrund dieser Regelungen ist es nicht zulässig und auch aufgrund fehlender Beurteilungsverfahren unmöglich, die summarische Wirkung von z.B. Straßen- und/oder Schienenverkehrsgeräuschen, Fluglärm und Koronageräuschen von Hochspannungsleitungen rechtlich belastbar zu ermitteln.

Auch die Bildung eines Summenpegels aus Baustellenlärm und Verkehrslärm kommt nicht in Betracht. Die AVV Baulärm enthält keine Regelung zur Berücksichtigung bereits vorhandener Geräusche bei der Ermittlung der Gesamtbelastung. Das ist mit höherrangigem Recht vereinbar (BVerwG Urteil vom 10.07.2012, Aktenzeichen: 7 A 11/11, Rdnr. 53).

Etwas anderes gilt im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dann, wenn die Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen aus verschiedenen Lärmquellen die Grenze zur Gesundheitsgefährdung übersteigt. Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird von der Rechtsprechung für Wohngebiete grundsätzlich erst bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 08.10.2012, Aktenzeichen: 5 S 203/11 juris Rdnr. 99 m.w.N.). Dafür, dass diese Werte bei einer Gesamtlärbetrachtung erreicht würden, ist hier nichts vorgetragen oder ersichtlich. Aufgrund der sehr niedrigen Immissionspegel durch die Koronageräusche (meist 10 dB(A) unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes nach TA Lärm) ist eine Summenbetrachtung nicht erforderlich, da der Immissionsbeitrag durch die Koronageräusche vernachlässigbar gering ist und damit zu keiner Erhöhung der bereits vorhandenen Immissionsbelastung aus anderen Schallquellen führt.

Zu der geforderten Summation von elektromagnetischen Feldern aus verschiedenen Quellen im Einzelnen:

§ 3 Abs. 3 der 26. BImSchV fordert die Berücksichtigung aller Immissionen durch Niederfrequenzanlagen sowie ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz. Dieser Vorschrift wurde bei der Ermittlung der elektrischen und magnetischen Felder Rechnung getragen, es wird insoweit auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4.1.1 verwiesen. Eine darüber hinausgehende Summation mit Immissionen aus Anlagen, die in einem anderen Frequenzbereich betrieben werden, sieht das Gesetz nicht vor. Die von Einwendern insbesondere angesprochenen Mobilfunkanlagen werden im Frequenzbereich oberhalb von 800 MHz betrieben. Eine Summation dieser Immissionen mit denen aus dem niederfrequenten Feld von 50 Hz scheidet daher aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Aktenzeichen: 4 VR 1/13, juris Rdnr. 66).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Summation verschiedener Immissionen über das in diesem Beschluss vorgenommene Maß hinaus immissionsschutzrechtlich nicht geboten war.

Eine summierte Betrachtung der Immissionen war im Übrigen auch nicht nach § 6 UVPG in der Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Der Kreis der Umweltauswirkungen, auf die sich die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstrecken hat, geht nicht über die Umweltbelange hinaus, denen im Rahmen des Abwägungsgebots Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Aktenzeichen: 4 VR 1/13, juris Rdnr. 66).

#### 3.4.4.5 Immissionsschutzrechtliches Ergebnis

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung, Schutz vor sonstigen Immissionen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Strahlung ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf von dem Vorhaben betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019; BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13, Rdnr. 59). Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und damit in die Abwägung einzubeziehen ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2011, Aktenzeichen: 7 B 55/10 m.w.N.). Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

#### 3.4.5 Gewässerschutz

##### 3.4.5.1 Allgemeines

Dem Gewässerschutz ist durch die verfahrensgegenständliche Planung, die unter Teil A Ziffer 3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen und die von der Vorhabenträgerin im Verfahren abgegebenen Zusagen Genüge getan. Die Anforderungen zum Schutz der Gewässer

werden sowohl im Hinblick auf das Grundwasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG) als auch im Hinblick auf die betroffenen oberirdischen Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG) eingehalten. Das Grundwasser, die betroffenen Wasserschutzgebiete, die betroffenen oberirdischen Gewässer sowie die betroffenen Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen behördlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß Art. 75 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG mitumfasst und werden nachfolgend unter Ziffer 3.4.5.4 und Ziffer 3.4.5.5 benannt und begründet. Ein Fall einer nach § 19 Abs. 1 WHG gesondert im Planfeststellungsbeschluss auszusprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht gegeben.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz in Teil A Ziffern 3.4.1.1, 3.4.1.2, 3.4.1.3 und 3.4.1.4 werden gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz des Grundwassers und der betroffenen oberirdischen Gewässer angeordnet. Die Verwendung schadstoffarmer Schutzanstriche für die Masten, die Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen bzw. schwermetallhaltigen Schutzanstrichen in den Boden bei Instandhaltungs- und Rückbauarbeiten, die vorherige Abstimmung der Planung und Ausführung von Freileitungsprovisorien und Schutzgerüsten in Gewässernähe und Uferbereichen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie die Unterlassung aller Handlungen, die eine Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit besorgen lassen, sind zum Schutz der betroffenen Gewässer geboten und belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

Eine Beeinträchtigung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers, ist auch nicht im Hinblick auf landwirtschaftliche Drainageleitungen zu besorgen. Drainagen zur Trockenlegung feuchter Bodenflächen, bei denen das Grundwasser hoch ansteht, stellen grundsätzlich eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach forderte in seiner Stellungnahme vom 11.11.2013 diesbezüglich, die Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung bzw. Anpassung der Bodenentwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Entwässerungsgräben zu verpflichten, sofern diese durch die Mastfundamente beeinträchtigt werden. Auch der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, verlangte in seiner Stellungnahme vom 07.11.2013, die Vorhabenträgerin zu unverzüglichen Wiederherstellung der Drainagen und Gräben für den Fall ihrer Beschädigung durch die Baumaßnahme zu verpflichten. Die Vorhabenträgerin sagte in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2014 die Weiterleitung der Bekanntgabe vorhandener Drainageleitungen durch den Grundstückseigentümer bzw. den Bewirtschafter an die bauausführende Firma zu. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem verursacht worden sein, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit

den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt. Die diesbezüglichen Forderungen wurden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz der ggf. betroffenen Gewässer, der landwirtschaftlichen Belange und der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.7 in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung während und nach der Bauzeit ist damit sichergestellt.

Den diesbezüglichen Einwendungen Nrn. P001, P007, P014, P042, P046, P054.1, P054.2, P090, P124, P176 und der Stadt Rödentel wurde, soweit sie sich auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung beziehen, durch Anordnung der Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.7 Rechnung getragen. Die Einwendungen haben sich dadurch erledigt.

#### 3.4.5.2 Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG).

Eine Grundwasserverunreinigung durch Freisetzen von Aluminium aus den Leiterseilen ist nicht zu befürchten. Nach den diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4.3, auf die in diesem Zusammenhang vollumfänglich verwiesen wird, ist nicht von einer Freisetzung von Aluminiumoxid aus den Leiterseilen in die Luft auszugehen. Aus diesem Grund ist auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Aluminiumoxid ausgeschlossen.

Die diesbezüglichen Einwendungen P001, P014, P016.1, P016.2, P021, P022, P027, P029, P033.1, P033.2, P039, P047, P048, P050, P076, P082.1, P082.1, P084, P087.1, P087.2, P090, P124 und P176 werden, soweit sie sich auch auf eine Grundwasserbeeinträchtigung beziehen, entsprechend zurückgewiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine Anzeigepflicht für die vor Baubeginn für jeden Maststandort im Rahmen der Baugrunduntersuchungen erforderlichen Aufschlussbohrungen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG). Falls sich diese zulässigen Vorarbeiten i.S.d. § 44 EnWG unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind sie der zuständigen Behörde unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Baugrunduntersuchungen sind nach Mitteilung der Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses schon weitgehend abgeschlossen.

Sollte sich entgegen der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen doch herausstellen, dass Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit eintreten, gilt § 9 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 WHG, Art. 15, Art. 70 BayWG. Das Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch hierfür bestimmte oder geeignete Anlagen stellen erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen dar. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse, die gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG erfasst sind, sind nach den vorgelegten Planunterlagen nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Nach Ziffer 5.6.3 des Erläuterungsberichts sind im Leitungsbereich planmäßig keine Wasserhaltungen vorgesehen. Das Erfordernis von möglichen Wasserhaltungen durch Grundwasserabsenkung könne sich erst im Zuge der Bauausführung nach Bodenbegutachtung ergeben. Die hierfür ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Coburg, Landratsamt Lichtenfels bzw. Stadt Coburg) zu beantragen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist nach alledem nicht gegeben. Die diesbezüglichen Einwendungen der Einwendungsführer P001, P007, P014, P042, P046, P054.1, P054.2, P090, P124, P176 und der Stadt Rödentel werden zurückgewiesen.

#### 3.4.5.3 Wasserschutzgebiete

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben tangiert zwar festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 WHG. Eine Beeinträchtigung der tangierten Wasserschutzgebiete ist aber nicht gegeben.

**Mast 114** liegt knapp außerhalb des mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 12.01.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 4 aus dem Jahr 2004, Seite 10 ff) festgesetzten **Wasserschutzgebietes für die Oberwohlsbacher Quelle** in der Stadt Rödentel für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Rödentel GmbH. Die Arbeitsfläche für die Errichtung des Mastes 114 ist aber innerhalb der weiteren Schutzzone W III vorgesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach stimmte dem in seiner Stellungnahme vom 20.12.2013 grundsätzlich zu, forderte aber die Beachtung der Schutzgebietsverordnung und eine vorherige Abstimmung der Ausführungsplanung im Bereich des Mastes 114 mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach. In der Stellungnahme vom 11.11.2013 wurde bereits gefordert, die Betankung und Wartung von Baumaschinen im Wasserschutzgebiet für die Quelle Oberwohlsbach sowie die Positionierung von Baustelleneinrichtungsflächen in Wasserschutzgebieten auszuschließen. In seiner Stellungnahme vom 19.05.2014 teil-

te das Wasserwirtschaftsamt Kronach darüber hinaus mit, dass Flächenbeanspruchungen innerhalb des Wasserschutzgebietes vermieden werden sollten, weitere Auflagen aber nicht erforderlich seien. Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wurden gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts als Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.4.2.1, Ziffer 3.4.2.2 und Ziffer 3.4.2.3 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Der Ausschluss der Betankung und Wartung von Baumaschinen im Wasserschutzgebiet für die Quelle Oberwohlsbach, die vorherige Abstimmung der Ausführungsplanung für den Bereich des Maststandortes 114 mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Landratsamt Coburg und den Stadtwerken Rödental sowie der Ausschluss von Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Wasserschutzgebieten sind vorliegend zum Schutz des Grund- und Trinkwassers erforderlich und belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig. Der allgemeine Hinweis zur Beachtung der unmittelbar geltenden Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen erfolgt in Teil A Ziffer 3.4.2.4.

Die Stadt Rödental forderte in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2013, dass im Bereich von Wasserschutz- (und Überschwemmungs-)gebieten die Maststandorte so festzulegen seien, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten seien. Insbesondere auf das Wasserschutzgebiet für die Oberwohlsbacher Quelle mit äußerst schwierigen Bodenverhältnissen wurde hingewiesen. Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 14.02.2014 hierzu, dass das Wasserschutzgebiet für die Oberwohlsbacher Quelle lediglich überspannt werde und Freileitungen nach den technischen Regeln für Trinkwasserschutzgebiete W 101 (DVGW 2006) nicht zu den Einrichtungen gehörten, die in der weiteren Schutzzone W III als gefährdend für das Grundwasser angesehen werden. Der Forderung der Stadt Rödental nach einem Ausschluss der Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange wurde durch die Anordnung der Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.4.2.1, 3.4.2.2 und 3.4.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

Die Stadtwerke Rödental forderten in ihren Stellungnahmen vom 26.10.2013 und 28.10.2013 diesbezüglich, dass die Wasserschutzgebietsverordnung während des Baus und des Betriebs des Projektes voll in Kraft bleibt, dass die das Schutzgebiet betreffenden Arbeiten zu beschreiben und dem Landratsamt Coburg mitgeteilt werden, die Stadtwerke Rödental stets in das Verfahren eingebunden werden und alle Kosten von der Vorhabenträgerin übernommen werden. Die Vorhabenträgerin sagte in ihrer Erwidern vom 14.02.2014 die Berücksichtigung der Forderungen, insbesondere die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Oberwohlsbacher Quelle, auch wenn diese nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Kronach momentan nicht für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werde, im Bereich des Mastes 114 zu. Den diesbezüglichen Forderungen der Stadtwerke Rödental wurde durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.4.2.1, Ziffer 3.4.2.2 und Ziffer

3.4.2.3 sowie die entsprechenden Zusicherungen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

**Mast 115** befindet sich ebenfalls in der Nähe, aber außerhalb der Schutzzone W III des o. g. Wasserschutzgebietes für die Oberwohlsbacher Quelle. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach schloss aber in seiner Stellungnahme vom 20.12.2013 bei tiefgründigen Bodeneingriffen eine Beeinflussung desselben nicht aus und forderte eine vorherige Abstimmung der Ausführungsplanung auch im Bereich des Mastes 115 mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach. Diese wird ebenfalls gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.4.2.2 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die vorherige Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Landratsamt Coburg und den Stadtwerken Rödental ist zum Schutz des Grund- und Trinkwassers notwendig und belastet die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

Auch durch die bloße Überspannung der weiteren Schutzzone W III des Wasserschutzgebietes für die Oberwohlsbacher Quelle zwischen Mast 113 und Mast 114 sowie zwischen Mast 114 und Mast 115 ist keine Grundwasserbeeinträchtigung gegeben. Insbesondere ist nach den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4.3, auf die insofern Bezug genommen wird, nicht von einer Freisetzung von Aluminiumoxid aus den Leiterseilen auszugehen. Anhaltspunkte für anderweitige Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes durch die Überspannung sind nicht ersichtlich.

Die Errichtung des **Mastes 176** tangiert das mit Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 18.04.2006 festgesetzte **Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Marktzeuln des Marktes Marktzeuln sowie der Ortsteile Lettenreuth und Oberreuth der Gemeinde Michelau i.OFr. in den Gemarkungen Lettenreuth, Marktgraitz und Marktzeuln im Landkreis Lichtenfels**. Mast 176 wird in unmittelbarer Nähe, aber außerhalb der weiteren Schutzzone W III dieses Wasserschutzgebietes errichtet. Vorgesehen ist aber eine vorübergehende Verbreiterung des Zufahrtsweges Flur-Nr. 277 der Gemarkung Lettenreuth um einen Meter in östliche Richtung auf den Grundstücken Flur-Nr. 286 und 287 der Gemarkung Lettenreuth, die sich nach den vorgelegten Unterlagen aber knapp außerhalb der weiteren Schutzzone W III dieses Wasserschutzgebietes befindet. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin vom 31.03.2014 und dem entsprechenden Kartenausschnitt des Rauminformationssystems ist davon auszugehen, dass sich die tatsächliche Wegenutzung geringfügig in die weitere Schutzzone W III des Wasserschutzgebietes verlagert hat. Die Grenze der weiteren Schutzzone W III verläuft nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung auf der westlichen Grenze des Wegegrundstücks Fl.Nr. 277, Gemarkung Lettenreuth, die nach dem Kartenausschnitt des Rauminformationssystems etwa mittig auf dem tatsächlichen Weg zu liegen kommt. Gegenstand des vor-

liegenden Planfeststellungsverfahren ist in diesem Zusammenhang ausschließlich die in den Planunterlagen dargestellte vorübergehende Beanspruchung durch Verbreiterung des Weges um einen Meter in östliche Richtung, die außerhalb der weiteren Schutzzone W III des Wasserschutzgebietes vorgesehen ist. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach stimmte dem mit Schreiben vom 19.05.2014 zu und forderte, die Vorhabenträgerin zu einer expliziten Information des für die Bauausführung zuständigen Bauunternehmens über die sensible Lage des Maßnahmenbereiches randlich des Wasserschutzgebietes zu verpflichten. Dem wurde durch Anordnung der Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.4.2.5 in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz des Grund- und Trinkwassers nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG Rechnung getragen. Die Verpflichtung zur entsprechenden Information des Bauunternehmens ist erforderlich und belastet die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

Das Vorhaben berührt entgegen den Einwendungen der privaten Einwendungsführer P001, P007, P014, P042, P090, P176 keine Wasserschutzgebiete im Bereich des Froschgrundsees. Das **Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rödentel (Landkreis Coburg) für den Tiefbrunnen VI der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Coburg**, das mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 17.01.1983 (Coburger Amtsblatt Nr. 6 aus dem Jahr 1983, Seite 15 ff) festgesetzt wurde, das **Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rödentel (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Coburg (Tiefbrunnen III und IV)**, das mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 09.09.1985 (Coburger Amtsblatt Nr. 38 vom 20.09.1985, Seite 121 ff) festgesetzt wurde, und das **Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Froschgrund (Landkreis Coburg) für die Tiefbrunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Coburg**, das mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 07.07.1977 (Coburger Amtsblatt Nr. 36 vom September 1977, Seite 131ff) festgesetzt wurde, liegen an der engsten Stelle in einer Entfernung von mehr als 200 Metern zur verfahrensgegenständlichen Trasse. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund dieses Abstands ausgeschlossen werden. Auch das Wasserwirtschaftsamt Kronach äußerte in seinen Stellungnahmen insofern keine Bedenken.

Die diesbezüglichen Einwendungen P001, P007, P014, P042, P090 und P176 werden daher zurückgewiesen.

Auch im Bereich des Mönchrödener Forstes sind Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Die Stadt Rödentel verwies in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2013 auf die dortigen Tiefbrunnen Kehlgraben, Häslich, Thanner Grund, Am Teich und Stammbach 2 der Stadtwerke Rödentel. Das mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 30.08.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 36 vom 10.09.2004, Seite 124 ff) festgesetzte **Wasserschutzgebiet für die Brunnen Häslichgraben, Kehlgraben und Thanner Grund in den Städten Neustadt b.Coburg und Rödentel für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Rödentel GmbH**, das mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom



21.06.1977 (Coburger Amtsblatt Nr. 28 aus dem Jahr 1977, Seite 97 ff) festgesetzte **Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rödental (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rödental (Brunnen „Am Teich“)** und das mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 02.04.2008 (Coburger Amtsblatt Nr. 15 vom 11.04.2008, Seite 101 ff) festgesetzte **Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Stammbach II“ der Stadt Rödental für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Rödental GmbH** liegen jedoch an der engsten Stelle in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zur geplanten Trasse. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund dieses Abstands ausgeschlossen werden. Auch das Wasserwirtschaftsamt Kronach teilte in seinen Stellungnahmen keine diesbezüglichen Bedenken mit.

Die diesbezügliche Einwendung der Stadt Rödental wird daher zurückgewiesen.

Eine Beeinträchtigung von festgesetzten Wasserschutzgebieten durch das geplante Leitungsbauvorhaben ist nach alledem nicht gegeben. Die diesbezüglichen Einwendungen der Einwendungsführer P001, P007, P014, P042, P046, P054.1, P054.2, P090, P124, P176 und der Stadt Rödental werden zurückgewiesen.

#### 3.4.5.4 Oberirdische Gewässer

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben quert mehrere oberirdische Gewässer erster und dritter Ordnung. Daneben ist eine naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme in unmittelbarer Nähe eines Gewässers erster Ordnung vorgesehen. Eine Beeinträchtigung dieser oberirdischen Gewässer ist vorliegend nicht gegeben (§ 32 WHG). Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG können erteilt werden.

Die Trasse überspannt im Leitungsfeld 103 - 104 die **Itz**, die in diesem Bereich nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 19.05.2014 gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. Nr. 21 der Anlage 1 zum BayWG ein **Gewässer erster Ordnung** ist, und den **Froschgrundsee**, der nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. Nr. 21 der Anlage 1 zum BayWG ebenfalls ein Gewässer erster Ordnung ist. Im Leitungsfeld 126 - 127 wird noch einmal die Itz, die auch in diesem Bereich ein Gewässer erster Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. Nr. 21 der Anlage 1 zum BayWG) ist, überspannt.

Freileitungsmasten als bauliche Anlagen im Sinne des § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind, dürfen nach Art. 20

Abs. 1 BayWG nur mit Genehmigung errichtet werden. Die Genehmigung darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Entscheidung ist gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Die Maste 103, 104, 126 und 127 werden außerhalb des 60-Meter-Bereichs nach Art. 20 Abs. 1 BayWG errichtet, so dass insofern keine Anlagengenehmigung nach diesen Vorschriften erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftig nach § 36 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG ist demgegenüber aber die Überspannung der Itz und des Froschgrundsees im Leitungsfeld 103 – 104 und die Überspannung der Itz im Leitungsfeld 126 – 127 mit Freileitungskabeln als solche, weil diese unter den grundsätzlich weit auszulegenden Anlagenbegriff des § 36 WHG fällt (Sieder/Zeitler, BayWG, Stand: September 2012, Art. 20 BayWG RN 41, Drost, BayWG, Stand: Juli 2013, Art. 20 BayWG Rdnr. 12). Die diesbezügliche Anlagengenehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 4 Satz 2, Satz 3, Abs. 1 BayWG kann erteilt werden, weil durch die bloße Überspannung eines Gewässers keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gegeben ist. Insbesondere eine Freisetzung von relevanten Mengen an Aluminiumoxid in darunterliegende Gewässer ist trotz jahrzehntelanger Verwendung von Aluminiumdrähten für die Leiterseile von Hochspannungsfreileitungen nicht belegt. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4.3 verwiesen. Auch das Wasserwirtschaftsamt äußerte in seinen Stellungnahmen keine diesbezüglichen Bedenken. Die Anlagengenehmigung ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Das Vorhaben quert daneben im Leitungsfeld 181 - 182 die **Rodach**, die gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. Nr. 35 der Anlage 1 zum BayWG ein Gewässer erster Ordnung ist.

Mast 182 liegt außerhalb des 60-Meter-Bereichs der Rodach, so dass insofern keine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich ist. Mast 181 befindet sich aber innerhalb des 60-m-Bereichs der Rodach. Die Anlagengenehmigung nach § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG kann ebenfalls erteilt werden, weil durch die Errichtung des Masten 181 keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit anzunehmen ist. Das Wasserwirtschaftsamt äußerte hierzu keine Bedenken. Die Anlagengenehmigung für die Errichtung des Mastes 181 ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Genehmigungsbedürftig ist nach obigen Ausführungen auch die Überspannung der Rodach als solche. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach äußerte in seinen Stellungnahmen diesbezüglich keine Bedenken. Die Anlagengenehmi-

gung kann entsprechend obigen Ausführungen erteilt werden. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c EnWG, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Das Vorhaben quert auch eine Vielzahl von **Gewässern dritter Ordnung** im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Überspannt werden nach dem vorgelegten Kreuzungsverzeichnis (Nr. 11.4 der Planunterlagen) und den vorgelegten Lage- / Grunderwerbsplänen (Unterlage Nr. 5 der Planunterlagen) insbesondere der Fornbachsgraben im Leitungsfeld 108 – 109, der Fornbach im Leitungsfeld 117 – 118, ein Bach im Leitungsfeld 119 – 120, ein Bach im Leitungsfeld 134 – 135 (Eichgraben), der Füllbach im Leitungsfeld 140 – 141, der Schneybach im Leitungsfeld 145 – 146, der Schmierbach im Leitungsfeld 151 – 152, der Höllgraben und der Eichgraben im Leitungsfeld 152 – 153, der Biberbach im Leitungsfeld 163 – 164 und ein See im Leitungsfeld 180 - 181 (Bauwerk 1). Im Rahmen des Bauwerks 2 ist der Füllbach im Leitungsfeld 44 - 45 und ein See im Leitungsfeld 96 – 97 vom Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz E 10018 betroffen. Im Leitungsfeld 65 – 66n wird ein See (Dürrmühlenteich) überspannt (Bauwerk 5). Im Leitungsfeld 16n – 125C wird der Esbacher See tangiert und im Leitungsfeld 125C -126 eine Wasserfläche überspannt (Variante C2).

Grundsätzlich besteht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung keine Genehmigungspflicht. Diese besteht nur für den Fall der Begründung einer solchen durch Rechtsverordnung der Regierung gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG (Art. 59 BayWG a. F.). Die Regierung von Oberfranken erließ am **05.10.1989 eine Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken** (Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Folge 13/1989 vom 02.11.1989). Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 BayWG a. F. wurde eine Genehmigungspflicht für die einzeln aufgeführten Gewässer dritter Ordnung begründet. Vorliegend ist lediglich der **Füllbach** (§ 1 Abs. 1 Nr. 52 der o.g. Verordnung) im Leitungsfeld 140 – 141 betroffen. Mast 141 liegt im 60-Meter-Bereich des Füllbachs. Genehmigungspflichtig sind daher die Errichtung des Mastes 141 sowie die Überspannung des Füllbachs als solche. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen nach Art. 20 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 36 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 WHG können entsprechend obigen Ausführungen erteilt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach teilte in seinen Stellungnahmen keine diesbezüglichen Auflagen mit. Die Genehmigungen sind Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Vorgesehen ist daneben die Schaffung von Horstmöglichkeiten für die Graureiherkolonie am **Froschgrundsee**, der ein **Gewässer erster Ordnung** ist, (naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme A9 (CEF)). Hierfür werden acht

Stahlvollwandmasten mit einer Höhe zwischen 9 m und 14 m mit vorgefertigten Horstkörben aus Holz oder Stahl errichtet, weil die am Standort vorhandenen Weiden nicht über eine ausreichende Stabilität als Horstbäume verfügen. Die Errichtung der acht Masten ist im 60-m-Bereich des angrenzenden Froschgrundsees geplant und bedarf einer Anlagengenehmigung gemäß § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG. Hierzu teilte das Wasserwirtschaftsamt Kronach in seiner Stellungnahme vom 20.10.2014 eine Reihe von Nebenbestimmungen mit. Diese nahm die Vorhabenträgerin in ihrer Erwidern vom 17.11.2014 zur Kenntnis und stimmte dem Vorgehen zu. Die für die Errichtung der Masten erforderliche Anlagengenehmigung gemäß § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG kann erteilt werden. Die Genehmigung ist Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Die Nebenbestimmungen wurden nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG in Teil A Ziffer 3.4.4 zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht.

Das Vorhaben umfasst auch mehrere **Grabenverrohrungen**. Vorgesehen sind sowohl temporäre, auf die Dauer der Bauzeit begrenzte Grabenverrohrungen (vgl. 6.3 des Erläuterungsberichts) als auch dauerhafte Verrohrungen von Gräben im Bereich der Zufahrt zu den Masten 105, 114, 156 und 161/162 jeweils auf einer Länge von ca. fünf Metern (Bauwerksnummern 23, 24, 25 und 26).

Die temporären Grabenverrohrungen stellen unabhängig von ihrer Länge gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG keinen planfeststellungsbedürftigen Gewässer ausbau dar, weil sie nur für den begrenzten Zeitraum der Bauzeit erfolgen und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach forderte in seiner Stellungnahme vom 11.11.2013 diesbezüglich lediglich die Beseitigung unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten und die Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands der Gräben. Dies wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz des Wasserhaushalts gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.3 angeordnet. Weitergehende Anforderungen bzw. Bedenken wurden nicht geltend gemacht und sind auch anderweitig nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die dauerhaften Grabenverrohrungen liegt aufgrund der geringen Länge der Verrohrung von ca. fünf Metern keine wesentliche Umgestaltung der Gewässer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG vor, so dass auch insofern keine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG erforderlich ist.

**Oberflächenwasserhaltungen** sind nach 5.6.3 des Erläuterungsberichts planmäßig nicht vorgesehen. Hiernach könne sich das Erfordernis von möglichen

chen Wasserhaltungen erst im Zuge der Bauausführung nach Bodenbegutachtung ergeben. Die künstliche Trockenlegung könne z. B. durch Sammeln und Abpumpen von eindringendem Oberflächenwasser erfolgen. Diese Maßnahmen seien baubedingt zeitlich befristet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das zeitlich befristete Sammeln und Abpumpen von eindringendem Oberflächenwasser ist nicht erforderlich. Ein erlaubnispflichtiger Benutzungstatbestand der §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1, Abs. 2 WHG ist nicht erfüllt (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Kommentar zum WHG, Stand: März 2010, § 37 WHG RN 8). In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich auf die Regelungen des § 37 Abs. 1 WHG, der nach § 37 Abs. 4 WHG auch für Oberflächenwasser als nicht aus Quellen stammendes, wild abfließendes Wasser (Art. 1 Abs. 1 BayWG) gilt, hingewiesen. Hiernach darf der natürliche Ablauf von Oberflächenwasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil des höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf von Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Eine Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern durch das planfestgestellte Vorhaben ist nach alledem nicht gegeben. Die diesbezüglichen Einwendungen der Einwendungsführer P124 und P125 werden zurückgewiesen.

#### 3.4.5.5 Überschwemmungsgebiete

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührt auch amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 3 WHG. Eine Beeinträchtigung dieser Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben in der planfestgestellten Form ist nicht gegeben.

**Mast 126** liegt im mit Bekanntmachung des Landratsamtes Coburg vom 25.11.2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 42/2013 vom 29.11.2013) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Itz. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 WHG ist in diesem Bereich die Errichtung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB, worunter auch die Errichtung von Freileitungsmasten als Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), zu verstehen ist, untersagt. Abweichend hiervon kann die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG aber genehmigt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nach-

teiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend nahm das Wasserwirtschaftsamt Kronach hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 und 20.12.2013 ausführlich Stellung. Insbesondere wurde ausgeführt, dass die Masten im Überschwemmungsgebiet Retentionsraum verdrängten, der zeit- und wirkungsgleich ausgeglichen werden müsse. Das verdrängte Volumen müsse bei den entsprechenden Maststandorten errechnet werden. Ein geeigneter Retentionsraumausgleich in Form von Geländeabtragungen müsse in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach eingeplant werden. Sofern Geländeanhebungen, die grundsätzlich nicht erfolgen sollten, dennoch stattfinden, sei das Volumen ebenfalls durch entsprechenden Geländeabtrag an anderer Stelle im Überschwemmungsgebiet zu kompensieren. Insgesamt wurde die Aufnahme von zehn Auflagen und einem Hinweis zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, insbesondere des ermittelten Retentionsraumverlustes, gefordert. Die Vorhabenträgerin nahm diese in ihrer Erwiderung vom 14.02.2014 zur Kenntnis. Sie werden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz gemäß §§ 78 Abs. 3 Satz 1, 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG angeordnet und finden sich in Teil A Ziffer 3.4.3.1 bis 3.4.3.11 als Hinweis bzw. Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses wieder. Die für die Errichtung des Mastes 126 nach § 78 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 WHG erforderliche Genehmigung kann demnach erteilt werden. Sie ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Ein Widerspruch des Standorts des Mastes 126 zu § 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 WHG, wie vom Landratsamt Coburg mit Schreiben vom 04.11.2013, 08.07.2014 und 30.07.2014 vorgetragen, ist somit nicht gegeben.

**Mast 181** und **Mast 182** liegen im derzeit gültigen Überschwemmungsgebiet der Rodach zum Main und der Steinach, das mit Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 09.04.1981 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 20.05.1981) festgesetzt wurde. Die Grenzen dieses Überschwemmungsgebietes wurden zwischenzeitlich neu ermittelt und durch Bekanntmachungen der Gemeinde Redwitz an der Rodach und des Marktes Marktzeuln vom 15.04.2008 und 23.05.2013 vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG). Mast 181 und 182 liegen auch im Geltungsbereich dieses vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Mast 126 können auch die für die Errichtung des Mastes 181 und des Mastes 182 erforderlichen Genehmigungen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 WHG hinsichtlich des derzeit gültigen Überschwemmungsgebietes und nach § 78 Abs. 6, Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 WHG hinsichtlich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes erteilt werden. Die beiden Genehmigungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (§§ 43c, 43 Satz 8 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Zu den Planänderungen im laufenden Verfahren nahm das Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 12.06.2014, 28.07.2014 und 12.08.2014 unter Bezugnahme auf die jeweils vorangegangenen Schreiben Stellung.

#### 3.4.5.6 Abwägung

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die in Teil A Ziffer 3.4 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert zwar das Grundwasser, mehrere Wasserschutzgebiete, Gewässer erster und dritter Ordnung und Überschwemmungsgebiete. Der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer ist jedoch durch das Vorhaben in der planfestgestellten Form gewahrt.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

#### 3.4.6 Bodenschutz und Altlasten

##### 3.4.6.1 Altlasten

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Landratsämter Coburg und Lichtenfels haben die Vorhabenträgerin auf mögliche altlastverdächtige Flächen in der Nähe der Leitungstrasse hingewiesen (vgl. Teil A Ziffer 3.4.5.2). Grundsätzlich meidet die Planung solche Flächen für Fundamentarbeiten für Maststandorte. Lediglich der Maststandort Mast Nr. 18 der zum Rückbau vorgesehenen 110 kV-Leitung befindet sich auf einer Altablagerung. Auch hier gelten für den Bodenaushub beim Rückbau die Regelungen des unter nachfolgender Ziffer 3.4.6.3 beschriebenen Bodenschutzkonzeptes, das - zusammen mit der Verpflichtung, ggf. ein Entsorgungskonzept vorzulegen - für einen sachgerechten und bodenschützenden Umgang mit möglichen Altlasten sorgt. Die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.4.5.1 setzt das Bodenschutzkonzept verbindlich fest.

Sofern dennoch bei den Bauarbeiten auf bisher unbekannte Altlasten gestoßen werden sollte, wird durch die Auflage, eine fachgutachterliche Begleitung der Maßnahmen vorzunehmen (vgl. Teil A Ziffer 3.4.5.2), sichergestellt, dass ein fachgerechter Umgang mit Altlasten ohne Gefährdung der Umwelt und des Bodens erfolgen wird. Die notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen beim Auffinden einer Altlast sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, bei Aushubmaßnahmen die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.4.5.3).

#### 3.4.6.2 Neubauvorhaben

Im Rahmen des Leitungsbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Teil A Ziffern 3.2.4, 3.2.5 und 3.4.5.4) unzulässige Bodenbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden (vgl. dazu auch Teil C Ziffer 3.4.4.3). Früher übliche Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden heute nicht mehr verwendet. Zudem wird die Vorhabenträgerin ausdrücklich auch verpflichtet, schadstoffarme Schutzanstriche für die Masten zu verwenden (Auflage Teil A Ziffer 3.4.1.1).

Dauerhaft versiegelt wird der Boden im Bereich der Maststandorte der geplanten 380/110 kV-Leitung sowie der Maste 16n, 26n, 66n und 67n und der dauerhaften Verrohrung auf einer Fläche von insgesamt 866,7 m<sup>2</sup>. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung gleichzeitig rd. 417,4 m<sup>2</sup> Boden durch den Rückbau der Betonkappen der Mastfüße bis in 1,2 m Tiefe wieder entsiegelt werden. Die temporäre Bodenversiegelung durch Baustraßen spielt für die Bodenversiegelung hingegen keine Rolle, da diese Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Angesichts des geringen Versiegelungsgrades des Bodens von insgesamt nur 866,7 m<sup>2</sup> auf einer Streckenlänge von über 30 km ist die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet.

Der humose Mutterboden muss bei allen Baumaßnahmen - auch beim Rückbau - getrennt vom Untergrund schonend abgetragen, gelagert und wieder aufgebracht werden (vgl. Teil A Ziffer 3.2.4).

Die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, sowie die Beachtung der Verpflichtung, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BodSchG), wird durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleistet.



### 3.4.6.3 Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung

Die zurückzubauenden Abschnitte der 110 kV-Bestandsleitung Coburg - Redwitz mit 79 Masten stammen aus den 1960er Jahren. Einige Masten sind später erneuert bzw. das Fundament verstärkt worden. Zu dieser Zeit sind nach den Recherchen in den maßgeblichen Fundamentplänen der E.ON Netz GmbH zur 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz Betonfundamente eingesetzt worden. Mit Teeröl getränkte Holzschwellenfundamente o.ä. wurden nicht verwendet.

Soweit in der Vergangenheit Belastungen durch die Verwendung von schadstoffhaltigen Schutzanstrichen entstanden sind, werden entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen. Die Untersuchung der Maststandorte erfolgt nach dem vorgelegten Bodenschutzkonzept (Konzept Bodenschutz für den Rückbau der 110-kV-Leitung Coburg – UW Redwitz (E 10018), Planunterlage 21.2) nach Maßgabe der unter Teil A Ziffer 3.4.5.1 zusätzlich festgelegten Nebenbestimmungen. Die Vorhabenträgerin wird zudem verpflichtet, für jeden Maststandort nach dem Bodenschutzkonzept zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten (Auflage Teil A Ziffer 3.4.5.1).

Beim Mastrückbau sind, sofern aufgrund vorausgegangener Bewertung eine Relevanz des Maststandortes für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser festgestellt wurde, Untersuchungen zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser durchzuführen. Die Untersuchungen sind gemäß den Handlungsempfehlungen der LABO [LABO, 2009] unter Ergänzung von Rammkernsondierungen oder Schürfen zur vertikalen Erkundung (Abgrenzung) potenziell vorliegender Bodenbelastungen sowie zur Charakterisierung der Transportstrecke und zur Profilaufnahme durchzuführen. Sofern die Bodenproben auffällige Ergebnisse zeigen, ist der weitere Untersuchungs- und ggf. Sanierungsbedarf im konkreten Einzelfall nach Maßgabe der entsprechenden Fachbehörden zu beurteilen. Dazu sind die bewerteten Untersuchungsergebnisse mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen für jeden Maststandort diesen Behörden zur Abstimmung vorzulegen. Bei Aushub von Materialien hat eine fachgutachterliche Begleitung, Dokumentation und Bewertung zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine Beweissicherung durchzuführen.

Für den Fall, dass belasteter Boden entsorgt werden muss, muss die Vorhabenträgerin zeitnah ein Entsorgungskonzept zur Beprobung, zur Zwischenlagerung und zu möglichen Entsorgungswegen für das Aushubmaterial erstellen. Eine fachgerechte Entsorgung des Materials hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe dieses Konzeptes unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Die angeordnete bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.4.5.4) dient dazu, nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser, die mit der Baumaßnahme ggf. verbunden sein könnten, möglichst zu vermei-

den oder zumindest gering zu halten. Gleichzeitig dienen die damit verbundenen Maßnahmen den Zielen des Grundwasser- und Bodenschutzes.

Die Bauteile der rückzubauenden 110 kV-Trasse, insbesondere die Mast- und Fundamentteile sind möglichst unmittelbar nach Abbruch ordnungsgemäß zu entsorgen, so dass keine Verunreinigung des Bodens erfolgen kann (Auflage Teil A Ziffer 3.4.5.3).

Auch für die Wiederverfüllung von Fundamentgruben nach dem Rückbau werden der Vorhabenträgerin detaillierte Regelungen zur Beachtung aufgegeben (vgl. Teil A Ziffer 3.4.5.5). Demnach sind die Bereiche der alten Fundamente nach Abbruch mit unbelastetem und geeignetem Bodenmaterial zu verfüllen und insbesondere in Gewässernähe unverzüglich nach Bodenmodellierung zu begrünen, um Bodenabschwemmungen zu verhindern.

Auf die Inhalte der verschiedenen Nebenbestimmungen unter Teil A Ziffer 3.4.5 dieses Beschlusses wird Bezug genommen

#### 3.4.6.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Die Auflagen und Vorschläge des LfU, des Wasserwirtschaftsamtes nach, der Landratsämter Coburg und Lichtenfels sowie des Sachgebiets technischer Umweltschutz der Regierung zum Bodenschutz und Altlasten wurden in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses insbesondere in Teil A Ziffer 3.4.5 berücksichtigt.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) verlangt, dass die Baumaßnahme - insbesondere bei schlechtem Wetter - in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden muss. Die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes seien einzuhalten. Bei jeglichen Bauarbeiten sei der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen. Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen müsse ein Sachverständiger eingesetzt und den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern schriftlich vor Beginn der Baumaßnahmen mitgeteilt werden. Des Weiteren habe die Vorhabenträgerin eine für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort verantwortliche Person (z.B. Bauleiter) zu benennen und diese den Betroffenen und der Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes spätestens vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. Mit den Betroffenen sei vor Baubeginn eine Informationsveranstaltung über den Ablauf der Baumaßnahme abzuhalten.

Hierzu wird vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffern 3.4.6.1 bis 3.4.6.3 und die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.4.5 verwiesen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth weist auf die Gefährdung des Bodens durch Erosion in den Bereichen hin, in denen die Trasse durch Wälder mit einer besonderen Funktion für den Bodenschutz führt.

Bei den von Rodungen betroffenen geringen Flächen von "Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz" im Umfang von ca. 900 m<sup>2</sup>, die nur den Bereich des Waldgebietes "Pöpelholz" zwischen Mast 105 und 106 betreffen, kann durch geeignete Maßnahmen eine Erosion des Bodens verhindert werden. Die Vorhabenträgerin hat mit dem AELF im Anhörungsverfahren Einvernehmen hergestellt, dass dort im erosionsgefährdeten Schneisenbereich statt der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A4 eine Bepflanzung mit Gebüsch durchgeführt werden soll, um die Bodenschutzfunktion zu erhalten. Die einschlägigen Planunterlagen wurden im Planänderungsverfahren entsprechend angepasst. Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine Ausführungsplanung erstellen. Diese Ausführungsplanung ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen (vgl. Teil A Ziffer 3.3.8). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde besteht damit dort für den Boden keine Gefahr, da in der Waldschneise der Trasse ein niedriger Bewuchs im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements angelegt wird und auch unter der Trasse ein geschlossener Pflanzenbewuchs erhalten bleibt oder zumindest wieder angelegt wird.

Die nachfolgende Einwander befürchten, dass durch das Setzen der Mastfundamente wertvolle Bodenschichten und deren Mikroorganismen zerstört und getötet würden, Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens im Ökosystem durch Bodenversiegelung zu befürchten wären und eine Verdichtung des Bodens durch neue Zufahrtswege erfolgen werde:

P001, P002, P003, P005, P007, P014, P020, P021, P022, P027, P039, P047, P048, P050, P054.1, P054.2, P065, P082.1, P082.2, P084, P087.1, P087.2, P090, P124, P125, P141, P149, P159.1, P159.2, P161, P165.1, P165.2, P166, P170, P172, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P184, P186, P193, P194.1, P194.2, P194.3.

Eine Bodenschichtenzerstörung ist durch das verfügte Trennungsgebot, das die separate Behandlung von Ober- und Unterboden verlangt, ausgeschlossen (Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.4). Die Planfeststellungsbehörde vermag die Gefahr der Tötung von Mikroorganismen, also mikroskopisch kleinen Ein- oder Mehrzellern, durch die Bodenarbeiten in rechtserheblichen Umfang nicht zu erkennen, da der Oberboden als belebte Bodenschicht getrennt gelagert werden muss. Die Bodenversiegelung hingegen ist für den Umfang des Bauvorhabens äußerst gering (vgl. dazu detailliert vorstehend Ziffer 3.4.6.2). Eine Verdichtung des Bodens durch neue Zufahrtswege wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.2.4 und 3.2.3

durch die vorgesehene provisorische Verlegung von Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium auf den Zufahrtswegen oder die Verpflichtung zur Beseitigung von möglichen Bodenverdichtungen nach Beendigung der Baumaßnahmen ausgeschlossen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.6.5 Abwägung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren. Durch die vorgesehene Bauausführung und die zahlreichen Nebenbestimmungen werden eine möglichst bodenschonende Errichtung der Neubauleitung und ein bodengefährdungsfreier Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung erreicht und schädliche Bodenveränderungen vermieden. Sofern bei den Bauarbeiten Altlasten berührt werden oder zu Tage treten, ist ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet, dass es zu keinen Bodenverunreinigungen durch die Bauarbeiten kommen wird.

#### 3.4.7 Naturschutz und Landschaft

Belange der Natur und Landschaft sind im Rahmen der zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzrechts sowie im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Satz 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung zu beachten.

##### 3.4.7.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind;
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen

oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348,357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.4.7.1.1 Eingriff

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, „die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Durch die Maßnahme (Neubau einer 380/110 kV-Leitung, Rückbau einer 110 kV-Leitung) werden verschiedene Eingriffe verursacht.

Das tangierte Gebiet und die betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 19.1, Seiten 3 ff) umfassend dargestellt. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten.

Die Antragsunterlagen wurden frühzeitig und intensiv mit der höheren Naturschutzbehörde und mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Sie sind in Umfang und Methodik nicht zu beanstanden. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens aufgrund von Umplanungen ergeben haben, wurden im Rahmen einer Überarbeitung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans im Deckblatt berücksichtigt.

Im Einzelnen bewirkt der mit der Maßnahme verbundene Eingriff vorliegend insbesondere

- eine Veränderung („Technisierung“) des Landschaftsbildes und der heimatischen Kulturlandschaft in unterschiedlichen Ausprägungen. Ein wesentlicher Wirkfaktor für das Schutzgut Landschaft ist die optische Wirkung der Freileitung als vertikal weithin sichtbare, landschaftsfremde technische Struktur; dabei ist auch der Raumanspruch der Masten und

Leiterseile zu berücksichtigen; daneben sind vor allem auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Schneisenbildungen von Bedeutung.

- eine Beeinträchtigung des Naturerlebens; die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Natürlichkeit und der historisch gewachsenen Eigenart der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird.
- eine Zerschneidung großer zusammenhängender Landschaftsräume.
- baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Flächeninanspruchnahme, Lärm).
- permanente Flächeninanspruchnahmen, Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Gehölzen und Biotopen; berücksichtigt wird hierbei auch der Verlust der jeweiligen ökologischen Funktion (z.B. CO<sub>2</sub>-Bilanz bei Waldflächen).
- eine Scheuchwirkung auf Vögel (z.B. Lerchen), Beeinträchtigungen des Vogelzugs (z.B. am Froschgrundsee), Kollisionsrisiken für Vögel.
- Versiegelung der Böden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Seiten 35 ff) verwiesen.

Unter anderem sind von dem planfestgestellten Vorhaben 57,2 ha Waldfläche berührt. Von dieser Fläche werden 47,7 ha Waldfläche eingeschlagen, 9,5 ha Waldfläche werden überspannt. In artenreiches Grünland wird auf 0,45 ha, in Gras- und Krautfluren auf 0,8 ha eingegriffen. Brutvogellebensräume für gefährdete Offenlandarten (wie Lerche) werden im Umfang von 184 ha beeinträchtigt.

Im Hinblick auf den Waldeinschlag und die damit verbundenen Auswirkungen wurde u.a. eine CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellt (Unterlage 19.1, Anhang 8).

Die Betroffenheit des Landschaftsbildes wurde in umfassender Weise festgestellt (vgl. Deckblatt Unterlage 19.1, Karte 2 und Anhang 12; Unterlage 22).

#### 3.4.7.1.2 Vermeidungsgebot

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erreichen, vorhanden sind. Der Eingriff ist unzulässig, wenn vermeidbare

erhebliche Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und damit weder Gegenstand der spezifisch naturschutzrechtlichen noch Gegenstand der allgemein fachplanerischen Abwägung (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung.

Die bereits in Teil C Ziffer 3.4.3 dieses Beschlusses ausgeschiedenen Planungsvarianten und Alternativen stellen keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dar. Die Vermeidbarkeit von Natur- oder Landschaftsbeeinträchtigung durch Verwirklichung einer räumlichen oder technischen Alternative ist ein Element der planerischen Abwägung mit der Folge, dass Varianten zu prüfen sind. Nach dem Fachrecht entscheidet sich, ob Trassenvarianten eine Rolle spielen. Das dabei gefundene Ergebnis unterliegt dann nicht mehr erneut der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.11.2012, Az.: 22a 10.40041 m.w.N.). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt damit nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 29 ff) ausführlich dargestellt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen der Eingriffsminimierung vorgesehen:

- S 1 Schutz der Gehölzbestände während der Bauzeit
- S 2 Schutz der Gehölzbestände beim Seilzug
- S 3 Einkürzung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen gemäß ökologischer Baubegleitung
- S 4 Schonender Einschlag von Lärchen
- S 5 Schutz wertvoller Vegetation vor Überschüttung mit Boden in der Bauphase
- S 6 Schutz wertvoller Vegetation während der Bauphase
- S 7 Erhalt von Waldrändern.
- S 8 Schutz des Schlammpeitzgers bei Querung der Itz (bei Ausführung der Maßnahme A9)

Darüber hinaus sind auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.5 des landschaftspflegerischen Begleitplans) vorgesehen (hierzu näher unter Teil C Ziffer 3.4.7.2).

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderung des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

#### 3.4.7.1.3 Ausgleichs-/Ersatzerfordernis und Ausgleichskonzept

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Sie sind daher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen (Ausgleich) oder die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten (Ersatz).

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Seiten 50 ff) dargestellt.

Verbindliche Bewertungsvorgaben für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz existieren insoweit noch nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1997, 4 NB 13.97; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99). Die Bewertung muss lediglich fachlich vertretbar sein.

Die Ermittlung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs wurde vorliegend in Anlehnung an den Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV Entwurf 2013) ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine in jeder Hinsicht sachgerechte Grundlage, deren Heranziehung auch schon vor dem formellen Inkrafttreten gerechtfertigt ist.

Die bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) war im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens nicht heranzuziehen. Sie trat zwar grundsätzlich zum 01.09.2014 in Kraft (§ 24 BayKompV). Nach der Übergangsvorschrift des § 23 Abs. 1 BayKompV sind aber vorliegend die Regelungen dieser Vorschrift nicht anwendbar, da das Verfahren bereits vor Inkrafttreten der BayKompV beantragt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag die BayKompV überdies noch nicht einmal im Entwurf vor.



Im Einzelnen wurde folgender Kompensationsbedarf ermittelt:

Biotope:

a) Für den Einschlag von Bäumen (K 1):

Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf: 12.790 Wertpunkte

Funktionsspezifischer Kompensationsbedarf: 12.375 Wertpunkte

b) Für die Einkürzung von Bäumen (K 2):

Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf: 8.970 Wertpunkte

c) Für den Einschlag von Wald und Gehölzen (K 3):

Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf: 1.918.792 Wertpunkte

Funktionsspezifischer Kompensationsbedarf: 247.732 Wertpunkte

d) Für Eingriffe in sonstige Biotope (K 4):

Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf: 188.880 Wertpunkte

Funktionsspezifischer Kompensationsbedarf: 2.090 Wertpunkte

Die Kompensation erfolgt durch die Aufwertung von Flächen (Ausgleichsmaßnahmen).

Kompensationsbedarf Boden: 628,7 m<sup>2</sup>

Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung beim Rückbau der 79 Masten der 110 kV-Leitung. Durch den Rückbau wird eine Fläche von 417 m<sup>2</sup> entsiegelt. Außerdem erfolgt eine Bodenaufwertung durch Entwicklung einer Sukzessionsfläche auf 300 m<sup>2</sup> (Maßnahme A12).

Kompensationsbedarf Brutvögel des Offenlandes (z.B. Rebhuhn, Lerche):

Es sind 184 ha beeinträchtigt und 92 ha aufzuwerten. Die Aufwertung erfolgt durch 190 Lerchenfenster in Kombination mit 19 Blühstreifen zu je 200 m<sup>2</sup> (Maßnahme A8).

Kompensationsbedarf Landschaftsbild:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Waldschneisen und Waldanschnitt wird durch die Schneisengestaltung ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch das Leitungsbauwerk selbst kann durch den Rückbau einer bestehenden 110 kV-Leitung teilweise ausgeglichen werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist ermittelt, in welchem Umfang das Landschaftsbild dadurch entlastet wird (Kapitel 5.4.1 und 5.4.2). Die Bewertung des Landschaftsbildes entspricht der bei der Regierung von Oberfranken gebräuchlichen und von der höheren Naturschutzbehörde für nachvollziehbar und sachgerecht eingestuften Praxis. Im Rahmen einer bilanzierenden Betrachtung war hier zu bewerten, inwieweit die Entlastungswirkung durch den Rückbau der 110 kV-Leitung die Beeinträchtigung durch den Leitungsneubau aufwiegt. Dabei wurde eine nur teilweise Kompensation des Eingriffs festgestellt. Weil weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht möglich sind, verbleibt im Ergebnis ein nicht ausgleichbarer Eingriff (hierzu näher im Folgenden unter Teil C Ziffern 3.4.7.1.4 und 3.4.7.1.5).

Für den nicht ausgleichbaren Teil des Eingriffs erfolgt Ersatz durch Geldzahlung.

Der von mehreren Einwendern geforderte Rückbau einer 110 kV-Leitung im Bereich des Goldbergsees kommt nicht als Ausgleichmaßnahme in Betracht, da diese Leitung nicht im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Vorhabenträgerin steht. Insoweit fehlt es auch bereits an der notwendigen Vorhabenidentität mit der konkret beantragten Baumaßnahme. Ein derartiger Rückbau unterläge nämlich einer weitergehenden Prüfungs- bzw. Plangenehmigungspflicht, die von dem vorliegenden Verfahren nicht gedeckt ist und insoweit auch einer eigenen Planrechtfertigung bedürfte.

### Ersatzaufforstungsbedarf

Dem Ersatzaufforstungsbedarf i.H.v. 13,96 ha stehen Ersatzaufforstungsflächen i.H.v. 14,1 ha gegenüber (vgl. Kap. 6.4 des landschaftspflegerischen Begleitplans).

Weitere Beeinträchtigungen und die hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind der Tabelle 23 „Vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen“ (S. 71 ff des landschaftspflegerischen Begleitplans) zu entnehmen.

Das Ausgleichskonzept inklusive Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen wurde von der höheren Naturschutzbehörde überprüft und als angemessen, sinnvoll und sachgerecht erachtet.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweils ermittelten Eingriffe als auch für die Funktionalität und Geeignetheit der jeweiligen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.

Auch agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 NatSchG) wurden bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt. Insbesondere ist vorgesehen, einen großen Teil der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Schneisen durch eine ökologische Schneisengestaltung umzusetzen. Im Rahmen eines sachgerechten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes ist allerdings auch die Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen in geringem Umfang unvermeidlich. Ein weiterer Verzicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist damit auch im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geboten.

#### 3.4.7.1.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen

Hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Freileitung hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Vorliegend fällt diese Abwägung aufgrund der Bedeutung der planfestgestellten Maßnahme unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, zugunsten des Vorhabens aus. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben ist daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen.

#### 3.4.7.1.5 Ersatzgeld

Für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzgeldberechnung (Unterlage 19.2, Anhang 12 Deckblatt) basiert auf dem Entwurf 2013 der BKompV. Dieser stellt auch insoweit eine sachgerechte Grundlage dar. Als Maßstab für die Eingriffsschwere wurde dabei die Höhe der Masten verwendet.

Als Ersatzgeld für den Neubau wurde ein Betrag von 1.694.323 € ermittelt.

Als Ersatzgutschrift für den Rückbau der 110 kV-Leitung wurde ein Betrag von 586.974 € ermittelt.

Die gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzende Ersatzzahlung beträgt damit 1.107.349 €

Der Betrag verteilt sich anteilig wie folgt:

Stadt Coburg: 64.775,-- €

Landkreis Coburg: 1.022.102,-- €

Landkreis Lichtenfels: 20.472,-- €

Insgesamt wird damit der durch das Vorhaben verursachte Eingriff vollständig durch Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen kompensiert bzw. durch Geldleistung ersetzt.

#### 3.4.7.1.6 Inanspruchnahme von Ausgleichflächen aus anderen Vorhaben

Durch die Errichtung der 380/110 kV-Leitung werden auch Flächen in Anspruch genommen, die als Ausgleichflächen für andere Projekte vorgesehen sind.

Das Ausgleichskonzept für die mit diesem Beschluss planfestgestellte Maßnahme wird dadurch nicht in Frage gestellt, da die Beeinträchtigungen der Flächen, die für andere Vorhaben vorgesehen sind, mit Ihrer tatsächlichen Wertigkeit und mit dem durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme erfolgenden Eingriff vollständig im Ausgleichskonzept für die planfestgestellte Maßnahme erfasst sind.

Durch die Eingriffe ergeben sich jedoch Defizite im Hinblick auf das Ausgleichskonzept der betroffenen anderen Projekte. Diese jeweiligen Defizite sind von der Vorhabenträgerin als Verursacherin zu beseitigen.

Die von den Eingriffen betroffenen anderen Projekte sind in Ziffer 6.5 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Deckblatt Unterlage 19.1, Seiten 81 ff) dargestellt. Die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in dieser Unterlage ebenfalls aufgeführt. Sie stellen damit eine für die Vorhabenträgerin verbindliche Vorgabe dar.

Da die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen für die ICE-Neubaustrecke der Deutschen Bahn AG noch nicht vollständig und endgültig feststeht, wurde durch eine ergänzende Auflage (Teil A Ziffer 3.6.2.14) die erforderliche Anpassung dem Grundsatz nach sichergestellt. Die konkrete Ausgestaltung des Ausgleichs bleibt ggf. einem Nachtragsbeschluss zu diesem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

#### 3.4.7.1.7 Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

##### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels weist darauf hin, dass die Ausgleichsfläche A2 bereits mit naturnahem Gebüsch bewachsen ist und eine naturschutzfachliche Aufwertung nicht nachvollzogen werden kann.

Der Einwand wird zurückgewiesen, da ein Aufwertungspotential der Fläche zumindest durch die allmähliche Umwandlung von derzeit Gebüsch in dauerhaften Wald gegeben ist.

Von der uNB wird weiter darauf hingewiesen, dass bei der Schutzmaßnahme S3 (Einkürzung von Einzelbäumen und Gehölzbeständen) es wesentlich auch auf den Zeitpunkt des Rückschnittes (nur zulässig vom 01.10. bis zum 28.02.) ankommt.

Der Hinweis ist berechtigt und wird durch Auflage Teil A Ziffer 3.6.1.5 sowie durch Schutzmaßnahmen (z.B. SA2 und SA3) berücksichtigt.

Weiterhin wird von der uNB angeregt, bei der Schutzmaßnahme S5 (Schutz wertvoller Bereiche vor Einschüttung) die uNB bei der Identifizierung der Bereiche zu beteiligen.

Der Forderung wird durch die Auflagen Teil A Ziffern 3.6.1.2 und 3.6.1.6 Rechnung getragen.

Zur Schutzmaßnahme S6 (Schutz wertvoller Vegetation während der Bauphase) wird die rechtzeitige Absprache mit der uNB sowie die Durchführung eines Abnahmetermins zur Feststellung der erfolgreichen Herstellung der Ausgleichsflächen gefordert. Pflegeziel und dauerhafte Pflege sollen im Abnah-

meprotokoll der höheren Naturschutzbehörde für jede Fläche festgelegt werden.

Den Einwendungen wird durch Auflagen Teil A Ziffern 3.6.1.6 und 3.6.2.11 Rechnung getragen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg wird eingewandt, dass zu prüfen sei, ob ein weiterer Leitungsrückbau einer 110 kV-Leitung z.B. im Bereich des Goldbergsees der Stadt Coburg möglich ist.

Das bestehende Ausgleichskonzept trägt den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinreichend Rechnung. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Die 110 kV-Leitung am Goldbergsee befindet sich auch nicht im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Vorhabenträgerin. Eine derartige Maßnahme ginge über den Rahmen der beantragten Planfeststellung hinaus und bedürfte ggf. ihrerseits einer Planfeststellung bzw. anderweitiger Genehmigungen. Die Vorhabenidentität wäre damit nicht mehr gewahrt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen A2 bis A10 soll vor Baubeginn eine Detailplanung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgen. Die Forderung ist gerechtfertigt; ihr wird durch Auflage in Teil A Ziffer 3.6.2.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Weiter wird gefordert, dass, falls die Ausgleichsmaßnahme A3 nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann, vom Vorhabenträgerin eine 2,6 ha große Nadelholzfläche zu erwerben und in standortheimischen Laubwald zu überführen und dauerhaft zu erhalten ist.

Von der Verwirklichung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ist grundsätzlich auszugehen. Soweit Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, ist in jedem Fall eine Anpassung, die der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde bedarf, mit dem Ziel gleichwertigen Ersatzes durchzuführen.

Des Weiteren wird gefordert, hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A8 (Anlage von Feldlerchenfenstern) eine 2 x 0,45 ha große, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu erwerben, zu extensivieren und dauerhaft extensiv zu erhalten, falls die Ausgleichsmaßnahme A8 nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Dem Erfordernis einer effektiven und ausreichend gesicherten Verwirklichung der Maßnahme A8 wird durch die Festsetzung der Auflage 3.6.2.9 hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

Es wird außerdem gefordert, dass die Ausgleichsmaßnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Leitung fertig gestellt sein müssen.

Die Forderung ist sachgerecht. Ihr wird mit Auflage Ziffer 3.6.2.7 in Teil A Rechnung getragen.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen in den Planunterlagen genauestens zu beachten sind.

Dies ist obligatorisch und bedarf keiner gesonderten Festsetzung. Die frist- und sachgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bereits gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG von der Gestattungsbehörde (Regierung von Oberfranken) zu prüfen.

Schließlich wird noch gefordert, dass in regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 Jahre) Erfolgskontrollen zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden durchzuführen sind, um ggf. Nachbesserungen bei den Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Die Forderung ist sachgerecht; ihr wird durch Auflage Ziffer 3.6.2.13 in Teil A Rechnung getragen.

Die Stadt Coburg (untere Naturschutzbehörde) wendet ein, dass die Leitungstrasse ein Landschaftsbild durchquert, dessen Schutzguteigenart mit bis zu „hoch“ im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken West (LEK 4, 2005) bewertet wurde, wobei zusätzlich der Durchquerungsbereich eine hohe visuelle Empfindlichkeit aufweist. Zudem liegt unmittelbar westlich der Trasse die Veste Coburg, ein kulturhistorisches Einzelelement mit hoher Fernwirkung. Dieser höchst schutzwürdige Raum soll nicht durch eine neue landschaftsstörende Leitung weiter verschandelt und der Naherholungsraum entwertet werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unbestritten. Die unter diesem Gesichtspunkt von der Stadt Coburg vorgetragene Aspekte werden zu Recht geltend gemacht. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde jedoch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig berücksichtigt. Für verbleibende Nachteile wurde ein Geldersatz festgelegt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eingewandt wird weiterhin, dass im Rückbau der 110 kV-Leitung kein Ausgleich erkannt werden könne.

Der Rückbau stellt bei objektiver Betrachtung einen tatsächlichen und anerkennungsfähigen Teilausgleich im Hinblick auf eine Entlastung des Landschaftsbildes dar. Auch insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth wird gefordert, bei der Waldrandgestaltung darauf zu achten, dass ausschließlich Bäume und Sträucher autochthoner Herkunft Verwendung finden. Die

Verfügbarkeit ist durch geeignete Anzuchtverträge im Vorfeld abzusichern. Eine durchgehende einheitliche Bepflanzung der Waldsäume soll vermieden werden, vielmehr ist die Gestaltung der Waldränder in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept einzubinden. Dabei sollten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden lokale Schutzgüter / Zielarten definiert werden, um den größtmöglichen Ausgleichseffekt zu gewährleisten.

Den Einwendungen wird durch die Auflagen in Teil A Ziffern 3.6.2.4 und 3.6.2.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der Bayerische Bauernverband wendet ein, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen, aufgrund unangemessener Ausgleichsfaktoren, sehr stark zur Flächenverknappung des Produktionsfaktors Boden beiträgt. Generell wird eine Neubewertung der Ausgleichsfaktoren gefordert, da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht insgesamt zu umfangreich seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bewertung der Ausgleichsfaktoren und die Bemessung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgten auf der Grundlage des Entwurfs der Bundeskompensationsverordnung und sind in jeder Hinsicht sachgerecht. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Soweit insbesondere die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1245, Gemarkung Marktzeuln, als Ausgleichfläche abgelehnt wird, wird der Einwand ebenfalls zurückgewiesen. Der größte Teil des Flurstücks (Flurstücksgröße 12.100 m<sup>2</sup>) wird nicht für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Eine Fläche von 11.545 m<sup>2</sup> wird als Ackerland genutzt und von der geplanten Leitung überspannt. Nur ein schmaler Streifen am nordwestlichen Rand des Grundstücks ist Waldfläche. Der Waldbestand wird eingeschlagen und auf der Schneise ist eine Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme A4) auf einer Fläche von 555 m<sup>2</sup> vorgesehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung bestehender landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausgleichsflächen ist damit nicht gegeben.

Das Staatliche Bauamt Bamberg weist darauf hin, dass Mast 116 auf der Straßenbauamt-Ausgleichsfläche 270+273 Oberwohlsbach errichtet wird. Es wird gefordert, sicherzustellen, dass diese nach Beendigung der Baumaßnahme wieder der ursprünglichen Zielsetzung entspricht und ein verbleibender Funktionsverlust von der Vorhabenträgerin auszugleichen ist.

Der Einwand ist berechtigt. Der Forderung wird durch Festsetzung der Auflage Teil A Ziffer 3.6.2.14 und durch die entsprechende Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans Rechnung getragen (vgl. hierzu oben, Ziffer 3.4.7.1.6). Konkret wird von der Vorhabenträgerin auf einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> ein Kalk-Trockenrasen entwickelt (vgl. Maßnahmenblatt in Anhang 15 des landschaftspflegerischen Begleitplans – Deckblatt Unterlage 19.1).



Die Deutsche Bahn AG (DB) wendet ein, dass durch die Leitung zahlreiche genehmigte Ausgleichs- und Ersatzflächen der ICE-Trasse berührt werden, und dass insoweit ein Funktionsverlust eintritt.

Der Einwand ist berechtigt. Der Forderung wird durch Festsetzung der Auflage Teil A Ziffer 3.6.2.14 auch mit einem Genehmigungsvorbehalt Rechnung getragen (vgl. hierzu auch oben, Ziffer 3.4.7.1.6).

Vom Zweckverband Grünes Band wird im Hinblick auf die Eingriffsregelung für den Fall, dass die Planfeststellungsbehörde den Eingriff in Natur und Landschaft als unvermeidbar und alternativlos einstufen sollte, gefordert, dass der Eingriff durch eine gleichwertige oder ähnliche Rückbaumaßnahme an anderer Stelle kompensiert wird. Der teilweise Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz wird als nicht ausreichend erachtet. Als zusätzliche Maßnahme wird der Abbau der 110 kV-Leitung über dem Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ bei Coburg vorgeschlagen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die vorstehenden Ausführungen zur 110 kV Leitung im Bereich des Goldbergsees wird verwiesen.

Von Seiten der Stadt Rödentel wird geltend gemacht, dass mit dem Leitungsbau das Landschaftsbild erheblich verändert und verunstaltet wird. Insbesondere wird auch auf darauf hingewiesen, dass wertvolle Sichtbeziehungen zerstört werden, Masten den Landschaftspark Rosenau beeinträchtigen und der Freizeitwert beeinträchtigt wird.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unbestritten. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgetragene Aspekte werden zu Recht geltend gemacht. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde jedoch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Der Einwand wird zurückgewiesen, da der entsprechende Eingriff unvermeidbar, teilweise ausgeglichen und im Übrigen durch Ersatzgeld abgegolten wird. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Weiterhin wird von der Stadt Rödentel gefordert, dass Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landschaft des vom Leitungsbau betroffenen Raumes auf das Mindestmaß zu beschränken und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen sind.

Diese Forderungen werden im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung erfüllt.

Die Gemeinde Dörfles-Esbach wendet sich gegen eine weitere Zerstörung des Landschaftsbildes in der Kulturlandschaft zwischen Dörfles-Esbach und Rosenau sowie im Itzgrund und am Bausenberg.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unbestritten. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgetragene Aspekte werden zu Recht geltend gemacht. Der

Belang des Eingriffs in das Landschaftsbild wurde jedoch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgearbeitet. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin wurde von der Gemeinde Dörfles-Esbach zur ursprünglichen Planung gefordert, dass Mast 16 n nach Osten verschoben wird, um die Beeinträchtigung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche der Gemeinde zu vermeiden. Im Rahmen einer Planänderung wurde der Standort des Mastes 16n dahingehend geändert, dass dieser nunmehr an der gleichen Stelle errichtet wird, wie der bisherige Bestandsmast 16. Die Gemeinde Dörfles-Esbach hat in ihrem ergänzenden Einwendungsschreiben vom 15.08.2014 (dortige Ziffer B 2.3) dieser Planänderung ausdrücklich zugestimmt. Der Einwand hat sich damit insoweit erledigt.

In der ergänzenden Einwendung vom 15.08.2014 wird weiterhin gefordert, dass die ökologischen Ausgleichsflächen östlich der Fa. Intersport-Wohlleben sowie der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Esbacher See“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 89/1 der Gemarkung Esbach auch während der Bauzeit nicht benutzt bzw. betreten oder geschädigt werden dürfen. Es werden außerdem Sicherungsmaßnahmen für den dortigen Gehölzbestand sowie ein Beweissicherungsverfahren über den derzeitigen Zustand der Vegetationsflächen beantragt.

Die vorübergehende Inanspruchnahme der angesprochenen Grundstücksflächen zur Vornahme von Bauarbeiten bzw. zur Errichtung von Provisorien ist unerlässlich für die Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme. Verbleibende Beeinträchtigungen der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen sind nicht zu erwarten. Die ordnungsmäße und möglichst naturschonende Durchführung der Bauarbeiten ist durch die Anordnung der Auflagen in Teil A Ziffer 3.6.1 dieses Beschlusses hinreichend sichergestellt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Sonnefeld macht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geltend. Auch wenn der Talbereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen durch Infrastruktureinrichtungen und vorhandene Gewerbegebiete bereits beeinträchtigt sei, seien die Masten der Höchstspannungsleitung doch weithin wahrnehmbar. Diese visuelle Fernwirkung sei nicht kompensierbar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgearbeitet. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg wendet ein, dass sich bei einer Realisierung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Leitungstrasse und Maststandorte sowie durch die Rodung von Waldflächen im Gemeindegebiet ergibt. Hilfsweise wird deshalb eine bessere Einbindung der Leitung in das Landschaftsbild, z.B. durch Pflanzung von

großkronigen Bäumen, vor und hinter den Masten, sowie den Leitungen gefordert, um massive Blickbeziehungen zur Leitung zu reduzieren.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird anerkannt. Sie wurde aber im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig abgearbeitet. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die festgelegten Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem betroffenen Naturraum zu verwenden sind. Insofern besteht für die Naturschutzbehörden auch die Möglichkeit, die Mittel für weitere Anpflanzungen im Umfeld der Trasse zu verwenden.

Weiterhin wird von der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg geltend gemacht, dass Mast 152 auf einer genehmigten Ausgleichsfläche der Gemeinde steht und die entsprechende Funktionsbeeinträchtigung ausgeglichen werden muss.

Der Einwand ist berechtigt. Der Mast 152 befindet sich auf einer Fläche (Fl.Nr. 239, Gemarkung Großgarnstadt) zur Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Die Kompensationsmaßnahme wird durch Umplanung an anderer Stelle in unmittelbarer Nähe der ursprünglich vorgesehenen Fläche realisiert. Lage und Ausdehnung der neuen Ausgleichfläche sind im Anhang 15, Seite 4 zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) dargestellt. Die Vorhabenträgerin erwirbt hierzu das Flurstück Nr. 1065, Gemarkung Großgarnstadt, und übereignet es der Gemeinde Ebersdorf für die Inanspruchnahme von Fl.Nr. 239, Gemarkung Großgarnstadt. Die Gemeinde entwickelt und pflegt die Ersatzausgleichsfläche 1065 Gemarkung Großgarnstadt.

### **Privateinwendungen**

Folgende Einwender machen eine Zerstörung, Beeinträchtigung und Veränderung des Landschaftsbildes bzw. eine Landschaftszerstörung und -zerschneidung geltend:

P002, P003, P004, P005, P006, P007, P009, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P034, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P043, P045.1, P045.2, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P055.1, P055.2, P056, P057, P058, P059, P060.1, P060.2, P061, P062, P063.1, P063.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P073, P074, P075, P078, P079, P080, P081, P082.1, P082.2, P083, P085, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1,

P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P140, P145.1, P145.2, P149, P151, P153, P154, P157, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P160, P162.1, P162.2, P163, P172, M173, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P, P188.1, P188.2, P191, P192.

Vorgetragen werden insbesondere optische Auswirkungen der Masten und Trägerseile auf das Landschaftsbild, Landschaftszerstörung und Landschaftszerschneidung durch breite Trassen, Zerstörung eines harmonischen Landschaftsbildes, insbesondere durch massive Waldschneisen.

Die geltend gemachten Beeinträchtigungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Sie wurden bei der Prüfung der Anforderung des § 15 BNatSchG vollständig berücksichtigt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Folgende Einwender wenden sich gegen das Entstehen von Waldschneisen, insbesondere im Bereich der Hohen Schwenge, die weit einsehbar sind:

P002, P003, P004, P005, P013.1, P013.2, P014, P024, P026, P027, P029, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P038.1, P038.2, P042, P049, P050, P053, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P073, P074, P080, P082.1, P082.2, P084, P086, P087.1, P087.2, P090, P092.1, P092.2, P102, P108, P110, P116, P125, P127, P129, P140, P151, P157, P160, P163, P172, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3.

Die Einwender machen geltend, dass im Bereich der Hohen Schwenge durch Waldschneisen das Landschaftsbild völlig zerstört wird, durch Baumrodungen Millionen von Kleinstlebewesen vernichtet werden und Vögel, darunter auch seltene Arten, vertrieben und um ihre Nistplätze gebracht werden.

Der Wald wird im Bereich der Hohen Schwenge weitestgehend überspannt, so dass es insoweit nicht zu den geltend gemachten Beeinträchtigungen im Hinblick auf Schneisenbildung kommt. Die punktuellen Rodungen sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden als Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Die gebotenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden getroffen. Auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Folgende Einwender machen geltend, dass der Verlust von Waldflächen zur Verschlechterung der CO<sub>2</sub>-Bilanz und Verschlechterung des Klimas führt:

P003, P013.1, P013.2, P014, P017, P024, P027, P028, P029, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P042, P049, P053, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P073, P074, P082.1, P082.2, P084, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P092.1, P092.2, P102, P108, P110, P116, P125, P127, P129, P157, P160, P163, P172, P177.1, P177.2, P177.3, P191, P192.

Die Einwender verweisen darauf, dass durch die Rodungen die Funktion des Waldes als Sauerstoffproduzent, Luftfilter, Wasserspeicher, Holzreservat und Windschutz verloren geht, und das Kleinklima gestört wird.

Die ökologische Funktion des Waldes wird nicht verkannt und findet vollständig Eingang in die Betrachtung der naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Eingriffe und Ausgleichserfordernisse. Hierzu wurde unter anderem auch eine ausführliche CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellt (Anhang 8 Deckblatt zum LBP). Der Einwand wird unter Verweisung auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

Die Einwender P014, P020, P027, P039, P040.1, P040.2, P050, P075, P082.1, P082.2, P129, P176, P177.1, P177.2 und P177.3 machen geltend, dass durch den Rückbau einer 110 kV-Leitung kein Entlastungseffekt eintritt und dieser Rückbau nicht als Ausgleich gesehen werden kann:

Der Rückbau der 110 kV-Leitung stellt im Rahmen einer bilanzierenden Betrachtung objektiv eine tatsächliche und damit auch berücksichtigungsfähige Entlastung im Hinblick auf das Landschaftsbild dar. Auf die vorstehenden Einwendungen wird verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 3.4.7.2 Artenschutz

Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, das im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

Aus dem Bereich des allgemeinen Artenschutzes ist vorliegend der in § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelte Lebensstättenschutz von Bedeutung. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die dort ausgesprochenen Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. vorgehend Ziffer 3.4.7.1) wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtun-

gen bereits Rechnung getragen (Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundestagsdrucksache 16/13430 vom 17.06.2009, S. 24). Die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme stellt demnach unter allen Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5 BNatSchG einen zulässigen Eingriff dar.

Darüber hinaus wurde dem Erfordernis der zeitlichen Beschränkung von Rodungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen in § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG durch die Schutzmaßnahme SA2 (Unterlage 9.5) sowie die verbindliche Anordnung der Auflage in Ziffer 3.6.1.5 Rechnung getragen. Die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ist durch Anordnung einer ökologischen Baubegleitung (Auflage 3.6.1.1) sichergestellt. Auch die Vermeidung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf nicht streng geschützte Tierarten ist damit gewährleistet. Hierunter fallen etwa die von verschiedenen Einwendern (P008, P010, P064) genannten Arten Erdkröte und Wechselkröte. Im Hinblick auf die Art Schlammpeitzger (Fischart) wurde zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes bei der Querung der Itz im Zuge der Baumaßnahme für die Graureihenhilfen (Maßnahme A9) die Schutzmaßnahme S8 aufgenommen.

Der besondere und der strenge Artenschutz richtet sich nach den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten sind

- die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung aufgezählten Tier- und Pflanzenarten,
- die im Anhang IV der FFH-RL enthaltenen Tier- und Pflanzenarten,
- die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VRL sowie die
- Tier- und Pflanzenarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind.

#### 3.4.7.2.1 Methodik und Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung, welche die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „fachlichen Hinweisen zur

Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 24. März 2011, Az: IIZ7-2.2-001/05“ der Obersten Baubehörde. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 19.2 (Fachbeitrag Artenschutz), Ziffer 4.7 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die ursprünglichen Unterlagen wurden durch Deckblätter und Ausführungen zum Kollisionsrisiko bei Vögeln ergänzt.

#### 3.4.7.2.2 Eingrenzung der untersuchungsrelevanten Arten

Im Rahmen einer Vorprüfung, die dazu dient, das relevante Artenspektrum für die artenschutzrechtliche Prüfung abzuleiten, wurde eine Eingrenzung der Arten vorgenommen, die für die weitere Betrachtung relevant sind.

Die Ergebnisse der Vorprüfung sind für den Bau der 380/110 kV-Leitung im Anhang 1a und für den Rückbau der 110 kV-Leitung im Anhang 1b der Planunterlage 19.2 tabellarisch dargestellt.

Für den Neubau der 380/110 kV-Leitung verbleiben demnach folgende Arten für die detaillierte Konfliktanalyse (vgl. Anhang 2 zu Unterlage 19.2):

- Säugetiere:

Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus) und Haselmaus (Vorkommen potenziell möglich)

- Vögel:

Braunkehlchen, Baumfalke, Feldlerche, Fischadler, Flussregenpfeifer, Graureiher, Grauspecht, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kranich, Rebhuhn, Schwarzstorch, Singschwan, Uhu, Wachtel, Zwergschwan, Weißstorch, Rotmilan

- Amphibien:

Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch (Vorkommen potenziell möglich)

- Reptilien:

Schlingnatter, Zauneidechse (Vorkommen potenziell möglich)

Für den Rückbau der 110 kV-Leitung sind folgende Arten für die detaillierte Konfliktanalyse (vgl. Artenschutzfachbeitrag (Deckblatt) S. 27 und Anhang 1b) relevant:

- Säugetiere:

Haselmaus (Vorkommen potenziell möglich)

- Vögel:

Baumpieper, Beutelmeise, Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter und Rebhuhn (Nachweis und potenzielle Vorkommen)

- Amphibien:

Kammolch und Knoblauchkröte (Vorkommen potenziell möglich)

- Reptilien:

Schlingnatter und Zauneidechse (Vorkommen potenziell möglich)

#### 3.4.7.2.3 Konfliktanalyse und Prüfung von Verbotstatbeständen

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtlich relevante Konflikte für die erfassten Arten in verschiedener Weise auftreten.

Folgende Konflikte wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Neubau der 380/110 kV-Leitung näher untersucht:

- Konflikt KA1:

Schädigungen und Störungen an den Nestern von Brutvögeln des Offenlandes während der Bauphase.

- Konflikt KA2:

Schädigungen und Störungen an den Nestern von Brutvögeln in Wäldern während der Bauphase.

- Konflikt KA3:

Eingriff in Höhlenbäume mit potenziellen Fledermausquartieren bzw. Neststandorten von Höhlenbrütern.



- Konflikt KA4:

Störungen von Graureiherkolonien und Greifvogelhorsten während der Bauzeit.

- Konflikt KA5:

Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten.

- Konflikt KA6:

Zerstörung potenzieller Quartiere der Haselmaus beim Errichten eines Mastes oder während des Rückbaus.

- Konflikt KA7:

Zerstörung potenzieller Quartiere von Schlingnatter, Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte beim Errichten eines Mastes oder beim Rückbau eines Mastes.

Für den Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz wurden folgende artenschutzrechtlich relevanten Konflikte ermittelt:

- Konflikt KA1:

Schädigungen und Störungen an den Nestern von Brutvögeln des Offenlandes während der Bauphase.

- Konflikt KA2:

Schädigungen und Störungen an den Nestern von Brutvögeln der Gehölzbestände während der Rückbauphase.

- Konflikt KA6:

Zerstörung potenzieller Quartiere der Haselmaus beim Rückbau eines Mastes.

- Konflikt KA7:

Zerstörung potenzieller Quartiere von Schlingnatter, Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte beim Rückbau eines Mastes.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Diese Maßnah-

men sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind als spezifisch artenschutzrechtliche Maßnahmen zusätzlich zu den bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- S2: Schutz der Gehölzbestände beim Seilzug
- V1: Markierung des Erdseils
- V2: Maßnahmen zum Schutz der Graureiherkolonie Froschgrundsee inklusive Monitoring
- V3: Maßnahmen zum Schutz der Graureiherkolonie Unterwohlsbach
- SA1: Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung
- SA2: Bauzeitenregelung zum Schutz von gehölzbewohnenden Tierarten
- SA3: Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen
- SA4: Bauzeitbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln
- SA5: Schutz potenzieller Haselmausquartiere beim Errichten eines Mastes
- SA6: Schutz potenzieller Quartiere von Schlingnatter, Zauneidechse, Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch beim Errichten eines Mastes
- A9: Schaffung von Horstmöglichkeiten für Graureiherkolonie Froschgrundsee einschließlich Monitoring
- A11 Schaffung von Horstmöglichkeiten für Graureiher am Goldbergsee und Markierung der Goldbergsee-Leitung

Für den Rückbau der 110 kV-Leitung sind folgende eingriffsmindernde Maßnahmen vorgesehen:

- SA1: Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung
- SA2: Bauzeitenregelung Gehölzeinschlag zum Schutz von gehölzbewohnenden Tierarten

- SA5: Schutz potenzieller Haselmausquartiere beim Rückbau eines Mastes
- SA6: Schutz potenzieller Quartiere von Schlingnatter, Zauneidechse, Kammolch, und Knoblauchkröte beim Rückbau eines Mastes
- SA7: Schutz von gehölbewohnenden Tierarten beim Einholen der Leiterseile

Eine nähere Darstellung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist in Ziffern 7.2 und 7.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 19.2) enthalten.

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse über die betroffenen Arten, der sich ergebenden Konfliktbereiche und der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist jeweils die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach dieser Vorschrift ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören auch die europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zunächst jedes Individuum geschützt und seine Tötung verboten. Soweit sich eine Einschränkung daraus ergeben könnte, dass Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der FFH-Richtlinie das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen einschränke, ist eine Absicht in diesem Sinne nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 18.05.2006, C-221/04) schon dann zu bejahen, wenn die Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen zwar nicht gewollt, aber erkannt und unter Abwägung von Nutzen und Schaden einer Maßnahme in Kauf genommen worden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BNatSchG allerdings nur erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.07.2008 Az: 9 A14.07).

Wann eine Erhöhung des Tötungsrisikos als „signifikant“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezeichnet werden kann, lässt sich nicht abstrakt oder prozentual angeben. Es muss insofern jeden-

falls eine Prognose erstellt werden, die naturschutzfachlich vertretbar ist. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine Einschätzungsprärogative zu (vgl. Bundesverwaltungsgericht a.a.O.). Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raumes und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.07.2011 Az: 9 A 12.10).

Unter Zugrundelegung dieser Prämissen ist nach den tatsächlichen Annahmen und Bewertungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) unter Berücksichtigung der festgesetzten Begleit- und Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzfachliche Einschätzung, wonach eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei allen relevanten Arten auszuschließen ist, nicht zu beanstanden.

- Haselmaus:

Bei Baumfällarbeiten und der Baustelleneinrichtung an Maststandorten der geplanten 380 kV-Leitung sowie beim Einkürzen der Gehölze in den Waldschneisen während der Wintermonate (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.) ist eine Zerstörung von Quartieren (in Erdspalten und Baumhöhlen) der sich im Winterschlaf befindlichen Tiere sowie deren Tötung relevant. Um dies auszuschließen, sind spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen (Maßnahmen SA2 und SA5). Hierdurch wird ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 ausgeschlossen.

- Fledermäuse

Eine Kollisionsgefahr ist bei Fledermäusen generell nicht gegeben, da sie Hindernisse durch Echoortung sehr gut erkennen können.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre nur dann gegeben, wenn Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben zerstört und dadurch Individuen getötet würden. Aus diesem Grund werden alle Gehölze innerhalb des Schutzbereiches, die eingeschlagen werden, vorher nach Quartierbäumen abgesucht. Es wurden 19 als Quartierbäume geeignete Bäume festgestellt. In keinem einzigen Fall gelang indes der Nachweis einer Nutzung als Quartier. Dennoch stellen sie potenzielle Quartiere dar.

Durch die Schutzmaßnahme SA3 und durch eine ökologische Baubegleitung (Auflagen 3.6.1.1 und 3.6.1.5) wird im Ergebnis verhindert, dass Individuen getötet werden.

- Reptilien:

Eine Tötung von Individuen droht insbesondere bei der Errichtung oder Demontage von Masten.

Durch die Schutzmaßnahme SA6 wird verhindert, dass bei der Baufeldräumung im Zuge der Masterrichtung für die geplante 380 kV-Leitung bzw. beim Rückbau der Masten Tiere getötet werden.

- Amphibien

Ein Tötungsrisiko besteht insbesondere bei der Baufeldräumung im Zuge der Masterrichtung und beim Rückbau von Masten. Dieses wird durch die Schutzmaßnahme SA6 verhindert.

- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Relevant für den Tötungstatbestand ist zum einen das Kollisionsrisiko.

Hierzu wurden im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ergänzende und vertiefende Untersuchungen vorgelegt.

Das anlagenbedingte Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug ist zunächst artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden für einzelne Vogelarten ergänzend zum Kollisionsrisiko neueste Erkenntnisse über die vorhabentypische „Mortalitätsgefährdung“ herangezogen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wurde die Relevanz der einzelnen Arten im Hinblick auf das Erfordernis einer Einzelfallprüfung beurteilt. Zu den herangezogenen Quellen wird auf die Antragsunterlage 19.2 (S. 7) verwiesen. Die fachliche Herangehensweise wurde von der höheren Naturschutzbehörde überprüft und gutgeheißen.

Als relevant im Hinblick auf den Tötungstatbestand wurden folgende Arten eingestuft:

Graureiher, Kanadagans, Höckerschwan, Singschwan, Baumfalke, Schwarzstorch, Weißstorch, Fischadler, Kranich, Rotmilan und Uhu sowie Braunkehlchen, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Zwergschwan und Wachtel.

Zu Tötungen kann es insbesondere kommen, wenn Vögel mit dem relativ dünnen und schlecht sichtbaren Erdseil an der Spitze der Leitung kollidieren. Die Leiterseile sind im Vergleich zum Erdseil wesentlich dicker und zudem in Viererbündeln angeordnet. Durch eine Markierung des Erdseils (Vermeidungsmaßnahme V1) wird das Anflugrisiko deutlich verringert. Die Markierung wird in Abschnitten vorgenommen, wo mit dem Überflug besonders kollisionsgefährdeter Arten zu rechnen ist. In Ab-

schnitten, wo mit dem Auftreten des nachtaktiven Uhus zu rechnen ist, werden fluoreszierende Vogelmarker eingesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlage 19.2 (S. 17) verwiesen. Aufgrund einschlägiger Studien (vgl. Unterlage 19.2, Ziffer 7.3.2) kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erdseilmarkierung eine Reduzierung des generellen Vogelschlagrisikos um über 90 % erreicht werden kann. Die Untersuchungen schließen auch Phasen mit schlechter Sichtbarkeit und Nachtstunden mit ein. Es konnte in einschlägigen Studien auch festgestellt werden, dass gerade die bei Nacht ziehenden Arten weniger unfallgefährdet sind als die tagaktiven Arten. Dies liegt auch an den deutlich größeren Flughöhen der nachts ziehenden Vögel. Maßgeblich für die Einschätzung des Kollisionsrisikos sind darüber hinaus die konkreten Verhältnisse vor Ort (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011 – 1KS 20/10 -; BayVGH, Urteil vom 20.11.2012 - 22 A 10.40041). Vorliegend handelt es sich bei dem Leitungskorridor nicht um ein „Problemgebiet“ wie z.B. die küstennahen Niederungen, Feuchtgebiete und Gewässer sowie ihre „Einflugschneisen“, sondern um eine durchschnittlich strukturierte Kulturlandschaft mit Äckern, Wäldern und kleinräumigen Feuchtgebieten. Die Brut- und Gastvogeluntersuchungen belegen, dass hier entsprechend durchschnittliche Arten- und Individuenzahlen von Brutvögeln anzutreffen sind. Ebenso wenig wurden am Froschgrundsee größere Ansammlungen von Rastvögeln bzw. Überflüge großer Vogelgruppen festgestellt, die auf ein überdurchschnittliches Zuggeschehen hindeuten würden.

Aktuelle Untersuchungsergebnisse über die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen (Bernhausen et.al. 2014) bestätigen, dass durch die Markierung des Erdseils im Regelfall eine Reduktion des Anflugrisikos um 90 % erreicht wird. Dies gilt insbesondere für Gänse, Schwäne, Möwen, Wasservögel, Wiesenvögel und Kormoran. Einschränkungen der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen sind lediglich für Ringel- und Haustauben anzunehmen. Diese allgemein häufigen Arten wurden jedoch bei den Brut- und Gastvogeluntersuchungen im Untersuchungsgebiet der planfestgestellten Leitung kein einziges Mal nachgewiesen.

Im Hinblick auf das jeweilige individuelle Tötungsrisiko der als relevant identifizierten Arten wurden sodann im Rahmen detaillierter Konfliktanalysen (Anhang 2 zu Unterlage 19.2) und eines gesonderten Fachbeitrags zum Graureiher (Anhang 3 zu Unterlage 19.2) alle jeweils maßgeblichen Faktoren sowohl in Bezug auf die betroffene Art, als auch auf das jeweilige Vorkommen und die konkrete örtliche Situation untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich wie folgt für die wichtigsten Arten zusammenfassen:

### Graureiher

Relevant ist die Verwirklichung des Tötungstatbestandes aufgrund des Risikos einer Kollision von Individuen an den Leiterseilen und am Erdseil.

Wie Untersuchungen aus anderen Vorhaben zeigen, können Graureiher bei normalem An- und Abflug zum bzw. vom Horst während der Brutzeit und während der Nahrungssuchflüge die Freileitung als Hindernis erkennen und sich auf diese einstellen bzw. ausweichen. Außerdem ist durch die Markierung sichergestellt, dass das weniger auffällige Erdseil von Vögeln erkannt wird.

Ein Kollisionsrisiko besteht demnach allenfalls bei einem panikartigen, störungsbedingtem Auffliegen nach oben und selbst dann wegen mehrerer „Fluchtwege“ und der deutlichen Höhe zwischen Baumwipfeln und unterem Leiterseil nur im Einzelfall. Dies betrifft die Kolonie am Froschgrundsee, die von der Leitung teilweise überspannt wird, während bei der Kolonie in Unterwohlsbach aufgrund des Abstandes zur Leitung dieses Risiko nicht erkennbar ist. Nach glaubhaften Schilderungen (Einwender P107) erfolgt eine Fluchtreaktion bei Störungsereignissen (hier: Leuchtmunition) auch nicht durch senkrechtes Auffliegen nach oben, sondern durch eine eher waagrechte Flugbewegung nach allen Seiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Schutzmaßnahme V1 im Bereich der Graureihervorkommen eine Markierung im Abstand von jeweils 10 Metern vorsieht, wodurch eine noch weitere Reduzierung des Kollisionsrisikos erreicht wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass ohnehin kaum mit relevanten Störungshandlungen zu rechnen ist, bei denen die Vögel fluchtartig auffliegen. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Nistbereiche der Vögel aufgrund der schweren Zugänglichkeit (sumpfiges Gelände, „Insellage“ durch Barrierewirkung der Itz) kaum Störungen unterliegen. Weiter gefahrenmindernd wirkt sich auch die Tatsache aus, dass bereits die Jungvögel durch die Leitung geprägt werden und diese in ihren Ausmaßen einschätzen können.

Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Graureiher nicht gegeben.

### Kanadagans

Das einzige Brutpaar wurde am Dürrmühlenteich festgestellt (sowie 8 Individuen Nichtbrüter an einem Tag). Auf dem Herbst- und Frühjahrdurchzug wurden einzelne Individuen beobachtet:

1. Froschgrundsee max. 12 Individuen
2. Dürrmühlenteich max. 5 Individuen
3. Esbacher See max. 5 Individuen
4. Mainniederung bei Michelau i.OFr. max. 20 Individuen
5. Rodachniederung bei Marktgraitz max. 5 Individuen

Kanadagänse sind grundsätzlich aufgrund ihrer Größe, des fehlenden räumlichen Sehvermögens und der schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (vgl. BERNSHAUSEN et al. 2014, KLIEBE 1997). Die größte Unfallgefahr entsteht beim störungsbedingtem Abflug größerer Schwärme in der Nähe einer Freileitung (KLIEBE 1997). Andererseits werden trassennahe Bereiche nicht direkt angefliegen. Die Tiere landen in einem Abstand von 100 bis 300 m von der Leitung. Wenngleich sich die Vögel gelegentlich „zu Fuß“ oder schwimmend der Freileitung nähern, wird der Trassenbereich insgesamt weniger zur Nahrungsaufnahme frequentiert (KREUTZER 1997). Im Vorhabengebiet wurden nur wenige Individuen (maximale Truppgröße: 20 Tiere) festgestellt. Bei den meisten überspannten Flächen besteht deshalb eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese aufgesucht werden und Tiere beim Abflug verunfallen. Am Froschgrundsee stellt sich die Situation anders dar: Hier wurden auf dem Frühjahrsdurchzug bis zu 12 Kanadagänse beobachtet. Es besteht die Möglichkeit, dass die rastenden Gänse auch in Leitungsnähe schwimmen werden. Der Froschgrundsee wird jedoch bis zu 30 m hoch überspannt. Eine besondere Unfallgefahr wird auch bei störungsbedingtem Aufliegen nicht gesehen, weil die Tiere nicht senkrecht auffliegen. Ein panikartiger Anflug der Leiterseile, die zudem in gut sichtbaren Viererbündeln gespannt sind, ist damit ausgeschlossen. Das weniger gut sichtbare Erdseil stellt die größte Kollisionsgefahr für überfliegende Kanadagänse dar. Bei Blässgänsen wurde beobachtet, dass sie im Anflug die Leiterseile sehen und im Steilflug nach oben ausweichen, jedoch das wesentlich dünnere Erdseil nach dem Ausweichmanöver nicht mehr beachten (HAAK 1997). Es ist anzunehmen, dass sich Kanadagänse aufgrund des vergleichbaren Flugverhaltens bei der Annäherung an Stromleitungen ähnlich verhalten. Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) deutlich vermindert. In der Rodachniederung sind Kanadagänse als Brutvogel nicht nachgewiesen worden. Auf dem Durchzug wurden einige wenige Individuen beobachtet. Für die Beurteilung des Kollisionsrisikos überfliegender Kanadagänse ist zu berücksichtigen, dass die 110 kV-Leitung auf einer dritten Traverse mitgeführt wird. Trotz der größeren Höhe der Leitung und der dritten Leiterseilebene wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht, denn Beobachtungen haben gezeigt, dass Enten- und Gänsevogelarten eine Freileitung überwiegend überfliegen,



aber kaum unterfliegen oder zwischen den Traversenebenen passieren. Außerdem wird dort die 110 kV-Leitung abgebaut, so dass sich die Gefährdungssituation im Rodachtal nicht wesentlich ändert (zwar größere Gestänge dafür zusätzliche Erdseilmarkierungen sogar alle 10 m). Es besteht also auch hier nur das Kollisionsrisiko gegenüber dem Erdseil, welches durch die Vogelschutzmarkierung deutlich sichtbarer wird. Durch die Markierung wird das Anflugrisiko deutlich gemindert. Im Übrigen gilt nach aktuellen Erkenntnissen (BERNSHAUSEN et al. 2014), dass eine Parallelführung von zwei Leitungen zu einem insgesamt höheren Anflugrisiko führt, insbesondere wenn sie nicht in gleicher Höhe verlaufen. Die gemeinsame Führung beider Leitungen stellt also die konfliktärmere Lösung dar.

Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Kanadagänse nicht gegeben

#### Höckerschwan

Mangels geeigneter Gewässer kommt die Art als Brutvogel im Bereich der geplanten 380 kV-Leitung nicht vor. Die Art wurde im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen 2011/2012 auf dem Herbstdurchzug mit acht Individuen am Froschgrundsee (ein Tier auf dem Frühjahrsdurchzug) und mit zwei Individuen im Maintal bei Michelau i.OFr. beobachtet.

Höckerschwäne sind grundsätzlich aufgrund ihrer Größe, des fehlenden räumlichen Sehvermögens und der schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (vgl. BERNSHAUSEN et al. 2014, KLIEBE 1997).

Die größte Unfallgefahr entsteht beim störungsbedingtem Abflug größerer Schwärme in der Nähe einer Freileitung (KLIEBE 1997). Andererseits werden trassennahe Bereiche nicht direkt angefliegen. Die Tiere landen in einem Abstand von 100 bis 300 m von der Leitung entfernt. Wenngleich sich die Vögel gelegentlich „zu Fuß“ oder schwimmend der Freileitung nähern, wird der Trassenbereich insgesamt weniger zur Nahrungsaufnahme frequentiert (KREUTZER 1997). Im Vorhabengebiet wurden nur wenige Individuen (maximale Truppgröße: 8 Tiere) festgestellt. Bei den meisten überspannten Flächen besteht deshalb eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese aufgesucht werden und Tiere beim Abflug verunfallen. Am Froschgrundsee stellt sich die Situation anders dar: Hier wurden auf dem Herbstdurchzug bis zu 8 Höckerschwäne beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Schwäne auch in Leitungsnähe schwimmen werden. Der Froschgrundsee wird jedoch bis zu 30 m hoch überspannt. Eine besondere Unfallgefahr wird auch bei stö-

rungsbedingtem Auffliegen nicht gesehen, weil die Tiere nicht senkrecht auffliegen. Ein panikartiger Anflug der Leiterseile, die zudem in gut sichtbaren Viererbündeln gespannt sind, ist damit ausgeschlossen. Das weniger gut sichtbare Erdseil stellt die größte Kollisionsgefahr für überfliegende Höckerschwäne dar. Bei Blässgänsen wurde beobachtet, dass sie im Anflug die Leiterseile sehen und im Steilflug nach oben ausweichen, jedoch das wesentlich dünnere Erdseil nach dem Ausweichmanöver nicht mehr beachten (HAAK 1997). Es ist anzunehmen, dass sich Höckerschwäne aufgrund des vergleichbaren Flugverhaltens bei der Annäherung an Stromleitungen ähnlich verhalten. Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) deutlich vermindert. In der Rodachniederung sind Höckerschwäne als Brutvogel nicht nachgewiesen und auch nicht als Gastvogel beobachtet worden. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Vogelart im Umfeld des überspannten Bereichs aufhält. Bzgl. der Beurteilung des Kollisionsrisikos bei störungsbedingtem Auffliegen in unmittelbarer Leitungsnähe gilt Folgendes: Aufgrund der vorhandenen 110 kV-Leitung besteht ein gewisser Gewöhnungseffekt an eine Leitung. Außerdem wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos schon alleine deswegen nicht gesehen, weil der engere Trassenbereich bei der Nahrungssuche gemieden wird. Weiterhin ist das Kollisionsrisiko überfliegender Höckerschwäne zu beurteilen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die 110 kV-Leitung auf einer dritten Traverse mitgeführt wird. Trotz der größeren Höhe der Leitung und der dritten Leiterseilebene wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht, denn Beobachtungen haben gezeigt, dass Enten und Gänsevogelarten eine Freileitung überwiegend überfliegen, aber kaum unterfliegen oder zwischen den Traversenebenen passieren. Es besteht also auch hier nur das Kollisionsrisiko gegenüber dem Erdseil, welches durch die Vogelschutzmarkierung deutlich sichtbarer wird. Durch die Markierung wird das Anflugrisiko deutlich gemindert. Im Übrigen gilt nach aktuellen Erkenntnissen (BERNSHAUSEN et al. 2014), dass eine Parallelführung von zwei Leitungen zu einem insgesamt höheren Anflugrisiko führt, insbesondere wenn sie nicht in gleicher Höhe verlaufen. Die gemeinsame Führung beider Leitungen stellt also die konfliktärmere Lösung dar.

Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Höckerschwäne nicht gegeben.

#### Singschwan

Aufgrund der geringen Individuenzahlen in Bayern verwundert es nicht, dass die Art im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen 2011/ 2012 nicht beobachtet wurde. Im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ ist die Art nicht

aufgeführt. Aufgrund der Vielzahl von Gewässern muss mit dem gelegentlichen Auftreten der Art im Main-/ Rodachtal gerechnet werden. Singschwäne sind grundsätzlich aufgrund ihrer Größe, des fehlenden räumlichen Sehvermögens und der schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (vgl. BERNSHAUSEN et al. 2014, KLIEBE 1997). Die größte Unfallgefahr entsteht beim störungsbedingtem Abflug größerer Schwärme in der Nähe einer Freileitung (KLIEBE 1997). Andererseits werden trassennahe Bereiche nicht direkt angefliegen. Die Tiere landen in einem Abstand von 100 bis 300 m von der Leitung. Wenngleich sich die Vögel gelegentlich „zu Fuß“ oder schwimmend der Freileitung nähern, wird der Trassenbereich insgesamt weniger zur Nahrungsaufnahme frequentiert (KREUTZER 1997). Bei den meisten überspannten potenziellen Nahrungsgebieten besteht deshalb eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese aufgesucht werden und Tiere beim An- oder Abflug verunfallen. Das weniger gut sichtbare Erdseil stellt die größte Kollisionsgefahr für überfliegende Singschwäne dar. Bei Blässgänsen wurde beobachtet, dass sie im Anflug die Leiterseile sehen und im Steilflug nach oben ausweichen, jedoch das wesentlich dünnere Erdseil nach dem Ausweichmanöver nicht mehr beachten (HAAK 1997). Es ist anzunehmen, dass sich Singschwäne aufgrund des vergleichbaren Flugverhaltens bei der Annäherung an Stromleitungen ähnlich verhalten. Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) deutlich vermindert. In der Rodachniederung sind Singschwäne nicht nachgewiesen, dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese Vogelart im Umfeld des überspannten Bereichs aufhält. Bzgl. der Beurteilung des Kollisionsrisikos bei störungsbedingtem Auffliegen in unmittelbarer Leitungsnähe gilt Folgendes: Aufgrund der vorhandenen 110 kV-Leitung besteht ein gewisser Gewöhnungseffekt an eine Leitung. Außerdem wird eine Erhöhung des Kollisionsrisikos schon alleine deswegen nicht gesehen, weil der engere Trassenbereich bei der Nahrungssuche gemieden wird. Weiterhin ist das Kollisionsrisiko überfliegender Singschwäne zu beurteilen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die 110 kV-Leitung auf einer dritten Traverse mitgeführt wird. Trotz der größeren Höhe der Leitung und der dritten Leiterseilebene wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht, denn Beobachtungen haben gezeigt, dass Enten und Gänsevogelarten eine Freileitung überwiegend überfliegen, aber kaum unterfliegen oder zwischen den Traversenebenen passieren. Es besteht also auch hier nur das Kollisionsrisiko gegenüber dem Erdseil, welches durch die Vogelschutzmarkierung deutlich sichtbarer wird. Durch die Markierung wird das Anflugrisiko deutlich gemindert. Im Übrigen gilt nach aktuellen Erkenntnissen (BERNSHAUSEN et al. 2014), dass eine Parallelführung von zwei Leitungen zu einem insgesamt höheren Anflugrisiko führt, insbesondere wenn sie nicht in gleicher Höhe verlaufen. Die gemeinsame Führung beider Leitungen stellt also die konfliktärmere Lösung dar.

Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Singschwäne nicht gegeben.

#### Baumfalke

Der Baumfalke ist ein seltener Brutvogel im Coburger Land. Bei Bestandsaufnahmen in vergangenen Jahrzehnten wurden in einem 146 km<sup>2</sup> großen Untersuchungsgebiet („Sonnfelder Hügelland“) lediglich vier Brutreviere festgestellt (FROBEL 2003). Bei der Brutvogelkartierung 2012 wurde ein Baumfalkenhorst im Nahbereich der Trasse (bei Waldsachsen, ca. 150 m von der Trassenachse in der Nähe von Mast 129) festgestellt (vgl. Anlage 19.1, Karte 5). Der Baumfalke kommt als tagaktiver Greifvogel mit seinem hervorragenden Sichtvermögen und seiner Wendigkeit mit Hindernissen aller Art im Nahrungsrevier gut zurecht. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Baumfalke mit den Masten, den Leiterseilen oder dem Erdseil kollidiert, ist gering. Stromleitungen gehören deshalb nicht zu den Gefährdungsursachen für diese Art (BAUER et al. 2005). In verschiedenen Arbeiten, die sich mit Vogelverlusten an Freileitungen befassen (GUTZMIDL U. TROSCHKE 1997, HAVELKA et al. 1997, LANGGEMACH 1997, LANGGEMACH et al. 2008, BERNSHAUSEN et al. 2014) wird nur bei LANGGEMACH et al. (2008) ein Anflugopfer benannt.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ist nicht gegeben.

#### Schwarzstorch

Ein bekanntes Revier des Schwarzstorches befindet sich im Bereich des Froschgrundsees (vgl. Karte 5 im landschaftspflegerischen Begleitplan). Der Brutplatz befindet sich bei Döhlau im Landkreis Sonneberg (Thüringen) (LBV 2012). Der regelmäßig zur Nahrungssuche überflogene Bereich erstreckt sich über den Froschgrundsee, das Effeldertal, das Itz-Tal, das Fornbachtal. Vermutlich gibt es noch einen weiteren Brutplatz im südlichen Landkreis Coburg oder im nördlichen Landkreis Lichtenfels, denn bei den Brutvogeluntersuchungen 2012 wurden bei Marktzeuln mehrfach Überflüge festgestellt. Potenzielle Nahrungsflächen im Trassenbereich sind zum Beispiel:

1. der Froschgrundsee (zwischen Mast 103 und 104),
2. der Fornbach (zwischen Mast 117 und 118)

3. und die Fließ- und Stillgewässer im Rodachtal (zwischen Mast 180 und 183).

Aufgrund seiner Größe wird für den Schwarzstorch ein besonderes Risiko gegenüber Freileitungen angenommen (JANSSEN et al. 2004). Laut bisheriger Erhebungen stellt Leitungsanflug die häufigste Todesursache beim Schwarzstorch dar (Hormann und RICHARZ 1996 sowie RYSLAVY & PUTZE 2000). Allerdings sind es in erster Linie Kollisionen mit Mittel- und Niederspannungsleitungen, die in der Literatur dokumentiert sind. Besonders gefährlich sind Leitungen, die in bewaldeten Bachtälern parallel zum Fließgewässer verlaufen, weil die Tiere bei störungsbedingtem Auffliegen von unten in die Leiterseile fliegen können. Dazu kommt noch die Gefahr des Stromschlags an den Traversen (HORMANN & RICHARZ 1996, JANSSEN et al. 2004). Die Gefahr des Stromschlags besteht allerdings bei 380 kV-Leitungen aufgrund der Bauweise der Isolatoren und der großen Abstände der Leiterseile zueinander nicht. Nach den Ausführungen von JANSSEN et al. (2004) ist das Gefährdungspotential von Mittelspannungsleitungen prinzipiell auch bei einer Hochspannungsleitung gegeben, ohne dass die Autoren Belege hierfür anführen. Im Detail gibt es jedoch erhebliche Unterschiede zwischen der geplanten 380 kV-Freileitung und den untersuchten Mittel- und Niederspannungsleitungen mit Anflugopfern (s.u.). Grundsätzlich sind für den Schwarzstorch zwei Anflugrisiken zu unterscheiden, wobei das Risiko beim Überflug zu kollidieren geringer eingeschätzt wird, als das Risiko beim Auffliegen von unten mit den Leiterseilen zu kollidieren:

- a) Risiko der Kollision beim Überflug,
- b) Risiko der Kollision beim Abflug aus Nahrungsgebieten.

Zu a)

Die Leiterseile der geplanten 380 kV-Leitung haben einen größeren Durchmesser als eine Mittelspannungsleitung und sind zudem jeweils in Viererbündel angeordnet. Daraus ergibt sich eine wesentlich bessere Sichtbarkeit für den Schwarzstorch. Wegen der guten Sichtbarkeit der Leiterseile wird das Anflugrisiko als gering beurteilt. Lediglich das vergleichsweise dünne Erdseil könnte eine Kollisionsgefahr für überfliegende Schwarzstörche darstellen. Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) deutlich vermindert. U.a. zum Schutz des Schwarzstorches werden folgende Abschnitte markiert:

1. Überfluggebiete am Froschgrundsee und dem südlich angrenzenden Offenland (Mast 101 bis Mast 111). Dieser Abschnitt wird bei Flügen des Döhlauer Schwarzstorches in Richtung Fornbachtal gequert.
2. Überfluggebiet zwischen Marktgraitz und Marktzeuln (Mast 176 bis Mast 180).

Hier wurden mehrfach überfliegende Schwarzstörche festgestellt.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich der Hohen Schwenge wird von dem Schwarzstorch nur bei Austauschflügen zwischen den Nahrungsgebieten Fornbachtal und Itztal überquert. Solche Austauschflüge zwischen zwei Nahrungsgebieten sind deutlich seltener als Direktflüge zwischen den Nahrungsgebieten und dem Horststandort bei Döhlau (REIßENWEBER, mdl.). Insofern ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Bereich der Hohen Schwenge (Mast 111 bis Mast 116) nicht auszugehen und eine Markierung des Erdseiles nicht erforderlich.

Zu b)

In den einzelnen Nahrungsgebieten im Umfeld der Trasse stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Froschgrundsee ist ein Erholungsschwerpunkt und wird von einem Wanderweg umrundet. Der Schwarzstorch ist ein sehr heimlicher Vogel und reagiert empfindlich auf Störungen. Es ist daher nicht sehr wahrscheinlich, dass der sehr störungsempfindliche Schwarzstorch im Randbereich des Froschgrundsees auf Nahrungssuche geht. Andere Bereiche innerhalb des Nahrungsreviers (Itztal nördlich und südlich des Froschgrundsees, Effeldertal) weisen demgegenüber eine größere Störungsarmut und bessere Eignung auf. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Schwarzstorch auf Nahrungssuche in Trassennähe am Froschgrundsee aufhält, ist daher äußerst gering.

Das Fornbachtal zwischen Mast 117 und 118 wird als Nahrungsplatz eine geringe Rolle spielen, weil der Bach nur eine geringe Wasserführung aufweist und damit nur wenige Wasserorganismen (Hauptnahrungsquelle des Schwarzstorches) enthält.

Die Gewässer des Rodachtales sind im überspannten Bereich weniger als Nahrungsplatz für den Schwarzstorch geeignet, weil hier häufig Störungen durch Bodenabbau und Erholungssuchende (auch Angler) auftreten. Bezüglich des Kollisionsrisikos beim Auffliegen gilt folgende Beurteilung: Die potenziellen Nahrungsgebiete werden durch die geplante 380 kV-Leitung deutlich höher überspannt, als dies bei Mittelspannungsleitungen der Fall ist. Diese Aussage gilt insbesondere für den Froschgrundsee. Das Anflugrisiko ist daher geringer als bei einer Mittelspannungsleitung. Zudem werden solche Bereiche gequert, die eher weniger geeignet sind zur Nahrungssuche. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim störungsbedingtem Auffliegen an Nahrungsplätzen ist aus diesen Gründen nicht gegeben. Im Bereich der Rodachniederung gibt es eine Sondersituation, weil die 110 kV-Leitung auf einer dritten (untersten) Traverse mitgeführt wird, die Leitung wird dadurch insgesamt höher. Es stellt sich die Frage, ob durch das Mitführen der 110 kV-Leitung das an

sich geringe Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch erhöht wird. Nach aktuellen Erkenntnissen von BERNSHAUSEN et al. (2014) führt eine Parallelführung von zwei Leitungen zu einem insgesamt höheren Anflugrisiko, insbesondere wenn sie nicht in gleicher Höhe verlaufen. Die gemeinsame Führung beider Leitungen stellt also die konfliktärmere Lösung dar.

Insgesamt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden.

### Weißstorch

Der einzige Brutplatz des Weißstorches in der Umgebung des Vorhabens befindet sich in Hochstadt und liegt ca. 2 km von der geplanten Freileitung entfernt (vgl. Karte 5 im landschaftspflegerischen Begleitplan). Die Rodachniederung gehört wahrscheinlich zu seinen potenziellen Nahrungsgebieten. Er wurde allerdings im Zuge der Brutvogelkartierung 2012 im Trassenbereich nicht beobachtet (weder im Überflug noch bei der Nahrungsaufnahme am Boden). Dies hängt damit zusammen, dass die überspannten Bereiche (Fließ- und Stillgewässer, Intensivgrünland, Acker, Offenboden) für den Weißstorch als Nahrungsflächen eher unattraktiv sind.

Der Weißstorch ist aufgrund seiner Größe in besonderem Maße dem Unfallrisiko an Stromleitungen ausgesetzt: Auch beim Weißstorch sind es in erster Linie Mittelspannungsleitungen, von denen die Hauptgefahr ausgeht (Stromschlag an Masten sowie Leitungsanflug). „In Deutschland sind Unfälle an Mittelspannungs-Freileitungen noch immer die häufigste Todesursache beim Weißstorch“ (LBV 2014.) Die Gefahr des Stromschlags besteht bei 380 kV-Leitungen allerdings aufgrund der Bauweise der Isolatoren und der großen Abstände der Leiterseile zueinander nicht. Im Detail gibt es erhebliche Unterschiede zwischen der geplanten 380 kV-Freileitung und den untersuchten Mittel- und Niederspannungsleitungen mit Anflugopfern. Da die Leiterseile einen größeren Durchmesser haben und zudem jeweils in Viererbündel aufgehängt sind, ergibt sich eine wesentlich bessere Sichtbarkeit für den Weißstorch. Dies gilt auch für die 110 kV-Leitung, die im Rodachtal auf einer dritten Traverse mitgeführt wird. Zudem wird die bestehende 110 kV-Leitung abgebaut. Es ist also bereits eine gewisse Vorbelastung in dem Raum vorhanden und deshalb ein Gewöhnungseffekt anzunehmen. Deshalb ergibt sich durch die Mitnahme der 110 kV-Leitung keine Erhöhung des Tötungsrisikos. Lediglich das vergleichsweise dünne Erdseil stellt eine Kollisionsgefahr für überfliegende Weißstörche dar. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist auch zu verneinen für ein mögliches Szenario, dass sich

ein Weißstorch unter der Leitung auf Nahrungssuche befindet und beim Aufflug mit den unteren Leiterseilen kollidieren könnte. Zum einen verändert sich die Situation durch die Mitführung der 110 kV-Leitung nur unwesentlich gegenüber der bisherigen Situation, weil auch gegenwärtig die Rodachniederung überspannt wird. Weiterhin gehört der von der geplanten Freileitung überspannte Bereich nicht zum Hauptnahrungsgebiet des Weißstorches. Die Wahrscheinlichkeit, dass der unmittelbare Trassenbereich zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird und die Tiere beim Auffliegen mit den Leiterseilen kollidieren könnten, ist schon deshalb gering. Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) deutlich vermindert.

Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

#### Fischadler

Nach Auskunft des Landesbundes für Vogelschutz wurden in den letzten Jahren regelmäßig Fischadler am Froschgrundsee beobachtet. Auch im Zuge der Gastvogeluntersuchungen 2011/ 2012 wurde ein einzelnes Tier beobachtet. Eine Brut findet im Landkreis Coburg bislang nicht statt.

Der Fischadler kommt als tagaktiver Greifvogel mit seinem hervorragenden Sichtvermögen und seiner Wendigkeit mit Hindernissen aller Art im Nahrungsrevier gut zurecht. Gefährlich für die Fischadler sind Mittelspannungsmasten, auf denen er sich z.B. für die Ansitzjagd niederlässt. Die Wahrscheinlichkeit, dass er mit den Leiterseilen oder dem Erdseil kollidiert, ist demgegenüber gering. Das Kollisionsrisiko wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) zusätzlich vermindert. Hoch- und Höchstspannungsleitungen gehören nicht zu den Gefährdungsursachen für diese Art (BAUER et al. 2005). In verschiedenen Arbeiten, die sich mit Vogelverlusten an Freileitungen in Europa befassen (GUTZMIDL U. TROSCHKE 1997, HAVELKA et al. 1997, LANGGEMACH 1997, LANGGEMACH et al. 2008, HAAS UND SCHÜRENBERG 2008, BERNSHAUSEN et al. 2014) wird der Fischadler sehr selten aufgeführt: LANGGEMACH et al. (2008) haben von 1990 bis 2008 in Brandenburg 6 verunglückte Fischadler gezählt, darunter waren 4 Anflugopfer. Nach diesen systematischen Untersuchungen in Brandenburg scheinen generell bei Greifvögeln tödliche Unfälle durch Leitungsanflug sehr viel seltener aufzutreten als Stromunfälle an Mittelspannungsmasten (LANGGEMACH et al. 2008). Die Gefahr des Stromschlags besteht bei 380 kV-Leitungen aufgrund der Bauweise der Isolatoren und der großen Abstände der Leiterseile zueinander nicht.



Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ist nicht gegeben.

#### Kranich

Der Kranich wurde weder bei den Brutvogel- noch bei den Gastvogeluntersuchungen festgestellt. Die letzte Beobachtung datiert von 1997 an den Teichen bei Schloss Neuhof (1,2 km westlich von Mast 130).

Allerdings ist festzustellen, dass Kraniche nahezu jährlich im Durchzug am Goldbergsee und beim Schweighof bei Bad Rodach rasten. Diese Orte sind jedoch ca. 6 bzw. 15 km von der neu zu errichtenden Leitung entfernt.

Kraniche sind grundsätzlich aufgrund ihrer Größe, des fehlenden räumlichen Sehvermögens und der schlechten Manövrierfähigkeit in besonderem Maße dem Kollisionsrisiko ausgesetzt (vgl. BERNSHAUSEN et al. 2014, KLIEBE 1997). Das höchste Unfallrisiko entsteht beim störungsbedingten Abflug größerer Schwärme in der Nähe einer Freileitung (KLIEBE 1997). Andererseits ist davon auszugehen, dass die trassennahen Bereiche nicht direkt angefliegen werden. Bei Blässgänsen ist beobachtet worden, dass sie in einem Abstand von 100 bis 300 m Entfernung von der Leitung landen. Wenngleich sich die Vögel gelegentlich „zu Fuß“ der Freileitung nähern, wird der Trassenbereich insgesamt weniger zur Nahrungsaufnahme frequentiert (KREUTZER 1997). Es wird davon ausgegangen, dass sich Kraniche als Großvogelart ähnlich verhalten. Bei den meisten überspannten potenziellen Nahrungsgebieten besteht deshalb eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese aufgesucht werden und Tiere beim An- oder Abflug verunfallen. Es besteht demzufolge kein erhöhtes Tötungsrisiko. Beim Überflug einer Freileitung stellt das weniger gut sichtbare Erdseil das größte Kollisionsrisiko für überfliegende Kraniche dar. Bei Kranichen in der Diepholzer Moorniederung wurde beobachtet, dass sie eine Freileitung oberhalb des Erdseils überfliegen, sie nehmen die Leitung wahr und gleichen ihr Flugverhalten bei Annäherung an, wenige Tiere weichen auch zurück (ALBRECHT et al. 2009). Das Kollisionsrisiko beim Überfliegen wird durch die Markierung des Erdseiles (Maßnahme V1) deutlich vermindert.

Unter Berücksichtigung des Abstandes der Rastplätze zur neuen Leitungstrasse ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kranich nicht gegeben.

### Rotmilan

Im Landkreis Coburg (und unmittelbar angrenzende Gebiete) wurden 2012 bei einer landesweiten Bestandsaufnahme des Rotmilans 18 Brutreviere festgestellt. Die Landschaftsstruktur im Kreisgebiet kommt den Ansprüchen der Art entgegen. Drei Brutreviere liegen im Nahbereich der Trasse, so dass ihre Nahrungsgebiete von der geplanten Freileitung berührt werden (vgl. Anlage 19.1, Karte 5, Neufassung). Die übrigen Standorte liegen soweit von der geplanten 380 kV-Freileitung entfernt, dass Nahrungsflüge im Trassenbereich nicht zu besorgen sind. Der Rotmilan kommt als tagaktiver Greifvogel mit seinem hervorragenden Sichtvermögen und seiner Wendigkeit mit Hindernissen aller Art im Nahrungsrevier gut zurecht. Die Wahrscheinlichkeit, dass Rotmilane mit den Masten, den Leiterseilen oder dem Erdseil kollidieren, ist gering. Stromleitungen gehören deshalb nicht zu den Hauptgefährdungsursachen für diese Art (BAUER et al. 2005). In verschiedenen Arbeiten, die sich mit Vogelverlusten an Freileitungen befassen (GUTZMIDL U. TROSCHKE 1997, HAVELKA et al. 1997, LANGGEMACH 1997, LANGEMACH et al. 2008, BERNSHAUSEN et al. 2014), wird der Rotmilan als Anflugopfer nur bei LANGEMACH et al. (2008) aufgeführt. Wenn es zu Unfällen an Stromleitungen kommt, dann ist die Todesursache meist ein Stromschlag an Masten von Mittelspannungsleitungen (LANGEMACH et al. 2008). Bei einer 380 kV-Leitung besteht die Möglichkeit einer Verunfallung durch Stromschlag grundsätzlich nicht. Durch den Abbau der 110 kV-Leitung südlich von Dörfles-Esbach wird zudem eine potenzielle Gefahrenquelle für den in Waldsachsen festgestellten Rotmilan beseitigt.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ist nicht gegeben.

### Uhu

Für den Landkreis Coburg (und unmittelbar angrenzende Gebiete) wurden 2012 sechs Brutstandorte des Uhus nachgewiesen (Quelle: LBV 2012). Drei Standorte liegen in unmittelbarer Nähe zum Trassenkorridor und innerhalb des 5-km-Radius der Nahrungsflüge (vgl. Karte 5 im landschaftspflegerischen Begleitplan). Am Graitzer Spitzberg (Standort 7) wurden Altvögel während der Brutzeit mehrfach im Nahbereich des Brutstandortes (Bodenabbaugebiet) erfasst. Die Strommasten der bestehenden 110 kV-Leitung, die das Bodenabbaugebiet quert, dienen als Ruf- und Ansitzwarte. Für den Untersuchungskorridor im Umfeld der geplanten Freileitung liegen demgegenüber keine Beobachtungen vor. Hier gibt es keine besonderen Attraktionspunkte für den Uhu (Balzplätze, brutplatznahe Rufplätze für die Revieranzeige). Es ist jedoch anzunehm-

men, dass der Trassenbereich aufgrund seiner Nähe zum Brutplatz zum Nahrungsgebiet des Uhus gehört. Im Umfeld der Trasse in der Nähe des Brutplatzes Bausenberg (Standort 3) wurde kein Uhu beobachtet. Das hier ansässige Uhupaar hielt sich an den Beobachtungstagen in der Nähe seines Brutstandortes auf. Ob der Trassenbereich zu seinem Nahrungsrevier gehört, konnte nicht belegt werden. Es ist bekannt, dass Schnellstraßen von Uhus gerne bei der Nahrungssuche angefliegen werden (BREUER, EG Eulen mdl.), insofern ist die Autobahntrasse als Nahrungsrevier nicht von vornherein auszuschließen. Allerdings befinden sich die Autobahntrasse und die ICE-Trasse in Dammlage zwischen dem Brutstandort und der geplanten 380 kV-Leitung, was für eine Begrenzung des Nahrungsreviers durch die bestehenden Infrastruktureinrichtungen spricht. In der Bernleite bei Maschenbach fand 2014 ein Brutversuch statt (mdl. Mitteilung Herr Puff, Landratsamt Coburg), der Standort 4 ist demnach als potenzieller Horst zu betrachten. Die übrigen Standorte liegen soweit von der geplanten 380 kV-Freileitung entfernt, dass Nahrungsflüge im Trassenbereich ausgeschlossen werden können. Geht man vorsorglich für die Brutstandorte Nrn. 3, 4 und 7 davon aus, dass Nahrungsflüge im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können, so stellt sich die Frage, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision an der Freileitung besteht. Verluste an Freileitungen zählen immerhin zu den Gefährdungsfaktoren für den Uhu, allerdings gilt der Stromschlag an Mittelspannungsmasten, die vom Uhu häufig als Anstich benutzt werden, als Hauptgefährdungsursache für den Uhu. Bei einer 380 kV-Leitung besteht die Möglichkeit einer Verunfallung durch Stromschlag aufgrund der Länge der Isolatoren grundsätzlich nicht. Nur 10% der bundesweiten Fundmeldungen toter Uhus werden als „Drahtopfer im weiteren Sinne“ bezeichnet, darunter wurden allerdings meist Opfer von Stacheldrahtzäunen in Bodennähe gefasst (Datenbasis: 1.583 Fundmeldungen beringter Uhus von 1965 bis 2005 – BREUER 2008, S. 55). Ansonsten ist belegt, dass der Uhu aufgrund seines ausgezeichneten Sichtvermögens und seiner Wendigkeit Hindernissen gut ausweichen kann. Die Leiterseile der geplanten 380/110 kV-Leitung sind eindeutig besser als Hindernis zu erkennen als eine Mittelspannungsleitung, so dass das Kollisionsrisiko gegenüber Mittelspannungsleitungen deutlich geringer ist. Durch den Abbau der 110 kV-Leitung südlich von Dörfles-Esbach wird zudem eine potenzielle Gefahrenquelle für den Uhu beseitigt. Besonders positiv wirkt sich dies auf den Brutplatz am Graitzer Spitzberg aus, weil hier die Leitung in unmittelbarer Nähe zum Neststandort verläuft. Für die Brutstandorte des Uhus im Trassenumfeld kann generell davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplante Freileitung nicht gegeben ist; ausschlaggebend ist dabei die große Entfernung zum Brutplatz von 1 bis 1,5 km (BREUER, EG Eulen mdl.). Außerdem werden durch flankierende Maßnahmen (Abbau der 110 kV-Leitung, Markierung des Erdseiles) das Tötungsrisiko (Maßnahme V1) und mögliche Kollisionsrisiken noch weiter vermindert. In den nachgewiesenen und potenziellen Uhu-

Nahrungsgebieten werden zudem fluoreszierende Vogelmarker verwendet, um die Sichtbarkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden zu verbessern (Auflage 3.6.3.2). Da es sich bei der Bernleite bei Maschenbach um einen potenziellen Horst handelt, ist auch hier eine fluoreszierende Erdseilmarkierung sachgerecht und angezeigt.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ist im Hinblick auf den Uhu nicht gegeben.

Die Kartierungsergebnisse für den Uhu im Deckblatt des landespflegerischen Begleitplans sind nicht zu beanstanden. Hierzu wurden auch Ortskundige befragt und im Jahr 2012 Untersuchungen durchgeführt. Auch Rückfragen bei dem für Lützelbuch-Rögen zuständigen Revierleiter aus Anlass eines dahingehenden Einwandes (Einwender Nr. P073) führten zu keinem anderen Ergebnis. Der entsprechende Einwand wird zurückgewiesen.

Bezüglich der weiteren Arten wird auf die Einzelblätter der "Detaillierte Konfliktanalyse" zur jeweiligen Vogelart verwiesen (Anhang 2 der Planunterlage 19.2).

Unter Zugrundelegung der artenbezogenen Ergebnisse des Anhangs 2 "Detaillierte Konfliktanalyse" zum Artenschutzbeitrag (Planunterlage 19.2) kann für alle relevanten Arten davon ausgegangen werden, dass für keine Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von Kollisionen mit der Leitung gegeben ist.

Vögel, die ihre Nester in Gehölzen anlegen, sowie Bodenbrüter des Offenlandes können am Brutstandort durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Durch die Schutzmaßnahme SA2 (Durchführung des Holzeinschlags außerhalb der Brutzeit) wird verhindert, dass Gehölbewohner während der Brutzeit gestört oder getötet werden.

Arten des Offenlandes, die ihre Nester am Boden anlegen (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Braunkehlchen und Flussregenpfeifer) sind durch Baumaßnahmen während der Brutzeit besonders gefährdet. Die Maßnahme SA1 (Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung) verhindert, dass es zur Tötung einzelner Tiere kommen kann.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Eine Störung kann durch Beunruhigung und Scheuchwirkung z.B. als Folge von Bewegungen und Lärm, aber auch durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden.

Nicht jede störende Handlung ist verboten, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Das ist dann der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Bei folgenden Arten ist die Verwirklichung des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant:

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie:

Vögel, die ihre Nester in Gehölzen anlegen, und Bodenbrüter des Offenlandes können am Brutstandort durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Durch die Schutzmaßnahme SA2 (Durchführung des Holzeinschlages außerhalb der Brutzeit) wird verhindert, dass Gehölzbewohner während der Brutzeit gestört werden.

Waldbewohnende Großvögel (Graureiher, Baumfalke, Rotmilan u.a.), die in der Nähe der geplanten Freileitung nisten, könnten durch Bauarbeiten am Masten und gegebenenfalls auch durch den Seilzug so stark gestört werden, dass sie ihr Nest aufgeben. Arten des Offenlandes, die ihre Nester am Boden anlegen (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Braunkehlchen und Flussregenpfeifer) sind durch Baumaßnahmen während der Brutzeit gefährdet.

Die Maßnahme SA1 (Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung) verhindert, dass es zu Störungen mit Aufgabe der Brut kommen kann.

Hinsichtlich des Graureihers ist eine Verwirklichung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum einen während der Bauphase aufgrund von Unruhe durch Baumaschinen/-fahrzeuge und beim Gehölzschnitt bzw. bei Gehölzfällungen relevant. Insoweit führt die Vermeidungsmaßnahme SA2 (Bauzeitbeschränkungen) zu einer Vermeidung des Störungstatbestandes.

Im Hinblick auf die Überspannung von Graureiherhorsten ist zu betrachten, inwieweit das Brutgeschehen als solches beeinträchtigt wird und ggf. ein Teil der Tiere abwandert oder die Kolonie ganz aufgegeben wird. Die direkte Nähe der Nester zu einer Leitung könnten die Tiere als Bedrohung empfinden.

Hinsichtlich der Kolonie am Froschgrundsee liegt eine Teilüberspannung einer Kolonie vor. Die Teilüberspannung einer Kolonie ist in der Literatur nicht beschrieben. Das Verhalten der Graureiher nach der Überspannung ihrer Kolonie kann daher nur aus sonstigen Beobachtungen und Erkenntnissen zu der Art abgeleitet werden. Die Kolonie am Froschgrundsee hat sich sogar während des Baus der ICE-Talbrücke ungeachtet der hierdurch verursachten Störungen angesiedelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich ohnehin kaum mit relevanten Störungshandlungen zu rechnen ist. Insoweit ist auch hier maßgeblich mit einzubeziehen, dass die Nistbereiche der Vögel aufgrund der schweren Zugänglichkeit (sumpfiges Gelände, „Insellage“ durch Barrierewirkung der Itz) kaum Störungen unterliegen. Daher besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Graureiher auch nach Errichtung der Freileitung an ihrem angestammten Horstplatz bleiben, zumal ein Abstand von mehr als 20 m vom Leiterseil bis zu den Baumwipfeln besteht und daher ausreichend Platz für die Landung auf den Nestern vorhanden ist. Außerdem wird die Kolonie nicht völlig überspannt, sondern nur sechs der insgesamt 21 Horste. Schließlich sind auch nicht sämtliche 21 Horste ständig belegt, in 2012 konnten 14 Brutpaare nachgewiesen werden. Es besteht also für die Vögel die Möglichkeit, auszuweichen, soweit sie die direkte Überspannung nicht akzeptieren sollten.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass – selbst bei einer Aufgabe der Kolonie am Froschgrundsee – sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Graureihers nicht verschlechtert und selbst eine von der Leitung ausgehende Störung nicht als erheblich anzusehen wäre. Es kann angenommen werden, dass ein Austausch der Kolonien Froschgrundsee und Unterwohlsbach mit weiteren Kolonien stattfindet, so dass eine Aufgabe von Horsten oder einer Kolonie insgesamt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde. Jedenfalls aus diesem Grund scheidet der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen, die zusätzlich der Verwirklichung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 ent-

gegenwirken. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen V2, V3 und A9a. Zusätzlich werden am Goldbergsee Horstmöglichkeiten geschaffen (vgl. Deckblatt Unterlage 9.5, Maßnahme A11). Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird darüber hinaus im Rahmen eines Monitorings überprüft. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population hinsichtlich aller betroffenen Tierarten nicht verschlechtert.

- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach dieser Vorschrift ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beeinträchtigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können insoweit auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2b BNatSchG auftreten.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte relevant:

#### Haselmaus

Relevant ist die Gefahr einer Zerstörung von Quartieren (in Erdspalten und Baumhöhlen) bei Baumfällarbeiten sowie beim Einkürzen der Gehölze in den Waldschneisen während der Wintermonate. Dieser Gefahr wird wirksam durch die Schutzmaßnahmen SA2 und SA5 begegnet.

#### Fledermäuse

Insoweit relevant ist die Gefahr der Zerstörung von Sommer-, Winterquartieren oder Wochenstuben. Sommerquartiere und Wochenstuben werden entweder in oder an Bäumen (Spechthöhlen, Spalten, Bereichen hinter abgeplatzten Rinden und anderes) oder an bzw. in Gebäuden genutzt.

Durch die Schutzmaßnahme SA3 wird verhindert, dass diese Quartiere zerstört werden.

### Reptilien

Eine Zerstörung von Ruhestätten ist bei der Baufeldräumung im Zuge der Masterrichtung sowie beim Rückbau der Masten relevant. Durch die Schutzmaßnahme SA6 wird die Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ausgeschlossen.

### Amphibien

Relevant sind Zerstörungen von Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreiräumung für die Masterrichtung und beim Rückbau von Masten. Durch die Schutzmaßnahme SA6 wird die Verwirklichung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG verhindert.

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, die ihre Nester in Gehölzen anlegen, sowie von Bodenbrütern des Offenlandes können durch Baumaßnahmen (Anlagen von Baustraßen, Mastbau, Vorbereitung und Durchführung des Seilzuges) beschädigt oder zerstört werden. Arten des Offenlandes, die ihre Nester am Boden anlegen, sind durch Baumaßnahmen während der Brutzeit besonders gefährdet.

Durch die Schutzmaßnahmen SA1, SA2, SA3 und SA4 wird nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung verhindert, dass es zur Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Baumhöhlen kommt.

### Graureiher

Relevanz für den Tatbestand der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat insbesondere die Gefahr, dass Graureiher aufgrund fehlender Tolerierung der Freileitung in unmittelbarer Nähe der Horste einzelne Horststandorte oder eine Kolonie (kurz oder mittelfristig) aufgeben könnten.

Gegen die Annahme der Aufgabe von Brutstandorten spricht insbesondere die Tatsache, dass sich Graureiher generell und auch konkret am Standort Froschgrundsee (Neubau der ICE-Talbrücke über dem See) als widerstandsfähig gegen Störungen erwiesen haben. Es besteht daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Graureiher auch nach Errichtung der Freileitung an ihrem angestammten Horstplatz bleiben.



Ungeachtet dessen würde vorliegend sogar eine Aufgabe von Horsten oder der Kolonie im Ergebnis nicht zur Verwirklichung eines Verbotstatbestandes führen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG scheidet nämlich gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aus, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein mit der jetzigen Kolonie vergleichbarer Standort existiert zwar nicht direkt angrenzend an die Kolonie am Froschgrundsee. Der räumliche Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist allerdings darüber hinausgehend zu fassen. Er beinhaltet die zur lokalen Population gehörigen Kolonien sowie zusätzlich zu schaffende Brutstandorte.

Geeignete Standorte für eine Neuanlage von Horsten sind in den an den See angrenzenden Wäldern zu finden. Das Beispiel der Kolonie Unterwohlsbach zeigt, dass der direkte Zugang zum Wasser kein zwingendes Kriterium für die Gründung einer Brutkolonie ist. So haben Beobachtungen während der Bestandsaufnahme Brutvögel am Froschgrundsee ergeben, dass die Graureiher der Kolonie Froschgrundsee während der Brutzeit, also zu einer Zeit in der der Froschgrundsee angestaut wird, nicht nur die Uferbereiche des Froschgrundsees zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, sondern vor allem andere Gebiete anfliegen.

Zur ausreichenden Sicherung und Entwicklung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Ziff. 3 BNatSchG konkret vorgesehen. Es handelt sich um die Maßnahmen V2 (Verbot jeglicher Nutzung im Bereich der Neststandorte während der Brut- und Aufzuchtzeit) sowie A9a (Schaffung von Angeboten für den Nestbau (Horstkörbe)) sowie A11 (Horstkörbe am Goldbergsee).

- Zugriffsverbot bei Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gesetzlich geschützte und gefährdete Pflanzenarten wurden innerhalb des 150 m breiten Korridors in den eingriffsrelevanten Bereichen (überspannte Gehölzstrukturen, angeschnittene bzw. gequerte Wälder und Gehölze, Ruderalfluren, Grünlandflächen, Maststandorte und Bauflächen) erfasst. 11

der gefährdeten Pflanzenarten sind nach BNatSchG besonders oder streng geschützt.

Streng geschützte Pflanzenarten und Pflanzenarten von europaweitem, gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) konnten im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen werden.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3 betroffene Art Frauenschuh wurde die Schutzauflage 3.6.2.3 angeordnet.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten durch die konkret vorgesehenen Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten. Eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG scheidet damit aus.

Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass durch die planfestgestellte Maßnahme ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Wegen der Einzelheiten wird ergänzend auf die Planunterlage 19.2 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) verwiesen, die von der höheren und den unteren Naturschutzbehörden überprüft und für sachgerecht und zutreffend befunden wurden.

#### 3.4.7.2.4 Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

##### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Das Landratsamt Lichtenfels (untere Naturschutzbehörde) weist darauf hin, dass der Weißstorch, der seit einigen Jahren in Hochstadt brütet und auch das Rodachtal zur Nahrungssuche anfliegt, im ursprünglichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht behandelt wurde.

Der entsprechende Hinweis ist berechtigt. Auf diesen Einwand hin wurde der Weißstorch als weitere Art in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch im Hinblick auf den Weißstorch nicht verwirklicht ist. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Das Landratsamt Lichtenfels wendet weiterhin ein, dass im Sinne einer Minimierung des Kollisionsrisikos für Großvögel eine Seilmarkierung nicht nur am

Erdseil, sondern zumindest in bestimmten avifaunistisch bedeutsamen Bereichen auch an den Leiterseilen erfolgen sollte.

Eine Markierung der Leiterseile ist nicht notwendig, weil die Leiterseile aufgrund ihres Durchmessers und der Anordnung in Viererbündeln gut sichtbar sind. Sie ist auch gegenwärtig nicht Stand der Technik und aufgrund der bereits durch Markierung des Erdseils gesicherten Reduzierung unter die Schwelle eines signifikanten Tötungsrisikos nicht geboten. Zudem wäre eine entsprechende Markierung auch technisch nicht durchführbar, da eine Anbringung mit Hilfe von Hubschraubern aufgrund der mitgeführten 110 kV-Leitung ausgeschlossen ist und Hubsteiger im Bereich der dort vorhandenen Wasserflächen nicht nutzbar sind.

Das Landratsamt Coburg (untere Naturschutzbehörde) wendet ein, dass beide im Hinblick auf eine mögliche Störung von Graureihern alternativ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A9a und A9b verwirklicht werden sollten.

Im Ergebnis ist nur die Verwirklichung der Maßnahme A9a erforderlich und wirksam. Die Maßnahme A9b ist fachlich nicht sinnvoll, da die Graureiher (energiesparend) nicht auf den Berg hoch fliegen würden. Der Einwand wird deshalb zurückgewiesen.

Vom Landratsamt Coburg wird weiterhin angeregt, dass entlang der Waldschneise und in den angrenzenden Beständen Fledermauskästen der unterschiedlichsten Kastentypen angebracht werden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass es durch Anlage von Schneisen zu keinen Beeinträchtigungen von Fledermäusen kommt, solange keine Quartiere zerstört werden. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen. Weitergehende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind damit nicht erforderlich. Insbesondere kommen Fledermäuse aufgrund der Echoortung auch mit den Leitungen gut zurecht. Fledermauskästen sind daher als allgemeine populationsstützende Maßnahmen zwar durchaus sinnvoll, aus artenschutzrechtlichen Gründen aber nicht zwingend erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Vom Naturschutzbeirat am Landratsamt Coburg wird eingewandt, dass im Trassenbereich viele Eulenarten vorhanden sind, die durch die zusätzliche „Verdrahtung“ der Landschaft in ihren Lebensräumen eingeengt würden.

Die maßgeblichen Arten (Schleiereule, Sperlingskauz, Uhu, Waldkauz und Waldohreule) werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sachgerecht und ausreichend behandelt. Die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Zweckverband Naturschutz Großprojekt Grünes Band wendet ein, dass der Bau der 380 kV-Leitung über Froschgrundsee und Itztal quer zur Hauptzugrichtung trotz der geplanten Markierung des Erdseils zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung besonders geschützter Vogelarten führt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen von Großvögeln mit der Freileitung ist nicht gegeben. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Des Weiteren wird vom Zweckverband Grünes Band eingewendet, dass die Überspannung der Graureiherbrutkolonie zumindest bei jungen, noch flugunerfahrenen Graureihern zu einer nicht akzeptablen Erhöhung der Mortalität aufgrund von Leitungsanflug führt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist auch bei Graureihern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin wird vom Zweckverband Grünes Band auf das Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wie z.B. Hohltaube, Mittelspecht, Rotmilan, Bechstein Fledermaus, Mausohr und Mopsfledermaus verwiesen. Es wird geltend gemacht, dass auch die indirekten Wirkungen der Leitung auf die geschützten Arten als nicht unerheblich einzustufen sind.

Ein Verbotstatbestand ist für keine der artenschutzrechtlich relevanten Arten verwirklicht. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen, wie den Scheiseneffekt (dichtere Bodenvegetation, mehr Raumwiderstand), sind zwar etwa im Hinblick auf Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule, Sperlingskauz und Großes Mausohr gegeben, aber insgesamt von untergeordneter Bedeutung und stellen das ermittelte Ergebnis nicht in Frage. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Sonnefeld wendet ein, dass Sonnefeld ein bedeutendes Habitat zahlreicher Fledermausarten ist. Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zum Erhalt der Fledermausquartiere in Sonnefeld würden durch den Bau der Höchstspannungsleitung konterkariert.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist auch im Hinblick auf alle Fledermausarten nicht verwirklicht. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg macht geltend, dass der geplante Trassenverlauf im Gemeindegebiet Brut- bzw. Jagdgebiete des Rotmilans, Uhus, Schwarzstorch und Fischadlers durchschneidet.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist auch im Hinblick auf diese Arten nicht erfüllt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Dörfles-Esbach macht geltend, dass die Gemeinde Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 89/1 der Gemarkung Esbach ist, auf dem sich der Esbacher See befindet. Der See diene vielen Vögeln, insbesondere Großvögeln wie Grau- und Silberreiher, Wildgänsen und Enten als Rückzugsgebiet. Es wird befürchtet, dass die Großvögel nach Fertigstellung der 380 kV-Leitung nicht mehr nur durch die westlich vom See vorhandene 110 kV-Leitung, sondern durch die dann zusätzlich östlich vom See verlaufende Leitung und die räumliche Nähe zum Gewässer im Anflug oder beim Abflug vom See gefährdet werden.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist auch im Hinblick auf ein mögliches Kollisionsrisiko von Großvögeln unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Auch die im Verfahren durch Umplanung erfolgte Verschiebung des Masten 124 (nun Mast 124C) ändert an dieser Beurteilung nichts. Der Einwand wird zurückgewiesen.

### **Privateinwendungen**

Folgende Einwander machen geltend, dass durch die Maßnahme gesetzlich geschützte Arten beeinträchtigt sind:

P001, P002, P003, P004, P005, P007, P014, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P030.1, P030.2, P032, P034, P035, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P050, P052, P053, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P062, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P072.1, P072.2, P073, P074, P077, P082.1, P082.2, P084, P085, P087.1, P087.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P140, P142.1, P142.2, P144, P157, P163, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P190.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für keine der besonders geschützten Arten einschlägig ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Folgende Einwender machen insbesondere geltend, dass Vögel als besonders geschützte Arten zu Tode kommen, vertrieben werden oder deren Nistplätze zerstört werden:

P001, P002, P003, P005, P012, P014, P020, P023, P025.1, P025.2, P026, P027, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P034, P035, P038.1, P038.2, P040.1, P040.2, P042, P050, P052, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P072.1, P072.2, P073, P074, P077, P082.1, P082.2, P084, P087.1, P087.2, P090, P092.1, P092.2, P102, P103, P107.1, P107.2, P110, P125, P129, P131, P132, P142.1, P142.2, P144, P151, P157, P158.1, P158.2, P158.3, P163, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P190.

Von Seiten dieser Einwender wird insbesondere geltend gemacht, dass sich Vögel in den Seilen verfangen oder größere Vögel Stromschläge bei Kurzschlüssen erleiden. Weiterhin wird eingewendet, dass Vögel, darunter auch seltene Arten, vertrieben und um ihre Nistplätze gebracht werden.

Im Ergebnis wird durch die Baumaßnahme im Hinblick auf Vögel ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht. Insbesondere ist auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung nicht gegeben. Hierbei sind insbesondere die vorgesehenen Markierungen der Erdseile als geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Stromschläge an Vögeln sind bei einer 380 bzw. 110/380 kV-Leitung von vorneherein konstruktionsbedingt ausgeschlossen, da durch die langen Isolatorenketten ein ausreichender Abstand gewährleistet ist und ein Erdschluss bei den zu geringen Spannweiten der Vögel ausgeschlossen ist. Die Einwendungen werden – unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen – zurückgewiesen.

Folgende Einwender machen eine Beeinträchtigung von Graureihern am Froschgrundsee geltend:

P001, P002, P003, P005, P007, P014, P023, P027, P028, P029, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P038.1, P038.2, P040.1, P040.2, P042, P074, P084, P090, P102, P107.1, P107.2, P110, P125, P129, P131, P132, P144, P176, P177.1, P177.2, P177.3.

Eingewandt wird insoweit, dass durch die geplanten Baumaßnahmen mit einem massiven Eingriff in den Lebensraum der geschützten Tiere zu rechnen ist.

Im Ergebnis ist die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes auch im Hinblick auf die Graureiher, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht gegeben. Auf die

vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 3.4.7.3 Zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

Das Vorhaben berührt Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und besondere Schutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete). Diese beiden europäischen Gebietsarten sind Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“ und nach Maßgabe der §§ 31 bis 34 BNatSchG besonders geschützt.

Solche Gebiete können durch das Leitungsbauvorhaben beeinträchtigt werden, wobei nicht nur unmittelbare Beeinträchtigungen durch einen Trassenverlauf durch ein solches Schutzgebiet zu beachten sind. Auch Einwirkungen von außen auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume sind zu berücksichtigen.

Für Projekte, bei denen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets erheblich beeinträchtigen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall dennoch zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Mit den Alternativen muss dabei der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung erreichbar sein. Außerdem ist im Falle der Zulassung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die Kohärenz sicherzustellen.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000-Gebieten erfolgt entsprechend den Vorgaben im „Leitfaden für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Fernstraßenbau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in mehreren Stufen.

In einer ersten Stufe erfolgt eine Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der sogenannten FFH-Vorprüfung. Hiermit soll abgeschätzt werden, ob ein Vorhaben geeignet sein kann, ein FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die FFH-Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für Projekte, bei denen nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG).

Nur soweit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt werden, ist in einer dritten Prüfphase zu untersuchen, ob eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 erteilt werden kann.

In die Untersuchung zu den Auswirkungen der Baumaßnahme wurden folgende Natura 2000-Gebiete einbezogen:

Die FFH-Gebiete „Tal der oberen Itz“, „Muschelkalkzug von den langen Bergen bis Weißenbrunn vorm Wald“, „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“, „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“, „Steinach- und Föritzal und Rodach von Fürth a.Berg bis Marktzeuln“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“.

In die Prüfung wurden auch die charakteristischen Arten für das jeweilige FFH-Gebiet einbezogen.

Weitere FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Entfernung durch die geplante Maßnahme eindeutig weder unmittelbar tangiert noch in ihren Erhaltungszielen berührt werden, wie z.B. die FFH-Gebiete „Lauterburg“ (5632-303) oder „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (5833-371), waren von vorne herein nicht einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Umfang und Ergebnis der jeweiligen Prüfungen sind in Ziffer 19.3 der Planunterlagen (Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten) enthalten. Die Unterlagen wurden von der höheren Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden als sachgerecht und nicht zu beanstanden beurteilt.

#### 3.4.7.3.1 FFH-Gebiet 5631-371 „Muschelkalkzug von den langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“

Südöstlich von Fornbach, zwischen Mast 111 und 116, quert die Trasse das FFH-Gebiet 5631-371. Das Waldgebiet wird weitgehend überspannt, zudem werden für die Maststandorte Flächen innerhalb des FFH-Gebietes in Anspruch genommen. Da nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die betroffenen Lebensräume und Arten sind ebenso wie die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Antragsunterlage 19.3.1) dargestellt.



Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlage 19.3.1, Kap. 7) vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5631-371 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung auszuschließen sind.

#### 3.4.7.3.2 FFH-Gebiet 5632-302 „Tal der Oberen Itz“

Unmittelbar südlich der Landesgrenze Bayern/Thüringen in Höhe des Froschgrundsees quert die Trasse das FFH-Gebiet DE 5632-302. Im Bereich der planfestgestellten Variante A2 verläuft die Trasse östlich der ICE-Talbrücke auf der Weißenbrunn abgewandten Seite.

Da nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann, dass die Maßnahme die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, die Erhaltungsziele, sowie die denkbaren Beeinträchtigungen sind ausführlich in der entsprechenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für dieses Gebiet aufgeführt (Antragsunterlage 19.3.2).

Berücksichtigt wurden dabei in einer Ergänzung der Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 19.3.2 Deckblatt vom 06.08.2014) auch Auswirkungen der Installation von Nisthilfen für Graureiher am Froschgrundsee sowie eine mögliche Summationswirkung mit der in diesem Bereich gebauten ICE-Trasse. Hinsichtlich des Einbringens der Nisthilfen sind insbesondere Auswirkungen auf geschützte Fischarten in einem Nebenarm der Itz durch Herstellung einer provisorischen Überfahrt sowie die Beseitigung von Vegetation und eine Veränderung der Bodenstruktur aufgrund von Bauarbeiten relevant. In Bezug auf die ICE-Trasse wurden sowohl die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Beseitigung von Vegetation und Boden, als auch Auswirkungen während der Betriebsphase in die Betrachtung einbezogen.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung ist festzustellen, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5632-302 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahme S8 auszuschließen sind.

#### 3.4.7.3.3 FFH-Gebiet DE 5733-371 „Steinach- und Föritztal und Rodach von Fürth a.Berg bis Marktzeuln“

Kurz vor dem Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach, zwischen Mast 181 und 182, quert die Trasse der 380/110 kV-Leitung das FFH-Gebiet DE 5733-371.

Das FFH-Gebiet wird zwar überspannt, es müssen jedoch Auwaldbestände eingekürzt werden. Außerdem wird das FFH-Gebiet überspannt von der 110 kV-Leitung Coburg – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach, die zurückgebaut und auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitgeführt werden soll. Die Zuwegung zu Mast 181, die zugleich als Zuwegung zum Mast 97 der zum Rückbau vorgesehenen 110 kV-Leitung dient, verläuft innerhalb des FFH-Gebietes. Des Weiteren befindet sich eine Seilzugfläche am Rande des Gebietes auf einer extensiv genutzten Grünlandfläche.

Da nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann, dass das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für dieses Gebiet (Antragsunterlagen 19.3.5) beschrieben.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlage 19.3.5, Kap. 7) erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5733-371 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung und den Rückbau der 110 kV-Leitung auszuschließen sind.

#### 3.4.7.3.4 FFH-Gebiet DE 5731-302 „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“

Südlich Dörfles-Esbach verläuft die Trasse in der Nähe des FFH-Gebietes DE 5731-302. Wenngleich die Trasse das FFH-Gebiet nicht unmittelbar quert, ist eine Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen insbesondere im Hinblick auf funktionale Zusammenhänge zu außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Bereichen geboten. In einer ersten Stufe wurde daher eine sogenannte „FFH-Vorprüfung“ vorgenommen. Nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5731-302 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung offensichtlich auszuschließen. Eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war daher entbehrlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in Antragsunterlage 19.3.3 enthaltene FFH-Vorprüfung verwiesen.

#### 3.4.7.3.5 FFH-Gebiet DE 5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“

Östlich von Ebersdorf verläuft die Trasse am Rand des FFH-Gebietes DE 5732-373. Innerhalb der Fläche des FFH-Gebietes ist lediglich in kleinen Bereichen eine Seilzugfläche vorgesehen.

In einem ersten Schritt wurde eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes im Rahmen einer sogenannten „FFH-Vorprüfung“ untersucht. Es handelt sich dabei um eine überschlägige Einzelfallbeurteilung, die vorwiegend auf Basis vorhandener Informationen durchgeführt wird.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 5732-373 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung und den Rückbau der 110 kV-Leitung offensichtlich auszuschließen sind. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war daher entbehrlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die FFH-Vorprüfung in der Antragsunterlagen 19.3.4 verwiesen.

#### 3.4.7.3.6 EU-Vogelschutzgebiet DE 5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“

Kurz vor dem Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach, zwischen Mast 180 und 182, quert die Trasse das EU-Vogelschutzgebiet DE 5931-471. Derzeit wird das Vogelschutz-Gebiet überspannt von der 110 kV-Bestandsleitung Coburg – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach, die zurückgebaut und auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitgeführt werden soll. Da Vögel in unterschiedlicher Ausprägung kollisionsgefährdet sind und von daher die Möglichkeit besteht, dass das EU-Vogelschutzgebiet durch die geplante 380/110 kV-Leitung in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Hinsichtlich des geschützten Bereiches, der Erhaltungsziele und der möglichen Beeinträchtigungen wird auf die umfangreichen Ausführungen im Rahmen der Natura 2000 Untersuchung (Antragsunterlage 19.3.6) verwiesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 5931-471 durch den Bau der 380/110 kV-Leitung und Rückbau der 110 kV-Leitung auszuschließen sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch insbesondere die Auflage zur Anbringung von Vogelschutzmarkern in einem Abstand von 10 Metern im gesamten Bereich des Vogelschutzgebietes (Auflage Teil A Ziffer 3.6.3).

## 3.4.7.3.7 Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Stadt Coburg macht unter Verweisung auf Forderungen des Naturschutzbeirates geltend, dass Eingriffe in die Kohärenz der FFH-Gebiete Bausenberg und Rosenau zu wenig bei den Ausgleichsflächen berücksichtigt sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete wurden umfassend geprüft. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit sind allein die jeweiligen Erhaltungsziele des Gebietes. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kommt. Damit stellt sich die Frage einer eventuellen Beeinträchtigung der großräumigen Kohärenz zwischen einzelnen Natura 2000-Gebieten nicht. Es sind folglich auch keine zusätzlichen kohärenzsichernden Maßnahmen durchzuführen.

Der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Grünes Band macht geltend, dass das FFH-Gebiet „Tal der oberen Itz“ im Pflege und Entwicklungsplan des Naturschutzgroßprojektes als „ökologisch sehr wertvoll von überregionaler Bedeutung für den Artenschutz“ eingestuft wird. Durch den Bau der ICE-Trasse sei bereits eine Verschlechterung dieses FFH-Gebietes eingetreten. Durch den Bau der 380 kV-Leitung würde nunmehr eine nicht mehr akzeptable weitere Verschlechterung dieses Gebietes eintreten.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Tal der oberen Itz“ wurde im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung umfassend geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht gegeben ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer Summationswirkung mit der ICE-Trasse. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin wird vom Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Grünes Band eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“ geltend gemacht. Hierbei wird insbesondere auf den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchwald und naturschutzfachlich bedeutsame Arten wie z.B. Hohltaube, Mittelspecht, Rotmilan und verschiedene Fledermausarten verwiesen. Hierbei werden insbesondere auch indirekte Wirkungen wie z.B. die Bildung einer dichteren Kraut- und Strauchschicht in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbereichen geltend gemacht.

Auch hinsichtlich des FFH-Gebietes „Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn vorm Wald“ wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele dieses Gebietes umfassend geprüft. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch

eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele dieses Gebietes nicht gegeben ist. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das Staatliche Bauamt Bamberg weist darauf hin, dass ein FFH-Gebiet, das die B 173 tangiert, in den Natura-2000 Untersuchungen nicht aufgeführt sei.

Angesprochen kann damit allenfalls das FFH-Gebiet 5833-371 (Maintal von Theisau bis Lichtenfels) sein. Dieses FFH-Gebiet, das außerhalb des Vorhabenbereichs liegt, wird von der Leitungstrasse nicht berührt und die maßgeblichen Erhaltungsziele des Gebietes werden offensichtlich nicht beeinträchtigt.

Weiterhin weist das Staatliche Bauamt Bamberg auf mögliche Summationswirkungen der Baumaßnahme mit anderen Vorhaben hin.

Im Ergebnis ist eine mögliche Summationswirkung nur im Zusammenhang mit der ICE-Trasse relevant. Diese wurde insoweit geprüft und berücksichtigt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

### **Privateinwendungen**

Folgende Einwander haben eine Beeinträchtigung von Natura 2000 und sonstigen Schutzgebieten geltend gemacht:

P001, P002, P003, P007, P014, P017, P020, P021, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P032, P034, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P042, P043, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P074, P077, P084, P085, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P142.1, P142.2, P144, P157, P174.1, P174.2, P176, PP177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren maßgeblichen Schutzzwecken ist nicht gegeben. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### **3.4.7.3.8 Gesamtergebnis**

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens hat ergeben, dass das Projekt auch unter Berücksichtigung weiterer Projekte im Raum (Summation) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in den für die

Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das Vorhaben ist daher unter diesem Gesichtspunkt zulässig. Eine Abweichung im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### 3.4.7.4 Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten

Durch die Maßnahme werden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG beeinträchtigt. Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 19.1, Ziffern 2.3.1, 2.3.2, 4.3.1 und 4.6) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gemäß § 23 Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu.

Die Ausnahme kann erteilt werden, da die entsprechenden Beeinträchtigungen vollkommen ausgeglichen werden. Auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.1.4 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Die Ausnahmeerteilung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung und entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden.

Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich.

Folgende Einwender machen eine Beeinträchtigung und Zerstörung von Biotopen und Lebensräumen von Pflanzen und Tieren geltend:

P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P036, P037, P039, P042, P055.1, P055.2, P062, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P084, P085, P087.1, P087.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P132, P142.1, P142.2, P144, P157, P174.1, P174.2, P176, P179, P180, P181, P182.

Ein Verstoß gegen den besonderen gesetzlichen Biotopschutz ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

### 3.4.7.5 Sonstiger Gebietsschutz

#### 3.4.7.5.1 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

##### 3.4.7.5.1.1 Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“

Das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ wird von der Trasse überspannt. Es werden keine Masten innerhalb des Naturschutzgebietes errichtet. Die Lage des Schutzgebietes und der Trasse sind in der Karte 1 des landschaftpflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage 19.1) dargestellt.

Außerdem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A9 Nisthilfen für Graureiher in Form von Horstkörben in einem Weidenbestand im Naturschutzgebiet angelegt. Hierbei wird zur Erstellung einer provisorischen Durchfahrt in einen Nebenarm der Itz eingegriffen. Die Maßnahme ist in der aktualisierten FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Tal der oberen Itz“ und (Unterlage 19.3.2 Anhang 1) näher beschrieben. Ergänzend dient die Maßnahme S8 dem Schutz des Schlammpeitzgers bei der Querung der Itz zur Errichtung der Horstkörbe.

Des Weiteren wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Maßnahme V2 zum Schutz der Graureiherkolonie am Froschgrundsee ein Wildschutzzaun im Naturschutzgebiet errichtet. Die Maßnahme ist im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2, S. 17) beschrieben und im Maßnahmen-Detailplan (Unterlage 9.3, Blatt 1) planerisch dargestellt.

Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes ist gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ vom 05.11.1997 (RABI Oberfranken, 12/1997), geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 (OFrABI 13/2001)

1. Teilbereiche mit naturnahen Fließgewässern, gut ausgebildetem Ufergehölzsaum, Bachröhricht, Feuchtwiesen, Großseggensümpfen und Hochstaudenfluren in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten sowie andere bedrohte Tierarten zu sichern und zu entwickeln,
3. die für dieses Gebiet typische Pflanzenwelt zu schützen,
4. das Gebiet vor für die Tier- und Pflanzenarten nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten und

5. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünlandpflanzgesellschaften zu fördern.

Gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Nach Abs. 1 Ziffer 4 dieser Vorschrift ist insbesondere verboten, „Leitungen zu errichten oder zu verlegen“.

Es erscheint fraglich, ob mit dem Tatbestand des „Errichtens einer Leitung“ auch eine bloße Überspannung erfasst sein soll. Unter Berücksichtigung des dargestellten Schutzzwecks und der Tatsache, dass keine Errichtung von Masten im Schutzgebiet erfolgt, erscheint die Bewertung naheliegend, dass bereits kein Verbotstatbestand einschlägig ist.

Ungeachtet dessen wird in Bezug auf die Überspannung vorsorglich eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG von dem Verbot des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ erteilt.

Weiterhin wird auch für die im Naturschutzgebiet erforderlichen Arbeiten zur Errichtung von Nisthilfen für Graureiher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG von dem Verbot des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ erteilt.

Die Errichtung des Wildschutzzaunes im Rahmen der Maßnahme V2 führt jedenfalls nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Schutzgebietes. Ebenso wenig ist eine nachhaltige Störung zu befürchten. Der Tatbestand einer „Veränderung“ ist aber wohl einschlägig und wird unterstellt.

Auch im Hinblick auf die Errichtung des Wildschutzzaunes wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG von dem Verbot des § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ erteilt. Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen vorliegend in den in § 1 EnWG genannten Zwecken, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung.

Eine Befreiung muss auch nicht das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks sein; sie setzt lediglich voraus, dass es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Alternative Lösungen sind nur insoweit einzubeziehen, als sie zumutbar sind. Die Betroffenheit des Schutzgebietes wurde bereits bei der Abwägung der in Frage kommenden Varianten mit dem ihr zukommenden Ge-



wicht berücksichtigt (vgl. die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.3.1.2. dieses Beschlusses).

Letztlich ist auch die Schwere etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzzwecks im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung. Vorliegend ist dabei, soweit überhaupt, mit allenfalls graduell geringfügigen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des § 3 der Schutzgebietsverordnung durch die Überspannung des Naturschutzgebiets, durch die Erstellung einer provisorischen Überfahrt über einen Nebenarm der Itz und die Errichtung der Nisthilfen durch Horstkörbe, sowie durch die Errichtung eines Wildschutzzaunes zu rechnen. Die Erteilung der Befreiungen wird daher auch den Erfordernissen pflichtgemäßen Ermessens und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht.

#### 3.4.7.5.1.2 Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“

Das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ liegt westlich der Trasse. Es wird weder überspannt noch befindet sich ein Mast innerhalb des Schutzgebietes. Die Lage der Trasse und des Schutzgebietes sind in Karte 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage 19.1) dargestellt. Die Trasse hält im Bereich der größten Annäherung an das Naturschutzgebiet einen Abstand von ca. 300 m zum äußersten Rand des Naturwaldreservats ein.

Nach § 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ vom 05.01.1987 (RABl 1/1987), geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 (OFRABl 13/2001), ist Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes

1. charakteristische und naturnahe Laubwaldgesellschaften im Auen- und Hangbereich des Fornbachtals zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

Keiner der genannten Zwecke ist durch die Verwirklichung des Vorhabens gefährdet. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 4 dieser Verordnung ist nicht gegeben.

#### 3.4.7.5.1.3 Geplantes Naturschutzgebiet „Graitzer Spitzberg“

Das ehemals geplante Naturschutzgebiet „Graitzer Spitzberg“ ist nicht hinreichend planerisch verfestigt. Ein besonderer gesetzlicher Gebietsschutz besteht für diesen Bereich daher nicht.

Soweit dieses Gebiet von der Trasse betroffen ist, wird den Anforderungen an Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und des Biotopschutzes vollständig Rechnung getragen. Auf die vorstehenden Ausführungen hierzu wird insoweit verwiesen.

#### 3.4.7.5.2 Landschaftsschutzgebiete

Rechtlich erhebliche Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG können nur durch Maßnahmen in deren festgesetzten räumlichen Geltungsbereichen verursacht werden („in einem Landschaftsschutzgebiet“, vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Vorliegend werden Landschaftsschutzgebiete von der Trasse nicht gequert (vgl. Karte 1 zu Antragsunterlage 19.1).

Dies gilt insbesondere auch für das Landschaftsschutzgebiet Rosenau (LSG 00266.02).

Rechtlich erhebliche Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben scheiden damit aus.

#### 3.4.7.5.3 Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“

Naturschutzgroßprojekte haben den dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie die Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten zum Ziel.

Bei dem gegenständlichen Naturschutzgroßprojekt handelt es sich um ein zusammenhängendes Band wertvoller Biotope, die sich vor allem im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze entwickelt haben und die insbesondere für den Biotopverbund von Bedeutung sind. Ziel des Naturschutzgroßprojektes ist die Vernetzung vorhandener, aus Sicht des Naturschutzes wertvoller Lebensräume, wobei länderübergreifend naturschutzfachlich wertvolle Flächen einbezogen werden sollen. Das Kerngebiet soll durch strenge Schutzmaßnahmen der vorhandenen und zu entwickelnden Bestände wertvoller Waldgebiete, Moore, hochwertige Gewässersysteme und Offenlandbiotope mit ihren reichhaltigen Tier- und Pflanzengesellschaften und mit dem „Grünen Band“ als Rückgrat eine länderübergreifende Naturschutzzone werden.

Die geplante Trasse der 380 kV-Leitung quert auch Kernzonen (Kerngebiet) des Naturschutzgroßprojektes und damit auch ökologisch wertvolle Bereiche. Über eine längere Strecke werden darüber hinaus auch weniger wertvolle Bereiche innerhalb des Projektgebietes gequert.

Die Vermeidung der Beeinträchtigungen der wertgebenden Strukturen innerhalb der Kernzonen wurde im Rahmen der Planung und Trassenführung hinreichend berücksichtigt. So werden die Kerngebiete des Grünen Bandes am Froschgrundsee vollständig in großer Höhe überspannt und im Bereich der Hohen Schwenge durch den Einsatz höherer Maste wertvolle Waldbestände weitestgehend überspannt und damit erhebliche Eingriffe vermieden. Die naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Kerngebiet wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des speziellen Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfasst und berücksichtigt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entwicklungsziele des Naturschutzgroßprojektes zwar beeinträchtigt werden, aber das Projektziel im Ganzen nicht gefährdet ist. Diese Einschätzung wird von der Höheren Naturschutzbehörde bestätigt.

#### 3.4.7.5.4 Geschützter Landschaftsbestandteil „Esbacher See“

Am Rande des geschützten Landschaftsbestandteils werden die Masten 16n und 124C errichtet.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des geschützten Landschaftsbestandteils für die planfestgestellte Maßnahme erfolgt nicht.

Allerdings ist die äußerste südliche Ecke des Schutzgebiets von einer vorübergehenden Inanspruchnahme für die Errichtung eines Mastprovisoriums für den Masten 16n betroffen (siehe Unterlage 5.3 der Antragsunterlagen). Insofern sind auch vorübergehende Beeinträchtigungen des Bodens und der vorhandenen Flora in dem betroffenen Bereich nicht auszuschließen. Auch ein Befahren von Schutzgebietsflächen in diesem Areal sowie eine vorübergehende Lagerung von Gegenständen sind zu unterstellen.

Berührt sind damit die Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 8 und 15 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Coburg vom 15. September 2000 (veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 23.09.2000).

Insofern wird im Rahmen der Planfeststellung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG von dem Verbot des § 4 Abs. 1 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Esbacher See“ erteilt.

Eine Befreiung muss nicht das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks sein; sie setzt lediglich voraus, dass es zur

Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.

Letztlich ist auch die Schwere etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzzwecks im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung. Vorliegend ist dabei zu berücksichtigen, dass sowohl absolut gesehen, als auch im Verhältnis zur Schutzgebietsfläche nur eine sehr kleine Fläche betroffen ist, dass nur eine vorübergehende Inanspruchnahme erfolgt und dass mit verbleibenden nachteiligen Folgen für die Schutzzwecke der Verordnung in keinem Fall zu rechnen ist.

Die Erteilung der Befreiungen wird daher auch den Erfordernissen pflichtgemäßen Ermessens und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht.

#### 3.4.7.5.5 Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

##### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

Von Seiten des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Grünes Band wird eine Verschlechterung des Naturschutzgebietes „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ und des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ geltend gemacht.

Das Vorhaben verstößt im Ergebnis nicht gegen die Vorschriften der genannten Naturschutzgebiete. Das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ wird vom Vorhaben nicht berührt, da sich die Trasse höchstens auf 300 m an das Gebiet annähert. Hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ wurde vorsorglich eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1b BNatSchG erteilt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin wird vom Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Grünes Band eingewendet, dass die Bedeutung des Naturschutzgroßprojektes bei der Planung unzureichend berücksichtigt worden sei und durch die Leitung eine nicht mehr akzeptable weitere Verschlechterung der naturschutzfachlichen Qualität des Gebietes eintreten würde, die auch die bundesweite Bedeutung des Naturschutzgroßprojektes in Frage stellen könnte.

Die naturschutzfachlichen Wertigkeiten der betroffenen Bereiche im Gebiet des Naturschutzgroßprojektes wurden im Rahmen der Planung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend berücksichtigt. Die Entwicklungsziele des Naturschutzgroßprojektes werden zwar unter bestimmten Aspekten beeinträchtigt, das Projektziel im Ganzen ist jedoch nicht gefährdet. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Stadt Rödental wendet ein, dass nach ihrer Auffassung ein gravierender Abwägungsmangel bzw. Verfahrensfehler darin zu sehen sei, dass das Naturschutzgebiet Nr. 80 „Lauterberg“ nicht berücksichtigt wurde.

In Anbetracht der Entfernung der Leitungstrasse von ca. 1,5 km zum NSG ist eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Schutzgebietsverordnung vom 11. August 1994, geändert durch Verordnung vom 22. August 2001, nicht zu besorgen. Ein Verstoß gegen die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote ist damit nicht gegeben.

Des Weiteren macht die Stadt Rödental eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald“ geltend.

Ein Verstoß gegen die maßgebliche Schutzgebietsverordnung ist insoweit nicht gegeben. Vorsorglich wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Stadt Rödental macht weiterhin eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ geltend.

Dieses Naturschutzgebiet wird von der Trasse nicht gequert. Die Trasse hält einen Abstand von mindestens ca. 300 m zum Naturschutzgebiet ein. Beeinträchtigungen der in der maßgeblichen Verordnung genannten Schutzzwecke sind nicht zu befürchten. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Des Weiteren wird von der Stadt Rödental eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Rosenau geltend gemacht.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der Leitung nicht gequert. Die Leitungstrasse führt daran in mindestens ca. 100 m Entfernung vorbei. Ein Verstoß gegen die maßgebliche Schutzgebietsverordnung scheidet damit aus. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde Dörfles-Esbach fordert, dass die Grundstücke, die im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Esbacher See" liegen, nicht in Anspruch genommen werden. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.5.4 verwiesen.

#### **Privateinwendungen:**

Folgende Einwander haben eine Beeinträchtigung von Natura 2000 und sonstigen Schutzgebieten geltend gemacht:

P001, P002, P003, P007, P014, P017, P020, P021, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P032, P034, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P042, P043, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P074, P077, P084, P085, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P142.1, P142.2, P144, P157, P174.1, P174.2, P176, PP177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über Gebiete mit besonderem Gebietschutz ist im Ergebnis nicht gegeben. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### 3.4.7.6 Naturschutzrechtliche Abwägung

Bei der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Satz 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung sind auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend zu berücksichtigen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen umfassend beschrieben und dargestellt.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, soweit die für das Vorhaben sprechende Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht kein Vorrang zu (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.03.1996, NuR 1996, 589-593). Sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Vorliegend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Insgesamt entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange Naturschutz und Landschaftspflege aber kein solches Gewicht, das die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aller maßgeblichen anderen Belange ist das Vorhaben deshalb so, wie es

beantragt wurde, auch unter dem Blickwinkel der Ziele des BNatSchG, zulässig.

### 3.4.8 Kommunale Belange

#### 3.4.8.1 Stadt Coburg

##### 3.4.8.1.1 Gesundheit der Bevölkerung

Die Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung einer 380 kV-Freileitung auf Mensch und Natur sind nach Auffassung der Stadt Coburg noch nicht ausreichend erforscht. Dementsprechend seien gesundheitliche Schädigungen der Anwohner nicht auszuschließen.

Es wird insoweit verwiesen auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.8.2.5. sowie auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.1.

##### 3.4.8.1.2 Weiterer Rückbau der 110 kV-Leitung, Verkabelung

So wie der Rückbau der 110 kV-Leitung die Eingriffsschwere der 380 kV-Leitung in das Landschaftsbild östlich von Coburg mindert, müsse dies auch für den Naturraum nördlich von Coburg angestrebt werden. Daraus erhebt sich die Forderung der Stadt nach einem Teilrückbau der 110 kV-Leitung Seßlach - Coburg-Nord im Bereich des Goldbergsees bzw. des Naturschutzgebietes "Vogelfreistätte Glender Wiesen", gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet. Zwischen der Staatsstraße 2205 bei Neuses und der Fa. Kaeser wäre eine (Erd-)Verkabelung dieser Trasse zum Ausgleich erforderlich.

Es besteht keine Veranlassung für die Durchführung weiterer Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Teil C Ziffer 3.4.7.1). Insbesondere kommt eine Verlegung oder Verkabelung der bestehenden 110 kV-Leitung im Bereich des Goldbergsees nicht in Betracht, da es sich um eine Fremdleitung handelt, die von der Bayernwerk AG betrieben wird und dinglich gesichert ist. Eine solche Verlegung hätte die erstmalige Inanspruchnahme von Privateigentum zur Folge.

### 3.4.8.1.3 Weitere Einwendungen

Auf das weitere Vorbringen der Stadt wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

### 3.4.8.2 Stadt Rödental

#### 3.4.8.2.1 Trassenbündelung

Hinsichtlich der Bündelung und des Trassenverlaufs wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.2 und 3.4.3 verwiesen.

#### 3.4.8.2.2 Wertverluste von Immobilien

Das geplante Bauvorhaben greift in die Eigentumsrechte der betroffenen Bürger ein. Mit dem Bau der Masten würde wertvolles Land verbraucht und dieses wäre für die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer dann wertlos. Dies sei ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Dies träfe nicht nur auf den jeweiligen Maststandort zu, sondern auch auf die dazwischen liegende Leitungstrasse. Mit den Sicherheitsabständen und der Begrenzung der Aufwuchshöhen im Bereich der Wälder trete auch hier eine Wertminderung der Grundstücke ein.

Hier ist zu berücksichtigen, dass bei der Errichtung einer Freileitung Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert werden. Die berechnete Kompensation berücksichtigt auch etwaige Nutzungsbeschränkungen auf verpachteten Flächen. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten



etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

Im Übrigen stehen der Stadt nicht schon dann eigene "wehrfähige" Rechte zu, wenn nach ihrer Ansicht einzelnen Privatpersonen - die ihre Rechte selbst geltend zu machen haben – ein Schaden droht (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14/02, DVBl 2003, 211). Die vorliegend geltend gemachten Eigentumsrechte einzelner Bürger sind keine solchen wehrfähigen Rechte der Kommune.

Zudem wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 und Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 verwiesen.

#### 3.4.8.2.3 Eingriff in den Wasserhaushalt

Die Leitungstrasse liege nach Angaben der Stadt im Karstgebiet der Hohen Schwenge und berühre durch diese äußerst schwierigen Bodenverhältnisse das Einzugs- und Trinkwasserschutzgebiet der Quelle Oberwohlsbach. Karste weisen generell eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Somit bestünde für die Quelle Oberwohlsbach die latente Gefahr des Totalverlustes durch die geplanten Leitungsverläufe im Westen.

Eine Gemeinde kann grundsätzlich nicht Belange der Allgemeinheit, die nicht speziell dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind, geltend machen. Sie ist insoweit nicht Wächter des Umweltschutzes (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14/02, DVBl 2003, 211).

Der Leitungskorridor berührt das Wasserschutzgebiet der Quelle Oberwohlsbach im Bereich der weiteren Schutzzone. Die Quelle Oberwohlsbach ist durch ein Trinkwasserschutzgebiet (WSG) geschützt. Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung bei Berücksichtigung der einschlägigen Schutzgebietsbestimmungen ausgeschlossen werden kann (vgl. auch Hinweis Teil A Ziffer 3.4.2.4). Außerdem wird auf die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.4.2.1 verwiesen.

Im Übrigen gehören Freileitungen nach den technischen Regeln für Trinkwasserschutzgebiete W 101 (DVGW 2006) nicht zu den Einrichtungen, die in der Schutzgebietszone III als gefährdend für das Grundwasser angesehen werden.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.5.3 und die festgesetzten Auflagen zum Schutz der Wasserschutzgebiete unter Teil A Ziffer 3.4.2.

#### 3.4.8.2.4 Visuelle Beeinträchtigungen Veste Coburg, Schlösser Callenberg und Rosenau, Denkmalpflege

Die Stadt Rödental verweist auf die wertvolle Sichtbeziehung zwischen der Veste Coburg, dem Schloss Callenberg und dem Schloss Rosenau, welche durch das Vorhaben zerstört würde. Auch der denkmalgeschützte Park Rosenau von nationalem und internationalem Rang wäre durch das Vorhaben erheblich und dauerhaft in seiner Wirkung und Bedeutung beeinträchtigt.

Des Weiteren werde auf das Landschaftsschutzgebiet Rosenau hingewiesen. Durch den Leitungsbau werde die Landschaft verunstaltet und die kulturhistorische Blickbeziehung zerstört. Der Bau von mehreren Masten von Oberwohlsbach bis zum Gewerbegebiet Oeslau (Masten 116 bis 124) beeinträchtige die Blickbeziehungen zum Landschaftsschutzgebiet.

Hierzu wird verwiesen auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.4.9.

#### 3.4.8.2.5 Gesundheit der Bevölkerung

Die Stadt Rödental verweist auf den Stadtteil Weißenbrunn vorm Wald sowie auf das Gewerbegebiet Oeslau. In letzterem befindet sich die zentrale Verwaltung eines Einrichtungshauses mit ca. 40 Personen, die mindestens acht Stunden pro Arbeitstag einer Gefährdung ausgesetzt wären. Der Mast 124 grenzt zudem unmittelbar an das Hochregallager. Die dort tätigen Mitarbeiter seien somit acht Stunden am Tag elektromagnetischen Feldern ausgesetzt. Auch in diesem Fall habe die Vorhabenträgerin die Gewichtung der Belange falsch eingeschätzt. Gleiches gilt bezüglich der wahrnehmungspsychologischen Beeinträchtigung durch die Bevölkerung, welche durch das schlichte Vorhandensein und Erkennen der Stromleitungen einer Belastung ausgesetzt würde, die zu einem Wegzug der betroffenen Bürger und somit zu einer Entvölkerung ganzer Stadtteile führen könne.

Die Darstellungen der Stadt Rödental bezüglich gesundheitsgefährdender Auswirkungen durch den Leitungsbau sind nach hiesigem Kenntnisstand nicht nachvollziehbar. Die von der Leitung ausgehenden Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern nach den Berechnungen des Fachgutachters (vgl. Planunterlage 17.1.2), sind in Planunterlage 17.1 in Form eines zusammenfassenden Immissionsberichtes dargestellt. Ergänzend hierzu sind die Ergebnisse zu den magnetischen und elektrischen Feldern an den untersuchten Immissionsorten auch in grafischer Form dargestellt (vgl. Planunterlage 17.1.2). Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV werden deutlich unterschritten. Es gelten die Maßgaben des § 3 der 26. BImSchV. Der durch das Immissionsschutzrecht vermittelte Gesund-

heitsschutz (auch vor unerforschten Gefahren) beginnt erst dort, wo der Erfahrungsschatz der Humanmedizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immissionen zulässt (NdsOVG, 06.12.1993 – 6 M4691/93 –, NVwZ 1994, 390; OVG NW, 18.05.1993 – 10 B 681/93 –, NVwZ 1993, 1115) Für die 26. BImSchV wird daher angenommen, dass diese in ihrem Anwendungsbereich einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefahren vor elektromagnetischer Strahlung gewährleistet (EGMR, 03.07.2007 – 32015/02 –, NVwZ 2008, 1215; BVerwG, 21.09.2010 – 7 A 7/10 –, juris Rn. 17; BVerwG, 10.12.2003 – 9 A 73/02 –, NVwZ 2004, 613; SächsOVG, 09.11.2004 – 1 BS 377/04 –, juris Rn. 4; OVG NW, 09.01.2004 – 7 B 2482/03 –, NVwZ-RR 2004, 481; BayVGH, 09.07.2004 – 22 A 03.40057 –, juris Rn. 20). Dies folgt letztlich daraus, dass dem Ordnungsgeber eine „Risiko-Einschätzungsprärogative“ zukommt.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüfen kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. In ihren letzten diesbezüglichen Empfehlungen aus dem Jahr 2008 stellt die SSK fest, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der Wohnbebauung werden auch hinreichende Abstände eingehalten. Gerade hierdurch wird auch die psychologische Komponente berücksichtigt.

Die Befürchtungen zum Gewerbegebiet Oeslau hinsichtlich des Betriebsgeländes des Einrichtungshauses haben sich erledigt, da der Mast 124C an einem anderen – deutlich vom Möbelhaus abgerückten Standort – verwirklicht werden soll. Mit diesem Standort hat sich auch der Eigentümer des Möbelhauses ausdrücklich einverstanden erklärt.

Da das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm deutlich unterschreitet, ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet.

Auch hier gilt im Übrigen, dass der Stadt nicht schon dann eigene "wehrfähige" Rechte zustehen, wenn nach ihrer Ansicht einzelnen Privatpersonen oder auch Firmen - die ihre Rechte selbst geltend zu machen haben – ein Schaden droht (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, Az.: 9 VR 14/02, DVBl 2003, 211). Die Rechte z.B. des Einrichtungshauses oder dessen Mitarbeiter oder anderer Betriebe im Gewerbegebiet Oeslau, aber auch grds. der Einwohner der Stadt Rödental sind keine wehrfähigen Rechte der Stadt.

Im Übrigen wird verwiesen auf Teil C Ziffern 3.4.4 und 3.4.13.1.3.

#### 3.4.8.2.6 Belange des Siedlungswesens

Der Flächenverlust im Stadtgebiet würde durch den Trassenbau weiter verstärkt.

Grundlegende Unvereinbarkeiten bezüglich raumordnerischer Erfordernisse des Siedlungswesens waren im ROV nicht festzustellen. Die von der Stadt Rödental in ihrer im ROV abgegebenen Stellungnahme zu den die Ortslagen Weißenbrunn vorm Wald, Fornbach, Oberwohlsbach und Waldsachsen reklamierten siedlungsrelevanten Beeinträchtigungen konnten insbesondere aufgrund der vorgesehenen Entfernungen des Leitungsvorhabens zu vorhandenen Bauflächen aus landesplanerischer Sicht nicht bestätigt werden.

Die von der Stadt Rödental nunmehr zusätzlich geltend gemachten Beeinträchtigungen bezüglich gewerblicher Bauflächen im Bereich des Stadtteils Oeslau und des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Dörfles-Esbach haben sich durch die Verschiebung des Mastes 124 (nun Mast 124C) erledigt. Eine Beeinträchtigung des Gewerbegebietes Oeslau liegt nicht mehr vor.

Davon abgesehen können Gemeinden in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az.: 4 VR 1/13, NuR 2013, 800). Hier hat die Stadt Rödental nichts dergleichen vorgetragen, sondern nur generell auf einen nicht weiter spezifizierten Flächenverbrauch hingewiesen, welcher jedoch naturgemäß mit jedem Bauvorhaben einhergeht.

#### 3.4.8.2.7 Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen gem. LEP, Beteiligung im ROV, Verfahrenstransparenz

Der Leitungsbau widerspricht nach Ansicht der Stadt dem Landesentwicklungsprogramm. Nach dem LEP A I 1.1 Z sollen in allen Landesteilen gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen und erhalten werden.

Die geplante Leitungstrasse widerspräche diesem Ziel. Durch die Baumaßnahmen würden die gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedin-

gungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger massiv beeinträchtigt. Von gesunden Lebensbedingungen könne nicht die Rede sein, wenn die Leitung im Abstand von 400 m an die Bevölkerung z.B. von Weißenbrunn vorm Wald heranrückt.

Die Stadt Rödental macht weiter geltend, dass sie am ergänzenden ROV 2012 nicht beteiligt wurde, obwohl es sich bei der Trasse um eine raumbedeutende Maßnahme und Planung handelt. Dies stelle einen Verstoß gegen § 15 ROG dar. Nach § 15 Abs. 3 ROG sind im Raumordnungsverfahren die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Die Beteiligung im ROV für die modifizierte Trassenführung dürfe sich nicht nur auf die Kommunen begrenzen, die im Bereich der Neutrassierung liegen. Vielmehr müsste insbesondere wegen der im Raumordnungsverfahren erfolgten Abwägung zwischen mehreren Trassenvarianten eine neue Beurteilung der gesamten Trassenführung erfolgen. Diese ist im modifizierten Verfahren unterblieben.

Die Stadt wendet schließlich ein, dass die im Raumordnungsverfahren eingebrachten und von der Regierung von Oberfranken in der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 vorgetragene Aspekte von den im Planfeststellungsverfahren dargelegten Grundlagen abweichen. Dies betrifft insbesondere die in der landesplanerischen Beurteilung zu Grunde gelegten Angaben hinsichtlich der Masthöhen. Auf S. 10 heißt es dazu: "Die Masthöhen dieser Leitung werden sich zwischen 40 m und 60 m in den 380 kV-Abschnitten (in denen keine Mitnahme der 110 kV-Leitung erfolgt) bewegen". Tatsächlich würden gem. Planfeststellungsverfahren nur 7 der 24 Masten im Bereich der Masten 101 bis 124 eine geringere Höhe als 60 m aufweisen. 8 Masten werden sogar zwischen 70 und 80 m hoch sein und 3 Masten sind mit einer Höhe von über 80 m geplant. Dies wiege umso schwerer, als in nahezu allen bewerteten Eingriffen in den Landschaftsraum eine Abwägung der Eingriffe durch die (viel zu klein angenommenen) Masten in Verhältnis zu dem Bündelungseffekt erfolgte. Dadurch musste nach Ansicht der Stadt eine falsche Abwägung der verschiedenen Trassenvarianten erfolgen.

Soweit die Stadt Rödental Einwendungen zur Raumordnung oder zum Raumordnungsverfahren macht, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.2 verwiesen.

Mit Schreiben vom 01.08.2014 beklagt sich die Stadt über die im Fortgang des Verfahrens nunmehr umfangreichen Änderungen des Planungsstandes und verweist auf eine zunehmende Unüberschaubarkeit und Intransparenz für die Kommune und die Grundstückseigentümer. Aus diesem Grund beantragt die Stadt die Einstellung des Verfahrens sowie die erneute Auslegung der aktualisierten Planungsunterlagen.

Der Antrag der Stadt ist abzulehnen. Es handelt sich vorliegend auch im Bereich der Stadt Rödental um konkrete Planänderungen entsprechend § 43a Nr. 6 EnWG, Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG, welche letztendlich auch aufgrund deren Einwendungen erfolgt sind. Die neuen Planungen sind nachvollziehbar, räumlich auf einzelne Maststandorte beschränkt und die Anhörungsfrist ist ausreichend, zumal die Parteien mit dem bisherigen Verfahren und den möglichen Alternativen bereits vertraut sind. Ein neuer Verfahrensbeginn, ggf. sogar für die Gesamtstrecke, ist daher unverhältnismäßig. Die Stadt wie auch einzelne Eigentümer, deren Rechte die Stadt hier nicht vertreten kann, sind durchaus in der Lage, die Planungen und deren Aktualisierungen in ihrem Bereich zu handhaben, zumal die Stadt auch anwaltlich vertreten ist. Aus diesem Grund ist der Antrag abzulehnen (Vgl. im Übrigen dazu Teil C Ziffer 3.4.15.1.27).

#### 3.4.8.2.8 Städtebauliche Belange

##### 3.4.8.2.8.1 Dorferneuerungen

Nach Angaben der Stadt wurde in den beiden Stadtteilen Weißenbrunn vorm Wald und Fornbach in den vergangenen Jahren eine Dorferneuerungsmaßnahme durchgeführt. Die Dorferneuerungsmaßnahmen dienen demnach einerseits der Instandhaltung, andererseits der Erneuerung. Ziel der gesamten Maßnahme war und ist es, die Attraktivität des Ortes zu erhalten bzw. zu steigern. Durch solche Maßnahmen sollte auch dem demographischen Wandel vorgebeugt und entgegengewirkt werden. Nur mit einer intakten Dorfgemeinschaft und einem attraktiven Ort ließen sich Abwanderungen vermeiden. Die Stadt Rödental fordert bei der Abwägung der beiden Trassenvarianten auch die Berücksichtigung einer möglichen Verkabelung der Trasse im Bereich Weißenbrunn vorm Wald. Sollte dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgelehnt werden, so wird die Verlegung auf Alternativvorschlag 1 der Stadt beantragt.

Die Einwendung der Stadt Rödental kann aus städtebaulich-fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Der Stadtteil Weißenbrunn vorm Wald ist im geltenden Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche, respektive Wohnbaufläche dargestellt. Ferner weist der rechtskräftige Bebauungsplan "Steinäcker und Seienwiesen" jenseits der bereits bestehenden Bebauung dort ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung aus, dessen Baurecht bislang noch nicht umgesetzt wurde. Die Trassierung des vorgesehenen Leitungsbaus (Planungsvariante A2) hält zu den bestehenden wie den geplanten Wohngebieten einen Abstand von etwa 450 Metern ein. Aus städtebaulich-fachlicher Sicht sind gegen die geplante Trassierung daher keine Einwände vorzubringen.

Bei der Prüfung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes im städtebaulichen Sinn ist grundsätzlich auf das Erscheinungsbild eines größeren Bereichs der Gemeinde abzustellen, der über die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB hinausreicht. Dabei muss das Ortsbild eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit und einen besonderen Charakter aufweisen; gemeint ist nicht das Ortsbild, wie es überall anzutreffen sein könnte, es muss vielmehr eine gewisse Eigenheit haben, die dem Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht (vgl. BVerwG, 11.05.2000 - 4 C 14/98 -, NVwZ 2000, 1169, 1170). Zudem sind auch gewisse ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber kostengünstiger Planungsmaßnahmen durch die Gemeinde hinzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az.: 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554). Dies ist auch vorliegend der Fall. Es ist nicht erkennbar und auch nicht vorgebracht, inwieweit die Ortsbilder der Stadtteile Weißenbrunn vorm Wald und Fornbach, auch nach einer Dorferneuerung, Ortsbilder mit besonders herausragendem Charakter sein sollen. Auch nach einer Dorferneuerung wird ein Ortsbild von einer 400 bis 600 m entfernten Stromleitung nicht über Gebühr beeinträchtigt. Es wird zudem verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22.

Zwar ist das geplante Leitungsvorhaben Altenfeld - Redwitz als Pilotvorhaben in § 2 Abs. 1 EnLAG aufgeführt, die grundlegenden Voraussetzungen für eine Erdverkabelung liegen nach § 2 Abs. 2 EnLAG im planfestzustellenden Abschnitt jedoch nur bei der – nicht planfestgestellten - Variante A1 im Bereich Froschgrundsee (Stadt Rödentel) vor. Nur in diesem Bereich werden die in § 2 Abs. 2 EnLAG genannten Abstände zu Wohngebäuden in qualifizierten Gebieten zum Teil unterschritten, so dass das EnLAG hier die Möglichkeit einer Erdverkabelung zulässt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt vorliegt. Die für diesen Bereich erstellte gesonderte Alternativen- und Variantenprüfung (Anhang 2 zum Erläuterungsbericht) hat jedoch gezeigt, dass eine Ausführung dieses Abschnitts als Erdkabel im Hinblick auf die technischen Risiken und Mehrkosten nicht vertretbar ist und zwar selbst dann, wenn man abweichend von der Intention des Gesetzgebers einen deutlich kürzeren als 3 km langen Erdkabel-Abschnitt bilden sollte. Die Vorteile für die Wohnbebauung stehen in keiner Relation zu den Kosten und den Risiken für die Übertragungssicherheit. Die besonderen Risiken resultieren aus der notwendigen Unterbohrung des Froschgrundsees. Wegen der Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht auf S. 23 ff., die Machbarkeitsstudie in der Planunterlage 21.1, die gesonderte Alternativen- und Variantenprüfung im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht sowie auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.3.2.1.1 verwiesen.

Bestehende Strukturen des dörflichen Charakters werden mit dem Bau der Freileitung nicht verändert. Die beschriebenen Funktionen werden durch die Errichtung der geplanten Leitung nicht beeinträchtigt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.2.8.2 Interkommunales Gewerbegebiet

Ein grundlegendes Abwägungsdefizit läge bei der Beurteilung des Gewerbegebiets Oeslau vor. Die Stadt Rödental habe in ihrem Flächennutzungsplan die Fl.Nr. 435/9, Gemarkung Oeslau, als Gewerbefläche dargestellt. Die Planungen zur Vermarktung laufen seit geraumer Zeit. Auch die Nachbarkommune Dörfles-Esbach habe in ihrem Flächennutzungsplan die Fl.Nrn. 69 und 70 der Gemarkung Esbach als Gewerbeflächen dargestellt.

Ziel beider Kommunen sei eine interkommunale Zusammenarbeit auf Basis eines gemeinsamen Gewerbegebiets an der A 73. Durch die geplante Trassenführung werde die Stadt Rödental in ihrer Planungshoheit und Eigentumsrechten verletzt. Mit der geplanten Trassenführung, insbesondere durch Mast 124 ließe sich das im Eigentum der Stadt befindende Grundstück Fl.Nr. 435/9, Gemarkung Oeslau, als Gewerbefläche nicht sinnvoll erschließen und auch nicht mehr vermarkten. Folge davon sei ein Vermögensschaden. Ein Lösungsansatz wäre, beim Mast 123 bereits die ICE-Neubaustrecke und A 73 zu queren. Somit könnte das gemeinsame Gewerbegebiet verwirklicht werden.

Durch die nun ausschließlich planfestgestellte Planvariante mit dem Masten 124C werden die Planungen der Stadt Rödental zum interkommunalen Gewerbegebiet mit der Gemeinde Dörfles-Esbach nicht mehr berührt, da der neue Maststandort außerhalb der vorgesehenen Flächen des Gewerbegebietes liegt. Die Einwendung hat sich daher erledigt.

#### 3.4.8.2.8.3 Baugebiet Oberwohlsbacher Lauterburgäcker

Im Bereich Oberwohlsbach würde die Leitungstrasse den Lauterberg und das Fornbachtal prägen. Auch hier würde durch den Bau der Leitung die Bevölkerungsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das neue Baugebiet Oberwohlsbach Lauterburgäcker werde aufgrund seiner Lage eine unmittelbare Sichtbeziehung zur Leitungstrasse haben. Die bei der Auswahl von Bauflächen nicht zu unterschätzende freie Sicht auf eine unberührte Landschaft würde sich durch das Bauvorhaben (Masthöhe und Leitungen) negativ auswirken. Hinzu kommen die möglichen Belastungen durch Elektromog. Bedingt durch den Bau der Ortsumgehung B 999 und den Bau der ICE-Trasse wäre eine kontinuierliche Bevölkerungsentwicklung in Oberwohlsbach im Bereich von Neubauten vorerst zum Stillstand gekommen. Sollte die geplante Leitung gebaut werden, so könne eine Bauleitplanung für den Stadtteil Oberwohlsbach hinfällig werden. Zu den geschilderten Befürchtungen einer negativen Bevölkerungsentwicklung von Oberwohlsbach, Waldsachsen und Weißenbrunn vorm Wald, bedingt durch den Bau der Trasse, wird seitens der Stadt gefordert, entstehende Einnahmeverluste (wie z.B. Grundstücksverkäufe; Steuern) durch den Antragsteller zu ersetzen.



Die Argumentation der Stadt Rödentel verfängt indes nicht. Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, 28.03.2011 - 7 ME 97/10 -, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 - 1 K 748/11.KO -, juris Rn. 25f.). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, 17.07.2007 - 7 MS 107/07 -, juris Rn. 16). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG, 09.04.2003 - 9 A 37.02 -, NVwZ 2003, 1393, 1394).

Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar, der im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999 - 11 A 31.98 -, NVwZ 2000, 435, 436).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.2.8.4 Stadtteil Waldsachsen

Im weiteren Verlauf tangiert die geplante Trasse den Stadtteil Waldsachsen. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche liegt auf einer Anhöhe mit unmittelbarer Sichtbeziehung zur ICE Strecke bzw. die dahinter liegende A 73. Auch wenn der Antragsteller, wie schon in anderen Bereichen auf die Bündelung bzw. Mehrfachbündelung von Autobahn, ICE und möglicher Kuppelleitung hinweist, so werde durch die Leitungstrasse das Landschaftsbild weiter beeinflusst, da die ICE-Neubaustrecke und die A 73 hinter einer Lärmschutzwand bzw. in Einschnitten verlaufen.

Die Trasse der geplanten 380 kV-Leitung befindet sich westlich der ICE- Neubaustrecke und der A 73, also auf der zum Ortsteil Waldsachsen abgewandten Seite. Dort verläuft sowohl die ICE- Neubaustrecke als auch die Autobahn über eine Talbrücke. Auch hier wird sowohl dem Bündelungsgebot als auch der geringstmöglichen Eingriffstiefe durch die Vorhabenträgerin gefolgt. Eine fehlerhafte Abwägung ist durch die Argumentation der Stadt nicht erkennbar.

Es wird zudem verwiesen auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.8.2.8.3 und 3.4.15.1.4. sowie auf die Ausführungen zum Landschaftsbild in Teil C Ziffer 3.4.7.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

## 3.4.8.2.9 Beschränkungen nach Straßenverkehrsrecht / Straßennutzung

Die in der dem Antrag beigefügten Anlage 3.3, Blatt 1/2 Übersichtsplan (Wegenutzung), eingezeichneten "zu nutzenden öffentlichen Wege/Straßen" wurden vom Antragsteller als Zuwegung für die Baustelle eingereicht.

Die Stadt Rödentel untersagt das Befahren folgender Zuwegungen:

- Ortsdurchfahrt Weißenbrunn vorm Wald, da mit hohem finanziellem Aufwand die Dorferneuerungsmaßnahmen realisiert wurden. Die Stadt hat bereits den mit der ICE- Neubaustrecke tätigen Firmen die Durchfahrt untersagt. Die betroffenen Firmen nutzten Alternativzuwegungen. Die Ortsdurchfahrt ist für Lkw-Verkehr gesperrt.
- Die Zufahrt zum Stadtteil Oberwohlsbach, da die vorhandene Sandsteinbrücke mit einer Beschränkung von 8 to/Achslast beschildert ist. Weiterhin ist die Brücke durch ihre Bauweise relativ schmal, für Schwerlastverkehr nicht geeignet.
- Die Durchfahrt durch den Schlosspark Rosenau, da die Straßenbreite und der Straßenaufbau für Schwerlastverkehr nicht geeignet ist.
- Die Zufahrt „ Am Mühlberg“ im Stadtteil Waldsachsen, da der Straßenaufbau und die Straßenbreite für Schwerlastverkehr nicht geeignet sind.
- Die Gemeindeverbindungsstraße Waldsachsen-Cortendorf ist auf Grund des Straßenaufbaus und der Straßenbreite auf 3,5 t beschränkt.
- Die Ortsstraße Fornbachsleite ist für Fahrzeuge ab 3,5 t gesperrt.

Im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahmen wurde die Ortsdurchfahrt Fornbach neu hergestellt. Diese würde zudem demnächst ebenfalls auf 3,5 t beschränkt.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege wird von der Stadt Rödentel nur gestattet, wenn vorher ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die zu nutzenden öffentlichen Wege/Straßen vor Baubeginn mit der Stadt Rödentel abzustimmen und ggf. vorher ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Im neu vorgelegten Wegenutzungsplan (Blatt 1 und 2) Deckblatt vom 20.08.2014 wurden die Forderungen berücksichtigt und alternative Zufahrten von der Vorhabenträgerin entwickelt. Diese Deckblätter wurden im Planänderungsverfahren der Stadt mit RS vom 02.10.2014 und dem Bevollmächtigten der Stadt mit RS vom 06.10.2014 zur Anhörung übersandt. Eine neuerliche Einwendung zu den ge-

änderten Zufahrten ist nicht mehr erfolgt. Im Übrigen wird durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.2.1 und 3.5.8 den Wünschen der Stadt Rödental Rechnung getragen.

#### 3.4.8.2.10 Weitere Einwendungen

Auf das weitere Vorbringen der Stadt wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Der von der Stadt gestellte Antrag auf Erdverkabelung des Abschnitts Mast 116 bis 126 ist abzulehnen. Dazu wird auf Teil C Ziffer 3.4.3.2.1.1 verwiesen.

#### 3.4.8.3 Gemeinde Dörfles-Esbach

##### 3.4.8.3.1 Trassenverlauf / Bündelung

Die Gemeinde Dörfles-Esbach wendet ein, dass sie und der Landkreis Coburg durch die zahlreichen Verkehrsprojekte (ICE-Neubautrasse, BAB A 73, B 4 - Umgehung Rödental) bereits jetzt so stark belastet seien, dass zusätzliche Trassen von den Menschen und auch von der Landwirtschaft nicht zu verkraften sind. Die Gemeinde lehnt es ab, dass vorhandene Verkehrsstrassen immer wieder dazu genutzt werden, neue parallel verlaufende Trassen zu rechtfertigen, mit der Begründung, dass dadurch die Eingriffe in die Natur minimiert werden.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Trassenplanung erfolgte auf der Grundlage bewährter Trassierungsgrundsätze, die öffentlichen und privaten Belangen möglichst optimal Rechnung tragen sollen. Dabei ist dem Grundsatz der Bündelung, also der Parallelführung von neuen Freileitungen mit bestehenden Freileitungen oder anderen linienförmigen Infrastrukturen, besondere Bedeutung beizumessen. Denn bei einer Bündelung wird ein ohnehin vorbelasteter Raum in Anspruch genommen, was unter naturschutzfachlichen und raumordnerischen Aspekten, aber auch in Hinsicht auf eine möglichst geringe Betroffenheit von Privateigentum wünschenswert ist.

Im LEP 2013 heißt es hierzu in der Begründung zu Punkt 7.1.3: Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Versiegelung und Zerschneidung kommt auch im Interesse der nachfolgenden Generationen große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfach-

nutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.

Außerdem entspricht die Parallelführung der geplanten 380 kV-Leitung mit der ICE-Strecke und der Autobahn dem Ziel des Regionalplans Region Oberfranken West (B X1), Leitungstrassen mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen zu bündeln.

Es wird zudem verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.2.

#### 3.4.8.3.2 Wohnqualität

Den Menschen vor Ort werden der Gemeinde nach durch jede dieser neuen Trassen erhebliche zusätzliche Belastungen zugemutet. Dörfles-Esbach, flächenmäßig die zweitkleinste Gemeinde im Landkreis Coburg und eine beliebte Wohngemeinde in Stadtrandlage zu Coburg, sei mit Kreisstraße CO 29, BAB A 73, ICE-Neubaustrecke, Bahnlinie Coburg - Sonneberg, Einschleifkurve zur ICE-Neubautrasse, Bundesstraße B4 - Umgehung Rödental, Flugplatz Coburg-Brandensteinebene, 2 x 110 kV-Leitung der E.ON, und das alles auf engstem Raum, die von Infrastrukturprojekten am meisten belastete Kommune im Landkreis und wird damit in ihrer Entwicklung und ihrer Wohnqualität immer weiter eingeschränkt. Durch die geplante Höchstspannungsleitung würden die weitere Entwicklungsflächen der Gemeinde in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt und die Lebensqualität ihrer Bewohner und deren Erholungsmöglichkeiten weiter einschränkt.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, 28.03.2011 - 7 ME 97/10 -, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 - 1 K 748/11.KO -, juris Rn. 25f.). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, 17.07.2007 - 7 MS 107/07 -, juris Rn. 16). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG, 09.04.2003 - 9 A 37.02 -, NVwZ 2003, 1393, 1394).

Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999 - 11 A 31.98 -, NVwZ 2000, 435, 436).

Durch die nun ausschließlich planfestgestellte Variante mit dem Masten 124C wird die bauliche Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Dörfles-Esbach nicht eingeschränkt, da der neue Maststandort außerhalb der vorgesehenen Flächen für die gewerbliche Bebauung östlich der ICE-Strecke liegt und der neue

Standort westlich der ICE-Strecke in einem Bereich liegt, der künftig durch eine Grünzäsur von einer baulichen Erschließung freigehalten werden soll (vgl. dazu im Detail nachfolgend unter Teil C Ziffer 3.4.8.3.3.2 Buchstaben a) und b).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

### 3.4.8.3.3 Planungshoheit

#### 3.4.8.3.3.1 Grundsätzliches

Die Gemeinde fühlt sich durch den Neubau der geplanten Leitung in ihrer Planungshoheit existenziell eingeschränkt. Die Gemeinde Dörfles-Esbach ist flächenmäßig die zweitkleinste Gemeinde im Landkreis Coburg mit einer Bevölkerungsdichte von annähernd 1.000 Einwohnern/km<sup>2</sup>, die durch die verschiedensten Infrastrukturprojekte der vergangenen Jahre ihrer Entwicklungsflächen „beraubt“ worden sei. Die Gemeinde hätte demnach mittlerweile so gut wie keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die verbleibenden Flächen sollen nunmehr durch die neue 380 kV-Leitung ein weiteres Mal eingeschränkt werden, so dass die Planungshoheit der Gemeinde auf den verbleibenden Flächen gegen null geht.

Von einer Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit kann im Rahmen von Vorhaben nach § 38 BauGB regelmäßig nur dann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Ein Entwicklungshemmnis oder bloße Einschränkungen von Planungsabsichten einer Gemeinde sind im Rahmen der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen.

Betrachtet man hier die Kriterien Bündelungsgebot zum Schutz noch unverbraucher und/ oder privater Flächen sowie das Gebot der sicheren und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom gegenüber der naturgemäß auf die Gemeindefläche beschränkten und bei kleinen Gemeinden somit hinzunehmenden endlichen Planungshoheit, so überwiegt das öffentliche Interesse an der sicheren Stromversorgung. Im Übrigen wird auf Teil C Ziffern 3.4.2 und 3.4.3.1.4 Bezug genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.3.3.2 Einzelne Bauflächen

- a) Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 01.03.2011 in der Fassung der 1. Änderung sieht auf Teilen der durch die geplante Freileitung überspannten Gemarkungsfläche östlich der ICE-

Neubaustrecke gewerbliche Bauflächen vor. Durch die Überspannung mit der geplanten Freileitung, den Standort des geplanten Mastes Nr. 124 und die geplante Mastzufahrt würde die bauliche Nutzbarkeit dieser Flächen hinsichtlich der möglichen Stellung von baulichen Anlagen und deren Höhe nach Ansicht der Gemeinde eingeschränkt. Die Gemeinde fordert deshalb, dass die Unterbaubarkeit der geplanten Trasse auf dem gesamten möglichen Baufeld der ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen mit Gebäuden von mind. 15 m Höhe gewährleistet bleibt.

Im Übrigen stellt die Gemeinde den Antrag, auf den Mast 124 in den Planungen komplett zu verzichten.

Durch die nun ausschließlich planfestgestellte Variante mit dem Masten 124C wird die Bauleitplanung der Gemeinde Dörfles-Esbach nicht mehr berührt, da der neue Maststandort außerhalb der vorgesehenen Flächen für die gewerbliche Bebauung östlich der ICE-Strecke liegt. Die Einwendung hat sich daher erledigt.

Der Antrag auf Streichung des Mastes 124 wird abgelehnt. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Teil C Ziff. 3.4.3.1.10.

Hinsichtlich der geltend gemachten baulichen Ausdehnung des Möbelhauses auf das Flur-Stück Nr. 69 wird auf Teil C Ziffer 3.4.3.1.3 verwiesen.

- b) Für das Gebiet nördlich der Kreisstraße CO 29, westlich der BAB A 73 besteht ein gemeindlicher rechtsverbindlicher Bebauungsplan "Esbach Nordost", der unter anderem wesentliche Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 90 und 90/2 der Gemarkung Esbach umfasst, die durch die vorhandene und die neu geplante 110 kV-Leitung zwischen Mast-Nr. 16n und Mast-Nr. 125C überspannt werden. Der Bebauungsplan weist für diese Flächen ein Gewerbegebiet aus. Die Gemeinde fordert, dass auch unter der neuen 110 kV-Leitung zwischen Mast Nr. 16n und Mast Nr. 125C eine Unterbaubarkeit mit Gebäuden in der bisher möglichen Höhe gewährleistet bleibt.

Laut Gemeinde könne schließlich die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorgesehen Wohnbaufläche südlich der Kreisstraße CO 29 - östlich an die Wohnstraße anschließend aufgrund der Nähe zur Leitung, die in weniger als 400 m davon errichtet werden soll, nicht mehr entwickelt werden.

Eine Unterbaubarkeit mit Gebäuden ist auch bei der neuen 110 kV-Leitung zwischen Mast Nr. 16n und Mast Nr. 125C möglich. Die beiden neuen Masten sind mit einer Aufhängehöhe von 32 bzw. 33 m geplant. Die Bestandsmaste haben eine Aufhängehöhe von 27,5 m. Der Mast 16 (bisher 35,58 m hoch)

wird standortgleich sogar leicht auf 40 m (Mast 16n) erhöht. Die Bodenabstände liegen bei der neuen Leitung bei 19,3 m und bei der alten Leitung bei 18 m.

Die für die Errichtung des Mastes zwingend erforderlichen Flächen (dauerhafte Inanspruchnahme des Baugrundes, der Zufahrten sowie des Schutzraumes) sind seitens der Vorhabenträgerin durch entsprechende Dienstbarkeiten oder Grunderwerb zu sichern. Der Vorhabenträgerin setzt sich mit jedem einzelnen vom Leitungsneubau unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer ins Benehmen, wobei die erforderlichen Vereinbarungen auch Entschädigungsregelungen enthalten. Eine weitere gewerbliche Entwicklung auf den Grundstücken Fl.Nr. 90 und 90/2, Gemarkung Dörfles, wird durch den Leitungsneubau nicht maßgebend eingeschränkt. Darüber hinaus sieht der städtebauliche Rahmenplan des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK), dessen Ziele und Handlungsempfehlungen die Gemeinde Dörfles-Esbach 2012 zur Umsetzung beschlossen hat, für den Bereich zwischen der Autobahn A 73 im Osten und dem davon westlich gelegenen gewachsenen Siedlungskörper, der im geltenden Flächennutzungsplan derzeit teilweise noch als Gewerbefläche, teilweise als Wohnfläche dargestellt ist, langfristig eine Grünzäsur (Bestockung, Aufforstung, Kultivierung von Wiesenflächen) vor, die insbesondere in Zusammenhang mit dem Erholungs- und Freizeitgebiet um den Esbacher See ein Ausfransen der Wohnflächen- und Gewerbeentwicklung und ein städtebaulich konturloses Zusammenwachsen mit der Nachbarkommune Rödental verhindern soll.

Die Einhaltung eines bestimmten Abstandes zwischen 380 kV-Freileitungen und Wohngebäuden ist in Bayern nicht vorgegeben. Gleichwohl gibt es auch ohne verbindliche Festlegungen gute Gründe für eine räumliche Trennung zwischen Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, und Flächen für eine Freileitungstrasse. In jedem Fall sind die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nach der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm eingehalten. Es trifft somit nicht zu, dass das Leitungsbauvorhaben der Entwicklung der Wohnbaufläche entgegensteht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.3.3.3 Eingriffe in gemeindeeigenes Grundstück Fl.Nr. 89/1, Gemarkung Esbach

- a) Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 89/1 der Gemarkung Esbach, auf dem der neue Mast Nr. 16n der geplanten Verlegung der 110 kV-Leitung errichtet werden soll. Die für den Maststandort vorgesehene Fläche ist vom Landschaftspflegeverband des Landkreises Coburg im Auftrag der Gemeinde als ökologische Ausgleichsfläche angelegt worden, in die durch den neuen Mast eingegriffen wird. Die Gemeinde fordert deshalb, dass der Maststandort südlich des vorhandenen Weges und östlich des vorhandenen Mastes Nr. 16 (alt) verlegt wird. Ersatzweise fordert die Gemeinde die Übereignung eines Ersatzgrundstückes, das hinsichtlich seiner ökologischen Wertig-

keit auf den gleichen Standard, wie er auf dem in Anspruch genommenen Grundstück vorliegt, aufgewertet wird.

Nach Besprechung mit dem Sachgebiet 51 - Naturschutz - der Regierung von Oberfranken wurde empfohlen, eine 1:1-Ersetzung (neuer Mast auf Standort des alten Mastes) durchzuführen. Die Vorhabenträgerin stimmte dem 1:1 Ersatz des Mastes 16n für Mast 16 zu und hat eine entsprechende Planänderung bei der Regierung von Oberfranken eingereicht. Die Gemeinde stimmte dieser mit Schreiben vom 15.08.2014 zu.

Der Einwand hat sich erledigt.

- b) Ferner fordert die Gemeinde, dass die ökologische Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 89/1 der Gemarkung Esbach, westlich des Weges bis zum Grundstück eines Gewerbebetriebs, die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, von den Auswirkungen der Bauarbeiten verschont bleibt oder ersatzweise in gleicher ökologischer Wertigkeit nach Ende der Baumaßnahme wieder hergestellt wird.

Es wird auf Teil C Ziffer 3.4.7.5.4 verwiesen. Durch die Planänderung wird der Bestandsmast 16 nun standortgleich durch den neuen Masten 16n ersetzt. Die ökologische Wertigkeit der Flächeninanspruchnahme ändert sich dadurch nicht. Auf Baustellenflächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

- c) Ein Teil des Grundstücks Fl.Nr. 89/1 der Gemarkung Esbach, das während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des durch Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 15.09.2000 geschützten Landschaftsbestandteils "Esbacher See". Die Gemeinde fordert, dass dieser Grundstücksteil während der Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen wird.

Aufgrund einer erfolgten Planänderung im betroffenen Bereich wird der geschützte Landschaftsbestandteil Esbacher See nur zu einem geringen Teil für ein Provisorium in Anspruch genommen. Hierzu erfolgte eine Befreiung unter Teil C Ziffer 3.4.7.5.4. Auf Baustellenflächen ist im Übrigen der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen (Teil A Ziffer 3.2.3).

- d) Die Gemeinde fordert vor Inanspruchnahme ihres Grundstück Fl.Nr. 89/1 der Gemarkung Esbach die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.



Ein Beweissicherungsverfahren ist bei allen Grundinanspruchnahmen vorher obligatorisch durchzuführen. Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch eine Auflage zur Dokumentation und Beweissicherung im ausreichenden aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.2.1).

- e) Die Gemeinde fordert für den Verkauf der Grundstückflächen für den Maststandort Nr. 16n einen marktüblichen Grundstückspreis, der durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln ist und für die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundstücks Fl.Nr. 89/1, Gemarkung Esbach, sowie die notwendige Dienstbarkeit für die Überspannung von Grundstücksteilen eine angemessene Vergütung, die ebenfalls durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln ist.

Im Planfeststellungsverfahren werden außer in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen keine Entschädigungen festgesetzt. Die Entschädigungsfestsetzung erfolgt ggf. in einem sich an die Planfeststellung anschließenden Enteignungsverfahren. Der Eigentümer erhält für diese Beanspruchung seiner Flächen eine angemessene Entschädigung. Im Übrigen hat sich die Forderung weitgehend erledigt, da der Bestandsmast 16 nun standortgleich durch den neuen Masten 16n ersetzt wird.

#### 3.4.8.3.4 Straßennutzung

Die Gemeinde ist Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin der beschränkt-öffentlichen Wege auf der Fl.Nr. 98 der Gemarkung Esbach "Rosenauer Straße" und der Fl.Nr. 160 der Gemarkung Dörfles b.Coburg und der anschließenden Wegefläche unter der BAB A 73 (noch nicht vermessen) "Herzogsweg", die während der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Die Baustraße und eine dauerhafte Zufahrt zu Maststandort 124C soll teilweise über das gemeindeeigene Grundstück Fl.Nr. 89/1 und über den von der Gemeinde gebauten Geh- und Radweg (Rundweg um den Esbacher See) auf Fl.Nr. 89 der Gemarkung Esbach angelegt werden. Ferner ist die Gemeinde Miteigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 170 der Gemarkung Dörfles b.Coburg sowie Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 169/1 der Gemarkung Dörfles b.Coburg, die nach Abschluss der Arbeiten ganz oder teilweise dauerhaft für die Anfahrt zu geplanten Maststandorten genutzt werden sollen. Die Baustraße und eine dauerhafte Zufahrt zum Maststandort Nr. 16 n soll über den Weg auf dem gemeindeeigene Grundstück Fl.Nr. 89/1 zwischen Fl.Nr. 95/4, Gemarkung Esbach, und Fl.Nrn. 95/5 und 90/1 der Gemarkung Esbach angelegt werden. Die Gemeinde fordert, dass die bestehenden Wegeverbindungen während der gesamten Bauzeit der beiden Leitungen (380/110 kV-Leitung) und auch danach für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Erholungssuchende offengehalten werden.

Die Gemeinde fordert zudem, dass vor der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Wege und Grundstücke durch Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren über den derzeitigen Zustand der Wege und Grundstücke durch einen unabhängigen Gutachter erstellt wird. Die Grundstücke und Wege seien nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht zumindest in den Zustand zu versetzen, der vor der Baumaßnahme vorhanden war. Ferner muss sichergestellt werden, dass der Weg zum Maststandort 16n, wie im Bebauungsplan Esbach Nordost vorgesehen, künftig als Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet Esbach Nordost östlich der Grundstücke Fl.Nrn. 95/3 und 95/5 der Gemarkung Esbach ausgebaut und genutzt werden kann.

Die Gemeinde lehnt die Nutzung des historischen Weges Fl.Nr. 98 nordwestlich des Esbacher Sees in Richtung Rosenauer Straße in Dörfles-Esbach als Baustellenzufahrt für Mast Nr. 124C gänzlich kategorisch ab. Der Weg ist der wichtigste Erholungsweg für die Bürger aus Dörfles-Esbach in Richtung Landschaftspark Rosenau und würde unter Baustellenverkehr so stark leiden, dass er nie getreu wiederhergestellt werden könnte.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Wege während der Bauphase und auch der Betriebsphase der Freileitung weiter genutzt werden können. Zeitbegrenzte Einschränkungen der Nutzung während der Bauphase sind aber nicht völlig ausgeschlossen. Der Weg Fl.Nr. 98 wird nicht genutzt werden, die Zufahrt erfolgt von östlich der BAB A 73 nunmehr über den sog. "Schleifer" Richtung Gewerbegebiet Oeslau-West. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert. Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch eine Auflage zur Dokumentation und Beweissicherung im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Eine evtl. geplante künftige Erschließungsstraße östlich der Flurstücke 95/3 und 95/5 der Gemarkung Esbach wird durch den Mastneubau Nr. 16n mit einer Mastgrundfläche von 6 x 6 m nicht beeinträchtigt. Der Mast wird standortgleich an Stelle des bisherigen Masten Nr. 16 errichtet und ist in der Mastfläche nur unwesentlich größer als der Bestandsmast (6 x 6 m neu statt bisher ca. 5 x 5 m).

Es wird diesbezüglich auf die Zusage der Vorhabenträgerin in Teil A Ziff. 3.11.2.7 verwiesen.

#### 3.4.8.3.5 Landschaftsbild und Naherholung

Die Gemeinde wendet sich gegen die weitere Zerstörung des Landschaftsbildes in der Kulturlandschaft zwischen Dörfles-Esbach und der Rosenau sowie im Itzgrund und im Bausenberg. Die bisherigen Verkehrsprojekte ICE und Autobahn A 73 wurden durch Absenkung der Trasse unter das Geländeniveau

noch möglichst schonend in das Landschaftsbild eingefügt. Die 380 kV-Leitung mit ihren 65 - 68 m hohen Masten wird das Landschaftsbild weithin sichtbar in Mitleidenschaft ziehen und die Erholungsfunktion beeinträchtigen.

Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.4.13.2 zurückgewiesen.

#### 3.4.8.3.6 Gesundheit der Bevölkerung

Die Gemeinde befürchtet durch die von der Leitung ausgehende elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Erholungssuchenden, die sich in Richtung Rosenau und Itzgrund/ Bausenberg sowie am Esbacher See bewegen.

Der Einwand wird aus den Gründen unter Teil C Ziffern 3.4.8.2.5 und 3.4.4.1.1 zurückgewiesen.

#### 3.4.8.3.7 Lärm während der Bauzeit

Die Gemeinde fordert, dass die Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm während der Bauzeit minimiert und auf Nachtarbeit komplett verzichtet wird. Die Gemeinde fordert zudem, dass die Erholungssuchenden am Esbacher See, auf dem Weg in die Rosenau und im Itzgrund während der Bauzeit möglichst wenig durch Baulärm gestört werden.

Bei der Errichtung einer Freileitung ergeben sich Schallemissionen durch den Baustellenverkehr und durch Baumaschinen auf der Baustelle. Sie treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf. Dabei werden die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet. Im Lärmgutachten des TÜV Süd vom 25.04.2013, welches Bestandteil der Planfeststellungsunterlage ist (Unterlage 17.2), können die konkreten Ergebnisse in Kapitel 8 nachvollzogen werden. Aufgrund der großen Abstände der Leitung zu maßgeblichen Emissionsorten werden die entsprechenden Grenzwerte nach AVV Baulärm weit unterschritten.

Im Detail wird zum Baulärm auf die ausführliche Darstellung unter Teil C Ziffer 3.4.4.2.1 verwiesen. Durch die in Teil A Ziffern 3.8.2 und 3.8.3 festgesetzten Auflagen wird den Forderungen der Gemeinde und insbesondere dem Minimierungsgebot Rechnung getragen, so dass sich der Einwand erledigt hat.

#### 3.4.8.3.8 Verfahrenstransparenz

Mit Schreiben vom 15.08.2014 wendet sich die Gemeinde im Zuge von Planänderungen hinsichtlich der Masten 123C – 125C gegen die zahlreichen aus ihrer Sicht erheblichen und auch für den Bürger nicht mehr überschaubaren Planänderungen, mit denen sie konfrontiert wurde. Sie fordert deshalb, dass das laufende Verfahren gestoppt wird und die kompletten Planunterlagen einschließlich der vorgelegten Planänderungen nochmals öffentlich ausgelegt werden. Ferner fordert die Gemeinde einen öffentlichen Erörterungstermin über die dann eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Forderung der Gemeinde ist abzulehnen. Es handelt sich vorliegend um konkrete Planänderungen entsprechend § 43a Nr. 6 EnWG, Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG, welche letztendlich auch aufgrund der konkreten Einwendungen erfolgt sind. Die neuen Planungen sind nachvollziehbar, räumlich auf einzelne Maststandorte beschränkt und die Anhörungsfrist ist ausreichend, zumal die Parteien mit dem bisherigen Verfahren und den möglichen Alternativen bereits vertraut sind. Ein neuer Verfahrensbeginn, ggf. sogar für die Gesamtstrecke, ist daher unverhältnismäßig. Die Gemeinde wie auch einzelne Eigentümer, deren Rechte die Gemeinde hier nicht vertreten kann, sind durchaus in der Lage, die Planungen und deren Aktualisierungen in ihrem Bereich zu handhaben. Die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens genügt hier zur angemessenen Beurteilung der Sachlage sowie der Einwendungen. Auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.27 wird verwiesen.

#### 3.4.8.4 Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

##### 3.4.8.4.1 Wirtschaftliche Entwicklung / Gewerbegebiet

Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass das geplante Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung von Ebersdorf b.Coburg hat. Derzeit führt die Gemeinde ein Bauleitplanungsverfahren zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Neustadter Straße" durch. Dem bestehenden Betrieb wird durch das Vorhaben - sollte es wie beantragt realisiert werden - eine notwendige Erweiterung in Richtung Norden erheblich erschwert.

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (Urteil vom 16. Dezember 1988 - BVerwG 4 C 40.86 -

BVerwGE 81, 95 <106> und Beschluss vom 28. Februar 2013 a.a.O. Rn. 23). Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden (Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 26.94 - BVerwGE 100, 388 <394>). Dieser ortsplanerische Belang hat erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342).

Die Einwendung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg kann aus städtebaulicher Sicht allerdings nicht geteilt werden. Die für den Leitungsausbau vorgesehenen Flächen befinden sich in etwa 220 Metern Entfernung von den bestehenden gewerblichen Betrieben, die im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Neustadter -Straße" liegen. Das 2007 durch die Aufstellung des Bebauungsplans geschaffene gewerbliche Baurecht wurde bis heute lediglich zu etwa einem Drittel umgesetzt. Durch die seit Herbst 2013 (Aufstellungsbeschluss) geplante 3. Änderung des o.a. Bebauungsplans und damit die erneute Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden werden zwar die vom Leitungsausbau betroffenen Flächen erreicht, eine maßgebende Einschränkung der gewerblichen Entwicklung der Gemeinde ist dadurch jedoch nicht gegeben.

Von einer Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit kann im Rahmen von Vorhaben nach § 38 BauGB regelmäßig nur dann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Ein Entwicklungshemmnis oder bloße Einschränkungen von Planungsabsichten einer Gemeinde sind im Rahmen einer späteren Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen.

Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konkurrierende Projekte spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte und genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, 26.03.2007 – 7 B 73/06 –, NVwZ 2007, 833). Es ist hier festzustellen, dass das Planfeststellungsverfahren, in welchem bereits die Planauslegung abgeschlossen ist, weiter gegeben ist als das gemeindliche Bauleitplanungsverfahren.

Unabhängig davon ist es zudem grundsätzlich nicht zutreffend, dass das Leitungsbauvorhaben die Erweiterung des Gewerbegebietes erheblich beeinträchtigen würde. Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch ebenso unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen den genannten Flächen und der Hochspannungsleitung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.4.2 Erdverkabelung

Aus Sicht der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist die Möglichkeit der Erdverkabelung im Gemeindegebiet nicht hinreichend geprüft worden. Es wird deshalb beantragt, die Möglichkeiten einer Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zu überprüfen und der Gemeinde zur Stellungnahme vorzulegen. Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist in erheblichem Umfang von dem geplanten Vorhaben betroffen. Die geplante Trasse verläuft diagonal durch das Gemeindegebiet mit zahlreichen Maststandorten (137 bis 157). Hinzu kommt, dass verschiedene Grundstücke unmittelbar von Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind. Eine unmittelbare Betroffenheit ergibt sich auch durch die Überspannung und Zufahrten von gemeindlichen Wegen und Straßen.

Zweck des EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (§ 1 Abs. 1 EnWG). Sicherheit und Zuverlässigkeit gehören zu den Grundanforderungen an den Betrieb der Übertragungsnetze (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 EnWG). § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG konkretisiert die technischen Anforderungen an Energieanlagen wie eine Höchstspannungsleitung unter Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Demnach sind Prinzipien und Lösungen für die Konstruktion, Beschaffenheit und Wirkungsweise von Anlagen zu wählen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben.

Kabelanlagen und kombinierte Kabel-/Freileitungslösungen entsprechen nicht allgemein den anerkannten Regeln der Technik (vgl. BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 32). Grund hierfür ist zunächst die Anfälligkeit von Betriebsmitteln (Kabel, Muffen, Kabelendverschlüsse), die bei einer Freileitung nicht benötigt werden würden. Außerdem fehlen aufgrund der wenigen Einsatzfälle im deutschen Übertragungsnetz derzeit Erfahrungen über das Sys-

temverhalten von Erdkabeln im Netzbetrieb, auch wenn die Einzelkomponenten für die Verkabelung von Höchstspannungsleitungen bis 400 kV getestet wurden und daher als grundsätzlich im Höchstspannungsnetz einsetzbar beurteilt werden.

Bei dem Leitungsbauvorhaben in der planfestgestellten Form liegen zudem die Voraussetzungen, bei denen das EnLAG Teilerdverkabelungen erlaubt, nicht vor. Zum Thema Erdverkabelung wird im Übrigen auf Teil C Ziffer 3.4.3.2.1.1 verwiesen.

#### 3.4.8.4.3 Ortsteil Großgarnstadt

Die Gemeinde Ebersdorf wendet ein, dass durch den Bau der Leitung der Ortsteil Großgarnstadt von drei Seiten mit Masten eingekleimt wird. Gerade in diesem Bereich handelt es sich noch um eine unverbaute Landschaft. Durch den Bau der Masten in dieser exponierten Lage würde "dieses Stück Heimat" zerstört.

Die Vorhabenträgerin hat sich vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens aus dem Jahr 2012 dafür entschieden, mögliche Nachteile des Leitungsvorhabens auf die Wohnbebauung in den Ortschaften Friesendorf und Großgarnstadt (Korridor West 2 aus dem ROV 2008) durch eine Ortsumgehung zu minimieren. Die so gewählte Umgehungstrasse, die im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung von 2012 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als vereinbar bewertet wurde, verläuft ab Höhe Rohrbach (Mönchshügel) in östlicher Richtung in einem Mindestabstand von 450 m zum nächstgelegenen Wohngebäude in Oberfüllbach (Spannfeld 140-141) und 900 m zum nächstgelegenen Wohngebäude in Friesendorf. Durch die Mitnahme der vorhandenen 110 kV-Leitung können vor allem die Ortslagen Friesendorf, Großgarnstadt (südlicher Ortsrand) und Frohnlach entlastet werden, wo die Bestandsleitung im direkten Umfeld zur bestehenden Wohnbebauung verläuft. Die von TenneT gewählte Umgehungstrasse stellt im Ergebnis die Variante mit dem geringsten Konfliktpotential im Hinblick auf alle einzustellenden Abwägungskriterien dar.

So ergibt sich eine Entlastung der Wohnbebauung in den Ortschaften Friesendorf, Großgarnstadt, Frohnlach (hier auch Überspannung bestehender Wohngebäude) durch Abrücken der bisherigen 110 kV-Trasse. Zudem findet eine Minimierung der Belastung durch elektromagnetische Felder statt. Das Ziel einer Vermeidung von Immissionen durch elektromagnetische Felder auch unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV ist ein abwägungserheblicher Belang (BVerwG, 04.10.2013 – 4 VR 1.13 -, juris Rn. 59). Immissionsschutzbelange von Bürgern können auch dann abwägungserheblich sein, wenn diese Grenzwerte eingehalten sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt. Letzteres kann bei nah an

Wohnhäusern vorbeiführenden Hochspannungsfreileitungen nicht angenommen werden (BayVGH, 24.5.2011 – 22 A 10.40049 –, juris Rn. 33 m. w. N.). Letztlich führt die gewählte Trasse auch zu einer Minimierung der Geräuschbelastung.

Im Ergebnis ist der Umgehungsvariante somit im Hinblick auf das Schutzgut Mensch der Vorzug zu geben und der Einwand zurückzuweisen.

#### 3.4.8.4.4 Gesundheit der Bevölkerung

Die Gemeinde verweist auf die Problematik der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung.

Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.8.2.5 und 3.4.4.1.1 zurückgewiesen.

#### 3.4.8.4.5 Landschaftsbild

Für die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ergäbe sich bei einer Realisierung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Leitungstrasse und Maststandorte sowie durch die Rodung von Waldflächen im Gemeindegebiet. Hilfsweise wird deshalb eine bessere Einbindung der Leitung in das Landschaftsbild, z.B. durch Pflanzung von großkronigen Bäumen vor und hinter den Masten sowie den Leitungen gefordert, um die massiven Blickbeziehungen zur Leitung zu reduzieren. Durch die Planänderungen im Verfahren würde aufgrund einiger Masterrhöhungen die Beeinträchtigung sogar noch negativer wahrgenommen.

Es ist unstrittig, dass die geplante 380 kV-Leitung das Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der überragenden Bedeutung der sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft muss der Belang des Landschaftsbildes vorliegend jedoch zurücktreten, zumal durch die Bündelung mit anderer Infrastruktur (BAB 73, ICE-Strecke) bereits das Landschaftsbild im Gesamtkontext berücksichtigt wird. Es sind deshalb Ersatzzahlungen vorgesehen. Die Ersatzzahlungen gehen an die berührten Landkreise Coburg und Lichtenfels sowie an die kreisfreie Stadt Coburg. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht (§ 15 BNatSchG). Es steht den Naturschutzbehörden frei, die Mittel auch für Anpflanzungen großkroniger Bäume im Umfeld der Trasse zu verwenden. In diesem Fall sind lediglich die Schutzstreifen der Trasse zu beachten. Zu bedenken ist dabei, dass wegen Umfang, Länge und Höhe der Leitung eine Kulissenpflanzung (Baumreihe beidseits) wenig



zielführend sein dürfte. Blickbeziehungen können dadurch nicht wiederhergestellt und kaum gemindert werden.

Außerdem betreffen die Einwendungen der Gemeinde hinsichtlich des Landschaftsbildes keinen ihr zugeordneten wehrfähigen Belang und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht (BayVGH, Urteil vom 04.04.2013, Az. 22 A 12.40048, UPR 2013, 312).

Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.7 und Teil C Ziffer 3.4.13.2 zurückwiesen.

#### 3.4.8.4.6 Weitere Einwendungen

Auf das weitere Vorbringen der Gemeinde wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen, insbesondere auf Teil C Ziff. 3.4.8.2.7 und Teil C Ziffer 3.4.15.1.27 hinsichtlich der Verfahrenstransparenz/Einstellungsantrag sowie Teil C Ziff. 3.4.8.2.2 wegen der Überspannung von gemeindeeigenen Straßen und Wegen.

#### 3.4.8.5 Gemeinde Grub a.Forst

##### 3.4.8.5.1 Beweissicherungsverfahren Grundstücke und Wege

Während der Bauzeit werden Grundstücke in der Gemeinde (vor allem Wege) in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Grub a.Forst fordert, dass die betroffenen Wege vor und nach der Bauzeit durch ein Beweissicherungsverfahren aufgenommen werden.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben/reguliert. Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch eine Auflage zur Dokumentation und Beweissicherung im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang, Rechnung getragen (Teil A Ziffer 3.2.1). Soweit sich der Einwand nicht erledigt hat, wird er zurückgewiesen.

##### 3.4.8.5.2 Erdverkabelung

Unabhängig von der jetzigen Situation lehnt der Gemeinderat Grub a.Forst die geplante 380 kV-Trasse weiterhin einstimmig ab. Der Gemeinderat Grub

a. Forst fordert, dass in nahegelegenen Bereichen zur Wohnbebauung eine Erdverkabelung überprüft wird.

Es wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer Teil C Ziffer 3.4.8.4.2. und Teil C Ziffer 3.4.3.2.1.1.

Die Forderung nach einer Erdverkabelung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.5.3 Landschaftsbild

Die Gemeinde befürchtet, dass es zu einer Zerstörung der Natur und des Landschaftsbildes durch „Monstermasten“ bis 100 m Höhe und Trassenbreiten bis zu 120 m kommt.

Die Höhe der Masten bewegt sich zwischen 52,5 und 82,5 m Die breiteste Traverse ist 18,8 m breit, der Schutzstreifen im Bereich der Gemeinde mithin unter 50 m. Die geplanten Schneisen durch bewaldetes Gebiet sind mit unter 100 m aus nachvollziehbaren Gründen (Wartungsflächen, Baumfallkurve etc.) breiter ausgelegt, jedoch mit den Forst- und Naturschutzbehörden in Art und Maß abgestimmt. Von Trassenbreiten bis 120 m und Masthöhen bis 100 m kann deswegen nicht die Rede sein.

Zudem betreffen die Einwendungen der Gemeinde hinsichtlich des Landschaftsbildes keinen ihr zugeordneten wehrfähigen Belang und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht (BayVGH, Urteil vom 04.04.2013, Az. 22 A 12.40048, UPR 2013, 312).

Die Einwendung wird auch unter Verweis auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.4.13.2 zurückgewiesen.

#### 3.4.8.5.4 Arbeitsplätze im Tourismus

Die Gemeinde befürchtet, die Leitung könnte dramatische Einbrüche im Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor in vielen Regionen und damit Vernichtung vieler Arbeitsplätze bedeuten.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C Ziffer 3.4.13.2 zurückgewiesen.

#### 3.4.8.5.5 Gesundheit der Bevölkerung /Schäden am Eigentum

Nach Ansicht der Gemeinde könnte es gesundheitliche Beeinträchtigungen, speziell ein höheres Krebsrisiko durch Elektrosmog sowie ein hohes Gefährdungspotenzial für Sachgüter bei extremen Witterungsverhältnissen geben.

Es wird verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.2.5. Für etwaige von der Freileitung ausgehenden Schäden haftet TenneT TSO GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 2 Haftpflichtgesetz). Im Fall von Windwurf gelten die allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln und die Auflage in Teil A Ziffer 3.3.5.

#### 3.4.8.5.6 Wertverluste von Immobilien

Es wird ein hoher Wertverlust an Grundstücken und Gebäuden im Sichtbereich der Leitung befürchtet.

Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahme (Grundstücke, die für Maststandorte bzw. für Baustelleneinrichtungen benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden) werden durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert. Mögliche Wertminderungen von Grundstücken, die sich aus einer Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, sind nach geltendem Recht nicht zu entschädigen.

Im Übrigen wird verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.2.2.

#### 3.4.8.5.7 Weitere Einwendungen

Auf das weitere Vorbringen der Gemeinde wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

#### 3.4.8.6 Gemeinde Sonnefeld

##### 3.4.8.6.1 Wertverluste von Immobilien

Eine entschädigungslose Wertminderung gemeindlicher oder höherwertig verplanter Gebiete wird von der Gemeinde nach deren Einwand nicht hingenommen werden.

Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahme (Grundstücke, die für Maststandorte bzw. für Baustelleneinrichtungen benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden) werden durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert. Mögliche Wertminderungen von Grundstücken, die sich aus einer Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, sind nach geltendem Recht nicht zu entschädigen.

Im Übrigen wird verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.2.2.

#### 3.4.8.6.2 Bauplanungsrecht

##### 3.4.8.6.2.1 Mast Nrn. 163 und 164 (Fl.-Nrn. 789 Gemarkung Sonnefeld und 510 Gemarkung Weidhausen)

Die Fl.-Nr. 510 Gemarkung Weidhausen befindet sich nach Angaben der Gemeinde Sonnefeld zumindest demnächst im Eigentum der Gemeinde und soll zu einem späteren Zeitpunkt als Baustandort für den gemeindlichen Bauhof genutzt werden. Der Sicherheitsstreifen tangiere die südöstliche Grundstücksgrenze und schränke damit die höherwertige Nutzung nicht unerheblich ein. Es werde gefordert, die Linienführung so weit von der Grundstücksgrenze abzurücken, dass der künftige Bauhofstandort keine Beeinträchtigung durch die Freileitung erfahre.

Die Grundstücke Flur-Nr. 510 Gemarkung Weidhausen und Flur-Nr. 789 Gemarkung Sonnefeld sind im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus reichende Planungsabsichten der Gemeinde insbesondere im Hinblick auf eine erneute Erweiterung des Bauhofs sind nicht bekannt. Erst 2012 hat die Gemeinde im Bereich des nördlich an das o.a. Grundstück angrenzende Areal den zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplan "Bauhof Weidhäuserstraße" neu aufgestellt und damit neben den aktuell erforderlichen Flächen für den neuen Bauhofstandort auch großzügige Flächen für dessen Erweiterung vorgesehen. Eine Einschränkung der Entwicklung der Gemeinde, respektive einer möglichen Bauhoferweiterung ist damit durch den Leitungsausbau nicht gegeben.

Zudem ist die Einwendung auch aus weiteren Gründen abzulehnen. Das Flurstück 510 der Gemarkung Weidhausen hat eine Größe von 2.130 m<sup>2</sup> und soll mit einer Fläche von 154 m<sup>2</sup> an der südöstlichen Grundstücksgrenze überspannt werden. Das betrifft einen Bereich, der sich ohnehin in der Anbauverbotszone der Bundesstraße bzw. der Staatsstraße (20 m) befindet und daher grundsätzlich nicht bebaubar ist. Weiterhin lassen sich die Masten Nr. 163 (nach Norden) und 164 (nach Süden) nicht mehr weiter an die Bundesstraße 303 verschieben, da sie sonst in die Anbauverbotszone der Bundesstraße gelangen (§ 9 FStrG). Im Übrigen ist auch eine relevante Verschiebung des Mastes Nr. 163 in Richtung Süd/Ost nicht möglich, weil ansonsten im Spann-

feld 162/163 der notwendige Abstand zum Wald nicht eingehalten werden könnte.

Grundlage der Entscheidung gegen eine Mastverschiebung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab ein Mastmehrgewicht von 52,7 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 80 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 158.100 € und für das Fundament 32.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstehen insgesamt Mehrkosten von 190.100 €. Dies ist auch wirtschaftlich nicht mit der von der Gemeinde erhofften Wirkung in Einklang zu bringen.

#### 3.4.8.6.2.2 Gewerbegebiet südlich Gemeindeverbindungsstraße Sonnefeld - Weidhausen

Es ist nach Angaben der Gemeinde angedacht, die Gemarkungsgrenze mit der Nachbarkommune Weidhausen b.Coburg an der realen Linienführung der B 303 neu zu orientieren. Hieraus würde folgen, dass das bereits im gemeindlichen Flächennutzungsplan dargestellte und festgesetzte Gewerbegebiet an der ehemaligen Kreisstraße CO 8 Richtung Mödlitz (jetzige Gemeindeverbindungsstraße Sonnefeld - Weidhausen) eine Erweiterung in Richtung Süden erfährt. Dieser Bereich wird insgesamt von der Leitungstrasse überdeckt, sodass eine höherwertige Nutzung dieser Flächen künftig ausgeschlossen wäre. Deshalb wird von der Gemeinde gefordert, dass die Maststandorte so an die B 303 neu herangeführt werden, dass sich ein Teil des Sicherheitsstreifens mit der Verkehrsfläche überdeckt. Hierdurch könnte erreicht werden, dass die nach dem Bundesfernstraßengesetz geforderte Anbauverbotszone von 20 m deckungsgleich wird mit dem Schutzstreifen der 380 kV-Leitung und somit keine Wertminderung eintritt.

Der Einwendung der Gemeinde Sonnefeld kann nicht gefolgt werden. Von einer Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit kann im Rahmen von Vorhaben nach § 38 BauGB regelmäßig nur dann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Ein Entwicklungshemmnis oder bloße Einschränkungen von Planungsabsichten einer Gemeinde sind im Rahmen der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen. Der Vorhabenträgerin hat vorliegend umfangreiche Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg bezüglich der Längsüberspannung der B 303 im Bereich der Maste 164 - 165 geführt. Demnach sollten im Zuge einer Trassenoptimierung die Maste möglichst dicht an die B 303 gestellt werden, wie von der Gemeinde gewünscht. Der Erdaustritt der Maste 164 und 165 läge außerhalb der 20m-Verbotszone. Die Traversen der Maste würden nach dieser Planung näher als 20 Meter an die Straße herantreten, aber nicht in den Straßenraum hinein. Die Seile würden die B 303 längs überspannen. Alle notwendigen Abstände würden eingehalten.

Das Staatliche Bauamt Bamberg bat daraufhin, die Masten maximal so zu verschieben, dass die Maste einschließlich deren Traversen außerhalb der Bauverbotszonen liegen. Demnach fiel die Längsüberspannung der B 303 zwischen Mast 164 und 165 gering aus. Zudem forderte das Staatliche Bauamt, wenn möglich die Längsüberspannung der Fahrbahn der B 303 zwischen Mast 164 und Mast 165 gänzlich zu vermeiden, da grundsätzlich eine Längsüberspannung einer Fahrbahn immer kritisch zu sehen ist und vermieden werden sollte (Gefahr durch Eisabwurf im Winter, Rettungseinsätze durch Hubschrauber, erhöhte Sicherheitsmaßnahmen bei Wartungsarbeiten an der Freileitung). Im Rahmen der Abwägung kann somit dem Wunsch der Gemeinde nach einer Überdeckung der Trasse mit der Anbauverbotszone nicht gefolgt werden.

Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestehen im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen den genannten Flächen und der Hochspannungsleitung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.6.2.3 Gewerbegebiet "Dörrhof / Neuensorger Straße"

Die Mast-Nrn. 158 und 159 sollen auf den FI.Nrn. 1269 bzw. 944 der Gemarkung Sonnefeld angeordnet werden. Der Schutzstreifen der Trasse tangiert hierbei das Gewerbegebiet "Dörrhof/Neuensorger Straße", wobei jedoch lediglich der Grünstreifen des Gewerbegebietes betroffen ist.

Die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Sonnefeld wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde durch den Leitungsneubau (nur Tangieren des Grünstreifens) nicht maßgebend eingeschränkt. Die Überspannungsfläche der Freileitung im geplanten Gewerbegebiet "Dörrhof/Neuensorger Straße" an der südwestlichen Ecke beträgt ca. 400 m<sup>2</sup> und befindet sich zu 100% im Grünstreifengürtel (15,0 m breit) des Gewerbegebietes (Flurstück 1021). Eine relevante Beeinträchtigung oder Wertminderung des Grundstückes wird also ausgeschlossen, so dass der Einwand zurückgewiesen wird.

#### 3.4.8.6.3 Landschaftsbild / Naherholung

Laut der Gemeinde wären, auch wenn der Talbereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen durch Infrastruktureinrichtungen und vorhandene Gewerbegebiete bereits beeinträchtigt sei, die Masten der Höchstspannungsleitung dort doch weithin wahrnehmbar. Diese visuelle Fernwirkung sei nicht kompensierbar. Der Bereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen sei aufgrund seiner Nähe zur bebauten Ortslage und der vorhandenen Einzelgehölze und Biotope

insbesondere im westlichen Bereich abseits der B 303 neu auch ein in erheblichem Maße in Anspruch genommenes Naherholungsgebiet.

Siehe hierzu Teil C Ziffer 3.4.13.2 und Teil C Ziffer 3.4.7. Zudem betreffen die Einwendungen der Gemeinde hinsichtlich des Landschaftsbildes keinen ihr zugeordneten wehrfähigen Belang und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht (BayVGH, Urteil vom 04.04.2013, Az. 22 A 12.40048, UPR 2013, 312). Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.6.4 Belange der ansässigen Bevölkerung

Es fände ein Verlust von Wohn- und Freizeitwert dort statt, wo die Höchstspannungsleitung visuell wahrnehmbar ist.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, 28.03.2011 - 7 ME 97/10 -, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 - 1 K 748/11.KO -, juris Rn. 25f.). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, 17.07.2007 - 7 MS 107/07 -, juris Rn. 16). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG, 09.04.2003 - 9 A 37.02 -, NVwZ 2003, 1393, 1394).

Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keinen eigenständigen Abwägungsposten dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG, 27.10.1999, Az.: 11 A 31.98, NVwZ 2000, 435).

Es wird zudem verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.13.2 und Teil C Ziffer 3.4.15.1.22. Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.6.5 Belange der Landwirtschaft

Es werden negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch weitere Flächenverluste (nach den Verlusten aufgrund des Baus der B 303 neu, A 73, ICE-Trasse sowie durch Ausweisung von Naturschutzflächen- Stichwort "Grünes Band") befürchtet. Maststandorte sollen daher möglichst außerhalb oder am äußersten Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen angeordnet werden, um Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungerschwernisse zu minimieren.

Es wird unter Zurückweisung des Einwands verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.12.

#### 3.4.8.6.6 Eigentum der Gemeinde

Eine Reihe von Grundstücken der Gemeinde Sonnefeld wird durch den Bau der 380 kV-Leitung vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen.

Bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, die für die Errichtung der Starkstromleitung beansprucht und benutzt werden, ist vor Beginn des Leitungsbaues ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Dieses hat sich sowohl auf den Weg einschließlich Unterbau als auch auf die begleitenden Gräben zu beziehen. Baubedingte Schäden an den Wegen und den begleitenden Gräben müssen nach Abschluss der Inanspruchnahme behoben, der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

Die zu nutzenden öffentlichen Wege/Straßen werden vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin mit der Gemeinde abgestimmt und ggf. wird vorher ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch eine Auflage zur Dokumentation und Beweissicherung im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen und der Einwand, soweit er sich nicht erledigt hat, im Übrigen zurückgewiesen.

#### 3.4.8.6.7 Kranaufstellfläche Mast 166

Der Mast-Nr. 166 (Fl.Nrn. 677/6 und 677/7 Gemarkung Sonnefeld) wird neben einer ehemaligen Deponiefläche auf Privatgrund errichtet. Während der Bauphase ist ein Teil der Deponie (Flurstück 680) wohl als Kranaufstellfläche vorgesehen. Die Gemeinde fordert, die Kranstellfläche außerhalb des gemeindlichen Grundstücks anzuordnen.

Die Kranaufstellfläche befindet sich außerhalb des Flurstücks 680, Gemarkung Sonnefeld, der Gemeinde Sonnefeld. Auf dieser Fläche ist lediglich ein temporärer Winden- und Trommelplatz geplant (ca. vier bis acht Wochen Nutzungsdauer), welcher mit weitaus weniger Gewicht als eine Kranaufstellfläche belastet wird und somit weniger und vertretbarem Bodendruck ausgesetzt ist. Der Einwand hat sich daher erledigt.

#### 3.4.8.6.8 Wertverluste von Immobilien

Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden werden von der Gemeinde erwartet. Auch wenn gesetzlich vorgegebene Mindestabstände eingehalten werden, wird die Errichtung der 380 kV-Leitung dort, wo eine visuelle Betroffenheit gegeben ist, zu einer deutlichen Entwertung von Grundstücken führen.



Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahme (Grundstücke, die für Maststandorte bzw. für Baustelleneinrichtungen benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden) werden durch die Vorhabenträgerin finanziell kompensiert. Mögliche Wertminderungen von Grundstücken, die sich aus einer Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, sind nach geltendem Recht nicht zu entschädigen.

Es wird unter Zurückweisung des Einwands verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.2.2.

#### 3.4.8.7 Markt Marktgraitz

Die Gemeinde wendet ein, dass von Strommasten und -leitungen massive Feinstaubbelastungen ausgehen, die ursächlich für Krebs (Leukämie) sein können. Angesichts der Tatsache, dass Feinstaub mit dem Wind transportiert wird und die geplante Leitung sich westlich von Marktgraitz befindet, wird der größte Anteil aus der Hauptwindrichtung des entstehenden Feinstaubes in Richtung Marktgraitz getragen.

Eine relevante Partikelionisation ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Zwar erzeugen Leiterseile einer 380 kV-Höchstspannungsleitung unter Spannung, d.h. im Betrieb, niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder. Diese Wechselfelder können jedoch nur bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, eine Ionisation von Staubpartikeln herbeiführen. Aufgrund der gewählten Leiterseile und der Viererbündelanordnung entsteht an den Bündelleitern indes nur eine derart niedrige Oberflächenfeldstärke, dass - wenn überhaupt - nur mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen ist. Überdies neutralisieren sich die positiven und negativen Ionen der Wechselfelder im Bereich der Leiter, an denen sie entstehen, und können demzufolge nicht in Bodennähe und damit nicht zum Menschen gelangen.

Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.3 verwiesen.

Zudem betreffen die Einwendungen der Gemeinde hinsichtlich etwaiger Belastungen ihrer Einwohner durch die elektrische Feldstärke oder die magnetische Flussdichte keinen ihr zugeordneten Belang und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht (BayVGH, Urteil vom 04.04.2013, Az. 22 A 12.40048, UPR 2013, 312). Dies gilt ebenso für eine etwaige Feinstaubbelastung.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

### 3.4.8.8 Markt Marktzeuln

#### 3.4.8.8.1 Variante Mast 175 – 180 (B 1 und B 2)

Die Marktgemeinde präferiert im Bereich der Masten 175 bis 180 grundsätzlich die ursprünglich östlich geplante Variante B 1, weil diese das Gemeindegebiet technisch und optisch weniger belastet.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Es wird verwiesen auf den Variantenvergleich in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht sowie auf Teil C Ziffer 3.4.3.1.5 dieses Beschlusses. Der Bereich westlich von Marktgraitz mit dem Landschaftsbestandteil „Prügel“ hat eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Von einem Wanderweg oberhalb des Prügels hat man eine beeindruckende Fernsicht in die Landschaft. Dieses Landschaftserleben würde durch die geplante Höchstspannungsleitung im Verlauf der Variante B1 erheblich beeinträchtigt werden. Die Variante B2 umgeht den Prügel und nutzt in diesem Bereich eine Waldschneise. Im Hinblick auf die Sichtbarkeit von Marktgraitz aus und für die Erholungsnutzung bietet sie deutliche Vorteile gegenüber Variante B1. Obwohl die Variante B2 näher an Marktzeuln heranrückt, erfährt das Landschaftsbild im Bereich des Landschaftsbestandteils „Graitzer Spitzberg“ kaum eine höhere Belastung. Im Ortsrandbereich von Marktzeuln ist die Sicht auf beide Trassenvarianten aufgrund des Reliefs und der abschirmenden Wirkung der Waldbestände eingeschränkt, die größere Nähe der Variante B2 wirkt sich nur geringfügig aus. Die Variante B2 ist zudem besser in die Landschaft eingebunden durch Ausnutzung einer vorhandenen Schneise. Dafür muss die Schneise allerdings etwas vergrößert und Laubwald eingeschlagen werden. Hinsichtlich sonstiger Umweltbelange bestehen keine gravierenden Unterschiede zwischen beiden Varianten. Im Ergebnis ist der Variante B2 nach Abwägung der erheblichen Faktoren der Vorrang gegenüber Variante B1 zu geben.

Zudem wird die Gemeinde durch den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung zusätzlich entlastet.

#### 3.4.8.8.2 Schäden an Gemeindeeigentum

Vor Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Feld- und Waldwege bittet der Markt Marktzeuln, ein Beweissicherungsverfahren vorzunehmen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden festgestellt. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden im Rahmen der

gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung abgefunden. Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch die Auflagen in Teil A Ziffern 3.2.1 und 3.2.3 zur Dokumentation, Beweissicherung und Wiederherstellung im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen, so dass sich der Einwand erledigt hat.

### 3.4.8.9 Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

#### 3.4.8.9.1 Mastverschiebung Leitung Redwitz – Remptendorf

Die Versetzung des Mastes der 380 kV-Leitung Redwitz - Remptendorf näher an das durch Bebauungsplan festgesetzte Wohngebiet der Gemeinde Redwitz wird von der Gemeinde abgelehnt. Es sei ein Abstand von mindestens 400 Metern einzuhalten, außer es wird nachgewiesen, dass das Heranrücken keine Auswirkungen auf das Baugebiet hat.

Bestimmte Mindestabstände sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die Leitung Redwitz – Remptendorf (Leitung-Nr. B150), zu der der Mast Nr. 1n gehört, ist keine Leitung, die vom Geltungsbereich des EnLAG erfasst wird. Ausschlaggebend ist für alle Höchstspannungsfreileitungen, dass in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nach der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm eingehalten sind. Die Regelungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Umsetzung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV gehen regelmäßig davon aus, dass in einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Leiterseil der 380 kV-Freileitung keine Wirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Bei der Planung der Trasse werden Abstände zur Wohnbebauung mit Rücksicht auf andere zu berücksichtigende Trassierungsgrundsätze, insbesondere den Bündelungsgrundsatz und naturschutzfachliche Aspekte, soweit wie möglich optimiert. Die neue Leitungsachse des Mastfeldes Mast 1n bis Mast 2 der 380/110 kV-Freileitung Redwitz - Remptendorf (B150) verschiebt sich um ca. 5,27°. Der Abstand von der südwestlichen Ecke des geplanten Wohngebietes "Am Schrötla" zur alten Leitungsachse beträgt 98,5 m. Der Abstand zur neuen Leitungsachse wird 93,9 m betragen. Die neue Leitungsachse rückt im Vergleich zur bestehenden Leitungsachse um 4,6 m an die südwestliche Ecke des geplanten Wohngebietes "Am Schrötla" heran. Der Abstand des neuen Schutzstreifens zum geplanten Wohngebiet beträgt 70,0 m. Somit sind keine Auswirkungen auf das Baugebiet zu erwarten. Auf die Immissionsgutachten in Planunterlagen 17.1 und 17.4 wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.8.9.2 Variante Mast 175 – 180 (B1 und B2)

Die Gemeinde spricht sich für die westliche Variante B2 aus, da diese weniger sichtbar ist.

Mit der vorgelegten und mit diesem Beschluss genehmigten Planung der Trassenvariante B2 wird dem Ansinnen der Gemeinde entsprochen, so dass sich die Einwendung erledigt hat.

Hinsichtlich weiterer Gründe wird zudem verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.8.1.

#### 3.4.8.9.3 Masthöhen Maste Nrn. 180 und 181

Im Zuge der Planänderungen ergäbe sich eine Erhöhung der Masten 180 und 181 um insgesamt 2,5 Meter mehr als ursprünglich vorgesehen und nicht nur um 0,5 m wie mitgeteilt. Dies werde von der Gemeinde abgelehnt.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Eine technisch notwendige Erhöhung der Masten im Zuge einer Planänderung, welche aufgrund der Berücksichtigung anderer Belange durchgeführt wird, wäre selbst bei einer Erhöhung von 2,5 Meter, somit um lediglich ca. 3,5 %, als verhältnismäßig und unbeachtlich anzusehen. Die Masthöhe hat sich tatsächlich aber nur um jeweils 0,50 m erhöht, da die Erdseilspitzen der Abspannmaste 2,50 m höher sind und die Tragketten mit 2 m Länge abgezogen werden. Zudem ist die Aufhängehöhe der unteren Leiterseile gleich geblieben. In der Mastliste zum Deckblatt Anlage 11.2 sind die Veränderungen ersichtlich. Der Mast Nr. 180 hat sich von 70,50 m auf 71,00 m und der Mast Nr. 181 von 73,50 m auf 74,00 m erhöht.

#### 3.4.8.10 Gemeinde Michelau i.OFr.

Die Gemeinde hat sich zwischen Mast 175 und 179 für die Planungsvariante B1 ausgesprochen. Die Antragstrasse (Variante B2) mit einem entsprechenden westlichen Knick zwischen den Mastnummern 175 und 180 hingegen lehnt die Gemeinde ab, da dort auf dem Gebiet der Gemeinde ein ortsnaher Erholungsbereich von der Trasse betroffen wird.

Es wird unter Zurückweisung der Einwendung verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.8.1.

#### 3.4.8.11 Abwägung

Den Belangen der vom Vorhaben betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Insbesondere werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen durch den deutlichen Abstand der Neubauleitung zu den Baugebieten nicht beeinträchtigt. Durch den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung, die teilweise bereits von Siedlungsgebieten erreicht oder gar umschlossen wird, werden zudem neue Entwicklungsmöglichkeiten und ortsnahe Gestaltungsräume eröffnet.

Insgesamt betrachtet haben die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung zugunsten einer sicheren Energieversorgung aufzuwiegen vermögen.

#### 3.4.9 Denkmalschutz

##### 3.4.9.1 Sichtbeziehungen

Neben der Veste Coburg sind im Landschaftsraum durch die 380 kV-Freileitungstrasse weitere landschaftsprägende Denkmäler betroffen, u.a. die Ruine Lauterburg, Schloss Rosenau, Landschaftspark Rosenau. Alle diese Denkmäler werden nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.11.2013 - der sich die Stadt Coburg vollinhaltlich anschließt – grundsätzlich beeinträchtigt. Die historischen Blickbeziehungen würden durch die Trasse - und nicht nur durch die Masten - verschlechtert. Dies gelte insbesondere für Sichtbeziehungen von und zur Veste Coburg mit Umfeld und für Sichtbeziehungen im Umfeld von Schloss und Park Rosenau, die sich durch zahlreiche Ausblicke auf die umliegende Landschaft bis hin zum Thüringer Wald auszeichnen. Die Sichtachse Schloss Callenberg - Schloss Rosenau wie auch die Achse Veste Coburg - Lauterburg führe zu nah an einem der Masten vorbei. Auch die Stadt Rödentel trägt dies vor.

Die Sichtbeziehungen von der Veste Coburg zu Schloss Rosenau sind in der Unterlage nach § 6 UVPG (Anlage 19.4 der Planunterlagen) behandelt. In der Karte 3, Schutzgut Kultur- und Sachgüter, sind die Sichtbeziehungen dargestellt. Eine Visualisierung vom März/April 2014 auf Wunsch des LfD stellt die Sichtbeziehungen von Schloss und Park Rosenau zur Leitungstrasse dar.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Natürlichkeit und der historisch gewachsenen Eigenart der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Eindrucksstärke der Leitung allerdings stark ab. Die erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft i.S.d. BNatSchG unterliegt der Pflicht zur Kompensation.

Von der Veste Coburg aus ist der Blick auf die geplante 380 kV-Leitung gegeben. Für diese Blickbeziehung ist eine Fotosimulation erstellt worden und in der Unterlage nach § 6 UVPG (Abb. 4) dokumentiert. Die Masten der 380 kV-Leitung sind von der Veste aus zwar sichtbar, das Landschaftsbild und die Kulisse, die sich von der Veste Coburg aus ergibt, werden aber nicht dominiert von der Freileitung. Was den Eindruck hingegen eher verändert, sind die massiven Baukörper in den Gewerbegebieten insbesondere auch in der Nähe zu Schloss Rosenau.

Vom Schloss Rosenau aus ist der Blick auf die Veste Coburg nur von den oberen Stockwerken aus möglich. Der Blick aus dem Gebäude erfolgt im Wesentlichen in südliche Richtung in das Itztal, eine Beeinträchtigung dieser Blickbeziehung durch die Leitung ist nicht gegeben. Vom Aussichtsturm aus ist der Blick auf die Leitung durch Bäume weitgehend verstellt. Die Sichtschneise vom Schloss Rosenau aus ist in südwestliche Richtung auf die Veste Coburg ausgerichtet. Der Blick auf die Leitung ist durch den alten Baumbestand weitgehend verstellt. Im Park Rosenau selbst verstellt der Baumbestand den Blick auf die Leitung. Zu sehen ist die Leitung allenfalls von dem den Park umgebenden Weg aus. Parallel zur Westseite des Parkgeländes befinden sich drei Masten in einer Entfernung zwischen ca. 260 bis 400 m zum Parkrand. Der Übergang vom Park in die Landschaft ist weiterhin erlebbar.

Im Übrigen besteht bereits jetzt in der Sichtbeziehung Veste Coburg – Schloss Rosenau eine Beeinträchtigung durch die 110 kV-Leitung östlich von Dörfles-Esbach.

Die Trasse verläuft in einer Entfernung von mindestens 120 m und mehr westlich des Landschaftsschutzgebietes Rosenau, welches nicht gestreift wird.

Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung hat sich in einer Stellungnahme vom 12.05.2014 hinsichtlich der Visualisierung von März/April 2014 negativ zu dem Vorhaben geäußert, da demnach eine zusätzliche erhebliche Störung des Landschaftsbildes und v.a. eine Störung der historischen Sichtachsen des Schlossparks durch die Trasse gegeben sei.

Diese Sichtweise wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Visualisierung zeigt laublose Bäume im Herbst bzw. im Winter. Dort sind die Masten bereits nur sehr schwer erkennbar. Im Sommer hingegen werden die Masten vollständig von der grünen Wand der Bäume verdeckt. Sehen kann man dort die Masten in den Sichtachsen (Blick seitlich auf die Masten, daher kaum sichtbar, sondern nur zu erahnen) nicht. Die grauen Farbtöne des üblichen Mastanstrichs lassen die Masten gut in den Horizont einblenden, da bei zunehmender Entfernung der atmosphärische Effekt der Verblauung eintritt. Die luftperspektivische Trübung führt dabei mit zunehmender Entfernung zur Verblauung, zur Verweißlichung und Aufhellung sowie zur Milderung der Kontraste.

Dem entspricht auch die Sichtweise des Landesamtes für Denkmalpflege. In seiner Stellungnahme vom 22.11.2013 werden bereits keine grundsätzlichen Einwände erhoben, sondern anhand der bestehenden Vorbelastung (BAB, ICE-Strecke) das Bündelungsgebot sowie dessen Beachtung herausgestellt. Auch in einer weiteren Stellungnahme vom 15.05.2014 äußert das LfD, dass die Beeinträchtigungen des Umfelds des Schloss Rosenau zumindest in visueller Hinsicht hinnehmbar sind. Da weitere Vorbelastungen, auch in funktionaler Hinsicht, durch Autobahn und ICE-Trasse bereits bestehen, werden die Bedenken aus baudenkmalpflegerischer und städtebaulichdenkmalpflegerischer Sicht zurückgestellt. Da sich im Vorhabengebiet zwei Bodendenkmäler und mehrere Verdachtsflächen befinden, werden lediglich Nebenbestimmungen angeregt, die unter Teil A Ziffer 3.7 enthalten sind.

Soweit folgende Einwander die Beeinträchtigung der historischen Sichtbeziehungen im vorgenannten Sinn rügen, werden die Einwendungen zurückgewiesen: P002, P004, P005, P007, P010.1, P010.2, P011, P014, P016.1, P016.2, P017, P018.1, P018.2, P020, P021, P033.1, P033.2, P050, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P073, P082.1, P082.2, P090, P092.1, P092.2, P125, P129, P149, P157, P159.1, P159.2, P162.1, P162.2, P172, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3 sowie der Landkreis Coburg, die Städte Coburg und Rödental und die Gemeinden Ebersdorf und Dörfles-Esbach.

#### 3.4.9.2 Bodendenkmalschutz

Dem Landesamt für Denkmalpflege sind zwei Bodendenkmäler sowie zahlreiche Verdachtsflächen für Bodendenkmäler im Bereich der geplanten Bodeneingriffe bekannt. Es ist grundsätzlich sehr wichtig, dass Baustraßen und sonstige mit der Baumaßnahme verbundene Bodeneingriffe nicht im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler geplant werden. Falls dies der Fall sein sollte, wäre dies fachlich vorab mit dem BLfD abzustimmen. Da die vorliegend geplanten Neubau- und Umbaumaßnahmen im Bereich bzw. in unmittelbarer Nähe von bekannten Bodendenkmälern (z.B. D-4-5732-0080 Gemarkung Frohnlach und D-4-5833-0112 Gemarkung Marktzeuln) und Verdachtsflächen für Bodendenkmäler durchgeführt werden sollen, wodurch Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu befürchten oder nicht auszuschließen sind, wurden unter Teil A Ziffer 3.7 geeignete denkmalschutzrechtliche Auflagen festgelegt.

#### 3.4.9.3 Schlosspark Rosenau

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und die Stadt Rödental lehnen die Nutzung der durch den historischen Schlosspark Rosenau führende Straße für den Baustellenverkehr des Vorhabens ab. Begründet wird das mit der zu erwartenden Störung des Besucherbetriebs im

Schlosspark und der Gefährdung der zahlreichen Fußgänger, die die Fahrbahn als Fußweg im Park nutzen. Zudem wäre die Straße baulich nicht für Schwerverkehr geeignet. Es wird vorgeschlagen, den Baustellenverkehr in diesem Abschnitt ausschließlich über die auf der anderen Talseite parallel verlaufende Staatsstraße 2206 zu leiten.

Den Forderungen wurde entsprochen und auf die Zufahrt über den Schlosspark Rosenau wurde durch das Deckblatt zum Übersichtsplan Wegenutzung (Antragsunterlage 3.3 Blatt 1/2) vom 20.08.2014 verzichtet.

#### 3.4.9.4 Abwägung

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planung nimmt auf bekannte Bodendenkmäler bereits Rücksicht und meidet diese Bereiche möglichst für Maststandorte und Baustellenflächen. Durch die im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern ist zudem ausgeschlossen, dass bekannte oder noch unbekannte Bodendenkmäler durch Bauarbeiten beschädigt werden. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern wird durch eine davon möglichst abgerückte Trassenführung und die vorgenommene teilweise Änderung der Zufahrtswege zu den Baustellen weitgehend vermieden. Die nach der Natur des Bauvorhabens nicht vollständig auszuschließende Beeinträchtigung von historischen Sichtachsen wird durch die gewählte Trassenführung und die Wahl der einzelnen Maststandorte auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl und der Vorprägung des betroffenen Raums durch diverse Infrastruktureinrichtungen hinzunehmen.

#### 3.4.10 Wald und Forstwirtschaft

##### 3.4.10.1 Waldrodung

Vom planfestgestellten Vorhaben werden insgesamt 57,20 ha Waldfläche im Sinne von Art. 2 BayWaldG berührt. Davon werden 47,7 ha (83%) Waldfläche eingeschlagen und 9,5 ha (17%) Waldfläche von der Leitung überspannt. Zusätzlich werden ca. 0,67 ha Wald durch die Baumaßnahme für Baustellenflächen vorübergehend beansprucht. Die einzuschlagenden Waldflächen sind anschaulich in den Luftbildern der Unterlage 19.1 Deckblatt Karte 6 Blatt 1 bis 8 dargestellt (rot umrandete Flächen).

Ein Teil der von der Planung berührten Waldflächen, nämlich insgesamt 27,2 ha, sind wiederum als Flächen mit besonderer Bedeutung für Funktionen im



Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayWaldG in den Waldfunktionsplänen (Art. 6 BayWaldG) ausgewiesen (vgl. dazu im Detail Planunterlagen Anl. 19.1 Deckblatt Anhang 13). Davon werden wiederum 25,04 ha eingeschlagen und 2,16 ha überspannt.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) an sich der Erlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch für die Rodung nicht, soweit u.a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst; eine gesonderte Erlaubnis ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht erforderlich. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG sind im Planfeststellungsverfahren die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG aber sinngemäß zu beachten.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 16.12.1987, Nr. 21 B 87.01910, Juris) für das Vorliegen einer Rodung von Wald i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand dieser Rechtsvorschrift „Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellter Nutzung wie z.B. Wildäsungsflächen fällt. Damit unterliegen alle Waldflächen im (dinglich gesicherten) Trassenbereich der Freileitung - mit Wuchsbeschränkungen für Bäume und selbst vollständig überspannte Waldbestände - dem Rodungsbegriff.

Nach dem hier allein einschlägigen Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll eine Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Pläne im Sinn von Art. 6 BayWaldG sind die Waldfunktionspläne. Darin sind nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung darzustellen und zu bewerten.

Bei der Rodung von Wäldern mit besonderer Bedeutung für Funktionen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayWaldG ist die Ausübung des durch Art. 9 Abs. 5 BayWaldG eingeräumten „Versagungsermessens“ bei der Rodungserlaubnis

nicht näher geregelt. Aus der Tatsache, dass es sich bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG um eine Sollvorschrift handelt („Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn ...“), ergibt sich jedoch, dass Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen müssen, um im Rahmen des Art. 9 Abs. 8 Satz 1 Alternative 2 BayWaldG bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren die Rodung des Waldes für die Leitungstrasse zu rechtfertigen. Bei dieser Sollvorschrift hat die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum (VGH, Urteil vom 02.03.2009, 1 N 07.1730, und Beschluss vom 09.08.2006, 1 CS 06.2014; Juris).

Die Rodungserlaubnis konnte im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, weil die nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Funktionen durch Ersatzaufforstungen und durch Trassengestaltungsmaßnahmen im festgestellten Umfang ausgeglichen werden konnten und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Rodung rechtfertigen.

Die Rodung von Waldflächen wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Die Trassenführung wurde so gewählt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden oder minimiert wurde. Wo immer es möglich ist, bleibt der Wald erhalten und wird überspannt. So wird z.B. der wertvolle Waldbestand der Hohen Schwenge durch Ausnutzung des Geländereiefs und den Einsatz von bis zu 82,5 m hohen Masten überspannt und ein Einschlag des Waldes dort weitestgehend vermieden. Auch am Froschgrundsee werden wertvolle Auwaldbestände überspannt. In anderen überspannten Waldbereichen werden nur selektiv einzelne Bäume, die zu hoch wachsen (z.B. Lärchen), entnommen und der sonstige Baumbestand belassen. Kahlschläge werden nur in den unausweichlichen Fällen vorgenommen.

Die Rodung ist auch gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.2). Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind.

Unter Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth, als fachlich zuständiger Forstbehörde wird der Vorhabenträgerin durch die forstlichen Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.3.6 aufgegeben, einen angemessenen Ausgleich für die gerodeten Waldflächen durch Ersatzaufforstungen auf der Grundlage des konkreten Aufforstungskonzeptes der Planunterlagen (Planunterlage 19.1 Deckblatt Anhang 14) vorzunehmen. Im LBP (Unterlage 19.1. Kap. 6.4) sowie mit Deckblatt Anhang Nr. 13 zum LBP hat die Vorhabenträgerin eine Bilanzierung des Waldeingriffs und mit Deckblatt Anhang Nr. 14 zum LBP ein Konzept zur Umsetzung des erforderlichen Waldausgleiches vorgelegt. Das federführende AELF Bayreuth hat die Bilanzierung

der gerodeten Waldflächen und das Konzept zum waldrechtlichen Ausgleich fachlich mit seinen Schreiben und E-Mails vom 11.11.2013, 03.02.2014, 06.02.2014 und 02.04.2014 intensiv geprüft und letztendlich mit Schreiben vom 14.10.2014 mitgeteilt, dass mit dem vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen als Ausgleich, der für den Leitungsbau zu rodenden Waldflächen, Einverständnis besteht. Soweit sich das AELF in seinem Schreiben vom 14.10.2014 mit der Bewertung der gerodeten Waldflächen zur Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs und für den Waldersatz kritisch auseinandersetzt, bleibt festzustellen, dass beide Bilanzierungen unabhängig voneinander durchzuführen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Bedarf an Ersatzaufforstung nach dem BayWaldG und dem Kompensationsbedarf für Eingriffe in Waldflächen nach dem BNatSchG. Die notwendigen Flächen sind gemäß den jeweiligen Anforderungen nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG und dem waldrechtlichen Ersatz nach BayWaldG jeweils in separaten, fachgerechten Verfahren zu ermitteln. Ggf. können Flächen aber für beide Kompensationen herangezogen werden, sofern die fachspezifischen Voraussetzungen vorliegen. Der naturschutzfachliche Ausgleich stellt auf die tatsächliche Beeinträchtigung und die Wirkung einer entsprechenden Kompensationsmaßnahme ab. Dagegen ist der waldrechtliche Ausgleich von waldrechtlichen Vorgaben und Begriffsbestimmungen geprägt. Auf die unterschiedlichen Verfahrensweisen weist auch die BayKompV selbst hin, da diese für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem BayWaldG keine Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c BayKompV). Die Tabelle 17 auf S. 62 des LBP (Deckblatt) sowie die Tabelle 23 auf S. 71ff des LBP beziehen sich auf den Kompensationsbedarf nach BNatSchG. Dieser Kompensationsbedarf wurde für alle Waldflächen ermittelt, die eingeschlagen werden. Es sind demnach sowohl Flächen bewertet worden, die bereits über den Ersatzaufforstungsbedarf bewertet wurden, als auch solche Flächen, für die kein Ersatzaufforstungsbedarf festgelegt wurde.

Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen nach der Waldfunktionsplanung, die für das Vorhaben im waldrechtlichen Sinne gerodet werden müssen, müssen zur Erteilung der Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG im angemessenen Umfang grundsätzlich durch die Anlage von Ersatzwaldflächen außerhalb der Trasse ausgeglichen werden (vgl. Deckblatt Anhang Nr. 14 zum LBP). Vorliegend werden Funktionswaldflächen im Umfang von insgesamt 27,2 ha vom Vorhaben berührt (Deckblatt Anhang Nr. 13 zum LBP). Davon werden 25,04 ha Waldfläche eingeschlagen und 2,16 ha Waldfläche überspannt.

Es sind die Waldfunktionen "Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz", "Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild", "Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung" und "Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz" von den vorgesehenen Rodungen für die Leitungstrasse betroffen, wobei Waldflächen z.T. auch mehrere Funktionen haben können. Bei multifunktionalen Waldflächen wurden zur Errechnung des

Umfangs der Ersatzwaldfläche in diesen Fällen jeweils die Funktionen mit dem höchsten Ausgleichsbedarf berücksichtigt.

Bei der Festlegung der Quantität der erforderlichen Ersatzwaldflächen für gerodeten Wald i.S.d. BayWaldG muss im Rahmen der zu treffenden Ermessenentscheidung (vgl. VGH, Urteil vom 16.12.1987, Az: 21 B 87.01910) berücksichtigt werden, dass häufig kein vollständiger Kahlschlag in der Trassenschneise entstehen wird. Vielmehr ist im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements als integralem Bestandteil der Planung vorgesehen, dass an den Trassenrändern nach Maßgabe der Karte 6 Blatt 1 bis 8 des LBP in einem Streifen von 10 m (bei Ausgleichsmaßnahmen A4 und A5) bzw. 25 m (bei Ausgleichsmaßnahme A6) ein Waldinnenrand mit naturnahen Bewuchs von hohen Büschen bis zu niedrigen Bäumen aufgebaut und dauerhaft gepflegt wird. Dieser Waldinnenrand kann die verschiedenen Funktionen des gerodeten Funktionswaldes in Abhängigkeit von der Art der Funktion noch zu einem gewissen Teil erfüllen. Es ist somit eine andere Situation als bei einem dauerhaften Kahlschlag und einer vollständigen Waldumwandlung zugunsten (nur) einer anderen Nutzungsweise gegeben (z.B. Baugebiet, Straßenbauvorhaben). Ein Waldausgleich 1:1 zum Ausgleich der verlorengegangenen Funktion wäre daher nicht sachgerecht und unverhältnismäßig.

Vollständig überspannte Waldflächen ohne Aufwuchsbeschränkung (insgesamt 9,5 ha Waldfläche, davon 2,46 ha Funktionswaldflächen) müssen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ausgeglichen werden, da die entsprechende Funktion dieser - im waldrechtlichen Sinne zwar gerodeten - Flächen vollständig und ungeschmälert erhalten bleibt. Die besondere Funktion des Waldes wird also in diesen Fällen in der Leitungstrasse noch vollständig erfüllt. Solche überspannten Waldflächen finden sich vor allem im Bereich südlich des Froschgrundsees und des Pöpelholzes, besonders umfangreich im Bereich der wertvollen Waldbestände der Hohen Schwenge, westlich Unterwohlsbach und an der Bergleite am Hang hinunter zur Rodach.

Bei Mehrfachfunktionen auf ein und derselben Waldfläche wird jeweils die Funktion mit dem höchsten Ausgleichsfaktor für die Berechnung des Ersatzwaldbedarfes herangezogen.

Bei Wäldern mit besonderer Klimaschutzfunktion kann auch die vorgesehene Waldinnenrandbepflanzung an den Rändern der Trassenschneise - allerdings zu einem eher kleinen Teil - eine gewisse Klimafunktion erfüllen. Demnach ist es mit Zustimmung der Forstbehörde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, einen Abschlag von 20 % beim Ersatzfaktor für gerodeten "Klimawald" anzusetzen. Damit wird beispielsweise berücksichtigt, dass auch die neu gestalteten Waldinnenränder regulierend auf den Wasserhaushalt wirken, Sauerstoff produzieren und temperaturregulierend das Klima günstig beeinflussen können - wenn auch in geringerem Umfang als Wälder im "ausge-

wachsenen" Zustand. Damit sind gerodete Waldflächen mit besonderer Klimaschutzfunktion im Umfang von 9,14 ha mit dem Faktor 0,8 auszugleichen.

Gerodete Flächen mit festgesetzten Wäldern mit besonderer Funktion Landschaftsbild können auch nach Anlage der Leitungstrasse noch in gewisser Weise das Landschaftsbild prägen. Durch die Gestaltung der Schneise durch den Aufbau von gestuften Schneisenrändern wird der scharfe Einschnitt einer Schneise in einen geschlossenen Waldbestand gemildert und das Landschaftsbild neu gestaltet. Da die Trasse letztendlich aber erkennbar bleiben wird und die Maste das Landschaftsbild in einem unvermeidbaren Restumfang stören werden, ist ein Abschlag vom Ausgleichsfaktor angezeigt. Daher ist für Ersatz von Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild im Umfang von 1,36 ha ein Ausgleichsfaktor von 0,7 vorzusehen.

Beim Ersatz von gerodetem Wald mit besonderer Funktion für die Erholung ist zu berücksichtigen, dass es neben Erholungssuchenden, die die Leitungstrasse im Wald nicht stört, auch Menschen gibt, die Waldbereiche mit Leitungstrassen meiden werden. Für diese Menschen ist dort keine Erholung möglich. Andererseits wird durch die Trassengestaltung eine naturnahe Schneise mit niedrigen Bäumen, Gebüsch, Waldwiesen angelegt, die durchaus gegenüber einem geschlossenen Hochwald abwechslungsreicher sein kann. Zudem verlaufen Fuß- und Wanderwege grundsätzlich nicht unmittelbar unter der Leitung, sondern kreuzen diese lediglich. Insofern ist der Anblick der Leitung für den Erholungssuchenden nur von relativ kurzer zeitlicher Dauer. Im geschlossenen Waldbestand wird der Erholungssuchende selbst eine relativ nahe Leitungstrasse hingegen kaum sehen oder wahrnehmen können. Insofern rechtfertigt das, bei den hier 14,24 ha betroffenen Waldflächen einen entsprechenden Abschlag und somit einen Ausgleichsfaktor von 0,4 anzusetzen.

Bei den von Rodungen betroffenen nur sehr geringen Flächen von "Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz" (ca. 900 m<sup>2</sup>), die nur den Bereich des Waldgebietes "Pöpelholz" zwischen Mast 105 und 106 betreffen, ist auch aus fachlicher Sicht der Forstbehörden ein walddrehtlicher Ausgleich nicht erforderlich, da dort durch geeignete Maßnahmen eine Erosion des Bodens verhindert werden kann. Die Vorhabenträgerin hat mit dem AELF Einvernehmen hergestellt, dass im erosionsgefährdeten Schneisenbereich statt der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A4 eine Bepflanzung mit Gebüsch durchgeführt werden soll, um die Bodenschutzfunktion zu erhalten. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Ausführungsplanung zu erstellen und mit der unteren Forstbehörde abzustimmen (Auflage Teil A Ziffer 3.3.8).

Den Nachweis des Umfangs der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen zum Ausgleich der gerodeten Wälder außerhalb der Leitungstrasse hat die Vorhabenträgerin mit der Tabelle 24 in Kap. 6.4 des LBP (Deckblatt) auf Grundlage der Bilanzierung der Rodungen in Anhang 13 zum LBP (Deckblatt) geführt. Demnach sind insgesamt 13,96 ha Ersatzwaldflächen zum Ausgleich des Ver-

lustes an gerodeten Wald mit besonderen Funktionen neu anzulegen. Tatsächlich wird die Vorhabenträgerin 14,07 ha auf nachgewiesenen Flächen neu aufforsten (vgl. Anhang 14 zum Deckblatt des landschaftpflegerischen Begleitplans). Die fachliche Zustimmung des AELF Bayreuth vom 14.10.2014 liegt dazu vor.

Der Einschlag von Wald außerhalb der Leitungstrasse als vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bzw. Baustellenflächen (vgl. Bereich Mast 112-115 auf der Hohen Schwenge) ist nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, sondern lediglich als eine vorzeitige Abnutzung des Bestandes, die keiner Erlaubnis bedarf. Diese Flächen müssen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch die Maßnahme A7 (Natürliche Waldentwicklung auf Baustellenflächen) Rechnung getragen.

Sonstige gerodete Waldflächen müssen nach BayWaldG nicht zwingend ausgeglichen werden.

Zudem wurden zum Schutz des Waldes Nebenbestimmungen festgesetzt wie die Anlage eines neuen Waldrandes mit standortgerechten Gehölzen bei Waldaufriss und zur Qualität der Ersatzaufforstungen (siehe Teil A Ziffern 3.3.4 und 3.3.6). Schließlich werden im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements als integralem Bestandteil der Planung die Auswirkungen der Rodungen in den Waldschneisen gemildert (siehe Auflage Teil A Ziffer 3.6.2.2). Zudem hat die Vorhabenträgerin mit der staatlichen Forstverwaltung mittlerweile abgesprochen, dass zu den Maßnahmen in den Waldschneisen eine Ausführungsplanung erstellt wird, die mit den Forstämtern und der staatlichen Forstverwaltung abgestimmt wird.

#### 3.4.10.2 Erstaufforstungen

Nach dem Planfeststellungsbeschluss werden als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen mit besonderen Funktionen nach den Waldfunktionsplänen insgesamt 14,07 ha Ersatzaufforstungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden.

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen an sich der Erlaubnis. Eine gesonderte Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbe-

schlusses mit erfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind aber auch bei der Planfeststellung zu beachten.

Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG liegen vor. Es sind keine der vorstehenden Versagensgründe ersichtlich. Das AELF Bayreuth hat dem Aufforstungskonzept mit Schreiben vom 14.10.2014 zudem seine fachliche Zustimmung gegeben.

#### 3.4.10.3 Windwurfschäden

Mehrfach wird befürchtet (z.B. P022, P037, P054.1, P054.2, P093, P116, P139, P161, P172, P193, P194.1, P194.2, P194.3, Bayerischer Bayernverband), dass es durch die Baumaßnahme in den Waldschneisen zu Windwurfschäden durch den Aufriss des Waldmantels komme. Deshalb solle bei Windwurfschäden durch eine Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, dass die Ursache vom Unternehmensträger gesetzt wurde, es sei denn, es könne das Gegenteil nachgewiesen werden.

Die Forderungen, bei Schäden durch Windwurf in den angeschnittenen Waldrändern und den neuen Waldschneisen eine Entschädigungspflicht und/oder eine Beweislastumkehr zugunsten der betroffenen Waldeigentümer anzuordnen, werden zurückgewiesen, soweit sie über die in den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen hinausgehen.

Die Beweislastumkehr wäre eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage des geschädigten Waldeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen (vgl. dazu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.23). Im Schadensfall dürfte vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass das vorhabenbedingte Anschneiden des Waldrandes (Waldtraufes) und die Anlage neuer Waldschneisen kausal einen Schaden durch Windwurf herbeigeführt hat.

Zudem ist in den Nebenbestimmungen zugunsten der Eigentümer von im Zuge der Ausführung der Leitungsbaumaßnahme angeschnittenen Waldrändern eine Beweiserleichterung enthalten, nämlich dass in der Zeit bis zum Aufbau eines stabilen neuen Waldmantels in künftigen Waldrandbereichen entstehende Sturmschäden, die darauf zurückgeführt werden können (nicht: zurückzuführen sind), dass der neue Waldmantelbereich noch nicht ausreichend wirksam ist, von der Vorhabenträgerin zu entschädigen sind (vgl. Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.3.5). Weiter ist in dieser Nebenbestimmung geregelt, dass im Schadensfall die notwendigen Feststellungen das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trifft, sofern der Geschädigte das wünscht, weil keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden kann. Eine zeitliche Beschränkung dieser Regelung auf längstens 10 Jahre nach Neugestaltung des Waldrandes durch die Vorhabenträgerin, sofern nicht schon vorher ein stabiler Waldmantel herangewachsen ist, ist erforderlich, da sich nach forstfachlicher Einschätzung nach spätestens 10 Jahren kein kausaler Zusammenhang zwischen einem möglichen Windwurfschaden und dem Einschlag der Waldschneise mehr herstellen lässt.

In den Waldschneisen werden zudem zum Ausgleich der Eingriffe in Waldbestände drei unterschiedliche naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt: Maßnahme A4, A5 und A6.

Die Durchführung der Maßnahmen ist im Einzelnen im Maßnahmenblatt beschrieben (Deckblatt Anlage 9.5). Bei allen drei Maßnahmen ist vorgesehen, den offenen Rand der Schneise durch die Neuentwicklung eines Waldrandes zu schließen. Bei Maßnahme A4 und A5 wird der Waldrand auf einem jeweils 10 m breiten Streifen durch Pflanzung standortheimischer Laubgehölzarten entwickelt (s. LBP, Abb. 1, Deckblatt Anlage 19.1), bei Maßnahme A6 soll ein gestufter Waldinnenrand auf einem ca. 25 m breiten Streifen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern entwickelt werden. Das Risiko des Windwurfs wird sich durch diese neu angelegten Waldränder verringern. Für die künftige Unterhaltung und die Übernahme der Kosten ist die Vorhabenträgerin zuständig.

#### 3.4.10.4 Einwendungen

Die Bayerischen Staatsforsten AöR erheben – neben der grundsätzlichen Ablehnung des Vorhabens - eine Reihe von Forderungen. Teilweise entsprechen die Forderungen bereits der Antragstellung durch die Vorhabenträgerin (z.B. Flächen bleiben im Eigentum der Staatsforsten, keine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen) oder werden durch entsprechende Auflagen berücksichtigt.

Es wird zudem geltend gemacht, dass das Vorhaben § 7 des Staatsvertrags zwischen den Freistaaten Bayern und Coburg von 1921, wonach die Flächen



der Coburger Landesstiftung zu erhalten, zu verbessern und zu mehren sind, durch die Flächeninanspruchnahme zuwiderlaufe.

Durch das Vorhaben wird das Grundeigentum der Coburger Landesstiftung zwar nicht entzogen oder vermindert, wohl aber Stiftungswald eingeschlagen und Flächen mit Maststandorten belegt. Aber auch das wird nicht entschädigungslos erfolgen, so dass eine Schmälerung des Stiftungsvermögens durch das Vorhaben nicht zu befürchten ist.

Die Nutzung der beanspruchten Grundstücke wird von der Vorhabenträgerin in Absprache mit den Grundeigentümern unter Berücksichtigung der baulichen und technischen Erfordernisse unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen geregelt.

Soweit Forderungen zur Entschädigung vorgebracht werden, ist die Einwenderin insoweit ggf. auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) bemängelt den erheblichen Eingriff in die forstwirtschaftlichen Strukturen der betroffenen Region und lehnt das Vorhaben ab. Spezielle forstwirtschaftliche Forderungen erhebt er zu möglichen Windwurfschäden (vgl. dazu vorstehend unter Teil C Ziffer 3.4.10.3 und Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.3.7), zur Verkehrssicherungspflicht (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.15.1.23), zur Unterpflanzung der Waldränder bei Waldaufriß (vgl. dazu Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.3.6). Diese Einwendungen werden unter Bezugnahme auf die vorstehenden Textstellen zurückgewiesen.

In seinem Schreiben vom 24.10.2014 zur Planänderung bei den umweltfachlichen Gutachten lehnt der BBV das Ersatzflächenaufforstungskonzept ab, da jegliche neue Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sich durch den Flächenverlust nachteilig auf die wirtschaftenden Betriebe in der Region auswirke. In der Planfeststellung sei auch eine Aufforstung von 4,34 ha Ackerland und 1,66 ha Grünland in der Ortsnähe von Trieb vorgesehen. Diese Maßnahme führe zu einer weiteren Flächenverknappung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Der Bereich Trieb sei bereits durch Kiesabbau und durch die geplante Baumaßnahme der B 173 sehr stark von Flächenverbrauch geprägt. Außerdem würden hier wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu Wald umgebaut, was an diesem Standort aus landwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erscheine. Der Flächenbedarf für Aufforstungen wäre durchaus im Rahmen freiwilliger Maßnahmen in Zusammenarbeit mit forstwirtschaftlichen Vereinigungen regelbar.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die gesetzliche Pflicht zum Ausgleich des Waldverlustes im erforderlichen Umfang zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebsfläche geht. Allerdings erfordert die Anlage von Ersatzaufforstungsflächen eine echte Umwandlung von bisher anderweitig genutzten Flächen in neuen Wald, um den Verlust von bestimmten Funktionen

ausgleichen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat sich bemüht, solche Flächen im Bereich des Leitungsbauvorhabens zu erhalten. Mit dem Geschäftsführer der forstwirtschaftlichen Vereinigung für das Coburger Land wurde – wie vom BBV vorgeschlagen – deswegen Kontakt aufgenommen. Die Forstwirtschaftliche Vereinigung hat demnach keine Kenntnis über Flächen, die für eine Aufforstung in Frage kämen. Freiwillige Maßnahmen wie z.B. Umbau von bestehenden Waldflächen wären zwar möglich, stellen jedoch keine Ersatzaufforstung im obigen Sinne dar.

Die schwierige Flächensituation für Landwirtschaft und Naturschutz durch die dort in den letzten Jahren verwirklichten Infrastruktureinrichtungen ist im Coburger Raum allseits bekannt. Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde haben daher versucht, die Kompensation auf das unbedingt notwendige Maß im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beschränken. So wird ein erheblicher Teil der Ersatzaufforstung in der bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Schneise der zurückzubauenden 110 kV-Leitung realisiert und es werden naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen mit erheblichen Flächenanteilen in neu gerodeten Waldschneisen der Leitungstrasse verwirklicht. Außerdem werden Kompensationen durch den Umbau schon vorhandenen Waldes erfüllt (vgl. Ausgleichsmaßnahme A3 in Unterlage 9.5), ohne dass neue Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Insofern wird landwirtschaftlicher Grund und Boden nur im unbedingt notwendigen Maße für andere Nutzungen im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben in Anspruch genommen werden. Das zeigt sich auch daran, dass die Planfeststellungsbehörde entgegen der ursprünglichen Forderungen der Forstverwaltung den erforderlichen Waldausgleich unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechtsprechung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erheblich verringert hat. Zudem ist festzuhalten, dass die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen zu Wald im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern erfolgt. Im Ergebnis werden die Belange der Landwirtschaft in dieser Beziehung aber geringer zu gewichten sein als die Belange der Forstwirtschaft.

Bei den Aufforstungsflächen bei Trieb handelt es sich nach Auskunft des Vermessungsamts Coburg um reine Grünlandstandorte mit einem mittleren Ertragsniveau (Grünlandgrundzahlen zwischen 48 und 58). Der Ertrag wird zudem durch den Schattenwurf der umgebenden Waldflächen eingeschränkt. Es werden also keine besonders wertvollen Ackerstandorte aus der Produktion genommen. Der Eigentümer stellt seine Flächen freiwillig, wohl auch wegen der eingeschränkten Ertragsfähigkeit, zur Verfügung.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" fordert, dass die umfangreichen Waldverluste durch den Bau der geplanten 380 kV-Leitung durch Neuausweisung oder Erweiterung bestehender Naturwaldreservate auszugleichen seien. Das NSG „Naturwaldreservat Schwengbrunn“ und das FFH-Gebiet 5631-371 „Muschelkalkzug von

den Langen Bergen bis nach Weißenbrunn v. Wald" im Bereich der Hohe Schwenge würden im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturschutzgroßprojekts ebenfalls als „ökologisch sehr wertvoll von überregionaler Bedeutung für den Artenschutz" eingestuft. Hier komme insbesondere der FFH Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (LRT 9130) vor. Durch die Anlage der Maststandorte und der Zufahrtswege werde neben Mischwald auch orchideenreicher Waldmeister-Buchenwald gerodet.

Der geforderte Waldausgleich wird im nach dem BayWaldG erforderlichen Umfang durch Ersatzaufforstungen bewirkt (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.10.1). Der Eingriff in den Wald wird auch nach Naturschutzrecht ausgeglichen (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.1). Das NSG „Naturwaldreservat Schwengbrunn" wird vom Vorhaben nicht berührt, da die Leitungstrasse in einem Abstand von minimal ca. 300 m zum Naturschutzgebiet verläuft. Die Erheblichkeit des Eingriffs in das FFH-Gebiet wurde geprüft und im Ergebnis verneint, da die Erhaltungsziele des Gebietes nicht berührt werden (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.1). Die Ausnahme zum Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope konnte erteilt werden, da die entsprechenden Beeinträchtigungen vollkommen ausgeglichen werden (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.4). Der Lebensraumtyp 9130 ist bei Mast 115 und seiner Zuwegung berührt. Dort wird ein Teil des Waldbestandes für Maststandort und Arbeitsfläche beansprucht (maximal 2.500 m<sup>2</sup>). Bei der Anlage dieses Maststandortes wird zwar Waldmeister-Buchenwald gerodet, es handelt sich jedoch nicht um einen orchideenreichen Bestand. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Stadt Coburg wendet ein, weitere Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Höchstspannungsleitung seien nicht mehr hinnehmbar, da insbesondere im Naherholungsgebiet „Bausenberg" weitere größere Waldflächen abgeholzt werden müssten.

Im Bausenberger Forst werden zwar 4,33 ha Wald gerodet. Der Waldverlust wird im nach dem BayWaldG erforderlichen Umfang durch Ersatzaufforstungen (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.10.1) und der Eingriff in den Wald auch nach Naturschutzrecht ausgeglichen (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.1). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Auch die Stadt Rödentel bemängelt die Beeinträchtigung der wertvollen Waldgebiete durch die Leitungstrasse.

Der Waldverlust wird im nach dem BayWaldG erforderlichen Umfang durch Ersatzaufforstungen (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.10.1) und der Eingriff in den Wald auch nach Naturschutzrecht ausgeglichen (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.1). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Beeinträchtigung und den Verlust von Waldfunktionen durch das Vorhaben rügt die Gemeinde Sonnefeld.

Es ist unstrittig, dass durch die Leitungstrasse die Waldfunktionen qualitativ und quantitativ beeinträchtigt werden. Dennoch wird der Waldverlust im nach dem BayWaldG erforderlichen Umfang durch Ersatzaufforstungen (vgl. vorstehend Ziffer 3.4.10.1) und der Eingriff in den Wald auch nach Naturschutzrecht ausgeglichen (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.7.1). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Während der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN – P129) die Erstellung einer CO<sub>2</sub>-Bilanz begrüßt, lehnt er die geplanten Rodungen ab, da es Möglichkeiten zur Vermeidung und Trassenalternativen gäbe. Er weist darauf hin, dass Wälder mit Aufwuchsbeschränkung eine Rodungserlaubnis benötigen.

Der Waldeinschlag wurde auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Auch andere Trassenalternativen erfordern (möglicherweise noch größere) Rodungen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon ausgegangen, dass auch Bereiche mit einer Aufwuchsbeschränkung für Bäume einer Rodungserlaubnis bedürfen (vgl. vorstehende Ziffer 3.4.10.1). Der gesamte Trassenbereich wurde in der Waldbilanz berücksichtigt. Der rechtlich erforderliche Waldersatz wurde ermittelt und die entsprechenden Aufforstungsflächen nachgewiesen. Durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung der Schneisen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild teilweise ausgeglichen werden. Unstrittig ist aber auch, dass die Eingriffe in den Wald auch hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht vollständig ausgeglichen werden können. Dennoch ist dieser Belang nicht so schwerwiegend, dass er die für das Vorhaben streitenden Belange überwinden kann.

Die nachfolgenden Einwender machen geltend, dass das Vorhaben durch die angelegten Waldschneisen das Landschaftsbild (insbesondere im Bereich der Hohen Schwenge oder auch des Bausenberger Forstes) zerstöre und durch die Rodung Millionen von Kleinstlebewesen vernichtet sowie Vögel, darunter auch seltene Arten, vertrieben und um ihre Nistplätze gebracht würden: P002, P003, P004, P005, P013.1, P013.2, P014, P024, P026, P027, P028, P029, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P038.1, P038.2, P039, P042, P049, P050, P053, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070, P073, P074, P080, P082.1, P082.2, P084, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P092.1, P092.2, P102, P108, P110, P116, P125, P127, P129, P140, P151, P157, P160, P163, P172, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3.

Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.7.1.6 und 3.4.7.2 verwiesen. Zudem ist für die beiden genannten Waldbereiche anzumerken, dass die einzuschlagenden Waldflächen bezogen auf die Gesamtfläche des jeweili-

gen Waldes gering sind. Im Bereich der Hohen Schwenge beschränken sich die erforderlichen Einschläge weitgehend auf die Baustellenflächen und die Maststandorte. Insbesondere trifft es nicht zu, dass der baumbestandene Gipfelbereich der Hohen Schwenge gerodet wird. Am Bausenberg ist die erforderliche Waldrücknahme flächenmäßig größer. Hier wird jedoch eine bestehende Schneise für die BAB 73 aufgeweitet.

Vielfach wird kritisiert, dass der Verlust von Waldflächen zur einer Verschlechterung der CO<sub>2</sub>-Bilanz und zur Verschlechterung des Klimas führen würde: P003, P013.1, P013.2, P014, P017, P024, P027, P028, P029, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P042, P049, P053, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P073, P074, P082.1, P082.2, P084, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P092.1, P092.2, P102, P108, P110, P116, P125, P127, P129, P157, P160, P163, P172, P177.1, P177.2, P177.3, P191, P192.

Der Wald dient der Frischluftproduktion, filtert Schadstoffe aus der Luft, ist ein Sauerstoffproduzent und fixiert CO<sub>2</sub>. Deckblatt Anhang 8 zum LBP enthält eine CO<sub>2</sub>-Bilanz des vorgesehenen Einschlags von Bäumen – nicht nur im Wald, sondern auf der gesamten Strecke. Demnach binden die eingeschlagenen Bäume im Umfang von rd. 47,3 ha insgesamt 666,9 t CO<sub>2</sub> pro Jahr. Dem gegenüber steht die Aufforstung der Schneisen in der Trasse der zurückzubauenden 110 kV-Leitung und weitere Erstaufforstungsflächen im Umfang von insgesamt 14,07 ha und zusätzlich die Bepflanzung der neu angelegten Waldschneisen der Trasse mit Gehölzen. Diese Maßnahmen werden zwar erst nach einiger Zeit mit Erreichen eines entsprechenden Alters der gepflanzten Bäume und Gehölze ihre volle Wirkung zur Bindung von CO<sub>2</sub> und Schadstoffen sowie zur Sauerstoffproduktion entfalten. Sie gleichen jedoch in nicht unerheblichen Maß diese Funktionen wieder aus. Auch wenn letztendlich kein vollständiger Ausgleich der Funktionen möglich sein wird, erreicht dieser Belang kein solches Gewicht, um die für das Vorhaben sprechenden Belange zu verdrängen.

Soweit Privateinwender Eingriffe in die Substanz ihres Privatwaldes geltend gemacht haben, wird das unter Teil C Ziffer 3.4.15.2 behandelt. Sofern Entschädigungsforderungen von Waldbesitzern wegen der Rodungen geltend gemacht werden, wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 verwiesen.

Alle vorstehenden Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

#### 3.4.10.5 Ergebnis

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzauflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheiten einzelner Waldbesitzer.

#### 3.4.11 Jagdwesen

##### 3.4.11.1 Entschädigungsforderungen

Die Forderung der beteiligten Jagdgenossenschaften P101, P102, P103, P104, P134 und P190, sowie der privaten Einwender P074 und P110 nach Festsetzung eines Entschädigungsanspruches dem Grunde nach für vorhabenbedingte Jagdwertminderungen sind zurückzuweisen.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Hochspannungsfreileitungen (z.B. Durchschneidung der Jagdreviere, Störung des Wildes durch die Baumaßnahme, Inspektion und Instandsetzung der Leitung und die zu erwartenden Wildverluste durch Leitungslärm, Rodungen etc.) ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht geboten. Ohne dem Ergebnis im entschädigungsrechtlichen Verfahren vorgehen zu wollen, hält die Planfeststellungsbehörde die behauptete wesentliche Beeinträchtigung der Jagdreviere für nicht wahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten ist zwar möglich. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstandene Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten eine Vereinbarung zur Entschädigung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit dem Revierpächter

zu treffen (siehe Zusage Teil A Ziff. 3.11.2.4). Ansonsten ist die Beeinträchtigung aber im Vergleich zu den bestehenden Belastungen (BAB 73, ICE-Trasse) als unerheblich zu bewerten. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, worin die langfristigen Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten bestehen sollen. Dies wird bestätigt durch ein Schreiben des Regierungsjagdberaters vom 03.02.2014. Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten finden zudem äußerst selten und in langen Zeitabständen statt. Es werden keine neuen Wege angelegt, welche dann z.B. von Spaziergängern mit ihren Hunden genutzt werden könnten. Die Masten sind gut erkennbar, so dass vernünftigerweise kein Schuss in Richtung Mast abgegeben wird. Die Masten stehen außerdem so weit auseinander, dass zwischen den Masten ausreichend Raum für eine gute Übersicht über das Schussfeld besteht. Flug- und Niederwild ist bisher im Wald wohl kaum bejagt worden und kann durch die Schneise im Sicherheitsbereich der Leitung nunmehr eher besser bejagt werden. Gemessen an der überspannten Fläche nehmen die Maste relativ wenig Raum ein, so dass zu bezweifeln ist, dass die vom Wild nutzbare Fläche durch den Flächenverlust für die Maste relevant reduziert wird. Zudem ist positiv zu berücksichtigen, dass in Waldschneisen durch die dort vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ein gestufter Waldrand mit Jungwald und Büschen aufgebaut und dauerhaft gepflegt wird. Dadurch erhält das Wild neue und umfangreiche Unterstellmöglichkeiten. Zudem werden teilweise direkt unter der Leitung Wiesen angelegt. Diese können als Äsungsflächen dienen und die Rahmenbedingungen für das Wild sogar verbessern.

Insgesamt ist daher nicht erkennbar, warum ein großer Teil der Jagdfläche grundsätzlich nicht mehr bejagbar sein sollte.

Hinsichtlich einer Gefahr vermehrter Wildunfälle während der Gründungs- und Montagearbeiten ist anzumerken, dass die Beunruhigung durch die Bautätigkeit beschränkt ist auf einen relativ kurzen Zeitraum pro Mast. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es deshalb zu überproportional hohen Wildschäden kommen sollte. Gegebenenfalls sind durch die Verkehrsbehörden entsprechende Warnschilder oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zu veranlassen, wie dies auch bei Treibjagden oder sonstigen immissionsträchtigen Forstarbeiten vonnöten sein kann.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Reviereinrichtungen, dem Wegenetz oder Entwässerungsanlagen werden festgestellt und ersetzt, falls die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung abgefunden. Für etwaige von der Freileitung selbst ausgehende Schäden haftet die Vorhabenträgerin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Haftpflichtgesetz). Im Fall von Windwurf gelten die allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln. Es

haftet der Grundstückseigentümer des Baumgrundstücks, was vorliegend hinzunehmen ist. Für den Bereich von für die Trasse anzulegenden Waldschneisen gelten für die Zeit bis zum Entstehen eines stabilen neuen Waldmantels die Bestimmungen der Auflage Teil A Ziffer 3.3.5 (vgl. dazu im Übrigen Teil C Ziffer 3.4.10.3). Damit wird den Belangen der Waldbesitzer insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Die Entschädigung erfolgt im Wege einer Einmalzahlung. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.

Über eine etwaige Hinzuziehung eines Sachverständigen für spätere Verfahren kann dabei im Rahmen dieser privatrechtlichen Verhandlungen entschieden werden. Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurde dem durch die Auflage Teil A Ziff. 3.2.1 zur Dokumentation und Beweissicherung im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Forderungen nach Entschädigung für Beeinträchtigungen aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Flächen der Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdreviere, mit Folge einer Verkleinerung des Jagdbezirks und einer darauf beruhenden Wertminderung des Jagdausübungsrechts, oder wegen der Erschwernisse bei der Jagdausübung auf verbliebenen Restflächen, bleiben einem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. BGH vom 15.02.1996, III ZR 143/94 – juris, Rn. 14).

Alle vorstehenden Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen und Zusagen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

#### 3.4.11.2 Gesundheitliche Aspekte

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (vgl. z.B. BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 20).

Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch in dem seltenen Fall des maximalen Betriebsstroms von 3.600 A vorliegend gesichert. Dies wird in den Planunterlagen 17.1 dargestellt. Die Grenzwerte werden sogar deutlich unterschritten.



Beispielhafte Berechnungen für einen Immissionsort in Spannfeldmitte, d.h. dem Ort mit dem geringsten Bodenabstand der Leiterseile haben gezeigt, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV auch bei maximalem Betriebsstrom deutlich unterschritten werden.

Bei sehr hohen elektrischen Feldstärken verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft können ggf. Staubpartikel ionisiert werden. Auf Grund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen Koronaeffekten zu rechnen. Solche Ionisationen sind zudem schon im Abstand von wenigen Metern zum Leiterseil kaum mehr nachweisbar. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen, zumal im Wald die Luft weniger mit Staubpartikeln verunreinigt sein dürfte.

Es wird im Detail verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.4.

Nach alledem ist nicht mit gesundheitlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Jagd Ausübungsberechtigte zu rechnen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.11.3 Weitere Einwendungen und Abwägung

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange in Teil C eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Das individuelle Vorbringen der einzelnen Jagdgenossenschaften oder Jagdpächter wird ergänzend unter Teil C Ziffer 3.4.15.2 bei den Einwender Nrn. P101, P102, P103, P104, P134, P190 und P074 behandelt.

Das Vorhaben führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Jagd Ausübung. Einschränkungen der Jagd Ausübung durch eine vorübergehende Vergrämung des Wildes sind lediglich während der kurzen Zeit der Bauphase möglich. Durch die Zusage der Vorhabenträgerin, bei einer nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstandenen Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten eine Vereinbarung zur Entschädigung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit dem Revierpächter zu treffen (siehe Teil A Ziff. 3.11.2.4), werden evtl. Beeinträchtigungen aber ausgeglichen. Nach Errichtung der Freileitung ist im laufenden Betrieb hingegen nicht mit negativen Auswirkungen auf das Jagdwesen zu rechnen.

Belange des Jagdwesens stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Insofern erhobene Einwendungen von privaten Einwendern sowie Jagdgenossenschaften werden daher zurückgewiesen.

## 3.4.12 Landwirtschaft

## 3.4.12.1 Allgemeines

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten inklusive der Zufahrten zu den Masten, die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung und die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten. Daneben führen Zuwegungen und Baustellenflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren gehen lediglich die Mastflächen (in der Regel etwa 100 – 200 m<sup>2</sup> pro Mast) und die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Dauerhafte Zufahrten werden nicht angelegt, da nach Abschluss der Bauarbeiten die landwirtschaftlichen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden (vgl. Teil A Ziffer 3.2.3), so dass eine Bewirtschaftung wieder uneingeschränkt möglich ist. Im Grunderwerbsverzeichnis als dauerhafte Zufahrten gekennzeichnete Flächen werden lediglich im Grundbuch dinglich dauerhaft rechtlich gesichert. Dadurch erhält die Vorhabenträgerin die Berechtigung, die Zufahrt jederzeit künftig, z.B. bei Reparaturarbeiten, benutzen zu können. Sofern landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wurde die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.7.1 und insbesondere 3.4.7.1.3 verwiesen. Die verfahrensgegenständliche Planung beinhaltet in diesem Zusammenhang eine vorrangige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen ohne hohes Ertragsniveau. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen auch bei deren Addition einen verhältnismäßig geringen, aber für die Realisierung des Vorhabens unverzichtbaren Verlust landwirtschaftlicher Flächen dar. Darüber hinaus erfolgt zumindest ein teilweiser Ausgleich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft durch den teilweisen Rückbau der 110 kV-Freileitung Coburg – Redwitz a.d.Rodach. Dabei werden insgesamt 79 Masten abgebaut und die betroffenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die von den Einwendungsführern P001, P014, P020, P021, P022, P027, P031, P039, P040.1, P040.2, P041, P047, P048, P050, P060.1, P060.2, P067.1,

P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P073, P082.1, P082.2, P084, P086, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P108, P124, P149, P159.1, P159.2, P172, P176, P184, P189, P191 und P192 erhobenen Einwendungen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen insbesondere zum Nahrungsmittelanbau im Allgemeinen werden aus diesem Grund zurückgewiesen.

Nach der Errichtung der Freileitung reduziert sich an den Maststandorten zum einen die zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehende Fläche, zum anderen erschweren die Maststandorte, je nach Einzelfall, den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Breite der Arbeitsstreifen. Zur Minimierung dieser auf die Masten zurückzuführenden Beeinträchtigungen sind - soweit möglich - als Maststandorte jeweils solche gewählt worden, die unter Berücksichtigung der bautechnischen Restriktionen (vgl. dazu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.28) möglichst am Rand von Straßen und Wegen sowie an oder auf Nutzungs- und Grundstücksgrenzen liegen. Diese Standorte vermindern sowohl die der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehenden Flächen als auch die Beeinträchtigungen, die sich für den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte ergeben. Auch wenn in diesem Fall die Möglichkeit einer auf dem Grundstück durchgehenden Ackerfurche entfällt, sind die Einschränkungen, insbesondere auch nach Einschätzung vieler Betroffener, gegenüber zentraler auf den betroffenen Grundstücken gelegenen Standorten in der Regel geringer. Daneben kann es nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.02.2014 bei ungünstiger Zuordnung der Maststandorte zur Bewirtschaftungsrichtung der Flächen aufgrund der Randwirkung der dadurch notwendigen Wendemanöver zur Bodenverdichtung bzw. zur Befahrung des Pflanzenbestandes kommen. Soweit in diesem Zusammenhang Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen verbleiben, sind diese jedoch unvermeidbar. Durch die Errichtung der Masten jeweils möglichst nah an den Grenzen der hiervon betroffenen Grundstücke werden die Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf das Unumgängliche verringert (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.05.2011, Az.: 22 A 10.40049, BayVBl 2012, 242, und Urteil vom 17.07.2009, Az.: 22 A 09.40012).

Des Weiteren wird vielfach geltend gemacht, dass auf einem Maststandort die Fläche nicht gepflegt wird und dadurch unter dem Mast ein Wuchs von Ackerunkräutern entsteht, die sich dann aussäen und das umliegende Feld belasten und die Ernte mindern. Über die Bearbeitung und Pflege der Flächen im Mastfußbereich kann der Eigentümer bzw. Pächter frei entscheiden, solange keine Schäden am Fundament oder am Mast zu besorgen sind. Etwas verbleibende und nicht abwendbare Nachteile im Hinblick auf Bewirtschaftungserchwernisse oder die Qualität von Ackerflächen wären wiederum im Entschädigungsweg auszugleichen. Hierüber ist jedoch im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht zu entscheiden.

Auf den überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine Bewirtschaftungserschwerisse durch die verfahrensgegenständliche Freileitung. Ein gefahrloses Unterfahren mit bis zu 6,50 m hohen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten wie Mähdreschern und Feldhäckslern ist aufgrund der Höhe der Leiterseilführung im gesamten Trassenbereich gewährleistet. Die minimalen Bodenabstände der Leiterseile im Bereich des höchsten Leiterseildurchgangs zwischen den Masten betragen 15 m im Bereich der 380 kV-Freileitung und 8,50 m im Bereich der 380/110 kV-Freileitungen (5.6.2 des Erläuterungsberichts). Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.12.3 verwiesen.

Hinsichtlich der ebenfalls geltend gemachten Aufwuchsbeschränkungen für Christbaumkulturen auf überspannten landwirtschaftlichen Flächen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.29 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Falls keine trassierungstechnischen Gründe dagegen sprechen, sind im Einzelfall und bei Abstimmung mit der Vorhabenträgerin auch - wohl eher unrealistische - Christbaumwuchshöhen von bis zu ca. 10 m möglich. Mit einer erheblichen Einschränkung von Christbaumkulturen auf überspannten Flächen ist damit nicht zu rechnen.

Darüber hinaus liegen hinsichtlich der überspannten Flächen keine Anhaltspunkte für eine Störung des Pflanzenwachstums, eine Beeinträchtigung von Tieren oder eine Beeinträchtigung der gewonnenen pflanzlichen und tierischen Futter- und Nahrungsmittel vor. Dies bestätigte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth in seiner Stellungnahme vom 17.02.2014. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4.1 verwiesen. Zudem sind Höchstspannungsleitungen auf und über landwirtschaftlichen Flächen oder bei Ställen in Deutschland seit Jahrzehnten in Betrieb. Gesicherte Erkenntnisse über negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum oder die gehaltenen Nutztiere gibt es nicht. Es sind keine Untersuchungen bekannt, welche auf eine Beeinträchtigung von Tieren und den daraus gewonnenen Produkten hinweisen.

Die von den Einwendungsführern P001, P014, P016.1, P016.2, P020, P021, P022, P027, P047, P048, P050, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P076, P082.1, P082.2, P084, P090, P124, P149, P159.1, P159.2, P167, P172, P176, P185.1, P185.2, P186 und P195 erhobenen Einwendungen zum Pflanzenwachstum, insbesondere zu Wachstumsstörungen bei Feld- und Gartenfrüchten, werden daher zurückgewiesen.

Die mit der Errichtung der Masten und der Überspannung der Flächen verbundenen Erschwerisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke sind in der Gesamtschau nicht erheblich.

Sofern landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wurde die Betroffenheit landwirtschaftlicher Be-

lange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.1 verwiesen.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits nur vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Für die entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung entsprechend Ziffer 8.4 des Erläuterungsberichts (Nr. 1 der Planunterlagen) und Ziffer 9 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, und der Vorhabenträgerin vom März 2014 gezahlt. Größtenteils erfolgt die Zuwegung zur Bautrasse aber über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer ernsthaften Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe, mit der sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen auseinandersetzen müsste. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, Az.: 8 N 04.3217). Vorliegend wurde zwar mehrfach die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe vorgetragen, der Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche ist jedoch in keinem Fall erreicht oder überschritten. Die diesbezügliche Einzelfallbetrachtung befindet sich bei den Ausführungen zu den einzelnen privaten Einwendungen in Teil C Ziffer 3.4.15.2, auf die insofern verwiesen wird. Die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens war aus diesem Grund bei keinem Einwendungsführer erforderlich.

Zur dinglichen Sicherung der von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Flächen werden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Grundbuch eingetragen. Hierfür werden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt. Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden

Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, und der Vorhabenträgerin vom März 2014 wird insofern ergänzend verwiesen. Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie Wertminderungen, die am Grundstücksmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zu der Freileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 verwiesen.

Die von den Einwendungsführern P020, P021, P022, P039, P124, P159.1, P159.2 und P184 erhobenen Einwendungen zum Wertverlust von Grundstücken werden daher zurückgewiesen.

Über die in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie in den Planunterlagen genannten Auswirkungen hinaus wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich.

#### 3.4.12.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth nahm zunächst mit Schreiben vom 11.11.2013 zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben Stellung. Zum Bereich Landwirtschaft wurde vorgetragen, dass landwirtschaftliche Belange durch die geplante Maßnahme vor allem im Rahmen der Maststandorte berührt werden. Aus fachlicher Sicht sei zu fordern, dass auf agrarstrukturelle Belange ausreichend Rücksicht genommen werde, d.h. dass die Maststandorte soweit wie möglich auf den bestehenden Feldstücksgrenzen bzw. auf den zukünftigen Feldstücksgrenzen bzw. Flurstücksgrenzen in Gebieten mit laufenden Flurneuordnungsverfahren zu liegen kommen.

Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin unter dem Datum 24.09.2014, bei der Planung der Maststandorte sei auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen worden. Die Maststandorte seien, soweit möglich, an die Flurstücksgrenze gesetzt worden. Dies wurde an drei konkreten Beispielen, nämlich den Masten Nrn. 110, 111 und 158, erläutert.

Der diesbezüglichen Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth trägt das Vorhaben in seiner planfestgestellten Form nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weitestgehend Rechnung. Dabei sind auch die Mastverschiebungen im Zuge der erfolgten Planänderung, die den Einwendungen von einigen betroffenen Grundstückseigentümern Rechnung tragen, zu berücksichtigen.

Ferner teilte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth mit, dass landwirtschaftlicher Grund und Boden indirekt in erheblichem Maß in Anspruch genommen werde, soweit Ausgleichsmaßnahmen auf diesen vorgesehen seien. Je weniger Wald mit Schutzfunktionen in Anspruch genommen werde, umso geringer sei die Kompensation durch Neuaufforstung und der im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm unter Ziffer 5.4 genannte Grundsatz, dass landwirtschaftlicher Grund und Boden nur in unbedingt notwendigem Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden soll, könne erreicht werden.

Zum Thema Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt die Regierung von Oberfranken fest, dass dieser unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG korrekt ermittelt wurde. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.1.3 verwiesen.

Abschließend wies das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Bayreuth als weiteren Gesichtspunkt der Überspannung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf hin, dass noch nicht abschließend geklärt sei, inwieweit die elektrischen Magnetfelder der Leiterseile die bereits jetzt in der modernen Landtechnik gebräuchlichen und in Zukunft noch weit mehr verbreiteten GPS-gesteuerten Verfahren stören. Eventuelle Ersatzansprüche bzw. Wertminderungen seien im Verfahren zu klären.

Hierzu erwiderte die Vorhabenträgerin im Schreiben vom 24.09.2014 unter Verweis auf § 4 EMVG, dass GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten seien, dass sie innerhalb der Grenzwerte des 26. BImSchV bestimmungsgemäß arbeiten. Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV einhalte, seien Störungen der GPS-gesteuerten Geräte nicht zu erwarten.

Auch die Regierung von Oberfranken geht nicht von einer Störung von GPS-gesteuerten Verfahren durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus. Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Nach § 4 Abs. 1 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass erstens die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist, und sie zweitens gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortsfeste Anlagen müssen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EMVG zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein

anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen, so wird nach § 5 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten, grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EMVG müssen ortsfeste Anlagen ferner so betrieben und gewartet werden, dass sie mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 EMVG übereinstimmen. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 EMVG ist die hierfür nach § 13 Abs. 1 EMVG zuständige Bundesnetzagentur befugt, für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG also keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

Funkstörungen können durch die geplante Leitung verursacht werden durch Funkenüberschläge im Zusammenhang mit Betriebsstörungen oder Koronaentladungen an Leiterseilen, Armaturen und sonstigen Anlagenteilen. Erstere können durch konstruktive Maßnahmen vermindert bzw. im Einzelfall behoben werden (vgl. DIN 57 873/VDE 0873, Teil 1 und 2). Hierzu ist der Betreiber der Freileitung nach § 4 EMVG verpflichtet, so dass bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Störungen von Funkfrequenzen durch Funkenüberschläge zu erwarten sind. Die Bildung von Koronaentladungen wird von mehreren Faktoren beeinflusst wie der Randfeldstärke an der Leiteroberfläche, dem Leiterdurchmesser, der Beschaffenheit der Leiteroberfläche und den atmosphärischen Bedingungen bzw. der Witterung. Koronaentladungen treten insbesondere bei Regen, Nebel oder hoher Luftfeuchtigkeit auf. Sie können durch konstruktive Maßnahmen minimiert, aber nicht vollständig verhindert werden (vgl. DIN 57 873/VDE 0873, Teil 1 und 2 sowie Beiblatt 3 zu DIN VDE 0873). Die Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen nimmt mit der Erhöhung der zu übertragenden Spannung einer Freileitung zu. Bei einer 110 kV-Leitung ist der Korona-Effekt geringer als bei 220- oder 380 kV-Leitungen. Die Feldstärke nimmt mit der Entfernung zur Leitung stark ab.



Funktstörungen können daher nur in unmittelbarer Nähe einer Freileitung festgestellt werden; Festlegungen über Grenzwerte oder Mindestabstände bestehen allerdings nicht. Koronaentladungen wirken sich dabei ausschließlich auf den Empfang von Tonrundfunk im Lang- und Mittelwellenbereich aus. Störungen oberhalb von 20 MHz im UKW- und Fernsehübertragungsbereich werden durch die Koronaentladungen nicht verursacht. Insgesamt können Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs in der Nähe der Freileitung infolge von Koronaentladungen im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden, die zu erwartenden Störungen sind jedoch räumlich, zeitlich und qualitativ so begrenzt, dass sie hinzunehmen sind.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der verwendeten Frequenzen eine relevante Beeinflussung von GPS-Signalen bzw. nach obigen Ausführungen deren Funkempfang ausscheidet. Andere Effekte, wie Ablenkungen oder Streuungen der Satellitensignale durch die Atmosphäre, die zwangsläufig mit dieser Navigationsmethodik verbunden sind, haben ungleich größere und messbare Auswirkungen. Meist können derartige Effekte durch das Einmessen anhand erdgebundener Fixpunkte herausgerechnet werden. Navigationsgeräte können diese Fehler berücksichtigen und unterliegen damit nicht kleinräumigen Veränderungen, selbst wenn Signalabweichungen auftreten.

Störungen können jedoch durch die Masten als Bauwerk erfolgen. Hierbei handelt es sich um Reflexionen, die die Signallaufzeiten verändern oder schwächen. Diese Fehler treten auch sonst im Einsatz auf. Die Beeinträchtigung ist daher nicht stärker als etwa durch Einzelbäume, Waldbestand oder Gebäude. Die durch die Leitung hinzu kommenden Abweichungsmöglichkeiten für die Satellitennavigation sind daher bezüglich der elektromagnetischen Felder für das GPS-System zu vernachlässigen und bei den Reflexionen durch die Masten nicht größer als sonstige, bekannte Beeinflussungen durch vorhandene Bäume. Ein signifikanter Nachteil in Folge des Leitungsbaus ist nicht erkennbar (vgl. Gibbings, Manuel, Penington, McDougall: "Assessing the accuracy and integrity of RTK GPS beneath High Voltage Power Lines", 2001, University of Southern Queensland Toowoomba oder In-Su Lee, Linlin Ge: "The performance of RTK-GPS for surveying under challenging environmental conditions, 2006, in "Earth Planets Space" 2006, S. 515 -522 oder Sangeeta Kamboj, Ratna Dahiya: Application of GPS for Sag Measurement of Overhead Power Transmission Line, 2011, in "International Journal of Electrical Engineering and Informatics" - Volume 3 Nr. 3, 2001, S. 268 ff. oder Albrecht Prader, Einfluss von Störquellen auf Messergebnisse von GPS-Echtzeitsystemen, Diplomarbeit 1997).

Zu den Planänderungen im laufenden Verfahren nahm das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth mit Schreiben vom 10.07.2014, 24.07.2014 und 07.08.2014 Stellung. Über die Ausführungen im Schreiben vom 11.11.2013 und den nachfolgenden Schriftverkehr hinausgehende Äuße-

rungen wurden zum Vorhaben in seiner planfestgestellten Form nicht vorgebracht.

### 3.4.12.3 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken

Der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, nahm mit Schreiben vom 07.11.2013 umfassend Stellung zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Das Vorhaben wurde unter Verweis auf die Gutachten der Professoren Jarass und Obermair abgelehnt, weil es einen erheblichen Eingriff in die land- und forstwirtschaftlichen Strukturen der betroffenen Region bedeute und für eine Vielzahl von Landwirten massive Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung ihrer Flächen entstehen.

Hinsichtlich der genannten Gutachten wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des planfestgestellten Vorhabens unter Teil C Ziffer 3.2 verwiesen.

Sollte die Leitung dennoch gebaut werden, forderte der Bayerische Bauernverband die Berücksichtigung einer Reihe von Punkten.

Zunächst wurde im Bereich des Froschgrundsees die Variante westlich der ICE-Brücke in der Nähe der Ortschaft Weißenbrunn vorm Wald wegen des zu geringen Abstands zur Bebauung abgelehnt.

Diese im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses als Planalternative A1 bezeichnete Trasse wurde vorliegend ausdrücklich nicht planfestgestellt. Planfestgestellt wurde vielmehr die Vorzugsvariante (Variante A2) östlich der ICE-Brücke. Dem diesbezüglichen Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands wurde insofern Rechnung getragen.

Ferner wurde vom Bayerischen Bauernverband vorgetragen, dass das gesamte Leitungsprojekt zu einem Verbrauch wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen führe. Diese stellten die Wirtschaftsgrundlage der dort ansässigen Betriebe dar. Bei der Umsetzung sei deshalb verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen zu achten. Die Ausweisung von Ausgleichsflächen aufgrund unangemessener Ausgleichsfaktoren trage sehr stark zur Flächenverknappung des Produktionsfaktors Boden bei. Generell wurde eine Neubewertung der Ausgleichsfaktoren gefordert, da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht insgesamt zu umfangreich seien. Insbesondere die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245, Gemarkung

Marktzeuln, werde abgelehnt, weil hier eine wertvolle Fläche in Magerrasen umgewandelt werde.

Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2014 unter Verweis auf § 15 BNatSchG, dass große Teile der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Schneisen durch eine ökologische Schneisengestaltung vorgesehen seien und dadurch kein Rückgriff auf landwirtschaftlich genutzte Flächen erforderlich sei. Der größte Teil des Grundstücks Fl.Nr. 1245, Gemarkung Marktzeuln, mit einer Größe von 12.100 m<sup>2</sup> werde nicht für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen. Eine Fläche von 11.545 m<sup>2</sup> werde als Ackerland genutzt und von der geplanten Leitung lediglich überspannt. Nur ein schmaler Streifen am nordwestlichen Rand des Flurstücks sei Waldfläche. Der Waldbestand werde eingeschlagen. In der Schneise sei die Ausgleichsmaßnahme A4 auf einer Fläche von 555 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Zum Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt die Regierung von Oberfranken fest, dass dieser unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG korrekt ermittelt wurde. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.1 verwiesen. Auch hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 1245, Gemarkung Marktzeuln, das auf der landwirtschaftlich genutzten Teilfläche überspannt und auf dessen forstwirtschaftlich genutzten Teilfläche die Ausgleichsmaßnahme A4 vorgesehen ist, wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.7.1.3 verwiesen. Insgesamt führen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer rechtlich unzumutbaren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen.

Zudem forderte der Bayerische Bauernverband, die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter für die baubedingten Flächenverluste und die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen angemessen zu entschädigen, um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen bzw. zu verhindern. Da die Baumaßnahme eine über Generationen hinweg andauernde Beeinträchtigung für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe darstelle, wurde eine für die nachfolgenden Generationen wiederkehrende Entschädigung gefordert. Aus praktischer Erfahrung seien spätere Generationen in der Bewirtschaftung ihrer Flächen nach wie vor eingeschränkt. Sie hätten keine Möglichkeit, eine Entschädigung für die ihnen entstehenden Nachteile insbesondere durch die Strommasten in den Feldstücken zu erhalten. Auch wenn die Entschädigungsregelungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien, wurde gebeten, diese grundsätzliche Notwendigkeit der wiederkehrenden Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Fragen der Entschädigung sind nicht im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungsverfahren nach dem

BayEG zu regeln. Der Planfeststellungsbeschluss hat diesbezüglich aber enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. nachfolgenden Enteignungsverfahren nach BayEG als bindend zugrunde zu legen (Art. 28 Satz 1 BayEG). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Der Bitte des Bayerischen Bauernverbands, eine grundsätzliche Notwendigkeit einer wiederkehrenden Entschädigung für nachfolgende Generationen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, kann daher schon aus diesem Grund nicht nachgekommen werden. Auf die dezidierten Regelungen der Entschädigungsfragen in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, und der Vorhabenträgerin vom März 2014 wird im Übrigen hingewiesen.

Darüber hinaus trug der Bayerische Bauernverband vor, die Baumaßnahme müsse insbesondere bei schlechtem Wetter in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes seien hierbei einzuhalten.

Hierzu teilte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.03.2014 mit, dass die ökologische Baubegleitung den Bau vor Ort begleiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen ergreifen werde, die die Beeinträchtigung auf ein Minimum begrenzen. Der Umfang und die Vorgehensweise würden im Vorfeld der Umsetzung abgestimmt. Des Weiteren würden grundsätzlich keine dauerhaft befestigten Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen vor Ort hergestellt. Es habe sich bewährt, diese Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium auszulegen. Durch die Verlegung der Platten reduzierten sich der Flurschaden und die Bodenverdichtung. Das Bundesbodenschutzgesetz finde, soweit relevant, bei der Bauausführung Berücksichtigung. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich daneben in Ziffer 11.1. und Ziffer 11.2 der genannten Rahmenvereinbarung zu den geforderten Bodenschutzmaßnahmen.

Die Forderung nach einer möglichst bodenschonenden Ausführung der Baumaßnahme wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter als Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.4 Satz 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Der Bayerische Bauernverband forderte auch, bei jeglichen Bauarbeiten den Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen.

Die Vorhabenträgerin sagte in der Erwiderung vom 12.03.2014 eine für den Mutterboden schonende Bearbeitung zu. Der Bodenaushub im Bereich der Mastfundamente werde zwischengelagert und nach Errichtung des Fundaments nach der guten fachlichen Praxis (DIN 19731) wieder eingebaut. Die Zwischenlagerung erfolge getrennt nach Oberboden (bewirtschafteter Bodenhorizont) und darunter befindlichem Substrat. Eine mehrfache Umlagerung finde nicht statt. Der Einbau erfolge entsprechend. Beim Einbau werde erforderlichenfalls lageweise verdichtet. Damit solle sichergestellt werden, dass das ursprüngliche Porenvolumen wiederhergestellt werde. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche handle, unterscheide sich die baubedingte Umlagerung des Oberbodens nicht wesentlich von der durch die landwirtschaftliche Bearbeitung vorgenommenen Umlagerung der obersten Bodenschicht.

Die vom Untergrund getrennte schonende Abtragung, Lagerung und Wiederaufbringung des Mutterbodens bei sämtlichen Bauarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahmen wird nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschaftler als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.4 Satz 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Des Weiteren wurde gefordert, die Vorhabenträgerin für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen zum Einsatz eines Sachverständigen zu verpflichten. Dieser sei den betroffenen Eigentümern / Bewirtschaftern schriftlich vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin habe daneben eine für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort verantwortliche Person (z. B. Bauleiter) zu benennen und diese den Betroffenen und der Hauptgeschäftsstelle Oberfranken des Bayerischen Bauernverbands spätestens vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sei mit den Betroffenen vor Baubeginn eine Informationsveranstaltung über den Verlauf der Baumaßnahme abzuhalten.

Dazu äußerte sich die Vorhabenträgerin am 12.03.2014 dahingehend, dass für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen in sensiblen Bereichen ein Sachverständiger eingesetzt werde. Dieser werde der zuständigen Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbands vor Beginn der Baumaßnahme mitgeteilt. Des Weiteren werde der zuständigen Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbands und den betroffenen Eigentümern / Bewirtschaftern schriftlich eine für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort verantwortliche Person (z. B. Bauleiter) benannt. Die Vorhabenträgerin sei berechtigt, die benannte Person durch ein andere auszu-

tauschen. Diese Zusicherung ist wortgleich Gegenstand von Ziffer 11.3 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband und der Vorhabenträgerin.

Zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG die Einsetzung und Benennung eines Sachverständigen für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen (Bodenschutzsachverständiger) sowie einer für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort verantwortlichen Person (verantwortlicher Bauleiter) und die Abhaltung einer Informationsveranstaltung über den Ablauf der Baumaßnahme in den Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.2.5, 3.2.2 und 3.1.1 Satz 1 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Gefordert wurde vom Bayerischen Bauernverband ferner die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse so weit als möglich zu verhindern. Könnten Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, seien diese entsprechend zu entschädigen.

Dies sowie eine jederzeitige ungehinderte Zufahrt und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase der Freileitung sicherte die Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 12.03.2014 zu. Im Bedarfsfall könnten in Abstimmung mit der Baufirma die Zufahrten zur Baustelle ggf. auch zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mitgenutzt werden. Im Übrigen ist die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Verhinderung von Wirtschafterschwernissen während der Bauzeit Gegenstand der Ziffer 7 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, und der Vorhabenträgerin.

Die möglichst umfängliche Verhinderung von Wirtschafterschwernissen, insbesondere die Aufrechterhaltung der Zufahrten zu den Grundstücken während der Bauphase wird gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz der betroffenen Landwirte als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.6 dieses Beschlusses angeordnet.

Daneben verlangte der Bayerische Bauernverband, dass alle nachteiligen Folgen des Masten- und Leitungsbaus auf die Benutzung des Grundstücks von der Vorhabenträgerin zu beseitigen oder in Geld zu entschädigen seien.

Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.03.2014, dass die bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachten Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken fest-

gestellt werden. Der Umfang der Schadensregelung sei auf Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Stellagen, Bäume einschließlich Frucht, Drainagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. auszuweiten, falls Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden seien. Der ursprüngliche Zustand werde in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich sei, würden die entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung abgefunden.

Durch diese Zusicherung der Vorhabenträgerin, die diesbezüglichen Regelungen in Ziffer 9 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband und der Vorhabenträgerin sowie die Anordnung der umfassenden Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zu den Grundstücksinanspruchnahmen in Teil A Ziffer 3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird der diesbezüglichen Forderung des Bayerischen Bauernverbands ausreichend Rechnung getragen. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des vorliegenden energiewirtschaftlichen Verfahrens, sondern eines ggf. nachfolgenden Enteignungsverfahrens nach BayEG.

Als spezielle Forderung trug der Bayerische Bauernverband in diesem Zusammenhang vor, dass Gräben oder Drainagen für den Fall ihrer Beschädigung unverzüglich so herzustellen seien, dass ihre weitere Benutzung ohne Einschränkungen möglich sei. Der Bewirtschafter sei mindestens eine Woche vor jeglichen Arbeiten am Grundstück zu verständigen. Die Vorhabenträgerin habe Leitungen und Drainagen auf den betroffenen Grundstücken festzustellen und die Wiederherstellung in fachmännischer Art und Weise auszuführen. Auch das Wasserwirtschaftsamt Kronach forderte in seiner Stellungnahme vom 11.11.2013, die Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung bzw. Anpassung der Bodenentwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Entwässerungsgräben zu verpflichten, sofern diese durch die Mastfundamente beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf die oben ausgeführte diesbezügliche Erwiderung der Vorhabenträgerin und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die Wiederherstellung beschädigter Gräben und Drainagen als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG zum Schutz der betroffenen Eigentümer / Bewirtschafter sowie der ggf. betroffenen Gewässer angeordnet. Auf die allgemeinen Ausführungen zum Gewässerschutz in Teil C Ziffer 3.4.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses wird insofern Bezug genommen.

Gefordert wurden vom Bayerischen Bauernverband des Weiteren das Setzen von Weidenotzäunen und die Herstellung von Überfahrten und Überwegen sowie die ordnungsgemäße und kostenfreie Versetzung vorhandener Kulturzäune bei Erforderlichkeit.

Dies sicherte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 12.03.2014 zu. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird dies zum Schutz der betroffenen Landwirte nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG in den Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.3.1 und Ziffer 3.3.2 angeordnet.

Der Bayerische Bauernverband forderte ferner eine unverzügliche und ordnungsgemäße Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen durch die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Arbeiten.

Die Vorhabenträgerin sicherte dies in ihrer Erwiderung zu. Hierzu würden provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten werde der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden würden behoben / reguliert. Die Vorhabenträgerin verpflichtete sich daneben in Ziffer 9.1 der Rahmenvereinbarung, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Die unverzügliche und ordnungsgemäße Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten wird gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.3 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Für den Fall der Entfernung oder Beschädigung von Grennzeichen im Zuge der Bauarbeiten verlangte der Bayerische Bauernverband die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur unverzüglichen Veranlassung der Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt auf Kosten der Vorhabenträgerin.

Dies sicherte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 12.03.2014 zu. Die Wiederherstellung und der Ersatz der bauseitig entfernten Grennzeichen ist auch Gegenstand von Ziffer 9.7 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband und der Vorhabenträgerin.



Die entsprechende Verpflichtung der Vorhabenträgerin wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.8 des vorliegenden Beschlusses angeordnet.

Ferner forderte der Bayerische Bauernverband, dass Maststandorte möglichst an Grundstücksgrenzen zu verlegen seien. Vorübergehende, während der Errichtung von Maststandorten benötigte Zufahrten seien wieder zu beseitigen. Die Grundstücke seien ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Hierzu nahm die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.03.2014 insoweit Stellung, als die von den betroffenen Eigentümern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewünschten Mastverschiebungen geprüft worden seien. Wenn die Mastverschiebung mit technisch und ökonomisch vertretbarem Aufwand möglich sei, würden die Maststandorte entsprechend verlegt.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren geäußerten Mastverschiebungswünsche waren, soweit sie berücksichtigt werden konnten, u.a. Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Weitergehende Mastverschiebungswünsche konnten nicht berücksichtigt werden. Auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen zur Landwirtschaft in Teil C Ziffer 3.4.12.1 dieses Beschlusses wird insofern verwiesen. Die Beseitigung der vorübergehenden Zufahrten zu den Maststandorten wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert und wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter als Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.3 angeordnet. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Grundstücke wird ebenfalls in Teil A Ziffer 3.2.3 angeordnet.

Der Bayerische Bauernverband wies als weiteren Punkt darauf hin, dass den betroffenen Bewirtschaftern durch den Leitungsbau keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich entstehen sollen. Dennoch entstehende Nachteile (Rückforderungen, Kosten u.a.) seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Dies sicherte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 12.03.2014 zu. Werde durch die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks die Aktivierung der GAP-Prämienrechte (Prämienrechte) nachweislich ausgeschlossen oder vermindert, werde der dadurch entstandene Prämienausfall von der Vorhabenträgerin ersetzt, soweit dieser Prämienausfall nicht bereits gemäß Ziffer 3 oder Ziffer 9.4 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen

Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, und der Vorhabenträgerin vom März 2014 entschädigt worden sei. Diese Zusicherung ist auch Gegenstand der Ziffer 9.5 der Rahmenvereinbarung.

Fragen der Entschädigung sind nach obigen Ausführungen nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, sondern eines ggf. nachfolgenden Enteignungsverfahrens. Die diesbezügliche Zusage der Vorhabenträgerin wurde aber in Teil A Ziffer 3.3.3 Absatz 3 dieses Beschlusses aufgenommen und ist verbindlich.

Gefordert wurde weiter vom Bayerischen Bauernverband, dass die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angaben der Arbeitsstreifengrößen erhalten, um ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachkommen zu können.

Auch dies sicherte die Vorhabenträgerin in der Stellungnahme vom 12.03.2014 vollumfänglich zu. Die Zusicherung ist ebenfalls wortgleich Gegenstand der Ziffer 9.5 der genannten Rahmenvereinbarung.

Die zusätzliche Anordnung einer entsprechenden Nebenbestimmung ist insofern nicht erforderlich. Die diesbezügliche Zusage der Vorhabenträgerin ist in Teil A Ziffer 3.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden und ist verbindlich.

Der Bayerische Bauernverband wies ferner darauf hin, dass der Bewirtschafter nicht verpflichtet sei, die Fruchtfolge bzw. die Anbaumethode aufgrund der bestehenden oder laufenden Baumaßnahmen in Hinblick auf förderrechtliche Nachteile anzupassen.

Dies nahm die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 12.03.2014 zur Kenntnis. Bedenken wurden nicht geäußert.

Da es insofern vorrangig um entschädigungsrechtliche Fragen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, geht, wird von der Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung abgesehen.

Außerdem wurde vom Bayerischen Bauernverband gefordert, dass die Leitungstrasse nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. nach ihrer Fertigstellung von den Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern und der Vorhabenträgerin abgenommen werde. Im Streitfall sei ein vom Bayerischen Bauern-

verband zu benennender Schätzer bzw. öffentlich vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

In der Erwiderung vom 12.03.2014 lehnte die Vorhabenträgerin eine förmliche Abnahme / Übergabe sowie die Einsetzung eines Gutachters ab. In der nachfolgenden Rahmenvereinbarung vereinbarte sie aber mit dem Bayerischen Bauernverband in Ziffer 9.4, dass nach Abschluss der Bauarbeiten ein Beauftragter der Vorhabenträgerin zusammen mit den Nutzungsberechtigten die Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang feststellen und auf der Basis der seit 01.01.2013 geltenden Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbands berechnen werde. Falls keine Einigung erzielt werde, werde ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger auf Kosten der Vorhabenträgerin beauftragt. Falls keine Einigung über die Benennung des Gutachters erzielt werde, erfolge die Benennung durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth.

Von der Anordnung einer Nebenbestimmung zur Abnahme der Baumaßnahme wird im Hinblick auf die genannte Regelung in der Vereinbarung und die in Teil A Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses festgesetzte umfassende Auflage zum Beweissicherungsverfahren abgesehen.

Ferner wies der Bayerische Bauernverband darauf hin, dass die technischen Entwicklungen in der Landwirtschaft eine satellitengestützte Bewirtschaftung (GPS) der Felder ermöglichen. Es bestehe die Befürchtung, dass satellitengestützte Bewirtschaftungsverfahren unter und in der Nähe der Stromleitungen nicht funktionierten. Sollte es hierdurch zu Einschränkungen dieser Verfahren kommen, sei technisch für Abhilfe zu sorgen oder die Beeinträchtigung zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin äußerte sich in ihrer Erwiderung vom 12.03.2014 insofern unter Verweis auf § 4 EMVG und die 26. BImSchV dahingehend, dass Störungen der angeführten Geräte nicht zu erwarten seien.

Auch nach Auffassung der Regierung von Oberfranken ist nicht von einer Beeinträchtigung satellitengestützter Bewirtschaftungsverfahren auszugehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.12.2 wird insofern Bezug genommen.

Der Bayerische Bauernverband forderte weiter, die Belastung der Grundstücke durch einen Grundbucheintrag nach dem Grundsatz des mildesten Mittels auf das Mindestmaß zu beschränken. Im Rahmen des Grundbuchbeschreibs bzw. der Dienstbarkeitsbestellung müsse die vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen, insbesondere der Mastfundamente, bei Nutzungsaufgabe

der Leitung, eine exakte Beschreibung der zu installierenden Leitungen (Anzahl und Art der Stromkreise, Leiter, Phasen, Blitzschutzseil, Steuerkabel etc.), die Eintragung und spätere Löschung auf Kosten der Vorhabenträgerin bei Nutzungsaufgabe, eine exakte Trennung der Berichtigungen für 110 kV- und 380 kV-Leitungen, die Eintragung gesonderter Dienstbarkeiten bei mehreren Berechtigten und eine Regelung zur Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten der Vorhabenträgerin sichergestellt sein.

Die Vorhabenträgerin nahm diese Forderung in der Erwiderung vom 12.03.2014 zur Kenntnis und sicherte deren Berücksichtigung mit der nachfolgend ausgeführten Einschränkung zur Tiefe des Fundamentrückbaus zu. Die Zusicherung wurde mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 21.08.2014 bestätigt.

Fragen des Umfangs der dinglichen Sicherung sind zwar nicht Gegenstand des vorliegenden energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, sondern einem ggf. nachfolgenden Enteignungsverfahren nach BayEG vorbehalten. Die von der Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang abgegebenen Zusagen werden aber in Teil A Ziffer 3.11.1.2, Ziffer 3.11.1.3 und Ziffer 3.11.1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses als verbindlich aufgenommen.

Als weiteren Punkt verlangte der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 07.11.2013 die vollständige Beseitigung der Mastfundamente nach dem Ende der Nutzung für Zwecke des planfestgestellten Vorhabens. Auch die Mastfundamente im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz seien vollständig zu beseitigen. Die vorhandene Dienstbarkeit für diese Leitung sei zu löschen.

Die Vorhabenträgerin sicherte in ihrer Erwiderung vom 12.03.2014 die Löschung der Dienstbarkeiten für rückgebaute Maste zu. Unter Hinweis auf den Anspruch des Eigentümers auf Rückbau der Leitung nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde auch die Entfernung der Mastfundamente der neu zu errichtenden Leitung bis 1,20 m unter Geländeoberkante zugesichert. Hinsichtlich der rückzubauenden Mastfundamente der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz a.d.Rodach wurde lediglich eine Abbautiefe von 1,00 m zugesichert. Die Abbautiefe von 1,20 m wurde demgegenüber auch in Ziffer 2.4 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband und der Vorhabenträgerin festgelegt und gilt nach der Äußerung der Vorhabenträgerin vom 12.06.2014 sowohl für die neu zu errichtenden Masten bei deren späteren Abbau als auch für die jetzt abzubauenden alten Masten. Daneben sagte die Vorhabenträgerin für den Fall, dass es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen sollte, den Ersatz aller sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder die Beseitigung der

Fundamente auf ihre Kosten zu, ohne sich hierbei auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

Die von der Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang abgegebenen Zusagen sind in Teil A Ziffer 3.11.1.3 und Ziffer 3.11.1.4 dieses Beschlusses verbindlich aufgenommen worden.

Eine vollständige Beseitigung aller Mastfundamente konnte demgegenüber von der Regierung von Oberfranken nicht angeordnet werden. Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks voraus (OLG Celle vom 15.07.2004, Az: 4 U 55/04). Die ursprüngliche Forderung des Bayerischen Bauernverbands nach einer generellen vollständigen Entfernung der Mastfundamente kann hierauf nicht gestützt werden. Eine vollständige Entfernung aller Mastfundamente übersteigt die Grenzen der Zumutbarkeit i.S.d. genannten Rechtsprechung und ist darüber hinaus aufgrund der oben genannten Zusage der Vorhabenträgerin für den Fall einer späteren Nutzungsbeschränkung des betroffenen Grundstücks durch den Fundamentrest nicht erforderlich.

Nach dem Bayerischen Bauernverband habe die Vorhabenträgerin die Haftung für jegliche Umweltschäden aufgrund des Baus und des Betriebs der Leitung zu übernehmen. Hier werde insbesondere auf die Gefahr der Freisetzung von Aluminiumoxid durch die Leitung hingewiesen, welches der Boden aufnehmen, was zu einem gravierenden Nachteil für den Anbau von Lebensmitteln führen könne.

Die Vorhabenträgerin kam in ihrer diesbezüglichen Erwiderung zum Ergebnis, dass es zu keiner Freisetzung relevanter Mengen an Aluminiumoxid in den Boden komme.

Auch die Regierung von Oberfranken geht nicht von einer Gefahr einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch freigesetztes Aluminiumoxid aus. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4.3 und Ziffer 3.4.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Unabhängig davon haftet die Vorhabenträgerin als Betreiberin des Übertragungsnetzes für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden nach § 2 Haftpflichtgesetz. Bezüglich der Forderung nach einer Erweiterung der Haftung wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.23 verwiesen.

Ferner wurde vom Bayerischen Bauernverband gefordert, im Rahmen der Planung für ausreichenden Immissionsschutz zu sorgen. Insbesondere die in

der Bevölkerung vorhandenen Befürchtungen bezüglich Elektrosmog seien ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind vorliegend eingehalten. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 des Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus trug der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 07.11.2013 vor, bei der Planung und Umsetzung des Projektes sei darauf zu achten, dass der Bodenabstand der Leitungsdrähte auch bei Vollast und hohen Außentemperaturen gewährleistet sei. Insbesondere Erntemaschinen in Arbeitsstellung wie Mähdrescher und Feldhäcksler erreichten mittlerweile Höhen bis zu sechs Meter. Ein Unterfahren müsse jederzeit gefahrlos möglich sein.

Mit E-Mail vom 12.06.2014 wurde von der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Norm bei einer 380 kV-Leitung bei theoretischer Maximalbelastung der Leitung und einer Außentemperatur von 35 °C einen Bodenabstand von 7,8 m fordere. Aus Gründen des Immissionsschutzes habe sich die Vorhabenträgerin zu einer Vergrößerung des Bodenabstands auf mindestens 15 m entschieden, um in allen Lastfällen und unterschiedlichen Phasenordnungen die Grenzwerte der 26. BImSchV unterhalb der Leitung einzuhalten. Der geringste Bodenabstand im Bereich der reinen 380 kV-Leitung betrage 15,35 m, sei aber in den meisten Spannfeldern deutlich größer. Eine Unterfahung, Bewirtschaftung und Besteigung von landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Höhe bis zu 6 m sei somit auch im Bereich der Leitung mit dem geringsten Bodenabstand uneingeschränkt möglich. Im Bereich der Mitnahme der 110 kV-Leitung ab Mast 125 sei ein Bodenabstand von landwirtschaftlichen Nutzflächen von 6 m vorgeschrieben. In Anbetracht der Größenentwicklung landwirtschaftlicher Maschinen und der besseren Bewirtschaftungsmöglichkeiten habe die Vorhabenträgerin den Bodenabstand bei der Trassierung auf 8,5 m erhöht. Der geringste Bodenabstand betrage hier 8,73 m, so dass auch hier eine uneingeschränkte Unterfahung und Bewirtschaftung der Flächen mit den größten landwirtschaftlichen Maschinen möglich sei.

Der Forderung des Bayerischen Bauernverbands nach einem ausreichenden Abstand der Leiterseile zum Boden ist demnach in der vorgelegten Planung Rechnung getragen. Nach 5.6.2 des Erläuterungsberichts ist ein gefahrloses Unterfahren der Leiterseilbereiche mit bis zu 6,50 m hohen Fahrzeugen und Geräten gewährleistet.

Abschließend forderte der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 07.11.2013, im Bereich der geplanten Maststandorte im Vorfeld Be-

weissicherungen durchzuführen, um etwaige landwirtschaftliche Folgeschäden dokumentieren zu können. Für die während der Baumaßnahme genutzten Straßen und Wege sei ebenfalls vor Baubeginn eine Beweissicherung zur Dokumentation des Zustands und zur ausreichenden Wiederherstellung vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin sicherte die Berücksichtigung zu. Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten würden die betroffenen Flächen in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden würden behoben / reguliert. In Ziffer 9.4 der angeführten Rahmenvereinbarung wurde die Feststellung und Berechnung der Flur- und Aufwuchsschäden durch einen Beauftragten der Vorhabenträgerin zusammen mit den Nutzungsberechtigten auf der Basis der Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes vereinbart. Für den Fall, dass keine Einigung über die Höhe der Schäden erzielt werde, werde ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Für den Fall, dass keine Einigung über die Benennung des Gutachters erzielt werde, erfolge die Benennung durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Gemäß Ziffer 9.2 der Rahmenvereinbarung wird über den Zustand der zu nutzenden Zufahrten und Wege ein gemeinschaftliches Protokoll erstellt. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt.

Der diesbezüglichen Forderung des Bayerischen Bauernverbandes wird durch die Anordnung der Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses, die in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer angeordnet wird, umfassend Rechnung getragen. Die angeordnete Beweissicherung bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf landwirtschaftliche Flächen, sondern auf alle für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke.

Zu den Planänderungen im laufenden Verfahren nahm der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 10.07.2014, zwei Schreiben vom 16.07.2014, zwei Schreiben vom 29.07.2014, mit Schreiben vom 11.08.2014 und mit Schreiben vom 24.10.2014 (vgl. hierzu auch Teil C Ziffer 3.4.10.4) Stellung. Die Planänderung im Bereich der Trassenvariante A1 wurde abgelehnt, weil durch die geplante Verschiebung von zwei Maststandorten die Stromtrasse noch näher an die Ortschaften Weißenbrunn vorm Wald und Fornbach rücke. Beide Ortschaften seien zusätzlich durch die Erhöhung der beiden Maste von 41m bzw. 47 m auf nun 56 m belastet. Auch die Planungsvariante C2 wurde grundsätzlich abgelehnt, weil die Eingriffe in die Landwirtschaft größer als bei der ursprünglichen Planung seien. Im Übrigen wurden zu den Planänderungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, sofern die Planänderungen mit

den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern vor Ort abgestimmt seien und von deren Seite Einverständnis bestehe.

Das Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands zur Planungsvariante A1 hat sich erledigt. Diese ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Tenor des Beschlusses (Teil A Ziffer 1) wurde der Plan in Form der Vorzugsvariante A2 planfestgestellt.

Zur Ablehnung der Planungsvariante C2 äußerte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.11.2014, bei der Planungsvariante C2 sei die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Bei der Trasse der Planungsvariante C1 befinde sich der Mast 124 auf einer Grünlandfläche, bei der Planungsalternative C2 auf einer Ackerfläche. Die Eingriffe in die Landwirtschaft seien daher nicht größer. Im Übrigen verwies die Vorhabenträgerin darauf, dass die Entschädigungszahlungen bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem Verkehrswert des jeweiligen Grundstücks basieren.

Das Vorbringen zur Planungsalternative C2 wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit einer Ackerfläche grundsätzlich höher ist als die einer Grünlandfläche und dass bei der Planungsalternative C2 eine größere Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Für die Errichtung des Mastes 124 in der Planungsalternative C1 wird eine Mastfläche von 169 m<sup>2</sup> und eine Zufahrtsfläche von 422 m<sup>2</sup>, insgesamt eine Fläche von 591 m<sup>2</sup> benötigt, während der Mast 124 C eine Mastfläche von 196 m<sup>2</sup> und eine Zufahrtsfläche von 893 m<sup>2</sup>, insgesamt eine Fläche von 1.089 m<sup>2</sup> erfordert. Die Differenz von 498 m<sup>2</sup> ist angesichts der für die Planungsvariante C2 sprechenden Belange und der Bedeutung des Gesamtvorhabens als hinnehmbar anzusehen. Das gilt umso mehr, als Zufahrten nur dauerhaft rechtlich gesichert werden und nach Erstellung des Mastes wieder zurückgebaut werden. Insofern wird lediglich die eigentliche Maststandortfläche der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung tatsächlich entzogen. Die entsprechende Differenz von nur 27 m<sup>2</sup> ist aber als unerheblich anzusehen.

Alle vorstehenden Einwendungen des BBV werden, soweit sie sich nicht erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

#### 3.4.12.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies ist sowohl hinsichtlich der vorhabenbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe der Fall.



Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Dies gilt auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben führt insbesondere zu keiner ernsthaften Existenzgefährdung oder gar zu einer Existenzvernichtung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

### 3.4.13 Wirtschaft und Tourismus

#### 3.4.13.1 Wirtschaft

##### 3.4.13.1.1 Regionale Wirtschaft

Das Landratsamt Coburg fürchtet, dass die geplante 380 kV-Leitung die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes "Coburger Land" negativ beeinflussen wird. Insbesondere werden Erweiterungsflächen bestehender Unternehmensstandorte beschnitten. Zu werten ist dies vor dem Hintergrund, dass sich der Wirtschaftsstandort mit Schwerpunkten in der Industrie (auch Alt-Industrien, wie z.B. die Polstermöbelbranche, u.a.) in einem entscheidenden Prozess des Strukturwandels befindet. Exemplarisch werden die Firmen des privaten Einwenders Nr. P012 in Ebersdorf (siehe Teil C Ziffer 3.4.15.2.2) und ein Verpackungen herstellendes Unternehmen in Weidhausen (siehe Teil C Ziffer 3.4.15.2.116) erwähnt. Beide befürchten zudem Kurzunterbrechungen in der Stromversorgung, was zu länger andauernden Produktionsstillständen führt. Das Unternehmen in Weidhausen sei zudem bis vor kurzem von einer Erdverkabelung ausgegangen, was zumindest im Bereich des Unternehmensstandorts in Weidhausen zu einer reduzierten Mehrbelastung führen würde. Der Einwender P012 befürchtet eine Störung seiner Maschinen aufgrund der durch die Trasse verursachten Hochspannung (E + M-Verträglichkeit).

Mehrere Privateinwender (P005, P010.1, P010.2, P014, P016.1, P016.2, P020, P023, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P034, P036, P037, P038.1, P038.2, P043, P054.1, P056, P057, P060.1, P060.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P082.1, P082.2, P087.1, P087.2, P090, P092.1, P092.2, P094, P129, P154, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P191) äußern zudem, dass es aufgrund der abschreckenden Wirkung der Stromtrasse auf Touristen im Tourismugewerbe, insbesondere bei Familienbetrieben, zu wirtschaftlichen Einbußen kommen könnte. Generell könnte die Trasse zudem auch die

dringend notwendige Lösung lagebedingter und wirtschaftsstruktureller Probleme des ländlichen Raumes weithin blockieren.

Unabhängig von der Frage, dass das Landratsamt oder der Landkreis hier nicht in eigenen Belangen betroffen sind, ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung im Schutzstreifen bestehen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung besteht ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen angrenzenden Betriebsflächen und der Höchstspannungsleitung.

Hinsichtlich der erwähnten Firmen ist grundsätzlich auf § 44a Abs. 1 EnWG hinzuweisen. Demnach dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Hier trifft der Gesetzgeber bereits eine Wertung hinsichtlich energieverorgender Einrichtungen. In einem solchen Fall gilt zudem auch der Prioritätsgrundsatz, und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, 26.03.2007 – 7 B 73/06 –, NVwZ 2007, 833).

Die behauptete Behinderung der Erweiterungsmöglichkeiten des Verpackungsunternehmens kann nicht nachvollzogen werden, da die Leitung im weiten Abstand um das Gewerbegebiet geführt wird (ca. 160 m Abstand). Zum besagten Betrieb ist der Abstand sogar deutlich größer (ca. 390 m). Die Ausführung der 380 kV-Leitung entspricht als Freileitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Höchstspannungsleitungen und ist - unabhängig vom Kostenaspekt und hinsichtlich elektrischer Verluste - unter diesem Gesichtspunkt einer Erdkabelverbindung und auch einer Teilverkabelung grundsätzlich vorzuziehen. Diese Verfahren entsprechen nämlich nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az: 7 A 4.12, NuR 2013, 794), da es hier an der ausreichenden Erprobung in der Praxis fehlt. Zudem ist das geplante Leitungsvorhaben Altenfeld - Redwitz als Pilotvorhaben in § 2 Abs. 1 EnLAG für eine Erdverkabelung zwar aufgeführt, die Voraussetzungen hierfür liegen nach § 2 Abs. 2 EnLAG im Bereich Weidhausen nicht vor.

Bezüglich Erweiterungsflächen von Firmen wurden von der Vorhabenträgerin einzelne Umplanungen von Maststandorten vorgenommen, um unbillige Härten zu vermeiden. Darüber hinaus sind keinerlei konkretisierten oder allgemeinen Erschwernisse für einzelne Unternehmen ersichtlich, welche in einer Abwägung schwerer zu gewichten sind, als das Allgemeininteresse an einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung, welche nicht zuletzt auch für die Wirtschaft und die Region vor Ort für die gewünschte gesunde Weiterentwicklung unabdingbar ist.

Hinsichtlich einer befürchteten Unterbrechung der Stromversorgung und der Störung von Maschinen wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.3, bezüglich befürchteter wirtschaftlicher Einbußen von teilweise auch touristisch geprägten Betrieben wird auf Teil C Ziffern 3.4.13.2, 3.4.15.2.2, 3.4.15.2.9 und 3.4.15.2.10 verwiesen.

Alle vorstehenden Einwendungen werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

#### 3.4.13.1.2 Trassenalternative

Laut der Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Coburg solle eine arbeitnehmer- und unternehmensfreundliche Trassenführung angestrebt werden. Wenn durch konkrete Trassenplanungen einer 380 kV-Leitung im Abschnitt des Coburger Landes Unternehmen in ihrer Standortentwicklung behindert werden, müssen aus Perspektive der wirtschaftlichen Landkreisentwicklung diese einschränkende Trassenplanungen abgelehnt werden. Es wird ange-regt und gefordert, Trassenvarianten zu bevorzugen, die derartige Einschränkungen von Unternehmensstandortentwicklungen und Belastungen von Belegschaften erst gar nicht mit sich bringen.

Hier ist zu entgegnen, dass die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe Trassierungsgrundsätze zugrunde legt. Ziel ist es dabei, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Sich anbietende Alternativlösungen müssen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden, und schließlich darf – auf der Ebene des Abwägungsergebnisses – die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, 15.02.1975 – IV C 21/74 –, BVerwGE 48, 56, juris Rn. 37; BVerwG, 12.12.1969 – IV C 105/66 –, BVerwGE 34, 301; für die Planfeststellung: BVerwG, 26.07.1993 – 4 A 5/93). Der Umfang des aus einer

Alternative resultierenden Eingriffs in Natur und Landschaft und der Wohnbebauung schlägt hier erheblich zu Buche. Im Übrigen wird unter Zurückweisung der Einwendungen auf Teil C Ziffer 3.4.3 verwiesen.

#### 3.4.13.1.3 Gesundheitliche Aspekte für Arbeitnehmer

Insgesamt stößt es laut Darstellung des Landratsamtes Coburg bei Unternehmern, die einen Betriebsstandort entlang der geplanten Trassenführung haben, auf Unverständnis, dass es eine Differenzierung zwischen Wohn- und Gewerbegebieten bei den einzuhaltenden Mindestabständen gibt. Bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden verbringen Arbeitskräfte an den betroffenen Standorten fast genauso viel Zeit am Arbeitsplatz, wie im privaten Wohnumfeld. Der verringerte Mindestabstand bei Gewerbeflächen führt dazu, dass Mitarbeiter von betroffenen Unternehmen während ihrer Arbeitszeit den Einflüssen einer Hochspannungsleitung in erhöhtem Maß ausgesetzt sind.

Für die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder ist die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) verbindlich. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (vgl. z.B. BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 20).

Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch in dem seltenen Fall des maximalen Betriebsstroms von 3.600 A vorliegend gesichert. Dies wird in den Planunterlagen 17.1 dargestellt. Die Grenzwerte werden sogar deutlich unterschritten.

Es wird unter Zurückweisung der diesbezüglichen Einwendungen auch verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.4.

#### 3.4.13.1.4 Einzelne Gewerbebetriebe

Einige Gewerbebetriebe (P012, P079, P152, P183) haben Einwendungen gegen die Leitung erhoben und befürchten insbesondere eine Beeinträchtigung ihres Betriebes in verschiedener Hinsicht und die Gefährdung ihrer Beschäftigten durch die elektromagnetischen Felder der Freileitung. Insoweit wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.2 verwiesen. Dort wird die einzelne Einwendung unter der jeweiligen Einwendernummer individuell behandelt.

## 3.4.13.1.5 Privateinwender

Weitgehend gleichlautend wird vorgebracht, dass wegen des Vorhabens lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Nachteile des ländlichen Raums verstärkt werden könnten (P014, P027, P050, P082.1, P082.2, P090, P176, P191) oder die Abwanderung qualifizierter Arbeitnehmer mit ihrem Know How und der Abfluss von Wirtschaftskraft aus der Region befürchtet werde (P067.1, P067.2, P067.3, P067.4).

Die Einwendungen werden im Sinne einer Befürchtung verstanden, dass durch das Leitungsbauvorhaben eine wirtschaftsstrukturelle Entwicklung der Region behindert und mit der Abwanderung von Betrieben und Arbeitskräften sowie einem Kaufkraftverlust zu rechnen sei.

Die Befürchtung wird nicht geteilt. Die dargestellten Wirkungen sind schon keine unmittelbare Folge des Leitungsbaus. Sie könnten allenfalls eine mittelbare Wirkung, die aber bei einem rechtmäßigen Vorhaben regelmäßig hinzunehmen sein wird, des Vorhabens sein. Gerade die noch immer stark industriell geprägte oberfränkische Wirtschaft ist aber auf eine sichere Energieversorgung angewiesen. Die Leitung dient diesem Ziel und kann über das Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach auch den westoberfränkischen Raum mit Strom versorgen. Durch die Verknüpfung der Stromnetze kann der oberfränkische Raum auch nicht vom süddeutschen Raum abgekoppelt werden. Stromengpässe hätten damit auch Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft. Da die produzierende Wirtschaft auf Energie angewiesen ist, ist schwerlich nachvollziehbar, weshalb das Leitungsbauvorhaben die wirtschaftsstrukturelle Entwicklung behindern sollte. Eine sichere Energieversorgung ist gerade eine Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Ein Abwandern von Arbeitskräften scheint ebenso unwahrscheinlich zu sein. Sofern sichere und auskömmliche Arbeitsplätze vorhanden sind, wird angesichts der günstigen Lebenshaltungskosten wohl kaum ein Arbeitnehmer abwandern. Zudem sind einzelne strukturelle Probleme bereits jetzt - ohne das Leitungsbauvorhaben - vorhanden, so dass keine Kausalität zwischen dem Vorhaben und der Wirtschafts- und Strukturentwicklung ersichtlich ist.

Zu den Auswirkungen auf den Tourismus als Teil der Wirtschaft wird auf die unmittelbar nachfolgende Ziffer 3.4.13.2 verwiesen.

Aus diesen Gründen werden die diesbezüglichen Einwendungen zurückgewiesen.

## 3.4.13.2 Tourismus, Naherholung, Lebens- und Wohnqualität

- a. Das Landratsamt Coburg befürchtet generell negative Effekte bei der für Oberfranken wichtigen Tourismuswirtschaft durch die Beeinträchtigungen des Trassenverlaufs in Bezug auf das Landschaftsbild sowie den Erholungs- und Tourismusraum.
- b. Die Stadt Rödental befürchtet, dass durch das Vorhaben das Landschaftsbild erheblich verändert und verunstaltet wird. Der bisherige Erholungs- und Freizeitwert des gesamten Gebietes würde gravierend eingeschränkt, die Attraktivität des Schloss Rosenau mitsamt der Parkanlage ginge verloren. Das „Europäische Museum für modernes Glas“ sei ein Alleinstellungsmerkmal und touristisches Highlight. Durch das Vorhaben rechnet die Gemeinde mit Einbußen im Tourismus.

Im Bereich der Hohen Schwenge greife der Leitungsbau ebenfalls massiv in die Natur mit ihrer Freizeit- und Erholungsfunktion ein. Die Hohe Schwenge mit dem Lauterberg und der Lauterburg haben sowohl für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rödental als auch grundsätzlich historische Bedeutung. Dies habe der Heimatverein Mönchröden aufgegriffen und veranstalte jedes Jahr verschiedene, weit über die Landkreisgrenzen hinaus bekannte Feste. Fester Bestandteil für das Gelingen der Feste sei die unberührte Natur sowie die Burgruine Lauterburg.

Mit dem Bau der 380 kV-Leitung würde in die bisher unberührte Natur unwiederbringlich eingegriffen. Einbußen bei den Besucherzahlen (Freizeit- und Erholungssuchenden) wären die Folge dieser Naturzerstörung. Nicht umsonst wurde das Gebiet entsprechend unter Schutz gestellt (Naturschutzgebiet Nr. 80 Lauterberg).

- c. Der Bund Naturschutz wendet ein, dass eine Neubewertung von Landschaftsbild und Erholungsnutzung erforderlich sei. Die Eingriffe würden bagatellisiert. Lebensqualität und Landschaftserleben würden enorm leiden.
- d. Die Stadt Coburg gibt zu bedenken, dass die weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bau der 380 kV-Höchstspannungsleitung bedingt wären, nicht mehr hinnehmbar seien, da insbesondere im Naherholungsgebiet „Bausenberg“ weitere größere Waldflächen abgeholzt werden müssten. Aufgrund der geplanten Masthöhen und der Prämisse "Schutz des vorhandenen Waldes" durch Überspannung der Waldflächen, z.B. an der Hohen Schwenge, hebe sich die Trasse mit Masten gegenüber dem Horizont weithin sichtbar das Landschaftsbild störend ab. Auch östlich der Stadtteile Rögen und Lützelbuch störe die Leitungstrasse aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild empfindlich und sei dort sogar dominierend. Eine Leitungstrasse mit Masten mit einer Höhe von ca. 58 m bis über 70 m durchquere hier ein Landschaftsbild, dessen Schutzguteigenart mit bis zu "hoch" (höchste Bewertung) im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-West (LEK 4, 2005) bewertet

wurde, wobei zusätzlich der Durchquerungsbereich eine hohe visuelle Empfindlichkeit aufweise. Zudem liege unmittelbar östlich der Trasse die Veste Coburg, ein kulturhistorisches Einzelelement mit hoher Fernwirkung. Im LEK 4, 2005 sind die A 73 und die ICE-Trasse als bestehende, planfestgestellte bzw. im Bau befindliche landschaftsbildprägende Verkehrsstrassen mit "visuelle Belastung" gekennzeichnet. Diese visuelle Belastung sollte keinesfalls zum Anlass genommen werden, noch weitere weitaus größere visuelle Belastungen durch Höchstspannungsfreileitungen hier zuzulassen. Dieser höchstschutzwürdige Raum dürfe nicht durch eine neue landschaftsbildstörende Leitung weiter verschandelt und der Naherholungsraum entwertet werden. Im Gegensatz zur bestehenden und rückzubauenden 110 kV-Leitung mit ca. 30 m hohen Masten weise die 380 kV-Leitung Masten mit über 70 m Höhe auf, eine Höhe, die dem Nordturm der Stadtkirche St. Moriz entspreche. Ein Ausgleich durch den Rückbau der Alttrasse könne deshalb nicht gesehen und anerkannt werden. Die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 09.05.2008 zum Schutzgut Tourismus und Erholung A. II. Nr. 6 und insbesondere Nr. 7 würden bei der nun vorliegenden Planung nicht ausreichend beachtet: Die Maßgabe Nr. 7 fordert, dass durch geeignete Trassierungs- und Leitungsbaumaßnahmen die vorhabenbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren sind. Eine Minimierung der Eingriffe sei jedoch nicht möglich, da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Dies ergäbe sich aus § 12 BKompV-Entwurf.

- e. Die Gemeinde Sonnefeld gibt zu bedenken, dass, auch wenn der Talbereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen durch Infrastruktureinrichtungen und vorhandene Gewerbegebiete bereits beeinträchtigt ist, die Masten der Höchstspannungsleitung doch weithin wahrnehmbar wären. Diese visuelle Fernwirkung sei nicht kompensierbar. Der Bereich zwischen Sonnefeld und Weidhausen sei aufgrund seiner Nähe zur bebauten Ortslage und der vorhandenen Einzelgehölze und Biotope insbesondere im westlichen Bereich abseits der B 303 neu auch ein in erheblichem Maße in Anspruch genommenes Naherholungsgebiet.
- f. Hinsichtlich der Naherholung, den Belangen des Tourismus und der Lebens-/Wohnqualität haben sich auch die Stadt Rödentel sowie folgende private Einwender geäußert: P002, P004, P006, P007, P008, P009, P010.1, P010.2, P011, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P018.1, P018.2, P020, P021, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P037, P039, P040.1, P040.2, P041, P043, P044, P045.1, P045.2, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P057, P058, P059, P060.1, P060.2, P061, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P078, P080, P081, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131,

P132, P149, P151, P154, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P162.1, P162.2, P163, P171, P172, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P, P191, P192, P197.

Es wird insbesondere die Querung des Naturlehrpfades Oberwohlsbach moniert, welcher anhand anschaulicher Informationstafeln den Besuchern die intakte und schützenswerte Natur näher bringe. Auch der Froschgrundsee als Naherholungsgebiet sei das Ziel ausgiebiger Wanderungen und besonders schützenswert für Flora und Fauna.

Es ist unstrittig, dass die geplante 380 kV-Leitung das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird ein Faktor beeinträchtigt, nämlich die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen bzw. ursprünglichen Ausgestaltung. Andere Faktoren, wie die Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen, Besuchen von Naturlehrpfaden und Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind teilweise ohne oder jedenfalls nur mit nur geringen Einschränkungen auch weiterhin möglich. Eine Schneise wird im Gebiet des Naturlehrpfades nicht in die Waldbestände geschlagen, weil diese überspannt werden. Ebenso wird der Froschgrundsee als Naherholungsgebiet in großer Höhe mit einem Weitspannfeld von 565 m vollständig überspannt. Zudem stehen die beiden Masten dieses Spannungsfeldes in den bewaldeten Hangflanken oberhalb des Froschgrundsees. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben nicht oder nur hinnehmbar beeinträchtigt. Tiere und Pflanzen werden deutlich weniger belastet bei einer Überspannung von Wäldern im Vergleich zur Rodung des Waldes für eine Leitungsschneise.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 43a EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). In der Planfeststellung werden dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw. berücksichtigt. Die Wanderwege, Naturlehrpfade und Radwege werden zwar überspannt, sie sind jedoch grundsätzlich weiterhin nutzbar. Von der Ruine Lauterburg aus ist die Leitung allenfalls in der Ferne wahrnehmbar. Im Schlosspark Rosenau ist der Blick auf die Leitung weitgehend durch den Baumbestand verstellt. Hinsichtlich der Sichtbeziehungen zur Veste Coburg wird auf Teil C Ziffer 3.4.9 (Denkmalschutz) verwiesen.

Bei Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Koronaentladungen kommen. Hierzu wird auf Teil C Ziffer



3.4.4 verwiesen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Koronaeffekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen auf ein immissionsschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die geplante 380 kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Eine relevante Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs oder der Naherholung ist insoweit nicht zu erwarten, zumal bei den für den Koronaeffekt förderlichen feuchten Witterungsbedingungen eher wenige Erholungssuchende unterwegs sein dürften.

Insgesamt ist aber auch darauf zu verweisen, dass die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (hier Trassenbündelung mit der bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur ICE-Bahnstrecke und BAB 73, Anlehnung der Leitung an die Waldkulisse und möglichst die Festlegung einer geringen Masthöhe wie z.B. im Fall des Mastes 123 mit lediglich 59 Metern, teilweiser Rückbau der 110 kV-Leitung) der Eingriff bestmöglich minimiert wurde. Somit ist ein Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Leitung für eine sichere Stromversorgung der Allgemeinheit und den möglichen wirtschaftlichen Folgen im Bereich Tourismus geschaffen. Eine Neuplanung der Trasse unter Missachtung des Bündelungsgebotes würde dagegen andere unberührte Natur und somit eine weit größere Einbuße des landschaftlichen Erholungswertes an anderer Stelle mit sich bringen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass auch die bestehenden Erholungsgebiete bereits angetastet sind. So kann der Froschgrundsee z.B. durch die dominante ICE-Brücke nicht mehr als unberührt bezeichnet werden, der Naturlehrpfad bei Oberwohlsbach wird nur zwei Mal durch die Leitung gekreuzt und verläuft auch ansonsten durch bebaute Gebiete. Die Nutzung dieser Naherholungsgebiete wird somit im Vergleich zum Nutzen der Trasse zur sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung der Bevölkerung und Industrie lediglich geringfügig und deshalb in vertretbarer Weise beeinträchtigt.

Soweit die Eingriffe nicht vermieden werden können, sind sie auszugleichen oder zu ersetzen. Insoweit kein weiterer Ausgleich oder eine Minimierung mehr möglich ist, sind Ersatzzahlungen vorgesehen. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Hinsichtlich möglicherweise denkbarer Auswirkungen für die touristischen Betriebe und sonstigen Gewerbetreibenden ist weiter zu berücksichtigen, dass die Betriebe einen Schutz nur insoweit genießen, als sie Inhaber einer Rechtsstellung sind, d.h. soweit sie gegen Beeinträchtigungen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert sind. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter; auch tatsächliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, ein erworbener Stammgäste- oder Kundenstamm oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.1991, 1 BvR 314/90, NJW 1992, 1878). Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird.

Konkret auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren bezogen ist diesbezüglich festzuhalten, dass von den Einwendern aus dem Bereich des Fremdenverkehrsgewerbes keine konkret geschützten Rechtspositionen genannt wurden, in welche durch das Vorhaben unmittelbar eingegriffen würde. Vielmehr wurden insoweit mittelbare Folgewirkungen unterstellt, die spekulativ vorgetragen und von keinem Einwender mit Fakten oder anderen Nachweisen untermauert wurden. In der Abwägung aller planungsrelevanten Belange sind diese Auswirkungen jedoch von den Betroffenen hinzunehmen. Eine Änderung oder gar ein Verzicht auf die Planung ist dadurch nicht gerechtfertigt. Zudem besagt die aktuelle Studie „Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild“ des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014, dass nur 24 Prozent der Urlauber in den deutschen Mittelgebirgsregionen, zu denen auch das Plangebiet zu zählen ist, Stromtrassen überhaupt wahrnehmen und sich dort lediglich ca. 0,9 % davon explizit gestört fühlen. Keiner der befragten Mittelgebirgsurlauber möchte künftig aufgrund von Stromtrassen dem Urlaubsgebiet fernbleiben. Wesentlich bedeutsamer für die Bewertung einer Urlaubsregion seien andere Faktoren wie Servicequalität oder touristische Infrastruktur. Auch demnach ist ein spürbarer Rückgang des Tourismus durch den Bau der Trasse nicht zu erwarten.

Im Ergebnis erweisen sich damit alle diesbezüglichen Einwendungen als unbegründet und sind dementsprechend zurückzuweisen.

### 3.4.13.3 Abwägung

Das Vorhaben beeinträchtigt vorhandene oder geplante Wirtschaftsstandorte nicht in erheblicher Weise. Vorgesehene Erweiterungsmöglichkeiten werden durch den Trassenverlauf nicht beschnitten. Ein Einfluss des Vorhabens auf den Tourismus ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber nach bisherigen Erfahrungen und ersten empirischen Untersuchungen zum Thema nicht wahrscheinlich. Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird

durch die Trassenführung so gering wie möglich gehalten. Rad- und Wanderwege werden durch die Leitung zwar überspannt. Ein Verlust der Nutzungsmöglichkeit für Erholungssuchende ist damit aber nicht verbunden, zumal gerade im Wald die Querung solcher Wege durch die Leitung weniger auffällig ist. Eine mögliche geringe Beeinträchtigung der Naherholung und des Tourismus hat aber hinter den Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren, ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgung mit Elektrizität zurückzustehen. Insofern ist das Vorhaben mit den Belangen von Wirtschaft und Tourismus zu vereinbaren, da die entgegenstehenden Befürchtungen das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Aspekte nicht überwinden können.

### 3.4.14 Sonstige öffentliche Belange

#### 3.4.14.1 Brand- und Katastrophenschutz

Das Sachgebiet 10 Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberfranken hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Es wurden jedoch Auflagenvorschläge zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes insbesondere während der Baumaßnahmen gemacht, welche unter Teil A Ziffer 3.9 aufgenommen wurden.

#### 3.4.14.2 Staatliches Bauamt Bamberg

Durch die 380/110 kV-Leitung wird der Betrieb der kreuzenden Bundes- und Staatsstraßen nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Mindestabstände der Leitungsseile zur Fahrbahn gemäß den maßgebenden DIN-Normen sind deutlich überschritten.

Die erforderlichen Abstände der Maste von mindestens 20 m (Anbauverbotsstreifen gem. § 9 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) bezogen auf das am weitesten vorspringende Bauteil der baulichen Anlage sind eingehalten. Es wird auch verwiesen auf Teil C Ziff. 3.4.14.3.

Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg unter Vorlage detaillierter Pläne (3-fache Ausfertigung) Gestattungsverträge gem. § 8 Abs. 10 FStrG bzw. Art. 22 BayStrWG über die Benutzung der Straßengrundstücke abschließen.

Hinsichtlich des geltend gemachten Einwands der Inanspruchnahme von Ausgleichs- und Ersatzflächen wird auf Teil C Ziff. 3.4.7 verwiesen.

Hinsichtlich der Kreuzung der Stromtrasse bzw. der Nutzung von Bundes- und Staatsstraßen sowie der BAB 73 wurden Auflagenvorschläge gemacht, welche unter Teil A Ziff. 3.5 enthalten sind.

Im Übrigen hat das Staatliche Bauamt Bamberg keine grundlegenden Bedenken zur vorgelegten Planung und den einzelnen Maststandorten vorgebracht.

#### 3.4.14.3 Autobahndirektion Nordbayern

Die geplante Leitungstrasse trifft, von Norden kommend, nördlich der AS Rödental auf die Trasse der BAB A 73. Im Bereich der Anschlussstelle kreuzt die Leitung die BAB A 73 und verläuft bis in Höhe Waldsachsen auf der Westseite der Autobahn. Hier wechselt die Leitungstrasse wieder auf die Ostseite, bis sie in Höhe von Rohrbach die Autobahntrasse verlässt. Für die beiden angesprochenen Kreuzungen der Leitungstrasse sind mit der Autobahndirektion Nordbayern (ABD) vor Baubeginn entsprechende Straßenbenutzungsverträge abzuschließen, insbesondere bezüglich Mast Nr. 136, welcher auf einem Grundstück der ABD errichtet werden soll.

Auch ist zu gewährleisten, dass neben den Kreuzungsbereichen mit der BAB A 73 auch bei deren Anlagen – Anschlussstellen, Regenrückhaltebecken, PWC -Anlage – die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Die für die Leitungstrasse erforderlichen Maststandorte befinden sich im Übrigen alle außerhalb der 40 m Bauverbotszone, sodass hierzu grundsätzlich keine weiteren Genehmigungen erforderlich werden.

Die Vorhabenträgerin hat dazu erwidert, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände bei ihrer Planung eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin wird zudem einen entsprechenden Straßenbenutzungsvertrag abschließen, was entsprechend Nebenbestimmung Teil A Ziff. 3.5.2. zu beachten ist. Im Übrigen wird auch auf die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.5.1 Bezug genommen.

#### 3.4.14.4 Eisenbahnbundesamt (EBA)

Das EBA hat keine Einwände hinsichtlich des Vorhabens, verlangt jedoch einen ungestörten Bahnbetrieb im Vorhabengebiet.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Teil A Ziffer 3.5.1 festgesetzt.

#### 3.4.14.5 DB Energie GmbH Energieversorgung Süd / DB Netz AG /Deutsche Bahn AG

Die Einwenderinnen geben zu bedenken, dass durch die Planungen bzw. die Planänderungen planfestgestellte LBP-Maßnahmen (z.B. Ansaatflächen, Gehölzanpflanzungen, Begrünungen etc.) der Neubaustrecke VDE 8.1 betroffen sind oder sein könnten, auf welche Rücksicht zu nehmen ist. Betroffen sind u.a. Maßnahmen im Bereich der Maste 123C – 124C, 125C – 126 und 127 – 131. Es werden detaillierte Absprachen diesbezüglich mit der Vorhabenträgerin verlangt hinsichtlich notwendiger Umplanungen oder auch der Gehölzauswahl bei Anpflanzungen im Bereich der Leitungen. Generell verlangen die Einwenderinnen, dass die Beeinträchtigungen der LBP-Maßnahmen so gering wie möglich zu halten sind und dass die Vorhabenträgerin die entstehenden Planungs- und Umsetzungskosten vollumfänglich übernimmt. Zudem wird für jeden Kreuzungspunkt, z.B. Maste 128/129 und 123C – 126, ein rechnerischer Nachweis verlangt, aus der die jeweilige Höhe der Leiterseile bei maximalem Durchhang hervorgeht sowie die jeweilige Spannung. Für die Mastbereiche 124/125 und 125/126 müssten Querprofile nachgereicht werden.

Die Einwenderinnen haben zudem Auflagenvorschläge gemacht, welche unter Teil A Ziffern 3.5.1 und 3.5.6 berücksichtigt wurden.

Die Vorhabenträgerin sagt eine Berücksichtigung der Belange der Einwender zu und lieferte eine Reihe von Daten. Hinsichtlich betroffener Ersatz- und Ausgleichsflächen wird auf Teil C Ziffer 3.4.7.1.6 sowie die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.2.14 Buchstabe a) verwiesen. Bezüglich der ausstehenden Kreuzungsvereinbarungen wurde eine entsprechende Auflage unter Teil A Ziffer 3.5.7 aufgenommen.

#### 3.4.14.6 Straßenschäden und Straßenverschmutzung

Folgende Einwender befürchten, dass es durch den Baustellenverkehr und Schwertransporte bei der Errichtung der Freileitung zu Straßenschäden und zu übermäßigen Straßenverschmutzungen kommen wird: P007, P014, P021, P022, P027, P030.1, P030.2, P040.1, P040.2, P047, P048, P050, P054.1, P054.2, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P073, P082.1, P082.2, P084, P090, P092.1, P092.2, P074, P110, P112, P124, P125, P134, P140, P142.1, P142.2, P149, P159.1, P159.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P192 sowie verschiedene Gemeinden. Teilweise wird zudem gefordert, dass vorab für die Straßen ein Beweissicherungsverfahren zu erfolgen habe.

Die Nutzung der übergeordneten öffentlichen Verkehrswege erfolgt i.d.R. im Rahmen des Gemeingebrauchs, sofern nicht durch diesen Planfeststellungs-

beschluss eine Sondernutzung genehmigt ist. Die Belastungen durch den Baustellenverkehr werden dabei aber räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig sein. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird durch die Auflagen unter Teil A Ziffern 3.2.1, 3.5.2, 3.5.4 und 3.5.7 sowie durch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Teil A Ziffer 3.2.3) sichergestellt, dass dennoch entstehende Schäden an Zuwegungen wieder beseitigt werden müssen. Die Einwendungen sind aber nachvollziehbar, da die Gefahr der Verschmutzung von Straßen bei derartigen Baustellen im Gelände immer gegeben ist. Allerdings hat sich die Vorhabenträgerin – wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch - an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Nach § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVO - ist es verboten, die Straße zu verschmutzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auf die Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmung wird die Vorhabenträgerin in diesem Beschluss ausdrücklich hingewiesen (vgl. Hinweis Teil A Ziffer 3.5.11). Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass es zu keinen unzumutbaren Straßenverschmutzungen kommt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.14.7 Abwägung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Straßenbaulastträger, der Straßennutzer und dem Brand- und Katastrophenschutz vereinbar.

Die Straßenbaulastträger haben die Planunterlagen zur Prüfung und Einbringung ihrer Belange in das Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange erhalten. Die beteiligten Fachstellen (ABD, Staatliches Bauamt, Landkreis) haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Fachstellen und der Vorhabenträgerin im Hinblick darauf, dass die straßenrechtlichen Bauverbotszonen durch das Vorhaben gewahrt werden. Hinsichtlich der Baubeschränkungszone haben die Straßenbaulastträger keine Einwendungen erhoben. Zudem besteht für die Vorhabenträgerin die Pflicht, im Hinblick auf die konkrete Realisierung der Maststandorte in der Nähe der Bundes- und Landesstraßen sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen (Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.5.10), so dass eine einvernehmliche Mastpositionierung gewährleistet ist. Zudem wurden die Auflagenwünsche der Straßenbaulastträger weitestgehend in den Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen übernommen. Sondernutzungen von

Straßen muss die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn den jeweiligen Baulastträger mitteilen (Teil A Ziffer 3.5.8).

### 3.4.15 Private Belange

*Hinweis:*

*Aus Datenschutzgründen wurden die Einwender im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert und in der Folge jeweils mit einer Identifikationsnummern (Einwender Nr.) wiedergegeben. Den jeweiligen Einwendern wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses jeweils die individuelle Einwender Nr., die die entsprechende Zuordnung im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, schriftlich mitgeteilt.*

#### 3.4.15.1 Grundsätzliche, allgemeine und verfahrensbezogene Einwendungen und Forderungen

Mehrere Einwender bringen, zum Teil anwaltlich vertreten, zu einzelnen Themenbereichen jeweils gleichartige, allgemeine Einwendungen vor, die hier gemeinsam dargestellt werden. Soweit darüber hinaus individuelle Betroffenheiten vorliegen, werden diese im Anschluss (Teil C Ziffer 3.4.15.2) gewürdigt. Sie monieren:

- Es fehle eine Planrechtfertigung.
- Zwingende gesetzliche Vorgaben zum Verfahrensablauf seien nicht eingehalten.
- Zwingende gesetzliche Vorgaben zu Ge- und Verboten würden nicht eingehalten.
- Das Vorhaben verstoße gegen das Abwägungsgebot. Das geplante Vorhaben würde den betroffenen Raum nachhaltig verändern. Die massiven Eingriffe würden zahlreiche Belange, vor allem die Schutzgüter Mensch, Natur, Umwelt, Landschaft und Eigentum betreffen. Die Beeinträchtigung des Arbeits- und Wohnumfeldes sowie der Lebensqualität, die Gefährdung der Gesundheit, die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Natur sowie die Eingriffe in Eigentumsrechte einschließlich Wertminderung seien Ablehnungsgründe. Da ein Planfeststellungsbeschluss die Entziehung oder die Beschränkung des Grundeigentums im Wege der Enteignung und eine vorzeitige Besitzeinweisung ermögliche, hätten die betroffenen Eigentümer und Pächter einen Rechtsanspruch auf einen rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragenen allgemeinen Einwen-

dungen (Notwendigkeit des Vorhabens, Trassenwahl, vollständige oder teilweise Erdverkabelung anstelle einer Hochspannungsfreileitung, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Immissionen wie elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte etc.) bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Im Folgenden werden ergänzend die Einzeleinwendungen sowie die entsprechenden Entscheidungen zu den Einzeleinwendungen aufgeführt.

#### 3.4.15.1.1 Leitung unnötig

Die nachfolgenden Einwender stellen fest, die Leitung sei ohnehin unnötig und es bestehe kein Bedarf dafür:

P001, P002, P003, P004, P005, P006, P009, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P032, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P043, P050, P052, P053, P062, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P080, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P089, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P140, P142.1, P142.2, P144, P148, P149, P150, P151, P152, P153, P154, P155, P156, P157, P160, P161, P162.1, P162.2, P165.1, P165.2, P166, P167, P170, P171, P172, M173, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P184, P188.1, P188.2 und ebenso die Städte Coburg und Rödentel, die Gemeinden Dörfles-Esbach, Ebersdorf b.Coburg, Grub a.Forst, Sonnefeld, der Markt Marktgraitz sowie der Bayer. Bauernverband und die gesamte Unternehmensgruppe der Stadtwerke Rödentel (SWR).

Zum Bedarf für die Leitung sowie zu alternativen oder ergänzenden Maßnahmen, etwa der Netzoptimierung und Netzverstärkung wurde bereits unter Teil C Ziffer 3.2 (Planrechtfertigung) eine Bewertung vorgenommen, auf die insoweit verwiesen wird.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.



### 3.4.15.1.2 Vorrang sonstiger technischer Alternativen

Vielfach wird die Einwendung erhoben, andere technische Alternativen seien vorrangig zu nutzen, da sie weniger nachteilig wären: P001, P002, P003, P004, P005, P007, P008, P009, P010.1, P010.2, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P032, P034, P035, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P040.1, P040.2, P041, P042, P043, P044, P045.1, P045.2, P049, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P061, P062, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P074, P078, P079, P080, P082.1, P082.2, P084, P085, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P089, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P140, P142.1, P142.2, P150, P151, P152, P155, P156, P159.1, P159.2, P160, P163, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P183, P184, P191.

Technische Alternativen, wie z.B. das Leitungsmonitoring unter Verwendung so genannter heißer Leiterseile (TAL-Beseilung), sind unter Teil C Ziffer 3.4.3.2 einer Bewertung unterzogen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

### 3.4.15.1.3 Netzverstärkungen kostengünstiger

Vielfach wird die Einwendung erhoben, der Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und gerechten Abwägung sei verletzt, da andere Netzverstärkungsmaßnahmen geringere Kosten verursachen würden.

Folgende Einwender kritisieren sinngemäß die Kosten des Vorhabens und deren Umlegung auf den Strompreis als Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit:

P002, P003, P004, P005, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P020, P021, P022, P023, P024, P027, P028, P036, P037, P038.1, P038.2, P039, P042, P050, P052, P053, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P079, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P142.1, P142.2, P148, P149, P150, P152, P153, P154,

P155, P156, P157, P161, P162.1, P162.2, P165.1, P165.2, P166, P170, P171, P172, P176, P179, P180, P181, P182.

Dem ist entgegenzuhalten, dass andere Netzverstärkungsmaßnahmen nicht die gleiche Wirkung und Stromtransportkapazität entfalten würden. Siehe dazu schon oben Teil C Ziffer 3.4.3.2. Das planfestgestellte Vorhaben stellt sich mit den entstehenden Kosten als insgesamt beste Lösung dar.

Soweit von den Einwendern eine mögliche Erhöhung der Strompreise aufgrund einer Berücksichtigung der Baukosten durch den Netzbetreiber geltend gemacht wird, liegt eine derartige Option in der Natur der Finanzierungsstruktur für elektrische Energie und vermag die gesetzlich festgestellte Bedarfsfeststellung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Strompreis teilweise einer strengen staatlichen Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegt (vgl. Teil 3 des EnWG). Etwa 22,2 % des gesamten Strompreises für Haushaltskunden entfielen zum Stichtag 01.04.2014 auf die Netzentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb. Durch diese staatliche Regulierung haben die Netzbetreiber auf die Höhe der Netzentgelte daher kaum Einfluss. Die maßgeblichen Vorschriften sollen unter Berücksichtigung des vorliegenden natürlichen Monopols der Netzbetreiber sicherstellen, dass nur wettbewerbsanaloge Netzentgelte gefordert werden (Adrian Schwarz, Aktueller Begriff: Der Strompreis für Haushaltskunden und seine Bestandteile, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Newsletter vom 04.12.2014, Text im Internet: [http://www.bundestag.de/blob/194780/10faf9f8325282d7260fda3f42c4bed8/der\\_strompreis\\_fuer\\_haushaltskunden\\_und\\_seine\\_bestandteile-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/194780/10faf9f8325282d7260fda3f42c4bed8/der_strompreis_fuer_haushaltskunden_und_seine_bestandteile-data.pdf)). Eine unzulässige Erhöhung des Strompreises durch dieses Vorhaben ist daher auszuschließen.

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus ist im Übrigen eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Deswegen hat neben der Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Kostenminimierung, wobei dieser Begriff weit auszulegen ist, eine konkrete Abwägung der Interessen der Beteiligten zu erfolgen. Abzuwägen sind das Interesse der Stromerzeugungsanlagenbetreiber an Anschluss, Abnahme, Verteilung und Übertragung sowie Planungssicherheit, das Interesse der Netzbetreiber, vor betriebs- und volkswirtschaftlich unvernünftigen Investitionen geschützt zu werden, sowie das Interesse der Stromendverbraucher, die die Kosten einer Netzerweiterung regelmäßig zu tragen haben, an einer möglichst kostengünstigen Netzerweiterung. Die Abwägung hat unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 EEG zu erfolgen (Säcker, Die rechtliche Beurteilung der 380 kV-Höchstspannungsleitung von Lauchstädt nach Redwitz, Rechtsgutachten erstattet dem Freistaat Thüringen im Oktober 2008, S. 127).

Auch der von der Bundesnetzagentur veröffentlichte erste Entwurf des "Netzentwicklungsplan Strom 2014 – Teilbericht Projektsteckbriefe Startnetz" der ÜBN geht von der wirtschaftlichen Erforderlichkeit der Thüringer Strombrücke aus. So heißt es auszugsweise dort auf Seite 126: "...Ohne die Errichtung und Betriebsbereitschaft dieser Leitung bestehen zu bestimmten Zeiten zunehmende Übertragungseinschränkungen in den Übertragungsnetzen von 50Hertz (Region Thüringen) und TenneT (Region Franken). Dies hat zur Folge, dass in diesen und in angrenzenden Regionen weiterhin massive Eingriffe in das Marktgeschehen notwendig wären und Strom aus Windenergieanlagen sowie aus konventionellen Kraftwerken daraufhin zum Teil erheblichen Einspeiseeinschränkungen unterworfen werden müsste. Diese Anlagen würden in Konsequenz wirtschaftlich entwertet bzw. wären nicht mehr gemäß den ausdrücklichen Zielstellungen von Politik und Gesetzgeber einsetzbar. Darüber hinaus sind bereits jetzt Probleme erkennbar, ausreichende Redispatch-Möglichkeiten zu beschaffen, um damit drohende Engpässe durch Anpassungen von Einspeisungen zu vermeiden (Erhalt der Energiebilanz beim Redispatch: in Leistungsflussrichtung durch Absenken der Kraftwerke vor dem Netzengpass und durch Hochfahren der Kraftwerke hinter dem Netzengpass). ... Mit anderen Maßnahmen, insbesondere Optimierungen und Verstärkungen im vorhandenen Netz oder Ausbau (Neubau) außerhalb des Untersuchungsraumes, kann der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck aus netztechnischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erreicht werden. ..."

Vorliegend ist der gesetzlichen Bedarfsfeststellung, die von der Erforderlichkeit der Leitung zur Sicherung der Stromversorgung und der Netzstabilisierung im süddeutschen Raum insbesondere auch nach Abschaltung der letzten Kernkraftwerke in Süddeutschland ausgeht, und dem Interesse der EEG-Anlagenbetreiber auf Abnahme des erzeugten Stroms in diesem Abwägungskontext der Vorrang einzuräumen. Im Übrigen wäre bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise umgekehrt zu fragen, ob nicht die geplante Leitung das wirtschaftlichste Verfahren zur Sicherung der Stromversorgung im süddeutschen Raum darstellt und daher die behauptete Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens gar nicht vorliegt. Insoweit wird z.B. auf die Aussagen der aktuellen Kurzstudie "Abschaltung des AKW Grafenrheinfeld und Versorgungssicherheit in Bayern" der Firma aero consult vom 27.02.2014 zu erforderlichen und ständig zunehmenden, teuren Redispatch-Maßnahmen verwiesen (vgl. im Detail Teil C Ziffer 3.2). Dabei ist nicht gesichert, ob die erforderlichen Redispatch-Kapazitäten auch in Zukunft (nach Abschaltung aller AKW) im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen oder gestellt werden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.4 Vorbelastungen

Vielfach wird die Einwendung erhoben, die Vorbelastung sei schon so hoch, dass die weiteren Belastungen durch das Vorhaben wegen der Summenwirkung unzumutbar seien und damit sogar die Planrechtfertigung entfalle. Vorgebracht haben das folgende Einwender:

P001, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P018.1, P018.2, P020, P021, P022, P027, P031, P039, P040.1, P040.2, P042, P045.1, P045.2, P049, P050, P052, P053, P055.1, P055.2, P060.1, P060.2, P068.1, P068.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P074, P078, P079, P082.1, P082.2, P084, P085, P086, P088.1, P088.2, P090, P091, P094, P101, P102, P103, P104, P105, P108, P110, P111, P112, P124, P125, P129, P142.1, P142.2, P144, P157, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P184, P191, P192, P194.1, P194.2, P194.3.

Die Vorbelastung in ihrer differenzierten Form wurde bereits in die Trassenkorridorfindung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (siehe Teil C Ziffer 3.4.2) und bei der Variantenprüfung zu Ost- und Westkorridoren (vgl. Teil C Ziffer 3.4.3.1.4) berücksichtigt. Des Weiteren wurden die vorhandenen Beeinträchtigungen durch Schall und Elektromagnetismus sowie das Erscheinungsbild des vorhandenen Landschaftsbilds samt Infrastruktureinrichtungen in die Bewertung in der jetzigen Planfeststellung eingestellt (siehe auch Teil C Ziffern 2.5, und 3.4.4). Die Bevorzugung der nun gewählten Trasse und Leitungsführung ist rechtlich zulässig.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.5 Freileitung teurer als Erdkabel

Mehrfach (Einwender Nrn. P010.1, P010.2, P054.1, P054.2 und P129) wird die Einwendung erhoben, die Gesamtkosten der Freileitung seien höher als die bei in der Erde verlegten Kabeln; daher fehle der Freileitung die Planrechtfertigung.

Die Einwender stellen eine pauschale, unsubstanzierte Behauptung auf, ohne das Vorbringen in Bezug zum konkreten Vorhaben zu stellen. Belege oder Berechnungen zum gegenständlichen Vorhaben werden nicht vorgebracht. Nach den bisherigen Erfahrungen und den veröffentlichten Untersuchungen sind die Herstellungskosten einer Freileitung deutlich günstiger als die einer Erdverkabelung. Es gibt nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde lediglich einige theoretische Berechnungen, die unter Einrechnung von angenommenen Betriebskosten und angeblich schnelleren Bauzeiten auf lange Laufzeiten einen Kostenvorteil von erdverkabelten Leitungen im Vergleich zu Freileitungen se-

hen wollen. Diese Annahmen konnten jedoch bisher in der Praxis nicht bestätigt werden, da noch keine Langzeiterfahrungen mit der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen vorliegen. Für das vorliegende Leitungsbauvorhaben gibt es eine Vergleichsberechnung zwischen Erdverkabelung und Freileitung nur für den Bereich des Froschgrundsees (vgl. Antragsunterlage 21.1.1). Demnach beträgt der Mehrkostenfaktor Kabel/Freileitung in diesem Bereich durchschnittlich 12,76 für die dort berechneten fünf Varianten. Obwohl der dortige Bereich topographisch für eine Erdverkabelung sehr problematisch ist, sind diese Zahlen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde tendenziell plausibel. Dabei ist aber davon auszugehen, dass im weiteren Leitungsverlauf mit dem weniger ausgeprägten Geländere relief sich der Kostenfaktor deutlich verringern wird. Im Allgemeinen kommen Auswertungen von bisheriger Projekten und Studien zum Ergebnis, dass die Erdverkabelung gegenüber der Freileitung etwa 5 bis 10-fach teurer ist (so z.B.: TU Darmstadt, Prof. Dr.-Ing. Jutta Hanson, "Das elektrische Energieversorgungsnetz für die Energiewende", Folienpräsentation vom 12.11.2012; Hochschule Lausitz, "Regenerative Energiesysteme der Zukunft", Folienpräsentation vom 17.11.2012; beide im Internet veröffentlicht). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an und geht davon aus, dass sich im vorliegenden Mittelgebirgsraum der Kostenmehrfaktor eher am oberen Ende dieser Zahlen bewegen dürfte. Dementsprechend können die Einwendungen nicht nachvollzogen werden.

Danach stellt sich die Freileitung, auch unter Berücksichtigung der Leitungslänge sowie der Mitführung der 110 kV-Leitung, als insgesamt kostengünstiger als die (abschnittsweise) Erdverkabelung dar (vgl. auch Teil C Ziffer 3.4.3.2.1).

Die teilweise geforderte Einrechnung „sozialer Kosten“ erfolgt nicht unter dem monetären Wertbegriff, sondern als Belang des Schutzguts Mensch, des Schutzguts Natur und anderer Umweltgesichtspunkte. Die Berücksichtigung erfolgt damit umfassend.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.6 Vorhaben dient nur dem Profit

Die Einwender Nrn. P001, P006, P020, P025.1, P025.2, P026, P027, P030.1, P030.2, P041, P042, P052, P062, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P083, P084, P094, P145.1, P145.2, P154, P157, P174.1, P174.2 kritisieren, dass das Vorhaben nur dem Profitstreben der Vorhabenträgerin diene.

Die Vorhabenträgerin darf als Unternehmen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auslöser der gegenständli-

chen Planung ist jedoch der politische Beschluss und dessen gesetzgeberische Umsetzung, die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland aufzugeben und stattdessen andere Erzeugungsalternativen, insbesondere in immer stärkerem Umfang erneuerbare Energien, zu nutzen.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die privatrechtliche Struktur und Gewinnerzielungsabsicht der Energieversorgungsunternehmen, die die durch das Energiewirtschaftsgesetz zugewiesene Energieversorgung als die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Aufgabe wahrnehmen, mit dem Grundgesetz vereinbar. Demnach "überlagert" die besondere Zielrichtung des Unternehmens dessen privatrechtliche Struktur sowie den auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zweck und lässt diese unter dem Blickwinkel des Enteignungsrechts in den Hintergrund treten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, Az: 1 BvL 28/82, NVwZ 1984, 574).

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.7 Energiepolitik und aktuelle Gesetze falscher Weg zur „Energiewende“.

Folgende Einwender sehen in der Energiepolitik und den aktuellen Gesetzen einen falschen Weg zur Energiewende:

P002, P004, P006, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P020, P023, P026, P027, P037, P039, P040.1, P040.2, P043, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P062, P063.1, P063.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P069.2, P073, P074, P078, P082.1, P082.2, P083, P084, P085, P087.1, P087.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P140, P144, P145.1, P145.2, P151, P153, P154, P162.1, P162.2, P165.1, P165.2, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P188.1, P188.2 sowie die Stadt Rödental.

Die Einwender sind hier auf den demokratischen Willensbildungsprozess zu verweisen, um ihr Anliegen in Gesetzesänderungen einfließen zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt ist insoweit an den ihr vorgegebenen gesetzlichen und rechtlichen Rahmen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gebunden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.8 Befangenheit der Planfeststellungsbehörde

Einzelne Einwender (Einwender Nrn. P054, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4) tragen vor, dass die Regierung von Oberfranken in der Entscheidungsfindung nicht unabhängig, neutral und fair agieren würde.

Der Verlauf des Verfahrens ist gesetzeskonform (siehe Teil B Ziffer 3). Soweit die „Ausgewogenheit der Entscheidungsfindung“ der Regierung als Planfeststellungsbehörde unter Hinweis auf die Außendarstellung des Vorhabens auf der Homepage der Regierung wegen der dortigen Formulierung (Hinweis: mittlerweile teilweise geändert) " .... ist ein wichtiger Baustein der bundesweiten Netzplanung" oder "die Leitung ..... ist von zentraler Bedeutung für die Stromversorgung des süddeutschen Raums nach Abschaltung des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld ... " bezweifelt wird oder gar eine Befangenheit der Regierung bei ihrer Entscheidungsfindung behauptet wird, fehlen tatsächliche Anhaltspunkte, die dies stützen könnten.

Die Darstellung des Verfahrensgegenstandes gibt im Wesentlichen die Wertung des Gesetzgebers nach § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG wieder und dient der gebotenen Information der Bürger bei diesem Großverfahren. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG sind diese Feststellungen des EnLAG für die Planfeststellung auch verbindlich.

Soweit kritisiert wird, dass an der Entscheidung beteiligte Mitarbeiter des Freistaats Bayern auch bei Firmen der Energiewirtschaft Funktionen (etwa Aufsichtsratsmandate) wahrnehmen würden, läge darin – als wahr unterstellt – noch keine unzulässige Verfahrensbeeinflussung. Die Tatsache eines Mandats als Aufsichtsratsmitglied bei einem Unternehmen, auch bei Energieversorgern, allein rechtfertigt im Hinblick auf die Vorhabenträgerin und deren Antrag nicht die Annahme einer Beeinflussung. Weitere Anhaltspunkte wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich. Inhaltlich wird die Abfassung des Beschlusses und die Durchführung des Verfahrens von Mitarbeitern erledigt, die keinerlei organisatorische Beziehungen zur Vorhabenträgerin haben. Eine Einflussnahme auf den Planfeststellungsbeschluss durch Mitarbeiter des Freistaats Bayern, die bei Mitbewerbern der Vorhabenträgerin tätig sind, hat weder aktiv noch passiv stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde wägt die widerstreitenden Belange mit innerer Distanz und Neutralität ab. Es wurde darauf geachtet, dass die ihr übertragene Aufgabe in unparteiischer Weise wahrgenommen werden konnte und alles vermieden, was die Freiheit zu eigener planerischer Entscheidung faktisch einschränken hätte können.

Dem rechtsstaatlichen Grundsatz einer fairen Verfahrensgestaltung wurde Rechnung getragen. Die planungsrechtliche Unparteilichkeit war auch der

Vorhabenträgerin gegenüber zu wahren (vgl. BVerwG 9 A 20.08 vom 09.06.2010, Urteil vom 05.12.1986 - BVerwG 4 C 13.85 - BVerwGE 75, 214 <230 f.> m.w.N). Diese Verpflichtung gilt für die Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde, einschließlich derer, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde mit der Erstellung sachverständiger Stellungnahmen beauftragt werden. Auch gutachterliche Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind nicht zu beanstanden; auch hier fehlen jegliche Anhaltspunkte für eine Befangenheit.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.9 Planunterlagen unzureichend

Mehrfach (P014, P027, P040.1, P040.2, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P074, P085, P090, P092.1, P092.2, P102, P105, P110, P112, P129, P148, P150, P151, P152, P153, P155, P156, P161, P163, P166, P170, P171, P174, P176, P177.1, P177.2, P177.3 und P191) wird die Einwendung erhoben, dass die Bürger nicht in die Lage versetzt gewesen seien, genaue Einordnungen der geplanten Anlagen über die groben Übersichtslagepläne hinaus zu prüfen und die persönliche Betroffenheit erkennen zu können. So fehlten ausreichend Flächen für Baustellenlagerplätze und vereinzelt seien nur veraltete Umgebungs- und Lagepläne vorhanden.

Der Verlauf des Verfahrens ist gesetzeskonform (siehe Teil B Ziffer 3). Die Pläne und Unterlagen lagen, ausweislich des oben dargestellten Verfahrensablaufs, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur allgemeinen Einsicht aus. Sie waren und sind immer noch auf der Homepage der Regierung ins Internet eingestellt. Jeder konnte sich, wie die eingebrachten Anregungen und Einwendungen zeigen, ausreichend und umfassend informieren. Ebenso wurden im Planänderungsverfahren allen Betroffenen die aktualisierten Planunterlagen per Post zugeschickt.

Die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind geeignet, die persönliche Betroffenheit jedes Einzelnen vollständig erkennen zu können. Alle Grundstücksinanspruchnahmen für das Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere im Grunderwerbsverzeichnis quadratmetergenau, in den detaillierten Grunderwerbs-/Lageplan sowie den Profilplänen lagegenau und maßstabsgetreu bezogen auf die Grundstücke dargestellt. Dazu gibt es noch eine Vielzahl weiterer Planunterlagen, wie die naturschutzfachlichen Pläne zu verschiedenen Themenbereichen und insbesondere auch die immissionsfachlichen Planunterlagen, in deren Gesamtschau jeder Betroffene die Auswirkungen des Vorhabens auf seine Belange erkennen kann. Es ist bei der Vielzahl



von Detailplänen jederzeit möglich, die genaue Einordnung der geplanten Anlagen, Bauwerke und Arbeitsflächen vorzunehmen. Eine Einordnung des Vorhabens erfolgt also keineswegs nur über die groben Übersichtslagepläne, die lediglich der Orientierung und dem Gesamtüberblick dienen sollen.

Die Pläne - insbesondere die amtlichen Flurpläne - müssen und können keine tagesaktuelle Lage wiedergeben; sie haben den auf ihnen vermerkten Stand. Dieser kann nur so gut sein, wie die Meldung neuer Gebäude und der Zugschnitt von Flächen vorgenommen, gemeldet und kartographisch eingearbeitet wird. Hier gibt es unvermeidbare zeitliche Abstände und damit Lücken. Soweit von Einwendern Hinweise zu Berichtigungen kamen, wurden diese ggf. von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Änderungen außerhalb des Einflussbereichs der Leitung konnten dabei auch unberücksichtigt bleiben. Da die Grundstücke in den Flurkarten eingezeichnet sind, kann die Betroffenheit durch die Leitung auch bei neuen, bisher nicht eingemessenen Gebäuden, durchaus beurteilt und erkannt werden.

Bezüglich der angeblich fehlenden Baustellenlagerplätze wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.2.1 verwiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.10 Information der Öffentlichkeit unzureichend

Mehrfach wird die Einwendung erhoben (P014, P020, P027, P040.1, P040.2, P060.1, P060.2, P062, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P074, P076, P090, P092.1, P092.2, P102, P110, P112, P174.1, P174.2, P177.1, P177.2 und P177.3), es habe „vorher“, also im Vorfeld des Antrags, keine ausreichenden bzw. korrekten oder rechtzeitigen Informationen zum Vorhaben gegeben.

Ausweislich des oben dargestellten Verfahrens (siehe Teil B Ziffer 3) ist der Verlauf des Planfeststellungsverfahrens gesetzeskonform. Die Regierung von Oberfranken hat die der Genehmigungsbehörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Behörde kann ihren Anfang erst dann haben, wenn zumindest grob konkretisierte Planungsunterlagen, die in sich stimmig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, der Behörde vorliegen. Hier waren Einsichtnahmen und Rückfragen zur konkretisierten Planung seit der Auslegung möglich.

Die Pläne und Unterlagen lagen, ausweislich des oben dargestellten Verfahrensablaufs, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur allgemeinen Einsicht aus. Parallel dazu sind die vollständigen Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken über das Internet unter der Adresse [www.reg-ofr.de/ear](http://www.reg-ofr.de/ear) einseh- und ggf. auch ausdrückbar. Die im Internet veröf-

fentlichten vollständigen Planunterlagen sind bis zum Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses (es ist vorgesehen, auch darüber hinaus) einsehbar geblieben – auch nach Ende der öffentlichen Planauslegung. Jeder konnte sich, wie die eingebrachten Anregungen und Einwendungen zeigen, ausreichend und umfassend informieren. Ebenso wurden im Planänderungsverfahren allen Betroffenen die aktualisierten Planunterlagen per Post im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens zugeschickt. Eine Information über die Presse ist ebenfalls erfolgt.

Darüber hinaus war die Vorhabenträgerin stets ansprechbar und hat im Laufe des Verfahrens Kontakt zu Betroffenen gesucht, angeboten und zugelassen. So wurden z.B. diverse Bürgersprechstunden und Infomärkte in den von der Leitungstrasse betroffenen Gemeinden abgehalten.

Eine Einschränkung der rechtlichen Erkenntnismöglichkeiten hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Die Informationen an die Betroffenen sowie an die Öffentlichkeit sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen frühzeitig und umfänglich durchgeführt worden.

Auch im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens und im Raumordnungsverfahren ist die Öffentlichkeit seit 2007 durch die Regierung über die Presse über das Projekt informiert worden (siehe dazu Teil B Ziffer 2).

Soweit eine mangelnde Information durch die Gemeinden gerügt wird, ist das nicht geeignet, den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf in Frage zu stellen. Die Gemeinde ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht verpflichtet, die Bürger über ein solches Vorhaben inhaltlich zu informieren. Im Übrigen haben aber alle betroffenen Gemeinden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in ihren Amtsblättern ortsüblich bekanntgemacht.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.11 Umweltverträglichkeitsprüfung unvollständig bzw. fehlerhaft

Mehrfach (P014, P016.1, P016.2, P020, P021, P022, P027, P050, P082.1, P082.2, P084, P090, P125, P129, P176, P177.1, P177.2 und P177.3) wird die Einwendung erhoben, dass die seitens des Netzbetreibers durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend sei. Sie sei unvollständig und fehlerhaft.

Mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist hier wohl die Unterlage nach § 6 UVPG der Antragstellerin in Planunterlage 19.4 und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Unterlage nach § 6 UVPG in Planunterlage 1 Anhang 1 gemeint. Diese Unterlagen wurden im gesetzlichen Umfang und fachlich ein-

wandfrei erstellt (siehe Teil C Ziffer 2.6). Die UVP wurde von der Planfeststellungsbehörde in Teil C Ziffer 2 dieses Beschlusses durchgeführt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.12 Beteiligungsrechte verletzt

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass er als anerkannter Naturschutzverband und anerkannter Verband nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz im Planfeststellungsverfahren nicht ordentlich beteiligt worden sei.

Die Beteiligung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. sowie der weiteren Verbände, Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden und Bürgerinnen und Bürger erfolgte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Freileitungsbauvorhaben ist als Vorhaben des sogenannten vordringlichen Bedarfs in Nr. 4 der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführt, so dass sich die Beteiligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren nach § 43b Nr. 1 EnWG richtet.

Mit den Sonderregelungen des § 43b Nr. 1 EnWG wird für die Leitungsbauvorhaben, die in der Anlage zum EnLAG aufgeführt sind, das Planfeststellungsverfahren in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit modifiziert. Insbesondere werden Vereinigungen i.S.v. § 43a Nr. 2 EnWG – also die vom Bund oder Land anerkannten Umwelt-, Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen und damit auch der Einwender - den privat Betroffenen bezüglich ihrer Beteiligungsrechte gleichgestellt und das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Vereinigungen i.S.v. § 43a Nr. 2 EnWG verändert und gestrafft. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung war es dabei das Ziel des Gesetzgebers, die Zulassungsverfahren für Energieleitungsvorhaben von höchster Priorität zu beschleunigen.

Die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen i.S.v. § 43a Nr. 2 EnWG werden dabei ausschließlich entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG in das Planfeststellungsverfahren einbezogen. Es ist demnach nur eine modifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung bei diesen Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Anstelle des üblichen Anhörungsverfahrens findet für die oben genannten Vorhaben nach Planeinreichung eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Vereinigungen i.S.v. § 43a Nr. 2 EnWG nur insoweit statt, als dass das Vorhaben mit den Angaben nach § 9 Abs. 1a UVPG öffentlich bekannt zu machen ist. Die näheren Modalitäten für das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung sind dabei nicht gesetzlich geregelt und auf das (Bay)VwVfG wird insoweit nicht verwiesen, so dass die Planfeststellungsbehörde in der Wahl des Verfahrens weitgehend frei ist. Die Gesetzesbegründung geht allerdings von einer ortsüblichen Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde aus. Die

Regierung hat das Vorhaben in allen zwölf betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht und die Planunterlagen in den Gemeinden für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auslegen lassen. Zusätzlich hat die Regierung eine Pressemitteilung herausgegeben und seit Beginn der Auslegung in den Gemeinden die vollständigen Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Regierung unter der Adresse [www.reg-ofr.de/ear](http://www.reg-ofr.de/ear) veröffentlicht.

Die betroffene Öffentlichkeit und die Vereinigungen hatten nach § 43b Nr. 1 Satz 1 EnWG Gelegenheit, sich innerhalb von sechs Wochen in Form von Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Vorhaben zu äußern.

Das Anhörungsverfahren ist damit im vorgesehenen gesetzlichen Rahmen, unter Beachtung der ausdrücklichen Absicht des Gesetzgebers, das Planfeststellungsverfahren für die Leitungsbauvorhaben nach dem EnLAG zu beschleunigen, durchgeführt worden.

Im Übrigen waren dem Einwender die Antragunterlagen im Internet frühzeitig bekannt. Bei einem Anruf der Geschäftsstelle Nürnberg des Einwenders bei der Regierung zu Beginn des Anhörungsverfahrens wurde dem Einwender die Internetadresse mit den vollständigen Planunterlagen telefonisch mitgeteilt.

Obwohl der Gesetzgeber in vielen Fachplanungsgesetzen mittlerweile verfahrensbeschleunigende Bestimmungen zugunsten einer verstärkten Öffentlichkeitseinbindung wieder aufgehoben hat, ist es bei den EnLAG-Vorhaben hingegen bei dem modifizierten und gestrafften Anhörungsverfahren, das den anerkannten Verbänden keine Sonderstellung einräumt, geblieben.

Schließlich sieht auch das BVerwG in einem solchen nationalen Verfahrens- und Prozessrecht, das die Beteiligungsrechte der anerkannten Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren - nach Auffassung des BN einschränkend - regelt, insbesondere auch hinsichtlich der Präklusionsvorschriften, keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 5/08, m.w.N.; NVwZ 2013, 805).

Letztlich kommt es hierauf aber nicht an, da die von den anerkannten Verbänden vorgetragenen Stellungnahmen inhaltlich in die Wertung aufgenommen worden sind.

Im Planänderungsverfahren wurden die geänderten naturschutzfachlichen Unterlagen und sonstige relevanten Planänderungen den anerkannten Umweltvereinigungen unmittelbar zur Beteiligung zugesandt.

Alle diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

## 3.4.15.1.13 Erörterungstermin fehlt

Mehrfach wird die Einwendung erhoben, dass ein Erörterungstermin nötig sei. Die anwaltlich durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Einwender (Einwender Nr. M128) beantragen die Durchführung eines Erörterungstermins mit den Einwendern.

Der Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ist gesetzeskonform (siehe Teil B Ziffer 3). Für das Planfeststellungsverfahren zum hier planfestgestellten Vorhaben ist vom Gesetz kein Erörterungstermin vorgesehen. Die im EnLAG aufgeführten Leitungsbauvorhaben unterliegen einer beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung in der Planfeststellung, da der Gesetzgeber für diese Leitungsbauvorhaben eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und einen vordringlichen Bedarf festgestellt hat. Die für das Planfeststellungsverfahren eingeführten Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen ergeben sich aus § 43b Nr. 1b EnWG. Demnach werden in Verfahren für EnLAG-Vorhaben die Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen i.S.v. § 43a Nr. 2 EnWG ausschließlich entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist. § 43a Nr. 2 EnWG schließt somit die Anwendung der nicht ausdrücklich in Bezug genommenen Verfahrensvorschriften des § 73 VwVfG [bzw. in Bayern Art. 73 BayVwVfG] (abgesehen vom eingangs in § 43b EnWG zitierten § 74 VwVfG [Art. 74 BayVwVfG]) und des § 43a EnWG aus. § 9 Abs. 3 UVPG regelt die gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 UVPG. Die bedeutendste Abweichung zum üblichen Planfeststellungsverfahren ist das Entfallen des Erörterungstermins nach § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG [Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG] im Verfahren für EnLAG-Vorhaben.

§ 9 Abs. 3 UVPG regelt abweichend von § 9 Abs. 1 UVPG, der (und nur der) wiederum auf § 73 Abs. 6 VwVfG [Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG] mit dem Erörterungstermin verweist, die Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgelagerten Verfahren. § 43b Nr. 1 EnWG stellt in Ergänzung zu § 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG damit eine weitere Ausnahme von der Durchführung eines Erörterungstermins dar.

Die Möglichkeit der umfassenden Stellungnahme ist – abgesehen von vorgenannten Erwägungen - den anerkannten Verbänden, den Trägern öffentlicher Belange und den Einwendern im gesetzlich vorgesehenen Verfahren ausreichend eröffnet. Somit führen auch Überlegungen zur Gewährung des nötigen rechtlichen Gehörs nicht zur Notwendigkeit der Einräumung von Diskussionsterminen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Der Antrag der Rechtsanwaltskanzlei (Einwender Nr. M128) im allgemeinen Teil ihres Schriftsatzes vom 28.10.2013, einen Erörterungstermin mit den Einwendern abzuhalten, wird abgelehnt, da für dieses Planfeststellungsverfahren vom Gesetzgeber kein Erörterungstermin vorgesehen ist.

#### 3.4.15.1.14 Individuelle Anfragen und Wünsche unberücksichtigt

Mehrfach wird die Einwendung erhoben (z.B. P174), dass Anfragen durch die Behörde entsprechend den individuellen Wünschen zu behandeln seien. Es sei verfahrensfehlerhaft, dass geforderte, gesonderte Termine vor Ort nicht terminiert und individuelle Auskünfte zum Gesamtverfahren nicht erteilt worden seien.

Der Verlauf des Verfahrens ist gesetzeskonform (siehe Teil B Ziffer 2). Das Planfeststellungsverfahren ist als umfangreiches, allen Betroffenen gleichartig in fairer Weise Gehör gewährendes Verfahren ausgestaltet, um Großprojekte rechtssicher abhandeln zu können. Mit den Möglichkeiten der Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, des Abrufs der Planunterlagen im Internet und der Ansprache von Beauftragten bei der Vorhabenträgerin haben alle Interessierten ausreichende, vielfältige und gut zugängliche Wege zu den Informationen. Eine Einzelauskunft würde das Verfahren verzögern und die Bevorzugung der Erlanger der Einzelauskünfte würde diejenigen benachteiligen, die sich anhand der vorgegebenen Termine und Pläne informieren. Das Risiko der Einzelauskunft liegt u.a. in der zeitlichen Verzögerung, denn dies birgt stets das Risiko, dass Planungen veralten, individuelle Bauvorhaben sich durch die Veränderungssperren weiter verzögern und Entscheidungsfindungen behindert werden. Alle rechtlichen Möglichkeiten zum Einbringen von Stellungnahmen sind ausreichend eröffnet worden. Die gesetzlich eingeräumten und im Verfahren beachteten Möglichkeiten, sich einzubringen und sich zu informieren, sind in vollem Umfang beachtet worden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.15 Nachrüstpflicht

Mehrfach wird die Einwendung erhoben (z.B. P054), die Planunterlagen und das Verfahren ließen nicht erkennen, dass eine in die Zukunft hinein wirkende Nachrüstpflicht für die Vorhabenträgerin gelten sollte, etwa wenn sich Risikobewertungen ändern würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat geltende Gesetze und Normen anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat ihre Anlage zu den Bedingungen zu errichten, wie sie im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses gelten. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welchen Zeiträumen bestehende Altanlage an geänderte Risikobewertungen oder den technischen Fortschritt anzupassen sind, obliegt dem Gesetzgeber. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit keine Regelungskompetenz.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.16 Hilfsanträge für Planungsvarianten unzulässig

Mehrfach wird die Einwendung erhoben (z.B. P021), der Antrag auf Planfeststellung müsse eindeutiger sein, als die Vorhabenträgerin ihn mit der „Vorzugsvariante A2“ und der „Hilfsvariante A1“ (am Froschgrundsee) oder auch für die Planvariante C2 im Planänderungsverfahren (bei Dörfles-Esbach) stelle. Alternative Planfeststellungsanträge seien nicht zulässig.

Die Antragstellung ist eindeutig und durch nicht verwechselbare Buchstaben-Ziffern-Kombinationen (A1 und A2, C1 und C2), durch die Farbgebung spezifischer Textstellen (hellblaue Einfärbung der Hilfsalternative A1 und rosa Einfärbung bei Planvariante C2) und durch die Erläuterung im Vorblatt der Antragsordner gekennzeichnet. Der Wille der Vorhabenträgerin auf positive Genehmigung der von ihr jeweils gewählten, bevorzugten Leitungsführung ist unzweifelhaft erkennbar und nicht lückenhaft oder interpretationsbedürftig. Der Antrag ist eindeutig.

Soweit die Vorhabenträgerin Hilfsanträge in das Verfahren einbringt, trägt sie ihrer eigenen Sorge Rechnung, dass eine Abwägung aller Belange zu einer anderen Lösung führen könnte, als sie selbst dies beurteilt hat. Dies ist, gerade bei sehr eng liegenden, jeweils in etwa gleich schwer wiegenden, aber unterschiedlichen Schutzgütern, ein zulässiges und das Verfahren beschleunigendes Vorgehen. Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag eindeutig gestellt. Alle Planunterlagen sind dafür ausreichend tief ausgearbeitet und präzisiert. Wenn sich im Laufe des behördlichen Planfeststellungsverfahrens abzeichnet, dass eine ins Verfahren eingebrachte Variante alle Belange noch besser ausbügeln kann (entgegen der Wertung der Vorhabenträgerin), so hätten alle Planunterlagen und Gutachten bereits vorgelegen und wären in das Verfahren eingebracht gewesen. Eine erneute Begutachtung oder Auslegung wäre damit, verfahrensökonomisch sinnvoll, nicht mehr nötig. Wird hingegen die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und beantragte Leitungsführung planfestgestellt, so hat die Vorhabenträgerin eventuell auf eigene Kosten eine Variante zu viel oder zu tief untersucht. Da für das Planfeststellungsverfahren aber sich

aufdrängende Varianten ohnehin in einer alle Belange berücksichtigenden Weise zu untersuchen sind, ist der tatsächliche Mehraufwand zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor allem auf den Antrag und den Erläuterungsbericht beschränkt und daher vernachlässigbar gering.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.17 Grundrecht auf Eigentum missachtet, Entschädigung

Von folgenden Einwendern wird sinngemäß die Einwendung erhoben, das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht werde nicht geachtet:

P020, P021, P022, P027, P037, P039, P047, P048, P049, P066, P076, P079, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P141, P159.1, P159.2, P160, P164, P171, P172, P179, P180, P181, P182, P184, P189, P195 sowie die Stadt Rödental.

Außerdem müsse nach Auffassung der nachfolgenden Einwander die Entschädigungsfrage vor Beginn der Baumaßnahme geklärt werden:

P015.1, P015.2, P020, P021, P022, P027, P029, P039, P041, P051.1, P051.2, P065, P066, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P070.1, P070.2, P073, P074, P076, P082.1, P082.2, P083, P088.1, P088.2, P090, P093, P097, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P110, P124, P125, P126, P133, P136, P137, P138, P145.1, P145.2, P148, P149, P152, P153, P154, P161, P164, P165.1, P165.2, P166, P170, P171, P172, P174.1, P174.2, P177.1, P177.2, P177.3, P178, P183, P185.1, P185.2, P186, P190, P193.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind jedoch dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren



vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45a EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Qualität einer Entschädigung in Grund oder Geld ist nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG ausschließlich Sache des Enteignungsverfahrens, jedoch nicht des Planfeststellungsbeschlusses. Für dessen Rechtmäßigkeit genügt es, dass eine Entschädigung in Grund nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Im Planfeststellungsverfahren genügt der Verweis auf das Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren; auch über eine Restflächenenteignung oder die Ersatzlandfrage ist erst von der Enteignungsbehörde zu entscheiden. (vgl. BayVGH vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40024, Juris).

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar.

Die Zulässigkeit des Eingriffs in das grundgesetzlich garantierte Eigentumsrecht wird auch in der nachfolgenden Ziffer 3.4.15.1.18 behandelt.

Die Einwendung wird daher allgemein zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.18 Privates Eigentum gegenüber dem Vorhaben unzureichend gewichtet

Vielfach wird die Einwendung erhoben, bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Leitung würde das private Eigentum gegenüber den Wünschen zur Verwirklichung des Vorhabens nicht genügend gewürdigt. Insbesondere seien diese Punkte zu beachten:

##### a) Immobilienwerte und Aussicht auf Leitungsbestandteile

Das Vorhaben mindere den Wert von Immobilienbesitz (siehe auch Einwendung der Stadt Rödental), denn es verschandele die Aussicht.

Einwender Nrn.:

P007, P009, P010.1, P010.2, P011, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P019, P020, P021, P022, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P037, P039, P040.1, P040.2, P041, P044, P045.1, P045.2, P046, P049, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P056, P060.1, P060.2, P061, P063.1, P063.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P076, P079, P081, P082.1, P082.2, P083, P085, P086, P088.1, P088.2,

P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P132, P141, P145.1, P145.2, P149, P151, P152, P153, P154, P157, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P160, P161, P162.1, P162.2, P163, P165.1, P165.2, P167, P171, P172, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P178, P179, P180, P181, P182, P184, P187, P194.1, P194.2, P194.3, P195.

b) Betriebe

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für Bauarbeiten, für Maststandorte und Schutzstreifen berücksichtige die negativen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe sowie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht ausreichend, sodass sogar Existenzen gefährdet würden.

c) Betriebs- oder Altersfinanzierung bzw. Altersvorsorge, Vermietung

Grundstücke, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, die als Sicherheiten für (betriebsdienliche) Kredite dienen würden, verlören ihren Wert als Kreditsicherheit, denn der Bereich um die Masten und der Überspannung sei Bewirtschaftungserschwernissen (Notwendigkeit der Umfahrung von Masten; Bodenschichtenbeeinträchtigung durch Fundamente; Bodenverdichtungen; zeitlichen Einschränkungen der Nutzung durch Bau- und Wartungsarbeiten; Verschattung durch Seile und Masten; usw. ) ausgesetzt. Diese würden den Ertragswert und den erzielbaren Pachtzins senken. Dieser Wertverlust müsse entschädigt werden.

Vermietungsobjekte wie Ferienzimmer, Ferienwohnungen, Mietwohnungen und Miethäuser, würden durch das Vorhaben ebenfalls betriebswirtschaftlich an Wert einbüßen (Einwender Nrn.: P009, P111, P158.1, P158.2, P158.3, P174.1, P174.2, P175).

Soweit die Immobilien durch Bewohnen bzw. durch Vermietung/Verpachtung der Altersvorsorge dienen würden, sei durch den Wertverlust die materielle Lebensgrundlage im Alter gefährdet; das haben folgende Einwender vorgebracht:

P007, P009, P010.1, P010.2, P011, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P019, P020, P021, P022, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P037, P039, P040.1, P040.2, P041, P044, P045.1, P045.2, P046, P049, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P056, P060.1, P060.2, P061, P063.1, P063.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P069.1, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P076, P079, P081, P082.1, P082.2, P083, P085, P086, P088.1, P088.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099,

P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P132, P141, P145.1, P145.2, P149, P151, P152, P153, P154, P157, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P160, P161, P162.1, P162.2, P163, P165.1, P165.2, P167, P171, P172, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P178, P179, P180, P181, P182, P184, P187, P194.1, P194.2, P194.3, P195.

d) Forstwirtschaft - Windwurfschäden

Der forstwirtschaftliche Wert von Wald werde besonders durch Schneisen für die Leitung verringert. Einerseits durch den Waldeinschlag selbst, andererseits durch die Gefährdung der restlichen Waldbestandsfläche durch die Erhöhung der Windwurfgefahr am Aufriss der Schneise. Diese Gefahrerhöhung müsse berücksichtigt werden, indem bei Windwurfschäden beweisenerheblich pauschal davon auszugehen sei, dass die Ursache von der Vorhabenträgerin und ihrem Vorhaben gesetzt worden sei, es sei denn, die Vorhabenträgerin könne das Gegenteil nachweisen.

e) andere Trassenwahl

Eine Vielzahl von Einwendern macht teilweise unter Verweis auf diverse groß- oder kleinräumige alternative Trassenführungen geltend, dass bei einer anderen Trassenwahl ihr Eigentum weniger oder gar nicht belastet werden würde.

Die Einwendungen zur unzureichenden Gewichtung privaten Eigentums werden aus nachfolgenden Gründen zurückgewiesen:

Für die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung wird privates Eigentum in Anspruch genommen, insbesondere zur Errichtung der Masten, zur Absicherung des Schutzstreifens, für Zuwegungen und für vorübergehende Bautätigkeiten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Soweit Zuwegungen benötigt werden, sind die Flächen in den Planunterlagen ersichtlich. Die notwendigen Baufelder liegen vorwiegend innerhalb der Schutzstreifen in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte.

Zwar ist kein völliger Entzug des Eigentums nötig, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung der fremden Grundstücke zu ermöglichen.

Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter statt, denn die Vorhabenträgerin ist i.d.R. nicht Eigentümerin der Grundstücke entlang der Leitung und im Bereich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum (OVG NRW vom 06.09.2013, Az: 11 D 118/10.AK, DVBl 2013, 1524 und dazu nachgehend BVerwG, Beschluss vom 22.01.2014, Az: 4 B 58/13, Juris).

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen. Daher kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange, zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden. Eine solche Zurückstellung ist umso leichter möglich, je weniger gewichtig die betroffene Eigentumsposition und je bedeutsamer die ihr entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. Umgekehrt ist die planerische Überwindung von Eigentumspositionen umso schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer der Eingriff in sie wiegt (Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, Az: 4 C 4.78, BVerwGE 61, S. 295, 301 f.).

Zum Teil liegen beim planfestgestellten Vorhaben Grundstücke im Einflussbereich der 110 kV Bestandsleitung. Insoweit ist eine tatsächliche Vorbelastung zu berücksichtigen. Soweit Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind, ist deren Lage, Wohnlage und betriebswirtschaftliche Nutzungsfähigkeit, schon jetzt tatsächlich und rechtlich vorbelastet.

Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz die Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4.10, NuR 2011, 36 und vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13.12, UPR 2013, 345).

Soweit diese Dienstbarkeiten für die Altleitungsrechte wirken, decken sie auch einen zeitgerechten Ersatzbau der bisherigen Altleitung. Soweit diese Rechte, etwa durch Meter- oder Spannungsangaben, eingeschränkt sind und die planfestgestellte Leitung nicht decken, kommt es zu einer Neuinanspruchnahme. Doch auch in diesem Fall liegt eine teilweise, tatsächliche bzw. rechtliche Vorbelastung bereits vor.

Eine Vorbelastung liegt insbesondere auch dann vor, wenn Gebäude erst nach dem Bau der bisherigen 110 kV-Bestandsleitung errichtet wurden und die bisherige Alt-Belastung damit bewusst in Kauf genommen wurde. Dann ist die Schutzwürdigkeit der Grundstücke zusätzlich gemindert (vgl. zu einer ähnlichen Situation BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke nicht verzichtet werden, ohne das öffentliche Interesse am Planungsziel, der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.

Die Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine andere Trassenführung sind nicht möglich. Entsprechenden Änderungsmöglichkeiten stehen Zwangspunkte, die sich für die Maststandorte z.B. aus technischen, topographischen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege und Gewässer sowie dem Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben, entgegen. Die Maststandorte sind soweit möglich in ihrer Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen platziert, so dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten werden.

Im Vergleich zum Leitungsbestand werden durch das planfestgestellte Vorhaben auch Entlastungen und Verbesserungen erzielt, wozu besonders die größeren Abstände zu Wohngebäuden und die Leitungsbündelung beitragen.

Eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener würde, wegen der notwendigen Masterrichtungen und Leitungsverlegungen, nur neue Betroffenheiten in nachbarlichen Rechtskreisen auslösen.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt auch hinsichtlich der Zuwegungen dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessene Rechnung, indem sie auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden dennoch, allerdings auf das nötige Maß begrenzte, Eigentumsrechte beeinträchtigt. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt der Bau nicht zu. Zur Bauausführung sind bereits Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, etwa an die Wegführung, an die Bauzeiten oder zu schonende Bereiche, zu beachten, so dass die nun geplanten Bauwege notwendig sind. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flä-

chen ggf. wieder an das angrenzende Geländenniveau anzupassen sind (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.2.3). Dauerhafte neue Zuwegungen werden nicht geschaffen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln, falls eine gütliche Einigung zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin nicht zustande kommt. Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45a EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az: 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az: 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120).

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az: A 39.95, NJW 1997, 142; allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, Az: 4 NB 17/94, NVwZ 1995, 895).

#### Zu a) Immobilienwerte und Aussicht auf Leitungsbestandteile

Soweit allein die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die „verschandelte Aussicht“ eingewendet wird, sind die Einwender nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffen, weder durch die Überspannung von Grundstücken mit Leitungen noch durch eine Inanspruchnahme für Maststandorte oder einen Schutzstreifen oder einen Arbeitsstreifen während des Baus der Leitung.

Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt hier an der gesamten Leitung nicht vor, denn die Abstände von der Leitung zu Wohnbebauungen sind mit deutlich über drei Mastlängen groß genug, um die Leitung nur mehr als einen – Aufmerksamkeit erregenden – Bestandteil einer gesamten Landschaftskulisse wahrzunehmen. Keine der angesprochenen Aussichten würde durch die Freileitung ganz oder teilweise verbaut. Allerdings ist eine ästhetische Beeinträchtigung anzuerkennen. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es jedoch nicht (BayVGh, Urteil vom 17.7.2009, Az: 22 A 09.40010, juris Rn. 33 f. m.w.N.; BayVGh 22 A 10.40041, NuR 2013, 357).

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### Zu b) Betriebe

Soweit Einwander geltend machen, durch das Vorhaben werde sein/ihr (landwirtschaftlicher) Betrieb in seiner Existenz gefährdet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, die abzuwägen sind. Zeichnet sich eine solche Gefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen (BVerwG, Urteile vom 27.03.1980 - Az: 4 C 34.79 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 34 S. 109 und vom 28.01.1999 - Az: 4 A 18.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 5 ff.). Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Einwand ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, und dabei deutlich macht, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs verwirklicht werden soll (vgl. Urteil vom 27.03.1980 a.a.O. S. 110 ff.). Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen.

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, kann regelmäßig eine Begutachtung durch einen land-

/forstwirtschaftlichen Sachverständigen nötig sein. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 23.01.2014, Az: 8 ZB 12.64, Juris: Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden; BVerwG, Urteil vom 14.4.2010 – Az: 9 A 13/08 – NVwZ 2010, 1295/1297; BayVGH, Urteil vom 24.5.2005 – Az: 8 N 04.3217 – VGH n.F. 58, 155/164; BayVGH, Urteil vom 24.11.2010 – Az: 8 A 10.40011 – juris Rn. 102; VGH München, Urteil vom 24.05.2005 – Az. 8 N 04.3217 - VGHE 58, 155 <164> m.w.N).

Wiederholte Inanspruchnahmen in kurzen Zeitabständen, etwa für ICE-Trassen oder Straßen, sind im Einzelfall vertieft zu betrachten (vgl. BVerwG 9 A 1/03 vom 17.08.2004: „Soweit die Klägerin sich zur Begründung ihrer Klage auch darauf stützt, dass sie - schon jetzt erkennbar - durch die späteren Planfeststellungsbeschlüsse [...] weitere Nutzflächen verlieren und jedenfalls dann ihr Betrieb in Gefahr geraten werde, kann sie damit im Verfahren [...] nicht gehört werden. [...] Eine etwaige künftige Belastung mit weiteren Kompensationsmaßnahmen stand danach noch nicht verbindlich fest und brauchte weder als allgemeines Zumutbarkeitskriterium noch in ihrer Kumulation mit der streitgegenständlichen Maßnahme E4 im Hinblick auf eine sich möglicherweise dann ergebende Betriebsgefährdung berücksichtigt zu werden.“)

Bedarf es einer sachverständigen Begutachtung, ist diese grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die Planung zur Verwirklichung der Hochspannungsleitung auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin betriebswirtschaftlich nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.09.2004 – Az: 7 LB 371/01 - NuR 2005, 119 <120> = NdsVBl 2005, 239). Eine auf nur momentanen betriebsspezifischen Besonderheiten beruhende Existenzgefährdung muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht gesondert berücksichtigen (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998 - Az: 4 VR 9.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 142 S. 291 f.). Dasselbe gilt bei einer zukünftigen



Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt (BVerwG, Urteile vom 28.01.1999 - Az: 4 A 18.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 5 und vom 18.03.2009 - Az: 9 A 35.07 - juris Rn. 25). Andererseits darf die Planfeststellungsbehörde im obigen Sinne nicht die Augen vor einer besonderen Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, wenn diese dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine gesicherte Existenzgrundlage bietet, die seinen (möglicherweise bescheidenen) Lebensansprüchen genügt, weil er so - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - schlicht "von seiner Hände Arbeit" leben kann. Auch eine solche - immerhin - eingeschränkte Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs ist ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang.

Nur dort wo der Eingriff schwerwiegend im oben beschriebenen Sinn ist, ist eine Ersatzlandstellung vor einer einmaligen Entschädigung zu prüfen (BayVGH, Beschluss vom 23.01.2014, Az: 8 ZB 12.64 : Insoweit können auch Ersatzlandangebote mit geeigneten Flächen eine Existenzgefährdung abwenden, vgl. auch BayVGH, Urteil vom 29.9.1998 – Az: 8 A 97.40042 – juris Rn. 14; BayVGH, Urteil vom 30.9.2009 – Az: 8 A 05.40050 –juris Rn. 136; BVerwG-Urteil vom 28.01.1999 - Az: 4 A 18.98 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146 S. 6 f.). Dies kann anders zu beurteilen sein, wenn das Planungsvorhaben selbst um den Preis einer betrieblichen Existenzvernichtung verwirklicht werden soll. Im Übrigen kann die Gestellung auch entfallen, wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass im fraglichen Raum objektiv keine Chance auf die Beschaffung von hofnahem Ersatzland vorhanden wäre.

Nach diesen Grundsätzen wurden alle Einwendungen, die eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht haben, behandelt. Im Einzelnen sind die Ergebnisse bei den jeweiligen Privateinwendungen dargestellt.

Bei der Situierung der Maststandorte ist berücksichtigt, dass der Mast, selbst wenn er nahe an der Grundstücksgrenze gesetzt wird, sich im Zuge einer zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Grundstücke als Hindernis erweist und den bewirtschaftenden Landwirt besonders belastet (BayVGH, Urteil vom 11.06.2010, Az. 22 A 09.40014, Juris). Gleiches gilt bei mehreren Masten innerhalb eines Grundstücks bzw. innerhalb einer bewirtschafteten Fläche. Die Planung und Prüfung der Maststandorte, auch aufgrund der erhobenen Einwendungen, zeigt jedoch, dass andere Maststandorte nicht möglich sind, ohne die Leitungstrasse zu verschwenken und damit andere, private - und wegen der längeren Leitung mehr - Betroffenen auszulösen und/oder einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern würde. Die Verlängerung einzelner Spannfelder ist, im Rahmen der statischen Möglichkeiten, ebenfalls geprüft worden.

Die Qualität einer Entschädigung in Grund oder Geld ist nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG ausschließlich Sache des Enteignungsverfahrens, jedoch nicht des Planfeststellungsbeschlusses. Für dessen Rechtmäßigkeit genügt es, dass eine Entschädigung in Grund nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Art und Höhe der Eigentumsentschädigung werden erst im nachfolgenden Entschädigungsverfahren geregelt. Im Planfeststellungsverfahren genügt der Verweis auf Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren, auch über eine Restflächenenteignung oder die Ersatzlandfrage ist erst von der Enteignungsbehörde zu entscheiden (vgl. BayVGh vom 30.10.2007, Az: 8 A 06.40024, UA, 76). Soweit dabei ein hoher Wertverlust infolge des Leitungsvorhabens für die Grundstücke behauptet wird, weil diese als künftiges Bauland zum Wohnen oder für betriebliche Erfordernisse in Planungen einbezogen seien, ist regelmäßig zu prüfen, ob die Bebaubarkeit konkret angenommen werden kann oder ob Einschränkungen, etwa wegen der Lage im Außenbereich, vorliegen (BayVGh, Urteil vom 24.5.2011 – Az: 22 A 10.40049 - BayVBI 2012, 242; Urteil vom 17.7.2009 – Az: 22 A 09.40012 - juris, m.w.N.-; BayVGh 22 A 10.40041, a.a.O.).

Im Übrigen werden Einzeleinwendungen, die sich auf eine betriebliche Existenzgefährdung durch das Vorhaben berufen, unter Teil C Ziffer 3.4.15.2 individuell behandelt.

Zu c) Immobilienwerte als Bestandteil einer Betriebs- oder Altersfinanzierung bzw. Altersvorsorge, Vermietung

Soweit Immobilien im Alter selbst bewohnt werden, ist keine Auswirkung durch den Leitungsbau vorhanden, die dieses Ziel berühren würde. Soweit Vermietungs- oder Verpachtungseinnahmen dem Lebensunterhalt oder einem betriebswirtschaftlichen Zweck dienen sollen, zeigen sich, wie oben dargestellt, keine subjektiven Rechtspositionen der Eigentümer. Ein Recht auf „Erhalt der Lage“ besteht nicht.

Soweit die Nachteile, etwa durch Zufahrtsbeschränkungen oder Lärm während der Bauzeit eintreten sollten, sind im Planfeststellungsbeschluss für dauerhafte Wertminderungen weder Berechnungen noch Festsetzungen einer Geldentschädigung erforderlich (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az: 7 A 11/11; Urteil vom 22.03.1985 - Az: 4 C 15.83 - BVerwGE 71, 166 <175> = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 59 S. 59 <67>). Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.

Das gilt auch, wenn es um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen, etwa in der Zeit der Bauarbeiten durch Zufahrts- oder Bewirtschaftungsbehinderungen, geht. Die Angemessenheit der Entschädigung

hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahmen festgestellt werden können. Dies trifft vorliegend etwa auf die für die Bemessung der Entschädigung im Vegetationsrhythmus, im Hinblick auf die tatsächlichen Bauabläufe oder die Entwicklung der Ertragslage von Vermietungsobjekten zu.

#### Zu d) Windwurfschäden

Der Holzbestand ist vor Beginn der Arbeiten im Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Insoweit ist eine als ausreichend erachtete Auflage (Teil A Ziffer 3.2.1) für die Erfassung des Status vor Beginn der Arbeiten erteilt. Als Auflage zum Schutz vor Windwurf wurde zudem eine vorbeugende Neuanlage von gestuften Waldrändern an den Schneisenrändern auferlegt (Teil A Ziffer 3.3.4). Auch ein ökologische Schneisenmanagement ist durch eine Auflage der Vorhabenträgerin auferlegt (Teil A Ziffer 3.6.2.2). Eine weitergehende Verpflichtung, etwa der Art „zahle erst, beweise dann“ ist der Vorhabenträgerin nicht zumutbar (vgl. zur Beweislastumkehr Teil C Ziffer 3.4.15.2.1.7 Nr. 1). Unbestritten sind Schneisen im gewachsenen Wald für Windwurf anfällig. Diesem Umstand wird durch die Auflagen ausreichend Rechnung getragen. Hinsichtlich möglicher Windwurfschäden wird im Übrigen auf Teil C Ziffer 3.4.10.3 und die Auflage in Teil A Ziffer 3.3.5 verwiesen. Die entsprechenden Einwendungen werden im Übrigen zurückgewiesen.

#### Zu e) Trassenalternativen

Es kommt letztlich nicht entscheidend darauf an, dass möglicherweise auch eine Trassenwahl in Betracht gekommen wäre, die das Grundeigentum von Einwendern unberührt gelassen hätte. Die Rechtmäßigkeit einer Planungsentscheidung hängt nicht davon ab, ob die Vorhabenträgerin anders hätte planen können. Entscheidend ist vielmehr, ob die rechtlichen Bindungen beachtet sind, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben (BVerwG, Beschluss vom 26.07.1993, Az: 4 A 5/93, Juris).

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten und die von Einwendern vorgebrachten Trassenänderungswünsche ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen dazu unter Teil C Ziffer 3.4.3.1 und auf die Abhandlung bei den jeweiligen Einzeleinwendung unter Teil C Ziffer 3.4.15.2 verwiesen. Im Ergebnis drängt sich keine Trassenführung auf, die eindeutig besser als die nun planfestgestellte Trassenführung ist.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.19 Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit

Vielfach wird die Einwendung erhoben, die Leitung verursache elektromagnetische Felder, die für die Gesundheit schädlich sein könnten. Die Leitung verursache eine Ionisation der Luftmoleküle und damit Luftschadstoffe sowie Koronageräusche und damit Lärm. Dadurch werde das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Der Gesetzgeber hat klare Grenzwerte normiert, bei deren Einhaltung gesundheitliche Schädigungen aus wissenschaftlicher Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Diese Vorgaben binden die Verwaltung und damit auch die Planfeststellungsbehörde. Die einschlägigen Grenzwerte werden bei der Planung deutlich unterschritten (siehe v.a. Teil C Ziffer 3.4.4). Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit können ausgeschlossen werden. Soweit nötig, wurden Auflagen erteilt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.20 Naturschutzgesetze nicht beachtet

Vielfach wird die Einwendung erhoben, der Leitungsbau verletze gesetzliche Regelungen zum Schutz von Natur und Umwelt, insbesondere zum Schutz von gefährdeten Arten.

Die Einhaltung der Normen zum Naturschutz wurde oben betrachtet und ist beim planfestgestellten Vorhaben gegeben (siehe Teil C Ziffer 3.4.7).

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.21 Unabhängige Gutachter

Mehrfach wird die Einwendung erhoben, Gutachten und Beweissicherungsverfahren seien durch einen unabhängigen Gutachter, der ggf. von der Vorhabenträgerin zu bezahlen sei, durchzuführen. Hierzu sei eine Auflage nötig.

Soweit die Forderung nach Beweissicherung für die Bauarbeiten erhoben wurde, wurden dem durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.1 im ausreichenden, aber auch erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Einen Anspruch darauf, dass die Begutachtung durch einen vom Einwender benannten und von der Vorhabenträgerin zu bezahlenden Gutachter erfolgt, der nach der jeweiligen Auffassung unabhängig genug ist, haben die Einwender aber nicht.

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.22 Sinkende Lebens- und Wohnqualität, Ortsbildbeeinträchtigung und beschleunigter negativer demographischer Wandel in der Region

Vielfach wird die Einwendung erhoben, dass die Abwanderung zunehmen und der demographische Wandel verstärkt werde, wenn die Leitung alle ihre negativen Einflüsse entfalte und durch ihr Dasein die schöne Landschaft verunstalte. Die Menschen vor Ort seien durch Straßen, besonders die Bundesautobahn A 73, durch die ICE-Neubaustrecke und durch die bisherigen Energieleitungen schon so belastet, dass die weitere Belastung durch die neue Leitung die Belastungsgrenze überschreiten würde.

Das haben folgende Einwender vorgebracht: P002, P003, P005, P009, P014, P020, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P036, P040.1, P040.2, P043, P050, P052, P054.1, P054.2, P060.1, P060.2, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P068.1, P068.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P075, P082.1, P082.2, P083, P090, P092.1, P092.2, P107.1, P107.2, P108, P125, P129, P132, P154, P162.1, P162.2, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3, sowie die Stadt Rödental.

Das Ortsbild werde beeinträchtigt (Einwender Nrn. P009, P014, P020, P024, P025.1, P025.2, P027, P028, P030.1, P030.2, P031, P036, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P079, P080, P083, P107.1, P107.2, P129, P145.1, P145.2, P149, P154, P157, P172, P174.1, P174.2, P175, P176, P177.1, P177.2, P177.3). Dadurch würden Vereine oder gesellschaftlich engagierte Gruppen (Kirchengemeinde, Feuerwehr, Kindergarten- und Schulinfrastruktur, etc.) leiden.

Letztendlich werde die Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt. Das bringen folgende Einwender vor:

P002, P004, P006, P007, P008, P009, P010.1, P010.2, P011, P012, P013.1, P013.2, P014, P016.1, P016.2, P017, P018.1, P018.2, P020, P021, P023, P024, P025.1, P025.2, P026, P027, P028, P029, P030.1, P030.2, P031, P032, P033.1, P033.2, P035, P036, P037, P039, P040.1, P040.2, P041, P043, P044, P045.1, P045.2, P050, P052, P053, P054.1, P054.2, P057,

P058, P059, P060.1, P060.2, P061, P064, P067.1, P067.2, P067.3, P067.4, P069.1, P069.2, P070.1, P070.2, P072.1, P072.2, P073, P078, P080, P081, P082.1, P082.2, P083, P084, P087.1, P087.2, P088.1, P088.2, P090, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P128, P129, P131, P132, P149, P151, P154, P158.1, P158.2, P158.3, P159.1, P159.2, P162.1, P162.2, P163, P171, P172, P174.1, P174.2, P176, P177.1, P177.2, P177.3, P179, P180, P181, P182, P, P191, P192 sowie die Stadt Rödentel.

Die Einwände können nicht geteilt werden. Hierzu wird auch auf Teil C Ziffer 3.4.13.1 verwiesen.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg vom 28.03.2011 Az: 7 ME 97/10, DVBl 2011, 635). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz vom 24.01.2012, Az: 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25f.). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg vom 17.07.2007, Az: 7 MS 107/07, juris Rn. 16). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG vom 09.04.2003, Az: 9 A 37.02, NVwZ 2003, 1393).

Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG vom 28.03.2007, Az: 9 A 17.06, NuR 2007, 488; BVerwG vom 27.10.1999, Az: 11 A 31.98, NVwZ 2000, 435). Das Vorhaben wird Einflüsse auf den vorgetragenen „dörflichen und städtischen Charakter“ aber allenfalls durch ihre visuellen Aspekte haben. Bestehende dörfliche (Gemeinschafts-)Strukturen und Funktionszusammenhänge werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch den Bau der Freileitung nicht verändert.

Soweit die Einwände auf das Ensemble als „Ortsbild“ zielen, ist dies ein abwägungserheblicher Belang. Bei der Prüfung der Beeinträchtigung eines Ortsbilds ist grundsätzlich auf das Erscheinungsbild eines größeren Bereichs der Gemeinde abzustellen, der über die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB hinausreicht. Dabei muss das Ortsbild eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit und einen besonderen Charakter aufweisen; gemeint ist nicht das Ortsbild, wie es überall anzutreffen sein könnte, es muss vielmehr eine gewisse Eigenheit haben, die dem Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht (vgl. BVerwG vom 11.05.2000, Az: 4 C

14/98, NVwZ 2000, 1169). Da das vorliegende Leitungsvorhaben weit entfernt von zu betrachtenden Ortskernen samt Umfeld, welches ein Ortsbild mit prägt, liegt, muss das Abwägungsgewicht als sehr gering beurteilt werden. Zudem sind ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber notwendiger und kostenbewusster Planungsmaßnahmen durch die Einwender hinzunehmen (BVerwG vom 15.04.1999, Az: 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554).

Einflüsse auf den vorgetragenen „dörflichen Charakter“, insbesondere das sozialen Lebensgefüge, die engagierten Gruppen und Strukturen, die im Hinblick auf die Nachfrage ihr Vorhandensein dauerhaft rechtfertigen (Schule, Feuerwehr, etc.), gehen von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt aus. Allenfalls können wieder nur die visuellen Aspekte herangezogen werden. Bestehende dörfliche (Gemeinschafts-)Strukturen und Funktionszusammenhänge werden durch den Bau der Freileitung nicht verändert.

Im Ergebnis, auch in Zusammenschau mit weiteren Belangen, ist daher die verbleibende geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern und Wohnumfeldern nicht geeignet, die Ziele des Leitungsbaus zu überwiegen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.23 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

Mehrfach wird die Einwendung erhoben (z.B. P037, P054.1, P054.2, P080, P124, P139, P161, P172, P193, P194.1, P194.2, P194.3), die Vorhabenträgerin müsse die Verkehrssicherungspflicht entlang der Leitungstrasse tragen, denn sie sei Veranlasserin des Leitungsbaus und der negativen Auswirkungen, etwa der erhöhten Windwurfgefahr in Schneisen. Es wird auch die Forderung erhoben, die Vorhabenträgerin habe die Haftung für jegliche Umweltschäden aufgrund des Baues und Betriebes der Leitung zu übernehmen.

Soweit Forderungen nach einer Beweislastumkehr erhoben werden, wird dazu auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1.7 Nr. 1 verwiesen.

TenneT TSO GmbH haftet als Betreiberin des Übertragungsnetzes für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch nach § 2 Haftpflichtgesetz. Die Haftung nach § 2 Haftpflichtgesetz ist verschuldensunabhängig.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 49 EnWG zudem gesetzlich verpflichtet, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Diese umfasst auch die Standfestigkeit der Masten, die Reiß-

festigkeit der Leitungen, den Schutz vor Stromschlag und Kurzschluss, die Erdung, die Sicherung der Aufbauten, die regelmäßige Inspektion und die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen Leitungsseil und Gelände bzw. Wald. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 28.10.2014 gegenüber der Planfeststellungsbehörde die bindende Erklärung abgegeben, dass das Vorhaben nach Maßgabe des § 49 EnWG errichtet und betrieben wird. Der Planfeststellungsbehörde sieht daher keine vorgetragenen oder offensichtlichen Anhaltspunkte, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht aufkommen lassen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht jedoch nur soweit, soweit die Leitung und deren Betrieb betroffen sind. Die Verkehrssicherungspflicht für andere Umstände, etwa für Bäume entlang der Strecke, bleibt sachgerecht beim jeweiligen Grundeigentümer. Damit hat jeder für das Seine Sorge zu Tragen und andere vor Schaden, der aus ihm gehörenden Sachen erwachsen kann, zu bewahren.

Darüber hinaus besteht kein öffentlich-rechtliches Regelungsbedürfnis, so dass es bei der Abschichtung der Einflussphären und damit der Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht verbleibt. Privatrechtlich geschlossene Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.24 Gesteigerte Unfallgefahr, Betriebssicherheit

Mehrfach wird die Einwendung erhoben (Einwender Nrn. P037, P054.1, P054.2, P080, P124, P139, P161, P172, P193, P194.1, P194.2, P194.3), eine mit dem Vorhaben verbundene Erhöhung der Unfallgefahr werde in Bezug auf Menschen und Sachwerte nicht ausreichend berücksichtigt. An den Waldschneisen würde durch den Aufriss des natürlichen, angepassten Waldaufwuchses die Gefahr von umfallenden Bäumen entstehen. Waldbesitzer hätten bislang den Wald gesichert aufwachsen lassen. Eine Schneise, verursacht durch das Vorhaben, steigere die Unfallgefahr. Dieses Risiko sei von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzliche Pflicht, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 EnWG). Mit Schreiben vom 28.10.2014 hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben wird.



Die Leitung wird entsprechend den betriebsrechtlichen Vorgaben und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) betrieben werden. Die Betriebsgefahr der Leitung ist damit auf das allgemeine, dem Leben immanente Risiko beschränkt. Weitere Absicherungen erscheinen nicht erforderlich, zumal die Leitung prinzipiell einen großen Abstand zu Siedlungsgebieten einhält und zu Verkehrswegen (Straße und Schiene) auf der Grundlage spezieller Regelungen grundsätzlich Mindestabstände eingehalten werden müssen und für die Kreuzung spezifische Sicherheitsregeln gelten.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die Einwander Nr. P037 und P124 machen zudem eine Gefährdung von Personen, z.B. Landwirten, durch im Winter von der Leitung herabfallende Eiszapfen geltend. In einzelnen Fällen kann es durchaus zu Eisabwurf an Freileitungen kommen. Jedoch tritt dieser Fall sehr selten und im geringen Umfang auf und stellt somit keine allgemeine Gefahr dar. Grundsätzlich kann es bei bestimmten, äußerst seltenen Witterungsverhältnissen und gleichzeitig sehr geringem Betriebsstrom zu einem Eisansatz an der Leitung kommen. Das Herabfallen von Eisbruchstücken ist dann nicht vollständig vermeidbar. Allerdings ist bei solchen extremen Wettersituationen anzunehmen, dass sich kaum Personen im Bereich der Leitung aufhalten. Insbesondere Landwirte dürften bei starkem Frost wohl ihre landwirtschaftlichen Flächen nicht bearbeiten. Es ergäbe sich insoweit aber auch keine wesentliche Veränderungen gegenüber der 110 kV-Bestandsleitung. Zudem ist trotz des jahrzehntelangen Betriebs von Höchstspannungsleitungen in Deutschland offensichtlich keine allgemeine Gefahr durch solche Phänomene feststellbar. Hinzu kommt, dass die Leitung in keinem klimatisch extremen Gebiet verläuft.

Sofern Gefahren durch Stürme und Blitzschlag oder aufgrund außergewöhnlicher Starkwindereignisse befürchtet werden, wird auf die Anforderungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verwiesen, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das hat die Vorhabenträgerin bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Statik der Freileitung so ausgelegt ist, dass die zu erwartenden Wetterextrem-situationen von der Freileitung bewältigt werden. Nach eigenen Kenntnissen der Planfeststellungsbehörde aus ihrem Bereich haben die Übertragungsnetzbetreiber bereits damit begonnen, Bestandsleitungen unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse über solche Belastungen zu verstärken ("Eislastertüchtigungen"). Es ist daher davon auszugehen, dass beim Neubau von Leitungen entsprechende Sicherheitsreserven eingeplant werden. Im Übrigen liegt es im eigenen Interesse der Netzbetreiber, zur Wahrung der sicheren Stromversorgung das Risiko von Leitungsschäden zu minimieren.

Im Ergebnis werden hierdurch keine Risiken geschaffen, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgehen und als unzumutbar einzustufen wären.

Einwendungen zur Gefährdung wegen Eisabwurf oder Sturmgefährdungen werden daher zurückgewiesen.

Bezüglich der Schneisen im Wald wird auf Teil C Ziffer 3.4.10.3 und die Auflagen Teil A Ziffer 3.3.4 und 3.3.5 verwiesen. Durch die Gestaltung der Waldinnenränder ist sichergestellt, dass in der Waldschneise kein erhöhtes Risiko durch umstürzende Bäume zu erwarten ist. Außerdem wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Schneisenpflege aus eigenem Interesse darauf achten, dass umsturzgefährdete Bäume regelmäßig beseitigt werden.

#### 3.4.15.1.25 Grunddienstbarkeiten

Eine Reihe von Einwendern (P066, P133, P135, P136, P137, P138, P139, P148, P149, P159.1, P159.2, P161, P165.1, P165.2, P164, P166, P170, P171, P172, P178, P194.1, P194.2, P194.3) fordern neben dem Bayerischen Bauernverband, dass die Belastung der Grundstücke durch einen Grundbucheintrag nach dem Grundsatz des mildesten Mittels auf das Mindestmaß zu beschränken sei. Im Rahmen des Grundbuchbeschriebs bzw. der Dienstbarkeitsbestellung müsse die vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen, insbesondere der Mastfundamente bei Nutzungsaufgabe der Leitung festgelegt werden und sei eine exakte Beschreibung der zu installierenden Leitungen (Anzahl und Art der Stromkreise, Leiter, Phasen, Blitzschutzseil, Steuerkabel etc.) vorzunehmen. Die Eintragung und spätere Löschung bei Nutzungsaufgabe habe auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen. Eine exakte Trennung der Berechtigungen für 110 kV- und 380 kV-Leitungen und die Eintragung gesonderter Dienstbarkeiten bei mehreren Berechtigten müsse erfolgen. Die Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten der Vorhabenträgerin müsse sichergestellt sein.

Fragen des Umfangs der dinglichen Sicherung sind nicht Gegenstand des vorliegenden energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, sondern einem ggf. nachfolgenden Enteignungsverfahren nach BayEG vorbehalten. Allerdings hat die Vorhabenträgerin zugesagt, diese Forderungen zum Eintrag der Grunddienstbarkeiten zu berücksichtigen (vgl. Zusage Teil A Ziffer 3.11.1.2). Insofern wurden die Forderungen der Einwender erfüllt und es entfällt damit das Bedürfnis für eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss.

Das in den Planunterlagen vorgelegte Dienstbarkeitsmuster genügt den rechtlichen Anforderungen an eine faire und hinreichend konkretisierte Regelung. Privatrechtlich steht es den Beteiligten frei, andere Regelungen zu finden. Entgegen der Ansicht der Einwender muss eine weitergehende Festlegung der genauen Modalitäten dieser Dienstbarkeit nicht im Planfeststellungsbeschluss erfolgen, sondern kann einer Einigung der Beteiligten bzw. dem nach-

folgenden Enteignungsverfahren überlassen werden (vgl. BVerwG 22 A 09.40057, BVerwG vom 28.2.1996 NuR 1996, 520 und vom 19.12.2007 BVerwGE 130, 138; VGH BW vom 10.6.1998 a.a.O.).

Im Übrigen ist die exakte technische Ausführung des Vorhabens durch die festgestellten technischen Planunterlagen exakt für jedes Grundstück beschrieben. Soweit Grundstücksflächen zeitweise oder dauerhaft in Anspruch genommen werden, kann dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis ersehen werden. Der Inhalt der Grunddienstbarkeit ist unter Angabe der Quadratmeterzahl näher beschrieben und aus den Lageplänen sind die räumlichen Bereiche zu ersehen. Die Eigentumseinschränkung ist hinreichend bestimmt.

#### 3.4.15.1.26 Rückbauverpflichtung

Einige Einwender (Einwender Nrn. P014, P021, P026, P027, P054.1, P054.2) verlangen einen zukünftig vollständigen Rückbau der Neubautrasse und aller Masten, wenn die Leitung nicht mehr benötigt und genutzt wird.

Den Einwendungen wird durch die entsprechende Auflage in Teil A Ziffer 3.11.1.4 entsprochen.

#### 3.4.15.1.27 Antrag auf Verfahrenseinstellung und neue öffentliche Planauslegung

Eine Rechtsanwaltskanzlei (Einwender Nr. M128) beantragte insbesondere auch für ihre Mandanten, Stadt Rödentel und Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, mit den Schreiben vom 01.08.2014 und 21.10.2014 ebenso wie auch die Gemeinde Dörfles Esbach das Verfahren einzustellen und die kompletten Planunterlagen einschließlich aller Planänderungen nochmals öffentlich auszulegen, da die zahlreichen und umfangreichen Planänderungen das Verfahren für die betroffenen Grundeigentümer und Kommunen unüberschaubar und nicht mehr transparent machen würden.

Es ist zwar richtig, dass formal viele Planunterlagen von Änderungen betroffen sind. Inhaltlich sind die Änderungen aber häufig eher marginaler und keinesfalls grundsätzlicher Art. Die Änderungen waren erforderlich, weil bei der Detailplanung vielfach zuungunsten der Grundeigentümer abweichende Flächeninanspruchnahmen von Grundstücken für Maststandortflächen, Zuwegungen, Baustellenflächen etc. berechnet wurden. Zudem wurden als Ergebnis des Anhörungsverfahrens einige Masten um einige Meter verschoben und eine neue Planvariante C2 mit einer Verschiebung des Mastes 124 um etwa 250 m

eingeführt. Schließlich wurden die umweltfachlichen Unterlagen an diese Änderungen angepasst und im Detail ergänzt, ohne dass sich das jeweilige Ergebnis der umweltfachlichen Unterlagen geändert hätte. Das Gesamtvorhaben wird durch diese Änderungen in seinem Gesamtkonzept nicht berührt, da es nach Art, Größe, Gegenstand und Betriebsweise nicht wesentlich geändert wird oder anders ist. Es wahrt auch nach den Planänderungen seine ursprüngliche Identität, da kein völlig anderes oder neues Vorhaben nach Planänderung entsteht. Das kann unschwer an Hand eines Vergleichs der jeweiligen Übersichtslagepläne vor und nach der Planänderung überprüft werden (vgl. Planunterlage 3.1, Blatt 1 und 2).

Die lediglich kleinräumigen Änderungen und insbesondere die vielen korrigierten Flächenberechnungen wurden allen Betroffenen, die erstmals oder stärker als bisher von der Planänderung berührt sind, in einem aufwändigen Beteiligungsverfahren unter Übersendung der einschlägigen Planunterlagen gemäß Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich dazu innerhalb von zwei Wochen zu äußern. Soweit in den Deckblättern belastende Maßnahmen nicht mehr enthalten sind, war eine Beteiligung nicht erforderlich, da insoweit eine Verbesserung der Betroffenheiten eingetreten ist.

Durch die Übersendung der einschlägigen Planunterlagen frei Haus an die Betroffenen, deren Kreis bekannt war, haben diese vollständige Einsicht in die sie betreffende jeweilige Planänderung erhalten, so dass gerade vollständige Transparenz für die Betroffenen geschaffen wurde. Insofern stellt sich für die Betroffenen die Situation sogar günstiger dar, als wenn die Planunterlagen öffentlich nur während der Dienststunden bei den Gemeinden eingesehen werden können. Alle Gemeinden wurden ebenfalls durch Übersendung der Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Äußerung eingebunden und umfassend – wohl über das rechtlich erforderliche Maß hinaus - informiert.

Zudem wurde die Änderung der umweltfachlichen Unterlagen den anerkannten Vereinigungen und den einschlägigen Trägern öffentlicher Belange, unabhängig vom Vorliegen einer Rechtspflicht, vorgelegt und ihnen Gelegenheit gegeben, ihren Sachverstand zur Ergänzung und Anpassung der Unterlagen einzubringen.

Die Anträge werden daher abgelehnt.

#### 3.4.15.1.28 Mastverschiebungswünsche an die Grundstücksgrenzen

Einige Einwender (z.B. P093, P096, P123, P124, P126, P193) verlangen, dass Maste unmittelbar an die Grundstücksgrenze verschoben werden sollen.

Die Planung von Maststandorten an einer Flurstücksgrenze unterliegt technischen Anforderungen, die zu beachten sind.

Die Maste der Freileitung haben an der Basis Schrägfüße als Masteckstiele. Der Abstand der äußersten Mastbauteile, das sind die runden Betonköpfe dieser Masteckstiele, von der Flurstücksgrenze muss ca. 5 m betragen. Dieser Abstand von 5 m zur Flurstücksgrenze muss eingehalten werden, damit die nicht sichtbaren unterirdischen Fundamenteile und Erdungsbauteile des Mastes nicht auf die Nachbarflurstücke ragen und diese nicht von der Mastgründung betroffen sind. Im Planungszeitraum der Mastausteilung sind i.d.R. noch keine detaillierten Gründungsarten der Maste bekannt. Diese werden erst im Rahmen der Ausführungsplanung nach der Baugrunduntersuchung bestimmt. Die Planunterlagen gehen daher von der regelmäßig üblichen Plattengründung aus, bei der die unterirdische Betonplatte des Mastfundaments 2-3 m über den oberirdischen Betonköpfen seitlich hinausragt. Um diese Betonplatte werden dann noch in ca. 1 m Abstand Band- und Tiefenerder verlegt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Baugrube für den benötigten Arbeitsraum noch größer ausgelegt werden muss, als es sich nach diesen Abmessungen ergibt. Aus diesen Gründen ist ein weiteres Verschieben der Maste (eigentlich der Mastfüße) unmittelbar an eine Grundstücksgrenze nicht möglich.

Diesbezügliche Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.1.29 Nutzung von Waldschneisen

Einige Einwender (z.B. P048, P049, P098, P160, P194.1, P194.2, P194.3) bemängeln, dass sie ihre Grundstücke in ausgewiesenen Waldschneisen, die mit einem Schutzstreifen versehen sind, nicht mehr nutzen könnten. So wird beispielsweise befürchtet, dass in den Schneisen und unter der Leitung keine Christbaumkulturen mehr angepflanzt werden dürften.

Es sind hinsichtlich der künftigen Nutzung von Waldschneisen grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden: Nutzung der Waldschneise als Kompensationsfläche oder (nur) die Ausweisung eines dinglich gesicherten Schutzbereichs in der Waldschneise (vgl. Unterlage 1 Deckblatt Erläuterungsbericht S. 56ff).

Nach der Planung sind Waldschneisen i.d.R. als Kompensationsflächen vorgesehen. Eine anderweitige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung scheidet daher auf diesen Kompensationsflächen aus. Eine Nutzung der Maßnahmenflächen ist nur in dem Umfang möglich, wie es dem Zweck der Maßnahme entspricht. So kann z.B. das Mähgut genutzt werden, das auf den Magerrasenflächen anfällt.

Im Anhörungsverfahren haben einige Eigentümer geltend gemacht, dass ihre Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Planänderung den Einwendungen Rechnung getragen und auf die Durchführung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme verzichtet. Insofern können diese Schneisenflächen in gewissem Umfang anderweitig genutzt werden. Die einzige Restriktion von Seiten der Vorhabenträgerin besteht in einer Begrenzung der Aufwuchshöhe von Gehölzen in dieser Waldschneise im Schutzbereich der Leitung. Die Vorhabenträgerin ist bereit, sich mit den Eigentümern über die künftige Nutzung von Waldschneisen im Schutzbereich der Leitung abzustimmen (vgl. Zusage Teil A Ziffer 3.11.2.6).

Die Kompensationsmaßnahmen, die nun nicht mehr ausgeführt werden, umfassten eine Fläche von 2,1 ha. Zieht man davon die Fläche von 0,2 ha für den Aufbau eines neuen Waldrandes zum Schutz der Ränder der Waldschneisen (z.B. vor Windwurf) ab, so verbleiben nun Flächen von 1,9 ha für wald- und forstwirtschaftliche Nutzung durch den Eigentümer. Allerdings sind hier die Wuchshöhenbeschränkungen für die Bäume und Gehölze zum Schutz der Leitung zu beachten.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin bestehen gegen Kurzumtriebskulturen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 BayWaldG oder z.B. auch Christbaumkulturen in der Leitungsschneise in der Regel keine Bedenken, sofern diese die maximale Wuchshöhe von 3,50 m nicht überschreiten. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Wuchshöhen in Absprache mit der Vorhabenträgerin zugelassen werden. Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage in der Leitungsschneise und die Einzelheiten der Nutzung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

#### 3.4.15.2 Einzeleinwendungen

##### 3.4.15.2.1 Sammeleinwendung Nr. M128 einer Rechtsanwaltskanzlei für ihre Mandanten

Die Einwender P021, P022, P027, P037, P039, P091, P092.1, P092.2, P093, P094, P095, P096, P097, P098, P099, P100, P101, P102, P103, P104, P105, P106, P107.1, P107.2, P108, P109, P110, P111, P112, P113, P114, P115.1, P115.2, P116, P117, P118, P119, P120, P121, P122, P123, P124, P125, P126, P127, P179, P180, P181, P182 sowie die Stadt Rödental, die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und der Markt Marktgraitz erheben mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.10.2013 gleichlautende Einwendungen und stellen eine Vielzahl von Anträgen („Einwendungen des allgemeinen Teils des Schriftsatzes“). Diese werden nachfolgend behandelt. Im Übrigen haben auch weitere, nicht anwaltlich vertretene, Einwender diese Forderungen erhoben.

Die anwaltlich vertretenen Einwender lehnen das Vorhaben (auch) aus den nachfolgenden Gründen ab:

#### 3.4.15.2.1.1 Die Planrechtfertigung fehle:

Wissenschaftliche Gutachten, die bereits im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Vieselbach-Altenfeld (2009) vorgetragen seien, würden die Erforderlichkeit verneinen. So seien „soziale und externe Kosten“, nicht angesetzt. Auch der Lastfluss sei nicht hinreichend belegt, so dass die Notwendigkeit in technisch-physikalischer Hinsicht zu verneinen sei.

Alternativen der Netzoptimierung, insbesondere durch Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen und Freileitungsmonitoring, seien besser geeignete Instrumente, die das gleiche Ziel erreichen könnten.

Die in den Planunterlagen genannte Begründung zur Erhöhung der Transportkapazitäten, vor allem für Windstrom aus nördlichen Bundesländern nach Bayern, trage nicht. Ein Gutachten (Jarass, "Netzausbau für erneuerbare Energien erforderlich oder für unnötige Kohlestromeinspeisung?" vom 16.07.2013) formuliere als Fazit: „Der durch den Bundesbedarfsplan vorgesehene Netzausbau ist ganz überwiegend für die gesicherte Einspeisung von Kohlekraftwerken erforderlich. Die geplante 380 kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld-Redwitz ist nicht für die Übertragung von ostdeutschem Windstrom nach Süddeutschland erforderlich, sondern von Braunkohlestrom zeitgleich zu Starkwindeinspeisung.“ Zu diesem Ergebnis komme man, da 2012 die Spitzentransportkapazität der 380 kV-Leitung Remptendorf – Redwitz nur stundenweise bei max. 56 %, i. Ü. zwischen 20 % und 50 % gelegen habe. Die regelmäßige Fortschreibung der Bedarfsplanung durch die Bundesnetzagentur lasse aus Sicht der Einwender einen reduzierten Netzbedarf erwarten.

Eine Aussetzung des Verfahrens zum Abwarten neuer Bedarfsberechnungen werde beantragt.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C Ziffer 3.2 zurückgewiesen und der Antrag abgelehnt.

#### 3.4.15.2.1.2 Die menschliche Gesundheit werde nicht genügend geschützt:

Die vom Strom erzeugten [elektro]magnetischen Felder seien gesundheitsschädlich. Eine wissenschaftliche Studie der Universität Bern führe den Nachweis des Zusammenhangs zwischen magnetischen Feldern von Hochspannungsleitungen und neurodegenerativen Erkrankungen wie Alzheimer (Huss A., Spoerri A., Egger M., Rösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longitudinal study of the Swiss population. American Journal of Epidemiology). Eine wissenschaftliche Studie der Universität Oxford führte zu dem Ergebnis, dass bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Hochspan-

nungsleitungen leben, vor allem bei Kindern, ein möglicherweise erhöhtes Risiko, an Leukämie zu erkranken, gegeben sei [Anmerkung: Als Quelle wird ein nicht nachvollziehbarer Internetlink angegeben.]. Eine Studie der Michigan State University zeige, dass elektromagnetische Felder offensichtlich einen Einfluss auf die Entwicklung menschlicher Zellen hätten und deren Reifungsprozess beeinflussten. Die Planunterlagen würden diese Risiken nicht behandeln. Eine bloße Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV genüge dem Anspruch auf Schutz der menschlichen Gesundheit nicht. Die Risiken würden in anderen Staaten (Schweiz, Schweden, Japan) anders eingestuft, so dass dort niedrigere Grenzwerte gelten würden.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind deutlich eingehalten. Daher besteht kein Anlass, noch weiter auf Verringerungen der Abstände mittels Auflagen hinzuwirken, als dies durch die gewählten großen Abstände ohnehin der Fall ist. Insoweit wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.1.3 Der Schutz von Natur und Landschaft sei nicht gewährleistet:

Das Vorhaben würde mehrere Naturschutzgebiete (Naturschutzgebiet) durchschneiden. In den Verordnungen zu diesen Naturschutzgebieten seien Handlungen, die zu einer Schädigung oder Veränderungen führen würden, verboten; diese Verbote würden sich auch aus Art. 7 BayNatSchG ergeben. Lebensräume für Tiere und Pflanzen würden zerstört. Eine Kompensation durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werde schon quantitativ nicht möglich sein.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C Ziffer 3.4.7 zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.1.4 Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung würden nicht beachtet werden:

Das Vorhaben werde der Anforderung nach einer Bündelung linearer Infrastruktureinrichtungen nicht gerecht.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C Ziffer 3.4.2 zurückgewiesen.



## 3.4.15.2.1.5 Die Landwirtschaft werde nicht genügend geschützt:

Das Vorhaben beeinträchtigt Land- und Forstwirte.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C Ziffern 3.4.10 und 3.4.12 zurückgewiesen.

## 3.4.15.2.1.6 Das Eigentum werde nicht ausreichend geschützt:

Das Vorhaben beeinträchtigt durch Entziehung oder Leitungs- und Masterrechtsrechte das Grundeigentum und den Wert von Immobilien sowie eingerichteter und ausgeübter Betriebe.

Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C Ziffern 3.4.13.1, 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 zurückgewiesen.

## 3.4.15.2.1.7 Anträge und Forderungen

Für den Fall, dass das Vorhaben doch genehmigt werden sollte, werden für die anwaltlich vertretenen Einwender hilfsweise (und von weiteren Einwendern teilweise auch unmittelbar) folgende Anträge und Forderungen gestellt:

- 1) Die Vorhabenträgerin müsse mit den Betroffenen den Zustand von Flächen, die für die Bauarbeiten benötigt würden, vor den Bauarbeiten und nachher durch eine Beweissicherung auf ihre Kosten gutachterlich dokumentieren. Bleibt später strittig, ob das Vorhaben ursächlich für Schäden sein konnte, so müsse die Vorhabenträgerin die Beweislast tragen.

Der Forderung nach Beweissicherung von Flächen, die für die Bauarbeiten benötigt würden, wird durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.1 Rechnung getragen. Eine weitergehende Dokumentation aller betroffenen Flächen und eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin ist hingegen unverhältnismäßig und nicht notwendig. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist - auch in der stetigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts -, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993, Aktenzeichen: 7 B 190/93, m.w.N.; NJW 1994, 468). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Plan-

feststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstückes kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Auf die insoweit günstigere Sonderregelung für Windwurfschäden an neu errichteten Waldschneisen (vgl. Teil A Ziffer 3.3.5) wird hingewiesen. Es steht den Betroffenen zudem frei, durch Zeugen und eigene Fotoaufnahmen, eine subjektiv für erforderlich erachtete Dokumentation zu erstellen.

Die Forderungen zum Beweissicherungsverfahren und zur Beweislastumkehr werden zurückgewiesen, soweit sie über die in den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen hinausgehen.

- 2) Die Vorhabenträgerin müsse in Anspruch genommene Flächen unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß und in Absprache mit den Betroffenen rekultivieren und wieder herstellen.

Die Forderung nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung der Grundstücke wird durch die Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.3 erfüllt.

- 3) Der Abtrag von Oberboden und der Humusauftrag dürften nur bei geeigneter, regelmäßig trockener Witterung erfolgen.

Eine witterungsbestimmte Bauvorgabe ist nicht notwendig. Werden Arbeiten unter schwierigen äußeren Bedingungen durchgeführt, wird die Vorhabenträgerin schon aus Eigeninteresse (Abwägung Kosten-Nutzen) Schutzmaßnahmen ergreifen, da sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet ist (vgl. Teil A Ziffer 3.2.3). Zudem ist der Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.4 hier eine

besondere Sorgfaltspflicht aufgegeben worden. Eine weitergehende Absicherung ist unter Berücksichtigung der Rekultivierungsverpflichtung nicht erforderlich.

- 4) Ober- und Unterboden sind getrennt zwischen zu lagern. Eine Vermischung mit Fremdstoffen ist zu verhindern. Eine Verunkrautung von Humus, der zum Wiedereinbau vorgesehen ist, ist zu verhindern.

Ober- und Unterboden sind getrennt zwischen zu lagern (vgl. Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.4). Eine Verunkrautung von Humus ist angesichts der kurzen Bauzeiten und der erforderlichen Bodenumlagerungen regelmäßig nicht zu befürchten. Zudem wird zur Herstellung der Baugrube für die Mastfundamente der Oberboden getrennt vom Mineralboden abgelagert und mit einer geeigneten Plane abgedeckt (Zusage Teil A Ziffer 3.11.2.8). Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden und anderen Fremdstoffen sowie die Unkrautbildung werden dadurch vermieden.

- 5) Zuwegungen in Form von provisorischen Baustraßen sind ausreichend für den rückstandslosen Rückbau abzusichern.

Der Forderung wird durch die in der Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.3 angeordneten ordnungsgemäßen Rekultivierung der Grundstücke Rechnung getragen.

- 6) Arbeiten auf vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen dürften nur bei geeigneter Witterung unter Beachtung der Belange der Eigentümer und Nutzer erfolgen. Soweit Pächter oder Eigentümer unter Angabe von Gründen die Einstellung der Arbeiten verlangen würden, müsse ein unabhängiger Sachverständiger über die Fortführung der Arbeiten entscheiden.

Eine solche Auflage ist nicht erforderlich. Da Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt werden, reduzieren sich durch die Verlegung der Platten der Flurschaden und die Bodenverdichtung. Die zudem festgesetzten Schutzauflagen zum Bodenschutz (Teil A Ziffer 3.2.4) und zur ordnungsgemäßen Rekultivierung der Grundstücke (Teil A Ziffer 3.2.3) sind ausreichend, die Belange der Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen.

- 7) Würden auf Flächen, die vorübergehend als Bauflächen genutzt wurden, nach Abschluss der Arbeiten Schäden auftreten, etwa Vernässungen, ungenügender oder nicht ordnungsgemäßer Bodenauftrag, Verdichtungen, müsse die Vorhabenträgerin diese auf ihre Kosten beseitigen.

Durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.3 wird die Vorhabenträgerin antragsgemäß verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Baugrundstücks wieder herzustellen. Die Vorhabenträgerin haftet im Übrigen gesetzlich für evtl. Schäden.

- 8) Soweit während der Bauzeit das Wegenetz in Anspruch genommen werde, sei die Benutzung auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Mit den Unterhaltsverpflichteten / Straßenbulasträgern sei vorab einvernehmlich zu klären, welche Wege für welchen Zeitraum von Baufahrzeugen in Anspruch genommen werden dürften. Alle von Baumaschinen und Baufahrzeugen genutzten landwirtschaftlichen Wege seien nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wiederherzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten. Bei nicht ordnungsgemäßer Wiederherstellung oder bei Schäden habe die Vorhabenträgerin die Kosten zu tragen. Der Zustand vor und nach den Bauarbeiten sei zur Beweissicherung gutachterlich zu dokumentieren.

Die nötigen und erforderlichen Auflagen sind erteilt (Vgl. Teil A Ziffern 3.2.1, 3.2.3, 3.2.6 und 3.5.8), da auch das Wegenetz als für die Maßnahme in Anspruch genommene Flächen von den Schutzauflagen für Grundinanspruchnahmen erfasst sind, sofern die Benutzung nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgt. Die für das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan (Deckblatt Unterlage 3.3 Blatt 1 und 2, Übersichtsplan Wegenutzung) festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, die für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche Gestattung freihändig von Wegegenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Soweit die Forderung darüber hinausgeht, wird sie zurückgewiesen.

- 9) Die ordnungsgemäße Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke (einschließlich der Restflächen) sei während der Bauzeit uneingeschränkt sicherzustellen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sei der Bewirtschafter zu entschädigen.

Die Forderung wurde weitgehend durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.6 berücksichtigt. Darüber hinaus bringen Bauarbeiten naturgemäß Einschränkungen für die betroffenen Grundstücke mit sich. Aufgrund der kleinräumigen, meist kurzzeitigen Arbeiten ist eine vorübergehende Be-

einträchtigung der Bewirtschaftbarkeit und Erreichbarkeit hinzunehmen. Die Aussetzung der Arbeiten würde, zusammen mit anderen Baustellen-aussetzungen (Fruchtfolge, naturschutzfachliche Bauzeitbeschränkungen) die Bauarbeiten bis zum Erliegen behindern können. Der Forderung wird daher nicht entsprochen, soweit sie über die vorstehende Nebenbestimmung hinausgeht.

- 10) Es sei sicher zu stellen, dass bestehende Drainagen und Entwässerungsanlagen während der Bauzeit und auf Dauer funktionsfähig blieben. Soweit eine Anpassung erforderlich werde, müsse diese vor der Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgen: die Lagepläne der Änderungen seien den Betroffenen auszuhändigen. Die Wiederherstellung von durch die Bauarbeiten beschädigten Drainagen sei durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Die Kosten für Schäden und Gutachter habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Forderung wird größtenteils durch die Auflage Teil A Ziffer 3.2.7 und zur Regelung des Beweissicherungsverfahrens (Teil A Ziffer 3.2.1) erfüllt. Soweit die Forderung zu Drainagen und Entwässerungsanlagen darüber hinausgeht, ist sie angesichts der relativ kurzen Bauzeiten nicht erforderlich.

- 11) Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen habe die Vorhabenträgerin einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden Problemen entscheidungsbefugt abhelfen könne.

Die Auflage Teil A Ziffer 3.2.2 erfüllt diese Forderung.

- 12) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen in Waldbereichen sei der forstliche Bestand durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzunehmen und zu bewerten. Die Kosten habe die Vorhabenträgerin zu tragen.

Der Holzbestand ist vor Beginn der Arbeiten im Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Insoweit ist eine als ausreichend erachtete Auflage (Teil A Ziffer 3.2.1) erteilt.

- 13) Für den Fall von Windwurfschäden an den Schneisenrändern habe die Vorhabenträgerin Entschädigung zu leisten, es sei denn, sie könne beweisen, dass ihr planfestgestelltes Vorhaben nicht ursächlich für den Schaden wäre. Auf Verlangen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer seien durch die Vorhabenträgerin vorbeugende Unterpflanzungen vorzunehmen.

Hinsichtlich möglicher Windwurfschäden wird auf Teil C Ziffer 3.4.10.3 und die Auflagen in Teil A Ziffern 3.3.8 und 3.3.9 verwiesen.

- 14) Die Schneisen- oder Trassenpflege, etwa die Kürzung von Pflanzen im Schutzstreifen, sei von der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Dritten vorzunehmen. Die Eigentümer seien von den Arbeiten vorab zu informieren.

Für die künftige Unterhaltung und die Übernahme der Kosten für die Waldschneisen- oder Trassenpflege nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ist ausschließlich die TenneT TSO GmbH als originäre Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses und durch den Planfeststellungsbeschluss Verpflichtete zuständig. Bei festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt zudem § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, dass der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung dieser Flächen verantwortlich ist.

Die Information der Grundeigentümer und Bewirtschafter von Arbeiten zur Trassenpflege wird durch die Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.1.1 sichergestellt.

- 15) Im Rahmen des Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz seien alle Mastfundamente vollständig zu beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde hält einen restlosen Rückbau der Mastfundamente der 110 kV-Bestandsleitung für unverhältnismäßig, da nicht erforderlich. Nach der Auflage Teil A Ziffer 3.3.4 sind die Fundamente der Masten bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter die Geländeoberkante zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung des Pflanzenbewuchses über den Fundamentresten ist unwahrscheinlich, da in dieser Tiefe kein vorwiegend durchwurzelter Oberboden (Humus) mehr vorhanden ist und nur wenige Pflanzen überhaupt so tief wurzeln.

Zudem hat die Vorhabenträgerin für den Fall, dass es dennoch zu einer Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch die verbleibenden Fundamentreste kommt, eine verbindliche Zusage gegeben. Sollte es dem-

nach bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die TenneT TSO GmbH alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die TenneT TSO GmbH wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.11.1.3).

Die Forderung wurde somit weitgehend berücksichtigt.

- 16) Im Rahmen des Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz müssten bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahme, der Erreichbarkeit der Fläche, der Beeinträchtigung von Drainagen und der Bauausführung die vorstehenden gemachten Einwendungen und Anträge ebenfalls berücksichtigt werden.

Soweit im Rahmen des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz die Erreichbarkeit, Drainagen, Bauausführung nicht speziell geregelt ist, gelten die Auflagen für den Neubau auch für den Rückbau, da Neubau und Rückbau das einheitliche und planfestgestellte Vorhaben darstellen. Auf die vorstehenden Nrn. wird insoweit verwiesen.

- 17) Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauarbeiten Grenzsteine oder Grenzzeichen beseitigt oder beschädigt werden sollten, seien diese auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen. Soweit Anträge zu stellen seien, habe dies auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen, soweit die Vorhabenträgerin selbst Anträge zu stellen habe, müsse sie dazu verpflichtet werden.

Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu veranlassen (Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.8). Damit wird die Vorhabenträgerin im Bedarfsfall zum aktiven Veranlassen der Neuvermessung verpflichtet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 919 BGB i.V.m. den Schadenersatzansprüchen gegen die Verursacherin).

Der Forderung wird damit entsprochen.

- 18) Ein Erörterungstermin solle stattfinden, zu dem auch Gutachter, etwa Herr Prof. Jarass, zu laden seien.

Bei diesem Vorhaben findet aufgrund gesetzlicher Regelung kein Erörterungstermin statt – die nicht präkludierten Einwendungen und Stellungnahmen sind jedoch schriftlich ins Verfahren eingeführt worden und werden hier auch bewertet. Auf die ausführliche Darstellung dazu wird unter Zurückweisung der Forderung auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.13 verwiesen.

- 19) Es wird beantragt, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen, bis die Ergebnisse der Ende August 2013 von der Bundesnetzagentur den Übertragungsnetzbetreibern aufgetragenen Untersuchungen zu den (von Prof. Jarass seit Jahren vorgeschlagenen) dynamischen Begrenzungen von Windspitzen vorliegen. Außerdem wird beantragt, den Planfeststellungsantrag zurückzuweisen.

Die Anträge werden abgelehnt (vgl. Teil A Ziffer 5), da die gesetzliche Bedarfsfeststellung für die Leitung unverändert gilt (vgl. Teil A Ziffer 3.2).

Die vorstehenden Anträge und Forderungen unter Nr. 1 bis 19 werden abgelehnt (vgl. Teil A Ziffer 5), soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.2 Einwendung Nr. P012

Die einwendende Firma ist unmittelbar von der geplanten 380kV Trasse betroffen. Der Hersteller von Polstergestellen wurde 1930 in der Ortsmitte von Großgarnstadt gegründet. Im Jahr 1994 wurde ein Firmenneubau am Ortseingang von Großgarnstadt errichtet, da es im Ortskern immer mehr zu Platzproblemen kam. In einem Teil der oberen Räume befindet sich eine kleine Hausmeisterwohnung. Durch die stetige Nachfrage und Wachstum in der Polstermöbelbranche folgte 2007 ein Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Eine weitere Lagerhalle und der Ausbau der Verladerampen befinden sich zu Zeit im Bau. Der Einwender befürchtet eine Einschränkung bei der künftigen Erweiterung seines Betriebsgeländes, einen Wertverlust seiner Immobilie, Gesundheitsschädigungen bei den Mitarbeitern und daraus resultierende Fehlzeiten und geringere Arbeitsleistungen, die die Existenz des Betriebes bedrohen könnten. Die Mitarbeiter sind während der Arbeit, aber auch während der Pausen und bei der An- und Abfahrt zum Betrieb den Leitungen ausgesetzt, der Hausmeister sogar durch-



gehend. Konkret befürchtet werden die Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier hinsichtlich z.B. Krebsgefahr, Feinstaub der mit dem betrieblich bedingten Holzstaub kumuliert, mögliche Erblindungen, Herzflattern, Bienen produzieren keinen oder weniger Honig. Weitere Probleme im Betriebsablauf werden in der elektromagnetischen Strahlung („Stromschwankungen“) hinsichtlich eines Ausfalls und Störungen der empfindlichen CNC-Maschinen sowie der Betriebs-EDV gesehen.

Bezüglich des Wertverlustes der Immobilie auch im Fall eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes wird auf Teil C Ziffer 3.4.8.2.2 und Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 verwiesen.

Hinsichtlich möglicher Gesundheitsschäden der Mitarbeiter, welche sich während der Arbeitszeit oder darüber hinaus in der Nähe der Freileitung befinden, wird auf Teil C Ziffer 3.4.4 und Teil C Ziffer 3.4.13.1.3. verwiesen. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Es gelten die Maßgaben des § 3 26. BImSchV, demnach ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Nach Aussage des SG 53.1 (Gesundheit) der Regierung von Oberfranken „...übersteigen die im Bereich der Firma des Einwenders zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte sogar selbst jene Grenzwerte nicht, die in europäischen Ländern mit im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland strengeren Vorgaben festgelegt wurden, wie beispielsweise in Belgien, Dänemark, Niederlande oder Schweden. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die effektive Belastung durch elektromagnetische Felder in Betrieben mit diversen elektrischen Anlagen und Maschinen innerhalb des Gebäudes höher ist als die berechneten Expositionen durch die Höchstspannungsleitung. Auf dem Firmengelände des Einwenders bzw. im Inneren des Betriebsgebäudes werden die zulässigen Werte der 26. BImSchV und auch der meisten anderen europäischen Regelungen für den allgemeinen öffentlichen Bereich deutlich unterschritten. Bei beruflicher Exposition - wie im vorliegenden Fall - gelten sogar noch höhere Grenzwerte. Von einer Gefährdung für die Mitarbeiter der Firma ist demzufolge nicht auszugehen“. Zudem ist nach derzeitigem Wissenstand nicht zu befürchten, dass im Bereich des Firmengeländes nennenswerte gesundheitliche Belastungen durch erhöhte Konzentrationen von Schadstoffpartikeln infolge des Koronaeffektes entstehen.

Es wird zudem verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.8.2.5.

Bezüglich der Erweiterungsmöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand von der Trassenachse der geplanten 380 kV-Leitung bis zum äußeren Rand des Erweiterungsgebietes des geplanten Gewerbegebietes mindestens 74 m beträgt. Die Annäherung des Gewerbegebietes an die

Freileitung ist als unkritisch anzusehen, da die Abstände ausreichend sind und eine Unterbauung nicht geplant ist, wobei selbst diese bei Einhaltung der notwendigen Mindestabstände möglich wäre. Zum jetzigen Betriebsgelände des Einwenders besteht ein Abstand von ca. 250 m, der geplante Anbau liegt in einem Abstand von ca. 150 m zur geplanten Leitung.

Laut § 4 EMVG (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten), müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen von Maschinen nicht zu erwarten.

Es wird zudem auf Teil C Ziff. 3.4.4.1.3 verwiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.3 Einwendung Nr. P014

Der Einwender wohnt seit 14 Jahren in Schönstädt bei Rödental. Er pflegt und bewirtschaftet am Radweg in Richtung Mittelberg eine Teichanlage, die im Besitz des Schwiegervaters ist. Der Einwender sieht hier keine Möglichkeit mehr, in diesem Teich Forellen und Karpfen zu halten, da er gesundheitliche Beeinträchtigungen und eine Verseuchung der Tiere durch Elektromog und ionisierten Feinstaub befürchtet. Im Falle des Baus der Freileitung würden die Teiche nicht mehr zu bewirtschaften und zu pflegen sein. Die geplante 380kV Trasse verlaufe in etwa 600-700 Meter Entfernung an Schönstädt vorbei.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Teichanlage ist darauf zu verweisen, dass das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreitet und nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet ist. Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken ist eine Verseuchung aquatischen Lebens durch Elektromog und ionisierten Feinstaub aus fischereifachlicher Sicht nicht denkbar. Es gibt hierzu keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse, dass eine Schädigung der Fische erfolgt. Es wurde zu diesem Thema auch das Institut für Fischerei in Starnberg befragt. Auch dort konnte die negative Einwirkung von Elektromog und ionisiertem Feinstaub auf Fische nicht bestätigt werden. Aus fischereifachlicher Sicht ist durch die Entfernung der Trasse von über 800 m zu den genannten Teichen und durch die

Tatsache, dass es keinerlei Beweise für negative Einwirkungen von Hochspannungsleitungen auf Fische gibt, eine schädigende Wirkung nicht ersichtlich. Eine weitere Bewirtschaftung der Teichanlage ist unbedenklich. Im Detail wird dazu auch nachfolgend auf Teil C Ziffern 3.4.15.2.76 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.4 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auch die übrigen sehr umfangreichen Einwendungen werden unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Teil C zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.4 Einwendungen Nrn. P015.1 und P015.2

Die Einwendungen wurden im vom Einwendungsführer P015.1 und der Einwendungsführerin P015.2 unterzeichneten Schreiben vom 09.10.2013 erhoben. Die Einwendungen P015.2 sind insofern unzulässig, als die Einwendungsführerin P015.2 nach dem vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis nicht Eigentümerin der vom planfestgestellten Leitungsbau betroffenen Grundstücke Fl. Nrn. 500 und 497, Gemarkung Unterwohlsbach, ist und eine anderweitige Betroffenheit eigener Rechte nicht dargelegt wurde. Sie werden insofern als unzulässig, im Übrigen, soweit keine Erledigung eingetreten ist, als unbegründet zurückgewiesen. Die Einwendungen P015.1 werden, soweit sie sich nicht im laufenden Verfahren erledigt haben, ebenfalls zurückgewiesen.

Zunächst wurde vorgetragen, dass das sich im Eigentum der Einwendungsführer befindliche Haus- und Gartengrundstück Fl.Nrn. 191 und 1288, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, durch die Überspannung und die dadurch entstehenden Belastungen übermäßig geschädigt werde. Es wurde gebeten, bei der südlichen Überquerung des SchönstädtSpeichers zu bleiben (Menschenschutz vor Vogelschutz).

Da in Teil A Ziffer 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses der Plan in Form der Vorzugsvariante A2, nicht der Hilfsvariante A1 festgestellt wird, ist dem diesbezüglichen Vorbringen der Einwendungsführer Rechnung getragen. Die diesbezügliche Einwendung hat sich erledigt.

Ferner wurde mitgeteilt, dass die sich im Eigentum des Einwendungsführers P015.1 befindlichen Grundstücke Fl.Nrn. 500 und 497, Gemarkung Unterwohlsbach, mit einem Mast und Überspannung betroffen seien. Es wurde gebeten, den Mast auf das Grundstück Fl.Nr. 497, Gemarkung Unterwohlsbach, zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin lehnte diese Verschiebung des Mastes 118 in ihren Erwiderungen vom 17.06.2014 und 20.08.2014 ab. Der vorgesehene Standort des betreffenden Mastes 118 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 500, Gemarkung Unterwohlsbach, auf einer Ackerfläche mit einem Abstand von etwa 3,0 m zum öffentlichen Weggrundstück Fl.Nr. 498, Gemarkung Unterwohlsbach, dessen Eigentümerin die Stadt Rödentel sei. Der Mast 118 sei ein Tragmast und stehe in der geradlinigen Leitungstrasse zwischen dem Winkelabspannmast 116 und dem Winkelabspannmast 119. Während Abspann- und Winkelabspannmaste die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung aufnehmen, mit Abspannketten ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt seien und daher Festpunkte in der Leitung bildeten, tragen Tragmaste die Leiter auf geraden Strecken, übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte und könnten daher relativ leicht dimensioniert werden. Eine Verschiebung des Mastes 118 in südöstliche Richtung um etwa 60 m auf das Grundstück Fl.Nr. 497, Gemarkung Unterwohlsbach, bedeute eine Änderung der Trassenachse der Maste 116, 117, 118 und 119. Die Masten 117 und 118 seien als Winkelabspannmaste mit um etwa 2,0 m größeren Mastaustrittsmaßen an der Erdoberkante zu errichten, was zu einer Änderung der Betroffenheiten durch Überspannung führen würde. Grundlage der Abwägung sei auch eine Mengen- und Kostenanalyse gewesen. Diese habe ein Mastmehrgewicht von 75 t und eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 325 m<sup>3</sup> ergeben. Die entstehenden Mehrkosten beliefen sich für den Maststahl auf 225.000 €, für das Fundament auf 130.000 €, insgesamt auf ca. 355.000 €.

Die Einwendung bezüglich der Verschiebung des Mastes 118 wird zurückgewiesen. Eine Verschiebung des Mastes 118, der auf dem geradlinigen Trassenteilstück zwischen Mast 116 und Mast 119 vorgesehen ist, auf das Grundstück Fl.Nr. 497, Gemarkung Unterwohlsbach, führt ungeachtet der genauen geänderten Mastsituierung zwangsläufig zu einer Mehrung der kostenintensiveren Winkelabspannmaste. Demgegenüber hat der Einwendungsführer nicht dargelegt, welchen Vorteil die geforderte Mastverschiebung für ihn als Eigentümer beider Grundstücke bringt. Die wegen der geringeren Randwirkung (Teil C Ziffer 3.4.12.1) vorteilhaftere Bewirtschaftbarkeit des Gesamtgrundstücks bei einer Situierung des Mastes in der Ecke, nicht nur an einer Grundstücksgrenze des Gesamtgrundstücks, ist nicht von solcher Bedeutung, dass die von der Vorhabenträgerin angeführten technischen und finanziellen Aspekte sowie die insgesamt für den Maststandort sprechenden Belange sie zu überwiegen vermag. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass und in welchem Umfang die Mastverschiebung technisch aufwendiger und kostenintensiver als die Belassung am vorgesehenen Standort ist. Die angeführten technischen und finanziellen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungerschwernisse am geplanten Standort.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem betroffenen Grundstück mit einer Gesamtfläche von 73.539 m<sup>2</sup> wird lediglich die Maststandortfläche von 121 m<sup>2</sup> nach Planänderung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 792 m<sup>2</sup> wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz in Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft in Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Darüber hinaus wurde gebeten, den Weg auf den Grundstücken Fl. Nrn. 498 und 499, Gemarkung Unterwohlsbach, von der Fornbachtalbrücke des ICE bis zum Mast 118 mit dem Erdaushub von ein bis zwei Masten aufzufüllen und den Weg mit einem Wendehammer um den Mast herum enden zu lassen.

Hierzu teilte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.02.2014/17.06.2014 im Wesentlichen mit, die Zufahrt zum geplanten Maststandort erfolge über das Grundstück Fl.Nr. 498, Gemarkung Unterwohlsbach, das ein öffentlicher Weg im Eigentum der Stadt Rödentel sei. Für den Wegebau sei daher nicht die Vorhabenträgerin, sondern die Stadt Rödentel zuständig. Schäden an Wegen, die durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht würden, würden behoben oder entsprechend entschädigt.

Die Einwendung hinsichtlich der Gestaltung der Zufahrt zu Mast 118, die sich durch die Zurückweisung des diesbezüglichen Mastverschiebungswunsches bereits teilweise erledigt hat, wird im Übrigen mangels Zuständigkeit der Vorhabenträgerin für den Ausbau von öffentlichen Wegen zurückgewiesen. Träger der Straßenbaulast für ausgebaute öffentliche Feldwege im Sinne der Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 Nr. 1 BayStrWG ist nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde. Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feldwege sind nach Art. 54 Abs.1 Satz 2 Ba-

yStrWG diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden. Im Übrigen teilte die Stadt Rödental, die mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.10.2013 zu diesem Punkt um Stellungnahme gebeten wurde, mit Schreiben vom 19.12.2013 mit, dass der gewünschten Aufschüttung nicht zugestimmt werde.

Abschließend wurde gebeten, die Bauarbeiten erst zu beginnen, wenn die Frage der Entschädigung geklärt ist.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Zu der im Zuge der Planänderung im laufenden Verfahren erfolgten Vergrößerung des Mastaustrittsmaßes von 103,08 m<sup>2</sup> auf 121 m<sup>2</sup> wurde dem Einwendungsführer P015.1 mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.06.2014 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Eine diesbezügliche Äußerung erfolgte im Schreiben des Einwendungsführers vom 24.06.2014 nicht. Die Aussagen des Einwendungsführers P015.1 beziehen sich nicht auf die Planänderungsunterlagen, sondern nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 20.08.2014 auf die privatrechtliche Vereinbarung im Rahmen der Dienstbarkeitsvereinbarung, welche nicht Gegenstand des vorliegenden energiewirtschaftlichen Verfahrens ist.

Auf das weitere Vorbringen der Einwendungsführer wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

#### 3.4.15.2.5 Einwender P016.1 und P016.2

Die privaten Einwender besitzen ein Eigenheim mit großem Garten in Rödental, in welchem sie große Mengen an Gemüse und Obst anbauen. Sie sind zum größten Teil Selbstversorger und kaufen fast nur Milchprodukte zu. Der Großteil ihrer Ernährung wird durch die eigens im Garten in Unterwohlsbach angebauten Erzeugnisse abgedeckt. Die Einwender möchten vor allem gesunde Lebensmittel erzeugen, die frei von Pestiziden, Schadstoffen und Stoffen wie Glutamat sind. Auf der anliegenden Weide halten die Einwender Pferde. Durch die geplante 380 kV Trasse, deren Mast 119 ca. 500 m entfernt ist, befürchten sie negative Auswirkungen auf die Gartenerzeugnisse und eine Schädigung von Mensch und Tier.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten seit Jahrzehnten. Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr uneingeschränkt für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt verwertbar wären. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder bei Mensch und Tier gewährleistet. Ergänzend wird auf Teil C Ziffer 3.4.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.6 Einwender Nr. P019

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks, auf dem der Mast Nr. 180 erstellt werden soll. Das Grundstück ist ca. 25 m breit. Durch den Mast, rd. 11 x 11 m, diagonal zur Grundstücksbreite gestellt, wird die Breite um rd. 16 m reduziert, sodass eine Restbreite von ca. 10 -15 m verbleibt. Die Grundstücksbreite wird somit an dieser Stelle ungefähr halbiert, das Grundstück wird regelrecht zerschnitten. Dadurch wird die Möglichkeit der Bewirtschaftung, der Einsatz von Maschinen, vor und hinter dem Mast sehr stark eingeschränkt, es entsteht eine massive Behinderung bei der Bewirtschaftung. Der Mast steht mit einem Fuß (Fundament-Ecke) fast auf der Grenze zum Flurstück 1202. Durch die Schrägstellung des Fundamentes zur Grenze entstehen hierdurch zum Nachbargrundstück zwei zusätzliche dreieckige Teilflächen mit insgesamt ca. 60 m<sup>2</sup> (halbe Fundamentfläche), die nicht mehr bewirtschaftbar sind. Dadurch wird die Gesamtflurstückfläche um mehr als 180 m<sup>2</sup> reduziert. Durch die Erstellung des Mastes und die Überspannung mit den 380 kV-Leitungen wird somit der mögliche Ertrag gemindert, die Möglichkeiten der Verpachtung werden eingeschränkt, der mögliche Pachtzins reduziert. Aus diesen genannten Gründen sieht die Einwenderin eine enorme wirtschaftliche Beeinträchtigung bei der Nutzung des Flurstückes.

Mast Nr. 180 ist ein Tragmast. Diese lassen sich nur auf der Leitungsachse vor- oder zurück versetzen. Eine Verdrehung der Eckstiele (Fundament-Ecken) ist technisch nicht möglich.

Das Flurstück 1201, Gemarkung Marktzeuln, der Einwenderin ist von der Nutzung her zweigeteilt. Ca. die Hälfte des Grundstückes wird landwirtschaftlich genutzt und der Rest ist Wald. Von der Lage her steht der Mast 180 im Wald an einer Böschungskante. Somit steht einer Bewirtschaftung

bis an den Mast heran nichts im Wege. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung südlich des Mastes 180 findet auch heute schon nicht statt und ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten auch nicht möglich. Der Mast 180 ist so angeordnet, dass vom Mast hangabwärts der Wald erhalten bleibt und überspannt wird. Weiterhin fällt direkt hinter dem Mast 180 eine starke Böschung steil Richtung See ab. Eine Versetzung des Mastes 180 Richtung Mast 181 ist aus statischen Gründen unmöglich. Die Gründung des Fundamentes für den Mast 180 an einer so starken Böschung ist ausgeschlossen.

Grundlage der Prüfung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab ein Mastmehrgewicht von 142 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 275 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 426.000 € und für das Fundament 110.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstünden insgesamt Mehrkosten von 536.000 €.

Im Rahmen der Abwägung ist von einer Mastverschiebung somit abzusehen.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die nach diesem Modell berechnete Kompensation berücksichtigt auch etwaige Nutzungsbeschränkungen auf verpachteten Flächen. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es werden bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbaren bzw. die überspannten Flächen entschädigt. Sollte insbesondere hinsichtlich unbewirtschaftbarer Restflächen keine Einigung erzielt werden, so sind offene Fragen in einem anschließenden Ent eignungsverfahren, nicht im Planfeststellungsverfahren, zu klären.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.7 Einwendung Nr. P021

Die Einwendungen der Einwendungsführerin P021, die ihren landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau und Färsenaufzucht mit Ausnahme der Forstflächen insgesamt vom Einwendungsführer P022 gepachtet hat, werden vollumfänglich zurückgewiesen. Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 19.09.2013 und mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 Einwendungen gegen das geplante Leitungsbauvorhaben. Die Einwendungen sind zum einen Teil allgemeiner Na-



tur, zum anderen Teil betreffen sie konkret die landwirtschaftlichen Pachtflächen der Einwendungsführerin.

Hinsichtlich der Einwendungen im allgemeinen Teil des Schriftsatzes der Verfahrensbevollmächtigten der Einwendungsführerin vom 28.10.2013 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Einwendungen wurden in diesem Zusammenhang bereits zurückgewiesen.

Hinsichtlich der konkreten Pachtflächen der Einwendungsführerin wurde im Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 vollinhaltlich auf die für den Einwendungsführer P022 vorgetragene Einwendungen verwiesen. Diese werden in Teil C Ziffer 3.4.15.2.8 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Hierauf wird Bezug genommen. Insbesondere eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes der Einwendungsführerin durch das planfestgestellte Vorhaben ist nicht anzunehmen. Dies bestätigte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth in seiner Stellungnahme vom 17.02.2014 ausdrücklich auch für die Einwendungsführerin P021. Die diesbezüglichen Einwendungen der Einwendungsführerin P021 werden zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 19.09.2013 erhob die Einwendungsführerin größtenteils Einwendungen, die auch von anderen Einwendungsführern erhoben wurden. Diese wurden bereits unter Teil C Ziffer 3.4.15.1 zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.1 zum Bedarf der Leitung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.2 zur technischen Alternative Erdverkabelung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.4 zur Vorbelastung durch andere Großprojekte, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.16 zur Zulässigkeit der Hilfsvariante A1, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 zum Grundrecht auf Eigentum und Entschädigung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 zum Gewicht des privaten Eigentums in der Abwägung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.19 zum Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.20 zur Beachtung der Naturschutzgesetze sowie unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.26 zur Rückbauverpflichtung verwiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich Planungsvarianten und Alternativen werden ebenfalls zurückgewiesen. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.3 Bezug genommen.

Auf das weitere Vorbringen der Einwendungsführerin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

## 3.4.15.2.8 Einwendung Nr. P022

Die Einwendungen des Einwendungsführers P022, der seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau und Färsenaufzucht mit Ausnahme der Forstflächen insgesamt an die Einwendungsführerin P021 verpachtet hat, werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen oder durch Planänderung erledigt haben. Der Einwendungsführer erhob mit Schreiben vom 16.10.2013 und mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 Einwendungen gegen das geplante Leitungsbauvorhaben. Die Einwendungen sind zum einen Teil allgemeiner Natur, zum anderen Teil betreffen sie konkret Eigentumsflächen des Einwendungsführers.

Die mit Schreiben vom 16.10.2013 erhobenen allgemeinen, auch von anderen Einwendungsführern erhobenen Einwendungen wurden bereits in Teil C Ziffer 3.4.15.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen. Insofern wird insbesondere auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.1 zum Bedarf der Leitung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.2 zur technischen Alternative Erdkabel, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.4 zur vorhandenen Vorbelastung durch andere Großprojekte, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 zum Grundrecht auf Eigentum und Entschädigung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 zum Gewicht des Eigentums in der Abwägung, unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.19 zum Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.20 zur Beachtung der Naturschutzgesetze verwiesen.

Die ebenfalls mit Schreiben vom 16.10.2013 erhobenen allgemeinen Einwendungen hinsichtlich der Trassenführung und Alternativtrassen, der Freisetzung von Aluminium, der Störung von GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und der Zerstörung der Ortsstraßen und Flurbereinigungswege durch den anfallenden Schwerlastverkehr werden unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zur Raumordnung unter Teil C Ziffer 3.4.2, zu Planungsvarianten und Alternativen unter Teil C Ziffer 3.4.3, zu Luftschadstoffen unter Teil C Ziffer 3.4.4.3, zur Störung GPS-gesteuerter Verfahren unter Teil C Ziffer 3.4.12.2 und zu Straßenschäden und Straßenverschmutzung unter Teil C Ziffer 3.4.14.6 zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Einwendungen im allgemeinen Teil des Schriftsatzes der Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers vom 28.10.2013 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Die mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 erhobene Einwendung bezüglich der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers P022 wird zurückgewiesen. Der Einwendungsführer trägt vor, fast 7 % seiner Eigentumsfläche würden durch das Vorhaben massiv beeinträchtigt. Der Einwendungsführer ist zwar auf mehreren eigenen Grundstücken von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffen. Eine Existenzgefährdung ist vorliegend aber nicht gegeben. Auch die Grenze von 5 % Verlust landwirtschaftlicher Fläche, ab der zur Beurteilung einer Existenzgefährdung ein Sachverständigengutachten erforderlich ist (Teil C Ziffer 3.4.12.1), ist beim Einwendungsführer P022 nicht erreicht.

Das insgesamt 6.309 m<sup>2</sup> große, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.Nr. 1315, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, wird auf einer Fläche von 2.394 m<sup>2</sup> lediglich überspannt. Die überspannte Fläche bleibt land- und forstwirtschaftlich nutzbar.

Das insgesamt 22.035 m<sup>2</sup> große Waldgrundstück Fl.Nr. 1314, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, wird auf einer Fläche von 3.957 m<sup>2</sup> überspannt. Die überspannte Fläche bleibt forstwirtschaftlich nutzbar. Die daneben auf diesem Grundstück auf einer Fläche von 1.211 m<sup>2</sup> ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A4 wird nicht mehr realisiert. Der Waldbestand des Flurstücks 1314 wird zum größten Teil überspannt, die Fläche von 1.211 m<sup>2</sup> wird allerdings eingeschlagen (Pöpelholz). Für die Freileitung muss innerhalb eines kleinen Teils des Waldbestandes eine Schneise geschlagen werden, weil dieser Teil nicht überspannt werden kann.

Das Waldgrundstück Fl.Nr. 827, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, mit einer Größe von 11.030 m<sup>2</sup> war ursprünglich auf der Gesamtfläche für die Ausgleichsmaßnahme A9b vorgesehen. Auch diese Ausgleichsmaßnahme ist im Zuge der Planänderung im laufenden Verfahren jedoch entfallen.

Das land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.Nr. 403, Gemarkung Mittelberg, wird auf einer Fläche von 2.387 m<sup>2</sup> von insgesamt 13.641 m<sup>2</sup> lediglich überspannt.

Das Acker- und Waldgrundstück Fl.Nr. 184, Gemarkung Waltersdorf, mit einer Größe von 40.576 m<sup>2</sup> wird auf einer Fläche von 10.395 m<sup>2</sup> überspannt. Demgegenüber befindet sich das vom Einwendungsführer im Schreiben vom 16.10.2013 ebenfalls angeführte Grundstück Fl.Nr. 183, Gemarkung Waltersdorf, nicht wie vorgetragen Gemarkung Gereuth, auf dem die Errichtung von drei Masten vorgesehen ist, im Eigentum des Freistaats Bayern, Forstverwaltung. Insofern ist der Einwendungsführer nicht in eigenen Rechten betroffen. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Grundstücke Fl. Nrn. 978 und 978/1, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, auf denen die naturschutzfachliche Maßnahme A6 vorgesehen war, liegen im Umfeld von Mast 103A der Hilfsvariante A1. Da die Hilfsvariante A1 im Tenor dieses Beschlusses ausdrücklich von der Planfeststellung ausgenommen wurde, ist insofern keine Betroffenheit gegeben. Die diesbezügliche Einwendung wird schon aus diesem Grund zurückgewiesen.

Durch den Wegfall der Ausgleichsmaßnahme A9b auf dem Grundstück Fl.Nr. 827, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald sowie der Ausgleichsmaßnahme A4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, verringert sich die Betroffenheit des Einwendungsführers auf insgesamt 19.133 m<sup>2</sup> überspannte Fläche. Ein Verlust land- oder forstwirtschaftlicher Flächen ist nicht gegeben. Im überspannten Bereich ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Allerdings ist diese auf einer kleinen Fläche von 1.211 m<sup>2</sup> (Fl.Nr. 1314, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald) durch die Wuchshöhenbeschränkung in der Schneise eingeschränkt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.10, 3.4.12 und 3.4.15.1.29 dieses Beschlusses wird insofern Bezug genommen. Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers, dessen landwirtschaftliche Flächen lediglich überspannt werden, ist unabhängig von der Größe der überspannten Fläche nicht anzunehmen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth verneint in seiner Stellungnahme vom 17.02.2014 eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers P022. Die auf einer kleinen Fläche beschränkte forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes in der Waldschneise ist nicht geeignet, eine Existenzgefährdung des gesamten Betriebs zu begründen, da das dort regelmäßig zu erzielende Einkommen nur gering ist.

Die Forderung nach einer Auflage, wonach von der Vorhabenträgerin für die Wertminderung des gesamten Betriebes dem Grunde nach eine Entschädigung zu leisten sei, wird zurückgewiesen. Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Forderung nach einer Verlagerung der Trasse soweit als möglich in Flächen der öffentlichen Hand, die unter vollumfänglichem Verweis auf die Ausführungen des Einwendungsführers P123 erfolgte, wird unter Bezugnahme auf die Zurückweisung der Einwendung des Einwendungsführers P123 unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.75 zurückgewiesen.

Der Antrag, der Vorhabenträgerin aufzugeben, dass das Grundstück Fl.Nr. 1315, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, auf Wunsch des Eigentümers zum vollen Verkehrswert zu erwerben sei und hierfür geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden müsse, weil der Eingriff so schwerwiegend sei, dass auch die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sei, wird zurückgewiesen. Die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45a EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen wird das Grundstück lediglich überspannt.

Des Weiteren wurden vom Einwendungsführer die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1314 und 827, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, abgelehnt und deren Verlagerung auf das Grundstück Fl.Nr. 1315, Gemarkung Weißenbrunn v. W., verlangt. Diese Einwendung hat sich erledigt. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den beiden Grundstücken sind nicht mehr vorgesehen.

Dem Antrag des Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers, die Vorhabenträgerin per Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, unbefristet für auftretende Sturmschäden Entschädigung zu leisten, wurde durch die Anordnung der Nebenbestimmung zu Sturmschäden an Waldrändern und Waldschneisen in Teil A Ziffer 3.3.5 weitgehend Rechnung getragen. Im Übrigen wird er zurückgewiesen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.24 (gesteigerte Unfallgefahr, Betriebssicherheit) wird insofern Bezug genommen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwendungsführers wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

#### 3.4.15.2.9 Einwendung Nr. P023

Der Einwender ist selbständiger Zimmerer und ist in Rödental und in der näheren Umgebung bevorzugt tätig. Er befürchtet, dass junge Familien das Wohn- und Lebensumfeld nicht mehr attraktiv finden werden und für ihn Aufträge ausbleiben. Diese Einnahmequelle zu verlieren, würde erhebliche finanzielle Einbußen bedeuten.

Dass es durch den Bau der Freileitung zu einem erheblichen Bevölkerungsrückgang kommt, welcher zugleich wirtschaftliche Einbußen bei selbständigen Handwerkern oder sonstigen Unternehmern mit sich bringt, ist fernliegend. Jedenfalls handelt es sich dabei lediglich um Gewinnchancen und um keinen entschädigungserheblichen Eingriff in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, denn bloße objektivrechtliche Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen oder Chancen werden nicht geschützt (BVerwG, 11.11.1983 - 4 C 82/80 -, UPR 1984, 271).

Es wird zudem verwiesen auf Teil C Ziffer 3.4.13.1.1.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.10 Einwendung Nr. P027

Die Einwenderin erzielt nach eigenen Angaben seit 2008 als Natur- und Landschaftsführerin einen Teil ihres Einkommens. Mit der geplanten Leitung um Weißenbrunn vorm Wald herum und vor allem am "Grünen Band", im Bereich Froschgrundsee, dem Effeldertal und den Auwäldern mit ihren Feuchtgebieten, wohin sie ihre Teilnehmer meist führt, würde der Ausblick mit 70 m hohen Masten massiv gestört werden. Dadurch befürchtet sie, diese Einnahmequelle zu verlieren, einhergehend mit deutlichen finanziellen Einbußen. Grundsätzlich würde sich der Freileitungsbau auf den Tourismus, auf den auch sie angewiesen ist, auswirken, weil sich das Landschaftsbild drastisch verändert.

Hinsichtlich der befürchteten finanziellen Einbußen handelt es sich nicht um einen Eingriff in einen geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Unabhängig von der Frage, ob tatsächlich touristische und somit finanzielle Einbußen beim Einwender aufgrund der Freileitung zu erwarten sind, wobei hier auch die Vorbelastung durch die ICE-Strecke zu berücksichtigen wäre, müssten diese hinter den Interessen der Allgemeinheit an einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung zurücktreten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.11 Einwendung Nr. P029

Die Einwenderin bezieht sich u.a. auf einen in unmittelbarer Nähe der geplanten Leitung seit 1990 bestehenden festen Bienenstand. Es wird befürchtet, dass dieser aufgrund der entstehenden Strahlung und des ionisierenden Staubs nicht mehr nutzbar wird und die momentane Produktion von

ca. 1 Tonne Honig im Jahr nicht mehr möglich ist und somit auch einen erheblichen finanziellen Einbruch zur Folge habe.

Ein negativer Einfluss der Freileitung auf die Bienenvölker des Einwenders ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und den örtlichen Gegebenheiten am Bienenhaus des Einwenders bei Gereuth nicht zu erwarten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von elektromagnetischen Feldern auf Pflanzen und Tiere gesammelt und bewertet (vgl. [http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung\\_NF\\_Tiere\\_Pflanzen.html](http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung_NF_Tiere_Pflanzen.html)). Das BfS stellt zusammenfassend fest, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gäbe. Danach gibt es derzeit auch keine nachgewiesenen relevanten Auswirkungen auf Nutztiere durch niederfrequente elektromagnetische Felder. Die Rechtsprechung teilt diese fachliche Bewertung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10). Damit fallen auch Bienen als Nutztiere unter diese wissenschaftliche Bewertung.

Allerdings kann nach verschiedenen Quellen durch künstliche elektrische Felder der Orientierungssinn von Bienen gestört werden. Ein Feldstärkewert für mögliche Beeinträchtigungen wird wohl jedoch nur in der unmittelbaren Umgebung von 380-kV-Leitungen erreicht oder überschritten werden. Es ist aber nicht konkret dargelegt, dass Bienenvölker unmittelbar unter der Freileitung gehalten werden.

Zudem ist aber auch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Leitungstrassen durch den niederen Bewuchs oder die Anlage von Wiesen verschiedenster Art auch neue Nahrungsreviere für Bienen entstehen können.

Auf das weitere, umfangreiche Vorbringen der Einwenderin und der beiden namentlich nicht benannten Mitunterzeichner wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Teil C dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.12 Einwendung Nr. P037

Der Einwender ist Eigentümer des 4297 m<sup>2</sup> großen Waldgrundstücks Fl.Nr. 1405, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, das von der Leitung überspannt werden soll. Mit Schreiben vom 14.10.2013 trug er unter anderem

vor, er sei nicht bereit, die Wertminderung seines Grundstücks durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sowie Nachteile bezüglich Aufwuchsbeschränkung und bei der Bewirtschaftung (z. B. Einschränkung der Baumarten, Abwurf von Schnee und Eis) hinzunehmen. Weiterhin befürchte er, dass nach Abschluss der Baumaßnahme aufgrund von Sturmeeinwirkung oder ähnlichen Gründen entlang der Leitungstrasse Gefährdungen durch umstürzende Bäume entstehen. Deshalb fordere er, die Verkehrssicherungspflicht entlang der Leitungstrasse der Vorhabenträgerin zu übertragen. Ferner sei er nicht bereit, während der Bauphase Zufahrtsbehinderungen zu seinem Grundstück hinzunehmen. Die ungehinderte Zufahrt über die Grundstücke Fl.Nr. 1403 und 1404 sei jederzeit sicherzustellen.

Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 28.10.2013 erhob der Einwender weitere Einwendungen und stellte verschiedene Anträge. Dieses Einwendungsschreiben wird unter der Einwendernummer M128 behandelt, es wird daher insoweit auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.06.2014 unterrichtete die Regierung von Oberfranken den Einwender davon, dass sein Grundstück von einer Planänderung betroffen wurde, nach der sich durch Erweiterung des Schutzstreifens und Anlage einer Waldschneise die geplante Flächeninanspruchnahme vergrößert. Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 26.06.2014 wendete sich der Einwender gegen die Planänderung und bekräftigte seine bisherigen Einwendungen. Er führte zutreffend aus, die für sein Grundstück vorgesehenen Planänderungen führten zu einer erheblichen Vergrößerung des Schutzstreifens von bisher 315 m<sup>2</sup> auf 2.146 m<sup>2</sup>. Das Grundstück sei in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vor ca. 18 Jahren aufgeforstet worden. Gerade dieser Bereich wäre von der Schneisenfläche betroffen.

Zu den Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 verwiesen, zur geforderten Übertragung der Verkehrssicherungspflicht entlang der Leitungstrasse auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.23. Die Zuwegung zum Grundstück des Einwenders über die Grundstücke Fl.Nr. 1403 und 1404 wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2014 zugesichert, dass auch während der Bauphase die ungehinderte Zufahrt jederzeit sichergestellt wird.

Das Flurstück Nr. 1405 in der Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald befindet sich direkt an der Landesgrenze zu Thüringen und liegt östlich der Trassenachse des von 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträgerin geplanten nördlich anschließenden Trassenabschnitts in Thüringen (Lei-



tungsabschnitt Mast 77 der 50Hertz und Mast 101 der TenneT). Der Mast 101 ist dabei der Übergabemast von 50Hertz an die TenneT. Trassierungstechnisch liegt das Flurstück in einem Leitungsabschnitt der 50Hertz. Durch die Stellungnahme der 50Hertz zum oberfränkischen Planfeststellungsverfahren vom 21.11.2013 wurde TenneT darauf hingewiesen, dass der parallele Waldschutzstreifen auf fränkischer Seite beidseitig der Freileitung 30 m und auf Thüringer Seite beidseitig 59 m beträgt. Die Vorhabenträgerin hat dann von 50Hertz am 17.01.2014 die Trassenpläne von Mast Nr. 76 bis 101 angefordert und die Unterlagen bezüglich des technischen Schutzstreifens und der Waldschneise in dem Bereich von der Landesgrenze bis Mast 101 angepasst. Durch diese Anpassung vergrößert sich die Waldschneisenfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1405 von 315 m<sup>2</sup> auf 2146 m<sup>2</sup>. Die Breite einer für die Freileitung erforderlichen Waldschneise wird durch die Baumfallkurve bestimmt. Möglicherweise umstürzende Bäume dürfen nicht in die Leiterseile der Freileitung fallen können. Als Baumhöhe wird dabei die Endwuchshöhe der vorhandenen Baumarten angenommen. Diese Endwuchshöhe wurde durch ein forsttechnisches Baumgutachten im Vorfeld der Planung ermittelt. Die Wertminderung durch die direkte Flächeninanspruchnahme des Flurstückes wird durch den Vorhabenträger finanziell kompensiert.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit die Belastung seines Eigentums gegen Entschädigung hinzunehmen hat. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen In Teil C dieses Beschlusses wird verwiesen.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

#### 3.4.15.2.13 Einwendungen Nr. P038.1 und P038.2

Die Einwender trugen mit Schreiben vom 05.10.2013 unter anderem vor, sie besuchten regelmäßig im Spätsommer die Gemeinde Weißenbrunn vorm Wald und mieteten eine – nicht näher bezeichnete – Ferienwohnung im Ort. Als Mieter einer Ferienwohnung in einem Reihenhaus genossen sie Grundrechtsschutz im Sinne des Artikels 14 GG. Die Leitung schränke ihren unmittelbaren Besitz an der Ferienwohnung und ihre Erholung durch

die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräusentwicklung erheblich ein. Darüber hinaus werde in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG eingegriffen. Sie sorgten sich aufgrund der entstehenden elektrischen Felder vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch das in Verfassungsrang stehende Staatsziel, die Natur und die Tiere zu schützen (Artikel 20a GG), werde im vorliegenden Fall grob verletzt.

Zwar trifft es zu, dass das Besitzrecht des Mieters den Schutz des Art 14 Abs. 1 GG genießt (BVerfGE 89, 1 ff.). Ein Eingriff in das Besitzrecht liegt jedoch nur vor, wenn das gemietete Grundstück durch die Planung unmittelbar in Anspruch genommen wird. Das ist hier nicht der Fall, die Planung verändert nur das Umfeld des Mietobjekts. Auch für Eigentümer ist dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.04.2003 - 9 A 37.02 -, NVwZ 2003, 1393 (1394)), für Mieter kann nichts anderes gelten. Auch auf eine Verletzung des Abwägungsgebots können Mieter sich nur bei unmittelbarer Inanspruchnahme des Mietgrundstücks berufen (OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 04.04.2006, Aktenzeichen: 8 C 10315/05 m.w.N.).

Ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 GG liegt nicht vor, da keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, insoweit wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz (Teil C Ziffer 3.4.4) verwiesen.

Artikel 20a GG enthält ein Staatsziel, kein Grundrecht, vermittelt also keine individuellen Rechte für Einzelne. In Übrigen wird aber dem Schutz der Natur durch die Planung hinreichend Rechnung getragen; insoweit wird auf die Ausführungen zum Naturschutz in diesem Beschluss (Teil C Ziffer 3.4.7) verwiesen.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C dieses Beschlusses wird verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.15.2.14 Einwendung Nr. P039

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nr. 349 und 383 der Gemarkung Rögen. Das Waldgrundstück Fl.Nr. 349 hat eine Gesamtfläche von 26.507 m<sup>2</sup>, hiervon werden für den Schutzstreifen insgesamt 1.127 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, davon 1082 m<sup>2</sup> als Schneisenfläche). Auf dem als Ackerland genutzten Grundstück Fl.Nr. 383 wird ein Mast errichtet und es

wird für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die derzeit auf dem Grundstück befindliche 110 kV-Leitung einschließlich des Masts 34 wird abgebaut. Dauerhaft in Anspruch genommen werden sollte nach der ursprünglichen Planung für den Schutzstreifen eine Fläche von 6.888 m<sup>2</sup>, davon 98,03 m<sup>2</sup> Mastfläche, und als Zufahrt 34 m<sup>2</sup>. Vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten 598 m<sup>2</sup>. Nach einer Planänderung beträgt die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche nun für den Schutzstreifen 6.781 m<sup>2</sup>, davon 121 m<sup>2</sup> Mastfläche und für die Zufahrt 35 m<sup>2</sup>. Vorübergehend werden nun 601 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Dem steht die Entlastung einer Fläche von 9.045 m<sup>2</sup> (einschließlich des Schutzstreifens) durch den Rückbau gegenüber.

Mit Schreiben vom 05.10.2013 trug die Einwenderin unter anderem vor, das Vorhaben greife massiv in ihr Privateigentum ein und sei mit einem gewaltigen Wertverlust verbunden. Sie befürchte geringere Pachteinahmen, Abholzung des alten Baumbestandes und Aufwuchsbeschränkungen. Die bestehende 110 kV-Leitung sei eine kleine Leitung mit kleinen Masten, die drohende 380 kV-Leitung sei damit nicht zu vergleichen, die Ausmaße dieser Leitung seien deutlich größer als die bisherigen Auswirkungen. Es gingen wichtige landwirtschaftliche Flächen verloren, die man zum Anbau von Lebensmitteln benötige. Es gleiche einer Enteignung, wenn die Strombetreiber jederzeit die Masten anfahren dürfen, was in der Erntezeit wohl den höchsten Verlust mit sich bringe. Während der Bauarbeiten drohten massive Eingriffe durch Schwerlasttransporte, der befahrene Boden werde durch die Bauarbeiten für Jahre nicht nutzbar sein. Die Einwenderin verlangte eine Trassenführung, von der sie nicht betroffen ist.

Mit Schreiben ihres anwaltlichen Vertreters vom 28.10.2013 erhob die Einwenderin weitere Einwendungen und stellte verschiedene Anträge. Dieses Einwendungsschreiben wird unter der Einwendernummer M128 behandelt, es wird daher insoweit auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 07.07.2014 unterrichtete die Planfeststellungsbehörde den anwaltlichen Vertreter der Einwenderin von der o.g. Planänderung und gab Gelegenheit zur Äußerung.

Mit Schreiben ihres anwaltlichen Vertreters vom 15.07.2014 wandte sich die Einwenderin gegen die Planänderung. Zur Begründung wurde zunächst auf die früheren Einwendungsschreiben verwiesen. Mit den vorgesehenen Planänderungen werde diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, im Gegenteil solle noch eine deutlich größere Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 383 der Gemarkung Rögen erfolgen.

Zu den Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 verwiesen. Eine komplette Abholzung mit Aufwuchsbeschränkungen ist auf dem als Schneisenfläche dinglich zu sichernden Teil des Grundstück FI.Nr. 349 nicht erforderlich. Hier werden nur die Bäume gefällt, für die auf Grund der Baumfallkurve das Risiko besteht, dass sie in die Leitung fallen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwidern auf die Einwendung vom 09.05.2014 erklärt, dass der Waldbestand nicht eingeschlagen werden soll. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Teil 19.1 der Planunterlagen) sieht hier die Schutzmaßnahme S7 vor. Ziel der Maßnahme ist es, diese Waldbestände soweit und solange wie möglich zu erhalten durch regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit der Bäume. Die dingliche Sicherung ist erforderlich, damit die Vorhabenträgerin diese Maßnahme durchführen und den Zustand des Waldbestandes kontrollieren kann. Dem Interesse der Einwenderin am Erhalt des Baumbestandes wird jedoch so weit wie möglich Rechnung getragen.

Auf dem Grundstück FI.Nr. 383 wird lediglich die Maststandortfläche (11 x 11 m) dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie uneingeschränkt möglich. Die größere Höhe der neu zu errichtenden Masten gegenüber den abzubauenen der 110 kV-Leitung ist für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ohne Belang. Auf den vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen wird nach Abschluss der Arbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein; die Planung sieht Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen, anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) sowie ggf. Entschädigungen vor (vgl. Erläuterungsbericht, Teil 1 der Planunterlagen Ziffer 6.3 und LBP, Teil 19.1 der Planunterlagen, Ziffer 3.4). Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer C 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden damit so weit wie möglich minimiert, die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwanderin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit die Belastung ihres Eigentums gegen Entschädigung hinzunehmen hat. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Auf das weitere Vorbringen der Einwenderin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

#### 3.4.15.2.15 Einwendung Nr. P046

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 399, Gemarkung Oberfüllbach, das von der Leitung überspannt werden soll. Der Mast 138 soll auf einem benachbarten Grundstück errichtet werden. Mit Schreiben vom 07.10.2013 trugen die Einwender vor, dass sich auf ihrem Grundstück ein Teich befindet, dieser sei verpachtet. Mit der Errichtung der Fundamente für die Strommasten würden die wasserführenden Bodenschichten durchbrochen und das Wasserrecht des Teiches vernichtet. Der natürliche Zulauf des Teiches werde dadurch zerstört und mache die Nutzung des Teiches nicht mehr möglich. Den Einwendern entstehe dadurch ein wirtschaftlicher Schaden und der Wert des Grundstücks werde erheblich gemindert. Sie verlangten eine andere Trassenwahl, von der ihr Grundstück nicht betroffen werde.

Die Vorhabenträgerin entgegnete mit Schreiben vom 07.02.2014, das Fundament befinde sich ca. 30 m von der Teichanlage entfernt. Dass der Zulauf durch das Bauprojekt verändert werde, könne nicht bestätigt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde mit dem Eigentümer abgestimmt, ob erforderliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach führte in seiner Stellungnahme vom 11.11.2013 aus, dass auf Grund der Entfernung, der Geländegeographie und der Speisung der Teichanlage aus einem Bereich außerhalb des Maststandorts eine negative Beeinflussung unwahrscheinlich sei; um diese aber gänzlich auszuschließen schlug es eine Auflage hinsichtlich der Ergänzung des Bodengutachtens und der Anpassung der Ausführung des Mastfundaments vor. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG unter Teil A Ziffer 3.11.2.1 angeordnet.

Insgesamt ist insbesondere unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmung eine nachteilige Beeinflussung des Grundstücks Fl.Nr. 399 durch die Fundamentarbeiten nicht zu erwarten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

## 3.4.15.2.16 Einwendung Nr. P047

Der Einwender ist Eigentümer des 30.121 m<sup>2</sup> großen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Fl.Nr. 368, Gemarkung Oberfüllbach. Die Planung sieht die Überspannung des Grundstücks und die Errichtung des Masts 140 auf dem Grundstück vor. Durch seinen anwaltlichen Vertreter erhob der Einwender mit Schreiben vom 22.10.2013 Einwendungen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, der Mast solle direkt an den Feldrand gesetzt werden, angrenzend zu einem Weg. Über den Weg hinweg, in wenigen Metern Abstand, finde sich eine Fläche im Eigentum der Gemeinde Ebersdorf, Flurstück 369. Dieses Grundstück sei mit einer Hecke bzw. Wildwuchs bewachsen. Durch Inanspruchnahme des Flurstückes 368 werde wertvolles Ackerland verloren gehen. Durch Autobahnbau und andere öffentliche Großprojekte im Landkreis Coburg sei in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auch unter Inanspruchnahme von Flächen der Familie des Einwenders verloren gegangen. Es seien Substanzverluste hinsichtlich des Bodens und seiner Funktionsfähigkeit im Ökosystem zu erwarten. Die Verdichtung des Bodens durch neue Zufahrtswege führe zu weiteren Ertragsverlusten. Während des Baus entstünden Behinderungen durch Schwerlasttransporte; es sei zu befürchten, dass durch die Bauarbeiten der ländliche Wegebau zerstört werde. Weiterhin könnten Wachstumsstörungen bei den Feldfrüchten entstehen. Der Einwender forderte eine geänderte Trasse bzw. zumindest die Umsetzung des Maststandortes.

Mit Schreiben vom 10.07.2014 unterrichtete die Planfeststellungsbehörde den Einwender davon, dass sein Grundstück von einer Planänderung betroffen wurde, nach der sich durch Vergrößerung des Mastaustrittsmaßes und Erweiterung des Schutzstreifens die geplante Flächeninanspruchnahme vergrößert. Die für den Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt danach 8.383 m<sup>2</sup>, davon 144 m<sup>2</sup> Mastfläche, vorübergehend werden 550 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 29.07.2014 wendete sich der Einwender gegen die Planänderung. Er verwies auf die ursprüngliche Einwendung; die Einwirkungen würden nun noch verstärkt, die ursprünglichen Ausführungen gälten daher umso mehr.

Zu den Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 verwiesen.

Hinsichtlich des Maststandorts wurde dem Einwender durch die Platzierung am Grundstücksrand bereits so weit wie möglich entgegen gekommen, Bewirtschaftungs Nachteile werden damit minimiert. Die geforderte Platzierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 369 wäre nur bei einer Verschiebung des Mastes aus der Leitungsachse heraus um ca. 75 m nach Norden möglich,

das Ziel einer möglichst geradlinigen Trassenführung wäre damit beeinträchtigt. Der Mast müsste dann als Winkelabspannmast gestaltet werden; die von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegte Mengen- und Kostenanalyse ergab dafür ein Mastmehrgewicht von 58,9 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 290 m<sup>3</sup> und Mehrkosten von insgesamt 292.700 €. Im Übrigen sprechen naturschutzfachliche Gründe gegen die Verschiebung, da das Grundstück Fl.Nr. 369 mit einem naturnahen Gebüsch bewachsen ist. Insgesamt überwiegen damit die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwender mit der Platzierung des Masts auf seinem Grundstück verbunden sind.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwender kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf seinem Grundstück wird lediglich die Maststandortfläche (12 x 12 m nach Planänderung) dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie uneingeschränkt möglich. Auf den vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen wird nach Abschluss der Arbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein; die Planung sieht Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen, anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) sowie ggf. Entschädigungen vor (vgl. Erläuterungsbericht, Teil 1 der Planunterlagen Ziffer 6.3 und LBP, Teil 19.1 der Planunterlagen, Ziffer 3.4). Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden damit so weit wie möglich minimiert, die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar.

Der Mast Nr. 140 auf dem Flurstück Nr. 368, Gemarkung Oberfüllbach, ist von einer Planänderung betroffen. Der Mast musste um 6,0m erhöht werden, um die Kompostieranlage (Fl.Nr. Nr. 366/1, Gemarkung Oberfüllbach) zwischen Mast Nr. 139 und 140 mit 12,0 m Baufreiheit zu überspannen, damit dort auch mit großen Maschinen und Gerätschaften gearbeitet werden kann (vgl. unmittelbar nachfolgende Einwendung Nr. P048 unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.14). Zudem befindet sich der Maststandort im leicht geneigten Gelände mit 5,1% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, wird ein Eckstiel des Mastes mit einem Schrägfuß von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß des Mastes an der Erdoberkante um ca. 0,9 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,1 m auf 1,5 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein neues Austrittsmaß von 12 m x 12 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 98 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup> an. Die Erhöhung der Maste Nr. 139 und 140 um 6 m, um die Kompostieranlage (Fl.Nr. 366/1) zwischen Mast Nr. 139 und 140 mit 12 m Baufreiheit zu überspannen, bewirkt einen breiteren Schutzstreifen (ca. 0,4 m je Seite).

Dadurch erhöht sich die Schutzstreifenfläche für die Überspannung des Flurstück Nr. 368 um 87 m<sup>2</sup>. Durch diese technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 368 der Gemarkung Oberfüllbach unvermeidlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit die Belastung seines Eigentums gegen Entschädigung hinzunehmen hat. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

#### 3.4.15.2.17 Einwendung Nr. P048

Die mit den Schriftsätzen seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.10.2013 und 29.07.2014 erhobenen Einwendungen des Einwendungsführers P048, der eine Kompostieranlage und Landwirtschaft betreibt, werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Planänderung im laufenden Verfahren erledigt haben. Einwendungen wurden zu sechs verschiedenen Grundstücken erhoben.

Die Einwendungen bezüglich des Grundstücks **Fl.Nr. 366/1, Gemarkung Oberfüllbach**, auf dem der Einwendungsführer eine Kompostieranlage betreibt und das von der geplanten Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast 139 und Mast 140 überspannt wird, werden, soweit ihnen nicht durch die Planänderung im laufenden Verfahren Rechnung getragen wurde und sie sich dadurch erledigt haben, zurückgewiesen.

Zunächst teilte der Einwendungsführer mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.10.2013 mit, dass auf dem Grundstück Fahrzeuge und Geräte mit einer Höhe bis 12 m eingesetzt werden. Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 19.06.2014, sie stimme einer Er-



höhung des Mastes 139 und des Mastes 140 um 6,0 m zu, um die Kompostieranlage mit 12 m Baufreiheit zu überspannen. Im Zuge der Planänderung im laufenden Verfahren wurden der Mast 139 und der Mast 140 um jeweils 6 m erhöht. Dem Einwendungsführer wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10.07.2014 Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben. Im Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 29.07.2014 äußerte sich der Einwendungsführer diesbezüglich nicht. Ungeachtet dessen hat sich durch die erfolgte Masterhöhung die diesbezügliche Einwendung in der Sache erledigt. Der Abstand der Leiterseile zum Boden wurde soweit erhöht, dass ein gefahrloses Unterfahren der Leitung mit bis zu 12 m hohen Fahrzeugen und Geräten gesichert ist.

Der Einwendungsführer trug darüber hinaus erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für die im Nahbereich der Leitung arbeitenden Mitarbeiter des Kompostierbetriebes vor. Die Einwendung zum Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wurde bereits unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.19 dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen. Hierauf wird verwiesen.

Die ebenfalls vorgetragene perspektivische Erweiterung des Kompostierbetriebes kann im vorliegenden energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Zum einen ist der Kompostierbetrieb nach obigen Ausführungen weder im Hinblick auf die Unterfahrbarkeit der Leitung noch im Hinblick auf gesundheitliche Belange der hier arbeitenden Personen beeinträchtigt. Zum anderen können langfristige Planungen einer nach Ansicht des Eigentümers vorstellbaren Nutzung des Grundstücks nur berücksichtigt werden, wenn sie hinreichend konkret sind. Hierfür sind vorliegend keine Anhaltspunkte gegeben. Bloße Planungsabsichten oder Potentiale für künftige Nutzungen ohne hinreichende Grundlage genügen dagegen nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zum Vorbringen des Einwendungsführers hinsichtlich der Vorgabe aus dem Raumordnungsverfahren zu gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen und zur generellen Trassenwahl wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.2 und Teil C Ziffer 3.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die diesbezüglichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auch die Forderung des Einwendungsführers nach einer anderen Trassenwahl im Bereich des Kompostierbetriebes wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin teilte hierzu im Schreiben vom 19.06.2014 mit, die Verschiebung des Mastes 140 um etwa 75 m nach Norden auf das Gemeindegrundstück Fl.Nr. 369, Gemarkung Oberfüllbach, werde aus naturschutzfachlichen und finanziellen Gründen abgelehnt. Das Gemeindegrundstück habe eine größere naturschutzfachliche Wertigkeit (naturnahes Gebüsch) als der vorgesehene Standort. Grundlage der Abwägung sei auch eine Mengen- und Kostenanalyse gewesen. Die entstehenden Mehrkosten für den dann erforderlichen Winkelabspannmast mit einem Mastmehrgewicht

von 58,9 t und einer Fundamentvolumenerhöhung von 290 m<sup>3</sup> beliefen sich für den Maststahl auf 176.700 €, für das Fundament auf 116.000 €, insgesamt auf 292.700 €

Die Forderung nach einer anderen Trassenwahl wird im Bereich der Kompostieranlage des Einwendungsführers insbesondere unter Beachtung des Umstands, dass keine Beeinträchtigung des lediglich teilweise überspannten Kompostierbetriebes zu befürchten ist, abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus nachvollziehbar dargelegt, dass und in welchem Umfang die Mastverschiebung technisch aufwendiger und kostenintensiver als die Belassung am vorgesehenen Standort ist. Die angeführten technischen, finanziellen und naturschutzfachlichen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange das Interesse des Einwendungsführers an der Mastverschiebung. Bezüglich der teilweisen Überspannung seiner Kompostieranlage hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Einwendungen hinsichtlich der Grundstücke **Fl. Nrn. 366 und 394/5, Gemarkung Oberfüllbach**, auf denen der Einwendungsführer als Pächter und Inhaber eines Vorkaufsrechts eine Christbaumkultur betreibt und die teilweise von der verfahrensgegenständlichen Leitung überspannt werden, werden zurückgewiesen.

Der Einwendungsführer trug in diesem Zusammenhang gesundheitliche Beeinträchtigungen der im Nahbereich der Trasse arbeitenden Personen, die Beeinträchtigung des Aufwuchses der Nadelbäume, erhebliche wirtschaftliche Einbußen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen vor und verlangte auch diesbezüglich eine andere Trassenwahl.

Hinsichtlich der Einwendung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.19 verwiesen. Auch eine Beeinträchtigung des Aufwuchses der Christbäume ist nicht anzunehmen. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.1 und Teil C Ziffer 3.4.4.1.2 verwiesen. Zur geforderten anderen Trassenwahl wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.3 verwiesen. Die diesbezüglichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den ebenfalls befürchteten Ertragseinbußen wegen Wuchshöhenbeschränkungen trug die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 19.06.2014 im Wesentlichen vor, im Bereich des Schutzstreifens, der sich nur auf dem Grundstück Fl.Nr. 394/5, Gemarkung Oberfüllbach, nicht aber auf dem Grundstück Fl.Nr. 366, Gemarkung Oberfüllbach, befindet, sollten

die Christbäume eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Mit E-Mail der Regierung von Oberfranken vom 24.07.2014 wurde die Vorhabenträgerin um Präzisierung der Wuchshöhenbeschränkung gebeten. Hierzu teilte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 26.11.2014 mit, das Grundstück Fl.Nr. 366, Gemarkung Oberfüllbach, befinde sich nicht im Schutzbereich der Leitung. Zwischen dem Schutzstreifen und diesem Grundstück befinde sich die Kompostieranlage des Einwendungsführers. Es sei daher nicht erkennbar, dass es zu Beeinträchtigungen der Christbaumkultur durch die Freileitung komme. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 394/5, das zum Teil überspannt werde, sei eine Nutzung als Christbaumkultur auch nach der Errichtung der Freileitung möglich. Ein Aufwuchs von Gehölzen im vorliegenden überspannten Bereich sei aus trassierungstechnischer Sicht bis zu einer Höhe von ca. 10 m möglich, aber mit der Vorhabenträgerin abzustimmen. Damit sei eine Anpflanzung von Christbäumen nach wie vor ohne Einschränkung möglich. Das diesbezügliche Vorbringen des Einwendungsführers wird zurückgewiesen. Mit wirtschaftlichen Einbußen des Einwendungsführers ist in diesem Zusammenhang nicht zu rechnen.

Die Einwendung betreffend das Grundstück **Fl.Nr. 368, Gemarkung Oberfüllbach**, wird ebenfalls zurückgewiesen. Auf dem landwirtschaftlichen Grundstück, das der Einwendungsführer P048 vom Eigentümer und Einwendungsführer P047 gepachtet hat, sind die Überspannung einer Teilfläche sowie die Errichtung des Mastes 140 vorgesehen. Auf die Ausführungen zur gleichlautenden Einwendung P047 unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.16 wird insofern verwiesen.

Die Einwendung zum Grundstück **Fl.Nr. 317, Gemarkung Oberfüllbach**, wird zurückgewiesen. Auf dem landwirtschaftlichen Grundstück, dessen Pächter der Einwendungsführer ist, sind die Überspannung einer Teilfläche und die Errichtung des Mastes 142 geplant.

Der Einwendungsführer verlangte eine Verschiebung des Mastes 142 in den benachbarten Staatswald oder zumindest in ein Gebiet näher zum Wald, weil dort aufgrund des Schattens ohnehin niedrigere Ernteerträge erzielt würden.

Die Verschiebung auf dem Grundstück Fl.Nr. 317, Gemarkung Oberfüllbach, lehnte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 19.06.2014 aus technischen und finanziellen Gründen ab. Eine Verschiebung des Mastes 142 auf dem gleichen Grundstück um ca. 75 m in Richtung Mast 141 sei geprüft worden. Der Mast 142 müsste in diesem Fall als T2-Mast ausgeführt werden, weil die Phasenspannweite zum Mast 143 bei 475 m liegen würde. Die Gewichts- und Windspannweiten müssten daraufhin angepasst

werden. Auch eine statische Anpassung sei erforderlich. Der Mast 142 würde um 9,0 m höher. Das Austrittsmaß in Erdoberkante würde um 1,0 m breiter. Der Schutzstreifen zwischen Mast 142 und Mast 143 würde sich von 24,5 m auf 27,0 m verbreitern. Bei Betrachtung der Verschiebung des Mastes 142 in Zusammenhang mit dem Verschiebungswunsch des Mastes 143 sei die Feldlänge zu Mast 143 mit ca. 498 m noch kritischer. Grundlage der Abwägung sei auch eine Mengen- und Kostenanalyse gewesen. Diese habe ein Mastmehrgewicht von 13,5 t, eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 45 m<sup>3</sup> und Mehrkosten für den Maststahl von 40.500 €, für das Fundament von 18.000 €, insgesamt Mehrkosten von 58.500 € ergeben.

In ihrer Erwiderng vom 26.11.2014 teilte die Vorhabenträgerin ferner mit, eine Verschiebung des Mastes 142 in den Staatswald (Grundstück Fl.Nr. 322, Gemarkung Oberfüllbach) um weitere 25 m nach Westen, also insgesamt um 100 m, würde eine Phasenspannweite zum Mast 143 von ca. 500 m Länge ergeben und die Verschiebung noch ungünstiger gestalten. Sie werde daher abgelehnt. Die Feldlängenverteilung zwischen Mast 141 und Mast 143 wäre dann bei ca. 250 m zu 500 m und würde den allgemeinen Regeln der Technik widersprechen.

Die Verschiebung des Mastes 142 auf die benachbarte Staatsforstfläche, somit noch näher an den Mast 141 und weiter entfernt von Mast 143, wird aus technischen Gründen abgelehnt. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Die dadurch entstehende Feldlängenverteilung zwischen Mast 141 und Mast 143 widerspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. In diesem Bereich ist zudem die naturschutzfachliche Maßnahme A6 (Schneisengestaltung: Entwicklung von Waldinnenrändern und Waldwiesen) vorgesehen.

Die geforderte Mastverschiebung auf dem Grundstück Fl.Nr. 317, Gemarkung Oberfüllbach, wird ebenfalls abgelehnt. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass und in welchem Umfang die Mastverschiebung technisch aufwendiger und kostenintensiver als die Belassung am vorgesehenen Standort ist. Die angeführten technischen und finanziellen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile insbesondere durch Bewirtschaftungsschwernisse aufgrund der Situierung des Mastes 142 nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze und nicht näher am Wald. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der konkreten Lage des Mastes auf dem gepachteten Grundstück verbunden sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die vom Einwendungsführer vorgetragene unterschiedlichen Ernteerträge der beiden Standortalternativen auf dem betroffenen Grundstück. Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem gepachteten Grundstück mit einer

Gesamtfläche von 12.871 m<sup>2</sup> wird lediglich die Maststandortfläche von 144 m<sup>2</sup> nach Planänderung sowie die Zufahrtsfläche von 738 m<sup>2</sup> dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 287 m<sup>2</sup> nach Planänderung wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Pachtgrundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10.07.2014 wurde den Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers Gelegenheit zur Äußerung zur Erhöhung der Mastfläche von 114,47 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup> und der Verringerung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche von 288 m<sup>2</sup> auf 287 m<sup>2</sup> gegeben. Hierzu wurde mit Schriftsatz vom 29.07.2014 mitgeteilt, die Einwirkungen für den Einwendungsführer würden durch jetzt angedachten Ausmaße der Anlage noch verstärkt. Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 07.11.2014, der Standort des Mastes 142 befinde sich im geneigten Gelände mit 20,8 % Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, würden drei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,50 m bis 2,00 m Länge verlängert. Dadurch werde das Austrittsmaß in Erdoberkante um etwa 0,70 m größer. Durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienten, von 1,10 m auf 1,50 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergebe sich ein Austrittsmaß von 12,0 m x 12,0 m. Durch die Verschiebung des Mastes 143 steige die Überspannungsfläche für das Grundstück Fl.Nr. 317, Gemarkung Oberfüllbach, um 32 m<sup>2</sup> an.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die aus technischen Gründen erforderliche Erhöhung der Mastaustrittsfläche um 29,53 m<sup>2</sup> sowie der überspannten Fläche um 32 m<sup>2</sup> wird der Einwendungsführer nicht wesentlich in seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Pachtgrundstück beeinträchtigt.

Die Einwendung hinsichtlich des Grundstücks **Fl.Nr. 349, Gemarkung Oberfüllbach**, wird zurückgewiesen. Dieses Grundstück ist von dem Lei-

tungsbauvorhaben nicht betroffen. Betroffen ist vielmehr das landwirtschaftliche Grundstück Fl.Nr. 349, Gemarkung Rohrbach, das der Einwendungsführer gepachtet hat. Vorgesehen sind die Überspannung und die Errichtung des Mastes 138. Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwendungsführer forderte eine Versetzung des Mastes 138 in Richtung des vorgelagerten Waldes, der zum Teil Staatswald, zum Teil Privatwald ist.

Die Vorhabenträgerin lehnte in der Erwiderung vom 19.06.2014 die Verschiebung des Mastes 138 um ca. 100 m an den Waldrand Richtung Mast 137 aus naturschutzfachlichen, finanziellen und technischen Gründen ab. Zum einen sei bei der geforderten Mastverschiebung eine Überspannung der Baumreihe zwischen Mast 138 und Mast 139 (Teichgrundstück Fl.Nr. 399, Gemarkung Oberfüllbach) aufgrund der Phasenspannweite von 465 m und des größeren Durchhangs der Leiterseile nicht mehr möglich. Im Spannfeld zwischen Mast 138 und Mast 139 sei bei der Belassung des Maststandortes dagegen eine Überspannung der Bäume, die sich in unmittelbarer Nähe des Mastes 138 befinden, möglich. Bei der geforderten Mastverschiebung befände sich der Baumbestand am Ort des größten Durchhangs der Leiterseile und die Überspannung sei nicht möglich. Zum anderen würde Mast 138 bei der geforderten Mastverschiebung ein T2-Mast mit breiteren Traversen und einer Schutzstreifenverbreiterung um ca. 4 m. Grundlage der Abwägung sei auch eine Mengen- und Kostenanalyse gewesen. Diese habe ein Mastmehrgewicht von 6,8 t, eine Erhöhung des Mastfundamentvolumens um 15 m<sup>3</sup> und Mehrkosten für den Maststahl von 20.400 €, für das Fundament von 6.000 €, insgesamt Mehrkosten von 26.400 € ergeben.

Die geforderte Mastverschiebung wird abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass und in welchem Umfang die Mastverschiebung technisch aufwendiger und kostenintensiver als die Belassung am vorgesehenen Standort ist und dass die betroffene Baumreihe bei der Mastverschiebung nicht belassen werden könnte. Die angeführten naturschutzfachlichen Belange sowie technischen und finanziellen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungserschwernisse durch die dem Mast 138 zukommende Randwirkung (Teil C Ziffer 3.4.12.1) am geplanten Standort. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der Platzierung des Mastes auf dem gepachteten Grundstück verbunden sind. Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem gepachteten Grundstück wird lediglich die Maststandortfläche von 169 m<sup>2</sup> nach Planänderung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Rand-

wirkung des Mastes 138 uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 662 m<sup>2</sup> wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggfs. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Pachtgrundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10.07.2014 wurde den Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers Gelegenheit zur Äußerung zur Erhöhung der Fläche des Mastes 138 von 159,24 m<sup>2</sup> auf 169 m<sup>2</sup> gegeben. Hierzu wurde mit Schriftsatz vom 29.07.2014 mitgeteilt, die Einwirkungen für den Einwendungsführer würden durch jetzt angedachten Ausmaße der Anlage noch verstärkt. Die Vorhabenträgerin äußerte sich mit Schreiben vom 07.11.2014 dahingehend, dass sich der Standort des Mastes 138 im geneigten Gelände mit 14,3 % Gefälle befinde. Um das Gefälle auszugleichen, würden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 1,00 m bis 1,50 m Länge verlängert. Dadurch werde das Austrittsmaß in Erdoberkante um etwa 0,20 m größer. Durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienten, von 1,10 m auf 1,50 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergebe sich ein Austrittsmaß von 13,0 m x 13,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige von 159 m<sup>2</sup> auf 169 m<sup>2</sup> an. Die Überspannungsfläche bleibe unverändert.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die aus technischen Gründen erforderliche Erhöhung der Mastaustrittsfläche um 9,76 m<sup>2</sup> wird der Einwendungsführer nicht wesentlich in seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Pachtgrundstück beeinträchtigt.

Die Einwendungen hinsichtlich des landwirtschaftlichen Grundstücks **Fl.Nr. 358, Gemarkung Oberfüllbach**, das vom Einwendungsführer ebenfalls gepachtet ist und von der geplanten Leitung lediglich überspannt wird, werden zurückgewiesen. Zur Begründung der Einwendungen wurde im Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers P048 vom 22.10.2013 auf die Einwendungen zu dem Grundstück Fl.Nr. 368, Gemarkung Oberfüllbach, verwiesen.

Diese Einwendung wurde unter Verweis auf die gleichlautende Einwendung des Einwendungsführers P047 zurückgewiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwendungsführers wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird unter Zurückweisung der Einwendung verwiesen.

#### 3.4.15.2.18 Einwendung Nr. P049

Der Einwender ist Miteigentümer des Waldgrundstücks Fl.Nr. 327 Gemarkung Rögen, das von der Leitung überspannt werden soll. Die Planung sieht die Schaffung einer Schneise sowie die anschließende Anlage einer Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme A6) vor. Hierfür sollen 3489 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden, die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt 11595 m<sup>2</sup>.

Mit Schreiben vom 21.10.2013 trug der Einwender im Wesentlichen vor, das Grundstück sei durch A 73 und ICE bereits zweifach belastet. Durch die geplante Überspannung der verbleibenden Restfläche mit der 380 kV-Stromtrasse werde die Waldfläche dreifach belastet. Die vorgesehene Abholzung lasse an den Rändern für eine weitere Nutzung nur noch unbedeutende Restflächen übrig. Eine weitere wirtschaftliche Waldnutzung sei unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Das Grundstück werde damit massiv entwertet. Er verlange eine Erdverkabelung oder eine andere Trassenführung von der er nicht betroffen sei.

Tatsächlich wird durch die ICE-Trasse und die planfestgestellte Freileitung das Grundstück in drei relativ kleine Waldstücke zerteilt. Auf die Heranziehung der Fläche für die Maßnahme und die damit verbundene Rodung kann jedoch nicht verzichtet werden. Die Festlegung der Ausgleichsfläche A6 und die Heranziehung des betroffenen Grundstücks sind im Rahmen eines fachlich gerechtfertigten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes sachlich gerechtfertigt und unverzichtbar. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Erdverkabelung bzw. anderen Trassenführungen wird auf Teil C Ziffer 3.4.3 verwiesen, bezüglich Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18.

Der Planfeststellungsbeschluss hat bei Entzug einer Teilfläche auch die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Restgrundstücks



in die Abwägung einzubeziehen. Die Frage, ob die verbleibende Restfläche noch sinnvoll forstwirtschaftlich genutzt werden kann, kann vorliegend allerdings dahin gestellt bleiben, da unabhängig von dieser Frage die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte überwiegen (vgl. BVerwG Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 19/11).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit die Belastung seines Eigentums gegen Entschädigung hinzunehmen hat. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme (auch über die eventuelle Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen) ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

#### 3.4.15.2.19 Einwendungen Nrn. P051.1 und P051.2

Die Einwender sind Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.Nr. 660, Gemarkung Sonnefeld, das von der Leitung überspannt werden soll. Die Planung sieht auf dem Grundstück die Schaffung einer Schneise und Anlage einer Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme A6) vor. Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt 3.753 m<sup>2</sup>, davon sollen für die Schneisenfläche 3.390 m<sup>2</sup>, für die Ausgleichsmaßnahme 2.817 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Mit Schreiben vom 22.10.2013 trugen die Einwender vor, das Grundstück diene als Brennholzvorrat für ihr Einfamilienhaus. Durch das Vorhaben, ca. 90 % der Fläche einer Ausgleichsfläche zuzuführen (Wiese) entziehe man ihnen schlagartig die Möglichkeit, ihr Anwesen im Rentenalter günstig heizen zu können. Die vorgesehenen Einmalzahlungen als Entschädigung deckten niemals die Ausgaben für Brennholz in den nächsten Jahrzehnten ab. Es entstehe ihnen ein großer finanzieller Verlust. Für sie komme nur ein Grundstückstausch oder eine jährliche Zahlung in Höhe ihrer Brennholzkosten infrage.

Tatsächlich sieht die Planung die Rodung des Waldbestandes auf 90 % der Fläche vor. Die Ausgleichsmaßnahme A6 sieht die anschließende Entwicklung von Waldinnenrändern und Waldwiesen auf dem weit überwiegenden Teil der gerodeten Fläche vor. Auf die Heranziehung der Fläche für die

Maßnahme und die damit verbundene Rodung kann jedoch nicht verzichtet werden. Die Festlegung der Ausgleichsfläche A6 und die Heranziehung des betroffenen Grundstücks sind im Rahmen eines fachlich gerechtfertigten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes sachlich gerechtfertigt und unverzichtbar. Hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein, insbesondere Entschädigungsfragen wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 verwiesen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit die Belastung ihres Eigentums gegen Entschädigung hinzunehmen haben. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

#### 3.4.15.2.20 Einwendungen Nrn. P054.1 und P054.2

Die Einwender leben in Weißenbrunn vorm Wald und sind Eigentümer des in der Nähe der Trasse mit ca. 80 m Abstand zur Trassenmitte gelegenen Waldgrundstücks Fl.Nr.1108, Gemarkung Weißenbrunn. Sie erhoben mit Schreiben vom 21.10.2013 umfangreiche Einwendungen. Sie trugen unter anderem vor, sie hätten das Grundstück Fl.Nr. 1108 erworben, um sich mit nachwachsendem Rohstoff (Holz als Energieträger) unabhängig zu versorgen. Das Grundstück hätten sie ausgewählt, weil die angrenzenden Flächen ausgezeichnete Erweiterungsmöglichkeiten böten. Die für den Erwerb ursächlichen Erweiterungsmöglichkeiten des Grundstückes durch Aufforstung und Flächenzuerwerb seien durch den Verlauf der Stromtrasse nicht mehr gegeben.

Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in

absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BVerwG Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 14/10, juris Rdnr. 39). Für entsprechend konkrete Erweiterungsabsichten, die über ein schlichtes Interesse am Zukauf weiterer Flächen hinausgehen, insbesondere für einen bereits eingeleiteten Rechtserwerb, haben die Einwender nichts vorgetragen. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, gerade auf den für die Planung in Anspruch genommenen Flächen künftig eine forstliche Nutzung betreiben zu können, besteht nicht.

Die Einwender äußerten die Befürchtung, der Ertrag ihres Grundstückes werde sich durch Verlust an Qualität und Funktionsfähigkeit des Bodens, erhöhten Windwurf infolge der Rodungsmaßnahmen im Trassenverlauf und erhöhten Wildverbiss in Folge weiterer Reduzierung des Lebensraumes für das Wild nachhaltig verringern.

Die Belange der Wald- und Forstwirtschaft und des Bodenschutzes sind bei der Planung berücksichtigt, insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.6 und 3.4.10 verwiesen. Insbesondere sind Schneisengestaltungs- und -pflgearbeiten vorgesehen, die mit dem Holzeinschlag verbundenen Nachteile sind damit auf ein nicht weiter reduzierbares Maß beschränkt. Im Übrigen wird das Waldgrundstück der Einwender nach dem Grunderwerbsverzeichnis nicht für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Die Einwender trugen weiter vor, dass sie einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in Weißenbrunn vorm Wald bewirtschaften. Die Planung beeinträchtige Wanderwege und touristisch wertvolle Bereiche. Durch ein Ausbleiben von Wanderern und einen Rückgang der Nutzung von Ferienwohnungen erwarteten sie einen spürbaren Umsatzrückgang in ihrem Lebensmittelladen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wirtschaft und den Tourismus wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen. Ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb der Einwender erfolgt durch die Planung nicht. Vielmehr befürchteten sie mittelbare Auswirkungen auf ihre Erwerbchancen durch den unterstellten Verlust einer günstigen Lage. Ein Gewerbetreibender ist gegen Eingriffe in seinen Gewerbebetrieb nur insoweit geschützt, als er Inhaber einer Rechtsstellung ist, d.h. soweit er gegen Beeinträchtigungen seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter; dies gilt auch für tatsächliche Gegebenheiten. Der Inhaber eines Gewerbebetriebes darf nicht darauf vertrauen, dass Erwerbchancen aufgrund einer günstigen Lage des Betriebes unverändert fortbestehen (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. 4 A 2004.05, juris, Rdnr. 12

und 14, m.w.N.). Gewerbetreibende müssen vielmehr damit rechnen, dass sich ihre Markt- und Erwerbchancen durch äußere Faktoren verringern können. Den Einwendern stehen daher insoweit keine Abwehransprüche gegen die Planung zu.

Die Einwender machten weiter umfangreiche Ausführungen zum Immissionsschutz, zu Problemen bei der Benutzung von Straßen und Wegen und zu befürchteten Kontaminationen von Böden im Rahmen der Bauausführung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffern 3.4.4, 3.4.6 und 3.4.14 verwiesen.

Der Einwender P054.1 trug weiter vor, als aktiver Feuerwehrmann sehe er ein ernstzunehmendes Risiko für das vermehrte Auftreten von Waldbränden. So führe zum Beispiel die Austrocknung durch den Niedrigwuchs in der Starkstromtrasse oder die hohe Betretungsfrequenz der Waldbereiche durch das Wartungs- und Instandhaltungspersonal zu einem erhöhten Risiko. Löscharbeiten im Bereich der Leitung würden durch die Gefahr herabfallender Bauteile erschwert und es bestünde ein zusätzliches Risiko bei Löscharbeiten durch spannungsführende Teile.

Anhaltspunkte für ein erhöhtes Waldbrandrisiko im Bereich der Schneisen liegen nicht vor, die Planung ist mit den Belangen der Wald- und Forstwirtschaft vereinbar (vgl. Teil C Ziffer 3.4.10). Die Gefahr des Kontakts mit spannungsführenden Teilen oder eines Stromüberschlags bei Löscharbeiten im Leitungsbereich kann bei Beachtung der einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen (Einhalten von Sicherheitsabständen, Freischaltung der Leitung durch den Leitungsbetreiber) vermieden werden. Nach der Norm DIN VDE 0132:2001-08, die Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen beschreibt, sind bei Höchstspannungsleitungen mindestens 5 m Sicherheitsabstand bei der Brandbekämpfung einzuhalten. Nach den empfohlenen Abstandsrichtwerten sollen Einsatzkräfte der Feuerwehr bei unbekannter Spannung und örtlichen Verhältnissen bei Vollstrahl des Strahlrohres ein Abstand von 10 m einhalten. Beim vorgesehenen Mindestbodenabstand der 380 kV-Leitung von 15 m ist das auch direkt unter der Leitung gewährleistet.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Teil C dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen befindet sich das Wohnhaus der Einwender ca. 800 von der geplanten Leitung entfernt und das Waldgrundstück der Einwender wird vom Vorhaben nicht beansprucht.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.15.2.21 Einwendungen Nrn. P056 und P057

Die Einwender sind Eigentümer und Bewohner eines Anwesens, das aus den Grundstücken Fl.Nrn. 185, 185/1 und 1360, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, besteht. Das Wohngrundstück ist über 400 m von der planfestgestellten Trasse entfernt. Mit weitgehend inhaltsgleichen Scheiben vom 15.10.2013 trugen sie im Wesentlichen vor, dass sie auf dem Anwesen ein Fahrradgeschäft betrieben und Grundstücksteile für außergewöhnliche sportliche Events vermieten. Sie befürchteten einen Einbruch ihrer gewerblichen Einnahmen und damit Existenzverlust. Durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräusentwicklung sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung sei mit einem Ausbleiben der Kunden zu rechnen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wirtschaft und den Tourismus wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen. Ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb der Einwender erfolgt durch die Planung nicht. Vielmehr befürchten sie mittelbare Auswirkungen auf ihre Erwerbschancen durch den Verlust einer günstigen Lage. Ein Gewerbetreibender ist gegen Eingriffe in seinen Gewerbebetrieb nur insoweit geschützt, als er Inhaber einer Rechtsstellung ist, d.h. soweit er gegen Beeinträchtigungen seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert ist. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter; dies gilt auch für tatsächliche Gegebenheiten. Der Inhaber eines Gewerbebetriebes darf nicht darauf vertrauen, dass Erwerbschancen aufgrund einer günstigen Lage des Betriebes unverändert fortbestehen (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. 4 A 2004.05, juris, Rdnr. 12 und 14, m.w.N.). Gewerbetreibende müssen vielmehr damit rechnen, dass sich ihre Markt- und Erwerbschancen durch äußere Faktoren verringern können. Den Einwendern stehen daher insoweit keine Abwehransprüche gegen die Planung zu.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C dieses Beschlusses wird verwiesen.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt hat.

#### 3.4.15.2.22 Einwendungen Nrn. P060.1 und P060.2

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1330, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald. Mit Schreiben vom 12.10.2013 trugen sie unter

anderem vor, dass bei der Hilfsvariante am Froschgrundsee dieses Grundstück überspannt werden müsste, sie aber den Unterlagen keinen Hinweis auf seine direkte Betroffenheit entnehmen könnten, sie baten insoweit um Überprüfung, ob ihr Acker überspannt werden müsste. Mit Schreiben vom 28.10.2013 machte der anwaltliche Vertreter zusätzliche Ausführungen zu den Einwendungen.

Infolge einer Planänderung wurde die von der Planung betroffene Grundstücksfläche geringfügig verändert. Die Einwender wurden hiervon unter Beifügung der einschlägigen Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 04.06.2014 informiert, ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen zu äußern. Die Einwender erhoben mit Schreiben ihres anwaltlichen Vertreters vom 13.06.2014 unter Verweis auf das Schreiben vom 28.10.2013 Einwendungen gegen die Planänderung.

Das Grundstück Fl.Nr. 1330, Gemarkung Weißenbrunn wäre bei Ausführung der Variante A1 für das Vorhaben beansprucht worden. Mit diesem Beschluss wird das Vorhaben in der Variante A2 planfestgestellt, die Variante A1 wird nicht zur Ausführung kommen. Damit wird auch das Grundstück des Einwenders nicht für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C dieses Beschlusses wird verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.4.15.2.23 Einwendung Nr. P065

Die Einwendungen der Einwendungsführerin P065, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Landwirtschaft betreibt, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits Rechnung getragen wurde.

Mit Schreiben vom 22.10.2013 wurde mitgeteilt, dass die Pachtgrundstücke Fl.-Nrn. 238, 239 und 210, Gemarkung Trübenbach, durch Masterrichtung und Fl.Nr. 279, Gemarkung Trübenbach, durch Überspannung mit Leiteseilen betroffen seien. Die Errichtung und die Zufahrten beeinträchtigten die Bewirtschaftung der Grundstücke in erheblichen Maß. Daneben wurden

Forderungen hinsichtlich Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Bodenverdichtung, Vermischung von Humus und Unterboden, bodenschonender Ausführung der Baumaßnahmen, Haftung für Umweltschäden, Sicherstellung der Zufahrten während der Bauzeit, Folgenbeseitigung, Entschädigung, Rekultivierung und Benennung eines Bauleiters aufgestellt.

Hierzu nahm die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.02.2014, teilweise unter ausdrücklicher Zusicherung, Stellung.

Die Einwendung bezüglich der Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Grundstücke wird zurückgewiesen. Die Einwendungsführerin ist als Pächterin der Grundstücke Fl. Nrn. 238 und 239, Gemarkung Trübenbach, auf denen die Errichtung des Mastes 170 je zu Hälfte geplant ist, des Grundstücks Fl.Nr. 210, Gemarkung Trübenbach, auf dem die Errichtung des Mastes 172 vorgesehen ist, und des Grundstücks Fl.Nr. 279, Gemarkung Trübenbach, das nach der Planänderung auf einer Fläche von 540 m<sup>2</sup> überspannt ist, betroffen. Auf dem 18.729 m<sup>2</sup> großen Grundstück Fl.Nr. 238, Gemarkung Trübenbach, sind eine Mastfläche von 84,5 m<sup>2</sup> nach der Planänderung, eine überspannte Fläche von 5946 m<sup>2</sup> und eine vorübergehend in Anspruch genommene Fläche von 313 m<sup>2</sup> vorgesehen. Auf dem 17.104 m<sup>2</sup> großen Grundstück Fl.Nr. 239, Gemarkung Trübenbach, ist eine Mastfläche von 84,5 m<sup>2</sup> nach der Planänderung, eine überspannte Fläche von 6.733 m<sup>2</sup> und eine vorübergehend in Anspruch genommene Fläche von 628 m<sup>2</sup> vorgesehen. Das Grundstück Fl.Nr. 210, Gemarkung Trübenbach, mit einer Gesamtfläche von 60.136 m<sup>2</sup> ist von einer Mastfläche von 169 m<sup>2</sup> nach der Planänderung, einer überspannten Fläche von 12.608 m<sup>2</sup> nach der Planänderung, einer Zufahrt auf 262 m<sup>2</sup> nach der Planänderung und einer vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 629 m<sup>2</sup> nach der Planänderung betroffen. Im Hinblick auf die jeweilige Gesamtgröße der Grundstücke ist die vorhabenbedingte Inanspruchnahme, selbst bei der vorliegenden mehrfachen Inanspruchnahme, nicht wesentlich und beeinträchtigt die Einwendungsführerin nicht unzumutbar. Von einer Existenzgefährdung für die Einwendungsführerin kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf den gepachteten Grundstücken wird insgesamt lediglich die Maststandortfläche von 338 m<sup>2</sup> nach Planänderung und die Zufahrtsfläche von 262 m<sup>2</sup> dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes 172 (Teil C Ziffer 3.4.12.1) uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 1570 m<sup>2</sup> wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne erhebliche Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf den lediglich überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine Bewirtschaftungerschwernisse durch die verfahrensgegenständliche Freileitung. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer

3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird insofern verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme ihrer Pachtgrundstücke hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme der Grundstücke verzichtet werden könnte.

Den weiteren Forderungen der Einwendungsführerin wurde durch die Anordnung der Auflagen zur Bauausführung und zu den Grundstücksinanspruchnahmen in Teil A Ziffer 3.2.1 (Beweissicherungsverfahren), Ziffer 3.2.2 (Bauleiter), Ziffer 3.2.3 (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Ziffer 3.2.4 (Bodenschutz), Ziffer 3.2.5 (Bodenschutzsachverständiger), Ziffer 3.2.6 (Bewirtschaftungerschwernisse und Grundstückszufahrten) und Ziffer 3.2.7 (Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Leitungen) dieses Planfeststellungsbeschlusses weitestgehend Rechnung getragen. Die diesbezüglichen Einwendungen haben sich dadurch erledigt. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.3 des Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens zur Haftung der Vorhabenträgerin für Umweltschäden wird auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.23 verwiesen. Die Vorhabenträgerin haftet als Betreiberin des Übertragungsnetzes für etwaige von der Freileitung verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch nach § 2 Haftpflichtgesetz. Die Haftung nach § 2 Haftpflichtgesetz ist verschuldensunabhängig.

Zur Planänderung im laufenden Verfahren, die die Vergrößerung der Mastaustrittsmaße der Masten 170 und 172 und teilweise die Vergrößerung der Schutzstreifenfläche, der Zufahrtsfläche sowie der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche umfasst, wurde der Einwendungsführerin mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24.07.2014 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Einwendungsführerin äußerte sich hierzu nicht.

Auf das weitere Vorbringen der Einwendungsführerin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf



die entsprechenden Ausführungen wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.24 Einwendung Nr. P066

Die Einwendungen des Einwendungsführers P066, dessen landwirtschaftliche Flächen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 238 und 279, Gemarkung Trübenbach, von der Einwendungsführerin P065 bewirtschaftet werden, werden, soweit ihnen nicht durch die Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zu den Grundstücksinanspruchnahmen in Teil A Ziffer 3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 22.10.2013 teilte der Einwendungsführer mit, dass das Grundstück Fl.Nr. 238, Gemarkung Trübenbach, durch Errichtung eines halben Mastes an der Grundstücksgrenze und das Grundstück Fl.Nr. 279, Gemarkung Trübenbach, durch Überspannung betroffen und beeinträchtigt seien. Daneben wurden Forderungen insbesondere hinsichtlich Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Grenzzeichen, Folgenbeseitigung, Entschädigung, Haftung für Umweltschäden, bodenschonender Ausführung der Baumaßnahmen, Zufahrten und Wege, Benennung eines Bauleiters und Grundbucheintragung der beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit aufgestellt.

Hierzu nahm die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.02.2014 teilweise unter ausdrücklicher Zusicherung, Stellung.

Die Einwendung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Grundstücks Flur-Nr. 238, Gemarkung Trübenbach, das bei einer Gesamtgröße von 18.729 m<sup>2</sup> von einer Mastfläche von 84,5 m<sup>2</sup> nach der Planänderung, einer überspannten Fläche von 5.946 m<sup>2</sup> und einer vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 313 m<sup>2</sup> betroffen ist, sowie des Grundstücks Flur-Nr. 279, Gemarkung Trübenbach, das bei einer Gesamtgröße von 10.882 m<sup>2</sup> auf einer Fläche von 540 m<sup>2</sup> nach der Planänderung überspannt wird, wird zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Gesamtgröße der Grundstücke ist die vorhabenbedingte Inanspruchnahme nicht wesentlich und beeinträchtigt den Einwendungsführer nicht unzumutbar. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Einwendungsführerin P065 unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.23 verwiesen.

Den weiteren Forderungen des Einwendungsführers wurde in der Anordnung der Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zu den Grund-

stücksinanspruchnahmen in Teil A Ziffer 3.2.1 (Beweissicherungsverfahren), Ziffer 3.2.2 (Bauleiter), Ziffer 3.2.3 (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), Ziffer 3.2.4 (Bodenschutz), Ziffer 3.2.5 (Bodenschutzsachverständiger), Ziffer 3.2.6 (Bewirtschaftungerschwernisse und Grundstückszufahrten), Ziffer 3.2.7 (Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Leitungen) und Ziffer 3.2.8 (Grenzzeichen) dieses Planfeststellungsbeschlusses weitestgehend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Inhalte der im Grundbuch einzutragenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird auf die in Teil A Ziffer 3.11.1.2 dieses Beschlusses wiedergegebene Zusicherung der Vorhabenträgerin verwiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.3 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Zur Planänderung im laufenden Verfahren, die die Vergrößerung des Mastaustrittsmaßes des Mastes 170 sowie die Vergrößerung der Schutzstreifenfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 279, Gemarkung Trübenbach umfasst, wurde dem Einwendungsführer mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.07.2014 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Hierzu äußerte sich der Einwendungsführer nicht.

Auf das weitere Vorbringen des Einwendungsführers wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.25 Einwendungen Nrn. P067.1, P067.2, P067.3 und P067.4

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks in Oberwohlsbach, das in ca. 600 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung liegt.

Sie tragen im Wesentlichen vor, durch den Leitungsneubau aufgrund der unmittelbaren Nähe betroffen zu sein. Zudem seien die vorgesehenen Informationspflichten unzureichend. Sie hätten viel zu spät von der geplanten Baumaßnahme erfahren. Außerdem sei die Einspruchsfrist zu kurz. Die gesetzlichen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren seien unzureichend. Dadurch würden sie gegenüber der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren benachteiligt. Die Netzausbaubeschleunigungsgesetze seien verfassungswidrig, da ihre Rechte eingeschränkt würden, indem z. B. der Rechtsweg verkürzt worden sei.

Die Regierung von Oberfranken als Entscheidungsinstanz sei befangen. Einer neutralen und unabhängigen Prüfung des Sachverhalts und einer gerechten Abwägung der eingebrachten Argumente der Trassengegner könne nicht entsprochen werden.

Der Neubau der Stromtrasse Altenfeld-Redwitz sei – u.a. unter Berufung auf öffentliche Äußerungen von Herrn Prof. Jarass – nicht notwendig. Die Hochspannungsleitung diene nicht vorrangig zur Einspeisung von regenerativem Windstrom und der Verteilung von Strom nach Süddeutschland, sondern der Einspeisung von Braunkohlestrom und dem Energiehandel sowie dem Profitstreben der Vorhabenträgerin. Technische Möglichkeiten, welche die Strombelastbarkeit von bereits bestehenden Leitungen erhöhen könnten (z. B. Freileitungsmonitoring oder Nutzung von Hochtemperaturseilen), seien unberücksichtigt geblieben.

TenneT sei nicht zertifiziert und habe als einzige Netzbetreiberin keinen Nachweis erbringen können, über die erforderlichen Mittel für den Netzausbau und –betrieb zu verfügen. Es könne davon ausgegangen werden, dass sich der Bau aufgrund von finanziellen Engpässen der Netzbetreiberin verzögere. Dadurch zusätzlich anfallende Kosten würden wiederum den Stromkunden und damit auch den Einwendern auferlegt.

Von TenneT eingereichte Planunterlagen seien nicht ausreichend. Trassenvariante A2 stelle keine echte Alternative zu Variante A1 dar. Beide Freileitungsvarianten führten mitten durch höchst sensible Flora- und Faunagebiete. Erdverkabelung sei keine echte Alternative zur Freileitung. Im Planfeststellungsverfahren sei keine Berücksichtigung der Osttrassenalternativen erfolgt. Das Bündelungsargument greife nicht, da ICE-Trasse, Autobahn und Stromtrasse völlig unterschiedliche Bauwerke seien. Im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag würden die Auswirkungen bagatellisiert und heruntergespielt. Durch den Leitungsneubau gingen der Land- und Forstwirtschaft zunehmend wichtige Flächen verloren. Die Planungsgruppe Landespflege sei keine neutrale und unabhängige Beurteilungsinstanz. Die Feststellung des Plans würde einer Bevorteilung der Netzbetreiberin gleichkommen.

Durch den Leitungsneubau würden die Einwender gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt. Elektromagnetische Felder hätten nachweislich Einwirkungen auf den menschlichen Körper. Der Grenzwert für die magnetische Feldstärke liege in Deutschland mit 100 Mikrottesla weit über dem vertretbaren Bereich. Besonders eine Studie aus Großbritannien sei besorgniserregend, in welcher ein signifikanter Zusammenhang zwischen Elektromog und Krebserkrankungsfällen bei Kindern festgestellt worden sei. Auch würden Unfälle durch das Klettern auf die Hochspannungsmasten oder durch Aktivitäten im Freien, wie z. B. Drachensteigen, hervorgerufen. Ferner befürchten die Einwender Gesundheitsgefährdungen durch freigesetzten ionisierten Feinstaub und Lärmbelastigungen durch Korona-

geräusche. Zudem seien Träger von Herzschrittmachern bzw. Defibrillatoren besonders gesundheitlich durch die Hochspannungsleitung gefährdet.

Die Hochspannungsleitung habe weitere negative Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität der Einwender. Ihr Freizeitwert werde sinken, da sie Besuche von Naherholungsgebieten stark einschränken würden. Durch den Leitungsbau werde ein Wertverlust von Haus und Grundstück eintreten, die als Altersvorsorge dienen sollten. Hierfür erhielten sie keine Entschädigung. Weiter seien nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung und das Tourismusgewerbe zu befürchten. Angesichts dieser Entwicklungen werde befürchtet, dass durch den Leitungsbau die Existenzgrundlage der Familie in naher Zukunft genommen werden könnte. Zudem werde mit dem Vorhaben dem Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht Rechnung getragen.

Die Einwender seien aufgrund der genannten Punkte in folgenden grundgesetzlich geschützten Rechten verletzt: Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 20a, Art. 21 Abs. 2, Art. 97 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 20 GG.

Hinsichtlich des Einwands einer zu späten und nicht ausreichend Information über das geplante Leitungsvorhaben sowie des Befangenheitseinwands wird jeweils auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.10 und 3.4.15.1.8 verwiesen.

Soweit pauschal die gesetzlichen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren als unzureichend und die „Netzausbaubeschleunigungsgesetze“ als verfassungswidrig bezeichnet werden, wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.7 verwiesen und im Übrigen die Einwendungen zurückgewiesen.

Bezüglich des konkreten Einwands einer zu kurzen Einwendungsfrist ist Folgendes entgegenzuhalten: Das Gesetz sieht eine sechswöchige Frist zur Erhebung von Einwendungen vor, die mit der Auslegung der Planunterlagen in den voraussichtlich durch das Vorhaben betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden zu laufen beginnt. Die Auslegung ist vorher hinreichend konkret ortsüblich bekannt zu machen. Damit ist gewährleistet, dass betroffene Bürger von dem geplanten Vorhaben Kenntnis nehmen können und ihre möglicherweise dadurch berührten Belange in das Verfahren einbringen können. Mit der sechswöchigen Einwendungsfrist soll bei großen Infrastrukturmaßnahmen wie der vorliegenden dem auftretenden Konflikt zwischen Bürgerbeteiligung und Informationsaufbereitung auf der einen Seite und dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung auf der anderen Seite Rechnung getragen werden. Die von Gesetzes wegen vorgesehene Einwendungsfrist ist dabei nicht zu kurz. Vielmehr ist es den Betroffenen möglich, – auch unter Beiziehung sachkundiger Hilfe Dritter – innerhalb

dieses Zeitrahmens ihre Einwendungen zu erheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az.: 4 A38/95).

Wie den Ausführungen unter Teil B Ziffer 3.2 und Teil C Ziffer 3.4.15.1.10 zu entnehmen ist, wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren die verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Bürgerbeteiligung eingehalten. Konkrete Gründe dafür, dass die Einwender hier gehindert gewesen wären, innerhalb der Einwendungsfrist ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, wurden nicht vorgetragen. Schließlich zeigt das umfassende Vorbringen der Einwender, dass eine fristgerechte Erhebung von Einwendungen durchaus möglich gewesen ist. Auch ist die von den Einwendern unter Berufung auf die Einwendungsfrist vorgebrachte Benachteiligung ihrerseits im Verfahren gegenüber der Vorhabenträgerin aus den genannten Gründen und der unterschiedlichen Stellung von Antragsteller und Drittbetroffenen im Planfeststellungsverfahren nicht gegeben. Dem rechtsstaatlichen Grundsatz einer fairen Verfahrensgestaltung wurde vorliegend Rechnung getragen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Einwands, die „Netzausbaubeschleunigungsgesetze“ seien verfassungswidrig, weil durch sie der Rechtsweg verkürzt worden sei, ist zunächst festzustellen, dass das Leitungsvorhaben unter den Regelungsbereich des EnLAG fällt. Damit liegt im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht nach § 1 Abs. 3 EnLAG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO. Diese Übertragung der Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht ist verfassungsgemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Gesetzgeber Streitigkeiten, die von überregionaler oder allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung sind oder einer raschen endgültigen Klärung bedürfen, dem Bundesverwaltungsgericht als einem obersten Gerichtshof des Bundes zuweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 04.07.1995, Az.: 1 BvF 2/86 und vom 10.06.1958, Az.: 2 BvF 1/56). Für das vorliegende Leitungsvorhaben besteht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf (§ 1 Abs. 2 S. 2 EnLAG). Es ist ein gesamtstaatliches Interesse an der Beschleunigung gerichtlicher Verfahren bezogen auf solche dringend notwendigen Leitungsvorhaben zur langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland gegeben (Amtliche Begründung zum Entwurf des EnLAG, Bundestagsdrucksache 16/10491, S. 19). Damit liegen sachliche Gründe im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vor, die ausnahmsweise eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az.: 4 VR 1/13). Hierbei verletzt der Gesetzgeber nicht den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, da er die Zuständigkeit und Rechtsmittel aufgrund sachlicher Gesichtspunkte für diese Fallgruppe besonders geregelt hat (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 10.06.1958, Az.: 2 BvF 1/56). Auch verstößt die mit der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts verbundene Verkürzung des Rechtswegs auf nur eine Instanz weder gegen die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 S.

1 GG noch gegen das allgemeine Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG). Die Bestimmung des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG garantiert zwar den Zugang zu Gericht, gewährt aber ebenso wenig wie das allgemeine Rechtsstaatsprinzip einen Anspruch auf einen Instanzenzug (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az.: 4 VR 1/13).

Soweit die Verfassungsmäßigkeit des EnLAG im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 2 EnLAG mit Art. 72 Abs. 2 GG angezweifelt wird, hätte dies – selbst wenn diese Bedenken durchgreifen würden – grundsätzlich keine Auswirkungen auf andere Regelungen des EnLAG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 4.12). Insbesondere würde dies nicht auf die in § 1 Abs. 2 S. 2 EnLAG normierte energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf durchschlagen, da zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 EnLAG und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG kein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 4.12).

Die Einwender machen zudem eine Verletzung von Art. 97 Abs. 1 GG (Unabhängigkeit der Richter) geltend. Soweit hiermit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wegen Entzugs des „gesetzlichen“ Richters nach Art. 101 Abs. 2 S. 1 GG gerügt werden soll, wird auf die vorstehenden Ausführungen entsprechend verwiesen. Soweit bereits im Planfeststellungsverfahren für den Fall einer Anfechtung des Beschlusses eine mögliche richterliche Befangenheit gerügt werden soll, kann diese Rüge im Planfeststellungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Da Art. 21 Abs. 2 GG die Voraussetzungen eines Parteienverbots regelt, trägt diese Bestimmung im vorliegenden Verfahren nicht, weshalb sich die Einwender hierauf nicht berufen können.

Die aufgeführten Einwendungen werden aus den genannten Gründen insgesamt zurückgewiesen.

Bezüglich des Einwandes der fehlenden Notwendigkeit der geplanten Leitung und der in diesem Kontext angesprochenen technischen Alternativen wird jeweils auf Teil C Ziffern 3.2, 3.4.15.1.1 bis 3 und Ziffer 3.4.3.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die wegen der fehlenden Zertifizierung der Vorhabenträgerin nach § 4a EnWG vorgebrachten Einwendungen ist zunächst klarzustellen, dass die Vorhabenträgerin trotz der versagten Zertifizierung durch die Bundesnetzagentur weiterhin Stromnetze betreiben darf und zur Aufrechterhaltung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromnetzes verpflichtet ist (vgl. Bundesnetzagentur, Beschluss vom 09.11.2012, Az.: BK-12-047, S. 23 und 24). Weiter ist festzustellen, dass der bloße Umstand, dass die Vorhabenträgerin die Zertifizierung nicht aufweist, keine individuellen Belange und subjektiven Rechte der Einwender berührt. Die

Annahme, es könne wegen finanzieller Engpässe der Vorhabenträgerin zu Verzögerungen beim Bau des hier planfestgestellten Leitungsvorhabens und damit zu höheren Stromkosten kommen, die auch den Einwendern als Stromkunden auferlegt würden, ist eine bloße Mutmaßung, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gibt. Selbst wenn es zu einer Bauverzögerung aus dem genannten Grund und dadurch zu einem höheren Kostenanfall käme, ist eine Umlegung dieser Kosten auf die Letztverbraucher grundsätzlich nicht zu erwarten. Denn bei der Berechnung der Netzentgelte sind regelmäßig nur die Kosten berücksichtigungsfähig, die auf der Grundlage einer Betriebsführung entstehen, die der eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entspricht (vgl. § 21 Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 1 Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV). Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen. Auch sind die insoweit geltend gemachten Grundrechtsverletzungen nicht gegeben.

Was den Einwand unzureichender Planunterlagen und Planvarianten sowie die Bündelung angeht, wird jeweils auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.9 und die Ziffern 3.4.2 und 3.4.3 verwiesen.

Hinsichtlich der befürchteten negativen Auswirkungen auf Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Land- und Forstwirtschaft und des Vorwurfs einer unzureichenden Prüfung durch die Vorhabenträgerin bzw. deren Dienstleister wird auf die Ausführungen jeweils in Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.10 sowie 3.4.12 Bezug genommen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 600 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt. Eine Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht vor. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen. Im Übrigen wird bezüglich der Befürchtung negativer Beeinflussung von medizinischen Hilfsmitteln auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.3 verwiesen.

Soweit vorgebracht wird, für Kinder bestünde durch das Klettern auf Hochspannungsmasten oder beim Steigenlassen von Drachen eine erhöhte Unfallgefahr, ist Folgendes anzumerken:

Bei den hier eingesetzten Masten beginnt der Steigweg über Steigbolzen bzw. Steigbäume erst in einer Höhe von etwa 2,50 m über der Erdoberkannte. Der Steigweg ist damit ohne zusätzliche Hilfsmittel nur äußerst schwer zu erreichen. Kleine Kinder werden daher mangels Größe, Kraft und Geschicklichkeit nicht in der Lage sein, die Masten zu besteigen. Auch größere Kinder und Jugendliche werden nur ausnahmsweise fähig sein, einen solchen Mast zu erklettern. Bei diesen kann außerdem angenommen

werden, dass ihnen die von Strommasten ausgehende Gefährlichkeit bekannt ist. Zudem sind an den Masten Warnschilder mit der Aufschrift „Hochspannung – Lebensgefahr Besteigen verboten“ angebracht. Auch ist es für den Betreiber einer solchen Anlage nicht möglich, Kinder und Jugendliche vor allen erdenklichen Gefahren waghalsiger Spiele an verbotenen Stellen zu bewahren. Insoweit führt das Bestehen einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nicht dazu, jegliche Gefährdung Dritter durch einen Masten ausschließen zu müssen (OLG Oldenburg, Urteil vom 12.04.1994, Az.: 5 U 141/93). Hinzu kommt, dass ein absoluter Schutz – auch mit entsprechenden Auflagen – nicht möglich ist.

Auch bei Kindern, die selbständig in der Lage sind, einen Drachen steigen zu lassen, ist davon auszugehen, dass ihnen die Gefährlichkeit, die von einer Hochspannungsleitung ausgeht, bekannt ist. Durch die vergleichsweise große Leitung und die deutlich erkennbaren Leiterseile sind die Leitung und damit die Gefahr auch besser erkennbar. Dabei kann zudem das Elternhaus nicht aus der Pflicht entlassen werden, ihre Kinder über die Gefahren von Hochspannungsleitungen aufzuklären.

Geeignete und angemessene Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht ersichtlich. Aus den genannten Gründen sind die Einwendungen zurückzuweisen und ist eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht gegeben.

Im Hinblick auf die geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 18 sowie 3.4.15.1.22 verwiesen. Im Ergebnis liegt keine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG vor.

Zu dem Einwand, dass Leitungsvorhaben beeinträchtigt die Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar schränkt die geplante Leitung die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung ein und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wanderwege und Flächen weiterhin nutzbar. Wie sich aus den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 ergibt, ist selbst bei einer Unterquerung der Leitung keine Gefährdung der Gesundheit gegeben. Auch ist der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die hügelige Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird.

Bezüglich der befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus und die demographische Entwicklung in der Region sowie landesplanerische Belange wird jeweils auf Teil C Ziffern 3.4.13, 3.4.15.1.22 und Ziffer 3.4.2 verwiesen.



Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird nicht in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG eingegriffen. Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter einem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Aus dieser grundgesetzlichen Anordnung eines besonderen Schutzes folgt in negativer Hinsicht, dass dem Staat untersagt ist, Ehe und Familie zu beeinträchtigen und in positiver Hinsicht, dass es Aufgabe des Staates ist, Ehe und Familie zu fördern und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu bewahren (vgl. Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 6 Rn. 20). Weder durch den Staat noch durch Dritte, wie die Vorhabenträgerin, wird durch das Vorhaben in das soziale und rechtliche Gebilde Ehe und Familie freiheitsbeschränkend oder in sonstiger Weise die Grundrechtsausübung erschwerend eingegriffen. Auch die vorgebrachte, bloße allgemeine und nicht konkret auf die Einwender bezogene Erwägung, durch den Leitungsneubau könnte der Familie in naher Zukunft die materielle Existenzgrundlage genommen werden, ist in dieser Allgemeinheit nicht geeignet, einen Grundrechtseingriff zu begründen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Ebenfalls erfolgt durch den Leitungsbau kein Eingriff in Art. 11 Abs. 1 GG. Danach genießen Deutsche Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Freizügigkeit bedeutet die Freiheit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen (vgl. Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 11 Rn. 2). Die Möglichkeit des „freien Ziehens“ oder umgekehrt, am gewählten Wohnort zu verbleiben, wird durch den Leitungsbau weder behindert noch beeinträchtigt oder unzumutbar gemacht. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die Berufung auf Art. 20a GG trägt ebenfalls nicht. Art. 20a GG enthält ein Staatsziel und kein Grundrecht, weshalb es keine individuellen Rechte für Einzelne vermittelt. Im Übrigen wird aber dem Schutz von Natur und Tieren durch die Planung hinreichend Rechnung getragen. Insoweit wird auf Teil C Ziffer 3.4.7 verwiesen.

Schließlich ist über die bereits angesprochenen Gesichtspunkte hinaus keine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG festzustellen, weshalb die Einwendungen auch insoweit zurückgewiesen werden.

Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

## 3.4.15.2.26 Einwendungen Nrn. P068.1 und P068.2

Die Einwender sind Eigentümer eines Hausgrundstücks am Ortsrand von Weißenbrunn vorm Wald. Das Grundstück liegt in ca. 750 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung.

Sie bringen im Wesentlichen vor, dass sie in Sichtlinie zur Leitung wohnten und damit unmittelbar durch die Trasse betroffen seien. Durch die Höchstspannungsleitung verliere ihre Immobilie und damit ihre Altersabsicherung an Wert. Weiter seien gesundheitliche Folgen durch die unmittelbare Nähe zur Leitung aufgrund elektromagnetischer Spannungen, aufgeladenen Feinstaub und Geräuschimmissionen zu befürchten.

Die Entscheidung im Raumordnungsverfahren für die Westtrasse sei fehlerhaft gewesen, da durch diese Trassenvariante mehr Bürger unmittelbar betroffen seien. Eine Bündelung mit anderen Bauwerken finde im Landkreis Coburg nicht statt. Die Notwendigkeit der Trasse sei fraglich. Der Gewinn eines großen Konzerns stehe im Vordergrund. Sie beschleunige zudem den demographischen Wandel in der Region. Die Posaunenchorarbeit werde zukünftig wegen Abwanderung bzw. mangels Nachwuchs nicht mehr möglich sein. Über die ICE-Strecke und Autobahn hinaus seien der Landschaft und der Bevölkerung keine weiteren Belastungen mehr zuzumuten. Durch die Masten und Leitungen werde die Landschaft zerstört und damit die Möglichkeiten zur Erholung eingeschränkt.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird jeweils auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 750 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt.

Soweit eingewandt wird, die Entscheidung für die Westtrasse sei fehlerhaft, die Vorbelastung sei zu berücksichtigen und es liege bei der vorgesehenen Planung keine wirkliche Bündelung vor, wird auf Teil C Ziffern 3.4.2 und 3.4.3 verwiesen.

Bezüglich des Einwands der fehlenden Notwendigkeit der geplanten Hochspannungsleitung und des Vorwurfs des Gewinnstrebens wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.15.1.6 verwiesen.

Soweit eine Beschleunigung des demographischen Wandels, negative Auswirkungen auf die Gemeinschaftsstrukturen und eine Überschreitung der Belastungsgrenze durch die neue Leitung eingewandt werden, wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.22 und 3.4.15.1.4 verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass durch das Vorhaben weder direkte noch indirekte Einflüsse auf engagierte Gruppen und Vereine zu erwarten sind. Konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwanderungseffekt nach sich zöge, fehlen. Das soziale Lebensgefüge und bestehende (Gemeinschafts-)Strukturen werden durch den Leitungsbau nicht verändert. Unter Berücksichtigung der Mobilität in Beruf und Bildung sind die befürchteten Effekte vernachlässigbar.

Zu dem Einwand, das Leitungsvorhaben zerstöre das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, wird auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. Auch sind selbst bei einer Unterquerung der Leitung keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten (vgl. Teil C Ziffer 3.4.4). In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.27 Einwendungen Nrn. P069.1 und P069.2

Das Einfamilienhaus der Einwender befindet sich am östlichen Rand von Weißenbrunn vorm Wald in ca. 750 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung.

Sie bringen im Wesentlichen vor, dass die geplante Starkstromleitung von ihrem Anwesen zu sehen sei, was eine starke Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und eventuelle Geräuschentwicklungen darstelle. Durch die Trassennähe werde ein Wertverlust der Immobilie befürchtet. Weiter gingen Gesundheitsgefahren von der Trasse insbesondere durch elektromagnetische Spannung und aufgeladenen Feinstaub aus, was das Leukämierisiko für Kinder erhöhe. Die Stromleitung diene dazu, Kohlestrom gewinnbringend ins Ausland zu verkaufen.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird jeweils auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 750 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt und die Grenzwerte selbst unmittelbar unter der Leitung unterschritten werden.

Bezüglich des Einwandes der fehlenden Notwendigkeit der geplanten Hochspannungsleitung und den Vorwurf des Gewinnstrebens wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.15.1.6 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.28 Einwendungen Nrn. P070.1 und P070.2

Das in Weißenbrunn vorm Wald gelegene Hausgrundstück der Einwender ist ca. 650 m von der planfestgestellten Variante A2 der Leitung entfernt.

Sie wenden im Wesentlichen ein, dass ihre in Sichtweite zur geplanten Starkstromleitung liegende und der Altersvorsorge dienende Immobilie im Falle der Verwirklichung des Vorhabens stark an Wert verlieren würde. Würde die Hilfsvariante realisiert, wäre der Abstand zum Haus unter 400 m. Sie müssten den Anblick der Leitung tagtäglich ertragen. Von der Stromleitung gingen, insbesondere für gesundheitlich beeinträchtigte Personen, Gesundheitsrisiken aus. Es werde daher eine verträglichere Trassenwahl oder Erdverkabelung gefordert. Das Projekt sei überdimensioniert und nicht notwendig und diene nur dem Stromhandel. Das Landschaftsbild und landwirtschaftliche Flächen würden zerstört, Naturschutzgebiete zerschnitten und Waldgebiete vernichtet.

Soweit die Einwender einen Wertverlust ihrer Immobilie und damit ihrer Altersvorsorge sowie eine Beeinträchtigung ihrer Aussicht geltend machen, wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 650 m Entfernung zum planfestgestellten Leitungsvorhaben liegt und die Grenzwerte selbst unmittelbar unter der Leitung unterschritten werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Leitung, die Trassenwahl und die technische Alternative Erdverkabelung wird auf Teil C Ziffern 3.2, 3.4.3 und 3.4.3.3 und bezüglich der Einwendungen zu Natur und Landschaft auf Teil C Ziffer 3.4.7, 3.4.10 und 3.4.12 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.29 Einwendung Nr. P071

Der Einwender ist ein ortsansässiger Kleintierzuchtverein. Es wird im Wesentlichen befürchtet, dass mit dem Bau der 380 kV-Leitung viele Vereinsmitglieder, darunter auch jüngere Mitglieder, abwandern würden. Damit seien Vereinsaktivitäten, wie z.B. das alljährliche Kaninshop Turnier, nicht mehr durchführbar. Das geplante Projekt könne all die Jahrzehnte lange Arbeit, um einen lebendigen Verein mit einer Struktur von Jung bis Alt zu erhalten und zukunftsfähig zu machen, vernichten. Deshalb lehne der Verein den Leitungsbau durch Rödental ab.

Durch das Vorhaben sind weder direkte noch indirekte Einflüsse auf engagierte Gruppen und Vereine – wie den Kleintierzuchtverein – zu erwarten. Konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwanderungseffekt nach sich zöge, fehlen. Das soziale Lebensgefüge und bestehende (Gemeinschafts-)Strukturen werden durch den Leitungsbau nicht verändert. Unter Berücksichtigung der Mobilität in Beruf und Bildung sind die befürchteten Effekte vernachlässigbar. Ergänzend wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 verwiesen. Aufgrund der im Ergebnis nur visuellen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

## 3.4.15.2.30 Einwendungen Nrn. P072.1 und P072.2

Die Einwender sind Eigentümer eines Hausgrundstücks in Weißenbrunn vorm Wald, das in ca. 900 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung liegt.

Sie bringen im Wesentlichen vor, dass die Leitung in Sichtweite des Hauses verlaufe, weshalb ein Wertverlust ihrer Immobilie und damit ihrer Altersvorsorge zu befürchten sei. Junge Leute würden aufgrund des veränderten und nicht mehr attraktiven Lebensumfeldes wegziehen. In diesem Fall könnten sie dort ebenfalls nicht wohnen bleiben, denn in Weißenbrunn seien sie mit schlechter Anbindung schon sehr viel schlechter gestellt als in der Stadt. Dies stehe im Widerspruch zu dem gesetzlichen Auftrag, eine Gleichstellung von Stadt und Land zu gewährleisten.

Die abwechslungs- und artenreiche Flur zwischen Fornbach und Weißenbrunn sei schon jetzt durch zwei Brücken und der ICE-Neubaustrecke beschädigt. Die Wohnqualität sei nicht mehr dieselbe und der Anblick störe ihr Landschaftserleben. Die geplante Leitung störe insbesondere den Vogelschutz nach Art. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Weiter seien durch Studien nachgewiesene gesundheitliche Belastungen durch elektromagnetische Spannungen und aufgeladenen Feinstaub, insbesondere bei Spaziergängen in der Nähe der Leitung, zu befürchten. Hinzu kämen die zu hohen deutschen Grenzwerte.

Die Leitung sei zudem nicht notwendig und überdimensioniert. Technische Alternativen zum Leitungsbau seien nicht berücksichtigt worden.

Die mehrfache Belastung durch ein weiteres Großprojekt sei den betroffenen Bürgern nicht zumutbar. Auch greife das Bündelungsgebot wegen der unterschiedlichen Bauwerksstruktur nicht.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des auch als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Zu dem Einwand der Beschleunigung des demographischen Wandels wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 verwiesen. Soweit die Einwender in diesem Kontext eine negative Beeinflussung ihrer eigenen Mobilität durch den Leitungsbau vorbringen, ist ein Wirkungszusammenhang objektiv nicht feststellbar. Bezüglich des Punktes gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen wird auf Teil C Ziffer 3.4.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die Einwendungen zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz wird auf Teil C Ziffer 3.4.7 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 900 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt. Selbst bei einem Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zur Leitung sind keine gesundheitlichen Risiken gegeben.

In Bezug auf die Notwendigkeit der Leitung und die technische Alternative Erdverkabelung wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.3.3 verwiesen.

Hinsichtlich der Einwände Vorbelastung, Bündelung und alternative Leitungstrassen wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.31 Einwendung Nr. P073

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks im Coburger Stadtteil Rögen. Das Haus ist ca. 500 m von der planfestgestellten Variante A2 der Leitung entfernt.

Sie bringt im Wesentlichen vor, dass aufgrund der Nähe zur Hochspannungsleitung gesundheitliche Risiken für ihre Familie durch elektromagnetische Felder und ionisierten Feinstaub sowie durch Geräuschimmissionsentwicklungen beim Bau und Betrieb der Anlage zu befürchten seien. Durch wissenschaftliche Studien würde insbesondere das erhöhte Risiko einer Leukämieerkrankung bei Kindern belegt. Der deutsche Grenzwert von 100 Mikrottesla für die elektromagnetische Flussdichte sei zu hoch. Die Vorhabenträgerin habe ein unabhängiges Gesundheitsmonitoring durchzuführen.

Die gewählte Trasse tangiere wesentlich mehr Wohnstandorte als die anfangs noch geplante Nord-Ost Variante über Neustadt b.Coburg. Die Trassenführung im Abschnitt Oberwohlsbach bis Rögen-Lützelbuch, die historische Kulturlandschaften mit besonderer historischer Bedeutung durchquere und damit das Landschaftsbild zerstöre, sei nicht nachvollziehbar. Das Bündelungsgebot greife nur bedingt. Zudem müsse eine größere Distanz überbrückt werden. Die geplante Trassenführung und die Maststandorte seien im Landschaftsrelief über höher gelegene Bereiche geführt worden, während tiefer gelegene Maststandorte bei einer nördlicheren Trassenfüh-

rung möglich seien. Mit dieser Alternative würde sich die Leitung auch besser in das Landschaftsbild integrieren. Gleiches gelte bei diesen Trassenalternativen für die Überspannung von Waldflächen. Hier würden weniger Waldflächen überspannt als bei der geplanten Trassenvariante. Mit der angeregten Trassenalternative könnten Maststandorte in verschatteten Wiesenbereichen und nicht in Ackerland platziert werden. Aus den genannten Gründen werde die Trassenvariante 1 gefordert.

Im Trassenabschnitt Lützelbuch-Rögen seien im Rahmen der Planung die Vorbelastungen der ansässigen Bevölkerung durch die A 73, die ICE-Trasse, den Verkehrslandeplatz Brandensteinebene, die innerstädtische Verkehrsleitung der Zu- und Abfahrt von Touristen zur Veste Coburg, der Bauschuttdeponie der Stadt Coburg mit Zu- und Abfahrtsverkehr und dem Tierheim Coburg mit Zu- und Abfahrtsverkehr nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Im Gutachten des TÜV Süd werde auf die genannten Vorbelastungen im Bereich Lützelbuch-Rögen nicht eingegangen. Als Grundlage für die Erkenntnisse habe u.a. eine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen vom 19.08.1970 gedient, die sicherlich nicht den heutigen Stand baulärmverursachender Geräusche abdecke. Im Abschnitt Lützelbuch-Rögen komme es zu gleichzeitig auftretenden Belastungen, was im Rahmen des Gutachtens nicht beachtet worden sei. Die Einwanderin verlange daher eine neue Festsetzung der zumutbaren Belastung in diesem speziellen Fall für Immissionswerte und Koronageräusche. Dies müsse vor, während der eventuellen Bauphase der Freileitung und nach Fertigstellung durch eine unabhängige Stelle dokumentiert werden. Einen Nachweis der tatsächlichen Werte im Bereich Lützelbuch-Rögen müsse der Anlagenbetreiber vorweisen.

Die Einwanderin befürchtet durch die Nähe zur Hochspannungsleitung einen Wertverlust ihrer Immobilie und damit ihrer Altersvorsorge.

Im Abschnitt Lützelbuch-Rögen im Bereich des geplanten Trassenkorridors sei der unter Schutz stehende Uhu mit Brutplätzen gesichtet worden. Die Unterlagen unter 19.1 seien insoweit unzutreffend.

Die Trasse sei nicht notwendig. Sie diene nicht vorrangig zur Einspeisung von regenerativem Windstrom, sondern von konventionell erzeugtem Strom.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwanderin in ca.



500 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt. Bezüglich des geforderten Gesundheitsmonitorings wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.1 verwiesen. Im Hinblick auf die verlangte Summation unterschiedlicher Immissionen wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.4 verwiesen.

Zur vorgeschlagenen alternativen Trassenführung, insbesondere im Bereich Lützelbuch–Rögen, bezüglich der Bündelung und der Vorbelastung wird auf Teil C Ziffern 3.4.2 und 3.4.3 verwiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des auch als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Im Hinblick auf die Einwendungen zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie zur Notwendigkeit der Leitung wird auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.32 Einwendung Nr. P074

Der Einwender Nr. P074 trägt mit Schreiben vom 07.10.2013 vor, dass er die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Übersichtlichkeit der Planunterlagen für die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;

- den Schutz des Eigentums;
- die Immissionen und Belastungen bei den Bauarbeiten samt dem Maschineneinsatz;
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Er sei Jagdpächter mit 170 ha Jagdrevier, wovon 90 ha am Froschgrundsee liegen würden. Die abwechslungsreiche Ausstattung mit Gehölzen und Freiflächen biete beste Jagdbedingungen und Erlösaussichten beim Wildfleischverkauf. Er habe bei der Instandhaltung, Pflege und Neuanlage von Ansitzmöglichkeiten erheblich investiert. Sein Jagdrevier werde durch drei Maststandorte und deren Spannfelder betroffen sein.

Die Ausübung der Jagd werde dadurch behindert. Eine Verschreckung des Wildes sei wegen der Masten und Leitungsseile sowie wegen der Inspektionen und Wartungsarbeiten zu befürchten. Die Koronageräusche würden das Wild verstören. Die Bauarbeiten würden das Wild in stillere Bereiche abdrängen. Er fürchte auch gesundheitliche Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung, da der Ansitz einen Aufenthalt nahe der Leitung mit sich bringe und daher eine erhöhte Dosis zu erwarten sei.

Sein Jagdrevier sei bereits durch den Bau der ICE-Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt erheblich beeinträchtigt, somit sei ein erneuter Nachteil nicht mehr hinnehmbar.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 05.02.2014 wurde eine Konkretisierung der Angaben zum Jagdrevier erbeten. Bis zum Erlass dieses Beschlusses lagen diese der Regierung jedoch nicht vor.

Gegen die Planänderungen trug der Einwender keine weiteren Einwände vor.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;

- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;
- den Schutz des Eigentums;
- die Bauarbeiten samt Maschineneinsatz;
- die Entschädigungsforderungen.

Das Jagdrevier des Einwenders wird durch die Leitung (Spannfelder und Masten) berührt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind verbleibende Vergrämungen des Wilds durch den Anblick von Masten und Leitungen nicht bekannt und nicht nachvollziehbar. Die Geräuscentwicklung ist als gleichbleibender Brummtönen an feuchten Tagen wahrnehmbar. Insoweit ist eine Ausweichreaktion des Wildes nachvollziehbar. Die Bauarbeiten werden das Wild in stillere Bereiche abdrängen.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme vom 03.02.2014 und 06.02.2014 des Jagd-Fachberaters der Regierung von Oberfranken werden die Auswirkungen auf die Jagd als vorübergehend, vor allem baubedingt, eingestuft. Die relevantesten Auswirkungen ergeben sich aus der Rodung von Wald für Leitungsschneisen. Die Schneisengestaltungs- und pflegearbeiten werden die Habitate (Äsungsfläche mit naher Rückzugsmöglichkeit) für das Wild jedoch eher verbessern, sodass rasch mit verbesserten Jagdbedingungen zu rechnen ist. Von der fertig gestellten Leitung geht keine nennenswerte jagdliche Störung mehr aus (Gewöhnungseffekt). Dass sich Anlagenteile der Leitung nicht im Wirkungsbereich eines abgegebenen Schusses befinden dürfen, ist ebenso selbstverständlich wie dieses auch für andere Bauwerke bzw. ähnliche Einrichtungen in der freien Natur gilt. Eine schädliche Wirkung auf Wild oder Jäger durch eine mögliche Strahlung in der Nähe dieser Stromleitung ist nicht wissenschaftlich bewiesen.

Soweit es in Bezug auf die Jagdausübung zu wirtschaftlichen Nachteilen kommt, hat die Vorhabenträgerin allgemein angeboten, eine Vereinbarung zur Entschädigung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit Revierpächtern zu treffen (siehe Teil A Ziffer 3.11.2.4).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind durch die Auflagen (Teil A unter Ziffer 3.6) zur Zeit, in der die Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen (siehe Natur- und Artenschutz, Tierschutz), die Beeinträchtigungen auf ein nicht weiter zu reduzierendes Maß begrenzt. Diese Auflagen sind ausreichend, um die Anliegen des Einwenders zu berücksichtigen und der Vor-

habenträgerin zumutbar. Eine Einschränkung der Jagdausübung bzw. eine Einschränkung des wirtschaftlichen Nutzens aus der Jagd ist allenfalls in sehr geringem Ausmaß denkbar. Eine kausale Verknüpfung zwischen Leitungsanlagen und einer dauerhaften Jagdbeeinträchtigung konnte bislang nicht gefunden werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, für nachweislich während der Bauarbeiten entstehende Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten eine Vereinbarung zur Entschädigung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit dem Revierpächtern zu treffen (Teil A Ziffer 3.11.2.4).

Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.11 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen und Zusagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.33 Einwendung Nr. P075

Der Einwender ist nach der Adressenangabe auf der Einwendung Eigentümer eines Hausgrundstücks in Weißenbrunn vorm Wald, das tatsächlich in rund 1.000 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung liegt.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass er die Starkstromleitung täglich sehen müsse, wenn er aus dem Fenster schaue, im Garten stehe oder spazieren gehe. Auch müsse er die Leitung auf dem Weg zur Arbeit jedes Mal unterqueren und sich der starken Strahlung aussetzen. Er befürchtet gesundheitliche Auswirkungen und eine Abwanderung der jüngeren Generation. Die Trassenführung so nah entlang von Wohnbebauung und die Wahl der Westtrasse seien nicht nachvollziehbar. TenneT betone zwar, dass sie mindestens in 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung geplant hätte, in seinem Fall seien es gerade mal ca. 200 m. Die angeblichen Vorteile der Westtrasse könne man alle widerlegen. Die Wahl der Westtrasse mit dem Übergabepunkt an der thüringischen Landesgrenze zu begründen, sei zu widersprechen, da die beiden Übergabepunkte sehr nah beieinander lägen. Auch die Begründung mit der Mitnahme der 110 kV-Leitung greife nicht und sei kein Vorteil. Denn ab dem Punkt der Mitnahme werden die Masten noch höher gebaut und es werde dann eine 490-kV-Leitung, also keine Verbesserung. Auch sei keine Bündelung im Rödentaler Bereich möglich. Argumente würden je nach örtlicher Planung widersprüchlich ausgelegt. Der Projektleiter der TenneT habe selbst erklärt, dass Kreuzungen mit der ICE-Trasse aus technischen Gründen nicht bevorzugt würden. Dies widerspreche jedoch den Planungen im Bereich Dörfles-Esbach, denn dort werde die ICE Strecke, Autobahn und Hauptverkehrsstraße überquert und müsse dann auch wieder zurückgeführt werden.

Bezüglich der geltend gemachten visuellen Beeinträchtigung wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Wohngrundstück des Einwenders tatsächlich in über 1.000 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt. Auch bei einem Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der Leitung im Falle der Unterquerung sind keine gesundheitlichen Risiken gegeben.

Die Gefahr einer Abwanderung, insbesondere der jüngeren Bevölkerung, wird nicht gesehen. Konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwanderungseffekt nach sich zöge, fehlen. Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 verwiesen.

Hinsichtlich der Einwände zur Wahl der Westtrasse und der Bündelung wird auf Teil C Ziffer 3.4.3 und 3.4.2 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Kreuzung der ICE-Strecke im Bereich Dörfles-Esbach ist anzumerken, dass im Rahmen der Trassenplanung neben den planungsrechtlichen Grundsätzen insbesondere auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Zwar sind Kreuzungen mit der ICE-Strecke technisch und planerisch sehr aufwendig. Allerdings sind im Bereich Dörfles-Esbach / Waldsachsen die Querungen der ICE-Strecke unvermeidlich, um nicht das Gewerbegebiet Oeslau überspannen zu müssen und um einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Waldsachsen einzuhalten. Unter Abwägung dieser Punkte ist eine Querung der ICE-Strecke – trotz der damit verbundenen Umstände – geboten und sind Widersprüche in der Planung nicht ersichtlich. Eigene Belange des Einwenders sind insoweit wohl ohnehin nicht berührt.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.34 Einwendung Nr. P076

Der Einwender ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Fl.Nr 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, das durch eine Überspannung (Schutzstreifen 3384 m<sup>2</sup>) und vorübergehend mit 126 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird.

Durch den Eintrag ins Grundbuch und die bestehende Überspannung verliert das derzeit verpachtete Grundstück an Wert und seinen finanziellen Ein-

bußen bei dessen Verpachtung zu befürchten. Aufgrund der in der Öffentlichkeit bekannten Auswirkungen von Hochspannungsleitungen sei nicht ausgeschlossen, dass er zukünftig keinen Pächter mehr für das Grundstück finden werde. Es bestünden Umweltgefahren durch das Freiwerden von Aluminiumoxid. Durch die elektromagnetischen Felder seien schlechtere Ernteerträge und Auswirkungen auf die angebauten Lebensmittel zu erwarten. Auch sei er anders als andere betroffene Grundstückseigentümer Anfang des Jahres 2013 nicht unmittelbar von der Vorhabenträgerin informiert worden.

Soweit das Grundstück überspannt wird, ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, wie der Anbau von Getreide, sonstiger Nutzpflanzen oder die Nutzung als Weideland möglich. Die Beeinträchtigung des Eigentums ist daher im Wesentlichen auf die dingliche Belastung durch die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch beschränkt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks mit 126 m<sup>2</sup> im Rahmen der Bauphase ist nur vorübergehender Natur. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an den betroffenen Einwender zurückgegeben werden, was durch die Auflage in Teil A Ziffer 3.2.3 sichergestellt wird.

Es gibt keine konkreten und belegbaren Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen die Qualität und Quantität der Ernte beeinträchtigt wird. Dies gilt umso mehr, als es sich bei landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel um jährlich neu bestellte Flächen handelt, weshalb eine Wachstumsstörung hier nicht anzunehmen ist. Auch gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Ernte nicht zur Nahrungs- oder Futtermittelgewinnung geeignet wäre. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4.1 verwiesen.

Die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist für die Verwirklichung der Leitung notwendig. Im Falle einer anderen Trassenführung wären andere private Grundstückseigentümer entsprechend betroffen. Insgesamt ist jedoch die gefundene Trassenvariante unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Variante. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist daher im planfestgestellten Umfang erforderlich und zumutbar. Bezüglich Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 verwiesen. Entschädigungsfragen bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

Soweit eine Freisetzung von Luftschadstoffen eingewandt wird, wird auf Teil C Ziffer 3.4.4.3 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil B Ziffer 3.2. zu entnehmen ist, wurden die Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit und damit auch der unmittelbar eigentumsrechtlich betroffenen Personen erfüllt. Soweit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Informationen durch die Vorhabenträgerin erfolgten bzw. nicht erfolgten, hat dies im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.35 Einwendung Nr. P077

Der Einwander erklärt, dass er das Projekt ablehnt.

Sollte es doch zu einer Realisierung des Projekts kommen, werden einige Forderungen als zwingend angesehen.

Gefordert wird zum einen, dass die bestehende 110 kV-Leitung über dem gesamten Goldbergsee mit Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ bei Coburg (zwischen St 2205 und Müllheizkraftwerk Coburg – Neusäß) abgebaut und südlich des Goldbergs erdverkabelt wird.

Ein Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung in dem genannten Bereich kann nicht gefordert werden, da sich die Leitung dort nicht im Eigentum bzw. in der Verfügungsbefugnis der Vorhabenträgerin befindet. Insoweit wäre auch die Vorhabenidentität mit dem beantragten Verfahrensgegenstand nicht gegeben. Der geforderte Rückbau bedürfte vielmehr seinerseits eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens mit eigenständiger Planrechtfertigung und Abwägung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin wird für den Fall der Realisierung des Projektes vorsorglich gefordert, dass das Naturwaldreservat „Schwengbrunn“ auf mindestens 100 ha Fläche erweitert wird (insbesondere um die dortigen Buchenaltbestände).

Die Vorhabenträgerin kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu der geforderten Erweiterung verpflichtet werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit des Vorhabens ist insoweit ausschließlich, dass der naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleich vollständig gewährleistet werden. Dies ist der Fall. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Des Weiteren wird für den Fall der Realisierung des Projekts gefordert, dass amtlich festgestellt wird, dass im Landkreis Coburg und im gesamten Projektgebiet „Grünes Band“ die Belastbarkeitsgrenze für Großeingriffe aller Art absolut erreicht ist und etwaige weitere Projekte (z.B. P 44-Leitung, neue Gleichstromtrasse, neue Verkehrsprojekte) nur noch außerhalb dieses Raumes geplant werden dürfen.

Für eine derartige Feststellung besteht weder eine verfahrensrechtliche noch eine materiell-rechtliche Rechtsgrundlage. Eine solche Feststellung würde überdies den bei förmlichen Planungsentscheidungen, wie insbesondere Planfeststellungsverfahren, gesetzlich gewährleisteten Genehmigungsanspruch im Fall der Einhaltung der Planungsleitsätze und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Vom Einwender wird vorgetragen, dass die genannten zusätzlichen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen mindestens noch erforderlich seien, um die nicht berücksichtigten indirekten Auswirkung der Leitung auch auf Natura 2000 Gebiete, die Beeinträchtigung der großräumigen Kohärenz zwischen Natura 2000 Gebieten und für besonderes geschützte Groß- und Waldvogelarten (z.B. Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch) sowie die noch viel negativer zu gewichtende Froschgrundseeüberspannung (als in den Unterlagen dargestellt) wenigsten teilweise auszugleichen. Es wird geltend gemacht, dass die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Natura 2000 Gebiete unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sehr wohl erheblich seien.

Die Vereinbarkeit mit den Vorschriften zu Natura 2000 Gebieten wurde auch unter Berücksichtigung evtl. Summationswirkungen hinreichend geprüft. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.4.4 und 3.4.7.3 dieses Bescheides wird verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zusätzlich wird noch die komplette zeitnahe Wiederherstellung und Wiederherrichtung aller durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten Wanderwege entlang der gesamten Trasse gefordert.



Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung betroffener Wege ist auch durch die Auflage in Teil A Ziffer 3.2.3 dieses Beschlusses sichergestellt, so dass sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

#### 3.4.15.2.36 Einwendung Nr. P078

Die Einwenderin wohnt in ca. 900 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung in Weißenbrunn vorm Wald.

Sie bringt im Wesentlichen vor, dass neben der ICE-Strecke und der Autobahn die 380 kV-Leitung die Landschaft in einem übergroßen Maße belastet. Ihre Lebens- und Wohnqualität werde beeinträchtigt. Deshalb verlange sie eine Erdverkabelung.

Die Trasse sei – unter Berufung auf Prof. Jarass – überdimensioniert und nicht notwendig. Der technische Stand der geplanten Leitung sei überholt.

In der Nähe der 380 kV-Leitung führe eine erhöhte Schadstoffbelastung zu einem erhöhten Krebsrisiko. Sie fühle sich durch die Leitung bedroht. Sie nutze den Froschgrundsees als Naherholungsgebiet für Wanderungen. Durch die geplante Leitung werde sie hierin massiv eingeschränkt.

Der Leitungsbau stehe nicht im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklungsplanung Bayern und greife erheblich in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität und der Vorbelastung der Landschaft durch die ICE-Strecke und die Autobahn wird auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Zur Notwendigkeit der Leitung und der technischen Alternative Erdverkabelung wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.3.2 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder sowie ionisierten Feinstaub zu erwarten. Dies gilt umso

mehr, als die Einwenderin in 900 m Entfernung zum Leitungsvorhaben wohnt. Auch sind selbst bei einer Unterquerung der Leitung keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten.

Zu dem Einwand, das Leitungsvorhaben beeinträchtige Natur und Landschaft und stehe nicht im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern, wird auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.4.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.37 Einwendung Nr. P079

Der Einwender, Betreiber eines Möbelhauses und vertreten durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, sieht die vorgesehene Erweiterung des bestehenden Hochregallagers des Betriebs durch die Positionierung des Mastes 124 in der von der Vorhabenträgerin beantragten Vorzugstrasse gefährdet. Außerdem befürchtet er negative gesundheitliche Auswirkungen auf seine Mitarbeiter und die Kunden des Möbelhauses. Er befürchtet einen massiven Rückgang der Kundenfrequenz und des bisher erzielten Umsatzes durch die unmittelbar neben dem Betriebsgelände vorbeiführende Freileitung. Mit Schreiben vom 23.07.2014 wandte sich der Bevollmächtigte auch gegen die Planänderung zur Vorzugstrasse. Mit Schreiben vom 04.08.2014 befürwortete hingegen der Bevollmächtigte die vorgelegte Planänderung zur Planungsvariante C2 "Esbacher See". Dieser Planungsvariante werde der Vorzug gegeben, da damit den Einwendungen des Mandanten Rechnung getragen werde.

Die Einwendung hat sich durch die Planfeststellung (nur) der Planalternative C2 erledigt (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.3.1.3). Die festgestellte Planalternative C2 wird vom Einwender ausdrücklich befürwortet.

Soweit der Einwender diverse weitere Beeinträchtigungen geltend macht und sich diese noch nicht erledigt haben sollten, wird er unter Zurückweisung dieser Einwendungen auf den allgemeinen Teil C des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 3.4.15.2.38 Einwendung Nr. P080

Der Einwender bringt im Wesentlichen Folgendes vor: Die Stadtzufahrt nach Rödental würde durch die hohen Masten 124 und 125 und die zahlreichen Leitungskabel, die gefährlich herunterhängen, verschandelt. Er werde sich bei Unterquerungen der Trasse und insbesondere beim Warten an Ampelanlagen bedroht und verängstigt fühlen. Der gesamte Wohnwert der Stadt würde stark eingeschränkt. Sollte die Trasse so gebaut werden, würde er nicht mehr beim dort ansässigen Möbelhaus einkaufen. Die Trasse sei nicht notwendig und die Entscheidung für die Westtrasse nicht nachvollziehbar. Für den Fall der Verwirklichung des Projekts fordere er eine Erdverkabelung.

Soweit eine Beeinträchtigung des Ortsbilds und des Wohnwerts eingewandt wird, wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.22 und 3.4.15.1.18 verwiesen.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit ist anzumerken, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 EnWG gesetzlich verpflichtet ist, Energieanlagen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dies umfasst auch die Reißfestigkeit der Leitungen, den Schutz vor Stromschlag und Kurzschluss, die Erdung, die regelmäßige Inspektion und die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen Leitungsseil und Gelände. Mit Schreiben vom 28.10.2014 hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben wird. Von den Leitungskabeln sind daher keine Risiken zu erwarten.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben ebenfalls keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder sowie ionisierten Feinstaub zu erwarten. Dies gilt auch im Falle einer Unterfahrung oder einem vorübergehenden Aufenthalt unter der Leitung. Eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung geht somit von der Leitung nicht aus.

Den Belangen des betroffenen Möbelhauses konnte mit entsprechenden Planänderungen ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. dazu vor-

stehend unter P079). Eine in diesem Zusammenhang bestehende und beachtliche individuelle Betroffenheit des Einwenders ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Einwände zur Wahl der Westtrasse, der Notwendigkeit der Leitung und Erdverkabelung wird auf Teil C Ziffern 3.4.3, 3.2 sowie 3.4.3.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.39 Einwendung Nr. P081

Der Einwender ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in Oberwohlsbach, das in ca. 600 m Entfernung zur geplanten Leitung liegt.

Oberwohlsbach sei bereits durch den Bau der ICE-Strecke und der Ortsumgehung beeinträchtigt. Komme nun noch die 380 kV-Leitung hinzu, werde die Landschaft weiter zerstört, seine Lebensqualität noch weiter eingeschränkt, ganz zu schweigen vom Wertverlust seines Hauses. Zudem seien gesundheitliche Probleme durch Schadstoffbelastung und magnetische Felder zu befürchten.

Zu dem Vorbringen der Vorbelastung der Landschaft und des Landschaftschutzes wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.7 verwiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder sowie ionisierten Feinstaub zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Wohnhaus des Einwenders in über 600 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

## 3.4.15.2.40 Einwendungen Nrn. P082.1 und P082.2

Die Einwender sind Eigentümer eines Hausgrundstücks, das ca. 400 m entfernt von dem geplanten Leitungsvorhaben in Oberfüllbach liegt.

Die geplante Leitung, zu der sie vollen Sichtkontakt hätten, verlaufe in etwa 400 m Entfernung zu ihrem Anwesen. Aufgrund der Nähe zur Leitung befürchten sie Lärmbelästigungen durch Corona-Entladungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Elektromog und ionisierten Feinstaub. Ein erhöhtes Krebsrisiko sei wissenschaftlich belegt. Der deutsche Grenzwert für elektromagnetische Felder sei mit 100 Mikrottesla zu hoch. Während des Baus sei mit Belastungen durch Schwertransporte zu rechnen. Eine Freisetzung von Aluminiumoxid sei zu erwarten.

Der Ausblick auf das Landschaftsbild werde durch die Masten und die Leiterseile verschandelt. Insbesondere der Blick von Oberfüllbach in Richtung Rohrbach/Friesendorf würde beeinträchtigt. Hinzu komme ein massiver Wertverlust ihrer Immobilie.

Die Freileitung sei – unter Berufung auf das Gutachten der Prof. Jarass und Obermair – überdimensioniert und nicht notwendig. Technische Alternativen zum Bau der Leitung seien von TenneT nicht ernsthaft berücksichtigt worden. Die Kosten für Mehraufwendungen würden den Anschlussnehmern im Versorgungsgebiet von TenneT auferlegt. Der Netzentwicklungsplan sei fehlerhaft. Im Falle einer Trassenverwirklichung werde eine Erdverkabelung gefordert.

Das Bündelungsgebot greife nicht, da ICE-Trasse, Autobahn und Stromtrasse völlig unterschiedliche Bauwerke seien. Die Bürger in und um Ebersdorf würden mehrfach belastet. Es sei eine Trassenalternative zu wählen, die weiter von Wohnbebauung entfernt sei, wie beispielsweise die im Raumordnungsverfahren betrachtete Osttrasse. Die Trassenführung in Tälern oder auf landschaftsprägenden Geländerücken (Geländerücken Oberfüllbach/Rohrbach bzw. Tal Oberfüllbach/Friesendorf) widerspräche den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung. Entlastungseffekte würden durch den Rückbau der 110 kV-Leitung nicht auftreten, da eine größere neue Trasse entstehe.

Die Stromtrasse führe zu einem Verlust von Lebens- und Wohnqualität und der Möglichkeiten zur Naherholung. Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen wären nicht gegeben. Dies würde den demographischen Wandel beschleunigen. Der Trassenbau stehe nicht im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogramm.

Wälder müssten für die Trasse geschlagen werden und damit würden Kleinstlebewesen vernichtet, Vögel vertrieben und Brutplätze zerstört. Diese würden zudem durch Leitungsschlag gefährdet. Durch die geplante

Trasse würden sich Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens ergeben und gingen landwirtschaftliche Flächen verloren. Seltene Arten von Tieren und Fledermäuse würden durch elektromagnetische Felder und Leitungsschlag gefährdet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht ausreichend, unvollständig und fehlerhaft.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub, Freisetzung von Aluminiumoxid sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 400 m Entfernung zum Vorhaben liegt. Bereits bei einem Abstand von 100 m zur Trassenmitte werden die gesetzlichen Grenzwerte selbst im ungünstigsten Fall um mehr als 95% unterschritten. Auch bei einem Vergleich mit den Grenzwerten in anderen Ländern würden diese hier noch unterschritten. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht. Entsprechendes gilt für Belastungen im Rahmen der Bauphase, die durch geeignete Auflagen auf ein zumutbares Maß reduziert und zudem nur vorübergehender Natur sein werden.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität und den befürchteten Wertverlust des Hausgrundstücks auf wird Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Zur Notwendigkeit der Leitung und technischer Alternativen wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.3.3 verwiesen. Soweit eine mögliche Erhöhung der Strompreise aufgrund einer Berücksichtigung der Baukosten durch den Netzbetreiber geltend gemacht wird, liegt eine derartige Option in der Natur der Finanzierungsstruktur für elektrische Energie und vermag die gesetzlich festgestellte Bedarfsfeststellung nicht in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich geregelten Kostenverteilung Effizienzvorgaben zu beachten hat, die für eine Begrenzung der Kosten sorgen. Nur in diesem Rahmen ist eine Erstattung der Investitionskosten zulässig. Die Bildung der Netzentgelte unterliegt zudem einer aufsichtlichen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (vgl. hierzu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.3).

In Bezug auf die Einwände zur Vorbelastung, Bündelung, alternativer Leitungstrassen und zum Landesentwicklungsprogramm Bayern wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.2 verwiesen.

Die Gefahr einer Abwanderung, insbesondere der jüngeren Bevölkerung, und damit einer Beschleunigung des demographischen Wandels, wird nicht gesehen. Konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwande-

rungeffekt nach sich zöge, fehlen. Im Übrigen wird auf Teil C Ziffern 3.4.13.3 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Zu den Einwendungen betreffend Natur-, Landschafts-, Arten- und Bodenschutz, Wald- und Landwirtschaft sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung wird jeweils auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.6, 3.4.10 und 3.4.12 sowie 1.3 und 2 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.41 Einwendung Nr. P083

Das in Großgarnstadt liegende Hausgrundstück des Einwenders ist ca. 700 m von dem geplanten Leitungsvorhaben entfernt.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass der Bau der Hochspannungsleitung in hohem Maße die Attraktivität sowie die Wohn- und Lebensqualität von Großgarnstadt vermindere. Großgarnstadt habe erfolgreich am Bezirksentscheid „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ teilgenommen. Ein Bewertungskriterium sei dabei „Das Dorf in der Landschaft“. Als Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins war er an den Arbeiten zu diesem Wettbewerb intensiv beteiligt. Dieses jahrelange Engagement würde durch den Bau der Leitung zerstört. Seine Immobilie würde durch die Hochspannungsleitung an Wert verlieren und Mietpreise sinken. Der demographische Wandel werde beschleunigt und die Vereinsarbeit dadurch noch schwieriger gemacht.

Sorgenfreie Spaziergänge seien nicht mehr möglich, da die Sicht durch die Masten verunstaltet werde und im Bereich der Leitung gesundheitliche Schäden durch Feinstaubionisierung, elektromagnetische Felder und Elektromog zu befürchten seien. Risiken ergäben sich insbesondere auch, wenn man einen Herzschrittmacher benötige.

Die Leitungstrasse durchziehe das um Großgarnstadt vorgesehene Vorranggebiet für Windkraftträder, so dass dort keine Windräder errichtet werden könnten. Damit würden sich die Chancen der Bürger und folglich auch seine, sich daran zu beteiligen, verringern. Sie wirke zudem einer autarken Energieversorgung des Freistaats Bayern entgegen. Die Stromtrasse diene dem Profitinteresse der großen Stromkonzerne, dem Transport konventionell erzeugten Stroms und dem internationalen Stromhandel. Es bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des EnLAG, in welchem die Notwendigkeit der Leitung festgeschrieben worden sei. Der Netzentwicklungsplan sei fehlerhaft. Die Planungen widersprächen der im Eckpunktepapier 2012 der Bundesnetzagentur dargestellten Gesetzeslage (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG und § 9 Abs. 3 EEG). Der Netzausbau sei nicht notwendig und die Kosten hierfür würden auf die Stromkunden abgewälzt. Die Möglichkeit, bestehende Leitungen aufzurüsten, werde nicht zufriedenstellend berücksichtigt.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität, das Ortsbild und den befürchteten Wertverlust des auch der Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Die Gefahr einer Abwanderung, insbesondere der jüngeren Bevölkerung, und damit einer Beschleunigung des demographischen Wandels und der Beeinträchtigung der Vereinsarbeit, wird nicht gesehen. Konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwanderungseffekt nach sich zöge, fehlen. Das soziale Lebensgefüge und bestehende (Gemeinschafts-) Strukturen werden durch den Leitungsbau nicht verändert. Unter Berücksichtigung der Mobilität in Beruf und Bildung sind die befürchteten Effekte vernachlässigbar. Aufgrund der im Ergebnis nur visuellen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück des Einwenders in ca. 700 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten. Im Übrigen wird bezüglich der Befürchtung negativer Beeinflussung von medizinischen Hilfsmitteln auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.3 verwiesen.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus



und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Soweit eine Beeinträchtigung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgetragen wird, wird auf Folgendes hingewiesen: Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 abschließend über die Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich des Ziels B V 2.5.2 "Windenergie" beraten und die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Im September 2014 wurde die beschlossene Regionalplan-Fortschreibung durch die Regierung von Oberfranken für verbindlich erklärt. Das Vorranggebiet 46 Kleingarnstadt-Ost wurde unverändert in den Regionalplan aufgenommen. Das Vorranggebiet 50 Großgarnstadt-Ost wurde im südlichen Teil verkleinert und mit der verbleibenden Ausdehnung in den Regionalplan aufgenommen. Die geplante Trassenführung durchzieht damit das vorgesehene Vorranggebiet 50 nicht mehr und steht im Einklang mit dem fortgeschriebenen Regionalplan. Somit ist im Bereich Großgarnstadt weiterhin ein (flächenmäßig reduziertes) Vorranggebiet für Windkraftanlagen vorgesehen. Unabhängig davon sind bei einer Errichtung von Windkraftanlagen aber auch andere Faktoren zu berücksichtigen, die gegebenenfalls einem Bau der Anlagen entgegenstehen und die nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Hierunter fällt etwa die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zur Umsetzung der 10-H-Regelung (Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung muss das Zehnfache der Anlagenhöhe betragen; Art. 82 BayBO; am 21.11.2014 in Kraft getreten). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist diese Einwendung im Ergebnis nicht geeignet, die gefundene Trassenvariante in Frage zu stellen.

Zur Notwendigkeit der Leitung, zu technischen Alternativen sowie zu energiepolitischen Einwänden und dem Einwand des Gewinnstrebens wird auf Teil C Ziffern 3.2, 3.4.3, 3.4.15.1.6 und 3.4.15.1.7 verwiesen. Soweit eine mögliche Erhöhung der Strompreise aufgrund einer Berücksichtigung der Baukosten durch den Netzbetreiber geltend gemacht wird, liegt eine derartige Option in der Natur der Finanzierungsstruktur für elektrische Energie und vermag die gesetzlich festgestellte Bedarfsfeststellung nicht in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich geregelten Kostenverteilung Effizienzvorgaben zu beachten hat, die für eine Begrenzung der Kosten sorgen. Nur in diesem Rahmen ist eine Erstattung der Investitionskosten zulässig. Die Bildung der Netzentgelte unterliegt zudem einer aufsichtlichen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (vgl. hierzu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.3).

Soweit die Verfassungsmäßigkeit des EnLAG im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 2 EnLAG mit Art. 72 Abs. 2 GG angezweifelt wird, hätte dies – selbst wenn diese Bedenken durchgreifen würden – grundsätzlich keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des EnLAG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 4.12). Insbesondere würde dies nicht auf die in § 1 Abs. 2 S. 2 EnLAG normierte energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf durchschlagen, da zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 EnLAG und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 EnLAG kein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az.: 7 A 4.12).

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.42 Einwendung Nr. P084

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Grub am Forst, das in mehr als 2.000 m Entfernung zur Leitung liegt.

Sie bringt im Wesentlichen vor, dass die Landschaft und die Wohnqualität mit der 380 kV-Leitung neben der ICE-Neubaustrecke und der Autobahn A 73 zusätzlich und damit mehrfach belastet werde. Das Bündelungsgebot greife nicht. Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen wären nicht mehr gegeben. Zwei Trassenvarianten im Bereich Weißenbrunn seien nicht akzeptabel.

Sie leite eine Bund Naturschutz Kindergruppe. Bei sportlichen Aktivitäten oder Exkursionen befürchte sie Gesundheitsgefährdungen für die Kinder und sich durch ionisierten Feinstaub beim Aufenthalt unter der Stromleitung. Sorge mache ihr insbesondere der hohe Grenzwert für elektromagnetische Felder in Deutschland mit 100 Mikrottesla. Wissenschaftliche Studien belegten ein erhöhtes Krebsrisiko in der Nähe der Hochspannungsleitung durch ionisierten Feinstaub und erhöhte Schadstoffbelastungen. Eine Freisetzung von Aluminiumoxid sei zu erwarten. Weiter seien während des Baus durch Schwerlasttransporte Lärm und Schadstoffbelastungen zu befürchten.

Die Trasse sei nicht notwendig und überdimensioniert. Technische Alternativen seien nicht ernsthaft berücksichtigt worden. Die Leitung sei unwirtschaftlich und die Mehraufwendungen würden auf die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet von TenneT umgelegt. Der Netzentwicklungsplan sei fehlerhaft.

Das von ihr genutzte Naherholungsgebiet Froschgrundsee verlöre jegliche Attraktivität und die Erholungsnutzung wäre massiv eingeschränkt. Die Landschaft würde zerschnitten. Wälder müssten für die Trasse geschlagen werden und damit würden Kleinstlebewesen vernichtet und Vögel vertrieben. Diese würden zudem durch Leistungsschlag gefährdet. Bestehende Auwaldreste müssten erhalten bleiben. Durch die geplante Trasse würden sich Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens ergeben und gingen landwirtschaftliche Flächen verloren. Seltene Arten von Tieren würden durch die Trasse gefährdet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht ausreichend, unvollständig und fehlerhaft. An Großvögeln würden der Höckerschwan, Graureiher, Schwarzstorch, Uhu, Roter Milan, Wiesenweihe, Fischadler und Kraniche gefährdet. Im Bereich des Froschgrundsees werden mit Ringelnatter und Blindschleiche besonders schützenswerte Arten beeinträchtigt.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 verwiesen.

In Bezug auf die Einwände zur Vorbelastung, Bündelung, zu alternativen Leitungstrassen und zum Landesentwicklungsprogramm Bayern wird auf Teil C Ziffern 3.4.3, 3.4.2 und 3.4.15.1.4 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub, Freisetzung von Aluminiumoxid oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwanderin in ca. 2.000 m Entfernung zur Leitung liegt. Auch in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten. Entsprechendes gilt für Belastungen im Rahmen der Bauphase, die durch geeignete Auflagen auf ein zumutbares Maß reduziert werden und zudem nur vorübergehender Natur sein werden. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht.

Zur Notwendigkeit der Leitung und technischer Alternativen wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.3.2 verwiesen. Soweit eine mögliche Erhöhung der Strompreise aufgrund einer Berücksichtigung der Baukosten durch den Netzbetreiber geltend gemacht wird, liegt eine derartige Option in der Natur der Finanzierungsstruktur für elektrische Energie und vermag die gesetzlich festgestellte Bedarfsfeststellung nicht in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich geregelten Kostenverteilung Effizienzvorgaben zu beachten hat, die für eine Begrenzung der Kosten sorgen. Nur in diesem Rahmen ist eine Erstattung der Investitionskosten zulässig. Die Bildung der Netzentgelte unterliegt zudem der aufsichtlichen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (vgl. hierzu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.3).

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Zu den Einwendungen betreffend Natur-, Landschafts-, Arten- und Bodenschutz, Wald- und Landwirtschaft sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.6, 3.4.10 und 3.4.12 sowie 1.3 und 2. verwiesen. Die Auwaldbestände im Bereich des Froschgrundsees werden von der Leitung nicht berührt, sondern in großer Höhe überspannt.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.43 Einwendung Nr. P085

Der Einwender ist Eigentümer eines in Oberwohlsbach liegenden Hausgrundstücks, das ca. 400 m entfernt von dem geplanten Leitungsvorhaben liegt.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass aufgrund der Blickbeziehung zum geplanten Vorhaben mit einem erheblichen Wertverlust seiner Immobilie zu rechnen sei.

Das Zusammenwirken aller baulichen und geographischen Gegebenheiten der Trassenbündelung mit ICE und Autobahn in der Gesamtheit sei zu berücksichtigen. Die Trassenbündelung stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von ihm und seiner Familie gegenüber der außerhalb dieses Gebietes lebenden Bevölkerung dar. Sein Grundrecht auf Gleichbehandlung werde damit verletzt. Dies gelte insbesondere bezogen auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der vorhandenen und zu erwartenden Belastungen. Die Nähe zur Leitung begründe eine Betroffenheit durch Lärmimmissionen. Es sei keine Nachbesserungspflicht bei einer Veränderung der Grenzwerte vorgesehen. Die Notwendigkeit hierfür ergebe sich aus seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

In den Planfeststellungsunterlagen befänden sich keine Angaben zu den Lager- bzw. Montageplätzen. Diese seien für die Einschätzung der Lärmbe-

lästigungen in der Bauphase äußerst wichtig und daher im Verfahren zu erläutern.

Bei der geplanten Hochspannungsleitung handele es sich um eine veraltete Technologie. Technische Alternativen, wie Erdverkabelung unmittelbar im Rodungsbereich der Eisenbahn, seien nicht untersucht worden. Um eine finanzielle Belastung für den Steuerzahler auszuschließen, müsse erläutert werden, wer für den Rückbau der Leitung, die Entsorgung und die zugehörige Infrastruktur zuständig sei.

Die vorgesehene Trassenführung zerstöre ein Naturschutzgebiet. Ein großes Gebiet einer renaturierten Ausgleichsfläche für die Stadtumgebung B4 der Stadt Rödentel werde zerstört. Auf dieser Fläche hätten sich bereits wieder seltene Tiere, wie Rebhuhn, Roter Milan, Turmfalken, angesiedelt.

Hinsichtlich des aufgrund der Nähe zur Leitung befürchteten Wertverlusts des auch der Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 verwiesen.

In Bezug auf die Einwände zur Vorbelastung und Bündelung wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.2 verwiesen. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht gegeben, da sachliche Gründe unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange für die gefundene Trassenvariante sprechen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück des Einwenders in ca. 400 m Entfernung zum Leitungsvorhaben liegt. Im Hinblick auf die verlangte Summation unterschiedlicher Immissionen und die geforderte Nachbesserungspflicht wird auf Teil C Ziffern 3.4.4.4 und 3.4.15.1.15 verwiesen. Eine Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt im Ergebnis nicht vor.

Soweit sich der Einwender gegen die ihm unbekanntes Lage der Montageflächen/Lagerplätze für die Zwischenlagerung von Materialien und für Unterkünfte des Baustellenpersonals wendet, ist festzustellen, dass diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages sind (vgl. Deckblatt Erläuterungsbericht Planunterlage 1 Seite 61). Für eine solche Nutzung sind nach Auskunft der Vorhabenträgerin fernab der Leitungstrasse von den bauausführenden Firmen in Gewerbegebieten oder auf Gewerbeimmobilien in Lautertal, Weidhausen b.Coburg und Grub a.Forst bereits Flächen angemietet worden. Da diese nur temporär benötigten Plätze auf gewerblich ge-

nutzten Immobilien liegen, ist im Übrigen auch nicht von unzumutbaren Umweltauswirkungen auf die Umgebung auszugehen. Außerdem sind - sofern erforderlich – für diese Einrichtungen ggf. eigene behördliche Erlaubnisse einzuholen. Bei diesen Einrichtungen fehlt wegen der Entfernung zur Leitungstrasse der unmittelbare Sachzusammenhang zum Bauvorhaben. Die für die Errichtung der Leitung erforderlichen Baustellenflächen sind vollständig in den Lage- / Grunderwerbsplänen (Planunterlage 5) enthalten.

Im Übrigen wird hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen durch das Vorhaben selbst und seine Baustellenflächen auf Teil C Ziffer 3.4.4.2.1 verwiesen.

Im Falle der endgültigen Außerbetriebnahme der Leitung sind die Leitungsbestandteile zurückzubauen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Diesbezüglich enthält der Planfeststellungsbeschluss in Teil A Ziffer 3.11.1.4 eine entsprechende Auflage.

Zu den Einwendungen betreffend Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie technische Alternativen wird auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.6 und 3.4.10 sowie 3.4.3.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.44 Einwendung Nr. P086

Das Hofgrundstück des Einwenders befindet sich in ca. 650 m Entfernung zur Leitung. Durch den Leitungsbau wird ein in seinem Eigentum stehendes Waldgrundstück Fl.Nr. 339, Gemarkung Rögen, für den Schutzstreifen mit einer Schneisenfläche von 1.638 m<sup>2</sup> beansprucht werden. Das Ackergrundstück Fl.Nr. 384, Gemarkung Rögen, wird überspannt (8.004 m<sup>2</sup>) und vorübergehend mit 613 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Der Einwender bringt im Wesentlichen vor, dass für ihn die Wahl der Trassenvariante-West nicht nachvollziehbar sei, da bei dieser eine größere Distanz überbrückt werden müsse, mehr Wohn- und Gewerbestandorte betroffen seien und der damit verbundene Aufwand höher sei als bei der Nord-Ost-Variante. Insbesondere seien die landwirtschaftlichen Betriebe im östlichen Coburger Bereich stark betroffen.

Das Bündelungsgebot könne nur bedingt gelten. Die Überbündelung von Autobahn A 73, ICE-Trasse, Verkehrslandeplatz Coburg - Brandensteinsebene, Zubringerverkehr zur Veste Coburg, Bauschutt-Deponie und Tier-

heim sei jetzt schon kaum mehr für die Anwohner und Gewerbetreibenden in der Gemarkung Coburg-Rögen tragbar.

Er befürchte bei der geplanten Trassenführung gesundheitliche Gefährdungen für sich und seine Familie.

Dem geplanten Vorhaben würden wieder landwirtschaftliche Flächen von ihm zum Opfer fallen. Sein Waldgrundstück würde zum zweiten Mal nach der ICE-Strecke geschmälert. Der Wert des Grundstücks würde auf null heruntergefahren. Eine Rodung seines Waldgrundstücks lehne er ab.

Soweit unmittelbar in das Eigentum des Einwenders durch die Inanspruchnahme des Wald- und Ackergrundstücks eingegriffen wird, wird Folgendes ausgeführt: Es trifft zu, dass das Waldgrundstück durch die planfestgestellte Leitung nach der ICE-Trasse nun im östlichen Teil geschmälert wird. Auf die Heranziehung der Fläche für den Leitungsbau und die damit verbundenen Rodung kann jedoch nicht verzichtet werden. Die Festlegung der Ausgleichsfläche A6 und die Heranziehung des betroffenen Grundstücks sind im Rahmen eines fachlich notwendigen und ausgewogenen Ausgleichskonzepts gerechtfertigt und geboten.

Soweit das Ackergrundstück überspannt wird, ist weiterhin eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung, wie der Anbau von Getreide, sonstiger Nutzpflanzen oder die Nutzung als Weideland möglich. Die Beeinträchtigung des Eigentums ist daher im Wesentlichen auf die dingliche Belastung durch die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch beschränkt.

Im Rahmen der Abwägung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Einwender trotz des Leitungsneubaus auch eine große Entlastung erfährt (entlastete Fläche einschließlich Schutzstreifens 9.913 m<sup>2</sup>), weil der auf seinem Ackergrundstück befindliche Bestandsmast 33 der 110 kV-Leitung zurückgebaut wird.

Die weitere Inanspruchnahme des Grundstücks im Rahmen der Bauphase ist nur vorübergehender Natur. Dabei müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an den betroffenen Einwender zurückgegeben werden, was durch entsprechende Auflagen in Teil A Ziffer 3.2.3 sichergestellt wird.

Die in Frage stehende Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders ist für die Verwirklichung der Leitung notwendig. Im Falle einer anderen Trassenführung wären zwangsläufig andere private Grundstückseigentümer in entsprechender Weise betroffen. Insgesamt ist jedoch die gefundene Trassenvariante unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Variante.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist daher im planfestgestellten Umfang erforderlich und zumutbar. Bezüglich Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 verwiesen. Auf die Belange der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Entschädigungsfragen bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

In Bezug auf die Einwendungen zur Vorbelastung, Bündelung und zu alternativen Leitungstrassen wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.2 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Hofgrundstück des Einwenders in ca. 650 m Entfernung zur Leitung liegt. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.45 Einwendungen Nrn. P087.1 und P087.2

Die Einwender sind Eigentümer eines Hausgrundstücks in Sonnefeld, das in ca. 1.500 m Entfernung zur Leitung liegt.

Die Einwender bringen im Wesentlichen vor, dass bereits der Bau der A 73 und der ICE-Strecke einen erheblichen Eingriff für den Landkreis bedeutet habe. Die geplante Leitung würde mit 70 m hohen Masten vor allem am „Grünen Band“, im Bereich Froschgrundsee, dem Effeldertal und den Auwäldern mit ihren Feuchtgebieten das Landschaftsbild dort zerstören. Die Leitung würde sich auf den Tourismus im Bereich des Froschgrundsees auswirken. Das Naherholungsgebiet Froschgrundsee verlöre jegliche Attraktivität und die Erholungsnutzung wäre massiv eingeschränkt.

Sorge mache ihnen insbesondere der hohe Grenzwert für elektromagnetische Felder in Deutschland mit 100 Mikrottesla. Wissenschaftliche Studien belegten ein erhöhtes Krebsrisiko in der Nähe der Hochspannungsleitung durch ionisierten Feinstaub und erhöhte Schadstoffbelastungen. Sie befürchten eine Gesundheitsbeeinträchtigung, wenn sie bei Aktivitäten im Freien die Trasse kreuzen, etwa bei der Nutzung der Radwege von Rödental und Rosenau über den Froschgrund in Richtung Almerswind. Mit einer Freisetzung von Aluminiumoxid sei zu rechnen.



Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, die in Deutschland für alle Landesteile vorgeschrieben seien, wären nicht gegeben. Die Freileitung sei – unter Berufung auf das Gutachten der Prof. Jarass und Obermair – überdimensioniert und nicht notwendig. Technische und kostengünstigere Alternativen zum Bau der Leitung seien von TenneT nicht ernsthaft berücksichtigt worden. Entsprechendes gelte für die Erdverkabelung.

Im Bereich des Froschgrundsees überquere die Trasse ein Naturschutzgebiet und ein Reiherkolonie sowie im weiteren Verlauf hochwertige Wälder und Naturlandschaften. Diese müssten geschützt und erhalten werden, insbesondere der bestehende wertvolle Auwaldrest. Die geplante Trasse quere den Naturlehrpfad bei Oberwohlsbach und die Schneise störe die empfindliche Tier- und Pflanzenwelt. Wälder müssten für die Trasse geschlagen werden und damit würden Kleinstlebewesen vernichtet und Vögel vertrieben. Durch die geplante Trasse würden sich Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens insbesondere durch die Fundamente ergeben.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder die Freisetzung von Aluminiumoxid sowie Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in mehr als 1.500 m Entfernung zum Vorhaben liegt. Bereits bei einem Abstand von 100 m zur Trassenmitte werden die gesetzlichen Grenzwerte selbst im ungünstigsten Fall um mehr als 95% unterschritten. Auch bei einem Vergleich mit Grenzwerten in anderen Ländern würde diese hier noch unterschritten. Gefahren für die Gesundheit bestehen auch im Falle der Unterquerung der Leitung nicht.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 und zur Notwendigkeit der Leitung und technischer Alternativen auf Teil C Ziffer 3.2 sowie 3.4.3.2 verwiesen.

In Bezug auf die Einwände zur Vorbelastung, Bündelung, zu alternativen Leitungstrassen sowie zum Landesentwicklungsprogramm Bayern wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.2, zu den Einwendungen betreffend Natur-, Landschafts-, Arten- und Bodenschutz, Wald- und Landwirtschaft wird auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.6, 3.4.10 und 3.4.12 verwiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die Auwaldbestände im Bereich des Froschgrundsees von der Leitung nicht berührt, sondern in großer Höhe überspannt werden.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung, den Tourismus sowie den Naturlehrpfad wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar

wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.46 Einwendungen Nrn. P088.1 und P088.2

Die Einwender sind Eigentümer eines Hausgrundstücks in Weißenbrunn vorm Wald, das von der planfestgestellten Variante A2 der Leitung ca. 550 m entfernt ist.

Sie bringen im Wesentlichen vor, dass sie in Sichtbeziehung zur Leitung leben müssten, die sich an ihr Grundstück auf ca. 250 m annähere. Ein erheblicher Wertverlust ihrer Immobilie, die gleichzeitig als Altersvorsorge diene, sei zu erwarten.

Es sei eine starke Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch die Nähe zur Leitung, die Sichtbeziehung und Geräuschentwicklung zu befürchten. Aufgrund der entstehenden magnetischen Felder sorgten sie sich vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Durch Studien belegt sei ein erhöhtes Krebsrisiko. Man müsse bei Verlassen des Ortes jedes Mal die Leitung queren und sich der Strahlung aussetzen.

Das 1986 eingeweihte Rückhaltebecken sollte u.a. auch der Naherholung dienen. Dieses könne nicht mehr genutzt werden, da bereits die neue ICE-Trasse über das Wasserbecken führe. Dass Menschen das Becken zur Naherholung nutzen, wenn nun noch die 380 kV-Leitung realisiert werde, können sie sich nicht vorstellen. Das Landschaftsbild, Waldgebiete und landwirtschaftliche Flächen würden zerstört und ein Naturschutzgebiet zerschnitten. Die Einwender fordern daher eine verträglichere Erdverkabelung.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des auch als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen. Insofern wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zu der durch diesen Plan-

feststellungsbeschluss festgestellten Trassenvariante A2 im Bereich des Froschgrundsees tatsächlich rund 550 m beträgt.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in ca. 550 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung, den Tourismus und zur Förderung einer Erdverkabelung wird auf Teil C Ziffern 3.4.13 und 3.4.3.2 und zu den Einwendungen betreffend Natur- und Landschaftsschutz sowie Wald- und Landwirtschaft auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.10 und 3.4.12 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.47 Einwendung Nr. P089

Die Einwendungen der Einwendungsführerin P089, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Weidevieh betreibt, werden insgesamt zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 21.10.2013 wurde zunächst vorgetragen, dass die Nähe des Pachtgrundstücks Fl.Nr. 1308, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, das als Weidefläche genutzt werde und nur etwa 80 m Abstand zur Trassenvariante direkt an Weißenbrunn vorm Wald habe, im direkten Widerspruch zu den hohen Auflagen in der Tierhaltung des Betriebes, der ab 01.01.2014 biozertifiziert sei, stehe. Andere Pachtflächen im Rödentaler Stadtgebiet lägen mit einer größeren Entfernung zur Leitung etwas günstiger.

Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.02.2014, eine Bewirtschaftung von Feldern, die abschnittsweise auch von Hoch- und Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolge deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Dies gelte ebenso für die Tierhaltung. Bisher lägen keine Informationen vor, dass Ernten oder Tiere aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr uneingeschränkt für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt verwertbar

wären. Auch sei nicht ersichtlich, dass das Leitungsbauvorhaben dem Bio-Zertifikat entgegenstehe.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Zum einen wurde die Hilfsvariante A1, zu deren Trassenmitte das nach den Ausführungen der Einwendungsführerin am stärksten betroffene Grundstück Fl.Nr. 1308, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, auch nach der Planänderung an der engsten Stelle in einem Abstand von mehr als 60 m liegt, nach Teil A Ziffer 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausdrücklich nicht planfestgestellt. Der Abstand dieser, westlich der Hilfsvariante A1 gelegenen Pachtweidefläche zur planfestgestellten Vorzugstrasse A2, die sich östlich der Hilfsvariante A1 befindet, ist somit noch größer. Zum anderen ist davon auszugehen, dass bei der vorliegenden Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV auch Tiere wie Weiderinder direkt unter der Leitung nicht gesundheitlich beeinträchtigt und Pflanzen nicht geschädigt werden. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4 und Ziffer 3.4.12.1 dieses Beschlusses verwiesen. Darüber hinaus sind gemäß der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth vom 17.02.2014 nach Auskunft des Fachzentrums Ökologischer Landbau des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg keine Fälle der Aberkennung des Biozertifikats wegen der Überspannung der Flächen bekannt.

Hinsichtlich der weiterhin eingewendeten fehlenden Notwendigkeit der geplanten Freileitung wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.2 verwiesen. Das entsprechende Vorbringen wurde unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.1 bereits zurückgewiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Schließlich wurden gesundheitliche Risiken durch ionisierten/aufgeladenen Feinstaub bei der täglichen Kontrolle der Weidetiere vorgetragen. Insofern wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.4 verwiesen. Das entsprechende Vorbringen wurde unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.19 bereits zurückgewiesen. Hierauf wird verwiesen.

Auf das weitere Vorbringen der Einwendungsführerin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

## 3.4.15.2.48 Einwendung Nr. P090

Der Einwender ist Eigentümer eines in Oberwohlsbach liegenden Hausgrundstücks, das ca. 550 m von dem geplanten Leitungsvorhaben entfernt ist.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass er in unmittelbarer Sichtweite zur Trasse leben und wohnen müsse. Die Stromtrasse führe zu einem Verlust von Lebens- und Wohnqualität. Es sei mit einem Wertverlust seiner Immobilie zu rechnen, die zugleich einen Teil der Altersvorsorge darstelle.

Die Freileitung sei – unter Berufung auf das Gutachten der Prof. Jarass und Obermair – überdimensioniert und nicht notwendig. Technische Alternativen zum Bau der Leitung seien von TenneT nicht ernsthaft berücksichtigt worden.

Die Leitung sei unwirtschaftlich und die Mehraufwendungen würden auf die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet von TenneT umgelegt. Der Netzentwicklungsplan sei fehlerhaft. Weiter befürchtet der Einwender während des Baus Lärm und Schadstoffbelastungen durch Schwerlasttransporte. Straßen und Wege im Coburger Land würden zerstört.

Er sei zu keinem Zeitpunkt über die Übersichtspläne hinaus in die Lage versetzt worden, eine genaue Einordnung der geplanten Anlagen, Leitungswege und Maststandorte in der Örtlichkeit zu prüfen. Auch seitens der Kommune sei nicht ausreichend über die Planung der 380 kV-Leitung informiert worden.

Das Bündelungsgebot greife nicht, da ICE-Trasse, Autobahn und Stromtrasse völlig unterschiedliche Bauwerke seien. Die Bürger in Rödental würden dadurch mehrfach belastet. Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, die in Deutschland für alle Landesteile vorgeschrieben seien, seien nicht gegeben. Der Trassenbau stehe nicht im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklung. Dies würde den demographischen Wandel beschleunigen. Im Raumordnungsverfahren seien fehlerhafte Behauptungen und Widersprüche auffindbar.

Mit dem Betrieb der Leitung entstünden massive gesundheitliche Belastungen. Zweifelhaft sei der hohe Grenzwert für elektromagnetische Felder in Deutschland mit 100 Mikrottesla. Wissenschaftliche Studien belegten ein erhöhtes Krebsrisiko in der Nähe der Hochspannungsleitung durch ionisierten Feinstaub und erhöhte Schadstoffbelastungen. Dies gelte auch bei der Nutzung von Wegen im Bereich der Hohen Schwenge.

Als Leiter einer Kinder- und Jugendeinrichtung sei es ihm beim Bau der Leitung nicht mehr möglich, die erzieherischen Schwerpunktthemen der

Einrichtung Ökologie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz für die Kinder und Jugendlichen spür- und erlebbar zu machen.

Das Naherholungsgebiet im Bereich des Froschgrundsees werde beeinträchtigt sowie eine dort angesiedelte Graureiherkolonie. Das Landschaftsbild und Blickbeziehungen – insbesondere im Bereich der Hohen Schwenge –, Waldgebiete und landwirtschaftliche Flächen würden zerstört und ein Naturschutzgebiet zerschnitten. Wälder müssten für die Trasse geschlagen werden und damit würden Kleinstlebewesen vernichtet und Vögel vertrieben. Vögel und Fledermäuse würden zudem durch Leitungsschlag gefährdet. Durch die geplante Trasse würden sich Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Mastfundamente, ergeben und gingen landwirtschaftliche Flächen verloren. Massive Eingriffe würden in das Itztal und das Effeldertal erfolgen. Diese Gebiete seien aus Sicht des Naturschutzes und der dort vorhandenen Artenvielfalt besonders schützenswert. Eine Freisetzung von Aluminiumoxid sei zu erwarten. Das Naturschutzprojekt „Grünes Band“ werde durch die Nähe zur geplanten Leitung stark beeinträchtigt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht ausreichend, unvollständig und fehlerhaft. Es sei durch den Leitungsbau eine Beeinträchtigung des Grundwassers bei dem im Bereich des Froschgrundsees liegenden Wasserschutzgebiet zu erwarten. Er fordere eine verträglichere Erdverkabelung.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des auch als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Zur Notwendigkeit der Leitung und technischer Alternativen wird auf Teil C Ziffer 3.2 und 3.4.3.2 verwiesen. Soweit eine mögliche Erhöhung der Strompreise aufgrund einer Berücksichtigung der Baukosten durch den Netzbetreiber geltend gemacht wird, liegt eine derartige Option in der Natur der Finanzierungsstruktur für elektrische Energie und vermag die gesetzlich festgestellte Bedarfsfeststellung nicht in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich geregelten Kostenverteilung Effizienzvorgaben zu beachten hat, die für eine Begrenzung der Kosten sorgen. Nur in diesem Rahmen ist eine Erstattung der Investitionskosten zulässig. Die Bildung der Netzentgelte unterliegt zudem der aufsichtlichen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (vgl. hierzu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.3).

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub, Freisetzung von Aluminiumoxid oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grund-

stück des Einwenders in rund 550 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten. Diese sind ebenfalls nicht durch in der Bauphase auftretende Belastungen gegeben, zu deren Minimierung Auflagen vorgesehen sind und die zudem nur vorübergehender Natur sein werden.

Zu den Einwendungen betreffend Natur-, Landschafts-, Arten- und Bodenschutz, Wald- und Landwirtschaft, den Gewässerschutz sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.6, 3.4.10 und 3.4.12 sowie 1.3, 2. und 3.4.5 verwiesen.

In Bezug auf die Einwände zur Vorbelastung, Bündelung, zum Raumordnungsverfahren und zu alternativen Leitungstrassen sowie zum Landesentwicklungsprogramm Bayern wird auf Teil C Ziffern 3.4.3 und 3.4.2 verwiesen.

Die Gefahr einer Abwanderung, insbesondere der jüngeren Bevölkerung, und damit einer Beschleunigung des demographischen Wandels, wird nicht gesehen. Konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwanderungseffekt nach sich zöge, fehlen. Das soziale Lebensgefüge und bestehende (Gemeinschafts-)Strukturen werden durch den Leitungsbau nicht verändert. Unter Berücksichtigung der Mobilität in Beruf und Bildung sind die befürchteten Effekte vernachlässigbar. Aufgrund der im Ergebnis nur visuellen Beeinträchtigung überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung und den Tourismus wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Es sind weder belastbare Anhaltspunkte vorgetragen worden noch sonst ersichtlich, weshalb aufgrund des Baus der Leitung die pädagogische Arbeit des Einwenders in beachtlicher Weise beeinträchtigt werden könnte.

Zu der Einwendung nicht ausreichender Planunterlagen und Information wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.9 und 10 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.49 Einwendung Nr. P091

Der Einwender, ein anwaltlich vertretener Sportverein, sieht mit Blick auf die Nutzung seines Jugend- und Freizeitheims bei Weißenbrunn vorm Wald durch den geplanten Leitungsbau seine Existenz bedroht. Dies ergebe sich insbesondere im Falle der Ostvariante und durch die Errichtung eines Leitungsmastes in deutlich weniger als 100 m Entfernung zu dem Jugend- und Freizeitheim.

Dieses sei der Mittelpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins außerhalb der Turnhallen und Sportplätze. Dort würden u.a. Ferienprogramme, Wochenendfreizeiten und Trainingslager durchgeführt. Der Bau der Leitung bedeute eine erhebliche Nutzungseinschränkung für den Betrieb des Jugend- und Freizeitsportheims. Gefahren- und Sperrbereiche würden die Bewegungsfreiheit für zahlreiche Aktivitäten der Kinder- und Jugendbereiche einschränken. Aufsichtsmaßnahmen müssten verstärkt werden mit der Folge zusätzlichen, bisher nicht erforderlichen Einsatzes ehrenamtlich tätiger Mitglieder.

Die Menschen hätten Angst vor einer Gesundheitsschädigung durch elektromagnetische Strahlung. Deshalb werde es im Fall des Leitungsbaus zu einem Rückgang von Vereinsanmeldungen und zu einer vermehrten Zahl von Abmeldungen von Kindern und Jugendlichen kommen. Dies hätte wiederum sinkende Beitragseinnahmen zur Folge. Es sei mit einem Totalverlust bei den jährlichen Mieteinnahmen zu rechnen. Insbesondere weil das Jugend- und Freizeitheim bereits durch die ICE-Strecke belastet sei und durch die 380 kV-Leitung weiter an Attraktivität verlöre. Das Jugendheim könne in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zur Jugendarbeit und als Mietobjekt genutzt werden. Dies bedeute einen wirtschaftlichen Totalverlust des Vereins hinsichtlich des bisherigen Aufwands für das Jugend- und Freizeitheim. Ein Betrieb der Stromleitung sei nur denkbar, wenn der Betreiber den Ausschluss gesundheitlicher Schädigungen mit Haftungsverpflichtung garantiere und eine entsprechende Erklärung abgebe.

Zudem bezieht sich der Einwender auf die Einwendungen und Anträge des anwaltlichen Schreibens vom 28.10.2013 für alle Mandanten im allgemeinen Teil des Schriftsatzes (Einwendung Nr. M128).



Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Die Leitung nähert sich dem Jugend- und Freizeitheim am naheliegendsten Punkt bis auf ca. 150 m zur Trassenmitte der Freileitung. Die Existenz des Vereins ist durch den Leitungsbau jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht als bedroht anzusehen:

Die Beeinträchtigung des Jugend- und Freizeitheims ist im Wesentlichen visueller Art. Der Betrieb des Jugend- und Freizeitheims und die in dem Schreiben des Vereins vom 23.09.2013 genannten Aktivitäten in und rund um das Jugend- und Freizeitheim sind weiterhin möglich und werden durch die Leitung nicht eingeschränkt. Insoweit ist zudem nicht ersichtlich und wurde auch seitens des Einwenders nicht näher dargelegt, warum allein aufgrund der Leitung zusätzliche Aufsichtspersonen notwendig sein sollen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen zu erwarten. Die berechneten Immissionsschutzwerte für elektrische und magnetische Felder im Bereich des Jugend- und Freizeitheims bei einer Zugrundelegung einer Maximalbelastung (Worst-Case-Fall), die in der Realität nur bei Betriebsstörungen auftreten kann, liegen mit kleiner als 0,0 kV/m für die elektrische Feldstärke und 0,4  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte um ein Vielfaches ganz erheblich unter den gesetzlichen Grenzwerten (vgl. 17.1 Deckblatt Immissionsbericht zu den elektromagnetischen Feldern vom 23.09.2014). Im Falle feuchter Witterung kann es bei Betrieb der Leitung zu Geräuschentwicklungen durch Koronaentladungen kommen. Auch insoweit werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen deutlich unterschritten. Hinsichtlich des nur vorübergehend auftretenden Baulärms sind zu dessen Minimierung Auflagen vorgesehen. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht. Die Abgabe einer Garantieerklärung durch die Vorhabenträgerin wird daher als nicht erforderlich angesehen. Auch könnte sie hierzu mangels einer Rechtsgrundlage nicht verpflichtet werden.

Ein Rückgang von Vereinsanmeldungen bzw. die Zunahme von Vereinsabmeldungen ist nicht zu erwarten. Zum einen findet die Ausübung der einzelnen Sportarten, die von Seiten des Sportvereins angeboten werden und die regelmäßig der Antrieb für eine Vereinsanmeldung sein werden, in der Regel in bzw. auf Sportanlagen, wie Turnhallen, Hallenbädern oder Sportplätzen und nicht im Jugend- und Freizeitheim statt. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass konkrete und belegbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bau technischer Anlagen, wie Hochspannungsleitungen, einen spürbaren Abwanderungseffekt nach sich zöge, fehlen. Das soziale Lebensgefüge und bestehende (Gemeinschafts-) Strukturen werden durch den Leitungsbau nicht verändert. Diese Aussage wird gestützt durch den eigenen Vortrag des Einwenders, wonach die Mitgliedszahlen des Vereins seit sechs Jahren stetig wachsen. Demzufolge hatte bzw. hat

der Neubau der ICE-Strecke, neben der die Stromleitung auf Höhe des Jugend- und Freizeitheims parallel verlaufen wird, keinerlei negative Auswirkungen auf die Mitgliedszahlen.

Ferner ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einem Ausfall jeglicher Einnahmen aus der Vermietung des Jugend- und Freizeitheims zu rechnen. Insoweit liegen keine Anhaltspunkte vor und es wurde auch nicht vorgetragen, dass der Bau der ICE-Strecke sich negativ auf die Mieteinnahmen ausgewirkt hätte. Zudem lässt sich den Jahresberichten des Sportvereins auf dessen Homepage entnehmen, dass die Miet- und Pachteinahmen den kleinsten Einnahmeposten darstellen. D.h. selbst wenn diese zurückgingen, ist nicht davon auszugehen, dass die finanzielle Existenz des Vereins dadurch bedroht würde.

Aus den genannten Gründen kann auch der geltend gemachte wirtschaftliche Totalverlust im Hinblick auf die Immobilie selbst nicht tragen. Im Übrigen wird dazu auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.50 Einwendungen Nrn. P092.1 und P092.2

Die anwaltlich vertretenen Einwender sind Eigentümer eines in Waltersdorf liegenden Hausgrundstücks, das in ca. 1.000 m Entfernung zur Leitung liegt.

Es wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich das Hausgrundstück in unmittelbarer Sichtbeziehung zur Leitung befände, weshalb mit einer deutlichen Wertminderung der Immobilie zu rechnen sei, die zugleich einen Teil der Altersvorsorge darstelle.

Sie seien über die Übersichtspläne hinaus nicht in die Lage versetzt worden, eine genaue Einordnung der geplanten Anlagen, Leitungswege und Maststandorte in der Örtlichkeit zu prüfen. Auch seitens der Kommune sei nicht ausreichend über die Planung der 380 kV-Leitung informiert worden.

Die Leitung sei nicht notwendig. Es werde eine Trassenwahl gefordert, von der sie nicht betroffen seien. Das Bündelungsgebot greife wegen der Andersartigkeit der Bauwerke nicht.

Während des Leitungsbaus sei eine große Belastung durch Schwerlasttransporte zu erwarten. Hinzu kämen noch Belastungen durch Elektromog und ein erhöhtes Krebsrisiko insbesondere für Kinder. Die Grenzwerte für

elektrische bzw. elektromagnetische Felder in Deutschland würden um das 100fache überschritten.

Naherholungsgebiete würden beschnitten (Froschgrundsee, Radweg, Rosenau, Lauterburg, Naturlehrpfad, Esbach-See, geplante Naherholung Pilgershöhe, Hohe Schwenge) und der Tourismus beeinträchtigt. Blickbeziehungen würden zerstört. Menschen, die medizinische Geräte, wie Herzschrittmacher, benötigten, würden etwa bei der Nutzung von Radwegen beeinträchtigt. Die Tierwelt, insbesondere Vogelarten, würden durch die Baumaßnahmen (Rodungen, Schneisen, Straßen, Fundamente) um ihren Lebensraum gebracht und damit auch Wald zerstört und die Sauerstoffversorgung beeinträchtigt.

Zudem beziehen sich die Einwender auf die im anwaltlichen Schreiben vom 28.10.2013 enthaltene Sammeleinwendung für alle Mandanten im allgemeinen Teil des Schriftsatzes (Einwendung Nr. M128).

Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des auch als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 und zur Einwendung nicht ausreichender Planunterlagen und Information wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.10 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwender in rund 1.000 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten. Entsprechendes gilt für Belastungen im Rahmen der Bauphase, die zudem nur vorübergehender Natur sind und zu deren Minimierung Auflagen vorgesehen sind. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht. Im Übrigen wird bezüglich der Befürchtung negativer Beeinflussung von medizinischen Hilfsmitteln auf Teil C Ziffer 3.4.4.1.3 verwiesen.

Zur Notwendigkeit der Leitung, zur Bündelung und zu alternativen Leitungstrassen wird auf Teil C Ziffern 3.2 und 3.4.3 sowie 3.4.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die Erholungsnutzung und den Tourismus wird auf Teil C Ziffer 3.4.13 verwiesen und Folgendes ergänzt: Zwar wirkt sich die geplante Leitung auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen

Ausgestaltung aus und kann damit zu einer Verringerung des Erholungswerts führen. Allerdings sind Wander- und Radwege sowie Flächen weiterhin nutzbar und der Anblick auf Masten und Leitungen durch die Vegetation und die Landschaft nur auf Teilstücke begrenzt. In der Gesamtschau überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren Stromversorgung gegenüber der geltend gemachten reduzierten Erholungsnutzung.

Zu den Einwendungen betreffend Natur-, Landschafts- und Bodenschutz, Waldwirtschaft und Denkmalschutz wird auf Teil C Ziffern 3.4.7, 3.4.6, 3.4.10 und 3.4.9 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.51 Einwendung Nr. P093

Die Einwendungen des Einwendungsführers P093, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb auf einer Fläche von ca. 100 ha mit 65 Milchkühen zuzüglich weiblicher Nachzucht betreibt, werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen oder durch Planänderung erledigt haben. Die Einwendungen in den Schriftsätzen der Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers vom 28.10.2013 und 14.08.2014 beziehen sich auf insgesamt sieben verschiedene Grundstücke im Eigentum des Einwendungsführers.

Zunächst wurde im Schriftsatz vom 28.10.2013 auf den allgemeinen Teil des Schriftsatzes Bezug genommen. Insofern wird auf die Zurückweisung der entsprechenden Einwendungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen. Hinsichtlich der Ablehnung der Baumaßnahme als unnötig und völlig überdimensioniert wird auf die Zurückweisung der Einwendung unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.1 verwiesen.

Die Einwendung hinsichtlich des Forstgrundstücks **Fl.Nr. 973, Gemarkung Trübenbach**, nicht wie vorgetragen Gemarkung Lettenreuth, hat sich erledigt. Hierzu wurde mitgeteilt, das Grundstück sei wegen der auf dem westlich gelegenen Grundstück vorgesehenen Rodung einem erheblichen Windwurfisiko ausgesetzt. Dem Antrag, eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach maßnahmenbedingte Sturmschäden von der Vorhabenträgerin dem Grunde nach zu entschädigen sind, wurde durch die Anordnung der Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.3.5

(Sturmschäden an Waldrändern und in Waldschneisen) weitgehend entsprochen. Im Übrigen wird die diesbezügliche Einwendung zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.10.3 wird insofern Bezug genommen.

Auch der Einwendung hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme der Grundstücke **Fl.Nr. 322, Gemarkung Marktgraitz, Fl.Nrn. 320 und 335, Gemarkung Trübenbach, und Fl.Nr. 365, Gemarkung Lettenreuth**, wurde weitgehend Rechnung getragen. Den Forderungen nach ordnungsgemäßer Rekultivierung mit entsprechender Dokumentation und nach Entschädigung der Folgeschäden wurde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zu den Grundstücksinanspruchnahmen in Teil A Ziffer 3.2 im Rahmen der Zumutbarkeit entsprochen. Insbesondere auf die Auflagen in Teil A Ziffer 3.2.1 (Beweissicherungsverfahren), Ziffer 3.2.3 (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und Ziffer 3.2.4 (Bodenschutz) wird verwiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.3 wird insofern Bezug genommen. Die darüberhinausgehende diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen.

Ferner forderte der Einwendungsführer die Verschiebung des Mastes 173, dessen Errichtung auf seinem landwirtschaftlichen Grundstück **Fl.Nr. 320, Gemarkung Trübenbach**, vorgesehen ist, auf das benachbarte, im Eigentum der Gemeinde Weidhausen befindliche Grundstück Fl.Nr. 321, Gemarkung Trübenbach, hilfsweise in den nordwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 320, Gemarkung Trübenbach. Als Begründung wurde ausgeführt, der Mast 173 sei der größte Mast der gesamten Maßnahme und solle mitten im Grundstück errichtet werden. Das gesamte Grundstück werde damit so durchschnitten, dass eine Weiterbewirtschaftung, wenn überhaupt noch, dann nur unter erheblichen Mehraufwendungen erfolgen könne. Angesichts der immensen Betroffenheit des Einwendungsführers P093 mit insgesamt drei Masten sei in besonderer Weise Rücksicht auf die Belange des Betriebs zu nehmen.

Hierzu teilte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 14.07.2014 mit, die Verlegung des Mastes 173 auf das Nachbargrundstück komme aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht. In dem Niederungsbereich habe sich ein Auwald entwickelt (prioritärer FFH-Lebensraumtyp LRT 91E0). Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dieses Bestands sei die Leitung so geplant worden, dass der bandförmige Waldbestand überspannt werden könne. Dazu sei Mast 173 so positioniert worden, dass er das vorhandene Geländeniveau ausnütze und höher stehe als der umgebende Niederungsbereich. Die Verschiebung des Mastes 173 auf dem Grundstück Fl.Nr. 320, Gemarkung Trübenbach, um ca. 20 m nach Nord-

westen an den Ackerrand in Richtung Mast 172 sei technisch möglich und werde befürwortet.

Die Verschiebung des Mastes 173 in den nordwestlichen Grundstücksbereich, die Masterrhöhung um 3 m, die Erhöhung der Mastfläche von 353,74 m<sup>2</sup> auf 441 m<sup>2</sup>, die Erhöhung der überspannten Fläche von 2458 m<sup>2</sup> auf 2740 m<sup>2</sup> und die Verringerung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche von 1451 m<sup>2</sup> auf 1341 m<sup>2</sup> war u.a. Gegenstand der Planänderung im laufenden Verfahren. Hierzu wurden die Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.07.2014 beteiligt. Diese bekräftigten mit Schriftsatz vom 14.08.2014 die diesbezüglichen Einwendungen unter Verweis auf die Erhöhung der Mastfläche. Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.11.2014, der Mast sei wegen der Verschiebung um 3,0 m höher und das Austrittsmaß um 1,0 m größer geworden. Weiterhin befindet sich der Standort des Mastes 173 im geneigten Gelände mit einem Gefälle von 8,7 %. Um das Gefälle auszugleichen, würden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 2,0 m Länge und ein Eckstiel mit einem Schrägfuß von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch werde das Austrittsmaß in Erdoberkante um etwa 0,7 m größer. Durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2,0 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergebe sich ein Austrittsmaß von 21,0 m x 21,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige von 353 m<sup>2</sup> auf 441 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen sei eine geringfügig größere Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks unvermeidlich.

Die Einwendung zur Verschiebung des Mastes 173 wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch die Mastverschiebung im Rahmen der Planänderung erledigt hat. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass gegen die Verschiebung des Mastes 173 in das nördlich gelegene gemeindliche Grundstück gewichtige naturschutzfachliche Gründe sprechen. Dieses ist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht nur von der Errichtung eines Mastes, sondern auch von Eingriffen durch Rodung freizuhalten. Zur Überspannung des bandförmigen Waldbestandes auf dem Nachbargrundstück wurde der Mast 173 so positioniert, dass er das vorhandene Geländeniveau ausnutzt und höher steht als der umgebende Niederungsbereich. Die angeführten technischen und naturschutzfachlichen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange das Interesse des Einwendungsführers, dass auf seinem Grundstück kein Mast errichtet wird, und die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile insbesondere durch Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Situierung des Mastes 173 nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Aufgrund der diesbezüglichen Einwendung wurde der Mast um etwa 20 m nach Nordwesten verschoben. Eine weitere Verschiebung an die Grundstücksgrenze ist technisch nach Mitteilung der Vorhabenträgerin vom 10.12.2014 nicht möglich, weil der neue Maststandort so auf der Ackerfläche platziert wurde, dass der Abstand der äußersten Mastbauteile (Beton-

köpfe) von der Grundstücksgrenze im Norden (Fl.Nr. 320/1, Gemarkung Trübenbach) und im Westen (Fl.Nr. 304, Gemarkung Trübenbach) ca. 5 m beträgt. Der Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze muss eingehalten werden, damit die nicht sichtbaren unterirdischen Fundamentteile und Erdungsbauteile des Mastes und die Baugrube nicht auf den Nachbarflurstücke liegen.

Diese beiden Grundstücke (Fl.Nrn. 320/1 und 304) sind zudem Wege. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der konkreten Lage des Mastes auf dem Grundstück verbunden sind. Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem 11.131 m<sup>2</sup> großen Grundstück wird lediglich die Maststandortfläche von 441 m<sup>2</sup> nach Planänderung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Zufahrtsfläche von 43 m<sup>2</sup> nach Planänderung wird nur vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Zufahrt zurückgebaut wird und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird (Teil A Ziffer 3.2.3). Die Zufahrtsfläche wird lediglich durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch dauerhaft rechtlich gesichert. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Masten (Teil C Ziffer 3.4.12.1) uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 1341 m<sup>2</sup> nach Planänderung wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Den betrieblichen Belangen des Einwendungsführers, der auf der von ihm bewirtschaftete Fläche von etwa 100 ha durch der Errichtung von insgesamt drei Masten betroffen ist, wurde durch die Verschiebung von zwei Masten aufgrund der Einwendungen des Einwendungsführers P093 nicht unerheblich Rechnung getragen. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Ferner wurde die Verschiebung des Mastes 174 vom landwirtschaftlichen Grundstück des Einwendungsführers **Fl.Nr. 335, Gemarkung Trübenbach**, auf das sich im Eigentum der Gemeinde Weidhausen befindliche

Grundstück Fl.Nr. 334, Gemarkung Trübenbach, hilfsweise innerhalb des Grundstücks Fl.Nr. 335, Gemarkung Trübenbach, in den nordwestlichen Grundstücksbereich verlangt. Bei der geforderten Verlegung der Masten 173 und 174 ergebe sich lediglich eine Parallelverschiebung der Trasse ohne sonstige Änderungen.

Hierzu erwiderte die Vorhabenträgerin im Schreiben vom 14.07.2014, die Verlegung des Mastes 174 in das südlich gelegene Grundstück Fl.Nr. 334, Gemarkung Trübenbach, komme aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht. Dort hätten sich verschiedene wertvolle Biotope (seggenreiche Nasswiese, magere Altgrasbestände, Großseggenriede (LRT 3130) und artenreiches Grünland (LRT 6510) entwickelt. Einer Verschiebung des Mastes 174 in den nordwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 335, Gemarkung Trübenbach, könne insoweit entsprochen werden, als die Anbauverbotszone von 10 m an die Gemeindeverbindungsstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 331, Gemarkung Trübenbach, eingehalten werde. Da das äußerste Mastbauteil mindestens 10 m vom Straßenrand entfernt sein müsse, scheide eine Parallelverschiebung der Trasse zwischen Mast 173 und Mast 174 aber aus. Die Höhe des Mastes müsse nicht verändert werden. Dem Einwand werde entsprochen.

Die Verschiebung des Mastes 174 in nordwestliche Richtung innerhalb des Grundstücks Fl.Nr. 335, Gemarkung Trübenbach, die Erhöhung der Mastfläche von 152,77 m<sup>2</sup> auf 196 m<sup>2</sup> und die Reduzierung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche von 1407 m<sup>2</sup> auf 1368 m<sup>2</sup> war u.a. Gegenstand der Planänderung im laufenden Verfahren. Hierzu wurden die Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.07.2014 beteiligt. Diese bekräftigten mit Schriftsatz vom 14.08.2014 die diesbezüglichen Einwendungen unter Verweis auf die Erhöhung der Mastfläche. Hierzu teilte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.11.2014 mit, der Mast sei auf Wunsch des Grundstückseigentümers um etwa 30 m in den nordwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 335, Gemarkung Trübenbach, verlegt worden. Der neue Maststandort befinde sich im geneigten Gelände mit 4,6 % Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, würden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,50 m Länge verlängert. Dadurch werde das Austrittsmaß in Erdoberkante um etwa 0,20 m größer. Durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienten, von 1,50 m auf 2,00 m vergrößert. Somit ergebe sich ein neues Austrittsmaß von 14,0 m x 14,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige von 153 m<sup>2</sup> auf 196 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen sei eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich.

Die Einwendung zur Verschiebung des Mastes 174 wird zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch die erfolgte Mastverschiebung im Zuge der Planänderung erledigt hat. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass gegen die Verschiebung des Mastes 174 in das südlich gele-



gene gemeindliche Grundstück gewichtige naturschutzfachliche Gründe sprechen. Dieses ist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit von der Errichtung eines Mastes freizuhalten. Dort haben sich wertvolle Biotope und artenreiches Grünland entwickelt. Die angeführten naturschutzfachlichen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange das Interesse des Einwendungsführers an der Freihaltung seines Grundstücks von einem Masten und die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile insbesondere durch Bewirtschaftungserschwernisse aufgrund der Situierung des Mastes 174 nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Aufgrund der diesbezüglichen Einwendung wurde der Mast um etwa 30 m nach Nordwesten verschoben. Eine weitere Verschiebung an die Grundstücksgrenze ist wegen der Anbauverbotszone an die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 331, Gemarkung Trübenbach, von 10 m nicht möglich. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der konkreten Lage des Mastes auf dem Grundstück verbunden sind. Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem Grundstück mit einer Fläche von 17.705 m<sup>2</sup> wird lediglich die Maststandortfläche von 196 m<sup>2</sup> nach Planänderung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 1368 m<sup>2</sup> nach Planänderung wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Daneben wurde eine Auflage hinsichtlich der Entschädigung für unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen durch Zerstörung der Drainagesysteme, die auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 335, Gemarkung Trübenbach, vorhanden seien, gefordert. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.2.7, in der die Vorhabenträgerin zur unverzüglichen und ordnungsgemäßen Wiederherstellung der durch die Baumaßnahmen beschädigten Drainagen verpflichtet wird, in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Der Einwendung wurde insofern in der Sache Rechnung getragen. Hinsichtlich einer darüberhinausgehenden Regelung zur Entschädigung wird auf die Nebenbestimmung in Teil A Ziffer

3.2.1 (Beweissicherungsverfahren) verwiesen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Des Weiteren wurde die Verschiebung des Mastes 176 vom landwirtschaftlichen Grundstück **Fl.Nr. 322, Gemarkung Marktgraitz**, um ca. 80 m nach Westen in den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 286 und 287, Gemarkung Lettenreuth, gefordert. Alle drei Grundstücke befänden sich zwar im Eigentum des Einwendungsführers, der vorgeschlagene Bereich sei aber im Gegensatz zum vorgesehenen Grundstück kein Ackerland, sondern Grünland. Auch eine Zuwegung sei in diesem Fall nicht erforderlich.

Diese Mastverschiebung lehnte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 14.07. und 01.12.2014 sowie 07.01.2015 ab. Der Wunsch des Eigentümers könne an dieser Stelle nur mit großem Aufwand umgesetzt werden. Die Vorhabenträgerin habe einmal eine Verschiebung des Mastes Nr. 176 als Tragmast in der Leitungsachse (1) und einmal eine Verschiebung als Winkelabspannmast aus der Leitungsachse heraus geprüft (2):

Zu (1):

Um am Typ des Tragmasts festhalten zu können, müsste der Mast in Leitungsachse um ca. 100 m in Richtung Süden verschoben werden, um den Grünlandbereich des Grundstücks Fl.Nr. 286, Gemarkung Lettenreuth, zu treffen. Die Spannfeldlänge zum nördlich gelegenen Mast Nr. 175 beträgt nach der bisherigen Planung bereits 430 m. Bei der gewünschten Verschiebung des Mastes 176 in südliche Richtung ergäbe sich eine Spannweite von ca. 528 m, was nur bei Einsatz eines T2 Mastes umsetzbar sei. Der Mast würde sich um 18 m erhöhen. Das Austrittsmaß in Erdoberkante würde um 2,5 m größer. Der Winkelabspannmast 175 würde sich um 12 m erhöhen. Sein Austrittsmaß würde um 6 m größer werden. Der Mast 175 würde durch die große Spannweite zu Mast 176 in eine andere Winkelgruppe (WA100) fallen, um durch die breiteren Traversen die Phasenabstände zwischen den Leiterseilen einzuhalten. Durch die große Feldlänge und die breiteren Traversen der Maste Nr. 175 und 176 würde der Schutzbereich der Leitung um ca. 7,0 m breiter und sich somit von 25 m auf 32 m erhöhen. Der geforderte neue Maststandort befinde sich auch topographisch sehr ungünstig in einer Geländemulde. Eine effiziente Freileitungsplanung nach den anerkannten Regeln der Technik mit einer sinnvollen Mastauteilung sei im Fall der gewünschten Mastverschiebung nicht gegeben.

Bei diesem Vorschlag entstünde zudem ein erheblicher Kostenmehraufwand. Das dafür erforderliche Mastmehrgewicht von 97,7 t und die Erhöhung des Fundamentvolumens um 360 m<sup>3</sup> ergeben Mehrkosten für den Maststahl von 293.100 € und für das Fundament von 144.000 €, so dass insgesamt Mehrkosten von 437.100 € entstehen.

Aus diesen Gründen lehne die Vorhabenträgerin diesen Verschiebungswunsch ab.

Zu (2):

Eine Mastverschiebung in den Grünlandbereich der Grundstücke Fl.Nrn. 287 und 286, Gemarkung Lettenreuth, wäre mit der Abweichung aus der Leitungssachse und damit der Änderung des Masttyps vom Tragmast zum Winkelabspannmast verbunden. Die Vorhabenträgerin interpretiere die Einwendung so, dass sich westlich des Weges (Flurstück Nr. 277) Ackerland und östlich des Weges als geringer wertig angesehenes Grünland befindet und dorthin der Mast verschoben werden solle.

Westlich des Weges (Fl.Nr. 277) grenze ein Wasserschutzgebiet des Marktes Marktzeuln an. Die Platzierung eines Mastes in einem Wasserschutzgebiet sei nach den technischen Regeln für Trinkwasserschutzgebiete W 101 (DVGW 2006) zwar nicht als gefährdend für das Grundwasser einzustufen. Die Vorhabenträgerin habe dies aber nach Möglichkeit vermeiden.

Der Grünlandbereich des Flurstückes 287 sei mit 10 – 15 m Breite für die Errichtung des Mastes nicht breit genug. In den Grünlandbereich des Flurstückes Nr. 286 könnte der Mast platziert werden. Dazu müsste er um ca. 80 m in südwestliche Richtung verschoben werden. Ein weiterer Knick in der Leitung und damit der Einsatz eines Winkelabspannmastes anstatt eines Tragmastes wären die Folge. Die Feldlänge zum Mast Nr. 175 betrüge dann ca. 505 m und würde die Phasenspannweite für die vorhandene Gestängefamilie überschreiten. Die Auswirkungen auf den Standort des Mastes, die Masterrhöhungen, die Vergrößerung der Austrittsmaße und die größeren Schutzstreifenflächen wären ähnlich des ersten Verschiebungswunsches (vgl. vorstehend). Bei einer Verschiebung des Mastes entstünden insgesamt Mehrkosten von über 500.000 €. Aus den genannten Gründen lehne die Vorhabenträgerin diesen Verschiebungswunsch ebenfalls ab.

Im Rahmen der Planänderung im laufenden Verfahren wurde der Mast 176 nicht verschoben. Die Mastfläche wurde aber von 103,08 m<sup>2</sup> auf 121 m<sup>2</sup> erhöht. Hierzu wurden die Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.07.2014 beteiligt. Diese bekräftigten mit Schriftsatz vom 14.08.2014 die diesbezüglichen Einwendungen unter Verweis auf die Erhöhung der Mastfläche. Hierzu teilte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.11.2014 mit, der neue Maststandort befinde sich im geneigten Gelände mit 5,6 % Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, würden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch werde das Austrittsmaß in Erdoberkante um etwa 0,2 m größer. Durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienten, von 1,1 m auf 1,5 m vergrößert. Somit ergebe sich ein neues Austrittsmaß von 11 m x 11 m. Die

in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige von 103 m<sup>2</sup> auf 121 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen sei eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich.

Die geforderte Mastverschiebung wird abgelehnt. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass und in welchem Umfang die Mastverschiebung technisch aufwendiger und kostenintensiver als die Belassung am vorgesehenen Standort ist. Zudem würde die erforderliche Masthöhe von rd. 18 m bei einem deutlich verstärkten Mast das Landschaftsbild erheblich mehr belasten als die bisherige Planung. Die angeführten technischen und finanziellen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungsschwernisse am geplanten Standort. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der Platzierung des Mastes auf dem vorgesehenen Grundstück verbunden sind.

Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem vorgesehenen Grundstück mit einer Gesamtgröße von 41.568 m<sup>2</sup> wird lediglich die Maststandortfläche von 121 m<sup>2</sup> nach Planänderung dauerhaft und die Zufahrtsfläche von 92 m<sup>2</sup> vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da nach Abschluss der Bauarbeiten die Zufahrt zurückgebaut wird und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird (Teil A Ziffer 3.2.3). Die Zufahrtsfläche wird lediglich durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch dauerhaft rechtlich gesichert. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes 176 (Teil C Ziffer 3.4.12.1) uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 624 m<sup>2</sup> wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Gegen die geforderte Mastverschiebung in den Grünlandbereich der Grundstücke Fl. Nrn. 286 und 287, Gemarkung Lettenreuth, spricht zudem der Umstand, dass sich der Mast 176 dann näher an der Grenze des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Marktzeuln des Marktes Marktzeuln sowie der Ortsteile Lettenreuth und Oberreuth der Gemeinde Michelau i.OFr. befinden würde. Die Grenze dieses Wasserschutzgebietes läge dann unmittelbar westlich des Maststandortes jenseits des Weges Fl.Nr. 277. Wasserwirtschaftliche Belange, ins-

besondere die größtmögliche Schonung bestehender Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung, sprechen demnach ebenfalls gegen die beantragte Mastverschiebung. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Schließlich wurde zu den Grundstücken **Fl. Nrn. 286 und 287, Gemarkung Lettenreuth**, in deren Bereich sich das Weggrundstück Fl.Nr. 277, Gemarkung Lettenreuth, im Eigentum der Gemeinde Grub am Forst befindet, verlangt, die Vorhabenträgerin zur Rückgabe des Weges nach Abschluss der Baumaßnahme in einwandfreiem Zustand mit Dokumentation in einem schriftlichen Protokoll zu verpflichten. Diesen Forderungen wurde, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse im vorliegenden Bereich, bereits durch Anordnung der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Teil A Ziffer 3.2.3 und zur Beweissicherung in Teil A Ziffer 3.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses nachgekommen. Die diesbezügliche Einwendung hat sich erledigt.

Auf das weitere Vorbringen des Einwendungsführers wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.52 Einwendung Nr. P094

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Fornbach, das ca. 650 m entfernt von dem geplanten Leitungsvorhaben liegt.

Der Wert ihres Anwesens werde durch ein völlig überdimensioniertes und nicht notwendiges Projekt gemindert. Ihr als Anwohnerin würde gesundheitlicher Schaden zugefügt, Naturschutzgebiete würden zerstört, landwirtschaftliche Nutzflächen verkleinert und Touristen abgeschreckt. Dabei ginge es nicht um die Sicherung der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien, sondern um Gewinnmaximierung mittels Durchleitung ausländischen Stroms und den Betrieb von Kohlekraftwerken. Das EnEG sei auf die Wünsche der Energiewirtschaft zugeschnitten worden und nicht auf die Belange einer ökologischen Energiewende. Bestehende Anlagen könnten we-

sentlich optimiert werden, so dass gar nicht viele Neubauten erforderlich wären.

Zudem bezieht sich die Einwenderin auf die Einwendungen und Anträge im allgemeinen Teil des anwaltlichen Schriftsatzes vom 28.10.2013 (Einwendung Nr. M128).

Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und den befürchteten Wertverlust des auch als Altersvorsorge dienenden Hausgrundstücks wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwenderin in rund 650 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdungen zu befürchten. Dies gilt ebenfalls für im Rahmen der Bauphase auftretende Belastungen, die zudem nur vorübergehender Natur sind und zu deren Minimierung Auflagen vorgesehen sind. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht.

Zu den Einwendungen betreffend Natur- und Landschaftsschutz und den Tourismus sowie zur Notwendigkeit der Leitung, den Einwendungen zur aktuellen Gesetzeslage und dem Gewinnstreben wird auf Teil C Ziffer 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.6 und 7 verwiesen.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.53 Einwendung Nr. P095

Der Einwender ist Eigentümer eines verpachteten und als Grünland mit einer Obstreihe genutzten Grundstücks, Fl.Nr. 269, Gemarkung Oberwohlsbach.

Sein Grundstück soll durch die geplante Leitung überspannt werden (1.405 m<sup>2</sup>). Einer Inanspruchnahme seines Grundstücks stimme er nicht zu. Etwas anderes könne nur gelten, wenn er geeignetes Ersatzland erhal-

te. Eine entsprechende Auflage sei in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Zudem bezieht sich der Einwender auf die Einwendungen und Anträge Einwendung Nr. M128.

Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Soweit das Grünland überspannt wird, ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die dort vorhandene Obstbaumreihe wird nur am äußeren östlichen Bereich überspannt. Durch die Einhaltung von 15 m Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante ist trotz der Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze keine bedeutende Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Eigentums ist daher im Wesentlichen auf die dingliche Belastung durch die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch beschränkt.

Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des Enteignungsrechts nicht verpflichtet, „Ersatz in Natur“ zu leisten, sondern darf eine einmalige Entschädigung zahlen. Entschädigungsfragen bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Bezüglich Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 verwiesen. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist für die Verwirklichung der Leitung notwendig. Im Falle einer anderen Trassenführung wären zwangsläufig andere private Grundstückseigentümer in entsprechender Weise betroffen. Insgesamt ist jedoch die gefundene Trassenvariante unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Variante. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist daher im planfestgestellten Umfang erforderlich und zumutbar.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

## 3.4.15.2.54 Einwendung Nr. P096

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks (Fl.Nr. 137, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald), das in ca. 850 m Entfernung zur planfestgestellten Variante A2 der Leitung liegt.

Die Einwenderin trägt im Wesentlichen vor, dass im Fall der Realisierung der „Hilfsvariante“ A1 ihr Grundstück Fl.Nr. 788, Gemarkung Fornbach von einem Maststandort betroffen sei. Vorgesehen wären dann eine dauernde Inanspruchnahme von 3.457 m<sup>2</sup> und eine vorübergehend genutzte Fläche von 5.355 m<sup>2</sup>. Die vorgesehenen Planänderungen würden zu einer noch größeren Beanspruchung dieses Grundstücks führen.

Unabhängig von den vorgelegten Varianten ergebe sich eine mittelbare Betroffenheit des Anwesens auf der Fl.Nr. 137. Es handele sich dabei um ein denkmalgeschütztes Haus, das außen bereits renoviert worden sei und künftig vermietet werden solle.

Eine Realisierung des Vorhabens würde bei beiden Varianten das Wohnumfeld und die Wohnqualität massiv einschränken. Gesundheitliche Risiken seien zu befürchten. Beide Varianten werden daher abgelehnt.

Zudem bezieht sich die Einwenderin auf die Einwendungen und Anträge im allgemeinen Teil des anwaltlichen Schriftsatzes vom 28.10.2013 (Einwendung Nr. M128).

Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Da die Variante A2 planfestgestellt wurde, haben sich die auf die nicht planfestgestellte Variante A1 bezogenen Einwendungen erledigt.

Die Einwenderin hat bei der planfestgestellten Variante A2 keine unmittelbaren Eingriffe in ihr Eigentum zu erdulden.

Hinsichtlich der geltend gemachten negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität durch das geplante Leitungsvorhaben und der befürchteten Einbußen bei der Vermietung wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.22 verwiesen.

Wie den Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.4 zu entnehmen ist, sind durch das Vorhaben keine schädlichen Gesundheitsfolgen durch elektrische und magnetische Felder, ionisierten Feinstaub oder Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als das Grundstück der Einwenderin in rund 850 m Entfernung zur Leitung liegt. Selbst in unmittelbarer Nähe zur Leitung im Falle einer Unterquerung sind keine gesundheitlichen Gefährdun-



gen zu befürchten. Dies gilt ebenfalls für im Rahmen der Bauphase auftretende Belastungen, die zudem nur vorübergehender Natur sind und zu deren Minimierung Auflagen vorgesehen sind. Gefahren für die Gesundheit bestehen damit nicht.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.55 Einwendung Nr. P097

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer eines verpachteten Ackergrundstücks mit der Fl.Nr. 156, Gemarkung Zettlitz und einer Gesamtfläche von 18.594 m<sup>2</sup>. Auf seinem Grundstück sind zwei Maststandorte (196 m<sup>2</sup> und 169 m<sup>2</sup> Mastfläche), eine Überspannung mit einem entsprechenden Schutzstreifen (6.624 m<sup>2</sup>) sowie eine Zufahrt (286 m<sup>2</sup>) und eine vorübergehende Inanspruchnahme (545 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Daneben wird der Bestandsmast 1 der bestehenden 110 kV-Leitung dort zurückgebaut (entlastete Fläche einschließlich Schutzstreifen 7.344 m<sup>2</sup>).

Der Einwender lehnt die – durch die Planänderungen noch ausgeweitete – Inanspruchnahme seines Grundstücks ab und bezieht sich auf die Einwendungen und Anträge im allgemeinen Teil des anwaltlichen Schriftsatzes vom 28.10.2013 (Einwendung Nr. M128).

Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass der Mast Nr. 183 auf dem Flurstück Nr. 156 der Gemarkung Zettlitz von einer Planänderung betroffen sei. Der Maststandort befinde sich im leicht geneigten Gelände (5,1% Gefälle). Um das Gefälle auszugleichen, müsse ein Eckstiel des Mastes mit einem Schrägfuß von 0,50 m Länge verlängert werden. Dadurch werde das Austrittsmaß in die Erdoberkante um ca. 0,10 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienten, von 1,50 m auf 2,00 m im Durchmesser vergrößert werden. Somit ergebe sich ein Austrittsmaß von 14,0 m x 14,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige von 127 m<sup>2</sup> auf 196 m<sup>2</sup> an. Die Schutzstreifenfläche für die Neubauleitung B 157 bleibe für das Flurstück Nr. 156 unverändert. Der Mast Nr. 1n der 380 kV-Leitung Redwitz-Remptendorf B 150 müsse aufgrund der neuen Portalansprünge im Umspannwerk Redwitz versetzt werden. Die Versetzung des Mastes erfolge auf dem gleichen Flurstück Nr. 156 der Gemarkung Zettlitz. Die Mastgröße sei versehentlich

durch einen Planungsfehler mit ca. 5,0 m x 5,0 m viel zu klein ausgewiesen worden. Im Zuge der Planänderung sei nun die richtige Mastgröße für den Mast Nr. 1n von 13,0 m x 13,0 m in die Planunterlagen eingetragen worden. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige damit von 24m<sup>2</sup> auf 169m<sup>2</sup> an. Durch den Rückbau des Mastes Nr. 1 (B 150) auf dem gleichen Flurstück Nr. 156 gleiche sich die Flächeninanspruchnahme für den Maststandort 1n nahezu wieder aus. Der Rückbau-Mast 1 habe eine Mastgröße von ca. 11,0 m x 11,0 m. Die Portalansprünge vom Mast 1n zum Umspannwerk Redwitz hätten sich geändert und seien in den Planunterlagen angepasst worden. Dadurch habe sich die Schutzstreifenfläche für die Überspannung auf 6.624m<sup>2</sup> erhöht. Die zu entlastende Überspannungsfläche für den alten Leitungsverlauf der B 150 betrage 7.344m<sup>2</sup>.

Auf dem 18.594 m<sup>2</sup> großen Grundstück wird nur eine relativ kleine Fläche von 365 m<sup>2</sup> für zwei Maststandorte und eine Fläche von 286 m<sup>2</sup> für eine Zuwegung dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Soweit das Ackergrundstück überspannt wird, ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, wie der Anbau von Getreide, sonstiger Nutzpflanzen oder die Nutzung als Weideland möglich. Die Beeinträchtigung des Eigentums ist daher im Wesentlichen auf die dingliche Belastung durch die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch beschränkt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das betreffende Grundstück bereits mit einem Mast der 110 kV-Leitung belastet ist, der im Zuge des Leitungsvorhabens zurückgebaut werden wird.

Soweit das Grundstück im Rahmen der Bauphase in Anspruch genommen wird, ist diese Beeinträchtigung nur vorübergehender Natur. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden, was durch entsprechende Auflagen unter Teil A Ziffern 3.2.3 sichergestellt wird.

Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen.

Die in Frage stehende Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders ist für die Verwirklichung der Leitung notwendig. Im Falle einer anderen Trassenführung wären zwangsläufig andere private Grundstückseigentümer in entsprechender Weise betroffen. Insgesamt ist jedoch die gefundene Trassenvariante unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Variante. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist daher im planfestgestellten Umfang erforderlich und zumutbar. Bezüglich Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.18 verwiesen. Entschädigungsfragen bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.56 Einwendung Nr. P098

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Eigentümer eines Waldgrundstücks Fl.Nr. 102, Gemarkung Schönstädt, das mit einem Maststandort (169 m<sup>2</sup>), einer Überspannung (1.859 m<sup>2</sup>) und vorübergehend mit 233 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird.

Der vorgesehene Schutzstreifen umfasse ca. ein Drittel der Gesamtfläche des 5.736 m<sup>2</sup> großen Grundstücks. Insgesamt sei deshalb davon auszugehen, dass das Grundstück nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könne.

Das Grundstück sei vor ca. 10 Jahren mit Eichen und Buchen bestockt und gepflegt worden. Um Wildverbiss zu vermeiden, sei die Fläche eingezäunt. Im Falle der Realisierung des Vorhabens müsse das Grundstück während der Bauzeit und anschließend ununterbrochen eingezäunt bleiben. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss werde beantragt. Hilfsweise werde beantragt, dem Eigentümer auf Verlangen eine geeignete Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen.

Zudem bezieht sich der Einwender auf die Einwendungen und Anträge im allgemeinen Teil des anwaltlichen Schriftsatzes vom 28.10.2013 (Einwendung Nr. M128).

Zu den in Bezug genommenen Einwendungen Nr. M128 wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Auf dem Waldgrundstück wird lediglich eine Fläche von 13 m x 13 m für einen Maststandort dauerhaft einer forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Soweit das Waldgrundstück überspannt wird, ist eine forstwirtschaftliche Nutzbarkeit weiterhin gegeben und keine Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung zu erwarten. Für die überspannten Waldbereiche bestehen keine Aufwuchsbeschränkungen, d.h. die Bäume können auch in diesem Bereich bis zur Endaufwuchshöhe wachsen. Die sich aus der Überspannung ergebende Beeinträchtigung des Eigentums ist daher im Wesentlichen auf die dingliche Belastung durch die Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch beschränkt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks im Rahmen der Bauphase ist nur vorübergehender Natur. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen

zurückgegeben werden, was durch entsprechende Auflagen in Teil A Ziffer 3.2.3 sichergestellt wird.

Zum Schutz des in dem Waldgrundstück befindlichen Eichen- und Buchenbestandes ist unter Teil A Ziffer 3.11.2.2 die Auflage festgesetzt worden, dass während der Bauarbeiten der Wildzaun geschlossen gehalten werden muss und nach Abschluss der Bauarbeiten der Zaun im ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden muss.

Die Vorhabenträgerin ist nach den Bestimmungen des Enteignungsrechts nicht verpflichtet, „Ersatz in Natur“ zu leisten, sondern darf eine einmalige Entschädigung zahlen. Entschädigungsfragen bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Bezüglich Fragen im Zusammenhang mit Eingriffen in das private Grundeigentum allgemein wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.22 verwiesen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist für die Verwirklichung der Leitung notwendig. Im Falle einer anderen Trassenführung wären zwangsläufig andere private Grundstückseigentümer in entsprechender Weise betroffen. Insgesamt ist jedoch die gefundene Trassenvariante unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die günstigste Variante. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist daher im planfestgestellten Umfang erforderlich und zumutbar.

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen, soweit ihnen nicht – insbesondere durch Auflagen – entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.4.15.2.57 Einwendung Nr. P099

Die mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 und 01.07.2014 erhobenen Einwendungen der Einwendungsführerin P099, die einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 30 Milchkühen zuzüglich weiblicher Nachzucht und Mastschweinen betreibt, werden, soweit ihnen nicht durch die Planänderung im Bereich des Mastes 102 Rechnung getragen wurde und sie sich nicht erledigt haben, zurückgewiesen.

Zunächst wurde im o.g. Schreiben vom 28.10.2013 auf eine Sammeleinwendung für alle Mandanten im allgemeinen Teil des Schriftsatzes Bezug genommen (Einwendung Nr. M128). Die diesbezüglichen Einwendungen wurden bereits unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 zurückgewiesen. Insofern wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Des Weiteren wurde im Schriftsatz vom 28.10.2013 vorgetragen, dass mit der Situierung des Mastes 102 mitten im Grundstück Fl.Nr. 1400, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, das sich im Eigentum der Einwendungsführerin befinde und eine Größe von 2,54 ha aufweise, kein Einverständnis bestehe. Sofern es bei der geplanten Trassierung bleibe, müsse der Mast in jedem Fall soweit wie möglich nach Westen an die ICE-Trasse und soweit wie möglich nach Süden verschoben werden.

In ihrer Erwiderng vom 17.06.2014 und ergänzend vom 19.12.2014 teilte die Vorhabenträgerin hierzu mit, der Mast 102 befinde sich in einem Abstand von Mastmitte zur Flurstücksgrenze nach Westen in Richtung ICE-Strecke von ca. 14 m zum FlurstückNr. 1393 und nach Süden ca. 22 m zum Flurstück Nr. 1399, beide Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald. Eine Mastverschiebung nach Westen an die ICE-Trasse sei nicht möglich, da sonst der Mast Nr. 103 ebenfalls von einem Tragmast zu einem Winkelabspannmast würde, da der Mast 102 aus der Leitungssachse Mast 102 – 105 rücken würde. Hinsichtlich ihrer Funktion unterscheidet man die Masttypen Abspann- und Tragmast. Abspann- und Winkelabspannmaste nehmen die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung auf. Sie sind mit Abspannketten ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt. Sie bilden daher Festpunkte in der Leitung. Im Gegensatz zum Abspannmast tragen Tragmaste die Leiter auf den geraden Strecken. Sie übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte und können daher relativ leicht dimensioniert werden.

Bei einem Tausch des Mastes 103 vom Tragmast zum Winkelabspannmast würde sich ein Mastmehrgewicht von ca.50 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um ca. 100 m<sup>3</sup> ergeben. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 150.000 € und für das Fundament 40.000 €. Insgesamt entstehen Mehrkosten von 190.000 €.

Eine Verschiebung nach Westen an die ICE Strecke scheidet aufgrund der Nähe zur ICE-Strecke aus. Bei einer Parallelführung der Freileitung zur ICE-Strecke, wie im Bereich der Maste Nr. 102 und 105, schreibt die Stromkreuzungsrichtlinie 178 01 (§ 1 Absatz 3, letzter Anstrich) der DB AG einen Mindestabstand von 20 m (Abstand zwischen ausgeschwungenen bahnahem äußeren Leiterseil und Achse des nächstgelegenen Gleises) vor. Der Bereich der Maste 102 – 105 verläuft parallel zur Froschgrundseebrücke der ICE-Strecke. Hier muss der Sicherheitsabstand zum Brückenbauwerk der ICE-Strecke zwingend eingehalten werden, um das Bahnpersonal im Zuge von Wartungsarbeiten an der Brücke nicht zu gefährden. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin den Abstand zur Brücke aus Sicherheitsgründen auf ca. 30m (Schutzstreifen – Brückenbauwerk) festgelegt, um im Wartungsfall nicht einen Stromkreis der 380-kV Freileitung abschalten zu müssen.

Der Mast Nr. 103 sollte zwingend ein Tragmast bleiben, da sich die Überspannung des Froschgrundsees mit einer Feldlänge von fast 566m nur mit einem Masttyp „Tragmast T2“ realisieren lässt.

Eine geringfügige Verschiebung um ca. 13 m nach Süden wäre theoretisch möglich. Im Rahmen der Besprechung mit der Einwendungsführerin bei der Baugrunduntersuchung am 16.04.2014 sei einvernehmlich die Verschiebung des Mastes 102 um 13 m nach Süden an die Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, vereinbart worden.

Die Verschiebung des Mastes 102 nach Süden, die Erhöhung des Mastes um 3 m, die Erhöhung der Mastfläche von 116,29 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup>, die Erhöhung der Schutzstreifenfläche von 116,29 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup> sowie die Verringerung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche von 1672m<sup>2</sup> auf 1387 m<sup>2</sup> waren Gegenstand der Planänderungen im laufenden Verfahren im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1400, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald. Hierzu wurde den Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16.06.2014 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Daraufhin wurde mit Schriftsatz vom 01.07.2014 mitgeteilt, die jetzt vorliegende Planänderung greife die Forderung einer möglichst weiten Verschiebung des Mastes 102 nach Westen und nach Süden nur teilweise auf. Die Forderung habe sich nicht erledigt. Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.08.2014, die Verschiebung des Mastes 102 habe die Zustimmung der Eigentümerin in einem persönlichen Kontakt bei der Baugrunduntersuchung am 16.04.2014 gefunden. Mit E-Mail vom 17.12.2014 teilte die Vorhabenträgerin ergänzend dazu mit, dass die geänderte Situierung des Mastes 102 einer telefonischen Einigung mit der Einwendungsführerin vom 15.04.2014 entspreche. Allerdings gab es hierzu unterschiedliche Auffassungen in der Familie der Einwendungsführerin. Mit E-Mail vom 19.12.2014 erläuterte die Vorhabenträgerin, dass eine weitere Verschiebung des Masten 102 nach Süden und Westen an die Grenzen des Grundstücks der Einwendungsführerin aus technischen Gründen nicht möglich sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich die Vorhabenträgerin zur Verschiebung des Mastes an die Grundstücksgrenze bereits in ihrer Erwiderung zum Schreiben vom 28.10.2013 geäußert habe. Der Mast Nr. 102 wurde an die südliche Grenze des Flurstückes 1400 verschoben. Der neue Maststandort wurde auf der Ackerfläche so platziert, dass der Abstand der äußersten Mastbauteile (Betonköpfe) von der Grundstücksgrenze im Süden (Fl.Nr. 1399) und im Westen (Fl.Nr. 1393) ca. 5,0 m beträgt. Der Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze muss eingehalten werden, damit die nicht sichtbaren unterirdischen Fundamenteile und Erdungsbauteile des Mastes und die Baugrube nicht auf Nachbarflurstücken liegen.

Der diesbezüglichen Einwendung wurde somit im Rahmen des technisch Möglichen durch die Planänderung Rechnung getragen. Sie hat sich insofern erledigt.

Soweit der Einwendung vom 28.10.2013 hinsichtlich der Verschiebung des Mastes 102 durch die Planänderung, die Gegenstand der telefonischen Absprache mit der Einwendungsführerin vom 15.04.2014 ist, nicht vollständig Rechnung getragen worden sein sollte, wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Verschiebung des Mastes 102 technisch nicht möglich ist. Die angeführten technischen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für die Einwendungsführerin entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungerschwernisse am nunmehr geplanten Standort. Eine weitere Verschiebung des Mastes an die Grundstücksgrenzen um einzelne Meter würde zu keiner wesentlichen Verbesserung für die Einwendungsführerin führen und stattdessen weitere und neue Betroffenheiten bei Dritten ergeben. Von einer Existenzgefährdung für die Einwendungsführerin kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem vorgesehenen Grundstück, das 25.447 m<sup>2</sup> groß ist, wird lediglich die Maststandortfläche von 144 m<sup>2</sup> nach Planänderung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 1.387 m<sup>2</sup> nach Planänderung wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 des Beschlusses und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundstücks hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Daneben wandte die Einwendungsführerin im Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 ein, sie sei auch mit der Inanspruchnahme ihrer Pachtgrundstücke Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, und Fl.Nr. 782, Gemarkung Fornbach, nicht einverstanden. Sie schloss sich diesbezüglich vollinhaltlich den Einwendungen der Eigentümer an.

Diese Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen zur Einwendung P076 des Eigentümers des Grundstücks Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, in Teil C Ziffer 3.4.15.2.34 zurückgewiesen. Bei dem Grundstück Fl.Nr. 782, Gemarkung Fornbach, handelt es sich um einen Weg im Eigentum der Stadt Rödental. Auf die Ausführungen zum Vorbringen der Stadt Rödental unter Teil C Ziffer 3.4.8.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 01.07.2014 wandte sich die Einwendungsführerin auch gegen die Vergrößerung der Baustellenfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald im Rahmen der Planänderung im laufenden Verfahren. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, verringert sich in diesem Zusammenhang die Schutzstreifenfläche von 3414 m<sup>2</sup> auf 3384 m<sup>2</sup> und erhöht sich die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche von 16 m<sup>2</sup> auf 126 m<sup>2</sup>.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf mit Schreiben vom 21.08.2014, die Vergrößerung der Baustellenfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, sei durch die Verschiebung des Mastes 102 um 13,0 m nach Süden unvermeidlich. Die Mastbaufläche sei gleichermaßen auch um 13,0 m nach Süden verschoben worden, weshalb sich die bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, um 110 m<sup>2</sup> erhöhe. Als Ausgleich verringere sich die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1400, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, um 285 m<sup>2</sup>.

Die Einwendung zur Vergrößerung der Baustellenfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, wird zurückgewiesen. Die Verringerung der Schutzstreifenfläche um 30 m<sup>2</sup> und die Vergrößerung der Baustellenfläche um 110 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, sind Folge der Verschiebung des Mastes 102 in Richtung des Grundstücks Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald. Die Erhöhung der nur vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Baustellenfläche ist aber im Vergleich zur Gesamtgröße des betroffenen Grundstücks Fl.Nr. 1399, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, von 7.042 m<sup>2</sup> nicht als wesentlich und unzumutbar einzustufen. Die hierdurch entstehende Beeinträchtigung der Einwendungsführerin ist unwesentlich.

Schließlich wandte sich die Einwendungsführerin mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 01.07.2014 gegen den vorgesehenen Standort des Mastes 105A auf dem Grundstück Fl.Nr. 1310, Gemarkung Wei-



ßenbrunn vorm Wald. Die Hilfsvariante A1 wurde kategorisch abgelehnt. Bei der Hilfsvariante A1 wurde der Mast 105A im Zuge der Planänderung im laufenden Verfahren um 69 m auf das Grundstück Fl.Nr. 1310, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, verschoben und um 15,0 m erhöht. Zudem ist eine dauerhafte Verrohrung des Grabens an der Zufahrt vom Weg vorgesehen.

Zu der vorgesehenen erweiterten Inanspruchnahme des Grundstück Fl.Nr. 1310, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, im Zuge der Hilfsvariante A1 trug die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.08.2014 vor, das Gelände des ursprünglichen Standorts des Mastes 105 A westlich der ICE-Neubaustrecke sei um 6,0 m aufgeschüttet worden. Die DB Netz AG habe dort eine starke Böschung zur ICE-Neubaustrasse angelegt. Deswegen sei eine Mastgründung an dieser Stelle nahezu ausgeschlossen. Der Mast 105A sei um etwa 69 m in Richtung Mast 106 A auf das Grundstück Fl.Nr. 1310, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, zwischen Weg und Wasserleitung der Stadtwerke Rödental, die außer Betrieb sei, platziert worden. Durch die nun erforderliche Überspannung der ICE-Neubaustrecke erhöhe sich Mast 105A um 15,0 m und Mast 104A um 9,0 m. Die überspannte Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1310, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, verringere sich um etwa 900 m<sup>2</sup> und die bauzeitliche Inanspruchnahme erhöhe sich um etwa 760 m<sup>2</sup>. Die größere Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks sei unvermeidlich. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen würden nach der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Die diesbezügliche Einwendung hat sich erledigt. Die Hilfsvariante A1 wurde vorliegend nicht planfestgestellt.

Auf das weitere Vorbringen der Einwendungsführerin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

#### 3.4.15.2.58 Einwendung Nr. P100

Die mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013 und 01.07.2014 erhobenen Einwendungen des Einwendungsführers P100, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Gesamtfläche von rund 53 ha betreibt, werden in vollem Umfang zurückgewiesen.

Zunächst wurde im o.g. Schreiben vom 28.10.2013 auf eine Sammeleinwendung für alle Mandanten im allgemeinen Teil des Schriftsatzes Bezug genommen (Einwendung Nr. M128). Insofern wird auf die Ausführungen

unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen. Die entsprechenden Einwendungen wurden bereits in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.

Der Einwendungsführer wandte sich mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2014 gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, das bei einer Gesamtfläche von 8,7518 ha laut Grunderwerbsverzeichnis mit 121 m<sup>2</sup> durch die Masterrichtung, mit 17.350 m<sup>2</sup> Schutzstreifen und mit 805 m<sup>2</sup> vorübergehender Inanspruchnahme betroffen sei. Das Grunderwerbsverzeichnis sei aufgrund des Neubaus der ICE-Trasse und der Bundesstraße B 4 überholt. Das Grundstück dürfte aktuell eine Restfläche von etwa 2,3 ha aufweisen. Mit der nunmehr geplanten Situierung des Mastes werde die verbleibende Fläche völlig entwertet. Da der Betrieb des Einwendungsführers in der Vergangenheit mit einer Vielzahl öffentlicher Baumaßnahmen betroffen gewesen sei, dürfe ein weitergehender Eingriff auf das Grundstück nicht mehr erfolgen. Der geplante Mast sei auf den Weg Fl.Nr. 551, Gemarkung Unterwohlsbach, südlich des Grundstücks Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, der von der ICE-Trasse durchtrennt werde, zu verlegen. Damit könne auch die in diesem Bereich problematische vorübergehende Inanspruchnahme (Folgeschäden, Zufahrt zum Baufeld, etc.) unterbleiben.

Hierzu erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17.06.2014, dass eine Verschiebung des Mastes 121 auf das Grundstück Fl.Nr. 551, Gemarkung Unterwohlsbach, um ca. 125 m nach Süden Richtung Mast 122 nicht sachgerecht sei. Die Feldlänge zwischen Mast 120 und Mast 121 würde dann 614 m betragen, was mit einem Mastfeld von der Länge nicht zu realisieren sei. Ein zusätzlicher Mast zwischen Mast 120 und Mast 121 wäre nötig, der bei der Größe des Grundstücks Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, auch noch auf diesem zu platzieren wäre. Eine andere Mastausteilung in dem Spannabschnitt zwischen Mast 119 und Mast 123, um das sich bei einer Mastverschiebung ergebende Spannungsfeld zu verringern, sei ebenfalls nicht möglich. Die Maste 119 und 120 seien direkt am Waldrand positioniert, um den Waldbestand zu überspannen. Die Überspannung des betroffenen Waldstücks sei nur bei kurzer Feldlänge mit geringem Leiterseildurchhang möglich. Grundlage der Abwägung sei auch eine Mengen- und Kostenanalyse, die ein Mastmehrgewicht von 34 t und eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 100 m<sup>3</sup> ergeben habe. Die bei einer Verschiebung des Mastes entstehenden Mehrkosten würden für den Maststahl 102.000 € und für das Fundament 40.000 €, insgesamt 142.000 € betragen.

Die Einwendung bezüglich der Verschiebung des Mastes 121 wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Mast 120 wegen der Überspannung des betroffenen Waldstücks einen Fixpunkt darstellt und eine Verschiebung des Mastes 121 auf das Weggrundstück

Fl.Nr. 551, Gemarkung Unterwohlsbach, einen zusätzlichen Mast auf dem Grundstück Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, erfordern würde. Daneben wäre bei einer Errichtung des Mastes 121 auf dem Weggrundstück Fl.Nr. 551, Gemarkung Unterwohlsbach, die Zufahrt zu den westlich dieses Maststandortes gelegenen Ackergrundstücken, die wegen der ICE-Trasse nur von dieser Seite aus zu erreichen sind, nicht mehr möglich. Die dargelegte technische Notwendigkeit der Platzierung des Mastes 121 auf dem hierfür vorgesehenen Grundstücksbereich überwiegt in der Abwägung der gegensätzlichen Belange auch das Schutzbedürfnis des Einwendungsführers vor einer erneuten Belastung seines Ackergrundstücks mit einer öffentlichen Baumaßnahme. Das Grundstück Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, ist vom Bau der ICE-Trasse sowie der Bundesstraße B 4 und der nunmehr vorgesehenen Masterrichtung betroffen. Das ursprünglich 8,75 ha große Grundstück ist bereits durch die beiden vorhergehenden Maßnahmen dreigeteilt. Am Rand des östlichen Grundstücksteils ist die Errichtung des Mastes 121 vorgesehen. Dieses Teilgrundstück ist auch nach der Errichtung des Mastes 121 bewirtschaftbar. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers mit einer Gesamtfläche von ca. 53 ha durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks nicht zu befürchten. Der landwirtschaftlichen Nutzung werden ausschließlich die Mastfläche von 144 m<sup>2</sup> nach Planänderung und die Zufahrtsfläche von 218 m<sup>2</sup>, insgesamt 362 m<sup>2</sup>, dauerhaft entzogen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth geht in seiner Stellungnahme vom 17.02.2014 nicht von einer Existenzgefährdung des Einwendungsführers P100 aus. Die angeführten technischen und finanziellen Aspekte überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die für den Einwendungsführer entstehenden Nachteile, insbesondere durch Bewirtschaftungserschwernisse am nunmehr geplanten Standort. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der Platzierung des Mastes auf dem vorgesehenen Grundstück verbunden sind. Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme auf 362 m<sup>2</sup> durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 587 m<sup>2</sup> nach Planänderung wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl

stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Die weiterhin eingewendete problematische vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, im Zuge der Bauarbeiten ist nicht wesentlich und dem Einwendungsführer zumutbar. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.1 und die in Teil A Ziffer 3.2 dieses Beschlusses zum Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer angeordneten Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zu den Grundstücksinanspruchnahmen verwiesen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.06.2014 wurde den Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers Gelegenheit zur Äußerung zum vergrößerten Mastaustrittsmaß, zur dauerhaften Zufahrt zum Mast von der östlichen Grundstücksgrenze aus, zur verringerten Baustellenfläche und zum Wegfall der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A7 (natürliche Waldentwicklung auf Baustellenflächen) gegeben. Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 01.07.2014 bekräftigte der Einwendungsführer die im bisherigen Verfahren erhobenen Einwendungen bezüglich der Planänderung im Bereich des Mastes 121 aufgrund der noch größeren Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf mit Schreiben vom 16.10.2014, durch den Einsatz von größeren Betonköpfen (1,50 m statt 1,10 m im Durchmesser), die dem Schutz der Eckstiele der Maste dienen, vergrößere sich das Mastaustrittsmaß von 10,7 m auf 12,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige dadurch von 114 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen sei eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, unvermeidlich.

Die zur Planänderung erhobene Einwendung wird zurückgewiesen. Bei der Neuvermessung des Geländes hat sich das Mastaustrittsmaß des Mastes 121 von 114,47 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup> erhöht. Die Erhöhung des Mastaustrittsmaßes um 29,53 m<sup>2</sup> sowie die dauerhaft rechtlich zu sichernd Zufahrt zum Mast von der östlichen Flurstücksgrenze aus sind Teil der Planänderungen im laufenden Verfahren. Die Erhöhung des Mastaustrittsmaßes ist aber im Vergleich zur Größe des betroffenen Grundstücks Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach, und auch des betroffenen östlichen Teilgrundstücks nicht als wesentlich und unzumutbar einzustufen. Die hierdurch und nur vorübergehend während der Bauarbeiten durch die Zufahrt entstehende Erhöhung der Bewirtschaftungerschwernisse ist unwesentlich. Daneben ent-

fällt durch die Planänderung die ursprünglich vorgesehene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme A7 (natürliche Waldentwicklung auf Baustellenflächen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 545, Gemarkung Unterwohlsbach.

Auf das weitere Vorbringen des Einwendungsführers wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.59 Einwendungen Nrn. P101, P102, P103, P104 und P190

Die Einwender Nrn. P101, P102, P103, P104, allesamt Jagdgenossenschaften, tragen, anwaltlich vertreten, mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würden. Sie alle monieren:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Übersichtlichkeit der Planunterlagen für die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;
- den Schutz des Eigentums;
- die Immissionen und Belastungen bei den Bauarbeiten samt dem Maschineneinsatz;

- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Gleichartig argumentiert die Einwenderin P190 als Jagdgenossenschaft in Bezug auf die Jagdausübung. Sie erwartet aufgrund bisheriger Erfahrungen beim Bau der Autobahn und der ICE-Bahnstrecke erhebliche Beeinträchtigungen für die Jagd. Die Gesamtjagdfläche betrage 418 ha, wovon ca. 290 ha Feldflächen, 126 ha Waldflächen und 2 ha Wasserflächen seien. Für Schäden und Beeinträchtigungen müsse die Vorhabenträgerin haf-ten und wirtschaftlich Ersatz zahlen.

Die Einwenderin P101 moniert, dass die Leitung als Ansitz für Krähen und Raubvögel dienen werde, was einen Rückgang des Niederwilds zu Folge habe. Eine Bejagung sei im Bereich der Masten aber nicht möglich, da in Richtung der Masten kein Kugelschuss und im Leitungsbereich keine Schrotschüsse möglich wären. Sogar „Sportkletterer“ seien zu befürchten, die wiederum das Wild vergrämen würden. Sie sei eine kleine Jagdgenossenschaft mit nur 293 ha Jagdrevier, wovon 181 ha bejagt werden dürften. Etwa ein Viertel der Fläche würde durch die Leitung der Jagd entzogen.

Einwender Nr. P102 sieht einen Angehörigen der Jagdgenossenschaft in seiner Jagdausübung beeinträchtigt, sodass die Jagdgenossenschaft betroffen sei. Etwa 156 ha Jagdfläche mit abwechslungsreichen Gehölzen (ca. 30 ha), Gewässern (ca. 35 ha) und Freiflächen (ca. 55 ha) für beste Jagdbedingungen würden durch drei Maststandorte und Überspannungen direkt im Anschluss an den Übergabepunkt aus Thüringen beeinträchtigt.

Bei der Einwender Nr. P103 seien etwa 412 ha Jagdfläche mit abwechslungsreichen Gehölzen (ca. 42 ha) und Freiflächen (ca. 370 ha) für gute Jagdbedingungen durch mehrere Maststandorte und Überspannungen betroffen. Das nötige Sichtfeld auf das Schussfeld werde durch die Masten behindert. Durch die geplante Maßnahme V3 auf den Fl.Nrn. 489, 488 und 490 in Rödental/Unterwohlsbach würde das Einstandswild, hier v.a. Wildsauern, Rehe und Hasen, die Rückzugsmöglichkeit im Waldgebiet „Löhlein“ verlieren.

Bei der Einwender Nr. P104 seien 257 ha (ca. 135 ha Freiflächen, ca. 8 ha Gewässerflächen, ca. 106 ha Wald, ca. 29 ha Ödland) durch zwei Masten samt Überspannungen betroffen.

Bei allen betroffenen Jagdrevieren sei die Ausübung der Jagd behindert. Eine Verschreckung des Wildes sei wegen der Masten und Leitungsseile sowie wegen der Inspektionen und Wartungsarbeiten zu befürchten. Die Koronageräusche würden das Wild verstören. Die Bauarbeiten würden das Wild in stillere Bereiche abdrängen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft würden über das gerügte Maß an gesundheitlicher Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung hinaus gefährdet, da der Ansitz einen Aufenthalt nahe der Leitung mit sich bringe und daher eine erhöhte Dosis zu erwarten sei.

Die Jagdreviere seien bereits durch den Bau der ICE-Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt, die Autobahn A 73 und weitere Straßen erheblich beeinträchtigt, somit sei ein erneuter Nachteil nicht mehr hinnehmbar.

Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Jagd durch den Bau und die Einschränkungen im Umfeld der Masten sollten durch einen Gutachter bewertet werden.

Gegen die Planänderung trugen sie keine weiteren Einwände vor.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;
- den Schutz des Eigentums;
- die Bauarbeiten samt Maschineneinsatz;
- die Entschädigungsforderungen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Das Jagdrevier der Einwenderin P101 wird im Osten durch die Leitung (Spannfelder und Masten 107 – 110, Alternative Mast 106A) berührt.

Einwender-Nr. P102 wird durch die Errichtung von drei Masten, das der Einwender-Nr. P103 durch die Errichtung von vier und das der Einwender-Nr. P104 durch die Errichtung von zwei Masten samt zugehörigen Überspannungen und Waldschneisen tangiert.

Das Jagdrevier der Einwenderin P190 wird ca. zwischen Mast 131 und Mast 135 durch die Leitung berührt.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Jagd-Fachberaters der Regierung von Oberfranken vom 03.02.2014 und 06.02.2014 werden die Auswirkungen auf die Jagd als vorübergehend, vor allem baubedingt, eingestuft. Die relevantesten Auswirkungen ergeben sich aus der Rodung von Wald für Leitungsschneisen. Durch den Wildzaun der Maßnahme V3 wird zudem ein Teil des Waldes als Rückzugsgebiet für baubedingt vergrämtes Wild versperrt. Relevante Größenordnungen ergeben sich daraus jedoch nicht, zumal Restwaldflächen offen bleiben. Zudem ist die Maßnahme A3 nur temporärer Art. Nach 3 Jahren wird der Wildschutzzaun nämlich wieder abgebaut. Die Schneisengestaltungs- und pflegearbeiten werden die Habitate (Äsungsfläche mit naher Rückzugsmöglichkeit) für das Wild sogar eher verbessern, sodass rasch mit verbesserten Jagdbedingungen zu rechnen ist. Von der fertig gestellten Leitung geht keine nennenswerte jagdliche Störung mehr aus. Dass sich Anlagenteile der Leitung nicht im Wirkungsbereich eines abgegebenen Schusses befinden dürfen, ist ebenso selbstverständlich, wie dieses auch für andere Bauwerke bzw. ähnliche Einrichtungen in der freien Natur gilt. Eine schädliche Wirkung auf Wild oder Jäger durch eine mögliche Strahlung in der Nähe dieser Stromleitung ist wissenschaftlich nicht bewiesen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind verbleibende Vergrämungen des Wildes durch den Anblick von Masten und Leitungen nicht bekannt und nicht nachvollziehbar. Die Geräuschentwicklung ist als gleichbleibender Brummtönen an feuchten Tagen wahrnehmbar. Insoweit ist eine Ausweichreaktion des Wildes nachvollziehbar, sofern sich die Tiere nicht an diese Geräusche gewöhnen. Die Bauarbeiten werden das Wild in stillere Bereiche abdrängen. Die Bauarbeiten sind zum Schutz der Tierwelt Auflagen unterworfen (Teil A Ziffern 3.6.1.1 bis 3.6.1.11), da hier der Schutz der Tiere dem Interesse an der Jagdausübung, das nur für den kurzen Zeitraum der Bauarbeiten beeinträchtigt wird, vorgeht.

Soweit es in Bezug auf die Jagdausübung zu wirtschaftlichen Nachteilen kommt, hat die Vorhabenträgerin allgemein angeboten, für eine nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstandene Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten eine Vereinbarung zur Entschädi-



gung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit dem Revierpächter zu treffen (siehe Teil A Ziffer 3.11.2.4).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind durch die Auflagen (Teil A Ziffer 3.6 ff) zu der Zeit, in der die Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen (siehe Natur- und Artenschutz, Tierschutz), die Beeinträchtigungen auf ein nicht weiter zu reduzierendes Maß begrenzt. Diese Auflagen sind ausreichend, um die Anliegen der Einwender zu berücksichtigen und der Vorhabenträgerin zumutbar. Eine Einschränkung der Jagdausübung bzw. eine Einschränkung des wirtschaftlichen Nutzens aus der Jagd ist allenfalls in sehr geringem Ausmaß denkbar. Eine kausale Verknüpfung zwischen Leitungsanlagen und einer dauerhaften Jagdbeeinträchtigung konnte bislang nicht gefunden werden.

Auch der Flächenverbrauch der Maststandorte (pro Mast etwa 10 m x 10 m = 100 m<sup>2</sup>) im Verhältnis zu den oben genannten bejagbaren Revierflächen lässt allenfalls kleinste Beeinträchtigungen erkennen.

Die Auflage einer begleitenden Gutachterstudie zu möglichen Einbußen würde daher die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig belasten und das Vorhaben verteuern. Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Jagd während der Bauzeit sind vorhanden, jedoch sind Einflüsse von außerhalb des Vorhabens so zahlreich, vielfältig und von tiefer Ausprägung (etwa „feuchter Frühling“), dass eine kausale Zuordnung nicht oder doch kaum gelingen kann.

Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.11 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen und Zusicherungen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.60 Einwendung Nr. P105

Der Einwender Nr. P105 trägt mit Schreiben vom 07.10.2013 und anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben würde und die Leitung ablehne. Er würde vor allem monieren:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;

- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- die Übersichtlichkeit der Planunterlagen für die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;
- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien);
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Er sei Eigentümer zweier Grundstücke (Eigentümerschlüsselnummer 260), die von der Leitung beeinträchtigt würden. So werde die Fl.Nr. 490 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 14) in der Gemarkung Unterwohlsbach mit einer Gesamtfläche von 18.310 m<sup>2</sup> auf einer Fläche von 2.089 m<sup>2</sup> überspannt (Spannfeld zwischen Mast 119 und Mast 120); zudem sei die Maßnahme V3 (Schutz der dortigen Graureiher durch Nutzungseinschränkungen) auf der Gesamtfläche vorgesehen. Auch Fl.Nr. 484 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 202), ebenfalls in der Gemarkung Unterwohlsbach, mit 12.084 m<sup>2</sup> sei fast vollständig für die Maßnahme V3 mit 9.105 m<sup>2</sup> vorgesehen. Sein Eigentum werde entwertet. Das sei nicht hinnehmbar.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.10.2014 wurde die Einwendung teilweise, soweit sie die Maßnahme V3 betrifft, zurückgenommen, i.Ü. jedoch aufrechterhalten.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- die Übersichtlichkeit der Planunterlagen für die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;

- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien);
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Da das Grundstück Fl.Nr. 490 überspannt wird, bleibt eine Nutzung, auch als Wald, möglich. Der Entzug des Eigentums ist dabei auf das grundbuchamtlich vermerkte Leitungsrecht beschränkt.

Eine Verschiebung der Masten 119, 120 und 121 zur Bahnlinie hin, um die Inanspruchnahme kleinräumiger zu gestalten, ist wegen des einzuhaltenen Sicherheitsabstandes zwischen dem ausgeschwungenen Leiterseil und den Bahnanlagen nicht möglich. Die Situierung des Mastes 119 an der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 523, am Weg sowie vor dem Wald bringt Vorteile für das Landschaftsbild und eine geringere Beeinträchtigung von Eigentum (Fl.Nr. 523). Vor allem kann eine gewisse Verdeckung des Masts und eine Höhenangleichung der hochragenden Bäume und des Masts erreicht werden. Die Platzierung am Grundstücksrand (einzurechnen ist das Fundament) reduziert die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 523 auf das notwendige Maß. Ein Abrücken zugunsten des Einwenders würde daher eine vertiefte Belastung anderer auslösen.

Die Entschädigungsfrage ist erst in privatrechtlichen Vereinbarungen oder ggf. im Enteignungsverfahren zu klären. In Bezug auf die übrigen Forderungen wird auf die Ausführungen zu M128 verwiesen.

Die Einwendung zur Maßnahme V3 ist zurückgenommen und hat sich damit erledigt.

Die verbliebenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.61 Einwendung Nr. P106

Die mit den Schriftsätzen seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.2013, 01.07.2014 und 25.07.2014 erhobenen Einwendungen des Einwendungsführers P106, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 60 Kühen und ca. 80 Stück weiblicher Nachzucht betreibt, werden insgesamt zurückgewiesen.

Zunächst wurde im o.g. Schreiben vom 28.10.2013 auf eine Sammeleinwendung für alle Mandanten im allgemeinen Teil des Schriftsatzes Bezug genommen (Einwendung Nr. M128). Die diesbezüglichen Einwendungen wurden bereits unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 zurückgewiesen. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer wendet sich im Schreiben vom 28.10.2013 in der Hauptsache gegen die Situierung des Mastes 122, der auf dem Grundstück Fl.Nr. 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, geplant ist. Dieses Grundstück, das sich in seinem Eigentum befinde, habe eine Größe von 1,0771 ha und sei durch ca. 100 m<sup>2</sup> Mastfläche, 4.909 m<sup>2</sup> Schutzstreifenfläche, 94 m<sup>2</sup> Zufahrt und 755 m<sup>2</sup> vorübergehender Inanspruchnahme betroffen. Es werde zusammen mit seinem Grundstück Fl.Nr. 688/2, Gemarkung Unterwohlsbach, das insgesamt 2,65 ha groß sei und auf einer Fläche von 7870 m<sup>2</sup> überspannt werde, und dem von ihm gepachteten Grundstück Fl.Nr. 688/1, Gemarkung Unterwohlsbach, mit einer Größe von 2,3777 ha als einheitlicher Schlag genutzt. Die Flächen seien gegenduntypisch außerordentlich hoch bonitiert und befänden sich ca. 2 km vom Betrieb entfernt. Mast 122 könne auf das Grundstück Fl.Nr. 55, Gemarkung Esbach, das sich im Eigentum der DB befinde, verlegt werden. Damit würden sowohl der Maststandort als auch die Zufahrt unnötig, weil sich dieses Grundstück direkt an einem bestehenden Weg befinde.

Die Vorhabenträgerin lehnte mit Schreiben vom 17.06.2014 die geforderte Mastverschiebung aus technischen und finanziellen Gründen ab. Hierfür wäre eine Versetzung des Mastes 122 um ca. 60 m in der Leitungssachse in Richtung von Mast 123 nötig. Dadurch würde sich die Feldlänge zwischen Mast 121 und Mast 122 von 400 m auf 460 m erhöhen, weshalb ein anderer Typ von Tragmast (T 2) erforderlich wäre. Zur Gewährleistung der geforderten Bodenabstände würde sich der Mast 122 um 6 m erhöhen. Die Traversenausladung würde sich verbreitern, was einen breiteren Schutzstreifen zur Folge hätte. Das Austrittsmaß des Mastes an der Erdoberkante würde sich um ca. 1,0 m vergrößern. Zwischen dem versetzten Mast 122 und Mast 123 würde sich ein sehr kurzes Spannungsfeld ergeben, was zu einer unausgewogenen Gewichtsspannweite führen würde. Zudem würden neue Betroffenheiten entstehen. Außerdem wäre das Grundstück Fl.Nr. 55, Gemarkung Esbach, wegen zu geringer Durchfahrtsbreiten nicht mehr maschinell landwirtschaftlich nutzbar. Eine Anfrage bei der DB Netz AG habe ergeben, dass das Grundstück keine Ausgleichsfläche sei und dass die Grundstückseigentümerin den Maststandort auf diesem Grundstück ablehne. Grundlage der Abwägung sei auch eine Mengen- und Kostenanalyse gewesen. Diese habe ein Mastmehrgewicht von 10,9 t und eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 30 m<sup>3</sup> ergeben. Die entstehenden Mehrkosten würden für den Maststahl 32.700 €, für das Fundament 12.000 €, insgesamt 44.700 € betragen.

Die Einwendung hinsichtlich der Verschiebung des Mastes 122 wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass und in welchem Umfang eine Mastverschiebung technisch aufwendiger und kostenintensiver als die Belassung des Mastes 122 am vorgesehenen Standort ist. Darüber hinaus bleiben die vom Einwendungsführer bewirtschafteten Grundstücke zwar mit Bewirtschaftungerschwernissen wegen der vom Mast ausgehenden Randwirkung (Teil C Ziffer 3.4.12.1), aber dennoch auch unter Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten landwirtschaftlich nutzbar. Bei dem vom Einwendungsführer vorgeschlagenen Grundstück gestaltet sich dies wegen zu geringer Durchfahrtsbreiten als schwieriger. Die dem Einwendungsführer entstehenden Bewirtschaftungerschwernisse sind zumutbar. Die dargelegten technischen und finanziellen Aspekte und die schwierigere Bewirtschaftbarkeit des vom Einwendungsführer für den Maststandort vorgeschlagenen Grundstücks überwiegen in der Abwägung der gegensätzlichen Belange die durch die Belassung des Maststandortes entstehenden Nachteile. Insgesamt überwiegen die Nachteile der gewünschten Mastverschiebung die Nachteile, die für den Einwendungsführer mit der Platzierung des Mastes auf dem vorgesehenen Grundstück verbunden sind. Von einer Existenzgefährdung für den Einwendungsführer kann im Hinblick auf die relativ geringe dauerhafte flächenmäßige Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht ausgegangen werden. Auf dem vorgesehenen Grundstück wird lediglich die Maststandortfläche von 121 m<sup>2</sup> nach Planänderung und die Zufahrtsfläche von 94 m<sup>2</sup> dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf der übrigen Fläche ist sie mit Ausnahme der Randwirkung des Mastes uneingeschränkt möglich. Auf der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche von 755 m<sup>2</sup> wird nach Abschluss der Bauarbeiten die Bewirtschaftung ohne Einschränkung möglich sein. Die Planung sieht insofern Maßnahmen zum Schutz des Bodens (Druckverminderungsmaßnahmen und anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) und ggf. Entschädigungen vor. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter Teil C Ziffer 3.4.6 dieses Beschlusses und zu den Belangen der Landwirtschaft unter Teil C Ziffer 3.4.12 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen. Die Eingriffe werden demnach soweit wie möglich minimiert. Die verbleibenden Eingriffe sind nicht vermeidbar. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Der Einwendungsführer ist auf den von ihm bewirtschafteten Grundstücken Fl. Nrn. 688/1, 688/2 und 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, daneben von insgesamt 13.153 m<sup>2</sup> überspannter Fläche betroffen. Auf den überspannten landwirtschaftlichen Flächen entstehen aber keine Bewirtschaftungerschwernisse durch die planfestgestellte Freileitung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.12.1 und Ziffer 3.4.12.3 wird insofern ver-

wiesen. Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Flächen des Einwendungsführers unverzichtbar und belastet ihn nicht unzumutbar. Dies ist auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen hohen Bonität der drei betroffenen Grundstücke, ihrer Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb des Einwendungsführers von etwa 2 km und dem Umstand, dass die Grundstücke Fl. Nrn. 688/2 und 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, erst im Zuge des Grunderwerbs bei der ICE-Trasse erworben wurden, der Fall.

Des Weiteren wurde im Schreiben vom 28.10.2013 eingewendet, dass die Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks auch deshalb problematisch sei, weil es sich für eine zukünftige Erweiterung des Gewerbegebietes Rödental-West anbiete. Mit der geplanten Überspannung würde das Grundstück von jeglicher Weiterentwicklung dauerhaft ausgeschlossen.

Hierzu nahm die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 17.06.2014 im Wesentlichen unter Verweis auf den Prioritätsgrundsatz Stellung. Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte spiele es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte, genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt werde. Die zuerst konkretisierte Planung könne Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende konkurrierende Planung einfordern.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Die vom Einwendungsführer vorgetragene mögliche künftige gewerbliche Nutzung der Grundstücke Fl. Nrn. 688/1, 688/2 und 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, kann im vorliegenden energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Langfristige Planungen einer nach Ansicht des Eigentümers vorstellbaren Nutzung der Grundstücke sind nämlich nur zu berücksichtigen, wenn sie hinreichend konkret sind. Hierfür sind vorliegend keine Anhaltspunkte vorhanden. Die entsprechende Einwendung kann nach der Stellungnahme des Sachgebietes Städtebau der Regierung von Oberfranken vom 24.01.2014 nicht nachvollzogen werden. Die Grundstücke Fl. Nrn. 688/1, 688/2 und 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, werden hiernach im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Rödental als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Oeslau-West I – IV ausgewiesenen gewerblichen Flächen sind von den betroffenen Grundstücken des Einwendungsführers mehr als 400 m entfernt. Die Stadt Rödental verfügt derzeit über ausreichende gewerbliche Erweiterungsflächen. Die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Rödental wird durch das Vorhaben im Bereich der betreffenden Grundstücke weder dauerhaft ausgeschlossen noch maßgebend eingeschränkt. Bloße Planungsabsichten bzw. Vorstellungen des Grundstückseigentümers oder Potentiale für künftige Nutzungen ohne hinreichende Grundlage ge-

nügen dagegen nicht für eine Berücksichtigung im energiewirtschaftlichen Verfahren.

Sollte es bei der ausgelegten Planung bleiben, wurde im Schriftsatz vom 28.10.2013 abschließend gefordert, eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach für jegliche Wertminderung (auch den Ausschluss von einer konjunkturellen Weiterentwicklung) von der Vorhabenträgerin dem Grunde nach Entschädigung zu leisten sei.

Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin im Schreiben vom 17.06.2014 im Wesentlichen, dass Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahme finanziell kompensiert würden. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich durch die Errichtung der Leitung ergeben, ließen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen und hingen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien sei insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des jeweiligen Umfeldes wie etwa der öffentlichen Infrastruktur. Für solche Beeinträchtigungen sehe das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

Die diesbezügliche Forderung wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 (Entschädigung) und Ziffer 3.4.15.1.18 (Gewichtung des privaten Eigentums) zurückgewiesen. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden zwar grundsätzlich für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke entschädigt. Fragen der Entschädigung sind aber nicht im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit dem Betroffenen zu führen hat, oder ggf. in einem nachfolgenden Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem BayEG zu regeln. Auf Ziffer 4.1 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, und der Vorhabenträgerin vom März 2014, wonach die Vorhabenträgerin für den Fall, dass innerhalb von 15 Jahren ab notarieller Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages in einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan das von der Leitung betroffene Grundstück als Gewerbe- oder Baugebiet ausgewiesen werden sollte oder ohne die Leitung geworden wäre, dem Grundstückseigentümer eine sog. Nachentschädigung zahlt, soweit eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung der Grundstücke oder Grundstücksteile nachweislich durch die Leitung verhindert wird oder die Ausweisung der von der Leitung in Anspruch genommenen Teilfläche nachweislich ausschließlich wegen der Belastung des Grundstücks mit der Dienstbarkeit nicht erfolgt, wird ergänzend hingewiesen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.06.2014 wurde den Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers Gelegenheit zur Äußerung zum vergrößerten Mastaustrittsmaß im Zuge der Planänderung im laufenden Verfahren gegeben. Das Mastaustrittsmaß des Mastes 122 erhöht sich in diesem Zusammenhang von 103,08 m<sup>2</sup> auf 121 m<sup>2</sup>. Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 01.07.2014 bekräftigte der Einwendungsführer die im bisherigen Verfahren erhobenen Einwendungen bezüglich der Planänderung im Bereich des Mastes 122 aufgrund der deutlich größeren Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf mit Schreiben vom 21.08.2014, der Standort des Mastes 122 befinde sich im geneigten Gelände mit einem Gefälle von 5,5 %. Um das Gefälle auszugleichen, würden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,50 m Länge verlängert. Dadurch werde das Austrittsmaß in der Erdoberkante um etwa 0,10 m größer. Durch den Einsatz von Schrägfüßen würden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,10 m auf 1,50 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergebe sich ein Austrittsmaß von 11,0 m x 11,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steige von 103 m<sup>2</sup> auf 121 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen sei eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, unvermeidlich.

Die Einwendung in Bezug auf das geänderte Mastaustrittsmaß des Mastes 122 wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die technischen Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Die Erhöhung der Mastaustrittsfläche um 17,92 m<sup>2</sup> ist im Vergleich zur Größe des betroffenen Grundstücks Fl.Nr. 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, von 10.771 m<sup>2</sup> sowie im Vergleich zur Größe des gesamten vom Einwendungsführer P106 im Bereich des Mastes 122 bewirtschafteten Schlags von 61.048 m<sup>2</sup> nicht als wesentlich und unzumutbar einzustufen. Die hierdurch entstehende zusätzliche Belastung des Einwendungsführers ist unwesentlich.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16.07.2014 wurde den Verfahrensbevollmächtigten des Einwendungsführers Gelegenheit zur Äußerung zur Planungsvariante C 2 im Bereich der Masten 123 bis 125 gegeben. Der Einwendungsführer ist hiervon als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 688/3, Gemarkung Unterwohlsbach, und als Pächter des Grundstücks Fl.Nr. 690, Gemarkung Unterwohlsbach, betroffen. Mit Schriftsatz vom 25.07.2014 wurde eingewendet, hierdurch ergebe sich eine weitere Betroffenheit für das Pachtgrundstück Fl.Nr. 690, Gemarkung Unterwohlsbach.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf mit Schreiben vom 10.10.2014, die Überspannungsfläche des betroffenen Grundstücks erhöhe sich bei der C2-Variante von 317 m<sup>2</sup> auf 335 m<sup>2</sup>, insgesamt um 18 m<sup>2</sup>. Durch den ge-



änderten Leitungswinkel am Mast 123 C Richtung Mast 124 C komme in der C2-Variante ein anderer Masttyp mit einer breiteren Traversenausladung zur Anwendung. Die Traversenausladung erhöhe sich bei der C2-Variante von 12,0 m auf 14,50 m, wodurch sich auch der Schutzstreifen verbreitere. Dadurch sei bei der C2 Variante eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 690, Gemarkung Unterwohlsbach, unvermeidlich.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen. Das Pachtgrundstück des Einwendungsführers Fl.Nr. 690, Gemarkung Unterwohlsbach, ist insgesamt 10.908 m<sup>2</sup> groß und wird bei der C 2 Variante auf einer Fläche von 335 m<sup>2</sup> statt 317 m<sup>2</sup> bei der anderen Planvariante überspannt. Durch die bloße Überspannung einer Teilfläche des Grundstücks ist der Einwendungsführer in keinem der beiden Fälle in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingeschränkt. Auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.12.1 und Ziffer 3.4.12.3 wird insofern verwiesen. Insbesondere die Erhöhung der überspannten Fläche um 18 m<sup>2</sup>, die Gegenstand der Einwendung vom 25.07.2014 ist, belastet den Einwendungsführer nicht unzumutbar.

Auf das weitere Vorbringen des Einwendungsführers wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

#### 3.4.15.2.62 Einwendungen Nrn. P107.1 und P107.2

Der Einwender P107.1 und die Einwenderin P107.2 tragen gleichlautend mit Schreiben vom 09.10.2013 und anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würden. Sie würden vor allem monieren:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;

- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Übersichtlichkeit der Planunterlagen für die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;
- den Schutz des Eigentums;

Die Leitung beeinträchtigt ihr Lebensumfeld. Das Wohnanwesen in Südlage am Ortsrand von Rödental, Ortsteil Weißenbrunn vorm Wald, würde durch die Leitung in Form der Hilfsvariante A1 besonders belastet (Beeinträchtigung der Aussicht, durch Geräusche, durch elektromagnetische Felder, Einschränkung der Erholung, Wertverlust der Immobilie), da dann nur ein Abstand von 200 m eingehalten würde. Die beantragte Variante A2 sei für die dortige Graureiherkolonie eine Gefahr. Die schöne Landschaft, die vom Haus aus genossen werden könnte, trage zum Wohlbefinden bei. Dieser Ausblick würde durch Masten zerstört und die Einwender fühlten sich in der Lebensqualität und Gesundheit beeinträchtigt.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Übersichtlichkeit der Planunterlagen für die Zuordnung der Eingriffsräume bei der Auslegung;
- den Schutz des Eigentums.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Die Einwender haben in der planfestgestellten Variante A2 keine erkennbaren Auswirkungen zu erdulden, die über ein Wissen um die Leitung sowie den entfernt wahrnehmbaren Blick - die Leitung verläuft in einer Entfernung von etwa 400 Metern südlich der zwischen dem Anwesen der Einwender und der Leitung bestehenden ICE-Brücke - auf eine technische Anlage zur Lieferung von elektrischer Energie hinausgehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.63 Einwendung Nr. P108

Die Einwenderin trägt mit Schreiben vom 11.10.2013 und anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Sie moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren von Staub-Luftionisationen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Landwirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Die Leitung beeinträchtigt ihr Lebensumfeld. Ihr Wohnanwesen befindet sich in Weißenbrunn vorm Wald. Ihre Tochter lebe jedoch keine 200 m von der Trasse der Hilfsvariante A1 entfernt.

Sie selbst sei besonders belastet durch den Wertverlust, der ihrer Immobilie drohe, da die Leitung von ihrem Esszimmer aus neben der ICE-Brücke zu sehen sei. Schon für den Stausee „Froschgrundsee“ habe das Haus ihrer Eltern, das in einer Hochwasserlage gelegen habe, weichen müssen. Eine weitere erneute Belastung sei ihr nicht mehr zumutbar. Sie trage einen Herzschrittmacher und fürchte die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Landwirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Die Befürchtungen der Einwenderin bezüglich der Gesundheitsgefahren bleiben mit Blick auf die verbindlichen, fachlich nachvollziehbaren und wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Grenzwerte der 26. BImSchV ohne tatsächliche Grundlage (siehe Teil C Ziffern 3.4.4.1 und 3.4.4.3).

Im Übrigen hat die Einwenderin bei der planfestgestellten Variante A2 keine erkennbaren Auswirkungen zu erdulden, die über ein Wissen um die Leitung sowie den entfernt wahrnehmbaren Blick auf eine technische Anlage zur Lieferung von elektrischer Energie hinausgehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.64 Einwendung Nr. P109

Der Einwender Nr. P109 trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit Erheben und die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Zusätzlich beeinträchtigt das Vorhaben zwei seiner Grundstücke in der Gemarkung Unterwohlsbach. Auf diesen Flächen sei die Kompensationsmaßnahme V3 (Schutz der Graureiher) vorgesehen.

Er sei Eigentümer (Eigentümerschlüsselnummer 329) der Grundstücke Fl.Nr. 489 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 16) und Fl.Nr. 491 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 203), je in der Gemarkung Unterwohlsbach. Fl.Nr. 489 solle auf 12.980 m<sup>2</sup> im Spannungsfeld von Mast 119 zu Mast 120 auf 689 m<sup>2</sup> überspannt werden. Zudem sei die geplante Schutzmaßnahme V3 zum Schutz der dortigen Graureiher auf dem gesamten Grundstück Fl.Nr. 489 mit 12.980 m<sup>2</sup> und auf dem gesamten Grundstück Fl.Nr. 491 mit 3.170 m<sup>2</sup> mit Beeinträchtigungen verbunden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.10.2014 wurde die Einwendung teilweise, soweit sie die Maßnahme V3 betrifft, zurückgenommen, i. Ü. jedoch aufrechterhalten.

Die Inanspruchnahme der Flächen sei unnötig, da staatliche Flächen in der Nähe bevorzugt herangezogen werden müssten.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien);
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Da das Grundstück Fl.Nr. 489 nur überspannt wird, bleibt eine Nutzung, auch als Wald, möglich. Der Entzug des Eigentums ist dabei auf das grundbuchamtlich vermerkte Leitungsrecht beschränkt.

Eine Verschiebung der Masten 119, 120 und 121 zur Bahnlinie hin, um die Inanspruchnahme kleinräumiger zu gestalten, ist wegen des einzuhaltenen Sicherheitsabstandes zwischen dem ausgeschwungenen Leiterseil und den Bahnanlagen nicht möglich.

Die Entschädigungsfrage ist erst in privatrechtlichen Vereinbarungen oder ggf. im Enteignungsverfahren zu klären. In Bezug auf die übrigen Forderungen wird auf die Ausführungen zu M128 verwiesen.

Die Einwendung zur Maßnahme V3 ist zurückgenommen.

Die verbliebenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

## 3.4.15.2.65 Einwendung Nr. P110

Der Einwender Nr. P110 trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen
- die Gefahren von Staub-Luftionisationen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz des Jagdwesens;
- den Schutz der Landwirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Er habe das Grundstück Fl.Nr. 817 in der Gemarkung Fornbach (24.393 m<sup>2</sup>) gepachtet. Diese Pachtfläche werde durch die Leitung überspannt, sodass ein Schutzstreifen mit 2.325 m<sup>2</sup> nötig werde. Auch 2 m<sup>2</sup> einer Zufahrt würden auf dieser Fläche zu liegen kommen. Zudem habe er das Grundstück Fl.Nr. 1297 in der Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald mit 8.951 m<sup>2</sup> gepachtet. Diese Pachtfläche werde durch die Leitung überspannt, sodass ein Schutzstreifen mit 365 m<sup>2</sup> nötig werde. Auch 25 m<sup>2</sup> einer Zufahrt würden auf dieser Fläche zu liegen kommen.

Als Eigentümer (Eigentümerschlüsselnummer 330) sei er bei seinem Grundstück Fl.Nr. 1415 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 32) in der Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald mit 32.624 m<sup>2</sup> beeinträchtigt, da dort 3 m<sup>2</sup> mit dem Schutzstreifen für das Spannungsfeld zwischen Mast 103 und Mast 104 für die Leitung belastet würden.

Mit der Inanspruchnahme seines Eigentums und seiner Pachtflächen sei er nicht einverstanden; zudem sehe er jagdliche Belange beeinträchtigt.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen
- die Gefahren von Staub-Luftionisationen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz des Jagdwesens;
- den Schutz der Landwirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Zu den Belangen der Jagd wird auf die Ausführungen zu Einwendung Nr. P102 verwiesen.

Die im Eigentum des Einwenders stehenden sowie die gepachteten Flächen sind für die Verwirklichung der Leitung notwendig. Die Inanspruchnahme von Flächen für eine andere Leitungsführung würde rechtlich ebenfalls Privateigentum benötigen. Da die gefundene Leitungstrassierung aber insgesamt die günstigste Variante ist, bei der die Belange vor allem des Natur- und Landschaftsschutzes, des Artenschutzes, des Schutzes von Kulturgütern und vor allem der menschlichen Gesundheit am besten berücksichtigt werden können, ist der Zugriff auf die Flächen des Einwenders



geboten. Eine weitergehende Reduzierung ist nicht mehr möglich. Der flächenmäßig sehr kleine Umfang der Beanspruchung sowie die nur zeitweise Inanspruchnahme für Zuwegungen machen eine Eigentumsentziehung sowie eine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte (Pacht) für das Vorhaben zumutbar. Eine Überspannung beeinträchtigt die Nutzung von Flächen kaum, auch diese Inanspruchnahme ist damit zumutbar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.66 Einwendungen Nrn. P111 und P112

Die Einwender tragen mit Schreiben vom 06.10.2013 und anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 inhaltlich im Wesentlichen gleichartig vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würden. Sie würden vor allem monieren:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen
- die Gefahren von Staub-Luftionisationen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Sie wohnen in Rödental, Ortsteil Weißenbrunn vorm Wald, ca. 400 m von der geplanten Trasse entfernt. Sie befürchten Einbußen beim Wert von Immobilien und beim Wert der Landschaft. Die Leitung beeinträchtigt das Lebensumfeld. Sie müssen schon jetzt die ICE-Trasse und den Stausee (Froschgrundsee) hinnehmen und würden künftig die Leitung ansehen müssen.

Die Einwenderin P112 befürchtet zudem Gefahren aus den Bauarbeiten im Straßenverkehr und Nachteile für Hörgeräteträger.

Gegen die Planänderung bringt Einwender P111, anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 01.07.2014 vor, dass die Planänderung ihn noch mehr belasten wird und daher alle Einwendungen aufrechterhalten bleiben. Die Erhöhung der Masten 104A und 105A rufen diese stärkere Belastung hervor.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen
- die Gefahren von Staub-Luftionisationen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Die Einwender haben bei der planfestgestellten Variante A2 keine erkennbaren Auswirkungen zu erdulden, die über ein Wissen um die Leitung sowie den entfernt – die planfestgestellte Leitung verläuft in einer Entfernung von tatsächlich mehr als 800 Metern von dem Anwesen der Einwender entfernt – wahrnehmbaren Blick auf eine technische Anlage zur Lieferung von elektrischer Energie hinausgehen.

Die in den Planänderungen vermerkten Erhöhungen der Masten 104A und 105A gehören zur Hilfsvariante A1, welche nicht planfestgestellt wird.

Soweit die Einwenderin P112 geltend macht, dass im Ort mit vermehrtem Schwerlastverkehr zur Errichtung der Leitung zu rechnen sei und daher eine Gefährdung aus dem Straßenverkehr resultiere, wird der Mehrverkehr von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht als eine relevante Gefahr eingestuft. Belange der Verkehrssicherheit sind durch die Regelungen des Straßenverkehrsrechts für alle Verkehrsteilnehmer ausreichend geschützt. Bei Bedarf können verkehrsrechtliche Anordnungen erlassen werden.

Relevante Nachteile für Hörgeräte sind nicht nachvollziehbar belegt oder bekannt, obgleich sowohl Hörgeräte als auch Hochspannungsleitungen seit Jahrzehnten im Einsatz sind (siehe Teil C Ziffer 3.4.4.1.3).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.67 Einwendungen Nrn. P113 und P114

Die anwaltlich vertretenen Einwender betreiben als Eigentümer und Pächter einen Fischereibetrieb und befürchten insbesondere, dass durch die geplante Leitung der Familienbetrieb in seiner Existenz gefährdet wird (Eigenertrag und Pächterlös). Deshalb wird ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Abschätzung der Folgen der Freileitung auf den Betrieb vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gefordert.

Der für die eigene Fischzucht vom Familienbetrieb genutzte Baggersee und das seit 2013 für den Fischereikartenverkauf genutzte Fließgewässer werden bereits von der 110 kV-Bestandsleitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach zentral überspannt. Daneben werden eigene Acker- und Wiesengrundstücke von der Bestandsleitung gequert. Zwei Masten dieser Bestandsleitung stehen auf den Grundstücken der Einwender. Diese Leitung wird samt Masten nach Inbetriebnahme der 380/110 kV-Neubauleitung vollständig zurückgebaut. Die anzulegenden Zufahrten auf den Fl.Nrn. 1128, 1141 und 480 würden abgelehnt, da sie den landwirtschaftlich nutzbaren Bereich zerschneiden und die verpachtbare Fläche verkleinern würden.

Mit der auf dem Grundstück Fl.Nr. 1043 vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme A2 bestehe nur Einverständnis, wenn diese hinsichtlich ihrer Ausführung (Gehölzsortiment etc.) einvernehmlich mit den Einwendern abgestimmt werde. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss werde beantragt.

Schließlich werden Auflagen zum Schutz der in Zufahrten und Baugrundstücken verlegten Strom- und Telefonkabel und Wasserzuführungen verlangt.

Die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 werden miterhoben.

Mit der vorgelegten Planänderung werde den Einwendungen nicht Rechnung getragen, da der Maststandort unverändert bliebe und sich das Fundament sogar vergrößern würde und sich der Schutzstreifen nur unwesentlich verringern würde. Die erhobenen Einwendungen würden daher bekräftigt werden.

Trotz der vorhandenen Überspannung der Fischgewässer durch die 110 kV-Bestandsleitung wird derzeit die Fischzucht betrieben und werden Fischereikarten verkauft. Die Bewirtschaftung der Fischgewässer kann in Art und Umfang unverändert auch nach Errichtung der Neubauleitung ohne Einschränkung fortgeführt werden, da die 110 kV-Bestandsleitung zurückgebaut wird und die Neubauleitung keine größeren Auswirkungen auf den Betrieb der Einwender haben wird als die schon vorhandene Leitung.

Die Flächen unter Höchstspannungsfreileitungen können unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände grundsätzlich bewirtschaftet und selbst im zulässigen Rahmen unterbaut werden. Insofern besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen den betrieblich genutzten Flächen und der Höchstspannungsleitung.

Der Baggersee Flurstück Nr. 480, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, und Flurstück Nr. 1128, Gemarkung Marktzeuln, als Fischgewässer wird bereits von der 110 kV-Leitung mit einer Schutzstreifenfläche von 19.497 m<sup>2</sup> überspannt. Der Bodenabstand dieser 110 kV-Leitung beträgt im Bereich des Seegrundstückes zwischen maximal 14 und minimal 8,5 m. Künftig wird das Seegrundstück von der 110/380 kV-Neubauleitung mit einer Schutzstreifenfläche von 20.410 m<sup>2</sup> überspannt, da die 110 kV-Leitung in diesem Bereich zurückgebaut und auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitgeführt wird. Die Trasse mit der Überspannung wird dabei um ca. 200 m nach Osten verschoben. Der minimalste Bodenabstand der neuen 380/110 kV-Leitung auf dem Seegrundstück wird zwischen Mast 180 und 181 39,6 m und zwischen Mast 181 und 182 19,3 m betragen. Damit ist auch gewährleistet, dass ein künftig angedachter Fischereikartenverkauf für das Seegrundstück nicht durch das Leitungsbauvorhaben beeinträchtigt wird, da sich hinsichtlich überspannter Seefläche und Uferbereiche keine wesentliche Änderung ergeben wird.

Für die am Baggersee vorbeifließende Rodach haben die Einwender auf einem größeren Abschnitt das Recht erworben, Fischereischeine zu verkaufen. Die Rodach wird ebenfalls von der bestehenden 110 kV-Leitung mit

einer Schutzstreifenfläche von 1.922 m<sup>2</sup> überspannt. Der Bodenabstand der Leiterseile beträgt im Bereich der Rodach minimal 8,5 m. Künftig wird dieses Grundstück von der 380 kV-Leitung mit einer Schutzstreifenfläche von 1.795 m<sup>2</sup> überspannt, die 110 kV-Leitung wird in diesem Bereich zurückgebaut und auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitgeführt werden. Die Rodach wird dabei um ca. 100 m östlicher überspannt. Der minimalste Bodenabstand der neuen 380/110 kV-Leitung wird im Bereich der Rodach zwischen Mast Nr. 181 und 182 ca. 20 m betragen. Damit verbessert sich objektiv die Situation und selbst ein Fischen unter der Leitung bleibt möglich.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der für den Fischereikartenverkauf zugelassene Bereich der Rodach ca. 3,5 Kilometer lang ist und nur auf etwa 32 m Länge überspannt wird (Abstand der äußeren Leiterseile zueinander). Die Angler haben daher genügend Raum, um ggf. auf vollständig unbelastete Bereiche des Fischgewässers auszuweichen. Bisher überspannt die 110 kV-Leitung die Rodach auf ca. 35 m Länge (Abstand der äußeren Leiterseile zueinander).

Dennoch kann das Leitungsbauvorhaben während der Bauzeit möglicherweise zu einer Mehrbelastung des Seegrundstückes und des Fischgewässers führen. Während der Bauphase wird die bisherige Überspannung Bestand haben und zeitweise wird bereits die neue 380/110 kV-Leitung errichtet sein. Bis zum Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung werden die Fischgewässer doppelt überspannt. Die dem Einwender während dieser Zeit der Doppelüberspannung nachweisbar entstehenden Vermögensnachteile bei der Ausgabe der Fischereikarten in den hiervon betroffenen Gewässern werden von TenneT TSO GmbH im Rahmen der unter Teil A Ziffer 3.11.2.3 gegebenen Zusage aber ersetzt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass die Einwender während der relativ kurzen Zeit der Doppelüberspannung einen finanziellen Nachteil erleiden. Die dargestellte Existenzbedrohung – auch hinsichtlich der Pachterlöse – kann daher nicht nachvollzogen werden, zumal die Umsätze aus dem Fischereibetrieb nur relativ gering sind.

Eine Beeinträchtigung der Fischzucht im See ist hingegen auch bei einer Doppelüberspannung nicht ersichtlich.

Auch im Übrigen gibt es keine Hinweise darauf, dass Fische in Gewässern, die von Höchstspannungsleitungen überspannt werden, Schaden nehmen würden (vgl. dazu Teil C Ziffern 3.4.15.2.3, 3.4.15.2.76 und 3.4.15.2.77).

Nach Beendigung der Doppelüberspannung nach Rückbau der 110 kV-Leitung kann die Planfeststellungsbehörde hingegen keine Beeinträchtigung des Betriebes über das gewohnte Maß hinaus erkennen. Denn der Betrieb muss sich die Vorbelastung seiner Betriebsgrundstücke durch die bestehende 110 kV-Leitung anrechnen lassen.

Soweit die Anfertigung eines Gutachtens zur Frage der Existenzgefährdung des Betriebs vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gefordert wird, sieht die Planfeststellungsbehörde dafür angesichts der dargestellten Faktenlage keine Notwendigkeit, da unter Berücksichtigung der Schutzauflagen zugunsten der Einwender eine Existenzgefährdung nicht erkennbar ist. Die Jahresumsätze des Fischereibetriebs lassen sich nach Art und Höhe aus den angeforderten und vorgelegten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für die Jahre 2012 und 2013 entnehmen. Auch für das Jahr 2014 kann eine solche übliche Auswertung erstellt werden. Die notwendige Zahlenbasis zum Nachweis evtl. schädlicher Auswirkungen des Leitungsbauvorhabens auf den Wirtschaftsbetrieb ist also auch im Nachhinein problemlos im Bedarfsfall ermittelbar. Anhand dieser Vergleichszahlen lässt sich im Nachhinein unschwer beurteilen, ob das Vorhaben während der Zeit der Doppelüberspannung eine Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis des Fischereibetriebes haben wird. Demgegenüber müsste ein in die Zukunft gerichtetes Gutachten zur Abschätzung der Folgen des Verhalten der Fischereikartenkäufer abschätzen, da das nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die einzige Größe wäre, die durch das Vorhaben ggf. beeinflusst werden könnte. Die Fischzucht hingegen wird - wie dargestellt - vom Vorhaben nicht betroffen sein. Die Planfeststellungsbehörde hält es für ausgeschlossen, dass das Verhalten der Fischereikartenkäufer seriös vorausgesagt werden kann. Das gilt umso mehr, als das Fischgewässer mit 3,5 km Länge genügend Raum zum Ausweichen bietet.

Die vorgesehenen Zufahrten zu den Masten und Baugrundstücken sind nur während der relativ kurze Bauzeit erforderlich. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Provisorische Fahrspuren, Zufahrten, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen etc. werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden im Beschluss festgesetzt.

Die Aufnahme der geforderten Auflage zur vorgesehenen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme A2 in den Planfeststellungsbeschluss wird durch die in Teil A Ziffer 3.11.2.2 gegebene Zusage der Vorhabenträgerin erfüllt. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Wünsche der Einwender bei Aufforstung bzw. Bepflanzung der Fläche zu berücksichtigen.

Die geforderten Auflagen zum Schutz der in Zufahrten und Baugrundstücken verlegten Strom- und Telefonkabel und Wasserzuführungen sind durch die Auflagen in Teil A Ziffern 3.2.1, 3.2.3, 3.2.7 abgedeckt.

Im Planänderungsverfahren musste aus technischen Gründen der Masttyp geändert werden. Aus dem Tragmast T2-41.0 wurde ein Abspannmast WA140-39.0. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberkante um ca. 4 m größer. Weiterhin befindet sich der Maststandort im leicht geneigten Gelände mit 3,2% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, wird ein Eckstiel des Mastes mit einem Schrägfuß von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberkante noch einmal um ca. 0,1 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2 m im Durchmesser vergrößert.

Somit ergibt sich ein neues Mastaustrittsmaß von insgesamt 18 m x 18 m und das Fundament des Mastes Nr. 181 vergrößert sich entsprechend. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 159 m<sup>2</sup> auf 324 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Flurstück Nr. 480 der Gemarkung Redwitz a.d.Rodach unvermeidlich.

Schließlich ist aber auch zu berücksichtigen, dass insgesamt die Grundstücke der Einwender durch den Rückbau der Maste 95 und 97 der 110 kV-Bestandsleitung auch entlastet werden und nur der neue (allerdings größere) Maststandort 181 der Neubauleitung hinzukommt. Dieser Mast steht aber in einem wirtschaftlich wenig nutzbaren Bereich. Beim Rückbau werden die betroffenen Grundstücke der Einwender von einer Schutzstreifenbelastung in Höhe von 28.617 m<sup>2</sup> entlastet, während für die Neubauleitung nur ein neuer Schutzstreifenbereich von 21.308 m<sup>2</sup> (Zahlen nach dem Grunderwerbsverzeichnis) eingetragen wird. Insgesamt reduziert sich damit der Schutzstreifen auf den Grundstücken um über 7.000 m<sup>2</sup> ganz erheblich.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird dazu verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde und sie sich nicht durch die Zusage der Vorhabenträgerin in Ziffer 3.11.3.2 des Tenors dieses Beschlusses erledigt haben. Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Existenzgefährdung des Fischereibetriebs durch einen Sachverständigen wird abgelehnt.

#### 3.4.15.2.68 Einwendungen Nrn. P115.1 und P115.2

Die anwaltlich vertretenen Einwender führen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit nach eigener Angabe 300 ha Betriebsfläche, wovon 150 ha Eigentum sind. Die Grundstücke der Einwender werden durch Überspannung,

Maststandorte, Ausgleichsmaßnahmen, Rückbaumaßnahmen und Baustellenflächen vom Vorhaben betroffen. Nach vorläufiger Einschätzung des Vertreters der Einwender läge damit eine existenzbedrohende Betroffenheit des Betriebes vor. Die Maststandorte wären Bewirtschaftungerschwernisse, so dass die Maststandorte entsprechend zu modifizieren seien und die Eingriffe in die Grundstücke seien so weit wie möglich zu reduzieren. Eine Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Ausgleichsflächen werde abgelehnt. Die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 werden miterhoben.

Durch die Planänderung habe sich die in Anspruch genommene Fläche der Mandanten noch vergrößert. Die Einwendungen würden deswegen lt. Schreiben des Bevollmächtigten vom 31.07.2014 auch für die Planänderung erhoben, da sich die Situation noch verschlechtert habe.

Die Einwenderin Nr. P115.2 ist als Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 974, Gemarkung Trübenbach, von der Planänderung betroffen. Der Einwender Nr. P115.1 ist mit Auflassungsvormerkungen im Grundbuch für bereits erworbene Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 443, 444, 444/1, 444/2, 445 und 446, alle Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, eingetragen und dort von der Planänderung ebenso betroffen wie als Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 439, 439/5 und 440/5, alle Gemarkung Redwitz a.d.Rodach.

Der Mast Nr. 168 auf Fl.Nr. 974, Gemarkung Trübenbach, ist von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände mit 6,5% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,5 m Länge und ein Eckstiel mit einem Schrägfuß von 1 m Länge verlängert. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberkante um ca. 0,3 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Bodenaustrittsmaß für den Mastfuß von 14 m x 14 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche, die sich nur zur Hälfte auf dem Grundstück befindet, steigt von 76 m<sup>2</sup> auf 98 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich.

Auch der Mast Nr. 175 auf Fl.Nr. 345, Gemarkung Trübenbach, ist von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im leicht geneigten Gelände (4,6% Gefälle). Um das Gefälle auszugleichen, werden drei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberfläche um ca. 0,2 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Mastaustrittsmaß von 14 m x 14 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 153 m<sup>2</sup> auf 196 m<sup>2</sup> an. Durch



diese technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich.

Der Mast Nr. 182 auf Fl.Nr. 443, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, ist ebenfalls von einer Planänderung betroffen. Für das Grundstück ist eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Einwender eingetragen. Der Maststandort befindet sich im leicht geneigten Gelände mit 4,4% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, wird ein Eckstiel des Mastes mit einem Schrägfuß von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberfläche um ca. 0,1 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Mastaustrittsmaß von 14 m x 14 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 165 m<sup>2</sup> auf 196 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich.

Die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke der Einwender, die in deren Eigentum stehen, haben zusammen eine Fläche von 78.213 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtbetriebsgröße von 3.000.000 m<sup>2</sup>, wobei davon wiederum 1.500.000 m<sup>2</sup> der Flächen im Eigentum der Einwender stehen. Auf den betroffenen eigenen Grundstücken werden 18.961 m<sup>2</sup> überspannt. Entlastet durch den Rückbau der 110 kV-Leitung werden hingegen 2.703 m<sup>2</sup>. Da überspannte landwirtschaftliche Grünland- und Ackerflächen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können, sind diese für die behauptete Existenzgefährdung nicht relevant. Ebenso sind die temporär für den Bau- und Rückbau der Leitungen erforderlichen Flächen (z.B. Zufahrten, Baustellenflächen) nur kurzfristig nicht nutzbar und stehen dem Betrieb auf Dauer uneingeschränkt zur Verfügung.

Maststandortflächen sind hingegen der Bewirtschaftung dauerhaft entzogen und sind daher für eine mögliche Existenzgefährdung beachtliche Flächen. Die beanspruchte Mastfläche beträgt für die drei neuen Maststandorte 490 m<sup>2</sup>. Allerdings wird auch ein Bestandsmast (Nr. 99) mit einer Maststandortfläche von ca. 40 m<sup>2</sup> zurückgebaut. Wenn dieser Rückbau zu Gunsten der Einwender außer Acht bleibt, gehen dem Betrieb im schlimmsten Fall 490 m<sup>2</sup> Bewirtschaftungsfläche durch die drei neuen Maststandorte auf seinen Flächen verloren.

Insgesamt ist anhand der örtlichen Gegebenheiten und der Flächenbilanz festzustellen, dass durch das Leitungsbauvorhaben keine gravierende Veränderung gegenüber der Bestandssituation mit ca. 300 ha Betriebsfläche erkennbar ist. Die dauerhafte Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Maststandorte der Höchstspannungsfreileitung liegt bei weniger als 0,02 % der gesamten Betriebsfläche. Eine existenzbedrohende Betroffenheit des Betriebes ist daher nicht zu erkennen. Insofern wird auf Teil C Ziffer 3.4.12.1 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Trassenführung auch versucht, die Beeinträchtigung der Grundstücke der Einwender zu minimieren. Der Maststandort Mast 168 befindet sich nur zur Hälfte auf dem Flurstück 974, Gemarkung Trübenbach, der Einwender. Somit konnte die Belastung des betroffenen Grundstückes bereits reduziert werden. Der Standort befindet sich zudem in der Nähe eines Weges im Wald. Es erfolgt dort also keine landwirtschaftliche Nutzung, die durch den Maststandort eingeschränkt wäre. Der Bestandsmast Nr. 99 der 110 kV Leitung auf der Fl.Nr. 443, Gemarkung Redwitz a.d.Rodach, wird zurückgebaut, was zu einer gewissen Entlastung der Bewirtschaftungssituation auf der Ackerfläche führt. Der neue Maststandort Mast 182 verschiebt sich gegenüber dem Bestandsmast weiter randlich an die südwestliche Flurstücksgrenze. Der Maststandort Mast 175 wurde in der Nähe der Grundstücksgrenze zu einem Weg möglichst bewirtschaftungsfreundlich platziert. Allerdings bleibt einzuräumen, dass letztendlich eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von Grundstücken mit Maststandorten nicht gänzlich zu vermeiden ist.

Die Vorhabenträgerin hat darauf reagiert, dass die Flächeninanspruchnahme für die Ausgleichsmaßnahme A6 von den Einwendern abgelehnt wird. Im Planänderungsverfahren wurde daher auf die Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahme verzichtet. Der Waldbestand auf der Fl.Nr. 974, Gemarkung Trübenbach, zwischen Mast 168 und 169 muss für die 380 kV-Leitung gerodet werden. Die Schneise ist auch unabhängig von der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich, d.h. es wird keine gesonderte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Innerhalb der Waldschneisen besteht eine Wuchshöhenbeschränkung. Insofern wird auch ohne eine gesonderte Vereinbarung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zwischen TenneT und dem Eigentümer der aufkommende Bewuchs in längeren zeitlichen Abständen eingekürzt. Zum Schutz des restlichen Waldbestandes ist der Aufbau eines Waldinnenrandes angezeigt. Über die künftige Nutzung der Schneise wird sich TenneT mit dem Eigentümer abstimmen (vgl. Teil A Ziffer 3.11.2.6).

Die angelegten Zuwegungen und Baustellenflächen sind nur vorübergehend. Dauerhafte Zuwegungen werden nicht geschaffen. Der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke haben es die Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme der Grundstücke verzichtet werden könnte.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird dazu verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.69 Einwendung Nr. P116

Die Einwenderin P116 trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 inhaltlich vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde.

Sie moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Sie sei Eigentümerin (Eigentümerschlüsselnummer 359) zweier Waldgrundstücke mit einem 80 - 100jährigen Baumbestand in der Gemarkung Sonnefeld.

Die Fl.Nr. 676/1 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 75) werde für den Schutzstreifen, die Waldschneise (Rodung) und die Kompensationsmaßnahmen A6 (Entwicklung von Waldinnenrändern und Waldwiesen) benötigt. Weiter soll auf Fl.Nr. 673 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 77) der Mast 167 neu errichtet werden. Dafür würde ihr Grundstück mit einem Schutzstreifen, einem Baufeld, einer Waldschneise und erneut für die Kompensationsmaßnahmen A6 beansprucht. Auf den Flächen würden alte, hochwertige Bäume stehen. Ein Flurstück mit 2.140 m<sup>2</sup> würde für den Schutzstreifen mit 1.450 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Eine weitere Fläche würde bei einer Größe von 38.790 m<sup>2</sup> mit 15.116 m<sup>2</sup> an Überspannung und für einen Masten mit ca. 121 m<sup>2</sup> Fundamentfläche beansprucht werden. Die Situierung würde windanfällige Schneisen schaffen und damit eine betriebswirt-

schaftlich sinnvolle Bewirtschaftung unmöglich machen. Dies sei nicht hinnehmbar.

Sie wolle, für den Fall, dass die beantragte Planung umgesetzt werde, ihre Flächen gegen Flächen mit gleichwertigem Waldbestand tauschen. Zumindest müsse der Mast an den Waldweg herangerückt werden, um eine bessere Bewirtschaftung zu gewährleisten. Falls das Vorhaben umgesetzt werde, sei die Führung der Leitungsseile über den Wald die beste Lösung.

Sturmschäden, auch wenn diese erst in einigen Jahren auftreten würden, müssten dauerhaft von der Vorhabenträgerin ersetzt werden. Vor einer Inanspruchnahme müsse das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgelegt werden, in dem Entschädigungsvarianten für einen Einschlag und Verwertung durch die Vorhabenträgerin oder alternativ durch die Eigentümerin bewertet würden, damit eine qualifizierte Entscheidung ermöglicht werde.

Gegen die Planänderung wiederholte sie ihre Einwendung: Mit der Planänderung werde das Mastfundament von 10,699 m x 10,699 m auf 12 m x 12 m vergrößert. Sie sei gegen den Mast 167, der mit der Tektur sogar mit einem größeren Fundament geplant sei. Sie wolle nicht, dass ihr Grundstück Fl.Nr. 673, Gemarkung Sonnefeld, dafür verwendet werde.

Das Eigentum der Einwenderin wird in der vorgetragenen Weise Belastungen ausgesetzt. Zudem soll auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 1007, Gemarkung Sonnefeld (Grundstücks-/Ordnungsnummer 510), der Rückbau der Altleitung erfolgen.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;

- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit das Grundstück überspannt wird, bleibt eine Nutzung weiter möglich. Der Entzug des Eigentums ist auf das grundbuchamtlich vermerkte Leitungsrecht beschränkt.

Soweit eine Rodung und eine Schneisengestaltung vorgenommen werden und die Fläche als Ausgleichfläche A6 geplant wird, entfällt vorliegend eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung. Das Eigentum wird damit deutlich eingeschränkt, da fast alle Nutzungsmöglichkeiten für die Eigentümerin entfallen. Eine über den Schutzstreifen bzw. die Schneise hinausragende Beeinträchtigung ist hingegen zu verneinen. Insbesondere die Schneisengestaltung (A6) sorgt hier dafür, dass Angriffsflächen für den Wind und damit die Gefahr von Windwurf deutlich verringert werden können. Insoweit sind zum Schutz des Waldes Auflagen erteilt (Teil A Ziffern 3.3.4 bis 3.3.8).

Der Maststandort 167 befindet sich in einem Gelände mit 7,4% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden 2 Eckstiele des Masts mit Schrägfüßen verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß größer. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt auf 144 m<sup>2</sup> an. Da die Inanspruchnahme von privatem Eigentum im hier planfestgestellten Ausmaß schwerwiegend ist, waren alternative, eventuell schonendere Planumsetzungen zu prüfen. Hier wurde die Verschiebung des Masts 167 nach Südosten, an den Feldweg untersucht. Die Schutzstreifenbreite würde sich dadurch erhöhen, denn statt des etwa mittig im Wald situierten Masts 167, der die Leiterseile an der Traverse eng zusammen führt, würden die ausschwingenden Leiterseile den Rodungsbereich bestimmen. Zudem müssten die Mastkonstruktionen die auftretenden Kräfte der ungleich langen Spannfelder (Mast 166 zu Mast 167 einerseits und Mast 167 zu Mast 168 andererseits) konstruktiv aufwändiger auffangen. Bei einer Verschiebung des Tragmastes M 167 an den Wegrand entstünde eine Spannfeldlänge zwischen Mast M 167 und Mast M 166 von beinahe 500 m. Mast M 167 müsste um einige Meter erhöht werden, um über die gesamte Feldlänge den Mindestbodenabstand einzuhalten. Ein höherer Mast würde ein breiteres Fundament sowie eine größere Traversenausladung, um die Phasenabstände zwischen den Leiterseilen einzuhalten, benötigen. Die Flächeninanspruchnahme würde somit nicht verringert, sondern erhöht. Die naturschutzfachlichen Gründe, die Kosten (allein für die Verschiebung entstünden etwa 30.000 € Mehrkosten) und die technische Ausführung wiegen schwerer als die auf Seiten der Einwenderin erreichbaren Vorteile bei der Bewirtschaftung.

Andere Planungsalternativen würden rechtlich nur das Eigentum anderer, an der vorgesehenen Stelle weithin Wald, in Anspruch nehmen. Eine gleichartige Inanspruchnahme fremden Eigentums ist, bei gleichzeitig län-

gerer Leitung und damit höheren Kosten, jedoch nicht vorzugswürdig. Die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwenderin ist daher im vorgesehenen Umfang notwendig.

Die Entschädigungsfrage ist erst in privatrechtlichen Vereinbarungen oder ggf. im Enteignungsverfahren zu klären. Grundsätzlich gilt: Die Entschädigung für die Überspannung von Grundstücken richtet sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks. Im Bereich von Maststandorten und in Bereichen, in denen das Anlegen einer Schneise erforderlich ist, wird die Entschädigungshöhe auf der Basis eines Gutachtens ermittelt. Es werden die Flächen, die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbar sind bzw. die überspannten Flächen, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.

In Bezug auf die übrigen Forderungen wird auf die Ausführungen zu M128 (Teil C Ziffer 3.4.15.2.1) verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.70 Einwendung Nr. P117

Der anwaltlich vertretene Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 90 ha Betriebsfläche. Der Vertreter trägt vor: Aus dem Grundstück Fl.Nr. 692, Gemarkung Oberwohlsbach, solle eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,6522 ha in Anspruch genommen werden. Das Grundstück wurde im Zuge des Grunderwerbs zur BAB A 73 als Ersatzland erworben. Auf dem Grundstück solle der Mast Nr. 123 mit einer Grundfläche von ca. 11 x 11 m errichtet werden. Vorgesehen seien zudem eine Schutzstreifenfläche von 7.272 m<sup>2</sup>, eine vorübergehende Inanspruchnahme von 685 m<sup>2</sup> und eine Zuwegung mit 579 m<sup>2</sup>. Mit einer Inanspruchnahme des Grundstücks bestünde kein Einverständnis. Sollte die Maßnahme dennoch realisiert werden, sei der Planungsgrundsatz, wonach insbesondere private Grundstücke einen besonderen Schutz genießen und deren Inanspruchnahme soweit als möglich zu reduzieren ist, zu beachten. Es böten sich dort zwei Varianten an: 1. Der gesamte Mast werde nach Westen zwischen die Trassen des ICE und der A 73 verlegt. 2. Hilfsweise würde beantragt, den Mast ca. 20 m südlich auf den bestehenden, jedoch funktionslosen, da durch die ICE-Trasse durchschnitten, Weg zu verlegen. Die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 werden miterhoben.

Im Planänderungsverfahren teilte der Bevollmächtigte mit den Schreiben vom 15. und 25.07.2014 mit, dass für die Mandantschaft insbesondere be-

antragt worden sei, den vorgesehenen Maststandort zu verlegen. Dies werde bekräftigt. Auch von der Variante C2 wäre die Mandantschaft in ganz erheblichem Umfang betroffen. Die Planänderung trage den bisherigen Einwendungen in keinsten Weise Rechnung, sondern sähe im Gegenteil eine Vergrößerung des Maststandortes und eine zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme vor. Dies werde abgelehnt.

Der Mast Nr. 123 auf dem Ackerflurstück Nr. 692 der Gemarkung Unterwohlsbach (nicht Oberwohlsbach) ist von einer Planänderung betroffen. Er wird in Form der planfestgestellten Variante C2 als Mast 123C ausgeführt werden. Der Maststandort befindet sich auf einer Ackerfläche des Einwenders.

Die vom Einwender beantragten Ersatzstandorte für den Mast 123/123C, die ebenso für die planfestgestellte Variante C2 gelten könnten, werden abgelehnt, da sie nicht ausführbar sind oder größere Betroffenheiten auslösen.

Der vom Einwender bevorzugte Standort des Mastes 123E (Kurzbezeichnung für Vorschlag des Einwenders) auf dem schmalen Geländestreifen zwischen Autobahn A 73 und der ICE-Neubautrasse (etwa 100 m breit) ist nach der von der Vorhabenträgerin erstellten Grobplanung abzulehnen. Die Platzierung des Mastes ist dort durch die Geländetopografie und den Fahrweg der ICE-Baustraße problematisch.

Der Mast könnte auf dem Grundstück Fl.Nr. 59/4, Gemarkung Esbach, positioniert werden. Allerdings wird dort die gesetzliche Anbauverbotszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz zur Autobahn A 73 von mindestens 40 m zum Fahrbahnrand nicht eingehalten. Der Abstand vom äußersten Mastbauteil zur Fahrbahn beträgt anhand der Grobplanung rd. 32,7 m und liegt damit innerhalb der Anbauverbotszone. Eine Verschiebung des Masten nach Osten ist nicht möglich, da dort eine asphaltierte Straße (Baustraße für ICE-Baustelle) verläuft. Von dieser Straße, die wohl von der Gemeinde Dörfles-Esbach übernommen werden wird, muss das äußerste Bauteil des Mastes mindestens 10 m entfernt bleiben. Neben der Straße in östliche Richtung befindet sich auf dem Flurstück 59 zudem eine große Böschung. Im Anschluss an diese Böschung könnte man ebenfalls einen Maststandort vorsehen. Dieser wäre dann allerdings viel zu dicht am ICE-Gelände. Dort sind auch mindestens 20 m zur Böschungsoberkante des Bahngeländes einzuhalten.

Das Spannungsfeld zwischen Mast 123E und 124C würde zudem den geschützten Landschaftsbestandteil Esbacher See zum Teil überspannen. Die Überspannungsfläche, die über den geschützten Landschaftsbestandteil Esbacher See verläuft, hätte eine Größe von ca. 3.100 m<sup>2</sup>. Der Mast 123E müsste um 9,0 m und der Mast 124C um 3,0 m erhöht werden, um die Baumgruppen am Rand des Esbacher Sees zu überspannen. Die Aus-

trittsmaße der Maste an der Erdoberkante würden um ca. 1,2 m (Mast 123E) bzw. 0,6 m (Mast 124C) größer werden. Berührt sind damit die Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 5 und 13 der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Coburg vom 15. September 2000 (veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 23.09.2000). Demnach ist es im unter Schutz gestellten Gebiet verboten, bauliche Anlagen und/oder Leitungen zu errichten sowie Pflanzen zu beschädigen. Eine Erhöhung des Mastes 123E um 9 m wird zudem aus bauhistorischer Sicht kritisch zu sehen sein, da eine historische Sichtachse beeinträchtigt werden könnte. Es ergäbe sich nämlich aus Blickrichtung Ost für Schloss und Park Rosenau eine nicht unerhebliche Verschlechterung in visueller Hinsicht. Der Mast 122 (bisher ein Tragmast) müsste außerdem als Winkelabspannmast errichtet werden (von T1-41,0 zu WA 140-39,00), was eine Mastaustrittsmaßvergrößerung von ca. 2,5 m zur Folge hätte und Mehrkosten für Maststahl und Fundament von ca. 100.000,- € bedingen würde.

Ein weiteres Verschieben dieses alternativen Maststandortes zwischen ICE-Neubaustrecke und Bundesautobahn in Richtung Fl.Nr. 59/1, Gemarkung Esbach, führt zu Problemen mit der Spannfeldlänge zu Mast 124C, wohl zu einer deutlichen Masterrhöhung zur Überspannung der Autobahn-Brückenauffahrt und zur Kollision mit einer dort liegenden FGN-Gasleitung (FGN LNr. 1/241, DN 200, Schutzstreifen 8 m). Außerdem würde wohl die Überspannung des geschützten Landschaftsbestandteils Esbacher See noch größer werden.

Auch die hilfsweise beantragte Verschiebung des Mastes nach Süden auf den bestehenden, mittlerweile angeblich funktionslosen, Weg, ist keine günstigere Alternative, da dadurch größere Betroffenheiten entstehen würden und das Grundstück des Einwenders nur verhältnismäßig wenig entlastet werden würde.

Der Abstand des äußersten Mastbauteils zum Wegflurstück Nr. 695, Gemarkung Unterwohlsbach, im Eigentum der Stadt Rödentel beträgt ca. 8 m. Das Wegflurstück Nr. 695 ist 8 m breit. Demzufolge würde der Mast mit seinen Abmessungen über der Erdoberkante von 13 x 13 m (nach der Planänderung) nicht vollständig auf das Wegflurstück passen. Eine Verschiebung des Abspannmastes Nr. 123 von maximal 12 m nach Süden in Verlängerung der Leitungssachse Mast 122 - 123 wäre zwar technisch möglich. Das wäre aber mit der Stadt Rödentel als Eigentümerin des Wegflurstückes Nr. 695 abzustimmen, zumal die Funktionslosigkeit des Weges vom Einwender nur vermutet wird und eine Erschließungsfunktion oder verkehrliche Restbedeutung des Weges angesichts der Bahnstrecke und der angrenzenden Grundstücke nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann. Eine vollständige Entlastung des landwirtschaftlichen Grundstücksbereichs des Einwenders vom Maststandort würde damit aber nicht erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Baugrube und der Fundamente läge die Aufteilung des Maststandortes bezüglich der beanspruchten Fläche dann bei ca. 90% (Fl.Nr. 692) zu 10% (Fl.Nr. 695). Eine weitere Verschiebung des Masten in Richtung Fl.Nr. 65, Gemarkung Esbach, wür-



de dort nur zu einer anderen/weiteren Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Grundstücks führen. Südlich des Mastes 123 steht zudem eine Baumreihe (Biotoptyp UA), die zu einer historischen Allee gehört, die zum Schloss Rosenau führt. Diese Baumreihe würde bei Inanspruchnahme des Wegegrundstückes für den Maststandort 123 auf einer Länge von ca. 40 m aus baulichen und leitungstechnischen Gründen beseitigt werden müssen. Ein Eingriff in diese Baumreihe ist aber problematisch. Schon bei der jetzigen Planung kann der Baumbestand nicht komplett überspannt werden. Allerdings sind schonendere Einkürzungen der Bäume statt Fällungen möglich. Südwestlich des Maststandortes 123 wurden überdies zwei Höhlenbäume kartiert. Diese Höhlenbäume dürfen als Ruhestätten besonders geschützter Arten aus Artenschutzgründen nicht beseitigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zudem sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG historisch gewachsene Kulturlandschaften, wozu auch diese Allee zählt, vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Dem Mastverschiebungswunsch kann daher schon aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist daher nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C insbesondere Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 wird verwiesen.

Die Einwendung zur planfestgestellten Variante C2 wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Soweit sich die Einwendung auf die nicht planfestgestellte ursprüngliche Antragsvariante C1 bezieht, hat sie sich hingegen erledigt.

#### 3.4.15.2.71 Einwendung Nr. P118

Der, durch eine Bevollmächtigte vertretene, Einwender trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 inhaltlich vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;

- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Er sei Eigentümer (Eigentümerschlüsselnummer 381) des Grundstücks Fl.Nr. 488 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 15) in der Gemarkung Unterwohlsbach, das auf 8.602 m<sup>2</sup> in den Spannungsfeldern von Mast 119 zu Mast 120 und zu Mast 121 überspannt werde. Zudem sei an der südlichen Grundstücksgrenze der Mast 120 neu geplant, was mit der Anlage eines Baufeldes verbunden sei. Schließlich sei auch die Schutzmaßnahme V3 zum Schutz der dortigen Graureiher mit Beeinträchtigungen verbunden. Sein Eigentum werde völlig entwertet. Das sei nicht hinnehmbar. Er fordere die Übernahme des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.10.2014 wurde die Einwendung teilweise, soweit sie die Maßnahme V3 betrifft, zurückgenommen, i. Ü. jedoch aufrechterhalten.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Da das Grundstück überspannt wird, bleibt eine Nutzung, auch als Wald, möglich. Der Entzug des Eigentums ist dabei auf das grundbuchamtlich vermerkte Leitungsrecht beschränkt.

Der Bau des Masts 120 ist hinsichtlich der Standortwahl beschränkt durch den Sicherheitsabstand zu den Bahnanlagen, durch die zum Teil auf Dämmen verlaufenden Straßen, durch den Wald des Einwenders und die Statik der Spannfelder. Eine Verschiebung der Masten 119, 120 und 121 zur Bahnlinie hin, um die Inanspruchnahme kleinräumiger zu gestalten, ist wegen des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes zwischen dem ausgeschwungenen Leiterseil und den Bahnanlagen nicht möglich. Die Situierung am Waldrand bringt Vorteile für das Landschaftsbild. Dadurch kann eine gewisse Verdeckung des Masts und eine Höhenangleichung der hochragenden Bäume und des Masts erreicht werden. Die Platzierung am Grundstücksrand (einzurechnen ist das Fundament) reduziert die Inanspruchnahme des Grundstücks auf das notwendige Maß.

Die Entschädigungsfrage ist erst in privatrechtlichen Vereinbarungen oder ggf. im Enteignungsverfahren zu klären. In Bezug auf die übrigen Forderungen wird auf die Ausführungen zu M128 verwiesen.

Die Einwendung zur Maßnahme V3 ist zurückgenommen.

Die verbliebenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.72 Einwendungen Nrn. P119 und P120

Die Einwender tragen anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 inhaltlich gleichlautend vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würden. Sie würden vor allem monieren:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Sie seien Eigentümer eines Grundstücks in Oberwohlsbach. Das Wohnhaus darauf sei 1988 errichtet und in den folgenden Jahren fortlaufend saniert worden. Das Haus berücksichtige hohe baubiologische Anforderungen. Die bislang unberührte Westseite mit dem bisher unberührten Naturerlebnis würde durch die Leitung erheblich beeinträchtigt. Die Leitung sollte überhaupt nicht, jedenfalls nicht in Rödental gebaut werden.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit die Einwender eine durch die Ansicht der Leitung beeinträchtigte Wohnlage als Grund für die Unzumutbarkeit anführen, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als schön oder günstig empfundenen Wohnlage besteht nicht (OVG Lüneburg, Ur. 28.03.2011, Az. 7 ME 97/10), ein Abwehranspruch gegen neue Bauwerke besteht ebenfalls nicht (VG Koblenz, Ur. 24.01.2012, Az. 1 K 748/11.KO). Eine bisher ungestörte Aussicht gibt daher den Einwendern kein Abwehrrecht.

Die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes sind aber als Abwägungsbelange in die Planfeststellung bereits einbezogen. Hier überwiegen die Ziele einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

## 3.4.15.2.73 Einwendung Nr. P121

Der Einwender trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Er sei Bewohner einer Wohnung in Rödental/Oberwohlsbach. Durch die Leitung werde die naturbelassene Lage, wegen der er nach Rödental gezogen sei, zunichte gemacht.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit der Einwender eine durch die Ansicht der Leitung beeinträchtigte Wohnlage als Grund für die Unzumutbarkeit anführt, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als schön oder günstig empfundenen Wohnlage besteht nicht (OVG Lüneburg, Urt. 28.03.2011, Az. 7 ME 97/10), ein Abwehranspruch gegen neue Bauwerke besteht ebenfalls nicht (VG Koblenz, Urt. 24.01.2012, Az. 1 K 748/11.KO). Eine bisher ungestörte Aussicht gibt daher dem Einwender kein Abwehrrecht.

Die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes sind als Abwägungsbelange in die Planfeststellung bereits einbezogen. Hier überwiegen die Ziele einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.74 Einwendung Nr. P122

Der Einwender trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Sein Grundstück in der Gemarkung Fornbach werde für eine Überspannung mit Schutzstreifen (gesamt 2.854 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen. Durch den Standort des Masts 109 auf dem Nachbargrundstück werde zudem sein Grundstück in Anspruch genommen. Das ginge aber nicht aus dem Grunderwerbsverzeichnis hervor, so dass insoweit um Aufklärung gebeten werde.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Das Vorhaben wird das Grundstück des Einwenders teilweise überspannen. Für die Arbeiten am Mast 109 wird zudem kurzzeitig die Baustelle auch Teile seines Grundstücks, an der Grenze zum Nachbargrundstück, beanspruchen. Nach dem Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.1) beträgt diese vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Baustellenfläche 115 m<sup>2</sup>. Die Lage und der Umfang der Baustellenfläche ist im Grunderwerbs-/Lageplan 3/24 der Planunterlage 5.1 konkret dargestellt. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist jedoch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücksfläche des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme von Flächen anderer Personen führen. Im Zuge der Wertung aller Belange, insbesondere auch des Schutzes der menschlichen Gesundheit und von Natur und Landschaft, wird die planfestgestellte Leitungsführung als diejenige beurteilt, die die betroffenen Belange in ihrer Gesamtheit am besten austarieren kann. Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen des Einwenders ist damit notwendig und im planfestgestellten Umfang erforderlich und geboten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

## 3.4.15.2.75 Einwendung Nr. P123

Der anwaltlich vertretene Einwender bewirtschaftet zusammen mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Nutzfläche von insgesamt ca. 160 ha, wovon sich ca. 110 ha im Eigentum befinden. Ca. 50 ha sind zugepachtet. Sein Vertreter trägt vor, dass das Ackergrundstück Fl.Nr. 835, Gemarkung Fornbach, mit einer Gesamtgröße von 5,752 ha von der Überspannung mit einem Schutzstreifen von 1,2671 ha sowie dem Maststandort Nr. 109 mit Maßen von 10,699 m x 10,699 m, der in einer Entfernung von 10 m zur Grundstücksgrenze dort errichtet werden soll, betroffen sei. Für diesen Mast solle zudem eine Zufahrt von 561 m<sup>2</sup> auf Dauer gesichert werden, wodurch eine unwirtschaftliche Restfläche entstehen würde. Hinzu käme ein vorübergehender Entzug in einer Größenordnung von 534 m<sup>2</sup>. Hiergegen wende man sich. Zur Minimierung der Eingriffe werde gefordert, den Leitungsmast an die Grundstücksgrenze zu verschieben, und zwar an die Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 841, angrenzend zur Fl. Nr. 403 der Gemarkung Mittelberg. Auch ein Teil des Grundstücks Fl.Nr. 183, Gemarkung Waltersdorf, werde von der Mandantschaft genutzt. Auch hier sei ein Maststandort vorgesehen. Die Masten auf den Betriebsgrundstücken würden deren Bewirtschaftung mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Geräten erheblich erschweren. Unabhängig davon werde eine näher begründete Trassenalternative bei Mast 109 und 110 vorgeschlagen. Die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 werden miterhoben.

Das Planänderungsverfahren ginge auf die Verschiebungswünsche überhaupt nicht ein, sondern vergrößere sogar noch das Mastfundament des Mastes Nr. 109 auf 12 m x 12 m, so dass sich die betroffene Fläche erhöhen und die Bewirtschaftungerschwernisse sich noch verstärken würden.

Die gewünschte Verschiebung von Maststandort 109 ist insbesondere aus technischen Gründen und unter Kostengesichtspunkten keine sich aufdrängende bessere Lösung. Die Spannfelder in beide Richtungen sind nach Angabe der Vorhabenträgerin mit 500 m bereits für diesen Masttyp ausgereizt. Noch größere Feldlängen wären mit kritischen Phasenabständen und damit einer Änderung der Masttypen verbunden. Die geforderte Verschiebung des Mastes nach Osten ca. 19 m aus der Trassenachse heraus hätte außerdem zur Folge, dass die Maste Nrn. 109 und 110 von Abspann- zu Winkelabspannmasten würden, was bei der Feldlänge von 537 m schwierig zu realisieren wäre. Es müssten dazu nach Angabe der Vorhabenträgerin neue Sondermasten entwickelt werden. Der ganze Abspannabschnitt zwischen Mast 108 bis 111 bestünde dann nur noch aus aufwändigen und teuren Winkelabspannmasten. Weiterhin ergibt eine Mastverschiebung neue oder geänderte Betroffenheiten der Eigentümer der benannten Flurstücke 841, Gemarkung Fornbach, und 403, Gemarkung Mittelberg. Grundlage der Abwägung war auch eine Mengen- und



Kostenanalyse. Diese ergab bei der gewünschten Mastverschiebung ein Mastmehrgewicht von 85,4 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 740 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 256.200 € und für das Fundament 296.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstehen somit insgesamt Mehrkosten von 552.200 €.

Die dauerhafte Sicherung der Zufahrt zum Mast beinhaltet das Recht für die Vorhabenträgerin, die dauernde Möglichkeit zu besitzen, für Arbeiten am Mast z.B. Sanierung, Wartung usw. einen Zugang zu besitzen. Die Fläche bleibt im Besitz des Eigentümers und ist auch weiterhin bewirtschaftbar, da dort keine dauerhafter Zuwegung angelegt wird. Somit kann von einer unwirtschaftlichen Restfläche nicht gesprochen werden. Diese dauerhafte Sicherung wird zudem entsprechend entschädigt.

Der Mast Nr. 109 ist zudem von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände mit 10,4% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 1 m Länge und ein Eckstiel mit einem Schrägfuß von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß zur Erdoberkante um ca. 0,35 m größer und durch die Schrägfüße werden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,1 m auf 1,5 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein neues Mastaustrittsmaß von 12 x 12 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 114 auf 144 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen und die Berücksichtigung des Gefälles ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich, da der Maststandort zur Verwirklichung des Vorhabens benötigt wird.

Inwieweit sich eine weitere konkrete Betroffenheit des Einwenders durch den Masten auf dem 84 ha großen Grundstück Fl.Nr. 183 der Gemarkung Waltersdorf ergibt, wurde nicht dargelegt. Im Übrigen werden bei der Errichtung einer Freileitung Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Insofern wird der Einwender für die unvermeidbaren Bewirtschaftungerschwernisse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird ggf. in einem eigenen Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Die vorgeschlagene alternative Trassenführung bei Masten 109 und 110 ist abzulehnen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 109 auf das Flurstück 406, Gemarkung Mittelberg ca. 180 m nach Osten führt lediglich zu komplett neuen Betroffenheiten von weiteren Eigentümern, zur Überspannung oder dem Einschlag von Waldflächen und zur Änderung des Masttyps vom Tragmast zum Winkelabspannmast. Die in diesem Zuge geforderte Mastverschiebung des Mastes 110 auf die andere Wegseite bedeutet ebenso die Änderung des Tragmastes in einen Winkelabspannmast und die weitere Inanspruchnahme einer Waldfläche. Die neuen Feldlängen würden zwischen den Masten Nr. 108 - 111 bei 483 m und 498 m liegen. Die Phasenspannweiten liegen bei diesen Masttypen bei 450 m. In diesem Abspannabschnitt zwischen Mast Nr. 108 und 111 wären aufgrund der erhöhten

Phasenspannweiten dann nur Sondermaste zu verbauen. Die jetzige Trasse verläuft zwischen zwei Waldflächen ohne deren Beeinflussung hindurch und fügt sich somit in eine bereits vorhandene, natürliche Schneise ein. Des Weiteren würde der Trassenverlauf nicht wie angegeben begradigt, sondern es entstünden zusätzlich zwei Knickpunkte. Die Gründung eines Mastes auf bindigem (lehmigem/ tonigem) Boden ist aus Aspekten der Standsicherheit, der Statik und des Material-, Kosten- und Bauaufwandes der Gründung auf Sandboden vorzuziehen. Grundlage der Abwägung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab für die geänderte Maste 109 und 110 ein Mastmehrgewicht von 179,3 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 1.200 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 537.900 € und für das Fundament 480.000 €. Bei einer Verschiebung der Maste 109 und 110 entstehen insgesamt Mehrkosten von 1.017.900 €. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Alternativtrasse keinesfalls eine eindeutig bessere Lösung.

Bezüglich der Inanspruchnahme seiner eigenen oder gepachteten Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird dazu verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wird.

#### 3.4.15.2.76 Einwendung Nr. P124

Der landwirtschaftliche Betrieb des anwaltlich vertretenen Einwenders umfasst insgesamt eine Betriebsfläche von ca. 23 ha. Auf seinem als Wiesen und Ackerfläche genutzten Grundstück Fl.Nr.813, Gemarkung Fornbach, soll in zentraler Lage der Mast Nr. 107 stehen. Auch bei der Hilfsvariante A1 wäre das Grundstück durch Überspannung betroffen. Auf diesem Grundstück wurde im Jahr 2012 die Errichtung einer großen Photovoltaik-Freiflächen-Anlage geplant und mit den Betreibern (auch Sohn des Einwenders vgl. bei P126) ein Pachtpreis vereinbart. Das Projekt konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht realisiert werden, da die EEG-Zulage nicht gesichert war, weil für die ICE-Trasse noch keine Betriebserlaubnis vorlag. Die Planer des Solarparks wollten das Projekt nach Ablauf der EEG-Förderung erneut bewerten und dann nochmals in die Planung gehen.

Durch die nun vorliegende Veränderungssperre könne dieses Vorhaben nun nicht mehr realisiert werden.

Der Maststandort sei an die Grundstücksgrenze in Richtung Flurnummer 795, Gemarkung Fornbach, zu versetzen (Planskizze war beigelegt). Die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 werden miterhoben.

Der Einwender befürchtet auch, dass seine Teichanlage (Fl.Nr. 340, Gemarkung Schönstädt) nicht mehr zur Haltung von Forellen und Karpfen genutzt werden könne, weil die Fische durch Elektrosmog und ionisierten Feinstaub von der Freileitung verseucht werden würden.

Im Planänderungsverfahren werde diesen Einwendungen in keinster Weise Rechnung getragen. Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 813 vorgesehene Maststandort, der bisher mit 9.355 x 9,355 m projektiert gewesen sei, solle sich sogar auf 11 x 11 m vergrößern und somit eine Gesamtfläche von 121 m<sup>2</sup> als Mastfläche beanspruchen. Die Mandantschaft bestehe zudem auf einem Erörterungstermin.

Bei der Zufahrt handelt es sich lediglich um eine provisorische, vorübergehende Zufahrt. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die Fläche wieder wie vorher genutzt werden, so dass es nicht zur befürchteten Zerschneidung des Grundstücks kommt.

Soweit das angeführte Photovoltaikprojekt zur Grundlage von Einwänden und Forderungen gemacht wird, hat dieses die Schwelle zur gesicherten und verfestigten Planung nicht überschritten. Der voraussichtliche Betreiber der Anlage, der selbst Einwender im Verfahren ist (P125), gibt in seiner Einwendung an, dass das Projekt bereits seit November 2012 wegen der ungeklärten finanziellen Rahmenbedingungen ruht. Eine Neubewertung des Projektes könne wohl erst ab 2017 erfolgen, wenn voraussichtlich die Betriebserlaubnis für die ICE-Neubautrasse erteilt sei. Es kann daher nicht angenommen werden, dass für den Einwender von einem entgangenen Pachtzins auszugehen ist, wenn das Solarparkvorhaben noch nicht das Stadium eines hypothetischen Projekts verlassen hat und seine Verwirklichung – abgesehen von der erforderlichen Bauleitplanung - noch völlig ungewiss ist. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass das 53.220 m<sup>2</sup> große Grundstück Fl.Nr. 813 trotz Maststandort und Überspannung mit einem Schutzbereichsstreifen, die zusammen etwa 8.500 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen, noch immer groß genug ist, um darauf einen Solarpark verwirklichen zu können. Eine mögliche Bebauung des Grundstücks wird durch die Freileitung nicht grundsätzlich unmöglich. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin werde die Planung der Photovoltaikanlage durch die Freileitung nicht beeinträchtigt. Die Maststandorte und die Überspannungsflächen liegen demnach außerhalb der geplanten Photovoltaikanlage. Daher treten die Überlegungen für ein solches Projekt in der Abwägung hinter die für den Leitungsbau sprechenden Belange zurück.

Der Mast Nr. 107 auf dem Flurstück Nr. 813 der Gemarkung Fornbach ist von der Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geeigneten Gelände mit 6,1% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß des Mastfußes an der Erdoberkante um ca. 0,2 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,1 auf 1,5 m im Durchmesser vergrößert. Dadurch errechnet sich ein vergrößertes Mastaustrittsmaß von 11 x 11 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt folglich von 88 m<sup>2</sup> auf 121 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen und die Berücksichtigung des Gefälles ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich, da der Maststandort zur Verwirklichung des Vorhabens benötigt wird.

Die gewünschte Trassenverschiebung kommt in diesem Bereich nicht in Betracht, da der Trassenverlauf bereits durch die ICE-Trasse vorgegeben ist. Zudem hätte eine Verschiebung weitreichende Folgen für andere Grundstückseigentümer. Weiterhin müsste mindestens ein Tragmast durch einen größeren Winkelabspannmast ersetzt werden und würde die Ausführung der Leitung technisch aufwändiger.

Die Trassenführung erfolgte unter Zugrundelegung der Trassierungsgrundsätze der Vorhabenträgerin (vgl. auch Erläuterungsbericht Nr. 4.4.1). Ziel ist es dabei, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange eine möglichst konfliktarme Trasse zu erarbeiten. Eine Verschiebung des Mastes 107 an die Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 795 um ca. 90 m Richtung Mast 106 ist aus trassierungstechnischer Sicht schwierig zu realisieren. Durch die starke Hanglage Richtung Mast 106 würde der Mast 107 in einer Senke, mit ca. 15m Höhendifferenz nach unten zum jetzigen Maststandort, platziert. Der Mast Nr. 107 würde sich um 21 m erhöhen (bisher 55,5 m hoch) und das Mastaustrittsmaß aus der Erdoberfläche erhöht sich um ca. 3 m (bisher 11 x 11 m). Der Mast Nr. 108 würde sich um 6 m erhöhen und sein Austrittsmaß aus der Erdoberfläche erhöht sich um ca. 1 m. Beide Masterrhöhungen wären nötig, um die Geländekuppe zwischen Mast Nr. 107 und 108 zu überspannen. Die Phasen-, Wind- und Gewichtsspannweiten der Maste wären ausreichend, aber aus trassierungstechnischer Sichtweise müsste die Mastauteilung des ganzen Abschnittes Mast Nr. 105 bis 108 überdacht werden. Die vorübergehende Zufahrt zum Mast 107 sollte weiterhin von den Wegflurstücken 782 bzw. 350 erfolgen, damit der Weg zum Mast so kurz wie möglich gehalten wird und keine neuen Betroffenheiten durch andere Eigentümer entstehen. Grundlage der Abwägung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab für die Verschiebung des Mastes 107 ein Mastmehrgewicht von 26 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 95 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 78.000 € und für das Fundament 38.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstehen insgesamt Mehrkosten von 116.000 €.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundstücks hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte, zumal die vorgeschlagene Mastverschiebung keine eindeutig bessere Lösung darstellt.

Die Befürchtungen bezüglich der Teichanlage sind unbegründet.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken hat mit Schreiben vom 21.11.2013 auf Bitten der Planfeststellungsbehörde dazu Stellung genommen. Die Teichanlage und der Abschnitt, an dem die Leitung errichtet werden soll, wurden bei einem Außentermin am 23.10.2013 begutachtet. Die Teichanlage mit zwei Teichen wird nicht überspannt. Die Wasserversorgung der Anlage erfolgt über den Fornbachsgraben. Eine Beeinträchtigung aquatischen Lebens durch die von einer Hochspannungsleitung ausgehende elektromagnetische Strahlung und durch sie erzeugten ionisierten Feinstaub ist aus fischereifachlicher Sicht nicht denkbar. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass eine Schädigung der Fische erfolgt. Nach Rücksprache mit dem Institut für Fischerei in Starnberg kann eine negative Einwirkung von Elektrosmog und "ionisiertem Feinstaub" auf Fische nicht bestätigt werden. Aus fischereifachlicher Sicht ist durch die Entfernung der Trasse von über 800 m zu den genannten Teichen eine schädigende Wirkung ausgeschlossen. Eine weitere Bewirtschaftung der Teichanlage ist unbedenklich. Die Einwendungen sind aus fachlicher Sicht nach aktuellem Wissensstand nicht haltbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Es ist vorliegend keine relevante Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten. Durch den weiten Abstand der Teichanlage zur Leitung sind elektromagnetische Felder nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr signifikant von anderen Einflüssen unterscheidbar. Gleiches gilt für Ionisationsprodukte, die schon in geringer Entfernung von der Leitung kaum mehr nachweisbar sind. Aluminium erhält bei Luftkontakt eine dünne spontane Aluminiumoxidschicht (Selbstpassivierung), die es vor Korrosion schützt. Bei Gegenständen wird Aluminiumoxid elektrolytisch aufgebracht, um Aluminiumoberflächen mit einer extrem harten und korrosionsbeständigen Schutzschicht versehen. Diese Schicht schützt den Leiter besonders gut, wie die jahrzehntelangen Erfahrungen zur Nutzungsdauer von Hochspannungsleitungen zeigen. Auswaschung und damit Ansammlungen am Boden konnten bislang nicht beobachtet werden. Insoweit ist auch nicht mit Abtragungen oder Ausschwemmungen in Richtung der Teichs oder anderer Gewässer zu rechnen.

Auf das weitere, umfangreiche Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird dazu verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Soweit sich die Einwendung gegen die Hilfsvariante A1 richtet, hat sich diese erledigt, da diese Hilfsvariante nicht planfestgestellt wird.

#### 3.4.15.2.77 Einwendung Nr. P125

Die Einwenderin trägt mit nicht näher datiertem Schreiben aus 2013 sowie anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Sie moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- die Gefahren für Gewässer;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Denkmalschutz;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Immissionen und Belastungen bei den Bauarbeiten samt dem Maschineneinsatz;
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Sie wohne zusammen mit ihrem Mann, dem Eigentümer des Wohnanwesens, in dem auch die Familie ihres Sohnes lebe, in Rödental, Ortsteil Schönstädt. Ihr Ehemann und sie betrieben gemeinsam den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Die etwa 1000 m entfernte Leitung beeinträchtigt ihren Ausblick. Das ängstige sie.

Im Bereich Fornbach (Gries) arbeite sie öfters auf landwirtschaftlichen Flächen. Auch in der Gemarkung Schönstädt arbeite sie an einem Fischteich, der ihrem Mann gehöre. Sie befürchte für sich und andere sowie für die Fische Gefahren durch Elektromog und ionisierten Feinstaub.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- die Gefahren für Gewässer;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Denkmalschutz;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Immissionen und Belastungen bei den Bauarbeiten samt dem Maschineneinsatz;
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit die Einwenderin eine durch die Ansicht der Leitung beeinträchtigte Wohnlage als Grund für die Unzumutbarkeit anführt, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als schön oder günstig empfundenen Wohnlage besteht nicht (OVG Lüneburg, Urt. 28.03.2011, Az. 7 ME 97/10), ein Abwehranspruch gegen neue Bauwerke besteht ebenfalls nicht (VG

Koblenz, Urt. 24.01.2012, Az. 1 K 748/11.KO). Eine bisher ungestörte Aussicht gibt daher der Einwenderin kein Abwehrrecht.

Die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes sind als Abwägungsbelange in die Planfeststellung bereits einbezogen. Hier überwiegen die Ziele einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange. Der vorübergehende Aufenthalt auf Feldern löst keine wissenschaftlich nachvollziehbare Risikolage für die Gesundheit aus.

Die Teichanlage steht zudem im Eigentum des Ehemanns der Einwenderin. Die Einwendung wird daher insoweit als Anregung gewertet.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken hat mit Schreiben vom 21.11.2013 Stellung genommen. Die Teichanlage und der Abschnitt, an dem die Leitung errichtet werden soll, wurden bei einem Außentermin am 23.10.2013 begutachtet. Die Teichanlage mit zwei Teichen wird nicht überspannt. Die Wasserversorgung der Anlage erfolgt über den Fornbachsgraben. Eine Beeinträchtigung aquatischen Lebens durch die von einer Hochspannungsleitung ausgehende elektromagnetische Strahlung und durch sie erzeugten ionisierten Feinstaub ist aus fischereifachlicher Sicht nicht denkbar. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass eine Schädigung der Fische erfolgt. Nach Rücksprache mit dem Institut für Fischerei in Starnberg kann eine negative Einwirkung von Elektromog und "ionisiertem Feinstaub" auf Fische nicht bestätigt werden. Aus fischereifachlicher Sicht ist durch die Entfernung der Trasse von über 800 m zu den genannten Teichen eine schädigende Wirkung ausgeschlossen. Eine weitere Bewirtschaftung der Teichanlage ist unbedenklich. Die Einwendungen sind aus fachlicher Sicht nach aktuellem Wissensstand nicht haltbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Vorliegend ist keine relevante Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten. Durch den weiten Abstand der Teichanlage zur Leitung sind elektromagnetische Felder nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr signifikant von anderen Einflüssen unterscheidbar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.78 Einwendung Nr. P126

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 03.10.2013 sowie anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Er moniere vor allem:



- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- die Gefahren für Gewässer;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums;
- die Immissionen und Belastungen bei den Bauarbeiten samt dem Maschineneinsatz;
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Er wohne zusammen mit seiner Familie in Rödental, Ortsteil Schönstädt. Die geplante Leitung werde in etwa 1000 m Entfernung an seiner Wohnung vorbei führen und werde noch zu sehen sein. Im Bereich Fornbach (Gries) habe er eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die nicht in seinem Eigentum stehe, für eine mögliche Photovoltaikanlage (PV-Projekt) ausersehen. Das PV-Projekt wollte er 2013 verwirklichen und damit Gewinn erwirtschaften. Planunterlagen seien noch nicht erarbeitet worden, jedoch liefen seit 2012 Gespräche zur Finanzierung und zu Beteiligungen. Durch die geplante Leitung sei das PV-Projekt massiv gefährdet, denn infolge der Veränderungssperre könne derzeit keine Genehmigung erreicht werden und durch die zeitliche Verzögerung verschlechterten sich die Investitionsrahmenbedingungen. Er wolle keine Leitung, hilfsweise begehre er die Zusage, dass trotz Leitung seine PV-Anlage errichtet werden könne oder die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Zahlung einer finanziellen Entschädigung an ihn für das nicht umsetzbare PV-Projekt.

Auch in der Gemarkung Schönstädt arbeite er manchmal an einem Fischteich, der seinem Vater gehöre. Er befürchte für sich und die Fische Gefahren durch Elektrosmog, ionisierten Feinstaub und Aluminiumoxid.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- die Gefahren für Gewässer;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Denkmalschutz;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Immissionen und Belastungen bei den Bauarbeiten samt dem Maschineneinsatz;
- die Entschädigungssicherung im Fall von Schäden und wirtschaftlichen Einbußen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit der Einwender eine durch die Ansicht der Leitung beeinträchtigte Wohnlage als Grund für die Unzumutbarkeit anführt, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als schön oder günstig empfundenen Wohnlage besteht nicht (OVG Lüneburg, Urt. 28.03.2011, Az. 7 ME 97/10), ein Abwehranspruch gegen neue Bauwerke besteht ebenfalls nicht (VG Koblenz, Urt. 24.01.2012, Az. 1 K 748/11.KO). Eine bisher ungestörte Aussicht gibt daher dem Einwender kein Abwehrrecht.

Die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes sind als Abwägungsbelange in die Planfeststellung bereits einbezogen. Hier überwiegen die Ziele einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange.

Die Teichanlage steht im Eigentum des Vaters des Einwenders (P124). Die Einwendung wird daher insoweit als Anregung gewertet. Auf die Ausfüh-

rungen zu Einwender Nr. P125 (Teil C Ziffer 3.4.15.2.77) wird insoweit Bezug genommen.

Soweit das Photovoltaik-Projekt zur Grundlage von Einwänden und Forderungen gemacht wird, hat dieses die Schwelle zur gesicherten und verfestigten Planung nicht überschritten. Daher treten die Überlegungen für ein solches Projekt in der Abwägung hinter die für den Leitungsbau sprechenden Belange zurück. Auf die Ausführungen zu Einwender Nr. P124 (Teil C Ziffer 3.4.15.2.76) wird insoweit Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.79 Einwendung Nr. P127

Die Einwenderin Nr. P127 trägt anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass sie die Einwendungen und Anträge der Einwender Nr. M128 mit erheben und die Leitung ablehnen würde. Sie moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Sie sei Eigentümerin (Eigentümerschlüsselnummer 486) zweier betroffener Grundstücke. Ihr Grundstück Fl.Nr. 1030 in der Gemarkung Ebersdorf-Großgarnstadt (Grundstücks-/Ordnungsnummer 49) mit 10.468 m<sup>2</sup> werde zwischen den Masten 149 und 150 für eine Überspannung mit Schutzstreifen (gesamt 5.100 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen. Auf der Waldschneise werde die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A6 (Schneisengestaltung: Entwicklung von Waldinnenrändern und Waldwiesen) durchgeführt. Das lehne sie ab.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Planrechtfertigung;
- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- den Schutz von Naturschutzgebieten und Biotopen, etc.;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft;
- den Schutz des Eigentums;
- die Entschädigungsfragen.

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Das Vorhaben wird das Grundstück Fl.Nr. 1030 der Einwenderin teilweise überspannen. Das Vorhaben kann ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist jedoch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücksfläche der Einwenderin würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme von Flächen anderer führen. Bei einer Verschiebung nach Ost oder nach West würde der Waldeingriff ähnlich umfangreich ausfallen. Bei einer Verschwenkung müssten die Masten konstruktiv aufwändiger gestaltet werden, um so die Winkelkräfte abzufangen. Mehrkosten von etwa 500.000 € wären die Folge. Im Zuge der Wertung aller Belange, insbesondere von Natur und Landschaft sowie auch der Forstwirtschaft, wird die planfestgestellte Leitungsführung als diejenige beurteilt, die die betroffenen Belange in ihrer Gesamtheit am besten austarieren kann. Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen der Einwenderin ist damit notwendig und im planfestgestellten Umfang erforderlich und geboten.

Die Einwenderin kann zudem durch den Rückbau der Bestandsleitung auf Fl.Nr. 1031, Gemarkung Frohnlach (Grundstücks-/Ordnungsnummer 518) auf 2.080 m<sup>2</sup> künftig entlastet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

## 3.4.15.2.80 Einwendung Nr. P129

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) lehnt das Planvorhaben ab und trägt unter anderem vor:

Das Vorhaben sei energiepolitisch für eine zukunftsfähige Energiewende nicht erforderlich. Es habe keine belastbare Prüfung der Notwendigkeit dieses Vorhabens stattgefunden. Es habe auch keine nachvollziehbare und datenbasierte Prüfung von Alternativen stattgefunden. Vor allem seien Optionen innerhalb der Nulllösung (kein Bau) nicht ausreichend untersucht.

Dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), das das Vorhaben als Maßnahme listet, liege im Widerspruch zu bindenden europäischen Regelungen keine strategische Umweltprüfung zugrunde.

Das Vorhaben sei nur mit erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, der Gefährdung von Gesundheit und Wohlbefinden der Anrainer und einer Weichenstellung für eine veraltete Energiepolitik zu realisieren.

Die Eingriffe in europäisch geschützte Lebensräume (FFH- und Vogelschutzgebiete), in nationale Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet), Wälder und zahlreiche Arten seien erheblich. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei erheblich.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild seien nicht ausgleichbar.

Weil das Vorhaben bei einer anderen Energiepolitik, die dezentrale Energieversorgungsstrukturen in der Fläche fördern und dafür auf Zentralisierung der Stromerzeugung mit daraus resultierender Verteilung des zentral erzeugten Stroms über umfangreiche Leitungsnetze verzichten würde, überflüssig sei, seien die Eingriffe auch nicht hinreichend begründet.

Die Einwände werden überwiegend bereits in den jeweils einschlägigen Teilen der Begründung dieses Beschlusses behandelt. Sie sind insoweit zurückzuweisen. Im Folgenden wird ergänzend und teilweise wiederholend lediglich auf verschiedene Einwände mit naturschutzfachlichem bzw. naturschutzrechtlichem Hintergrund eingegangen.

Soweit vom Einwender eine nicht hinreichende Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht wird, trifft dies nicht zu. Es müssen in diesem Rahmen insbesondere nicht alle vorhandenen (insbesondere ältere) Daten ausgewertet werden. Die aktuellen und umfangreichen herangezogenen Kartierungen sind ausreichend, um der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des vorlie-

genden Verfahrens eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Sinn und Zweck der UVP werden daher erfüllt.

Gerügt wird weiterhin eine fehlerhafte Bewertung des Schutzes des Landschaftsbildes und des Schutzes von Naherholungsgebieten.

Die entsprechenden Beeinträchtigungen werden im Rahmen dieses Beschlusses erkannt und an entsprechender Stelle (Ziffern C 3.4.7.1 und 3.4.13.2) behandelt bzw. gewürdigt. Sie führen im Ergebnis unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Soweit „Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete wie das Landschaftsschutzgebiet Rosenau“ abgelehnt werden, ist festzustellen, dass derartige Eingriffe nicht erfolgen. Auch das genannte Landschaftsschutzgebiet Rosenau wird von der Leitungstrasse nicht berührt.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von der Vorhabenträgerin auch Visualisierungen des Trassenverlaufs im Umfeld des Landschaftsparks Rosenau auf vom Landesamt für Denkmalpflege (LfD) vorgegebenen Sichtpunkten erstellt wurden. Von Seiten des LfD wurde erklärt, dass die Ergebnisse der Visualisierung den methodisch zu fordernden Ansprüchen genügen und dass die Beeinträchtigungen des Umfelds der Rosenau zumindest in visueller Hinsicht hinnehmbar sind. Dabei wurden insbesondere bestehende Vorbelastungen, auch in funktionaler Sicht, durch Autobahn und ICE-Trasse berücksichtigt.

Geltend gemacht wird weiterhin eine unzureichende Behandlung des Kollisionsrisikos von geschützten Arten mit der 380 kV-Leitung.

Diesbezüglich wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ergänzende Gutachten bzw. Unterlagen im Rahmen eines Ergänzungsverfahrens mit einbezogen. Auf die Seiten 7 ff und den Anhang 2 des Artenschutzfachbeitrags (Deckblatt Unterlage 19.2) wird verwiesen. Weiterhin wurden zusätzliche Markierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen angeordnet. Auf die Auflage Ziffer 3.6.3 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse und der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne der Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nicht gegeben ist (vgl. Ziffer C 3.4.7.2.3 dieses Beschlusses)

Gerügt wird weiterhin eine unzureichende bzw. fehlerhafte Behandlung von Flora-Fauna-Habitat (FFH- und Vogelschutz- (VS) Gebieten).

Soweit hierbei eine „fehlende Alternativenprüfung“ gerügt wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine auf die spezifischen Vorschriften für Natura-2000-Gebiete abgestellte Alternativenprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Ziff. 2 BNatSchG nur im Falle erheblicher Beeinträchtigungen eines geschützten Gebietes erforderlich wird. Vorliegend ist entsprechend der sachgemäßen Verträglichkeitsprüfungen aber gerade davon auszugehen, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des maßgeblichen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Gleichermaßen war eine gesonderte Prüfung der Kohärenz bzw. von kohärenzfördernden Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der bereits fehlenden erheblichen Beeinträchtigungen nicht geboten. Derartige Anforderungen könnten wiederum nur im Rahmen einer abweichenden Zulassung eine Rolle spielen (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG). Auch ein in diesem Zusammenhang geltend gemachter „Raumwiderstand“ insbesondere für Großvogelarten kann jedenfalls nicht in relevantem Ausmaß angenommen werden. Soweit darüber hinaus indirekte Wirkungen wie „Schneiseneffekte“ geltend gemacht werden, wären diese auch im Falle ihrer Unterstellung jedenfalls von so untergeordneter Bedeutung, dass sie auf die Gesamtbeurteilung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen keinen Einfluss hätten.

Geltend gemacht wird weiterhin, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für FFH- bzw. Vogelschutzgebiete Summationswirkungen nicht betrachtet wurden.

Relevanz für eine Summationsbetrachtung kann vorliegend allenfalls die im Bau befindliche ICE-Trasse im Bereich des FFH-Gebietes am Froschgrundsee erlangen. Insoweit wurde eine ergänzende Untersuchung von der Vorhabenträgerin angefordert und vorgelegt. Im Ergebnis sind auch unter Berücksichtigung einer diesbezüglichen Summationswirkung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungszwecke oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu besorgen.

Im Einzelnen wird hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften für FFH- bzw. Vogelschutzgebiete auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.7.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiterhin beanstandet werden Eingriffe in den prioritären Lebensraum Auwald. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso ausgerechnet eine „Niederwald-

bewirtschaftung“, die zu einer Begrenzung der Aufwuchshöhe führt, eine naturschutzfachliche Kompensation darstellen soll.

Bei den gequerten Auwaldbeständen handelt es sich um schmale Galeriewälder und nicht um geschlossene Waldbestände. Nur ein Teil der betroffenen Fläche ist durch alte Bäume geprägt. Die betroffenen Waldstreifen liegen zudem außerhalb von FFH-Gebieten. Die Niederwaldbewirtschaftung bei Weiden- und Erlenbeständen ist eine gute Möglichkeit, durchgehende Galeriewaldbestände – vor dem Hintergrund der erfolgreichen Wuchshöhenbegrenzung – auch als Vernetzungselement dauerhaft zu erhalten.

Soweit Eingriffe in Naturschutzgebiete und in das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band“ geltend gemacht werden, wird auf die Ausführungen in Ziffer C 3.4.7.5.3 dieses Bescheides verwiesen. Soweit außerdem unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes ein mangelnder Schutz gefährdeter und geschützter Vogelarten geltend gemacht wird, ist festzustellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei keiner Art verletzt sind. Auf Ziffer C 3.4.7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Hinsichtlich der speziell geltend gemachten Kollisionsgefahr für den Uhu wurde im Übrigen ergänzend die Anbringung fluoreszierender Vogelschutzmarker angeordnet. Auf Auflage 3.6.3 dieses Bescheides wird hingewiesen.

Die geltend gemachte Beeinträchtigung von Honigbienen in Folge elektromagnetischer Felder durch die Leitung ist nicht zu erwarten.

Ein negativer Einfluss der Freileitung auf Bienenvölker ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft nicht zu erwarten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von elektromagnetischen Feldern auf Pflanzen und Tiere gesammelt und bewertet (vgl. Internetseite des BfS dazu: [http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung\\_NF\\_Tiere\\_Pflanzen.html](http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung_NF_Tiere_Pflanzen.html)). Das BfS stellt zusammenfassend fest, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gäbe. Danach gibt es derzeit auch keine nachgewiesenen relevanten Auswirkungen auf Nutztiere durch niederfrequente elektromagnetische Felder. Die Rechtsprechung teilt diese fachliche Bewertung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10). Damit fallen auch Bienen als Nutztiere unter diese wissenschaftliche Bewertung.



Zudem ist aber auch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Leitungstrassen durch den niederen Bewuchs oder die Anlage von Wiesen verschiedenster Art auch neue Nahrungsreviere für Bienen entstehen können.

Was den geltend gemachten Waldschutz anbelangt, ist festzustellen, dass sowohl der naturschutzrechtliche als auch der walddrechtliche Ausgleich im erforderlichen Umfang geschaffen werden (vgl. Teil C Ziffern 3.4.7.1.3 und 3.4.10 dieses Beschlusses).

Soweit im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geltend gemacht wird, dass zu aller erst geprüft werden müsse, ob Eingriffe nicht vermieden werden können, ist dies im Rahmen dieses Beschlusses erfolgt. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.7.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eingewandt wird weiterhin, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden sollen. Dies habe mit dem Grundgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes, Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen, nichts zu tun.

Die Möglichkeit der Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen ist in § 15 Abs. 6 BNatSchG ausdrücklich für den Fall nicht ausgleichbarer oder nicht ersetzbarer Beeinträchtigungen vorgesehen. Entsprechend dieser Systematik wurde im Rahmen dieses Verfahrens ein Ersatzgeld festgelegt. Auf Teil C Ziffer 3.4.7.1.5 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

#### 3.4.15.2.81 Einwendung Nr. P131

Der Einwender trägt selbst mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass er die Leitung ablehne. Er moniere vor allem:

- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Risiken von Schallimmissionen
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;

- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien/Wohnsituation).

Er wohne in Rödental, Ortsteil Weißenbrunn vorm Wald, und die Leitung führe wenige hundert Meter an seinem Wohnanwesen vorbei. Die Leitung beeinträchtige seine Sicht auf die Landschaft. Er befürchte auch, dass die Schallimmissionen sowie die elektromagnetischen Immissionen sich negativ auswirken könnten. Um seine Wohnung zu erreichen, müsse er die Staatsstraße 2206 nutzen. Diese würde von der Leitung überspannt. Er fürchte gesundheitliche Schäden durch die Immissionen der Leitung, wenn er immer wieder unter der Leitung hindurch fahren oder gehen müsse. Er gehe auch mit seinem Hund in Weißenbrunn spazieren, so dass er auch dort den Immissionen ausgesetzt sei.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Risiken von Schallimmissionen
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien/Wohnsituation).

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit der Einwender eine durch die Ansicht der Leitung beeinträchtigte Wohnlage als Grund für die Unzumutbarkeit anführt, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als schön oder günstig empfundenen Wohnlage besteht nicht (OVG Lüneburg, Urt. 28.03.2011, Az. 7 ME 97/10), ein Abwehranspruch gegen neue Bauwerke besteht ebenfalls nicht (VG Koblenz, Urt. 24.01.2012, Az. 1 K 748/11.KO). Eine bisher unbelastete Aussicht gibt daher dem Einwender kein Abwehrrecht.

Die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes sind als Abwägungsbelange in die Planfeststellung einbezogen. Hier überwiegen die Ziele einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange. Weder aus der weit entfernten Lage des Wohnhauses noch aus vorübergehenden Aufenthalten bei Spaziergängen oder Unterfahrungen von Leitungen können wissenschaftlich nachvollziehbare Risikolagen für die Gesundheit hergeleitet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.82 Einwendung Nr. P132

Die Einwenderin trägt mit Schreiben vom 28.10.2013 vor, dass sie die Leitung ablehne. Sie moniere vor allem:

- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Risiken von Schallimmissionen
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- die Berücksichtigung der Erholungsfunktion für den Tourismus;
- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien/Wohnsituation).

Sie wohne in Rödental, Ortsteil Weißenbrunn vorm Wald. Die Leitung führe wenige hundert Meter an dem, ihr gehörenden, Wohnanwesen vorbei. Die Leitung beeinträchtige ihre Sicht auf die Landschaft. Sie befürchte auch, dass die Schallimmissionen sowie die elektromagnetischen Immissionen sich negativ auf ihre Gesundheit auswirken könnten. Da die Leitung die Staatsstraße 2206 überspanne, sie diese aber nutzen müsse, um ihr Haus zu erreichen, sei sie den Immissionen immer wieder ausgesetzt. Sie gehe auch mit ihrem Hund in Weißenbrunn spazieren, so dass sie den Immissionen auch dort ausgesetzt sei. Sie sei mit ihrer Heimat sehr verbunden und fürchte, dass heutige Bewohner und nachfolgende Generationen das Dorf durch die Leitung abgewertet sehen könnten.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere:

- die Berücksichtigung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Risiken von Schallimmissionen
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Eigentums (v.a. Immobilien/Wohnsituation).

Es wird insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.4.7, 3.4.13, 3.4.15.1.9 und 3.4.15.1.17 verwiesen.

Soweit der Einwenderin eine durch die Ansicht der Leitung beeinträchtigte Wohnlage als Grund für die Unzumutbarkeit anführt, kann dem nicht gefolgt werden.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als schön oder günstig empfundenen Wohnlage besteht nicht (OVG Lüneburg, Urte. 28.03.2011, Az. 7 ME 97/10), ein Abwehranspruch gegen neue Bauwerke besteht ebenfalls nicht (VG Koblenz, Urte. 24.01.2012, Az. 1 K 748/11.KO). Eine bisher unbelastete Aussicht gibt daher der Einwenderin kein Abwehrrecht.

Die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes sind als Abwägungsbelange in die Planfeststellung bereits einbezogen. Hier überwiegen die Ziele einer sicheren Energieversorgung die geltend gemachten Belange. Weder aus der weit entfernten Lage des Wohnhauses noch aus vorübergehenden Aufenthalten bei Spaziergängen oder Unterfahrungen von Leitungen können wissenschaftlich nachvollziehbare Risikolagen für die Gesundheit hergeleitet werden.

Soweit die Einwenderin eine Veränderung des sozialen Umfeldes durch die Errichtung einer Leitung befürchtet, fehlen statistische Anhaltspunkte und wissenschaftlich untersuchte Wirkzusammenhänge, dass technische Bauten, genauer Hochspannungsleitungen, einen sozial wirksamen Abwanderungseffekt auslösen. Unter Berücksichtigung der Mobilität in Beruf und Bildung erscheinen die Effekte der befürchteten Art vernachlässigbar und nicht feststellbar. Aufgrund von nicht feststellbaren Effekten jedoch können abwägungsrelevante Gesichtspunkte nicht erwachsen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.83 Einwendung Nr. P133

Die Einwenderin P133 (Eigentümerschlüsselnummer 136) trägt mit Schreiben vom 25.10.2013 vor, dass ihre Grundstücke Fl.Nr. 820/2 (Grundstück-/Ordnungsnummer 28) und Fl.Nr. 826 (Grundstücks-/Ordnungsnummer 23), je Gemarkung Sonnefeld, vom Spannungsfeld zwischen Mast 161 und Mast 162 bzw. vom Spannungsfeld zwischen Mast 160 und Mast 161 jeweils im südwestlichen Bereich für den Schutzstreifen beansprucht würden. Zudem werde durch den Rückbau der Altleitung in der geplanten Form ihr Grundstück Fl.Nr. 1002, Gemarkung Sonnefeld, beeinträchtigt. Hierzu erhebe sie diese Forderungen:

- Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten der Vorhabenträgerin am jeweiligen Grundstück eingetragen werden sollte, müsse die Leitungsanlage sehr konkret, mit Spannungsebene, Anzahl und Art der Leiterseile, Blitzschutzseilen, Steuerkabeln etc., beschreiben.
- Die Eintragungskosten müsse die Vorhabenträgerin zahlen, ebenso die Löschungskosten bei Nutzungsaufgabe.
- Für jeden Übertragungsnetzbetreiber und damit für die 380 kV und die 110 kV-Ebene müssten eigene Dienstbarkeiten bestellt werden.
- Die Vorhabenträgerin habe zudem für Schäden und nachteilige Folgen, die durch den Bau oder den Betrieb entstehen würden, zu haften.
- Wirtschafterschwernisse, soweit sie nicht durch Vorkehrungen verhindert werden könnten, müsse die Vorhabenträgerin entschädigen, soweit sie aus dem Bau der Leitung resultieren.
- Beanspruchte Flächen müssten nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß rekultiviert werden.

Die Berücksichtigung der Forderungen zur Formulierung der Dienstbarkeit wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt (Teil A Ziffer 3.11.1.2). Insoweit entfällt damit das Bedürfnis für eine weitergehende Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Privatrechtlich steht es den Beteiligten frei, andere Regelungen zu finden.

Zum Rückbau wurden ebenfalls Zusicherungen der Vorhabenträgerin in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Teil A Ziffer 3.11.1.3).

Die Haftung der Vorhabenträgerin ist gesetzlich ausreichend und ausgewogen bestimmt. Eine andere Regelung in Bezug auf die Einwendung ist nicht nötig.

Zur möglichst weitgehenden Bewirtschaftungsmöglichkeit (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.6, 3.2.7, 3.3.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.7, 3.11.1.3, 3.11.2.4), auch während der Bauphase (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.9, 3.5.7, 3.8.1 bis 3.8.4.7), sowie zur Rekultivierung (Teil A Ziffern 3.3.4, 3.3.6) sind Auflagen (Teil A Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5) erteilt worden. Darüber hinausgehende Auflagen sind weder nötig noch angemessen.

Die Entschädigungsfragen bleiben den privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungsrecht vorbehalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.84 Einwendung Nr. P134

Die Einwenderin trägt mit nicht unterschriebenem Schreiben vom 25.10.2013 gegenüber der Regierung von Oberfranken vor, sie sei in der Gemarkung Sonnefeld als Jagdgenossenschaft für den Unterhalt des Feldwegenetzes (samt evtl. Entwässerungseinrichtungen) verantwortlich. Sie befürchte, dass die Bauarbeiten das Wegenetz erheblich in Mitleidenschaft ziehen könnten. Sie beantrage daher eine Beweissicherung zur Feststellung des Zustandes vor und nach den Bauarbeiten sowie die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Übernahme der Kosten der Wiederherstellung.

Die Jagdfläche ist 3.848.760 m<sup>2</sup> groß, wie nach Einholung zusätzlicher Informationen durch die Planfeststellungsbehörde bekannt wird.

Die Einwendung war nicht eigenhändig unterschrieben und ist daher ausgeschlossen (präkludiert). Eine inhaltliche Bewertung ist rechtlich nicht mehr geboten.

Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass alle angesprochenen Themen im Planfeststellungsbeschluss behandelt sind. Aus diesem Grund wären die Einwendungen und Anträge – selbst bei inhaltlicher Bewertung - zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

Die Pflicht zur Wiederherstellung der Wegeflächen ist in diesem Planfeststellungsbeschluss als Auflage (Teil A Ziffer 3.2.3) mit aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin wird den Zustand vor Beginn der Bauarbeiten dokumentieren. Insoweit ist eine Auflage (Teil A Ziffer 3.2.1) erteilt. Eine außergewöhnliche Gefahr, die sich aus der Eigenart des Weges und seiner Bauwerke im Hinblick auf die zu erwartenden Baufahrzeuge und Baumaschinen ergeben könnte, ist weder vorgetragen noch sonst offenkundig. Es steht der Einwenderin frei, mittels Fotos und mittels Zeugen ihr Wegenetz weitergehend zu dokumentieren. Der Einwenderin und der Vorhabenträgerin bleibt es freigestellt, durch privatrechtliche Vereinbarung die Beanspruchung des Wegenetzes, seine Wiederherstellung, die Nutzungszeiten und die Dokumentationen zu regeln; geschieht dies nicht, bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen und den Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss.

Der Vorhabenträgerin sind Informations- und Benachrichtigungspflichten als Auflagen (Teil A Ziffer 3.1.1) auferlegt. Eine öffentlich-rechtliche Auflage zur Information von Jagdgenossenschaften ist nicht zwingend, insoweit erscheint die Information an die Grundstückseigentümer als ausreichend. Die Vorhabenträgerin hat jedoch von sich aus eine offene Kommunikation in Bezug auf die Bautätigkeit angekündigt.

Zudem wurde eine Zusage zugunsten betroffener Jagdgenossenschaften (Teil A Ziffer 3.11.2.4) abgegeben, welche in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurde.

Soweit der Einwendung nicht entsprochen worden ist, wird sie zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.85 Einwendung Nr. P135

Der Einwender trägt mit nicht näher datiertem Schreiben aus 2013, eingegangen 07.10.2013, vor: Die Leitungsführung über das von ihm genutzte Grundstück in der Gemarkung Sonnefeld, das im Eigentum der Gemeinde stehe, lehne er ab. Auf dem Gelände würden Motorsportveranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung durchgeführt. Die vorgesehene Baustelleneinrichtung und die Überspannung würden die Vereinstätigkeit beeinträchtigen. Zu einer angepassten Planung sei er jedoch Gesprächsbereit.

Gegen die Planänderung bringt der Einwender keine weiteren Einwendungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat die angeregten Änderungen teilweise in eine Planänderung aufgenommen, entsprechend den Erkenntnissen eines Orts-termins mit dem Einwender am 22.04.2014.

Die Kranstellfläche befindet sich außerhalb des vom Einwender genutzten Grundstücks Fl.Nr. 680, Gemarkung Sonnefeld. Auf dem Flurstück Nr. 680 ist ein Winden- und Trommelplatz geplant. Der Trommelplatz, der nur für den Seilzug eingerichtet werden muss, wird so angelegt, dass der Betrieb der Anlage nach Möglichkeit aufrechterhalten werden kann. Die genaue Lage und Ausprägung der Plätze wird in der Bauausführungsplanung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einwenders festgelegt. Nach Abschluss der Bauphase ist eine verbleibende Beeinträchtigung zu Lasten von Motorsportveranstaltungen nicht zu erwarten. Der Mast M 166 und die Zufahrt werden nicht geändert. Die Zufahrt zum Trommelplatz erfolgt gemäß der Planänderung (Tektur) jedoch nicht mehr vom Maststandort M 166 aus, sondern über den bestehenden Weg (Fl.Nr. 694). Für die Bauphase wird diese Zuwegung ausgebaut und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Im Vorfeld erfolgt dazu eine Dokumentation mit dem Eigentümer. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch, anders als der Einwender, eine Notwendigkeit und eine höhere Gewichtung für eine dingliche Sicherung der Zuwegung zum Mast. Diese trifft den Eigentümer des Grundstücks. Die Vorhabenträgerin hat dem Einwender bislang zugesagt, auf die Nutzung und den Bau des Zuwegs, nach Bauausführung, zunächst verzichten zu wollen und sich dies nur vorzubehalten. Zur Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie ist jedoch der jederzeitige Zugang für Wartungsarbeiten nötig. Insoweit wird öffentlich-rechtlich der Maststandort M 166 nicht anders als die übrigen Masten behandelt. Entstandene Flurschäden werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die vorgenannten Regelungen sind im erforderlichen Umfang in Auflagen überführt: siehe Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.2.3, 3.2.6.

Eine Verschiebung des Masts M 166 kommt nicht in Betracht. Der Winkelabspannmast M 166 hat seinen Standort je zur Hälfte auf einer landwirtschaftlichen Fläche auf den Fl.Nrn. 677/6 und 677/7. Um eine geradlinige Trasse zu erreichen, müsste der Mast M 166 um 29 m in südwestliche Richtung zu 100% auf das Flurstück Nr. 677/7 verschoben werden. Die benachbarten Masten M 165 und M 167 müssten je vom Tragmast zum Winkelabspannmast und der Mast M 166 vom Winkelabspannmast zum Tragmast geändert werden. Der neue Maststandort würde außerdem inmitten der landwirtschaftlichen Fläche platziert werden müssen. Aus Gründen der Kostenminderung (Vermeidung von Mehrkosten von ca. 230.000 € allein für diese Verschiebungsoption) und im Hinblick auf eine technisch sachgerechte Trassierung ist eine Mastverschiebung des Mastes M 166 abzulehnen.



Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.86 Einwendungen Nrn. P136 und P137

Die Einwender P136 und P137 tragen mit fast inhaltsgleichen Schreiben vom 24.10.2013 vor, dass jeweils auf einem ihnen gehörenden Grundstück in der Gemarkung Sonnefeld je ein Mast errichtet werden soll.

Einwender P 136 befürchtet eine Erschwernis der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seines Grundstücks Fl.Nr. 813, Gemarkung Sonnefeld (Grundstücks-/Ordnungsnummer 30), denn der Mast 161 würde im schmalen, langgestreckten, in west-östlicher Richtung verlaufenden, Grundstück etwa mittig zu stehen kommen. Zudem würden dieses Grundstück zusammen mit seinen weiteren Grundstücken (Grundstücks-/Ordnungsnummer 22, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 44), durch die Schutzstreifen der Spannfelder zwischen Mast 160 und Mast 161 sowie zwischen Mast 161 und Mast 162 und schließlich zwischen Mast 162 und Mast 163 erheblich in Anspruch genommen.

Einwender P 137 sieht sich ebenfalls in der Bewirtschaftung seines Grundstücks Fl.Nr. 944, Gemarkung Sonnefeld (Grundstücks-/Ordnungsnummer 9) stark behindert, denn der Mast 159 würde im langgestreckten, in west-östlicher Richtung verlaufenden, Grundstück etwa mittig zu stehen kommen. Zudem würde dieses Grundstück zusammen mit seinem weiteren Grundstück Fl.Nr. 941, Gemarkung Sonnefeld (Grundstücks-/Ordnungsnummer 8), durch die Schutzstreifen der Spannfelder zwischen Mast 158 und Mast 159 sowie zwischen Mast 159 und Mast 160 erheblich in Anspruch genommen.

Hierzu erheben sie diese Forderungen:

- Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten der Vorhabenträgerin am jeweiligen Grundstück eingetragen werden sollte, müsse die Leitungsanlage sehr konkret, mit Spannungsebene, Anzahl und Art der Leiterseile, Blitzschutzseilen, Steuerkabeln etc., beschreiben.
- Die Eintragungskosten müsse die Vorhabenträgerin zahlen, ebenso die Löschungskosten bei Nutzungsaufgabe.
- Für jeden Übertragungsnetzbetreiber und damit für die 380 kV und die 110 kV-Ebene müssten eigene Dienstbarkeiten bestellt werden.
- Die Vorhabenträgerin habe zudem für Schäden und nachteilige Folgen, die durch den Bau oder den Betrieb entstehen würden, zu haften.

- Wirtschafterschwernisse, soweit sie nicht durch Vorkehrungen verhindert werden könnten, müsse die Vorhabenträgerin entschädigen, soweit sie aus dem Bau der Leitung resultieren.
- Beanspruchte Flächen müssten nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß rekultiviert werden.
- Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauarbeiten Grenzsteine oder Grenzzeichen beseitigt oder beschädigt werden sollten, seien diese auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen.
- Bodenschichten müssten getrennt und fremdstofffrei gelagert und wieder eingebaut werden.

Die Verschiebung des Mastes 159 – wie von Einwender Nr. P137 gewünscht - kommt nicht in Betracht. Durch eine Verschiebung zum Feldweg hin würde die Leitung in Richtung Mast 160 abknicken. Dies hätte zur Folge, dass Mast 159 und Mast 160 je als Winkelabspannmasten zu konstruieren wären. Da Winkelabspannmaste massiver und technisch aufwändiger wären, würde nicht nur das Landschaftsbild geringfügig stärker belastet, sondern die Kosten würden allein für diese Maßnahme um etwa 400.000 € steigen. Dem stehen nur begrenzte Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung gegenüber. Die planfestgestellte Umsetzung ist daher vorzugswürdig.

Die Berücksichtigung der Forderungen zur Formulierung der Dienstbarkeit wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt (Teil A Ziffer 3.11.1.2). Insoweit entfällt damit das Bedürfnis für eine weitere Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Das in den Planunterlagen vorgelegte Dienstbarkeitsmuster genügt den rechtlichen Anforderungen an eine angemessene und hinreichend konkretisierte Regelung. Privatrechtlich steht es den Beteiligten frei, andere Regelungen zu finden.

Die Haftung der Vorhabenträgerin ist gesetzlich ausreichend und ausgewogen bestimmt (vgl. Teil C Ziffer 3.4.15.1.23). Eine andere Regelung in Bezug auf die Einwendung ist nicht nötig.

Zur möglichst weitgehenden Bewirtschaftungsmöglichkeit (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.6, 3.2.7, 3.3.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.7, 3.11.1.3, 3.11.2.4), auch während der Bauphase (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.9, 3.5.7, 3.8.1 bis 3.8.4.7), sowie zur Rekultivierung (Teil A Ziffern 3.3.4, 3.3.6) sind Auflagen (Teil A Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5) erteilt worden. Darüber hinausgehende Auflagen sind weder nötig noch angemessen.

Zu den Grenzzeichen und möglichen Verrückungen gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 919 BGB i.V.m. den Schadenersatzansprüchen gegen die Verursacherin), soweit nicht im Bescheid spezielle Maßnahmen (Teil A Ziffer 3.2.8) geregelt werden.

Für den Fall der Nutzungseinstellung ist bei der planfestgestellten Neubaulerleitung die Verpflichtung zum Rückbau der Leitung und der Fundamente als Auflage aufgenommen (Teil A Ziffer 3.11.1.4).

Von der Planänderung sind die Einwender P136 und P 137 nicht berührt.

Die Einwendungen und Anträge werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.87 Einwendung Nr. P138

Die Einwenderin P138 trägt mit Schreiben vom 24.10.2013 vor:

Sie lehne den Mastbau auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 957, Gemarkung Sonnefeld (Grundstück-/Ordnungsnummer 18) ab und fordere Auflagen bezüglich der vorgesehenen Belastungen ihrer weiteren Grundstücke (Grundstück-/Ordnungsnummern 12, 15, 17, 18, 19, 53). Durch den Mast 160 sei sie in der Bewirtschaftung ihres Grundstücks behindert. Zudem treffe sie die Beeinträchtigung durch den Schutzstreifen. Sollte die Leitung nicht mehr benötigt werden, sei ein vollständiger Rückbau samt Fundamenten nötig. Sie erhebe zudem diese Forderungen:

- Der Mast müsse direkt an die Grundstücksgrenze zum Feldweg Salzgasse gesetzt werden.
- Die Bewirtschaftbarkeit müsse während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleiben.
- Die Fläche und eventuelle Restflächen müssten auch im Betrieb der Anlage gut bewirtschaftbar bleiben.
- Beanspruchte Flächen und Wege müssten nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß rekultiviert bzw. wiederhergestellt werden.
- Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten der Vorhabenträgerin am jeweiligen Grundstück eingetragen werden sollte, müsse die Leitungsanlage sehr konkret, mit Spannungsebene, Anzahl und Art der Leiterseile, Blitzschutzseilen, Steuerkabeln etc., beschreiben.
- Die Eintragungskosten müsse die Vorhabenträgerin zahlen, ebenso die Löschungskosten bei Nutzungsaufgabe.
- Für jeden Übertragungsnetzbetreiber und damit für die 380 kV und die 110 kV-Ebene müssten eigene Dienstbarkeiten bestellt werden.
- Bei Nutzungsaufgabe müssten die Fundamente und Anlagenteile vollständig zurück gebaut werden.

- Die Vorhabenträgerin habe zudem für Schäden und nachteilige Folgen, die durch den Bau oder den Betrieb entstehen würden, zu haften.
- Wirtschaftserschwernisse, soweit sie nicht durch Vorkehrungen verhindert werden könnten, müsse die Vorhabenträgerin entschädigen, soweit sie aus dem Bau der Leitung resultieren.
- Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauarbeiten Grenzsteine oder Grenzzeichen beseitigt oder beschädigt werden sollten, seien diese auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen.
- Bodenschichten müssten getrennt und fremdstofffrei gelagert und wieder eingebaut werden.

Das Vorhaben beansprucht für die Schutzstreifen zwischen Mast 159 und Mast 160 sowie zwischen Mast 160 und Mast 161 sowie für die Errichtung des Masts 160 mehrere Grundstücke (Grundstücks-/Ordnungsnummern 12, 15, 17, 18, 19 u. 53) der Einwenderin.

Die Berücksichtigung der Forderungen zur Formulierung der Dienstbarkeit wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt (Teil A Ziffer 3.11.1.2). Insoweit entfällt damit das Bedürfnis für eine weitere Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Das in den Planunterlagen vorgelegte Dienstbarkeitsmuster genügt den rechtlichen Anforderungen an eine angemessene und hinreichend konkretisierte Regelung. Privatrechtlich steht es den Beteiligten frei, andere Regelungen zu finden.

Die Verschiebung des Masts 160 in östlicher Richtung zum Weg kommt nicht in Betracht. Durch das Fundament des Masts (Plattenfundament) wird die Grundstücksgrenze in der planfestgestellten Umsetzung bereits erreicht, da dieses etwa 3 m über das Mastaustrittsmaß hinausgeht. Eine Verschiebung würde daher den Weg zerstören und einen höheren technischen und wirtschaftlichen Aufwand auslösen, als die nunmehr genehmigte Variante. Rechtlich wäre bei einer Verschiebung ebenfalls das Eigentumsrecht tangiert, nur eben das von Nachbarn, sodass insoweit keine Vor- oder Nachteile für die Abwägung erwachsen. Zudem ist beim Weg auch an die sichere Nutzbarkeit zu denken. So können Ladungen über den Rand eines Weges in die angrenzenden Flächen hineinragen. Ein Abstand zwischen dem Mast und dem Wegesrand ist daher auch für die Sicherheit des Verkehrs geboten. Zu Restflächen (östlich des Masts zum Weg hin) und deren Nutzbarkeit sind Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Ebene oder gegebenenfalls Entscheidungen im Enteignungsverfahren möglich.

Die Haftung der Vorhabenträgerin ist gesetzlich ausreichend und ausgewogen bestimmt (vgl. Teil C Ziffer 3.4.15.1.23). Eine andere Regelung in Bezug auf die Einwendung ist nicht nötig.

Zur möglichst weitgehenden Bewirtschaftungsmöglichkeit (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.6, 3.2.7, 3.3.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.7, 3.11.1.3, 3.11.2.4), auch während der Bauphase (Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.9, 3.5.7, 3.8.1 bis 3.8.4.7), sowie zur Rekultivierung (Teil A Ziffern 3.3.4, 3.3.6) sind Auflagen (Teil A Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5) erteilt worden. Darüber hinausgehende Auflagen sind weder nötig noch angemessen.

Zu den Grenzzeichen und möglichen Verrückungen gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 919 BGB i.V.m. Schadenersatzansprüchen gegen die Verursacherin), soweit nicht im Bescheid spezielle Maßnahmen (Teil A Ziffer 3.2.8) geregelt werden.

Für den Fall der Nutzungseinstellung ist bei der planfestgestellten Neubaul Leitung die Verpflichtung zum Rückbau der Leitung und der Fundamente als Auflage aufgenommen (Teil A Ziffer 3.11.1.4).

Von der Planänderung ist die Einwenderin nicht berührt.

Die Einwendungen und Anträge werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.88 Einwendung Nr. P139

Einwender P139 trägt mit Schreiben vom 24.10.2013 vor:

Das Spannungsfeld zwischen Mast 157 und Mast 158 führe über den äußeren, östlichen Teil seines Grundstücks Fl.Nr. 1266, Gemarkung Sonnefeld (Grundstücks-/Ordnungsnummer 1). Erstens werde dieser Teil vom Schutzstreifen beeinträchtigt, zweitens werde sein - an der nördlichen Grundstücksgrenze angelegter - Wald für die Schneise gerodet. Die Schneise solle darüber hinaus mit der Ausgleichsmaßnahme A6 (Entwicklung von Waldinnenrändern und Waldwiesen) belastet werden. Die Schneise für den Schutzstreifen störe ihn, denn der Waldbestand werde dadurch anfälliger für Windwurf. Er fordere daher:

- Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten die Vorhabenträgerin am jeweiligen Grundstück eingetragen werden solle, müsse die Leitungsanlage sehr konkret, mit Spannungsebene, Anzahl und Art der Leiterseile, Blitzschutzseilen, Steuerkabeln etc., beschreiben.
- Die Eintragungskosten müsse die Vorhabenträgerin zahlen, ebenso die Löschungskosten bei Nutzungsaufgabe.
- Für jeden Übertragungsnetzbetreiber und damit für die 380 kV und die 110 kV-Ebene müssten eigene Dienstbarkeiten bestellt werden.

- Die Vorhabenträgerin habe zudem für Schäden und nachteilige Folgen, die durch den Bau oder den Betrieb entstehen würden, zu haften.

Die Berücksichtigung der Forderungen zur Formulierung der Dienstbarkeit wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt (Teil A Ziffer 3.11.1.2). Insoweit entfällt damit das Bedürfnis für eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss. Das in den Planunterlagen vorgelegte Dienstbarkeitsmuster genügt den rechtlichen Anforderungen an eine angemessene und hinreichend konkretisierte Regelung. Privatrechtlich steht es den Beteiligten frei, andere Regelungen zu finden.

Die Haftung der Vorhabenträgerin ist gesetzlich ausreichend und ausgewogen bestimmt (vgl. auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.23). Eine andere Regelung in Bezug auf die Einwendung ist nicht nötig.

Bei Schäden, die durch einen unsachgemäßen Betrieb oder Bau der Leitung entstehen, etwa auch hierauf zurückzuführende Windwurfschäden, haftet die Vorhabenträgerin gesetzlich (§ 49 EnWG i.V.m. § 823 BGB). Zudem wurde eine vorbeugende Neuanlage von gestuften Waldrändern an den Schneisenrändern zum Schutz vor Windwurf auferlegt (Teil A Ziffer 3.3.4 und folgende).

Die Planänderung (Tektur) berührt den Einwender nicht.

Die Einwendungen und Anträge werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.89 Einwendung Nr. P140

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 22.10.2013, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 29.10.2013, vor, dass er die Leitung ablehne. Er moniere vor allem:

- die Planrechtfertigung;
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;

- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz des Waldes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Bauarbeiten und die damit verbundenen Störungen.

Seit etwa 2010 betreibt er eine Imkerei bei Gereuth/Waltersdorf im Froschgrund. Er halte etwa 70 Bienenvölker, am betroffenen Standort etwa 50. Vom dortigen Standort aus liege ein Versuchsfeld mit Sylphie („Bienenweidepflanze“) nur ca. 200 m entfernt. Waltersdorf biete mit seinen Bauergärten daher eine gute Sammelgegend. Da auf einer Seite ein Mobilfunkmast stehe, würde die etwa 100 m entfernte Hochspannungsleitung auf der anderen Seite den Ausflugkorridor der Bienen einschränken. Zudem könnten die elektromagnetischen Felder die Bienen, die diese Felder sinnlich wahrnehmen können, verwirren. Ein Verfliegen von Bienen würde aber seinen Ertrag, wenn nicht seine betriebswirtschaftliche Existenz als Imker an diesem Standort, gefährden. Studien (Dr. H. Horn, 1980er Jahre; Artikel in der Imkerzeitung, Artikel von G. Budina aus Lückenmühle) zeigten, dass Bienen unter Stromleitungen leichter reizbar seien und verstärkt zum Schwärmen und damit zur Kittproduktion neigen würden. Auch das Überdauern des Winters würde gestört werden.

Hilfsweise fordere er die Erstellung von artenreichen, bienenförderlichen Ausgleichsflächen.

Die Einwendung ging erst nach Ende der Einwendungsfrist am 29.10.2013 bei der Regierung von Oberfranken ein. Gemäß § 43a Nr. 7 EnWG sind Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Die Einwendungen hier sind verspätet und damit ausgeschlossen (präkludiert).

Eine inhaltliche Bewertung ist daher rechtlich nicht mehr geboten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle angesprochenen Themen im Planfeststellungsbeschluss behandelt sind.

Ein negativer Einfluss der Freileitung auf die Bienenvölker des Einwenders ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und den örtlichen Gegebenheiten am Bienenhaus des Einwenders bei Gereuth nicht zu erwarten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von elektromagnetischen Feldern auf Pflanzen und Tiere gesammelt und bewertet (vgl. [http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung\\_NF\\_Tiere\\_Pflanzen.html](http://www.bfs.de/de/bfs/forschung/stellungnahmen/Wirkung_NF_Tiere_Pflanzen.html)). Das BfS stellt zusammenfassend fest, dass es nach dem der-

zeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gäbe. Danach gibt es derzeit auch keine nachgewiesenen relevanten Auswirkungen auf Nutztiere durch niederfrequente elektromagnetische Felder. Die Rechtsprechung teilt diese fachliche Bewertung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10). Damit fallen auch Bienen als Nutztiere unter diese wissenschaftliche Bewertung.

Allerdings kann nach verschiedenen Quellen durch künstliche elektrische Felder der Orientierungssinn von Bienen gestört werden. Ein Feldstärkewert für mögliche Beeinträchtigungen wird wohl jedoch nur unter oder in der unmittelbaren Umgebung von 380-kV-Leitungen erreicht oder überschritten werden.

Nach den Ortsangaben des Einwenders liegt der maßgebliche Standort der 50 Bienenvölker neben einem Mobilfunkmast, der nur ca. 50 m vom Bienenhaus des Einwenders entfernt steht. Vom Bienenhaus bis zur Trassenmitte der geplanten Freileitung beträgt der Abstand hingegen ca. 400 m. Weder zu den angegebenen Futtergründen in Waltersdorf noch zu dem etwa 200 m entfernt liegenden Versuchsfeld mit Sylphie als Bienenweide kann die weiter westlich verlaufende Freileitung ein Hindernis darstellen. Im Bereich der größten Annäherung der Leitung an das Bienenhaus verläuft die Leitung im überspannten und geschlossenen Waldgebiet der Hohen Schwenge. Dort dürften die Bienen mangels Futterpflanzen eher selten auf Futtersuche gehen.

Zudem dürfte eine Beeinflussung der Bienen lagebedingt wohl eher durch den nahe liegenden Mobilfunkmasten zu erwarten sein, der insoweit vorbelastend wirkt. Durch die große Entfernung der Leitung von fast 400 m zum Bienenhaus, sind Beeinflussungen der Bienen nicht mehr als relevant anzusehen. Dies ergibt sich auch im Hinblick auf die wissenschaftlichen Studien, die jeweils Bienenvölker untersuchten, die sehr nahe bei Quellen elektromagnetischer Felder (meist Mobilfunk, vereinzelt auch Hochspannungsleitungen) lagen und damit weit größeren Feldstärken ausgesetzt waren. Im konkreten Fall ist daher nicht von einer kausalen Beeinflussung des Ertrags der Imkerei auszugehen.

Aus diesem Grund wären die Einwendungen und Anträge – selbst bei inhaltlicher Bewertung - zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.



## 3.4.15.2.90 Einwendung Nr. P141

Der Einwender Nr. P141 (Eigentümerschlüsselnummer 507) trägt mit Schreiben vom 25.10.2013, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 29.10.2013, vor: Auf seinem Grundstück Fl.Nr. 210 in der Gemarkung Trübenbach (Grundstücks-/Ordnungsnummer 21) mit 60.136 m<sup>2</sup> solle ein Mast (M172) fast zentral im Feld errichtet werden.

Durch den Mast sei die Bewirtschaftung der Ackerfläche behindert, wodurch der Wert des Felds bei der Bewirtschaftung und damit auch bei der Pacht und im Immobilienwert sinke. Auch die Bauarbeiten seien für die Wege und den Boden schädlich, da Verdichtungen und Beschädigungen ausgelöst werden könnten.

Er fordere eine Verschiebung des Mastes zur Grundstücksgrenze, entweder nach Norden oder nach Süden.

Gegen die Planänderung wurden keine weiteren Einwendungen vorgetragen.

Die Einwendung gegen die ursprüngliche Planung ging erst nach Ende der Einwendungsfrist am 29.10.2013 bei der Regierung von Oberfranken ein. Sie ist damit verspätet und präkludiert. Eine inhaltliche Bewertung ist daher rechtlich nicht mehr geboten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle angesprochenen Themen im Planfeststellungsbeschluss behandelt sind.

Durch die Planänderung (Tektur) ergibt sich eine leichte Verschiebung des Maststandorts M 172. Jedoch wird dem Wunsch des Einwenders, den Maststandort in Richtung der Grundstücksgrenze zu verschieben, nicht entsprochen. Eine Prüfung des Anliegens ergab, dass das Grundstück so groß ist, dass im Hinblick auf die benachbarten Masten 171 und 173 jedenfalls ein Mast im Grundstück des Einwenders notwendig ist. Um die Gewichte auf beiden Seiten des Masts 172 ähnlich zu verteilen und damit die statische Sicherheit zu erhöhen, müssen die Spannfelder zwischen M 171 und M 172 sowie zwischen M 172 und M 173 ähnlich groß sein. Dies führt letztlich zu einer mittigen Platzierung des Maststandorts. Die leichte Verschiebung um 5 m nach Westen im Zuge der Tektur ist auf die kleine Verschiebung des Mast M 173 zurück zu führen. Die Belastungen des Einwenders verändern sich dadurch nur im geometrischen Zuschnitt des Schutzstreifens.

Zur möglichst weitgehenden Bewirtschaftungsmöglichkeit, auch während der Bauphase, sowie zur Rekultivierung und Wiederherstellung von Wegen

sind Auflagen erteilt worden. Darüber hinausgehende Auflagen sind weder nötig noch angemessen.

#### 3.4.15.2.91 Einwendungen Nrn. P142.1 und P142.2

Die Einwender tragen gemeinsam mit Schreiben vom 25.10.2013, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 29.10.2013, vor, dass sie die Leitung ablehnen würden. Sie würden vor allem monieren:

- die Planrechtfertigung;
- die Korridorauswahl (Korridore Ost und West);
- die Prüfung technischer Alternativen;
- die Prüfung einer alternativen Leitungstrasse;
- die Gefahren durch elektromagnetische Immissionen;
- die Gefahren durch Schallimmissionen;
- die Gefahren durch Staub-Luftionisation;
- den Schutz von Naturschutzgebieten, Biotopen etc.;
- den Artenschutz;
- den Schutz des Landschaftsbildes;
- den Schutz der Wirtschaft / Tourismuswirtschaft;
- die Bauarbeiten und die von ihnen ausgehenden Störungen.

Sie lebten im Osten von Coburg, Ortsteil Rögen-Lützelbuch, und die Leitung würde nur ca. 250 m entfernt von ihrem Haus verlaufen.

Die Einwendung ging erst am 29.10.2013 nach Ende der Einwendungsfrist bei der Regierung von Oberfranken ein. Sie ist damit verspätet und ausgeschlossen (präkludiert). Eine inhaltliche Bewertung ist daher rechtlich nicht mehr geboten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Anwesen der Einwender westlich der Bundesautobahn A 73 liegt und die planfestgestellte Leitung östlich der A 73 tatsächlich in etwa 450 m Entfernung verläuft. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass alle angesprochenen Themen im Planfeststellungsbeschluss behandelt sind.

Aus diesem Grund wären die Einwendungen und Anträge – selbst bei inhaltlicher Bewertung - zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch diesen

Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.92 Einwendung Nr. P143

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 25.10.2013, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 29.10.2013, vor, dass sein Grundstück in der Gemarkung Rögen für die Bauarbeiten vorübergehend in Anspruch genommen werden würde. Das lehne er ab. Er sei Vollerwerbslandwirt mit wenig Fläche. Die Fläche sei gutes Ackerland und sollte nicht für Lagerflächen beansprucht werden. Wenn solche benötigt würden, sollten Stilllegungsflächen herangezogen werden. Er könne der Inanspruchnahme nicht zustimmen, da er nur wenig Flächen habe, keine Pachtflächen vorhanden seien und schon die ICE-Strecke und die Autobahn zu Landverlust geführt hätten.

Die Einwendung ging erst am 29.10.2013 nach Ende der Einwendungsfrist bei der Regierung von Oberfranken ein. Sie ist damit verspätet und ausgeschlossen (präkludiert). Eine inhaltliche Bewertung ist daher rechtlich nicht mehr geboten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle angesprochenen Themen im Planfeststellungsbeschluss behandelt sind.

Zur Rekultivierung und Wiederherstellung von Wegen und Flächen sind Auflagen erteilt worden. Darüber hinausgehende Auflagen sind weder nötig noch angemessen.

Für eine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase sind keine Anhaltspunkte bekannt oder vorgetragen; sie sind auch nicht naheliegend. Durch privatrechtliche Vereinbarung steht es dem Einwender offen, mit der Vorhabenträgerin eine Lösung zu finden – scheitert das, wird die Inanspruchnahme über das Enteignungsverfahren zu lösen sein.

Aus diesem Grund wären die Einwendungen und Anträge – selbst bei inhaltlicher Bewertung - zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen, entsprochen wurde.

## 3.4.15.2.93 Einwendung Nr. P144

Die Einwendungen sind erst nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG eingegangen und daher nach Art 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG präkludiert. Auf Teil C Ziffer 3.4.15.3 wird insoweit verwiesen.

Die Behandlung der Einwendungen erfolgt daher nur vorsorglich und informativ.

Der Einwender lehnt das Vorhaben ab. Es werden insbesondere Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben geltend gemacht.

Der Inhalt der Einwendungen wurde weitestgehend in der Begründung des angefochtenen Bescheides, insbesondere unter Ziffer 3.4.7, behandelt. Lediglich ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit „Verfahrensfehler wegen unzureichender großräumiger Alternativprüfung“ gerügt werden, bezieht sich dieser Einwand offensichtlich auf die FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete im Sinne des § 32 BNatSchG). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eine auf die spezifischen Vorschriften für Natura-2000-Gebiete abgestellte Alternativprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Ziff. 2 BNatSchG nur im Falle erheblicher Beeinträchtigungen eines geschützten Gebietes erforderlich wird. Vorliegend ist entsprechend der sachgemäßen Verträglichkeitsprüfungen aber gerade davon auszugehen, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des maßgeblichen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Auch die Forderung nach kohärenzfördernden Ausgleichsmaßnahmen ist bereits wegen fehlender erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zurückzuweisen.

Geltend gemacht wird weiterhin, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete Summationswirkungen nicht betrachtet wurden.

Relevanz für eine Summationsbetrachtung kann vorliegend allenfalls die im Bau befindliche ICE-Trasse bezüglich des FFH-Gebietes am Froschgrundsee erlangen. Insoweit wurde eine ergänzende Untersuchung vom Vorhabenträger angefordert und vorgelegt. Im Ergebnis sind auch unter Berücksichtigung einer diesbezüglichen Summationswirkung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungszwecke oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu besorgen.

Soweit eine unzureichende Berücksichtigung überregional bis bundesweit bedeutender Naturschutzgebiete geltend gemacht wird, ist insbesondere das Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band – Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal“ angesprochen. Insoweit wird auf Teil C Ziffer 3.4.7.5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Forderung nach einer noch weitergehenden Vogelschutzmarkierung als ursprünglich vorgesehen wird soweit wie möglich und erforderlich im Rahmen dieses Beschlusses nachgekommen. Auf die ergänzenden Anforderungen in der Auflage Teil A Ziffer 3.6.3 dieses Bescheides wird besonders hingewiesen.

Im Hinblick auf die Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzflächen stellt der Entwurf der Bundeskompensationsverordnung entgegen der vom Einwender vorgetragenen Auffassung eine sachgemäße Grundlage dar.

Der Hinweis auf das Erfordernis einer dauerhaften Sicherung von „produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK)“ ist berechtigt. Die entsprechende Sicherung wird in der Auflage Teil A Ziffer 3.6.2.10 dieses Bescheides ausreichend geregelt.

Die weiteren Hinweise und Vorschläge des Einwenders im Hinblick auf anderweitige oder ergänzende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stellen die Rechtmäßigkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht in Frage (hierzu auch im Folgenden).

In einem Einwendungsschreiben vom 15.10.2014 wurden vom Einwender folgende Forderungen aufgestellt:

Es wird gefordert, dass, falls die Trassenvariante A2 am Froschgrundsee umgesetzt werden sollte, zweckgebundene Ersatzgelder für Maßnahmen im NSG Goldbergsee zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin fordert der Einwender die Anbringung eines Wanderfalken-Kastens auf dem Strommast im Biotopsee.

Des Weiteren fordert der Einwender, zweckgebundene Ersatzgelder für Maßnahmen im NSG Goldbergsee zur Verfügung zu stellen, falls bei Dörfles-Esbach die Variante C2 umgesetzt werden sollte.

Außerdem werden weitere Ausgleichsmaßnahmen in Form von zweckgebundenen Ersatzgeldern im NSG „Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg“ gefordert. Als derartige Maßnahmen werden vorgeschlagen:

Ausbringen professioneller Nistflöße für beispielsweise Flussschwaben, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer im Bereich des Biotopsees

Aufbau einer Uferschwabenwand im Bereich des Biotopsees für Uferschwabe und Eisvogel.

Für die Erfüllung der vorgenannten Forderungen besteht keine rechtliche Grundlage, da die durch die planfestgestellte Maßnahme verursachten Eingriffe durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vollständig ausgeglichen werden und für nicht ausgleichbare Eingriffe die Zahlung eines Ersatzgeldes angeordnet ist. Weitergehende Ausgleichmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen können gegenüber dem Vorhabenträger nicht gefordert werden. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.7.1.3 und 3.4.7.1.5 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Soweit für die Verwendung angeordneter Ersatzgeldzahlungen bestimmte Verwendungszwecke gefordert werden, ist eine Regelung im Rahmen dieses Beschlusses nicht möglich, da die Bestimmung der Verwendung der Ersatzgelder den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden obliegt.

#### 3.4.15.2.94 Einwendung Nr. P146

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 879, Gemarkung Großgarnstadt. Er wendet sich gegen die Errichtung eines Mastes inmitten dieses Grundstücks. Er macht geltend, dass eine wirtschaftliche Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche nach Errichtung des Mastes angesichts einer bestehenden Hanglage nicht mehr möglich sei. Es bestünden hingegen keine Einwände gegen die Errichtung des Mastes an der Kopf- oder Fußseite des betroffenen Grundstücks auf der Ebene. Es wird daher eine Verschiebung des Mastes an die Fußseite des Grundstücks Flur-Nr. 883 Gemarkung Großgarnstadt gefordert, da es sich hierbei um eine ebene Fläche handelt. Eine Erstellung des Bauvorhabens sei an dieser Stelle auch leichter zu bewerkstelligen, da es sich um eine ebene und direkt am Weg liegende Fläche handele.

Bei dem betroffenen Mast handelt es sich um den Abspannmast mit der Mast-Nr. 146.

Der oben dargestellte Verschiebungswunsch wurde geprüft.

Der Vorhabenträgerin hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Der Mast 146 auf dem Flurstück 879 in der Gemarkung Großgarnstadt hat seinen Standort an einer Nutzungsartengrenze in Hanglage auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Die Gründung eines Mastes an einer Hanglage, wie dieser, ist durch den Einsatz von Schrägfüßen grundsätzlich möglich. Einer Verschiebung des Mastes um 20 m nach Osten an die Grundstücksgrenze zum Wegflurstück Nr. 880 hätte allerdings folgende Auswirkungen; Die Feldlänge zwischen Mast 145 und 146 steigt von 470,0 m auf 490,0 m an, der Durchhang der Leiterseile wird ca. 3 m größer, der

Mast Nr. 146 wird um 6 m höher und das Austrittsmaß um 1,8 m größer. Durch die Phasenspannweite von 490 m müsste ein Winkelabspannmast WA120 oder größer (WA100) verbaut werden. Grundlage der Abwägung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab ein Mastmehrge-  
wicht von 64,7 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 270 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 194.100 € und für das Fundament 108.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstehen insgesamt Mehrkosten von 302.100 €.

Eine Verschiebung wird abgelehnt.“

Aufgrund der aufgezeigten und plausiblen erheblichen Mehrkosten im Falle einer Mastverschiebung ist es im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu beanstanden, dass die geforderte Mastverschiebung nach Osten abgelehnt wird.

In einem weiteren, am 28.07 2014 eingegangenen, Einwendungsschreiben im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde vom Einwender unter Hinweis auf seinen nicht berücksichtigten Versetzungswunsch des Masten 146 eine zeichnerisch detaillierte Verschiebung des Mastes an die südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 879 vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin hat den Vorschlag sachlich geprüft und sich hierzu wie folgt geäußert:

„Eine Verschiebung an die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 879 hätte folgende Auswirkungen:

- Verschiebung der Trasse um ca. 45 m nach Süden Richtung Großgarnstadt: Annäherung an die Wohnbebauung von weniger als 400 m.
- Die Feldlänge zwischen Mast 145 und 146 steigt von 470,0 m auf ca. 500,0 m an; durch die Phasenspannweite von 500 m müsste ein Winkelabspannmast WA120 oder größer (WA100) verbaut werden, um die Phasenabstände innerhalb der Freileitung einzuhalten, dies würde mit erheblichen Mehrkosten und technischen Schwierigkeiten einhergehen.
- Eine Erhöhung des Mastes um mind. 6,0 m und ein größeres Austrittsmaß von ca. 2,0 m wären die Folge und damit erhebliche Mehrkosten.

Eine Verschiebung wird aus den genannten Gründen abgelehnt.“

Die Gründe für eine Ablehnung des Mastverschiebungswunsches sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist der gewählte Maststandort trotz des berechtigten Interesses des Einwendungsführers an einer möglichst geringen

Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeit im Ergebnis nicht zu be-  
anstanden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Ab-  
handlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren  
Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf  
die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.2.1.7, Nr. 10 wird verwiesen.

#### 3.4.15.2.95 Einwendung Nr. P147

Der Einwender wendet sich pauschal und ohne weitere Begründung gegen  
die Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 405, Gemarkung Oberfüll-  
bach.

Das Grundstück wird im Rahmen der Errichtung des Abspannmastes mit  
der Mast-Nr. 137 benötigt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist für  
die Mastbaumaßnahme und die teilweise Überspannung unverzichtbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.96 Einwendung Nr. P148

Der Einwender ist in seinem eigenen Grundstück und mit mehreren Pacht-  
grundstücken durch Maststandorte, Überspannungen, Zuwegungen und  
Baustellenflächen betroffen. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme  
der Grundstücke, weil er Bauschäden befürchtet. Eine Verschiebung des  
Mastes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1037, Gemarkung Großgarnstadt an die  
Grundstücksgrenze, werde gefordert.

Im Planänderungsverfahren wurde mit Schreiben ohne Datum und ohne  
Unterschrift, eingegangen am 25.07.2014 bei der Regierung, unter Vorlage  
einer entsprechenden Planskizze vorgeschlagen, dass die Zuwegung zu  
dem Mast 151 besser gelegt werden könne.

Der Mast Nr. 151 ist ein Tragmast und steht an der Nutzungsartengrenze  
auf einer Ackerfläche. Dem Wunsch des Einwenders als Pächter des  
Grundstücks Fl.Nr. 1037, Gemarkung Großgarnstadt, wurde mit Zustim-  
mung des Grundstückseigentümers im Planänderungsverfahren soweit



technisch möglich durch eine Verschiebung des Mastes entsprochen. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

Im Planänderungsverfahren wird nunmehr vom Einwender nur noch eine bessere Zuwegung zum Mast 151 über sein Pachtgrundstück Fl.Nr. 1038, Gemarkung Großgarnstadt, vorgeschlagen. Die Vorhabenträgerin teilte dazu mit, der Einwender als Pächter und Bewirtschafter des Grundstücks Fl.Nr. 1038 habe dem Bau, Betrieb und Unterhaltung der Freileitung am 02.09.2014 zugestimmt. Das betreffe u.a. auch die Flurstücke 1037 und 1038 in der Gemarkung Großgarnstadt, über die die Zuwegung zum Mast Nr. 151 erfolge. Eine unterschriebene Pächterzustimmung läge der Vorhabenträgerin vor.

Durch diese schriftliche Zustimmung des Einwenders hat sich die Einwendung, an deren formaler Gültigkeit im Übrigen wegen der fehlenden Unterschrift schon Zweifel bestehen, erledigt.

Auf das weitere, umfangreiche Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird dazu verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen wird oder sie sich erledigt hat.

#### 3.4.15.2.97 Einwendung Nr. P149

Vom Einwender wird eine Betroffenheit der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur-Nr. 1037 Gemarkung Großgarnstadt (Ackerland und Grünland) sowie Flur-Nr. 860, Gemarkung Großgarnstadt (Ackerland) geltend gemacht. Es wird insbesondere eingewandt, dass bei Grundstück Flur-Nr. 1037 Großgarnstadt der vorgesehene Maststandort eine große Erschwernis im Bearbeiten des Feldes zur Folge hat. Es wird geltend gemacht, dass bei jedem Arbeitsgang der Mast umfahren werden muss, was enorme Zeit kostet, und dass vor allen Dingen ein entsprechend großes Stück landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den Mast verloren geht. Es wird vorgetragen, dass der Flächenverbrauch 17 x 17 m und der Aushub für 3 – 5 m Tiefe erfolgt.

Das Grundstück Flur-Nr. 1037 Gemarkung Großgarnstadt wird überspannt.

Außerdem ist es von der Errichtung des Mastes Nr. 151 betroffen.

Der Vorhabenträgerin hat sich zu einer Verschiebung des Mastes wie folgt geäußert:

„Der Mast Nr. 151 ist ein Tragmast und steht an der Nutzungsartengrenze auf einer Ackerfläche. Eine Verschiebung wäre geringfügig möglich. Der Mast 151 muss aus technischen Gründen wegen Überschreitung des Öffnungswinkels der V-Ketten um 6,0m erhöht werden. Dem Wunsch des Einwenders wird jedenfalls entsprochen. Der Mast wird in die neue Trassenachse M150 - M 152 an die Grundstücksgrenze zum Schmierbach verschoben. Der Grundstückseigentümer ist mit der Verschiebung einverstanden.“

Die von der Vorhabenträgerin zugesagte Mastverschiebung wurde im Rahmen einer Umplanung berücksichtigt. Die Betroffenheit des Einwenders wird dadurch gemindert. Der ursprüngliche Einwand hat sich dadurch zum Teil erledigt bzw. wird ergänzend zurückgewiesen.

Die trotz der Mastverschiebung verbleibenden Bewirtschaftungsschwernisse sind dem Grunde nach von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung werden nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern erst einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren geregelt.

Des Weiteren wird vom Einwender geltend gemacht, dass auf dem Maststandort die Fläche nicht gepflegt wird und dadurch unter dem Mast ein Wuchs von Ackerunkräutern entsteht, die sich dann aussäen und das ganze Feld belasten und die Ernte mindern.

Über die Bearbeitung und Pflege der Flächen im Mastfußbereich kann der Eigentümer bzw. Pächter frei entscheiden, solange keine Schäden am Fundament oder am Mast zu besorgen sind. Etwaige verbleibende und nicht abwendbare Nachteile im Hinblick auf Bewirtschaftungsschwernisse oder die Qualität von Ackerflächen wären wiederum im Entschädigungsweg auszugleichen. Hierüber ist jedoch im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht zu entscheiden. Zur Sicherstellung der Dokumentation etwaiger nachteiliger Veränderungen und verbleibender Schäden auf den betroffenen Grundstücksflächen wird auf die Auflage Nr. 3.2.1 dieses Beschlusses verwiesen, wonach vor Beginn der Baumaßnahme eine dokumentierte Beweissicherung zu erfolgen hat.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.3, 3.4.15.1.18, 3.4.15.1.19, 3.4.15.1.22 und 3.4.15.2.7 wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

## 3.4.15.2.98 Einwendungen Nrn. P159.1 und P159.2

Der Einwender (P159.1) ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 534, 542 und 537, jeweils Gemarkung Großgarnstadt. Das Grundstück Fl.Nr. 537 wird von der Leitung teilweise überspannt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 534 wird ein Abspannmast (Mast-Nr. 143) errichtet. Auf dem Flurstück 542 wird ein Tragmast (Mast-Nr. 144) errichtet.

Der Einwender und seine Partnerin (P159.2) befürchten einen extremen Wertverlust der landwirtschaftlichen Grundstücke durch den Bau der Masten und die breite Überspannung der Grundstücke mit Eintragungen von Grunddienstbarkeiten. Diese würden einen möglichen Verkauf behindern bzw. eine Beleihung der Grundstücke mit einer Darlehensaufnahme bei Banken verschlechtern.

Der Einwender bittet in seinem ursprünglichen Einwendungsschreiben, eine Verlegung des Abspannmastes auf Fl.Nr. 534 hin zum Grundstücksanfang und nicht wie geplant mittig, sowie eine Verschiebung des Tragmastes auf Flurstück Nr. 542 an die Grundstücksgrenze bzw. ganz auf das Gemeindegrundstück, neben der Fl.Nr. 530, welches keiner landwirtschaftlichen Nutzung dient, zu prüfen.

Die entsprechenden Verschiebungswünsche wurden geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Der Winkelabspannmast Nr. 143 hat seinen Standort in der Mitte des Flurstücks Nr. 534 der Gemarkung Großgarnstadt auf einer Ackerfläche. Eine Verschiebung an die Grundstücksgrenze nach Osten um ca. 25,0 m zum Flurstück Nr. 533 ist technisch möglich. Die Feldlänge zu Mast Nr. 142 beträgt dann 425,0 m (unkritisch) und die Feldlänge zu Mast Nr. 144 ca. 378,0 m. Eine Erhöhung des Mastes um 3,0 m wäre nötig und das Austrittsmaß an der Erdoberkante vergrößert sich um ca. 1,0 m. Da der Kostenaufwand für die Mastverschiebung in einem vertretbaren Rahmen bleibt, kann die Vorhabenträgerin diesem zustimmen.“

Im Hinblick auf Mast-Nr. 144 äußerte sich die Vorhabenträgerin wie folgt:

„Eine Verschiebung des Mastes Nr. 144 auf dem gleichen Flurstück nach Westen an die Grundstücksgrenze um ca. 15,0 m in die neue Trassenachse des verschobenen Mastes Nr. 143 und des Mastes Nr. 145 ist technisch möglich. Durch die geringe Verschiebung und dem verkürzten Spannfeld zum Mast 143 bleibt der Mast in seiner Größe unverändert erhalten. Neue Betroffenheiten entstehen nicht. Der Vorhabenträgerin kann dem Verschiebungswunsch zustimmen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 144 um ca. 60 m nach Südosten aus der Leitungstrasse heraus auf das Flurstück Nr.

530 der Gemeinde ist indes abzulehnen. Der Tragmast müsste zum Winkelabspannmast getauscht werden (höhere Kosten) und es entstünden ganz neue Betroffenheiten. Grundlage der Abwägung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab ein Mastmehrgewicht von 58,9 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 80 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 176.700 € und für das Fundament 32.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstehen insgesamt Mehrkosten von 208.700 €“

Entsprechend dieser Stellungnahmen erfolgte zunächst eine Umplanung durch die Vorhabenträgerin im Sinne einer Verschiebung des Mastes 143 um ca. 25 m nach Osten und eine Verschiebung des Mastes 144 um ca. 14 m nach Westen.

Zu dieser Planänderung wurden die Betroffenen durch die Planfeststellungsbehörde angehört. In seinem Einwendungsschreiben vom 22.07.2014 wandte sich der Einwender gegen diese Planänderungen, da sich aus seiner Sicht insoweit keine wirklichen Verbesserungen zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ergäben. Er forderte eine Verschiebung der Maststandorte in die Grundstücksecken oder hilfsweise eine Verschiebung auf die ursprünglich geplanten Maststandorte.

Auf diesen Einwand hin wurden die oben beschriebene Planänderung in einer nochmaligen Planänderung wieder rückgängig gemacht und die Masten auf ihren ursprünglich vorgesehenen Standorten geplant.

Soweit vom Einwender eine weitergehende als die ursprünglich angebotene Mastverschiebung gewünscht wird, wird der Einwand zurückgewiesen. Die dargestellten Erwägungen der Vorhabenträgerin zur Ablehnung dieser Verschiebungswünsche sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Beibehaltung der ursprünglichen Standorte entspricht trotz der für den Einwender verbleibenden wirtschaftlichen Nachteile dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die trotz der vorgenommenen Mastverschiebungen verbleibenden Beeinträchtigungen bzw. Wertverluste durch die Errichtung der Masten bzw. durch die Überspannung sind dem Grunde nach zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung werden nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern erst in einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren geregelt.

Im Rahmen seines Einwendungsschreibens gegen die Planänderung, macht der Einwender außerdem einen zusätzlichen Landverbrauch durch eine Vergrößerung der Masthöhen und der Mastgrundflächen geltend.

Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Die Masthöhen der Maste Nr. 143 und 144 bleiben unverändert. Eine Vergrößerung der Mastgrundflächen ist aus folgenden Gründen unvermeidlich:

Der Mast Nr. 143 auf dem Flurstück Nr. 534 der Gemarkung Großgarnstadt ist von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände (9,8% Gefälle). Um das Gefälle auszugleichen, werden 3 Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,50m Länge bis 1,50m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß in Erdoberkante um ca. 0,45m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,50m auf 2,00m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Austrittsmaß von 14,0m x 14,0m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 153m<sup>2</sup> auf 196m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen ist eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 534 der Gemarkung Großgarnstadt unvermeidlich. Der Mast Nr. 144 auf dem Flurstück Nr. 542 der Gemarkung Großgarnstadt ist von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände (15,6% Gefälle). Um das Gefälle auszugleichen, werden 3 Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,50m Länge bis 2,00m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß in Erdoberkante um ca. 0,50m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,10m auf 1,50m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Austrittsmaß von 12,0m x 12,0m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 115m<sup>2</sup> auf 144m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen ist eine geringfügig größere Inanspruchnahme des Flurstück Nr. 543 der Gemarkung Großgarnstadt unvermeidlich.“

Eine Erhöhung der Masten 143 und 144 erfolgt im Rahmen der Umplanung tatsächlich nicht. Die Gründe für die Erhöhung des Ausmaßes der Mastgrundflächen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Der Einwand wird insoweit zurückgewiesen.

Weiterhin wird gefordert, die als dauerhafte Zufahrten ausgewiesenen Grundstücksteile durch die Vorhabenträgerin kostenfrei zu pflegen.

Die Instandhaltung von Zufahrten zur Ermöglichung der von der Vorhabenträgerin dafür vorgesehenen Zwecke obliegt allein der Vorhabenträgerin als Berechtigten. Ein Nachteil bei unzureichender Instandhaltung entsteht dem Grundeigentümer insoweit nicht. Soweit darüber hinausgehende Nachteile am Grundeigentum des Einwenders durch eine fehlende Unterhaltung eintreten sollten, wären diese dem Grunde nach zu entschädigen. Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin die dauerhafte Zufahrt lediglich rechtlich dauerhaft über eine Grunddienstbarkeit sichern. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Zufahrt zurückgebaut und der ursprünglichen Zustand wiederhergestellt (vgl. Nebenbestimmung Teil A Ziffer 3.2.3), so dass sich die Frage der Pflege der nur temporären Zufahrt nicht stellt.

Weiterhin wird von den Einwendern eingewandt, dass Studien belegen, dass Quecksilberabsonderungen der geplanten Leitung das Feld belasten und die Ernte mindern.

Ein Quecksilbereintrag durch die planfestgestellte Leitung wird nicht erfolgen. Der Einwand wird unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 2.4.6.1 zurückgewiesen.

Zudem wird eingewandt, dass das Interesse bei einer Jagdverpachtung für die gesamte Flur von Großgarnstadt durch den Bau der 380 kV-Leitung negativ beeinflusst wird bzw. hier auch Einbußen hingenommen werden müssen.

Der Einwand wird unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.11.1 zurückgewiesen.

Weiterhin wird vom Einwender gefordert, sicherzustellen, dass nur die Wege gemäß Wegenetzplan genutzt werden und dass diese dann wieder herzustellen sind.

Die Forderung wird im Hinblick auf öffentlich gewidmete Wege durch die Auflage 3.5.7 dieses Bescheides berücksichtigt. Privatwege dürfen ohnehin nur im Rahmen entsprechender Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern benutzt werden.

Auf das weitere Vorbringen der beiden Einwander wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.18, 3.4.15.1.19, 3.4.15.1.22 wird unter Zurückweisung der Einwendungen im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.99 Einwendung Nr. P160

Der Einwander ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 857 Gemarkung Frohnlach.

Es handelt sich um ein Waldgrundstück, das auf einer Fläche von 255 m<sup>2</sup> durch Schneiseinschlag betroffen ist. Die Fläche wird auch für die Aus-

gleichmaßnahme A6 „Schneisengestaltung: Entwicklung von Waldinnenrändern und Waldwiesen“ in Anspruch genommen.

Der Einwender macht allgemein einen Wertverlust von Immobilien und Grundstücken geltend. Insbesondere wird eine Beeinträchtigung durch eine Aufwuchsbeschränkung des Waldes vorgetragen.

Die Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Erfordernisse der Leitungsführung und der Zielsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme bedingt.

Die für den Einwender entstehenden Nachteile sind auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.3, 3.4.15.1.18 und 3.4.15.1.20 wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.100 Einwendungen Nrn. P161 und P195

Von der Baumaßnahme sind die im Eigentum des Einwenders P161 stehenden Flächen mit den Fl.-Nrn. 862, 868/1, 985, 1009, 1026 und 1027 jeweils Gemarkung Großgarnstadt durch Überspannung betroffen. Das außerdem vom Einwender genannte Grundstück Fl.Nr. 864 Gemarkung Großgarnstadt ist hingegen nicht durch Grundinanspruchnahme unmittelbar betroffen.

Außerdem sind die im Eigentum des Einwenders P161 stehenden Grundstücke Fl.Nrn. 1065 und 1066 jeweils Gemarkung Großgarnstadt durch den Rückbau der 110 kV-Leitung betroffen.

Bei dem Einwender P195 handelt es sich wohl um die Ehefrau des Einwenders P161. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich auch Einwender P195 benannt ist, sind Einwendungen des Einwenders P161 angesprochen.

Im Hinblick auf den Mastrückbau durch die 110 kV-Leitung auf den Fl.Nrn. 1065 und 1066 Gemarkung Großgarnstadt beantragt der Einwender P161 die vollständige Entfernung des Fundaments sowie die Löschung der eingetragenen Grunddienstbarkeit auf Kosten des Unternehmensträgers. Einwender P195 fordert ebenfalls die vollständige Beseitigung der Fundamente bei Nutzungsaufgabe in Form des vollständigen Rückbaus des Betonkof-

fers und des Schotters sowie die Löschung der Dienstbarkeit auf Kosten der Vorhabenträgerin.

Nach der Auflage Teil A Ziffer 3.3.4 sind die Fundamente der Masten bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter die Geländeoberkante zu beseitigen. Die vorhandenen Dienstbarkeiten sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu löschen. Damit wird der Forderung weitgehend Rechnung getragen. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.2.1.7 Nr.15 verwiesen.

Weiterhin macht der Einwender P161 in Bezug auf die Fl.Nrn. 862 und 864 jeweils Gemarkung Großgarnstadt geltend, dass es sich hier um ein derzeit ausgewiesenes Gewerbegebiet handelt. Er beantragt die Verschiebung der Leitung Richtung Osten weg vom Gewerbegebiet, da er durch die derzeitige Planung eine erhebliche Einschränkung des Gewerbegebietes befürchtet und damit eine erhebliche Wertminderung. Außerdem wird gefordert, bei eventuellen Entschädigungsfragen den Wert des Gewerbegebietes zu berücksichtigen. Die Einwenderin P195 macht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 862 und 864, Gemarkung Großgarnstadt, ebenfalls eine zu befürchtende Wertminderung von Bauland im Gewerbegebiet im Hinblick auf Strahlenbelastung und Abstand der Bauten zur Stromleitung geltend.

Der Abstand von der Trassenachse der geplanten 380 kV-Leitung bis zum geplanten Erweiterungsgebiet des Gewerbegebietes beträgt mindestens 73,90 m. Die Verwirklichung der Baumaßnahme steht im Ergebnis der Gebietsausweisung des Gewerbegebiets nicht entgegen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit der Bebauung als auch im Hinblick auf die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder. Die insoweit maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich unterschritten, so dass nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet ist. Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Gewerbegebiets ist unter diesem Gesichtspunkt nicht gegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit eine etwaige Wertminderung von Grundstücken im Gewerbegebiet geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine diesbezüglichen Festlegungen getroffen werden. Die Entschädigungsfestsetzung erfolgt in einem separaten, sich an die Planfeststellung anschließenden Verfahren. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 verwiesen.

Weiterhin macht der Einwendungsführer P161 hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nrn. 1026 und 1027 Gemarkung Großgarnstadt geltend, dass es sich um eine Waldfläche handelt, durch die eine Schneise geschlagen werden soll,



wobei die Fläche als Ausgleichsfläche mit Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit vorgesehen ist. Dies wird vom Einwender grundsätzlich abgelehnt. Für den Fall, dass die Fläche tatsächlich als Ausgleichsfläche verwendet wird, fordert der Einwender anstelle der Eintragung einer Grunddienstbarkeit den Ankauf der Fläche. Der Einwender P195 schließt sich dieser Einwendung an.

Die betroffenen Fl.Nrn. 1026 und 1027 liegen in der Gemarkung Großgarnstadt zwischen Mast 149 und 150. Für die Schneise wird etwa die Hälfte des Waldbestandes beansprucht. An dieser Stelle sollte ursprünglich die Ausgleichsmaßnahme A6 in der für die 380 kV-Leitung erforderlichen Waldschneise durchgeführt werden. Aufgrund einer entsprechenden Änderung der Planunterlagen ist die ursprünglich vorgesehene Flächeninanspruchnahme für die Ausgleichsfläche nicht mehr vorgesehen. Der Einwand hat sich insoweit erledigt.

Die Schneise muss allerdings auch ohne Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahme langfristig frei von hohem Bewuchs gehalten werden, d.h. ohne besondere Vereinbarungen zu Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer wird der aufkommende Bewuchs in längeren Abständen eingekürzt. Zum Schutz des restlichen Waldbestandes ist auch zumindest der Aufbau eines Waldinnenrandes angezeigt. Über die künftige Nutzung der Schneise wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer abstimmen. Soweit sich der Einwand gegen die nicht durch die vorgesehene Ausgleichsfläche ausgelösten, verbleibenden Beschränkungen und Nachteile aufgrund der Inanspruchnahme durch die Schneise wendet, wird er zurückgewiesen. Die entsprechende Inanspruchnahme ist zur Verwirklichung des Vorhabens unabdingbar und im Übrigen nicht unverhältnismäßig.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.1, 3.4.15.1.3, 3.4.15.1.9, 3.4.15.1.18, 3.4.15.1.23 und 3.4.15.2.1.7 wird unter Zurückweisung der Einwendungen im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.101 Einwendung Nr. P164

Der Einwender ist Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 1032 und 1035 der Gemarkung Großgarnstadt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1032 Gemarkung Großgarnstadt wird ein Mast errichtet. Es handelt sich um den Abspannmast mit der Mast-Nr. 150. Auf dem Grundstück wird auch eine Zufahrt für die Errichtung des Mastes an-

gelegt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1032 und 1035, Gemarkung Großgarnstadt werden von der 380 kV-Leitung überspannt.

Der Einwender beantragt, den Maststandort an die Grundstücksaußengrenze zu verlegen.

Der Mastverlegungswunsch wurde geprüft.

Der Vorhabenträgerin hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Das äußerste Mastbauteil des Mastes Nr. 150 befindet sich bereits in ca. 3 m Entfernung von der äußeren, östlichen Flurstücksgrenze. Da die Fundamente im Erdreich breiter sind, als oberflächlich erkannt wird, ist eine weitere Annäherung an die Flurstücksgrenze zum Wegflurstück Nr. 1034 nicht möglich. Eine geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 150 nach Norden um ca. 15 m an die Flurstücksgrenze zum Wegflurstück Nr. 1034 ist möglich. Es hätte keine Auswirkungen auf Masttyp, Masthöhe, Austrittsmaß und Spannweiten. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer wird die Mastverschiebung akzeptiert.“

Die akzeptierte Verschiebung um 15 m nach Norden zum Wegflurstück Nr. 1034 wurde im Rahmen einer Umplanung berücksichtigt. Der ursprüngliche Einwand hat sich insoweit erledigt bzw. wird hilfsweise zurückgewiesen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.18 und 3.4.15.2.1.7 wird verwiesen.

#### 3.4.15.2.102 Einwendung Nr. P165

Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1038, Gemarkung Großgarnstadt. Das als Ackerland genutzte Grundstück wird überspannt. Zudem ist auf dem Grundstück eine dauerhafte, dinglich zu sichernde, Zufahrt zum Tragmasten Nr. 151 vorgesehen. Die für die Zufahrt vorgesehene Grundinanspruchnahme beträgt 551 m<sup>2</sup>. Die Einwender wenden sich insbesondere gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks durch diesen Weg. Es wird geltend gemacht, dass die Zufahrt eine enorme Wertminderung des Grundstücks darstellt. Eingewandt wird, dass das Grundstück zurzeit verpachtet ist und auf Grund des Weges nur noch beschränkt bewirtschaftet werden kann. Es wird geltend gemacht, dass eine Kündigung des Pachtvertrages nicht auszuschließen ist und dass durch den geplanten Weg die Struktur total zerstört wird. Weiterhin wird einge-

wandt, dass auch eine eventuelle spätere Veräußerung des Grundstücks aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr möglich sein wird. Für den Fall, dass dieser Weg unbedingt gebraucht wird, wird eine Verschiebung des Weges an den Rand des Grundstückes in Richtung Osten entlang des Schmierenbaches und zwar von der Flur-Nr. 265 (Feldweg) aus kommend beantragt. So könne das Grundstück in seiner Gesamtheit weiter landwirtschaftlich mit schweren Gerätschaften genutzt werden. Ansonsten werde der Weg grundsätzlich abgelehnt.

Die Vorhabenträgerin benötigt zur Erreichbarkeit der Leitung für Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten ein besonderes Wegerecht. Auch die gegenständliche Zufahrt ist für diese Zwecke erforderlich. Eine Verschiebung der Zufahrt in Richtung des Schmierenbaches scheidet aus, da die Standsicherheit des Weges auf Grund großflächiger Vernässung im Randbereich des Schmierenbaches nicht gegeben ist.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist insgesamt auch nicht unverhältnismäßig, da nach Abschluss der Baumaßnahme der Weg für die Zufahrt vollständig zurückgebaut und die landwirtschaftliche Fläche in ihren Urzustand wiederhergestellt wird. Eine Bewirtschaftung ist damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt möglich. Die Vorhabenträgerin hat die auf Grund der dinglichen Sicherung der Zufahrt entstehenden Nachteile und Wertminderungen zu entschädigen. Art und Umfang der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bleiben einem gegebenenfalls nachfolgenden gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.1, 3.4.15.1.18, 3.4.15.1.19 und 3.4.15.2.1.7 wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.103 Einwendung Nr. P166

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 411 Gemarkung Oberfüllbach. Das Grundstück befindet sich zwischen den Abspannmasten Nrn. 136 und 137 und wird in diesem Bereich überspannt und am äußersten Rand vom Maststandort 137 berührt. Bei der überspannten Fläche handelt es sich um Waldfläche. Ca.  $\frac{2}{3}$  der Fläche werden eingeschlagen.

Der Einwender wendet sich gegen die Überplanung der überspannten Fläche als Ausgleichsfläche.

Innerhalb der eingeschlagenen Fläche war ursprünglich die Ausgleichsmaßnahme A4 vorgesehen (Anlegung eines Waldrandes und Entwicklung von Magerrasen). Aufgrund einer entsprechenden Änderung der Planunterlagen ist die ursprünglich vorgesehene Flächeninanspruchnahme für die Ausgleichsfläche A4 an dieser Stelle nicht mehr vorgesehen.

Der Einwand hat sich insoweit erledigt.

Zum Schutz des restlichen Waldbestandes ist allerdings zumindest der Aufbau eines Waldinnenrandes angezeigt. Über die künftige Nutzung der Schneise wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer abstimmen (vgl. Teil A Ziffer 3.11.2.6).

Obwohl die Ausgleichsmaßnahme an dieser Stelle nicht mehr durchgeführt wird, muss der Waldbestand dennoch eingeschlagen werden und es besteht eine Wuchshöhenbeschränkung, d.h. auch ohne besondere Vereinbarungen zu Ausgleichsmaßnahmen zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümer wird der aufkommende Bewuchs in längeren Abständen eingekürzt.

Der Einwender beantragt den Ankauf bzw. Tausch des gesamten Grundstücks Fl.Nr. 411, da die Restfläche aus seiner Sicht unwirtschaftlich klein ist.

Die Restfläche hat eine Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine unwirtschaftliche Restfläche handelt. Bei der Frage der Unwirtschaftlichkeit einer Restfläche und einer insofern gegebenenfalls bestehenden Übernahmeverpflichtung handelt es sich überdies nicht um eine Frage, über die im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist. Die Entscheidung ist vielmehr gegebenenfalls in einem sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden gesonderten Entschädigungsverfahren zu treffen.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.1, 3.4.15.1.3, 3.4.15.1.9, 3.4.15.1.23 und 3.4.15.2.1.7 wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

## 3.4.15.2.104 Einwendung Nr. P167

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücknummern 557 und 558 der Gemarkung Großgarnstadt. Auf seinen Grundstücken soll ein Strommast errichtet werden. Es wird vom anwaltlichen Vertreter geltend gemacht, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt werde, das in biologischer Anbauweise dort erzeugte Getreide qualitativ minderwertig und quantitativ weniger ertragreich ausfallen werde und damit nicht mehr oder nur unter erheblichem wirtschaftlichen Verlust verkauft werden könne. Der Wert der Grundstücke werde gemindert, da dort in späterer Zukunft einmal ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden könne. Die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 558 sei nicht zwingend geboten, da eine Verschiebung möglich sei.

Die Planänderungen, nämlich die Vergrößerung der Mast-Stellfläche auf 14 x 14 m, sowie die Veränderung des Schutzstreifens würden insgesamt das Grundstück des Mandanten in noch größerem Maße als bisher beeinträchtigen, da ein noch größerer Flächenverbrauch am Grundstück vorgesehen sei. Die Einwendungen würden daher aufrechterhalten.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit bereits seit Jahrzehnten mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr uneingeschränkt für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt verwertbar wären. Es liegen auch nach Mitteilung des AELF Bayreuth keine gesicherten Erkenntnisse vor, ob der Pflanzenaufwuchs durch Verstrahlung gestört wird. Da es sich bei landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel um jährlich neu bestellte Flächen handelt, ist eine Wachstumsstörung der angebauten Früchte nicht anzunehmen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Aufwuchs nicht für die Futtermittel- und Nahrungsmittelgewinnung geeignet wäre. Weiter sind keine Untersuchungen bekannt, welche auf Verseuchung von Tieren und den daraus gewonnenen Produkten hinweisen. Die befürchtete Verstrahlung des Aufwuchses unter der Leitung entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Nach Auskunft des Fachzentrums L 3.3 Ökologischer Landbau des AELF Bamberg sind auch keine Fälle bekannt, dass wegen der Überspannung von Ackerflächen ein Biozertifikat aberkannt wurde.

Der Mast Nr. 145 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 558, Gemarkung Großgarnstadt, ist von der Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände mit 4,5% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, wird ein Eckstiel des in Form und Höhe unveränderten Mastes mit einem Schrägfuß von 0,50 m Länge verlängert. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß Erdoberkante um ca. 0,20 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen,

von 1,50 m auf 2,00 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Austrittsmaß von 14 m x 14 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 160 m<sup>2</sup> auf 196 m<sup>2</sup> an. Der Nachbar-Mast Nr. 144 wurde im Planänderungsverfahren verschoben. Somit ergibt sich am Mast Nr. 145 ein neuer Leitungswinkel, wodurch die Schutzstreifenfläche größer wird und sich die bauzeitlich in Anspruch zu nehmende Fläche verkleinert. Zudem musste die ursprüngliche Flächenberechnung der Überspannungsfläche korrigiert und angepasst werden. Durch diese technischen Änderungen, die Berücksichtigung des Gefälles und die Neuberechnung der überspannten Flächen ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 558 unvermeidlich, da das Grundstück als Maststandort für das Vorhaben benötigt wird.

Die befürchtete Entwertung des Grundstücks als mögliches gewerbliches Bauland müsste der Einwender als sonstige mittelbare Beeinträchtigung durch die Höchstspannungsfreileitung regelmäßig hinnehmen. Die in "späterer Zukunft" vom Einwender angenommene Entwicklungsmöglichkeit ist rein hypothetischer Art und derzeit ohne reale Grundlage. Die Gemeinde Ebersdorf führt ein Bauleitplanungsverfahren zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Neustadter Straße" in nördliche Richtung durch, was aber nicht an das Flurstück Nr. 558 angrenzt. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass in diesem Bereich weitere bauliche Entwicklungen, insbesondere Absichten der Gemeinde, das Flurstück 558 als Gewerbegebiet auszuweisen, vorgesehen sind. Ob eine solche Entwicklung zudem mit raumordnerischen, bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Vorgaben vereinbar ist, scheint aufgrund der von der vorhandenen Bebauung deutlich abgerückten Lage des Grundstücks im Außenbereich zudem wohl eher zweifelhaft. Zudem ist nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich, dass durch die Errichtung der Leitung eine Ausweisung des Grundstücks als Gewerbegebiet ausscheidet.

Allerdings ist die Vorhabenträgerin bereit, eine mögliche Wertsteigerung des Grundstücks zu berücksichtigen. Sie hat dazu eine Zusage gegeben (Teil A Ziffer 3.11.2.4). Falls demnach innerhalb von 15 Jahren ab notarieller Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages in einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan das von der Leitung betroffene Grundstück (Fl.Nr. 558, Gemarkung Großgarnstadt) als Gewerbe- oder Baugebiet ausgewiesen werden sollte, oder ohne die Leitung ausgewiesen worden wäre, zahlt die Vorhabenträgerin dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung (Nachentschädigung), soweit eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen nachweislich durch die Leitung verhindert wird oder die Ausweisung der von der Leitung in Anspruch genommenen Teilfläche nachweislich ausschließlich wegen der Belastung des Grundstücks mit der Dienstbarkeit nicht erfolgt.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird dazu verwiesen.

Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.105 Einwendung Nr. P168

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 543 Gemarkung Großgarnstadt. Auf dem Grundstück ist ein Teil einer dauerhaften Zufahrt zum Tragmasten mit der Mast-Nr. 144 vorgesehen. Die in Anspruch zu nehmende Fläche hierfür beträgt 51 m<sup>2</sup>.

Der Einwendungsführer bittet zu prüfen, ob die Zufahrt insgesamt auf das Grundstück Fl.Nr. 542 Gemarkung Großgarnstadt verlegt werden kann.

Der Verschiebungswunsch hinsichtlich der Zufahrt wurde von der Vorhabenträgerin geprüft.

Für die Zufahrt zum Mast Nr. 144 sollen weiterhin die beiden Flurstücke Nrn. 542 und 543 Gemarkung Großgarnstadt genutzt werden. Die in der Örtlichkeit vorhandene Feldauffahrt führt über das Flurstück 543 und die Vorhabenträgerin möchte auch diese Auffahrt nutzen, um an den Maststandort heranzufahren. Im Bereich des Flurstücks Nr. 542 Gemarkung Großgarnstadt befindet sich zum Weg hin ein Graben, der nicht zur Überfahrt geeignet ist. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der jeweiligen Interessen des Grundeigentümers und der Vorhabenträgerin erscheint die Beanspruchung des Grundstücks Fl.Nr. 543 nicht unverhältnismäßig. Die Vorhabenträgerin hat für die Inanspruchnahme des Grundstücks und die dingliche Sicherung der Zufahrt eine Entschädigung zu leisten. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks wird dadurch nicht eingeschränkt. Flur- und Aufwuchsschäden werden je nach Nutzungsfall gesondert vergütet. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die landwirtschaftlichen Flächen wieder hergestellt. Bei dem gegenständlichen Weg handelt es sich um eine dauerhafte Zufahrt, die lediglich dinglich dauerhaft gesichert wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Weg jedoch vollständig zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, so dass eine Bewirtschaftung der Zufahrtsfläche dann wieder uneingeschränkt möglich ist.

Soweit sich die Einwendung nicht erledigt hat, wird sie zurückgewiesen.

## 3.4.15.2.106 Einwendung Nr. P169

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1028, Gemarkung Großgarnstadt. Es handelt sich dabei um ein Waldgrundstück. Das Grundstück wird zwischen den Masten 149 und 150 überspannt. Zur Leitungserichtung wird eine Schneise geschlagen.

Der Einwender macht geltend, dass von der Schneise knapp die Hälfte des Waldgrundstücks betroffen ist. Er wendet ein, dass der Wald für ihn bis jetzt als Nutzwald mit verhältnismäßig geringem Aufwand verbunden war. Die Umwandlung fast des halben Waldgrundstückes in eine Wiesenfläche wäre für ihn mit mehr Aufwand und ständig wieder kehrenden Unkosten verbunden. Außerdem habe er von einem Wiesengrundstück im Gegensatz zu einem Waldgrundstück keinerlei Nutzen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Nadelholzbestand. Innerhalb der einzuschlagenden Fläche war ursprünglich die Ausgleichsmaßnahme A6 vorgesehen. Allerdings sollte in diesem Waldbestand keine Waldwiese angelegt werden, sondern ein gestufter Waldrand und Gebüsche. Aufgrund einer entsprechenden Änderung der Planunterlagen ist die ursprünglich vorgesehene Flächeninanspruchnahme für die Ausgleichsfläche A6 an dieser Stelle nicht mehr vorgesehen.

Die Einwendung hat sich insoweit erledigt.

Obwohl die Ausgleichsmaßnahme nicht mehr durchgeführt wird, muss der Waldbestand dennoch eingeschlagen werden und es besteht eine Wuchshöhenbeschränkung, d.h. ohne besondere Vereinbarungen zu Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer wird der aufkommende Bewuchs in längeren Abständen eingekürzt. Zum Schutz des verbleibenden Waldbestandes ist allerdings zumindest der Aufbau eines Waldinnenrandes angezeigt. Über die künftige Nutzung der Schneise wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer abstimmen.

Die künftige Unterhaltung der Schneisenfläche werden die Vorhabenträgerin oder die von ihr Beauftragten übernehmen.

Die durch die Maßnahme eintretenden Wertminderungen werden durch Entschädigungszahlung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompensiert. Über Art und Höhe der Entschädigung wird nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gegebenenfalls sich anschließenden Entschädigungsverfahren entschieden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.



## 3.4.15.2.107 Einwendung Nr. P170

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 885, Gemarkung Großgarnstadt. Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück wird von der 380 kV-Leitung überspannt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Überspannung ist zur Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.1, 3.4.15.1.3, 3.4.15.1.9, 3.4.15.1.23 und 3.4.15.2.1.7 wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

## 3.4.15.2.108 Einwendung Nr. P171

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 889, Gemarkung Großgarnstadt. Auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ist die Errichtung des Abspannmastes Mast-Nr. 147 vorgesehen. Das Grundstück wird zum Teil überspannt.

Der Einwender lehnt den Maststandort grundsätzlich ab. Auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch wird abgelehnt.

Die Errichtung des Mastes Nr. 147 und die Überspannung des Grundstücks des Einwenders sind für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich. Die hierdurch entstehenden Wertminderungen und Wirtschafterschwernisse sind von der Vorhabenträgerin zu entschädigen. Art und Umfang der Entschädigung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in einem gegebenenfalls sich anschließenden Entschädigungsverfahren geregelt.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die Ausführungen in Teil C Ziffern 3.4.15.1.1, 3.4.15.1.3, 3.4.15.1.9, 3.4.15.1.18 und 3.4.15.2.1.7 wird verwiesen.

## 3.4.15.2.109 Einwendung Nr. P172

Der Einwender ist mit fünf Grundstücken durch Maststandorte, Überspannung, Rückbaumaßnahmen und Waldschneisen vom Vorhaben betroffen. Der Landwirt züchtet auch Schweine zum Verzehr. Er hält diese Tiere durch die Nähe zur Leitung für gefährdet. Durch den Verzehr dieser dann belasteten Tiere fürchtet er weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen. Da die Schweine verkauft würden, befürchte er zudem finanzielle Einbußen. Beim Essen des Gemüses und des Obstes aus dem Garten würden er und seine Familie gefährdet. Zudem fordere er die Verlegung von zwei Masten in seinen Äckern, da diese die Bewirtschaftung erschwerten. An den Maststandorten wäre der Ernteertrag durch Unkraut und Quecksilber gemindert. Sein Grundstück Fl.Nr. 553, Gemarkung Großgarnstadt, das von der Leitung überspannt werden solle, sei sein einziges Grundstück, auf dem er seinen Betrieb erweitern könne. Dort sei ein Schweinestall geplant. Eine Leitungsüberquerung des Grundstücks wäre für seinen Betrieb fatal und existenzbedrohend, da er unter einer Leitung keine Tiere halten könne und wahrscheinlich auch nicht dürfe. Sein Grundstück Fl.Nr. 868, Gemarkung Frohnlach, werde weitestgehend gerodet, was ein enormer Verlust sei. Zudem befürchte er den Verlust von gepachteten Flächen.

Auf das weitere, umfangreiche Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird verwiesen.

Einem großen Teil der Einwendung wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen in Teil A, insbesondere Ziffern 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.8, 3.3.3, 3.3.6, 3.3.7, 3.11.1.2, 3.11.1.3 und 3.11.1.4 Rechnung getragen.

Bezüglich der Befürchtung der Schädigung von Nutztieren, Nutzpflanzen und anderen landwirtschaftlichen Produkten sowie der Verunkrautung von Maststandorten wird auf die Ausführungen in Teil C Ziffer 3.4.12 verwiesen.

Die gewünschte Verschiebung des Mastes Nr. 148 an die Grundstücksgrenze um ca. 95 m nach Norden ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Feldlänge zum Mast Nr. 149 würde dann 625 m betragen, was einen zusätzlichen Tragmast erfordern würde. Das Flurstück Nr. 925 hat eine Länge von ca. 280 m und ein Maststandort ist dort unvermeidlich. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin den Mast unmittelbar an der Flurstücksgrenze zum Wegeflurstück Nr. 924 platziert. Grundlage der Entscheidung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab für den zusätzlichen Tragmast ein Mastmehrgewicht von 40,5 t sowie eine Erhöhung des Funda-

mentvolumens um 75 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 121.500 € und für das Fundament 30.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes entstehen für den dann zusätzlich erforderlichen Tragmast insgesamt Mehrkosten von 151.500 €.

Eine geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 149 um ca. 5 m an die Flurstücksgrenze zum Fl.Nr. 1008 war hingegen möglich, da das keine erheblichen Auswirkungen auf Masthöhe, Austrittsmaß und Spannweiten hat. Insoweit wird der Einwendung durch die nach Aussage der Vorhabenträgerin mit dem Grundeigentümer einvernehmlich vorgenommene Planänderung Rechnung getragen.

Das Flurstück Nr. 553 in der Gemarkung Großgarnstadt wird auf einer Länge von ca. 250 m parallel zur südöstlichen Seite des Grundstücks komplett überspannt. Eine Überspannung ist erforderlich, da der Trassenkorridor durch die Umgehung von Großgarnstadt in einem Abstand zur dortigen Wohnbebauung größer als 400 m verläuft. Eine Verschiebung der Trassenachsen, um das relativ große Flurstück Nr. 553 zu umgehen, hätte weitreichende Folgen. Eine südöstliche Verschiebung der Trasse scheidet aufgrund der dann zunehmenden Nähe zur Wohnbebauung aus. Die Annäherung an die Wohnbebauung wird vom Einwender zudem abgelehnt. Eine nordwestliche Verschiebung der Trasse zum Flurstück Nr. 551 würde einen starken Leitungswinkel am Mast Nr. 144 (Tausch von Tragmast zu Winkelabspannmast) und einen zusätzlichen Winkelabspannmast erfordern, um wieder auf den Mast Nr. 146 einzubinden. Aus Gründen der Kostenminimierung und neuer Betroffenheiten lehnt die Vorhabenträgerin den Wunsch einer Nichtüberspannung des Flurstückes Nr. 553 ab. Von den geplanten Erweiterungsabsichten des Betriebs durch die Errichtung eines Schweinestalles auf dem Grundstück ist der Vorhabenträgerin nichts bekannt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, die Trassenführung hier zu belassen. Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers müssen nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 14/10, juris Rdnr. 39). Für entsprechend konkrete Erweiterungsabsichten, die über ein angedachtes Vorhaben in der Zukunft hinausgehen, insbesondere für ein bereits eingeleitetes Genehmigungsverfahren oder z.B. eine Bauvoranfrage, hat der Einwender nichts vorgetragen. Auch konkrete Planunterlagen hat er nicht vorgelegt oder erwähnt. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, gerade auf den für die Vorhabenplanung in Anspruch genommenen Flächen künftig einen Schweinestall betreiben zu können, besteht nicht. Zudem wäre das verbleibende Restgrundstück außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung

nach seiner Größe immer noch mit einem Stall bebaubar. Da gerade in der Schweinezucht aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine möglichst kurze Verweildauer der Schweine im Stall bis zu ihrem Verkauf angestrebt wird, ist es zudem umso unwahrscheinlicher, dass die befürchtete Schädigung der landwirtschaftlichen Nutztiere durch die Freileitung, die aber vor allem bisher wissenschaftlich nicht belegt werden konnte, eintreten würde.

Es trifft zu, dass ein großer Teil, nämlich etwa die Hälfte des Waldbestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 868, Gemarkung Frohnlach, für die Trasse eingeschlagen wird. An den Waldrändern der Schneise wird allerdings nach Maßgabe der Planunterlagen ein neuer Waldrand aufgebaut. Damit soll das Risiko des Windwurfs gemindert werden. Bis zur Entwicklung des neu angelegten Waldrandes gilt ein verstärkter Schutz vor Sturmschäden nach Maßgabe der Nebenbestimmung in Teil A Ziffer 3.3.7. Für etwaige von der Leitung ausgehende Schäden haftet die Vorhabenträgerin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 2 des Haftpflichtgesetzes.

Soweit der Verlust von Pachtflächen unter Hinweis auf die Erfahrungen mit dem Autobahnbau befürchtet wird, werden diese nicht geteilt. Nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin grundsätzlich nicht vor, Flächen zu erwerben.

Zu Fragen der Entschädigung wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.1.17 verwiesen.

Die Einwendung wird - soweit sie sich nicht erledigt hat - zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.110 Einwendung Nr. M173

Die Einwendungen beziehen sich auf den Betrieb eines Kindergartens in Rödental. Es wird geltend gemacht, dass mit den Kindern des Öfteren Ausflüge ins Tal westlich von Oberwohlsbach Richtung Naturwaldreservat Schwengbrunn und zu dem dortigen Naturlehrpfad unternommen werden. Es werden insoweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturerlebens vorgetragen. Weiterhin werden mögliche Gesundheitsgefährdungen aufgrund der Höchstspannungsleitung eingewendet.

Es wird als Befürchtung geltend gemacht, dass durch die geplante Stromtrasse die Auslastung und Belegung des Kindergartens negativ beeinflusst werden, da sich einige Eltern überlegen werden, ihr Kind dort anzumelden. Es wird gefordert, das Vorhaben nicht zu genehmigen bzw. zumindest eine andere Trasse zu wählen.

Die geltend gemachten Einwendungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Naturgenuss werden bei der Genehmigungsentscheidung, insbesondere im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. Der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist durch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinreichend gewährleistet. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Teil C Ziffern 3.4.7 und 3.4.4.

Ob die geltend gemachten Einwände zu einer Verringerung der Auslastung und Belegung des Kindergartens führen werden, entzieht sich einer objektiv nachprüfaren Prognose. Selbst für den Fall, dass tatsächlich verminderte Anmeldungszahlen in Folge des genehmigten Vorhabens festzustellen wären, stünde dies der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Entsprechende Auswirkungen wären aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinzunehmen. Auch die planerische Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der für und gegen das Vorhaben sprechende Belange würde unter diesem Gesichtspunkt nicht anders ausfallen.

Der Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.111 Einwendungen Nrn. P174.1 und P174.2

Die Einwender, Eigentümer eines Hauses am westlichen Ortsrand von Oberwohlsbach, machen insbesondere die Wertminderung ihrer Immobilie und Schwierigkeiten bei der Vermietung durch die Leitungsnähe geltend. Im Übrigen erheben sie eine Vielzahl allgemeiner Einwendungen gegen das Leitungsbauvorhaben. Sie bitten, insbesondere in Bezug auf geltend gemachte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, um einen Termin vor Ort zur Verdeutlichung der vorgetragenen Schilderungen.

Soweit sich die Einwender mit einer Vielzahl von vielfach verwendeten Argumenten gegen die Leitung aussprechen, wird hierzu auf die Ausführungen zu den einzelnen Punkten unter Teil C Ziffer 3.4 verwiesen. Dort sind die Einwender auch mit ihrer Einwender Nr. angeführt.

Soweit der Wertverlust der bewohnten Immobilie geltend gemacht wird, wird auf Teil C Ziffern 3.4.15.1.17 und 3.4.15.1.18 verwiesen. Im Übrigen liegt das Wohngebäude der Einwender über 400 m von der Trassenmitte der geplanten Leitung entfernt.

Zum Wunsch nach Durchführung eines persönlichen Ortstermins wird auf die entsprechende Ausführung unter Teil C Ziffer 3.4.15.1.14 verwiesen. Im

Übrigen hat sich die Planfeststellungsbehörde auch vor Ort diverse Eindrücke vom Vorhaben und der berührten Natur und Landschaft verschafft.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.112 Einwendung Nr. P178

Die Einwenderin ist auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 214, Gemarkung Lettenreuth, vom Rückbau eines Masten der mitzuführenden 110 kV-Leitung betroffen. Sie fordert den vollständigen Rückbau des Mastfundaments, da es sich dort um ein an ein Siedlungsgebiet angrenzendes Ackerland handelt, das für die Nachgenerationen evtl. als Bauland verwendbar sei. Die Fundamentreste würden daher eine Wertminderung darstellen. Ein evtl. Pachtabzug durch Ernteauffälle aufgrund der Rückbaumaßnahmen sei durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen und Schäden an Dränagen und Gräben seien nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Für die Löschungen bestehender sowie evtl. neu einzutragender Grunddienstbarkeiten entstehende Kosten habe die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Zufahrt zum Grundstück müsse dem Pächter für die gesamte Rückbauzeit möglich sein.

Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.2.6, 3.2.7, 3.11.1.2 und 3.11.1.3 zum größten Teil Rechnung getragen.

Ein vollständiger Rückbau der Fundamente der 110 kV-Bestandsleitung ist im Regelfall nicht erforderlich. Eine solche Forderung wäre unverhältnismäßig, da bei einer Rückbautiefe von 1,2 m unter die Geländeoberfläche auch nach Auffassung des AELF Bayreuth Ertragseinbußen aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit nicht nachweisbar sein dürften. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Fundamente vollständig zu beseitigen oder zu entschädigen, wenn es bei einer Nutzungsänderung nachweisbar zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommt (Teil A Ziffer 3.11.1.3 Nr. 2). Dabei wird sie sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Insofern ist auch gewährleistet, dass das Fundament auch später noch beseitigt wird, falls das Grundstück ein bebaubares Grundstück werden sollte und die Fundamentreste zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit führen würden. Angesichts der ungewissen und unsicheren bauplanungsrechtlichen Situation des Grundstücks wäre es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig, den vollständigen Fundamentrückbau zu fordern.

Auch den durch den vorgesehenen teilweisen Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung Betroffenen steht für die durch unmittelbare Inanspruch-

nahme von Grundstücken entstehenden Schäden im gesetzlichen Rahmen eine Entschädigung in Geld zu, wenn die Schäden nicht beseitigt werden können. Über Art und Höhe der Entschädigung wird nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gegebenenfalls sich anschließenden Entschädigungsverfahren entschieden.

Auf das weitere Vorbringen der Einwenderin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C unter Ziffer 3.4 wird dazu verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.113 Einwendung Nr. P179

Der Einwender macht sich die Einwendungen und Anträge des allgemeinen Teils des Schriftsatzes einer Rechtsanwaltskanzlei (Einwender Nr. M128) vom 28.10.2013 zu Eigen (siehe Teil C Ziffer 3.4.15.2.1). Im Planänderungsverfahren wurde ergänzend vorgebracht, dass man sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 822 der Gemarkung Fornbach, sei es für die Hauptvariante A2, sei es für die Hilfsvariante A1, wende, da die Planänderung zu einer noch größeren Inanspruchnahme des Grundstücks führe. Die bereits erhobenen Einwendungen würden zudem bekräftigt werden.

Bezüglich der Einwendungen und Anträge des allgemeinen Teils des Schriftsatzes einer Rechtsanwaltskanzlei (Einwender Nr. M128) vom 28.10.2013 wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Vom Planänderungsverfahren für die planfestgestellte Variante A2 ist das Grundstück des Einwenders nicht betroffen gewesen.

Der Mast Nr. 108 auf dem Flurstück Nr. 822 der Gemarkung Fornbach ist von der Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände mit 7,1 % Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,5 m Länge und ein Eckstiel mit einem Schrägfuß von 1 m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß in Erdoberkante um ca. 0,25 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die zum Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 auf 2 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Mastaustrittsmaß von 13 x 13 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche vergrößert sich von 130 auf 169 m<sup>2</sup>. Durch diese technischen Änderungen und die Berücksichtigung des Geländegefälles ist eine größere Inan-

spruchnahme des Grundstücks unvermeidlich, da der Maststandort für das Vorhaben benötigt wird.

Die Einwendung zur planfestgestellten Antragsvariante A2 wird, soweit ihr nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen entsprochen worden ist, daher zurückgewiesen.

Soweit sich die Einwendung auf die nicht festgestellte Planungsvariante A1 bezieht, hat sie sich erledigt.

#### 3.4.15.2.114 Einwendung Nr. P180

Der Einwender macht sich die Einwendungen und Anträge des allgemeinen Teils des Schriftsatzes einer Rechtsanwaltskanzlei (Einwender Nr. M128) vom 28.10.2013 zu Eigen (siehe Teil C Ziffer 3.4.15.2.1). Im Planänderungsverfahren wurde ergänzend vorgebracht, dass die Planänderung zu einer noch größeren Inanspruchnahme der betroffenen – bei der Planungsvariante C2 insgesamt vier - Grundstücke führe und die im bisherigen Verfahren bereits erhobenen Einwendungen bekräftigt würden.

Bezüglich der Einwendungen und Anträge des allgemeinen Teils des Schriftsatzes einer Rechtsanwaltskanzlei (Einwender Nr. M128) vom 28.10.2013 wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.2.1 verwiesen.

Der Einwender ist Eigentümer von drei Flurstücken in der Gemarkung Dörfles b.Coburg. Bei Flurstück Nr. 170, Gemarkung Dörfles b.Coburg, ist der Einwender als Anlieger des Weges betroffen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist für die Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens erforderlich.

Bei dem Flurstück Nr. 171 und dem Anliegerflurstück Nr. 170 ergaben sich keine größeren Inanspruchnahmen durch die Planänderungen.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 171/4 ist schon deshalb hinnehmbar, da der Mast 16n den bereits auf dem Grundstück vorhandenen Mast 16 der 110 kV-Bestandsleitung standortgleich ersetzt. Eine entsprechende dingliche Sicherung des Maststandortes und der Überspannung ist bereits vorhanden. Das Grundstück ist entsprechend vorbelastet und die Mehrbelastung bei der Grundinanspruchnahme durch das Vorhaben ist nur gering. Das Grundstück wird bei der Planänderung durch die Verschiebung des Mastes 16n minimal mit einer um 1 m<sup>2</sup> größeren Schutzstreifenfläche beansprucht und die bauzeitliche (vorübergehende) Inanspruchnahme erhöht sich ebenfalls nur um 1 m<sup>2</sup>.

Der Mast Nr. 125 auf dem Flurstück Nr. 171/2 ist von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geeigneten Gelände mit 4,3%



Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden zwei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,50 m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß des Masteckstiels an der Erdoberkante um ca. 0,20 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,50 auf 2,00 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein Austrittsmaß von 15,0 x 15,0 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt von 173 auf 225 m<sup>2</sup> an und durch die Verschiebung des Mastes 16n vergrößert sich die Schutzstreifenfläche um 8 auf 5311 m<sup>2</sup>. Die bauzeitliche Inanspruchnahme erhöht sich um 21 auf 889 m<sup>2</sup>. Durch diese technischen Änderungen und die Berücksichtigung des geneigten Geländes ist eine größere Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 171/2 unvermeidlich, da der Maststandort für das Vorhaben benötigt wird.

Die Einwendung zur Planungsvariante C2 wird, soweit ihr nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen entsprochen worden ist, zurückgewiesen.

Soweit sich die Einwendung auf die nicht festgestellte Planungsvariante C1 bezieht, hat sie sich erledigt.

#### 3.4.15.2.115 Einwendung Nr. P181

Die anwaltlich vertretene Einwenderin macht sich die Sammeleinwendungen M128 (vgl. Teil C Ziffer 3.4.15.2.1) zu Eigen und lehnt u.a. die Eingriffe in ihre Eigentumsrechte ab. Sie ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 483, Gemarkung Unterwohlsbach, das für die CEF Maßnahme V3 zum Schutz der Graureiherkolonie Unterwohlsbach inkl. Monitoring herangezogen werden soll. Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 21.10.2014 wurde die Einwendung insoweit zurückgenommen, als sie die Maßnahme V3 auf dem Grundstück der Einwenderin betrifft. Die im Übrigen erhobenen Einwendungen wurden aufrechterhalten.

Die Einwendung hat sich hinsichtlich der Maßnahme V3 erledigt.

Auf das weitere Vorbringen der Einwenderin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C insbesondere Ziffer 3.4.15.2.1 wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird oder sie sich erledigt hat.

## 3.4.15.2.116 Einwendung Nr. P183

Die Einwenderin, ein produzierender Gewerbebetrieb, befürchtet eine Störung der Produktion durch von der vorbeiführenden Leitung ausgelöste Stromschwankungen und sieht die geplante Erweiterung des Werkes gefährdet. Zudem seien die Beschäftigten einer zusätzlichen Belastung durch die Freileitung ausgesetzt. Es solle daher in diesem Abschnitt unbedingt eine Erdverkabelung angestrebt werden.

Die Einwenderin nimmt ihren Betriebsstrom nicht unmittelbar aus dem 380 kV-Netz der TenneT TSO GmbH ab. Die nach eigener Angabe bereits aktuell vorhandenen Störungen und Schwankungen liegen im Stromnetz des örtlichen Versorgers und stehen nicht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Leitungsbauvorhaben. Zudem liegt zwischen dem Netz der Vorhabenträgerin und dem örtlichen Versorger noch das 110 kV-Netz der Bayernwerk AG, so dass eine unmittelbare Beeinflussung durch das 380 kV-Netz schwer vorstellbar ist. Eine indirekte Beeinflussung der Produktionsanlagen durch die geplante Leitung bei einem Abstand von mind. rd. 230 m zwischen den vorhandenen Produktionsgebäuden und der Trassenmitte der Leitung durch elektrische oder magnetische Felder kann ausgeschlossen werden, da die hierfür geltenden gesetzlichen Grenzwerte weit unterschritten werden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Produktionsanlagen der Einwenderin gewisse elektromagnetische Beeinflussungen nach den gesetzlichen Regelungen bewältigen müssen (vgl. dazu Teil C Ziffer 3.4.4.1.3). Zudem ist auch bei einer möglichen Erweiterung des Betriebes auf den im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weidhausen b.Coburg entlang der Kreisstraße CO 26 Richtung Trübenbach dargestellten gewerblichen Flächen davon auszugehen, dass der Abstand zur Freileitungstrasse groß genug ist, um eine störende Beeinflussung der Produktion ausschließen zu können. Der äußerste Rand der gewerblichen Bauflächen hält dabei einen minimalen Abstand von 100 m zur Trassenmitte der Freileitung ein. Im Übrigen bleibt es der Einwenderin unbenommen, bei der Erweiterungsplanung die Positionierung von empfindlichen Maschinen in den neuen Produktionsgebäuden entsprechend leitungsfern vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.13.1 Bezug genommen.

Eine Gefährdung der Beschäftigten des Betriebes durch die Freileitungstrasse ist auszuschließen. Da selbst direkt unter der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten werden, sind gesundheitliche Risiken selbst bei Tätigkeiten auch in direkter Leitungsnähe nicht zu besorgen (vgl. dazu ausführlich Teil C Ziffer 3.4.4.1.1) – wobei hier die o.g. deutlichen Abstände zur Leitung vorliegen. Die Beschäftigten werden in erster

Linie durch die elektrischen Produktionsgeräte von elektromagnetischen Immissionen betroffen, da wohl davon auszugehen ist, dass in der Produktion mit Starkstrom gearbeitet wird.

Zur Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf Teil C Ziffer 3.4.3.2.1.1 verwiesen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.117 Einwendung Nr. P184

Der Einwender, der auf mehreren Grundstücken (nach eigener Angabe Fl.Nrn. 805, 818/4, 818/5 der Gemarkung Sonnefeld und Fl.Nrn. 336, 869, 848 der Gemarkung Weidhausen sowie Fl.Nrn. 402, 956/2, 945 der Gemarkung Lettenreuth) von Maststandorten, Überspannungen, Zuwegungen und Baustellenflächen betroffen ist, befürchtet u.a. beim Bau eines Mastes dieser Größenordnung eine Vernässung seines Grundstückes durch Zerstörung von Drainagen und somit eine dauerhafte Strukturschädigung und Wertminderung sowie eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Zuwegungen. Sein Grundstück Fl.Nr. 805, Gemarkung Sonnefeld, sei bereits mit einer 110 kV-Leitung der DB-Energie durch Maststandort und Überspannung beeinträchtigt, so dass er nicht bereit sei, einen weiteren Mast mit Überspannung zu dulden. Er befürchtete beim Unterfahren der Leitung z.B. mit dem Mähdrescher wegen der erhöhten Sitzposition (3 m über Boden) eine Gesundheitsgefährdung. Beim Rückbau der 110 kV-Leitung müssten eine restlose Entfernung der Fundamente erfolgen und die Grunddienstbarkeiten gelöscht werden. Weitere Einwendungen insbesondere zur Notwendigkeit und zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Leitung und die Forderung nach einer Erdverkabelung ergänzen die Ausführungen. Im Planänderungsverfahren bekräftigte der Einwender nochmals seine Forderung, den Mast nicht auf seinem Grundstück zu positionieren. Er schlug mit Schreiben vom 30.07.2014 erstmals unter Vorlage von zwei skizzierten Alternativtrassen (rote und blaue Variante) vor, den Mast entweder bis auf die ehemalige Bahntrasse (rote Variante) oder mindestens bis an seine Grundstücksgrenze (blaue Variante) zu verschieben. In anschließenden Gesprächen mit der Vorhabenträgerin und mit anwaltlichem Schreiben vom 05.11.2014 schlug der Einwender außerdem noch die gemeinsame Nutzung des auf seinem Grundstück bereits vorhandenen Masten der 110 kV Bahnstromleitung Nr. 420 Ebenfeld - Steinbach zur Minimierung der Belastung seines Ackergrundstücks vor.

Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.2.3, 3.2.4, 3.2.7 und 3.11.1.3 Nrn. 1 und 3 zum größten Teil Rechnung getragen.

Auch bei Unterfahung der Leitung mit landwirtschaftlichen Maschinen mit einer erhöhten Sitzposition für den Fahrer, wie z.B. einem Mähdrescher, ist keine Gesundheitsgefährdung des Einwenders zu befürchten. Der angesprochene Mast Nr. 162 auf dem Grundstück Fl.Nr. 805, Gemarkung Sonnefeld, steht in der Mitte der Ackerfläche. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung beim Unterfahren einer Freileitung ist nicht zu besorgen, zumal beispielhafte Berechnungen für einen Immissionsort in Spannfeldmitte, d.h. dem Ort mit dem geringsten Bodenabstand (größter Leiterseildurchhang) gezeigt haben, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden. Letztendlich wird die zeitliche Dauer der Arbeiten unter der Leitung naturgemäß nur gering sein und die Bewirtschafter keine lange Zeit den elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein.

Die landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen des Einwenders sind nur in geringem Maß dauerhaft von der Leitung betroffen, da lediglich überspannte Flächen uneingeschränkt bewirtschaftet werden können. Nach dem Grunderwerbsverzeichnis sind eigene landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 91.000 m<sup>2</sup> nur durch einen Maststandort mit 196 m<sup>2</sup> Grundfläche nachhaltig betroffen. Hinzu kommt, dass der Einwender umfangreiche Flächen gepachtet hat und vom eigenen Grundbesitz sieben Grundstücke durch den Rückbau der 110 kV-Leitung entlastet werden.

Ein vollständiger Rückbau der Fundamente der 110 kV Bestandsleitung ist im Regelfall nicht erforderlich. Eine solche Forderung wäre unverhältnismäßig, da bei einer Rückbautiefe von 1,2 m unter die Geländeoberfläche auch nach Auffassung des AELF Bayreuth Ertragseinbußen aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit nicht nachweisbar sein dürften. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Fundamente vollständig zu beseitigen oder zu entschädigen, wenn es bei einer Nutzungsänderung nachweisbar zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommt (Teil A Ziffer 3.11.1.3 Nr. 2).

Soweit der Einwender im Rahmen des Planänderungsverfahrens nun erstmals konkrete Alternativvorschläge vorbringt, ist dieses Vorbringen ausgeschlossen. Im seiner ursprünglichen Einwendung zu den ausgelegten Planunterlagen hat sich der Einwender lediglich gegen den Standort des Masten 162 in seiner Ackerfläche ausgesprochen. Alternativvorschläge hat er damals aber nicht gemacht. Mit dem Anhörungsschreiben der Regierung zur Planänderung vom 17.07.2014 wurde dem Einwender mitgeteilt, dass sich das Mastaustrittsmaß des Mastes 162 vergrößert habe und er Gelegenheit erhalte, sich dazu zu äußern. Erst im Rahmen dieser Äußerung

wurden die Alternativvorschläge vorgelegt und nachgehend in weiteren Schriftverkehr und Gesprächen mit der Vorhabenträgerin präzisiert und noch erweitert. Daher sind diese Vorschläge ausgeschlossen (vgl. dazu im Detail Teil C Ziffer 3.4.15.3).

Ungeachtet dieses rechtlichen Ausschlusses der Alternativvorschläge wären diese auch nicht umzusetzen, da sie neue oder weitere Betroffenheiten bei Dritten erzeugen würden und öffentliche Belange stärker beeinträchtigen würden. Dem gegenüber steht nur ein gewisses Bewirtschaftungsschwernis bei der Ackerbearbeitung. Allerdings kann der Mast durch die Lage in der Ackerfläche in einem Zug umfahren werden, was bei einem Standort an der Grundstücksgrenze möglicherweise nicht der Fall wäre. Aus diesen und den nachfolgenden Gründen sind die vorgeschlagenen Trassenalternativen abzulehnen:

Bei der roten Variante ist das Flurstück der ehemaligen Bahnstrecke Nr.880/1293 der Gemarkung Sonnefeld für die Errichtung eines Mastes Nr. 161 mit 7-8m Breite zu schmal. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 161 aus der bestehenden Leitungsachse heraus auf das Flurstück Nr. 809/1 der Gemarkung Sonnefeld ergibt eine neue Spannfeldlänge zum Mast Nr. 160 von 482 m. Der Mast Nr. 160 müsste vom Tragmast zum Winkelabspannmast geändert werden (T1-32,0 zu WA160-30,0). Der Mast Nr. 161 würde mindestens 6,0 m höher werden und durch Überschreitung der max. Phasenspannweite von 450 m um 32m müsste ein WA100-39,0 errichtet werden. Das Mastaustrittsmaß aus der Geländeoberfläche erhöht sich um ca. 2,0 m und die Schutzstreifenfläche würde sich durch die breiteren Traversen des WA100-Mastes erheblich vergrößern. Das Flurstück 809/1 wäre zudem komplett neu betroffen von der Freileitung. Der neu gewünschte Standort des Mastes Nr. 162 liegt dann nach ca. 412 m Feldlänge in nordöstlicher Richtung auf dem Flurstück Nr. 789 der Gemarkung Sonnefeld auf einer landwirtschaftlichen Fläche. In diesem Spannfeld von Mast 161 – 162 wird nach ca. 235 m die 110kV-Bahnstromleitung Ebenfeld – Steinbach am Wald fast genau am Mast Nr. 8447 überkreuzt. Der Mast Nr. 8447 hat eine Höhe von 32,50 m und müsste noch mit mind. 2,0 m Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen überspannt werden. Diese Überspannung erfolgte dann nahezu in Feldmitte des Spannfeldes Mast 161-162, wo sich der größte Durchhang der Leiterseile befindet und damit auch der geringste Abstand zum Gelände. Der momentan geplante Abstand zum Gelände beträgt ca. 16,0 m. Um die 110 kV-Bahnstromleitung in dieser gewünschten roten Variante zu überspannen, müssten die Maste 161 und 162 um ca. 20 m erhöht werden, was der Vorhabenträger aus visuellen und technischen Gründen ablehnt. Bisher sind die Maste, die weit sichtbar auf der freien Feldflur stehen, jeweils 68 m hoch.

Bei der blauen Variante schlägt der Einwender eine Verschiebung des Mastes Nr. 162 um ca. 170 m in nordwestliche Richtung auf das Flurstück Nr. 818/4 der Gemarkung Sonnefeld an die ehemalige Bahnstrecke vor.

Durch diese Verschiebung würden sich sehr unterschiedliche Feldlängen zu den benachbarten Masten (248 m zu 433 m) ergeben, was zu einer sehr unharmonischen Mastverteilung führen würde. Durch die größere Feldlänge zwischen den Masten 162 und 163 (von 350 m auf 433 m) vergrößert sich der Durchhang in Feldmitte um ca. 6,0 m. In Feldmitte würde dann auch noch die 110 kV-Bahnstromleitung gekreuzt und überspannt, die mit ihrem Erdseil auf ca. 17 m Höhe über Gelände hängt. Um die 110 kV-Bahnstromleitung in dieser Variante zu überspannen, müssten die Maste 162 und 163 um ca. 15 m erhöht werden, was die Vorhabenträgerin aus visuellen und technischen Gründen ablehnt. Bisher sind die Maste, die weit sichtbar auf der freien Feldflur stehen, 68 und 59 m hoch. Durch die Verschiebung der Trassenachse in Richtung Norden ergibt sich weiterhin eine Annäherung an ein geplantes Wohnbaugebiet „Südlich Hofstädter Straße - BA 2“ der Gemeinde Sonnefeld von minimal ca. 300 m.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die DB Energie GmbH mit Schreiben vom 10.11.2014 mitgeteilt hat, dass sie einen gemeinsamen Standort für die geplante Leitung der Vorhabenträgerin und ihrer vorhandenen Bahnstromleitung ablehnt. Sie begründet das mit dem laufenden Verfahren zur Erneuerung ihrer eigenen Leitung und den zusätzlicher Abhängigkeiten und Erschwernissen im Betrieb der Leitung.

Den durch die Leitung Betroffenen steht zudem für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Die durch die Maßnahme eintretenden Wertminderungen werden durch Entschädigungszahlung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompensiert. Über Art und Höhe der Entschädigung wird nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gegebenenfalls sich anschließenden Entschädigungsverfahren entschieden.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird.

#### 3.4.15.2.118 Einwendungen Nrn. P185.1 und 185.2

Die Einwender sind Eigentümer mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke, auf denen Maste stehen und die überspannt werden sollen. Sie fordern, dass nur bei trockener Witterung gebaut werden dürfe, der Humus abzutragen sei, nach Fertigstellung der Untergrund zu lockern, die Drainage in

diesem Bereich neu zu verlegen und der Humus wieder aufzutragen sei und die Zufahrten während der Bauarbeiten sicherzustellen seien. Die Entschädigung für Maststandorte und Überspannung seien jährlich zu vergüten. Beim Rückbau eines Mastes auf einem ihrer Grundstücke müsse das gesamte Fundament zurückgebaut und die Grunddienbarkeit gelöscht werden. Zudem müsse die Leitung bei Außerbetriebnahme zurückgebaut werden. Außerdem wird eine Verstrahlung des Aufwuchses unter der Leitung befürchtet.

Die Einwender sind auch Pächter des landwirtschaftlichen Grundstücks der Einwenderin P187 (vgl. dort), auf dem ein die Bewirtschaftung störender Mast errichtet werden soll. Dieser Mast solle auf die Fl.Nr. 974, Gemarkung Trübenbach, verlegt werden.

Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.2.3, 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.11.1.2, 3.11.1.3 Nr. 1 und 3.11.1.4 zum größten Teil Rechnung getragen.

Ein vollständiger Rückbau der Fundamente der 110 kV-Bestandsleitung ist im Regelfall nicht erforderlich. Eine solche Forderung wäre unverhältnismäßig, da bei einer Rückbautiefe von 1,2 m unter die Geländeoberfläche auch nach Auffassung des AELF Bayreuth Ertragseinbußen aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit nicht nachweisbar sein dürften. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Fundamente vollständig zu beseitigen oder zu entschädigen, wenn es bei einer Nutzungsänderung nachweisbar zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommt (Teil A Ziffer 3.11.1.3 Nr. 2).

Bezüglich des Pachtgrundstückes wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.15.2.110 verwiesen (bei P187). Ergänzend wird die vorgeschlagene Verlegung des Mastes auf das nördlich gelegene Waldgrundstück Fl.Nr. 974 der Gemarkung Trübenbach abgelehnt, da hierdurch weitergehende andere Betroffenheiten entstehen würden. In diesem Fall wäre insbesondere ein weitergehender Eingriff in den Waldbestand erforderlich. Die erforderliche Waldschneisenfläche würde sich um ca. 12.000 m<sup>2</sup> vergrößern. Bei einer solchen Verschiebung des Mastes 169 würde der Mast als Tragmast zwar keinen Knick mehr aufweisen, aber dafür müsste der Mast 170 vom Tragmast zum Winkelabspannmast umgebaut werden, was insgesamt keinen wesentlichen Vorteil ergibt. Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche Fl.Nr. 248 ist bei einem minimalen Abstand vom äußersten Mastbauteil bis zur Grundstücksgrenze von ca. 10 m nur leicht eingeschränkt weiterhin möglich. Im Übrigen werden Bewirtschaftungshindernisse im Rahmen der vorgesehenen Entschädigungsregelung berücksichtigt und entschädigt. Grundlage der Entscheidung ist auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergibt bei der Mastverschiebung lediglich

eine geringe Kosteneinsparung von 16.600 €. Diese eher bescheidene Kostenreduzierung hat aber gegenüber dem Verlust von 12.000 m<sup>2</sup> Wald mit seinen Folgen insbesondere für den Naturschutz, das Landschaftsbild und das Klima weniger Gewicht.

Eine Bewirtschaftung von Feldern, die von Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit bereits seit Jahrzehnten mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr uneingeschränkt für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt verwertbar wären. Es liegen auch nach Mitteilung des AELF Bayreuth keine gesicherten Erkenntnisse vor, ob der Pflanzenaufwuchs durch Verstrahlung gestört wird. Da es sich bei landwirtschaftlichen Kulturen in der Regel um jährlich neu bestellte Flächen handelt, ist eine Wachstumsstörung der angebauten Früchte hier nicht anzunehmen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Aufwuchs nicht für die Futtermittel- und Nahrungsmittelgewinnung geeignet wäre. Weiter sind keine Untersuchungen bekannt, welche auf Verseuchung von Tieren und den daraus gewonnenen Produkten hinweisen. Die befürchtete Verstrahlung des Aufwuchses unter der Leitung entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird.

#### 3.4.15.2.119 Einwendung Nr. P186

Der Einwender ist mit diversen eigenen Grundstücken vom Rückbau der 110 kV-Leitung betroffen. Von der Neubaumaßnahme ist der Einwender nur durch die Überspannung von sieben Pachtgrundstücken betroffen. Bei Bau und Rückbau befürchtet er im Wesentlichen diverse Schäden an den Grundstücken insbesondere bei Boden, Feldfrüchten, Grenzzeichen und Zufahrten. Zudem habe die Vorhabenträgerin die Haftung für jegliche Umweltschäden während des Rückbaus zu übernehmen.

Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.2.1, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.7, 3.2.8 und 3.11.1.3 zum größten Teil Rechnung getragen.



Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der in Anspruch genommenen Grundstücke - hier insbesondere bei der Rückbaumaßnahme - nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden einvernehmlich von der Vorhabenträgerin oder – falls eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung im Entschädigungsverfahren (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG) abgefunden.

Die Pachtflächen des Einwenders sind zudem von keinerlei Baumaßnahmen betroffen und werden nur überspannt. Eine Beeinträchtigung wäre lediglich im Rahmen der Leiterseilinstallation beim Seilzug denkbar.

Für Umweltschäden, die die Vorhabenträgerin beim Rückbau der 110 kV-Leitung verursacht, haftet diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Planfeststellungsbehörde hält diesen Haftungsumfang für ausreichend und sachgerecht.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird.

#### 3.4.15.2.120 Einwendung Nr. P187

Auf dem landwirtschaftlichen Grundstück der Einwenderin soll ein Mast errichtet werden, was sie aber ablehnt. Sie befürchtet eine Vernässung des Grundstücks durch die Zerstörung der Drainage und Verrohrung. Zudem befürchtet sie einen Pachtverlust, da die verbleibende Fläche für den Pächter (P185.1) zu klein und unrentabel zu bearbeiten sei. Sie fürchtet, dass ihr das Pachtgeld, auf das sie angewiesen sei, verloren gehe.

Im Planänderungsverfahren hat die Einwenderin der Änderung des Mastes Nr. 169 mit ihrem Schreiben vom 11.08.2014 nicht zugestimmt. Es wurde gefordert, den Masten weniger störend aus der Ackerfläche heraus auf die Fl.Nrn. 248, 247 und 246 der Gemarkung Trübenbach zu verlegen und den Zufahrtsweg wieder zurückzubauen.

Die Einwenderin hat am 14.10.2014 dem Bau der Leitung zugestimmt und die Vertragsunterlagen der Vorhabenträgerin unterzeichnet.

Die Einwendung hat sich erledigt, da die Einwenderin am 14.10.2014 die Vertragsunterlagen der Vorhabenträgerin unterschrieben hat und somit

auch ihre Einwendungen (konkludent) zurückgenommen hat. Unabhängig davon gilt:

Durch die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.3 in Teil A dieses Beschlusses wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, den ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Vorher muss auf den in Anspruch genommenen Grundstücken ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Teil A Ziffer 3.2.1). Daher muss auch eine ggf. beschädigte Drainage wieder instandgesetzt werden.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden einvernehmlich von der Vorhabenträgerin oder – falls eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung im Entschädigungsverfahren (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG) abgefunden.

Auf dem betreffenden Flurstück soll der Mast Nr. 169 errichtet werden. Die örtlichen Verhältnisse und die Situierung des Mastes wurden von der Vorhabenträgerin am Grundstück überprüft und ausgemessen. Der Mast wird an einer Bewirtschaftungsgrenze von Acker und Wiesenfläche (auf Acker zu ca. 80% / Wiese zu ca. 20%) stehen. Bei einer angenommenen Mastfläche von 15x15 m (tatsächlich wohl je nach Bauausführung weniger) betragen die Abstände vom äußeren Mastbauteil zur Grundstücksgrenze bei den beiden der Grundstücksgrenze (Graben) nächstgelegenen Eckstielen 12,3 m und 10 m. Der kleinste Abstand vom äußersten Mastbauteil bis zur Feldgrenze am angrenzenden Weg beträgt damit rd. 10 m. Eine Durchfahrtsbreite von 10 m sollte für eine landwirtschaftliche Nutzung noch ausreichend sein, zumal der angrenzende Graben für überbreite Geräte (z.B. Feldspritzen für Pflanzenschutzmittel) kein Hindernis darstellt. Das gilt umso mehr als schon bisher die Bearbeitung des Grundstücks mit landwirtschaftlichen Maschinen wegen der "spitzen Fläche" an der Kreisstraße CO 26 schwierig ist und nach Angabe der Einwenderin die Maschinen des Pächters bereits jetzt teils breiter als das gesamte Grundstück sein sollen. Im Übrigen werden Bewirtschaftungshindernisse im Rahmen der vorgesehenen Entschädigungsregelung berücksichtigt und entschädigt.

Dem Wunsch der Eigentümerin nach einer Mastverschiebung auf die südlich gelegenen Fl.Nrn. 248, 247 und 246, Gemarkung Trübenbach, hätte nicht entsprochen werden können, da in diesem Fall durch die Leitungsverwenkung nach Osten ein weitergehender Eingriff in den Waldbestand zwischen Mast 168 und 169 erforderlich gewesen wäre. Die in Anspruch zu nehmende Waldschneisenfläche würde sich vergrößern. Weiterhin müsste dann ein Fernmeldekabel der Telekom auf dem Grundstück Fl.Nr. 246 verlegt werden, weil sich dort der neue Maststandort befände. Durch diese Mastverschiebung ergäben sich nur neue und weitergehende Betroffenheiten.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die nach diesem Modell berechnete Kompensation berücksichtigt auch etwaige Nutzungsbeschränkungen auf verpachteten Flächen. Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es werden bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbaren bzw. die überspannten Flächen entschädigt. Sollte insbesondere hinsichtlich möglicherweise nicht mehr rentabel zu bewirtschaftender Restflächen keine Einigung mit der Vorhabenträgerin erzielt werden, so sind offene Fragen in einem anschließenden Entschädigungsverfahren (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG), nicht im Planfeststellungsverfahren, zu klären.

Die im Grunderwerbsplan dargestellte dauerhafte Zufahrt zum Mast wird – wie alle im Rahmen der Baumaßnahmen angelegten Zufahrten - nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Durch die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.3 in Teil A dieses Beschlusses wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, den ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Die Vorhabenträgerin sichert sich aber durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch die Möglichkeit, diese Flächen im Falle einer Bau- oder Instandsetzungsmaßnahme für eine erneute Zuwegung zu eröffnen und wieder zu benutzen.

Auf das weitere Vorbringen der Einwenderin wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird unter Zurückweisung der Einwendung im Übrigen verwiesen.

#### 3.4.15.2.121 Einwendung Nr. P189

Der Einwender wendet sich gegen die Errichtung einer Zufahrt auf seinen Grundstücken, Fl.Nrn. 331 und 335 der Gemarkung Rögen, die seine landwirtschaftlichen Grundstücke zerschneiden und die Bewirtschaftung erschweren würde.

Die im Grunderwerbsplan dargestellte dauerhafte Zufahrt wird – wie alle im Rahmen der Baumaßnahmen angelegten Zufahrten - nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Durch die Nebenbestimmung Ziffer

3.2.3 in Teil A dieses Beschlusses wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, den ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Die Vorhabenträgerin sichert sich aber durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch die Möglichkeit, diese Flächen im Falle einer Bau- oder Instandsetzungsmaßnahme für eine erneute Zuwegung zu eröffnen und wieder zu benutzen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen verursachte Schäden an in Anspruch genommenen Grundstücken werden auf Grundlage des Beweissicherungsverfahrens festgestellt (vgl. Teil A Ziffer 3.2.1). Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich ist, werden die entstandenen Schäden einvernehmlich von der Vorhabenträgerin oder – falls eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung im Entschädigungsverfahren (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG) abgefunden.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen worden ist.

#### 3.4.15.2.122 Einwendung Nr. P190

Die Einwenderin Nr. P190 erwartet auf Grund der Erfahrungen beim Bau von Autobahnen und ICE-Strecken deutliche Einschränkungen bei der Jagdausübung und Waldbewirtschaftung. Als Jagdgenossenschaft bejage sie 418 ha Revierfläche, davon seien 69,5% (290 ha) Feldflächen, 30% (126 ha) Waldflächen und 0,5% (2 ha) Wasserflächen. Sie fürchte, dass Wildeinstände und Äsungsflächen dauerhaft zerstört werden könnten.

Durch die Baumaßnahme würden Bestände oder zumindest Einzeltiere der folgenden, geschützten Arten gefährdet: Roter Milan, Uhu und Eisvogel.

Schäden, die durch das Vorhaben in der Natur, in der Pflanzenwelt und an Reviereinrichtungen entstünden, müssten vollumfänglich entschädigt werden. Die Vorhabenträgerin solle dazu verpflichtet werden, die Kosten eines von der Jagdgenossenschaft auszuwählenden und zu beauftragenden, neutralen Gutachters zu übernehmen. Insofern solle die Beweislast bei auftretenden Schäden im Revier immer bei der Vorhabenträgerin liegen; der Beweis solle nur auf Basis neutraler Gutachten zu führen sein. Da während der Bauzeit in Teilen des Gebiets der Jagdgenossenschaft keine Bejagung möglich sei, sei mit einer Verminderung des Pachtzinses für die Zeit der Baumaßnahme zu rechnen, was durch die Vorhabenträgerin wirtschaftlich auszugleichen sei. Generell seien sämtliche Beeinträchtigungen, die während der Bauzeit entstünden, sowie spätere und damit auch dauerhafte

Schäden zu jedwedem Zeitpunkt durch die Vorhabenträgerin auszugleichen.

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Hinsichtlich der Jagdgesellschaften wird auf Teil C Ziffer 3.4.15.2.49 Bezug genommen.

Das Jagdrevier der Einwenderin wird durch die Leitung etwa mittig, vor allem in Feldbereichen berührt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind verbleibende Vergrämungen des Wildes durch Masten und Leitungen nicht bekannt.

Die Vorhabenträgerin hat angeboten, eine Vereinbarung zur Entschädigung oder zu Aufwertungsmaßnahmen mit Revierpächtern zu treffen (vgl. Zusage im Teil A Ziffer 3.11.2.4). Die Auflage einer begleitenden Gutachterstudie zu möglichen Einbußen würde die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig belasten und das Vorhaben verteuern. Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Jagd während der Bauzeit sind vorhanden, jedoch sind Einflüsse von außerhalb des Vorhabens so zahlreich, vielfältig und von tieferer Ausprägung, dass eine kausale Zuordnung nicht oder doch kaum gelingen kann. Diesbezüglich wird die Zusage der Vorhabenträgerin, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, für ausreichend erachtet. Sollte im Einzelfall eine Vereinbarung nicht zustande kommen, wird die Höhe einer evtl. Entschädigung im enteignungsrechtlichen Verfahren zu beurteilen sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen und Zusicherungen, entsprochen wurde.

#### 3.4.15.2.123 Einwendung Nr. P193

Die Grundstücke mit Fl.Nrn. 355, 364 und 477, Gemarkung Rögen, des Einwenders sind durch Überspannung, Waldschneisen, Maststandorte, Zufahrten, Baustellenflächen und Rückbau von der Leitungsbaumaßnahme betroffen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 355 werde der Waldmantel aufgerissen, so dass eine erhöhte Windwurf- und Windbruchgefahr bestehe. Eine Unterpflanzung sei vorzusehen und die Vorhabenträgerin sei als Verursacherin der genannten Schäden anzunehmen. Die Masten 132 und 133 seien zur Begrenzung der Beeinträchtigungen an die Grundstücksgrenze zu verschieben (eine entsprechende Skizze lag der Einwendung bei). Des Weiteren stellt der Einwender eine Vielzahl von Forderungen hinsichtlich der Art und Weise der Grundstücksinanspruchnahmen bei der Baumaß-

nahme. Schließlich fordert er eine jährliche Entschädigung der Beeinträchtigungen.

Den Einwendungen wird durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.2.1, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.8, 3.3.3, 3.3.6, 3.3.7, 3.11.1.2, und 3.11.1.3 zum Teil Rechnung getragen.

Das Flurstück 355 ist zum Teil ein Waldgrundstück. Der normale Schutzbereich für die Leitung befindet sich außerhalb dieser Waldfläche. Die Vorhabenträgerin lässt sich aber nicht nur den Schutzstreifen, sondern bei Annäherung an Waldflächen auch die Fläche, die bei Berücksichtigung der Baumfallkurve abgedeckt wird, dinglich sichern. Es soll damit verhindert werden, dass umstürzende Bäume in die Leitung fallen können und die Versorgungssicherheit gefährden. Deshalb ist im Grunderwerbsverzeichnis für Flurstück 355 eine dinglich zu sichernde Fläche für eine Schneise enthalten. Der Waldbestand soll aber nicht eingeschlagen werden, denn es ist ein intakter Waldrand vorhanden, und es macht keinen Sinn, wegen eines möglichen Risikos, dass ein Baum aus dem Bestand in die Leitung kippen könnte, einen intakten Waldrand zu öffnen und einzuschlagen. Es wird also keine Waldschneise mit Kahlschlag geben. Über die für das Grundstück festgesetzte Schutzmaßnahme S7 ("Erhalt von Waldrändern" vgl. Maßnahmeblätter Anlage 9.5, Blatt 3) wird sichergestellt, dass der Waldrand erhalten bleibt. Der betroffene Waldbestand wird demnach alle 2 Jahre von der Vorhabenträgerin auf seine Vitalität überprüft. Ggf. wird ein Eingriff in den Waldrand zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Dort, wo - wie hier - die Leitung unmittelbar neben einem Waldbestand verläuft, ist ein Einschlag von Bäumen zunächst nicht erforderlich, weil bereits ein stabiler Waldrand existiert. Es kann aber sein, dass abgängige oder kranke Bäume sowie stehendes Totholz zu einem späteren Zeitpunkt eingekürzt oder gefällt werden müssen. Sind mehrere Bäume betroffen, kann es aus Sicherheitsgründen ggf. erforderlich werden, den gesamten Waldrand unter Berücksichtigung der Baumfallkurve einzuschlagen. Die dingliche Sicherung ist erforderlich, damit die Vorhabenträgerin diese Maßnahme durchführen und den Zustand des Waldbestandes kontrollieren kann.

Die Maststandorte Nr. 132 und 133 sollen auf dem Flurstück Nr. 364 auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden. Auf dem Flurstück befinden sich – ebenfalls in zentraler Lage - schon zwei Maste (Mast Nr. 31 und 32) der 110 kV Leitung Coburg - Redwitz, die nach Errichtung der 380/110 kV-Leitung zurück gebaut werden.

Der Mast Nr. 132 ist nach Auskunft der Vorhabenträgerin vom Typ ein Winkelabzweigmast (Sondermast mit zusätzlicher Traverse), der technisch bedingt genau in der alten Leitungssachse der 110 kV Leitung Coburg - Redwitz zwischen den Mast Nr. 30 und 31 seinen Standort haben muss. An diesem Mast Nr. 132 werden die Stromkreise der 110 kV-Leitung An-

schluss Neustadt b.Coburg (Leistungsnummer E10018A) der Bayernwerk AG eingebunden. Eine Modifizierung der Trassenachse der 110 kV-Leitung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Mast Nr. 30 der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz ist vom Typ her ein Tragmast (übernimmt keine Leiterzugkräfte) und muss erhalten bleiben und demzufolge muss die Leitungssachse (Mast Nr. 26 bis 30) der 110 kV Leitung Coburg - Redwitz geradlinig auf den Mast Nr. 132 zulaufen, denn der Standort des Mastes 132 bedingt sich aus der Flucht der 110 kV-Leitung. Der geringste Abstand des äußersten Mastbauteils Mast Nr. 132 bis zur Grundstücksgrenze beträgt ca. 45 m, was eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht erschwert, da der Mast von allen Seiten umfahren werden kann. Die Zufahrt zum Maststandort Nr. 132 wird nicht dauerhaft angelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Aus technischen Gründen wird daher von der Vorhabenträgerin eine Mastverschiebung an die Grundstücksgrenze abgelehnt. Grundlage der Abwägung war auch eine Mengen- und Kostenanalyse. Diese ergab ein Mastmehrgewicht von 104 t sowie eine Erhöhung des Fundamentvolumens um 200 m<sup>3</sup>. Die entstehenden Mehrkosten betragen für den Maststahl 312.000 € und für das Fundament 80.000 €. Bei einer Verschiebung des Mastes würden insgesamt Mehrkosten von 392.000 € entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der technischen Restriktionen und des Rückbaus der vorbelastenden Maste Nr. 31 und 32 der 110 kV Leitung der Auffassung, dass eine Verschiebung des Mastes 132 unverhältnismäßig wäre, zumal die Beeinträchtigungen des Grundstückes des Einwenders dadurch nicht wesentlich abnehmen würden.

Der Mast Nr. 133 ist ein leicht dimensionierter Tragmast. Er nimmt die Leiterseilbündel der Freileitung auf den geraden Strecken auf und ist daher im Normalbetrieb keinen Leiterzugkräften ausgesetzt. Die Verschiebung eines Tragmastes muss daher immer in der Leitungssachse erfolgen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 133 um ca. 30 m in südöstliche Richtung in Leitungssachse in die Nähe des Wegflurstücks Nr. 380/1 ist technisch mit geringem Aufwand möglich und wurde im Planänderungsverfahren umgesetzt. Der Einwender hat hiergegen in der Anhörung zum Planänderungsverfahren keine Einwendung erhoben. Die allerdings bevorzugte Verschiebung des Mastes Nr. 133 aus der Trassenachse heraus nach Nordosten um ca. 25 m an das Wegflurstück Nr. 363 hätte zur Folge, dass zwei weitere Winkelpunkte in der Leitungstrasse entstehen und demzufolge zwei Tragmaste in zwei baulich aufwändigere Winkelabspannmaste geändert werden müssten. Diesen Verschiebungswunsch aus der Leitungssachse heraus lehnt die Vorhabenträgerin aus Kostengründen ab. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der in Anspruch genommenen Grundstücke nicht möglich sein sollte, werden die entstandenen Schäden einvernehmlich von der Vorhabenträgerin oder – falls eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt - im

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch monetäre Entschädigung im Entschädigungsverfahren (§ 45a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG) abgefunden. Die Art und Höhe sowie die Ausgestaltung der Entschädigungszahlung im Detail bleibt ebenfalls ggf. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Auf das weitere Vorbringen des Einwenders wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen oder Planänderung abgeholfen wird.

#### 3.4.15.2.124 Einwendungen Nrn. P194.1, P194.2 und P194.3

Die Einwender sind Eigentümer bzw. Pächterin eines landwirtschaftlichen Familienbetriebs im Nebenerwerb in Motschental im Coburger Stadtteil Rögen mit nach eigenen Angaben ca. 30 ha Betriebsfläche und einem nur bescheidenen jährlichen Gewinn. Durch die bisherigen, übergeordneten Infrastrukturausbaumaßnahmen wie die BAB 73 Nürnberg-Coburg-Erfurt sowie die ICE-Neubaustrecke München-Berlin seien bereits große Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs in Anspruch genommen worden (nach eigenen Angaben 8,21 ha), so dass sich die die jetzt erreichte Betriebsgröße von nur noch 30 ha bei den heutigen Strukturen und im Wettbewerb nur noch gerade eben rentabel bewirtschaften lassen würde. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder eine zusätzliche Erschwerung der Bedingungen für eine Bewirtschaftung durch Maststandorte der 380 kV-Leitung würde die ohnehin bereits angespannte Situation weiter dramatisch verschlechtern und so zu einer Existenzgefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebs führen. Daneben wenden sich die Einwender insbesondere gegen die Waldschneise auf ihrem Waldgrundstück Fl.Nr. 338 der Gemarkung Rögen und befürchten Windwurfschäden an diesem Wald in der Schneise. Für diese Schäden solle die Vorhabenträgerin aufkommen. Zudem entstünde für sie ein erheblicher Pflegeaufwand für die Waldschneise. Zudem werden Forderungen hinsichtlich Formulierung, Eintragung und der Löschung der Grunddienstbarkeiten, zum Rückbau der Masten, zur Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen sowie zur Haftung für Umweltschäden gestellt.

Den Einwendungen wird insbesondere durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.8, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.7, 3.11.1.2, und 3.11.1.4 zum Teil Rechnung getragen.

Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwender kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und auch



nach Aussage des fachlich hinzugezogenen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth nicht ausgegangen werden.

Nach dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 10.1) wird von den angegebenen 30 ha Betriebsflächen insbesondere ein Grundstück (Acker- und Grünland) von rd. 7,6 ha durch die Trasse in Anspruch genommen. Der dort geplante Mast wird eine Grundfläche von 160 m<sup>2</sup> benötigen, 886 m<sup>2</sup> werden vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen und 11.730 m<sup>2</sup> werden vom Schutzstreifen für die Überspannung beansprucht. Da schon bei einer nur auf dieses Grundstück bezogenen Betrachtungsweise eine Fläche von etwa nur 0,2 % (= 160 m<sup>2</sup> von 76.578 m<sup>2</sup>) dauerhaft für die Bewirtschaftung verloren geht, ist dieser Flächenverlust bezogen auf die gesamte Betriebsfläche von 30 ha vernachlässigbar. Den für Baustellenflächen oder temporäre Zufahrten bei den Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen kann wegen ihrer nur kurzzeitigen Inanspruchnahme keine betrieblich maßgebliche Bedeutung zukommen, zumal für ihre Nutzung den Einwendern ggf. ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Ohne wirtschaftliche Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb und ohne Einschränkung der Befahrbarkeit bleiben auch die Überspannung und die Belastung der Acker- und Wiesengrundstücke sowie der Privatweggrundstücke der Einwender mit einem dinglich gesicherten Schutzstreifen. Die Vorhabenträgerin gewährleistet einen Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von insgesamt 10 m im Bereich der 380/110 kV-Leitungstrecke (bzw. 15 m bei der reinen 380 kV-Leitung), der ein Unterfahren selbst mit großen landwirtschaftlichen Geräten weiterhin ermöglicht, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht.

Deutlich stärker betroffen von der Leitung ist ein 4.822 m<sup>2</sup> großes Nadelwaldgrundstück der Einwender. Hiervon werden 3546 m<sup>2</sup> als Waldschneise des Schutzstreifens der Leitung und als Ausgleichsfläche A6 beansprucht. Die Ausgleichsmaßnahme A6 sieht die Entwicklung von gestuften Waldinnenrändern und Gebüsch in der Trassenschneise vor. Entsprechende Nutzungsbeschränkungen für den Eigentümer werden dinglich gesichert.

Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine einmalige Zahlung finanziell kompensiert. Dies gilt für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird nach dem Verkehrswert des Grundstücks entschädigt. Im Bereich von Maststandorten und in Bereichen, wo das Anlegen einer Schneise erforderlich ist, wird die zu zahlende Entschädigung auf der Basis eines entsprechenden Gutachtens ermittelt. Es werden bei der Freileitung die aufgrund von Maststandorten nicht nutzbaren bzw. die überspannten und nutzungsbeschränkten Flächen entschädigt.

Die betroffene Waldgrundstücksfläche wird nicht für die landwirtschaftliche Produktion im eigentlichen Sinne benötigt. Ein Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist damit nicht verbunden. Allerdings können die Erträge aus der forstwirtschaftlichen Nutzung dieses kleinen Waldgrundstücks durchaus einen - bei einem Betriebsflächenanteil von nur etwa 1,6 % (= 4.822 m<sup>2</sup> von 300.000 m<sup>2</sup> Fläche) wohl eher kleinen - Teil zum Betriebseinkommen beitragen. Da diese Flächenbeeinträchtigung aber entschädigt wird und selbst bei der Addierung aller beeinträchtigten betrieblichen Produktionsflächen jeglicher Art (3.546 m<sup>2</sup> Wald + 160 m<sup>2</sup> Acker-/Grünland) lediglich 3.706 m<sup>2</sup> bei einer Betriebsgröße von rd. 300.000 m<sup>2</sup>, also etwa höchstens nur 1,2 % der Betriebsfläche betroffen sind, gibt es unter Berücksichtigung der unter 3.4.12.1 aufgeführten Grundsätze der Rechtsprechung (5%-Grenze) keine Hinweise auf eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der geringen Waldfläche von knapp 5.000 m<sup>2</sup> und der langen Zeiträume von der Pflanzung bis zur Schlagreife der Bäume kaum regelmäßige (jährliche) Erträge aus der forstwirtschaftlichen Nutzung erzielbar sind. Der Einkommensbeitrag aus dem Waldstück dürfte also nicht nur eher gering, sondern auch unregelmäßig anfallen und somit für die Frage der Existenzgefährdung des Betriebs unter finanziellen Aspekten nicht maßgeblich sein.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb nach eigenen Angaben nur einen bescheidenen Jahresgewinn erwirtschaftet. Als alleinige Einkommensquelle wäre die Landwirtschaft schon jetzt nicht ausreichend, da damit weder ein angemessener Lebensunterhalt für die derzeitige Pächterin noch ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen/Investitionen erwirtschaftet werden können. Jedenfalls ist der Betrieb von der nach der Rechtsprechung des BayVGH als erforderlich angesehenen Gewinnschwelle von etwa 25.000,- € für einen existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb deutlich entfernt (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.10.2007, Az: 8 A 06.40024, VGHE BY 61, 243-331).

Auch die Einbeziehung der seit 2004 nach eigenen Angaben bereits erfolgten, ersatzlosen Flächenverluste in Höhe von 8,21 ha durch den Bau der ICE-Strecke und der BAB 73 kann unter Berücksichtigung der sehr geringen Inanspruchnahme für den Maststandort auf 160 m<sup>2</sup> der Ackerfläche keine andere Beurteilung rechtfertigen.

Soweit die Einwender als Ausgleich die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen für den Flächenverlust fordern, werden die Einwender auf ein ggf. nachfolgendes Entschädigungsverfahren und die vorstehenden allgemeinen Ausführungen zum Enteignungsverfahren (vgl. Teil C Ziffer 3.4.15.1.17) verwiesen. Hinsichtlich einer Entschädigung für die geltend gemachten Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen durch den Maststandort gilt der vorstehende Verweis zum Entschädigungsverfahren ebenso. Der hier einschlägige Maststandort ist aus nach-

vollziehbaren Gründen für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich und kann nicht nach den detailliert dargestellten Wünschen der Einwender verschoben werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zur mehrfach vorgeschlagenen Trassenalternative bei Lützelbuch unter Teil C Ziffer 3.4.3.1.7 verwiesen.

Die Kosten für die Pflege der Kompensationsmaßnahme A6 trägt - wie bei allen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen - die Vorhabenträgerin als Verursacherin und mit dem Planfeststellungsbeschluss Verpflichtete und nicht die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Auf das weitere Vorbringen der Einwender – insbesondere auch die Prüfung der Ost- und Westtrassenvarianten - wurde im Rahmen der Abhandlung der einzelnen angesprochenen Belange sowie der von mehreren Einwendern gleichlautend vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Teil C wird hierzu verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird.

#### 3.4.15.2.125 Einwendung Nr. P196

Der Einwender erhob gegen die öffentlich ausgelegten Planunterlagen zunächst keine förmliche Einwendung. Allerdings gab es wohl informelle Gespräche zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender im Frühjahr 2014 wegen einer gewünschten Mastverschiebung des Masten 177. Gegen die ihm mit Schreiben der Regierung vom 23.07.2014 mitgeteilte Planänderung zur Erhöhung der Mastaustrittsmaße bei Mast 177 und 179 und der Erhöhung des Masten 179 erhob der nun anwaltlich vertretene Einwender Einwendungen. Der anwaltliche Vertreter teilte mit Schreiben vom 05.08.2014 mit, dass sein Mandant Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1255 und 1256 der Gemarkung Marktzeuln, die bereits im bisherigen Verfahren vom Maststandort Nr. 177 betroffen gewesen seien, sei. Die jetzige Planänderung sehe nicht die gewünschte Mastverschiebung um wenige Meter vor, sondern eine Vergrößerung des Mastfundaments von 18,408 m x 18,408 m auf 20 m x 20 m. Es sei der Mandantschaft wichtig, dass der Maststandort aus dem Ackerland heraus in den bewaldeten Bereich verlegt werde, da die Beeinträchtigungen dann wesentlich geringer seien. Beim Mast Nr. 179, von dem das Grundstück Fl.Nr. 1215 der Gemarkung Marktzeuln betroffen sei, ergäbe sich nicht nur eine Vergrößerung des Mastfundaments, sondern sogar eine Erhöhung des Mastes um 6 m. Hiergegen richteten sich die Einwendungen.

Die Einwendung ist – soweit die Verschiebung des Mastes 177 gefordert wird – nicht rechtzeitig erhoben worden und daher unzulässig (präkludiert). Der Einwender hätte bereits bei der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen den Mastverschiebungswunsch vorbringen müssen. Im Einzelnen wird dazu auf Teil C Ziffer 3.4.15.3 verwiesen. Die Gespräche mit der Vorhabenträgerin über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Mastverschiebung ändern daran nichts. Unabhängig von dieser Rechtslage hat die Vorhabenträgerin den Mastverschiebungswunsch geprüft.

Der Mast Nr. 177 steht unmittelbar an einer Nutzungsartengrenze zwischen Wald und Ackerland unmittelbar am Ackerrand. Insofern stellt der Mast schon kein allzu großes Bewirtschaftungshindernis für die Ackerfläche dar. Eine Verschiebung des Maststandortes nach Osten in den bewaldeten Bereich um ca. 10 m führt hingegen zu neuen Betroffenheiten von Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 1250 und 1251 zwischen den Masten 176 und 177. Die Trassenachse der Masten 175 bis 177 kann aus diesem Grund nicht nach Osten verschoben werden. Eine geringfügige Verschiebung des Maststandortes um ca. 10-15 m nach Süden in die geplante Waldschneise hinein bedeutet eine größere Waldschneisenfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup>. Die Trassenachse M 177 - M178 ist hingegen so gewählt, dass die natürlich vorhandene Waldschneise zwischen Flurstück Nr. 1244 und 1247 der Gemarkung Marktzeuln optimal ausgenutzt wird und so wenig Wald wie möglich eingeschlagen werden muss. Außerdem wird bei einer Verschiebung das baulich aufwändiger auszugleichende Geländegefälle zunehmen, da dort ein kleiner Hang im Wald ist. Im Übrigen hat die Positionierung des Masten durchaus auch Vorteile für die Ackerfläche. Durch den Einschlag des Waldes an der Ackergrenze und die Anlage einer Waldschneise wird die Belichtung und Besonnung des Randes der Ackerfläche, die bisher im Schatten des Waldes lag, erheblich verbessert, was für den Ernteertrag durchaus auch von Vorteil sein kann. Im Ergebnis würde die Mastverschiebung nur zu weiteren und neuen Betroffenheiten führen, obwohl die Bewirtschaftung der Ackerfläche nur unwesentlich durch den randlichen Maststandort beeinträchtigt wird. Die Mastverschiebung ist deshalb nicht angezeigt.

Der Mast Nr. 177 ist zudem von einer Planänderung betroffen, gegen die die Einwendung rechtzeitig erhoben wurde. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände mit 18,9% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden drei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen zwischen 0,5 m und 3,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Austrittsmaß des Mastfußes an der Erdoberkante um ca. 0,55 m größer und durch den Einsatz von Schrägfüßen werden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein neues Mastaustrittsmaß von 20 m x 20 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastgrundfläche steigt von 339 m<sup>2</sup> auf 400 m<sup>2</sup> an. Durch diese technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nrn. 1255 und 1256, Gemarkung Marktzeuln, unvermeidlich, da die Grundstücke als Maststandort für das Vorhaben erforderlich sind und die Leitung dem Allgemeinwohl dient.

Der Mast Nr. 179 auf dem Pachtgrundstück Fl.Nr. 1215 der Gemarkung Marktzeuln wird im Rahmen der Planänderung aus technischen Gründen um 6 m erhöht. Durch diese Erhöhung wird eine Reduktion der Kettenbelastung am Tragmast Nr. 179 erreicht. Die maßgeblichen technischen Vorgaben können nur durch diese Masterrhöhung eingehalten werden. Durch die Masterrhöhung um 6 m wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberkante um ca. 0,8 m größer und durch den Einsatz von größeren Betonköpfen (von 1,1 m auf 1,5 m im Durchmesser vergrößert), die dem Schutz der Eckstiele dienen, ergibt sich ein neues Mastaustrittsmaß von 12 m x 12 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche steigt damit von 98 m<sup>2</sup> auf 144 m<sup>2</sup> an. Durch diese technisch bedingten Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich, da das Grundstück zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist und die Leitung dem Allgemeinwohl dient.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.126 Einwendung Nr. P197

Der Wanderverband Bayern (P197) erhob gegen die öffentlich ausgelegten Planunterlagen keine Einwendungen. Im Planänderungsverfahren stellte der Einwender fest, dass das Vorhaben zahlreiche Wanderwege quere und die Erholungsfunktion dadurch seines Erachtens doch mehr - als im Bericht behauptet geringfügig - beeinträchtigt werde. Deshalb sollten zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen an Kreuzungen mit stärker frequentierten Wanderwegen oder bei direkten Blickbeziehungen zur Leitung von Wanderwegen aus schon vor Beginn der Baumaßnahmen Erläuterungstafeln aufgestellt werden, auf denen der Zweck des Leitungsbaus sowie die Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes laienverständlich aufgezeigt seien. Ein Abstand von 400 m zu Wohngebieten und Wander- oder kulturgeschichtlichen Schwerpunkten sei dafür kein ausreichendes Kriterium. Auch die Methodik der Sichtbarkeitsanalyse unter Verwendung von Höhenlinien sei zur Beurteilung nicht ausreichend. Hier solle in Abstimmung mit örtlichen Wandervereinen noch eine Feinabstimmung erfolgen.

Der Wanderverband Bayern - der in diesem energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Satz 1 EnWG der allgemeinen Öffentlichkeit gleichgestellt ist - hat seine Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben. Die Einwendung ist daher unzulässig. Der Wanderverband Bayern hätte bereits bei der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen seine Bedenken vorbringen müssen. Im Einzelnen wird dazu auf Teil C Ziffer 3.4.15.3 verwiesen.

Ungeachtet dieser rechtlichen Situation will die Vorhabenträgerin den Vorschlag aber prüfen. Das Aufstellen von Informationstafeln könne aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugesagt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

#### 3.4.15.2.127 Einwendung Nr. P198

Die Einwenderin erhob gegen die öffentlich ausgelegten Planunterlagen zunächst keine Einwendung. Die Einwenderin bringt dann zu der ihr mit Schreiben der Regierung vom 04.07.2014 mitgeteilten Planänderung vor, dass die von ihren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Nähe der einzigen Feldzufahrt lägen. Die Zufahrtsmöglichkeit für diese Flächen (ca. 7 ha insgesamt) müsse - auch für große Erntemaschinen - uneingeschränkt erhalten bleiben. Die beanspruchten Flächen müssten nach dem Rückbau in den Urzustand zurückversetzt werden. Es dürfe keine Beeinträchtigung des Ackerbodens oder der Bewirtschaftung verursacht werden. Vor Baubeginn habe eine Beweissicherung der Flächen in ihrem Beisein zu erfolgen. Die benötigten Flächen würden nur gegen eine angemessene Entschädigung und der Versicherung, dass keine nachteiligen Folgen für die Böden entstünden, zur Verfügung gestellt werden.

Den Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffern 3.2.1, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.6, 3.3.3 weitestgehend Rechnung getragen. Die durch die Maßnahme möglicherweise auftretenden Schäden werden durch Entschädigungszahlung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompensiert. Über Art und Höhe der Entschädigung wird nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gegebenenfalls sich anschließenden Entschädigungsverfahren entschieden.

Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 183/7 und 183/8, Gemarkung Dörfles, werden zur Errichtung eines Schutzgerüsts zum Leiterseilzug über die dort vorbeiführende Bahnstrecke benötigt. Dieses Schutzgerüst wird nur für kurze Zeit, während des Seilzuges und der Seilregulage, benötigt. Eine uneingeschränkte Zufahrt zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche bleibt erhalten. Die bauausführende Firma wird vor Baubeginn die Stellung des Schutzgerüsts mit den Eigentümern abstimmen.

Soweit nicht den Forderungen durch Nebenbestimmungen entsprochen wird, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

## 3.4.15.2.128 Einwendung Nr. P199

Zu der ihm mit Schreiben der Regierung vom 04.07.2014 mitgeteilten Planänderung teilte der Einwender mit, dass er hinsichtlich der Errichtung einer Baustelle für die Erstellung eines Schutzgerüsts auf seinem Grundstück Flurstück Nr. 414/1, Gemarkung Oeslau, ein Betretungsverbot erteile. Die Internetseite [www.reg-ofr.de/ear](http://www.reg-ofr.de/ear) sei für ihn nicht erreichbar. Auf der Südseite des Grundstücks verlaufe eine Wasserleitung aus Asbestzement mit 500 mm Durchmesser. Lt. Plan sei die Lage der Leitung, die mit einem Gerüst überbaut werden solle, ungenau. Das Grundstück sei voll eingezäunt, im beschriebenen Bereich mit Obstbäumen bewachsen und diene als Kanzlei Rechtsanwälten und Steuerberatern. Es diene nicht landwirtschaftlichen Zwecken. Hierauf basiere aber die Entschädigungsberechnung nach dem von der ALPINE-ENERGIE Deutschland GmbH übersandten Unterlagen (Entschädigungsvereinbarung, Eigentümerzustimmung und Anlage B zur Entschädigungsvereinbarung mit Info-Blatt). Im Rahmen des Neubaus der ICE-Strecke Ebensfeld-Erfurt habe er schlimme Erfahrungen gemacht. Die erheblichen Schäden, die damals im Gebäude durch das sogenannte „Fallrammen-Verfahren“ verursacht wurden, wären nicht entschädigt worden. Daher erfolge die Verweigerung der Eigentümerzustimmung zur temporären Inanspruchnahme eines Teils seines Grundstücks.

Der Zugang zur Internetseite der Regierung mit den Planunterlagen ist störungsfrei möglich. Auf den diesbezüglichen Anruf des Einwenders bei der Regierung hin wurde der Zugriff auf die einschlägige Internetseite - auch von privaten Rechnern außerhalb der Regierung - überprüft. Eine Fehlfunktion konnte nicht festgestellt werden. Es ist daher naheliegend anzunehmen, dass der Grund für die Nichterreichbarkeit dieser Internetseiten in der Einflussosphäre des Einwenders zu suchen ist.

Die Wasserleitung, die über die Grundstücke Fl.Nrn. 414 und 414/1, Gemarkung Oeslau, verläuft, soll mit dem Schutzgerüst zum Rückbau der 110 kV Freileitung überbaut werden. Die ausführende Baufirma wird im Vorfeld der Rückbaumaßnahme Kontakt mit der SÜC Energie und H2O GmbH aufnehmen und die Überbauung der Wasserleitung abstimmen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Grundstücken werden festgestellt. Der Umfang der Schadensregelung ist auf Einrichtungen auf den betroffenen Flurstücken wie Zaunanlagen, Stellagen, Bäumen einschließlich Frucht, Drainagen, Rohrleitungen, Beregnungsanlagen, etc. auszuweiten, falls die Schäden nachweislich durch die Vorhabenträgerin oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich sein sollte, werden die entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlichen

Vorgaben durch monetäre Entschädigung abgefunden. Das Grundstück des Einwenders ist vom Rückbau der 110 kV Freileitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach betroffen. Auf dem Grundstück ist die Errichtung eines Schutzgerüsts über das angrenzende Bahngelände zum Rückbau der Leiterseile geplant. Das Flurstück Nr. 414/1 ist mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt und das Gelände Richtung Bahn ist aufgrund einer Aufschüttung im eingezäunten Gelände abschüssig. Die Entfernung von Mastmitte bis zum Zaun beträgt ca. 20 m. Die Errichtung des Schutzgerüsts wird nur bis zum Zaun nötig sein. Eine Sicherung des Schutzgerüsts mit Ankerseilen, die auf das Flurstück 414/1 reichen, könnte aber erforderlich sein. Das kann aber nur im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung entschieden werden. Diesbezüglich wird die ausführende Baufirma im Vorfeld der Rückbaumaßnahme Kontakt mit dem Einwender aufnehmen. Ob das Grundstück des Einwenders tatsächlich betreten werden muss, wird sich dann zeigen. Sofern der Einwender ein erforderliches Betreten seines Grundstückes tatsächlich verweigern sollte, hat die Vorhabenträgerin die gesetzlich vorgesehenen Verfahren einzuhalten.

Dem Schutz des Einwenders dienen die Nebenbestimmungen, die unter Teil A Ziffern 3.3.1, 3.2.1, 3.2.3 und 3.2.7 festgesetzt worden sind. Danach hat die Vorhabenträgerin insbesondere vor Beginn der Bauarbeiten die Leitungen, also auch die hier noch unklare Wasserleitung, festzustellen und eine Beweissicherung vorzunehmen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Im Rahmen des Rückbaus der 110 kV Freileitung werden keine Arbeiten im Fallrammen-Verfahren durchgeführt. Nach Rückbau der Mastfundamente der nächstgelegenen Maste 18 und 19 kommen normale Bodenverdichtungsmaschinen zum Einsatz. Da aber die Bahnstrecke wesentlich näher am Grundstück des Einwenders liegt als diese beiden Maste, ist eher davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Rückbauarbeiten auf das Grundstück hinter den Auswirkungen durch den vorbeifahrenden Zugverkehr zurückbleiben werden.

Die durch die Maßnahme möglicherweise dennoch auftretenden oder befürchteten Schäden werden durch Entschädigungszahlung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompensiert. Über Art und Höhe der Entschädigung wird nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gegebenenfalls sich anschließenden Entschädigungsverfahren entschieden, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird.



## 3.4.15.2.129 Einwendung Nr. P201

Der Einwender widerspricht der ihm mit Schreiben der Regierung vom 24.07.2014 mitgeteilten Planänderung, da der geplante Mast auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1245, Gemarkung Marktzeuln, in dieser Dimension nicht hinnehmbar sei. Des Weiteren sei es der Wunsch des Eigentümers der Fl.Nr. 1223, Gemarkung Marktzeuln, dass der Mast auf dessen Grundstück errichtet werden solle. Er bitte, diese Lösung umgehend zu prüfen und ihm eine schriftliche Rückmeldung zukommen zu lassen. Da er bereits Grund für eine Ausgleichsfläche (Magerrasen) zur Verfügung stelle, werde er den Grund für den geplanten Maststandort nicht freiwillig zur Verfügung stellen.

Der Mast Nr. 178 auf dem Flurstück Nr. 1245 der Gemarkung Marktzeuln ist von einer Planänderung betroffen. Der Maststandort befindet sich im geneigten Gelände mit 9,5% Gefälle. Um das Gefälle auszugleichen, werden drei Eckstiele des Mastes mit Schrägfüßen von 0,5 m Länge bis 1,5 m Länge verlängert. Dadurch wird das Mastaustrittsmaß an der Erdoberkante um ca. 0,4 m größer und durch den Einsatz der Schrägfüße werden die Betonköpfe, die dem Schutz der Eckstiele dienen, von 1,5 m auf 2 m im Durchmesser vergrößert. Somit ergibt sich ein neues Mastaustrittsmaß von 14 m x 14 m. Die in Anspruch zu nehmende Mastfläche, die sich nur zu 50% auf dem Grundstück des Einwenders befindet, steigt von 80 m<sup>2</sup> auf 98 m<sup>2</sup> an. Durch diese erforderlichen technischen Änderungen ist eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks unvermeidlich, aber erforderlich, da der Maststandort zur Verwirklichung des Vorhabens zum Wohle der Allgemeinheit benötigt wird.

Bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 178 um 43 m nach Osten in der Achse des Masten 177-178 würde sich der Mast um 6 m erhöhen und das Mastaustrittsmaß würde sich um 4,3 m viel deutlicher vergrößern, so dass an diesem Standort eine noch größere Betroffenheit entstehen würde. Gegen die Verschiebung spricht zudem das noch stärkere Heranrücken an eine Kapelle mit einer großen Eiche, die als geschütztes Naturdenkmal ausgewiesen ist, und die nicht überspannt oder zurückgeschnitten werden darf.

Da der Einwender sich am 09.09.2014 mit der Vorhabenträgerin geeinigt hat und die Verträge zur plangemäßen Nutzung seines Grundstücks unterschrieben hat, hat sich die Einwendung aber erledigt. Hilfsweise wird sie zurückgewiesen.

## 3.4.15.2.130 Einwendung Nr. P202

Die Einwenderin bemängelt bei der mit Schreiben der Regierung vom 23.07.2014 mitgeteilten Planänderung insbesondere die einseitige Verbreiterung des bestehenden Weges auf ihrem Grundstück als Zufahrt zum dortigen Mast. Gerechter sei eine Wegverbreiterung im ersten Bereich auch zu Lasten der Fl.Nr. 1034, wenn danach ohnehin ihr Grundstück 1202 belastet werden müsse. Alternativ würde ein Weg im direkten Verlauf des Flurstückes 1201 oder an der Grundstücksgrenze von 1201 wohl der kürzere Weg sein (auch wenn dieser neu geschoben werden müsste) als über den bestehenden, aber nicht ausreichenden Weg mit längerer Wegstrecke und der für die Maßnahmen geplanten Verbreiterung auf Umwegen. Bezüglich der unumstößlichen Belastungen bitte sie um Berücksichtigung einer angemessenen Entschädigung für die dingliche Rechtseinräumung. Bezüglich des zu schlagenden Holzes für die Trassen-/Schneisenführung werde ebenfalls um Berücksichtigung einer angemessenen Entschädigung gebeten bzw. dürfe das Holz nicht veräußert werden.

Die dauerhafte Zufahrt zum Mast Nr. 180 erfolgt über den öffentlichen Weg Fl.Nr. 1203 und den nicht öffentlichen Weg Fl.Nr. 1174, jeweils Gemarkung Marktzeuln. Beide Wege stehen im Eigentum des Marktes Marktzeuln. Die Wege sind teilweise in einem nicht ausgebauten Zustand und müssen für die Durchführung der Baumaßnahme verbreitert werden. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege einschließlich der benötigten Wegverbreiterung sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Es erfolgt lediglich eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Zufahrt mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Es hat sich bewährt, diese Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausulegen. Durch die Verlegung der Platten reduzieren sich der Flurschaden und die Bodenverdichtung. Die Wiederherstellung der Böden im Anschluss an die Baumaßnahme ist dann weniger aufwendig. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand des Weges wieder hergestellt (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.2.3). Für die Verbreiterung der Zufahrt wird zum Großteil das Grundstück Fl.Nr. 1202 in der Gemarkung Marktzeuln genutzt. Die Zufahrt zum Mast 180 erfolgt in einem weiten Linksbogen und der Weg wird zur Innenseite des Bogens verbreitert, da so die geringste Flächeninanspruchnahme erfolgt. Eine Verbreiterung auf die andere Wegseite scheidet aufgrund von teilweise vorhandenen Waldflächen (Fl.Nrn. 1208 und 1202) aus. Eine Verbreiterung des Weges im Bereich des Grundstückes Fl.Nr.1034 (Grünland) wäre zwar technisch möglich, würde aber ein weiteres zusätzliches betroffenes Grundstück bedeuten und die Verbreiterung würde zweimal die Wegeseite ändern. Daher sind die Verbreiterungsflächen auf dem Flurstück Nr. 1202 geplant worden. Die Belastung für den Eigentümer und Nutzer fällt durch die Nutzung der Verbreite-

rungsflächen nur während der relativ kurzen Bauphasen gering aus. Eine Planung der Zufahrt zum Mast 180 über das Grundstück Fl.Nr. 1201 hat die Vorhabenträgerin wegen der größeren Flächeninanspruchnahme bei der Wegverbreiterung der vorhandenen Wege (statt 378 m<sup>2</sup> dann ca. 600 m<sup>2</sup>) verworfen.

Die Zuwegung wird so genutzt, da sich hierbei die geringste Belastung für private landwirtschaftliche Flächen ergibt.

Für den Holzeinschlag ist ein Waldgutachten erstellt worden, in dem der Bestandswert und die Hiebsunreife ermittelt wurden. Je nachdem, ob der Eigentümer das Holz behält (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.3.7) oder an TenneT übergibt, wird der Eigentümer für den Verlust entsprechend entschädigt. Bei der Errichtung einer Freileitung werden Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch den ausbaupflichtigen Netzbetreiber im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Dies gilt für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wird.

### 3.4.15.3 Unzulässige Einwendungen

Die Einwendungen P140, P141, P142.1 und P142.2 sowie P143 sind mit Briefpost am 29.10.2013 bei Regierung von Oberfranken eingegangen. Die Einwendungen P188.1 und P188.2 sind erst am 12.11.2013 bei Regierung per Briefpost eingegangen. Diese Einwendungen sind ausweislich des jeweiligen Eingangsstempels der Regierung unzulässig, da sie nach Ende der Einwendungsfrist am 28.10.2013 der Regierung zugegangen sind.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Plan können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen gemäß § 43b Satz 1 EnWG bei der Regierung als Anhörungsbehörde oder der jeweiligen Gemeinde der Planauslegung eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist (hier der 28.10.2013) eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind gemäß § 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG ausgeschlossen (sog. Präklusion). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne von § 43a Nr. 2 EnWG sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG). Auf den Ausschluss von Einwendungen, die nicht fristgerecht einge-

hen, wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen in den Gemeinden ausdrücklich hingewiesen. Die Einwendungsfrist war ebenfalls in diesen Bekanntmachungen angegeben worden ("17. September 2013 bis einschließlich 28. Oktober 2013").

Die Einwendung des Verbandes mit der Einwender-Nr. P144 ist ebenfalls verfristet, da das unterschriebene Brieforiginal der Einwendung vom 24.10.2013 erst am 29.10.2013 der Regierung per Briefpost zuging.

Die Verfristung wurde auch nicht dadurch verhindert, dass eine elektronische Textdatei der Stellungnahme mit einfacher E-Mail vorab der Regierung am 24.10.2013 - unter gleichzeitiger Ankündigung des Versandes der Stellungnahme noch am selben Tage per Post - übermittelt wurde. Zwar war das beigefügte Textdokument mit einer erkennbar eingescannten Unterschrift versehen. Das Schriftlichkeitserfordernis nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung des Plans ("schriftlich oder zur Niederschrift") wird dadurch aber nicht gewahrt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 17.06.2011, Az: 7 B 79/10, Buchholz 406.254 URG Nr. 3) steht eine elektronische Nachricht gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG nur dann der Schriftform gleich, wenn der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet hat (vgl. Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) und das elektronische Dokument nach Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz - vgl. § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl I S. 876) - versehen ist. Eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt die elektronische Form dagegen nicht, so dass eine derart übermittelte Einwendung keine die Einwendungsfrist wahrende rechtliche Wirkung entfaltet.

Zweifelhaft ist auch, ob die fristgerecht mit der Briefpost bei der Regierung eingegangene Einwendung Nr. P134 wirksam erhoben worden ist, da sie nicht eigenhändig unterschrieben wurde, da die Unterschrift fehlt. Die Einwendung ist daher nicht, wie in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung verlangt war, "schriftlich oder zur Niederschrift" eingelegt worden. Zur Schriftform gehört nämlich grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.02.1997, Az: 11 A 62/95, BVerwGE 104, 79-83).

Unbeschadet der nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehenden Präklusion werden zugunsten der Einwender die Vorbringen geprüft und im Planfeststellungsbeschluss inhaltlich behandelt. Dies gilt auch für die Einwendung der Einwendungsführer P188.1 und P188.2. Die in deren Einwendung angesprochenen Aspekte sind sämtlich in Teil C dieses Beschlusses erörtert.

Auch für das schriftlich durchgeführte Planänderungsverfahren, das vorliegend als vereinfachtes Ergänzungsverfahren gemäß § 43a Nr. 6 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt wurde (vgl. dazu auch Teil C Ziffer 3.4.15.1.27), galt eine zweiwöchige Präklusionsfrist (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). In den jeweiligen Anschreiben an die Betroffenen wurde darauf aufmerksam ge-

macht, dass sich die Einwendungen nur auf die Änderungen des Planes beziehen können und nach Ablauf der Einwendungsfrist von zwei Wochen Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen sind.

Zu Gunsten der Betroffenen wurde das jeweilige Vorbringen dennoch geprüft und im Planfeststellungsbeschluss inhaltlich behandelt.

Im Übrigen steht der gesetzlich nach § 43b Satz 2 EnWG (bzw. für das Planänderungsverfahren nach § 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG i.V.m. Art 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BayVwVfG) bestimmte Ausschluss (Präklusion) von Einwendungen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Selbst wenn sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich mit ausgeschlossenen oder möglicherweise ausgeschlossenen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss befasst, wird dadurch die gesetzliche Rechtsfolge des Einwendungsverlustes nicht überwunden (BVerwG, Beschlüsse vom 01.04.2005 – Az: 9 VR 5.05 – und vom 11.02.2000 – Az: 4 VR 17.99 – beide in Juris).

#### 3.4.16 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen der Versorgung

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen und -einrichtungen für Strom, Gas und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung und zu Telekommunikations- und Informationszwecken. Die Belange der durch das Vorhaben betroffenen Leitungsträger sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Träger der betroffenen Leitungen und Einrichtungen haben keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sondern in erster Linie Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Leitungsträger wird durch die festgestellte Planung und die aufgenommenen Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

##### 3.4.16.1 SÜC Energie und H2O GmbH

Die SÜC Energie und H2O GmbH weist für sich und die Städtischen Werke Überlandwerke Coburg GmbH auf Folgendes hin:

Negative Auswirkungen aus Bau und Betrieb der Freileitung auf die Trinkwasserschutzgebiete Mittelberg seien auszuschließen. Im Bereich Mittelberg liege die Trasse sehr nah am Trinkwasserschutzgebiet. Sollte die Trasse, der Schutzstreifen und/oder das Baufeld auch nur teilweise im Schutzgebiet liegen, sei eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Eine Detailabsprache der Arbeiten in diesem Bereich sei auf jeden Fall mit der Leitungsträgerin, auch unter Einbeziehung des Landratsamtes Coburg und des Wasserwirtschaftsamtes Kronach erforderlich.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.5.3 wird verwiesen.

Darüber hinaus seien folgende Leitungen bzw. Einrichtungen im Bereich des Vorhabens in Absprache mit der Leitungsträgerin zu sichern:

- Trinkwasserzubringerleitungen DN 400 und DN 500 zur Versorgung der Stadt Coburg und einiger Gemeinden im Landkreis Coburg
- Trinkwassereinspeiseleitung DN 200 für Neuensorg
- Trinkwasserübergabeschacht zur Leitung der Fernwasserversorgung Oberfranken
- Trinkwasserleitungen „Gewerbepark“, „Am Brand“ und „Mödlitzer Straße“, Weidhausen
- Trinkwasserleitungen Nonnenbrunnen und Trübenbach
- Gas- und Wasserhausanschlüsse „Am Achatfelsen“ im Coburger Stadtteil Rögen
- Mittelspannungsfreileitungen und -kabel
- Datenleitungen.

Im Rahmen der Anhörung zur Planungsvariante C2 weist die SÜC Energie und H2O GmbH darauf hin, dass zwischen Mast 125C und Mast 126 zwei Mittelspannungskabel sowie bei Mast 15 eine Trafostation mit Mittel- und Niederspannungskabeln vorhanden seien. Vor Baubeginn seien bei der Vermessungsabteilung der SÜC Energie und H2O GmbH Erkundigungen über die vorhandenen Versorgungsleitungen einzuholen. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen habe eine rechtzeitige telefonische Information der jeweils zuständigen Betriebsabteilung Elektrizität, Gas/Wasser sowie Datenleitung zu erfolgen und sei eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, die Hinweise zu genannten Leitungen und Einrichtungen im Rahmen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Übrigen tragen die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.1.7, 3.10.1 und 3.10.2 den Forderungen Rechnung.

#### 3.4.16.2 Bayernwerk AG (vormals E.ON Netz GmbH)

Die Bayernwerk AG als Nachfolgerin der ehemaligen E.ON Netz GmbH ist durch das Vorhaben aufgrund der Mitnahme der vorhandenen und von der Bayernwerk AG betriebenen 110kV-Leitung E10018A Coburg – Redwitz auf

der neuen 380 kV-Leitung und deren Verknüpfung mit dem Bestandsnetz betroffen. Sie weist auf folgende Punkte hin:

Der Absprung von Mast 132 der neuen 110/380 kV-Gemeinschaftsleitung auf die bestehende Leitung E10018A der Bayernwerk AG nach Neustadt bei Coburg müsse so ausgeführt werden, dass weder während des Baues noch beim späteren Betrieb Einschränkungen (Einhaltung von geringeren Bodenabständen als vorher etc.) zu erwarten seien.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass der geringste Bodenabstand zwischen den Masten 30 und 31 der bestehenden Leitung E10018A der Bayernwerk AG 7,28 m betrage. Der geringste Bodenabstand im Spannungsfeld zwischen Bestandsmast 30 und dem neu zu errichtenden Mast 132 betrage zukünftig 13,75m. Demzufolge ist der Bodenabstand nach Anschluss der Bestandsleitung E10018A bei Mast 30 an Mast 132 der neuen Gemeinschaftsleitung um mehr als 6 m größer. In diesem Bereich sind somit keine Einschränkungen aufgrund eines geringeren Bodenabstandes zu erwarten.

Die vorhandene 110 kV-Leitung E10018 sei laut der Bayernwerk AG mit einem parallelen Schutzstreifen gesichert, weshalb diese fordert, den Schutzbereich der neuen Gemeinschaftsleitung ebenfalls parallel zu sichern.

Hierzu teilt die Vorhabenträgerin mit, dass sie sich mit der Bayernwerk AG auf parabolische Schutzstreifen geeinigt habe, um die Eingriffe im Privateigentum auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zur Verbesserung der Standdauer der Leitung seien die neuen Maste werkseitig zu beschichten. Abschaltzeiten würden hierdurch deutlich reduziert sowie ein möglicher Farbeintrag in den Boden vermieden.

Hierzu trägt die Vorhabenträgerin vor, dass die Maste gemäß Absprache mit der Bayernwerk AG werkseitig beschichtet angeliefert würden. Eine nachträgliche Beschichtung werde nach der Montage punktuell an Stoßblechen, Schrauben und ggf. durch den Transport entstandenen Beschädigungen aufgetragen.

Ferner wird gefordert, dass die Angabe der Mastaustritte zumindest im Dezimeterbereich anzugeben sei, um Abweichungen aus Bautoleranzen abzufangen. Hierbei seien das Außenmaß der Fundamentköpfe anzugeben und die Bestätigung von der Vorhabenträgerin, dass keine Schrägfüße bei dem Projekt geplant seien. Falls dies doch geplant sein sollte, sei dies in Anlage 10.01

als technische Option, die das Austrittsmaß beeinflussen könne, zu vermerken.

Die Vorhabenträgerin erklärt, diese Hinweise zu berücksichtigen. Durch die Planänderung wurden die Maßangaben zum Mastaustrittsmaß im Grunderwerbsverzeichnis mittlerweile den Wünschen der Einwenderin angepasst. Es werden nun Maßaustrittsmaße auf volle Meter aufgerundet angegeben. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

Die 110 kV-Beseilung einschließlich Isolation und Lichtwellenleiter (LWL) der neuen Gemeinschaftsleitung werde im alleinigen Eigentum der Bayernwerk AG stehen. Diese besorge und stelle die Materialien gegen Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin. In der Tabelle 3, Seite 48 des Erläuterungsberichts fehle bislang der LWL der Bayernwerk AG. Dies sei nachzuholen und das Gestänge entsprechend zu entwickeln.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sie die genannten Punkte zum Gegenstand der abzuschließenden Vereinbarung mit der Bayernwerk AG machen werde. Hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Materialien bestehe zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayernwerk AG Einigkeit, dass diese durch die Vorhabenträgerin auf deren Kosten und unter Beachtung der Vorgaben von der Bayernwerk AG erfolge. Das Gestänge sei für die Aufnahme eines zweiten Erdseils ausgelegt und bedürfe keiner Anpassung.

Weiter dürfe nach der Bayernwerk AG die Versorgungssicherheit und die Betriebsführung der Bayernwerk Netz-Anlagen durch und während der Umbaumaßnahmen nicht gefährdet werden. Die Vorhabenträgerin habe alle Schritte zu Mitnahme und Rückbau der bestehenden 110 kV-Verbindung zwischen Rohrbach und Redwitz vor Durchführung der Maßnahmen mit der Bayernwerk AG zu klären und zu vereinbaren (Schaltzeiten, Provisorien, technisches Konzept etc.). Ein detailliertes, gutachterlich bewertetes Konzept mit Umbauplan, Schaltreihenfolgen, Zeitplan sei der Bayernwerk AG vorzulegen. Die Provisorien müssten so ausgeführt werden, dass es zu keiner Einschränkung der Übertragungsleistung kommen dürfe. Entsprechend sei der Flächenbedarf für Provisorien zu sichern und im Umbauplan darzulegen. Ferner seien von der Vorhabenträgerin die Kosten für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Einspeisemöglichkeit (z.B. für die Errichtung und Inbetriebnahme von technischen Provisorien) und/oder die Kosten unvermeidbarer Einspeiseausfälle (= Zeit, in der eine Einspeisung in das Netz nicht möglich ist) zu tragen. Zur Vermeidung von Einspeiseausfällen bzw. zu deren Minimierung sei die Vorhabenträgerin angehalten, sich frühzeitig mit der Bayernwerk AG in Verbindung zu setzen, um den günstigsten Zeitpunkt für eine eventuell erforderliche Abschaltung und die damit für sie verbundenen Kosten zu ermitteln.



Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sie sich zu den genannten Punkten mit der Bayernwerk AG im Vorfeld der Baumaßnahme abstimmen werde.

Im Übrigen wird den Forderungen durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.10.1 und 3.10.2.1 Rechnung getragen.

Überdies fordert die Bayernwerk AG den Abschluss eines sogenannten „Projektvertrags“ über den Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils sowie über die Ausführung des Baus und Rückbaus einschließlich Kostenübernahmeerklärung der Vorhabenträgerin. Für den anschließenden Betrieb der Gemeinschaftsleitung sei eine Erweiterung der vorhandenen „Zusatzvereinbarungen zum Netzanschlussvertrag zu gemeinsam genutzten Leitungen“ vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin werde an der Gemeinschaftsleitung Bruchteileigentümer zu 73% sein. Die Bayernwerk AG erhalte als Ausgleich für die Bereitstellung der vorhandenen Trasse einen 27% Anteil an der Trasse und den Masten der Gemeinschaftsleitung. Der 380 kV-Leiterbehang (Isolatorketten und Leiterseile) werde im Alleineigentum der Vorhabenträgerin, der 110 kV-Leiterbehang im Alleineigentum der Bayernwerk AG stehen. Jeder Netzbetreiber besitze darüber hinaus ein eigenes LWL auf dem Gestänge. Das Betretungsrecht sei auch für Mitarbeiter der Bayernwerk AG einzuholen, da ein Miteigentumsanteil an der neuen Trasse zu Gunsten der Bayernwerk AG bestehen werde. Der Rückbau der vorhandenen 110 kV-Leitung und die Löschung der Dienstbarkeiten werde durch die Bayernwerk AG gemäß dem Bayernwerk Demontage-Konzept für Leitungen vorgenommen. Die Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Entschädigungsverhandlungen für die neue Trasse habe die Vorhabenträgerin mit einer entsprechenden Bevollmächtigung in beider Namen, jedoch auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen. Die vollständigen Sicherungsunterlagen bzw. Nachweise der beantragten Besitzeinweisungen für die Gemeinschaftsleitung und deren An- und Absprungbereiche seien vor Baubeginn an die Bayernwerk AG zu übergeben. Die Bayernwerk AG werde der Vorhabenträgerin eine Vollmacht zur Einholung der Kreuzungs- und Gestattungsverträge für den Bereich der Gemeinschaftsleitung, sowie deren An- und Absprungbereiche, erteilen. Die Verträge seien auf beide Namen auszustellen. Für den Fall, dass ein Bruchteileigentümer keine Verwendung mehr für seine Leitungssysteme haben sollte, müsse er zunächst dem anderen Leitungsmiteigentümer ein Vorkaufsrecht im Hinblick auf die Übernahme des Bruchteileigentums einräumen. Eine Rückbauverpflichtung gegenüber dem Grundstückseigentümer entstehe somit erst dann, wenn beide Netzbetreiber die Gesamtleitung endgültig stilllegen.

Der geforderte Vertrag ("Vertrag über die Leitungsmittführung von Stromkreisen der Bayernwerk AG im Raum (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz") wurde mittlerweile unter dem Datum 19.11./04.12.2014 von der Vorhabenträgerin mit der Bayernwerk AG abgeschlossen.

Soweit veranlasst, tragen die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.10.1 und 3.10.2 den gestellten Forderungen der E.ON Netz GmbH bzw. der Bayernwerk AG als deren Rechtsnachfolgerin Rechnung. Im Übrigen wurde zwischen der Bayernwerk AG und der Vorhabenträgerin die genannte vertragliche Vereinbarung getroffen, so dass sich die Einwendungen insoweit erledigt haben.

#### 3.4.16.3 Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken weist auf Folgendes hin:

In drei Bereichen (Neuensorg – Neuenmarkt, südlich Weidhausen, nördlich Lettenreuth) verlaufe die Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ("Coburger Ast") in unmittelbarer Nähe des Rückbaus der 110 kV-Leitung. Sowohl die Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ("Coburger Ast") als auch die Fernwasserleitung DN 700 GGG mit Steuerkabel ("Bamberger Ast") verliefen an zwei Stellen (südwestlich Trübenbach und westlich Marktgraitz) in unmittelbarer Nähe von geplanten Maststandorten. Die Anlagen der FWO seien durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert. Neben der Rohrleitung verliefen hochwertige Fernmeldeanlagen, deren Betrieb nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Schutzstreifenbreite betrage 3 m beidseitig von der Rohrachse. Die Mastfundamente der Stahlgittermasten, die in unmittelbarer Nähe der beiden genannten Fernwasserleitungstrassen errichtet würden, müssten in Abstimmung zwischen dem Betreiber der Hochspannungsleitung und der FWO bereits in der Planungsphase vor Ort abgestimmt bzw. festgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, dass die geringsten Abstände von den geplanten Maststandorten (äußerstes Mastbauteil) zu den Fernwasserleitungen mit Steuerkabel der FWO im Einzelnen folgende seien:

- Rückbaumast Nr. 70 bis Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ca. 26,0 m
- Rückbaumast Nr. 76 bis Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ca. 60,0 m
- Rückbaumast Nr. 77 bis Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ca. 52,0 m
- Rückbaumast Nr. 88 bis Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ca. 38,0 m
- Neubaumast Nr. 171 bis Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel ca. 10,0 m
- Neubaumast Nr. 176 bis Fernwasserleitung DN 700 GGG mit Steuerkabel ca. 28,0 m.

Der 6,0 m breite Schutzstreifen der Fernwasserleitungen der FWO werde von den Maststandorten daher nicht berührt. Sollten sich im Rahmen der Ausführungsplanung mögliche Berührungspunkte ergeben, die eine weitere Abstimmung erforderlich machten, werde die Vorhabenträgerin Kontakt mit der FWO zur weiteren Abstimmung herstellen.

Die Reparatur und Unterhaltung der Fernwasserleitungen müsse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung jederzeit ohne Einschränkungen und Bedingungen möglich sein. Zwischen den Beteiligten sei hierzu eine Vereinbarung zu treffen, in der die Rechtslage der FWO im derzeitigen Zustand gesichert werden müsse. Sowohl beim Rückbau als auch beim Neubau müsse eine rechtzeitige Abstimmung (falls erforderlich bereits in der weiteren Planungsphase) erfolgen. Die Absteckung der Leitungstrassen in der Örtlichkeit habe in Absprache mit der FWO zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass durch den Bau und Betrieb der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze – Redwitz und Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz keine Einschränkungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu erwarten seien. Sie sichert weiter zu, die entsprechenden Bauausführungsmaßnahmen in Bereichen, die Versorgungsanlagen der FWO betreffen, frühzeitig abzustimmen.

Den Forderungen wird – soweit veranlasst – durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.10.1 und 3.10.2.2 Rechnung getragen.

- 3.4.16.4 Open Grid Europe GmbH, Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (GasLINE) und GDMcom GmbH

Die PLEdoc GmbH bringt als beauftragte Interessenvertreterin der Open Grid Europe GmbH, der Ferngas Nordbayern GmbH (FGN) und der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (GasLINE) folgende Punkte vor:

Der vorgestellte Trassenverlauf des Bauabschnittes tangiere den Verlauf der bestehenden Erdgashochdruckleitung Kennziffer 1/241 der FGN im Bereich der Masten T 122 bis WA 131. Aufgrund der Trassenlagen zueinander sei unter dem Gesichtspunkt "induktive Beeinflussung" ein ausgedehnterer Bereich - zwischen Mast T 121 und WA 141 - von Relevanz. Durch die geplante 380/110 kV-Hochspannungsfreileitung sei zu erwarten, dass die FGN-Erdgashochdruckleitung (wie auch deren Fernmeldebegleitkabel) zukünftig einem deutlich höheren Beeinflussungsgrad unterliegen werde. Bei Planung, Bauausführung und Betrieb der geplanten 380/110 kV-Freileitung seien – zum Schutz des an der Rohrleitung bzw. der Begleitkabelanlage tätigen Personals sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen FGN-Anlagen – die Aufla-

gen der gültigen technischen Regeln (z. B. DIN VDE 0845-6-x, DIN VDE 0228-2, DIN EN 50443 sowie die AfK-3/ Stand 11/2012, die GW-22 und die gültige AfK-11) zu beachten und einzuhalten. Auf zwei Aspekte dieser Regelwerke werde dabei im Besonderen hingewiesen. Bei Kreuzungen und im Parallelführungsbereich seien die Mindestabstände zwischen Mast bzw. Mastfundament sowie ggf. vorhandenen Mastern und der Rohrleitung von 20 m (entsprechend DIN EN 50443 und AfK-3 (11/2012)) einzuhalten. Einer Anwendung des reduzierten 10 m-Mindestabstandes könne nach derzeitigem Stand nicht zugestimmt werden, da die Mindestdurchschlagfestigkeit der Rohrumhüllung von  $U \geq 5$  kV für das bestehende, erdverlegte System nicht gesichert sei. Im Parallelführungsbereich sei ein Abstand von mindestens 10 m zwischen der Rohrleitung und der senkrechten Projektion des äußersten Leiterseils einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass sie für den Fall, dass der Abstand von unterirdischen Leitungen zum Maststandort oder dessen Erdungsanlagen im Zuge der Baumaßnahme als kritisch eingestuft werden sollte, in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetreiber entsprechende Schutzmaßnahmen oder Umverlegungen auf ihre Kosten veranlassen werde. Kurz vor Baubeginn werde von dem bauausführenden Unternehmen der unterirdische Leitungsbestand aktuell bei den Leitungsträgern nochmal abgefragt. Im Bereich des Mastes 131 ergebe sich eine Annäherung an die Ferngasleitung Nr. 1/241 auf ca. 23 m zum äußersten Mastbauteil. Der senkrechte Mindestabstand von 10 m zwischen Rohrleitung und äußersten Leiterseil werde eingehalten. Im Bereich der Parallelführung (Ferngasleitung Nr. 1/241) zwischen Mast 122 - 124 betrage der minimale Bodenabstand 15 m. Zum derzeitigen Zeitpunkt könne bezüglich der PLEdoc-Leitungen gesagt werden, dass alle Mindestabstände gemäß DIN EN und AfK eingehalten werden.

Zur Sicherstellung des Berührungsschutzes - sowie der Betriebssicherheit des betroffenen FGN-System - sei die Einhaltung folgender Kriterien unabdingbar:

Betriebsart der Freileitung	Maßgabe
Ungestörter Normalbetrieb mit maximalem Betriebsstrom – einschließlich einem kurzzeitigen Monitoringbetrieb	Weitere Einhaltung der Berührungsschutzkriterien auf Rohrleitung und Kabelanlage (AfK-3/GW-22 und DIN VDE 0228-2)
Ungestörter Normalbetrieb mit normalem Betriebsstrom	Sicherstellung des Schutzes der Rohrleitung vor Wechselstromkorrosion entsprechend den Kriterien der gültigen AfK-11
Ausfall eines 380kV-Stromkreises	Weitere Einhaltung der Berührungsschutzkriterien auf Rohrleitung und Kabelanlage; prüfungsrelevant, sofern eine feldkompensierende Phasenanordnung gewählt wurde
Unter Berücksichtigung der	Sicherstellung des störungsfreien Fernwirk-

Betriebsart der Freileitung	Maßgabe
drei v. g. Beeinflussungsfälle	Betriebes über das Fernmeldebegleitkabel
Einpoliger Erdkurzschlussfall	<p>Einhaltung der Berührungsschutzkriterien entsprechend DIN VDE 0228 (Kabel) bzw. AfK-3/GW-22 (Rohrleitung) bei Beeinflussung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den einpoligen Erdfehlerstrom bis zur Abschaltung des Erdfehlers sowie</li> <li>• Durch das unsymmetrische Wechselfeld bei lediglich einpoliger Fehlerabschaltung für den Zeitraum der AWE-Schaltpause</li> </ul>

Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der v. g. Vorgaben – sofern diese über die Maßnahmen bezüglich der bestehenden Beeinflussung durch die vorhandene 110 kV-Freileitung hinausgingen – seien entsprechend dem Veranlasserprinzip vom Betreiber der geplanten Freileitung zu tragen. Es sei durch die hohen maximalen Betriebsströme auf der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht auszuschließen, dass durch Schutzmaßnahmen allein auf Seite der beeinflussten Installationen (FGN-Rohrleitung bzw. Betriebskabel) eine ausreichende Begrenzung der Hochspannungsbeeinflussung für alle v. g. Beeinflussungsfälle technisch nicht realisiert werden kann. Von daher seien bei der Planung und dem Betrieb der Leitung Ltg.Nr. LH-07-157 auch an der Hochspannungsfreileitung geeignete konstruktive und betriebstechnische (feldreduzierende) Maßnahmen als erforderlich anzusehen.

Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Stahlgittermaste zur Begrenzung von Schritt- und Berührungsspannungen geerdet würden. Die hierzu notwendigen Erdungsanlagen bestünden aus Erdern, Tiefenerdern und Erdungsleitern. Sie seien nach DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-3-4 dimensioniert. Der kleinste Abstand von Mastbauteilen der Freileitung betrage zur Ferngasleitung Nr. 1/241 der FGN im Bereich des Mastes 131 ca. 23 m, liege also außerhalb des Schutzstreifens von 8 m der Ferngasleitung. Die Vorhabenträgerin rechne nicht mit einer Beeinflussung der FGN-Rohrleitung bzw. Betriebskabel. Sie werde hierzu eine Abstimmung herbeiführen.

Im Bereich von Entspannungseinrichtungen der Gashochdruckleitung sei im Vorfeld die einzuhaltende Ex-Zone durch die zuständige Fachabteilung der Open Grid Europe GmbH zu berechnen. In Abhängigkeit davon seien entsprechende Maßnahmen bezüglich einer Anpassung des Verlaufes der Entspannungseinrichtung zu veranlassen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Ihr seien keine Gas-Ausbläser mit einer dazugehörigen Explosionszone in den Leitungsauskünften vom 30.06.2011, 23.02.2012 und 19.04.2013 der PLEDOC bezüglich der Gashochdruckleitungen übermittelt worden.

Weiter trägt die PLEdoc GmbH vor, dass grundsätzlich zu gewährleisten sei, dass im Bedarfsfall für das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH der erforderliche Arbeitsraum für eine gefahrlose Freilegung der Gashochdruckleitung einschließlich Zubehör innerhalb des Schutzstreifenbereiches der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verfügung stehe.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass für den Betrieb der geplanten 380/110 kV-Höchstspannungsleitung die DIN VDE 0105-115 relevant sei. Die planfestzustellende 380/110-kV-Leitung kreuze überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Einhaltung von mindestens 15 m Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante werde jegliche Einschränkung der Bewirtschaftung vermieden. So gestattet dieses beim Betrieb von beweglichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen das Unterqueren der Freileitung mit modernen Großmaschinen unter Einhaltung eines nach DIN VDE 0105 geforderten Schutzabstandes von 4 m zu den 380 kV-Stromkreisen und 2 m zu den 110-kV-Stromkreisen. Für die 110 kV-Stromkreise werde ein Bodenabstand von 8,5 m festgesetzt.

Nach den Unterlagen der PLEdoc GmbH komme es beim Rückbau der 110 kV-Freileitung zusätzlich zu den bereits im Kreuzungsverzeichnis ausgewiesenen Kreuzungen zwischen den Masten 20-21 und 23-24 zu zwei weiteren Kreuzungen, die von der Vorhabenträgerin im Verfahren zu berücksichtigen seien.

Das Deckblatt Kreuzungsverzeichnis (Stand: 26.11.2014) enthält nun die beiden weiteren Kreuzungen zwischen den zurückzubauenden Masten 20-21 und 23-24, so dass sich dieser Hinweis erledigt hat.

Im Hinblick auf geplante Zuwegungen weist die PLEdoc GmbH auf Folgendes hin:

Baustelleneinrichtungsflächen seien grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzuordnen. Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen müsse zu jeder Zeit gewährleistet sein. Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen seien im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze seien außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so sei eine

Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich. Das Aufstellen von Seilzugmaschinen sei im Schutzstreifen nicht erlaubt. Auch das Aufstellen von Baucontainern sei im Schutzstreifen unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät sei hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters gestattet. Der Schutzstreifen sei durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern. Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Versorgungsanlagen sei nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des Leitungsinstandhalters erlaubt.

Die Vorhabenträgerin erklärt, diese Hinweise zu berücksichtigen und sich im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Leitungsträgerin über den Umfang der erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

In Bezug auf die Baustraßen/Baustellenzufahrten wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage müsse im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und solle nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter. Der Aufbau der Zuwegung sei unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (Schwerlastwagen - SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden könnten. Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums sei mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase sei eine Handschachtung anzuwenden. Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbe-  
reich verweist die PLEdoc GmbH auf Abschnitt 5.2.10 der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“.

Unbefestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche dürften nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Die zutreffenden Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH seien zu berücksichtigen. Die Auflagen gelten sinngemäß auch für die Ferngasleitungen der Ferngas Nordbayern GmbH. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen wird auf Folgendes hingewiesen: Anpflanzungen, insbesondere Bäume, seien eine potenzielle Gefährdung für den Bestand der Ferngasleitungen, da das Wurzelwerk die Rohrisolierung und umstürzende Bäume die Leitungen selbst beschädigen könnten. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu bestehenden Versorgungsanlagen seien mit einem horizontalen Abstand von mindestens 2,5 m zwischen Stammachse

und Außenhaut der Versorgungsanlagen vorzusehen. Bei diesen Abständen seien in der Regel keine zusätzlichen Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich. Die sich aus den Abständen ergebenden Freihaltezonen seien dauerhaft stockfrei und begehbar zu halten. Arbeiten – auch vorbereitender Art, wie Vermessungsarbeiten, Baugrunduntersuchung und Bodensondierung, Rückschnittarbeiten – seien der Open Grid Europe GmbH frühzeitig anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, die Hinweise zu berücksichtigen und sich im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Leitungsträgerin über den Umfang der erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Den von der PLEdoc GmbH im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, der Ferngas Nordbayern GmbH geforderten Punkten wird durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.1 und 3.10.2.3 Rechnung getragen. Soweit sich dadurch die Einwendungen nicht erledigt haben, werden sie im Übrigen zurückgewiesen.

Die GDMcom GmbH als ebenfalls beauftragte Interessenvertreterin der GasLINE trägt Folgendes vor:

Die Angaben zur Lage von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln und Kabelschacht in den Bestandsplänen seien so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch den Beauftragten der GasLINE festgestellt wurde. Bei Planungen/Bauausführungen im Anlagenbereich sind die zutreffenden Auflagen und Hinweise der "Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln" der GasLINE zu beachten. In diesem Zusammenhang werde insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich, aufmerksam gemacht und auf Folgendes ergänzend hingewiesen: Aufgrabungen im Bereich der Anlage/n dürften nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden. Eventuell freigelegte Anlagen seien in Abstimmung mit der GasLINE in geeigneter Weise abzufangen und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Aufgrund möglicher nicht dokumentierter Trassenauslenkung der Anlagen sei eine örtliche Leitungsanzeige zwingend erforderlich. Niveauänderungen im Bereich der Anlagen seien nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der GasLINE statthaft. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürften unzureichend befestigte Anlagenbereiche nicht mit schweren Baumaschinen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung mit der GasLINE festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein Einsatz von Maschinen im Nahbereich der Anlage/n sei nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt. Wei-



tergehende Anpassungs- und/ oder Sicherungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden könnten, behalte sich die GasLINE vor.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Baumaßnahme der 380/110 kV-Leitung (Altenfeld-) Landesgrenze - Redwitz und Rückbau der 110 kV-Leitung Coburg – Redwitz außerhalb des Schutzstreifens der Kabelschutzrohranlagen mit einliegendem Lichtwellenleiterkabel erfolge. Die übergebenen Bestandspläne dokumentierten den Verlauf der Kabelschutzrohranlage neben der Kreisstraße CO 13 mit einer Schutzstreifenbreite von insgesamt 2 m. Der Abstand vom Mast 145 zur Kabelschutzrohranlage betrage ca.160 m und der Abstand vom Rückbaumast 51 zur Kabelschutzrohranlage betrage ca. 58 m. Zum derzeitigen Planungsstand werde es nur eine Überspannung der Kabelschutzrohranlage geben. Eine Berührung durch das Leitungsbauvorhaben sei nicht zu erwarten. Sollten sich im Rahmen der Ausführungsplanung mögliche Berührungspunkte ergeben, die eine weitere Abstimmung erforderlich machten, werde die Vorhabenträgerin Kontakt mit der GasLINE zur weiteren Abstimmung herstellen und die „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ beachten.

Maßgebend für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist die Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellt. Danach ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Bauausführung nicht zu einer Annäherung an den Schutzstreifen der GasLINE-Anlagen kommen wird und damit das Greifen der o.g. Auflagen und Hinweise nicht erforderlich sein wird. Den Belangen der Einwender wird zusammenfassend durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffern 3.10.1 und 3.10.2.3 Rechnung getragen, so dass sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

#### 3.4.16.5 Unternehmensgruppe der Stadtwerke Rödental (SWR)

Die Unternehmensgruppe der Stadtwerke Rödental, die aus dem Eigenbetrieb, der SWR Energie GmbH & Co. KG sowie der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG besteht, bringt mit Schreiben vom 26.10.2013 Folgendes vor:

Der dauerhaft sichere Betrieb der SWR-Anlagen müsse jederzeit ohne jegliche Einschränkung aufrechterhalten werden.

Die genaue Lage der vorhandenen, im Bau befindlichen und geplanten Anlagen und Leitungen der SWR seien vor der weiteren Planung des Projektes durch die Vorhabenträgerin bei den SWR abzufragen und ins Planwerk der Vorhabenträgerin aufzunehmen. Alle möglichen schädlichen Rückwirkungen des Projektes auf die Anlagen und Leitungen der SWR und insbesondere auf die uneingeschränkte Versorgungssicherheit der SWR seien im Rahmen der weiteren Planung und einer vorausschauenden Gefahrenabwehr zu ermitteln und die entsprechenden Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich habe

zu gelten, dass die vorhandenen Anlagen und Leitungen der SWR nicht verlegt werden sollen. Vielmehr sollten sich die neu zu bauenden Komponenten an den Bestand der SWR anpassen. Nur wenn dies nicht möglich sei, solle vorab in voller Höhe entschädigt und danach die betroffenen Anlagen und Leitungen von den SWR verlegt werden. Die dadurch hervorgerufenen Betriebserschwernisse seien den SWR ebenfalls zu entschädigen. Sollten nach Auffassung der SWR Veränderungen oder Verlegungen (auch zur vorausschauenden Risiko- und Gefahrenabwehr) notwendig sein oder werden, sollten die notwendigen Änderungen nach Wahl der SWR von den SWR oder von Fremdfirmen ausgeführt werden. Der Vorhabenträgerin seien als Zustandsstörer in der Planfeststellung die vollständige Übernahme der direkten und indirekten Kosten dazu aufzugeben. Im Zweifel sollten diese Maßnahmen als Vorabmaßnahmen vor dem Projekt durchgeführt werden, um die Gefahren von vornherein abwehren zu können. Grundsätzlich sollten mindestens 90 % der Kosten der Maßnahmen von der Vorhabenträgerin den SWR als Kostenvorschuss gezahlt werden. Das gelte in zwei Schritten sowohl für die Planungskosten, als auch für die Ausführungskosten.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sie die Hinweise berücksichtigen werde. Sie werde in Abstimmung mit allen relevanten Verteilnetzbetreibern auf der Hochspannungs- und Mittelspannungsebene (Bayernwerk AG, SÜC Energie und H2O GmbH und SWR) ein Konzept entwickeln, welches den Forderungen entspreche. Die erforderlichen Maßnahmen würden sich erst im Abstimmungsprozess ergeben. Zum jetzigen Zeitpunkt sei nicht bekannt, dass es zu relevanten Annäherungen an etwaige SWR-Anlagen komme werde. Würden ggfs. doch Leitungsverlegungen erforderlich werden, erfolge eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber und die Vorhabenträgerin trage als Verursacherin die Kosten.

Weiter fordern die SWR, dass das Gesamtsystem (SWR, SÜC Energie und H2O GmbH und Bayernwerk AG) integriert und detailliert zu untersuchen sei. Die Sicherheit des SWR-Systems dürfe zu keiner Zeit des Projektes unter die derzeitige Sicherheit (n+1) sinken. Am Übergabepunkt der SWR im Schalt haus Mönchröden oder im neu zu errichtenden Schaltheus müsse auch während des Baus und des Betriebs jederzeit mindestens die gleiche Sicherheit gegen Ausfälle wie jetzt (n+1) herrschen. Dies sei durch eine geeignete, detaillierte Gefahrenanalyse und Gefahrenabwehr mittels genauer Vorsorgeplanung und -maßnahmen, einer rechtzeitigen Planung, Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme eines zweiten, baugleichen 110/20 kV-Trafos (31,5 MW) in der vorhandenen Trafostation Mönchröden, der Verbindung eines der beiden am letzten Mast bereits vorhandenen 110 kV-Systeme (3 Leiter) mit der Trafostation Mönchröden, einer so genannten H-Schaltung in der Trafostation Mönchröden, um die beiden 110 kV-Systeme automatisch gleich und gegengleich schalten zu können und der automatisierten Umschaltung und zugehöriger EMSR-Technik auf dem Grundstück Fl.Nr. 624, Gemeinde Mönchröden

sicherzustellen. Wenn die vorhandene Trafostation Mönchröden für die beschriebenen Maßnahmen baulich nicht ausreichen sollte, könne die gesamte Trafostation mit Schaltanlagen auf die in der Gemeinde Einberg, Fl. Nrn. 519/98, 519/99 und 522 ausgewiesene Fläche verlegt werden. Alle dazu gehörenden Verlegekosten von vorhandenen Anlagen und Leitungen der Bayernwerk AG, SÜC Energie und H2O GmbH und der SWR seien der Vorhabenträgerin aufzuerlegen. Für die SWR-Eigenleistungen und -lieferungen fordere die SWR einen Vorschuss in Höhe von 90 % der Kosten aus der Kostenberechnung der Maßnahmen. Die geforderte Sicherheit müsse bereits vor Beginn des Projektes dauerhaft gewährleistet sein und die vorgenannten Maßnahmen deswegen vor Beginn des Projektes erfolgreich in Betrieb genommen und schaltbereit sein.

Die SWR ergänzen mit Schreiben vom 22.05.2014 ihre Bedenken im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stadt Rödental im Zuge des Umbaus der 110 kV-Leitung an der Übergabestelle zwischen dem Netz der SÜC Energie und H2O GmbH und dem Netz der SWR und der sich daraus ergebenden Risiken bei Großbaustellen.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass die SWR von der geplanten Einbindung der 110 kV-Leitung von Coburg nach Redwitz auf dem zu bauenden Gemeinschaftsgestänge nicht unmittelbar betroffen seien, da die geplanten Umbaumaßnahmen einige Netzebenen höher stattfänden (Vorhabenträgerin an Bayernwerk AG, Bayernwerk AG an SÜC Energie und H2O GmbH und SÜC Energie und H2O GmbH an SWR). Durch die geplante Gemeinschaftsleitung würden 2 Systeme einer bestehenden 110 kV-Leitung ab Dörfles-Esbach auf einer neuen Trasse geführt werden. Dazu seien in den Bereichen, in denen die alte Leitung an die neue Leitung angebunden werden soll (Einschleifungspunkte an den Masten 125, 132, 158 und 182), während der Baumaßnahme und anschließender Seilarbeiten Provisorien und entsprechende Abschaltzeiten zu planen, um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Die SWR seien über die beiden Sammelschienen im Schalthaus Mönchröden mit dem vorgelagerten Netz der SÜC Energie und H2O GmbH an das Stromnetz angeschlossen. Dabei erfolgt die Versorgung des SÜC-Netzes im Normalbetrieb über die 110 kV-Doppelleitung der Bayernwerk AG, die vom Abzweig Waldsachsen in Richtung Neustadt verläuft. Vom Abführungsmast bei Einberg führt zurzeit ein Stich mit einem System (Stromkreis 157) zum Trafo der Schaltanlage Mönchröden. Von dort aus führen Mittelspannungskabel der SÜC zum Schalthaus Mönchröden, wo der Strom den Stadtwerken Rödental zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen der Baumaßnahme werde eine Schutzabschaltung der Teilstrecke zwischen den Umspannwerken Coburg und Mönchröden benötigt. Die Teilstrecke zwischen den Umspannwerken Mönchröden und Neustadt/Coburg sei von der Maßnahme nicht betroffen und könne weiterhin betrieben werden.

Hierzu sei es jedoch erforderlich, die einzelnen Teilstrecken voneinander zu trennen, was mittels sogenannter Stromschlaufen erfolge. Für diese Arbeiten, die ca. 6 Stunden dauern würden, sei eine Komplettabschaltung des Stromkreises 157 nötig. Während dieses Zeitraums erfolge die Ersatzversorgung des SÜC-Netzes über das Mittelspannungsnetz. Die Abschaltung des 110 kV-Stromkreises 157 sei kein ungewöhnlicher Vorgang und sei alleine im Jahr 2013 fünfmal durchgeführt worden. Nach erfolgter Aufteilung der 110 kV-Teilstrecken mittels Stromschlaufen werde das Umspannwerk Mönchröden von Neustadt/Coburg aus weiter aus dem Hochspannungsnetz der Bayernwerk AG versorgt.

Die SWR forderten einen zweiten 110/20-kV-Trafo in der Trafostation Mönchröden, eine zweite 110 kV-Verbindung zum letzten Mast vor der Trafostation Mönchröden, eine H-Schaltung in der Trafostation Mönchröden und eine Umschaltautomatik, um gegen unvorhersehbare Störfälle während der Bauzeit gewappnet zu sein, um möglichst schnell auf ein redundantes System umschalten zu können. Alternativ werde der Neubau einer Umspannstation nahe Einberg mit entsprechender H-Schaltung gefordert. Die Kostentragung für diese Maßnahmen sollten der Vorhabenträgerin auferlegt werden.

Die Vorhabenträgerin sieht für die von den SWR geforderten Maßnahmen keine Notwendigkeit, da im Rahmen einer vorausschauenden Abschaltplanung und einer koordinierten Bauausführung alle von der SWR vorgebrachten Risiken kontrollierbar seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Hinblick auf die Bedenken der SWR bezüglich der Sicherstellung der Versorgung der Stadt Rödentel während des Baus der neuen 380/110 kV-Leitung am 31.07.2014 eine Besprechung mit den beteiligten Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibern TenneT TSO GmbH, Bayernwerk AG, SÜC Energie und H2O GmbH und den SWR durchgeführt. Bezüglich der Einzelheiten der Besprechung wird auf das den Beteiligten übermittelte Protokoll vom 04.08.2014 verwiesen.

Die oben dargestellten und von den SWR geforderten Maßnahmen, um auch bei unvorhergesehenen Störfällen während der Bauzeit die Versorgungssicherheit der Stadt Rödentel zu gewährleisten, wurden von den anderen Netzbetreibern nicht als erforderlich angesehen. Die SÜC Energie und H2O GmbH, die als Vertragspartnerin der SWR für eine sichere Versorgung des SWR-Netzgebietes verantwortlich ist, erklärte hierzu, dass für eine sichere Versorgung des SWR-Netzgebietes weder im gegenwärtigen Normalbetrieb noch während der Bauzeit eine zweite Trafostation mit H-Schaltung notwendig sei. Die Versorgung funktioniere mit den derzeitigen Systemen tadellos und könne durch entsprechende Umschaltmaßnahmen (vgl. dazu Protokoll vom

04.08.2014) auch während der Bauzeit gewährleistet werden. Auch beim Bau der A 73 sei aufgrund eines Mast austausches das Umspannwerk Mönchröden betroffen gewesen. Durch entsprechende Umschaltmaßnahmen in Abstimmung mit der Bayernwerk AG konnten diese Bauarbeiten jedoch ohne jegliche Versorgungsbeeinträchtigung für das SWR-Netz abgewickelt werden. Zwar sei bei vorliegendem Projekt nicht nur das Umspannwerk Mönchröden, sondern auch das Umspannwerk Ebersdorf betroffen. Jedoch sei durch Provisorien und eine entsprechende Abstimmung zwischen der SÜC Energie und H2O GmbH, der Bayernwerk AG und TenneT TSO GmbH im Rahmen der Bauablaufplanung (d.h. insbesondere zu der Frage, wann sind welche Ab- bzw. Umschaltungen vorzunehmen) ebenfalls nicht mit Versorgungsbeeinträchtigungen zu rechnen. Es gebe zudem ständig besetzte Netzleitstellen, die ggfs. schnell eingreifen könnten. Eine zweite Trafostation einschließlich H-Schaltung könne zwar zu einer weiteren Risikominimierung in der Bauzeit beitragen. Dies sei allerdings mit Kosten von ca. 3 bis 5 Mio. Euro die teuerste Lösung, die aufgrund der dargestellten möglichen Alternativen nicht notwendig sei. Die Bayernwerk AG führt dazu ergänzend aus, dass selbst bei einer H-Schaltung bei unvorhergesehenen Ereignissen keine sekundenschnelle Umschaltung möglich sei, da zunächst die Situation geprüft werden und eine Abstimmung mit der SÜC Energie und H2O GmbH erfolgen müsse, bevor umgeschaltet werden könne. Bei geplanten Umschaltvorgängen bringe eine H-Schaltung hingegen keinen entscheidenden zeitlichen Vorteil. Auch würden die bevorstehenden Bau- bzw. Umschaltmaßnahmen keine besondere Herausforderung darstellen, sondern fänden vielmehr regelmäßig ohne größere Schwierigkeiten statt.

Im Ergebnis haben sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Bayernwerk AG und die SÜC Energie und H2O GmbH übereinstimmend erklärt, dass durch eine vorausschauende und koordinierte Planung des Bauablaufs und der in den Stromnetzen notwendigen Umschaltmaßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit der Stadt Rödental durch die Bautätigkeit im Zuge der neuen 380/110 kV-Leitung zu rechnen ist. Die von den SWR geforderten Maßnahmen, insbesondere die zweite Trafostation mit H-Schaltung, werden von allen drei Netzbetreibern zur Sicherstellung der Versorgung der Stadt Rödental nicht als notwendig angesehen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte, an der übereinstimmenden Darstellung der drei Netzbetreiber zu zweifeln, zumal in der Vergangenheit vergleichbare Umschaltvorgänge ohne eine Beeinträchtigung des SWR-Netzes durchgeführt wurden. Hinzu kommt, dass der Nutzen der von den SWR gewünschten Maßnahmen im Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten gering ist. Aus den vorstehenden Gründen ist die Einwendung zurückzuweisen.

Die SWR fordern darüber hinaus, dass beim Abbau der 110 kV-Leitung sei die Abwasserreinigungsanlage Rödental (ARA) besonders zu schützen sei, mit dem Ziel, den Betrieb und die Funktion der ARA, speziell der solaren Trocknungsanlage und der Reinigungsleistung möglichst wenig zu stören. Ebenso sei eine Gefährdung von Leib und Leben des Personals der Kläranlage, der Besucher und der in der ARA tätigen Firmen auszuschließen. Alle Einschränkungen (Betrieb, Zugänglichkeit, Umweltleistung, etc.) der ARA seien von der Vorhabenträgerin mit Ersatzmaßnahmen und entsprechender Kostenübernahme zu minimieren und der unvermeidbare Rest finanziell zu ersetzen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass alle Maßnahmen während der Bauausführung ergriffen würden, um die volle Funktionsfähigkeit der ARA zu gewährleisten. Es könnten jedoch nur die Kosten übernommen werden, die durch die Baumaßnahme hervorgerufen würden und deren Ursachen der Vorhabenträgerin nachzuweisen seien.

Ferner bringen die SWR vor, dass das Wasserschutzgebiet Oberwohlsbach das Trinkwasser aus der Oberwohlsbacher Quelle schütze. Daher fordern die SWR, dass die Schutzgebietsverordnung während des Baus und des Betriebs des Projektes voll in Kraft bleiben solle. Die das Schutzgebiet betreffenden Arbeiten im Projekt seien zu beschreiben und dem Landratsamt Coburg, Fachbereich Wasserrecht als zuständiger Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Das Landratsamt werde je nach Umfang und Art der Arbeiten ggf. besondere Auflagen oder Ausnahmen von der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung erlassen. Die SWR sei ins Verfahren stets einzubinden und die Vorhabenträgerin habe alle Kosten zu übernehmen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C Ziffer 3.4.5.3 verwiesen.

Soweit veranlasst wird den Forderungen der SWR durch die Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.10.1 und 3.10.2.4 Rechnung getragen. Im Übrigen waren die Einwendungen zurückzuweisen.

#### 3.4.16.6 Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb (CEB)

Die CEB weist auf Folgendes hin:

Die geplanten Wegbenutzungen sollen teilweise auf Straßen stattfinden, die weder von der Ausbaubreite noch vom Oberbau dazu geeignet seien, die zu erwartenden Belastungen schadlos aufzunehmen. Vor Baubeginn sei daher ein Beweissicherungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen im Beisein des Kommunalunternehmens CEB durchzuführen. Die nach Abschluss der Baumaßnahme aufgetretenen Schäden seien vom Maßnahmeträ-

ger zu beseitigen. Die Straßen, welche den Belastungen voraussichtlich nicht standhalten, seien die Oberfüllbacher Straße [in Coburg, Stadtteil Lützelbuch] und die Neuhofer Straße [Stadtteil Neu- und Neershof] und alle Feldwege im Umfeld der Leitungstrasse.

Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung unter Teil A Ziffer 3.5.8 Rechnung getragen.

Die Standorte der rückzubauenden Strommasten seien gemäß der Handlungsempfehlung des LfU zu untersuchen und die Ergebnisse inkl. Freistellungsmessungen und Entsorgungsnachweise für evtl. anfallenden belasteten Bodenaushub vorzulegen.

Den Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.4.5 Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf Teil C Ziffer 3.4.6 verwiesen.

#### 3.4.16.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bringt als bevollmächtigte Vertreterin der Telekom Deutschland GmbH im Wesentlichen Folgendes vor:

Im Ausbaubereich seien die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen sei die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom besonders gefährdet. Es werde daher schon bei der Festlegung der Standorte gebeten, einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Sollte dieser Schutzbereich nicht eingehalten werden, sei das Telekomkabel mittels ungeteilten HDPE-Rohr im Gefährdungsbereich zu schützen. Die Kosten der Schutzmaßnahmen seien vom Veranlasser zu tragen.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, dass für den Fall, dass der Abstand von unterirdischen Leitungen zum Maststandort oder dessen Erdungsanlagen im Zuge der Baumaßnahme als kritisch eingestuft werde, sie in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetreiber entsprechende Schutzmaßnahmen oder Umverlegungen abstimmen werde. Kurz vor Baubeginn werde von dem bauausführenden Unternehmen der unterirdische Leitungsbestand aktuell nochmals abgefragt.

Mit den Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer 3.10.1 wird den Forderungen Rechnung getragen.

## 3.4.16.8 50Hertz Transmission GmbH

Seitens der 50Hertz Transmission GmbH wird bezüglich der planfestgestellten Variante A2 Folgendes vorgebracht:

Es liege eine Differenz bei den eingesetzten Leiterseilen der beiden länderübergreifenden Vorhaben vor, welche beiden Vorhabenträgern bekannt sei. Seitens 50Hertz Transmission GmbH ergeht die Forderung an die TenneT TSO GmbH, die auftretenden seilstatistischen Differenzzüge in der Maststatik am Mast 301/101 sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin trägt hierzu vor, dass der Mast Nr. 101 von ihr so bemessen sei, dass er die seilstatistischen Differenzzüge erfülle (Winkelendmast).

Die 50Hertz Transmission GmbH bringt weiter vor, dass der technische Schutzstreifen in beiden Varianten zwischen Mast 301/101 und der Landesgrenze nicht nachgewiesen sei. Außerdem betrage der parallele Waldschutzstreifen auf fränkischer Seite beidseitig der Freileitung 30 m und auf Thüringer Seite beidseitig 59 m. In der Variante A2 sei ein Winden- und Trommelplatz für den Seilzug zwischen Mast 101 und Mast 102 nicht nachgewiesen. Dieser könnte ggf. auch Flächen in Thüringen in Anspruch nehmen.

Die Vorhabenträgerin hat die Ergänzung und Anpassung des Schutzstreifens bzw. der Waldschneisenflächen sowie die Ergänzung eines zusätzlichen Trommel- und Windenplatzes in der Planänderung entsprechend vorgenommen. Die 50Hertz Transmission GmbH hat dem zugestimmt, so dass sich die Einwendung erledigt hat.

Soweit sich die Ausführungen der 50Hertz auf die Planungsvariante A1 beziehen, haben sie sich ebenfalls erledigt, da diese Planvariante nicht planfestgestellt wird.

## 3.4.16.9 Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ weist auf Folgendes hin:

Der Zweckverbandskanal zwischen Oberfüllbach und Friesendorf sei durch den Bau der 380 kV-Leitung betroffen. In diesem Bereich lägen die Schächte 179 – 181 des Zweckverbandes. Vor und nach der Bautätigkeit sei der Kanal zu befahren und eine Druckprüfung durchzuführen, um eventuelle Schäden festzustellen. Weiter sei während des Baus die Abwasserleitung zu sichern. Sollten schwere Baumaschinen die Abwasserleitung überfahren müssen, so sei diese mit Abdeckplatten zu sichern. Dem Plan sei zu entnehmen, dass der Schacht 170 in einer Fläche liege, die als vorübergehende Beanspruchung



ausgewiesen sei. Vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahme sei der Zweckverband zwingend zu benachrichtigen.

Soweit der Abwasserzweckverband auf die Nähe seines Abwasserkanals DN 200 mit den Schächten 179 -181 bei Mast 141 hinweist, wurde der bisher nicht in den Planunterlagen verzeichnete Kanal von der Vorhabenträgerin in einer Planänderung mittlerweile berücksichtigt. Der Kanal ist nun im Deckblatt des Lage- / Grunderwerbsplans der Planunterlage 5.1 Blatt 12a/24 eingezeichnet worden. Danach hält der Kanal noch ausreichend Abstand zum Masten Nr. 141 ein.

Den weiteren Anforderungen des Abwasserzweckverbandes wird durch Auflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. Teil A Ziffern 3.1.6, 3.10.1 und 3.10.2.6).

#### 3.4.16.10 Ergebnis

Die Planung berührt in vielfältiger Weise die Infrastruktur von anderen Versorgungsträgern. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich mit den Versorgungsträgern zum einen Vorabstimmungen getroffen und sich zum anderen eng mit diesen abgestimmt. Den Wünschen und Forderungen der Versorgungsträger wird durch die Planung und durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen (vgl. insbesondere Teil A Ziffer 3.10). Die Planung ist daher mit den Belangen der anderen Versorgungsträger vereinbar.

#### 3.4.17 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zum Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung der 380 kV-Leitung Landesgrenze Bayern/Thüringen – Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben

verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan konnte trotz der mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i.S.v. § 1 EnWG festgestellt werden. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin soweit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau der Leitung und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versorgung mit Strom nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im festgestellten Umfang im Wege der Enteignung i.S.v. § 45 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgestellten Form auch unter Berücksichtigung möglicher Planungsvarianten, von denen sich keine als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde, unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

## **D      Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

## **E Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **F Hinweise**

### **1 Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans**

- 1.1 Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne Planunterlagen) wird - vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 1.3 - der Trägerin des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. § 43a Nr. 2 EnWG, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b Nr. 5 EnWG).
- 1.2 Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 43b Satz 1 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
- 1.3 Sind – wie im vorliegenden Fall – außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen (s. vorstehende Ziffer 1.1), so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben,

schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

- 1.4 Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können die unter Teil A Ziffer 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zi.Nr. K 238, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan parallel zur öffentlichen Auslegung in den betroffenen Gemeinden auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link [www.reg-ofr.de/ear](http://www.reg-ofr.de/ear) abzurufen.

## 2 Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,  
Bernecker Straße 70,  
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Das sind vorliegend nach dem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Landratsämter Coburg und Lichtenfels und die Stadt Coburg. Für dieses Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die

Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

## **G Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,  
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,  
Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,  
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,  
Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

Bayreuth, 21.01.2015  
Regierung von Oberfranken



Engel  
Abteilungsleiter